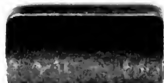


Amts-Blatt



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cöslin.

1868.



Dreiundfunfzigster Jahrgang.

Cöslin,

gedruckt bei A. F. Budack's Erben.

Inhalts-Verzeichniß

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin vom Jahre 1868.

1) Mittheilungen über allgemeine Staats- und Provinzial-Angelegenheiten.

Preußen am Schlusse des Jahres 1867 . . . . S. 1.
Deutschland am Schlusse des Jahres 1867 . . . . S. 9.
Feststellung und Vertheilung des Gesammt-Grundsteuer-Entschädigungs-Kapitals S. 42.
Friedliche Entwickelung . . . . S. 107.

2) Chronologische Uebersicht.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
1863			
21. April	Hauptverwaltung der Staatsschulden	Ersatzleistung für die präcludirten Preuß. Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine . . .	173
1867			
5. Juli	Regierung in Cöslin	Einziehung der Großherzogl. Hessischen Grundrentenscheine S. 6 u.	170
28. Octbr.	Minister für die landw. Angelegenheiten	Statut für den Wiesen-Verband oberhalb der Stadt Pollnow	68
4. Novbr.	Rentenbank-Direct. Stettin	Kündigung ausgelooster Rentenbriefe . S. 6 u.	89
14. Novbr.	Regierung in Cöslin	Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. VI. zur Preußischen Staatsanleihe von 1856 . . S. 5 u.	45
30. —	Landschafts-Direct. Stettin	Kündigung von Pommerschen Pfandbriefen . S. 7 u.	17
3. Decbr.	Kriegsminister	Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königl. Militair-Roßarztschule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roß-Aerzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven .	14
14. Decbr.	Finanz-Minister	Befugnisse der Steuerstellen zu Treffurt und Catharinenburg	5
14. —	Regierung in Cöslin	Bedingungen der Aufnahme in das Königl. Musikinstitut zu Berlin	6
23. —	Bank-Direct. Berlin	Errichtung einer Bank-Kommandite in Hannover . .	21
24. —	General-Post-Amt	Porto-Bestimmungen für das Norddeutsche Bundes-Gebiet .	4
26. —	Regierung in Cöslin	Arzneitaxe pro 1868	6
27. —	General-Postamt	Einführung neuer Post-Anweisungs-Formulare . .	5
27. —	Finanz-Minister	Regulativ über den Betrieb der Spielkarten-Fabriken .	11
27. —	Derselbe	Anweisung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten	12
28. —	Regierung in Cöslin	Neue Landwehr-Bezirks-Eintheilung	16
28. —	Dieselbe	Senkung des Wasserspiegels des Hohenhausenschen Sees im Neustettiner Kreise	22
30. —	Provinzial-Steuer-Direction	Lagerstellen für unversteuertes resp. unverzolltes Salz .	13
30. —	Konsistorium von Pommern	Verzeichniß von den für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärten Candidaten der Theologie . . .	18
31. —	General-Postamt	Erweiterung der Porto-Ermäßigungen . . .	13
1868			
1. Januar.	Dasselbe	Grundsätze über die Behandlung des Portofreiheits-Wesens im Norddeutschen Postgebiete . . .	178
4. —	Regierung in Cöslin	Erlaubniß für mehrere Personen zur Annahme des Familiennamens Mendelson anstatt Mendel . . .	22

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
4. Januar	Regierung in Cöslin	Versorgungs-Ansprüche der 9 Jahr gedienten Heizer 1. Klasse der Marine	46
6. —	Dieselbe	Ergänzung der Vorschriften wegen der Räudekrankheit der Schafe vom 10. Oktober 1861 . .	22
7. —	Dieselbe	Konzession für Barbier Hübsch in Cöslin zur Ausübung der kleinen Chirurgie	27
7. —	Westpreuß. Landgestüt Marienwerder	Beschälstations-Orte im Reg.-Bez. Cöslin pro 1868 S. 28 u.	34
8. —	Regierung in Cöslin	Gesetz über das Paßwesen	23
8. —	Dieselbe	Betr. die Versicherungs-Gesellschaft: „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a./M.	23
9. —	Dieselbe	Aufnahme von Präparanden in das Schullehrer-Seminar zu Cöslin	34
10. —	Dieselbe	Wegen der Pensionen für die Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der Vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten	24
10. —	Dieselbe	Veränderungen von Gemeindebezirks-Grenzen . .	24
15. —	Konsistorium von Pommern	Eingehung von Ehen in den Königl. Preuß. Staaten Seitens der Ausländer	28
16. —	Dasselbe	Empfehlung der Grell'schen musikalischen Kompositionen .	28
16. —	Statistisches Büreau Berlin	Tabellenformulare zum Gebrauch bei der Volks- und Viezählung	31
16. —	Regierung in Cöslin	Verzeichniß der Präparanden-Bildner im Reg.-Bez. Cöslin .	33
18. —	Haupt-Bank-Direct. Berlin	Eintragung der Bankantheile in die Stammbücher der Bank	31
18. —	General-Direct. der Telegraphen des Nordd. Bundes	Wiederinkourssetzung der von der früheren Telegraphen-Direction in Berlin 2c. außer Cours gesetzten Werthpapiere .	32
18. —	Appell.-Gericht hier	Straferkenntnisse aus dem 4. Quartal 1867 . .	38
19. —	Regierung in Cöslin	Ausstellung der Heirathsscheine im Herzogthum Sachsen-Altenburg	33
20. —	Dep.-Prüf.-Comm. für einj. Freiwillige	Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst	27
20. —	Ober-Präsident von Pommern	Zusammentritt des 39. Communal-Landtags von Alt-Pommern S. 37 u.	45
20. —	Provinz.-Schulkollegium von Pommern.	Prüfung der nicht auf einem Seminar vorgebildeten Aspiranten für das Elementar-Schulamt im Reg.-Bez. Cöslin .	53
20. —	Dasselbe	Lehrerinnen-Prüfung	53
22. —	General-Post-Amt	Ueber die Anwendung der portofreien und portopflichtigen Rubrums bei Dienstbriefen	32
23. —	Regierung in Cöslin	Schluß der niederen Jagd	34
25. —	Curatorium der Taubstummen-Anstalt Cöslin	Aufnahme-Bedingungen 2c. für die Taubstummen-Anstalt in Cöslin	46
28. —	Regierung in Cöslin	13. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 .	32
28. —	Dieselbe	Jahresbericht des National-Danks für Veteranen pro 1866 .	37
29. —	Ober-Präsident von Pommern	Betrifft den Geistlichen der Lutheraner in der Parochie Seefeld	45
30. —	Finanz-Minister	Steuervergütung für ausgehenden inländischen Branntwein .	49
31. —	Regierung in Cöslin	Preuß. Versicherungs-Verein in Altona gegen Kriegs- und Aufruhr-Schäden	46
1. Februar	Dieselbe	Abraupen der Bäume und Hecken betreffend . .	57

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
6. Februar	Regierung in Cöslin	Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia . .	46
7. —	Dieselbe	Betr. die Verheirathungen militairpflichtiger Personen .	56
10. —	Dieselbe	Betr. das Etablissement: „Vorwerk Neu-Ziegelwiese" bei Polzin	53
12. —	Dieselbe	Einlösung Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Papier-Geldes . . . . . S. 51 u.	104
12. —	Dieselbe	Nachtrag zu den Statuten der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank zu Cöslin	51
12. —	Dieselbe	Regeln der Licitation und Submission beim Verding von Bauunternehmungen und Lieferungen im Ressort der Königl. Regierung in Cöslin	66
13. —	Dieselbe	Abänderung der Bestimmungen über die Regelung der Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines .	51
13. —	Dieselbe	Tarif zur Erhebung der Neumärkischen Kriegsschuldensteuer-Beträge für die 2. Hälfte der 5. Amortisations-Periode .	52
14. —	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden	Einlösung der am 1. März 1868 fälligen Schatz-Anweisungen	49
15. —	Handelsminister	General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank pro 1868	56
15. —	Regierung in Cöslin	Neue Aufnahme von Zöglingen in die Präparanden-Anstalt zu Mocker	56
19. —	Kanzler des Norddeutschen Bundes	Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete .	199
20. —	Director der Königl. Bauakad. in Berlin	Ueber den Eintritt in die Bauakademie in Berlin . .	57
21. —	Finanz-Minister	Emission von Darlehnskassenscheinen . . .	56
22. —	Regierung in Cöslin	Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauunternehmungen und Lieferungen im Ressort der Königl. Regierung zu Cöslin	60
24. —	Dieselbe	Justus von Liebig's chemische Methode der Brodbereitung .	71
24. —	Reg. in Stralsund	Stationirung eines Leuchtschiffs im Greifswalder Bodden .	88
26. —	Finanz-Minister	Anschluß mehrerer Hamburgischen Gebietstheile an den Zollverein	87
27. —	Derselbe	Errichtung einer zweiten Forstakademie zu Münden .	86
29. —	Regierung in Cöslin	Wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zur Preuß. Staatsanleihe von 1867 . S. 67, 121. u.	163
1. März	Hauptverwaltung der Staatsschulden	Wegen Empfangnahme der am 1. April 1868 fälligen Zinsen von Preuß Staatsschuldverschreibungen . .	78
3. —	Prov.-Steuer-Dir.	Aufhebung der Steuerämter Stepnitz ꝛc. . . .	78
4. —	Regierung in Cöslin	Ueber die Revision der den Stationsort wechselnden Locomobil-Dampfkessel	79
4. —	Curatorium der Ackerbauschule zu Schellin	Aufnahme von Zöglingen in die Ackerbauschule zu Schellin .	105
5. —	Prov.-Steuer-Dir. Stettin	Durchgangs- ꝛc. Steuer für Spielkarten im Königreich Württemberg ꝛc.	78
8. —	Ober-Präsident von Pommern	Einberufung des Provinzial-Landtages des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen . . .	77
9. —	Regierung in Cöslin	Bedürfniß der Vermehrung der Aerzte in Ostpreußen .	87
12. —	Dieselbe	Sanitätspolizeiliche Vorschriften beim Ausbruch ansteckender Krankheiten	88
14. —	Ober-Präsid. Stettin	Schluß des Provinzial-Landtages des Herzogth. Pommern und Fürstenth. Rügen	87

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
16. März	Regierung in Cöslin	Betr. das Hissen der Bundesflagge Seitens der Kauffahrteischiffe der Bundesstaaten	87
21. —	Dieselbe	Wegen Errichtung einer Apotheke in Bartin . .	111
21. —	Kultus-Minister	Betr. das Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig . . . . . S. 113 u.	116
23. —	Dieselbe	29. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1848 .	105
27. —	Dieselbe	Militairersatz-Geschäft pro 1868 . . .	110
27. —	Oberpost-Dir. Cöslin	Postengang	111
28. —	Regierung in Cöslin	Einrichtung einer katholischen Pfarrei für Schivelbein und Umgegend	117
31. —	Dieselbe	Taxpreis der Blutegel	111
31. —	Dieselbe	Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrole der Staatspapiere im Jahre 1867 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Statspapiere	117
4. April	Dieselbe	Remonte-Ankauf pro 1868 . . S. 122, 186 u.	237
6. —	Provinz.-Steuer-Dir. Stettin	Verkehr mit Spielkarten	119
7. —	Regierung in Cöslin	Veränderung von Gemeinde-Bezirks-Grenzen . .	122
7. —	Dieselbe	Einrichtung einer katholischen Pfarrei für Colberg und Umgegend	126
8. —	Dieselbe	Ablieferung gefundener Artillerie-Munition . .	122
9. —	Dieselbe	Entwässerung des Varziner Sees . . .	126
11. —	Dieselbe	Vorschriften beim Ausbruch ansteckender Krankheiten .	130
15. —	General-Postamt	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen	125
15. —	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden	Einlösung der am 15. Mai 1868 fälligen Schatzanweisungen	126
16. —	Minist.-Bau-Commission Berlin	Benutzung der Räume des Königl. Lagerhauses in Berlin während des Wollmarktes . . S. 130 u.	163
17. —	Regierung in Cöslin	Concession und Statuten der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank in München	134
18. —	General-Postamt	Postdampfschiff Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe .	129
24. —	Dasselbe	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark	133
24. —	Appell.-Gericht hier	Verzeichniß von Straferkenntnissen aus dem 1. Quartal 1868	152
25. —	Reg. in Stralsund	Bezeichnung des Fahrwassers zwischen der Prohner Wiek und dem Libben	157
28. —	General-Post-Amt	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Kiel und Korsoer .	134
29. —	Oberpost-Dir. Cöslin	Postengang betreffend	148
30. —	Dieselbe	Warnung vor der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe S. 155, 209, 252, 303 u.	315
1. Mai	Regierung in Cöslin	Bedingungen der Aufnahme in die Unterofficier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich . . .	150
2. —	Telegraphen-Dir. in Stettin	Errichtung einer Telegraphen-Station zu Varzin. .	151
[illegible] —	Prov.-Steuer-Dir. Stettin	Tabacksbau betreffend	149
5. —	Militair.-Departements-Rath in Cöslin	Departements-Ersatz-Geschäft pro 1868. . . .	151
7. —	Regierung in Cöslin	Ueber Verwendung des Meliorations-Fonds der 300,000 Thlr.	151
7. —	Appell.-Gericht Cöslin	Ueber die Wirksamkeit der Schiedsmänner pro 1867 .	158
11. —	Rentenbank-Dir. Stettin	Verloosung von Rentenbriefen . S. 157, 205 u.	261

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
17. Mai	Regierung in Cöslin	Empfehlung des Hoppeschen Werks, enthaltend eine Zusammenstellung der Polizei-Verordnungen aus den Amtsblättern der Regierung zu Cöslin	170
18. —	Ober-Postdir. Cöslin	Postverbindungen betreffend	163
18. —	General-Superintendent für Pommern	Dank für die für ostpreußische Geistliche, Lehrer ꝛc. eingesendeten Gelder	176
20. —	Prov.-Steuer-Dir. Stettin	Besteuerung der Spielkarten im Herzogthum Lauenburg .	162
23. —	Ober-Postdir. Cöslin	Postverbindungen betreffend	163
23. —	Ober-Präsident der Prov. Brandenburg	Wahl der Bürgermeister Rödelius in Spandau und Hasenjäger in Schivelbein zu Mitgliedern der Ständischen Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark ꝛc. .	176
26. —	Finanzminister	Zusammenstellung der mit dem 1. Juni 1868 eintretenden Aenderungen des Zollvereins-Tarifs	165
26. —	Haupt-Bank-Directorium Berlin	Ausgabe neuer Banknoten zu 500 Thlr.	176
27. —	Regierung in Cöslin	Bestimmungen zur Verhütung von Waldbränden . .	170
28. —	Pommersche General-Landschafts-Diretion Stettin	Kündigung von Pommerschen Pfandbriefen S. 187, 192 u.	197
29. —	Finanz- und Handelsminister	Entrichtung von Hafengeld in dem Hafen von Stralsund ꝛc. .	175
1. Juni	Regierung in Cöslin	Mahnung zur Versicherung gegen Hagelschaden . .	169
2. —	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden	Abhebung der am 1. Juli 1868 fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine von 1856 ꝛc.	173
3. —	Reg.-Präsidium zu Cassel	46. Serienziehung des Kurhessischen Staatslotterie-Anlehns vom Jahre 1845	187
3. —	Prov.-Steuer-Dir. Stettin	Aufhebung der Steuer-Recepturen Jarmen und Neuwarp .	175
4. —	General-Postamt	Abstempelung von Briefcouverts mit dem Postfrankirungs-Zeichen	174
4. —	Regierung in Cöslin	Wegen Erstattung der Grundsteuer-Untervertheilungs-Kosten an die Staatskasse Seitens der Grundbesitzer S. 175 u.	191
8. —	Dieselbe	Termin zur Prüfung pro schola . . .	175
9. —	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden	Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheinen . . S. 251 u.	337
13. —	Pommersche General-Landschafts-Dir. Stettin	Aufgebot gestohlener ꝛc. Pomm. Pfandbriefe S. 187, 209, 238 u.	262
13. —	Konsist. von Pommern	Empfehlung der Dornhectorschen Choräle . . .	188
15. —	Regierung in Cöslin	Wegen Einstellung der Forstlehrlinge in das Jäger-Corps .	186
15. —	Reg.- u. Militärdepartem.-Rath in Cöslin	Departements-Ersatz-Geschäft pro 1868 . . .	176
17. —	Regierung in Cöslin	Neue Auflage der Arzneitaxe pro 1868 . . .	186
20. —	Dieselbe	Betr. die 11. Verloosung der 5 Proz. Staats-Anleihe vom Jahre 1859	185
20. —	Finanzminister	Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz . . .	189
22. —	Prov.-Schulkollegium von Pommern	Termin zur Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Aspiranten für das Elementar-Schulamt . .	196
23. —	Dasselbe	Prüfung der Präparanden zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Bütow	204
25. —	General-Postamt	Ueber die Benutzung des bei dem Hofpostamte bestehenden Marine-Postbureaus	191

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
25. Juni	Wollmarkts-Commission in Stettin	Uebersicht der zum Wollmarkt in Stettin pro 1868 eingeführten Wollsorten und der dafür gezahlten Preise . .	221
26. —	Regierung in Cöslin	Berichtigung von Druckfehlern in der Arzneitaxe pro 1868 .	193
27. —	Ober-Postdir. Cöslin	Einrichtung neuer Posten	191
29. —	Dieselbe	Ueber Packetbestellungen	192
30. —	Appell.-Gericht Cöslin	Betr. die Gerichtsferien pro 1868 . . .	205
1. Juli	Salzamt zu Schönebeck	Salzverkauf auf der Saline Schönebeck . . .	196
1. —	Regierungs-Präsidium Kassel	Prämien-Ziehung des Kurhessischen Staatslotterie-Anlehns vom Jahre 1845	219
5. —	Ober-Postdir. Cöslin	Personenpost zwischen Cöslin und Groß-Möllen . .	195
6. —	Regierung in Cöslin	Veränderung von Gemeindebezirks-Grenzen . .	201
9. —	Dieselbe	Neue Aufnahme von Zöglingen in die Präparanden-Anstalt zu Bartin	201
9. —	Hauptverwaltung der Staatsschulden	Einlösung der Zinscoupons der vormals Hannoverschen, Nassauischen 2c. Obligationen	241
10. —	Ober-Postdir. Cöslin	Einrichtung einer zweiten Personen Post zwischen Stolp und Stolpmünde	204
11. —	Regierung in Cöslin	Aenderung einzelner Bestimmungen in dem Regulativ über die Verwendung der Kontributions-Ueberschüsse in den Kreiskassen der Kur- und Neumark	204
11. —	Rentenbank-Direction Stettin	Gebäude rentenpflichtiger Grundstücke können bei der Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" versichert werden	219
13. —	General-Postamt	Verbot der Versendung von Zündpillen durch die Post .	207
16. —	Prov.-Steuer-Dir. Stettin	Abänderungen des Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf Eisenbahnen . .	208
16. —	Direction der Ostbahn zu Bromberg	Wegen der Gesuche um Anstellung als Bahnwärter 2c. .	213
19. —	Regierung in Cöslin	Polizei-Verordnung für das Vorhafenbassin zu Stolpmünde .	212
20. —	Altpommersche Landstube Stettin	Verloosung von Pommerschen Provinzial-Chaussee-Bau-Obligationen	214
20. —	Appell.-Gericht Cöslin	Strafurtheile aus dem 2. Quartal 1868 . .	246
23. —	Regierung in Cöslin	Errichtung eines pomologischen Instituts in Proskau S. 213, 221 u.	255
24. —	General-Postamt	Verkauf von Franko-Couverts	217
26. —	Regierung in Cöslin	Betr. die Gewichte in Apotheken	217
27. —	Dieselbe	Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Staatsanleihe von 1848 . . . . . S. 212, 254 u.	299
28. —	Dieselbe	Jahresbericht pro 1867 des Vereins zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder in Cöslin	218
3. August	Prov.-Steuer-Dir. Stettin	Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein- aus- und durchgehenden Gegenstände . .	232
4. —	Regierung in Cöslin	Bestimmung über die Eröffnung der niederen Jagd .	218
7. —	Regierung in Stettin	Prov. Gewerbeschule in Stettin betreffend . .	249
10. —	Regierung in Cöslin	Betr. die Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaats in den Unterthanen Verband eines anderen Bundesstaates .	236
12. —	Regierung in Danzig	Umbau der Plehnendorfer Schiffahrtsschleuse an der neuen Weichselmündung bei Neufähr . . S. 246, 256 u.	265
13. —	Regierung in Cöslin	Einziehung von Anhalt-Dessauschen Staatskassen-Scheinen S. 237, 268 u.	323

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
17. August	Prov. - Steuer - Dir. Stettin	Anschluß von Meklenburg an den Zollverein . .	241
18. —	Ober-Präsident von Brandenburg	Neuwahl von Directions - Mitgliedern für die Hülfskasse des communalständischen Verbandes der Neumark . .	241
19. —	Regierung in Cöslin	Bestimmungen über das Studium rc. in den militairärztlichen Bildungs-Anstalten	244
20. —	Prov. - Steuer - Dir. Stettin	Verkehr mit Spielkarten	242
20. —	Dieselbe	Steuer-Vergütigung bei Ausfuhr von inländischem Bier in Flaschen	242
20. —	Prüfungs - Commissi. für einj. Freiwillige	Meldung zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst .	249
29. —	Regierung in Cöslin	Umpfarrung des Vorwerks Radebahr bei Natzlaff in die Kirche und Pfarre zu Gerbin	255
1. Septbr.	Prov. - Steuer - Dir. Stettin	Bekanntmachung, betreffend die anderweite Regulirung des Grenzbezirks und den Lauf der Binnen-Linie in den Regierungs-Bezirken Stralsund und Stetttin . . .	253
1. —	Magistrat Stolp	Auszug aus den Statuten der von Hebron-Damitzschen Stipendien-Stiftung	256
2. —	Regierung in Cöslin	Erklärung des Kämmerei-Vorwerks Lüllemin, Kreis Stolp, zu einem selbstständigen Gutsbezirk . . .	255
2. —	Dieselbe	Baupolizei - Verordnung für die Städte der Kreise Dramburg und Schivelbein	283
3. —	Hauptverwaltung der Staatsschulden	Abhebung der am 1. October 1868 fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuld-Verschreibungen . .	260
3. —	Handelsminister	Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen . .	271
3. —	Derselbe	Vorschriften für die Königl. Bauakademie zu Berlin .	277
4. —	Regierung in Cöslin	Belegung des Stüweschen Grundstücks bei Dörsenthin mit dem Namen Grünhof	255
7. —	Prov.-Steuer-Dir. Stettin	Verkehr mit Spielkarten im Herzogthum Oldenburg .	260
7. —	Regierung in Cöslin	Auswanderung nach Canada	261
7. —	Dir. der Königl. Bau-Akademie in Berlin	Beginn des neuen Studien-Jahres auf der Bauakademie .	265
10. —	Prov. - Steuer - Dir. Stettin	Handel mit Pfannenstein	260
11. —	Regierung in Cöslin	Betr. die Prämien für Bereitung von Brot nach Liebig'scher Methode	260
12. —	Ober - Präsident von Pommern	Aufbewahrung des Düppeler Sturmkreuzes, des Alsenkreuzes rc. nach dem Tode der Inhaber in den Sacristeien . .	264
14. —	Ober - Präsident der Prov. Brandenburg	Betr. den Communallandtag der Neumark pro 1868 . .	264
14. —	Regierung in Cöslin	Errichtung der „Norddeutschen Lebens - Versicherungsbank auf Gegenseitigkeit" in Berlin	269
15. —	Finanzminister	Aufnahme der Großherzogthümer Meklenburg-Schwerin und Meklenburg Strelitz rc. in den Zollverein . .	263
18. —	Ober-Postdir. Cöslin	Botenpost zwischen Pöhlen und Pielburg . . .	265
18. —	Regierung in Cöslin	Erklärung der Kolonie Grünhagen, Kreis Stolp, zu einem selbstständigen Gemeinde-Bezirk . . .	269
19. —	Dieselbe	14. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	264

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
21. Septbr.	Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium	Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Procent .	334
22. —	General-Postamt	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde u. den Niederlanden	267
22. —	Ober-Postdir. Cöslin	Portobestimmungen	270
23. —	Regierung in Cöslin	Berechnung der Pflegekosten für die in der Landarmen-Anstalt zu Neustettin untergebrachten Personen . .	269
23. —	Finanzminister	Wegen Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger zur Anstellung	267
23. —	General-Post-Amt	Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen	281
24. —	Ober-Präsid. Stettin	Anerkennung und Dank Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen für die den Truppen bei den Herbstübungen gewährte freundliche Aufnahme	267
24. —	Regierung in Cöslin	Einziehung der in dem früheren Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine S. 269, 299 u.	311
25. —	Dieselbe	30. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1848 .	268
25. —	Dieselbe	Prämien-Kollekte der Actien-Gesellschaft Flora zu Cöln .	269
25. —	Dieselbe	Wegen Visirung der Pässe bei Reisen nach der Türkei .	269
26. —	Dieselbe	50 Thlr. Belohnung für die Ergreifung des Fuhrknechts Brunkow S. 269 u.	291
28. —	General-Postamt	Portosätze im Verkehr mit den Niederlanden . .	282
28. —	Regierung in Cöslin	Verlegung der Wochenmärkte in Callies . . .	291
30. —	Dieselbe	Taxpreis der Blutegel	291
30. —	Kreisgericht in Stolp	Schwurgerichts-Sitzungen in Stolp	291
1. Oktober	Direct. der Berliner allgem. Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse	Neuwahl von zwei Curatoren 2c. . . .	295
2. —	Ober-Postdir. Cöslin	Einrichtung von Postbrief-Sammlungen in Henkenhagen 2c. .	291
5. —	Regierung in Cöslin	Senkung der Repziener und Venslaffshagener See'en im Kreise Schivelbein	293
6. —	Direction der Ostbahn zu Bromberg	Transport von Milch, Bier und frischem Obst auf der Ostbahn	294
6. —	Regierung in Cöslin	Preiscourant der Landesbaumschule bei Potsdam . .	300
8. —	Dieselbe	Veränderungen von Gemeindebezirks-Grenzen . .	293
10. —	Konsistorium von Pommern	Abhaltung einer Kollecte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche	300
13. —	Regierung in Cöslin	Anlegung einer Apotheke in Bartin, Kreis Rummelburg .	300
16. —	General-Postamt	Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen	298
19. —	General-Post-Amt	Päckereisendungen mit der Post nach Rußland . .	305
21. —	Minister des Innern	Eröffnung des Landtags der Monarchie . . .	305
22. —	Polizei-Verwaltung von Lauenburg	Bestimmungen und Budenordnung für die Jahrmärkte in Lauenburg	320
23. —	Regierung in Cöslin	Schreibweise des Ortsnamens Kuhtz	309
23. —	Regierungs-Präsidium Kassel	Kündigung von Schuldverschreibungen des Kurhessischen Staats-Anlehns de 1834	312
24. —	Finanzminister	Aufnahme mehrerer Hamburgischen 2c. Gebietstheile in den Zollverband	308
26. —	General-Postamt	Postverbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika .	307

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
27. Oktober	Regierung in Cöslin	Findegeld für das von der Artillerie mit der Munition verfeuerte Zink	308
27. —	Appell.-Gericht Cöslin	Strafurtheile aus dem 3. Quartal 1868	312
28. —	General-Postamt	Schluß der Postdampfschifffahrt mit Schweden	308
30. —	Regierung in Cöslin	Empfehlung der statistischen Beschreibung des Reg.-Bezirks Cöslin von Reg.-Rath Heyer	309
31. —	Hauptverwaltung der Staatsschulden	Einlösung der am 1. März 1868 fällig gewesenen Schatzanweisungen	311
31. —	Regierung in Cöslin	Belegung des auf der Feldmark der Rittergüter Lestin A. u. B. neu angelegten Gutes mit dem Namen: Freienfelde	320
5. Novbr.	Dieselbe	Einverleibung des „Krug vor Landeck" in den Guts- und Polizei-Bezirk von Lümzow	312
9. —	Rentenbank-Direct. Stettin	Kündigung ausgelooster Pommerscher Rentenbriefe	317
11. —	Regierung in Cöslin	Zurückweisung mittelloser Auswanderer in Canada	315
13. —	Ober-Postdir. Cöslin	Veränderungen in Postverbindungen	316
14. —	Regierung in Cöslin	Erklärung der Grundstücke zu Carsbaum, Kreis Schivelbein, zu einem besonderen Gemeindebezirk	319
14. —	Dieselbe	Vorschriften über das Wegräumen des Schnees auf den Chausseen	319
19. —	Dieselbe	Termin zur Prüfung pro schola im Jahre 1869	324
20. —	General-Post-Amt	Zahlungen durch Post-Anweisung	323
21. —	Regierung in Cöslin	Wegen Anwendung des portofreien und portopfl. Rubrums bei Dienstsachen	319
23. —	Dieselbe	Paßvisirungen bei Reisen nach Rußland	324
26. —	Appell.-Ger.-Präsident in Cöslin	Bildung des Ehrenraths unter den Rechtsanwälten und Notarien des Departements	331
27. —	General-Postamt	Verkauf von mit Freimarken versehenen Formularen zu Post-Anweisungen	327
28. —	Ober-Postdir. Cöslin	Postpäckerei-Verkehr während der Weihnachtszeit S. 324 u.	327
28. —	General-Postamt	Zahlungen durch Post-Anweisung	335
1. Decbr.	Regierungs-Präsidium Cassel	Betr. die 47. Serienziehung des Kurhessischen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845	342
3. —	Regierung in Cöslin	Belegung des auf der Feldmark des Ritterguts Koppenow, Kr. Lauenburg neu erbauten Vorwerks mit dem Namen Theodorshof	327
3. —	Hauptverwaltung der Staatsschulden	Empfangnahme der am 2. Januar 1869 fälligen Zinsen von Staatsschuldscheinen	334
3. —	Regierung in Cöslin	Vorschriften über die Räudekrankheit der Schafe	335
5. —	Chef-Präsident des Obertribunals zu Berlin	Bildung des Ehrenraths unter den Rechtsanwälten bei dem Königl. Obertribunal	335
16. —	Direction der Hypotheken-Actien-Bank in Cöslin	Einlösung der am 1. Januar 1869 fälligen Zinscoupons der Hypothekenbriefe S. 338 u.	342
16. —	Regierung in Cöslin	Ueber das Verfahren bei Entscheidung von Wegebaustreitigkeiten	341
16. —	Dieselbe	Einverleibung der Parochie Bartin in die Synode Schlawe	341
19. —	Dieselbe	Betr. die mit der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden verbundene Hypotheken-Tilgungskasse	337
19. —	Dieselbe	Einverleibung der Parochien Lottin und Sellnitz in die Synode Ratzebuhr rc.	341

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
19. Decbr.	Regierung in Cöslin	Betr. den Tarif für die Erhebung der Neumärkischen Kriegsschuldensteuer	342
21. —	Dieselbe	Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Sprengöl	339
22. —	General-Postamt	Post-Anweisungen nach der Schweiz	339
22. —	Ober-Postdir. Cöslin	Briefporto, Postvorschußsendungen rc. betreffend	342
23. —	Regierung in Cöslin	12. Verloosung der 5 Procent. Staatsanleihe de 1859	339

Bekanntmachungen wegen ausgebrochener und gehobener Viehkrankheiten.

Angeordnete und aufgehobene Sperren. S. 7. 27. 37. 53. 105. 123. 148. 175. 204. 212. 245. 255. 265. 290. 300. 309. 315. 324. 337.

Personal-Chronik. S. 8. 18. 25. 29. 35. 42. 47. 52. 54. 57. 73. 79. 106. 118. 123. 127. 132. 155. 159. 163. 171. 174. 176. 188. 197. 206. 210. 214. 219. 222. 250. 252. 257. 262. 265. 270. 291. 295. 303. 305. 310. 314. 317. 320. 325. 331. 335. 338. 342.

Patent-Verleihungen und Patent-Aufhebungen. S. 8. 18. 26. 30. 36. 42. 48. 58. 73. 89. 112. 118. 124. 127. 156. 160. 164. 171. 174. 188. 192. 198. 214. 220. 222. 238. 257. 262. 266. 292. 295. 304. 306. 318. 325. 332. 336.

Uebersichten 1) der Martini-Durchschnitts-Preise pro 1868 sowie der 24/20jährigen Durchschnitts-Preise pro 1845 1866 S. 328 und 329 resp. 331; 2) der 14/10- und der 10jährigen Durchschnitts-Preise bis 1868 incl. S. 330.

Vorlesungen-Verzeichnisse. S. 81. 82. 90. 95. 215. 222. 238.

Schenkungen an Kirchen. S. 30. 132. 210. 296.

Konzessions-Verleihungen zur Beförderung von Auswanderern. S. 22. 23. 37. 67. 300. 324.

Uebersicht des Inhalts der Jahresrechnung der Central-Kasse der Altpommerschen Städte-Feuer-Societät pro 1866 S. 109.

Desgl. der Altpommerschen Landfeuer-Societät pro 1867 S. 127. 130.

General-Uebersicht der Verwaltung der Landarmen-Anstalt zu Neustettin. S. 111.

Vacante Stellen: a. Kreisphysicate S. 26. 30. 54. 58. 121; b. Kreiswundärzte S. 54. 161. 176; c. Kreisthierärzte S. 19. 332.

Jahrmarkts-Verlegungen S. 79. 105. 209. 255. 270. 309.

Als besondere Beilagen sind dem Amtsblatt beigegeben:

Der No. 1. Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts. Vom 16. Juli 1867.

Der No. 11. Concession zum ferneren Geschäfts-Betriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Mecklenburgische Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg.

Der No. 12. Forstpolizei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Cöslin.

Der No. 13. 1) Verzeichniß der am 11. März 1868 gezogenen und zur baaren Einlösung am 1. October 1868 gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe de 1848.

2) Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die „Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuersschaden“.

3) Verzeichniß der in dem Pflanzgarten bei Glien und der Königlichen Oberförsterei Mühlenbeck in Pommern im Jahre 1868 zum Verkauf vorräthigen Pflanzen.

Der No. 14. Landtags-Abschied vom 6. März 1868 für die Provinzialstände Pommerns und Rügens.
Der No. 18. Landtags-Abschied vom 6. März 1868 für die Provinzialstände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz.
Der No. 22. Reglement vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.
Der No. 29. Die Conzessionen zum Geschäftsbetriebe in Preußen für
a) die Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu London,
b) die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Neu-York.
nebst den Statuten der beiden Gesellschaften.
Der No. 35. Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.
Der No. 51. Nachtrag zu der Conzession vom 18. Juli 1862 zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 1. Cöslin, den 2. Januar. 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes.

Die erschienenen No. 13 und 14 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes pro 1867 enthalten unter

Nr. 28. die Verordnung, die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend. Vom 29. Dezbr. 1867; unter

" 29. den Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 14. Oktober 1867; unter

" 30. die Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Bundesbeamten. Vom 3. Dezember 1867; und unter

" 31. den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 18. Dezember 1867, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 ab.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen No. 123, 124, 125, 126 und 127 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 6931. die Verordnung, betreffend die Organisation der oberen Harzverwaltung in der Provinz Hannover. Vom 9. November 1867; unter

" 6932. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft. Vom 16. November 1867; unter

" 6933. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Regulativs über die Beleihung des nicht inkorporirten ländlichen Grundeigenthums im Bereiche der schlesischen Landschaft; unter

" 6934. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Regelung der Disziplinarstrafgewalt der Universitäten Kiel und Marburg; unter

" 6935. die Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu Artikel 39 der Verfassung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft, sowie eine Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1862 (Gesetz-Samml. 1862, S. 213). Vom 29. November 1867; unter

Nr. 6936. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der pommerschen Hypotheken-Actienbank zu Cöslin. Vom 4. Dezember 1867; unter

Nr. 6937. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Insterburg über Neu-Stobingen, Trakinnen und Kummetschen nach Karalene; unter

" 6938. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 38,600 Thlrn. II. Emission. Vom 18. November 1867; unter

" 6939. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn vom Bahnhofe Stolberg der Rheinischen Eisenbahn in das Stolberger Thal, an dem neuen Etablissement der Spiegel-Manufaktur am Schnorrenfeld entlang, bis zum Binsfelder Hammer, durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 2. Dezember 1867; unter

" 6940. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Dezember 1867, betreffend eine Abänderung des Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes von Altpommern; unter

" 6941. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Wiehe nach Reinsdorf an den Kreis Eckartsberga, im Regierungsbezirk Merseburg; unter

" 6942. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises, im Regierungsbezirke Posen, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 25. November 1867; unter

" 6943. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Dezember 1867, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der West-

preußischen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem Revidirten Landschafts-Reglement vom 25. Juni 1851; unter

Nr. 6944. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Statutnachtrages der „Steinkohlenbergbau-Actien-Gesellschaft Vollmond". Vom 7. Dezember 1867; unter

„ 6945. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Ruhrschifffahrts-Abgabe vom 1sten Januar 1868 ab; unter

„ 6946. das Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten. Vom 23. Dezember 1867; unter

„ 6947. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Höxter, Regierungsbezirk Minden, bezüglich des Baues der Chausseen: 1) von Höxter über Albaxen und Stahle bis zur Grenze der Provinz Hannover in der Richtung auf Heinsen nebst einer Zweigstraße von Stahle zur Holzmindener Fähre, 2) von Brakel über Erkeln und Tietelsen zur Roggenthalsmühle auf Beverungen, und 3) von Brakel über Bellersen, Appenburg, Bredenborn, Sommersell und Born bis zur Grenze des Fürstenthums Lippe-Detmold in der Richtung auf Schwalenburg; unter

„ 6948. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. December 1867, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen; unter

„ 6949. das Gesetz, betreffend die Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 23. December 1867; und unter

„ 6950. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Vielelen bis zur Grenze des Kreises Ahaus in der Richtung auf Doods Kotten.

Preußen am Schlusse des Jahres 1867.

Das scheidende Jahr war ein Jahr reicher Arbeit für Preußen, aber auch ein Jahr reicher Erfüllung.

Das Jahr 1866 hatte uns hohen Ruhm und gewichtige Erfolge, aber zugleich große und schwere Aufgaben hinterlassen: es galt, die Früchte zur Reife zu bringen, die aus der blutigen Saat, sollte sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen, — es galt, die Keime einer segensreichen inneren und nationalen Entwickelung, welche das Jahr 1866 gelegt, zu pflegen, gegen feindliche Berührung zu behüten und, so Gott will, zu unerschütterlicher Kraft erstarken zu lassen. Es galt, ein neues Staatsgebäude auf bewährtem Fundamente zwar, aber nach einem erweiterten Plane aufzubauen.

Diese friedliche Arbeit innerer Festigung mußte naturgemäß bei den heimischen Verhältnissen selbst beginnen.

Hatte auch der ruhmreiche Krieg, gleichsam über die Köpfe der streitenden Parteien hinweg, die Einheit von Fürst und Volk neu besiegelt, so war es doch, nach Beendigung des auswärtigen Kampfes, die erste Sorge der Regierung unseres Königs gewesen, dem inneren Zwist den Boden zu entziehen, und die versöhnende Hand zum Ausgleich zu bieten. So waren die Grundlagen gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Regierung und Landesvertretung bereits im Jahre 1866 wiedergewonnen, aber erst der weiteren Entwickelung war es vorbehalten, den wiederhergestellten Frieden zu befestigen und zu befruchten. Die Hoffnungen, welche in dieser Beziehung gehegt wurden, sind im Jahre 1867 glücklich in Erfüllung gegangen: es hat sich in erfreulichster Weise bewährt, daß die Wiederbelebung des Vertrauens zwischen der Regierung und der Volksvertretung nicht blos die Folge eines „vorübergehenden Siegesrausches" war, sondern auf dem sicheren Grunde gegenseitiger Anerkennung und gemeinsamer Hingabe an die großen Interessen des Vaterlandes beruht. Die Willensstärke und Thatkraft der Staatsregierung konnten nicht verfehlen, auf die Anschauungen der Verständigen im Volke einen gewaltigen Einfluß zu üben und sie mit unwiderstehlicher Eindringlichkeit darüber aufzuklären, wo der Schwerpunkt des Staatslebens liegt und wo zugleich der Wille und die Kraft zum naturgemäßen und wahrhaft ersprießlichen Fortschreiten zu finden sind.

Unter dem Eindrucke dieser Ueberzeugung und einer mächtigen patriotischen Erhebung ist die alte Parteibildung, welche nur auf dem früheren Mißtrauen beruhete, mehr und mehr zersplittert und zerfallen, und auf den Trümmern

derselben haben sich neue Verbindungen gestaltet, welche es als ihre Aufgabe erkennen, Preußens innere Entwickelung und nationalen Beruf in aufrichtiger Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen und zu fördern. Das preußische Volk hat diesem Streben bei den dreifachen Wahlen dieses Jahres volle Zustimmung und Bestätigung gegeben, und die Thätigkeit der Landesvertretung, welche vorher Jahre lang zur Unfruchtbarkeit und Ohnmacht verurtheilt war, bietet jetzt ein Bild frischen und lebensvollen Schaffens für das Wohl des Landes dar. Die bewährte Einsicht und Thatkraft der leitenden Staatsmänner findet bereitwilliges Entgegenkommen und wirksame Unterstützung nicht blos von Seiten der alten konservativen Bundesgenossen, sondern auch der neu gebildeten national-liberalen Partei, welche auf den Gang der Verfassungs-Angelegenheit im verflossenen Jahre einen wichtigen und günstigen Einfluß geübt hat, und welche gewiß auch künftig, indem sie die nationale Fahne hochhält und die wirklichen preußischen und deutschen Verhältnisse zur Grundlage ihrer Bestrebungen nimmt, sich einen bedeutsamen Antheil an der Staatsentwickelung wird bewahren wollen.

Der Aufschwung der Gemüther in unserem Volke und die Wiederbelebung des gegenseitigen Vertrauens haben auch die Lösung einer weiteren wichtigen Aufgabe erleichtert, welche das vorige Jahr dem Jahre 1867 überwiesen hatte: die Aufgabe der inneren Verschmelzung der neuen Provinzen mit der alten preußischen Monarchie. Es war kein geringes Werk, die gesammten Einrichtungen all jener verschiedenen Staatsgebiete im Zeitraum eines Jahres in die preußischen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse, soweit die Einheitlichkeit des Staatswesens es erfordert, hinüberzuleiten, zugleich mit wünschenswerther Schonung aller der Einrichtungen, welche eine innere Berechtigung und die Möglichkeit selbstständigen Fortbestehens in sich tragen. Wenn man die Größe dieser Aufgabe erwägt und auf die politischen Schwierigkeiten zurückblickt, welche der Verschmelzung jener Gebiete mit Preußen vor Jahr und Tag noch entgegenzustehen schienen, und wenn man dann auf die Zustände hinblickt, wie sie sich inzwischen dort gestaltet haben, so wird man die Bedeutung und den erfreulichen Erfolg der vollbrachten Arbeit zu würdigen wissen. Wohl walten noch vielfache Meinungsverschiedenheiten ob, inwieweit die eingeschlagenen Wege und die ergriffenen Maßregeln im Einzelnen die richtigsten und zweckmäßigsten gewesen seien, und gewiß läßt sich dies Für und Wider über jeden Punkt mit guten Gründen vertheidigen; — aber die gewichtige und hoch erfreuliche Thatsache steht fest, daß es schon heute keine politische Schwierigkeit und (abgesehen von jenen Zweifeln über das Bessere oder Beste in den einzuführenden Einrichtungen) auch keine erhebliche Schwierigkeit für die Verwaltung der neuen Länder mehr giebt. Die Verfassung ist mit allen Rechten und Freiheiten für die Bevölkerung der neuen Provinzen seit dem 1. Oktober in Geltung getreten, jeder Ausnahmezustand ist aufgehoben; die Verwaltung der neuen Provinzen aber vollzieht sich überall mit derselben Ordnung, derselben Zuversicht und gleichmäßigen Sicherheit wie in den alten Theilen der Monarchie, ohne daß irgendwo in der Haltung der Bevölkerung irgend ein bedenkliches Anzeichen, geschweige denn irgend ein Widerstreben hervortritt.

Die äußere und, wenn nicht alle Anzeichen trügen, auch die innere Verschmelzung der neuen Landestheile mit unserer Monarchie vollzieht sich rascher, als es sich irgend erwarten und ahnen ließ: ein gut Theil dieser Aufgabe ist im Jahre 1867 bereits erfüllt, und für die wichtigsten nationalen Beziehungen und Zwecke darf die Einheit des Geistes und Willens in der gesammten Bevölkerung des erweiterten preußischen Staates schon jetzt als unzweifelhaft gelten, wie denn auch die Vertreter der neuen Provinzen im Landtage und im Reichstage sich in ihrer Mehrheit als Stützen der wesentlichen Bestrebungen unserer Regierung erweisen.

Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Be-

ziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- &c. Behörden.

1) Vom 1. Januar 1868 ab treten für den Austausch zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets folgende Porto-Bestimmungen ein:

Das Porto für den frankirten bis 1 Loth schweren Brief beträgt ohne Unterschied der Entfernung 1 Sgr., bei den in der Guldenwährung rechnenden Post-Anstalten 3 Kreuzer; für einen Brief von mehr als 1 Loth im Gewicht 2 Sgr. oder 7 Kreuzer.

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlag-Porto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu.

Bei unzureichend frankirten Briefen wird, neben dem Ergänzungs-Porto, ebenfalls das Zuschlag-Porto von 1 Sgr. in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlag-Porto alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. Dieser Vermerk muß in die Augen fallen; es empfiehlt sich, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niedergeschrieben wird.

Das Porto für die den reglementsmäßigen Bestimmungen entsprechenden Drucksachen und Waarenproben (Waarenmuster) beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je $2^1/_2$ Loth $^1/_3$ Sgr., bei den in der Guldenwährung rechnenden Post-Anstalten 1 Kr.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, wird pro Stück $^1/_3$ Sgr., beziehungsweise 1 Kr. erhoben.

Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thaler ($43\ ^3/_4$ Fl. einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr.,
bei einer Zahlung über 25 Thlr. ($43^3/_4$ Fl.) bis zu 50 Thlr. ($87^1/_2$ Fl.) einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr., ohne Unterschied der Entfernung;

für jene Gebühr können die Post-Anweisungen auf dem Coupon mit brieflichen Notizen, unter Wegfall der bisherigen Beschränkungen, versehen werden.

Im Stadtpost-Verkehr wird für Post-Anweisungen, welche auf Beträge bis zu 50 Thlr. ($87^1/_2$ Fl.) lauten können, der gleichmäßige Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. Anwendung finden.

Für Postvorschuß-Beträge wird außer dem Porto für die Sendung an Postvorschuß-Gebühr erhoben:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: $^1/_2$ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.;
für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kreuzer, im Minimum aber 3 Kreuzer.

Vorstehende Sätze gelten auch bei den Post-Anstalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Diese Sätze finden ferner, in Folge der vom 1. Januar 1868 ab in Kraft tretenden Postverträge vom 23. November cr. auch für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes

a) mit den Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie
b) — abgesehen von Post-Anweisungen und Postvorschüssen — mit dem Kaiserthum Oesterreich und
c) — außer den Postvorschüssen — mit dem Großherzogthum Luxemburg Anwendung.

Die Einführung des Post-Anweisungs- und Post-Vorschuß-Verkehrs im Austausch mit dem Kaiserthum Oesterreich ist einem späteren Termine vorbehalten; Postvorschuß-Sendungen werden durch die Staatsposten des Großherzogthums Luxemburg nicht vermittelt.

In Betreff der Porto- &c. Sätze für Packete ohne Werths-Declaration und für Sendungen mit declarirtem Werthe — im Verkehr der Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets unter sich — wird auf das in No. 8 des Bundesgesetzblattes abgedruckte Gesetz über das Posttaxwesen vom 4. November d. J. Bezug genommen; die betreffenden Sätze finden auch bei den Post-Anstalten im südlichen Theil des Großherzogthums Hessen, sowie auf den gesammten Austausch mit den vorstehend sub a und b bezeichneten Staaten Anwendung; die Staatsposten im Großherzogthum Luxemburg unterhalten keinen Austausch von Päckereien und von declarirten Werthbriefen.

Der Verkauf Norddeutscher Post-Freimarken für die verschiedenen Nennwerthe des Stempels, sowie Norddeutscher Franco-Couverts mit dem Werthstempel von 1 Sgr. und zwar — incl. der Herstellungs-Kosten der Couverts — für den Absatz-Preis von 1 Sgr. 1 Pf. beginnt mit dem 31. December d. J. Dieselben können erst vom 1. Januar 1868 an zum Frankiren in Gebrauch genommen werden.

Die bisher im Gebiete des Norddeutschen Bundes gangbaren Freimarken und Franco-Couverts, welche vom Beginn des Jahres 1868 außer Anwendung kommen, können vom 31. December d. J. ab und ferner innerhalb des ersten Quartals des künftigen Jahres bei den Post-Anstalten gegen Norddeutsche Post-Freimarken beziehungsweise Franco-Couverts (den Verkaufswerth der neuen Franco-Couverts zu 13 Silberpfennigen gerechnet) umgetauscht oder gegen baare Bezahlung zurückgegeben werden. Der Umtausch beziehungsweise die Einlösung kann

jedoch, je nach der Währung, auf welche die Werthzeichen der zurückzuliefernden Marken und Couverts lauten, nur bei den Post-Anstalten desjenigen Gebiets stattfinden, in welchem die Ausgabe der Marken und so weiter erfolgt ist.

Berlin, den 24. December 1867.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

2) Vom nächsten Jahre ab werden neue Postanweisungs-Formulare eingeführt, welche zunächst bestimmt sind: für den Postanweisungs-Verkehr innerhalb des Norddeutschen Postbezirks, einschließlich der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen, und für den Austausch mit Bayern, Württemberg und Baden, sowie mit dem Großherzogthume Luxemburg; außerdem sind dieselben für baare Einzahlungen nach Dänemark und nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika verwendbar.

Die Formulare werden von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt. Die Ausgabe derselben beginnt am 1. Januar 1868. Die Correspondenten werden darum ersucht, die in ihren Händen befindlichen alten Formulare bei Empfangnahme neuer zurückzuliefern. Unter Benutzung der alten Formulare können im Laufe des Monats Januar 1868 nur noch Zahlungen nach solchen Orten geleistet werden, wohin die Absendung von Post-Anweisungen vermittelst der alten Formulare bisher schon bestand. Hingegen können die alten Formulare vom 1. Januar k. J. ab nicht benutzt werden, sondern sind neue Formulare zu verwenden, wenn es sich um Post-Anweisungen nach dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und Oldenburg, dem Herzogthum Braunschweig, der Hansestadt Lübeck, den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden und Luxemburg handelt.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

3) Die Steuerstellen zu Treffurt und Catharinenberg im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg sind, wie mit Bezug auf das unterm 3. August d. J. veröffentlichte Verzeichniß hierdurch bekannt gemacht wird, nicht zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sondern nur zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen befugt.

Berlin, den 14. December 1867.

Der Finanz-Minister gez. v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

4) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV zur Preußischen Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV No. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen — auch der in Wiesbaden —, sowie der General-Kasse in Hannover, der Haupt-Staats-Kasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Haupt-Kasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. October 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe des Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr.

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe de 1856 aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Kassen des Departements, bei den Steuer-Kassen zu Bublitz, Colberg und Tempelburg, bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Rügenwalde, bei den Stadthauptkassen zu Bärwalde, Callies, Cöslin, Falkenburg, Leba, Polzin, Pollnow, Ratzebuhr und Zanow und bei der Hafenbau-Kasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 14. November 1867.

Königliche Regierung.

5) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. Js. in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (No. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Distriktseinnehmereien des Großherzogthums statt. Bei den genannten Localstellen kann jedoch der Umtausch nur insoweit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Cöslin, den 5. Juli 1867.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

6) Das Königl. Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden. Die Lehrgegenstände desselben sind:

1) Unterricht im Orgelspiel,
2) Vortrag über die Construction der Orgel,
3) Unterricht im Clavierspiel,
4) Theorie der Musik, bestehend
   a) in der Harmonielehre, b) in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5) Gesangunterricht,
6) Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet. Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren; 2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Sekunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeitszeugniß aus einem Schullehrerseminar entlassen sei; 3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe; 4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne; 5) daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht 4 Wochen vor der Aufnahme an das Königl. Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten einreiche, von welchen er den weitern Bescheid zu erwarten hat; 6) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Direktors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Cantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lektionen gestattet werden kann.

Berlin, den 20. Juli 1833.

gez. A. W. Bach,

Direktor des Königl. Musik-Institutes.

Vorstehende Bekanntmachung wird auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten Excellenz hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Meldung zur Aufnahme in das Institut **nicht mehr an das Königl. Ministerium**, sondern an uns, und zwar drei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Cursus (resp. Ostern und Michaelis), also im Juni und Dezember des Jahres, zu richten ist.

Cöslin, den 14. Dezember 1867.

20) Auf Veranlassung des Königlichen Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten ist jedem

der Herren Kreisphysiker des Departements ein Exemplar der für das Jahr 1868 erschienenen Arzneitaxe mit dem Auftrage zugefertigt worden, darauf zu halten, daß die Taxe bei Vermeidung der in unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 8. Mai 1838 (Amtsblatt de 1838, S. 137) festgesetzten Strafe fortan von den Apothekern in Anwendung gebracht werde.

Die Arzneitaxe pro 1868 ist durch alle inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Wir machen bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß bei dem Verleget der Arzneitaxe auch ein „Rechenknecht zur Erleichterung des Taxirens der Recepte nach der Königl. Preußischen Arzneitaxe" und eine „Tabelle zur Umsetzung des bisherigen Medicinal-(Unzen-) Gewichts in das neue Medicinal- (Grammen-) Gewicht" erschienen ist, welche die eventl. Schwierigkeiten erleichtern werden, die bei dem Uebergang in das neue Gewicht sich herausstellen möchten.

Cöslin, den 26. Dezember 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

7) Unter den Schafen des Bauern Gräber in Büssow, Kreises Fürstenthum, ist die Räude ausgebrochen. Es ist deshalb die Sperre dieses Orts für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet.

Die den Lämmern in Jeseritz, Kreises Belgard, sowie in Nelep, Kreitzig, Wachholzhausen und Boltenhagen, Kreises Schivelbein, geimpften Pocken sind jetzt abgeheilt. Ebenso ist die unter den Schafen, resp. Lämmern in Quisbernow, Kreises Belgard, Güntershagen, Kreises Dramburg, Neuland bei Wartekow, Seebeck, nebst Seehof, Gülz, Reselkow, nebst den Vorwerken Vier und Carlshagen, Theresienhof bei Griebnitz, und Moitzelfitz, Kreises Fürstenthum, sowie in Kottow und Vilgelow, Kreises Stolp, ausgebrochene Pockenkrankheit erloschen.

Es ist daher die für diese Ortschaften angeordnete Sperre aufgehoben worden.

Cöslin, den 25. December 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

8) Der gegenwärtigen Nummer des Amtsblatts ist ein Abdruck des Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16. Juli 1867 beigefügt.

Die Behörden, sowie die berechtigten Anwärter werden auf diese Beilage hingewiesen.

Cöslin, den 4. Dezember 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

9) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung specifizirten Pfandbriefe werden auf Antrag der betreffenden Gutsbesitzer den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie VII. No. 5 bis incl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Rekognitionsscheinen zu unserer Kasse einzuliefern.

Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 1. Juli 1868 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief, in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefwerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapital-Zahlung im Fälligkeitstermine gegen Zurückgabe der Rekognitionsscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 30. November 1867.

Königl. Preuß. Pomm. General-Landschafts-Direction.

Spezifikation
der vorstehend gekündigten Kourant-Pfandbriefe:

Groß-Boschpol, Lauenburg'er Kreises,
No. 37 a 50 Thlr., No. 56 a 25 Thlr.,
No. 87a 25 Thlr.

Janow, Anklam'er Kreises,
No. 23 a 25 Thlr.

Ruschitz, Stolp'er Kreises,
No. 50 a 100 Thlr., No. 51 a 100 Thlr.,
No. 65 a 50 Thlr., No. 66 a 50 Thlr.

Sarbske, Lauenburg'er Kreises,
No. 37 a 100 Thlr., No. 45 a 25 Thlr.

Barbezin, Naugard'er Kreises,
No. 153 a 100 Thlr.

Darsin, Stolp'er Kreises,
No. 4 a 100 Thlr.
Darsow, Stolp'er Kreises,
No. 10 a 50 Thlr., No. 19 a 50 Thlr.
Staffelde, Randow'er Kreises,
sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.
Zirchow b, Schlawer Kreises,
sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.
Bergen, Belgard'er Kreises,
sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Oberbergamt zu Halle.

Die Functionen der in Folge der Aufhebung des Salzmonopols vom 1. Januar 1868 ab gebildeten Salzsteuerämter werden im diesseitigen Bergdistrict durch die nachgenannten Beamten wahrgenommen werden:

1) bei dem Salzsteueramte der Saline zu Schönebeck:
durch den bisherigen Salzfactor und Hauptsteueramtsassistenten Kühne und den Civilanwärter Wagner,

2) bei dem Salzsteueramte der Saline zu Dürrenberg:
durch den bisherigen Salzfactor und Obercontroleur Büsching und den Salineninspector Kloz,

3) bei dem Salzsteueramte des Salzbergwerks zu Staßfurt:
durch den Factor Reinwarth und den Steueraufseher Rust,

4) bei dem Salzsteueramte der Königlichen Saline zu Halle:
durch den Salinenkassen-Rendanten und Factor Althoff,

5) bei dem Salzsteueramte der Saline zu Artern:
durch den Salinenkassen-Rendanten und Factor Ladebeck,

6) bei dem Salzsteueramte auf dem Salzwerke bei Erfurt:
durch den Schichtmeister Wolter.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen.

Dem Dr. H. Grüneberg zu Kalk bei Deutz ist unter dem 24. Dezember 1867 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu erkannten Apparat zur Gewinnung von schwefelsaurem Kali, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Vaterländische Frauen-Verein richtet an alle seine Zweig-Vereine, wie an seine Mitglieder und Wohlthäter, und an alle zu Werken barmherziger Liebe geneigte Leser dieser Aufforderung die dringende Bitte um hülfreichen Beistand zur Linderung der Noth, welche Mißwachs und Theuerung in dem östlichen Theile der Monarchie hervorgerufen haben, und welche in erschreckendem Maße sich steigern muß, wenn nicht rechtzeitig und in richtiger Weise Hülfe geleistet wird. Wer schnell giebt, giebt doppelt! —

Die Unterzeichneten sowohl als die Zweig-Vereins-Vorstände sind zur Annahme von Gaben bereit und werden gewissenhaft, durch die Zweig-Vereine in den betreffenden Gegenden und durch andere, hierfür besonders geeignete Personen, für die bestmöglichste Verwendung Sorge tragen.

Berlin, den 16. Dezember 1867.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins.
Charlotte Gräfin Itzenplitz, Vorsitzende, Wilhelmsstraße 79.
A. Krause, geb. Lessel, Albrechtsstraße 12a.
Marie Röldechen, geb. Friedheim, Johannisstr. 2.
F. W. Krause, Geh. Komm.-Rath, Schatzmeister, Leipzigerstraße 45.
Fürst Boguslaw Radziwill, Wilhelmsstr. 77.
R. v. Sydow, Wirkl. Geh. Rath, Matthäi-Kirchstr. 28.
Freiherr v. Troschke, Gen.-Lieut., Regentenstr. 21.
Dr. Krätzig, Geh. Ober-Reg.-Rath, Stellvertreter, Anhaltische Communikation 8.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei F. L. Bubal.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 2. Cöslin, den 9. Januar. 1868.

Deutschland am Schlusse des Jahres 1867.

Der Rückblick auf Preußens Entwickelung im Jahre 1867 schloß jüngst mit den Worten:

„Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt."

Wie sehr dies der Fall ist, läßt jeder Blick auf die jüngste deutsche Entwickelung klar erkennen.

Als das Jahr 1866 zu Ende ging, war die Errichtung des Norddeutschen Bundes erst noch eine Verheißung, die Verwirklichung war in allen Theilen dem Jahre 1867 vorbehalten. Die preußische Regierung hatte den norddeutschen Staaten nur den Plan und Grundriß zum Aufbau eines neuen deutschen Bundes dargeboten, aber diese Formen mußten erst mit lebendigem Inhalt erfüllt werden. Kaum waren erst die Vertreter der einzelnen Regierungen zu den ersten vorläufigen Besprechungen über den Entwurf der Verfassung zusammengetreten, die zahlreichen Zweifler an Preußens Werk verkündeten aber, es werde nicht gelingen, auch nur unter den Regierungen *eine* Verständigung über den Entwurf zu Stande zu bringen. Vollends waltete noch völliges Dunkel in Bezug auf den Versuch, die Verfassung mit einer Volksvertretung auf Grund des freiesten und ausgedehntesten Wahlrechts zu vereinbaren.

Aber die innere Bedeutung und Kraft des nationalen Beginnens hat alle Bedenken und Zweifel siegreich niedergeschlagen: schon wenige Wochen nach dem Beginn des neuen Jahres konnte unser König dem scheidenden preußischen Landtage die Thatsache verkünden, daß der Entwurf der Verfassung des norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen sei. Unmittelbar darauf (am 12. Februar) wurden im ganzen Bundesgebiete die Wahlen zum ersten verfassungsgebenden Reichstage vollzogen und am 24. Februar, dem „Tage der Erfüllung", gab der König im Kreise einer Versammlung, „wie sie seit Jahrhunderten keinen Fürsten umgeben hatte", der Hoffnung Deutschlands zuversichtlichen und erhebenden Ausdruck, daß endlich „der Traum von Jahrhunderten, das Sehnen und Ringen der jüngsten Geschlechter der Erfüllung entgegengeführt werde."

Der Reichstag hat diese Hoffnung auch an seinem Theile erfüllt: das Vertrauen, welches die Erfolge der preußischen Regierung eingeflößt hatten, bewährte sich auch in dem fruchtbringenden Zusammenwirken mit der Bundesvertretung, welche auf sicherem Grunde ein Verfassungswerk aufrichten half, dessen weitere Entwickelung mit Zuversicht der Zukunft überlassen werden konnte.

Am 1. Juli bereits ist die neue Verfassung in Kraft getreten und unmittelbar darauf begann auch schon jene segensreiche weitere Entwickelung. Ein neuer Reichstag, auf Grund der Verfassung gewählt, hat in demselben patriotischen Geiste eine Reihe der wichtigsten Reichsgesetze zur Hebung von Handel und Wandel in Gemeinschaft mit der Bundesregierung festgestellt und nach allen Seiten die festen Grundlagen für eine ersprießliche Bundesverwaltung geschaffen.

Inzwischen ist die gemeinsame Heeresmacht des Norddeutschen Bundes auf dem bewährten Grunde der preußischen Heereseinrichtungen sicher und achtunggebietend errichtet worden, und schon heute steht die neue Bundesarmee in jeder Beziehung ebenso fest geordnet und kriegstüchtig da,

wie vordem das ruhmgekrönte preußische Heer.

In diesem Augenblicke ist der Norddeutsche Bund als eine einheitliche deutsche Macht bereits bei allen großen Staaten vertreten und anerkannt.

So hat das Jahr 1867 zunächst für Norddeutschland die nationale Einigung und Kraft weit über Erwarten verwirklicht.

Doch viel Höheres noch ist in diesem bedeutsamen Jahre erreicht worden: die Scheidung, die am Ende des vorigen Jahres zwischen Nord- und Süddeutschland zu bestehen schien, ist thatsächlich und im Geiste des deutschen Volkes bereits überwunden.

Wer erinnert sich nicht der bitteren Klagen über die Mainlinie, welche den Norden und Süden trennen zu sollen schien, — wer hätte damals zu hoffen gewagt, daß wir schon im nächsten Jahre uns der vollen Gewißheit erfreuen würden, mit ganz Süddeutschland in fester Gemeinschaft nationaler Wehrkraft und wirthschaftlicher Entwickelung zu stehen, in einer Gemeinschaft, welche die höchsten Interessen des Vaterlandes und die nächsten Interessen der Volkswohlfahrt umfaßt. Schon das Frühjahr 1867 hat den deutschen Patrioten durch die Veröffentlichung der Schutz- und Trutzbündnisse mit den süddeutschen Staaten die Zuversicht wiedergegeben, daß für die Vertheidigung der nationalen Güter und der deutschen Unabhängigkeit ganz Deutschland unter der Führung Preußens durch ein festeres und wirksameres Band umschlungen ist, als es der frühere Bund jemals gewährt hatte.

Wenige Monate später ist durch die Erneuerung des Zollvereins auf der Grundlage einer nationalen Gesammtvertretung dem deutschen Volke die Zuversicht gewährt worden, daß eine innige Lebensgemeinschaft zwischen Norden und Süden nicht bloß zu Schutz und Trutz, sondern auch für die Pflege friedlichen Gedeihens gesichert ist.

Die erhebende Kraft dieses Bewußtseins hat sich in der jüngsten Zeit überall in Deutschland immer zuversichtlicher bewährt: mehr als je ist die Bevölkerung des ganzen deutschen Vaterlandes von nationalem Denken und Fühlen durchdrungen, alle Versuche, der Bethätigung dieses deutschen Sinnes entgegenzutreten, werden selbst da, wo sie früher Anklang zu finden schienen, immer entschiedener verleugnet und verurtheilt.

Das deutsche Volk in allen seinen Stämmen und Schichten fühlt und weiß jetzt, daß es ein geeinigtes und mächtiges Volk ist, wie nie zuvor, — in diesem Bewußtsein wird es auch innerlich vollends immer einiger und für seine nationale Größe begeisterter.

Die gewaltige Aenderung, die in Deutschland vor sich gegangen, wird auch von den fremden Völkern und Mächten in ihrer großen Bedeutung vollauf gewürdigt: überall tritt die Erkenntniß hervor, daß Deutschland fortan bei allen großen Entscheidungen das volle Gewicht seiner geeigneten und gehobenen nationalen Kraft in die Wagschale werfen kann.

Wenn an diese Erkenntniß sich hier und da Besorgnisse wegen Kriegs- und Eroberungslust des verjüngten Deutschlands knüpfen, so bürgt doch der Geist des deutschen Volkes ebenso wie der feste Wille der Regierungen dafür, daß das Rüstzeug unserer neu gewonnenen Kraft, so Gott will, vor Allem dazu dienen soll, den Frieden mit seinen Segnungen immer mehr zu sichern.

Je mehr diese voll begründete Zuversicht zur Geltung gelangt, desto mehr werden die politischen Vortheile der neuen Entwickelung sich in allen Verhältnissen unseres Volkes, zumal in einem neuen gewerblichen Aufschwunge bewähren. Fürs Erste freilich haben Handel und Wandel unter den Folgen der vorjährigen Erschütterung und unter dem Drucke politischer Unsicherheit zu einem frischen Aufleben noch nicht wieder gedeihen können. Sobald aber die ersten Folgen der gewaltigen Ereignisse überwunden sein werden, sobald eine unbefangenere, zuversichtlichere Beurtheilung der neuen Zustände einkehrt, wird das deutsche Volk vollauf erfahren und empfinden, welch einen reichen Segen für das Wohl und Gedeihen des Volkes die neugeschaffenen Einrichtungen zu spenden vermögen.

Wie das Jahr 1867 die politischen Früchte der blutigen Aussaat von 1866 zur Reife gebracht hat, so möge mit Gottes Hülfe das Jahr 1868 ein rechtes Jahr des Heiles, ein Jahr der Wiederbelebung des Völkerglückes und allseitigen friedlichen Aufschwungs sein.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- ꝛc. Behörden.

10) Regulativ
betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken.

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 1867 (G.-S. S. 1921) betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten, wird Folgendes bestimmt:

1) Von den Fabrikinhabern ist, soweit es nicht schon geschehen ist, der Steuerbehörde eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude, wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrikation bestimmt sind, umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, mussen, soweit möglich, unter Angabe des speziellen Fabrikationstheils, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Die Zeichnung und Beschreibung ist doppelt einzureichen und ein Exemplar, mit dem Visa der Steuerbehörde versehen, dem Fabrikanten zurückzugeben.

2) Eine Veränderung, Verlegung und Erweiterung der declarirten Fabrik-Einrichtung darf sowohl bei den bereits bestehenden, als auch bei den neu anzulegenden Spielkarten-Fabriken nur nach vorgängiger Genehmigung des Finanz-Ministeriums vorgenommen werden. Bei Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger der Steuerbehörde spätestens binnen 4 Wochen von dem stattgefundenen Eigenthumswechsel Anzeige machen.

3) In den Fabriken darf auch für den auswärtigen Verkehr gearbeitet werden. Form, Güte und Fabrikpreis der Spielkarten hängen von dem Gutbefinden jedes Fabrikanten ab. Die Mussirung der Rückseite muß jedoch bei Französischen Karten zu 32 Blättern von denen zu mehr als 32 Blättern leicht erkennbar verschieden sein. Auch sind die Fabrikanten gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei der Steuerbehörde niederzulegen und einem Blatte jedes Spieles ein Fabrikzeichen zu geben, welches der Steuerbehörde vorher anzuzeigen und von derselben zu genehmigen ist.

4) Die gefertigten Spielkarten müssen nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde wöchentlich oder monatlich dem kontrolirenden Steuerbeamten in der Fabrik in vorschriftsmäßigen Umschlägen eingeschlagen zur Revision vorgelegt werden.

5) Der Steuerbehörde ist zu gleicher Zeit anzumelden, welche Anzahl von Kartenspielen jeder Gattung
a) zum inländischen Absatze,
b) zum Absatze ins Ausland bestimmt sei, und
c) über welche Anzahl die weitere Bestimmung zur Zeit noch vorbehalten werde.

6) Die Räume, worin sich die fertigen ungestempelten Spielkarten befinden, müssen mit vergitterten Fenstern versehen sein, und dürfen nur eine Thüre haben, an welche ein Kunstschloß anzulegen ist, wozu nur die Steuerbehörde den Schlüssel besitzt.

7) Die zum inländischen Absatze bestimmten Kartenspiele gelangen Behufs der Stempelung an die Steuerbehörde. Alle gestempelten Spielkarten bleiben außer amtlichem Verschluß und werden dem Fabrikanten zur Disposition überlassen. Alle fertige ungestempelte Spielkarten bleiben so lange, bis sie nach der von dem Fabrikanten erklärten und von der Steuerbehörde genehmigten Disposition wirklich abgehen, unter Mitverschluß der Steuerbehörde.

8) Die zur Versendung in das Ausland bestimmten Karten werden unter Aufsicht der Steuerbehörde verpackt und auf Uebergangsscheine beziehungsweise Begleitscheine abgefertigt. Sollen inländische Karten aus einem Theile des Inlandes in den andern durch das Ausland versendet werden, so ist das bei dergleichen Waaren-Versendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

9) Diejenigen Kartenspiele, über welche sich der Fabrikant die weitere Bestimmung vorbehält, bleiben unverpackt unter Mitverschluß der Steuerbehörde und ist der Fabrikant verpflichtet, die dazu nöthigen Anstalten zu treffen. Ihm steht jederzeit, außer an Sonn- und Festtagen, frei, darüber (nach No. 5 und 6) zu verfügen, doch ist davon mindestens Tags vorher während der Dienststunden dem Amte Anmeldung zu machen.

10) Ueber die verfertigten Karten, deren Stempelung, Aufbewahrung und Versendung ist der Fabrikant gehalten, nach Vorschrift der Steuerbehörde Buch zu führen und solches zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen.

Jeder Fabrikant muß 2 Bücher führen, wovon das eine auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielkarten, und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung und Versendung in das Ausland nachweisen muß. Das zweite Buch ist zum speziellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt, und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Versendung nachweisen. Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spielkarten müssen Name und Wohnort des Käufers resp. Empfängers genau angegeben werden.

11) Jedes Kartenspiel ist mit einem Umschlage zu versehen. Die Form dieser Umschläge bleibt zwar der Wahl des Fabrikanten überlassen; dieselben müssen jedoch die Kartengattung angeben und so eingerichtet sein, daß sie das Kartenspiel vollständig zusammenhalten und die Stempelung desselben ohne Lösung des Umschlags gestatten.

12) Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschußblätter müssen gesammelt und unter Verschluß gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der kontrolirenden Beamten unbrauchbar

gemacht werden, wobei es genügt, wenn die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden.

13) Spielkarten im Einzelnen, d. h. unter Einem Dutzend Spiele derselben Gattung, zu verkaufen, ist den Spielkartenfabrikanten fortan gestattet. Wollen dieselben aber einen solchen Einzelverkauf von Spielkarten betreiben, so darf dies nur in einem besonderen, von den Fabrikräumen vollständig getrennten Lokale geschehen, welches der Steuerbehörde vorher anzumelden ist und Falls dasselbe in demselben Gebäude sich befindet, in welchem die Fabrikation von Spielkarten betrieben wird, der vorgängigen Genehmigung der Steuerbehörde bedarf. Außerdem sind die Fabrikanten verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Lokal übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden Buche (No. 10) abzuschreiben, und in einem über den Einzelverkauf zu führenden Buche einzutragen, auch in letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahl der abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der § 8 des Gesetzes findet auch auf den Einzelverkauf der Fabrikanten und die dazu bestimmten Lokale Anwendung.

Berlin, den 27. December 1867.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt.

Anweisung

zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten.

1) Alle zum Verbleibe im Inlande eingehenden Spielkarten unterliegen der gesetzlichen Stempelsteuer, welche beträgt:

a) 8 Sgr. für das Spiel Tarokkarten und französische Karten von mehr als 32 Blättern,

b) 3 Sgr. für das Spiel französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), deutsche und Traplier-Karten.

Die aus dem Zollvereins-Auslande eingeführten Spielkarten sind außerdem dem tarifmäßigen Eingangszoll (pos. 32 des Vereinszolltarifes) unterworfen.

2) Wer Spielkarten aus dem Auslande einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet, dieselben beim Eingange als Spielkarten anzumelden. Das Erbieten den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§ 9 der Zollordnung) oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§ 11 der Zollordnung) begründet in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung der eingeführten Spielkarten.

3) Zur Stempelung der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten gegen Erlegung der gesetzlichen Stempelsteuer (Nr. 1) sind nur die Hauptzollämter an der Grenze und die Hauptämter im Innern mit Niederlage ermächtigt. Insofern sich das Bedürfniß herausstellen sollte, anderen Steuerstellen ausnahmsweise die gleiche Befugniß beizulegen, ist hierzu die Genehmigung des Finanz-Ministeriums erforderlich.

4) Wird die Berichtigung der Stempelsteuer nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist die Sicherstellung des auf den eingehenden Spielkarten haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise wie diejenige des Zollanspruches zu leisten. Hierbei wird, wenn nicht die Anzahl und Gattung der eingeführten Kartenspiele festgestellt ist, der Stempelsteueranspruch auf den Betrag von 2 Thlr. für jedes Zollpfund des Bruttogewichtes angenommen.

Dem die Verpflichtungs-Erklärungen enthaltenden Vordrucke auf den Formularen zu den Begleitscheinen, Ladungsverzeichnissen u. s. w. ist, wenn sich unter den abzufertigenden Gegenständen Spielkarten befinden, ein ergänzender Vermerk des Inhaltes hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer von Spielkarten nach dem gesetzlichen und — in Ermangelung der Feststellung desselben, — nach dem Steuer-Satze von 2 Thlr. für das Pfund des Bruttogewichtes ausgedehnt sei.

Sind Spielkarten an der Grenze mit anderen Gegenständen zusammen abgefertigt, so hat das Empfangsamt vor Ertheilung der Erledigungsbescheinigung sorgfältig zu prüfen, ob in Betreff der Stempelsteuer von Spielkarten besondere Gründe die einstweilige Fortdauer der eingegangenen Sicherheitsverpflichtungen oder die Verfolgung der daraus erwachsenen Ansprüche nothwendig machen. Eintretenden Falles ist hierüber das Erforderliche in die Bescheinigung aufzunehmen oder dem Grenzamte die weiter nöthige Mittheilung zu machen. Liegen Gründe der bezeichneten Art nicht vor, so bedarf es der Erwähnung des Stempelsteuer-Anspruches in der Erledigungsbescheinigung nicht.

5) Im Uebrigen ist hinsichtlich der Abfertigung von Spielkarten, deren Stempelung nicht bei dem Grenzzollamte verlangt wird, lediglich nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung eingangszollpflichtiger Gegenstände zu verfahren. Insbesondere soll die weitere Abfertigung auf ein zur Vornahme der Stempelung befugtes Amt nicht beanstandet werden, wenn auch nur das Gewicht und nicht auch die Gattung und Anzahl der eingehenden Karten angemeldet ist.

Die Abgabe der vollständigen Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Kartenspiele und die Gattung derselben mit Rücksicht auf die unter 1 oben erwähnten Steuersätze enthalten muß, und von dem Anmeldenden unterschrieben in zwei Exemplaren einzureichen ist, muß alsdann an dem Bestimmungsorte beigebracht werden und kann, von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringens für dieselbe. Die Steuerbehörde hat nöthigenfalles den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung

wird als Registerbelag zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

6) Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denselben haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, unter keinen Umständen in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Controle gelassen werden.

7) Bei Vorlegung der Karten zur Stempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt — bei französischen, deutschen und Tarokkarten das Koeur-Aß, bei Traplier-Karten das Denari-Aß — oben auf liegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, dessen Form zwar im Uebrigen dem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, der jedoch die Angabe der Kartengattung enthalten und so eingerichtet sein muß, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird, und die vorschriftsmäßige Stempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Entspricht die Packung der Karten und der Umschlag derselben nicht den vorstehend bezeichneten Erfordernissen, so ist die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel zu versagen. Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter sorgfältiger amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde nach den örtlichen Verhältnissen dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

8) In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehre eines Zollvereinsstaates zum Verbleibe im Inlande oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsschein-Kontrolle zur Anwendung.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten sind ersucht, solche Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten nur nach vorgängiger Deklaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele, und nur auf die zur Erledigung (nach No. 3 oben) ermächtigten Steuerstellen ausfertigen zu lassen, auch hinsichtlich der Sicherstellung, sofern nicht die specielle Revision auf Grund vollständiger Deklaration stattgefunden hat, den Steuersatz von 2 Thalern für das Zollpfund des Bruttogewichtes maßgebend sein zu lassen.

9) In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen der weiteren Verfügungen des Empfängers u. s. w. — bewendet es bei den über die Behandlung der Zoll- beziehungsweise übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter No. 4 gedachten Modifikation in Ansehung des sicher zu stellenden Steueranspruches.

10) Die Buchung und Verrechnung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten erfolgt nach den allgemeinen in Betreff der Stempelsteuer bestehenden Bestimmungen.

11) Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Obladen eingerichtete Karten, unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr, als einen und einen drittel Zoll (16 Linien, Preußisches Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

12) Der Erlaß oder die Erstattung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten bedarf in allen Fällen, auch wenn in Betreff des Erlasses oder der Erstattung der Eingangsabgabe keine Bedenken obwalten, der Genehmigung des Finanz-Ministeriums.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 1. Januar 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

11) Höherer Anordnung gemäß wird hierdurch bekannt gemacht, daß unversteuertes resp. unverzolltes Salz bei den nachbenannten Haupt-Aemtern in den bei denselben vorhandenen Magazinen nach Aufräumung der Bestände gegen Entrichtung des festgesetzten Lagergeldes gelagert werden kann.

Es sind dies die Haupt-Steuer-Aemter zu Stettin, Stargard, Schivelbein und die Haupt-Zoll-Aemter Anclam, Tribsees, Swinemünde, Rügenwalde, Stolpmünde. Die Niederlegung von anderem Salz, als Steinsalz in Stücken, ist nur in verpacktem Zustande gestattet, jedoch kann ausnahmsweise in den Magazinen zu Stettin, Swinemünde, Rügenwalde und Stolpmünde auch loses Salz gelagert werden.

In Stettin findet die Lagerung in dem bisherigen Factorei-Speicher in der Speicherstraße auf der Lastadie, in Stargard in dem Speicher neben dem Haupt-Amts-Gebäude statt.

Mit Bezug auf den § 10 der Bekanntmachung vom 19. August d. J., die Ausführung der Verordnung vom 9. Mai d. J. wegen Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend, wird noch bemerkt, daß auch die Haupt-Steuer-Aemter zu Stargard und Schivelbein zur Erledigung von Begleitscheinen 1 über Salz ermächtigt worden sind.

Stettin, den 30. December 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

12) Vom 1. Januar 1868 ab treten hinsichtlich der Versendung von gedruckten, lithographirten, metallographirten u. s. w. Gegenständen — gegen ermäßigtes Porto zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets — folgende Erweiterungen ein:

1) Es ist die Versendung gebundener Bücher unter Streif- oder Kreuzband gestattet.

2) Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

3) Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namens-Unterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es sollen jedoch gestattet sein:

Anstriche am Rande, um die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, und bei Preis-Couranten, Courszetteln und Handels-Circularen auch die handschriftliche Eintragung der Preise, sowie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preis-Ansätze, sowie des Namens des Reisenden.

4. Den Correcturbogen kann das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, können in Ermangelung des Raums auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

5) Die Anlegung eines Streif- oder Kreuzbandes bei Versendungen gedruckter rc. Sachen ist nicht unbedingt erforderlich, vielmehr können dazu geeignete Drucksachen, deren Beschaffenheit im Uebrigen den Anforderungen an Sendungen unter Streif- oder Kreuzband entspricht, künftig auch einfach zusammengefaltet zur Post geliefert werden.

Diese Erweiterungen, sowie die sonstigen Vorschriften wegen Beschaffenheit gedruckter rc. Gegenstände, bei deren Versendung gegen moderirtes Porto, gelten auch bei den Postanstalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher nicht dem Norddeutschen Bunde angehört, und für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes, den Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie dem Kaiserthum Oesterreich und dem Großherzogthum Luxemburg.

Das Maximal-Gewicht für derartige Sendungen gedruckter rc. Gegenstände beträgt 15 Loth, das Porto 4 Pfennige (beziehungsweise bei Postanstalten in Gebieten der Guldenwährung 1 Kreuzer) für je 2½ Loth.

Berlin, den 31. Dezember 1867.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

13) Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.

Seit der Emanirung des vom Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten erlassenen Publikandums vom 5. Juni 1838 und der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838 hat sich die Stellung der Roßärzte der Armee nicht unwesentlich verändert. Die inzwischen eingetretenen Fortschritte der Wissenschaft beanspruchen eine gründlichere Vorbildung derjenigen, welche sich der Thierheilkunde widmen, als früher. Diesem Erforderniß ist hinsichtlich der Civil-Eleven der Thierarzneischule schon durch den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 2. August 1855 entsprochen worden. Die schon durch vorbezeichnete Umstände herbeigeführten Modificationen der für die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule geltenden Bestimmungen sind inzwischen durch die Errichtung einer eigenen Lehrschmiede für dieses Institut und durch die seit dem Oktober v. J. eingetretene Aenderung resp. Verkürzung des Lehrplans für die Thierarzneischule in erweitertem Maaße nothwendig geworden.

In Folge dessen treten mit dem 1. Januar 1868 in Stelle der unterm 19. April 1866 publizirten, die nachstehenden Festsetzungen in Kraft:

1) Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unterroßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militair-thierärztlichen Stellen erfüllt wird.

2) Junge Leute, die sich dem militair-thierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule nachsuchen, müssen

a) ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürger-Schule bis Secunda besucht, eventl. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben;

b) den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag sowie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sind;

c) von gesundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt sein;

d) am 1. November des Aufnahme-Jahres das 24ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und

e) in der Regel bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten sein. Die Länge der Dienstzeit kommt bei der Anmeldung nicht in Betracht.

3) Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disziplinen spezialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche *nur* das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere *können* nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt 2. Klasse ablegen. Durch die nachträgliche Beibringung des Sekundaner-Zeugnisses während der Studienzeit kann die Zulassung zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse beim Abgang von der Militär-Roßarzt-Schule nicht mehr erwirkt werden.

Ob nach dem Uebertritt in die Armee ein Unter-Roßarzt bei erwiesener besonderer Qualification auf Grund eines nachträglich beigebrachten Zeugnisses der Reife für Sekunda zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse verstattet werden kann, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten.

4) Ueber die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber zur Ausbildung in der Lehrschmiede der Roßarzt-Schule zugelassen resp. in letztere als Eleve aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiede-Gesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.

5) In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.

6) Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.

7) Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roßarztschule nicht verhindern.

Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 2 sub a bis d präcisirten Erfordernissen genügen, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat December direct bei den zuständigen General-Commandos angemeldet werden.

Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind Bewerbungen um Aufnahme zulässig, sofern die Bewerber sich als Kapitulanten noch bei einem Truppentheil befinden und den sonstigen Bedingungen genügen.

Die Aufnahme junger Leute, welche nicht im Heere dienen, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

8) Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes und den Nachweis der erlangten Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt. Bei denjenigen Bewerbern, welche nur das Tertianer-Zeugniß besitzen, wird die Prüfung noch auf Anfertigung eines deutschen Aufsatzes ausgedehnt.

Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß dem der Garnison zunächst gelegenen Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment mit den sämmtlichen eingereichten, nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren.

Die Kavallerie- und Artillerie-Regimenter berufen demnächst die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile zur Prüfung nach derjenigen ihrer Garnisonen ein, welche dem Standquartier der Angemeldeten am nächsten liegt, und erhalten die Betreffenden dorthin Urlaub, müssen aber die Reise auf ihre Kosten machen.

9) Von sämmtlichen Geprüften sind durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Februar jeden Jahres die unter 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, der Hufbeschlags-Prüfungs-Bericht und event. der deutsche Aufsatz hinzutritt, an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A im Allgemeinen Kriegs-Departement einzureichen.

Im Laufe des Monats Mai geht dagegen den Truppentheilen eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarzt-Schule zu.

Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

10) Die Einberufung der Aspiranten erfolgt zuförderst zu einem sechsmonatlichen Unterrichts-Kursus im Hufbeschlage in der Lehrschmiede der Militär-Roßarzt-Schule. Während dieser Zeit, welche als Dienstzeit in Anrechnung kommt, verbleiben die Aspiranten im Etat ihrer Truppentheile und beziehen eine monatliche Zulage von Zwei Thalern aus dem Etat des Instituts. Eine nach Ablauf des Kursus in der Lehrschmiede abzulegende Prüfung im Hufbeschlage entscheidet über die Aufnahme als Eleve in die Militär-Roßarzt-Schule.

Hat der Eintritt in die Lehrschmiede am 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar stattgefunden, so kehren die Aspiranten beziehungsweise zum 1. Januar, 1. April und 1. Juli zu ihren Truppentheilen zurück, woselbst sie als Beschlagschmiede zu verwenden sind, bis ihre Aufnahme als Eleve in die Roßarzt-Schule im darauf folgenden Monat Oktober erfolgt. Findet der Eintritt in die Lehrschmiede zum 1. April statt, so treten im Oktober die Aspiranten nach bestandener

Prüfung im Hufbeschlage unmittelbar als Eleven in die Roßarzt-Schule über, ohne dazwischen zum Truppentheil zurückzukehren.

Ob Aspiranten, welche die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben, auf Antrag des Truppentheils zur nochmaligen Ablegung dieser Prüfung und demnächst zum Eintritt in die Roßarzt-Schule verstattet werden können, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten. Eine wiederholte Zulassung zu dem Kursus in der Lehrschmiede ist nicht angängig.

11) Die nach Berlin zur Lehrschmiede einberufenen Aspiranten erhalten die Reisekosten für die Hin- und event. Rückreise, ebenso die demnächst einberufenen Roßarzt-Eleven.

Aspiranten, welche nach Beendigung des Kursus in der Lehrschmiede die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben und mit besonderer Genehmigung zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, erhalten die Reisekosten nur, wenn sie die Prüfung dann bestehen. Andernfalls haben sie die Kosten der Hin- und Rückreise aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

12) Die Eleven der Roßarzt-Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königlichen Thierarznei-Schule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 8 Thlr. monatlich.

Die zum Gebrauch in der Praxis als Roßarzt erforderlichen Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen als Eigenthum überlassen.

Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienstverpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem activen Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht.

Endlich gewährt auch die Staats-Kasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt 1. Klasse event. 2. Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

13) Das Studium auf der Militär-Roßarzt-Schule dauert 3 Jahre. — Jedes Jahr unentgeltlich genossener Ausbildung sowohl in der Lehrschmiede als in der Roßarzt-Schule bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee und zwar im militär-thierärztlichen Personal, — sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat.

Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe resp. als Beschlag-Schmiede abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit die von ihnen jedenfalls alsdann abzulegende thierärztliche Staatsprüfung nicht soweit bestanden haben, um die Approbation zum Thierarzt 2. Klasse erhalten zu können.

Berlin, den 3. Dezember 1867.

Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

14) Nach der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. September cr. genehmigten neuen Landwehr-Bezirks-Eintheilung, welche mit dem 1. Januar fut. ins Leben tritt, werden in unserm Verwaltungs-Bezirke fortan vier sämmtlich zum Bezirke der 7. Infanterie-Brigade gehörende Landwehr-Bataillons-Bezirke bestehen, und zwar:

1. Bezirk des Landwehr-Bataillons Schivelbein (1. Bataillon 2. Pommerschen Landwehr-Regiments No. 9) mit den Compagnie-Bezirken 1. Schivelbein, 2. Ratzebuhr, 3. Neustettin, 4. Dramburg, die Kreise Schivelbein, Neustettin und Dramburg umfassend.

2. Bezirk des Landwehr-Bataillons Cöslin (2. Bataillon 2. Pommerschen Landwehr-Regiments No. 9) mit den Compagnie-Bezirken 1. Cöslin, 2. Colberg, 3. Belgard, die Kreise Fürstenthum und Belgard umfassend.

3. Bezirk des Landwehr-Bataillons Schlawe (1. Bataillon 6. Pommerschen Landwehr-Regiments No. 49) mit den Compagnie-Bezirken 1. Schlawe, 2. Pollnow, 3. Bütow, 4. Rummelsburg, die Kreise Schlawe, Bütow und Rummelsburg umfassend.

4. Bezirk des Landwehr-Bataillons Stolp (2. Bataillon 6. Pommerschen Landwehr-Regiments No. 49) mit den Compagnie-Bezirken 1. Stolp, 2. Lupow, 3. Lauenburg, die Kreise Stolp und Lauenburg umfassend.

Indem wir dies hierdurch bekannt machen, weisen wir die Ortsbehörden an, danach die Ortstafeln zu berichtigen.

Cöslin, den 28. December 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

15) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850

wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten dreiunddreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II No. 4 bis 16 incl. nebst Talon vom 1. April 1868 ab, in unserem Kassenlokale gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1868 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß
der in der 33sten Verloosung gezogenen Nummern.

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 26. 113. 173. 419. 462. 824. 990. 1247. 1457. 1464. 1548. 1850. 2150. 2275. 2445. 2489. 2846. 2849. 2893. 3482. 3933. 4360.

Littr. B. zu 500 Thlr. No. 475. 531. 544. 585. 699. 1084.

Littr. C. zu 100 Thlr. No. 556. 679. 958. 1559. 1738. 2109. 2248. 2504. 2773. 3131. 3529. 3931. 3951. 4142. 4151. 4291. 4592. 4777. 4803. 5013. 5163. 5194. 5349. 5379. 5486. 5603. 5761.

Littr. D. zu 25 Thlr. No. 56. 99. 218. 734. 784. 1221. 1229. 2132. 2319. 2382. 2548. 2791. 2869. 2899. 3252. 3371. 3413.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von No. 1 bis 4938 sind ausgeloost resp. gekündigt.

Stettin, den 4. November 1867.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Pommern.

16) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung specifizirten Pfandbriefe werden auf Antrag der betreffenden Gutsbesitzer den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie VII. No. 5 bis incl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Rekognitionsscheinen zu unserer Kasse einzuliefern.

Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 1. Juli 1868 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief, in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefwerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapital-Zahlung im Fälligkeitstermine gegen Zurückgabe der Rekognitionsscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 30. November 1867.

Königl. Preuß. Pomm. General-Landschafts-Direction.

Spezifikation
der vorstehend gekündigten Kourant-Pfandbriefe:

Groß-Boschpol, Lauenburg'er Kreises,
No. 37 a 50 Thlr., No. 56 a 25 Thlr., No. 87a 25 Thlr.

Janow, Anklam'er Kreises,
No. 23 a 25 Thlr.

Ruschitz, Stolp'er Kreises,
No. 50 a 100 Thlr., No. 51 a 100 Thlr., No. 65 a 50 Thlr., No. 66 a 50 Thlr.

Sarbske, Lauenburg'er Kreises,
No. 37 a 100 Thlr., No. 45 a 25 Thlr.

Barbezin, Naugard'er Kreises,
No. 153 a 100 Thlr.

Darsin, Stolp'er Kreises,
No. 4 a 100 Thlr.

Darsow, Stolp'er Kreises,
No. 10 a 50 Thlr., No. 19 a 50 Thlr.

Staffelde, Randow'er Kreises,
sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.

Zirchow b, Schlawer Kreises,
sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.

Bergen, Belgard'er Kreises,
sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.

17) Nachbenannte Kandidaten des Predigtamts:

1. August Carl Wilhelm Bartholdy, 2. Theodor Alexander Ehrenfried Berdrow, 3. Christoph Dionysius Hermann Busse, 4. Rudolph Theodor Eduard Cramer, 5. Franz Justus Wilhelm Förster, 6. Johannes Martin Richard Frombolz, 7. Carl Michael Theodor Gehrke, 8. August Hermann Gottlieb Hertell, 9. Carl Georg Elias Kohrt, 10. Ernst Carl Adolph Kuhse, 11. Wilhelm Johann Carl de Latre, 12. Carl Julius Lenz, 13. Gottfried Julius Lüpke, 14. Johann Daniel Emil Pfundheller, 15. Theodor Wilhelm Albert Plaensdorf, 16. Hermann August Schmidt, 17. August Adolph Wilhelm Friedrich Schmidt, 18. Ernst Friedrich Robert Schönberg, 19. Emil Richard Julius Cäsar Thym, 20. Carl August Friedrich Vogel, 21. Carl Gustav Vogel, 22. Ludwig Friedrich Georg Wetzel, 23. Julius Ludwig Ernst Wordell, 24. Otto Wilhelm Ziemssen

sind nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamt erklärt worden.

Stettin, den 30. December 1867.
Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Die in Vertretung des Rittergutsbesitzers von Blumenthal auf Segenthin bisher von dem Kreis-Secretair Hoppe in Schlawe verwalteten polizeianwaltlichen Geschäfte für die Ortschaften Segenthin mit Kolonie Wiesenthal und Deutsch-Puddiger sind in gleicher Vertretung dem Bürgermeister a. D. Streiow zu Schlawe übertragen worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem praktischen Arzte rc. Dr. Schmidt in Schivelbein ist die commissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Schivelbeiner Kreises vorläufig auf ein Jahr übertragen.

Die Wahlen des Kaufmanns Gese, des Hotelbesitzers Michaelis und des Posthalters Gelpke zu Colberg zu unbesoldeten Rathsherren daselbst auf 6 Jahre sind von uns bestätigt worden.

Die Wahl des Bäckermeisters L. Schröder zu Bublitz zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf die Ersatz-Periode bis zum 29. September 1869 ist von uns bestätigt worden.

Die Wahlen des Kaufmanns Nasser und des Restaurateur Fauck zu Belgard zu unbesoldeten Rathmännern daselbst sind von uns bestätigt worden.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den mit der Verwaltung der Ober-Post-Direktion in Cöslin beauftragten Post-Rath Mießner zum Ober-Post-Director zu ernennen.

Der Ober-Post-Commissarius, Post-Kassen-Controleur Lämmerhirt ist zum Post-Inspector ernannt worden.

Versetzt sind: Der Post-Commissarius Mund von Cöslin nach Oppeln, der Post-Assistent Meyer von Hamm nach Cöslin.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Predigtamts-Kandidat, Rektor Billig zu Greifenberg ist zugleich zum Frühprediger daselbst ernannt worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Am Gymnasium zu Stargard in Pommern ist der Schulamts-Candidat Dr. Blasendorf als ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

An der Vorschule der Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin ist der Lehrer Hagewaldt angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. Dezember 1867 ein Patent
auf eine Maschine zum Reinigen und Enthülsen von Getreidekörnern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. Dezember 1867 ein Patent
auf eine Maschine zum Schmieden von Schraubenbolzen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden,

Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode u. Knoop) in Dresden ist unter dem 19. Dezember 1867 ein Patent auf:
eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Lettern-Setz- und Ablegemaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Wilhelm Klein und dem Geometer Daniel Rupp zu Osthofen in Rheinhessen ist unter dem 17. Dezember 1867 ein Patent
auf eine nach dem vorgelegten Modell nebst

Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Universal-Kuppelung für Wellenleitungen
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur G. Engelmann zu Creuznach ist unter dem 14. Dezember 1867 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fügemaschine für kleine Faßdauben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Francisque David zu St. Etienne ist unter dem 17. Dezember 1867 ein Patent
auf eine Lade zur Herstellung von Doppelt-Sammetbändern mit Brochir-Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Firma C. Kesseler und Sohn, Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt in Greifswald, ist unter dem 31. December d. J. ein Patent
auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Flachsbrech-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Stelle. Die Kreisthierarztstelle Thorner Kreises wird durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers mit dem 1. Januar k. J. vacant. Qualificirte Bewerber werden hiermit aufgefordert unter Einreichung der betreffenden Zeugnisse innerhalb 6 Wochen sich bei uns zu melden.

Marienwerder, den 23. December 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Vaterländische Frauen-Verein richtet an alle seine Zweig-Vereine, wie an seine Mitglieder und Wohlthäter, und an alle zu Werken barmherziger Liebe geneigte Leser dieser Aufforderung die dringende Bitte um hülfreichen Beistand zur Linderung der Noth, welche Mißwachs und Theuerung in dem östlichen Theile der Monarchie hervorgerufen haben, und welche in erschreckendem Maße sich steigern muß, wenn nicht rechtzeitig und in richtiger Weise Hülfe geleistet wird. Wer schnell giebt, giebt doppelt! —

Die Unterzeichneten sowohl als die Zweig-Vereins-Vorstände sind zur Annahme von Gaben bereit und werden gewissenhaft, durch die Zweig-Vereine in den betreffenden Gegenden und durch andere, hierfür besonders geeignete Personen, für die bestmöglichste Verwendung Sorge tragen.

Berlin, den 16. Dezember 1867.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins.

Charlotte Gräfin Itzenplitz, Vorsitzende, Wilhelmsstraße 79.
A. Krause, geb. Lessel, Albrechtsstraße 12a.
Marie Köldechen, geb. Friedheim, Johannisstr. 2.
F. W. Krause, Geh. Komm.-Rath, Schatzmeister, Leipzigerstraße 45.
Fürst Boguslaw Radziwill, Wilhelmsstr. 77.
R. v. Sydow, Wirkl. Geh. Rath, Matthäi-Kirchstr. 28.
Freiherr v. Troschke, Gen.-Lieut., Regentenstr. 21.
Dr. Krätzig, Geh. Ober-Reg.-Rath, Stellvertreter, Anhaltische Communication 8.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 3. Cöslin, den 16. Januar. 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen No. 128 der Gesetz-Samml. pro 1867 und No. 1 pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 6951. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1867, betreffend den Wegfall von Schifffahrts-Abgaben bei den Hebestellen zu Rothebude und Platenhof; unter

- 6952. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Labiau im Regierungsbezirk Königsberg für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Theut an der Königsberg-Labiauer Staats-Chaussee bis zur Wehlauer Kreisgrenze bei Kl. Scharlack in der Richtung auf Tapiau; 2) von Nautzken an derselben Staats-Chaussee über Caymen und Sielkeim bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Tapiau; 3) von dem Endpunkte des Schellecker Dammes über Laukischken nach Mehlauken; 4) von Piplin, am Timber-Kanal, über Mehlauken bis zur Insterburger Kreisgrenze bei Eszerninken in der Richtung auf Insterburg; 5) von Agilla, am großen Friedrichsgraben, über Laukischken und Gertlauken bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau; unter

- 6953. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Labiauer Kreises im Betrage von 152,000 Thlrn. Vom 27. November 1867; unter

- 6954. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Königlichen Postdirectionen zu Osnabrück und Hildesheim; unter

- 6955. den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen. Vom 18. Juli 1867; unter

- 6956. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizei-Direction zu Emden; und unter

Nr. 6957. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bergbau-Actien-Gesellschaft Gelria zu Altendorf im Kreise Bochum beschlossenen Aenderungen der §§ 2 und 19 des Gesellschaftsstatuts. Vom 30. Dezember 1867.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

18) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 21. dieses Monats bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Hannover ihre Wirksamkeit am 2. Januar 1868 beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) dem Ankauf von Wechseln auf Hannover und den Vorort Linden bei Hannover, auf Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;

2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edeln Metallen, inländischen Staats-Communal- ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;

3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;

4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Landrostei Hannover, die Landrostei Hildesheim mit Ausnahme der Fürstenthümer Grubenhagen und Göttingen, sowie derjenige Theil der Landrostei Lüneburg, welcher südlich von den Städten Soltau, Uelzen und Wustrow belegen ist, als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist

dem Bankrendanten Heller

und dem Bankbuchhalterei-Assistenten von Lüdemann

gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 23. December 1867.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

19) Nachdem für das Herzogthum Lauenburg, welches nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 817) zu dem Zoll- und Handels-Gebiete dieses Bundes gehört, die Anordnung getroffen worden ist, daß die im Zollvereine bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften daselbst vom 5. Januar 1868 ab Wirksamkeit erlangen, wird das Herzogthum Lauenburg von dem gedachten Tage an in den Verband des Gesammt-Zollvereins eintreten. Der freie Verkehr zwischen demselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern findet aber zufolge der bestehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachstehenden Maaßgaben statt:

1) In Folge der Erhebung einer Nachsteuer von den im Herzogthum Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen, und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren, die Zollgrenze zwischen dem Herzogthum und dem Zollvereinsgebiete bestehen. Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden.

2) Von den einer inneren indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen, Branntwein, Bier und Taback, tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und Lauenburg andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maaßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für Lauenburg einstweilen noch nicht angeordnet ist, von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die Erstattung der Steuer nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften stattfindet.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9. Januar 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

20) Der Rittergutsbesitzer Aepinus zu Nemmin, Kreises Neustettin, beabsichtigt den Wasserspiegel des ihm gehörigen Hohenhausenschen Sees zu senken. Nachdem das Verfahren eingeleitet ist, haben wir unterm heutigen Tage den Präclusionsbescheid abgefaßt und ist derselbe in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt.

Cöslin, den 28. Dezember 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

21) Den nachstehend aufgeführten Personen ist von uns die Erlaubniß zur Annahme des Familien-Namens „Mendelson" ertheilt worden:

1) dem Kaufmann Salomon Mendel (auch Mendelsohn genannt) und dessen Söhnen Mentheim Mendel und Adolf Mendel zu Rummelsburg,
2) dem Kaufmann David Mendel zu Rummelsburg sowie seinen Töchtern Frieda Mendel und Francisca Mendel zu Stolp und seinem Sohne Salomon Mendel (auch Mendelsohn genannt) zu Neustettin,
3) dem Kaufmann Moses Mendel (auch Mendelsohn genannt) zu Bütow.

Cöslin, den 4. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

22) Zur Ergänzung unserer Verordnung wegen der Räudekrankheit der Schafe vom 10. Oktober 1861 bestimmen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 1. März 1850 Folgendes:

1) Aus solchen Ortschaften, in welchen die Schafräude ausgebrochen ist, dürfen während der Dauer der Krankheit keine Schafe nach andern Orten getrieben werden.

Ausnahme hiervon kann nur der Landrath unter den in §. 17 der Verordnung vom 10. Oktober 1861 vorgeschriebenen Bedingungen gestatten.

2) Das in §. 24 der vorgedachten Verordnung vorgeschriebene Gesundheits-Attest muß zugleich die Bescheinigung enthalten, daß in dem Orte, aus welchem die Schafe kommen, keine Krankheit unter den Schafen herrscht.

3) Das vorerwähnte Attest muß von dem Landrath des Kreises, aus welchem die Schafe kommen, ausgestellt werden, wenn der Inhaber der ortspolizeiobrigkeitlichen Gewalt selbst der Besitzer der betreffenden Schafe ist.

Cöslin, den 6. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

23) Dem Buchdruckereibesitzer Kühn in Belgard ist von uns die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks als Special-Agent des General-Agenten Major a. D. Niemann zu Minden für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Pokrantz und Comp. zu Bremen Verträge mit Auswanderern zum Zwecke der Beförderung derselben über Bremerhafen nach Amerika (mit Ausschluß von Brasilien) und Australien zu vermitteln.

Cöslin, den 6. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

24) Nachdem der Buchdruckereibesitzer C. Kühn in Belgard das Geschäft als Special-Agent des zur

Beförderung von Auswanderern concessionirten General-Agenten H. C. Platzmann in Berlin aufgegeben hat, werden alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Platzmann für den ꝛc. Kühn bei unserer Haupt-Kasse hinterlegte Caution aus dem Beförderungs-Geschäfte Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben binnen einer Frist von 12 Monaten bei uns anzumelden.

Werden innerhalb dieser Frist Ansprüche nicht angemeldet, dann wird die Caution dem Cautionsbesteller zurückgegeben werden.

Cöslin, den 6. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

25) Gesetz über das Paßwesen.

Vom 12. Oktober 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§ 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§ 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§ 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§ 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere behufs der Visirung findet nicht statt.

§ 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1) die Bundesgesandten und Bundeskonsuln;
2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
3) so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Bundesverfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselben von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§ 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§ 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§ 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§ 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Indem wir vorstehendes Gesetz zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß als Reiselegitimationen künftig nur Paßkarten und eigentliche Reisepässe werden ertheilt werden, wogegen Wanderpässe und Wanderbücher für Gewerbegehilfen nicht mehr ausgefertigt werden sollen.

Zur Ertheilung von Paßkarten nach den bisher hierfür geltend gewesenen Vorschriften sind in unserm Verwaltungsbezirke die Herren Landräthe und die Polizeibehörden der Städte Stolp, Cöslin, Colberg und Rügenwalde befugt, eigentliche Reisepässe sind von den Bewohnern des platten Landes bei dem Kreislandrath, von den städtischen Einwohnern bei der Ortspolizei-Behörde nachzusuchen.

Cöslin, den 8. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

26) Durch die Vereinigung des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie ist die in Frankfurt domicilirte Versicherungs-

Gesellschaft „Deutscher Phönix" eine Preußische Gesellschaft geworden; demgemäß sind von den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern diejenigen Bedingungen der Concession vom 10. Mai 1861 aufgehoben worden, welche der genannten Gesellschaft, als einer damals ausländischen Versicherungs-Gesellschaft, durch die gedachte Concession auferlegt waren.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 8. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

27) Die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigtn Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen werden nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen, denen Ansprüche auf derartige Pensionen zustehen, auf, dieselben schleunigst bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin anzumelden.

Cöslin, den 10. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

28) Veränderungen von Gemeindebezirks-Grenzen.

In Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung			
des Grundstücks.	der Person des Besitzers.	des bisherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirkes.	des jetzigen Gemeinde- resp. Gutsbezirkes.
Kreis Bütow.			
Zwei zum Kolonistenhofe No. 6 in Königl. Stüdnitz gehörig gewesene Flächen von resp. 511 Morgen 136 []Ruthen und 26 Morgen.	Forstfiscus.	Gemeinde Königlich Stüdnitz, Polizeibezirk des Königlichen Domänen-Rent-Amts zu Bütow.	Guts- und Polizeibezirk der Königlichen Oberförsterei Zerrin.
Drei in der Zerriner Forst, Jagen No. 1, belegene, sub No. 57 und 58 des Hypothekenbuchs von Sommin verzeichnete Grundstücke daselbst von resp.: 232 Mrg. 109 []Rth. 393 „ 109 „ und 1 „ 34 „ Summa 627 Mrg. 72 []Rth.	Forstfiscus.	Gemeinde Sommin und Polizeibezirk des Königlichen Domänen-Rent-Amts zu Bütow.	Guts- und Polizeibezirk der Königlichen Oberförsterei Zerrin.
Das in der Kolonie Pommersch Prondczonka belegene Grundstück No. 5 des Hypothekenbuches von Prondczonka von 94 Morgen 15 []Ruthen.	Forstfiscus.	Gemeinde Prondczonka und Polizeibezirk des Königl. Domänen-Rent-Amts zu Bütow.	Guts- und Polizeibezirk der Königlichen Oberförsterei Zerrin.
Kreis Schlawe.			
Die zu den Paalower Forstparzellen, resp. den Nitzliner Forstparzellen gehörig gewesenen Flächen, die sogenannte Ellerholzwiese von 44 Mrg. 54 []Rth. und die sogenannte Kuhwiese von 68 Mrg. 50 []Rth.	Graf von Krockow auf Peest A.	Fiscalischer Guts- und Polizeibezirk der Oberförsterei Alt-Krakow.	Guts- und Polizeibezirk des Ritterguts Peest A.

aus den bisherigen Verbänden ausgeschieden und den in der letzten Colonne der vorstehenden Nachweisung bezeichneten Verbänden einverleibt worden sind.

Cöslin, den 10. Januar 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Die bisher von dem Bürgermeister a. D. Wille in Bütow verwalteten polizeianwaltlichen Geschäfte für die zum Gerichtsbezirk Bütow gehörigen ritterschaftlichen und Domainen-Ortschaften sind vom 1. k. Mts. ab dem Polizei-Anwalt, Bürgermeister Reimann in Bütow mit übertragen worden.

Die Einführung des auf eine 12jährige Amtsperiode gewählten und von der Königl. Regierung bestätigten Bürgermeisters Kiesler aus Freienwalde i. P. als Bürgermeister von Callies ist am 3. d. M. erfolgt.

Dem mit der Vertretung des erkrankten Oberförsters Wernitz in Balster beauftragten Oberförster-Kandidaten Richert in Balster sind für die Dauer dieser Vertretung auch die dem ꝛc. Wernitz überwiesenen polizeianwaltlichen Geschäfte für das Forstrevier Balster übertragen worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Kaufmanns Zuchors zu Leba zum Beigeordneten daselbst und die Wiederwahl des Rathmanns Mampe daselbst für die Periode vom 1. Dezember 1867 bis dahin 1873 sind von uns bestätigt worden.

Königl. Appellationsgericht zu Cöslin.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Stadt- und Kreisgerichts-Rath Paris in Danzig zum Appellationsgerichts-Rathe bei dem Königlichen Appellationsgerichte hieselbst und den bisherigen Kreisgerichts-Bauck hieselbst zum Appellationsgerichts-Rathe bei dem Königlichen Appellationsgerichte in Marienwerder zu ernennen.

Dem Gerichts-Assessor Seehausen in Tempelburg ist die in Folge seiner Wahl zum Syndikus der Stadt Stargard nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt und dem Gerichts-Assessor Meibauer in Belgard ist die Verwaltung einer Richterstelle bei den Königlichen Kreisgerichts-Commissionen in Tempelburg übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Kummert in Gardelegen ist in das diesseitige Departement versetzt und mit der Verwaltung der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Zanow beauftragt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Kaiser in Schlawe ist gestorben.

Im Lauenburger Kreise ist

a) für den 3. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer und Hauptmann von Milczewski in Zelasen wiederum zum Schiedsmanne,
der bisherige Stellvertreter, Rittergutsbesitzer v. Köller in Osseken, wiederum zu dessen Stellvertreter,

b) für den 4. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk der Rittergutsbesitzer Bernhöft zu Garzigar zum Schiedsmanne,
der Guts-Inspector Dannenberg zu Groß-Jannewitz zum Stellvertreter desselben,

c) für den 5. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer Schiele in Obliwitz, wiederum zum Schiedsmanne,
der Rittergutsbesitzer Neitzke in Bonswitz zum Stellvertreter desselben,

d) für den 7. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer von Mitzlaff in Schimmerwitz, wiederum zum Schiedsmanne,
der Rittergutsbesitzer Lucas in Buckowin zum Stellvertreter desselben,

e) für den 8. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer, Hauptmann von Dorne in Klein-Bozepohl, wiederum zum Schiedsmanne,
der bisherige Stellvertreter, Postverwalter Rentel in Ankerholz, wiederum zum Stellvertreter desselben,

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Für den 7. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk des Schlawer Kreises ist der Posterpedient Lenz in Sydow a und für den 8. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk desselben Kreises der bisherige Schiedsmann, Schulze Busjahn in Latzig, wiederum zum Schiedsmanne gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Die genannten beiden Schiedsmänner sind einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig substituirt.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat, Rektor Wegener zu Garz a. O. ist zum Pastor in Hohen-Reinkendorf, Synode Garz a. O., erwählt und in dies Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Malchow, Synode Rügenwalde, zu welcher 2 Kirchen und 6 Schulen gehören, kommt durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers am 1. Oktober cr. zur Erledigung. Die Besetzung steht diesmal dem Königlichen Konsistorium zu.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Gehrke ist zum Gefängnißprediger in Stettin erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Heinrich Pfundheller ist zum Diakonus an St. Gertrud in Stettin erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Möhring zu Glowitz, Synode Altstadt Stolp, ist zum Diakonus an St. Marien in Stargard erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Am Gymnasium zu Stettin ist die Beförderung des Collaborator Lemcke zum ordentlichen Lehrer und die definitive Anstellung der Hülfslehrer Klotz und Dr. Pfundheller als Collaboratoren genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Techniker Moriz Riese zu Lauchhammer ist unter dem 6. Januar 1868 ein Patent

auf einen selbstthätigen Expansionsschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Stelle. Das mit einem Gehalte von 200 Thalern jährlich verbundene Physikat des Kreises Schubin ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Bewerber um die Vacanz haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 31. Dezember 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Vaterländische Frauen-Verein richtet an alle seine Zweig-Vereine, wie an seine Mitglieder und Wohlthäter, und an alle zu Werken barmherziger Liebe geneigte Leser dieser Aufforderung die dringende Bitte um hülfreichen Beistand zur Linderung der Noth, welche Mißwachs und Theuerung in dem östlichen Theile der Monarchie hervorgerufen haben, und welche in erschreckendem Maße sich steigern muß, wenn nicht rechtzeitig und in richtiger Weise Hülfe geleistet wird. Wer schnell giebt, giebt doppelt! —

Die Unterzeichneten sowohl als die Zweig-Vereins-Vorstände sind zur Annahme von Gaben bereit und werden gewissenhaft, durch die Zweig-Vereine in den betreffenden Gegenden und durch andere, hierfür besonders geeignete Personen, für die bestmöglichste Verwendung Sorge tragen.

Berlin, den 16. Dezember 1867.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins.

Charlotte Gräfin Itzenplitz, Vorsitzende, Wilhelmsstraße 79.

A. Krause, geb. Lessel, Albrechtsstraße 12a.

Marie Röldechen, geb. Friedheim, Johannisstr. 2.

F. W. Krause, Geh. Komm.-Rath, Schatzmeister, Leipzigerstraße 45.

Fürst Boguslaw Radziwill, Wilhelmsstr. 77.

R. v. Sydow, Wirkl. Geh. Rath, Matthäi-Kirchstr. 28.

Freiherr v. Troschke, Gen.-Lieut., Regentenstr. 21.

Dr. Krätzig, Geh. Ober-Reg.-Rath, Stellvertreter, Anhaltische Communikation 8.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 4. Cöslin, den 23. Januar. 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 2 der Gesetz-Samml. pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
Nr. 6958. das Gesetz, betreffend die Regelung des Etats- und Rechnungswesens in den neu erworbenen Landestheilen, mit Ausschluß des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt, für das Jahr 1867. Vom 4. Januar 1868; unter
" 6959. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Culm, Regierungs-Bezirks Marienwerder, zum Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 30. November 1867; und unter
" 6960. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. December 1867, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl der Handelskammer zu Minden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

29) Dem Barbier Hermann Hübsch in Cöslin ist die jederzeit widerrufliche Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie für die Stadt Cöslin und deren nächste Umgebung ertheilt worden.

Cöslin, den 7. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

30) Unter den Schafen des Bauern Zwemke in Cösternitz, Kreises Belgard, der Gutsherrschaft in Lappenhagen und des Bauern Rath in Neuklenz, Kreises Fürstenthum, in Bewersdorf, Kreises Schlawe, in Coose, Gr. und Kl. Crien, sowie auf dem Vorwerk Charlottenhof, Kreises Stolp, sind die Pocken ausgebrochen.

Es ist deshalb die Sperre dieser Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Die den Schafen resp. Lämmern in Vietzig, Kreises Belgard, in Schwedt, Kreises Fürstenthum, in Schlenzig, Simmatzig, Nelep, Völzkow und Gumtow, Kreises Schivelbein, geimpften Pocken sind jetzt vollständig abgeheilt. Ebenso ist auch die unter den Schafen in Wolkow, Kreises Belgard, in Balster, Kreises Dramburg, in Thunow, Carzin, Clannin, Reckow, Ponicken, Gandelin, Mersin, Stepen, Seydel und Kieversdorf, Kreises Fürstenthum, sowie in Poberow, Kreises Rummelsburg, ausgebrochene Pockenkrankheit erloschen. Die für die letzteren Ortschaften angeordnete Sperre ist daher wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 15. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

31) Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militärpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militär-Dienst, bei Verlust des Anrechts darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch die bestandene Prüfung geführt werden. Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April d. Js. bevorstehenden Einstellungstermin, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification der betreffenden jungen Leute am 25. März cr., Morgens 9 Uhr im Dienstgebäude der Königlichen Regierung hierselbst zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes nachsuchen wollen oder die Eltern oder Vormünder derselben auf, die desfallsigen Gesuche, welchen, nach der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (§. 129, 131 und 132) 1) der Geburtsschein, 2) die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes zur Ableistung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes, 3) das Schulzeugniß und 4) ein obrigkeitliches Führungs-Attest, wenn die moralische Führung nicht durch ein in neuester Zeit ausgefertigtes Schulzeugniß nachgewiesen wird, beigefügt sein müssen, bis spätestens 14 Tage vor jenem Termin an uns einzureichen. Später eingehende Gesuche können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden.

Cöslin, den 20. Januar 1868.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

von Sack, Major z. D. Schönemann, Regierungs-Rath.

32) Das Gesetz vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1854, Seite 123), die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. Preußischen Staaten betreffend, enthält folgende Bestimmungen:

§. 1. Ausländer, welche in den Königl. Preußischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsbehörde ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2. Die Herrn Minister der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als auch mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1) zu erlassen.

§. 3. Geistliche, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß das erforderliche Attest (§. 1) ihnen vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2), mit einer Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

Indem wir die obigen Bestimmungen auf's Neue zur genauesten Beachtung in Erinnerung bringen und besonders darauf hinweisen, daß wenn nicht eine dem Schlusse des §. 1 des obigen Gesetzes entsprechende specielle Heirathserlaubniß vorgelegt wird, das Attest der heimathlichen Ortsobrigkeit von Ausländern ausdrücken muß, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, bemerken wir mit Bezug auf §. 2 des vorstehenden Gesetzes, daß die Herren Minister der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern durch Rescript vom 31. August 1856 und 2. April 1858 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung vom Jahre 1856 Seite 220 und vom Jahre 1858 Seite 59) den Britischen und Französischen Unterthanen, sowie den Bürgern der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, welche in Preußen eine Ehe zu schließen beabsichtigen, die Beibringung des im §. 1 cit. vorgeschriebenen Attestes allgemein erlassen haben, wenn den betreffenden Personen durch einen Paß resp. des Britischen resp. Französischen Ministeriums, oder der Unions-Regierung, event. auch durch einen Paß der diplomatischen Agenten dieser Behörden im Auslande ihre Eigenschaft als Britischer oder Französischer Unterthan, oder als Bürger der Vereinigten Staaten ausdrücklich bezeugt wird. Pässe, welche diese Bescheinigung nicht enthalten, können als Nachweis der Nationalität nicht gelten und haben bei obwaltenden Zweifeln die Königlichen Regierungen über diese Frage zu entscheiden.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß ein Fremder auch nach längerem Aufenthalt resp. Wohnsitz in Königlich Preußischen Landen so lange als ein Ausländer betrachtet werden muß, bis er nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung de 1843 Seite 15) die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat.

Stettin, den 15. Januar 1868.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

33) Von dem Königlichen Musikdirektor und Professor Grell in Berlin sind zwei Hefte Compositionen:

23 einstimmige Motetten mit Orgelbegleitung, und
20 Motetten für drei Männerstimmen

im Verlag der Oehmigke- und Riemschneider'schen Buchhandlung zu Neu-Ruppin herausgegeben worden, welche zum Gebrauch in Schullehrer-Seminaren, auf Elementarlehrer-Conferenzen und seitens kirchlicher Sängerchöre geeignet erscheinen.

Wir bringen dies zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 16. Januar 1868.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

34) Landbeschäl-Stations-Angelegenheit pro 1868.

Nachstehende Liste bezeichnet die Station und Anzahl der daselbst aufgestellten Beschäler, welche, je nach der Entfernung vom hiesigen Depot, in der ersten Hälfte des Februar an den Bestimmungsorten eintreffen.

Die Beschälzeit dauert bis Ende Juni; die Deckstunde ist in den Monaten Februar, März und April des Morgens um 8, des Nachmittags um 4 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens 7 Uhr und Nachmittags 5 Uhr.

An Sonn- und Festtagen wird im Allgemeinen nicht gedeckt; erscheinen hiervon Ausnahmefälle geboten, so sind unbedingt nur die Stunden vor 9 Uhr Morgens und nach 4 Uhr Nachmittags zu wählen.

Außer dieser Zeit darf eine Stute weder probirt noch gedeckt werden; ebensowenig dürfen Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, den Beschälern zugeführt werden.

An die Herren Stationshalter, welche der Königlichen Landgestüt-Kasse für die Sprunggelder aufkommen müssen, sind dieselben bei dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen der betreffende Stationshalter für jede von dem Königlichen Beschäler neu zu deckende Stute einen Deckschein ausstellen wird, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist.

Erst nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist Letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. — Außerdem ist 5 Sgr. Trinkgeld

für den Wärter und 2½ Sgr. Schreibegebühr für den Deckschein zu zahlen und wird in dieser Beziehung auf die deßfallsige amtliche Bekanntmachung früherer Jahre (Amtsblatt de 1858 Seite 26) verwiesen.

Endlich wird noch bemerkt, daß, Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung der Stuten zu den Königlichen Hengsten auf einem Act der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst, bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckacte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Marienwerder, den 7. Januar 1868.

Königl. Westpreußisches Landgestüt.

Nachweisung

der Beschäl-Stations-Orte im Jahre 1868 im Regierungsbezirk Cöslin:

1)	In Chinow	Kreis Lauenburg		werden decken 2 Beschäler,
2)	„ Vietzig	„	„	werden decken 2 Beschäler,
3)	„ Dammen	„	Stolp	werden decken 3 Beschäler,
4)	„ Budow	„	„	werden decken 2 Beschäler,
5)	„ Cusserow	„	Schlawe	werden decken 1 Beschäler,
6)	„ Drosedow	„	„	werden decken 2 Beschäler,
7)	„ Mallnow	„	Fürstenthum	werden decken 2 Beschäler,
8)	„ Gr.-Möllen	„	„	werden decken 2 Beschäler,
9)	„ Cösternitz	„	Belgard	werden decken 2 Beschäler,
10)	„ Schilde	„	Dramburg	werden decken 2 Beschäler,

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Die bisher dem ehemaligen Bürgermeister Gersdorff in Schlawe übertragen gewesenen, seit dem 31. Mai v. Js. von dem Kreis-Secretair Hoppe in Schlawe vertretungsweise verwalteten polizeianwaltlichen Geschäfte für die nachbezeichneten, zum Bezirke des Königlichen Kreisgerichts in Schlawe gehörigen Ortschaften: Freetz, Alt- und Neu-Kuddezow, Alt-Krakow, Alt- und Neu-Malchow, Masselwitz, Meitzow, Nitzlin, Paalow, Alt- und Neu-Parpart, Alt-Schlawe, Stemnitz, Wilhelmine, Carwitz, Rötzenhagen B., Schlönwitz, Seehoff und Groß-Waldhoff, im Schlawer Kreise, und Bartin, Brünnow, Brünnoheide, Barwin, Seelitz und Woblanse, im Rummelsburger Kreise, sind vom 1. Februar d. J. ab dem Bürgermeister Mözner in Schlawe übertragen worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kreis-Physikus Dr. Litten zu Neustettin den Character als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Seine Majestät der König haben geruht, dem Kämmerer Lössin zu Neustettin aus Veranlassung seines Ausscheidens aus dem Amte den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Dem Chausseeaufseher Gustav Nicol zu Notzkow ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarrstelle zu Ristow, Synode Schlawe, Privatpatronats, zu welcher 2 Kirchen gehören, wird durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt und ist zum 1. April cr. wieder zu besetzen.

Königl. Oberbergamt zu Halle.

Der vormals Hannoversche Ministerialrath, Oberbergrath Credner zu Berlin, zuletzt als Hülfsarbeiter bei der 1. Abtheilung im Handelsministerium, und der Oberbergrath Dunker, bisher bei der Oberberg- und Salzwerksdirection zu Cassel sind zu Mitgliedern des Halleschen Oberbergamts ernannt; dem Ersteren ist der Charakter als Geheimer Bergrath Allerhöchst verliehen worden.

Dem seitherigen Hülfsarbeiter im Collegium des Oberbergamts zu Halle, Bergassessor Althans, ist die Verwaltung des Bergreviers Goslar, im Bezirk des Oberbergamts zu Clausthal, commissarisch übertragen.

Die Bergreferendarien Schröcker und von Brunn und der Berg- und Hütteneleve Lehmer sind zu Bergassessoren, und der Bergexspectant Röber ist zum Bergeleven ernannt.

Bei der Königlichen Saline zu Halle ist der Kassenrendant, Faktor Reinwarth in gleicher Eigenschaft an das Salzsteueramt der Berginspection zu Staßfurt, und der Registrator und Calculator, Secretair Kolbe als Registrator und Kanzleivorsteher an das Salzamt zu Schönebeck versetzt.

In deren Stellen sind vom Schönebecker Salzamt der bisherige Buchhalter und Controleur bei der Betriebskasse, Factor Althoff, unter Ernennung zum Salinenkassen-Rendanten, und der Buchhalter bei der Producten- und Materialien-Verwaltung, Secretair Köhr, als Registrator, Calculator und Producten- und Materialienverwalter bei der Halleschen Salinenverwaltung eingetreten. Die Geschäfte des Buchhalters und Controleurs bei der Salinenbetriebskasse zu Schö-

nebeck sind dem bisherigen Registrator und Secretair Sternagel daselbst übertragen worden.

Der Bureauassistent Voigt ist vom Steinsalzwerk bei Erfurt als Schichtmeister und Secretair an die Berginspection zu Segeberg im Bezirk des Oberbergamts zu Clausthal versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Steiger R. Grützner zu Paul-Richard-Grube bei Beuthen ist unter dem 10. Januar 1868 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Aufbereitung mineralischer Schlämme,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Stelle. Die Kreis-Physikats-Stelle im Elbinger Kreise, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungen unter Beifügung sämmtlicher Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen 4 Wochen uns einzureichen.

Danzig, den 12. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Kirchengeschenke. Es sind:

1) der Kirche in Janikow, Synode Dramburg, eine Garnitur von Paraffin-Kerzen für den Kronleuchter der Kirche,

2) der neuen St. Petri-Kirche zu Altstadt Stolp:

a) zur Anschaffung einer Thurmuhr nebst Viertelglocke 700 Thlr.,

b) zur Gaserleuchtung, resp. zur Anschaffung von 2 Kronen à 25 Kerzen, 16 Armleuchtern und 10 Hängern nebst Gasometer, die Beträge von 200 Thlr., 170 Thlr., 120 Thlr., 50 Thlr. und 90 Thlr., zusammen 630 Thlr.,

c) drei complette Altar- und Kanzel-Bekleidungen und zwar eine schwarztuchene, neu aufgefärbte, mit wollenen Franzen und echtsilbernen Kreuzen, eine rothsammetne, neu aufgefärbte mit goldenen Franzen, eine pensée, echtsammetne, mit echtgoldenen Franzen und Kreuzen, zum Werthe von 185 Thlr.,

d) vier mit schwarzem Tuch beschlagene Kniekissen zum heiligen Abendmahl und ein kleineres für den Prediger zum Werthe von 15 Thlr.,

e) ein massiv silbernes und inwendig vergoldetes Ciborium nebst Patene, zum Werthe von 50 Thlr.,

f) ein weißleinener gestickter Altarüberwurf,

g) ein schöner großer Teppich, zum Werthe von 20 Thlr.,

h) ein Paar große Altarlichte, zum Werthe von 5 Thlr.,

i) ein Paar neusilberne Altarleuchter zum Werthe von 40 Thlr.,

k) ein Paar Collectenstöcke und 2 Paar lakirte Collectenbüchsen zum Werthe von 6 Thlrn.,

l) ein neuer, schwarz sammetner Klingebeutel zum Werthe von 2 Thlrn.,

m) ein neu aufgearbeiteter Beichtstuhl, zum Werthe von 5 Thlrn.

geschenkt worden.

Wir bringen diese Bethätigungen kirchlichen Sinnes hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 11. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 5. Cöslin, den 30. Januar. 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen No. 3 und 4 der Gesetz-Samml. pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 6961. die Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Osnabrück. Vom 28. November 1867; unter

„ 6962. das Statut der Genossenschaft für die Melioration des Samica Thales bei Stenschewo, Kreis Posen. Vom 14. Dezember 1867; unter

„ 6963. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst. Vom 7. Januar 1868; unter

„ 6964. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Corporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 11. Januar 1868; unter

„ 6965. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des Rückversicherungsvereins der Niederrheinischen Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel. Vom 13. Januar 1868; unter

„ 6966. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den ersten und zweiten Nachtrag zum Statut der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13. Januar 1868; und unter

„ 6967. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft von Einer Million zweimal hundert funfzig Tausend Thalern. Vom 13. Januar 1868.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

35) Nachdem eine Anzahl von Kreis- und Gemeindebehörden bei dem unterzeichneten Büreau nicht unerhebliche Mengen von Tabellenformularen zum Gebrauch bei der Volks- und Viehzählung bestellt hat, erscheint es angemessen, allgemein darauf hinzuweisen, daß wir solche Formulare zur Bequemlichkeit der Behörden, neben den von denselben auszufüllenden und höheren Orts einzureichenden Pflichtexemplaren gern in jeder gewünschten Anzahl zum Selbstkostenpreise herstellen und liefern lassen. Der letztere beträgt für je 1000 Exemplare der Anweisung G: 3 Thlr. 12 Sgr., des Formulars H: 6 Thlr. 10 Sgr., I: 54 Thlr. 15 Sgr., K und M: 36 Thlr. 10 Sgr., L, P, R und S: 6 Thlr. 20 Sgr., Q: 3 Thlr. 7½ Sgr. Hiernach kann jede Behörde, welche entweder zur Erleichterung des Zählungsgeschäfts oder zur Erreichung anderer Zwecke dergleichen Formulare zu haben wünscht, die Preise der zu bestellenden Anzahl selbst berechnen.

Gleichzeitig machen wir bekannt, daß der Durchschnittspreis für 1000 Zählblättchen zum Gebrauch bei der diesseits empfohlenen und sehr verbreitete Anwendung findenden Ausnutzungsmethode der Zählungslisten sich auf etwas weniger als 10½ Sgr. stellt, wobei jedoch das Zerschneiden der Bogen nicht inbegriffen ist, und auch hier nicht mit übernommen werden kann.

Die Anfertigung von Zählblättchen für Geborene, Getraute und Gestorbene muß für jetzt, angesichts der geringen darauf eingegangenen Bestellungen deshalb unterbleiben, weil die Kosten derselben verhältnißmäßig zu hoch einstehen würden.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Königliches statistisches Büreau. gez. Dr. Engel.

36) Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preuß. Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wahlbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66. 105. 109. der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

37) Nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Posttarwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundesgesetzblatt No. 8) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche aus Orten des Norddeutschen Postgebietes nach anderen Orten desselben und zwar:

von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen

in Ausübung dienstlicher Functionen

abgesandt werden, sofern die Briefe vor der Postaufgabe:

a) auf der Adresse mit dem Vermerk: „portopflichtige Dienstsache" versehen,

b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird nur in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehören sollte, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels" in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk zu a mit Unterschrift seines Namens und Amts-Characters bescheinigt.

Damit der Vermerk „portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, ist es wünschenswerth, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Absender niedergeschrieben werde.

Milde Stiftungen und Privat-Vereine sind, auch wenn denselben nach Maßgabe der früheren, einstweilen aufrecht erhaltenen Bewilligungen die Portofreiheit für gewisse Sendungen zusteht, zur Anwendung der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" nicht berechtigt.

Bei Briefen, die nach Gebieten außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, z. B. nach Oesterreich, Bayern, Württemberg, Belgien, Niederlande u. s. w., oder die, von auswärts abgesandt, nach dem Norddeutschen Postbezirk bestimmt sind, oder durch denselben transitiren, findet ein Erlaß des Zuschlagporto's, wo ein solches für unfrankirte Briefe vertragsmäßig feststehend ist, nicht statt.

Berlin, 22. Januar 1868.

General-Post-Amt. v. Philipsborn.

38) Bekanntmachung.

Wiederincourssetzung der früher von der Königlichen Telegraphen-Direction in Berlin beziehentlich den Königlichen Ober-Telegraphen-Inspectionen außer Cours gesetzten Staats- und anderen courshabenden Papiere durch die Telegraphen-Directionen.

Nachdem durch den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 18. December 1867 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes No. 14) die bisherige Königl. Telegraphen-Direction in Berlin als General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes, sowie die bisher provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen Inspectionen als Telegraphen-Directionen vom 1. Januar d. J. ab constituirt worden sind, wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung der früheren Königl. Telegraphen-Direction vom 15. März 1867 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Auslieferung derjenigen Staats- und anderen courshabenden Papiere, welche sich bei den Ober-Telegraphen-Kassen der früheren Ober-Telegraphen-Inspectionen, jetzigen Telegraphen-Directionen im Depositum befinden, und welche entweder mit dem Außercourssetzungs-Stempel der früheren Königlichen Telegraphen-Direction in Berlin oder der ehemaligen Ober-Telegraphen-Inspectionen versehen sind, die Wiederincourssetzung derselben durch die betreffenden Telegraphen Directionen in folgender Weise geschehen wird: Wieder in Cours gesetzt.

(s. Bekanntmachung vom 18. Januar 1868, Regierungs-Amtsblatt No. . . . Pag. . . .)

N. N. den . . . ten . . . . 18 . . .

Telegraphen-Direction.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Berlin, den 18. Januar 1868.

General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

39) Nachstehende Bekanntmachung die 13. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend:

In der gestern und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 13. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. J. gezogenen 22 Serien, gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II No. 5 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1867 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuld-

verschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Von Auswärtigen können die Prämien auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen — auch der in Wiesbaden —, sowie bei der Kreis-Kasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der General-Kasse in Hannover und der Haupt-Kasse in Rendsburg, in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf den der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigefügt ist, als auch bei der Regierungs-Haupt-Kasse, bei den Königlichen Landraths-Aemtern, Kreis-Steuer-Kassen, Forst-Kassen und Domainen-Rent-Aemtern, sowie bei den Magistraten und Kämmerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 28. Januar 1868.

Königliche Regierung.

40) In Gemäßheit des Circular-Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königliche Regierungen vom 16. Februar 1861, werden hierdurch nachstehend benannte Lehrer unseres Bezirks als zur Präparandenbildung befähigt, und bereit bezeichnet:

1) in der Synode Belgard die Lehrer Falkenberg in Arnhausen und Teßmann in Dahmen,
2) in der Synode Bublitz der Lehrer Zarth in Grumsdorf,
3) in der Synode Bütow die Lehrer Loll, Nöske und Grahl in Bütow, unter Beihülfe des Seminarlehrer Büttner,
4) in der Synode Colberg die Lehrer Badt in Gr.-Jestin und Schmidt in Damgard,
5) in der Synode Cörlin der Lehrer Lüttschwager in Cörlin,
6) in der Synode Cöslin die Lehrer Schwarz in Sorenbohm, Bährmann in Henkenhagen, Maske in Gr.-Streitz und Hasse in Judenhagen,
7) in der Synode Dramburg der Rector Höffner mit den Lehrern Ladwig und Krüger in Dramburg und der Lehrer Hoppe in Wusterwitz,
8) in der Synode Lauenburg die Lehrer Topell in Charbrow, Witte in Hohenfelde, Horn in Königl. Freist, Groth in Gr. Jannewitz und Groth in Klein Lüblow,
9) in der Synode Neustettin die Lehrer Spormann und Treptow in Gramenz und Bösel in Persanzig,
10) in der Synode Ratzebuhr die Lehrer der Stadtschule unter Leitung und Mitwirkung des Pfarrer Holtzheuer,
11) in der Synode Rügenwalde die Lehrer Kusserow in Jershöft, Bartel in Järshagen, Lietz in Lanzig, Bartel in Stemmnitz, sowie der Rector Klawonn in Rügenwalde mit 4 Lehrern der dortigen Stadtschule,
12) in der Synode Schivelbein die Lehrer Schallock in Damerow, Stanke in Reinfeld, und Hackbarth in Labenz,
13) in der Synode Rummelsburg der Lehrer Müller in Treten,
14) in der Synode Stolp der Lehrer Kannenberg in Dünnow,
15) in der Synode Altstadt Stolp der Lehrer Putzig in Sageritz,
16) in der Synode Alt Colziglow der Lehrer Tuschi in Zettin und
17) in der Synode Tempelburg die Lehrer Jahnke in Claushagen und Bülow in Klöpperfier.

Durch gegenwärtige Bezeichnung der Präparanden-Bildner des Bezirks, zu welcher eventl. später noch Nachträge kommen werden, wollen wir zugleich junge Leute, welche zum Schulamt Neigung und Befähigung haben, anregen, sich dem Lehrerberuf zu widmen, um so mehr, als die Zahl tüchtiger Schulamtspräparanden dem Bedürfniß nach Lehrern keineswegs entspricht und als andrerseits das Einkommen der Lehrerstellen eben wesentlich verbessert worden ist.

Cöslin, den 16. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

41) Die im Herzogthum Sachsen-Altenburg bisher bestandene Verordnung, nach welcher zur Gültigkeit der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Heiraths-Erlaubnißscheine deren Beglaubigung durch das Herzogliche Ministerium Abtheilung des Innern erforderlich war, ist durch Herzogliche Verordnung vom 29. November v. J. aufgehoben und bestimmt werden, daß vom 1. Januar cr. ab folgende Behörden im Herzogthum Sachsen-Altenburg zur Ausstellung der Heirathsscheine berechtigt sind:

a) die Herzoglichen Gerichtsämter I und II in Altenburg, Schmölln, Lucka, Gößnitz, Ronneburg, Roda, Eisenberg und Kahla,
b) das Herzogliche Gericht zu Meuselwitz,
c) die Stadträthe zu Altenburg, Schmölln, Lucka, Ronneburg, Roda, Eisenberg, Kahla und Orlamünda.

Dies wird hierdurch unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13. März 1854 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 19. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

42) Mit Rücksicht auf den frühzeitig eingetretenen und im Ganzen anhaltend strengen Winter bestimmen wir Behufs der nothwendigen Schonung des Wildes auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. November 1841, daß der Schluß der niedern Jagd für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk schon mit dem 15. Februar d. J. eintreten soll.

Cöslin, den 23. Januar 1868.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

43) Die Prüfung derjenigen Präparanden, welche ihre Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Cöslin zu Ostern dieses Jahres wünschen, wird am 4. und 5. März dieses Jahres abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung können nur solche Präparanden zugelassen werden, welche bis zum 1. April d. J. das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Dieselben haben, sofern sie nicht die Präparandenanstalt in Mocker besuchen, den Herrn Superintendenten, in dessen Diöcese sie leben, rechtzeitig um eine Vorprüfung zu bitten, und falls sie in derselben eine genügende Vorbereitung bekunden, spätestens bis zum 20. Februar d. J. dem Herrn Seminardirector Lehmann in Cöslin

1) ein Zeugniß des Herrn Superintendenten über den Ausfall dieser Vorprüfung,
2) das Attest des Kreis-Physikus, daß ihr Gesundheitszustand den Anforderungen des Lehrer-Standes entspricht,
3) den Nachweis, daß ihnen die Schutzblattern eingeimpft sind,
4) ihren Taufschein,
5) das Zeugniß ihrer bisherigen Lehrer über ihre Vorbildung für das Seminar,
6) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr kirchliches und sittliches Verhalten, sowie der Ortspolizeibehörde über ihre Führung,
7) einen von ihnen selbst abgefaßten Lebenslauf,
8) die schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter, daß sie bei erfolgter Aufnahme des betreffenden Präparanden in das Seminar jährlich 20 Thlr. pränumerando für Gewährung des freien Mittagstisches an die Seminarkasse zu zahlen, auch denselben mit allem sonst nach der Einrichtung des Seminars Erforderlichen zu versorgen bereit sind und sich verpflichten.

Diese Zeugnisse sind stempelfrei, wenn sie nur für den Zweck der Seminar-Aufnahme ausgestellt sind, und wenn dies auf denselben ausdrücklich bemerkt ist.

Die solcher Art zur Prüfung angemeldeten Präparanden haben sich behufs Empfangnahme näherer Weisung für dieselbe am 3. März d. J., Abends 6 Uhr im Seminar zu Cöslin einzufinden.

Ueber die zur Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar erforderliche Vorbildung giebt das Regulativ vom 2. October 1854, betreffend die Ausbildung evangelischer Seminar-Präparanden, die nöthige Auskunft.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspiranten werden demnächst unmittelbar nach Ostern in das Seminar in Cöslin eintreten und haben eine von ihren Eltern oder den Stellvertretern derselben mit vollzogene Verpflichtung:

daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminar drei Jahre hindurch zur Disposition der Königlichen Regierung in Cöslin stehen, und jede Schulstelle, welche diese Behörde ihnen anzuweisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im Weigerungsfalle aber die auf ihren Unterricht verwandten Kosten und den Betrag aller von ihnen im Seminar genossenen Beneficien zurückzahlen werden,

dem Director des Seminars einzuhändigen.

Stettin, den 9. Januar 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

44) Landbeschäl-Stations-Angelegenheit pro 1868.

Nachstehende Liste bezeichnet die Station und Anzahl der daselbst aufgestellten Beschäler, welche, je nach der Entfernung vom hiesigen Depot, in der ersten Hälfte des Februar an den Bestimmungsorten eintreffen.

Die Beschälzeit dauert bis Ende Juni; die Deckstunde ist in den Monaten Februar, März und April des Morgens um 8, des Nachmittags um 4 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens 7 Uhr und Nachmittags 5 Uhr.

An Sonn- und Festtagen wird im Allgemeinen nicht gedeckt; erscheinen hiervon Ausnahmefälle geboten, so sind unbedingt nur die Stunden vor 9 Uhr Morgens und nach 4 Uhr Nachmittags zu wählen.

Außer dieser Zeit darf eine Stute weder probirt noch gedeckt werden; ebensowenig dürfen Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, den Beschälern zugeführt werden.

An die Herren Stationshalter, welche der Königlichen Landgestüt-Kasse für die Sprunggelder aufkommen müssen, sind dieselben bei dem ersten

Sprunge zu berichtigen, wogegen der betreffende Stationshalter für jede von dem Königlichen Beschäler neu zu deckende Stute einen Deckschein ausstellen wird, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist.

Erst nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist Letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. — Außerdem ist 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2½ Sgr. Schreibegebühr für den Deckschein zu zahlen und wird in dieser Beziehung auf die deßfallsige amtliche Bekanntmachung früherer Jahre (Amtsblatt de 1858 Seite 26) verwiesen.

Endlich wird noch bemerkt, daß, falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung der Stuten zu den Königlichen Hengsten auf einem Act der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst, bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckacte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Marienwerder, den 7. Januar 1868.

Königl. Westpreußisches Landgestüt.

Nachweisung
der Beschäl-Stations-Orte im Jahre 1868 im Regierungsbezirk Cöslin:

1)	In Chinow	Kreis Lauenburg	werden decken	2 Beschäler,
2)	„ Vietzig	„ „	werden decken	2 Beschäler,
3)	„ Dammen	„ Stolp	werden decken	3 Beschäler,
4)	„ Budow	„ „	werden decken	2 Beschäler,
5)	„ Cusserow	„ Schlawe	werden decken	1 Beschäler,
6)	„ Drosedow	„ „	werden decken	2 Beschäler,
7)	„ Mallnow	„ Fürstenthum	werden decken	2 Beschäler,
8)	„ Gr.-Möllen	„ „	werden decken	2 Beschäler,
9)	„ Cösternitz	„ Belgard	werden decken	2 Beschäler,
10)	„ Schilde	„ Dramburg	werden decken	2 Beschäler,

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Kämmerer und Stadthaupt Kassen-Rendanten Krey zu Cöslin, den Rothen-Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Definitiv angestellt sind:

1) Predigtamts-Candidat Schwantes als Rector an der Stadtschule zu Pollnow, 2) Predigtamts-Candidat Rohloff als Rector an der Stadtschule zu Tempelburg, 3) die Lehrer: Bach, als Lehrer an der höheren Töchterschule zu Stolp, 4) Warsow, als Lehrer an der Stadtschule zu Lauenburg, 5) Gomoll, als Lehrer an der Stadtschule zu Lauenburg, 6) Nagorsen, als Lehrer an der Stadtschule zu Lauenburg, 7) Zühlke als Lehrer an der Stadtschuhle zu Rugenwalde, 8) Krössin, als Lehrer an der Stadtschule zu Stolp, 9) Wiese, als Lehrer und Küster in Bärwalde, 10) Niedermeyer, als Küster und Lehrer in Klein Reichow, Synode Belgard, 11) Zahrt, als Küster und Lehrer in Grumsdorf, Synode Bublitz, 12) Jantz, als Lehrer in Leikow, Synode Cörlin, 13) Reinke, als Lehrer in Sellnow, Synode Colberg, 14) Krengel, als Lehrer in Baldekow, Synode Colberg, 15) Mundt, als Lehrer in Born, Synode Dramburg, 16) Köhn, als Küster und Lehrer in Denzig, Synode Dramburg, 17) Marquardt, als Küster und Lehrer in Welschenburg, Synode Dramburg, 18) Thies, als Lehrer in Goddentow, Synode Lauenburg, 19) Völkner, als Lehrer in Paretz, Synode Lauenburg, 20) Schünemann, als Küster und Lehrer in Barkenbrügge, Synode Neustettin, 21) Harter, als Küster und Lehrer in Borntin, Synode Neustettin, 22) Hasse, als Küster und Lehrer in Wisbuhr, Synode Cöslin, 23) Behnke, als Küster und Lehrer in Pritzig, Synode Rummelsburg, 24) Fehlberg, als Lehrer in Barvin, Synode Rummelsburg, 25) Niemeyer, als Lehrer in Seelitz, Synode Rummelsburg, 26) Schulz, als Lehrer in Klein Volz, Synode Rummelsburg, 27) Wetzel, als Lehrer in Zedlin, Synode Altstadt Stolp, 28) Gehrke, als Lehrer in Friedewald, Synode Schivelbein, 29) Frömming, als Lehrer in Pyaschen, Synode Bütow, 30) Steinkrauß, als Lehrer in Meseritz, Synode Schivelbein, 31) Schulz, als Lehrer in Dalow, Synode Dramburg, 32) Hensel, als Küster und Lehrer in Briesen, Synode Schivelbein, 33) Schüttpelz, als Küster und Lehrer in Zirchow, Synode Schlawe, 34) Labs, als Lehrer in Drenzig, Synode Schlawe, 35) Schwarz, als Küster und Lehrer in Crangen, Synode Schlawe, 36) Wolff, als Lehrer in Bedlin, Synode Stolp, 37) Arndt, als Küster und Lehrer in Weitenhagen, Synode Stolp, 38) Kluck, als Lehrer in Klenzin, Synode Altstadt Stolp, 39) Happ, als Lehrer in Landechow, Synode Lauenburg.

Der auf eine zwölfjährige Amtsperiode angestellte Bürgermeister Reimann zu Bütow ist definitiv bestätigt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die hiesige Kreissteuer-Einnehmerstelle, welche

dem seitherigen Königlichen Kreis-Sekretair Wendtlandt auf Probe verliehen war, ist demselben von dem Herrn Finanz-Minister definitiv übertragen worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarrstelle zu Woldisch-Tychow, Synode Belgard, zu welcher 1 Kirche, 1 Kapelle und 5 Schulen gehören, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. October cr. zur Erledigung. Die Stelle ist Privatpatronats.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihung: Dem Maschinenbauer J. Hansen zu Winnemark bei Eckernfoerde ist unter dem 18. Januar 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung, um Segelboote gegen Umschlagen zu sichern, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. F. Budack.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 6. Cöslin, den 6. Februar. 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 5 der Gesetz-Samml. pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6968. das Gesetz, betreffend die Abänderung der Stempelsteuer von Kalendern. Vom 10. Januar 1868; unter

" 6969. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Oschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 40,000 Thlrn. Vom 2. December 1867; unter

" 6970. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. December 1867, betreffend die Abänderung der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 hinsichtlich der Wahl der evangelischen Militair-Geistlichen des Landheeres, der Marine und der Militair-Institute; und unter

" 6971. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission. Vom 8. Januar 1868.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- 2c. Behörden.

45) Der 39. Communal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm vorliegenden Geschäfte am **Dienstag, den 25. Februar d. Js., Vormittags 11 Uhr in Stettin** zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge sind dem Vorsitzenden, Herrn General-Landschafts-Director von Köller hierselbst einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich jedoch wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 20. Januar 1868.

Der Ober-Präsident. v. Münchhausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

46) Den Herren Landräthen unseres Bezirks ist der Jahresbericht des Nationaldanks für Veteranen pro 1866 zugefertigt worden und kann solcher in den Büreaux derselben eingesehen werden.

Das Schlußresultat des Jahresberichts ist, daß aus dem Jahre 1865 nach Berücksichtigung der vorhanden gewesenen Vorschüsse ein Bestand von 259,803 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. übernommen, im Jahre 1866 eine Einnahme von 102,563 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. erzielt, davon die Summe von 76,199 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden und nach Abrechnung der sonstigen Ausgaben am Schlusse des Jahres 1866 ein Vermögensbestand von 264,518 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. verblieben ist.

Wir weisen indeß zur Vermeidung irriger Annahmen darauf hin, daß von dem gesammten Bestande der Central-Verwaltung nur 51,547 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. zur sofortigen Verwendung disponibel sind, der übrige Betrag aber in Kapitalien der Special-Stiftungen besteht, welche unangreifbar sind und von welchen nur die Zinsen zur Verwendung kommen dürfen.

Cöslin, den 28. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

47) Dem Kaufmann C. A. Mischke zu Stolp ist von uns die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks als Specialagent des Generalagenten Schmidt zu Vlotho für das Auswanderer-Beförderungsgeschäft von Schröder und Comp. zu Bremen Verträge mit Auswanderern zum Zwecke der Beförderung derselben über Bremerhafen nach Amerika (mit Ausschluß von Brasilien) und Australien zu vermitteln.

Cöslin, den 23. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

48) Der Rittergutsbesitzer von der Lühe auf Naffin ist als Mitglied des Curatorii der Kreissparkasse zu Belgard in Stelle des nach Stettin verzogenen Justizraths Barz und der Rentier von der Lühe zu Amtssitz Belgard als stellvertretendes Mitglied des Curatorii in Stelle des früheren stellvertretenden Mitgliedes, des Rittergutsbesitzers von der Lühe auf Naffin gewählt worden.

Cöslin, den 27. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

49) Unter den Schafen der Gutsherrschaft in Bulgrin, Kreises Belgard, und des Schulzen Treptow in Leickow, Kreises Fürstenthum, sind die Pocken und unter den Schafen in Kroffnow, Kreises Bütow, Mohrow und Schwedt, Kreises Fürstenthum, sowie in Grünhaide, Malentz und Hedwigshof, 3 Vorwerken von Gaffert, Kreises Stolp, ist die Räude ausgebrochen.

Es wird deshalb für diese Ortschaften die Sperre für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und

Rauhfutter angeordnet.

Die unter den Schafen in Lenzen, Kreises Belgard, Woltersdorf und Kl. Stübnitz, Kreises Dramburg, Gr. Jestin, Drosedow, Nehmer, Papenhagen, Claptow, Trienke und Neu-Gasthof, Kreises Fürstenthum, Reddieß und Lindenbusch, Kreises Rummelsburg, Sydow A und Göritz, Kreises Schlawe, Kl. Rossin, Wundichow und Zeromin, Kreises Stolp, ausgebrochene Pockenkrankheit ist erloschen, ebenso die Räude unter den Schafen in Rotzog, Kreises Schlawe.

Die für die letztgenannten Ortschaften angeordnete Sperre ist deshalb aufgehoben worden.

Cöslin, den 31. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

50) Nachstehende in dem Zeitraume vom 1. October bis Ende December 1867 von den Königlichen Gerichten unseres Departements gefällte und rechtskräftig gewordene Straf-Urtheile:

Lfde. Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	erkannte Strafe.
	Von dem Königlichen Kreis- und Schwurgericht zu Cöslin			
1	Buske, David Arbeitsmann aus Dassow	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	8. October 1867	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
2	Dettborn, Arbeiterfrau, Wilhelmine geb. Wittkamp in Cöslin	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	15. October und 7. November 1867	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
3	Dettborn, Hermann Arbeiter in Cöslin	Diebstahl in wiederholtem Rückfalle	29. October und 23. November 1867	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
4	Lindemann, Friederike, unverehelichte in Zanow	mehrfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	5. November 1867	desgleichen
5	Freter, Wilhelm Maurergesell in Cöslin	zwei schwere und ein einfacher Diebstahl	3. December 1867	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
6	Freter, verehelichte Maurer in Cöslin	wiederholte schwere Hehlerei	desgleichen	desgleichen
7	Freter, Johanne unverehelichte in Cöslin	desgleichen	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
8	Lindemann, Friederike unverehelichte in Zanow	zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	10. December 1867	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
9	Gehrke, Einlieger in Reckow	schwerer Diebstahl im Rückfalle	21. October 1867	desgleichen
10	Ruck, Arbeiter in Ubedel	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	22. October 1867	10 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht
11	Scheide, Fleischermeister aus Plathe	schwerer Diebstahl	23. October und 18. December 1867	4 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Polizeiaufsicht
12	Köhn, Arbeitsmann aus Plathe	schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	desgleichen	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
13	Pagenkopf, Arbeitsmann aus Plathe	schwerer Diebstahl im zweiten Rückfalle	desgleichen	7 Jahre Zuchthaus und 7 Jahre Polizeiaufsicht
14	Höftmann, August Knecht in Cöslin	schwere und einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	25. October 1867	10 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht
15	Rusch, Wilhelm Tagelöhner aus Kruckenbeck	Verbrechen wider die Sittlichkeit	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus
16	Körpe, August Einwohner in Groß-Dubberow	gewaltsame Erpressung	26. October 1867	10 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht
17	Gnodtke, Arbeitsmann aus Colberg	schwerer Diebstahl im zweiten Rückfalle	desgleichen	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
18	Liermann, Arbeitsman aus Belgard	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	28. October 1867	6 Jahre Zuchthaus und 6 Jahre Polizeiaufsicht
	Von der Königlichen periodischen Kreisgerichts-Deputation in Bublitz			
19	Dubberstein, Johann Gustav Stellmacher in Gust	schwerer Diebstahl	7. October 1867	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht

Lfde. Nr.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten	Bezeichnung des Verbrechens	Tag der ergangenen Erkenntnisse	erkannte Strafe
	Von dem Königlichen Kreisgerichte in Colberg			
20	Dumoulin, Julius August, Arbeitsmann aus Colberg	einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle	22. October 1867	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
21	Ratzke, Johann Anton Adolf, Arbeitsmann aus Motterwiese bei Driesen	einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle und wiederholter einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle	3. December 1867	desgleichen
	Von dem Königlichen Kreis- und Schwurgericht in Neustettin			
22	Kleist, verehelichte Arbeitsmann Caroline geborne Schulz aus Peterswalde	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	29. October 1867	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
23	Ponath, Johann Friedrich Wilhelm, Knecht aus Replin	vorsätzliche Körperverletzung, die den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat	7. October 1867	10 Jahre Zuchthaus
24	Schmidt, Wilhelm Ferdinand, Arbeitsmann aus Neustettin	wiederholter einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	8. October 1867	2 Jahre Zuchthaus
25	Drews Johann Friedrich, Arbeitsmann aus Hasenfier	vorsätzliche Brandstiftung	10. October 1867	10 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
26	Lipke, Carl Friedrich, Büdner aus Hochfelde	Theilnahme an einer vorsätzlichen Brandstiftung	desgleichen	desgleichen
27	Große, Franz Johann Ludwig, Postexpeditions-Gehilfe aus Zanow	fortgesetzte Unterschlagung in amtlicher Eigenschaft empfangener Gelder und unrichtige Führung der Register und Bücher in Beziehung auf diese Unterschlagung	11. October 1867	3 Jahre Zuchthaus
28	Marx, Ernst, Büdner aus Klein-Sabin	vorsätzliche Mißhandlung eines Menschen, die den Tod des Verletzten zur Folge gehabt hat	12. October 1867	10 Jahre Zuchthaus
29	Sonnenberg, Eduard Heinrich, Schneidermeister aus Tempelburg	vorsätzliche Brandstiftung	15. October 1867	10 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
30	Steinke, August, Knecht aus Alt-Wuhrow	schwerer Diebstahl im Rückfalle	16. October 1867	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
31	Hoppe, Johann Friederike, unverehelichte aus Dolgen	Kindesmord	desgleichen	6 Jahre Zuchthaus
32	Maske, Carl August, Einwohner aus Osterfelde	schwerer Diebstahl im Rückfalle	17. October 1867	2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
33	Ulrich, Johann, Wilhelm Friedrich, Tagelöhner aus Osterfelde	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	desgleichen	6 Jahre Zuchthaus und 6 Jahre Polizeiaufsicht
34	Fischer, Carl Friedrich, Maurergesell aus Wildforth	schwerer Diebstahl	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
35	Flemming, Heinrich August, Einwohner aus Zülkenhagen	zwei einfache und ein schwerer Diebstahl im Rückfalle	18. October 1867	4 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Polizeiaufsicht
36	Jahnke, August Christian, Einwohner aus Crössin	zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht

Lfde. Nr.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten	Bezeichnung des Verbrechens	Tag der ergangenen Erkenntnisse	erkannte Strafe
37	Hackbarth, Carl August, Einwohner aus Züllenhagen	schwerer Diebstahl	13. October 1867	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
	Von dem Königlichen Kreisgericht in Dramburg			
38	Fenner, verehelichte Arbeiter, Wilhelmine geborne Haß aus Schivelbein	Diebstahl im dritten Rückfalle und Widerstand gegen die Staatsgewalt	25. October und 30. November 1867	2 Jahre 3 Monate Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
39	Kulitz, Louise Dorothea Mathilde, unverehelichte aus Cöslin	Diebstahl im mehrfach wiederholten Rückfalle	desgleichen	4 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Polizeiaufsicht
40	Götte, Wilhelm, Schmiedgesell aus Felsberg	wiederholter Diebstahl im mehr als 2. Rückfalle und Landstreichen	20. December 1867	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
	Von dem Königlichen Kreis- und Schwurgericht in Stolp			
41	Mielatz, Gustav, Arbeitsmann aus Stolp	wiederholter, theils einfacher, theils qualifizirter Diebstahl im 6. Rückfalle	27. September 1867	10 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht
42	Weith, Henriette Dorothea, unverehelichte aus Schmolsin	qualificirter Diebstahl in 6. Rückfalle und Führung eines falschen Namens	desgleichen	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
43	Nachtsam, Caroline Bertha, unverehelichte aus Raths-Damnitz	qualificirter Diebstahl im 3. Rückfalle und Landstreichen	4. October 1867	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
44	Jahn, verehelichte Arbeitsmann, Caroline geb. Puttlitzke, sonst Kämpfert genannt, aus Warbelow	drei einfache Diebstähle im 3. Rückfalle	18. October 1867	desgleichen
45	Knop, Franziska, unverehelichte aus Stolp	Theilnahme an einem einfachen Diebstahl im zweiten Rückfalle	18. October 1867	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
46	Knop, Wilhelmine, unverehelichte aus Stolp	Theilnahme an einem einfachen Diebstahle im 3. Rückfalle und Betteln	desgleichen	desgleichen
47	Perlick, Carl Gottlieb Arbeitsmann aus Schlawe	qualificirter Diebstahl im mehr als 2. Rückfalle	23. August, 19. September 23. October 1867	10 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht
48	Hoppe, Wilhelm Heinrich, Kutscher aus Danzig	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	11. October 9. November 1867	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
49	Wogatzki, verwittwete Tagelöhner, Auguste geborne Riedczewski aus Zuckers	zwei einfache Diebstähle im 3. Rückfalle	6. December 1867	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
50	Paschilke, Franz, Arbeitsmann aus Groß-Platenheim	schwerer Diebstahl	26. October 1867	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
51	Baaske, Friedrich, Einwohner aus Groß-Platenheim	schwerer Diebstahl im 3. Rückfalle	desgleichen	6 Jahre Zuchthaus und 6 Jahre Polizeiaufsicht
52	Hoppe, Gottlieb, Tagelöhner aus Abbau Damsdorf	2 schwere Diebstähle und 1 einfacher im Rückfalle	21. October 1867	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
53	Lawrenz, Carl, Schmiedgesell aus Starnitz	einfacher Diebstahl im Rückfalle	desgleichen	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht

Lfde. Nr.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten	Bezeichnung des Verbrechens	Tag der ergangenen Erkenntnisse	erkannte Strafe
54	Schreiber, Heinrich, Schuhmacher aus Bütow	thätliche Widersetzlichkeit gegen einen Forstaufseher, verbunden mit körperlicher Beschädigung desselben	21. October 1867	2 Jahre Zuchthaus
55	Janz, Ernst, Arbeiter aus Groß Rakitt	schwerer Diebstahl im 3. Rückfalle	22. October 1867	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
56	Biastock, Martin, Einwohner aus Morgenstern	zwei schwere Diebstähle im Rückfalle	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
57	Fach, Martin, Einwohner aus Morgenstern	ein schwerer Diebstahl	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
58	Radünz, früher Bäckermeister, jetzt Arbeitsmann in Rügenwalde	schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	24. October 1867	6 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht
59	Hinz, August, Tagelöhner aus Waldow	vorsätzliche Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge	25. October 1867	12 Jahre Zuchthaus
60	Topel, Johann, Tagelöhner aus Bonzwitz	ein schwer und ein qualificirter Diebstahl im 3. Rückfalle	desgleichen	8 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht
61	Bortel, Franz, Arbeitsmann aus Zuckers	wiederholter schwerer, wiederholter qualificirter und wiederholter einfacher Diebstahl im ersten Rückfalle	desgleichen	10 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht
62	Gehrmann, Amalie Friederike, unverehelichte aus Roslasin	vorsätzliche Brandstiftung	28. October 1867	11 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht
63	Mach, Theodor, Brunnenmacher in Bütow	Nothzucht und Unzucht mit seiner Stieftochter	28. October 1867	3 Jahre Zuchthaus
64	Sylvester, Johann Heinrich, Schneidermstr. aus Labenz	Versuch einer vorsätzlichen Brandstiftung	29. October 1867	12 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht
	Von dem Königlichen Kreisgerichte in Lauenburg			
65	Sillmann, Wilhelm, Halbbauer in Schurow	schwerer Diebstahl	25. September und 31. October 1867	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
66	Bijeschke, August Joseph, Knecht aus Schmolnick	Diebstahl im 2. Rückfalle und vorsätzliche rechtswidrige Beschädigung einer fremden Sache	5. November 1867	desgleichen
	Von dem Königlichen Kreisgerichte in Bütow			
67	Stibbe, Friederike, geborne Richter, Einwohnerfrau in Bütow	Diebstahl im dritten Rückfalle	25. October und 23. November 1867	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
68	Christeck, Marie, geborne Steinhardt, Arbeiterfrau in Bütow	desgleichen und Unterschlagung	22. November 1867	2 Jahre und 1 Monat Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
69	Kunde, Johann, Arbeiter aus Roßnow	Diebstahl im 5. Rückfalle	6. December 1867	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht

werden hiermit in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 und auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. März 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1853 pag 98) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 18. Januar 1868. Königliches Appellationsgericht, Kriminal-Senat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Assistenzarzt im Königlichen Pommerschen Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) Nr. 5 Dr. Andrée ist von Cöslin nach Schlawe und der Assistenzarzt in demselben Regiment Dr. Liers von Schlawe nach Cöslin versetzt worden.

Königl. Ober-Post-Direction.

Versetzt ist: Der Post-Inspector Goldschmidt von Oldenburg nach Cöslin.

Gestorben ist: der Post-Expediteur Ball in Nassow.

Ernannt ist: der Bahnmeister Mohr in Nassow zum Post-Expediteur daselbst.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Hülfsprediger Otto Dabis, bisher in Neumark, Synode Collatz, ist zum Pastor in Boltenhagen, Synode Wolgast erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der zum Pastor in Mützenow, Stadt-Synode Stolp, erwählte Prediger Schumacher aus Buenos-Ayres ist in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Poseritz, Synode Garz auf Rügen, zu welcher eine Kirche und 3 Schulen gehören, gelangt durch Emeritirung zur Erledigung und ist zum 1. Juli d. Js. wiederzubesetzen.

Die Pfarrstelle zu Zwilipp, Synode Colberg, Königlichen Patronats, ein Unicum, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1869 wieder zu besetzen.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Seconde-Lieutenant im Königlichen Brandenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 35 Friedrich Richard von Hake zu Brandenburg ist unter dem 25. Januar 1868 ein Patent

auf ein Hinterladegewehr in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Einrichtung, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn C. H. Jahn in Dresden ist unter dem 25. Januar 1868 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Baumrinden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Lederwaarenfabrikanten Fiedler in Berlin ist unter dem 29. Januar 1868 ein Patent

auf einen Behälter für Photographieen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 7. Cöslin, den 13. Februar. 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes.

Die erschienene Nr. 1 des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1868 enthält unter

Nr. 32. die Bekanntmachung, betreffend die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Jan. 1868; unter

- 34. die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen zugleich als außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters des Norddeutschen Bundes; unter

- 33. die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Kaiserlich russischen Hofe; unter

- 35. des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Kaiserlich österreichischen Hofe; unter

- 36. des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Italien; unter

- 37. des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier, zugleich als außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister des Norddeutschen Bundes; unter

- 40. die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des an hiesigem Hofe beglaubigten Kaiserlich französischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde; unter

- 38. die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des an hiesigem Hofe beglaubigten Königlich italienischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers; unter

- 39. des an hiesigem Hofe beglaubigten Kaiserlich österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers; unter

- 41. des an hiesigem Hofe beglaubigten Königlich belgischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde; unter

Nr. 42. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Konsuls Dr. v. Bojanowski zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Moskau; unter

- 43. die Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung des Exequaturs als Großbritannischer Vicekonsul für den Norddeutschen Bund an den Kaufmann W. E. Matthießen in Harburg; unter

- 44. des Exequaturs als Konsul der Republik Costa-Rica für den Norddeutschen Bund an den Dr. Ellendorf in Wiedenbrück; unter

- 45. des Exequaturs als Generalkonsul der dominikanischen Republik für den Norddeutschen Bund an den Kaufmann J. W. Kück in Altona; unter

- 46. des Exequaturs als schwedisch-norwegischer Vicekonsul für den Norddeutschen Bund an den Kaufmann Rudolph Büttner in Stolpmünde.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 6 der Gesetz-Samml. pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6972. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. December 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Drove an der Düren-Nideggen-Gemünder Bezirksstraße über Thum nach Berg, im Kreise Düren des Regierungsbezirks Aachen; unter

- 6973. die Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Pferde-Eisenbahn von Lägerdorf nach Itzehoe durch die Fabrikanten O. F. Alsen und Sohn in Itzehoe. Vom 4. Januar 1868; unter

- 6974. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar 1868, betreffend die Genehmigung des Kreistagsbeschlusses des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, vom 8 April 1867 wegen Aufbringung der noch erforderlichen Mittel zur Vollendung der vom Kreise übernommenen Chausseebauten; und unter

- 6975. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen

des Allensteiner Kreises im Betrage von 83,000 Thalern. Vom 4. Januar 1868.

Die Feststellung und Vertheilung des Gesammt-Grundsteuerentschädigungs-Kapitals.

Nachdem die Grundsteuerentschädigungs-Kommission unterm 23. Dezember v. J. das Kapital festgestellt hat, welches zur Entschädigung der bis zum 1. Januar 1865 verfassungsmäßig von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundbesitzer verwendet werden soll, und nachdem bereits Vorsorge getroffen ist, daß die definitiv zur Theilnahme an dem Gesammt-Kapital berechtigten und als Besitzer der betreffenden Grundstücke vorschriftsmäßig legitimirten Personen ihre Antheile nebst den Zinsen vom 1. Januar 1865 ab noch vor Ablauf des laufenden Monats auf den Kreissteuerkassen in Empfang nehmen können: wird es den Betheiligten erwünscht sein, von dem Verfahren bei der Feststellung und Vertheilung des Gesammt-Grundsteuerentschädigungs-Kapitals näher unterrichtet zu werden.

Die Höhe des Gesammtkapitals ist gemäß § 4 des Grundsteuerentschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 durch den 13⅓fachen Betrag derjenigen Summe bestimmt worden, welche die theilnahmeberechtigten Grundbesitzer zusammengenommen mehr als seither von ihren Gütern und Grundstücken an Grundsteuer zu entrichten haben würden, wenn diese Güter und Grundstücke überall nur nach den in den einzelnen Landestheilen damals bestehenden Steuerverfassungen zu der dort landesüblichen Grundsteuer veranlagt worden wären.

Da diese Summe — für die sechs östlichen Provinzen 602,242 Thlr. 13 Sgr. beträgt, so bildete der 13⅓fache Betrag davon mit 8,029,897 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. das Gesammt-Entschädigungs-Kapital.

Die Vertheilung desselben erfolgt: a. auf die zur Theilnahme daran berechtigten ländlichen Güter und Grundstücke nach Verhältniß des ihnen vom 1. Januar 1865 ab an neuer Grundsteuer auferlegten Mehrbetrages (§ 18 Absatz 1 des Gesetzes), b. auf die zur Theilnahme am Kapitale berechtigten Städte nach Verhältniß dessen, was ihnen vom 1. Januar 1865 ab an neuer Grund- und Gebäudesteuer gegen die bisher von ihnen entrichteten Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben mehr auferlegt worden ist (§ 7 a. a. O.). Mit der Summe dieser Mehrsteuerbeträge (Theilnahme-Faktoren), welche sich auf 885,548 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. stellt, war daher in den Betrag des Gesammt-Entschädigungs-Kapitals zu dividiren. Der mit 9,067 sich ergebende Quotient stellt den Entschädigungssatz dar, durch dessen gleichmäßige Anwendung auf die festgestellten Theilnahmefaktoren der einzelnen zur Theilnahme am Entschädigungskapitale berechtigten Güter, Grundstücke und Städte die denselben gebührenden Kapitals-Antheile berechnet worden sind.

Nach dem festgestellten Entschädigungssatze wurden zunächst die auf die Regierungsbezirke im Ganzen nach Maßgabe der Theilnahme-Faktoren der in den ersteren vorhandenen theilnahmeberechtigten Güter, Grundstücke und Städte entfallenden Kapitalsantheile ermittelt, darunter derjenige des Regierungsbezirks Cöslin zu 819,614 Thlr. 20 Sgr.

Die weitere Vertheilung dieses Bezirks-Antheils auf die einzelnen Kreise geht aus der unten folgenden Uebersicht hervor.

Innerhalb der Kreise endlich sind die Antheile auf die theilnahmeberechtigten Güter, Grundstücke und Städte vertheilt und die Interessenten von der Höhe ihrer Antheile mittelst besonderer Benachrichtigungsschreibens in Kenntniß gesetzt worden.

Die Antheile am Gesammtentschädigungscapital werden den Entschädigungsberechtigten zur freien Verfügung ohne Rücksicht auf die Realgläubiger ausgehändigt, wogegen die Entschädigung zum zwanzigfachen Betrage, hinsichtlich der eingetragenen Schulden und sonstigen Verpflichtungen, welche auf dem Grundstück haften, Zubehör des letzteren bleibt, so daß darüber nicht ohne Zuziehung der Realberechtigten disponirt werden kann. Cöslin, den 10. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Haupt-Uebersicht
zur Feststellung und Vertheilung des Gesammtentschädigungs-Kapitals.

Lfde. No.	Kreis.	Beitrag zum Entschädigungskapitale. rtl.	sg.	pf.	Faktor der Theilnahme am Entschädigungskapitale. rtl.	sgr.	pf.	Antheil am Entschädigungskapitale. rtl.	sg.	pf.
1	Belgard	22042	1	1	6662	29	1	60417	27	2
2	Bütow	17171	20	—	1884	9	1	17086	9	7
3	Dramburg	13267	4	6	5166	7	9	46846	4	8
4	Fürstenthum-Cammin	160928	24	5	20655	3	—	187294	16	6
5	Lauenburg	72881	6	9	10650	16	11	96576	8	2
6	Neustettin	72506	22	2	9267	27	5	87188	11	—
		4372	15	7	347	10	2			
7	Rummelsburg	157284	6	8	4311	19	1	39096	20	6
8	Schivelbein	8302	22	3	3237	25	5	29359	26	3
9	Schlawe	151535	21	1	12483	11	3	113195	20	5
10	Stolp	157987	5	7	15720	27	9	142552	25	9
	Ueberhaupt	838280	—	1	90388	6	11	819614	20	—

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- 2c. Behörden.

51) In Verfolg der Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren im Herzogthum Lauenburg mit demselben nunmehr der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr mit der in der Bekanntmachung vom 3. Januar hinsichtlich des Branntweins und Biers bezeichneten Beschränkung eintritt. Berlin, den 4. Februar 1868.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

52) Der 39. Communal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm vorliegenden Geschäfte am **Dienstag, den 25. Februar d. Js., Vormittags 11 Uhr in Stettin** zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge sind dem Vorsitzenden, Herrn General-Landschafts-Director von Köller hierselbst einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich jedoch wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 20. Januar 1868.

Der Ober-Präsident. v. Münchhausen.

53) Der zum Hülfsprediger bei den Gemeinden der sich von der evangelischen Landeskirche getrennt haltenden Lutheraner in der Parochie Seefeld, Fürstenthumer Kreises, bestellte Geistliche Carl Georg Dergel aus Stralsund hat seine Qualification zu dem gedachten Amte nach No. 4 der General-Concession vom 23. Juli 1845 nachgewiesen.

Stettin, den 29. Januar 1868.

Der Ober-Präsident v. Münchhausen.

54) In Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 25. v. Mts., III 32, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer demselben gewordenen Mittheilung des Königl. Sächsischen Finanz-Ministeriums die aus dem freien Verkehr eines anderen Zollvereinsstaates nach Sachsen, zum Verbleib daselbst oder zur Durchfuhr versendeten Spielkarten, bei Vermeidung der Folgen der Stempelsteuer-Hinterziehung, schon im Versendungsorte mit Uebergangsschein versehen sein müssen.

Stettin, den 1. Februar 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

55) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons Serie IV zur Preußischen Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV No. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen — auch der in Wiesbaden —, sowie der General-Kasse in Hannover, der Haupt-Staats-Kasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Haupt-Kasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. October 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-

amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr.

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe de 1856 aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Kassen des Departements, bei den Steuer-Kassen zu Bublitz, Colberg und Tempelburg, bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Rügenwalde, bei den Stadthauptkassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Falkenburg, Leba, Polzin, Pollnow, Ratzebuhr und Zanow und bei der Hafenbau-Kasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 11. November 1867.

Königliche Regierung.

56) Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. Januar d. Js. ist bestimmt worden, daß gleich den zwölf Jahr gedienten Unteroffizieren der Marine auch Heizer 1. Klasse, welche als solche neun Jahre gedient haben, den Anspruch auf den Civil-Anstellungs-Schein erlangen können.

Dies wird hierdurch mit Beziehung auf §. 2 B. a. des Reglements über die Civilanstellung vom 16. Juni 1867, (Beilage zu No. 1 des Amtsblatts vom Jahre 1868) zur Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 4. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

57) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. d. Mts. das Statut vom 25. November pr. für den in Altona zu errichtenden

„Preußischen Versicherungs-Verein in Altona gegen Kriegs- und Aufruhr-Schäden"

zu genehmigen und dem Vereine zugleich die Rechte der juristischen Person zu verleihen geruht.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 31. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

58) Durch die Vereinigung des Gebietes der vormals freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie ist die daselbst bestehende

„Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia"

eine inländische geworden. Demzufolge sind diejenigen Bedingungen der Concession vom 6. Nov. 1860, welche der genannten Gesellschaft als einer damals ausländischen Versicherungs-Gesellschaft durch die Concession auferlegt waren, wieder aufgehoben worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 6. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

59) Um den häufigen Anfragen, welche an das unterzeichnete Curatorium der Taubstummen-Anstalt eingehen, entgegen zu kommen, machen wir unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen unter No. 82 des Amtsblatts vom 1. März 1865 und No. 42 des Amtsblatts vom 7. Februar 1867 die Bewohner des diesseitigen Bezirks, welchen unsere Anstalt so gern dienen will, hierdurch auf folgende Punkte aufmerksam:

1. Das Curatorium besteht zur Zeit aus dem Konsistorial-, Regierungs- und Schulrath Dittrich,

als Vorsitzenden, dem Rendanten, Rathsherrn Brose und dem Stadtverordneten, Rentier Reitzel.

2. Die Aufnahme von Zöglingen findet nur zwei Mal, und zwar am 1. April und 1. October jährlich Statt, und es können nur Kinder aufgenommen werden, welche sich im bildungsfähigen Alter befinden. Kinder über 10 Jahre werden nur ausnahmsweise aufgenommen.

3. Es können auch Kinder an dem Unterrichte in der Anstalt Theil nehmen, welche bei zuverlässigen Familien hiesiger Stadt untergebracht sind und Wohnung, Kost und Pflege in der Anstalt selbst nicht beanspruchen. Dieselben haben ein, vom Curatorio festzusetzendes Schulgeld zu entrichten.

4. Die aufzunehmenden Zöglinge haben sich zuvor durch ein ärztliches Attest auszuweisen, daß sie weder blödsinnig noch wahnsinnig sind, die zur Aneignung des Unterrichts erforderliche Sehkraft und Bildungsfähigkeit besitzen und von ansteckenden und andern Krankheiten frei sind. Es darf erwartet werden, daß sie der Anstalt gereinigt und gesäubert übergeben werden. — Auch haben sie den Taufschein und ein Impfattest beizubringen.

5. Die jährliche Pension für Unterricht, Beköstigung, Wohnung und Reinigung der Wäsche beträgt für jetzt 40 Thlr. — Das Curatorium wird gern, wo Unvermögen nachgewiesen wird und so weit es die Mittel der Anstalt gestatten, einen Theil der Pension erlassen oder auf Ersuchen Zöglinge unentgeldlich aufnehmen.

6. Die Zahlung der Pension muß quartaliter praenumerando an den Rendanten erfolgen.

7. Sämmtliche Zöglinge der Anstalt ohne Ausnahme müssen ein Bett, vollständige Bekleidung und die erforderliche Leib- und Bettwäsche mitbringen. Diese Gegenstände verbleiben jedoch Eigenthum der Zöglinge. — Bei jeder Annahme eines Zöglings wird ein Verzeichniß der mitzubringenden Gegenstände von uns mitgetheilt. Aus dem Vorhergehenden (ad 5) geht von selbst hervor, daß die Ergänzung oder Erneuerung derselben von der Anstalt nicht besorgt wird.

8. Anmeldungen aufzunehmender taubstummer Kinder sind spätestens sechs Wochen vor den resp. Aufnahmeterminen an das Curatorium der Taubstummen-Anstalt zu Händen des Vorsitzenden zu richten, worauf alsbald Bescheidung erfolgen wird, ob dem Antrage auf Aufnahme entsprochen werden kann.

Cöslin, den 25. Januar 1868.

Das Curatorium der Taubstummen-Anstalt.

Dittrich.

60) Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem „Bureau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipziger Str. 3, Portal 1", einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königliche Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.

gez. E. Graf zu Stolberg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Ersatzwahl des Kaufmanns Emil Fritsch zu Bütow zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf die Zeit bis zum 4. August 1870 ist von uns bestätigt worden.

Die Amts- und Polizei-Verwaltung in den Domainen-Ortschaften des ehemaligen Amtes Balster, nämlich: Balster, Gutsdorf, Alt-Körtnitz, Kietz, Alt-Lobitz und Wildfort ist vom 15. Februar cr. ab dem Bürgermeister Kiesler in Callies übertragen worden.

Königliches Appellations-Gericht zu Cöslin.

Der Kreisrichter Hildebrand in Belgard ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreis-Gericht in Cöslin versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Gabow ist zum Gerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 14. August 1867 ernannt und dem Königlichen Kreisgerichte zu Cöslin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Die Rechtskandidaten Max von Weiher und Louis Thymian sind als Auskultatoren vereidigt und, ersterer dem Königlichen Kreisgerichte zu Lauenburg, letzterer dem Königlichen Kreisgerichte zu Cöslin, zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Secretair, Kanzlei-Rath March zu Cöslin ist vom 1. April d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Im Bütower Kreise ist für den ersten ländlichen Schiedsmannsbezirk der Bauerhofsbesitzer Raschke in Strussow zum Schiedsmanne gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Derselbe wird in Verhinderungsfällen an Ausübung des Schiedsmanns-Amtes, von dem Schiedsmanne des zweiten Landbezirks, Schulzen Mews in Czarndamerow, vertreten.

Im Lauenburger Kreise sind:

a) für den ersten ländlichen Schiedsmannsbezirk: der bisherige stellvertretende Schiedsmann, Rittergutsbesitzer von Somnitz in Freist, zum Schiedsmanne, der Rittergutsbesitzer von Strantz in Neuhoff zum Stellvertreter desselben,

b) für den zweiten ländlichen Schiedsmannsbezirk: der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer von Tessmar in Klein-Borkow, wiederum zum Schiedsmanne, der Rittergutsbesitzer Krause in

Bebberow zum Stellvertreter desselben,

c) für den sechsten ländlichen Schiedsmannsbezirk: der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer von Gowinski in Mersinke, wiederum zum Schiedsmanne, der bisherige Stellvertreter Rittergutsbesitzer Höne in Chinow, wiederum zum Stellvertreter,

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Im Schlawer Kreise sind:

a) für den 11. ländlichen Schiedsmannsbezirk: der Schulze Tietz in Abtshagen,

b) für den 12. ländlichen Schiedsmannsbezirk: der Büdner Ernst Woldt in See-Buckow,

c) für den 13. ländlichen Schiedsmannsbezirk: der bisherige Schiedsmann, Küster Barske in Pirbstow,

d) für den 14. ländlichen Schiedsmannsbezirk: der bisherige Schiedsmann, Lehrer Braun in Zillmitz,

e) für den 15. ländlichen Schiedsmannsbezirk: der bisherige Schiedsmann, Bauer Pagel in Barzwitz,

f) für den 16. ländlichen Schiedsmannsbezirk: der bisherige Schiedsmann, Schulze Wolter in in Lanzig,

als Schiedsmänner gewählt resp. wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes sind

die Schiedsmänner des 10. und 11. Landbezirks,
die Schiedsmänner des 12. und 13. Landbezirks,
die Schiedsmänner des 15. und 16. Landbezirks,
die Schiedsmänner des 14. und 17. Landbezirks,

einander mit dem Bemerken gegenseitig substituirt daß für den 10. Bezirk der Büdner Ludwig Kusserow in Malchow und für den 17. Bezirk der Schulze Schwolow in Meitzow

als Schiedsmänner fungiren.

Im Stolper Kreise ist für den 15. ländlichen Schiedsmannsbezirk der Fabrikbesitzer Otto Meißner in Rathsdamnitz zum Schiedsmanne gewählt, bestätigt und verpflichtet worden; derselbe und der Schiedsmann des 16. Landbezirks, Rittergutsbesitzer von Gottberg in Klein-Dübsow, vertreten einander in Verhinderungsfällen gegenseitig.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarrstelle zu Gr. Benz, Synode Daber, Privatpatronats, zu welcher 4 Kirchen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April cr. wieder zu besetzen.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Schlosser und Mechaniker Anton Elsner in Berlin ist unter dem 6. Februar 1868 ein Patent

auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell erläuterte Sicherheits-Einrichtung an Bramah-Schlössern, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eugène Germain Raser und dem Ernest Edmond Raser zu Paris ist unter dem 6. Februar d. Js. ein Patent

auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern ꝛc., in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Druck bei F. E. Bubak.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 8. Cöslin, den 20. Februar. 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene Nr. 7 der Gesetz-Samml. pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6976. das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Kron-Dotation. Vom 27. Januar 1868; unter

„ 6977. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1868, betreffend eine Abänderung des Statuts des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes vom 1. März 1858; unter

„ 6978. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Rangverhältnisse der Justizbeamten für die neu erworbenen Landestheile; und unter

„ 6979. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern II. Emmission. Vom 4. Februar 1868.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

61) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. März 1868 fälligen Schatzanweisungen.

Die am 1. März d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 607) und des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1070) ausgegebenen Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867 werden vom 24. d. Mts. ab, in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden, — der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzial-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an Eine der oben genannten Provinzial-Kassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen.

Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 14. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

62) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. August v. J. wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Glückstadt, in Folge des Anschlusses der Provinz Schleswig-Holstein an das Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft, mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung versehen sind.

Außerdem ist dem im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Hannover belegenen Neben-Zollamt 1 auf dem Bahnhofe zu Hohnstorff die gleiche Befugniß sowohl zur Abfertigung, wie zur Bescheinigung der betreffenden Branntwein-Ausfuhren beigelegt, und die im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Cöln belegene Steuer-Receptur zu Kevelaer ermächtigt worden, die aus ihrem Steuerbezirk erfolgenden Liqueur-Versendungen zum Ausgange abzufertigen.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in dem Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung versehen sind.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zoll-Vereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntwein-Steuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins, so wie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zoll-Vereinsgrenze gelegenen Haupt-Aemter, als:	außerdem die Neben-Aemter zu:	alle an der Binnen-Grenze gelegenen Hauptämter nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Hadersleben Toenning Itzehoe Ottensen Wandsbeck Neustadt	Tyrstrup Woyens Husum Sonderburg Eckernförde Cappeln Apenrade Hoyer Brunsbüttel Elmshorn Glückstadt Uetersen Wewelsfleth Burg auf Fehmern Lübeck am Bahnhofe Heiligenhafen Hohewacht Schwartau Stockelsdorf Altona am Bahnhofe Langenfelde Warkeschelde Sande Wöhrden Holtenau		Oldesloe Reinbeck	Flensburg Schleswig Tondern Kiel Rendsburg	*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschluß ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausführ-Anmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungs-Aemter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter oder Ansageposten abzulassen und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

63) Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums ist:

1) durch Bekanntmachung desselben vom 5. Dezember 1867 zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Einthalerkassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. October 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten,

2) durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. Dezember v. Js. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. März 1868 festgesetzt werden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshaupt-Kasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Dies bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 5. Oktober v. Js. in Stück 41, 43 und 46 des Amtsblatts pro 1867 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 12. Februar 1868.

Königliche Regierung.

64) Der Abdruck des Nachtrages zu dem am 1. October 1866 landesherrlich genehmigten Statute der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank zu Cöslin ad No. 446 des 52. Stücks des Amtsblatts ist nicht korrect. Derselbe lautet in richtiger Fassung folgendermaßen:

An die Stelle des §. 13 des Gesellschafts-Statuts vom 21. April/1. October 1866 tritt die nachfolgende Vorschrift:

§. 13. Die Pommersche Hypotheken-Actien-Bank gewährt auf ländliche und städtische Grundstücke hypothekarische Darlehne nach folgenden Grundsätzen:

Einschließlich der vorangehenden Verpflichtungen können

a) Liegenschaften bis zum zwanzigfachen Betrage des jährlichen Reinertrages,

b) Gebäude bis zum zehnfachen Betrage des jährlichen Nutzungswerthes, zu welchem die als Unterpfand haftenden Liegenschaften und Gebäude behufs Veranlagung zur Grund- beziehungsweise Gebäude-Steuer nach Maßgabe des Gesetzes vom ein und dreißigsten Mai Achtzehnhundert und ein und sechzig (Gesetzsammlung Seite Zweihundert und drei und funfzig und folgende) abgeschätzt sind,

beliehen werden.

Die auf Gebäude ad b zu bewilligenden hypothekarischen Darlehne dürfen jedoch die Hälfte derjenigen Summe nicht überschreiten, mit welcher das verpfändete Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.

Statt der ad b bezeichneten Beleihungsfähigkeit der Gebäude können Hypotheken-Darlehne auf Gebäude auch in solcher Höhe gegeben werden, daß der Jahresbetrag der vom Hypothekenschuldner zu zahlenden Zinsen einschließlich der denselben vorangehenden Verpflichtungen ein Drittel des jährlichen Nutzungswerthes, zu welchem das als Unterpfand haftende Gebäude Behufs Veranlagung zur Gebäudesteuer abgeschätzt ist, nicht übersteigt.

Cöslin, den 12. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

65) Ministerial-Erlaß, betreffend eine Abänderung der Bestimmung über die Regelung der Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines im §. 27 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.

Der §. 27 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. Dezember 1864 enthält die Anordnung, daß die Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines in den Anwärterlisten der Königlichen Regierungen nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen zur Anstellung bei der bezüglichen Regierung bestimmt werden soll.

Bei der Ausführung dieser Vorschrift hat es sich herausgestellt, daß das Eingehen der Meldungen häufig durch Umstände verzögert wird, deren Beseitigung nicht in der Hand der Jäger liegt, und daß somit die Reihenfolge derselben in den Anwärterlisten mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhängig wird.

Zur Hebung der hieraus erwachsenden Unzuträglichkeiten erachten wir eine Abänderung der gedachten Anordnung und eine anderweite grundsätzliche Regelung der Anciennetät der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. für erforderlich und bestimmen demzufolge Nachstehendes:

Bei der Ausfertigung der Forstversorgungsscheine Seitens der Königlichen Inspection der Jäger und

Schützen wird denselben, außer der Nummer der Forstversorgungsliste, noch eine zweite Nummer gegeben, deren, für jeden Jahrgang wieder mit Nr. 1 beginnende Folge die Anciennetät derjenigen Jäger zu regeln bestimmt ist, welche in demselben Jahre den Forstversorgungsschein erhalten.

Innerhalb der bezüglichen Nummerreihen wird die Folge der Forstversorgungs-Berechtigten zunächst nach der Charge festgestellt, so daß die Forstversorgungsscheine der Feldwebel und Oberjäger die ersten, die der Jäger die folgenden Nummern erhalten. Bei gleicher Charge begründet die längere Dienstzeit, bei gleicher Dienstzeit das höhere Lebensalter den Vorrang.

Nach der Folge dieser Nummern haben die Königlichen Regierungen die Notirungen derjenigen forstversorgungsberechtigten Jäger in den Anwärterlisten zu bewirken, deren Meldungen vor dem, auf das Datum des Forstversorgungsscheines folgenden 1. Januar bei ihnen eingehen, so daß die niedrigere Nummer der höheren Nummer vorgeht.

Für die später eingehenden Meldungen bleibt die bisherige Vorschrift maßgebend, nach welcher die Anwärter nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen bei der betreffenden Königlichen Regierung in der Anwärterliste rangiren.

In der Nachweisung des Abganges und Bestandes der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. (Anlage J. des Regulativs vom 1. Dezember 1864) ist unter dem Datum des Forstversorgungsscheines jedesmal auch die demselben nach Obigem ertheilte Jahresnummer zu vermerken.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der Finanz-Minister. Freiherr von der Heydt.

Der Kriegs-Minister. von Roon.

Vorstehendes Ministerial-Rescript bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Betheiligten.

Cöslin, den 13. Februar 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

66) Der Kaufmann Rudolph Büttner in Stolpmünde ist zum schwedisch-norwegischen Vice-Consul ernannt und in dieser Eigenschaft Seitens der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 15. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

67) Dem früheren Dekonom F. Lenz hierselbst ist von uns die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirkes als Special-Agent des General-Agenten Behmer in Berlin für das Auswanderer-Beförderungsgeschäft von Fischer und Behmer in Bremen Verträge mit Auswanderern zum Zwecke der Beförderung derselben nach Amerika (mit Ausschluß von Brasilien) und Australien zu vermitteln. Cöslin, den 10. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

68) **Tarif**
zur Erhebung der Neumärkischen Kriegsschuldensteuer-Beträge in der 2. Hälfte der V. Amortisations-Periode vom 1. Januar 1868 bis 31. December 1868, eventl. bis 31. December 1872.

Stufen der Klassensteuer.	Stufen der Einkommensteuer.	Jährlicher Betrag der Staatssteuer. rtl.	sg.	pf.	Jährlicher Betrag der Kriegsschuldensteuersätze pro 1867. rtl.	sgr.	pf.
1a		—	15	—	—	—	6
1 Person							
1b		1	—	—	—	1	—
2		2	—	—	—	2	—
3		3	—	—	—	6	—
4		4	—	—	—	9	—
5		5	—	—	—	12	—
6		6	—	—	—	16	—
7		8	—	—	—	21	—
8		10	—	—	1	8	—
9		12	—	—	1	25	—
10		16	—	—	2	28	—
11		20	—	—	3	22	—
12		24	—	—	4	26	—
	1	30	—	—	7	—	—
	2	36	—	—	9	—	—
	3	42	—	—	11	—	—
	4	48	—	—	13	—	—
	5	60	—	—	19	—	—
	6	72	—	—	25	—	—
	7	84	—	—	32	—	—
	8	96	—	—	38	—	—
	9	108	—	—	53	—	—
	10	120	—	—	59	—	—
	11	144	—	—	71	—	—
	12	180	—	—	95	—	—
	13	216	—	—	104	—	—
	14	288	—	—	120	—	—
	15	360	—	—	137	—	—
	16	480	—	—	176	—	—
	17	600	—	—	213	—	—
	18	720	—	—	255	—	—

Der vorstehende, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. Januar d. J. genehmigte Tarif wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen der Erhebung der Kriegsschuldensteuer-Beiträge nach demselben in den früher zur Neumark gehörig gewesenen Kreisen Dramburg und Schivelbein das Erforderliche durch die Königlichen Landraths-Aemter der gedachten beiden Kreise veranlaßt worden ist.

Cöslin, den 13. Februar 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

69) Dem Privatsecretair Julius Häse hierselbst ist von uns die Concession zum Betriebe des

Geschäfts als außergerichtlicher Auctionator für die Stadt Cöslin und deren Umgegend ertheilt worden.

Cöslin, den 12. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

70) Wir haben genehmigt, daß das von dem Rentier Raddatz in Polzin auf dem Areal des parzellirten Rittergutes Ziegelwiese bei Polzin, Kreises Belgard, erbaute Etablissement den Namen „Vorwerk Neu-Ziegelwiese" erhält.

Cöslin, den 10. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

71) Den Schafen auf dem Vorwerke Juliusburg bei Gerbin, Kreis Schlawe und in der Schäferei des Rittergutes Crampe, Kreis Fürstenthum, sind die Pocken geimpft, und unter den Schafen des Bauern Borth in Nehmer, Kreis Fürstenthum, sind die Pocken ausgebrochen.

Ferner ist unter den Schafen in Tangen, Kreis Bütow, in Sparsee, Althütten, Bernsdorf und Grünewalder Busch, Kreis Neustettin die Räude ausgebrochen.

Es ist deshalb für die gedachten Ortschaften die Sperre für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Die den Schafen in Butzke, Kreis Belgard, und in Nessin, Kreis Fürstenthum, geimpften Pocken sind jetzt vollständig abgeheilt, ebenso ist die unter den Schafen in Prettmin, auf dem Vorwerke bei Schötzow, in Dumzin, Pobanz, Zeblin nebst Vorwerk Laubkrug, Drawehn nebst Abbau, in Cölpin, Roßnow, Lappenhagen und Neuklenz, Kreis Fürstenthum, in Schönfeld, Kreis Dramburg, in Trebliner Ausbau, Kreis Rummelsburg, und in Alt-Beversdorf, Kreis Schlawe, ausgebrochene Pockenkrankheit, sowie die in Warbelow, Kreis Stolp, ausgebrochene Räude erloschen.

Es ist daher die für die letztgenannten Ortschaften angeordnete Sperre aufgehoben worden.

Cöslin, den 15. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

72) Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem „**Bureau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipziger Str. 3, Portal 1**", einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königliche Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.

gez. E. Graf zu Stolberg.

73) Zur Prüfung solcher Aspiranten für das Elementar-Schulamt im Regierungsbezirk Cöslin, welche ihre Vorbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, ist von uns im Einverständniß mit der Königlichen Regieruug zu Cöslin ein Termin bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Cöslin auf die Tage vom 31. März bis 2. April d. J. angesetzt worden.

Diejenigen, welche wünschen, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich am 30. März d. J., Nachmittags 3 Uhr in dem Gebäude des Königlichen Schullehrer-Seminars in Cöslin einzufinden, wo sie von dem Seminar-Director Lehmann die näheren Anweisungen für die abzuhaltende Prüfung empfangen werden.

Dieselben haben sich vorher und zwar spätestens bis 1. März d. J. bei dem Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben vorzulegen:

1) ein Zeugniß des Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand,
2) den Nachweis über ihre Vorbildung zum Schuldienste,
3) den Nachweis, daß sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben,
4) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Pastors ihrer Parochie über ihr sittliches, resp. religiöses und kirchliches Verhalten,
5) ein Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurück erbitten, und in beglaubigter Abschrift
6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf.

Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen.

Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur zum Zweck der Schullehrer-Prüfung ausgestellt werden und dies auf ihnen ausdrücklich bemerkt wird, sind sie stempelfrei.

Die Superintendenten werden die ihnen vorzulegenden Zeugnisse prüfen, die Aspiranten einer Prüfung unterwerfen und den Ausfall der Königlichen Regierung zu Cöslin unter Ueberreichung der Atteste mit einem gutachtlichen Urtheil über die Reife der Vorgeprüften für das Schulamt berichten.

Die Bewerber werden darnach über ihre Zulassung zur Prüfung von der genannten Königlichen Regierung beschieden werden.

Stettin, den 20. Januar 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

74) Zur nächsten Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit zur Ertheilung von Schulunterricht haben wir im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Cöslin einen Termin auf den 28., 30. und 31. März d. J. anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen zu gestellen, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen

Schule angestellt zu werden oder eine Privatschule zu leiten oder an einer solchen zu unterrichten, oder überhaupt als Privatlehrerinnen sich zu beschäftigen beabsichtigen.

Für die Stellung als Hauslehrerin bedarf es der Ablegung dieser Prüfung nicht.

Nur solche Bewerberinnen, welche mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, können zur Prüfung zugelassen werden.

Die Prüfungs-Kommission zu Cöslin wird in diesem Jahre aus dem Regierungs- und Schulrath Stiehl, dem Regierungs-, Consistorial- und Schulrath Dittrich, dem Direktor und den Lehrern des Schullehrer-Seminars zu Cöslin, sowie dem Gymnasiallehrer Dr. Zelle bestehen. — Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben die unten näher bezeichneten Anmeldungen und Zeugnisse und gleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift, nebst einer von ihnen gefertigten Zeichnung, mit einem glaubhaften Atteste darunter, daß beides von ihnen angefertigt sei, dem Seminardirektor Lehmann zu Cöslin spätestens 8 Tage vor dem genannten Termine einzusenden.

Demnächst haben dieselben sich am 27. März d. J. Nachmittags 6 Uhr in der Wohnung des Seminar-Directors Lehmann in Cöslin persönlich zu melden, wo ihnen das Nähere über den Gang der Prüfung mitgetheilt werden wird.

Die einzureichenden Papiere sind:

1) der Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zuname, Geburtsort, Jahr und Tag der Geburt der zu Prüfenden, Name und Wohnort des Vaters, ihr jetziger Aufenthaltsort, der Ort wo, und die Art, wie sie sich für den Beruf als Lehrerin vorbereitet haben, und die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse anzugeben sind, nebst diesen Zeugnissen, und
2) ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr sittliches, religiöses und kirchliches Verhalten.

Insofern sie bereits an einer Schule unterrichtet haben, werden sie wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen.

Ausländerinnen haben ihre Zulassung zur Prüfung bei uns nachzusuchen unter Einreichung ihres Lebenslaufs, ihres Geburtsscheins und ihres Sittenzeugnisses.

Die der Prüfungs-Commission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zweck ausgestellt werden, und wenn dies ausdrücklich auf denselben bemerkt wird, stempelfrei.

Competentinnen, die nicht etwa nur für eine Anstellung an Elementarschulen, sondern als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen geprüft werden wollen, haben nach der Ministerial-Verfügung vom 25. Januar 1864, eine Gebühr von 4 Thlr. zu entrichten und vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor Lehmann zu Cöslin zu übergeben.

Stettin, den 20. Januar 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Die bisher von dem Bürgermeister Cassenhagen in Leba versehenen polizeianwaltlichen Functionen für die zu den Gerichtsbezirken Leba und Ossecken gehörigen Ortschaften sind vom 1. März d. J. ab interimistisch dem Beigeordneten, Kaufmann Zuchors in Leba übertragen worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige Kreiswundarzt Dr. Kierski in Belgard ist zum Kreisphysikus des Belgarder Kreises ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Stellen. Die Kreis-Physikats-Stelle des Kreises Rummelsburg ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 200 Thlrn. verbunden ist, fordern wir hierdurch auf, ihre Meldungen unter Beifügung der für ihre Befähigung sprechenden Zeugnisse nebst einem Curriculum vitae uns binnen 6 Wochen einzureichen.

Cöslin, den 11. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Kreiswundarztstelle des Kreises Belgard ist erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle haben unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufs ihre Meldungen bei uns binnen 6 Wochen einzureichen.

Cöslin, den 12. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude — Gedruckt bei C. G. Hendeß

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 9. Cöslin, den 27. Februar. 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes.

Die erschienene Nr. 2 des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1868 enthält unter

Nr. 47. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1868; unter

„ 48. die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei dem Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika; unter

„ 49. des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige der Niederlande; unter

„ 50. des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Ihrer Majestät der Königin von Spanien; unter

„ 51. des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen; unter

„ 52. des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei der Ottomanischen Pforte; unter

„ 53. des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei dem Bundesrathe der Schweizerischen Eidgenossenschaft; unter

„ 54. des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Heiligkeit dem Papste, zugleich als außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister des Norddeutschen Bundes; unter

„ 55. die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters bei ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland, zugleich als außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Norddeutschen Bundes; unter

„ 56. die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Dänemark zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 57. die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des am hiesigen Hofe beglaubigten Kaiserlich russischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers; unter

„ 58. des am hiesigen Hofe beglaubigten Königlich niederländischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers; und unter

„ 59. des am hiesigen Hofe beglaubigten Königlich schwedischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers,
in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene Nr. 8 der Gesetz-Samml. pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6980. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ober-Berg- und Salzwerks-Direction zu Kassel und die Feststellung des Bezirks des Oberbergamts zu Clausthal. Vom 3. Februar 1868; unter

„ 6981. das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 2 des Gesetzes über die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. April 1859. (Gesetz-Samml. für 1859 S. 190.) Vom 6. Februar 1868; unter

„ 6982. das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 17. Februar 1868; unter

„ 6983. das Privilegium wegen fernerer Emission von 1,000,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen II. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Januar 1868; unter

„ 6984. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Limburger Bau-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Limburg, Regierungsbezirk Arnsberg, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. Januar 1868; unter

„ 6985. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar

1868, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizeidirektion zu Stade; unter
No. 6986. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafenabgaben; und unter
6987. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in den Ostseehäfen zu entrichtenden Hafenabgaben für die Küstenschifffahrt u. s. w.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- ꝛc. Behörden.

75) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Freitag, den 20. März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1867 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846, §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, Gesetz-Sammlung Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank, Graf von Itzenplitz.

76) Auf Grund des Gesetzes vom 23. December v. J., betreffend die Abhülfe des in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes (Ges.-S. S. 1929), werden die nach der Verordnung vom 18. Mai 1866 (Ges.-S. S. 227) von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen ausgefertigten und noch nicht vernichteten Darlehnskassenscheine im Betrage von 1,228,000 Thlr. wieder in Umlauf gesetzt, und neue, von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigte Darlehnskassenscheine im Betrage von Einer Million Thaler ausgegeben. Indem ich daher die Anordnung vom 5. Juni 1867, nach welcher die erstgedachten Darlehnskassenscheine nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollten, hierdurch aufhebe, bringe ich zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß beide Arten von Darlehnskassenscheinen in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 23. December v. J. bis auf Weiteres bei allen öffentlichen Kassen in Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerth angenommen werden.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Der Finanzminister. v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

77) Mit Bezug auf die §§. 2, 56, No. 2, Absatz 2 und 174 No 1a der Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 (Beilage zum Amtsblatt No. 17 pro 1859) bringen wir hierdurch Folgendes in Erinnerung:

Junge Männer, welche sich verheirathen, Grundstücke erwerben oder pachten oder sonst ein Besitzthum übernehmen, oder eine eigene Wirthschaft begründen, bevor sie ihrer Militärpflicht im stehenden Heere genügt haben, werden hierdurch keineswegs von ihrer Verpflichtung zum Militärdienst im stehenden Heere befreit, da es Jedermanns Sache ist, vor der Ableistung seiner Militärpflicht nicht Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche ihm die Erfüllung seiner Verpflichtung erschweren könnten. Die Ersatzbehörden dürfen bei der Aushebung und bei der Prüfung der Reklamationen auf derartige Verhältnisse und namentlich auf die Verheirathung der Militärpflichtigen keine Rücksicht nehmen.

Gleichzeitig werden die Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch aufgefordert, diejenigen jungen Männer, welche nach §. 2 No. 1 der Ersatz-Instruction im militärpflichtigen Alter stehen und vor Ableistung ihrer Militärpflicht im stehenden Heere sich verheirathen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots auf die vorgedachten Bestimmungen aufmerksam zu machen und hierüber in jedem einzelnen Falle die vorschriftsmäßige Verhandlung aufzunehmen, welche im Pfarrarchive aufzubewahren ist.

Cöslin, den 13. Februar 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Cöslin, den 7. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

78) Zu Ostern d. Js. findet eine neue Aufnahme von Zöglingen in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Mocker bei Cösternitz statt. Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet, das 21. aber noch nicht überschritten haben können aufgenommen werden, wenn sie körperlich und geistig für qualificirt erachtet werden.

Die Präparanden wohnen in der Anstalt, erhalten in derselben die ganze Beköstigung und zahlen für diese, den Unterricht, die Wohnung, Heizung und Beleuchtung jährlich vierzig Thaler in halbjährlichen Raten pränumerando.

Die Väter resp. Vormünder der Zöglinge müssen sich durch Revers verpflichten, ihre Söhne oder Mündel bis zum Eintritt in ein Schullehrer-Seminar unseres Bezirks in der Anstalt zu lassen, oder die Mehrkosten, welche der Unterricht und der Unterhalt der Zöglinge verursacht hat, mit 40 Thlr. pro Jahr an die Kasse der Anstalt zu zahlen. Der Eintritt ins Seminar kann, wenn die Qualification erlangt

und nachgewiesen ist, schon nach Jahresfrist erfolgen. Zur Prüfung der aufzunehmenden Präparanden ist ein Termin auf Dienstag den 24. März d. Js., im Anstaltsgebäude zu Mocker angesetzt. Diejenigen jungen Leute, welche die Aufnahme wünschen, haben sich Montag den 23. März d. Js., Nachmittags 3 Uhr bei dem Präparanden-Lehrer Zunker in Mocker unter Vorlegung ihres Tauf- und Impfscheins zu melden.

Die ärztliche Untersuchung erfolgt am Prüfungs-Tage.

Cöslin, den 15. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

79) Polizei-Verordnung,
das Abraupen der Bäume und Hecken betreffend.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch, was folgt:

Jeder Grundbesitzer oder Nutznießer eines Grundstücks hat die auf seinem Grundstücke stehenden Obstbäume, sowie die in der Nähe von Obstbäumen stehenden wilden Bäume und Hecken im Laufe des Winters und spätestens bis zum 15. April von den Raupennestern zu säubern und die letzteren vollständig zu zerstören, bei Vermeidung der im §. 347 des Strafgesetzbuches angedroheten Strafe bis zu 20 Thlr. oder 14 Tagen Gefängniß.

Zugleich weisen wir die Ortspolizeibehörden an, wenn einzelne Grundbesitzer dieser Anordnung nicht pünktlich nachkommen sollten, das Abraupen im Wege der Execution auf Kosten der Säumigen zu veranlassen.

Cöslin, den 12. Januar 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Cöslin, den 1. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

80) Dem Barbier Hautz in Schivelbein ist die jederzeit widerrufliche Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie für die Stadt Schivelbein und deren nächste Umgebung ertheilt worden.

Cöslin, den 15. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

81) Dem Barbier Schulz in Tempelburg ist die jederzeit widerrufliche Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie für die Stadt Tempelburg und deren nächste Umgebung ertheilt worden.

Cöslin, den 15. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

82) Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem „Bureau der freiwilligen Militär-Krankenpflege, Berlin, Leipziger Str. 3, Portal 1", einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königliche Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.

E. Graf zu Stolberg.

83) Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfung für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meister-Attestes gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 20. Februar 1868.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. Grund.

84) Vom 1. März cr. ab wird bei den
zwischen Bütow und Lauenburg,
„ Bütow und Stolp,
„ Bütow und Zuckers und
„ Neustettin und Stolp
coursirenden Personenposten das Personengeld nach dem ermäßigten Satze von 5 Silbergroschen pro Person und Meile erhoben werden.

Cöslin, den 20. Februar 1868.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Polizei-Anwalt Jäschke zu Stolp ist bis Ende Juni d. Js. beurlaubt und die Vertretung desselben während dieses Urlaubs dem Polizei-Anwalt, Stadt-Secretair Persing in Stolp übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige Verwalter der zweiten Kreissekretairstelle hieselbst, Civil-Supernumerarius Strelow ist als Kreis-Sekretair definitiv angestellt worden.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarre zu Putbus auf Rügen, Privat-Patronats, gelangt durch Versetzung ihres zeitigen Inhabers zur Erledigung und ist zum 1. April cr. wieder zu besetzen.

Der bisherige Gefängnißprediger Wilken in Stettin ist zum Archidiakonus zu Wolgast erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Diakonus Berg in Alt Damm

ist zum Pastor in Pyritz gewählt und in sein neues Amt eingeführt worden.
Königl. Provinzial Schul-Collegium.

Die Berufung des Oberlehrers Dr. Vitz in Mühlhausen zum Prorector und Oberlehrer und die Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Buchholz als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Pyritz ist genehmigt worden.
Königliches Oberbergamt zu Halle.

An Stelle des an das Königliche Oberbergamt zu Clausthal versetzten früheren Oberbergraths, jetzigen Berghauptmanns Ottiliae, ist von der Königlichen Regierung zu Merseburg auf unseren Vorschlag der als Mitglied in unser Collegium eingetretene Geheime Bergrath Credner zum Vorsitzenden des Königlichen Bergeichungsamts hier ernannt worden. — Als Beisitzer dieses Amts fungiren gegenwärtig die unserem Collegium ebenfalls angehörenden Oberbergräthe Dunker, Cramer und Grunow und der Bergassessor von Rohr. — Rendant der Bergeichungskasse ist der Rendant der Oberbergamtskasse Erfmann.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Dem Mechanikus Wilhelm Berg zu Meinhardt im Kreise Siegen ist unter dem 10. Februar 1868 ein Patent

auf eine Straßen-Lokomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Emile Cornely in Paris ist unter dem 20. Februar 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zur Erzeugung einer Zweifadennath an der Wilcox und Gibbs'schen Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung. Das dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau unter dem 28. Mai 1866 ertheilte Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine

ist aufgehoben.

Vacante Stelle. Die Kreisphysikatsstelle des Kreises Löbau ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Medicinalpersonen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, fordern wir auf, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Marienwerder, den 14. Februar 1868.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 10. Cöslin, den 5. März. 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes.

Die erschienenen Nr. 3 und 4 des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1868 enthalten unter

Nr. 60. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Bundesrathe des Zollvereins an den Kanzler des Norddeutschen Bundes; unter

" 61. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des deutschen Zollvereins. Vom 22. Februar 1868; unter

" 62. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Portugal, Grafen von Brandenburg, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen. Derselbe hat die Ehre gehabt, Sr. Majestät dem Könige von Portugal sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 20. Februar d. J. zu überreichen; unter

" 63. eine Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 28. Februar 1868; unter

" 64. eine Bekanntmachuug, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 28. Februar 1868; unter

" 65. die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Griechenland, von Wagner, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes; und unter

" 66. die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der Vereinigten Staaten, George Bancroft, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Norddeutschen Bunde.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- zc. Behörden.

85) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preuß. Bank vom 20. dieses Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Flensburg ihre Wirksamkeit am 15. März d. J. beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) dem Ankauf von Wechseln auf Flensburg, Altona, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben:
2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-Communalständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmanns-Waaren;
3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher das Herzogthum Schleswig als Geschäftsbezirk zugewiesen ist, ist dem Bank-Kassirer Hibeau und dem Gerichts-Assessor Mac Lean gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

86) Wir haben Veranlassung genommen, die mit der Amtsblattsverfügung vom 1. November 1861 — Amtsblatt No. 48 vom 27. November 1861 — bekannt gemachten „Allgemeinen Bedingungen bei Ausführung von Bauten"

umzuarbeiten und gleichzeitig die Regeln für das Licitations- und Submissionsverfahren beim Verding der Bauten und Lieferungen festzustellen.

Indem wir nachstehend diese Formulare veröffentlichen, veranlassen wir die Königlichen Behörden und Beamten unseres Verwaltungsbereichs, welche mit der Verhandlung und Abschließung der Baukontracte beauftragt sind, dieselben den von ihnen aufzunehmenden Verhandlungen zu Grunde zu legen und in den Aufforderungen zu Submissionen resp. Bekanntmachungen über Anberaumung von Licitationsterminen auf jene Formulare ausdrücklich zu verweisen.

Cöslin, den 22. Februar 1868.
Königliche Regierung.

Allgemeine Bedingungen
für
die Ausführung von Bauunternehmungen und Lieferungen im Ressort der Königl. Regierung zu Cöslin.

Abschnitt I.
Bestimmmungen über die Rechtsverhältnisse der Kontrahenten.

§ 1. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Bauausführung resp. Lieferung dem Anschlage, der Erläuterung, den Zeichnungen und Bedingungen gemäß ohne irgend welche Abweichungen nach den Regeln der Kunst und in der besten Constructionsweise mit aller Sorgfalt tüchtig und untadelhaft innerhalb der durch den Contract festgesetzten Fristen auszuführen und bei Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten den Anordnungen des beaufsichtigenden Baubeamten pünktlich Folge zu leisten.

§ 2. Mehrere Bauunternehmer sind allemal solidarisch verhaftet; ein Gleiches gilt hinsichts der einzelnen Gemeindemitglieder, wenn ganzen Gemeinden der Bau in Entreprise gegeben wird.

§ 3. Zur Ausführung von Arbeiten, welche der Unternehmer nicht selbst als approbirter Meister auszuführen vermag, hat sich derselbe nur solcher Bauhandwerker zu bedienen, die als geschickt und zuverlässig bekannt sind, und gegen deren Leistungsfähigkeit der Baubeamte keine begründete Einwendungen zu machen hat. Dieselben sind daher Letzterem vor ihrer Annahme anzuzeigen und ist dessen Zustimmung hierzu einzuholen.

§ 4. Die der Unternehmung etwa zu Grunde liegenden Zeichnungen, Anschläge, Nachweisungen rc. werden dem Unternehmer in beglaubigter Copie 3 Wochen, nachdem ihm die Zuschlagsertheilung insinuirt ist, von dem Kreisbaubeamten ausgehändigt. Der Unternehmer hat die von dem Baubeamten festzusetzende Rechnung der Copialgebühren zu bezahlen.

§ 5. Arbeiten, welche nach dem Urtheile des beaufsichtigenden Baubeamten nicht anschlagsmäßig oder untüchtig ausgeführt worden sind, muß der Unternehmer nach erfolgter Anweisung auf eigene Kosten abändern, auch nöthigenfalls gänzlich wegräumen und demnächst vorschriftsmäßig ausführen lassen, wobei er der Bauverwaltung für jeden von ihm herbeigeführten Schaden verantwortlich bleibt und Ersatz zu leisten verpflichtet ist. Weigert sich der Unternehmer, die nöthig befundenen Abänderungen auszuführen, oder führt er sie in der ihm vorbestimmten Zeit nicht aus, so ist die Königliche Regierung befugt, dieselben auf Gefahr und Kosten des Unternehmers anderweitig bewirken zu lassen. Ist Gefahr im Verzuge, so hat der beaufsichtigende Baubeamte die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 6. Sind die gelieferten Materialien oder sonstigen Gegenstände nach dem Urtheile des vorgedachten Beamten den Contractsbedingungen nicht entsprechend, so muß der Unternehmer den betreffenden Theil der Lieferung binnen acht Tagen nach erhaltener Aufforderung von den Lagerplätzen der Baustelle entfernen, anderenfalls kann die Fortschaffung Seitens der Bauverwaltung auf seine Kosten und ohne Uebernahme irgend welcher Gewähr bewirkt werden.

§ 7. Innerhalb einer vom beaufsichtigenden Baubeamten zu bestimmenden Frist müssen die zurückgewiesenen Lieferungsgegenstände durch taugliche, vertragsmäßige ersetzt werden, widrigenfalls dies anderweitig für Rechnung des Unternehmers geschehen kann.

§ 8. Wenn sich bei dem Abbruch alter Bauwerke, bei Terrainausgrabungen rc. Kunstgegenstände, Alterthümer oder naturhistorische Merkwürdigkeiten finden möchten, so ist hiervon dem beaufsichtigenden Baubeamten sofort Anzeige zu machen und sind die aufgefundenen Gegenstände dem Baubeamten mit Vorbehalt des etwaigen Anspruchs auf die gesetzliche Belohnung abzuliefern.

§ 9. Der Königlichen Regierung bleibt das Recht vorbehalten, die dem Vertrage zu Grunde liegenden Zeichnungen und Anschläge resp. Nachweisungen nach ihrem Ermessen im Laufe der Ausführung abzuändern und die verdungenen Arbeiten oder Lieferungen nach Bedürfniß zu vermehren oder zu vermindern.

Der Unternehmer hat die ihm durch den beaufsichtigenden Baubeamten schriftlich aufgegebenen Abänderungen resp. Mehrarbeiten unweigerlich auszuführen.

§ 10. Wenn sich bei der Abnahme des Baues ergiebt, daß mehr oder weniger Arbeiten geleistet, oder Materialien geliefert worden sind, als der Anschlag besagt, so werden die Kosten in dem Verhältniß, in welchem die Anschlagssumme zu dem Minus-

Licito steht, vergütet oder gekürzt, da nur für das wirklich Gelieferte oder Geleistete Zahlung erfolgen kann.

Eine Vergütung der Mehrleistungen findet jedoch überhaupt nur in dem Falle statt, wenn der Entrepreneur zu diesen Mehrleistungen zuvor die schriftliche Genehmigung der Regierung nachgesucht und erhalten hat.

Wenn im Laufe der Bauausführung Mehrarbeiten gegen den Anschlag als nothwendig sich herausstellen, so hat Entrepreneur sofort schriftliche Anzeige zu machen, widrigenfalls er bei unterlassener Ausführung der als nothwendig erwiesenen Mehrarbeiten für alle daraus entstehenden Nachtheile haftet.

Werden dem Entrepreneur Mehrarbeiten und Materialien-Lieferungen hierzu übertragen, welche nicht gleichartig mit den veranschlagten Arbeiten sind und für welche der Anschlag keinen Anhalt hinsichtlich der Preisansätze enthält, so unterliegen dieselben nicht den vorgedachten Bestimmungen; sie werden wie andere Rechnungsbaue behandelt und die Kosten dafür, nach mündlichem Akkord oder nach den ortsüblichen Preisen auf Grund besonderer, vom Kreisbaubeamten zu revidirender Rechnungen festgesetzt und ohne weiteren Abzug vergütet.

Etwaige, in dem Anschlage zu viel berechnete und auf einem bloßen Rechnungsfehler beruhende Summen werden bei Auszahlung der Bauvergütung an den Entrepreneur von der Contracts-Summe in Abzug gebracht.

§ 11. Für Arbeiten, bei welchen der Unternehmer ohne schriftliche Anweisung vom Anschlage abgewichen ist, erhält derselbe nicht nur keine Bezahlung, sondern er ist auch verpflichtet, dieselben nach Wahl der Behörde anschlagsmäßig zu verbessern oder gänzlich zu beseitigen.

§ 12. Der Beginn des Baues ist Behufs Beurtheilung der genügenden Fundirungsart dem leitenden Baubeamten stets anzuzeigen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sofort nach der Ertheilung des Zuschlags die Beschaffung der Materialien einzuleiten und demnächst die auszuführenden Arbeiten auf das Kräftigste zu fördern. Die Ausführung der Unternehmung muß demnach stets in richtigem Verhältniß zum Verlauf der bedungenen Vollendungsfristen stehen; die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte, Geräthe rc., sowie die Vorräthe an Material müssen daher allezeit den übernommenen Leistungen angemessen sein.

Treten im Laufe des Baues erhebliche Mehrleistungen des Unternehmers oder außergewöhnliche Umstände ein, welche die Ausführung verzögern, und vom Unternehmer nicht vorhergesehen oder abgewendet werden konnten, so hat derselbe schriftlich und vor Ablauf der nächsten Vollendungsfrist davon Anzeige an den Baubeamten zu machen und können dann nach dem Ermessen der Königlichen Regierung die bedungenen Vollendungsfristen den Umständen entsprechend angemessen verlängert werden.

Unterläßt der Unternehmer die vorgedachte Anzeige, so kann er aus einer solchen Behinderung später keinenfalls einen Anspruch auf Verlängerung der bedungenen Vollendungsfrist herleiten.

§ 13. Wenn der Unternehmer die in dem Vertrage für die allmälige Förderung und Beendigung der Arbeiten oder Lieferungen bedungenen Fristen nicht pünktlich einhält, so ist die Königliche Regierung befugt, Conventionalstrafen bis zu 5% der Vertragssumme — und zwar bei mehreren Fristen für jede einzelne Ueberschreitung besonders — gegen ihn festzusetzen.

§ 14. Die Königliche Regierung ist außerdem befugt, die Entreprise dem Unternehmer abzunehmen und dieselbe auf seine Gefahr und Kosten entweder durch einen dritten Mindestfordernden oder auf Rechnung für jeden Preis vollenden zu lassen, wenn der Unternehmer

a) die Fristen für die Förderung und Vollendung der Arbeiten nicht einhält oder die Entreprise so lässig betreibt, daß die Einhaltung der Fristen nach Verhältniß der getroffenen Vorbereitungen unmöglich ist,
b) den Bau anschlagswidrig ausführt und der an ihn gestellten Aufforderung, die erforderlichen Abänderungen zu machen, in der zu stellenden Frist nicht nachkommt,
c) wiederholt den Anordnungen des bauleitenden Beamten entgegen handelt oder nicht Folge leistet,
d) in Konkurs verfällt, oder sich sonst durch Nachlässigkeit oder Unordnung außer Stand setzt, die Entreprise innerhalb der gestellten Fristen zu vollenden.

§ 15. Der Unternehmer ist in allen Fällen — also auch dann, wenn die Regierung von der Befugniß, ihm die Entreprise abzunehmen, Gebrauch macht — für jeden durch seine Handlungen oder Säumniß entstandenen Schaden verantwortlich. Zu diesem Schaden ist es namentlich auch zu rechnen, wenn in den Fällen des § 14 bei einer anderweiten Austhuung der Entreprise das zu erzielende Mindestgebot oder bei Ausführung auf Rechnung die Gesammtsumme der Kosten, die durch diesen Vertrag bedungene Vergütung übersteigt. Der Unternehmer ist demnach verpflichtet, die sich hierbei etwa herausstellende Differenz zu erstatten.

§ 16. Bei der Liquidation der Kosten für die in den Fällen der §§ 5, 6, 7, 14, 15, 25, 29 auf Gefahr und Rechnung des Unternehmers ausgeführten Arbeiten resp. Lieferungen machen die von den zur Ausführung engagirten Werkmeistern ausgestellten und von dem vorgesetzten Baubeamten bescheinigten resp. festgesetzten Rechnungen dem Unternehmer gegenüber einen vollen Beweis und verzichtet derselbe ausdrücklich auf alle Einwendungen gegen dieselben sowohl hinsichtlich des Betrages der einzelnen Positionen, als

auch der Angemessenheit der in Rechnung gestellten Preise.

§ 17. Der Unternehmer muß, wenn durch seine Säumniß oder kontractswidrige Erfüllung außerordentliche Revisionen oder Untersuchungen nothwendig werden, namentlich also auch in den Fällen der §§ 14, 25 außer dem sonstigen Schaden alle Unkosten und insbesondere auch die von der Regierung festzusetzenden Diäten und Fuhrkosten der Baubeamten tragen.

§ 18. Die Festsetzung der bedungenen Conventionalstrafen steht lediglich der Königlichen Regierung zu. Dieselben können bei der nächstfälligen Zahlung in Abzug gebracht werden.

Unternehmer entsagt dem Einwande, daß die festgesetzten Conventionalstrafen den doppelten Betrag des Interesses übersteigen. Die gemäß § 13 festgesetzten Conventionalstrafen werden dadurch nicht aufgehoben, daß die Regierung gleichzeitig oder später von der im § 14 bedungenen Befugniß zur Abnahme der Entreprise Gebrauch macht.

§ 19. Dem Unternehmer von Bauarbeiten werden auf seinen bei dem beaufsichtigenden Baubeamten zu stellenden Antrag die Bauplätze der von ihm herzustellenden Anlagen überwiesen und auf denselben die Axen, Richtungen und wichtigeren Höhenpunkte der Anlagen abgesteckt.

Zur Aufstellung resp. zur Bearbeitung der Materialien, sowie zur Niederlage sonstiger, nicht sogleich unter Dach zu bringender Lieferungsgegenstände wird dem Unternehmer an den Ablieferungspunkten das, nach dem Ermessen des Baubeamten nöthige Terrain überwiesen; doch hat er dasselbe den Grenzen nach gehörig einzuhalten und nach Vollendung des Baues gereinigt und geebnet zurückzugeben, widrigenfalls die in dieser Hinsicht nöthigen Arbeiten auf seine Kosten geschehen. Die alsdann auf den Lagerplätzen etwa noch befindlichen Materialien oder Geräthe des säumigen Unternehmers können für Rechnung desselben von der Verwaltung auf jede ihr zweckdienlich scheinende Weise und insbesondere ohne alle Förmlichkeiten beseitigt resp. veräußert werden.

§ 20. Die Vor- und Unterhaltung aller Geräthe, Werkzeuge, Maschinen, Transportmittel, Rüstungen, Schablonen, Hebezeuge, Bauhütten, Verschläge rc. welche zur Ausführung der übernommenen Leistungen erforderlich sind, ist ohne Ausnahme Sache des Unternehmers. Ebenso muß Letzterer dem Baubeamten die nöthigen Arbeiter, Pfähle rc. bei allen Messungen, Absteckungen und Revisionen zur Ueberweisung, Controle oder Abnahme der Arbeiten resp. Lieferungen kostenfrei stellen, es bleibt dabei dem Ermessen des gedachten Beamten überlassen, diese Gestellung auf Kosten des Unternehmers zu bewirken, wenn dieselbe nicht pünktlich erfolgt. Wenn die Arbeiten bei ein und demselben Bau an mehrere Werkmeister von verschiedenen Handwerken ausgethan sind, so hat ein Jeder von ihnen hinsichtlich der Verpflichtungen aus § 19, 20, 38 dasjenige zu leisten, was in Betreff seines Handwerks resp der von ihm übernommenen Arbeiten erforderlich ist. Etwaige Streitigkeiten unter denselben sind von dem Baubeamten resp. der Königlichen Regierung zu entscheiden, deren Festsetzung in dieser Hinsicht für dieselben maßgebend ist.

§ 21. Soweit nach dem Anschlage die Anfuhr der Baumaterialien und die Leistung der Spann- und der Handdienste von den Einsassen resp. Eingepfarrten verrichtet werden, darf der Unternehmer solche doch während der Saat- und Erndtezeit nicht verlangen. Um die Fuhren rechtzeitig anzuordnen, hat er eine Nachweisung derselben mit der Angabe dessen, was mit Ausnahme der Saat- und Erndtezeit wöchentlich davon zu leisten ist, aufzustellen und gleich nach erfolgter Genehmigung des Contracts dem Baubeamten vorzulegen, welcher für die promte Erfüllung der Fuhr- und sonstigen Leistungen sorgen und nöthigenfalls die Execution gegen die Säumigen veranlassen wird. Die Spanndienstpflichtigen sind außerdem zu Fuhrleistungen nur innerhalb einer Entfernung von drei Meilen vom Orte der Bausausführung verpflichtet.

Der Anspruch auf Zahlung des Geldbetrages für die nicht gewährten und vom Unternehmer ausgeführten Leistungen und für angeschaffte Materialien kann nicht gegen die Königliche Regierung, sondern nur gegen die Verpflichteten gerichtet werden.

§ 22. Der Unternehmer von Bauausführungen ist verpflichtet, sich dem Bedürfniß entsprechend zeitweis auf den betreffenden Baustellen einzufinden, um die Arbeiten zu controliren und eventl. die Anordnungen des Baubeamten entgegenzunehmen. Ueber alle Gegenstände von einiger Wichtigkeit, deren Anlage oder Construction aus den Zeichnungen oder Nachweisungen nicht deutlich genug hervorgehen sollte, sowie über Abänderungen, welche ihm zum Vortheil des Baues angemessen resp. nothwendig erscheinen, hat derselbe mit dem Baubeamten so zeitig Rücksprache zu nehmen, daß die Ausführung ohne Aufenthalt für die übrigen Arbeiten erfolgen kann.

Die Werkmeister, Aufseher, Polirer und Vorarbeiter des Unternehmers müssen die zur guten Ausführung der ihnen anvertrauten Arbeiten erforderlichen Eigenschaften besitzen, auch das Arbeiterpersonal richtig anzuleiten wissen, und diesem gegenüber die nöthige Autorität sich zu verschaffen im Stande sein. Dieselben sind anzuweisen, den Instructionen des beaufsichtigenden Baubeamten ohne Widerspruch Folge zu leisten, und verpflichtet sich der Unternehmer, auf Requisition des ausführenden Baumeisters diejenigen seiner Organe oder Arbeiter sofort zu entlassen, welche wegen Insubordination, Unfähigkeit oder schlechter Aufführung zu Klagen Veranlassung gegeben haben.

Der Unternehmer unterwirft sich ferner allen polizeilichen Maßregeln, welche zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe auf den Baustellen und des öffentlichen Verkehrs — namentlich auch

hinsichtlich der Beleuchtung der Baustelle während der Nachtzeit — von den Polizeibehörden oder von der Bauverwaltung für nöthig erachtet werden.

§ 23. Der Unternehmer hat den sämmtlichen Revisionen und Abnahmen beizuwohnen, welche zur Festsetzung seiner Leistungen von ihm beantragt oder von der Verwaltung für nöthig erachtet werden. Erscheint in den hierzu von dem Baubeamten anberaumten Terminen der Unternehmer oder ein mit schriftlicher Legitimation versehener Stellvertreter desselben nicht, so kann derselbe demnächst gegen das Resultat der von dem Baubeamten in diesem Falle einseitig zu vollziehenden Abnahmen keinen Einspruch erheben.

§ 24. Bis zur definitiven Abnahme der von ihm ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen haftet der Unternehmer für jede an denselben vorkommende Beschädigung durch Witterung, Feuer, sonstige Zufälle oder Entwendung und hat die zu ihrem Schutze erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen; auch liegt ihm die Bewachung der von der Verwaltung etwa anderweit beschafften Materialien ob.

§ 25. Die Abnahme der contractlich ausgeführten Arbeiten soll binnen 4 Wochen nach der Anzeige des Unternehmers von der vorschriftsmäßigen Vollendung des Baues erfolgen. Befindet sich die Bauverwaltung hierbei in der Lage, mangelhafte, den contractlichen Bedingungen nicht entsprechende Arbeiten zurückzuweisen, so ist der Unternehmer verpflichtet, solche innerhalb einer, von dem leitenden Baubeamten zu bestimmenden Frist durch kontraktmäßige zu ersetzen, widrigenfalls die Abänderung resp. Vollendung des Baues gemäß § 5, 14 im Wege der Execution herbeigeführt werden kann. Der Unternehmer hat die von der Abnahme ausgeschlossenen Gegenstände der Bauverwaltung auf ihr Erfordern so lange ohne Entschädigung zu belassen, bis dieselben von ihm durch vorschriftsmäßige ersetzt worden sind.

§ 26. Der Unternehmer verpflichtet sich dafür einzustehen, daß der Bau drei Jahre lang, von der Abnahme an gerechnet, in dem Zustande erhalten bleibt, welchen der Anschlag und Contract für die Zeit der Vollendung des Werks verschreiben. Treten demnach innerhalb dieser Zeit Mängel oder Schäden — Schwammausbruch mit eingerechnet — hervor, mögen dieselben schon zur Zeit der Abnahme vorhanden gewesen, jedoch übersehen oder verheimlicht, oder erst später entstanden sein, so ist derselbe verpflichtet, dieselben auf seine Kosten zu verbessern und den anschlagsmäßigen Zustand herzustellen. Unterläßt er dies trotz der Aufforderung des Kreisbaubeamten innerhalb der gestellten Frist, so ist die Königliche Regierung befugt, dies im Wege der Licitation oder auf Rechnung auf seine Gefahr und Kosten ausführen zu lassen und die Auslagen von dem Unternehmer einzufordern. Hat der Unternehmer seinen Wohnort nach Abschluß dieses Vertrages verlassen, ohne seinen demnächstigen Aufenthaltsort dem Kreisbaumeister anzuzeigen, so bedarf es einer Aufforderung zur Herstellung der Schäden nicht und ist er unbedingt verpflichtet, die für deren Beseitigung verauslagten Kosten zu erstatten. Eine Befreiung des Unternehmers von der Garantieverpflichtung tritt nur dann ein, wenn er den Nachweis führt, daß die Beschädigungen ausschließlich durch Fahrlässigkeit der Nutznießer oder Frevel oder unvorhergesehene Naturereignisse veranlaßt sind. Durch den Antritt dieses Beweises darf die Herstellung der Schäden niemals verzögert werden.

Wegen der Fehler, die in schlechter Beschaffenheit der Materialien ihren Grund haben, verbleibt es bei der Vorschrift des § 969, Tit. XI. Allgemeinen Landrechts, Theil I.

§ 27. Die Königliche Regierung hält sich wegen Erfüllung der contractlichen Verpflichtungen lediglich an den Unternehmer. Derselbe vertritt alle Fehler seiner Agenten, Werkmeister, Aufseher und Arbeiter und ist für alle Handlungen derselben verantwortlich.

§ 28. Bei allen Differenzen, welche sich zwischen den Baubeamten und dem Unternehmer über die contractsmäßige Ausführung und Beschaffenheit der von dem Letzteren zu bewirkenden Arbeiten resp. Lieferungen erheben, ist die Entscheidung der Königlichen Regierung, welcher der Unternehmer sich zu unterwerfen hat, maßgebend.

§ 29. Ob und in welchen Terminen Abschlagszahlungen geleistet werden, wird durch den Kontract bestimmt. Sobald der Unternehmer eine Abschlagszahlung beanspruchen kann, wird die ausgeführte Arbeit oder Lieferung von dem Baubeamten abgeschätzt und darüber eine Abschlagszahlungsanweisung ertheilt. Die Anweisung der Abschlagszahlungen kann jedoch suspendirt werden, wenn der Unternehmer die Contracts-Bedingungen nicht vollständig erfüllt.

Die Schlußrechnung wird dem Unternehmer zur Erklärung vorgelegt. Die sich danach für den Unternehmer ergebende Restforderung wird gezahlt, sobald derselbe die Schlußrechnung mit dem Anerkenntnisse der Richtigkeit vollzieht; der Unternehmer leistet durch diese Vollziehung auf alle etwaigen Einwendungen gegen die Berechnung und auf jegliche Nachforderung aus diesem Vertragsverhältniß ausdrücklich Verzicht.

Erhebt der Unternehmer gegen die Richtigkeit der Schlußrechnung Einwendungen, so ist die Regierung befugt, die Restsumme ganz oder theilweise bis zur Feststellung und Entscheidung über die Ansprüche des Unternehmers zu retiniren. Dieselbe ist außerdem berechtigt, einen Theil der Schlußzahlung und resp. der letzten Abschlagszahlung auf bestimmte Zeit als Caution für die Beseitigung von Mängeln, welche sich bei der technischen Revision der ausgeführten Arbeiten resp. Lieferungen etwa ergeben haben, zurückzubehalten. Ein Anspruch auf Verzugszinsen steht dem Unternehmer bei etwa verzögerten Zahlungen nicht zu.

§ 30. Die Stellung einer Caution soll vom Unternehmer in der Regel nicht gefordert werden,

doch steht es unbedingt und zu jeder Zeit der Contractsdauer der Königlichen Regierung frei, zu ihrer Sicherheit bei Anweisung der ersten beiden Contractsraten 10—15 pro Cent derselben auf unbestimmte Zeit, eventl. bis zur Abnahme des Baues, dem Unternehmer als Caution einhalten zu können.

§ 31. Der Unternehmer übernimmt die gesetzlich zum Ansatz kommenden Stempelkosten. Auch hat derselbe das Postporto für alle auf die Uebernahme und Ausführung der Entreprise Bezug habenden Correspondenzen und Sendungen allein zu tragen, resp. bei den nächsten Zahlungen sich in Abzug bringen zu lassen. Die Kosten des Licitations- oder Submissionsverfahrens trägt derselbe ganz, beim Verdinge mehrerer Arbeits- oder Lieferungsquanten pro rata der übernommenen Leistungen.

§ 32. Der Unternehmer verzichtet auf den Einwand, Schreiben der Verwaltung, welche unter seiner Adresse der Post, einem Beamten oder besonderen Boten zur Besorgung übergeben sind, gar nicht oder nicht rechtzeitig erhalten zu haben. Das Journal der Königlichen Regierung resp. des betreffenden Beamten liefert dem Unternehmer gegenüber den vollständigen Beweis der erfolgte Mittheilung und deren Datums.

§ 33. Für den Fall, daß der Staat in einen Krieg verwickelt wird, ist die Königliche Regierung mit dem Beginne der Mobilmachung des Heeres berechtigt aber nicht verpflichtet, den Contract unter vertragsmäßiger Vergütung des bereits Geleisteten aufzulösen.

Abschnitt II.

Technische Bestimmungen.

§ 34. Die Art der Ausführung richtet sich nach den in dem Kostenanschlage für die einzelnen Arbeiten und Material-Lieferungen speciell gegebenen Bestimmungen und nach den besonderen Anweisungen des den Bau leitenden Baubeamten; im Uebrigen sind die nachstehenden technischen Anforderungen, welche erfüllt werden müssen, noch besonders zusammengestellt und maßgebend, sofern in den Anschlägen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die Beschaffung sämmtlicher zur Ausführung erforderlicher Materialien ist, soweit nicht ein Anderes ausdrücklich zugesichert wird, lediglich Sache des Unternehmers. Es stehen ihm daher in dieser Beziehung Mehr- oder Nachforderungen in keinem Falle und namentlich auch dann nicht zu, wenn die Arbeiten und Materialien nicht vollständig veranschlagt, zu den veranschlagten Preisen oder in der vorausgesetzten Entfernung nicht zu haben sein sollten, indem für die Positionen des zur Information dienenden Anschlages keine Gewähr geleistet wird, und es lediglich Sache des Unternehmers ist, sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit des Anschlages vorher genau zu überzeugen.

A) Die zu den Arbeiten zu verwendenden Materialien müssen insgesammt von völlig tadelloser Beschaffenheit sein und zu den anerkannt besten der Umgegend gehören.

a) Die Fundament- resp. Feldsteine sind sämmtlich gesprengt oder geschlagen lagerhaft und köpfig in Größen von $1\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}$ Cubikfuß zur Verwendung zu bringen und ist eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl Binder mindestens aber $\frac{1}{5}$ des ganzen Quantums dabei mit zu benutzen.

Geschiebe, welche nicht witterungsbeständig sind, werden zurückgewiesen.

b) Die Mauerziegel müssen nicht zu mager, völlig gar durchgebrannt und gut geformt, ohne Brandborsten und Risse sein, keine Beimischung von Kalk, Mergel, kleinen Steinen, Kies oder sonstigen fremdartigen Theilen enthalten, und sich namentlich witterungsbeständig zeigen. Sie sollen von gleicher Größe sein, einen richtigen Verband für $\frac{1}{3}$ zöllige Fugen halten und in der Regel 10 Zoll Länge, $4\frac{5}{6}$ Zoll Breite und $2\frac{1}{2}$ Zoll Stärke haben, sofern nicht besondere Maaße vorgeschrieben sind. Die Mauerstärken werden dem Unternehmer selbst dann nur nach dem genannten Steinmaaß bei der Abrechnung vergütet, wenn er auch größeres Steinformat liefert, während bei kleinerem Steinmaaß die ausgeführten Mauerstärken zur Berechnung kommen. Ist besonderes Steinmaaß vorgeschrieben, so werden die Mauerstärken nach diesen Maaßen festgestellt.

Frontziegel für Rohbau sind außerdem ohne Brahmkanten mit ebenen Stirn- und Lager-Flächen, auch scharf und gut im Winkel geformt, in möglichst gleichmäßiger Farbe auszusuchen.

c) Deckplatten und Werksteine zu Sockeln, Treppenstufen, Podesten rc. müssen aus den besten Bänken geeigneter Steinbrüche oder aus Findlingen von durchaus fester Textur entnommen werden, und dürfen keinenfalls Sprünge, Stiche oder fehlerhafte Kanten zeigen.

d) Die Dachziegel sind witterungsbeständig von fetter Masse, gerade, scharf gebrannt und in der Regel 15 Zoll lang, 6 Zoll breit und $\frac{1}{2}$ Zoll stark zu liefern.

e) Der Kalk muß die nöthige Bindekraft besitzen, fett sein und frisch gebrannt und gelöscht zum Mörtel verwendet werden.

Hydraulischer Kalk muß unter Wasser, wenn auch langsam, doch allmählig erhärten, so daß binnen 8 Tagen die Abbindung resp. Erhärtung erkennbar ist.

f) Der Cement ist luftdicht in Tonnen verpackt, frisch zu liefern, muß mehlig sein, sich in ungebundenem Zustande befinden, und beim Gebrauch mit 2 Theilen Sandzusatz auf 1 Theil Cement binnen 20 Minuten abbinden und erstarren.

g) Der Mauersand soll scharfkörnig, gesiebt, ohne erdige Beimischung sein und keine Stücke über 1 Linie Stärke enthalten.

h) Das Ziegelmehl zum Rothmörtel darf nur von

hartgebrannten Steinen angefertigt werden, und muß fein aber scharfkörnig und durchaus trocken und rein sein.

i) Die zu den Zimmerarbeiten nöthigen Bauhölzer müssen im Wadel gefällt, von vorgeschriebener Länge und Stärke, auch völlig gesund, geradwüchsig, sowie kernig sein und dürfen weder überständig, noch stockig oder wasserblau zur Verwendung kommen. Da, wo nicht ausdrücklich Rundholz vorgeschrieben oder scharfkantiges Holz erforderlich ist, (welches letztere jedenfalls immer zu den außerhalb des Gebäudes sichtbar bleibenden Theilen eines Bauwerkes, zu Hänge- und Sprengwänden, Brückengeländern 2c. anzuwenden) kann dasselbe — aber nur mit Genehmigung des Baubeamten — Baumkanten besitzen, welche nur $^1/_6$ der kleinsten Quer-Dimension der Hölzer betragen darf. —

Bohlen zu Brückenbelägen dürfen an dem einem Ende nur um $^1/_{12}$ weniger breit als an dem anderen Ende sein und die Baumkanten nur an der Lagerfläche haben.

k) Die zu den Zimmer- und Tischlerarbeiten erforderlichen Schnitthölzer müssen gleichfalls im Wadel gefällt, vollständig trocken, nicht wasserblau, von gleichmäßiger Stärke, ohne Baumkanten sein und nur wenige und kleine feste Aeste enthalten. Dielungsbretter müssen unter sich nahe zu gleiche nicht unter 9 Zoll betragende Breite haben; Dachverschaalungsbretter sind nicht über 8 Zoll Breite anzuwenden. Eichenholz muß ohne Splint sein.

l) Das Schmiedeeisen muß weich und nicht kaltbrüchig oder im Bruch crystallinisch sein.

m) Das Gußeisen darf keine Sprünge, Blasen oder unganze Stellen zeigen und muß einen grauen, nicht weißen Bruch haben.

n) Der englische Dachschiefer ist bei gleichmäßiger Farbe und Stärke in den anschlagsmäßigen Dimensionen anzuwenden, muß dicht, feinkörnig, scharfkantig, hellklingend sein, und mit verzinnten Eisennägeln befestigt werden, wenn nicht Kupfernägel veranschlagt sind.

o) Die Dachpappen und Dachfilze sind nicht frisch und weich, sondern in alter abgelagerter, fester Waare zu liefern, müssen in der ganzen Fläche keine Schäden haben, nach dem Urtheile des Baubeamten eine hinreichende Stärke besitzen und im Querschnitt speckig, tüchtig und völlig getränkt erscheinen, auch schwer in Brand zu setzen sein.

B) Die Arbeiten selbst sind nach den bewährtesten Regeln der Technik herzustellen und müssen in Bezug auf Akkuratesse und Gediegenheit der Ausführung den strengsten Anforderungen entsprechen.

Material- und Arbeitsproben sind auf Verlangen des Baubeamten vor Beginn der Arbeiten vorzuzeigen und dienen nach erfolgter Annahme resp. Besiegelung zur Richtschnur für die Ausführung.

a) Die Erdausgrabungen sind hinreichend weit anzulegen, um das Mauerwerk gut herstellen zu können, die Sohlen horizontal abzugleichen und die Seitenwände nöthigenfalls gehörig auszusteifen.

Die Freihaltung der Baugrube von Wasserandrang ist Sache des Unternehmens, sofern hierfür der Anschlag nicht eine besondere Vergütung bestimmt.

b) Die Maurerarbeiten sind in allen Theilen nach kunstgerechtem Verbande, durchaus vollfugig, in Loth und Waage, beim Bruchsteinmauerwerk gut zusammengepaßt ohne viele Zwicker, beim Ziegelmauerwerk mit $^1/_3$zölligen Fugen ohne viel Ziegelbruch auszuführen. Die im Rohbau stehenden Ansichtsflächen müssen sauber und reinlich, fluchtrecht mit ausgesuchten Steinen von guten Kopfflächen hergestellt werden, die Ecken sorgfältig im Loth stehen und zu diesem Zwecke beim Bruchsteinmauerwerk bearbeitete Ecksteine zur Benutzung kommen.

Der Mörtel ist nach vorgeschriebener Mischung zu bereiten und gut durchzuarbeiten; die Steine sind reichlich mit Wasser zu netzen und das Mörtelbett ist vollfugig zu geben. Sogenannter Sparkalk darf niemals verwendet werden; sollte dies dennoch geschehen, so kann gegen den Unternehmer eine Conventionalstrafe bis zum doppelten Werth der veranschlagten, aber nicht verwendeten Materialien festgesetzt werden, und ist derselbe verpflichtet, das mit Sparkalk aufgeführte Mauerwerk auf eigene Gefahr und Kosten abzutragen, mit gutem Mörtel wieder aufzuführen und alle hierdurch entstehenden Bauverzögerungen und sonstigen Nachtheile Dritter zu vergüten.

Mauerwerk, welches geputzt werden soll, ist mit zurückgesetzter resp. offener Fuge zu arbeiten und vor dem Putzen tüchtig zu wässern. Abgestandener Mörtel darf nicht verwendet werden.

Glatter Mörtelputz ist $^1/_3$ Zoll stark und eben herzustellen und auf Holzwerk nach vorheriger Berrohrung anzubringen.

Wölbungen sind in gleichmäßiger Stärke der einzelnen Wölbsteine mit schwacher und centraler Fuge auszuführen.

c) Die Zimmerarbeiten müssen in allen Verzapfungen und Verkämmungen genau anschließend gearbeitet sein. Bei strebeartigen Constructionsstücken ist Versatzung anzuwenden, und unter starkem Druck sind die Berührungsflächen zu hobeln und Bleiplatten einzulegen. Freiliegende, der Witterung ausgesetzte Hölzer sind in den Zapfenlöchern durch eine Abbohrung, in den Kämmen durch eine Abschrägung zu entwässern. Alle Verzapfungen sind in den Verbohrungen mit Holznägeln zu versehen. Bedielungen müssen parallele Fugen haben, und Hobelungen glatt und sauber hergestellt werden. Bedielungen im Erdgeschoß dürfen zur Verhütung des Mauerschwamms nicht auf

unreinen Mauerschutt oder feuchter, humushaltiger Erde gestreckt werden, sondern es muß zur Unterfüllung und Unterstampfung der Fußböden, sofern nicht besonderes Material vorgeschrieben ist, reiner trockener Sand zur Verwendung kommen.

Bei Nagelungen ist die genügende Anzahl Nägel und die für die Arbeit passende Sorte zu verwenden.

Eiserne Anker, Hängeeisen, Verbindungsklammern sind sauber und sorgfältig befestigt anzubringen.

d) Dachdeckungen sind von dem veranschlagten Material völlig wasser- und schneedicht in der veranschlagten resp. bewährtesten Constructionsweise herzustellen.

e) Die Tischlerarbeiten sind in möglichst astfreiem, ausgetrocknetem Holze sauber gehobelt herzustellen und in den Verbindungen dicht schließend zusammen zu arbeiten.

f) Die Schlosserarbeiten müssen in den Beschlägen in jeder Beziehung kräftig gehalten, die Schlösser mit guten nicht erlahmenden Federn versehen sein und letztere einen leichten genauen Gang haben.

g) Die Verglasungen sind in den veranschlagten Glassorten frei von allen Glasfehlern, in starken Tafeln auszuführen und sorgfältig zu verkitten oder zu verbleien.

h) Bei den Anstreicherarbeiten ist als Basis der Oelfarben Bleiweis zu nehmen; die Anwendung von Schlemmkreide ist untersagt. Alle anzustreichenden Flächen sind vor dem Anstrich sorgsam zu reinigen.

§ 35. Werden Lieferungsgegenstände anschlagsmäßig nach dem Gewichte in Rechnung gestellt, so ist dasselbe, wenn die Gewichtsermittelungen nicht etwa unter Aufsicht eines von der Königlichen Regierung dazu bestellten Beamten erfolgen können, durch gültige Waagescheine nachzuweisen; der Verwaltung steht jedoch das Recht zu, die Richtigkeit des letzteren zu prüfen. Ein etwaiges Mehrgewicht wird nur dann vergütet, wenn es durch den Baubeamten schriftlich angeordnet ist.

§ 36. Die Verwendung alter Materialien ist nur insoweit gestattet, als dies im Anschlage angeordnet oder von dem Baubeamten schriftlich genehmigt ist. Derartige Materialien werden, wenn ihre Verwendung in der vorgedachten Weise gestattet ist, bei der Abrechnung zum Neubauwerth in Abzug gebracht, sofern nicht schon ihr Werth durch die Kostenberechnung des Anschlages festgestellt ist. Im Uebrigen bleiben die alten Baumaterialien jeder Art Eigenthum des Bauherrn.

§ 37. Falls nach dem Anschlage frei zu verabfolgendes Bauholz geliefert wird, so übernimmt der Unternehmer dasselbe in der betreffenden Forst und sorgt resp. haftet für dessen richtige Beförderung zur Baustelle und Verwendung daselbst.

Wenn dem Unternehmer auf die Anweisung des frei herzugebenden Holzes nach seiner Meinung schlechtes Bauholz verabfolgt werden sollte, so hat er zuvörderst die Anweisung des beaufsichtigenden Baubeamten einzuholen, und nach dessen Instruction zu verfahren, widrigenfalls er für alle bei der Baurevision oder später sich ergebenden Folgen der Anwendung schlechten Holzes allein regreßpflichtig bleibt.

§ 38. Der Unternehmer ist gehalten, auf seine Kosten nach beendigtem Baue die Baustelle vom Schutte zu reinigen und — wenn der Bau eines Gebäudes Gegenstand der Unternehmung ist — dasselbe von allem Staube und Schmutz gereinigt, Thüren, Fenster und Treppen gewaschen, die Fußböden gescheuert, zu überliefern, widrigenfalls dies auf seine Kosten geschehen wird.

§ 39. Auf die in dem Anschlage „ad Insgemein" ausgesetzte Summe hat der Unternehmer keinen Anspruch und bleibt dieselbe in jedem Falle von der Verdingung ausgeschlossen, vielmehr werden daraus die unvorherzusehenden, aber nöthig gewordenen und genehmigten Arbeiten zunächst bezahlt, nachdem solche vorher in Rechnung gebracht und von der Königlichen Regierung anerkannt sind.

Cöslin, den 22. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Regeln der Licitation und Submission beim Verding von Bauunternehmungen und Lieferungen im Ressort der Königl. Regierung in Cöslin.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zu den Licitationen und Submissionen über Bauunternehmungen und Lieferungen wird Jedermann zugelassen, der als zuverlässig bekannt und im Stande ist, auf Verlangen genügende Caution zu bestellen.

Bei Bauunternehmungen werden nur qualificirte Meister zugelassen und zwar, wenn es sich nur um Arbeiten eines Bauhandwerks handelt, Meister des betreffenden Gewerks. Die Ausweise über die Qualification müssen dem Kommissarius in dem anberaumten Licitations- oder Submissionstermine vorgelegt werden.

§ 2. Der Gegenstand und Umfang der zu verdingenden Unternehmung resp. Lieferung wird durch den Anschlag resp. beglaubigte Extracte desselben, die etwa dazu gehörigen Erläuterungen, Massenverzeichnisse und Bauzeichnungen, sowie den Entwurf des Contracts, in welchem nur die durch das Resultat der Licitation oder Submission festzustellende Summe der Vergütigung unausgefüllt bleibt, und die Allgemeinen Baubedingungen festgestellt. Diese Vorlagen sind vor dem Termine in dem Geschäftslokale des mit der Licitation oder Submission beauftragten Beamten während der Büreaustunden einzusehen.

§ 3. Der Königlichen Regierung steht die Auswahl unter den drei Mindestfordernden zu. Letztere bleiben bis zu der Entscheidung der Regierung an ihr Gebot resp. ihre Submissionsofferte gebunden und

sind im Fall der Zuschlagsertheilung verpflichtet, den nach Maßgabe der in § 2 bezeichneten Vorlagen auszufertigenden Contrakt zu vollziehen.

Die Regierung ist aber auch befugt, wenn die Offerten überhaupt nicht annehmbar erscheinen, die Zuschlagsertheilung zu versagen und eine anderweite Licitation oder Submission anzuordnen.

Die Bau- und Lieferungsverträge werden für die Königliche Regierung erst verbindlich, wenn sie von ihr bestätigt sind.

Sind die zu verdingenden Leistungen in verschiedene Loose getheilt, so steht der Königlichen Regierung für den Fall, daß der Bieter oder Submittent ein Gebot oder Offerte auf mehrere Loose ohne Vorbehalt abgegeben hat, die Befugniß zu, ihm den Zuschlag für diese sämmtlichen Loose oder nur für einzelne derselben zu ertheilen.

II. Für die Submission.

§ 4. Die Submissionsofferten sind unter der Adresse des Beamten, welcher die Submissionsaufforderung erlassen und unterzeichnet hat, bis zu dem in der Aufforderung angegebenen Termine versiegelt einzureichen und, falls sie durch die Post eingesandt werden, zu frankiren. Auf dem Couvert ist der Inhalt durch die Aufschrift: Submissionsofferte unter Angabe der betreffenden Unternehmung resp. specielle Bezugnahme auf die Submissionsaufforderung zu bezeichnen.

§ 5. Die Offerten sind nach Maßgabe des Anschlags resp. der Submissionsaufforderung in Procenten-Abgebot von der Anschlagssumme auszudrücken, oder es sind die Einheitspreise für die in den Massenverzeichnissen verzeichneten Einzelpositionen anzugeben.

§ 6. Die Eröffnung der Offerten erfolgt in dem in der Aufforderung angegebenen Termine. Das Resultat wird durch eine Verhandlung festgestellt, welche von den erschienenen Interessenten zu vollziehen ist. Etwaige nach Beginn des Termins eingehende Offerten werden nicht berücksichtigt und uneröffnet zu den Akten genommen.

III. Für die Licitation.

§ 7. Der Bietungstermin wird in der Regel und sofern die Aufforderung nichts Anderes bestimmt, um 10 Uhr Vormittags eröffnet. Nach 12 Uhr Mittags werden neue Bieter nicht mehr zugelassen. Der Termin wird geschlossen, wenn nach 12 Uhr auf vorgängige dreimalige Aufforderung des Kommissars ein Mindergebot nicht erfolgt. — Nachgebote werden nach Schluß des Termins nicht angenommen.

§ 8. Bei Gegenständen von 500 Thlrn. Werth und darüber werden Mindergebote nicht unter 5 Thlr. bei Gegenständen von geringerem Werthe nicht unter 1 Thlr. angenommen.

Cöslin den 22. Februar 1868.

Königliche Regierung.

87) Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums ist:

1) durch Bekanntmachung desselben vom 5. Dezember 1867 zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Einthalerkassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. October 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten,

2) durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. Dezember v. Js. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. März 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshaupt-Kasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Dies bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 5. Oktober v. Js. in Stück 41, 43 und 46 des Amtsblatts pro 1867 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 12. Februar 1868.

Königliche Regierung.

88) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons Serie II zur Preußischen Staatsanleihe von 1864.

Die neuen Coupons Serie II No. 1—8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die General-Kasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Haupt-Kasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben

sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere, oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe von 1864 aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Kassen des Departements, bei den Steuer-Kassen zu Bublitz, Colberg und Tempelburg, bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Rügenwalde, bei den Stadthauptkassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Falkenburg, Leba, Polzin, Pollnow, Ratzebuhr und Zanow und bei der Hafenbau-Kasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 29. Februar 1868.

Königliche Regierung.

89) Verhandelt zu Pollnow am 16. September 1867.

Es erschienen:

1) der Böttchermeister Albert Krüger,
2) die Böttcherwittwe Gottl. Falk,
3) der Eigenthümer W. Lemke,
4) der Schuhmachermeister A. Bölzke,
5) der Eigenthümer Rudolph,
6) der Gastwirth Reitzke,
7) der Schuhmachermeister Martin Falk Miterbe der Schuhmacher Ernst Nickeschen Erben,
8) der Brauer Wilhelm Laude,
9) der Maurermeister W. Reuter,
10) der Schuhmachermeister Carl Pirk,
11) der Kaufmann Winter für seine Mutter Schuhmachermeisterwittwe Johanne Winter,
12) der Glasermeister J. Heyer,
13) der Schuhmachermeister August Winter,
14) der Gutsbesitzer Pagel aus Zettun,
15) der Schneidermeister Julius Pinnow,
16) der Ackerbürger Friedrich Ladwig,
17) die Wittwe Carl Löper,
18) der Apotheker Zernin,
19) der Böttchermeister W. Techmer,
20) der Tischlermeister Aug. Techmer aus Jatzingen,
21) der Schlossermeister Friedrich Poosch,
22) der Tischlermeister Martin Gohrbandt,
23) der Zimmermann W. Käding,
24) die Wittwe Zernott,
25) der Töpfermeister Voll,
26) der Ackerbürger Ludwig Bussian,
27) der Pastor Blank,
28) der Schuhmachermeister Eduard Belz,
29) der Schuhmachermeister Carl Corduan sen.,
30) der Kaufmann Körner,
31) der Ackerbürger Friedrich Corduan,
32) der Fleischermeister Gottlieb Ladwig,
33) die Wittwe Johann Nickel,
34) der Tischlermeister Aug. Bruchmann,
35) der Schlossermeister Hermann Käding,
36) der Tischlermeister Schmidt,
37) der Kaufmann R. Imgart,
38) der Hausbesitzer König,
39) der Schneidermeister C. Bruchmann,
40) die Wittwe Kelm,
41) der Bäckermeister Carl Hübner,
42) der Töpfermeister Fr. Lüdtke sen.,
43) der Bürgermeister Griebenow,
44) der Schuhmachermeister W. Pirk sen.,
45) der Schuhmachermeister Peter Falk,
46) der Schuhmachermeister Wilh. Belz,
47) der Stellmacher Mielke,
48) der Maurer Johann Falk,
49) der Kaufmann Reinhold Winter,

50) der Hausbesitzer Krüger,
51) der Schuhmachermeister Carl Corduan jun.,
52) der Tischlermeister Kossian, als Vormund für die Mollschen Erben,
53) der Rentier Julius Laude,
54) der Maurer Reuter,
55) der Sattlermeister C. Gerth, als Vormund der Zelsschen Erben,
56) der Tischlermeister Kundt,
57) der Schuhmachermeister Carl Hamel,
58) der Sattlermeister C. Gerth,
59) der Korbmacher Aug. Gerth,
60) der Hausbesitzer Gerhard,
61) der Sattlermeister Hermann Weidtmann,
62) der Schuhmachermeister Jul. Pirk,
63) der Gerbermeister Pudczeweit,
64) der Schmiedemeister Knak,
65) die Maurerwittwe Carl Techmer,
66) der Bäckermeister C. Brates,
67) der Müller Ludwig Pinnow,
68) der Bäckermeister Johann Raddatz,
69) der Fleischermeister Albert Reepel,
70) der Maler Neitzke, jetziger Ehemann der frühern Wittwe Branke,
71) der Schuhmachermeister Aug. Rux,
72) der Gasthofsbesitzer Ritter,
73) der Schneidermeister Joh. Bruchmann,
74) der Böttchermeister Bernhard Hübner,
75) der Sattlermeister C. Krause,
76) der Kaufmann J. Blumenhein,
77) der Sattlermeister Fr. Weidtmann,
78) der Schuhmachermeister Mischke,
79) der Schuhmachermeister Traugott Heldt,
80) der Töpfermeister Kempf als Bevollmächtigter der Wittwe Pergande,
81) der Bürgermeister Griebenow für die Kämmerei von Pollnow,
82) von Scheven als Pächter des Gutes Vettrin,
83) der Gutsbesitzer Kannenberg von Schloß Pollnow,
84) die Tischler-Wittwe Holtz sen., für ihre abwesende Tochter die Tischler-Wittwe Holtz jun.

Dieselben sind von Person und als verfügungsfähig bekannt, resp. von Herrn Bürgermeister Griebenow recognoscirt.

Sie überreichen den Kostenanschlag nebst Zeichnung und Erläuterungsbericht von Vincent hinsichtlich der von ihnen projectirten Berieselungsanlagen mit dem Antrage, auf Gewährung eines Darlehns von 4084 Thlr. aus dem Meliorationsfonds. Gleichzeitig geben Comparenten folgenden Vertrag zu Protokoll.

§ 1. Die im Eingange aufgeführten Besitzer verbinden sich hierdurch unter dem Namen Wiesenverband oberhalb der Stadt Pollnow zu einer Genossenschaft behufs Ausführung einer Be- und Entwässerungs-Anlage und Unterhaltung derselben hinsichtlich ihrer an der Grabow belegenen Wiesenflächen, — nach dem von dem Oekonomie-Rathe Vincent entworfenen und demnächst von der Königlichen Regierung zu bestätigenden Plane.

Der Verband hat seinen Sitz in Pollnow und seinen Gerichtsstand bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission daselbst.

§ 2. Die Kosten der ersten Einrichtung der Wiesen-Meliorations-Anlagen, als Anlegung der Zuleitungs- und der sonstigen Gräben, Besaamung &c., sowie die durch die Unterhaltung dieser Anlagen entstehenden Kosten werden von den Interessenten gemeinschaftlich nach Verhältniß der Fläche, mit welcher ein Jeder dabei Theil nimmt, getragen.

§ 3. Die anzulegenden Wassergräben werden voraussichtlich die einzelnen schmalen Wiesenstreifen durchschneiden, die Besitzer sehr ungleich treffen und die Heu-Werbung außerordentlich erschweren. Nach Beendigung der Anlagen soll deshalb ein Austausch unter den bei der Melioration betheiligten Grundstücken der Interessenten stattfinden und dies Geschäft einem Schiedsgerichte (§ 4) übertragen werden, gegen dessen Festsetzungen ein Recurs oder eine gerichtliche Klage nicht zulässig ist. Bei dem Austausch der Grundstücke ist auch auf das zu den Gräben verwendete Terrain Rücksicht zu nehmen, so daß innerhalb der Genossenschaft keine Grundentschädigung gewährt zu werden braucht.

§ 4. Zu Mitgliedern des Schiedsgerichts, dessen Ausspruch sich Interessenten nach § 3 zu unterwerfen haben, erwählen Interessenten einstimmig:
1) Herrn Rittergutsbesitzer Kannenberg-Gerbin,
2) " Kämmerer Bindemann aus Pollnow,
3) " Kreistechniker Brill aus Schlawe.

§ 5. Das von der Königlichen Regierung zu gewährende Meliorations-Capital soll hauptsächlich zur Bestreitung der Kosten dienen. Interessenten verpflichten sich, dasselbe nach Anordnung der Königlichen Regierung entweder durch Ertheilung eines, von dem Verwaltungsrath (§ 6 und 7) auszufertigenden Schuldscheins oder durch hypothekarische Eintragung auf ihre Grundstücke sicher zu stellen und die Bedingungen, welche über Zinszahlung, Amortisation und Rückzahlung der Meliorationsgelder aufgestellt sind oder gemacht werden, genau zu erfüllen; auch sich ferneren Bedingungen, welche von den Staatsbehörden wegen dergleichen Meliorationen ergehen, zu unterwerfen, ohne Rücksicht auf diesen Vertrag.

Die hypothekarische Eintragung des Meliorations-Darlehns soll übrigens — auch wenn die Königliche Regierung darauf verzichtet — erfolgen, sobald die Majorität der Interessenten dieselbe für erforderlich oder wünschenswerth erklärt.

§ 6. Die Angelegenheiten der Genossenschaft werden durch den Verwaltungsrath (§ 7) zur Berathung und Abstimmung gebracht.

Hinsichtlich der Stimmberechtigung wird festgesetzt, daß bei allen Abstimmungen jedes Mitglied des Wiesenverbandes eine Stimme hat.

§ 7. Der Verwaltungsrath (§ 6) besteht aus den 5 Mitgliedern der Genossenschaft, welche nach

Stimmenmehrheit (§ 6) auf 5 Jahre gewählt werden.

Für die Wahlperiode 1868 bis incl. 1872 werden:

1) Bürgermeister Griebenow,
2) Bäckermeister Johann Raddatz,
3) Tischlermeister M. Gohrbandt,
4) Schuhmacher W. Pirk sen.,
5) Sattlermeister C. Gerth

einstimmig zu Mitgliedern des Verwaltungsraths gewählt. Am 1. Januar der Jahre 1869 bis 1872 scheidet je ein Mitglied durch das Loos aus und wird dessen Stelle durch eine von dem Verwaltungsrath abzuhaltende Neuwahl ersetzt; in den folgenden Jahren scheidet alle Jahre das älteste Mitglied aus. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 8. der Verwaltungsrath sorgt sowohl für die planmäßige Ausführung der Wiesenmelioration, als auch für die Erhaltung derselben. Er vereinnahmt die von der Königlichen Regierung bewilligten Meliorationsgelder und die sonstigen Beiträge der Interessenten, wozu namentlich die von den einzelnen Interessenten zu zahlenden Zinsrathen gehören, sowie die Strafgelder (§ 9 zu 8) und bestreitet die Ausgaben.

Am Schlusse jeden Jahres wird der Genossenschaft Rechnung gelegt und erfolgt die Decharge nach Stimmenmehrheit.

§ 9. Außerdem ist der Verwaltungsrath berechtigt und verpflichtet:

1) die Correspondenz zu führen,
2) Verträge zu schließen und Prozesse zu führen,
3) einen Wiesenwärter anzunehmen und demselben die nöthigen Hülfsarbeiter zu geben,
4) den Wiesenwärter zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, daß überall durch eine gleichmäßige Wasservertheilung ein gleichmäßiger Ertrag erzielt werde;
5) für die rechtzeitige Einleitung und Ausführung der zur Erhaltung des Wiesenmeliorationswerks nöthigen Arbeiten zu sorgen und zu diesem Zwecke gleich nach dem zweiten Schnitte unter Zuziehung der Interessenten eine Grabenschau zu halten,
6) die Kosten der Arbeiten zu repartiren und einzuziehen,
7) bei etwa entstehenden Rückständen der Interessenten an Zinsen resp. Arbeitskosten (zu 6) sofort die administrative Beitreibung und Sicherung derselben durch Beschlagbelegung auf das Heu bei dem Landraths-Amte in Schlawe zu beantragen,
8) bei Contraventionen (§ 13) die Strafen festzusetzen und ohne prozessualische Weitläuftigkeiten einzuziehen, nöthigenfalls die executivische Einziehung bei dem Landrathsamte in Schlawe zu beantragen,
9) General-Versammlungen zu berufen und deren Beschlüsse festzustellen,
10) Auf den Antrag von 3 Interessenten eine General-Versammlung einzuberufen,
11) in zweifelhaften Fällen einen tüchtigen Sachverständigen zuzuziehen,
12) die Streitigkeiten der Interessenten wegen nicht genügender Zu- oder Ableitung des Wassers zu schlichten,
13) etwaige Beschwerden über den Wiesenwärter zu untersuchen und darüber endgültigen Beschluß zu fassen.

§ 10. Der Verwaltungsrath wählt unter sich nach Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Wird durch Abstimmung keine Entscheidung bewirkt, so entscheidet das Loos.

§ 11. Die bei Ausführung der Wiesenmelioration etwa zu erlangenden Ersparungen hinsichtlich der Meliorationsgelder verbleiben der Genossenschaft und kommen in die gemeinschaftliche Kasse. Zu derselben fließen außerdem:

1) die etwa nöthigen Beiträge der Interessenten (§ 9 zu 6),
2) die Strafen (§ 9 zu 8),

und werden daraus die Kosten für die zur Erhaltung der Wiesenmeliorationsanlagen nöthigen Arbeiten bestritten.

§ 12. Das Oeffnen und Schließen der Schleusen ist lediglich Sache des nach § 9 zu 3 anzustellenden Wiesenwärters.

Auf den meliorirten Wiesen darf kein Vieh geweidet werden.

§ 13. Für Uebertretungen werden folgende Strafen, welche eventl. — wie auch im § 9 zu 8 bemerkt worden — im Wege der administrativen Execution einzuziehen sind, festgesetzt.

1) Wer auf der meliorirten Wiesenfläche Vieh weidet, hat für jeden einzelnen Fall,
   a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh 20 Silbergroschen,
   b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter 2 Jahren 8 Silbergroschen,
   c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art 1 Silbergroschen

zu entrichten.

2) Wer an den Rinnen oder Gräben Beschädigungen veranlaßt oder eigenmächtig Veränderungen vornimmt, verfällt außer dem Schadenersatz in eine Strafe von fünf Groschen bis zu einem Thaler, welche in jedem Wiederholungsfalle um fünf Groschen erhöht wird.
3) Wer eigenmächtig und unbefugter Weise Schleusen zieht oder stellt, oder Veränderungen darin vornimmt, verfällt in eine Strafe von 1 bis zu 5 Thlr., welche im Wiederholungsfalle um 1 Thlr. steigt.

§. 14. Die Gültigkeit dieses Vertrages wird nicht allein für die jetzigen Contrahenten, sondern auch für deren Besitznachfolger anerkannt und soll dies, falls es für erforderlich erachtet wird, im Hypothekenbuche vermerkt werden.

§. 15. Zur Abänderung dieses Vertrages resp. Statuts bedarf es der Genehmigung des Königlichen Ministerii der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(Folgen die Unterschriften.)

a. u. s.

(gez.) von Wödtke, Landrath.

Vorstehendes Statut für den Wiesenverband oberhalb der Stadt Pollnow wird hierdurch auf Grund der §§ 56 und 57 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 genehmigt.

(L. S.)

Berlin, den 28. October 1867.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(gez.) von Selchow.

90) Die chemische Methode der Brodbereitung von Justus von Liebig.

Mein Vorschlag, Brod ohne Sauerteich oder Hefe zu bereiten (in No. 6 der „Allgemeinen Zeitung"), hat mir in einer Fluth von Anfragen um nähere Belehrung bewiesen, wie groß das Bedürfniß einer Methode ist, welche die Bäckerei unabhängig von dem Gährungsprozesse macht; aber meine Mittheilungen über die chemische Methode der Brodbereitung haben durch ihre Unvollständigkeit zu manchen irrigen Ansichten Veranlassung gegeben, und wie ich aus den an mich gelangten Briefen entnehme, ist es nur wenigen gelungen, befriedigende Erfolge zu erzielen. Dies konnte kaum anders sein. Auch in die beste und genaueste Vorschrift können nicht alle Bedingungen ihrer Ausführung eingeschlossen sein, und man sollte nicht erwarten, über Nacht zu den Erfahrungen zu kommen, zu deren Erwerb ein Bäckerlehrling ein Paar Jahre braucht; von der Qualität des Mehls, der Temperatur des Ofens und der Dauer des Backens hängt die gute Beschaffenheit des Brodes ab, und es ist immer eine Anzahl von Versuchen nöthig, um das Rechte zu treffen. Es hat sich bei manchen die Meinung festgesetzt, daß die chemische Methode der Brodbereitung sich wesentlich auf die von Schrotbrod, wie es in meinem Hause eingeführt ist, beziehe; dies ist ein Irrthum, der auf der Verwechslung zweier verschiedenen Dinge beruht. Die chemische Methode ist darauf berechnet, die Gährung zu umgehen und mehr Brod aus einer gegebenen Menge irgend eines Mehls zu gewinnen; in dem Schrotbrod dagegen habe ich hauptsächlich Brod, bereitet aus dem Mehl von dem ganzen Korn, empfehlen wollen.

Die chemische Methode eignet sich für jede Art von Brod und liefert mit jeder Mehlsorte ein gleichförmiges Brod von ebenso guter Beschaffenheit wie das so gerühmte „aërated bread", welches neuerdings in England ziemlich allgemein in Gebrauch gekommen ist; sie ändert nichts an der Beschaffenheit des Mehls, mit schlechtem Mehl erhält man ein schlechtes, mit gutem Mehl ein gutes Brod. Ihr Unterschied von der gewöhnlichen Methode liegt einfach darin, daß man statt der Gährung, die ein chemischer Prozeß ist, welcher Mehl oder Brod zerstört, einen andern chemischen Prozeß zur Herstellung der porösen Beschaffenheit des Brodes verwendet, welcher frei von diesem Nachtheil ist.

Durch die Anwendung der chemischen Methode erzielt man aus allen Sorten Mehl mehr Brod als mittelst Gährung, aus Schrotmehl noch mehr und nahrhafteres Brod. Der Vortheil des Schrotbrodes liegt keineswegs in der groben Beschaffenheit des Mehls, das Brod von grobem Schrot ist eine Liebhaberei, die nicht jedermann theilt, sondern der Nutzen liegt darin, daß nur das Mehl von ganzem Korn den vollen Nährwerth des Korns besitzt.

Durch die Sonderung der Kornbestandtheile in Mehl und Kleie gehen gewisse Stoffe (Phosphate) in die Kleie über, durch deren Mangel im Mehl dessen Nährwerth in einem weit größeren Verhältnisse vermindert wird, als dem Gewicht der Kleie entspricht. Achtzig Mehl von hundert Korn entsprechen also nicht 80 Procenten vom Nährwerth des Korns, sondern weniger; bei den feinen Mehlsorten oft 10—12 Procent weniger. In dem Schrotmehl sind alle Bedingungen vereinigt, durch deren Zusammenwirken jeder einzelne Bestandtheil des Korns seine volle Wirksamkeit in dem Ernährungsprozesse gewinnt. Um dem Auge zu gefallen, scheidet der Mensch in der Mehlbereitung, was die Natur auf das weiseste gemischt in das Korn gelegt hat; das schönste weißeste Mehl hat den kleinsten Nährwerth. Durch die Verwendung des Mehls vom ganzen Korn zum Brode werden also nicht bloß die 12—15 Prozent Mehl für die Ernährung des Menschen gewonnen, die in der sogenannten Kleie bleiben und daraus auf einem Siebe mit kaltem Wasser ausgewaschen werden können, sondern es wird auch in solchem Brode der volle Nährwerth des Korns erhalten. Fünf und neunzig Pfund Mehl von 100 Korn besitzen 95 Prozent von dem Nährwerth des Korns. Die äußeren Schalen des Korns, welche feinem Stroh gleichen, haben keinen Nährwerth, gehören nicht zum Schrotmehl und können darum durch Beutelung abgesondert werden. Mehr als 5—6 Procent soll dieser Abfall nicht betragen. Ist das Korn nach Henkel und Seck's Methode gereinigt, so hat man keinen Abfall.

Mit einer Ration von Brod aus Mehl von ganzem Korn reicht man weiter als mit einer gleichen Ration Brod von anderem Mehl, oder man kommt mit weniger aus.

Damit ist nicht gesagt, daß in einer Haushaltung, in welcher der Brodschrank immer offen und jedem zugänglich ist, weniger von diesem Brod gegessen wird, als von anderm Brod; in der meinigen ist dies nicht der Fall. Das Naturgesetz im Menschen, was Instinct heißt, schmeckt ganz sicher heraus, was ihm zuträglich ist, und so hat denn das Brod von Schrotmehl einen eigenthümlichen Wohlgeschmack,

welcher macht, daß man nicht weniger davon ißt als von anderem Brod: es sättigt aber mehr als das gewöhnliche Brod, und über eine gewisse Grenze hinaus genossen verdirbt es, wie man in diesem Falle sagt, den Appetit, d. h. man genießt weniger von anderen Speisen. Beim schönen Pariser Brod ist es umgekehrt: es sättigt lange nicht in gleichem Maaß.

Was die Ersparung von Nahrungsstoff durch die chemische Methode der Brodbereitung betrifft, so hat diese, für die Gesellschaftsklassen, für welche das Brod nur eine Zuspeise ist, kein besonderes Gewicht; ganz anders stellt sich dies für die Mehrheit der Bevölkerung heraus, für welche das Brod das Hauptnahrungsmittel ausmacht. Nimmt man an, daß die Bewohner der Zollvereinsstaaten nur zwanzig Millionen Pfund Brod täglich verzehren, so macht der Gewinn von nur einem Procent mehr Brod täglich zweitausend Centner Brod aus, und wenn durch den Gebrauch von Schrotbrod nur zehn Procent mehr an Nährwerth für die Menschen gewonnen werden, so ist der Gewinn für die Bevölkerung außerordentlich groß. Die Erde wird immer enger für die Menschen, und sie haben allen Grund sparsam zu sein. Ich wiederhole es: daß es in der Ernährung nicht darauf ankommt, Brot von grobem Schrotmehl zu essen, sondern Brod von ganzem Korn. Es sind mir Proben von Schrotbrod von vielen Orten zur Begutachtung zugesendet worden; das meiste sah aus, wie wenn es aus einem Gemenge von Sägespänen mit Mehl bereitet worden wäre; Unkrautsamen aller Art sah man in der Krume eingebettet; aus einem solchen Korn und Mehl läßt sich kein wohlschmeckendes und gutes Brod bereiten.

Was die von manchen befürchtete Schädlichkeit der Salzsäure im Brode betrifft, so weiß heutzutage jeder Schüler einer Gewerbeschule, daß Salzsäure und Natron zusammen Kochsalz geben.

Ich habe bereits erwähnt, daß die chemische Methode der Brodbereitung keine neue Sache ist, und daß ich nicht der Erfinder derselben bin; in meinen Augen verringert dies in keiner Weise ihren hohen Werth. Vor 25 Jahren, als das Pfund doppelt kohlensaures Natron einen Thaler kostete, war sie, weil sie das Brod vertheuerte, nicht allgemein anwendbar; aber die Wunder der chemischen Industrie haben sie reif für die Anwendung gemacht; sie nimmt zur Bereitung des Brodes nur die halbe Arbeit in Anspruch, und durch den Ausschluß unzähliger Schimmelpilze, welche mit dem Sauerteig in den Teig kommen und die beim Backen nicht vollständig getödtet werden, verliert es die dem gewöhnlichen Brode zukommende Eigenschaft, von innen heraus zu schimmeln.

Die chemische Methode der Brodbereitung ist jetzt aus meinem Laboratorium in die Praxis übergegangen, und nach einigen Versuchen, ganz besonders zur Ausmittlung der richtigen Backtemperatur, ist es dem hiesigen geschickten und erfahrenen Bäckermeister Massa sehr bald gelungen, sowohl Schwarzbrod aus Mehl von ganzem Korn, als Brod aus gewöhnlichem Mehl von sehr guter Beschaffenheit darzustellen, und es ist ohne Zweifel der Neugierde des Publikums zuzuschreiben, daß er bei weitem nicht die Nachfrage befriedigen konnte. Mit der Bereitung des Teiges von vier Centnern Mehl war das fertige Brod nach vier Stunden zum Verkauf im Laden.

In meiner Vorschrift (der Beilage No. 11 der Allgemeinen Zeitung) hat sich in der Praxis in den Verhältnissen nichts wesentliches geändert, wohl aber in ihrer Ausführung.

In der Massaschen Bäckerei werden auf hundert Zollpfund Schwarzmehl ein Pfund doppelt kohlensaures Natron, 4¼ Pfund Salzsäure von 1,063 specifischem Gewicht, 1¾ bis 2 Pfund Kochsalz und 79 bis 80 Pfund Wasser genommen; bei gewöhnlichem Brodmehl darf die Wassermenge 70 bis 72 Pfund für 100 Pfund Mehl nicht übersteigen; das Verhältniß des Natrons zur Salzsäure ist so gewählt, daß 10 Gramme doppelt kohlensaures Natron durch 33 Kubikcentimeter Salzsäure vollständig neutralisirt werden; das Brod muß eine sehr schwachsaure Reaction behalten.

Zuerst wird das Mehl mit dem doppelt kohlensauren Natron gemischt, das Kochsalz in Wasser gelöst und mit diesem Salzwasser der Teig angemacht; eine kleine Portion des mit dem kohlensauren Natron gemischten Mehls wird vor dem Einteigen beiseite gethan.

In den fertigen Teig wird jetzt die Salzsäure in kleinen Portionen eingeknetet, das zurückbehaltene Mehl hinzugesetzt und die Laibe geformt. Vor dem Einschießen läßt man sie eine halbe bis drei Viertelstunden stehen; der Teig hebt sich alsdann, und die Brode werden lockerer. Von da ab ist es Sache des Bäckers, die richtige Temperatur zu treffen; in der mittleren Hitze wird, wie der Bäcker sagt, das Brod am schönsten; es muß länger im Ofen stehen, als das gewöhnliche Brod.

Unter „Schwarzmehl" ist hier Mehl von ganzem Korn, und zwar eine Mischung von zwei Dritteln Roggen- und einem Drittel Weizen-Korn zu verstehen; beide werden vermahlen wie zum gewöhnlichen Mehl, mit dem Unterschied, daß der Gries und die Kleie auf den Stein zurückgebracht werden, bis das Ganze nahe die Feinheit des gewöhnlichen Mehls hat. Mehr als 5—6 Procent, soviel die strohigen Schalen des Weizens ausmachen, sollen hiebei nicht abgesondert werden.

„Schrotbrod" wird aus einer Mischung dieses Schwarzmehls mit seinem gleichen oder auch halben Gewicht groben Schrotmehl bereitet. Dieses Schrotbrod ist lockerer und für viele gefälliger im Ansehen als das in meinem Hause übliche, aus reinem groben Schrotmehl bereitete.

Die gewöhnliche Ausbeute der Bäcker an Schwarzbrod ist 138—140 Pfund Brod von 100 Pfund Mehl. Nach der chemischen Methode erhält man durchschnittlich 150 Pfund Brod, auf 100 vierpfündige Laibe

5—7 Laibe mehr als von gewöhnlichem Mehl.

Durch Zusatz von 1—2 Maß gewöhnlichen Essigs auf 100 Pfund Mehl und entsprechende Verminderung des Wassers erhält man Brod vom Geschmacke des Bäckerbrods; vertheilt man in dem Essig ¼ bis ½ Pfund alten magern Käse, so hat das Brod den Geschmack des gewöhnlichen Commiß- oder Bauernbrods.

München, den 10. Februar 1868.

Indem wir die vorstehende Anweisung zur Herstellung eines nahrhafteren und billigeren Brodes zur öffentlichen Kenntniß bringen, setzen wir gleichzeitig 6 Belohnungen zu 100, 90, 75, 60, 50 und 25 Thlr. zur Vertheilung an diejenigen Bäcker in den Städten unseres Verwaltungsbezirks aus, welche während des Zeitraums vom 15. März bis 1. September cr. in der Bereitung und in dem Absatze des nach vorstehender Methode hergestellten Brodes sich auszeichnen werden. Die Vertheilung dieser Belohnungen wird nach dem 1. September cr. erfolgen und wird das Resultat demnächst durch dieses Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Diejenigen Bäcker, welche sich an der Concurrenz zu betheiligen beabsichtigen, haben dieselbe schon jetzt bei dem Magistrat ihres Wohnsitzes anzumelden, woselbst ihnen auch das Nähere über die Bedingungen mitgetheilt werden wird.

Cöslin, den 24. Februar 1868.

Königliche Regierung.

91) Dem Schulzen Neuenfeldt zu Nassow, Kreis Fürstenthum, ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. Januar cr. für die am 20. Juni v. J. mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens die Rettungsmedaille am Bande verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 19. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

92) Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem „Bureau der freiwilligen Militär-Krankenpflege, Berlin, Leipziger Str. 3, Portal 1", einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königliche Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.
E. Graf zu Stolberg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Nachdem der laut Amtsblattsbekanntmachung vom 22. d. Mts. bis ult. Juni cr. beurlaubte Polizei-Anwalt Jäschke in Stolp die ihm für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts Stolp excl. der Stadt Stolp und deren Kämmerei übertragenen polizeianwaltlichen Functionen nunmehr definitiv niedergelegt hat, sind diese Functionen unter Aufhebung der unter dem 22. d. Mts. publicirten Vertretung dem Justiz-Actuar Jung in Stolp commissarisch übertragen worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Regierungs-Civil-Supernumerarius Regelle ist die Verwaltung der Amtsblatts-Redaction, der Amtsblatts-Kasse und des Amtsblatts-Debits-Comtoirs übertragen worden.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Der Predigtamts-Candidat Cramer ist zum Diakonus in Wyk — Synode Altenkirchen — erwählt und in sein Amt instituirt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Balthasar ist zum Pastor in Sparsee, Synode Neustettin, erwählt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Hertell ist zum Pastor in Drosedow, Synode Colberg, erwählt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Schwessin, Synode Rummelsburg, zu welcher 3 Kirchen und 3 Schulen gehören, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. October cr. zur Erledigung. Die Stelle ist Privatpatronats.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die feste Anstellung des Schulamts-Candidaten Keding als wissenschaftlicher Hülfslehrer am Gymnasium zu Greifswald ist genehmigt worden.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Schmieder in Barmen zum Direktor des Dom-Gymnasiums in Colberg ist bestätigt.

Der Lehrer an der Bürgerschule zu Stargard in Pomm., August Schröder, ist zum ordentlichen Lehrer am dortigen Gymnasium ernannt.

Die Berufung des Provinzial-Gewerbeschullehrers von Lühmann in Graudenz zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Pyritz ist genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Herrn Joseph Aschermann zu Paris ist unter dem 16. Februar 1868 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Abschneiden der Haare von Fellen für die Hutfabrikation, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten H. C. Hammer in Wismar ist unter dem 15. Februar 1868 ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläutertes Werkzeug zum Anbringen und Befestigen der Bolzen an den Wänden hölzerner Schiffe

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten August Algoerer in Breslau ist unter dem 16. Februar 1868 ein Patent

auf einen Drahtwebstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schiffs- und Assekuranz-Makler Johannes Friedrich Christian Carlé in Hamburg ist unterm 25. Februar 1868 ein Patent

auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patentaufhebungen. Das dem Maschinenfabrik-Besitzer Gustav Brinkmann zu Witten unter dem 20. November 1866 ertheilte Patent

auf eine Expansionssteuerung an Dampfhämmern, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben worden.

Das dem Hochofen-Ingenieur P. Keil zu Kattowitz unter dem 16. November 1866 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke,

ist aufgehoben worden.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Kubach.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 11. Cöslin, den 12. März. 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene Nr. 9 der Gesetz-Samml. pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6988. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Actien-Chaussee von Halberstadt nach Quedlinburg an die zum Zweck ihrer Uebernahme zusammengetretene Sozietät; unter

" 6989. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Januar 1868, betreffend die Einführung der siebenten Ausgabe der Pharmacopea Borussica ꝛc. in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile; unter

" 6990. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen; und unter

" 6991. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Darkehmer Kreises im Betrage von 184,000 Thlrn. Vom 27. Januar 1868.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- ꝛc. Behörden.

93) Der in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. d. M. einberufene Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen ist heute eröffnet worden.

Nach abgehaltenem Gottesdienste in der Schloßkirche begaben sich die Mitglieder des Landtages nach dem hiesigen Ständehause, woselbst ihnen der Unterzeichnete das Allerhöchst vollzogene Propositionsdecret vom 6. d. M., welches wörtlich lautet:

An
die zum Provinzial-Landtage
des Herzogthums Pommern
und Fürstenthums Rügen
versammelten Stände.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. entbieten Unseren, zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen Unseren gnädigsten Gruß, und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Unser Kommissarius wird den getreuen Ständen die Verhandlungen vorlegen, welche, in Veranlassung von Anträgen auf Erhebung der Ortschaft Grabow in den Stand der Städte, hierüber und über die Regulirung der Vertretung des genannten Orts auf dem Provinzial-Landtage gepflogen worden sind. Wir wollen über diesen Gegenstand der gutachtlichen Aeußerung unserer getreuen Stände entgegensehen.

2) Unseren getreuen Ständen lassen Wir den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865 nebst den dazu gehörigen Motiven zur Begutachtung vorlegen.

3) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Commissarius mitgetheilt werden.

4) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5, No. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

5) Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Controle, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die nöthigen Mittheilungen

an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 14 Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 6. März 1868.

gez. Wilhelm.

gegengez. Graf v. Bismarck. von der Heydt.
Graf Itzenplitz. v. Mühler. Graf Eulenburg.
Leonhardt.

übergeben und den Provinzial-Landtag für eröffnet erklärt hat.

Der Königliche Commissarius für den Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen.

Stettin, den 8. März 1868.

Ober-Präsident.

Freiherr v. Münchhausen.

94) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg, werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 16. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten drei Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Wegen Auszahlung der zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 1. März 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

95) In Folge der am 1. Januar cr. eingetretenen Aufhebung des Salz-Monopols wird höherer Bestimmung zufolge vom 1. April cr. ab das gegenwärtige Steuer-Amt Stepnitz, im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk von Stargard, und die Steuer-Receptur zu Gülzow im Bezirke des Haupt-Zoll-Amts zu Swinemünde aufgehoben, und werden dagegen vom gleichen Zeitpunkte ab in den bezüglichen beiden Ortschaften Stempelvertheiler eingesetzt werden.

Stettin, den 3. März 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

96) In Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 22. v. Mts. III 2737 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

I nach einer Mittheilung des Königlichen Württembergischen Finanz-Ministeriums

1) die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch Württemberg der Uebergangsschein-Kontrole unterliegt;

2) die zum Verbleiben in Württemberg eingehenden Spielkartensendungen dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungs-Amte vorzulegen sind, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

Ferner sind:

II nach einer Mittheilung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgschen Staatsministeriums, für das Herzogthum Braunschweig folgende Bestimmungen ergangen,

1) die zum Verbleib in das Herzogthum Braunschweig eingehenden Spielkarten unterliegen einer Stempelabgabe, welche beträgt:
von einem Spiele Tarockkarten 7 Groschen,
von einem Spiele Whist- oder L'hombre-Karten 5 Groschen,
von einem Spiele Piquet- oder deutscher Karten 3 Groschen.

2) die Einführung, beziehungsweise Durchführung von Spielkarten in, beziehungsweise durch das Herzogthum darf aus dem Gebiete anderer Zollvereinsstaaten nur auf Uebergangsschein geschehen.

Zur Erledigung dieser Scheine sind das Haupt-Steueramt in Braunschweig sowie die Steuer-Aemter in Wolfenbüttel und Holzminden befugt.

3) Der Betrag der Stempelabgabe zu 1. ist von dem Begleitschein- beziehungsweise Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten deklarirt und durch specielle Revision festgestellt ist, nach den oben angegebenen Stempelsteuersätzen zu bemessen, andern Falles mit 1 Thlr. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.

4) Jedes Spiel der zu stempelnden Karten muß mit einer, die Gattung derselben bezeichnenden

Enveloppe versehen und so eingerichtet sein, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten und die Stempelung des dazu bestimmten Blattes ohne Lösung der Enveloppe ausführbar ist.

Es muß daher für die zum Verbleib im Herzogthum Braunschweig bestimmten Spielkarten bei den französischen Karten das Coeur-Aß und bei den deutschen Karten das Schellen-Aß oben aufliegen. Die Beobachtung der vorstehenden Bestimmung ist den Versendern besonders anzuempfehlen.

5) Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und ein drittel Zoll und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll Preußisch messen.

Stettin, den 5. März 1868.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

97) Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 3. Quartal 1867 als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen und Domainen-Amortisationsrenten erfolgten Einzahlungen an Kapital und Zinsen sind nunmehr, nach erfolgter Verification durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Einzahler, resp. an die zuständigen Hypothekenbehörden zugefertigt worden.

Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungs-Hauptkasse ertheilten Interims-Empfangsbescheinigungen den betreffenden Domainen-Rentämtern einzuhändigen, damit die Hauptquittungen ohne Verzug ihnen, resp. den Hypothekenbehörden übersandt werden können.

Cöslin, den 2. März 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

98) Wir haben den in Polzin anberaumten Viehmarkt

vom 8. April auf den 22. April cr.

und den dortigen Krammarkt

vom 9. April auf den 23. April cr.

verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 1. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

99) Um die gehörige Revision der ihren Stationsort wechselnden Locomobil-Dampfkessel zu sichern, ordnen wir hiermit Nachstehendes an:

Der Kreisbaubeamte hat bei dem Besitzer des Locomobil-Dampfkessels, wenn er zu der ordentlichen Revision desselben schreiten will, Erkundigung über den Stationsort der Locomobile einzuziehen. Ist die Locomobile nicht innerhalb des Baukreises stationirt und ist auch deren Rücktransport vor Ablauf der Revisionsperiode nicht zu erwarten, so hat er den Baubeamten des jeweiligen Stationsorts zur Vornahme der Revision zu requiriren.

Bei den Revisionen ist auch darauf zu halten, daß der Maschinist der Locomobile zu jeder Zeit das Revisionsbuch mit sich führt.

Cöslin, den 4. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Dr. med. et chirurg. Boyens ist von Cordeshagen, Kreis Fürstenthum, nach Zachan, Kreis Saatzig, verzogen.

Der Rittergutsbesitzer Hinrichs auf Treten ist von den Kreisständen des Rummelsburger Kreises an Stelle des Grafen von Blumenthal auf Jannewitz zum Kreisdeputirten gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Königliches Appellations-Gericht zu Cöslin.

Der Rechtsanwalt und Notar Neumann in Rummelsburg ist, unter Beilegung des Notariats im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Stettin, als Rechtsanwalt an das Königliche Kreisgericht in Greifenhagen, mit Anweisung seines Wohnsitzes, daselbst versetzt worden.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Fischer in Magdeburg ist zum Staatsanwalte bei den Königlichen Kreisgerichten zu Colberg und Belgard, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Colberg, ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Ehrlich zu Brieg ist zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte in Belgard und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Belgard, ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Rosenow in Tempelburg ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte in Belgard ernannt und der Gerichts-Assessor Meinhard in Salzwedel mit Verwaltung einer Richterstelle bei den Königlichen Kreisgerichts-Commissionen in Tempelburg beauftragt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Müller in Bublitz ist an die Hauptabtheilung des Königlichen Kreisgerichts hieselbst versetzt worden.

Die Büreau-Assistenten Bromby in Rummelsburg und Lether in Belgard sind zu Kreisgerichts-Secretairen, Ersterer bei dem Königlichen Kreisgerichte in Schlawe, Letzterer bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Cöslin, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Bublitz, ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Alexander

in Schlawe ist zum 1. April cr. mit Pension in den Ruhestand und der Büreau-Assistent Bartz in Neustettin ist an das Königliche Kreisgericht in Schlawe versetzt worden.

Die Militair-Anwärter, Actuarien zweiter Klasse, Oehlmann in Bütow und Kieselbach in Dramburg sowie der Civil-Supernumerar Actuar erster Klasse Zander in Dramburg sind zu Kreisgerichts-Büreau-Assistenten, beziehungsweise bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bütow mit der Funktion bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Rummelsburg, bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Belgard und bei dem Königlichen Kreisgerichte in Neustettin ernannt worden.

Der Bote und Executor Schneider in Neustettin ist an das Königliche Kreisgericht in Schlawe mit der Funktion bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation in Rügenwalde versetzt worden.

Die bisherigen Hülfsboten, der invalide Unterofficier Wahrmann in Falkenburg, der invalide Sergeant Börner in Pollnow und der invalide Dragoner Fröhlich in Schivelbein sind beziehungsweise als Bote und Executor bei dem Königlichen Kreisgerichte in Neustettin, als Bote und Executor bei dem Königlichen Kreisgerichte in Cöslin und als Bote, Executor und Gefangenwärter bei dem Königlichen Kreisgerichte in Dramburg mit dem Dienste bei der Gerichts-Commission in Schivelbein, angestellt worden.

In der Stadt Colberg sind, und zwar:

a) für den ersten Schiedsmannsbezirk:
der Schmiedemeister August Gaulke zum Schiedsmanne,
der bisherige Stellvertreter, Hauptmann a. D. Ritter, wiederum zum Stellvertreter;

b) für den zweiten Schiedsmannsbezirk:
der bisherige Schiedsmann, Schuhmachermeister Höve, wiederum zum Schiedsmanne,
der bisherige Stellvertreter, Schlossermeister Gaulke, wiederum zum Stellvertreter;

c) für den dritten Schiedsmannsbezirk:
der bisherige Schiedsmann, Bäckermeister Munkel, wiederum zum Schiedsmanne,
der bisherige Stellvertreter, Rentier Becker, wiederum zum Stellvertreter
gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

In der Stadt Neustettin sind die bisherigen dortigen beiden Schiedsmänner, Stadtsecretair Wilke und Tischlermeister Zwick daselbst, als solche nach Ablauf ihrer Dienstperiode wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Dieselben vertreten einander in Verhinderungsfällen bei Ausübung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig.

Im Schlawer Kreise sind,

a) für den 1. ländlichen Schiedsmannsbezirk:
der Schulze Höckendorff in Saleske,

b) für den 2. ländlichen Schiedsmannsbezirk:
der bisherige Schiedsmann, Eigenthümer Ferdinand Netzke in Pennekow,

c) für den 3. ländlichen Schiedsmannsbezirk:
der Premier-Lieutenant Werner von Gottberg in Reblin,

d) für den 4. ländlichen Schiedsmannsbezirk:
der Amtmann Hahn in Wendisch-Puddiger,

e) für den 5. ländlichen Schiedsmannsbezirk:
der bisherige Schiedsmann, Schulze Hardtke in Quatzow,

f) für den 6. ländlichen Schiedsmannsbezirk:
der Lehrer Klingbeil in Söllnitz,

g) für den 9. ländlichen Schiedsmannsbezirk:
der bisherige Schiedsmann, Kolonist Walz in Neu-Ristow,

h) für den 10. ländlichen Schiedsmannsbezirk:
der Büdner Ludwig Kusserow in Malchow,

i) für den 17. ländlichen Schiedsmannsbezirk:
der bisherige Schiedsmann, Schulze Schwolow in Meitzow,

k) für den 18. ländlichen Schiedsmannsbezirk:
der bisherige Schiedsmann, Töpfermeister Schulz in Alt-Warschow,

als Schiedsmänner gewählt, resp. wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

In Verhinderungsfällen an Ausübung des Schiedsmanns-Amtes vertreten einander gegenseitig:

Die Schiedsmänner des 1. und 2. Landbezirks,
die Schiedsmänner des 3. und 18. Landbezirks,
die Schiedsmänner des 4. und 6. Landbezirks,
die Schiedsmänner des 5. und 9. Landbezirks,
die Schiedsmänner des 10. und 11. Landbezirks,
die Schiedsmänner des 14. und 17. Landbezirks.

Wegen der Schiedsmänner in den übrigen Landbezirken des Schlawer Kreises cfr. Amtsblatt pro 1868 Seite 25 und 48.

Königl. Ober-Post-Direction.

Ernannt sind:

Die Post-Assistenten Zwieg in Cöslin und Siemon in Schivelbein zu Post-Secretairen.

Der ꝛc. Siemon ist gleichzeitig nach Cöslin versetzt.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Schönberg ist zum Pastor in Barchmin, Synode Cöslin, ernannt und in dies Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Treten, Synode Rummelsburg, zu welcher 1 Kirche, 1 Kapelle und 7 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1869 wieder zu besetzen.

Die Stelle ist Privatpatronats.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die Berufung des ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Pyritz Dr. Jahn zum Oberlehrer am Progymnasium in Dramburg ist genehmigt.

Königl. Provinzial-Steuer-Direction.

Befördert oder versetzt sind:

Der Steuer-Aufseher Stephany in Stettin und der Grenz-Aufseher Hunger im Haupt-Amtsbezirke Anklam zu Bureau-Assistenten bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction in Stettin; der Steuer-Aufseher Groß in Labes in gleicher Eigenschaft nach Gramenz.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Sommersemester 1868 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer:
   a. Specieller Acker- und Pflanzenbau: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim.
   b. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft seit Beginn des vorigen Jahrhunderts: Dienstags von 5—6 Uhr — publice.
   c. Colloquien über Gegenstände aus der Praxis des Landbaues: Freitags von 5—6 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
2. Professor Dr. Eichhorn:
   a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim.
   b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
   c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
3. Professor Dr. Karl Koch:
   Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
4. Professor Dr. Karsten:
   a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim.
   b. Praktische Uebungen in pflanzenanatomischen und physiologischen Untersuchungen der gesunden und kranken Pflanzen mittelst des Mikroskopes: in näher zu bestimmenden Stunden — publice.

   Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
5. Professor G. Rose:
   Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
6. Dr. Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
7. Professor Manger:
   Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von $3^1/_2$—7 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
8. Dr. Spinola:
   Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr — privatim.

   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
9. Lehrer der Thierheilkunde Müller:
   Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Ernährung der Hausthiere: Mittwochs von 8—10 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice.

   Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
10. Dr. Stahlschmidt:
    Ueber Bierbrauerei und Branntweinbrennerei: Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr — publice.

    Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
11. Ingenieur Petzold:
    Allgemeine Maschinen-Mechanik und beschreibende landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr — publice.

    Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
12. Stadtgerichtsrath Keyßner:
    Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 9—11 Uhr — publice.

    Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
13. Garten-Inspector Bouché:
    Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruk-

tion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Stahlschmidt		Müller	Stahlschmidt		Müller.
9—10	Eichhorn	Gerstäcker	Müller	Eichhorn	Gerstäcker	Reyßner
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Reyßner
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1		Petzold	Rose		Petzold	Rose
3—4			Bouché			Manger
4—5	Thaer	Thaer Karsten	Bouché	Thaer	Thaer Karsten	Manger
5—6	Koch	Thaer		Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch	Spinola	Spinola	Koch	Spinola	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 20. April 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums (Schützenstraße Nr. 48) ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des königl. landwirthschaftlichen Museums (Schöneberger Ufer Nr. 26).

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) Wehrmann. Lüdersdorff. Olshausen.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1868.

Beginn am 20. April.

I. National-Oekonomie. Spezieller Theil Dr. Schönberg.

II. Landwirthschaftsrecht Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Dr. Blomeyer. 2. Taxationslehre, Derselbe. 3. Praktische Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, Derselbe. 4. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Schnorrenpfeil. 5. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Dr. Blomeyer.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

6. Spezieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil. 7. Handelsgewächsbau, Garten-Inspector Hannemann. 8. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel. 9. Obstbaumzucht und Obstbau, Garten-Inspector Hannemann. 10. Allgemeine Thierzucht, Director Settegast. 11. Schafzucht, Derselbe. 12. Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Inspector Hannemann.

13. Pferdekenntniß Dr. Dammann. 14. Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungsrath Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:
1. Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner.
2. Forstliche Excursionen, Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:
1. Agricultur-Chemie, Professor Dr. Krecker.
2. Organische Chemie, Derselbe. 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Labaratorium, Derselbe.
4. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel. 5. Krankheiten der Pflanzen, Derselbe. 6. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Derselbe. 7. Botanische Excursionen, Professor Dr. Heinzel. 8. Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Dr. Hensel. 9. Analytische Botanik, Professor Dr. Heinzel. 10. Physikalische Geographie, Dr. Pape. 11. Experimental-Physik, Derselbe. 12. Naturgeschichte der Hausthiere, Dr. Hensel. 13. Geologie, Geognosie und Bodenkunde, Derselbe. 14. Zoologische und geognostische Excursionen, Derselbe.

VI. Oekonomisch-technologische Disciplin:
Landwirthschaftliche Technologie.

VII. Thierheilkunde:
1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. Dammann. 2. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, Derselbe.
3. Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe.

VIII. Baukunst:
Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel.

IX. Mathemathische Disciplin:
Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließsammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die practische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig. Der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1868.

Der Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

Hierzu eine besondere Beilage, enthaltend die Concession zum ferneren Geschäfts-Betriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die „Mecklenburgische Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude — Gedruckt bei A. L. Bubac.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 12. Cöslin, den 19. März. 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes.

Die erschienene Nr. 5 des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1868 enthält unter

Nr. 67. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868; unter

" 68. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868; unter

" 69. die Beglaubigung des Königlich großbritannischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters, Lord Augustus Loftus, beim preußischen Hofe zum Bevollmächtigten in gleicher Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde; unter

" 70. die Beglaubigung des Königlich dänischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Kammerherrn von Quaade, beim preußischen Hofe zum Bevollmächtigten in gleicher Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde; und unter

" 71. die Ertheilung des Exequatur als schwedisch norwegischer Vice-Konsul im Namen des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Schröder zu Neustadt in Holstein.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen Nr. 10, 11, 12, 13 und 14 der Gesetz-Sammlung pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 6992. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1868. Vom 24. Februar 1868; unter

" 6993. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aschersleben, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 55,000 Thalern. Vom 18. Januar 1868, unter

" 6994. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 27. Januar 1868; unter

" 6995. ein Gesetz, betreffend die Bestreitung der dem Könige Georg und dem Herzog Adolph zu Nassau gewährten Ausgleichungssummen. Vom 28. Februar 1868; unter

Nr. 6996. eine Verordnung, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 2. März 1868; unter

" 6998. das Gesetz, betreffend die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile lastenden Staatsschulden und die Ausgabe von Kassen-Anweisungen zum Betrage von 2,407,653 Thalern. Vom 29. Februar 1868; unter

" 6999. das Gesetz, betreffend die Verstärkung der Geldmittel zur Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 3. März 1868; unter

" 7000. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Mohrungen nach Liebstadt und von Saalfeld durch die Feldmark Kuppen zum Anschluß an die Güldenboden-Saalfelder Chaussee; unter

" 7001. das Gesetz, betreffend die Beschränkung der in den neuen Landestheilen in Verwaltungs-Angelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln. Vom 27. Februar 1868; unter

" 7002. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Landkreis Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirke, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lauth, an der Königsberg-Tapiauer Staats-Chaussee, bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Legden; 2) von Königsberg über Samitten nach der Fischhauser Kreisgrenze; 3) vom Kirchdorfe Schaaken nach Schaaksvitte und 4) von Craussen an der Königsberg-Uderwanger Chaussee nach Steinbeck; unter

" 7003. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 117,000 Thalern 2. Emission. Vom 27. Januar 1868; unter

Nr. 7004. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wallerfangen über St. Barbe bis zur Banngrenze von Guisingen, nach den doppelten Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, an die Gemeinden Wallerfangen und St. Barbe, und unter

„ 7005. das Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in den Regierungs-Bezirken Kassel und Wiesbaden, mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. Vom 5. März 1868.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

100) Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer zweiten Forst-Akademie zu Münden zwischen Cassel und Göttingen zu genehmigen und zum Direktor und ersten Lehrer der Forstwissenschaft bei derselben den Professor Dr. Gustav Heyer zu ernennen geruht haben, wird der Unterricht an der neuen Forst-Akademie mit dem Sommer-Semester 1868 am 27. April d. J. beginnen. Das für die Königliche Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde und Münden erlassene Regulativ enthält über den Lehrplan und die Aufnahme der Studirenden rc. folgende Bestimmungen: §. 6. (Lehrgegenstände.) Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der gesammten Forstwissenschaft und wird durch praktische Anleitung und gründliche Erläuterung in den Lehrforsten und anderen benachbarten Forsten, sowie durch Repetitorien und Examinatorien und forstliche Reisen, wozu in der Regel abwechselnd in einem Jahre bei der einen, im anderen Jahre bei der anderen Akademie ein Theil der Herbstferien benutzt wird, unterstützt. Die innerhalb des auf zwei Jahre berechneten Lehrkursus vorzutragenden Lehrgegenstände umfassen: a) In der Forstwissenschaft: 1) Geschichte, Literatur und Eintheilung des Forstwesens. 2) Waldbau. Standortslehre. Holzerziehung. 3) Forstschutz. 4) Forsttaxation. Geschichte, Theorie und Systeme der Forstbetriebseinrichtung. Anleitung zur Forstbetriebseinrichtung mit besonderer Rücksicht auf die preußische Staats-Forst-Verwaltung. Waldwerthberechnung und forstliche Statik. 5) Forstbenutzung und Forsttechnologie. Torfbetrieb. Forstliche Baukunde, Waldwegebau. 6) Volkswirthschaftslehre, Finanz-Wissenschaft, Staatsforstwirthschaftslehre. Ablösung der Waldservituten mit besonderer Rücksicht auf die Agrargesetzgebung in Preußen. 7) Forstverwaltungskunde mit besonderer Rücksicht auf die Organisation des Forstwesens in Preußen. 8) Jagdkunde und Jagdverwaltungskunde. b) In den Naturwissenschaften: 1) Encyklopädie der Naturwissenschaften. 2) Chemie, anorganische und organische. 3) Physik incl. Mechanik. Meteorologie. 4) Mineralogie. Oryktognosie. Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde. 5) Botanik. Allgemeine Botanik. Spezielle Forstbotanik. Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 6) Zoologie, insbesondere Ornithologie und Entomologie. c) In der Mathematik: 1) Repetitorien und Uebungen in der Arithmetik, Planimetrie, Trigonometrie und Stereometrie. 2) Analysis mit Anwendung auf forstliche Aufgaben. 3) Geodäsie, Planzeichnen. 4) Forstvermessungs-Instruction in Preußen. d) In der Rechtswissenschaft: Preußische Rechtsgeschichte; Civilrecht, Grundzüge des Civilprozesses, Strafrecht, Strafverfahren in Beziehung auf Forst- und Jagdverwaltung; Forstpolizeigesetzgebung, Staatsrecht in Preußen. §. 7. (Lehr-Hülfsmittel.) Zu den Hülfsmitteln bei Verfolgung dieses Zweckes dienen: 1) die unter der oberen Leitung des Directors verwalteten Königlichen Oberförstereien, (Biesenthal und Liepe bei Neustadt, Gahrenberg und Cattenbühl bei Münden), 2) die Saamen-Darre bei Neustadt, 3) die botanischen und forstökonomischen Gärten und Baumschulen, 4) die Versuchsfelder, 5) die Bibliothek nebst Lesezimmer, 6) die naturhistorischen Sammlungen, 7) die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente, 8) die Sammlung forstwirthschaftlicher Geräthe und Modelle, 9) die chemischen Laboratorien. §. 8. (Lehr-Plan.) Alljährlich mit dem Sommersemester beginnt ein neuer zweijähriger Lehrkursus. Es findet daher auch nur einmal jährlich, und zwar zu Anfang des Sommersemesters, die Aufnahme neuer Studirenden statt. Der Uebergang von einer Akademie zur andern ist jedoch, da für beide ein ganz gleicher Lehrplan besteht, auch mit dem Beginn der Herbstsemester zulässig. §. 11. (Anmeldung.) Die Anmeldungen zur ersten Aufnahme auf einer der Akademien sind mit den erforderlichen Zeugnissen (§. 12) schriftlich vor Ende des Monats Februar bei dem Direktor einzureichen, welcher über deren Annahme oder Ablehnung entscheidet. Die Meldungen zum Uebergange von einer Akademie zur anderen sind bis zum 15. Februar resp. 15. Juli bei dem Direktor der bisher besuchten Akademie anzubringen, welcher die Zulassung auf der anderen Akademie vermitteln wird. §. 12. (Bedingungen der Aufnahme.) Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn der Angemeldete 1) vor Ablauf des 25. Lebensjahres das forstakademische Studium beginnt resp. begonnen hat, 2) das Zeugniß der Reife von einem preußischen Gymnasio oder von einer preußischen Realschule erster Ordnung erlangt, und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten hat, 3) das Zeugniß über das Bestehen der Forst-Eleven-Prüfung beibringt, 4) über tadellose sittliche Führung sich ausweist, 5) den Nachweis der zum Aufenthalte auf der Akademie erforderlichen Subsistenzmittel führt. Außerdem sind den Meldungen die Zeugnisse über etwa schon absolvirte Universitäts- oder sonstige Studien, über das etwa abgelegte Feldmesser-Examen, sowie über etwaigen Aufenthalt

in Forsten außer der Lehrzeit beizufügen. Studirende, welche den Eintritt in den preußischen Staats-Forstdienst nicht beabsichtigen, können auch ohne Erfüllung der Bedingungen 1—3, jedoch nur mit Genehmigung des Finanz-Ministers, aufgenommen werden. §. 14. (Inscriptionsgebühr und Honorar.) Wer als Studirender aufgenommen wird, hat an Inscriptionsgebühren bei der ersten Aufnahme auf einer der beiden Akademieen fünf Thaler, dagegen beim Uebergang von einer Akademie zur anderen zwei Thaler und außerdem an Honorar für jedes Semester „Fünf und Zwanzig Thaler" praenumerando an die Akademie-Kasse zu zahlen. Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß rücksichtlich solcher Forst-Eleven aus den neuen Landestheilen, welche die Laufbahn für den Staatsforstdienst bereits vor Anfang des Jahres 1867 begonnen haben, die Erfüllung der Bedingungen des §. 12 für die Aufnahme bei der Forst-Akademie nur insoweit gefordert werden wird, daß den für den betreffenden Landestheil bis dahin gültig gewesenen Bestimmungen über die Zulassung zum Studium der Forstwissenschaft Genüge geleistet werden muß. Die Meldungen zur Aufnahme auf die Forst-Akademie zu Münden für das nächste, am 27. April d. Js. beginnende Semester, sind für dieses Mal bis zum 31. März d. Js. an das Finanz-Ministerium einzureichen, da der künftige Director die Geschäftsführung erst später übernehmen kann.

Berlin, den 27. Februar 1868.

Der Finanz-Minister. von der Heydt.

101) In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile:

> die Dorfschaft Geesthacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brookwetterung und dem alten Eisenbahndamme belegenen Theile des städtischen Ackerlandes und demjenigen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Accise-Linie oberhalb der blauen Brücke belegen ist,

vom 11. d. Mts. ab dem Zollvereine angeschlossen worden. Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, so wie die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendigt ist, tritt nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesammt-Zollvereine und den gedachten Gebietstheilen ein.

Von den einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für die angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile noch nicht angeordnet ist, von dem aus diesen Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr dahin die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. Februar 1868.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

102) Der am 8. d. Mts. hier eröffnete 18. Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen hat seine Verhandlungen beendigt und ist von dem Unterzeichneten heute vorschriftsmäßig geschlossen worden.

Stettin, den 14. März 1868.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident Freiherr von Münchhausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

103) 1) Die Kauffahrteischiffe der Bundesstaaten haben die Bundesflagge zu hissen, sobald sie ein Schiff oder Fahrzeug der Bundeskriegs-Marine, eine Festung oder ein Küsten-Fort passiren, welche ihre Nationalflagge gesetzt haben.

Dasselbe gilt nach Seegebrauch bei der Begegnung mit Kriegsschiffen befreundeter Mächte auf See.

2) Die Kommandanten der Bundes-Kriegsschiffe haben auf See die Befolgung der über die Führung der Bundesflagge bestehenden Vorschriften durch die Kauffahrteischiffe zu überwachen. Sie sind daher berechtigt, den Kauffahrteischiffen solche als Bundes-(National-) Flagge geführte Flaggen, welche den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, und solche von denselben geführte Wimpel, welche dem Wimpel der Bundes-Kriegs-Marine ähnlich sind, wegzunehmen, auch die unbefugte Führung der Bundesflagge zu verhindern.

Vorstehende von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassene Bestimmungen über das Verhältniß der Kriegsmarine zur Handelsmarine des Norddeutschen Bundes werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Lootsen-Flagge (d. h. als diejenige Flagge, deren Aufhissen bedeutet, daß ein Lootse gewünscht wird) von den Kauffahrteischiffen die Bundesflagge in kleinerem Format, umgeben von einem weißen Streifen, welcher die Breite eines der übrigen Streifen hat, zu führen ist.

Cöslin, den 16. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

104) Die in mehreren Gegenden Ostpreußens herrschende Typhus-Epidemie bringt das Bedürfniß

einer Vermehrung des ärztlichen Personals mit sich. Zwar sind bereits auf Anregung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Aerzte nach den von der Epidemie heimgesuchten Ortschaften gegangen, jedoch ist ein Theil des Bedarfs noch nicht gedeckt und kann möglicherweise letzterer noch steigen. Wir fordern deshalb diejenigen Herren Aerzte des diesseitigen Verwaltungsbezirks, welche geneigt sind, an der Bekämpfung der Typhus-Epidemie in Ostpreußen Theil zu nehmen, auf, sich schleunigst dieserhalb mit dem Herrn Ober-Präsidenten Dr. Eichmann in Königsberg, oder mit dem Herrn Regierungs-Präsidenten Maurach in Gumbinnen in directe Beziehungen zu setzen.

Cöslin, den 9. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

105) Es ist in letzterer Zeit mehrfach vorgekommen, daß Fälle von ansteckenden Krankheiten den Ortspolizeibehörden nicht angezeigt und in Folge dessen die zur Verhinderung der Weiterverbreitung dieser Krankheiten geeigneten sanitätspolizeilichen Maßregeln nicht ausgeführt worden sind.

Wir nehmen deshalb Veranlassung, die Befolgung des Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 hierdurch in Erinnerung zu bringen und namentlich auf die pünktliche Befolgung nachstehender Paragraphen desselben aufmerksam zu machen.

§. 9. Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medizinalpersonen sind schuldig, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen Gefahr drohender ansteckender Krankheiten nach Maßgabe der sub 2 enthaltenen näheren Bestimmungen, so wie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Bei verdächtigen Todesfällen darf die Beerdigung jedenfalls nur nach erhaltener Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Dieselben Verpflichtungen zur Anzeige u. s. w. liegen auch den Geistlichen ob, sobald sie von dergleichen Fällen Kenntniß erlangen.

§. 10. Auf die erhaltene Anzeige muß die Polizeibehörde die ersten Fälle solcher Krankheiten (§. 9) ärztlich untersuchen lassen, und wenn das Gutachten das wirkliche Vorhandensein derselben bestätigt, unverzüglich nicht nur ihrer vorgesetzten Behörde, sondern auch der obersten Militairbehörde des Orts darüber Mittheilung machen. Werden die Erkrankungsfälle zahlreicher, so sind auch die Landräthe der benachbarten Kreise davon in Kenntniß zu setzen.

Ob die Umstände eine Bekanntmachung durch die Amtsblätter gerathen machen, bleibt dem Ermessen der betreffenden Regierungen überlassen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Bekanntmachung der von dem Auslande eingegangenen Nachrichten über dort herrschende ansteckende Krankheiten.

§. 12. Die Polizeibehörde läßt während der Dauer solcher Epidemien ein Journal über die betreffenden Kranken führen, in welchem der Name, das Alter, die Religion, der Stand oder das Gewerbe und die Wohnung des Kranken, sowie der Zeitpunkt der Erkrankung und die muthmaßliche Veranlassung zu derselben angegeben, außerdem aber vermerkt werden muß, wo und durch wen der Kranke behandelt wird und wann er genesen oder gestorben. Auch ist in einem täglichen Abschlusse die Zahl der vom vorigen Tage übrig gebliebenen, sowie die Zahl der neu hinzugekommenen Kranken, ingleichen der Genesenen und Verstorbenen summarisch anzugeben, desgleichen die Witterung zu vermerken und wöchentlich ein solcher summarischer Extract an die Provinzial-Regierung einzusenden.

§. 35. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der Typhus, obschon späterhin durch Ansteckung sich fortpflanzend, doch ursprünglich durch eine eigenthümliche Luftverderbniß entsteht, die besonders durch eine zu große Anhäufung von Menschen in einem verhältnißmäßig engen Raume, wie am häufigsten z. B. in Kranken-, Armenhäusern, Gefängnissen u. s. w. hervorgebracht wird, so ist zur Verhütung seiner Entstehung hauptsächlich die Vermeidung einer solchen Raumüberfüllung und die Erhaltung einer reinen Luft in den Wohnungen, sowie die Beobachtung der größten Reinlichkeit überhaupt erforderlich und liegt es daher den Polizeibehörden und Sanitätskommissionen, namentlich unter solchen Umständen, unter denen eine Typhus-Epidemie mehr als sonst zu befürchten ist, ganz besonders ob, hierfür die nöthige Sorge zu tragen und auf die ersten Anzeichen der Krankheit, namentlich in Anstalten obiger Art, ein genaues Augenmerk zu richten.

§. 36. Jeder vorkommende Erkrankungsfall ist der Polizeibehörde (nach §. 9) anzuzeigen. Die Unterlassung dieser Anzeige soll mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thlr. polizeilich geahndet werden, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

Cöslin, den 12. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

106) Nachricht für Seefahrer.

Beim Beginn der diesjährigen Binnenschifffahrt wird im Greifswald'er Bodden vor der südöstlichen Ecke der Baggerrinne bei Palmerort ein Leuchtschiff stationirt werden, welches am Maste 43 Fuß Preußich über dem Wasserspiegel 2 Topp-Laternen mit Linsen-Gläsern von 7¼ Zoll innerem Durchmesser zeigt und von denen zu jeder Seite des Mastes eine sich befindet, und auf 225 Grad leuchtet.

Dieses Schiff ist roth angestrichen und trägt an beiden Seiten mit weißen Buchstaben den Namen „Palmerort"; im Topp führt es einen rothen Ballon. Bei nebligem Wetter werden Signale mit der Schiffsglocke gegeben.

Dieses Leuchtschiff wird vom Beginn der Binnenschifffahrt im Frühjahr bis zum Schluß derselben im Herbst oder Winter auf seiner Station liegen und dieselbe während dieser Zeit nur verlassen, wenn es durch Sturm oder Eisgang dazu genöthigt werden sollte. Wenn aus einer solchen Veranlassung das Schiff zwar in der Nähe aber nicht auf seiner Station liegt, werden die Laternen in der Nacht nicht angezündet und wird am Tage eine schwarze Flagge mit weißem Viereck vom Topp gezeigt.

Stralsund, den 24. Februar 1868.

Königliche Regierung.

107) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten dreiunddreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II No. 4 bis 16 incl. nebst Talon vom 1. April 1868 ab, in unserem Kassenlokale gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1868 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß

der in der 33sten Verloosung gezogenen Nummern.

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 26. 113. 173. 419. 462. 824. 990. 1247. 1457. 1464. 1548. 1850. 2150. 2275. 2445. 2489. 2846. 2849. 2893. 3482. 3933. 4360.

Littr. B. zu 500 Thlr. No. 475. 531. 544. 585. 699. 1084.

Littr. C. zu 100 Thlr. No. 556. 679. 958. 1559. 1738. 2109. 2248. 2504. 2773. 3131. 3529. 3931. 3951. 4142. 4151. 4291. 4592. 4777. 4803. 5013. 5163. 5194. 5349. 5379. 5486. 5603. 5761.

Littr. D. zu 25 Thlr. No. 56. 99. 218. 734. 784. 1221. 1229. 2132. 2319. 2382. 2548. 2791. 2869. 2899. 3252. 3371. 3413.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von No. 1 bis 4938 sind ausgeloost resp. gekündigt.

Stettin, den 4. November 1867.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Fabrik-Inspektor Friedrich Wiske zu Wierthe im Herzogthum Braunschweig ist unter dem 5. März 1868 ein Patent

auf eine kontinuirlich wirkende Rübenbrei-Presse, so weit sie nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Nadelfabrikanten F. W. Bündgens zu Aachen ist unter dem 6. März 1868 ein Patent

auf eine Maschine zum Scheuern und Poliren von Stricknadeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Emil Fleischhauer zu Goldbach bei Gotha ist unter dem 12. März 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Den Kaufleuten Wirth u. Co. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. März 1868 ein Patent

auf eine metallische Patrone für Zündnadel-Gewehre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 27. Februar 1868 ein Patent

auf eine Kartoffel-Sortirmaschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gebrüdern H. und R. Schultze in Berlin ist unter dem 3. März 1868 ein Patent

auf eine Achsbüchse für Wagenräder, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Druckerei-Besitzer H. Walbrodt zu Wesel ist unter dem 3. März 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Anlegen von Papierbogen an Schnelldruck-Pressen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verzeichniß
der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahre 1868 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen beginnen am 20. April 1868.

Königl. Universität zu Greifswald.

Theologie.

Theologische Encyclopädie, Prof. Hanne, zweimal wöchentlich, Dienstags und Donnerstags von 3—4, öffentlich.

Die Genesis, Prof. Vilmar, viermal wöchentlich von 5—6, privatim.

Ueber den hebräischen Prophetismus, derselbe, zweimal, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Uebungen in der hebräischen Grammatik, derselbe, einmal, privatissime und gratis.

Die Briefe Pauli an die Korinther, Prof. Wieseler, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Das Leben Jesu, derselbe, viermal von 12—1, privatim.

Der Kirchengeschichte ersten Theil, Prof. Zöckler, sechsmal von 9—10, privatim.

Symbolik, derselbe, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Geschichte der neuesten Theologie seit Schleiermacher, derselbe, Mittwochs von 8—9, öffentlich.

Die evangelische Dogmatik, Prof. Vogt, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Der praktischen Theologie ersten Theil, Prof. Hanne, dreimal, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim.

Kirchengeschichtliche Uebungen des theologischen Seminars, Prof. Zöckler, Montags von 6—7; die dogmatischen, Prof. Vogt, Dienstags von 6—7; die neutestamentlichen, Prof. Wieseler, Donnerstags von 6—7; die alttestamentlichen, Prof. Vilmar, Freitags von 6—7.

Die homiletischen Uebungen im theologisch-practischen Institut, Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5.

Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", täglich von 12—1, privatim.

Institutionen und römische Rechtsgeschichte, Prof. Bekker, fünfmal wöchentlich von 9—11, privatim.

Pandekten, Prof. Witte, täglich von 10—12, privatim.

Exegeticum über ausgewählte Pandektenstellen, derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim.

Civilproceß, Prof. Karlowa, fünfmal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Civilprocessualische Uebungen, derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich.

Criminalrecht, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Criminalproceß, derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Ueber Geschworenengerichte, derselbe, Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Kirchenrecht, nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, täglich von 11—12, privatim.

Praktisches europäisches Völkerrecht, nebst kurzer Völkerrechtsgeschichte, derselbe, täglich von 10—11, privatim.

Ueber das praktische europäische Fremdenrecht und die Collision der Statuten, derselbe, nach seinem Buche: „Das praktische europäische Fremdenrecht", zweimal zu gelegener Stunde, öffentlich.

Preußisches Landrecht, Prof. Franklin, fünfmal von 11—12, privatim.

Juristisches Seminar: Romanistische Uebungen, Prof. Bekker, Mittwochs von 4—6; Germanistische Uebungen, Prof. Franklin, Sonnabends von 11—1.

Medicin.

Encyclopädie und Methodologie, Freitags von 8—9, Dr. Arndt, privatim.

Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Freitags und Sonnabends von 10—11, Prof. Schultze, öffentlich.

Mikroskopisch-physiologischer Cursus, dreimal von 7—9, Prof. Budge, privatissime.

Repetitorium der Anatomie, in zu bestimmender Zeit, Dr. Landois, privatissime.

Vergleichende Anatomie mit Uebungen im Gebrauche des Mikroskops und Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Montags bis Donnerstags von 10—11, Prof. Schultze, privatim.

Vergleichende Anatomie mit Demonstrationen, Dienstags bis Freitags von 4—5, Dr. Landois, privatim.

Experimentalphysiologie, viermal von $11^1/_2$—1, Prof. Budge, privatim.

Physiologie der Sinnesorgane, Donnerstags von 8—9, derselbe, öffentlich.

Entwickelungsgeschichte und Zeugungslehre, Dienstags bis Donnerstags von 2—3, Dr. Landois, privatim.

Heilquellenlehre, Donnerstags bis Sonnabends von 4—5, Prof. Laurer, öffentlich.

Arzneimittellehre, Montags, Dienstags, Donners-

tags und Freitags von 8—10, derselbe, privatim.

Arzneiverordnungs-Lehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich.

Repetitorium der Arzneimittel- und Arzneiverordnungslehre, Montags und Mittwochs von 8—9, Sonnabends von 7—9, Dr. Krabler, privatim.

Physicalische Diagnostik mit praktischen Uebungen, viermal von 8—9, Prof. Mosler, privatim.

Repetitorium der physikalischen Diagnostik, dreimal von 5—6, Dr. Krabler, privatim.

Specielle pathologische Anatomie mit Demonstrationen, Montags bis Freitags von 5—6, Prof. Grohe, privatim.

Cursus der pathologischen Anatomie und Physiologie, Dienstags und Freitags von 7—9, derselbe, privatim.

Krankheiten der Genital-Organe, einmal in zu bestimmender Stunde, derselbe, öffentlich.

Specielle Pathologie und Therapie (1. Thl.) Montags bis Freitags von 4—5, Prof. Mosler, privatim.

Nieren- und Milzkrankheiten, zweimal von 8—9, derselbe, öffentlich.

Frauenkrankheiten, Donnerstags und Freitags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich.

Allgemeine Pathologie der Nervenkrankheiten, Donnerstags und Freitags von 4—5, Dr. Arndt, öffentlich.

Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten mit Demonstrationen in der Irren-Anstalt [illegible] bis Mittwochs von 4—5, ders[illegible], [illegible]ontags

Syphilis mit [illegible], privatim.

Donners[illegible] [illegible]emonstrationen, Dienstags und [illegible]tags von 5—6, Dr. Krabler, privatim.

Electricitätslehre für Midiciner: Electrophysiologie und Electrotherapie mit Demonstrationen: Sonnabends von 4—5½, Dr. Landois, privatim.

Laryngoscopische und rhinoscopische Uebungen, Sonnabends von 4—6, Dr. Kirchner, öffentlich.

Operationsübungen, sobald Material vorhanden ist, täglich von 7—9 Morgens und von 5—7 Abends, Prof. Bardeleben, privatim.

Ueber Kopfverletzungen, Dienstags von 7—9, derselbe, öffentlich.

Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Donnerstags und Freitags von 7—9, derselbe, privatim.

Chirurgische Verbandlehre, Montags bis Mittwochs von 4—5, Prof. Laurer, privatim.

Augenheilkunde, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 3—4 und Sonnabends von 7—8, Dr. Schirmer, privatim.

Augenoperationen, Mittwochs von 7—8, derselbe, öffentlich.

Ophthalmoskopische Uebungen, Donnerstags und Freitags von 4—5, derselbe, privatim.

Klinische Uebungen in der Diagnose der Augenkrankheiten, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, derselbe, privatim.

Theorie der Geburtshülfe, Montags bis Mittwochs von 3—4, Prof. Pernice, privatim.

Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Prof. Eichstedt, öffentlich.

Geburtshülfliche Operationen, Montags und Donnerstags von 2—3, derselbe, privatim.

Medicinische Polizei, Dienstags und Sonnabends von 2—3, Dr. Häckermann, öffentlich.

Gerichtliche Medicin, Montags, Mittwochs und Freitags von 2—3, derselbe, privatim.

Medicinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—½11, Prof. Mosler, privatim.

Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von ½11—12, Prof. Bardeleben, privatim.

Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik und Uebungen am Phantom, täglich von 12—1, Prof. Pernice, privatim.

Philosophie.

Geschichte der alten Philosophie, Prof. Susemihl, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Logik viermal wöchentlich von 11—12, Professor Baier, privatim.

Rechtsphilosophie, derselbe, viermal wöchentlich von 12—1, privatim.

Ueber Katholicismus und Protestantis[illegible] selbe, Sonnabends von 12—1, [illegible]mus, der-

Antropologie un[illegible] [illegible]ntlich.

Montags, D[illegible] [illegible]ychologie, Professor George, [illegible]enstags, Donnerstags und Freitags von [illegible]—[illegible], privatim.

Pädagogik, derselbe an eben diesen Tagen von 7—8, privatim.

Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe Sonnabends von 7—9, öffentlich.

Mathematik.

Analytische Geometrie, Professor Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Analytische oder höhere Mechanik, erster Theil, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Integralrechnung, Professor Königsberger, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Neuere Geometrie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim.

Die Uebungen des mathematischen Seminars leiten Prof. Grunert, Mittwochs von 10—12, und Prof. Königsberger, Sonnabends von 10—12, öffentlich.

Naturwissenschaften.

Wärmelehre, Prof. v. Feilitzsch, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich.

Den zweiten Theil der allgemeinen Experimentalphysik, welcher von den Wellenbewegungen handelt, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.

Auserlesene Capitel der Chemie für Studirende aller Facultäten, Prof. Limpricht, einmal in der Woche, öffentlich.

Den ersten Theil der Chemie lehrt derselbe, sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Chemisches Practicum, derselbe, 30 Stunden in der Woche, privatim.

Chemisch-analytisches Practicum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim.

Auserlesene Capitel der technischen Chemie, Prof. Schwanert, einmal wöchentlich in zu bestimmender Stunde, öffentlich.

Analytische Chemie, derselbe, Freitags und Sonnabends von 7—8, privatim.

Theoretische organische und unorganische Chemie, derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, privatim.

Den zweiten Theil der Pharmacie lehrt derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 7—8, privatim.

Physiologische Chemie für Studirende der Medicin, Dr. Otto, Montags, Dienstags und Mittwochs von 2—3, privatim.

Anleitung zur Analyse thierischer Secrete und Excrete, derselbe, wöchentlich in einer zu bestimmenden Stunde, öffentlich.

Repititorium der Chemie für Mediciner, derselbe, wöchentlich in drei näher zu bestimmenden Stunden, privatim.

Titrirmethoden, Dr. Baumstark, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Repititorium der Chemie, derselbe, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Examinatorium über mineralogische und chemische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags von 12—1, öffentlich.

Geologie, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim.

Palaeontologie, derselbe, Dienstags von 12—1, öffentlich.

Geognostische Geographie, derselbe, Freitags und Sonnabends von 12—1, privatim.

Krystallographie, Dr. Scholz, einmal wöchentlich in zu bestimmender Stunde, öffentlich.

Mineralogie, derselbe, wöchentlich in drei zu bestimmenden Stunden, privatim.

Ichthyologie, Prof. Münter, Mittwochs von 5—7, öffentlich.

Entomologie, Dr. Buchholz, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Morphologie und Physiologie der Pflanzen, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Pharmaceutische Botanik und Pharmakognosie, derselbe, fünf Stunden wöchentlich, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5 Uhr ab.

Botanische Excursionen nebst Erklärung ausgewählter Pflanzenfamilien, derselbe, Sonnabends von 4 ab, oder Sonntags, öffentlich.

Allgemeine Botanik mit Demonstrationen, Prof. Jessen, Mittwochs und Donnerstags von 4—5 und Freitags von 4—6, privatim.

Botanische Excursionen, derselbe, in festzustellenden Stunden, öffentlich.

Untersuchungen einheimischer Pflanzen, botanische und pharmocognostische Uebungen erbietet sich derselbe zu leiten, privatissime.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Die Geschichte Alexanders des Großen und seiner Nachfolger, Prof. Hirsch, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet für Geschichte, Dienstags von 4—6, für Geographie Prof. Hirsch, Sonnabends von 8—10, öffentlich.

Geographie und Ethnographie der Tropenländer, Prof. Hirsch, Montags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim.

Lateinische Paläographie, Prof. Pertz, dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Paläographische Uebungen, derselbe, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Zeit, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Sicherheits-Polizei, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich.

Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Einleitung in das Studium der Philologie, Prof. Bücheler, Montags und Donnerstags von 8—9, privatim.

Den zweiten Theil der griechischen Syntax wird Prof. Schömann, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 vortragen, privatim.

Hesiod's Hauslehren wird derselbe im philologischen Seminar Mittwochs und Sonnabends von 11—12 erklären lassen, öffentlich.

Sophokles' Oedipus auf Kolonos, Prof. Bücheler, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Römische Staatsalterthümer, Prof. Preuner, drei bis viermal wöchentlich, privatim.

Des Plautus Trinummus wird Prof. Bücheler weiter behandeln, Mittwochs von 9—10, öffentlich.

Ausgewählte Stücke aus dem vierten Buche des Lucrez erklärt Prof. Susemihl Mittwochs und Sonnabends von 10—11, unentgeltlich.

Cicero de legibus erklärt Prof. Preuner zweimal wöchentlich, öffentlich.

Die Erklärung von Reden aus Tacitus und die Disputirübungen im philologischen Seminar leitet Prof. Bücheler Dienstags und Freitags von 8—9, öffentlich.

Die Gypsabgüsse in der akademischen Kunstsammlung erklärt Prof. Preuner einmal wöchentlich, öffentlich.

Geschichte der neueren Kunst, Dr. Pyl, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Conversatorium über pommersche Alterthümer mit Vergleichung der betreffenden Urkunden und Kunst-

werke hält derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Conversatorium über deutsche Münzkunde hält derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, privatissime, aber unentgeltlich.

Ausgewählte Capitel der vergleichenden Grammatik, besonders über die lateinischen, griechischen und deutschen Conjugationsformen, Prof. Hoefer, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, privatim.

Die Lieder Walthers v. d. V. nach W. Wackernagels und Riegers Ausgabe und mittelhochdeutsche Grammatik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim.

Einige Episoden des Mahâbhârata erklärt derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Unterricht im Arabischen, Prof. Ahlwardt, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Hebräische Grammatik, erster Cursus, derselbe, dreimal wöchentlich, privatim.

Persische Grammatik, derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Neuere Sprachen.

Englische Grammatik nach seinem Lehrbuch dieses Titels (4. Aufl.), Prof. Schmitz, Mittwochs von 4—6, privatim.

Vergleichende Synonymik der neueren Sprachen, derselbe, Sonnabends von 4—6, privatim.

Ueber die bedeutendsten altfranzösischen Geschichtschreiber, derselbe, in französischer Sprache, Dienstags und Freitags von 5—6, öffentlich.

Künste.

Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologen ertheilt der Musik-Director Bemmann in noch näher zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Die Uebungen des akad. Chores leitet derselbe, Donnerstags von 6—8.

Ueber Vocal-Compositionen, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Gesangunterricht, derselbe, privatim.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Weiland, Montags und Freitags von 10—12, öffentlich.

Turnunterricht und Anleitung zur Ertheilung des Turnunterrichts, Turnlehrer Range, Montags und Freitags von 7—8 Abends, unentgeltlich.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Bibliothekar: Prof. Hirsch. Erster Custos: Prof. Pertz, zweiter Custos: Lic. Hanne.

Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Professoren Zöckler, Witte, Budge, Hoefer und George.

Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät.

Das theologisch-praktische Institut. Director: Prof. Vogt.

Das juristische Seminar unter Direction der Proff. Bekker und Franklin.

Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois.

Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent: Dr. Landois.

Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge.

Das pathologisch-anatomische Institut. Director: Prof. Grohe.

Das pathologisch-anatomische Museum. Director: Prof. Grohe.

Die pharmakologische Sammlung. Director: Prof. Laurer.

Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Mosler. — Verwaltungs-Inspector: Kikhefel. — Rendant: Kanzleirath Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Hoffmann und Dr. Pagenstecher. — Unterärzte: Dr. Wewer und Tersloth.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Bardeleben; Assist.-Arzt: Dr. Vogt.

Medicinisches Klinikum. Director: Prof. Mosler; Assist.-Arzt: Dr. Kober, Unterarzt: Dr. Brasch.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice; Assist.-Arzt: Dr. Bennecke; Unterarzt: Dr. Platen.

Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. Frh. v. Feilitzsch; Assist.: Frauenstein.

Mathematisches Seminar. Directoren: Prof. Grunert und Prof. Königsberger.

Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator: Dr. Buchholz.

Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garteninspector: Detzauer; Assistent: Mirich.

Botanisches Museum. Director: Prof. Münter; Assistent: Mirich.

Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter.

Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht; Assistenten: Prof. Schwanert, Dr. Otto und Dr. F. Baumstark.

Philologisches Seminar geleitet von Prof. Bücheler.

Historisches Seminar geleitet von Prof. Hirsch.

Akademische Kunstsammlung. Director: Prof. Preuner.

Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George.

Die Sammlung vaterländischer Alterthümer. Vorsteher: Dr. Pyl.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark, in 10—12 Stun-

den, am Anfange des Semesters.

2) Staatswirthschaftslehre, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 Uhr.

3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Dienstags von 4—6 Uhr.

4) Bodenkunde, Dr. Scholz, Sonnabends von 9—11 Uhr.

5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz, Montags und Dienstags von 6—8 Uhr Morgens.

6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, 2. Theil, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr.

7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, Freitags und Sonnabends von 6—8 Uhr Morgens.

8) Wiesenbau, derselbe, Donnerstags von 8—9 Uhr.

9) Landschaftsgartenkunst, akademischer Gärtner Fintelmann, Dienstags von 2—4 Uhr.

10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz, Freitags von 4 Uhr an, und abwechselnd damit

11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 4 Uhr an.

12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—9 Uhr.

13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, Freitags von 8—9 Uhr und Demonstrationen an lebenden Pferden in 1½ noch zu bestimmenden Stunden.

14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 6—8 Uhr Morgens.

15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, Akadem. Forstmeister Wiese, Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr.

16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr ab; abwechselnd mit Nr. 23.

17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Mittwochs von 9—11 Uhr.

18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz, Mittwochs und Freitags von 2—6 Uhr.

19) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe, in zu bestimmenden Stunden.

20) Physik, Prof. Dr. Trommer, Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr.

21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen, Dienstags und Donnerstags von 9—11 Uhr.

22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe, Freitags von 9—11 Uhr.

23) Botanische Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an. (S. Nr. 16.)

24) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz, Dienstage von 4—6 Uhr.

25) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe, in zu bestimmender Stunde.

26) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6 Uhr.

27) Landwirthschaftliche Baukunst 2. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller, Mittwochs von 4—6 Uhr.

28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe, Freitags von 2—4 Uhr.

29) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Privatdocent H. Werner, in 4 zu bestimmenden Stunden, privatim.

30) Ueber Unkräuter und deren Vertilgung, derselbe, in einer wöchentlichen Stunde, öffentlich.

31) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe, in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Trommer.

Das Mineralien-Cabinet beauff. Dr. Scholz.

Die chemische Versuchsstation leitet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Den akademischen Gemüsegarten und die Obstpflanzungen verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Das pomologische Institut nebst Obstmodellsammlung und die Obstgärtner-Lehranstalt leitet derselbe.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf

in Verbindung mit
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 20. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Specieller Pflanzenbau. Güter-Abschätzungslehre: Director Dr. Hartstein.
Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Dr. Freytag.
Allgemeine Thierproductionslehre: Dr. Thiel.
Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning.
Waldbau mit practischen Demonstrationen: Oberförster-Candidat Borggreve.
Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Professor Dr. Wüllner.
Organische Experimental-Chemie. Pflanzenchemie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Professor Dr. Freytag.
Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Professor Dr. Körnicke.
Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Professor Dr. Troschel.
Gesteinslehre: Dr. Andrä.
Naturwissenschaftliche Repetitionen: Oberförster-Candidat Borggreve.
Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen 2c.): Baumeister Schubert.
Volkswirthschaftslehre: Dr. Held.
Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Schröder.
Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.
Land- und forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Demonstrationen und Excursionen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: unorganische Experimentalchemie Professor Kekulé; analytische Chemie Professor Landolt; Zoologie Professor Troschel; allgemeine Botanik Prof. Hanstein; specielle Botanik, besonders über Kulturpflanzen Dr. Hildebrandt; allgemeine populäre Physiologie Prof. Schaafhausen; animale Physiologie Prof. Pflüger u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehn-, Handels- und Wechselrechts Prof. Schröder; Preußisches Landrecht Dr. Lörsch; Staatsrecht Prof. Hälschner u. s. w.

der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft, Uebersicht des Organismus der preußischen Staatsverwaltung Prof. Nasse; die heutige Verfassung des englischen Staates Dr. von Noorden; ausgewählte Kapitel aus der Bevölkerungsstatistik Dr. Held; die technischen Nebengewerbe der Landwirthschaft und ihre Besteuerung Dr. Thiel u. s. w.

der Geschichte: Deutsche Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der preußischen Prof. von Sybel; Geschichte Europas seit dem westphälischen Frieden Dr. von Noorden; Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts Prof. Springer; Geschichte Friedrich des Großen Dr. Bernhardt u. s. w.

der Philosophie: Metaphysik Prof. Knodt und Prof. Neuhäuser; allgemeine Geschichte der Philosophie Prof. Schaarschmidt u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1868.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1868 beginnt am 23. April.

Von den für das Sommersemester 1868 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre, Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe. Ueber den Werth und den Gebrauch des Mikroskopes bei landwirthschaftlichen Untersuchungen, derselbe. Pferdezucht, Prof. Dr. Roloff. Exterieur des Pferdes, derselbe. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere, derselbe. Die Lehre von der Eintheilung, Abschätzung und Werthberechnung der Forsten, Dr. Ewald. Grundlagen der Bodenkunde, Prof. Dr. Girard. Geologie, derselbe. Mineralogische Uebungen, derselbe. Experimentalphysik, Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände, derselbe. Experimentalchemie, Dr. Siewert. Theorie der Chemie, Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie, derselbe. Besprechung über chemische Gegenstände, derselbe. Physiologische

Chemie, Dr. Nasse. Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere, Prof. Dr. Stohmann. Ueber Spiritusfabrikation, derselbe. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe, Dr. Engler. Repetitorium der Chemie, derselbe. Grundzüge der Botanik, Prof. Dr. de Bary. Ueber die Fortpflanzung der Blüthenpflanzen, derselbe. Uebungen im Bestimmen und Untersuchen landwirthschaftlich wichtiger Pflanzen, derselbe. Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie, Prof. Dr. Giebel. Mechanik der landwirthschaftlichen Nebengewerbe, Ingenieur E. Perels. Allgemeine Maschinenlehre, derselbe. Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Maschinenkunde mit praktischen Demonstrationen, derselbe. Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre, Dr. Cornelius. Meteorologie und physikalische Geographie, derselbe. Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente, Lector Bauinspector Steinbeck. Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil, Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie, Prof. Dr. Eisenhart.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern, Prof. Dr. Eisenhart. Preußisches Steuerwesen, Dr. von Scheel. Ueber Armenwesen und Proletariat: Prof. Dr. Schmoller. Staatswissenschaftliche Uebungen, derselbe. Geschichte der Nationalökonomie, Dr. von Scheel. Statistik, derselbe. Staatskunde des norddeutschen Bundes, besonders der preußischen Monarchie, Dr. Ewald. Logik, Prof. Dr. Ulrici. Psychologie, Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie, Prof. Dr. Ulrici. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Prof. Dr. Friedberg. Staatsrecht Preußens und des norddeutschen Bundes, Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht, G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Geschichte der drei Jahrhunderte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode Ludwigs des XV., Prof. Dr. Leo. Brandenburgisch-Preußische Geschichte bis 1740, Dr. Ewald. Geschichte der neuern deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart, Prof. Dr. Haym. Ueber Shakespeares Leben und dramatische Kunst, Prof. Dr. Ulrici. Französisch, Lector Dr. Hollmann. Englisch, derselbe.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium, Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Mikroskopische und phytotomische Uebungen, Prof. Dr. de Bary. Zoologisch-zootomische Demonstrationen, Prof. Dr. Giebel. Uebungen im landwirthschaftl.-physiologischen Laboratorium, Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Excursionen, Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen, Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar, Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst, Stallmeister André. Tanzkunst, Tanzmeister Rocco. Fechtkunst, Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Februar 1868.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Forst-Polizei-Verordnung für den Regierungs-Bezirk Cöslin vom 1. März 1868.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Besondere Beilage

zu No. 12 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin.

Ausgegeben Donnerstag, den 19. März 1868.

Forst-Polizei-Verordnung
für den
Regierungs-Bezirk Cöslin.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung de 1850, Seite 265 et seq.) wird zum Schutze der gesammten Königlichen, Gemeinde-, Corporations-, Instituts- und Privat-Waldungen des diesseitigen Regierungs-Bezirks in Ergänzung der bestehenden Vorschriften — namentlich der in den Kreisen Dramburg und Schivelbein giltigen Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 20. Mai 1720 und der Forst-Ordnung für Pommern vom 24. December 1777 nebst der erneuerten Verordnung, die Pflichten und Verbindlichkeiten der Holz- und Hütungsberechtigten ꝛc. betreffend, vom 22. Juni 1800 resp. soweit nicht die in diesen Verordnungen festgesetzten Strafbestimmungen Anwendung finden, nachstehende Verordnung erlassen.

I. Bestimmungen über die allgemeine Ordnung in den Forsten.

§ 1. Wer in einem Walde auf verbotenen Wegen oder außerhalb der gebahnten, zum gemeinen Gebrauch bestimmten öffentlichen Wege unbefugterweise fährt, reitet, karrt oder Vieh treibt, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 5 Thlr. bestraft.

Als verboten sind diejenigen Wege anzusehen, welche durch vorgezogene Gräben, Schlagbäume, Kreuze, Strohwische, Steine, Warnungstafeln oder sonstige übliche Merkmale gekennzeichnet sind.

Dieselbe Strafe trifft auch diejenigen, welche sog. Holzabfuhr- oder andere Privatwege zu anderen Zwecken als zur Abführung von Holz oder sonstigen aus dem Walde herrührenden Producten benutzen.

§ 2. Mit Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. wird bestraft, wer in einem fremden Walde ohne Genehmigung des Waldeigenthümers oder Forstbeamten und, ohne zur Jagd in dem Walde berechtigt zu sein, außer den öffentlichen zum gemeinen Gebrauch bestimmten Wegen mit Hunden oder mit Werkzeugen zum Fangen nicht jagdbarer wilder Thiere betroffen wird, sofern nicht die §§ 274 und 374 No. 11 des Strafgesetzbuchs Platz greifen.

§ 3. Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 1 Thlr. wird bestraft, wer in fremden Waldungen ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers resp. Beamten außer den zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wegen oder einem anderen Wege, zu dessen Benutzung er berechtigt ist, mit Sicheln, Sensen, Spaten, Streuharken oder anderen zum Sammeln oder Wegschaffen von Walderzeugnissen gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird, sofern nicht § 44 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 Platz greift.

§ 4. Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Thlr. wird bestraft, wer die vom Waldeigenthümer oder dessen Forstbeamten errichteten Grenz-, Wild- oder Schonungsumzäunungen beschädigt oder unbefugter Weise überklettert, soweit nicht § 281 des Strafgesetzbuchs Anwendung findet.

§ 5. Mit Geldbuße von 15 Sgr. bis 5 Thlr. wird bestraft, wer in einem fremden Walde ohne besondere Erlaubniß des Waldeigenthümers oder des betreffenden Forstbeamten einen Holzschlag betritt, in welchem Holzhauer noch mit dem Einschlagen, Zurichten oder Aufklaftern des Holzes oder der Rinde beschäftigt sind oder welcher sonst noch nicht Seitens des Waldeigenthümers resp. des betreffenden Forstbeamten zur Entnahme des Abraumes aufgegeben ist, sofern die Grenzen des Schlages an sich durch übliche Merkmale erkennbar oder aber die Betretenden auf dieselben ausdrücklich aufmerksam gemacht sind.

Die Bestrafung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Uebertretende zur Entnahme von Abraum in dem betreffenden Walde befugt ist.

§ 6. Mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 10 Thlr. wird bestraft; wer unbefugter Weise

a) Hecken oder Einfriedigungen anderer Art, Baum- oder Prellpfähle oder Brücken, Schleusen oder Stege zerstört oder beschädigt,

b) Schlagbäume, Gestell- oder Grenz-Steine, Gestell- oder Grenz-Pfähle, Tafeln, Wegweiser, Strohwische, Grenz- oder Markirhügel resp. Markirpfähle oder ähnliche zur Absperrung, Begrenzung oder Vermessung von Forstgrundstücken oder We-

gen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet, beschädigt oder unkenntlich macht,

c) Gräben, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen zuwirft, zerstört oder beschädigt oder dergleichen anlegt,

d) Banquette künstlich angelegter Waldwege betritt oder beschädigt.

§ 7. Mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 5 Thlr. wird bestraft, wer in einem fremden Walde:

1) eingesetzte Haufen Strauch oder aufgeklaftertes Holz, Borke, Lohe, Abraum, Torf umstößt, beschädigt oder der angebrachten Stützen beraubt,

2) das Zeichen des Waldhammers oder die Stamm- oder Klafter-Nummern oder Vermerke über die Dimensionen an stehendem oder eingeschlagenem Holze, Bork oder Torf, verändert, vertilgt oder unkenntlich macht,

3) beim Abführen erkauften oder ganz resp. theilweise frei verabreichten Holzes oder anderer Materialien die Nummern verwechselt,

4) ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers oder dessen Beamten Holz verarbeitet, zurichtet, resp. beschlägt, beschält, bewaldrechtet oder zerschneidet 2c.

§ 8. Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Thlr. wird bestraft, wer in Waldungen

a) während der Zeit vom 1. April bis 1. October außerhalb der erlaubten Wege anders, als aus Pfeifen, die mit Deckeln versehen sind, Taback raucht,

b) im Sommer, d. h. vom 1. April bis ult. September, beim Streuharken oder Raff- und Leseholzsammeln Taback raucht,

c) glimmenden Taback, Zigarrenstücke, Zunder oder dergleichen wegwirft.

§ 9. Sofern nicht schon die Strafen zu 7 und 8 des § 347 des Strafgesetzes vom 14. April 1851 oder der Forst-Ordnung § 2 Tit. XIV eintreten, wird jedes unbefugte Schießen, das Feuerwerks-Abbrennen und jedes unbefugte Feuer-Anmachen in Waldungen oder innerhalb Zwanzig Ruthen Entfernung von den Waldgrenzen, namentlich auch das unbefugte Ausbrennen von Bäumen oder Baum-Stöcken oder Stubben, das Verbrennen von Abraum oder alten Stöcken oder Stubben, von Moos, Quecken, Streu, Rasen und dergleichen und das versäumte Auslöschen eines mit Erlaubniß angezündeten Feuers in oder auf 20 Ruthen Entfernung vom Walde mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. bestraft.

§ 10. Köhler, welche ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers oder dessen Forstbeamten eine Meilerstelle im Walde einrichten, oder sich über 100 Schritte vom brennenden, ihrer Obhut unterliegenden Kohlen-Meiler entfernen, ohne solchen unter Aufsicht zu belassen, werden mit einer Geldbuße von 3 bis 10 Thlr. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Theerschweler, welche ihre in Waldungen oder 20 Ruthen von solchen entfernt belegenen Theeröfen anzünden, ohne der Forstverwaltung vorher Anzeige davon gemacht zu haben. Für den Fall, daß durch Uebertretungen der Bestimmungen der §§ 8 bis 10 Brand und Feuerschäden in Waldungen entstehen, wird auf die §§ 285 und 289 des Strafgesetzes vom 14. April 1851 verwiesen.

§ 11. Wer es unterläßt, die durch erlaubtes Stockroden oder Steinegraben gemachten Löcher oder Gruben binnen 3 Tagen nach der Entnahme der Stöcke, Steine 2c. wieder zuzuwerfen, zuzuebnen resp. unschädlich zu machen, verfällt in eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr.

§ 12. Mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 5 Thlr. wird bestraft, wer unbefugterweise fremden Waldboden — auch ohne etwas von seiner Substanz zu entnehmen — nutzt, insbesondere wer in einem fremden Walde

a) Leinewand, Wäsche, Flachs oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt,

b) Holz, Torf, Steine, Bau-Materialien, Mergel, Kies, Dünger, Streu, Früchte, Futter (Heu, Stroh 2c.) Schutt, Scherben, Knochen, Unrath oder dergleichen Gegenstände ablagert,

c) Kartoffel-Gruben oder überhaupt Frucht-Gruben anlegt,

d) gefallenes Vieh vergräbt,

e) eine Kohlen-Meiler-Stelle oder einen Theer-, Kalk- oder Ziegelofen zurichtet oder deren Zurichtung vorbereitet,

f) Torf oder Ziegel streicht oder trocknet,

g) Steine schlägt,

h) Bienen-Stöcke aufstellt.

§ 13. Mit Geldbuße bis zu 3 Thlr. wird bestraft, wer unbefugter Weise in Privatgewässern oder in fremder Forst Flachs oder Hanf röthet oder einwässert, Wäsche wäscht oder spült, Schafe wäscht oder die Gewässer durch Einlagen von Fellen oder sonst wie verunreinigt.

§ 14. Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Thlr. wird bestraft, wer in einem fremden Walde unbefugter Weise Blutegel, Ameisen, oder sog. Ameisen-Eier sammelt oder Ameisenhaufen verstreuet oder zerstört.

§ 15. Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Thlr. wird bestraft, wer unbefugter Weise in Waldungen innerhalb der Wege oder Schonungen Langhölzer auf bloßen Vorderwagen, Schleifen oder sogenannten Schweinsköpfen schleift.

§ 16. Mit Geldbuße von 2 bis 10 Thlr. wird bestraft, wer unbefugter Weise Bienenstöcke resp. den Honig ausnimmt oder zu diesem Zwecke dienende Vorrichtungen, wie z. B. Aushauen der Bienenschwärme, Anzünden von Feuer zum Ausräuchern der Bienen und dergl. vornimmt.

§ 17. Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 10 Thlr. wird bestraft, wer unbefugter Weise in einem fremden

Walde Eier oder Junge von nicht jagdbaren Vögeln ausnimmt oder Vogelnester zerstört resp. aushaut.

§ 18. Holzflößer und andere Arbeiter, welche Langholz zum Verflößen einbinden oder zum Flößen bestimmtes Holz in die Flöß-Gewässer bringen, müssen sich bei Vermeidung einer Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. die Ablagen von dem Waldeigenthümer oder dessen Forstbeamten anweisen lassen.

§ 19. Während der Nachtzeit sind alle Arbeiten im Walde überhaupt und namentlich auch auf den Ablagen untersagt. Die Arbeiter resp. die Fuhrwerke und deren Führer müssen deshalb den Wald resp. die Ablagen oder sonstigen Arbeitsplätze mit Sonnenuntergang verlassen, widrigenfalls sie mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. bestraft werden.

II. Bestimmungen über die Nutzung an Holz und andern Waldproducten.

§ 20. Wer aus einem fremden Walde als Käufer Holz oder andere Waldprodukte resp. Materialien zu empfangen hat, muß

1) den vom Waldeigenthümer oder dessen Beamten ausgestellten Anweise- oder Verabfolgeschein binnen 14 Tagen nach der Zustellung dem betreffenden Beamten abgeben und sich bei demselben Behufs der Anweisung der Producte resp. Materialien melden.
2) Die Waldproducte rc. binnen drei Monaten nach der Anweisung aus dem Walde fortschaffen, sofern nicht eine längere Frist besonders bewilligt ist.

Mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 10 Thlr. wird bestraft

a) wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt,
b) die Waldproducte vor Abgabe der Verabfolgezettel oder vor der Anweisung, und namentlich Holz, ohne daß es mit dem Zeichen des Waldhammers versehen ist, wegschafft,
c) die Abfuhr auf anderen als den vorgeschriebenen Wegen oder zu anderen als den dazu bezeichneten Tagen oder zur Nachtzeit bewirkt.

Die Strafe ad a ist, wenn die Versäumniß der ad 1 und 2 gegebenen Vorschriften nach Ablauf der dort bezeichneten Fristen fortdauert von 14 Tagen zu 14 Tagen resp. von 3 zu 3 Monaten von neuem verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen, außer gegen Käufer, überhaupt auch gegen alle Diejenigen zur Anwendung, welche auf Grund eines anderen Vertrags oder eines anderen Rechts feststehende oder vorherbestimmte Quantitäten an Holz oder sonstigen Forstprodukten resp. Materialien aus einem Walde zu empfangen haben und demgemäß von der Forst-Verwaltung den bestehenden Vorschriften oder Reglements zufolge Verabfolgezettel zugestellt erhalten.

§ 21. Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 5 Thlr. wird bestraft, wer in einem Walde, sei es unentgeldlich oder gegen Entgeld als Servitutberechtigter, Einmiether, Pächter oder in Folge eines anderen Rechts zu irgend einer Nutzung an Holz, Torf, Gras, Palten, Plaggen, Rasen, Steinen, Kies, Sand, Mergel, Thon, Lehm, Sämerei resp. irgend welcher anderer Wald-Produkte oder Materialien berechtigt ist, wenn er die betreffende Befugniß ausübt

a) bevor er den für den betreffenden Zeitabschnitt giltigen Legitimationsschein gelöst hat,
b) ohne die Legitimation bei sich zu führen,
c) wenn er auf Erfordern der Forstverwaltung oder deren Beamten die Vorzeigung der Legitimation verweigert,
d) diese Nutzung ausübt, ohne sich zuvor beim Waldeigenthümer oder dessen Beamten gemeldet zu haben, sofern nicht in Betreff der Entnahme von Steinen, Sand, Erde, Mergel, Thon, Lehm und Torf bereits bestimmte Gruben zur Werbung ein für alle Mal angewiesen sind,
e) diejenigen Anweisungen des Forsteigenthümers resp. dessen Beamten unbeachtet läßt, welche — ohne die Befugniß der Berechtigten zu schmälern — die ordnungsmäßige Gewinnung solcher Materialien zu fördern bestimmt sind.

Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Nutzung an Waldstreu, soweit nicht in dieser Beziehung die Vorschriften des Gesetzes vom 5. März 1843 resp. § 28 dieser Verordnung Anwendung finden.

§ 22. Mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 5 Thlr. wird bestraft, wer

a) Behufs Ausübung der in dem vorstehenden § bezeichneten Nutzungen sich eines nicht auf seine Person lautenden Legitimationsscheins bedient,
b) das durch die Nutzungsbefugniß gewonnene Material verschenkt, verkauft oder sonst an Andere überläßt, soweit er nicht gemäß §§ 222, 237, 238 des Allg. Landrechts Th. 1, Tit. 22 resp. § 6, 7 der Verordnung vom 5. März 1843 dazu besonders befugt ist. —

§ 23. Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 10 Thlr. wird bestraft, wer, obschon an sich zu einer Nutzung in einem fremden Walde befugt und mit der betreffenden Legitimation (§ 21) versehen, die Grenzen seiner Befugniß dadurch überschreitet, daß er die Nutzung ausübt

a) an einem andern als dem ihm gestatteten Orte resp. in einem andern Distrikte,
b) zur Nachtzeit oder an anderen als den für diese Nutzung festgesetzten Tagen,
c) mit anderen Werkzeugen oder mit mehreren oder größeren Transportmitteln als wozu er befugt ist.

Dieselbe Strafe tritt auch ein, wenn der Nutzungsberechtigte

d) die im Walde benutzten erlaubten Transportmittel außerhalb des Waldes mit unerlaubten resp. grö-

ßeren, mehreren oder stärkeren Transportmitteln wechselt,

e) die Heimbringung und weitere Fortschaffung an anderen als den zur Ausübung der Berechtigung festgesetzten Tagen bewirkt,

f) sich zur Ausübung seiner Berechtigung fremder nicht zu seinem Hausstande gehöriger Personen ins Besondere der Einlieger bedient.

§ 24. Mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 1 Thlr. wird bestraft, wer in einem fremden Walde ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers oder dessen Forstbeamten

a) Pilze, Trüffeln, Morcheln, Beeren, Schwämme, Nadelholz-Zapfen, Waldfrüchte oder dergleichen Waldproducte sammelt,

b) Wurzeln aushaut, ausgräbt oder ausreißt,

c) Stehende Bäume beim Sammeln von Nadelholz-Zapfen oder anderen Waldsämereien resp. Waldfrüchten — namentlich auch durch Abbrechen von Zweigen — beschädigt,

d) Stehende Bäume anhaut, anbohrt, beschält, beringelt oder sonst beschädigt,

e) Birken zur Saftgewinnung anbohrt,

soweit nicht schon die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs resp. § 5 Tit. 14 der Pommerschen Forstordnung, § 7 Tit. 3 der Verordnung vom 22. Juni 1800 resp. § 1 Tit. 6 der Verordnung vom 20. Mai 1720 Platz greifen.

§ 25. Wer in fremden Waldungen zur Entnahme von Raff- und Leseholz befugt ist und bei Ausübung dieser Nutzung ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers oder seiner Beamten

a) in Schonungen oder geschlossenen resp. von dieser Nutzung ausgeschlossenen Districten betroffen wird, oder

b) stehendes grünes oder trocknes Holz bricht, oder

c) sich der Axt, des Beils, der Säge, der Hacke, des hölzernen oder eisernen Holzhakens oder sonstiger schädlicher Instrumente bedient oder auch nur mit dergleichen Instrumenten im Walde betroffen wird,

verfällt, abgesehen von den Bestimmungen in § 220 ff. Th. 1 Tit. 22 des Allg. Land-Rechts, in eine Geldbuße von 15 Sgr. bis 2 Thlr.

§ 26. Wer bei Ausübung der Befugniß zum Stock- oder Stubbenroden Stöcke in zur Kultur bestimmten oder schon kultivirten, in Schonung gelegten Distrikten rodet, wird mit einer Geldbuße von 20 Sgr. bis 3 Thlr. bestraft.

§ 27. Bau-, Reparatur- und Schirrholz-Berechtigte werden mit 1 bis 5 Thlr. Geldbuße bestraft, wenn sie das ihnen überwiesene Holz nicht binnen 2 Monaten aus der Forst abführen.

§ 28. Die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung finden auch auf diejenigen Anwendung, welche ohne eine Berechtigung zu haben, mit Erlaubniß des Waldeigenthümers Streu aus einem Walde entnehmen.

§ 29. Wer die Gräserei-Nutzung in fremden Schonungen ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers oder dessen Forstbeamten ausübt, verfällt in eine Strafe von 20 Sgr. bis 3 Thlr. und wenn der Contravenient sich schneidender Instrumente bedient oder solche hierbei auch nur bei sich führt, in eine Strafe von 2 bis 6 Thlr.

§ 30. Wer bei der Ausübung der Grasnutzung junge Holzpflanzen abschneidet oder beschädigt, wird mit 10 Sgr. bis 2 Thlr. bestraft.

III. Bestimmungen über die Hütung.

§ 31. Bei Ausübung der Hütung in Waldungen muß das Weidevieh, und zwar

a) bei Rindvieh, Pferden und Fohlen je das 5te Stück,

b) bei Schafen je das 20te Stück,

c) bei geringerer, als der zu a und b bezeichneten Stückzahl mindestens 1 Stück

mit einer klingenden Glocke versehen sein, widrigenfalls der Hirt in eine Strafe von 10 Sgr. bis 2 Thlr. verfällt.

§ 32. Wer sein Weidevieh anders als unter Aufsicht eines hierzu tüchtigen Hirten im Walde weiden läßt, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 5 Thlr. bestraft.

Als tüchtige Hirten sind Kinder unter 14 Jahren und altersschwache gebrechliche Personen nicht anzusehen.

§ 33. Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 5 Thlr. wird bestraft, wer bei Ausübung der Hütungsrechte in einem fremden Walde die Grenzen seiner Befugniß dadurch überschreitet, daß

a) er nicht berechtigte Viehgattungen oder eine größere als die ihm zustehende Stückzahl zur Weide bringt,

b) das Weidevieh in anderen, als den erlaubten Reviertheilen,

c) zu anderen als den erlaubten Weidezeiten im Walde betroffen wird.

Wegen des Hütens der Ziegen, des Hütens in Schonungen und Masthölzern und der Einnahme fremden Viehs wird auf §§ 9, 10, 11 Tit. 14 der Forstordnung vom 24. December 1777 und §§ 1, 3, 4, 5 der Verordnung vom 22. Juni 1800 verwiesen. —

§ 34. Wenn das Hütungsrecht einer Mehrheit von Berechtigten aus einer Gemeinde auf einem und demselben Waldhütungsreviere zusteht, darf das Vieh nicht einzeln zur Hütung geschickt werden. Dasselbe muß vielmehr durch einen gemeinschaftlichen tüchtigen Hirten in Einer vereinigten Heerde vorgetrieben und gehütet werden, widrigenfalls die Besitzer des Viehs

— sofern ihnen nicht das Recht zur Einzelhütung besonders verliehen ist — eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. verwirkt haben.

§ 35. Die zur Hütung in einem fremden Walde Berechtigten müssen dem mit der Beaufsichtigung der Heerde beauftragten Hirten ein von dem Waldeigenthümer resp. dessen Beamten beglaubigtes Verzeichniß, in welchem das vorzutreibende Vieh nach Gattung und Stückzahl unter Benennung der Besitzer aufgeführt ist, und für den Fall der Berechtigung zur Einzelhütung (§ 35) eine darüber vom Waldeigenthümer auszustellende Bescheinigung behändigen, widrigenfalls sie in eine Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. verfallen.

§ 36. Auf Hütungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf benachbarte der Hütungsbefugniß nicht unterworfene Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die zum Treiben desselben erforderliche Breite von drei Ruthen fehlt. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Thlr. bestraft.

§ 37. Ohne besonders erworbene Berechtigung ist das Hüten des Weideviehs in einem fremden Walde von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang verboten und muß daher das Weidevieh die Waldung spätestens mit Sonnenuntergang verlassen und darf vor Sonnenaufgang nicht wieder aufgetrieben werden. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 10 Thlr. bestraft.

§ 38. Wer unreines oder mit ansteckenden Krankheiten behaftetes Vieh oder sogenanntes Schmiervieh auf die Waldweide bringt, wird mit Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. bestraft.

§ 39. Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 10 Thlr. wird derjenige bestraft, dessen Vieh irgend einer Art in einem fremden Walde, auf welchem solches überhaupt oder zur Zeit nicht geweidet werden darf, betroffen wird, sofern nicht durch absichtliches Eintreiben des Viehs die im § 1 Tit. 14 der Forst-Ordnung vom 24. December 1777 bestimmte Strafe verwirkt ist.

Diese Bestimmung findet namentlich auch auf Federvieh jeglicher Art (Gänse, Enten, Trut- und andere Hühner u. dergl.) Anwendung.

§ 40. Mit Geldbuße von 15 Sgr. bis 2 Thlr. wird bestraft der zur Beaufsichtigung des Weideviehs bestellte, an sich tüchtige Hirt, welcher

a) das qu. Vieh unbeaufsichtigt gehen läßt oder dessen Beaufsichtigung vernachlässigt,
b) die Aufsicht einer hiezu untüchtigen Person (§ 33) überträgt,
c) das Verzeichniß des Weideviehs (cfr. § 36) resp. die Bescheinigung über die Befugniß zur Einzelhütung (cfr. § 36) nicht bei sich führt oder dieses Verzeichniß dem Waldeigenthümer oder dessen Forstbeamten vorzuzeigen verweigert,
d) mit Axt, Beil, Säge, Baumhaken, Sichel, Sense, Hacke, Spaten oder sonstigen zum Werben, Sammeln und Wegbringen von Holz und andern Walderzeugnissen dienenden Werkzeugen betroffen wird,
e) mehr als einen Hund bei sich führt,
f) während der Wildschonzeit seinen Hund nicht geknüttelt hat oder nicht an der Leine führt.

Dieselbe Strafe trifft den Hirten, wenn das von ihm zu beaufsichtigende Vieh Gräben, Tafeln, Wische oder Grenzzeichen beschädigt, sofern er nicht zu erweisen vermag, daß ihm eine Verschuldung hierbei nicht zur Last fällt.

§ 41. Viehtreiber, welche ihre Viehheerden zur Nachtzeit durch Waldungen treiben, müssen von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden lokalkundigen Begleiter zur Aufsicht mitnehmen.

Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. bestraft.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 42. Die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung finden auch auf Gärten, Wiesen, Aecker oder andere Grundstücke Anwendung, welche Zubehör der Forsten oder sonst im Zusammenhange mit denselben belegen sind, ohne zugleich zu einer der im § 1 der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 bezeichneten Orten oder Feldmarken zu gehören.

§ 43. An die Stelle der in dieser Verordnung bestimmten Geldstrafen tritt im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 44. Die in dieser Verordnung festgesetzten Strafen werden — innerhalb des gesetzlich zulässigen Strafmaximums — verdoppelt, wenn

1) die Uebertretung innerhalb 2 Jahren nach der Verurtheilung wegen einer gleichen Uebertretung begangen ist,
2) wenn der Thäter sich vermummt, das Gesicht gefärbt oder andere Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen,
3) wenn derselbe auf Befragen des Waldeigenthümers oder dessen Forst- oder anderer Beamten seinen Namen oder Wohnort anzugeben verweigert oder falsche Angaben hierüber macht,
4) die Uebertretungen an Sonn- und Festtagen oder — sofern nicht die bezüglichen §§ schon in dieser Hinsicht speciell Bestimmung getroffen haben — zur Nachtzeit verübt sind. Unter Nachtzeit wird, sofern nicht die einzelnen §§ etwas Anderes bestimmen, die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang verstanden.

Die in den §§ 1, 2, 3, 6, § 7, No. 4, §§ 8, 9, 10, 12, 21e, 24, 37 und 41 bestimmten

Strafen werden verdoppelt, wenn die Uebertretungen in Schonungsdistricten oder in Schonungszeiten begangen sind.

§ 45. Die Strafbestimmungen dieser Verordnung schließen die besondere Geltendmachung etwaiger Entschädigungs-Ansprüche des Beschädigten gegen die Contravenienten, sowie die Verfolgung der für einzelne Fälle besonders verabredeten Conventionalstrafe im Wege des Civilprozesses nicht aus.

§ 46. Die §§ 20, 21, 22, 36, kommen in nicht fiscalischen Waldungen nur soweit zur Anwendung, als die darin vorausgesetzten Einrichtungen (Ertheilen von Verabfolgezetteln, Legitimationsscheinen rc.) in denselben herkömmlich resp. eingeführt sind, oder die Anordnung derselben für die Zukunft durch eine Bekanntmachung des Waldeigenthümers im Kreis- oder Amtsblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist.

§ 47. Die Vorschriften über Jagdpolizei sowie die durch diese Verordnung nicht berührten früheren, forstpolizeilichen Verordnungen bleiben auch fernerhin in Kraft.

Die sonstigen forstpolizeilichen mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnungen unvereinbaren Strafvorschriften, so namentlich die in den Polizei-Verordnungen vom 16. August 1839, Amtsblatt 1839, S. 175, vom 6. Juli 1841, Amtsblatt 1841, S. 119, vom 17. März 1844, Amtsbl. 1844; S. 65, vom 9. Mai 1848, Amtsblatt 1848, S. 133, vom 18. Februar 1853, Amtsbl. 1853, S. 73 enthaltenen, treten mit dem oben gedachten Termine außer Wirksamkeit.

Cöslin, den 1. März 1868.

Königliche Regierung.

Gedruckt bei A. L. Budack in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 13. Cöslin, den 26. März. 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes.

Die erschienene Nr. 6 des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1868 enthält unter

Nr. 72. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 7. März 1868; unter

- 73. die Bekanntmachung, betreffend den provisorischen Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes. Vom 15. März 1868; unter

- 74. die Ernennung
des bisherigen Königl. preußischen General-Konsuls, Legations-Raths Theremin, zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Aegypten,
des bisherigen Königl. preußischen Konsuls Dr. Blau zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Bosnien,
des bisherigen Königl. preußischen Konsuls, General-Konsuls Weber, zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Beyrut und
des bisherigen Königl. preußischen Konsuls, Legations-Raths Freiherrn von Bülow, zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Smyrna; und unter

- 75. die Ernennung
des dänischen Kommerzienraths F. U. Gerdes in Aarhus,
der preußischen Konsuln Jens Andersen in Svaneke (Insel Bornholm),
Paul Frederek Michelsen in Rönne (Insel Bornholm),
Jens Korsholm Bork in Fanö,
Peter Julius Kall in Friedrichshafen,
Carl Prytz in Helsingör,
des hamburgischen Konsuls Christian Henrik Nielsen in Hjöring,
der preußischen Konsuln August Friedrich Philip Crome in Horsens,
A. Quehl in Kopenhagen,
Johann Steenberg in Randers,
Andreas Christian Husted in Ringkjöbing, und
Jens Nyeborg in Thisted,
sämmtlich zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen Nr. 15, 16, 17 und 18 der Gesetz-Sammlung pro 1868 für die König. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 7006. das Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an den in den Jahren 1864 und 1866 geführten Kriegen Theil genommen haben. Vom 24. Februar 1868; unter

- 7007. das Gesetz, betreffend das Recht der im preußischen Unterthanen-Verhältniß stehenden Civilbeamten des Norddeutschen Bundes zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Vom 6. März 1868; unter

- 7008. das Gesetz, betreffend die Verwaltung der durch die Verordnung vom 15. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1646) geschlossenen Beamten-Wittwen- und Waisen-Kassen und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 6. März 1868; unter

- 7009. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Januar 1868, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Marine-Hafenbau-Direction für die Kieler Bucht; unter

- 7010. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 11. Oktober 1861 zwischen Preußen und Waldeck abgeschlossenen Vertrages auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 27. Februar 1868; unter

- 7011. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg über Bahnhof Dambrau zum Anschluß an die Breslau-Oppelner Staats-Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln; unter

- 7012. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Falkenberger Kreises II. Emission im Betrage von 43,000 Thalern. Vom 8. Februar 1868; unter

- 7013. das Gesetz, betreffend die Erhebung jähr-

licher Aversional-Beiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 5. März 1868; unter

Nr. 7014. das Gesetz, betreffend die Ergänzung der §§ 45 bis 47 und § 59 Titel 1 der Deposital-Ordnung vom 15. Septbr. 1783. Vom 6. März 1868; unter

" 7015. das Gesetz, betreffend die Verwendung der Jagdscheingebühren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen und die Gültigkeit der Jagdscheine im ganzen preußischen Staatsgebiete. Vom 9. März 1868; unter

" 7016. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1868, betreffend die Abänderung der Statuten des Bremenschen ritterschaftlichen Kreditvereins; unter

" 7017. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. März 1868, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen zum Betrage von 13 Millionen Thalern; unter

" 7018. das Gesetz, betreffend die Schließung der öffentlichen Spielbanken zu Wiesbaden, Ems und Homburg. Vom 5. März 1868; unter

" 7019. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Luckau für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Prierow an der Berlin-Lübben-Kottbuser Staatsstraße nach dem Bahnhofe Brand an der Berlin-Görlitzer Eisenbahn; unter

" 7020. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Friedland, Regierungsbezirk Königsberg; unter

" 7021. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Friedland im Betrage von 120,000 Thlrn. Vom 24. Februar 1868; unter

" 7022. das Gesetz, betreffend die Bestimmungen wegen der Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 9. März 1868; unter

" 7023. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Landsberg a. d. W. für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Kreises Birnbaum in der Richtung auf Schwerin; unter

" 7024. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1868, betreffend die Aufhebung des für Benutzung der Schleusen an der Lahn zu entrichtenden Schleusengeldes; und unter

" 7025. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1868, betreffend die Zulassung der dänischen Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

108) Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums ist:

1) durch Bekanntmachung desselben vom 5. Dezember 1867 zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Einthalerkassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. October 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten,

2) durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. Dezember v. Js. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. März 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshaupt-Kasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Dies bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 5. Oktober v. Js. in Stück 41, 43 und 46 des Amtsblatts pro 1867 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 12. Februar 1868.

Königliche Regierung.

109) Nachstehende Bekanntmachung betreffend die 29. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines

Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen — auch bei denen in Wiesbaden und Cassel —, sowie bei der Kreis-Kasse in Frankfurt a. M., der General-Kasse in Hannover und der Haupt-Kasse in Rendsburg, bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A, 1857 und 2. 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11. März 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verlooften Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigefügt ist, als auch bei der Regierungs-Haupt-Kasse, bei den Königlichen Landraths-Aemtern, Kreis-Steuer-Kassen, Forst-Kassen und Domainen-Rent-Aemtern, sowie bei den Magisträten und Kämmerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verlooften Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 23. März 1868.

Königliche Regierung.

110) Unter den Schafen auf dem Vorwerk Landeck, zu Lümzow, Kreis Neustettin gehörig, ist die Räude ausgebrochen. Es ist deshalb die Sperre dieses Orts für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Die unter den Schafen in Dalow, Kreis Dramburg, sowie in Groß und Klein Erien und dem Vorwerk Charlottenhof, Kreis Stolp, ausgebrochene Pockenkrankheit ist erloschen. Auch sind die den Schafen in Pustchow, Kreis Belgard, sowie in Grumsdorf und Klein Vorbeck, Kreis Fürstenthum, geimpften Pocken vollständig abgeheilt. Die für die letztgedachten Ortschaften angeordnete Sperre ist daher aufgehoben worden.

Cöslin, den 13. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

111) Der in Schivelbein auf den 3. April cr. anberaumte Viehmarkt ist

auf den 16. April cr.

und der dortige Krammarkt vom 4. April auf

den 17. April cr.

verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 16. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

112) In der zu Schellin, Greiffenberger Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften ist eine Aufnahme von Schülern vom 1. April cr. ab zulässig, welche in der Anstalt

über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbaues, des Düngers und Mergels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarznei- und Pflanzenkunde und anderen nützlichen Fertigkeiten

Unterricht erhalten.

Für den Unterricht ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrcursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im zweiten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können.

Die Zöglinge, welche der Disciplin des Herrn v. Schmidt auf Schellin unterworfen sind und zu ihm in demselben Verhältniß wie das Gesinde zur Herrschaft stehen, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche nebst nöthiger ärztlicher Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen, auch ist Herr v. Schmidt verpflichtet, den Lehr-

lingen nöthigenfalls einen jährlichen Lohn, im ersten Jahre bis zu 10 Thaler, im zweiten Jahre bis zu 15 Thaler und im dritten Jahre bis zu 20 Thaler zu verabreichen.

Die Annahme und Entlassung derselben aus ungenügender Qualifikation ist dem Herrn v. Schmidt anheimgegeben.

Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne und Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert,

sich unverzüglich bei dem Herrn von Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen.

Greiffenberg, den 4. März 1868.

Das Curatorium der Ackerbauschule zu Schellin.
gez. A. v. Hagen. v. d. Marwitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahlen des Destillateurs Bormann, Kaufmanns C. Grunau, Rentiers Gehlen, Stadtältesten Sievert, Kaufmanns Fritze und Kaufmanns A. Zimmermann zu Stolp zu unbesoldeten Rathsherren, und zwar der ersteren fünf auf sechs Jahre und des letzteren auf die Zeit bis zum 1. April 1871, sind von uns bestätigt worden.

Die Ersatzwahl des Ackerbesitzers Julius Krüger zu Cörlin zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf die Zeit bis zum 31. December 1870 ist von uns bestätigt worden.

Dem Maurerpolier August Ludwig Radel aus Schivelbein, ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. Januar cr. für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens die Rettungsmedaille am Bande verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dem Kaufmann von Domarus zu Colberg ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. Februar cr. für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens die Rettungsmedaille am Bande verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Auf die durch die Pensionirung des Hegemeisters Gelch zum 1. April d. J. zur Erledigung kommende Försterstelle zu Mellin in der Oberförsterei Borntüchen ist von demselben Zeitpunkte ab der Förster Bechinia zu Göritz, Oberförsterei Neukrakow und auf diese Stelle der Förster Holtz zu Lippe, Oberförsterei Zerrin, versetzt, die dadurch erledigte Försterstelle zu Lippe ist dem zum Königlichen Förster ernannten bisherigen Forstaufseher Westphal zu Neuhütten, Oberförsterei Borntuchen, verliehen und die Wahrnehmung der Forstaufseherstelle zu Neuhütten, dem Hülfsjäger Anton Schultz zu Neuenhagen, Oberförsterei Neukrakow, einstweilen übertragen.

Königl. Telegraphen-Direction zu Königsberg i. Pr.

Ernannt: der Telegraphist Fritz in Stolp zum Ober-Telegraphisten.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarrstelle zu Nelep, Synode Schievelbein, zu welcher 3 Kirchen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1869 wieder zu besetzen.

Die Stelle ist theils Königlichen, theils Privatpatronats.

Hierzu:
1) eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der am 11. März 1868 gezogenen und zur baaren Einlösung am 1. October 1868 gekündigten Schuldverschreibungen der Freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848;
2) eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die „Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden;“
3) eine Extrabeilage, enthaltend das Verzeichniß der in dem Pflanzgarten bei Glien der Königl. Oberförsterei Mühlenbeck in Pommern im Jahre 1868 zum Verkauf vorräthigen Pflanzen.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Verzeichniß

er am 11. März 1868 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. October 1868 gekündigten Schuldverschreibungen

der Freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(Neunundzwanzigste Verloosung) abzuliefern ohne Zins-Coupons aber mit Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 1339 bis 1342. 1344. 1345. 1351 bis 1354. 1977. 1979 bis 1981. 2025. 2036. 2037. 2039 bis 2041. 2560. 2566. 2613 bis 2620. 3137. bis 3141. 3190. 3192 bis 3195. 40 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 4 bis 20. 31. 32. 99. 1306 bis 1308. 1310 bis 1320. 1331 bis 1336. 1763 bis 1771. 1773. 1774. 1776 bis 1780. 1791 bis 1794. 60 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 7943. 7946 bis 7963. 7965 bis 7985. 7987 bis 7999. 8004. 8006 bis 8032. 8034 bis 8052. 10241 bis 10249. 10251. 10253 bis 10300. 10351 bis 10357. 10362 bis 10365. 10368 bis 10394. 10547 bis 10550. 16256 bis 16286. 16290. 16305 bis 16310. 16312 bis 16326. 16328 bis 16350. 16352 bis 16354. 16356 bis 16365. 16367. 16368. 16370 bis 16378. 16945. 16949. 16950. 17001 bis 17021. 17229 bis 17250. 17302 bis 17306. 17308 bis 17317. 17319 bis 17340. 17343 bis 17347. 17349 bis 17360. 37687 bis 37694. 37696 bis 37718. 37720 bis 37732. 37736 bis 37773. 37775 bis 37792. 55903 bis 55936. 55939 bis 55941. 55943 bis 55956. 55958. 55960 bis 55965. 55968 bis 55985. 55988 bis 56011. 57606 bis 57622. 57624 bis 57626. 57628 bis 57640. 57642 bis 57708. 700 Stück.

Lit. D. à **50** Rthlr. № 2018 bis 2085. 2087 bis 2096. 2098. 2100 bis 2120. 5893 bis 5900. 6001. 6002. 6004 bis 6028. 6030. 6032 bis 6044. 6046 bis 6080. 6082 bis 6097. 18725 bis 18727. 18730. bis 18744. 18746 bis 18794. 19113 bis 19117. 19119 bis 19122. 19223 bis 19244. 19246. 19247. 300 Stück.

Lit. E. à **20** Rthlr. № 2917 bis 2968. 2970 bis 2977. 2979 bis 2983. 2985 bis 3000. 3251 bis 3255. 3257. 3259. 3260. 3263 bis 3287. 3289 bis 3307. 3309 bis 3321. 3865. 3866. 6284 bis 6287. 6289. 6291 bis 6301. 6303 bis 6318. 6320 bis 6330. 6332 bis 6354. 6357 bis 6359. 6361 bis 6372. 6374 bis 6378. 6383 bis 6396. 6398 bis 6409. 6411 bis 6413. 6415 bis 6425. 6429. 6431 bis 6443. 6445 bis 6500. 6751 bis 6798. 6801 bis 6806. 7312 bis 7363. 20209 bis 20258. 500 Stück.

Lit. F. à **10** Rthlr. № 6260. 6261. 6263 bis 6275. 6277. 6278. 6280 bis 6290. 6292. 6294 bis 6296. 6298 bis 6300. 6302 bis 6308. 6310 bis 6315. 6317. 6319 bis 6345. 6348 bis 6359. 6361 bis 6365. 6367 bis 6370. 6372. 6374 bis 6379. 6381 bis 6385. 6387 bis 6396. 6402 bis 6407. 6411 bis 6414. 6417 bis 6426. 6428 bis 6451. 6453 bis 6456. 6458 bis 6474. 6476 bis 6485. 6487. 6489 bis 6497. 6499 bis 6507. 6510. 6511. 6513 bis 6515. 6517 bis 6528. 6531. 6534 bis 6545. 6547 bis 6558. 6560. 6561. 6564 bis 6570. 6573 bis 6577. 6581 bis 6590. 6592 bis 6595. 6598 bis 6601. 6603. 6605 bis 6607. 6609 bis 6629. 6631 bis 6635. 6637 bis 6640. 6642 bis 6654. 6656 bis 6659. 6662 bis 6673. 6676 bis 6679. 6681 bis 6698. 6700 bis 6706. 6709 bis 6715. 6717 bis 6720. 6722 bis 6725. 6727. 6729 bis 6732. 6734 bis 6737. 6739. 6741 bis 6745. 6748 bis 6753. 6835 bis 6845. 6847 bis 6868. 6870 bis 6874. 6877 bis 6888. 6890 bis 6897. 6899. 6900. 6902 bis 6926. 8644 bis 8688. 8690 bis 8708. 8713. 8714. 8716. 8717. 8719 bis 8722. 8724 bis 8729. 8731 bis 8733. 8735 bis 8750. 8752 bis 8784. 630 Stück.

Summa . . . **2,230** Stück über **171,300** Rthlr.

Verzeichniß

Verzeichniß

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und der zweiten ($4\frac{1}{2}$ pCt.) Anleihe von 1859.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

I. der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(Wegen der in der 28sten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 16. September 1867.)

Lit. A. à **1000** Rthlr.

102.	22	329. 33.	27	1105. 78. . . .	26	1447. 53. 57. .	27	2121. 61. . . .	25	3436.	25	3530. 36. . . .	24
278.	23	988.	25	1322. 24. 38. .	25	1839.	24	3242.	27	3460. 68. . . .	27		

Lit. B. à **500** Rthlr.

191.	26	472.	26	907.	19	1985. 86. . . .	27	2868.	23	3677. 78. 80.		4063. 64. 69. 72.	27
211. 17. 19. . .	26	719. 25. 27. 31.	27	1486.	22	2133 bis 35. . .	27	3019.	22	86. 89. . . .	24	4367. 70. 75. 80.	25
423. 64. 66. 71.	26	829. 58.	23	1981. 82. 84.	27	2674. 78. . . .	25	3469. 71. 74. 75.	24	4047. 49. 62.	27	5035.	26

Lit. C. à **100** Rthlr.

345. 48. 55. 62.		9940. 42. 49. .	27	20448.	24	31985. 96. . . .	27	41455 bis 57. 59		51428. 36. 45.		53947. 48. 53.	
70. 80. 86. . .	24	10002. 3. 5. 6.		20507. 8. 15.		34261. 64. 65.		bis 64. 66. 69.		46. 50. 55. 58.		64. 66. 67. 72.	
503. 4. 20. 21. .	24	12. 17 bis 19.		26. 36. 38. 47.		70. 75. 78. 81.		72 bis 77. 81.		62. 63. 65. 74.		73. 76.	27
745. 47.	24	21. 22.	27	50.	24	85. 97. 98. . .	25	83 bis 85. 91.		77 bis 79. 83.		54405. 46. . . .	2[illegible]
1532.	14	11106. 13. 15.		20602. 3. . . .	24	34312. 14. . . .	25	93. 94. 98. 99.	27	89. 92. 98. 99.	26	54609. 27. 49.	
2007. 8. 11. 13.		26. 33. 34. 38.		20738. 50. . . .	22	34570. 79. 84.		41500 bis 3. . .	27	51565 bis 67.		50.	25
18. 29. 33 bis		42. 43. 48 bis		24383 bis 85.		87 bis 92. 98.	25	41508. 13. 23		70. 71.	26	54766.	1[illegible]
35. 39. 43. 48.	26	50.	25	97.	23	34651.	25	bis 26. 41 bis		51581 bis 84.		54983. 88. . . .	2[illegible]
2151. 56. 58 bis		11202. 3. 19.		24419. 46. 49.		35278. 86. 88. .	24	43. 47. 56. 66.		93.	24	55004. 5. 12.	
61. 63 64. 66.		23.	25	58.	23	35307. 13. 15.		98.	24	51639.	24	18.	2[illegible]
67. 72. 74. 75.		12918. 29. 34		27119. 21. 30.		27. 28. 39. 51.		42787. 99. . . .	23	51705. 6. 10.		55036. 40. 45.	
78. 83. 87. 88.		bis 36. 44. 45.		33. 34. 54. 56.		57. 61. 64. 67.		42800. 17. 26.		34. 35. 39. . .	24	47.	2[illegible]
98.	26	50.	26	59 bis 61. 80.		68. 81.	24	29. 30. 32. 33.		52063. 65. 71.		55102 bis 4. 8.	
2251. 52. 55.		13053. 55. 61.		82 bis 88. 92.		38167 bis 69.		44. 45. 49. . .	23	74. 77. 79. 82.		10. 11. 20. 25	
59. 60.	26	62. 65. 66. 68.		94 bis 99. . .	27	80. 86. 89. 90.		42967.	23	87. 89. 93. 94.		bis 27. 49. . .	2[illegible]
2284. 86. 89.		69. 73. 74. 80.		27200.	27	93. 95 bis 99.	26	46404. 6. 9 bis		96. 98.	26	55212. 13. 17.	
98.	25	82 bis 85. . .	26	27304. 5. 10.		38200. 3. 12 bis		14. 20. 21. 26.		52103. 5. 13.		19. 24. 26. 30.	2[illegible]
2304. 5. 7. 12.		13307. 9 bis 11.		13. 18 bis 21.	27	20. 24. 26. 30.		30. 34. 37. 38.		14. 18 bis 21.		55240. 43. 45.	
14. 20. 32. 39.		14. 16. 21. 23.		27322. 23. 30.		31. 34. 39. 42.		41. 43. 58. 59.		26 bis 28. 30.		48 bis 50. 52.	
42.	25	31 bis 33. 36.		42. 43. 71. 88.		46. 48.	26	63. 64. 70. 72.		42. 43. 46. 47.		58 bis 60. 65.	
3031.	4	37. 39. 41. 44.	26	96.	25	39260. 61. 66.		75. 76. 81 bis		53. 54. 58 bis		66. 69. 75. 82.	
5441.	22	16110.	21	27421. 31. . . .	25	70. 76. 81. 92.	25	84. 88. 89. 92.		62 68.	26	84. 89. 92. 96.	
5585.	3	17466. 70. 86.		29189.	17	39309. 31. 43		93.	27	53516. 21. 22.		98.	[illegible]
9385.	16	87.	23	31513.	11	bis 45. 47 bis		46501. 4. 6. 8. .	27	25. 36. 37. . .	26	55302. 4. 5. 20.	
9431. 52. 61.		17718. 19. 24.		31637. 39. 44.		49.	25	47021. 32. 53.		53605. 8. 21.		30.	[illegible]
69. 70. 74. 75.		29. 33. 36. 65.		50. 57. 60. 64.		39401. 2. 5. 6.	25	58. 60 65. 86.		24. 25. 29. 31.		56013. 22. . . .	[illegible]
82. 84. 85. . .	24	74. 76 bis 78.		76. 80. 82. 83.		39722.	22	88. 89.	23	32. 34. 39. 44.		56034. 36. . . .	[illegible]
9654. 56. 62.		85. 91.	23	89. 91. 98. . .	24	40205. 6. 21. .	22	47259.	23	48. 49.	26	57874. 93. . . .	2[illegible]
67. 68. 75 bis		18124.	22	31701. 2. 5. 20		41258. 63. . . .	22	47627. 33. 37.		53752. 54 bis		58213. 15. 23.	
77. 89.	24	18795.	25	bis 25. 31. 33.		41310. 11. . . .	22	38. 43. 46. 47.	25	56. 61. 67. 68.	26	24. 32. 51. 53.	
9870. 72. 74.		19069. 89. 93.		38. 42. 44. . .	24	41401. 6. 7. 11.		47702. 3. 5. 6.		53772. 75. 76.		58.	[illegible]
76. 79. 83. 84.		98. 99.	25	31747. 49 bis		12. 16. 17. 19.		12. 13. 20. 21.		78. 82. 87. 92.		60543. 48. 72.	
88. 97.	27	19102 bis 4. 22.		51. 53. 66. 85		20. 22. 25. 27		25. 27. 41. 45.		95 bis 99. . .	27	77. 85. 89. . .	
9900. 3. 4. 6. 7.		34. 37. 40. 43.		bis 92.	27	bis 29. 31. 32.		48. 78. 79. 85.		53906 bis 8. 20.		60660. 61. 65.	
14 bis 16. 23.		46. 52. 58. 61.	25	31801. 9. 10.		34. 36. 43. 44.		93. 94. 96. . .	25	22. 31. 32. 36.		69. 83.	
25. 30. 31. 38.	27	20418. 23. 39.	24	20. 21. 23. 25.	27	46. 50 bis 52.	27	51414. 23. 24.	26	37. 39. 44. 46.	27		

Lit. D. à 50 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
1315.	4	6202. 5. 9. 11.		7183. 84. 86.		8770. 81. . . .	23	12490.	27	17841 bis 44.		20510. 12. 19.	
1724.	22	13 bis 15. 19.		90 bis 92. 99.	25	12089.	19	12717. 18. 23.		46. 54. 56. 59.		22. 24. 30. 32.	2
2222.	22	22. 23. 26. 32.		7201. 10. 14. .	25	12103. 7. 14.		26 bis 28. 33.	27	62. 65. 67. 69		21159. 61. 67.	
2755.	4	35. 37 bis 39.		8269. 73. 77.		18. 44. 48. 51.		14279. 80. 83.		bis 72. 75. 79.	27	79. 85. 86. 88.	
3977.	22	45 bis 51. 53		84. 89. 93. 94.		52. 57. 66. 71.		84. 88 bis 90.		18187 bis 89.		89. 91 bis 93.	
4010. 30. 31. .	22	bis 56. 58. 59.		99.	26	73.	24	93. 97. 98. . .	26	94.	27	99.	2
4159. 72. 81.		62. 67. 71. 73.		8505. 7. 10. 14.		12322.	13	14305. 8. 24 bis		18200. 2. 4. 6		21202. 4. 14.	
83. 88. 92. 96.	23	77. 82. 84 bis		17. 18. 20. 22.		12392. 93. 99. .	24	26. 31. 35. 36.		bis 8. 13 bis		15. 23. 32. 35	
4212. 14. 22.		87. 92. 95. 97.		23. 25. 26. 28.		12400. 6. 8. . .	24	42. 43. 47. 52.		15.	27	bis 37. 39 bis	
24. 30. 32. 33.		99.	27	33. 35. 36. 43.		12419. 21 bis		53. 57. 58. 60.		18512.	17	41. 46 bis 48.	
39. 45. 48 bis		6402.	27	46. 50. 53. 54.		23. 25. 30. 32.		66. 69. 71. 73.		20232. 39. 41.	26	52. 54. . . .	2
50.	23	6893.	20	62. 63. 65. 67.		37. 39. 42. 44.		77. 85. 86. 88.		20444. 47. 48.		22933. 34. 57.	
4478.	15	7115. 17. 23.		71.	26	48. 50. 54 bis		89.	26	52. 54. 56. 76.		64. 66. 74. 80.	
5087.	18	25. 32. 34. 36.		8580. 92. . . .	23	59. 61. 68. 69.		15712.	7	79. 81. 83. 90.		91. 94. 96. 97.	2
5127.	18	37. 44. 45. 47.		8716. 35. 39.		71. 76. 77. 81.		17813. 18. 19.		92. 96. 97. . .	26	23001. 5. 7. 8.	
6098.	27	51. 58. 63. 68.		51. 55. 64. 67.	23	82. 84. 87. 88.	27	23. 31. 34. 35.	27	20503. 4. 6. 8.	26	10.	2
6100.	27	69. 71. 76. 77.	25										

Lit. E. à 20 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
285. 99.	24	2902. 6.	24	5892. 97. . . .	22	6999.	26	16030. 41. 46.		19453. 54. 58.		19885.	2
329. 41. 54. 61.		3867. 70. 71.		5919. 87. . . .	22	7000.	26	50. 53. 72. 74.		59. 61. 66. 68.		19903. 6 bis 8	
63. 68. 82. 98.	24	82. 94 bis 98.	23	6254. 61. 73. .	22	7254. 55. 63.		88. 91. 93. 95.		75. 76. 79. 80.		20. 21. 24. 27.	
405. 6. 14. 16.		3911. 12. 19.		6809. 10. 12.		64. 67. 69. 78		97.	25	83. 84. 86 bis		30. 32. 34. 35.	
24. 43. 46. 55.		20. 23. 31. 39.		13. 21. 24. 26.		bis 80. 85. 92.	26	16102. 4. 6. 8.		88. 90. 92. 94.		42. 45. 46. 48.	
74. 88. 97. 98.	24	47. 48. 52. 60.		31. 34. 43. 46.		7305. 6. 8. 11. .	26	11. 16. 22. 29		95. 98. . . .	27	49. 61. 63. 70.	
519. 21. 29. 30.		61. 68. 71. 88.	23	49. 55. 59. 60.		8380.	15	bis 32. 37. 38.		19500. 6. 7. 9		71. 73. 74. 78.	
39.	24	4009. 10. 19.		80 bis 85. 90.		9541.	4	43. 46. 47. 51.		bis 11. 13 bis		79. 84 bis 88.	
2103.	17	24. 29. 30. 32.		92. 94. 95. . .	26	12335. 50. . . .	18	60. 69. 70. 83.		17. 22. 23. 26		95 bis 97. . .	2
2317.	14	33. 37. 45. 49.		6901. 4. 6. 9.		13094.	7	87. 92. 93. 98.	25	bis 30. 32 bis		20000.	2
2801.	14	52. 57. 60. 63.		10. 16. 17. 20		13141.	7	16202. 7. 9. 12.		34. 37. 38. 42		21514. 19. 21.	
2825. 29. 37.		69. 70. 75. 76.		bis 23. 32 bis		13927.	19	15. 19. 24. 26.		bis 44. . . .	27	25. 28. 36 bis	
41. 43. 45. 48.		79.	23	35. 45. 50. 53.		15990. 91. 94. .	25	29. 35. 37. 38.	25	19832. 33. 41.		38. 56. 63. . .	2
53 bis 55. 74.		4121. 22. 34.		59. 64. 66. 68.		16008. 13. 15.		18635. 53. . .	19	43 bis 45. 49.		22434. 36. 40.	
77. 81 bis 83.		55.	23	74 bis 76. 81.		17. 23. 27. 29.	25	18934.	13	75. 80. 83. 84.	27	44. 46. 51. 58.	2
88. 93. 96. . .	24	5794.	22	89. 91. 92. 98.	26								

Lit. F. à 10 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
988. 91 bis 93.		1191. 96. 97. .	24	2804. 5. 7. 12		5775. 96. . . .	23	6947. 56. 68.		8619. 20. 27. 28.		11519. 55. 56.	
97. 98.	26	1208. 17. 18.		bis 14. 18 bis		5814. 16. 29.		71. 75. 86. 94.		30. 34. 38. 42.	25	63. 77.	2
1008. 19. 28.		22. 42. 78. 79.		21. 27 bis 29.		34. 36. 37. 58.		95.	25	9053.	16	11602. 28. 32.	2
52. 55. 58. 59.		86. 91. 95. 99.	24	32. 37.	26	85.	23	8350.	2	9193.	16	11723. 24. . . .	2
77. 83. 89. 92.		1300. 2 bis 4. 7.		4913. 36. . . .	17	5898. 99. . . .	27	8414.	2	10204.	3	11936.	1
97.	26	10. 25. 33. 37.		5064. 67. 71. .	3	5901. 7. 10. 12.		8514. 26. 33.		10575.	3	12049.	1
1100. 8. 9. 20.		48. 49. 54. . .	24	5641. 74. 77.		15. 16. 22. 27.		37. 42. 49 bis		11145. 49. 58. .	22	12121.	2
23 bis 25. . .	26	1888.	4	79. 88. 99. . .	23	31. 32. 47. 48.		53. 61. 62. 65.		11214. 15. . . .	22	12495.	8
1127. 30. 36.		2234. 48. 52. .	18	5704. 5. 25 bis		55. 57. 65. 67.		71. 74. 85. 86.		11380.	22	12505. 6. 18. .	8
38. 48. 59. 62.		2770 bis 72. 96.		27. 33. 42. 44.		69. 70. 72. . .	27	89.	25	11447. 81. 93.		14922.	6
63. 65. 73. 76.	24	97.	26	47. 50. 62. 72.	23	6932. 42. 45. .	25	8601. 2. 13. 18.	25	99.	22	15106.	6

II. der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Lit. C. à 200 Rthlr.

2712.	12	4448. 50. . . .	15

Lit. D. à 100 Rthlr.

16371.	5

III. der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.

Lit. A. à 1000 Rthlr.

1341.	14

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
Lit. B. à 500 Rthlr.													
				2768. 70. . . .	14	2886.	14	5136. 37. 40. .	14				
Lit. C. à 200 Rthlr.													
				2744. 58. . . .	14	4478 bis 82. 88.	13						
Lit. D. à 100 Rthlr.													
717.	12	1988.	11	3505.	13	3755. 77. 79. .	14	5443. 46. 78. .	12	6002.	11	8505.	13
IV. der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.													
Lit. A. à 1000 Rthlr.													
						117.	6						
Lit. B. à 500 Rthlr.													
				502.	6	935.	7	2243.	7				
Lit. C. à 200 Rthlr.													
				1530 bis 33. 38.	7	1545.	7	4867 bis 71. . .	3				
Lit. D. à 100 Rthlr.													
3502.	2	4172.	6	4651 bis 60. 63.	7	4666. 72. . . .	7	4677 bis 79. 86.	7	4695. 96. 99. .	7		
V. der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.).													
Lit. A. à 1000 Rthlr.													
				2717.	8	3309.	7	5457.	7				
Lit. B. à 500 Rthlr.													
359.	8	603.	7	4699.	7	6843.	8	6844.	8	8466.	8		
Lit. C. à 200 Rthlr.													
		491.	8	2081. 85. 95. .	7	2681. 94. . . .	8	7202.	8	10573.	6		
Lit. D. à 100 Rthlr.													
9276.	5	9828 bis 31 39.	8	10176.	7	12382. 89. 91. .	7	12392 bis 96. .	7	14126. 39. 58. .	6	16014.	7
9642. 57. . . .	6												

Berlin, den 11. März 1868.

Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 14. Cöslin, den 2. April. 1868.

Die nachstehende Allerhöchste Ordre:
Zahlreiche Glückwünsche sowohl aus den neuen als aus den älteren Provinzen Meiner Monarchie, so wie aus den angrenzenden Landen sind Mir von Gemeinden, Corporationen, Vereinen, Festgesellschaften und Einzelnen zu Meinem Geburtstage theils telegraphisch, theils schriftlich zugekommen. Diese patriotischen Zurufe haben Meinem landesväterlichen Herzen sehr wohl gethan und sage Ich Allen dafür Meinen herzlichen Dank
Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
Berlin, den 25. März 1868.
Wilhelm.
An den Minister des Innern.
wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Cöslin, den 31. März 1868.
Der Regierungs-Präsident von Götz.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene Nr. 19 der Gesetz-Sammlung pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 7026. das Gesetz, betreffend eine Erweiterung des durch die §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 28. September 1866 über den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes (Gesetz-Samml. S. 607) eröffneten Kredits Vom 6. März 1868; unter

„ 7027. das Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 500,000 Thalern an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover. Vom 7. März 1868; unter

„ 7028. das Gesetz, betreffend die Abänderung des für das vormalige Königreich Hannover zur Anwendung kommenden Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851. Vom 12. März 1868; unter

„ 7029. das Statut für die Wiesen-Meliorationsgenossenschaft an der obereren Welna zwischen dem Wierzbiczanyer See und der Orchol-mühle. Vom 4. März 1868; und unter

Nr. 7030. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1868, betreffend die Einführung der in den älteren Provinzen geltenden allgemeinen Vorschriften über die Revision der Staatskassen 2c. in die neuen Landestheile.

Friedliche Entwickelung.

So lange König Wilhelm seither die Regierung führt, konnte er wohl noch niemals mit so ruhigem und zuversichtlichem Blicke in die nächste Zukunft schauen, wie an seinem jüngsten Jahresfeste: die Zeit scheint herbeigekommen, wo der König und mit ihm sein Volk die Früchte der jüngsten gewaltigen Anstrengungen in friedlicher Entwickelung reifen sehen sollen.

Als der König den Thron seiner Väter bestieg, sprach er in dem Aufrufe an Sein Volk:

„Es ist Preußens Bestimmung nicht, dem Genusse der erworbenen Güter zu leben. In der Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte, ... in der Stärkung seiner Wehrkraft liegen die Bedingungen seiner Macht; nur so vermag es seinen Rang unter den Staaten Europas zu behaupten. Ich halte fest an den Traditionen Meines Hauses, wenn Ich den vaterländischen Geist Meines Volkes zu heben und zu stärken Mir vorsetze. Ich will das Recht des Staates nach seiner geschichtlichen Bedeutung befestigen und ausbauen. .... Möge es Mir unter Gottes gnädigem Beistande gelingen, Preußen zu neuen Ehren zu führen."

Diese Worte sind die Richtschnur der Regierung unseres Königs geblieben: mit Anspannung aller geistigen und sittlichen Kräfte seines Volkes und mit unablässiger eigener Fürsorge, ja mit Einsetzung seines Lebens war König Wilhelm bestrebt, „das Vermächtniß seiner Ahnen zu wahren und zu mehren." — Gott aber hat ihm

und seinem Volke reiches Gelingen gegeben und Preußen zu neuen Ehren geführt.

Die bisherigen Regierungsjahre unseres Königs waren eine Reihe von unausgesetzten Anstrengungen und Kämpfen.

Schon in der Zeit der Regentschaft brachte der Kampf in Italien ernste Kriegssorgen und große militairische Aufgaben an Preußen heran: der jetzige König begann damals die Kräftigung und Verjüngung des preußischen Heeres, und führte dieselben auf Grund einer klaren und festen Ueberzeugung unter schweren inneren Kämpfen durch.

Von außen aber traten immer neue Verwickelungen hervor. Erst schienen der polnische Aufstand und die Stellung der europäischen Mächte zu demselben die Kriegsfackel entzünden zu sollen. Kaum war durch die Festigkeit unserer Regierung diese Gefahr abgewandt, so wurde Preußens Stellung in Deutschland durch die Bestrebungen des Frankfurter Fürstentages bedroht. Der Kampf um Schleswig-Holstein unterbrach jedoch die damals eingeleitete Entwickelung: Preußen sollte jetzt mit der That erproben, ob es durch seine neue Heereseinrichtung im Stande sei, im Augenblicke der Entscheidung ein schwer wiegendes Gewicht in die Waagschaale zu werfen. Die ernste Sorge der Regierung war dabei nicht blos auf Dänemark, sondern zugleich auf Preußens deutsche Stellung und auf die Haltung der europäischen Mächte gerichtet.

Aus dem glücklich durchgeführten Feldzuge der preußischen Waffen und der preußischen Staatskunst entwickelten sich die größeren Aufgaben, deren Lösung zugleich eine Entscheidung über Preußens gesammte Machtstellung herbeiführen mußte.

Das Jahr 1866 mit seinen Riesenanstrengungen und seinen Erfolgen hat vollends bekundet, was Preußen „durch die Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte", durch seine volksthümliche Wehrkraft und durch eine thatkräftige und vorsorgliche Staatskunst vermag.

Die Erschütterung jenes gewaltigen Jahres aber wirkte noch lange Zeit nach, die Ueberraschung der übrigen Staaten und die Unklarheit über die begonnene Neubildung Deutschlands hielten die Geister noch überall in Spannung und Aufregung und ließen immer wieder Besorgniß um neue Verwickelungen aufkeimen.

Erst in der jüngst verflossenen Zeit ist in der Klärung und Befestigung der deutschen Verhältnisse und in den Beziehungen der Staaten unter einander wieder eine Grundlage neuer friedlicher Entwickelung und zuversichtlichen Vertrauens gewonnen worden.

Mit der vollendeten Aufrichtung und der allseitigen Anerkennung des Norddeutschen Bundes ist überall das Bewußtsein zur Geltung gelangt, daß derselbe nicht zur Bedrohung fremder Staaten, nicht zur Gefährdung des Weltfriedens, sondern nach dem Sinne der Regierungen und des Volkes allerdings zum Schutz des deutschen Rechtes und deutscher Interessen, vornehmlich aber zur Sicherung einer segensreichen, friedlichen Entwickelung gereichen soll.

Nachdem nunmehr zwischen dem neu errichteten Bunde und dem deutschen Süden ein festes Band der Gemeinschaft für die wichtigsten nationalen Bedürfnisse und für deren gemeinsame Berathung angeknüpft ist, kann unsere Regierung die weitere Ausdehnung dieser Gemeinsamkeit mit ruhiger Zuversicht der inneren naturgemäßen Entwickelung überlassen. Es bedarf keines einseitigen Antriebes, keines willkürlichen Eingreifens in den Gang der Dinge; das Schwergewicht der gemeinsamen Interessen wird die Fortbildung der geschaffenen Einrichtungen unwiderstehlich herbeiführen. Diese Zuversicht kann durch das augenblicklich neu belebte Mißtrauen und Widerstreben eines Theils der süddeutschen Bevölkerung nicht erschüttert werden: man darf vielmehr vertrauen, daß die Gewöhnung gemeinsamen Schaffens für das Wohl und Gedeihen des gesammten deutschen Volkes jene Stimmungen in Kurzem ausgleichen und überwinden werde.

Während somit die deutsche Neugestaltung nach allen Richtungen auf friedlichen und sicheren Wegen vorwärts schreitet, sind in jüngster Zeit auch alle sonstigen Anzeichen drohender Verwickelungen in Europa mehr und mehr zurückgetreten. Die Regierungen aller großen Staaten haben immer entschiedener den festen Willen einer Friedenspolitik bekundet, sie haben ferner die Bande gegenseitigen Vertrauens neu gestärkt und befestigt. Die dunkelen unklaren Besorgnisse, welche noch

vor wenigen Monaten herrschten, sind auf allen Seiten einem zuversichtlichen Glauben an die allseitigen redlichen Friedensabsichten gewichen.

Es giebt in diesem Augenblicke keine trübe Wolke am politischen Himmel. Besorgnisse, welche sich vor Kurzem an die Verhältnisse im Orient knüpften, und welche wohl eine größere Bedeutung erlangt hätten, wenn bei irgend einer Großmacht die Neigung zu ernsten Verwickelungen vorhanden wäre, sind durch die gemeinsame europäische Friedensstimmung beseitigt.

Mit Recht darf man hoffen, daß diese Stimmung, nachdem sie zur allseitigen Anerkennung gelangt ist, zu einer weiteren Befestigung und Stärkung des Friedens dienen wird.

Wenn es danach unserem Könige beschieden sein mag, während der kommenden Jahre seinem Volke den köstlichen Frieden zu wahren, so wird er um so vollkommener die Verheißung zu erfüllen vermögen:

„Meine Hand soll das Wohl Aller in allen Schichten der Bevölkerung hüten, sie soll schützend und fördernd über diesem reichen Leben walten.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

113) Städte-Feuer-Societät Altpommerns.

Rechnungs-Abschluß pro 1866.

	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Einnahme.									
Ordentliche Beiträge für 8,049,400 Thaler Versicherungs-Summe	20,474	1	8						
abzüglich formirter und zurückgegebener Beiträge	141	15	—						
	20,332	16	8						
Davon sind im Voraus für spätere Jahre gezahlt	47	26	6						
				20,284	20	2			
Zinsen Einnahme				44	22	—			
							20,329	12	2
Ausgabe.									
Brandentschädigung an 95 Assoziirte	31,362	5	1						
Regulirungskosten, Spritzenprämien, Gratificationen rc.	653	8	6						
	32,015	13	7						
abzüglich des Antheils der Rückversicherer	1667	13	2						
				30,348	—	5			
Rückversicherungsprämie abzüglich Provision und der für spätere Jahre im Voraus gezahlten Beträge				1262	12	3			
Provision an die Geschäftsführer	2031	16	4						
Davon sind im Voraus für spätere Jahre gezahlt	4	23	7						
				2026	22	9			
sämmtliche Verwaltungskosten				4421	2	9			
Zinsen für aufgenommene Capitalien				119	28	6			
							38,178	6	8
Die Einnahme beträgt							20,329	12	2
Minder-Einnahme							17,848	24	6
welche gedeckt wird:									
durch außerordentliche Beiträge mit				9635	11	4			
Entnahme aus dem Reserve-Fonds				8213	13	2			
							17,848	24	6
Vermögenslage der Societät.									
Passiva.									
Noch nicht bezahlte Brandschäden				3436	1	9			
Im Voraus bezahlte Beiträge abzüglich Provision				347	13	11			
aufgenommene Kapitalien				9600	—	—			
Reservefonds				17,999	22	6			
							31,383	8	2

Activa.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
ausstehende Forderungen	419	4	10			
im Voraus bezahlte Rückversicherungs-Prämie abzüglich Provision . . .	1	26	1			
Kassen-Bestand	80	5	3			
Effecten nach dem Course vom 31. Dezember 1866	13,033	7	6			
Deficit der laufenden Rechnung . .	17,848	24	6			
				31,383	8	2

Geschäfts-Uebersicht.

Im Jahre 1866 wurden in die Kataster eingetragen	8,049,400 Thlr.	Versicherungs-Summe.
Davon gingen wieder ab	213,738 Thlr.	"
es liefen mithin am 31. Dezember 1866 . .	7,835,662 Thlr.	"
am 31. Dezember 1865 liefen . . .	6,010,965 Thlr.	"
jetzt mehr	1,824,697 Thlr.	"
Von den am 31. Dezember 1866 laufenden .	7,835,662 Thlr.	"
schieden mit demselben Tage aus . . .	19,730 Thlr.	"
mithin in das Jahr 1867 über . . .	7,815,932 Thlr.	"
aus dem Jahre 1865 gingen in 1866 über . .	5,927,490 Thlr.	"
mithin ist reiner Zuwachs im Jahre 1866 . . .	1,888,442 Thlr.	"

Stettin, den 30. Januar 1868.

Feuer-Societäts-Direction der Städte Altpommerns.

Vorstehender Rechnungs-Abschluß der Städte Feuer-Societät Altpommerns pro 1866 nebst Geschäfts-Uebersicht wird hierdurch in Gemäßheit des § 89 des revidirten Reglements für die Städte-Feuer-Societät Altpommerns vom 22. Juni 1864 (Ges.-Samml. de 1864 Seite 409 ff.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9. März 1868. Der Ober-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

114). Das Militair-Ersatz-Geschäft wird in diesem Jahre theils im Monat April theils im Monat Mai beginnen. Die Termine werden in jedem Kreise durch das betreffende Landraths-Amt bekannt gemacht und sind demnächst auch bei jeder Ortsbehörde zu erfahren.

Es haben sich den betreffenden Ersatz-Commissionen in diesem Jahre vorzustellen:

1) die in den Jahren 1844, 1845, 1846 und 1847 geborenen Jünglinge, sowie alle früher geborenen männlichen Personen, über welche von der Departements-Ersatz-Commission bisher noch keine definitive Entscheidung getroffen ist, mit Ausnahme der von der Kreis-Ersatz-Commission als augenscheinlich unbrauchbar befundenen und von derselben daher definitiv ausgemusterten Individuen;
2) sämmtliche im Jahre 1848 geborene, zum ersten Mal bei der Aushebung concurrirende und daher zur Loosung gelangende Jünglinge.

Indem wir Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir die hiernach militairpflichtige junge Mannschaft, deren Eltern und Vormünder auf die Bestimmungen des § 55 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 aufmerksam, nach welcher jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, seine vermeintlichen Reklamations-Ansprüche unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel der Kreis-Ersatz-Commission vorzutragen hat, da auf eine nachträgliche Beweisführung, sowie auf Reklamations-Anträge, die unmittelbar bei der Departements-Ersatz-Commission angebracht werden, nicht gerücksichtigt werden wird und kann. Nur wenn der Reklamationsgrund sich erst nach abgehaltenem Kreis-Ersatz-Geschäft herausgestellt hat, kann derselbe nachträglich, zunächst bei dem Herrn Kreislandrathe geltend gemacht werden.

Die Magistrate, Ortspolizeibehörden und Ortsvorstände haben die Eltern der Militairpflichtigen auf diese Gesetzesvorschrift von Amtswegen aufmerksam zu machen und nicht erst deren Meldung abzuwarten, sondern selbst darauf zu halten, daß die Reklamationen rechtzeitig angebracht werden. Die Behörden, welche diese Pflicht vernachlässigen, machen sich nicht allein straffällig, sondern sie machen sich auch den Gemeinden verantwortlich, da, wenn die zu spät angebrachten Reklamationen zurück gewiesen werden, die Angehörigen der betreffenden Militairpflichtigen eventl. den Armenverbänden zur Last fallen.

Gleichzeitig bringen wir die Anordnung in Erinnerung, wonach kein Forstlehrling früher geprüft und aus der Lehre entlassen werden soll, als bis er von der Departements-Ersatz-Commission untersucht resp. zur Einstellung bei einem Jäger-Bataillon tauglich befunden worden ist. Damit dieser Anordnung in allen Fällen entsprochen werden kann, fordern wir die Lehrprinzipale der im laufenden Jahre die Lehrzeit beendenden Jünglinge auf, den vorgeschriebenen Anmeldetermin bei der Inspection der Jäger und

Schützen bis zum 1. April pünktlich inne zu halten, ferner die Lehrlinge zur rechtzeitigen Stellung vor der Kreis- und Departements-Ersatz-Commission anzuhalten und endlich darauf zu sehen, daß die Lehrlinge bei diesen Gestellungen die Genehmigung des Forstbeamten bei sich führen, um sich damit als Jägerlehrlinge auszuweisen.

Cöslin, den 27. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

115) In dem Dorfe Bartin, Kreis Rummelsburg, welches von den nächsten Städten mehrere Meilen enfernt liegt und in welchem die Anlage einer neuen Apotheke in kurzer Zeit bevorsteht, ist die Niederlassung eines Arztes dringendes Bedürfniß. Aerzten und Wundärzten 1. Klasse, welche sich dort niederlassen wollen, sind wir bereit, nöthigen Falles nähere Auskunft zu ertheilen. Wir bemerken hierzu, daß ein Firum im Betrage von 200 Thlr. von verschiedenen Familien der Umgegend dem sich in Bartin niederlassenden Arzte zugesichert ist.

Cöslin, den 21. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

116) Nachdem zur Errichtung einer neuen Apotheke in Bartin, Kreis Rummelsburg, höheren Orts die Genehmigung ertheilt worden ist, fordern wir diejenigen Apotheker, welche sich um diese Concession bewerben wollen, hiermit auf, unter Einreichung der Qualifikations- und Führungszeugnisse, eines vollständigen Lebenslaufs und eines von einer öffentlichen Behörde beglaubigten Nachweises ihrer Vermögensverhältnisse sich binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Cöslin, den 21. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

117) Der Tarpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September cr. auf 1 Sgr. 10 Pf. festgesetzt.

Cöslin, den 31. März 1868.

Königliche Regierung.

118) Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 4. Quartal 1867 als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen und Domainen-Amortisationsrenten erfolgten Einzahlungen an Kapital und Zinsen sind nunmehr, nach erfolgter Verification durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Einzahler, resp. an die zuständigen Hypothekenbehörden zugefertigt worden.

Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungs-Hauptkasse ertheilten Interims-Empfangsbescheinigungen den betreffenden Domainen-Rentämtern einzuhändigen, damit die Hauptquittungen ohne Verzug ihnen, resp. den Hypothekenbehörden übersandt werden können.

Cöslin, den 26. März 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

119) Vom 1. April cr. ab wird die Personenpost zwischen Polzin und Tempelburg für die Dauer des Chausseebaues aufgehoben, und dagegen zwischen **Tempelburg** und **Claushagen** eine Botenpost, durch welche auch Päckereien und Geldsendungen ohne Einschränkung Beförderung erhalten, mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Tempelburg um 5 Uhr 40 Minuten früh,
in Claushagen um 7 Uhr 55 Minuten früh,
aus Claushagen um 5 Uhr Nachmittags,
in Tempelburg um 7 Uhr 15 Minuten Abends.

Von demselben Termine ab erhält die Tempelburg — Bärwalder Personenpost folgenden Gang:

aus Tempelburg um 11 Uhr Abends,
in Bärwalde um 1 Uhr 30 Minuten früh,
(zum Anschluß an die Personenpost nach Schivelbein 2^{10} früh, und an die Personen-Post nach Neustettin 2^{30} Uhr früh);
aus Bärwalde um 2 Uhr 40 Min. früh,
(nach Ankunft der Personenpost aus Schivelbein um 2 Uhr 20 Minuten früh und der Personenpost aus Neustettin um 2 Uhr früh)
in Tempelburg um 5 Uhr 15 Minuten früh.

Cöslin, den 27. März 1868.

Der Ober-Post-Director.

120)

Extract
aus der General-Uebersicht der Verwaltung der Landarmen-Anstalt pro 1867.

	männl.	weibl.	Summa
	Detinirte		
Am 31. Dezember 1866 blieben Bestand	71	22	93
Im Jahr 1867 sind eingeliefert	175	56	231
Summa	246	78	324
Aus der Anstalt sind im Jahr 1867 entlassen	172	50	222
Am letzten Dezember 1867 blieben Bestand	74	28	102
Die tägliche Durchschnittszahl der zu unterhalten gewesenen Personen betrug	67 340/365	20 360/365	88 335/365

Die in der Anstalt gewesenen arbeitsfähigen Personen haben verdient		4053 rtl. 16 sgr. 11 pf.
Davon geht ab:		
der Werth des Materials	1560 rtl. 16 sgr. 5 pf.	
für Arbeits-Utensilien	29 „ 9 „ — „	
der Ueberverdienst der Detinirten	255 „ 9 „ 5 „	
		1845 rtl. 4 sgr. 10 pf.
Bleibt reiner Verdienst für die Anstalt		2208 rtl. 12 sgr. 1 pf.
Von diesem Verdienst-Antheil kommen:		
auf jeden Detinirten im Durchschnitt von 86 Köpfen (exclusive 3 Pflegekinder)	25 rtl. 20 sgr. 4 pf.	
auf jeden Arbeiter zum vollen Pensum	31 „ 10 „ 6 „	
Die Unterhaltungskosten haben betragen:		
für Speisung der gesunden Detinirten		2079 rtl. 19 sgr. — pf.
für Speisung der kranken Detinirten		437 „ 18 „ 1 „
für Unterhaltung und den Unterricht der außerhalb der Anstalt untergebrachten Kinder		74 „ 25 „ 6 „
für die Bekleidung der Detinirten		1153 „ 26 „ 11 pf.
zusammen		3745 rtl. 29 sgr. 6 pf.
Beträgt nach der täglichen Durchschnittszahl pro Kopf 42 rtl. 3 sgr. 10 pf.		
Alle übrigen Kosten an Gehälter der Beamten, Pensionen, für Heizung, Erleuchtung, Arznei, Bau- und Transportkosten rc. betragen .		6330 rtl. 16 sgr. 4 pf.
Summa sämmtlicher Unterhaltungskosten		10076 rtl. 15 sgr. 10 pf.
Diese betragen durchschnittlich auf den Kopf 113 rtl. 14 sgr. 6 pf.		

Neustettin, den 28. Februar 1868.

Der Inspector der Landarmen-Anstalt.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Den Herren Joseph Antoine Broquin und Armand Lainé zu Paris ist unterm 17. März 1868 ein Patent

auf einen Hahn für Wasserleitungen in drei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Cölestin Martin in Paris ist unter dem 16. März 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Vorspinn-Krempeln mit einer Kammwalze zur Erzielung von Bändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. März 1868 ein Patent

auf kombinirte hydraulische Pressen zur Herstellung verzinnter Bleiröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der heutigen Nummer, mit Ausschluß der für die Kreise Dramburg und Schivelbein bestimmten Amtsblätter, ist eine besondere Beilage, enthaltend den Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschied für die im Jahre 1864 ordentlich und im Jahre 1865 außerordentlich versammelt gewesenen Provinzial-Landtage des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen vom 6. März d. Js. beigefügt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 15. Cöslin, den 9. April. 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen Nr. 20, 21 und 22 der Gesetz-Samml. pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 7031. das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Zinsgarantie des Staats für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 11. März 1868; unter

7032. das Gesetz, betreffend die Deklaration der Verordnung vom 24. August 1867, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1868; unter

" 7033. das Statut für den Verband zur Entwässerung des Landgrabenthales im Sorauer Kreise. Vom 4. März 1868; unter

" 7034. das Statut für den Verband zur Entwässerung des Altwasserbruchs im Sorauer und Crossener Kreise. Vom 4. März 1868; unter

" 7035. das Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim. Vom 17. März 1868; unter

" 7036. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1867, betreffend das Erscheinen einer Dänischen Uebersetzung der Gesetz-Sammlung; unter

" 7037. die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 23. März 1868; unter

" 7038. das Gesetz, betreffend die Gewährung einer Staatsunterstützung an die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau einer Eisenbahn von Leinefelde nach Gotha. Vom 2. März 1868; unter

" 7039. das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Posen nach Thorn und Bromberg. Vom 11. März 1868; und unter

Nr. 7040. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 23. März 1868.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- ꝛc. Behörden.

121) Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheili-

gung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 20. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwähnten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntniße in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahrs statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preußisch Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind.

Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisen-

bahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbaren Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Beirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche rc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist 1/2 Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 21. März 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung. (gez.) Lehnert.

122). Bekanntmachung, die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin, wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis **spätestens zum 1. Juni** bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 21. März 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung. (gez.) Lehnert.

123) Des Königs Majestät haben die von dem Communal-Landtage der Neumark getroffene Wahl des Königlichen Landraths des Kreises Arns-

walde von Meyer auf Helpe zum Landesdirector der Neumark zu bestätigen geruht.

Potsdam, den 24. März 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime-Rath. gez. von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

124) Es ist für Schivelbein und dessen Umgegend eine katholische Pfarrei errichtet worden, welche unter dem 15. Februar cr. von Seiner Majestät dem Könige die landesherrliche Anerkennung erhalten hat.

Zu derselben gehören:

Der Kreis Schivelbein ganz, ferner der südliche Theil des Kreises Belgard mit der Stadt Polzin (im Westen, Süden und Osten durch die Kreisgrenze, im Norden durch den Fluß Persante, vom Dorf Döbel bis Walzow und eine von Walzow nach Glötzin gehende Linie begrenzt), ferner der nördliche Theil des Kreises Dramburg und der südliche Theil des Kreises Regenwalde mit den Städten Labes und Wangerin, genau begrenzt durch eine parallel mit der Eisenbahn gehende Linie von Neukirchen nach Schwerin, so daß die Dörfer Glatzig, Neukirchen, Stramehl, Bekow, Zeitzlitz und Schwerin noch zu Schivelbein gehören.

Der Gottesdienst und die Seelsorge für die katholischen Bewohner dieses Bezirks werden durch einen für letzteren neu angestellten Pfarrer, welcher in Schivelbein seinen Wohnsitz hat, wahrgenommen werden.

Cöslin, den 28. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

125) Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1867 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

1) Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr.
No. 1719. 1720. 5447.

Lit. B. à 500 Thlr.
No. 438. 766.

Lit. C. à 400 Thlr.
No. 161.

Lit. D. à 300 Thlr.
No. 231. 232. 3740.

Lit. E. à 200 Thlr.
No. 391. 392. 393.

Lit. F. à 100 Thlr.
No. 5208. 5209. 5210. 5211. 5212. 5213. 5214. 5215. 5216. 5217. 5218. 5219. 5220. 5221. 5222. 5223. 5224. 5225. 5226. 5227. 5228. 5229. 5230. 5231. 5232. 6260. 6261. 11864. 11874. 11908. 13144. 13145. 13146. 13147. 13148. 13149. 13150. 13151. 13152. 36857. 39783. 68328. 86459. 86775. 92370. 167615. 193667. 201744. 201745. 202996. 218062. 218658.

Lit. G. à 50 Thlr.
No. 1784. 1785. 1786. 1787. 1788. 3726. 10289. 11941. 14881. 16149. 41732. 47973. 48345.

Lit. H. à 25 Thlr.
No. 8644. 9919. 33376. 41344. 46697. 46698. 46702. 50844. 52308.

2) Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848.

Lit. C. à 100 Thlr.
No. 6854. 7729. 16128. 32856. 36087. 36109. 36122. 37940. 38119. 43025. 44181. 44622. 47044.

3) Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850.

Lit. C. à 200 Thlr.
No. 16444. 16445. 16446. 16447. 16515.

4) Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1852.

Lit. C. à 200 Thlr.
No. 7726. 14921.

Lit. D. à 100 Thlr.
No. 3433.

5) Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

à 100 Thlr.

Ser. 67. No. 6607.
" 449. " 44808.
" 449. " 44825.
" 734. " 73371.
" 737. " 73696.

6) Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855 A.

Lit. B. à 500 Thlr. No. 3835.

Lit. D. à 100 Thlr.
No. 6001. 8475. 8476.

7) Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.

Lit. A. à 1000 Thlr. No. 2574.

Lit. D. à 100 Thlr. No. 7193.

8) Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857.

Lit. B. à 500 Thlr.
No. 298.

Lit. D. à 100 Thlr.
No. 7006.

9) Niederschl.-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Actien Serie I.

à 100 Thlr.
No. 19551.

Berlin, den 25. Januar 1868.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.
Dehnicke. Erbrich. Loose.

Vorstehende Liste wird in Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Ges.-Samml. pro 1819 Seite 157) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöslin, den 31. März 1868.

Königliche Regierung.

126) Dem Barbier Wilhelm Dittelbach in Bütow ist die jederzeit widerrufliche Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie für die Stadt Bütow und deren nächste Umgebung ertheilt worden.

Cöslin, den 29. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

127) Dem Barbier Adolph Behrendt in Cöslin ist die ihm unterm 4. März 1859 ertheilte Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie entzogen worden.

Cöslin, den 1. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Oberbauinspector Bänsch hierselbst zum Regierungs- und Baurath zu ernennen.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Rittergutsbesitzer von Zadow auf Alt-Wuhrow, im Dramburger Kreise, den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahlen des Kaufmanns D. Schmalz und des Maurermeisters G. Heeling zu Lauenburg zu unbesoldeten Rathsherrn daselbst auf die Ersatzwahlperiode bis zum 9. Januar 1873 sind von uns bestätigt worden.

Königl. General-Kommission für Pommern.

1) Der Special-Kommissarius, Gerichts-Assessor a. D. Stöckel in Stettin ist zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

2) Der Rittergutsbesitzer Neitzke zu Bonswitz ist als Kreis-Verordneter des Lauenburger Kreises vereidet und bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Herrn Carl Ferdinand vom Baur in Ronsdorf ist unter dem 22. März 1868 ein Patent

auf Vorrichtungen an Webstühlen zum Eintragen von Schußfäden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Julius Kraffert in Berlin ist unter dem 26. März 1868 ein Patent

auf eine Repetir-Pistole in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Maschinen-Fabrikanten A. Münnich u. Comp. in Chemnitz ist unter dem 28. März 1868 ein Patent

auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Steuer-Aufseher Carl Wilhelm Lange zu Stettin ist unter dem 1. April 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlitten-Draisine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Heinrich Dopp in Berlin ist unter dem 1. April 1868 ein Patent

auf einen Glühofen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Th. Stiehl zu Essen ist unter dem 2. April 1868 ein Patent

auf einen Apparat zum Bewegen des Wassers in Dampfkesseln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. F. [illegible]

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 16. Cöslin, den 16. April. 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen Nr. 23 und 24 der Gesetz-Samml. pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 7041. das Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser. Vom 18. März 1868; unter

" 7042. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1866 dem Wehlauer Kreise bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Gubehnen nach Stampelken bewilligten Rechte auch auf die Chaussee von Stampelken bis zur Labiauer Kreis-Chaussee von Nauzken über Kaymen nach Sielkeim; unter

" 7043. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises im Betrage von 54,800 Thalern II. Emission. Vom 8. Februar 1868; unter

" 7044. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Dähre im Kreise Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Kreisgrenze bei Schmölau in der Richtung auf Bodenteich; unter

" 7045. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1868, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Schneidemühl nach Dirschau und von Thorn nach Insterburg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten beiden Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke; unter

" 7046. die Bekanntmachung, betreffend die mit Oldenburg abgeschlossene Uebereinkunft zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege. Vom 25. März 1868; unter

" 7047. das Gesetz, betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern und die Verpfändung von Seeschiffen in Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 21. März 1868; unter

Nr. 7048. den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee von Gebesee nach Tennstädt, im Kreise Weißensee, Regierungsbezirks Erfurt; unter

" 7049. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Zweigbahn der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn von der Station Völklingen nach der neuen Tiefbauanlage der Steinkohlengrube Gerhard-Prinz-Wilhelm bei Püttlingen; und unter

" 7050. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Actiengesellschaft" zu Berlin. Vom 19ten März 1868.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- 2c. Behörden.

128) In weiterm Verfolg der allgemeinen Verfügung vom 27. December v. Js., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird auf Grund einer Anordnung des Herrn Finanz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Bereiche des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, abgesehen von den dazu gehörigen Preußischen Landestheilen, auf welche die gedachte Verfügung sich mit bezieht,

1) die Ein- und Durchfuhr von Spielkarten aus andern Zollvereinsstaaten der Uebergangsschein-Controle unterliegt;
2) die Spielkartenstempelsätze betragen:
   a) Im Großherzogthum Sachsen:
      a) 5 Sgr. für das Spiel zu mehr als 36 Blättern,
      b) 3 Sgr. für das Spiel zu 36 Blättern und darunter.
   b) In Sachsen-Meiningen:
      a) 6 Sgr. (21 Kr.) für das Spiel von mehr als 36 Blättern,
      b) 4 Sgr. (14 Kr.) für das Spiel von 36 Blättern und darunter.
   c) In Sachsen-Altenburg:
      a) 9 Sgr. von einer Tarokkarte,

b) 5 Sgr. von einer französischen Karte.
c) 2½ Sgr. von einer deutschen oder nach deutscher Art gefertigten italienischen Karte.

d) In Sachsen-Koburg-Gotha:
1. Herzogthum Gotha:
a) 3 Sgr. für ein Spiel Tarok- oder französische Karten zu 52 Blättern,
b) 2 Sgr. für ein Spiel französische oder deutsche Karten zu 40 resp. 32 Blättern,
c) 1 Sgr. für ein Spiel ganz geringe deutsche Karten,
2. Herzogthum Koburg:
a) 18 Kr. für ein Spiel Tarokkarten.
b) 9 Kr. für ein Spiel französische Karten zu 52 Blättern,
c) 6 Kr. für ein Siel Piquetkarten,
d) 4 Kr. für ein Spiel deutsche Karten (zu 32 Blättern) von feiner Gattung,
e) 2 Kr. für eins dergleichen von mittlerer Gattung,
f) 1 Kr. für eins dergleichen von schlechter Gattung.

Für das Herzogthum Koburg wird aber demnächst die Einführung der oben angegebenen Stempelsätze des Herzogthums Meiningen beabsichtigt.

e) Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:
a) 10 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,
b) 5 Sgr. von einem Spiele französischer Karten,
c) 2½ Sgr. von einem Spiele deutscher Karten,

f) Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:
1. Oberherrschaft:
(zum Thüringschen Vereine gehörig)
a) 48 Kr. von einem Spiele Tarokkarten,
b) 30 Kr. von einem Spiele französischer Karten,
c) 7 Kr. von einem Spiele deutscher Karten.
2. Unterherrschaft:
(nicht zum Thüringschen Vereine gehörig)
a) 14 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,
b) 8½ Sgr. von einem Spiele französischer Karten,
c) 2 Sgr. von einem Spiele deutscher Karten.

g) Im Fürstenthum Reuß älterer Linie:
a) 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten,
b) 2½ Sgr. für das Spiel französischer und deutscher Karten.

Es sind dies die bisherigen Stempelsätze, für die Folge ist aber eine Erhöhung des Stempels für Tarrok- und französische Karten auf die doppelten Sätze beschlossen worden.

h) Im Fürstenthum Reuß jüngere Linie:
a) 10 Sgr. von einer Tarokkarte,
b) 5 Sgr. von einer L'hombre- oder Whist-Karte,
c) 2½ Sgr. von einer deutschen Karte.

3) Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind die Steuerstellen zu Weimar, Berka a. W., Creuzburg, Gerstungen, Eisenach, Bacha, Apolda, Jena, Neustadt a. O., Weida, Meiningen, Salzungen, Heldburg, Hildburghausen, Römhild, Sonneberg, Saalfeld, Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Roda, Coburg, Neustadt a. H., Gotha, Arnstadt, Königsee, Rudolstadt, Greiz, Zeulenroda, Hirschberg, Lobenstein, Schleiz und Gera ermächtigt.

4) In Betreff der Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten ist Folgendes zu bemerken:

a) Im Großherzogthum Sachsen haben die Großherzoglichen Steuerämter zu Weimar, Eisenach, und Neustadt a. O. die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über ungestempelte Spielkarten. Uebergangsscheine über bereits gestempelte Spielkarten können die vorgenannten und die Großherzoglichen Steuerstellen zu Apolda, Jena, Berka a. W., Bacha, Weida, Creuzburg, Gerstungen, Geisa, Kaltennordheim, Auma, Berga, Remda, Ilmenau, Allstedt, Oldisleben und Ostheim erledigen. Eine Stempelung von Spielkarten erfolgt nur in Weimar, Eisenach und Neustadt a. O.

b) Im Herzogthum Sachsen-Meiningen sind zwar
a) außer den Steuerstellen zu Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld, Kamburg, Krannichfeld,
b) noch die zu Römhild, Heldburg, Eisfeld, Gräfenthal, Pößeneck und Lehesten

zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten allgemein ermächtigt; nur an den unter a aufgezählten Orten befinden sich aber zur Zeit Stempelbehörden und deshalb empfiehlt es sich, für auswärtige Steuerstellen, blos auf die unter a gedachten Empfangs-Aemter Uebergangsscheine über Spielkarten (die mit dem Herzoglichen Stempel noch nicht versehen sind) auszufertigen.

c) Im Herzogthum Sachsen-Altenburg sind zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen die Steuerstellen zu Altenburg, Lucca, Ronneburg, Schmölln, Kahla, Eisenberg und Roda befugt.

Dieselben besorgen gleichzeitig auch die Stempelung der mit den Uebergangsscheinen eingehenden Spielkarten.

d) Im Herzogthum Koburg-Gotha können die Herzoglichen Haupt-Steuer-Aemter zu Koburg und Gotha und die Herzogl. Steuerstelle zu Neustadt a. H. bei Koburg Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen, nur in Koburg und Gotha aber bestehen Behörden zur Stempelung von Spielkarten.

e) Diese Stempelung wird für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen allein bei der Finanz-Abtheilung des Fürstlichen Ministeriums in Sondershausen selbst vorgenommen. In der zum thüringischen Verein gehörigen Oberherrschaft des Fürstenthums besitzen die Fürstl. Steuer-Aemter zu Arnstadt und Gehren die Befugniß zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen.

f) Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt können die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Rudolstadt, Königsee, Stadtilm, Leutenberg und Frankenhausen (Unterherrschaft) Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen und letztere stempeln.

g) Eben so im Fürstenthum Reuß ältere Linie die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Greiz und Zeulenroda, und

h) im Fürstenthum Reuß jüngere Linie die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Schleiz, Hirschberg und Lobenstein und das Fürstliche Haupt-Steuer-Amt zu Gera.

5) Im Herzogthum Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, so wie im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen unterliegen Kinder-Spielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen Drittel-Zoll (16 Linien Preußisch Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

Im Großherzogthum Sachsen unterliegen auch sogenannte Kinder-Spielkarten der Stempel-Abgabe. Dasselbe gilt im Fürstenthume Reuß älterer Linie und sind in Reuß jüngerer Linie Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten von der Stempelpflichtigkeit nicht ausgeschlossen.

Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt werden die fraglichen Oblaten nicht als stempelpflichtig angesehen; Kinderspielkarten dagegen unterliegen, wenn damit gespielt und wenn darauf der Stempel (in Größe von fast einem Silbergroschen) gedruckt werden kann, der Abgabe.

Wenn hiernach in den einzelnen thüringischen Vereinsstaaten nicht nur sehr verschiedene Grundsätze über die Frage, ob Kinder-Spielkarten 2c. stempelpflichtig seien, bestehen, sondern auch, wie es scheint hie und da ein bestimmtes Kriterium, welche Karten z. B. als Kinderspielkarten anzusehen, resp. welche Waaren darunter zu verstehen sind, zur Zeit noch fehlt, so empfiehlt es sich, in allen Zweifelsfällen, wenn bei Gelegenheit einer beabsichtigten Versendung durch oder nach andern Vereinsstaaten Anfragen kommen, eher die Stempelpflichtigkeit anzunehmen. Jeden Falles sind Uebergangsscheine über Kinder-Spielkarten 2c., so oft sie begehrt werden, auszufertigen.

Stettin, den 6. April 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

129 Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons Serie II zur Preußischen Staatsanleihe von 1864.

Die neuen Coupons Serie II No. 1—8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die General-Kasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a/M. oder die Haupt-Kasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere, oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht die an

Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe von 1864 aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Kassen des Departements, bei den Steuer-Kassen zu Bublitz, Colberg und Tempelburg, bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Rügenwalde, bei den Stadthauptkassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Falkenburg, Leba, Polzin, Pollnow, Ratzebuhr und Zanow und bei der Hafenbau-Kasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 29. Februar 1868.

Königliche Regierung.

130) In Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Laufe des 2. Quartals d. Js. der dem Lehnbesitzer Carl Schubring zu Bahrenberg zugehörige Antheil an den Grun-See von circa 3 Morgen 151 []Ruthen, Neustettiner Kreises, aus dem fiscalischen Gutsbezirke ausgeschieden und dem Gemeindeverbande Bahrenberg einverleibt worden ist.

Cöslin, den 7. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

131) Bekanntmachung den Remonte-Ankauf pro 1868 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Cöslin und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 22. August in Neustadt, Westpreußen,
den 1. September in Jastrow,
den 24. August in Lauenburg,
den 4. September in Tempelburg,
den 26. August in Stolp,
den 7. September in Cörlin,
den 27. August in Schlawe,
den 9. September in Treptow a. R.,
den 29. August in Bublitz,
den 11. September in Regenwalde,
den 31. August in Neustettin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 13. März 1868.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. von Schoen. Mentzel. von Borries.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 4. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

132) Die bei den jährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen gebrauchten Geschosse bestehen zwar zum größten Theil aus Eisen, sind aber noch mit einer mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben.

Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833 (Gesetzsammlung pro 1833 Seite 86) von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten.

In Folge hiervon hat das Allgemeine Kriegs-Departement des Königlichen Kriegs-Ministerii angeordnet, daß den Privatleuten, welche die bei den Artillerie-Schießübungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse an ein Artillerie-Depot, oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militär-Behörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Findegeld von 3 Pfennigen pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütigung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit der vorbezeichneten Allerhöchsten Ordre die bisherige von 2 Pfennigen pro Pfund verbleibt.

Vorstehendes bringen wir hierdurch *wiederholt* zur allgemeinen Kenntniß.

Cöslin, den 15. April 1864.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Cöslin, den 8. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

133) Dem Brauereibesitzer Riewe in Bärwalde ist von uns die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks als Spezial-Agent des General-Agenten Behmer in Berlin für das

Auswandererbeförderungsgeschäft von Fischer und Behmer in Bremen Verträge mit Auswanderern zum Zwecke der Beförderung derselben nach Amerika (mit Ausschluß von Brasilien) und Australien zu vermitteln.

Cöslin, den 4. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

134) Dem Ober-Lazarethgehilfen Schade in Colberg ist die jederzeit widerrufliche Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie für die Stadt Colberg, und deren nächste Umgebung ertheilt worden.

Cöslin, den 1. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

135) Unter den Schafen in Bernsdorf und Trzebiatkow, Kreis Bütow, ist die Räude ausgebrochen. Es ist deshalb für diese Ortschaften die Sperre für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Die unter den Schafen in Cösternitz, Bulgrin und Lasbeck, Kreis Belgard, in der Stadt Callies, Kreis Dramburg, in Seeger und Roman nebst Vorwerken im Kreise Fürstenthum, in Treblin, Kreis Rummelsburg, und in Coose, Kreis Stolp, ausgebrochene Pockenkrankheit ist erloschen und die für diese Ortschaften angeordnete Sperre aufgehoben worden.

Cöslin, den 4. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Rentier Weißmann zu Tempelburg zum unbesoldeten Rathmann daselbst für die Ersatzperiode bis zum 3. Januar 1869 ist von uns bestätigt worden.

Mit der interimistischen Verwaltung der Kreisbaumeisterstelle zu Neustettin ist der Baumeister Bandow zur Zeit beauftragt.

Königl. Appellations-Gericht zu Cöslin.

Der Kreisrichter Schmohl in Polzin ist als Stadt- und Kreisrichter an das Königl. Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg versetzt worden.

Der Kreisrichter Stüler in Rummelsburg ist zum Rechtsanwalte bei dem Königl. Kreisgerichte zu Bütow und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rummelsburg ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Dr. von Blumenthal in Pollnow ist zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgerichte in Schlawe mit der Function an der Königl. Kreisgerichts-Commission in Pollnow ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Marx in Cöslin ist gestorben.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Barz in Bütow ist in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. versetzt und dem Kanzlisten Duhr in Bütow ist eine Bureau-Assistenten-Stelle bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Kanzlist Bahr in Dramburg ist an das Königl. Kreisgericht hieselbst versetzt worden.

Der Hülfs-Gefangenwärter, invalide Sergeant Löwke in Dramburg ist als Gefangenwärter bei dem Königl. Kreisgerichte daselbst angestellt worden.

Königl. Ober-Post-Direction.

Der Ober-Post-Secretair Magdalinski in Cöslin ist zum Ober-Post-Commissarius ernannt worden.

Dem Post-Expedienten Krause aus Lauenburg in Pommern ist die Verwaltung der Post-Expedition 1ter Klasse in Rummelsburg i. Pom. und dem Post-Expedienten Winkler aus Rummelsburg in Pommern die Verwaltung der Post-Expedition 1ter Klasse in Schivelbein übertragen worden.

Ferner sind versetzt:

Die Post-Expedienten Kasischke von Bärwalde i. Pomm. nach Stolp i. Pomm. und Schlüter von Cöslin nach Bütow, der Post-Expediteur Neumann von Reinfeld nach Zelasen.

Angestellt sind:

Der pensionirte Kreisgerichts-Bureau-Assistent Alexander aus Schlawe i. Pomm. als Post-Expediteur in Carzin und der pensionirte Wachtmeister Huth aus Stolp i. Pomm. als Postexpediteur in Reinfeld.

Königl. Provinzial-Steuer-Direction.

Der Zoll-Einnehmer Niepraschk in Wendisch Warnow ist zum Haupt-Amts-Controleur in Schivelbein befördert.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Der Pastor Ritschl, bisher in Clebow, Synode Colbatz, ist zum Pastor in Marienthal, Synode Bahn, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

An dem Gymnasium zu Stettin ist die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Richard Hoffmann als Collaborator genehmigt worden.

Königl. Oberbergamt zu Halle.

Den Bergassessoren beim Oberbergamt zu Halle Osann und von Rohr und dem Bergwerksdirektor, Bergassessor Niedner zu Stüdersdorf, ist der Charakter als „Bergrath" Allerhöchst verliehen worden.

Der Bergassessor von Brunn zu Halle ist zur commissarischen Beschäftigung in der Bergwerksabtheilung des Handelsministeriums nach Berlin berufen und der Civilanwärter Tischmeyer, seither diätarisch daselbst, als Geheimer Calculator bei derselben Ministerialabtheilung angestellt.

Dem Bergreferendar und Markscheider Brathuhn sind, unter Ernennung zum Oberbergamts-Markscheider, die Geschäfte des Bezirksmarkschei-

ders beim Oberbergamt zu Clausthal übertragen worden.

Der Director des Salzamts zu Schönebeck, Bergrath Bischof, ist auf seinen Antrag pensionirt und seine Stelle dem Bergrath Althans, bisher zu Goslar, commissarisch übertragen worden.

Der Salinenfactor Wagner zu Osterwald ist commissarisch an das Salzamt zu Schönebeck und der Büreauassistent Böhne zu Halle in gleicher Eigenschaft ebendahin versetzt. Der Salinensekretär Kolbe daselbst ist zum Salinenfactor befördert.

Der Berginspector Wesener zu Saarbrücken ist an die Berginspection zu Staßfurt versetzt.

Dem Obersteiger Reinboth zu Eggersdorf und dem Materialausgeber Lingner zu Schönebeck ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihung. Den Technikern Carl Windhausen und Heinrich Büssing zu Braunschweig ist unter dem 2. April 1868 ein Patent

auf einen Schornstein-Aufsatz in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Erledigte Stelle. Die Physikatsstelle des Berenter Kreises ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, ihre Meldungen unter Beifügung sämmtlicher Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns einzureichen.

Danzig, den 5. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude — Gedruckt bei A. L. Kafemann.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 17. Cöslin, den 23. April. 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes.

Die erschienene Nr. 7 des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1868 enthält unter

Nr. 76. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. März 1868; unter

" 77. die Convention, abgeschlossen zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika Behufs der Vervollkommnung des Postdienstes im gegenseitigen Verkehr. Vom 21. Oktober 1867; unter

" 78. das Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend. Vom 8. April 1868; unter

" 79. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 13. April 1868; unter

" 80. die Beglaubigung des Königlich spanischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Don Miguel Tenorio de Castilla beim Norddeutschen Bunde; unter

" 81. die Beglaubigung des Königlich portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Dom Luiz Victorio de Noronha beim Norddeutschen Bunde; unter

" 82. die Ernennung der bisherigen Königlich preußischen Konsuln F. W. Hepner zu Amsterdam zum General-Konsul, J. W. Bunge zu Rotterdam und L. de Groof zu Vlissingen, ferner der Kaufleute A. Bauer zu Batavia und L. v. Abercron zu Makassar (Insel Celebes) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; und unter

" 83. die Ernennung der bisherigen Königlich preußischen Konsuln Günther in Antwerpen, Neuhaus in Brüssel, Prayon de Pauw in Gent und Bach in Ostende zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- 2c. Behörden.

136) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen ist am 17. Februar d. J. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 15. April c. in Kraft tritt und für den Correspondenzverkehr des Norddeutschen Bundes mit Norwegen folgende Verkehrs-Einleichterungen zur Folge hat.

Das Gesammt-Porto beträgt pro Loth incl.:
für frankirte Briefe nach Norwegen 3½ Sgr. resp. 12 Xr.,
für unfrankirte Briefe aus Norwegen 5 Sgr. resp. 18 Xr.

Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je 2½ Loth incl. abgesandt werden. Dieselben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden.

Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Kategorie, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Xr. zu entrichten.

Nach Norwegen können Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Die Gebühr beträgt 4 Sgr. oder 14 Xr. und ist stets vom Absender im Voraus zu entrichten. Für jetzt dürfen nur nach folgenden in Norwegen belegenen Orten Post-Anweisungen angenommen werden:

Aalesund, Alten, Arendal, Bergen, Brevig, Christiania, Christianssand, Christianssund, Drammen, Dröbak, Egersund, Farsund, Flekkefjord, Frederikshald, Frederiksstad, Frederiksvärn, Grimstad, Hamar, Hammerfest, Haugesund, Holmestrand, Horten, Hönefos, Kongsberg, Kongsvinger, Kragerö, Langesund, Laurvig, Levanger, Lillehammer, Lillesand, Mandal, Molde, Moß, Namsos, Porsgrund, Riisöer, Röraas, Sandefjord, Sarpsborg, Skien, Stavanger, Svelvig, Svine-

sund, Throndhjem, Tromsö, Tvedestrand, Tönsberg, Vadsö.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpost-Sendungen nach Norwegen ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 15. April 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

137) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. Mai 1868 fälligen Schatzanweisungen.

Die am 15. Mai d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 607) und des Allerhöchsten Erlasses vom 5. August 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1471) ausgegebenen Schatzanweisungen vom 15. August 1867 werden vom 7. Mai d. J. ab, in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden —, der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzial-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an Eine der oben genannten Provinzial-Kassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen.

Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Nummer) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 15. April 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

138) Es ist für Colberg und dessen Umgegend eine katholische Pfarrei errichtet worden, welche unter dem 11. März cr. von Sr. Majestät dem Könige die landesherrliche Anerkennung erhalten hat.

Zu derselben gehören:

a) jener Theil des Kreises Fürstenthum (Cöslin), der im Norden von der Ostsee, im Westen und Süden durch die Kreisgrenze und im Osten durch eine Linie von dem Dorfe Parsow bis Funkenhagen begrenzt ist, (so daß die Dörfer Parsow, Warnin, Varchmin, Cordeshagen, Hohenfelde und Funkenhagen noch bei Cöslin verbleiben) und

b) der ganze Kreis Greiffenberg mit den Städten Greiffenberg und Treptow.

Der Gottesdienst und die Seelsorge für die katholischen Bewohner dieses Bezirks werden durch einen Pfarrer wahrgenommen werden, welcher in Colberg seinen Wohnsitz hat.

Cöslin, den 7. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

139) Der Besitzer der Güter Varzin und Wussow im Schlawer Kreise, Ministerpräsident Graf von Bismarck, beabsichtigt die Entwässerung des Varziner See's vorzunehmen. Nachdem das Verfahren dieserhalb eingeleitet ist, haben wir unter heutigem Tage den Präclusionsbescheid abgefaßt und ist derselbe in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt worden.

Cöslin, den 9. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

140) Zur Uebernahme erledigter Landbriefträgerstellen werden versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, eine Caution von 50 rtl. zu erlegen im Stande sind, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Versorgungspapiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Es ist mit einer jeden Landbriefträgerstelle eine Löhnung von 120 Thlr. jährlich verbunden, wogegen die Belassung resp. Beschränkung oder gänzliche Einziehung der Militair-Pension bei der Anstellung nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleibt. Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden. Durch die vorläufige Uebernahme contractlicher Stellen gehen Militair-Versorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlustig.

Königliche Ober-Post-Direction in Cöslin.

141) Summariche Uebersicht.

des Inhalts der Jahresrechnung der Central-Kasse der Altpommerschen Land-Feuer-Societät pro 1867.

No.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.	Geldbetrag. rtl.	sgr.	pf.
	I. Einnahmen.			
1.	Bestand aus dem Jahre 1866	762	2	8
2.	Reste (Rest 58 rtl. 11 sgr. 8 pf.)	170	29	1
3.	Zu erstattende Vorschüsse (conf. No. 1 der Ausgaben)	9000	—	—
4.	Ausgeschriebene Beiträge („ 124 rtl. 28 sgr. 9 pf.)	191,732	5	10
5.	Eingezogene Kapitalien	1,600	—	—
6.	An Zinsen	10,696	18	6
	Summa (Rest 183 rtl. 10 sgr. 5 pf.)	213,961	26	1
	II. Ausgaben.			
1.	Erstattete Vorschüsse (conf. No. 3 der Einnahmen) (Rest 9000 rtl. — sgr. — pf.)			
2.	An Restbrandvergütigungen und Verwaltungskosten pro 1866 et retro (Rest 8,692 rtl. 17 sgr. 6 pf.)	57,913	25	8
3.	An Brandvergütigungen, Brandschaden-Untersuchungskosten und Spritzenprämien pro 1867 („ 48,633 „ 1 „ 1 „)	107,514	7	1
4.	An Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen	460	15	—
5.	An Verwaltungskosten („ 111 „ — „ 1 „)	4,781	20	4
6.	Für zinsbar bestätigte Kapitalien	41,497	2	6
7.	An Druckkosten, für Schreibmaterialien 2c.	308	5	1
8.	Insgemein	150	3	—
	Summa (Rest 66,436 rtl. 18 sgr. 8 pf.)	212,625	18	8
	Abschluß.			
1.	Einnahmen (Rest 183 rtl. 10 sgr. 5 pf.)	213,961	26	1
2.	Ausgaben („ 66,436 „ 18 „ 8 „)	212,625	18	8
	Bestand	1,336	7	5
	Außerdem in Effecten 256,400 rtl. zum Courswerthe von	225,999	22	6
	zusammen	227,335	29	11
	und nach Abzug der Einnahme- und Ausgabereste von	66,253	8	3
	Gesammt-Vermögen	161,082	21	8

Stettin, den 21. März 1868.

Die Ständische General-Direction der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Königlichen Rittmeister a. D., Rittergutsbesitzer von Wedell auf Sarranzig im Dramburger Kreise den Kronen-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Dem Königl. Heegemeister Gelch zu Mellin ist bei seinem am 1. April cr. erfolgten Ausscheiden aus dem Staats-Dienste der rothe Adler-Orden Vierter Klasse von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt sind:

1) Steffen als Lehrer an der Stadtschule zu Belgard, 2) Wolfram als Lehrer an der Stadtschule zu Callies, 3) Bloedorn als Lehrer an der Stadtschule zu Cörlin, 4) Dubberke als Lehrer an der Stadtschule zu Cörlin, 5) Lischner als Lehrer an der Stadtschule zu Cörlin, 6) Blümke als Lehrer an der Stadtschule zu Dramburg, 7) Lemke als Lehrer an der Stadtschule zu Neustettin, 8) Jäckel als Lehrer an der Stadtschule zu Stolp, 9) Berganskhy als Lehrer an der Stadtschule zu Stolp, 10) Janke als Lehrer in Alt-Buckow, Synode Belgard, 11) Domann als Lehrer in Gutzmin, Synode Bublitz, 12) Gehrke als Lehrer in Drensch, Synode Bublitz, 13) Dummer als Lehrer in Labus, Synode Cöslin, 14) Schünemann als Lehrer und Küster in Cordeshagen, Synode Cöslin, 15) Griesbach als Lehrer und Küster in Cratzig, Synode Cöslin, 16) Laude als Lehrer in Mersin, Synode Cöslin, 17) Kappel als Lehrer in Jaasde, Synode Colberg, 18) Zielke als Lehrer in Gaffert, Synode Alt-Colziglow, 19) Wetzel als Lehrer in Wutzkow, Synode Alt-Colziglow, 20) Kluck als Lehrer in Bahrenbusch, Synode Neustettin, 21) Mantey als Küster und Lehrer in Eschenriege, Synode Neustettin, 22) Jütz als Lehrer in Kuths, Synode Rügenwalde, 23) Behmke als Küster und Lehrer in Pritzig, Synode Rummelsburg, 24) Stanke als Küster und Lehrer in

Reinfeld, Synode Schivelbein, 25) Knaak als Küster und Lehrer in Wölzkow, Synode Schivelbein, 26) Pieper als Küster und Lehrer in Dtsch.-Puddiger, Synode Schlawe, 27) Witte als Lehrer in Wendisch-Puddiger, Synode Schlawe, 28) Wilde als Lehrer in Ritzow, Synode Altstadt Stolp, 29) Klück als Lehrer in Klenzin, Synode Altstadt Stolp, 30) Burandt als Lehrer in Groß-Ruhnow, Synode Altstadt Stolp.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Oberlehrer und Prediger Klopsch in Franzburg ist zum Pastor in Gramzow, Synode Anclam, erwählt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der bisherige Strafanstaltsgeistliche Ringeltaube in Gollnow ist zum Diaconus in Alt-Damm und Pastor in Augustwalde und Arnimswalde, Land-Synode Stettin, ernannt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Wölffel in Callies, Synode Dramburg, ist zum Pastor daselbst ernannt und in das ihm verliehene Pfarramt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Dem Königlichen Professor R. R. Werner in Berlin ist unter dem 11. April 1868 ein Patent

auf einen Expansions-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 18. Cöslin, den 30. April. **1868.**

Inhalt des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes.

Die erschienenen Nr. 8 und 9 des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1868 enthalten unter

Nr. 84. den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden. Vom 23. November 1867; unter

" 85. den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 23. November 1867; unter

" 86. den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kaiserthum Oesterreich, betreffend die geschlossenen Posttransite. Vom 30. November 1867; unter

" 87. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 15. April 1868; unter

" 88. den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg Vom 13. November 1867; unter

" 89. die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der Ottomanischen Pforte, Aristarchi Bey, in gedachter Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde; und unter

" 90. die Beglaubigung des bisherigen Königlich preußischen Ministerresidenten am Kaiserlich brasilianischen Hofe Saint Pierre als Ministerresident des Norddeutschen Bundes.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- 2c. Behörden.

142) Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe.

Vom 1. Mai d. J. ab wird die Postdampfschiff-Verbindung von der Linie Stralsund-Ystadt auf die Linie Stralsund-Malmoe verlegt. Die Fahrten werden von demselben Zeitpunkte ab in beiden Richtungen bis ultimo September täglich stattfinden.

Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

1. Platz 4½ Thaler, 2. Platz 3 Thaler, Vordeckplatz 1⅓ Thaler Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, 1. Platz 7½ Thaler und 2. Platz 5 Thaler Preuß. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Die Fracht beträgt:

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Producte 2c.) 5 Sgr. für je 100 Pfund.

Die Verbindung mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich

in der Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5.30 Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 12 Uhr Nachts,
Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Malmoe zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage, in Gothenburg am andern Mittage.

in der Richtung nach Deutschland:

Abgang von Stockholm 6.0 früh,
Ankunft in Malmoe 1.38 Nachts,
Abgang aus Malmoe mit Tagesanbruch,
Ankunft in Stralsund gegen Mittag, zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug,
Ankunft in Berlin um 6.30 Nachmittags. (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. Main, Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, so wie an den Schnellzug nach Breslau und Wien).

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschlusse an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe, zugleich eine günstige Verbindung mit Dänemark geboten.

Nähere Auskunft ertheilen alle Norddeutschen Post-Anstalten und die nachstehend benannten Postdampfschiffs-Agenten.

In Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel, in Malmoe: Herr Hans Frijs, in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße No. 23/24, Herr Hofspediteur A. Warmuth, Friedrichsstraße No. 94, in Stettin: Herren Schreyer u. Co., in Frankfurt a. Oder: Herren Herrmann u. Co., in Danzig: Herr Ferdinand Prowe, in Königsberg i. Pr.: Herr Carl Friedrich Sturmhöwel, in Breslau: Herren Bülow u. Co., in Magdeburg: Herr W. Matthée, in

Cöln: Herren W. Tilmes und Comp., in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer, in Elberfeldt: Herr J. Weidtmann, in Crefeld: Herr C. Schnabelius, in Leipzig: Herr A. Lieberoth, in Dresden: Herren Lüder u. Tischer, in Wien: Herren Svatojanski u. Sockl, in Frankfurt a. Main: Herr H. A. Zipf, in Paris: Monsieur C. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier, in Brüssel: Monsieur Croon, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 18. April 1868.

General-Post-Amt.

von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

143) Polizei-Verordnung. Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir Folgendes:

Wenn eine der in dem Regulative über die sanitätspolizeilichen Vorschriften vom 8. August 1835 näher bezeichneten Menschen- oder Thierkrankheiten in dem Haushalte oder der Wirthschaft des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt ausbricht, so ist der Letztere verpflichtet, hiervon binnen 24 Stunden dem Kreislandrathe bei Vermeidung der in den gedachten Vorschriften angedrohten Strafe Anzeige zu machen.

Cöslin, den 11. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

144) Die Ortschaften Mossin und Bahrenberg sind, nachdem in Mossin eine eigene Kirche erbaut ist, aus ihrem bisherigen Parochialverbande der Kirche in Persanzig ausgeschieden und bilden von jetzt ab eine besondere Kirchengemeinde.

Cöslin, den 16. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

145) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können

146) Summarischer Auszug der von der General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät für das Jahr 1867 ausgeschriebenen Beiträge, Spritzen-Prämien, und Prämien

No.	Kreise.	1. Betrag der pro 1867 ausgeschriebenen Beiträge. in Klasse 1. 1½ resp. 3 sgr.			2. 3 resp. 6 sgr.			3. 6 resp. 12 sgr.			4. 18 sgr.			Summa.		
		vom Hundert														
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Anklam	297	14	7	503	23	11	5080	13	6	277	6	—	6158	28	—
2	Belgard	456	12	9	1515	8	7	5268	13	6	174	18	—	7414	22	10
3	Bütow	59	12	9	327	11	7	3278	5	3	56	12	—	3721	11	7
4	Cammin	408	9	9	659	27	—	7758	9	9	484	28	6	9311	15	—
5	Demmin	963	17	11	808	18	8	7948	27	9	576	22	6	10297	26	10
6	Fürstenthum	702	12	—	1896	12	9	14469	27	—	543	20	3	17612	12	—
7	Greifenberg	430	12	9	636	—	—	6987	6	—	271	10	6	8324	29	3
8	Greifenhagen	771	19	—	2299	5	11	8611	25	10	645	2	3	12327	23	—
9	Lauenburg	531	5	3	900	16	1	4414	5	3	89	25	6	5935	22	1
10	Naugard	372	4	1	1264	27	11	8098	3	9	460	15	—	10195	20	9
11	Neustettin	401	16	6	1909	1	6	8751	28	6	274	1	6	11336	18	—
12	Pyritz	1471	3	3	3025	25	1	7700	6	—	608	7	6	12805	11	10
13	Randow	2088	28	11	5210	9	11	10999	11	3	1113	1	1	19411	21	2
14	Regenwalde	825	—	3	1437	1	6	5332	27	9	168	4	6	7763	4	—
15	Rummelsburg	211	18	—	689	18	—	2292	1	6	62	16	6	3255	24	—
16	Saatzig	592	2	4	1769	—	4	8641	18	—	282	27	—	11285	17	8
17	Schlawe	382	21	9	792	27	9	9248	—	9	333	9	—	10756	29	3
18	Stolp	1013	5	9	1470	26	10	9529	19	6	197	12	—	12211	4	1
19	Ueckermünde	186	5	6	973	13	1	4348	25	6	223	1	6	5731	15	7
20	Usedom Wollin	244	21	2	195	—	9	5260	27	9	312	27	—	6013	16	8
	Summa	12410	4	3	28285	7	2	144021	4	1	7155	28	1	191872	13	7

Stettin, den 23. März 1868.

wie bisher auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße No. 39 hierselbst während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet, und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 16. April 1868.

Königl. Ministerial-Bau-Commission.

147) Berichtigung. Nach einer Mittheilung der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern zu Stettin muß es in der Bekanntmachung dieser Behörde vom 4. November 1867, betreffend das Resultat der 33sten Verloosung Pommerscher Rentenbriefe, abgedruckt in den Amtsblättern Stück 46 pro 1867 unter No. 405, sowie Stück 2 und 12 pro 1868 unter No. 15 und 107:

„mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie III No. 4 bis 16",

statt:

mit den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II No. 4 bis 16"

heißen.

Königl. Amtsblatts-Redaction.

148) Wegen Neubaues der Brücke über den Mühlbach auf der Stolp-Rügenwalder Straße wird die Strecke zwischen dem Dorfe und der Oberförsterei Alt-Krakow hiermit bis auf Weiteres polizeilich gesperrt.

Schlawe, den 21. April 1868.

Der Landrath. gez. von Woedtke.

aus der Nachweisung

geschriebenen Feuer-Sozietäts-Beiträge und festgesetzten Brandvergütigungen, Brandschaden-Unter-

für neu angeschaffte Feuerspritzen.

2. Betrag der für das Jahr 1867 festgesetzten Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien, und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.

Betrag der festgesetzten Brandvergütigungen. in Klasse 1.			2.			3.			4.			Summa			Betrag der Brandschaden-Untersuchungs-Kosten.			Betrag der Prämien für zu Hülfe gekommene Spritzen.	Betrag der Prämien für neu angeschaffte Feuer-Spritzen.		Hauptsumme aller Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien, und Prämien für neu angeschaffte Feuer-Spritzen.		
rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	rtl.	sgr.	rtl.	sgr.	pf.
—	—	—	—	—	—	2775	—	—	1576	5	3	4351	5	3	16	10	—	67	—	—	4434	15	3
—	—	—	—	—	—	1057	24	5	—	—	—	1057	24	5	19	—	—	37	45	—	1158	24	5
—	—	—	—	—	—	8025	—	—	—	—		8025	—	—	62	20	—	55	—	—	8142	20	—
—	—	—	50	—	—	1744	—	—	1754	20	—	3548	20	—	45	10	—	35	—	—	3629	—	—
—	—	—	—	—	—	3170	—	—	2231	12	7	5401	12	7	37	2	6	87	—	—	5525	15	1
—	—	—	6	—	—	2342	5	—	—	—	—	2348	5	—	137	—	—	105	—	—	2590	5	—
—	—	—	—	—	—	4470	—	—	—	—	—	4470	—	—	5	15	—	23	—	—	4498	15	—
—	—	—	1519	—	—	8587	—	—	1806	—	—	11912	—	—	51	20	—	98	217	15	12279	5	—
22	6	8	3190	—	—	4774	—	—	—	—	—	7986	6	8	80	20	—	40	—	—	8106	26	8
1458	10	—	4092	11	1	11424	—		5922	27	6	22897	18	7	146	22	6	192	—	—	23236	11	1
—	—	—	480	—	—	2976	15	—	—	—	—	3456	15	—	83	20	—	40	—	—	3580	5	—
—	—	—	785	—	—	9333	15	—	5268	24	4	15387	9	4	47	—	—	149	75	—	15658	9	4
815	—	—	4921	20	4	19639	7	6	7135	10	11	32511	8	9	226	15	—	435	75	—	33247	23	9
—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	150	—	—	7	15	—	22	—	—	179	15	—
—	—	—	14	8	7	497	—	—		—	—	511	8	7	25	20	—	—	—	—	536	28	7
260	—	—	350	—	—	6151	21	6	16			6771	21	6	47	15	—	72	48	—	6939	6	6
—	—	—	2025	—	—	4639	10	—	—	—	—	6664	10		59	17	6	76	—	—	6799	27	6
—	—	—	140	—	—	1700	—	—	—	—	—	1840	—	—	73	15	—	28	—	—	1911	15	—
—	—	—	600	—	—	7510	25	—	—	—	—	8110	25	—	65	—	—	91	—	—	8266	25	—
500	—	—	—	—	—	300	—	—	4980	—	—	5780	—	—	33	—	—	43	—	—	5856	—	—
3055	16	8	18173	10	—	101267	3	5	30685	10	7	153181	10	8	1270	27	6	1695	460	15	156607	23	2

Die Ständische General-Direction der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Der Regierungs-Assessor Fleischmann ist vom 1. Mai cr. ab von der hiesigen an die Königl. Regierung zu Marienwerder versetzt worden.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Regierungs-Assessor Schallehn hierselbst zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Candidaten der Theologie, Johannes Bernhard Robert Wilhelm Gotthilf Carmesin, gegenwärtig zu Ramelow, ist die Erlaubniß zur Verwaltung einer Hauslehrerstelle in unserem Regierungsbezirke ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Kirchengeschenke. Es sind:

1) der Kirche in Klein Sabin, Synode Tempelburg, ein broncener Kronleuchter im Werthe von 22 Thalern,
2) der Kirche in Schwessin, Synode Cöslin, das erforderliche Geld zur Beschaffung einer schwarztuchenen mit Silberfranzen versehenen Altardecke,
3) der Kirche zu Waldow, Synode Alt-Colziglow, zwei große silberplattirte Altarleuchter, sechs große Altarkerzen und eine schwarzsammetne mit Stickerei versehene Taufdecke,
4) der Kirche zu Rathsdamnitz, Synode Alt-Colziglow ein silberplattirter Kelch, eine silberplattirte Patene, ein silberplattirtes Ciborium, eine silberplattirte Abendmahlskanne, silberplattirte Krankenkommuniongeräthe, eine silberplattirte Taufschüssel, eine Altardecke, eine Kanzeldecke nebst Polsterung, eine Decke für die Taufschüssel, zwei Decken für die Abendmahlsgeräthe, eine Lesepultdecke, eine Polsterung um den Altar und zwei Kronleuchter,
5) der Filialkirche in Saleske, Synode Stolp, zwei silberne Altarleuchter,

geschenkt worden.

Wir bringen diese Bethätigungen kirchlichen Sinnes hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 18. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den für die Kreise Dramburg und Schivelbein bestimmten Exemplaren des heutigen Amtsblatts ist eine besondere Anlage, enthaltend den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 6. März d. Js. für die im Jahre 1862 ordentlich und im Jahre 1865 außerordentlich versammelt gewesenen Provinzialstände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, beigefügt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 19. Cöslin, den 7. Mai. 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen Nr. 25, 26, 27 und 28 der Gesetz-Samml. pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 7051. das Gesetz, betreffend das Expropriations-Verfahren im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein. Vom 8. April 1868; unter

" 7052. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Kreis Angerburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Angerburg über Ogonken, Possessern, Pietzarken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Lötzen; unter

" 7053. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 41,000 Thlrn. Vom 2. März 1868; unter

" 7054. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der General-Versammlung der Preußischen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft vom 21. Dezember 1867 anderweit beschlossenen Aenderungen des Gesellschaftsstatuts vom 15. März 1864. Vom 2. April 1868; unter

" 7055. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Staatseisenbahnen von Dittersbach nach Altwasser und von Ruhbank über Landeshut und Liebau bis zur Böhmischen Grenze, und die Ausführung dieser Eisenbahn durch die Königl. Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgs-Eisenbahn; unter

" 7056. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 26. Februar 1868; unter

" 7057. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Forst im Kreise Sorau für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Noßdorf, an der Kottbus-Forst-Sommerfelder Chaussee, nach Groß-Kölzig, an der Kottbus-Muskauer Kreisstraße, im Kreise Sorau, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.; unter

Nr. 7058. das Statut des Verbandes zur Entwässerung des Zedmar-Bruches und seiner Umgebungen im Kreise Darkehmen. Vom 25. März 1868; unter

" 7059. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statut der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. März 1868; unter

" 7060. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Aufhebung des in der vormals bayerischen Enclave Kaulsdorf seither entrichteten Floßzolles.

" 7061. das Statut des Braunsberger Wiesenverbandes. Vom 4. April 1868; unter

" 7062. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Uebertragung des Baues der Eisenbahn von Herzberg nach Osterode an die Königliche Eisenbahn-Direction in Hannover, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten Bahn erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke; unter

" 7063. die Bekanntmachung, betreffend die mit Sachsen-Meiningen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse unterm 2. Mai 1859 abgeschlossenen Vertrages auf die neuerworbenen Landestheile. Vom 18. April 1868; und unter

" 7064. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 3. Februar 1868.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

149) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark ist am 7./9. April d. J. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages kommen für den Correspondenz-Verkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes und Dänemark folgende Portosätze zur Anwendung.

Das Gesammtporto beträgt bis zum Gewicht von 1 Loth incl.

für frankirte Briefe nach Dänemark 2 Groschen oder 7 Xr.,

für unfrankirte Briefe aus Dänemark 4 Groschen oder 14 Xr.

mit der Maßgabe,

daß für gewöhnliche Briefe, welche aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit Einschluß des Fürstenthums Lübeck, sowie aus den freien und Hansestädten Lübeck nebst Travemünde und Hamburg herrühren und nach Dänemark bestimmt sind et vice versa, das Porto bis zum Gewicht von 1 Loth incl.

frankirt nach Dänemark auf $1^1/_2$ Groschen,

unfrankirt aus Dänemark auf 3 Groschen

festgesetzt ist und

daß für Local-Briefe im Verkehr zwischen den Norddeutschen und Dänischen Grenzorten das Porto von 1 Groschen für frankirte Briefe und von 2 Groschen für unfrankirte Briefe Anwendung findet.

Uebersteigt das Gewicht des Briefes ein Loth, so wird das Doppelte des betreffenden vorstehenden Satzes für Briefe bis zu dem zulässigen Maximal-Gewicht von 15 Loth erhoben.

Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von $^3/_4$ Groschen resp. 3 Xr. für je $2^1/_2$ Loth incl. abgesandt werden. Uebersteigen jedoch die hiernach sich ergebenden Beträge das Doppelte des Portos für frankirte Briefe, so ist nur dieses zu entrichten.

Die Drucksachen und Waarenproben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postmarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, jedoch unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recipisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Nach allen Postorten in Dänemark können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Die Gebühr beträgt ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung 4 Groschen oder 14 Xr., mit der Maßgabe, daß für Postanweisungen aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein nebst dem Fürstenthum Lübeck, sowie aus Hamburg und Lübeck nebst Travemünde nach Dänemark bei Beträgen unter und bis 25 Thaler eine Gebühr von 2 Groschen Anwendung findet. Die Gebühr ist stets vom Absender zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreßgebühr bei Briefen nach Dänemark 2 Sgr.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpostsendungen nach Dänemark ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 24. April 1868.

General-Post-Amt.

von Philipsborn.

150) Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Kiel und Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6 bis 7 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt, und zwar in folgender Weise:

Aus Kiel täglich gegen $9^1/_2$ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg,
in Korsoer am nächsten Morgen gegen $4^1/_2$ Uhr.
Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 7 Uhr früh und an die Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhuus:
in Kopenhagen 10_5 Uhr Vormittags,
in Nyborg 11 Uhr Vormittags,
in Aarhuus 4 Uhr Nachmittags,

aus Korsoer gegen $10^1/_2$ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges von Kopenhagen,
in Kiel am nächsten Morgen gegen $5^1/_2$ Uhr.
Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg,
in Hamburg 10_{55} Uhr Vormittags.

Es coursiren Staats-Postdampfschiffe für Rechnung der Norddeutschen und Dänischen Postverwaltung.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:
Erster Platz $3^3/_4$ Thaler,
Deckplatz $1^1/_2$ Thaler.

Von allen Hauptstationen der Altona-Kieler Eisenbahn findet eine Durcherhebung des Personengeldes und der Kosten des Reisegepäcks nach den Stationen der Seeländischen Eisenbahn (Korsoer-Kopenhagen) statt. Die Specialtaxen sowie nähere Auskunft sind zu erhalten bei der Post-Dampfschiffs-Expedition in Kiel sowie bei allen Norddeutschen Post-Anstalten.

Berlin, den 28. April 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

151) Der unter der Firma „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank" in München domicilirten

Actien-Gesellschaft ist für ihre Lebens-Versicherungs- und Leibrenten-Anstalten die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten nach Maßgabe der hierunter abgedruckten Concession vom 12. October v. J. und auf Grund der gegenwärtig gültigen und landesherrlich bestätigten Statuten, sowie der ebenfalls hierunter abgedruckten zur Zeit geltenden Grundbestimmungen ertheilt worden.

Cöslin, den 17. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München.

Der unter der Firma:

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank

in München domicilirten Actiengesellschaft wird für ihre

Lebens-Versicherungs- und Leibrenten-Anstalten

die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen und landesherrlich bestätigten Statuten der Bank resp. der zur Zeit geltenden Grundbestimmungen für die genannten Anstalten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten und Grundbestimmungen muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Grundbestimmungen und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Anstalten Geschäfte zu betreiben beabsichtigen, auf Kosten der Bank.

3) Die Bank hat für die Anstalten, wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre von den Anstalten in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Bank oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuschließen.

Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte, Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 12. Oktober 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Moser.

Der Minister des Innern.

gez. Graf zu Eulenburg.

M. f. H. IV 11642 M. d. J. I. A. 8117.

Grundbestimmungen

der Lebens-Versicherungs-Anstalt der „bayerischen Hypotheken- und Wechselbank". Nach den Abänderungen vom 17. September 1857.

Die Grundbestimmungen der von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Jahre 1836 errichteten Lebens-Versicherungs-Anstalt werden mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs in der nachfolgenden Art abgeändert und erweitert, und es erhalten diese abgeänderten Satzungen für alle vom 1. Januar 1858 an zum Abschluß kommenden Versicherungsverträge bindende Kraft.

§ 1. Die Lebens-Versicherungs-Anstalt bildet einen Geschäftszweig der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, ist wie diese ein Actienunternehmen und

hat ihren Sitz in München. Die aus dem Versicherungs-Geschäfte entspringende Gefahr wird von der Bank allein getragen, und es haftet dieselbe mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen.

§ 2. Das Versicherungsgebiet der Bank umfaßt vorläufig die Staaten des deutschen Bundes, die außerhalb desselben gelegenen Länder der österreichischen und preußischen Monarchie und die Schweiz. Innerhalb dieses Bereiches schließt sie und zwar außerhalb Bayern nach dazu erlangter Concession der betreffenden Staats-Regierungen, auf das Leben von Personen beiderlei Geschlechtes, welche die erforderliche Qualification besitzen, Verträge ab, nämlich:

A. Versicherungen auf das Leben einer Person.

1) auf Lebensdauer, wo die versicherte Summe ausgezahlt wird, wenn der Versicherte, gleichviel wann, mit Tod abgeht,
2) auf bestimmte Zeit (längstens 10 Jahre), wo die Versicherungssumme zahlbar wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren mit Tod abgeht,
3) auf bestimmte Zeit (längstens 25 Jahre), wo die Versicherungssumme zur Auszahlung kommt, wenn der Versicherte nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren sich noch am Leben befindet.

B. Versicherungen auf das Leben von zwei Personen.

(Ueberlebungsversicherungen.)

1) wo die versicherte Summe zahlbar wird, wenn eine vorausbestimmte zweite Person sich beim Tode des Versicherten noch am Leben befindet,
2) wo die Versicherungssumme ausgezahlt wird, wenn von zwei versicherten Personen die eine (gleichviel welche) mit Tod abgeht.

§ 3. Durch den Lebensversicherungsvertrag übernimmt die Bank die Verpflichtung, gegen eine gewisse jährliche oder einmalige Einzahlung, nach eingetretenem Tode des Versicherten, oder wenn derselbe nach Ablauf einer Anzahl Jahre noch am Leben sein sollte, ein bestimmtes Kapital auszuzahlen. Derjenige, von dessen Leben die Erfüllung dieses Vertrages abhängt, heißt der Versicherte, die Urkunde, welche die Bank darüber ausstellt, der Versicherungsschein und die jährliche Einzahlung wird Prämie genannt.

§ 4. Zur Versicherung des Lebens geeignet sind nur Personen von guter Gesundheit und solider Lebensweise, welche nicht unter 10 und nicht über 65 Jahre alt sind. Ausgeschlossen bleiben schwächliche und kränkliche Personen, solche, welche durch ihren Habitus eine Anlage zu gefährlichen Krankheiten verrathen, welche an epileptischen Fällen oder Geisteskrankheiten leiden, welche mit organischen Fehlern oder Gebrechen behaftet sind, welche die natürlichen oder Schutzblattern nicht gehabt haben, welche eine das Leben oder die Gesundheit gefährdende Beschäftigung treiben, endlich solche, welche einem ausschweifenden Lebenswandel, insbesondere dem übermäßigen Genusse geistiger Getränke ergeben sind.

§ 5. Militairpersonen und Eisenbahnbedienstete sind von der Versicherung zwar nicht ausgeschlossen, doch ist bei ersteren der Vertrag nur für die Friedenszeit gültig und es haben sich dieselben beim Eintritte der Kriegsgefahr den im § 33 enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen; bei letzteren hingegen kann die Versicherung nur gegen einen der erhöhten Gefahr ihres Berufes entsprechenden Prämienzuschlag stattfinden. Ob und unter welchen Bedingungen Personen, welche im Seedienst stehen, zur Versicherung zugelassen werden sollen, bleibt in dem einzelnen Fall der Bank zu entscheiden überlassen.

§ 6. Die hinsichtlich der Qualification der Versicherten gestellten Anforderungen und gemachten Beschränkungen fallen bei der im § 2 littr. A 3 aufgeführten Versicherungsart weg; auch haben dieselben bei den Ueberlebungsversicherungen nach littr. B 1 keinen Bezug auf diejenige Person, welche für den Fall des Ueberlebens die Versicherungssumme anzusprechen hat.

§ 7. Der höchste Betrag, für welchen die Bank Lebensversicherungsverträge abschließt, ist Thlr. 15,000 und der niedrigste Thlr. 300; jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch 100 theilbar sein. Wenn das angegebene Minimum einmal versichert ist, so sind zur Erhöhung des Versicherungsbetrages bis zur Erreichung des Maximums auch Nachversicherungen von Thlr. 100, Thlr. 200 u. s. w., zulässig; es werden dieselben jedoch stets als neue, selbstständige Verträge betrachtet und es müssen daher, die Vorlage des Geburtsscheines ausgenommen, alle bei einer neuen Anmeldung vorgeschriebenen Bedingungen wiederholt erfüllt werden und bei Feststellung des Tarifsatzes wird das bis dahin vorgerückte Alter zu Grunde gelegt.

§ 8. Die Vermittelung zwischen der Bank und dem Publikum, sowohl beim Abschluß des Vertrages, als bei den weiteren auf die Versicherung Bezug habenden Geschäften wird durch Agenten besorgt, von denen eine genügende Anzahl in Bayern bereits vorhanden ist und in den übrigen in den Versicherungskreis der Bank eintretenden Ländern, mit Genehmigung der resp. Staatsregierungen noch aufgestellt werden wird.

§ 9. Die Agenten sind die Commissionaire der Bank und des Publikums und erhalten eine eigene Instruction. Für ihre Handlungen haftet die Bank jedoch nur insofern, als sie innerhalb des ihnen durch die Grundbestimmungen und die Instruction zugewiesenen Wirkungskreises liegen oder in Folge besonderen Auftrages vorgenommen worden sind.

§ 10. Die Obliegenheiten der Agenten bestehen im Allgemeinen darin, daß sie

1) die Grundbestimmungen, Formulare und Prospecte unentgeltlich verabfolgen und die erforderlichen Erläuterungen ertheilen;

2) die Anträge zu Lebensversicherungen, sowie die Anmeldungen von Sterbefällen annehmen und mit den vorschriftsmäßigen Berichten an die Bank befördern;
3) die Prämiengelder in Empfang nehmen und mit der Bank verrechnen;
4) Wünsche und Anträge von Versicherten, (sofern sie nicht gegen die Grundbestimmungen sind) ferner Anzeigen von Wohnortsveränderungen und Reisen zum Zwecke der Einsendung an die Bank entgegennehmen;
5) den außerhalb des Königreiches Bayern aufgestellten Generalbevollmächtigten steht innerhalb der Grenzen der ihnen ertheilten Specialvollmacht der Abschluß von Versicherungsverträgen zu.

§ 11. Für ihre Dienstleistungen erhalten die Agenten eine angemessene Provision von der Bank und es steht ihnen daher, die in den §§ 12 und 40 bezeichneten Fälle ausgenommen, nicht zu, von den Betheiligten noch eine besondere Vergütung zu verlangen. Die Portokosten, welche sich durch den Verkehr der Agenten mit der Bank ergeben, werden von letzterer getragen.

§ 12. Die Anmeldungen zur Lebensversicherung haben jederzeit bei einem Agenten, niemals bei der Bank selbst und die im § 2 littr. A 3 aufgeführte Versicherungsart allein ausgenommen, von dem zu Versichernden in eigener Person zu geschehen. Sollte der zu Versichernde verhindert sein, sich selbst dem Agenten vorzustellen, oder aus einem andern Grunde verlangen, daß dieser sich zu ihm begebe, so hat er denselben für seine Bemühung, sowie für etwaige Reisekosten zu entschädigen. Von der Bestimmung, daß der Agent den zu Versichernden persönlich sehen müsse, kann bei allen Versicherungsarten, wo die Gesundheitsverhältnisse in Betracht kommen, nicht abgegangen werden.

§ 13. Als Grundlage für den abzuschließenden Vertrag hat derjenige, von dessen Leben die Erfüllung desselben abhängen soll, (der zu Versichernde) eine gedruckte Anmeldung durch gewissenhafte Beantwortung der darin gestellten Fragen auszufüllen und in Gegenwart des Agenten eigenhändig zu unterzeichnen. Bei Versicherungen auf verbundene Leben (§ 2 littr. B 2) haben die beiden zu versichernden Personen diese Vorbedingung zu erfüllen. Ist der zu Versichernde dem Agenten persönlich nicht bekannt, so haben zwei glaubwürdige Zeugen durch ihre Mitunterschrift dessen Identität zu bestätigen.

§ 14. Zur Bestätigung der Altersangaben ist ein von dem betreffenden Pfarramte oder dem Civilstandsbeamten ausgestelltes Geburtszeugniß im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen (§ 2 littr. B 1 und 2) ist dieser Nachweis von beiden Theilen beizubringen.

§ 15. Außer der Anmeldung und dem Geburtsnachweise ist sodann weiter ein Gesundheitszeugniß erforderlich. Es muß dasselbe nach dem von der Bank gegebenen Formulare von dem Hausarzte des zu Versichernden oder einem Arzte, der ihn seit längerer Zeit kennt oder in jüngster Zeit ärztlich behandelt hat, nach vorausgegangener genauer Untersuchung ausgefertigt und unterzeichnet, und die Unterschrift muß, wenn der Aussteller zur Führung eines Amtssiegels berechtigt ist, durch dessen Beidruckung, außerdem aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein. Dem zu Versichernden selbst darf unter keinen Umständen die Einsicht in dieses Zeugniß gestattet werden, und es hat deshalb der Arzt dasselbe dem Agenten versiegelt zuzustellen.

§ 16. Nur solche Gesundheitszeugnisse werden als gültig betrachtet, welche von einem vom Staate geprüften und zur Ausübung der gesammten ärztlichen Praxis berechtigten Arzte ausgestellt und in welchem die in dem Formulare gestellten Fragen vollständig beantwortet sind. Sollte der zu Versichernde keinen Hausarzt haben, überhaupt an seinem Wohnorte noch nicht ärztlich behandelt worden sein, oder erhebliche Gründe, welche jedoch dem Agenten anzugeben sind, die Umgehung des Hausarztes wünschenswerth machen, so kann das Zeugniß auch von einem andern approbirten Arzte, oder dem betreffenden Gerichtsarzte ausgestellt werden.

§ 17. Wenn die Bank wegen der Größe der Versicherungssumme oder aus andern Gründen außer dem Zeugnisse des Hausarztes noch eine weitere Untersuchung für nothwendig halten sollte, so steht ihr das Recht zu, dieselbe auf ihre Kosten durch einen von ihr aufgestellten oder bezeichneten Arzt vornehmen zu lassen.

§ 18. Bei den Versicherungen auf das Leben von zwei Personen und zwar:
1) den Verträgen nach § 2 Littr. B 1 ist das Gesundheitszeugniß nur von dem Versicherten,
2) bei den Verträgen nach § 2 Littr. B 2 dagegen von beiden versicherten Personen beizubringen und
3) bei den Versicherungen auf ein Leben nach § 2 Littr. A 3 fällt es ganz weg.

§ 19. Die von dem Antragsteller dem Agenten übergebenen und von diesem eingesandten Anmeldungspapiere, welche mit Ausnahme des Geburtszeugnisses Eigenthum der Bank bleiben, werden nach eingeholtem Gutachten des Bankarztes der Bank-Administration vorgelegt und es erfolgt alsdann, wenn nicht eine nochmalige ärztliche Untersuchung für nöthig befunden wird oder andere Verzögerungsgründe obwalten, in der nächsten ordentlichen Sitzung die unbedingte Annahme oder Ablehnung des Antrages oder auch die Annahme für eine ermäßigte Summe oder unter besonderen Bedingungen. Zur Angabe der Gründe der bedingten Annahme oder der Ablehnung ist die Bank unter keinen Umständen gehalten. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung einer Versicherung in den Ländern außerhalb Bayerns, für welche ein Generalbevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, steht diesem zu.

§ 20. Wenn die Annahme erfolgt ist, so wird als Urkunde über den eingegangenen Vertrag der Versicherungsschein ausgefertigt und von dem Dirigenten und einem Administrator unter Beidrückung des Banksiegels unterzeichnet. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein General-Bevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, an welchem die Genehmigung der Bankadministration resp. des Generalbevollmächtigten zum Abschlusse des Vertrages erfolgt ist, datirt, seine bindende Kraft beginnt jedoch erst in dem Augenblicke, wo die Prämie bei dem Agenten erlegt und die von letzterem contrasignirte Urkunde an den Versicherten ausgehändigt wird.

§. 21. Der Versicherungsschein wird

1) bei Versicherungen auf das Leben einer Person an den Inhaber,
2) bei Versicherungen auf zwei Leben an diejenige Person zahlbar ausgestellt, durch deren Ueberleben die Erfüllung des Vertrages bedingt ist (s. § 41.)

§ 22. Als Gegenleistung für die von der Bank übernommene Verpflichtung hat der Versicherte oder derjenige, welcher in seine Rechte eintritt, je nach der Dauer der Versicherung entweder auf eine bestimmte Zahl von Jahren oder auf Lebensdauer die tarifmäßige Prämie in jährlichen Raten voraus zu entrichten und es ist die Aufrechthaltung des Vertrages durch die Einhaltung dieser Bestimmung bedingt. Bei der im § 2 unter Littr. **A** 3 bezeichneten Art von Versicherungen kann an die Stelle der jährlichen Prämien auch eine einmalige Baarzahlung treten.

§ 23. Ausnahmsweise, jedoch gegen Berechnung von 5 Prozent Zinsen für den gestundeten Betrag, werden auch halb- und vierteljährige Prämienzahlungen gestattet, wenn der Versicherte dies entweder gleich bei der Anmeldung oder sechs Wochen vor der Verfallzeit ausdrücklich verlangt. Es ist diese Erleichterung aber an die Bedingung geknüpft, daß, wenn der Versicherte innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mit Tod abgehen sollte, die noch unberichtigten halb- oder vierteljährigen Raten nachzubezahlen sind, oder bei der Auszahlung der Versicherungssumme in Abzug gebracht werden.

§ 24. Die Prämie bleibt mit Ausnahme des im § 28 gewährten Rabatts während der ganzen Dauer der Versicherung gleich und wird nach dem Alter bestimmt, welches der Versicherte am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines erreicht hat. Ueberschreitungen eines Jahres um sechs Monate kommen dabei nicht in Betracht, solche von mehr als sechs Monaten dagegen werden für ein volles Jahr gerechnet.

§ 25. Die süddeutsche Währung nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 ist die Valuta der Bank sowohl bei den Prämienentrichtungen als bei der Auszahlung der Versicherungssumme.

§ 26. Sowohl die einmalige Baarzahlung (siehe § 22) als die erste nach dem Abschlusse des Vertrages entrichtete jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Prämienrate wird durch Einhändigung des von dem Agenten contrasignirten Versicherungsscheines quittirt; für die folgenden Zahlungen werden besondere, mit der Unterschrift des Dirigenten und eines Administrators versehene Quittungen oder Prämienscheine ausgefertigt. Nur in der angegebenen Art quittirte Prämienzahlungen werden von der Bank als gültig anerkannt.

§ 27. Zur Zahlung der Prämie ist dem Eigenthümer des Versicherungsscheines vom Tage der Ausfertigung oder des Verfalls an gerechnet, bei jährlichen Raten eine Frist von vier Wochen, bei halb- oder vierteljährlichen aber von vierzehn Tagen in der Art gewährt, daß innerhalb dieser Zeit die Annahme ohne Rücksicht auf die mittlerweile eingetretene Veränderung in den Gesundheitsverhältnissen des Versicherten von Seite des Agenten nicht verweigert werden darf, nach Ablauf derselben jedoch der freiwillige Austritt angenommen wird. Stirbt der Versicherte innerhalb der vierwöchentlichen oder vierzehntägigen Frist, ohne daß die Prämie bezahlt ist, so sind die Ansprüche an die Versicherungssumme erloschen und es kann von dem Eigenthümer des Versicherungsscheines nur die beim freiwilligen Austritt nach § 30 zu gewährende Rückvergütung angesprochen werden.

§ 28. Diejenigen, welche nach § 2 littr. **A** 1 und littr. **B** 1 und 2 auf Lebensdauer versichert sind und die tarifmäßige Prämie bereits für volle zehn Jahre bezahlt haben, erhalten mit dem Eintritt des eilften Jahres für die noch übrige Versicherungszeit einen Rabatt von 5 Procent des Prämienbetrages gewährt, welcher von da angefangen, an demselben in Abrechnung kommt. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach § 2 littr. **A** 2 und 3 sind von dieser Ermäßigung ausgeschlossen.

§ 29. Wenn bei Verträgen auf Lebensdauer der Versicherte das fünf und achzigste Jahr zurückgelegt hat, und derselbe bereits zwanzig volle Jahre versichert ist, so hört die Prämienentrichtung auf und die Versicherungssumme kommt sofort zur Auszahlung.

§ 30. Der freiwillige Austritt steht dem Versicherten oder Besitzer des Versicherungsscheines jeder Zeit frei und es hat derselbe, wenn die Versicherung nach § 2 littr. **A** 1 und **B** 2 auf Lebensdauer abgeschlossen ist und bereits fünf volle Jahre bestanden hat, die Rückvergütung von einem Viertel der einbezahlten Prämien jedoch ohne Zinsen anzusprechen. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach § 2 littr. **A** 2 und 3, sowie die Ueberlebungs-Versicherungen nach § 2 littr. **B** 1 sind von dieser Rückvergütung ausgeschlossen.

§. 31. Als theilweiser Austritt werden die auf Antrag des Eigenthümers des Versicherungsscheines nach fünfjährigem Bestehen vorgenommenen Reductionen von Versicherungssummen angesehen und es erhalten die Betreffenden, wenn die übrigen Bedingungen nach § 30 dabei gegeben sind, auf den reducirten

Betrag die entsprechende Rückvergütung.

§ 32. Die Erklärung des freiwilligen Austritts, sowie der Antrag auf Ermäßigung und die Geltendmachung der Rückvergütigungsansprüche hat spätestens 14 Tage vor dem Verfall der Prämie zu geschehen.

§ 33. Der Versicherungsvertrag erlischt und der Besitzer des Versicherungsscheines hat nur Anspruch auf die den freiwillig Austretenden nach § 30 gewährte Rückvergütung:

1) wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb des im § 2 bezeichneten Versicherungsgebietes verlegt, ohne zuvor bei der Bank angefragt und deren Zustimmung erlangt zu haben,
2) wenn er sich in den activen Seedienst begiebt, oder wenn bei dem Theile des Landheeres, welchem er angehört, der Kriegszustand eintritt, oder überhaupt wenn er zu einem mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verbundenen Berufe oder Beschäftigung übergeht, ohne daß eine Verständigung mit der Bank wegen Aufrechthaltung oder Suspension des Vertrags stattgefunden hat,
3) wenn er an den im Zweikampfe erhaltenen Wunden, durch Selbsttödtung oder an den Folgen des Versuches derselben oder durch die Hände der Gerechtigkeit stirbt,
4) wenn er durch richterlichen Spruch zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurtheilt wird.

§ 34. Die Ansprüche an die Versicherungssumme wie an jede Prämienrückvergütung gehen verloren:

1) wenn nach abgeschlossenem Vertrage früher oder später sich zeigt, daß der Versicherte auf die in der Anmeldung an ihn gestellten Fragen unrichtige Angaben gemacht oder wahrheitswidrig etwas verschwiegen hat, oder wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben finden, welche mit Wissen oder auf Veranlassung desselben gemacht worden sind,
2) wenn der Tod des Versicherten durch denjenigen, welchem die Versicherungssumme zufallen würde, absichtlich herbeigeführt oder sein Leben verkürzt worden ist.

§ 35. Der Versicherungsvertrag wird als suspendirt betrachtet, wenn der Versicherte Reisen in außereuropäische Länder unternimmt, ohne die Genehmigung der Bank dazu erhalten zu haben. Wird während der Dauer der Reise die Prämie fortentrichtet, so kann in solchem Falle nach der Zurückkunft der Vertrag wieder in Kraft treten, wenn durch das Gutachten eines Bankarztes dargethan wird, daß die Gesundheitsverhältnisse keine nachtheilige Veränderung erlitten haben. Stirbt der Versicherte während der Reise oder haben seine Gesundheitsverhältnisse sich verschlechtert, so haben die Erben oder der Besitzer des Versicherungsscheines nur Anspruch auf die beim freiwilligen Austritte eintretende Rückvergütung. Eine vorausgehende Anfrage bei der Bank ist bei Reisen innerhalb ihres Versicherungsgebietes (§ 2) gar nicht und bei Reisen außerhalb desselben, aber noch in den Grenzen von Europa, nur dann erforderlich, wenn zu der Zeit in den Ländern, welche das Ziel der Reise sind oder dabei berührt werden, die Pest, das gelbe Fieber, die Cholera oder andere gefährliche Krankheiten herrschen.

§ 36. Auf die im § 2 Littr. A 3 bezeichnete Art von Versicherungen finden die Bestimmungen der §§ 33 und 35 gar keine und die des § 34 nur in so fern Anwendung, als beim Abschlusse des Vertrages falsche Altersangaben zu Grunde gelegt worden sind.

§ 37. Wenn ein Versicherter mit Tod abgegangen ist, so hat der Besitzer des Versicherungsscheines bei dem nächsten Agenten sogleich die Anzeige zu machen und dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben, sodann aber in möglichst kurzer Zeit die schriftlichen Beweismittel darüber beizubringen, welche bestehen:

1) in einem amtlichen Todtenscheine,
2) in einem beglaubigten Zeugnisse des Arztes, welcher den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, über Anfang, Dauer und Verlauf der tödtlichen Krankheit,
3) in einem Sectionsberichte, wenn die Section stattgefunden hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Beweismittel nicht ausreichend finden, so steht ihr das Recht zu, weitere Nachweise zu verlangen, auch bleibt es dem Agenten in besonderen Fällen vorbehalten, auf die Vornahme der Section dringen zu dürfen.

§ 38. Bei der im § 2 Littr. A 3 bezeichneten Art von Versicherungen fallen die Nachweise über den Tod weg, dagegen ist bei denselben, im Falle, daß der Versicherte die bedungene Zahl von Jahren, nach deren Ablauf die Versicherungssumme zur Auszahlung kommen soll, wirklich überlebt hat, eine von der Polizeibehörde seines Wohnorts ausgestellte Lebensbescheinigung beizubringen. Ebenso wird die Lebensbescheinigung bei den Ueberlebungsversicherungen (§ 2 Littr. B 1 und 2) von derjenigen Person verlangt, durch deren Ueberleben die Auszahlung der Versicherungssumme bedingt ist.

§ 39. Alle aus dem Versicherungsvertrage fließenden Ansprüche an die Bank gehen verloren, wenn die über Leben und Tod verlangten Nachweise innerhalb 3 Jahren nicht beigebracht, oder wenn sie falsch befunden werden, oder wenn, nachdem die Bank die Auszahlung der Versicherungssumme verweigert hat, innerhalb der dreijährigen Frist eine Klage gegen dieselbe nicht anhängig gemacht wird.

§ 40. Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt drei Monate nach geführtem Beweise über den Tod, resp. das Leben des Versicherten gegen Zurückgabe des Versicherungs-, sowie des letzten Prämienscheines und Quittirung des Empfanges am Sitze der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München oder des in § 20 gedachten Generalbevollmächtigten. Wer die directe Zusendung wünscht,

hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen und im Falle, daß dabei die Vermittlung eines Agenten in Anspruch genommen wird, den letzteren für seine Bemühung angemessen zu entschädigen. Zinsen für verspätet erhobene Versicherungssummen können nicht angesprochen werden.

§ 41. Bei Versicherungen auf das Leben einer Person wird der bloße Besitz des Versicherungsscheines als genügende Vollmacht zum Geldempfange betrachtet und demgemäß die Zahlung an den Inhaber geleistet; bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen dagegen wird, sofern nicht durch Cession und dergleichen anderweitig verfügt ist, diejenige von beiden, durch deren Ueberleben die Auszahlung bedingt ist, als Eigenthümer der Versicherungssumme angesehen.

§ 42. Wenn ein Versicherungsschein zu Verlust gegangen ist, so kann nur nach erfolgter gerichtlicher Amortisation eine neue Urkunde dafür ausgestellt oder die Auszahlung darauf geleistet werden.

§ 43. Die vorliegenden abgeänderten Grundbestimmungen kommen, ohne eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge zu haben, nur bei den vom 1. Januar 1858 an neu abgeschlossenen Versicherungen in Anwendung; die älteren Versicherten nehmen jedoch, sofern sie es wünschen und die in den neuen Satzungen vorausgesetzten Bedingungen bei ihnen vorhanden sind, an der Vergünstigung Antheil:

1) die Prämien dem § 23 gemäß auch in halb- oder vierteljährigen Raten zahlen zu dürfen,
2) daß ihnen bei den Prämienzahlungen, vom 1. Januar 1858 angefangen, der im § 28 ausgesprochene Rabatt gewährt wird,
3) daß sie nach zurückgelegtem fünfundachtzigsten Lebensjahre gemäß § 29 von den ferneren Prämienzahlungen befreit werden und die Versicherungs-Summe baar ausbezahlt erhalten,
4) daß sie beim freiwilligen Austritte und in allen demselben gleichbehandelten Fällen die in den §§ 30, 31, 33 und 35 zugestandene Rückvergütung ansprechen können.

Die vorstehend bezeichneten Fälle, in welchen eine rückwirkende Kraft auf die älteren Verträge für zulässig erklärt ist, können jedoch nur in ihrer Gesammtheit in der Art zur Anwendung kommen, daß, wer den einen Punkt für sich in Anspruch genommen hat, vorkommenden Falls die andern auch gegen sich gelten lassen muß.

München, den 17. September 1857.

Directorium der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

W. Bronberger.

Tarif I.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf Lebensdauer nach § 2 Littr. A 1 für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5pCt. Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	1	14	—	29	2	11	—	48	4	6	—
11	1	15	—	30	2	13	—	49	4	10	6
12	1	16	6	31	2	15	—	50	4	15	6
13	1	18	—	32	2	16	6	51	4	21	—
14	1	19	6	33	2	18	6	52	4	27	—
15	1	21	—	34	2	20	6	53	5	3	—
16	1	22	—	35	2	22	6	54	5	9	6
17	1	23	—	36	2	24	6	55	5	16	—
18	1	24	6	37	2	27	6	56	5	24	—
19	1	26	—	38	3	—	—	57	6	1	6
20	1	27	6	39	3	2	6	58	6	10	—
21	1	29	—	40	3	5	6	59	6	18	6
22	2	—	6	41	3	8	6	60	6	28	—
23	2	2	—	42	3	12	—	61	7	7	6
24	2	3	6	43	3	15	6	62	7	18	—
25	2	5	—	44	3	19	—	63	7	29	—
26	2	6	6	45	3	22	6	64	8	11	—
27	2	8	—	46	3	27	—	65	8	24	—
28	2	9	6	47	4	1	—				

Tarif II.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach § 2 litt. A 2 für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.			Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.		
Jahre.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	—	23	6	—	25	—	—	27	6	38	1	24	6	1	27	6	2	—	6
11	—	24	—	—	26	—	—	28	6	39	1	26	—	1	28	6	2	2	—
12	—	24	6	—	27	—	1	—	—	40	1	27	—	2	—	—	2	4	—
13	—	25	6	—	28	—	1	1	—	41	1	28	—	2	1	6	2	6	—
14	—	26	6	—	29	6	1	2	6	42	1	29	6	2	3	—	2	8	—
15	—	27	6	1	1	—	1	4	—	43	2	1	6	2	5	—	2	10	6
16	—	29	—	1	2	6	1	5	6	44	2	3	—	2	7	6	2	13	—
17	1	1	—	1	4	—	1	7	—	45	2	5	—	2	9	6	2	15	6
18	1	2	6	1	5	6	1	8	6	46	2	7	—	2	12	—	2	19	—
19	1	4	—	1	6	6	1	10	—	47	2	9	6	2	14	6	2	22	6
20	1	5	6	1	8	—	1	11	—	48	2	12	—	2	18	—	2	26	6
21	1	6	6	1	9	—	1	12	—	49	2	15	—	2	21	6	3	—	6
22	1	8	—	1	10	6	1	13	—	50	2	18	—	2	25	—	3	5	—
23	1	9	6	1	11	6	1	14	—	51	2	21	6	2	29	—	3	9	6
24	1	10	6	1	12	6	1	15	—	52	2	25	—	3	3	—	3	15	—
25	1	11	6	1	13	6	1	16	—	53	2	29	—	3	8	—	3	20	6
26	1	12	6	1	14	6	1	17	—	54	3	3	6	3	13	—	3	27	—
27	1	13	6	1	15	6	1	18	—	55	3	8	6	3	19	—	4	3	—
28	1	14	6	1	16	6	1	19	—	56	3	13	6	3	25	—	4	10	6
29	1	15	6	1	17	6	1	20	—	57	3	19	6	4	1	6	4	18	—
30	1	16	6	1	18	6	1	21	—	58	3	25	6	4	8	6	4	27	—
31	1	17	6	1	19	6	1	22	—	59	4	2	—	4	16	—	5	5	6
32	1	18	6	1	20	6	1	23	—	60	4	9	—	4	25	—	5	15	6
33	1	19	6	1	21	6	1	24	—	61	4	17	—	5	3	6	5	26	—
34	1	20	6	1	22	6	1	25	—	62	4	26	—	5	13	6	6	7	—
35	1	21	6	1	23	6	1	26	—	63	5	5	—	5	24	—	6	20	—
36	1	22	6	1	24	6	1	27	6	64	5	15	—	6	6	—	7	2	6
37	1	23	6	1	26	—	1	29	—	65	5	25	—	6	18	—	7	17	6

Tarif III.

Einmalige Baarzahlung oder jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach § 2 lit. A 3 für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten.	Auf 5 Jahre.		Auf 10 Jahre.		Auf 15 Jahre.		Auf 20 Jahre.		Auf 25 Jahre.	
	Baarzahlung.	Jährliche Prämie.	Baarzahlung.	Jährliche Prämie.	Baarzahlung.	Jährliche Prämie.	Baarzahlung.	Jährliche Prämie.	Baarzahlung.	Jährliche Prämie.
Jahre.	Thl. sg. pf.	Thl. sg. pf.	Thl. sg. pf.	Thl. sg. pf.	Thl. sg. pf.	Thl. sg. pf.	Thl. sg. pf.	Thl. sg. pf.	Thl. sg. pf.	Thl. sg. pf.
10	80 5 —	17 15 —	64 — 6	7 22 6	50 19 —	4 16 —	39 28 6	2 29 —	31 18 6	2 1 6
11	80 10 —	17 15 —	63 29 —	7 22 —	50 17 —	4 15 6	39 26 —	2 28 6	31 10 —	2 1 6
12	80 0 6	17 14 6	63 23 —	7 21 6	50 11 6	4 15 6	39 21 —	2 28 6	31 5 6	2 1 6
13	80 3 —	17 13 6	63 17 —	7 21 —	50 6 —	4 15 —	39 16 —	2 28 6	31 2 6	2 1 —
14	79 29 —	17 13 —	63 11 —	7 20 6	50 — 6	4 15 —	39 11 —	2 28 —	30 29 —	2 1 —
15	79 25 6	17 13 —	63 5 —	7 20 6	49 25 —	4 14 6	39 6 —	2 28 —	30 26 —	2 1 —
16	79 19 —	17 12 —	62 28 6	7 20 —	49 19 —	4 14 6	39 — 6	2 27 6	30 22 6	2 1 —
17	79 15 —	17 11 6	62 24 6	7 20 —	49 15 —	4 14 —	38 26 6	2 27 6	30 20 6	2 1 —
18	79 11 —	17 10 6	62 20 6	7 19 6	49 11 —	4 14 —	38 24 6	2 27 6	30 18 —	2 1 —
19	79 7 —	17 10 6	62 16 6	7 19 6	49 6 6	4 14 —	38 22 —	2 27 6	30 15 6	2 1 —
20	79 3 —	17 10 —	62 12 —	7 19 —	49 2 6	4 13 6	38 19 6	2 27 6	30 13 —	2 1 —
21	79 2 —	17 10 ..	62 10 —	7 19 —	49 — —	4 13 6	38 18 6	2 27 6	30 12 —	2 1 —
22	79 — 6	17 9 6	62 8 —	7 19 —	48 27 6	4 13 6	38 17 6	2 27 6	30 9 —	2 — 6
23	78 29 6	17 9 6	62 6 —	7 18 6	48 27 —	4 13 6	38 16 6	2 27 6	30 6 —	2 — 6
24	78 28 —	17 9 6	62 3 6	7 18 6	48 26 6	4 13 6	38 15 6	2 27 6	30 1 6	2 — 6
25	78 26 6	17 9 —	62 1 6	7 18 6	48 26 —	4 13 6	38 14 6	2 27 6	29 27 —	2 — —
26	78 25 6	17 9 —	61 29 —	7 18 —	48 25 6	4 13 6	38 13 6	2 27 6	29 21 —	1 29 6
27	78 24 —	17 9 —	61 27 —	7 18 —	48 25 —	4 13 6	38 10 6	2 27 —	29 13 —	1 29 —
28	78 22 6	17 8 6	61 27 —	7 18 —	48 24 6	4 13 6	38 7 6	2 27 —	29 5 —	1 28 6
29	78 21 —	17 8 6	61 28 —	7 18 6	48 24 —	4 13 6	38 2 6	2 26 6	28 26 6	1 28 —
30	78 19 6	17 8 —	61 28 6	7 18 6	48 23 6	4 13 6	37 27 —	2 26 6	28 16 6	1 27 6
31	78 18 —	17 8 —	61 28 6	7 18 6	48 23 —	4 13 6	37 20 —	2 26 —	28 6 —	1 27 —
32	78 16 6	17 8 —	61 29 —	7 18 6	48 20 —	4 13 6	37 10 6	2 25 —	27 25 6	1 26 6
33	78 18 6	17 8 6	61 29 6	7 18 6	48 17 —	4 13 —	37 1 —	2 24 6	27 13 —	1 25 6
34	78 20 6	17 8 6	62 — —	7 18 6	48 12 6	4 12 6	36 21 —	2 24 —	27 — 6	1 25 —
35	78 22 6	17 9 —	62 — 6	7 18 6	48 6 —	4 12 —	36 9 —	2 23 —	26 17 6	1 24 —
36	78 24 6	17 9 —	62 1 —	7 18 6	47 27 6	4 11 —	35 26 6	2 22 —	26 4 —	1 23 6
37	78 27 —	17 9 —	61 28 6	7 18 —	47 16 6	4 10 —	35 13 6	2 21 6	25 20 6	1 22 6
38	78 25 6	17 9 —	61 23 6	7 17 6	47 3 —	4 9 —	34 27 —	2 20 6	25 3 6	1 21 6
39	78 24 —	17 9 —	61 14 6	7 16 6	46 19 6	4 8 6	34 10 —	2 19 6	24 16 —	1 21 —
40	78 22 6	17 8 6	61 6 —	7 16 —	46 2 6	4 7 —	33 22 6	2 18 6	23 28 6	1 20 —
41	78 21 6	17 8 6	60 23 6	7 14 6	45 15 6	4 6 —	33 4 6	2 17 6	23 8 6	1 19 —
42	78 16 —	17 7 6	60 8 —	7 13 —	44 28 6	4 5 —	32 16 6	2 16 6	22 16 6	1 17 6
43	78 10 6	17 6 6	59 22 —	7 12 6	44 8 —	4 3 6	31 25 6	2 15 —	21 22 —	1 16 6
44	78 1 —	17 5 —	59 5 6	7 10 6	43 17 —	4 2 —	31 4 —	2 14 —	20 25 —	1 15 —
45	77 21 —	17 3 6	58 15 6	7 8 6	42 25 6	4 1 —	30 12 6	2 13 —	19 25 6	1 13 —
46	77 7 —	17 1 6	57 25 —	7 7 —	42 3 6	4 — —	29 17 6	2 11 6		
47	76 22 6	16 29 —	57 7 —	7 6 —	41 13 6	3 28 6	28 21 6	2 10 —		
48	76 7 6	16 27	56 15 —	7 4 —	40 19 6	3 27 —	27 22 6	2 8 6		
49	75 25 6	16 25 6	55 25 —	7 2 6	39 27 —	3 26 —	26 21 —	2 6 6		
50	75 9 6	16 23 6	55 4 6	7 1 —	39 4 —	3 24 6	25 16 6	2 4 —		
51	74 26 6	16 22 —	54 16 —	7 — —	38 9 6	3 23 —				
52	74 17 —	16 20 6	54 — —	6 28 6	37 12 6	3 21 —				
53	74 3 —	16 18 —	53 9 6	6 27 -	36 11 6	3 18 6				
54	73 18 —	16 16 —	52 18 6	6 25 —	35 6 —	3 16 —				
55	73 6 6	16 14 6	51 29 —	6 23 6	33 28 —	3 13 —				
56	72 25 —	16 13 —	51 5 —	6 21 6						
57	72 12 6	16 11 6	50 5 6	6 18 6						
58	71 29 —	16 9 —	49 3 —	6 15 6						
59	71 14 6	16 7 —	47 25 —	6 11 6						
60	70 29 —	16 4 6	46 10 —	6 7 —						
61	70 7 6	16 1 6								
62	69 8 6	15 26 6								
63	68 7 —	15 21 —								
64	66 27 6	15 14 6								
65	65 8 6	15 6 6								

Tarif IV.

Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach § 2 Littr. B 1 für 100 Thlr. Preuß. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5 pCt. Rabatt nach 10 Jahren.

Alter derjenigen Person, bei deren Ueberleben die Versicherungssumme ausbezahlt wird. Jahre.

Alter des Versicherten. Jahre.	10. Thlr.	Sgr.	Pf.	15. Thlr.	Sgr.	Pf.	20. Thlr.	Sgr.	Pf.	25. Thlr.	Sgr.	Pf.	30. Thlr.	Sgr.	Pf.	35. Thlr.	Sgr.	Pf.	40. Thlr.	Sgr.	Pf.
10	1	7	6	1	6	6	1	6	—	1	5	—	1	4	—	1	3	—	1	2	—
15	1	14	—	1	13	—	1	12	—	1	11	—	1	10	—	1	9	—	1	7	6
20	1	20	6	1	19	6	1	18	6	1	17	6	1	16	—	1	15	—	1	13	6
25	1	27	6	1	26	6	1	25	6	1	24		1	22	6	1	21	—	1	19	6
30	2	5	6	2	4	6	2	3	—	2	2	—	2	—	—	1	28	6	1	26	6
35	2	15	—	2	14	—	2	13	—	2	11	6	2	9	6	2	7	6	2	5	—
40	2	27	6	2	26	6	2	25	6	2	24	—	2	22	—	2	19	6	2	17	—
45	3	14	6	3	13	6	3	12	—	3	11	—	3	9	—	3	6	6	3	3	6
50	4	7	6	4	6	—	4	5	—	4	3	6	4	1	6	3	29	6	3	26	—
55	5	8	—	5	6	6	5	5	—	5	4	—	5	2	6	5	—	—	4	27	—
60	6	19	—	6	17	6	6	16	6	6	15	—	6	13	6	6	11	6	6	8	6
65	8	15	—	8	13	6	8	12	—	8	10	6	8	9	—	8	7	6	8	4	6

Alter des Versicherten. Jahre.	45. Thlr.	Sgr.	Pf.	50. Thlr.	Sgr.	Pf.	55. Thlr.	Sgr.	Pf.	60. Thlr.	Sgr.	Pf.	65. Thlr.	Sgr.	Pf.	70. Thlr.	Sgr.	Pf.	75. Thlr.	Sgr.	Pf.
10	1	1	—	—	29	6	—	28	—	—	27	—	—	25	—	—	23	6	—	22	—
15	1	6	6	1	5	—	1	4	—	1	2	6	1	—	6	—	29	—	—	27	—
20	1	12	—	1	11	—	1	9	6	1	8	—	1	6	—	1	4	6	1	2	6
25	1	18	—	1	16	—	1	14	6	1	12	6	1	11	—	1	9	—	1	7	—
30	1	24	—	1	22	—	1	20	—	1	17	6	1	15	6	1	13	6	1	11	—
35	2	2	6	1	29	6	1	26	6	1	24	—	1	21	—	1	18	6	1	15	6
40	2	13	6	2	10	—	2	6	6	2	2	6	1	29	—	1	25	6	1	21	6
45	2	29	6	2	25	6	2	20	6	2	16	—	2	11	—	2	6	—	2	1	—
50	3	22	—	3	17	—	3	11	6	3	5	—	2	28	6	2	22	—	2	16	—
55	4	23	—	4	17	6	4	11	—	4	3	—	3	25	—	3	16	6	3	8	—
60	6	4	6	5	29	—	5	21	6	5	13	—	5	2	6	4	21	6	4	10	—
65	8	1	—	7	25	6	7	18	—	7	8	—	6	26	—	6	12	—	5	27	—

*) Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Tarif V.

Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach § 2 Littr. B 2 für 100 Thaler Preuß. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5 pCt. Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des andern Versicherten. Jahre.

Alter des einen Versicherten. Jahre.	10. Thlr.	Sgr.	Pf.	15. Thlr.	Sgr.	Pf.	20. Thlr.	Sgr.	Pf.	25. Thlr.	Sgr.	Pf.	30 Thlr.	Sgr.	Pf.	35. Thlr.	Sgr.	Pf.
10	2	15	—															
15	2	20	6	2	26	—												
20	2	26	6	3	1	6	3	7	—									
25	3	2	6	3	7	6	3	13	—	3	18	—						
30	3	9	6	3	14	6	3	19	—	3	24	6	4	—	—			
35	3	18	—	3	23	—	3	28		4	2	6	4	8	—	4	15	—
40	3	29	6	4	4	—	4	9	—	4	13	6	4	18	6	4	21	6
45	4	15	6	4	20	—	4	24	—	4	28	6	5	3	—	5	9	—
50	5	7	—	5	11	—	5	16	—	5	19	6	5	23	6	5	29	—
55	6	6	—	6	10	6	6	14	6	6	18	6	6	22	6	6	26	6
60	7	16	-	7	20		7	24	6	7	27	6	8	1	—	8	5	6
65	9	10	—	9	14	—	9	18	—	9	21	6	9	24	6	9	28	6

Alter des einen Versicherten. Jahre.	40. Thlr.	Sgr.	Pf.	45. Thlr.	Sgr.	Pf.	50. Thlr.	Sgr.	Pf.	55. Thlr.	Sgr.	Pf.	60. Thlr.	Sgr.	Pf.	65. Thlr.	Sgr.	Pf.
10																		
15																		
20																		
25																		
30																		
35																		
40	5	4	—															
45	5	17	—	5	29	—												
50	6	6	—	6	17	6	7	4	—									
55	7	3	6	7	13	6	7	29	—	8	22	—						
60	8	11	-	8	20	6	9	4	—	9	24	6	10	26	—			
65	10	3	6	10	12	—	10	24	—	11	13	—	12	10	6	13	22	—

*) Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Uebersicht des Inhaltes.

Grundlage der Anstalt und ihr Verhältniß zur Bank . . . . § 1
Versicherungsgebiet und Versicherungsarten § 2
Begriff des Lebensversicherungsvertrages . § 3
Qualification der zu Versichernden . . § 4—6
Höchster und niedrigster Betrag der Versicherungssumme, — Nachversicherungen . § 7
Agenten, ihre Stellung und Obliegenheiten § 8—11
Erfordernisse bei Versicherungsanträgen, Anmeldung, Geburtszeugniß, Gesundheitszeugniß . . . . § 12—18
Annahme oder Ablehnung des Antrages . § 19
Ausfertigung des Versicherungsscheines . § 20—21
Prämien, Termine zu deren Entrichtung, Prämienscheine, Prämienrabatt, Befreiung von der Prämienentrichtung . . . . § 22—29
Freiwilliger Austritt und Prämienrückvergütung . . . . § 30—32
Erlöschen des Versicherungs-Vertrages mit Prämien-Rückvergütung . . . . . § 33
Gänzlicher Verlust der Versicherungs- und Prämien-Rückvergütungs-Ansprüche . . § 34
Suspension des Versicherungsvertrages und wieder in Krafttreten desselben . . . § 35—36
Nachweise beim Tode oder beim Ueberleben des Versicherten . . . . § 37—38
Frist zur Beibringung der Nachweise und zur Klagestellung . . . . § 39
Auszahlung der Versicherungssumme. Ermächtigung zur Erhebung . . . . . § 40—41
Amortisation verlorner Versicherungsscheine § 42
Theilweise rückwirkende Kraft der neuen Grundbestimmungen . . . . § 43
Tarife.

* * *

Grundbestimmungen

für die Leibrenten-Versicherungen der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

Um die von der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank am 5. Mai 1836 errichtete Lebensversicherungs-Anstalt auf eine den Zeitbedürfnissen entsprechende Weise zu erweitern, werden unter den nachfolgenden von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen auch Leibrenten-Versicherungen mit derselben verbunden, deren Benützung Jedermann im In- und Auslande frei steht. Die von der Bank zu gebende Leibrente kann auf eine zweifache Art erworben werden: 1) durch baare Erlegung einer Capitalsumme; in welchem Falle der Bezug der Rente schon an dem nächsten halbjährigen Termine seinen Anfang nimmt, und 2) durch jährliche Einzahlungen, welche eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch fortgesetzt werden, nach deren Ablauf alsdann der Bezug dem resp. Alter des Versicherten entsprechenden Rente eintritt. Darnach zerfallen die Grundbestimmungen in zwei Abtheilungen.

I. Leibrenten-Versicherungen gegen Capitals-Erlegung.

§ 1. Die Leibrenten-Versicherung gegen Capitals-Erlegung geschieht durch einen mit der Bank abgeschlossenen Vertrag, worin dieselbe gegen die baare Hingabe einer Summe Geldes die Verpflichtung übernimmt, auf die Lebensdauer des Versicherten eine nach dessen Alter bemessene unveränderliche jährliche Rente zu zahlen.

§ 2. Jedermann, der dispositionsfähig ist, kann einen solchen Leibrenten-Versicherungsvertrag sowohl auf sein eigenes Leben, als auf das Leben eines dritten mit der Bank abschließen und dabei entweder sich selbst oder einer dritten Person den Genuß der Rente ausbedingen. Es muß jedoch in allen Fällen, wo der Versicherungsvertrag auf das Leben eines dritten abgeschlossen werden soll, die schriftliche Einwilligung desselben beigebracht werden.

§ 3. Als Einleitung und zugleich als Grundlage für den abzuschließenden Leibrenten-Versicherungsvertrag ist einer nach Formular A auszustellenden Erklärung 1) der Vor- und Zuname, sowie Stand und Wohnort des Versichernden, d. h. desjenigen, welcher den Vertrag abschließen will, 2) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, sowie Tag und Jahr der Geburt des Versicherten, d. h. desjenigen, auf dessen Leben die Rente versichert werden soll, 3) die Summe, welche der Bank zur Erwerbung der Rente hingegeben wird, deutlich anzugeben und alsdann 4) auf's Bestimmteste zu erklären, an wen die Rente auszubezahlen ist, weil nach abgeschlossenem Vertrage nur der in der Erklärung Genannte oder sein Rechtsnachfolger als zur Erhebung und Quittirung befugt betrachtet wird. Der Versichernde hat diese Erklärung eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 4. Der Geburtsschein des Versicherten ist zur Bestätigung der Altersangaben entweder im Original oder in einer beglaubigten Abschrift der nach § 3 abgegebenen Erklärung beizulegen.

§ 5. Die Versicherungssumme oder der Betrag, welcher der Bank für die zu erwerbende Leibrente hingegeben wird, muß mit der Erklärung an dem Geburtsschein direct und franco an die Bank-Kasse in München oder Augsburg eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittlung bedienen will, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§ 6. Sobald die Erklärung, der Geburtsschein und die Versicherungssumme alle in gehöriger Ordnung in München am Sitze der Bank eingetroffen sind, wird der Versicherungsschein nach Formular B. ausgefertigt, von dem Bank-Director und einem Administrator unterzeichnet und dem Versichernden gegen Empfangsbescheinigung zugesandt. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein General-Bevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage des Eintreffens obiger zum Abschluß unentbehrlicher drei

Erforderniſſe Mittags 12 Uhr datirt. Von dieſem Augenblick an iſt die Bank Eigenthümerin der Verſicherungsſumme und hat der Vertrag überhaupt für beide Theile bindende Kraft, ſo daß, wenn der Verſicherte nach dieſem Zeitpunkt mit Tod abgeht, die Bank nicht gehalten iſt, die Verſicherungsſumme wieder zurückzuzahlen. Alle von dem Verſichernden gemäß § 3 über den Genuß der Rente getroffenen Beſtimmungen werden in den Verſicherungsſchein mit aufgenommen.

§ 7. Die höchſte Verſicherungsſumme, für welche die Bank Leibrenten-Verträge abſchließt, iſt 15,000 Thlr. Pr. Court. und die geringſte 500 Thlr. Jede innerhalb dieſer Gränzen gewählte Summe durch muß durch 100 Thlr. theilbar ſein.

§ 8. Für jedes Hundert der Verſicherungsſumme giebt die Bank je nach dem Alter des Verſicherten die in dem Tarif Nr. 1 angegebene jährliche Rente und zwar in zwei gleichen halbjährlichen Raten, welche am 1. Januar und 1. Juli zahlbar ſind.

§ 9. Nur die am Tage der Ausfertigung des Verſicherungsſcheines vollſtändig zurückgelegten Lebensjahre des Verſicherten werden als dasjenige Alter betrachtet, wonach ſich die Größe der Rente beſtimmt.

§ 10. Behufs der Erhebung der halbjährig zahlbaren Renten werden jedem Leibrenten Verſicherungsſchein gleich bei der Ausfertigung 20 Coupons beigegeben, auf deren Rückſeite der zur Erhebung Berechtigte den Empfang zu quittiren hat. Die Unterſchrift des Empfängers muß amtlich beglaubigt ſein. Wenn die zuerſt ausgegebenen Coupons ſämmtlich eingelöſt ſind, ſo erhält der Eigenthümer des Verſicherungsſcheines wieder 20 neue und ſo weiter bei jeder ferneren Erſchöpfung derſelben, bis zum Tode des Verſicherten.

§ 11. Bei jeder Rentenerhebung iſt eine von der Polizeibehörde des Orts, wo der Verſicherte lebt, oder einer anderen öffentlichen Behörde ausgeſtellte Lebensbeſcheinigung deſſelben vorzulegen, welche vom Tage des Verfalls des betreffenden Coupons oder nach demſelben datirt ſein muß.

§ 12. Die Auszahlung erfolgt an den im § 8 angegebenen Terminen bei den Bank-Kaſſen in München oder den Filialen gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbeſcheinigung. Auswärtige, welche ihre Renten an einem andern Orte zu beziehen wünſchen, haben ſich mit der Bank deshalb in ein beſonderes Benehmen zu ſetzen. Eine Verſendung der Rente unter der Adreſſe des Berechtigten kann jedenfalls nur auf deſſen Riſico erfolgen.

§ 13. Bei der erſten Auszahlung wird die den Renteninhaber vom Tage der Ausfertigung des Verſicherungsſcheines an bis zum nächſten halbjährigen Termine treffende Rente im Verhältniß der Zahl der Tage berechnet.

§ 14. Wenn eine rückſtändige Rente vom Tage ihres Verfalls an innerhalb drei Jahren nicht erhoben wird, ſo iſt die Bank zur Auszahlung derſelben nicht mehr verpflichtet, ſondern ſie wird als zu ihren Gunſten verjährt betrachtet.

§ 15. Mit dem Tode des Verſicherten iſt die auf deſſen Lebensdauer von der Bank bedungene Leibrente erloſchen und es wird alsdann nur noch die von dem letzten Erhebungstermine an bis zum Todestage verfallene Rente im Verhältniß der Tage, welche der Verſicherte noch gelebt hat, berechnet und an diejenigen ausbezahlt, welche unter Vorlegung des Todtenſcheines innerhalb der für die Rentenverjährung beſtimmten 3 Jahre ihr Eigenthums- oder Erbrecht nachweiſen, wogegen der Empfang auf dem Verſicherungsſchein ſelbſt zu quittiren und dieſer nebſt den noch ausſtändigen Coupons der Bank wieder zurück zu geben iſt.

§ 16. Der Rentenberechtigte kann das Recht des Rentenbezugs für die Lebensdauer des Verſicherten durch Ceſſion auch auf einen anderen übertragen; damit jedoch die Auszahlung an den Ceſſionar nicht beanſtandet werden könne, hat der frühere Berechtigte die Bank von der ſtatt gefundenen Uebertragung durch eine eigenhändige ſchriftliche Erklärung ſogleich in Kenntniß zu ſetzen und dieſer eine beglaubigte Abſchrift der Ceſſion beizulegen.

§ 17. Wenn nach erfolgter Verſicherung ſich zeigen ſollte, daß dieſelbe auf den Grund eines falſchen Zeugniſſes abgeſchloſſen worden iſt, ſo hat die Bank das Recht, den Vertrag für aufgehoben zu erklären und dem Eigenthümer des Verſicherungsſcheines den Ueberſchuß der Verſicherungsſumme über die Summe aller bereits erhobenen Renten, falls ſich ein ſolcher ergeben ſollte, zurück zu zahlen.

§ 18. Die Bank verſichert zwar nach dem den gegenwärtigen Grundbeſtimmungen beigegebenen Tarif Nr. 1 in der Regel nur auf die Lebensdauer von Perſonen zwiſchen dem 30ſten und 75ſten Jahre Leibrenten, behält ſich jedoch vor, auch unter oder über dieſem Alter Verträge abzuſchließen und alsdann den Rentenſatz durch ein beſonderes Uebereinkommen mit dem Verſichernden zu beſtimmen.

§ 19. Verſicherungsſcheine, welche zu Verluſt gegangen oder auch bis zur Unkenntlichkeit beſchädigt ſind, können nur nach erwirkter Amortiſation durch neue erſetzt werden.

§ 20. Alle zwiſchen der Bank und den bei einer Leibrenten-Verſicherung Betheiligten entſtehenden Differenzen werden durch ſchiedsrichterlichen Spruch entſchieden. Das zu dem Ende berufene Schiedsgericht beſteht aus drei Mitgliedern, welche in München ihren Wohnſitz haben müſſen und von denen das eine durch die Bank und das andere durch die betheiligte Parthei ernannt wird; beide zuſammen vereinigen ſich alsdann über die Wahl des dritten. Das Schiedsgericht entſcheidet, ohne an die Formen des Civilprozeſſes gebunden zu ſein, in letzter Inſtanz und gegen ſeinen Ausſpruch findet Berufung oder Recurs nicht ſtatt. Streitigkeiten mit Mitgliedern, die preußiſche Staatsangehörige ſind, werden am Sitz des Generalbevollmächtigten für Preußen durch Schiedsrichter entſchieden, welche mit Einſchluß des Obmanns, preußiſche Staatsangehörige ſind.

II. Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlicher Einzahlungen.

§ 1. Die zur Erwerbung von Leibrenten bestimmten jährlichen Zahlungen müssen regelmäßig in vorausbestimmten Größen geschehen und dürfen für eine Person nicht weniger betragen, als erforderlich ist, um in der von dem Einleger gewählten Reihe von Jahren ein Capital von 500 Thlr. Pr. Court. zu admassiren, also nicht weniger als der in dem Tarif Nr. 2 unter lit. **A** angegebene Beitrag.

§ 2. Wer sich einmal zu diesem Minimum auf eine bestimmte Reihe von Jahren verpflichtet hat, kann, um die zur Erwerbung der Rente bestimmte Summe zu vergrößern, für ein und dieselbe Person später auch noch kleinere Zahlungen von dem Ein- bis Vierfachen des in dem Tarife Nr. 2 unter littr. **B** angegebenen Betrags leisten. Die Zahl der Jahre, auf welche die neue Verpflichtung eingegangen wird, sowie die Zeit der Einlage muß in solchem Falle jedoch so gewählt werden, daß sie mit der älteren Einlage denselben Endtermin hat und der Bezug der Rente für beide gleichzeitig beginnen kann.

§ 3. Eine derartige Beschränkung hinsichtlich der Zeit findet nicht statt, wenn die nachfolgende Einlage zu Gunsten einer und derselben Person im Capital dem ausgesprochenen Minimum von 500 Thlr. gleich kommt oder dasselbe überschreitet, da es alsdann dem Einleger vollkommen frei steht, die Zahl der Jahre, auf welche er sich verpflichten will, innerhalb der Grenzen des Tarifs zu bestimmen.

§ 4. Die Zahl der Jahre, auf welche jährliche Einzahlungen angenommen werden, darf in allen Fällen nicht weniger als 10 und nicht mehr als 25 Jahre betragen.

§ 5. Die eingezahlten Beiträge werden von der Bank mit Hinzurechnung der Zinses-Zinsen zu 4 Prozent admassirt und es tritt, wenn die eingegangene Verpflichtung gehörig erfüllt wird, derjenige, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgt ist, nach Ablauf der angegebenen Reihe von Jahren den §§ 8 und 13 der Abtheilung I gemäß in den Bezug der dem admassirten Capital entsprechenden Leibrente.

§ 6. Sollten die bedungenen jährlichen Zahlungen wegen Todesfalls oder aus andern Gründen bis zum Beginne des Rentenbezuges nicht fortgesetzt werden können oder wollen, so wird der Gesammtbetrag der gemachten Einlagen, jedoch ohne Zinsen, an den Einleger oder seine Erben zurückbezahlt. Bei dem Todesfall eines solchen Einlegers, der die Einlage nicht für sich, sondern für Jemand andern gemacht hat, kann dieser Letztere die jährlichen Zahlungen nur dann fortsetzen, wenn gegen seine Eigenthumsrechte auf die bereits vorhandenen Einlagen Seitens der Erben des Einlegers kein Widerspruch erhoben wird. Für solchen Fall gleich bei Eingehung der Versicherung Vorsorge zu treffen, bleibt den Betheiligten unbenommen.

§ 7. Wenn der Einleger an dem Verfalltage seine Zahlung nicht zu leisten vermag, so wird ihm gegen Vergütung der Verzugszinsen, welche zu 6 Prozent jährlich berechnet werden, noch ein weiterer Termin von 3 Monaten gegeben, nach dessen Ablauf er als ausgetreten betrachtet wird und die Rückzahlung der Einlagen dem § 6 gemäß stattfindet.

§ 8. Die Einlagsbeträge müssen, gleichwie es im § 5 der Abtheilung I für Capitalseinlagen vorgeschrieben ist, direct und franco an die Bankkassen in München oder an die Filialen eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittlung bedient, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§ 9. Ueber dem Empfang der Zahlung wird nach Formular littr. **D.** von der Bank eine Quittung ausgefertigt, welche von dem Director und einem Administrator unterzeichnet und mit dem Bankfiegel versehen ist. Die auswärts wohnenden Einleger erhalten dieselben mit dem ersten Posttage zugesandt.

§ 10. Mit der ersten Einzahlung ist eine nach Formular littr. **C.** ausgestellte Erklärung nebst dem Geburtsschein desjenigen, von dessen Leben der spätere Bezug der Leibrente abhängen soll, einzusenden.

§ 11. Wenn die festgesetzte Reihe von Jahren vollständig abgelaufen ist, und die jährlichen Zahlungen richtig geleistet wurden, so wird der Versicherungsschein von der Bank dem § 6 der Abtheilung I gemäß ausgefertigt und dem Versichernden gegen Auslieferung der Quittungen und gegen Empfangsbescheinigung zugesandt. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, mit welchem das letzte Einzahlungsjahr zu Ende geht, Mittags 12 Uhr datirt und von diesem Augenblick an treten die für die Leibrenten in der Abtheilung I gegebenen Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Verlustes der Versicherungssumme, als in jeder andern Beziehung in Anwendung.

§ 12. Die Bank behält sich vor, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, in beiden Abtheilungen der gegenwärtigen Grundbestimmungen Aenderungen vornehmen zu dürfen, ohne denselben jedoch eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Leibrentenverträge beizulegen.

München, den 1. Dezember 1846.

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Fr. Xav. Riezler, Director. **Joseph Riezler**, Administrator.

Formular A.

Erklärung

zur Leibrenten-Versicherung gegen Capitalserlegung.

D . . Unterzeichn . . . . . . in . . . . . erklärt hiemit, auf die Lebensdauer . . . . . in . . . . . geboren laut anliegenden Geburtsschein in . . . . am . . . mit der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München nach den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 einen Leibrenten-Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und übergiebt derselben zu dem Ende beifolgend Thlr. Pr. Court. . . . . . sage . . . . als den Betrag der Versicherungssumme, für welche er die tarifmäßige Leibrente zu erhalten wünscht. Indem er sich dabei allen in den Grundbestimmungen Abtheilung I enthaltenen Vertragsbedingungen unterwirft, erklärt er zugleich gemäß § 3, daß die betreffende Rente an . . . . . . gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden soll.

. . . . 18 . . .

eigenhändige Unterschrift
des Versichernden.

Formular B.

Leibrenten-Versicherungsschein

der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

No. ……… Fol. ………

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München versichert hiermit vom heutigen Tage Mittags 12 Uhr an auf die Lebensdauer d . . . . in . . . . nach den für Leibrenten-Versicherungen Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen vom 1. December 1846 eine jährliche Rente von Thlr. ……… welche in zwei halbjährigen Raten, jede von Thlr ……… am 1. Januar und 1. Juli zahlbar ist, und bekennt dafür den Versicherungsbetrag mit Thlr. ……… sage Thaler . . . . richtig empfangen zu haben.

Nach der eigenhändigen Erklärung des Versichernden . . . . in . . . . . . vom . . . 18 . . ist . . . . in . . . . . zur Empfangnahme und Quittirung obiger Rente berechtigt.

München . . . . 18 . .

Bayerische Hypotheken- u. Wechsel-Bank.

Director. (L. S.) Administrator.

Coupon.

Vorderseite.

Gegen diesen Coupon des Leibrenten-Versicherungsscheines Nr. ……… bezahlt die bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank für das 1. Semester 18 ……… eine Rente von Thlr. ……… Pr. Court.

München, den . . . . .

Die Cassa der bayerischen Hypotheken- u. Wechselbank.

Zahlbar am 1. Januar 18 ………

Rückseite.

Die Rente für das 1. Semester 18 . . . . . . mit Thlr. . . . . empfangen zu haben, bescheinigt.

. . . . den . . . . . 18 . . .

Die eigenhändige Unterschrift des . . . . beglaubigt.

Formular C.

Erklärung

zur Leibrenten-Versicherung mittelst jährlicher Einzahlungen.

Der . . Unterzeichnete . . . . . . in . . . . . . erklärt hiermit, auf die Lebensdauer . . . . in . . . . . . geboren laut anliegenden Geburtsschein in . . . . . am . . . . mit der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München nach den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 einen Leibrenten-Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und verpflichtet sich zu dem Ende zur Admassirung eines Capitals von Thlr. . . . . Pr. Court. auf die Dauer von . . . . . Jahren eine jährliche Zahlung von Thlr. . . . . jedesmal am . . . . an die Bank zu leisten, wogegen er nach Ablauf dieser Zeit eine dem bis dahin vorgerückten Alter des Versicherten angemessene Leibrente dem Tarif Nr. 1 entsprechend zu erhalten wünscht. Indem . . . . sich dabei allen in den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 sowohl I. als II. Abtheilung enthaltenen Bedingungen unterwirft, erklärt . . . . zugleich gemäß § 3, daß die betreffende Rente seiner Zeit an . . . . gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden solle.

. . . . 18 . . .

eigenhändige Unterschrift
des Versichernden.

Formular D.

Quittung

der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank über eine zur Leibrenten-Versicherung geleistete jährliche Zahlung.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank beurkundet durch gegenwärtiges, daß . . . . in . . . . . die zur Admassirung eines Leibrenten-Capitals von Thlr. . . . laut Erklärung vom . . . . . . bestimmte . . . . . Jahreszahlung von Thlr. . . . . am Heutigen richtig geleistet hat.

München, den . . . .

Director. (L. S.) Administrator.

Tarif Nr. 1.

für jährliche Leibrenten von einem Capital von hundert Thaler Pr. Court., welche in halbjährigen Raten zahlbar sind.

Alter	Rente von Thlr. 100		Alter	Rente von Thlr. 100	
	Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.
30	5	14	53	7	27
31	5	15	54	8	3
32	5	17	55	8	9
33	5	18	56	8	15
34	5	20	57	8	22
35	5	22	58	8	29
36	5	23	59	9	5
37	5	25	60	9	11
38	5	28	61	9	18
39	6	—	62	9	24
40	6	3	63	10	—
41	6	6	64	10	8
42	6	9	65	10	15
43	6	12	66	10	23
44	6	16	67	11	—
45	6	20	68	11	8
46	6	24	69	11	15
47	6	28	70	11	23
48	7	2	71	12	—
49	7	7	72	12	8
50	7	12	73	12	15
51	7	17	74	12	23
52	7	22	75	13	—

Tarif Nr. 2.

für Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlichen Einzahlungen,

wobei die Colonne A den Betrag bezeichnet, welcher erforderlich ist, um in einer bestimmten Zahl von Jahren ein Capital von 500 Thlr. Pr. Court. zu admassiren, die Colonne B aber jenen Betrag, welcher erlegt werden muß, um eine schon bestehende Versicherung im Capital um 100 Thlr. zu erhöhen.

Zahl der Jahre.	A.			B.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	40	2	6	8	—	6
11	35	20	—	7	4	—
12	32	—	—	6	12	—
13	28	27	6	5	23	6
14	26	10	—	5	8	—
15	24	2	6	4	24	6
16	22	2	6	4	12	6
17	20	10	—	4	2	—
18	18	22	6	3	22	6
19	17	12	6	3	14	6
20	16	5	—	3	7	—
21	15	2	6	3	—	6
22	14	2	6	2	24	6
23	13	5	—	2	19	—
24	12	10	—	2	14	—
25	11	17	6	2	9	6

152) Unter den Schafen in Pyaschen, Kreis Bütow, Neudorf, Kreis Fürstenthum, den zu Chmelenz, Kreis Lauenburg, gehörigen Vorwerken Schäferei, Laczig und Mokriber, Abbau Daber, Kl.-Nossin und Wundichow, Kreises Stolp, ist die Räude ausgebrochen und daher die Sperre dieser Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Die unter den Schafen in Linichen, Kreis Dramburg, Crampe und Leickow, Kreis Fürstenthum, und Pritziger Mühle, Kreis Rummelsburg, herrschende Pockenkrankheit, sowie die unter den Schafen in Büssow und Schwedt, Kreis Fürstenthum, und in Schimmerwitz, Kreis Lauenburg, ausgebrochene Räudekrankheit ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre aufgehoben worden.

Cöslin, den 29. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

153) Bei der Bütow-Rummelsburger Personen-Post wird von jetzt ab die Aufnahme von Personen unterwegs auf der Strecke zwischen Gr.-Tuchen und Cremerbruch auch vor dem Kruge „Neukrug“ stattfinden.

Die Entfernung des gedachten Kruges beträgt von Bütow $2^1/_4$ Meile, von Gr.-Tuchen $^1/_2$ Meile und von Cremerbruch $^3/_4$ Meilen.

Cöslin, den 29. April 1868.

Der Ober-Post-Director.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei C. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 20. Cöslin, den 14. Mai. 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes.

Die erschienene Nr. 10 des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1868 enthält unter

Nr. 91. den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen. Vom 17. Februar 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen Nr. 29 und 30 der Gesetz-Samml. pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 7065. das Gesetz, betreffend die Uebernahme und die Verwaltung der nach den Artikeln 8 und 9 des Wiener Friedensvertrages vom 30. October 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld. Vom 23. März 1868; unter

„ 7066. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1868, betreffend die Ressortverhältnisse bezüglich des Lehnswesens in den neuen Landestheilen; unter

„ 7067. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums des Hessischen Nordbahn-Unternehmens auf die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statute dieser Gesellschaft. Vom 17. April 1868; unter

„ 7068. das Privilegium der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zur Emission von 8 Millionen Thalern Nordbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 17. April 1868; unter

„ 7069. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und die Bestimmung der Behörden für den Bau mehrerer in der Provinz Hessen-Nassau herzustellenden Eisenbahnen; unter

„ 7070. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Tattersall-Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 27. April 1868; unter

„ 7071. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ottweiler an der Saarbrücken-Bingener Staatsstraße über Illingen bis zur Saarlouis-Birkenfelder Bezirksstraße bei Lebach im Regierungsbezirk Trier; unter

Nr. 7072. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Canth, im Kreise Neumarkt, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee vom Bahnhofe Canth der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn über Stadt Canth bis jenseit Krieblowitz, im Kreise Breslau, in der Richtung auf Gniechwitz; unter

„ 7073. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Seehesten, an der Sensburg-Rösseler Staatsstraße, nach der Rastenburger Kreisgrenze, in der Richtung auf Rastenburg im Regierungs-Bezirk Gumbinnen; unter

„ 7074. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 42,000 Thalern, 2. Emission. Vom 28. März 1868; und unter

„ 7075. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Mieścisko über Schocken bis zur Posen-Nakeler Chaussee in Trojanowo.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- ꝛc. Behörden.

154) Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern wird hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung gebracht, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke und zwar einzeln nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen (nach preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu declariren, und die von der Steuerstelle ders-

über zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegen zu nehmen. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich Jeder vor Abgabe seiner Declaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern.

Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Declaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft, und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren, wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Außerdem wird noch darauf verwiesen, daß jeder Tabackspflanzer für seine Person verpflichtet ist, dafur zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuerbehörde gelangt und daß die Abgabe der Declaration an den Ortsvorsteher, vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuer-Behörde nicht schützen kann, im Falle der Ortsvorsteher unterlassen sollte, die Declaration abzugeben.

Stettin, den 4. Mai 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

153) Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich eingestellt zu werden wunschen.

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel rc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister rc., resp. als Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung *aller* Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5) Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt *haben*.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich und Bieberich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders

guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Kompletirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11) Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein, ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich und in Biberich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:
   a) der Taufschein,
   b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
   c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.
   Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schule findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vacanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15) Bei der ad 12 gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, in Jülich oder in Bieberich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Berlin, den 5. März 1868.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung v. Podbielski.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöslin, den 1. Mai 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

156) In Gemäßheit des § 20 des Regulativs vom 7. November 1846 über die Verwendung des Fonds der 300,000 Thlr. zur Unterstützung für Meliorationen innerhalb des Regieruns-Bezirks Cöslin bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß aus dem gedachten Fonds in der Zeit vom 1. Mai 1867 bis zum 1. Mai 1868 an Darlehnen ausgezahlt worden sind:

1) aus dem Fonds A.	
a) im Bütower Kreise	1800 Thlr.
b) im Lauenburger Kreise	5300 Thlr.
c) im Schlawer Kreise	2000 Thlr.
2) aus dem Fonds C.	
a) im Fürstenthumer Kreise	535 Thlr.
b) im Neustettiner Kreise	338 Thlr.
c) im Schlawer Kreise	770 Thlr.
überhaupt	10,743 Thlr.

Cöslin, den 7. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

157) Mit Bezug auf den § 94, ad 3 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März cr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Departements-Ersatz-Geschäft im Regierungs-Bezirk Cöslin in diesem Jahre an den folgenden Tagen abgehalten wird:

am 13. Juni in Schivelbein,
am 15. und 16. Juni in Dramburg,
am 18. und 19. Juni in Neustettin,
am 22. und 23. Juni in Bärwalde,
am 25. und 26. Juni in Polzin,
am 29. und 30. Juni in Belgard,
am 1. und 2. Juli in Cörlin,
am 3. und 4. Juli in Colberg,
am 8. und 9. Juli in Cöslin,
am 11. Juli in Bublitz,
am 13. und 14. Juli in Rummelsburg,
am 16. und 17. Juli in Bütow,
am 21., 22. und 23. Juli in Schlawe,
am 25., 27., 28. u. 29. Juli in Stolp,
am 31. Juli und 1. August in Lauenburg.

Cöslin, den 5. Mai 1868.

Schönemann,

Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

158) Zu Varzin im Regierungsbezirk Cöslin wird am 15. Mai cr. eine combinirte Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

Stettin, den 2. Mai 1868.

Telegraphen-Direction.

130) Nachstehende in dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende März 1868 von den Königlichen Gerichten unseres Departements gefällte und rechtskräftig gewordene Strafurtheile:

Lfde. No.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	Von dem Königlichen Kreis- und Schwurgerichte in Cöslin.			
1	Tietz Wilhelmine, Dienstmädchen aus Malchow	schwerer und wiederholter einfacher Diebstahl	21. Januar 1868	$2\frac{1}{2}$ Jahr Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
2	Köhn, Tagelöhner aus Funkenhagen	versuchter schwerer Diebstahl	11. Februar 1868	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
3	Woldt Ludwig, Einwohner aus Wandhagen	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	28. Februar 1868	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
4	Peske Karl, Arbeiter aus Stolp	desgleichen.	3. März 1868.	desgleichen.
5	Woldt Ludwig, Einwohner aus Wandhagen	zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	10. März 1868.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
6	Ott Karl, Tagelöhner aus Jüdenhagen	schwerer Diebstahl	24. März 1868	desgleichen.
7	Ott Johann, Schneidergesell aus Jüdenhagen	desgleichen.	desgleichen.	desgleichen.
8	Lewin Reinhard, Knecht aus Wolfshagen	zwei versuchte schwere und wiederholte einfache Diebstähle	desgleichen.	2 Jahre 3 Monate Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
9	Herling, genannt Schulz, Albert Maurer aus Cöslin	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	17. Februar 1868	5 Jahre Zuchthaus
10	Jeglin Albert, Tagelöhnersohn aus Groß-Tychow	wiederholte Verbrechen gegen die Sittlichkeit	18. Februar 1868	5 Jahre Zuchthaus
11	Rapp Julius, Postexpediteur aus Panknin	wiederholte Unterschlagung in amtlicher Eigenschaft empfangener Gelder, verbunden mit unrichtiger Buchführung	10. Februar 1868	3 Jahre Zuchthaus
12	Korn Wilhelm, Postexpeditionsgehülfe aus Panknin	Unterschlagung in amtlicher Eigenschaft empfangener Gelder, verbunden mit unrichtiger Buchführung	10. Februar 1868	3 Jahre Zuchthaus
13	Brüsch Friedrich, Postconducteur aus Cöslin	Theilnahme daran	10. Februar 1868	3 Jahre Zuchthaus
14	Hamilton Anna geb. Kosanke aus Cöslin	einfacher und schwerer Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle	21. Februar 1868	6 Jahre Zuchthaus und 6 Jahre Polizeiaufsicht
	Von dem Königlichen Kreisgerichte zu Colberg.			
15	Massow Friedrich, Schmiedegesell aus Nieder-Gondtz bei Bromberg	schwerer Diebstahl	14. Januar 1868	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
16	Eckelt Karl Friedrich Wilhelm aus Colberg	einfacher Diebstahl im 3ten Rückfalle	desgleichen.	2 Jahre Zuchthaus und 6 Jahre Polizeiaufsicht
17	Kappel Johann Friedrich Wilhelm, Arbeiter aus Cörlin	wiederholter einfacher Diebstahl im 6ten Rückfalle	18. Februar 1868	6 Jahre Zuchthaus und 6 Jahre Polizeiaufsicht
	Von dem Königlichen Kreisgerichte zu Belgard.			
18	Schulz August Friedrich, Arbeitsmann aus Groß-Jestin	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	9. Januar 1868	2 Jahre Zuchthaus und 2 2 Jahre Polizeiaufsicht

Lfde. No.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	Von dem Königlichen Kreis- und Schwurgericht in Neustettin.			
19	Dehn, auch Wöller genannt, Johann Christian Joachim, ehemaliger Matrose u. Kellner aus Greifswald	schwerer Diebstahl im 3ten Rückfalle	16. März 1868	8 Jahre Zuchthaus und demnächst 8 Jahre Polizeiaufsicht
20	Steingräber Theodor, Glaser in Dramburg	Münzfälschung	20. März 1868	5 Jahre Zuchthaus und sodann 5 Jahre Polizeiaufsicht
21	Flemming August, Einwohner in Zülkenhagen	schwerer Diebstahl im Rückfalle	20. März 1868	3 Jahre Zuchthaus als Zusatzstrafe und demnächst 6 Jahre Polizeiaufsicht
22	Klabunde Friedrich August, Tagelöhnersohn in Tempelburg	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	21. März 1868	2 Jahre Zuchthaus
23	Hohenstein Karl Julius, Arbeiter in Dramburg	schwerer Diebstahl im 3ten Rückfalle	21. März 1868	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
24	Münch Gottfried, Hausdiener aus Berlin	Raub unter erschwerenden Umständen	23. März 1868	12 Jahre Zuchthaus u. demnächst 10 Jahre Polizeiaufs.
25	Behling Karl, Arbeiter aus Stettin	desgleichen.	desgleichen.	desgleichen.
26	Schulz Reinhard, Victualienhändler aus Stettin	desgleichen.	desgleichen.	desgleichen.
27	Schulz Gottlieb Heinrich, Schuhmachergesell aus Tempelburg	zwei schwere Diebstähle im ersten Rückfalle	24. März 1868	2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
28	Herrmann Gregor Joseph, Arbeitsmann aus Tempelburg	drei schwere Diebstähle im ersten Rückfalle	desgleichen.	4 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Polizeiaufsicht
29	Gersing Amalie, unverehel. aus Tempelburg	schwere Hehlerei im ersten Rückfalle	desgleichen.	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
	Von dem Königlichen Kreisgerichte in Dramburg.			
30	Quast Wilhelm Eduard, Arbeiter aus Falkenburg	Diebstahl im mehr als 2ten Rückfalle	11. Januar 1868	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 2 Jahre Polizeiaufsicht
	Von dem Königlichen Kreis- und Schwurgericht in Stolp.			
31	Manzke Albert, Knecht aus Alt-Carwen	ein schwerer und zwei einfache Diebstähle	6. Dezember 1867	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
32	Greinke Johann Gottlieb, Arbeitsmann in Stolp	Diebstahl im vierten Rückfalle	3. Januar 1868	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
33	Lemke Karl Gottlieb, Arbeitsmann aus Stolp	drei einfache Diebstähle im 4ten Rückfalle, vorsätzliche Mißhandlung zweier Menschen und Vermögensbeschädigung	17. Januar 1868	4 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
34	Zumm Karl, Arbeitsmann aus Stolp	einfacher Diebstahl im 3ten Rückfalle	14. Februar 1868	2 Jahre Zuchthaus und 1 Jahr Polizeiaufsicht
35	Pionke Karl, Knecht aus Hebron-Damnitz	ein qualificirter und zwei einfache Diebstähle im 2ten Rückfalle	desgleichen.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
36	Perlick Rudolph, Schmiedegesell aus Stolp	zwei schwere Diebstähle	13. März 1868	2 Jahre Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
37	Belz August, Arbeiter aus Reddentin	desgleichen.	desgleichen.	desgleichen.

Lfde. No.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
38	Stüwe Ferdinand, Arbeiter heimathlos	zwei schwere Diebstähle	13. März 1868	2 Jahre Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
39	Wissinger Wilhelm, Ziegler aus Cose	schwerer Diebstahl im 3ten Rückfalle	22. Oktober und 11. Dezember 1867	8 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht
40	Banselow Ernst, Arbeitsmann aus Alt-Warschow	ein schwerer und 8 theils einfache theils qualificirte Diebstähle im ersten Rückfalle	17. Februar 1868	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
41	Dietrich Wilhelm, früherer Eigenthümer aus Abbau Groß-Pomeiske	vorsätzliche Brandstiftung und Aufstellung einer zu hohen Schadensliquidation gegen die Nordische Versicherungsgesellschaft in böslicher Absicht	18. Februar 1868	12 Jahre Zuchthaus und 200 Thlr. Geldbuße, im Unvermögensfalle noch 3 Monate Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht
42	Schmidt August, Arbeitsmann aus Sydow	schwerer Diebstahl im zweiten Rückfalle	22. Februar 1868	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
43	Schröder Karl, Arbeitsmann aus Dt.-Buckow	desgleichen.	desgleichen.	desgleichen.
44	Lüpke August, Eigenthümersohn aus Abbau Rummelsburg	nicht wesentliche Theilnahme an einem Morde	25. Februar 1868	15 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht
45	Marg, Wilhelmine geborne Hünert, verehel. Böttchermeister aus Schlawe	Theilnahme an einer Urkundenfälschung	26. Februar 1868	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und 50 Thlr. Geldbuße, im Unvermögensfalle noch 1 Monat Zuchthaus
46	Schewe Ernst, Knecht aus Alt-Ristow	schwerer Diebstahl im 2ten Rückfalle	desgleichen.	6 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht
	Von dem Königlichen Kreisgerichte zu Schlawe			
47	Leschmann, verehelichte Tagelöhner Karoline geb. Dreiske in Wusseken	wiederholter einfacher Diebstahl im 2ten Rückfalle und Theilnahme an einem einfachen Diebstahle im 3ten Rückfalle	9. Januar 1868	3 Jahre Zuchthaus und 1 Jahr Polizeiaufsicht
48	Schötz Oskar Rudolph, Töpfergesell aus Bromberg	qualificirter Diebstahl im wiederholten Rückfalle	6. Februar 1868	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
49	Billwock Ferdinand, Einwohner und Handelsmann aus Neu-Martinshagen	9 einfache Diebstähle im zweiten Rückfalle	desgleichen.	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
	Von der Königlichen periodischen Kreisgerichts-Deputation zu Rügenwalde.			
50	Jankowski August, Drechslergesell, heimathlos, aus Elbing gebürtig	einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle	8. Januar 1868	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
51	Schröder Friedrich, Büdner und Seefahrer aus Barzwitz, Kreis Schlawe	wiederholter schwerer Diebstahl und 2 einfache Diebstähle	5. Februar 1868	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
	Von der Königlichen periodischen Kreisgerichts Deputation zu Rummelsburg.			
52	Kautz Heinrich Ludwig, Bauernsohn aus Treblin	zwei einfache und ein schwerer Diebstahl	9. März 1868	2 Jahre 6 Monat Zuchthaus u. 3 Jahre Polizeiaufsicht

Lfde. No.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	Von dem Königlichen Kreisgerichte zu Lauenburg.			
53	Kuhr Albert Martin, Knecht aus Garzigar	Diebstahl im zweiten Rückfalle	26. November 1867 und 4. Januar 1868	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
54	Börner Friedrich Wilhelm, Arbeiter aus Gimritz	Diebstahl im 6ten Rückfalle	23. December 1867	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
55	Jordan Heinrich, auch August Remuß genannt, aus Rosinken bei Conitz	zwei qualificirte Diebstähle im 4. Rückfalle	6. Januar 1868	1 Jahr Zuchthaus als Zusatzstrafe und 2 Jahre Polizeiaufsicht

werden hiermit in Gemäßheit des § 30 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 und auf Grund des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 8. März 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1853 pag. 98) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 24. April 1868. Königl. Appellationsgericht, Kriminal-Senat.

160) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto, eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 rtl.	über 50 bis 100 rtl.
für Entfernungen bis 15 Meilen	1/2 sgr.,	1 sgr.,
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 sgr.,	2 sgr.,
für größere Entfernungen	2 sgr.,	3 sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 rtl. überhaupt 2 sgr.,
über 25 bis 50 rtl. überhaupt 4 sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Cöslin, den 30. April 1868.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Appellations-Gericht zu Cöslin.

Der Kreisrichter Teuscher zu Neustettin ist zum Staats-Anwalte Allerhöchst ernannt und demselben das Amt des Staats-Anwalts bei den Königlichen Kreisgerichten in Neustettin und Dramburg, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Neustettin, übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Deves in Bublitz ist mit der Verwaltung einer Richterstelle bei den Königlichen Kreisgerichts-Commissionen in Rummelsburg und der Gerichts-Assessor Ifert in Angermünde mit der Verwaltung der Richterstelle bei der Königl. Kreisgerichts-Commission in Polzin beauftragt worden.

Der Appellationsgerichts-Secretair, Kanzlei-Rath Möß in Cöslin ist gestorben.

Der Civil-Supernumerar, Actuar erster Klasse Pieper hieselbst ist zum Bureau-Assistenten bei dem hiesigen Königlichen Kreisgericht ernannt worden.

Die ersten Gerichtsdiener und Botenmeister Siede in Stolp und Gebauer in Cöslin sind zu Kreisgerichts-Kanzlisten, ersterer bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bütow, letzterer bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Dramburg ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Kanzlist Puschendorff zu Cöslin ist seines Amtes rechtskräftig verlustig geworden.

Der Gefangenwärter Schneider zu Cöslin und der Kanzlei-Diätar, invalide Sergeant Mül-

ler daselbst sind zu ersten Gerichtsdienern, jener bei dem Königlichen Kreisgerichte hieselbst, dieser bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stolp, ernannt worden.

Der erste Gerichtsdiener Wiese bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Schlawe ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Im Fürstenthumschen Kreise sind, und zwar

a. für den 1. ländlichen Bezirk
der Bauer Julius Paske in Roßnow zum stellvertretenden Schiedsmanne,

b. für den 2. ländlichen Bezirk
der bisherige Schiedsmann, Bauer Hörnke in Nedlin, wiederum zum Schiedsmanne,
der bisherige Stellvertreter, Schulze Strenzke in Gülz, wiederum zum stellvertretenden Schiedsmanne,

c. für den 4. ländlichen Bezirk
der bisherige Schiedsmann, Schulze Hobuß in Groß-Möllen, zum Schiedsmanne,
der Schulze Bösel in Varchminshagen zum Stellvertreter,

d. für den 5. ländlichen Bezirk
der bisherige Schiedsmann, Bauer Peter Gustke in Wussefen, wiederum zum Schiedsmanne,
der bisherige Stellvertreter, Bauer Heinrich Gustke daselbst, wiederum zum Stellvertreter,

e. für den 6. ländlichen Bezirk
der bisherige Stellvertreter, Schulze Collatz in Maslow, zum Schiedsmanne,

f. für den 7. ländlichen Bezirk
der bisherige Stellvertreter, Schulze Tetzlaff in Neu-Banzin, wiederum zum Stellvertreter,

g. für den 8. ländlichen Bezirk
der bisherige Schiedsmann, Gensdarm a. D. Rath in Neu-Klenz, wiederum zum Schiedsmanne,
der Schulze Knop daselbst zum Stellvertreter,

h. für den 9. ländlichen Bezirk
der Stellmacher Carl Bett in Zeblin zum stellvertretenden Schiedsmanne,

i. für den 13. ländlichen Bezirk
der Rittergutsbesitzer v. Blankenburg auf Strippow zum Schiedsmanne,
der Rittergutsbesitzer v Blankenburg auf Strachmin zum Stellvertreter,

k. für den 14. ländlichen Bezirk
der Bauer Gottfried Molzahn in Henkenhagen Eigenthum zum Schiedsmanne,
der Rentier Griebe in Henkenhagen Adelich zum Stellvertreter,

l. für den 15. ländlichen Bezirk
der bisherige Schiedsmann, Schulze Behnke in Sellnow, wiederum zum Schiedsmanne,
der Halbbauer Reimer daselbst zum Stellvertreter,

m. für den 16. ländlichen Bezirk
der bisherige Schiedsmann, Mühlenbesitzer Marten in Degow, wiederum zum Schiedsmanne,
der bisherige Stellvertreter, Freischulze Marten daselbst, wiederum zum Stellvertreter,

n. für den 17. ländlichen Bezirk
der bisherige Schiedsmann, Freischulze Braasch in Stöckow, wiederum zum Schiedsmanne,
der bisherige Stellvertreter, Freischulze Mallwitz in Alt-Quetzin, wiederum zum Stellverter,

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Civil-Ingenieur Ewald Bellingrath aus Barmen ist unter dem 30. April 1868 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mühlenbaumeister C. F. Jaacks zu Lübeck ist unter dem 26. April 1868 ein Patent
auf einen Staubfänger an ventilirten Mahlgängen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Eduard Zachariae zu Loenberg bei Weilburg ist unter dem 27. April 1868 ein Patent
auf ein durch Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Pedal für Flügelfortepianos, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine besondere Beilage, enthaltend die Zusammenstellung der in den Statuten der „Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart“ eingetretenen Aenderungen.

Redactionbes Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Mubach.

den über diejenigen Momente, deren Kenntniß die Anstalt zur Beurtheilung des Versicherungsantrags sonst noch für geboten erachtet."

14. In §. 63 ist die Ziffer 3 weggelassen und an deren Stelle als neuer Absatz gesetzt: „Außer den erwähnten Urkunden ist in der Regel das nach vorgeschriebenem Formular auszufertigende Zeugniß eines Bekannten des zu Versichernden einzufordern." Im letzten Absatz des §. 63 statt „die Aechtheit der in Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Urkunden" ist gesetzt: „die Aechtheit der in §. 62 und in §. 63 Ziffer 2 vorgesehenen Urkunden."

15. Nach §. 68 ist folgender §. 68a eingeschoben worden: „Die in den vorstehenden §§. 58—68 bezüglich der zu versichernden Person enthaltenen Bestimmungen gelten im Falle des §. 70 Ziffer III. für beide verbundene Personen."

16. Im Eingang des §. 69 ist das Wort „ferner" gestrichen.

17. Dem §. 70 ist folgender weiterer Absatz beigefügt: „III. Versicherungen auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundener Personen. Die beiden verbundenen Personen gelten als versichert, und die zum Voraus bestimmte Capitalsumme wird erst dann ausbezahlt, wenn beide gestorben sind, beziehungsweise das 85. Lebensjahr zurückgelegt haben."

18. Dem §. 72 sind folgende Zusätze gegeben: „c. durch Bezahlung jährlicher Prämien während einer zum Voraus bestimmten Reihe von Jahren (Versicherung mit aufhörender Prämienzahlung), diese letztere Art der Einlage ist jedoch nur zulässig bei den in §. 70 unter Ziffer I. 1 und 3 II. 1. aufgeführten Versicherungsformen".

19. Nach §. 72 ist folgender §. 72 a eingeschaltet. „Einfache Lebens-Versicherung (§. 70, Ziff. I., 1 und 3) und einfache Ueberlebens-Versicherung (§. 70, Ziff. II. 1.) können auch in der Form von Stückversicherungen eingegangen werden. Bei dieser Form erwirbt der Versicherte für eine zum Voraus bestimmte Reihe von Jahren das Recht, jedes Jahr mittelst einer bestimmten sich gleichbleibenden Einlage je eine weitere gleiche Kapital-, beziehungsweise Rentensumme zu versichern. Die jährliche gleiche Einlage besteht in dem Durchschnitt derjenigen Summen, welche während der in Aussicht genommenen Reihe von Jahren für die jedes Jahr zu versichernden gleichen Beträge als einmalige Einlagen zu bezahlen wären."

20. In §. 73 ist gesetzt: „— — ist aus den Tafeln XIX. bis XXVI. ersichtlich."

21. In §. 75 nach den ersten Worten „die Prämien" ist eingeschaltet: „sowie die jährlichen Einlagen bei Stückversicherungen (§. 72a.)"

22. Dem §. 76 ist folgender Zusatz gegeben: „Bei Versicherungen mit aufhörender Prämienzahlung hört die Verbindlichkeit zu Bezahlung von Jahresprämien außer den vorgenannten Fällen mit Ablauf der zum Voraus bestimmten Reihe von Jahren auf."

23. Dem §. 81 ist folgende Ziffer beigefügt: „3) Eine Versicherung auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundener Personen kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths in eine einfache auf den Tod einer dieser Personen gestellte Lebensversicherung verwandelt werden, wenn bezüglich dieser Letzteren die Bedingungen der Ziffer 2 zutreffen."

24. Dem §. 85 ist folgender Zusatz gegeben: „Bei Stückversicherungen hört das Recht auf Fortsetzung der Einlagen auf, wenn eine Jahreseinlage nicht auf den Verfalltermin bezahlt wird und eine Aufforderung an den Versicherten zu deren Bezahlung binnen einer Frist von 30 Tagen erfolglos bleibt."

25. Dem §. 86 ist folgende Fassung gegeben worden: „Die im vorigen §. vorgesehenen Aufforderungen an die Mitglieder gelten als erfüllt, wenn sie unter der auf der Versicherungs-Urkunde und in den Büchern der Anstalt bemerkten Adresse brieflich abgesendet worden sind."

26. Nach §. 96 ist folgender §. 96a eingeschoben worden: „Bei Versicherungen auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundenen Personen (§. 170. Ziff. III.) finden die Bestimmungen der §§. 90 bis 96 in der Art Anwendung, daß die dort bemerkten Folgen einer Gefährdung der Anstalt schon dann eintreten, wenn letztere auch nur bei Einer der beiden verbundenen Personen stattgefunden hat. An die Stelle der in §. 92 vorgesehenen Reduktion der Versicherung kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths und unter den Voraussetzungen des §. 81 Ziffer 3 die Verwandlung in eine einfache Lebens-Versicherung auf den Tod derjenigen versicherten Person treten, bei welcher keine Gefährdung der Anstalt stattfindet."

27. Der Ueberschrift des 4. Abschnitts ist nach den Worten „Kapitaleinlagen" beigefügt: „A. Auf den Namen."

28. In den §. 112 ist der Inhalt des §. 113 als 2. Absatz aufgenommen und der §. 114 mit 113, der §. 115 mit 114 bezeichnet worden."

29. Nach §. 114 sind folgende Bestimmungen eingeschoben: Vor §. 115 ist als Ueberschrift gesetzt: „B. Kapital-Einlagen auf den Inhaber." (Pfandbriefe.)

§. 115. „Die Anstalt ist berechtigt, Kapital-Einlagescheine, welche auf den Inhaber gestellt sind, unter dem Namen „Pfandbriefe der Allgemeinen Renten-Anstalt" auszugeben Dem Nominalbetrag dieser Pfandbriefe muß jederzeit ein mindestens gleicher Betrag unterpfändlich angelegter Gelder der Anstalt entsprechen. Für die Ausgabe dieser Pfandbriefe gelten die nachstehenden näheren Bestimmungen.

§. 115a. Die Ausgabe erfolgt in Serien im Gesammtkapitalnennwerth von je einer halben oder einer ganzen Million Gulden. Die Serien sind in einzelne Stücke getheilt, welche auf 100, 500 und 1000 Gulden lauten können. Den Einlagescheinen sind Couponsbogen je für die Erhebung der Zinsen und der Dividenden, sowie Talons beigelegt.

§. 115b. Der Zinsfuß der Pfandbriefe wird für jede Serie vor deren Ausgabe mit Rücksicht auf den zu der betreffenden Zeit herrschenden landesüblichen Zinsfuß ein für alle Mal festgesetzt. Wenn der Zinsfuß einer Serie über 4 % beträgt, so muß ein dem Kapitalbetrag der ausgegebenen Stücke entsprechender Theil des Anstaltsvermögens zu einem den Zinsfuß der Serie um mindestens 1/2 % übersteigenden Zinsfuß unterpfändlich angelegt sein. Zur Erhebung der Dividenden (§. 140) werden je für fünf auf einander folgende Jahre besondere Coupons in der Art ausgegeben, daß am

chlusse jeder fünfjährigen Periode oder im Falle der früheren Ausloosung auf den Rückzahlungstermin die Dividenden r abgelaufenen Jahre gegen Zurückgabe des Dividenden-Coupons erhoben werden können.

§. 115c. Die Zurückbezahlung der zu Einer Serie gehörigen Stücke kann je nach den bei ihrer Ausgabe ge-roffenen Bestimmungen im Laufe von 20, 30, oder 40 Jahren erfolgen. Der Kapitalbetrag einer Serie wird je nach r Zahl dieser Jahre in gleiche Quoten eingetheilt und jedes Jahr auf den Zinstermin Eine dieser Quoten zurückbezahlt. Gehören zu einer Serie Stücke von verschiedenem Betrag, so ist für jede dieser Abtheilungen ihr Betreff an der Zurückbezahlung nach Verhältniß auszuscheiden. Dem Verwaltungsrath sind unter analoger Anwendung der für die ordentliche Rückzahlung geltenden Bestimmungen außerordentliche Rückzahlungen in beliebigem Betrage gestattet.

§. 115d. Die Ermittelung der zur Heimzahlung bestimmten Stücke geschieht jedes Jahr im Wege der Verloosung. Geht der für die Zurückbezahlung bestimmte Betrag mit dem Betrag der Stücke nicht gerade auf, so ist die ungerade Summe der Quote des nächsten Jahres hinzuzurechnen. Der Verloosung sind sämmtliche noch nicht ausgelooste Stücke einer Serie zu unterwerfen, mögen sie von der Anstalt ausgegeben sein oder nicht.

§. 115e. Die Verloosung ist mindestens 3 und höchstens 6 Monate vor dem nächsten Zinstermin urkundlich vorzunehmen und sind die Nummern der ausgeloosten Stücke sofort unter Angabe des Rückzahlungstermins bekannt zu machen. Dieselben treten von letzterem an außer Verzinsung. Die ausgeloosten und zurückgegebenen Scheine werden von Zeit zu Zeit urkundlich vernichtet.

§. 115f. Die Kapitaleinlagescheine (Pfandbriefe) werden von der Anstalt zu einem vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Kurse ausgegeben. Derselbe ist auch zu deren Rückkauf und Wiederverkauf je nach Gelegenheit ermächtigt.

§. 115g. Auf Verlangen der Inhaber können die auf den Inhaber lautenden Kapital-Einlagescheine (Pfandbriefe) auf den Namen eingetragen werden. In diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen des §. 112 zur Anwendung. Die Einschreibung auf den Namen kann wieder aufgehoben werden.

§. 115h. Zu Ausgabe einer Serie von Kapital-Einlagescheinen (Pfandbriefen) der in §. 115 bezeichneten Art ist Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses (§. 173, Ziff. 6a.) erforderlich, welcher auch die näheren Bestimmungen bezüglich dieser Ausgabe (§. 115a. und 115b.) zu genehmigen hat.

§. 115i. In Betreff der Verjährung der Zins-Coupons und der Kapital-Einlagen (Pfandbriefe) kommen die Bestimmungen des §. 113 zur Anwendung. In gleicher Weise verjähren Dividenden-Coupons, wenn sie nicht binnen 3 Jahren von ihrem Verfalltage an eingelöst werden.

§. 115k. Die Inhaber der Kapital-Einlagescheine (Pfandbriefe) sind Mitglieder der Allgemeinen Renten-Anstalt und finden insbesondere die Bestimmungen über Gewinn und Verlust (§. 2 Absatz 1, 3, 4, §. 132—143) auf dieselben Anwendung."

30. Im §. 116 Ziffer 5 sind nach den Worten „von Versicherungsurkunden" die Worte eingesetzt: „oder Kapital-Einlagescheine."

31. Dem §. 116 ist folgender Zusatz gegeben: „b. Gegen Bestellung von Waaren als Faustpfand. Das Maximum der auf Waaren zu verwilligenden Darlehen ist unter Betrachtnahme ihrer Gattung und ihres Werths auf 1/4 bis 3/4 des Letzteren festzusetzen. Die näheren Vorschriften für diese Art von Darlehen sind vom Verwaltungsrath unter Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses aufzustellen (vergl. §. 173, Ziff. 7a)."

32. Der §. 127, Absatz 2 ist folgendermaßen gefaßt worden: „Ersterer soll wenigstens zwei und höchstens drei Prozent des Deckungskapitals der Kapital- und Rentenversicherungen betragen. Die Größe des letzteren bestimmt sich nach der Größe der für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen fällig werdenden Jahresprämien, wobei für die mittelst einmaliger Einlage eingegangenen Versicherungen die dieser Einlage entsprechende Prämie in Rechnung zu nehmen ist. Der Sicherheitsfond soll sich zwischen dem Einfachen und Einundeinhalbfachen der so gefundenen Prämiensumme bewegen."

33. Der §. 129 ist so gefaßt: „Ferner sind diejenigen Beträge, welche aus dem Allgemeinen Reservefonds als Dividende auf die betreffende Hauptversicherungsform entfallen (§. 135) zunächst ihrem Sicherheitsfonds zuzuschreiben."

34. Dem §. 132 ist folgender Zusatz gegeben: „Ebenso ist es in dem Falle, wenn der Sicherheitsfonds für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen das vorgeschriebene Minimum (§. 127 Abs. 2) noch nicht erreicht hat, gestattet, den je im verflossenen Jahre erzielten Zuwachs (§. 128 und 129) bis zu zwei Drittheilen seines Betrags zu Vertheilung einer Dividende (§. 138) zu verwenden.

35. In §. 135 ist nach den Worten „Dividende erfolgt" eingeschaltet die Worte („unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Paragraphen").

36. Nach §. 135 ist folgender §. 135a eingeschaltet: „Wenn jedoch der durchschnittliche Zinsfuß des Gesammtbetrags der Kapital-Einlagen auf den Namen und auf den Inhaber (Pfandbriefe) den für die Versicherungen zu Grunde gelegten Zinsfuß von 4% um mehr als 1/4% übersteigt, so wird zu Gunsten der Versicherungen ein Voraus berechnet. Derselbe beträgt bis zu einem durchschnittlichen Zinsfuß der Kapital-Einlagen von 4 1/2% 1/8%, von da bis zu einem solchen von 4 3/4% 2/8%, von da bis zu einem solchen von 5% 3/8% und so fort des Deckungskapitals sämmtlicher Versicherungen. Die hierzu erforderliche Summe wird dem zu Vertheilung einer Dividende im betreffenden Jahre bestimmten Betrag entnommen, und den Kapital- und Rentenversicherungen, sowie den Lebens- und Ueberlebungs-Versicherungen als Voraus zugewiesen. Eine weitere Ausgleichung, insbesondere eine solche zwischen verschieden zinsenden Kapital-Einlagen findet nicht statt."

37. Der §. 136 beginnt mit folgenden Worten: „Der auf die Kapitaleinlagen entfallende Theil der Dividende kommt den bei solchen betheiligten Mitgliedern nach Verhältniß der Größe dieser Einlagen zu gut." Ebenso der Absatz 2: „Derjenige Dividendenantheil aber (§. 135 und 135a), welcher ꝛc." Nach den Worten „andererseits ausgeschieden wird" sind folgende Worte eingeschaltet: „ist nach Ergänzung der Sicherheitsfonds auf ihren statutenmäßigen Betrag (§. 127, Abs. 2) in Verbindung mit den eigenen Ueberschüssen des betreffenden Sicherheitsfonds (§. 128) zur Vertheilung an die Mitglieder als Dividende zu verwenden, unbeschadet der auch hierher bezüglichen Bestimmung des §. 132. Abs. 4."

38. Absatz 3 des §. 136 ist weggefallen.

39. In §. 138 schließt der Absatz 1 mit den Worten: „zu entrichtenden Prämien" und ist als Absatz 2 beigefügt: „Bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlage oder mittelst aufhörender Prämienzahlung, sowie bei Stückversicherungen wird diejenige Summe zu Grunde gelegt, welche für den versicherten Betrag als lebenslängliche Prämie zu bezahlen wäre."

40. In §. 139 Absatz 2 nach den Worten: „Anspruch zu machen haben" ist statt dem bisherigen Inhalt als Absatz 3 gesetzt: „Für die Unterantheilung der Dividende auf die Mitglieder, welche den Anfalltermin erlebt haben, ist die auf diesen Termin verfallene

Rente, die demselben nächst vorangegangene Prämienzahlung, beziehungsweise das Deckungskapital am letzten Dezember des Jahres, dessen Ertrag zur Vertheilung kommt, maßgebend."

41. In §. 140 ist Absatz 1 so gefaßt: „Die Dividende wird den mittelst Kapital-Einlagen auf den Namen betheiligten Mitgliedern zugleich mit demjenigen Zinse ausbezahlt, welcher an dem auf die Zuschreibung nächstfolgenden Zinstermin verfällt. Die fünfjährigen Dividende-Coupons der Kapital-Einlagen auf den Inhaber (Pfandbriefe) (§. 115b) sind am Zinstermine des betr. Jahres fällig.

42. Dem Absatz 3 des §. 140 ist folgende Fassung gegeben. „Die auf aufgeschobene Kapital- und Renten-Verschreibungen fallenden Beträge werden vorgemerkt, und sofern die Einleger nicht deren Ausbezahlung wünschen, seiner Zeit zu einer entsprechenden Erhöhung der Renten verwendet, beziehungsweise zugleich mit dem versicherten Kapital ausbezahlt."

43. In §. 141 ist Ziffer 1 so gefaßt: „1) Bei Kapital-Einlagen auf den Namen durch Nichterhebung, zugleich mit dem Verlust des Zins-Coupons, bei deren Einlösung die Dividende zu erheben gewesen wäre; bei Kapital-Einlagen auf den Inhaber durch Verjährung des Dividende-Coupons (§. 115i.).

44. In §. 142 Absatz 1 ist nach den Worten „Kapital-Einlagen" eingeschaltet: „auf den Namen."

45. Absatz 3 ist so gefaßt: „Bezüglich der Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten- und Kapital-Einlagen auf den Inhaber (Pfandbriefe) ist ein Minimum nicht festgesetzt."

46. In dem §. 145 ist in Ziffer 5 statt den Worten: „mit einer Kapital-Einlage" gesetzt: „mit einer auf den Namen lautenden Kapital-Einlage" und nach Ziffer 5 folgt eine weitere Ziffer 6, welche lautet: „6. Diejenigen, welche mit einer auf den Inhaber lautenden Kapital-Einlage von mindestens 1500 fl. betheiligt sind, ihre Einlagescheine vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in welchem die General-Versammlung stattfindet, Behufs der Vormerkung ihrer Betheiligung dem Direktor der Anstalt vorgelegt haben und zur Zeit der General-Versammlung noch im Besitze der gleichen Scheine sind. Jener Vormerkung steht der Eintrag des Scheins auf den Namen gleich."

47. Der §. 147 ist so gefaßt: „Bei Versicherungen auf das Leben zweier verbundener Personen kann das Recht der Theilnahme an der General-Versammlung von der einen oder andern dieser beiden Personen ausgeübt werden (§. 20, Ziff. 4, §. 70, Ziff. III.)"

48. Im §. 155 sind die Schlußworte: „und zur Wahl eines Vorsitzenden aufgefordert" gestrichen und der Eingang des §. 156 so gefaßt: Derselbe hat, sofern nicht vor dem Beginn der Verhandlungen die Wahl eines Vorsitzenden durch die Versammlung beantragt wird, den Vorsitz in derselben zu führen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung u. s. w.

49. In §. 162 Abs. 2 ist nach den Worten „Mittheilungen über" eingeschaltet: „die Rechnungsresultate".

50. In §. 163 ist die Ziffer 1 wie folgt gefaßt: „1. Die Bilanz (§. 125) nebst einer Nachweisung über Zu- und Abnahme des Vermögensstandes der Anstalt".

51. In §. 172 ist Absatz 2 so gefaßt: „Dasselbe Recht hat der Präsident des Ausschusses für sich allein, welchem auch die von den Buchhaltern geprüften monatlichen Kassenauszüge vorzulegen sind. (§. 197 Abs. 3.)"

52. In §. 173 ist nach Ziffer 6 folgende Ziffer 6a. beigefügt: „6a. zur Ausgabe einer Serie von Kapitaleinlagescheinen auf den Inhaber (Pfandbriefe) sowie zur Feststellung der näheren Bestimmung dieser Ausgabe (§. 115h.)".

53. In demselben §. ist nach Ziffer 7 folgende Ziffer 7a. eingeschaltet: „7a. Zu Feststellung oder Abänderung der näheren Vorschriften in Betreff der gegen Bestellung von Waaren als Faustpfand zu verwilligenden Darlehen (§. 116, Ziff. 6)".

54. Dem §. 187 ist folgender Absatz 3 beigefügt: „Der Gesellschafts-Ausschuß kann auch für kürzere vorübergehende Verhinderungen des einen oder anderen Mitgliedes des Verwaltungsraths in widerruflicher Weise einen oder zwei Ersatzmänner zum Voraus bezeichnen, welche im Bedürfnißfalle von dem Verwaltungsrathe oder dem Direktor einzuberufen sind."

55. Den §§. 194 und 195 ist folgende Fassung gegeben:

§. 194. „Die Firma der Anstalt wird von dem Verwaltungsrath geführt. Deren gültige Zeichnung erfordert überall, wo es sich um Eingehung von Verbindlichkeiten oder um Ausstellung von Urkunden, insbesondere von Versicherungs-Urkunden (§. 18 u. 65), Urkunden über Kapital-Einlagen (§. 103), Sparkassen und andern Schuldscheinen, Verträgen, Löschungsbewilligungen, Vollmachten u. s. f. handelt, die Namen von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths. Diese Mitglieder sind der Regel nach der Direktor und der Rechtsrath; es können aber statt derselben auch andere Mitglieder des Verwaltungsraths unterzeichnen. Bescheinigungen über Geldempfänge sind auch dann gültig, wenn sie vom Kassier oder dessen Stellvertreter unter Gegenzeichnung eines vom Verwaltungsrathe hiezu ermächtigten Buchhalters ausgestellt werden."

§. 195. „Die in der bemerkten Weise (§. 194) ausgefertigten Urkunden sind für die Anstalt bindend. Ausgenommen sind allein die im §. 173 aufgezählten Fälle, in welchen zur rechtlichen Verpflichtung der Anstalt außer der Zeichnung durch 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes noch die Beschlußnahme, beziehungsweise die Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses erforderlich ist."

56. Hierauf folgen die Absätze 4 und 5 des bisherigen §. 195 als besonderer §. 195a.: „Verloren gegangene Einlags- und Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und Depositenscheine, Coupons, Talons, Interims-Bescheinigungen können nur nach vorausgegangener Amortisation, welche unter Vermittlung des Verwaltungsraths zu bewirken ist, durch neue ersetzt werden. Die neuen Urkunden werden an die nach den Büchern der Anstalt als berechtigt anzunehmenden Personen oder deren gesetzliche Vertreter gegen Ersatz der Kosten der Amortisation ausgefolgt."

57. In dem §. 197 ist folgendes geändert: a. der Absatz 3 ist so gefaßt: „Er hat den vom Kassier am Schlusse jeden Monats zu fertigenden Kassenauszug einzusehen, sich von dessen Prüfung durch die Buchhalter zu überzeugen (§. 209) und den Stand der Kasse fortlaufend zu überwachen." b. Statt der Anfangsworte des vierten Absatzes: „Außerdem hat er" ist gesetzt: „Er hat".

58. Der §. 202 ist so gefaßt: „Zu Besorgung der Bureau-, bezw. der Agentengeschäfte hat der Verwaltungsrath: 1) einen Kassier und einen Stellvertreter desselben, 2) die erforderlichen Buchhalter, sonstige Beamten und Gehilfen, 3) die Agenten der Anstalt zu bestellen."

59. In §. 206 ist der Absatz 2 gestrichen.

Die §§. 208 und 209 sind folgendermaßen gefaßt:

§. 208. „Der Geschäftskreis der Buchhalter, übrigen Beamten und Gehilfen wird von dem Verwaltungsrath nach Bedürfniß festgestellt. Insbesondere hat er diejenigen Buchhalter zu bezeichnen, welche berechtigt und je zu ihrem Theile verpflichtet sind, zur Kontrole des Kassiers die Bescheinigungen über Geldempfänge mit zu unterschreiben (§. 194)."

§. 209. „Die Buchhalter führen das Hauptbuch, sowie die Hilfsbücher der Anstalt. Die Rechnung hat die vollständige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Jahres mit den erforderlichen Belägen zu enthalten. Jährlich auf den letzten Dezember sind die Bücher der Anstalt abzuschließen und ist die Jahresbilanz zu ziehen. Am Schlusse jeden Monats haben die mit der Kontrole beauftragten Buchhalter jeder zu seinem Theile die Richtigkeit des von dem Kassier geführten Tagebuchs und zu fertigenden Kassenauszugs in geeigneter Weise zu prüfen und den Erfund dieser Prüfung daselbst zu bemerken."

Schnellpressendruck von P. Kopp in Waldenburg in Schlesien.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 21. Cöslin, den 21. Mai. 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes.

Die erschienenen Nr. 11 und 12 des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1868 enthalten unter

Nr. 92. das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Vom 4. Mai 1868; unter

= 93. das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen. Vom 4. Mai 1868; unter

= 94. die Bekanntmachung, betreffend die Enthebung des Königlich Bayerischen Staatsministers von Schlör von seiner Function als Bevollmächtigter zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1868; unter

= 95. den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark. Vom 7./9. April 1868; unter

= 96. die Beglaubigung des Kaiserlich brasilianischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Vianna de Lima in gedachter Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde; und unter

= 97. die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Konsuls J. B. Faerch zu Aalborg zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

161) Die in unserm gemeinschaftlichen Erlasse an die Königl. Regierung vom 27. September 1865 auf Grund der uns durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. November 1864 ertheilten Ermächtigung festgesetzte Präclusiv-Frist, bis zu welcher eine Abfindung der Forstversorgungsberechtigten Jäger bei freiwilligem Verzicht auf ihren Versorgungs-Anspruch durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militairischen Charge zulässig ist, wird hierdurch vom 1. April 1868 bis zum 1. Oktober 1869 verlängert. Berlin, den 2. Mai 1868.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung: gez. von Podbielski.

Vorstehendes wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. Oktober 1865 in No. 44 unsers Amtsblatts de 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 12. Mai 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

162) Bekanntmachung für Schiffer.

Das nördliche Fahrwasser zwischen der Prohner Wieck und dem Libben wird von jetzt ab in der Weise bezeichnet werden, daß an den Enden und in den Krümmungen der Baggerrinnen zu beiden Seiten der Baggerrinne Waaker ausgelegt werden und zwar an der Westseite schwarze und an der Ostseite weiße. Dazwischen wird nur die Westseite der Rinne durch Pricken bezeichnet, während die Ostseite ohne weitere Bezeichnung bleibt. Im Uebrigen bleibt die Bezeichnung des Fahrwassers unverändert.

Stralsund, den 25. April 1868.

Königliche Regierung.

163) Die nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Stettin, den 11. Mai 1868.

Bei Gelegenheit der heutigen vier und dreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen übergab der Commissarius der Königlichen Rentenbank für die Provinz Pommern Provinzial-Rentmeister, Rechnungsrath Starck Behufs der in den §§. 46 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgeloosten an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe resp. Talons und der mit ihnen zurückgelieferten, nicht fällig gewordenen Zins-Coupons die von der Königlichen Rentenbank-Direction bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere nebst Beilage.

Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses durch den Abgeordneten der Provinzial-Vertretung, Stadtverordneten-Vorsteher Leon Saunier von hier (der Geheime Regierungs-Rath von Ramin-Günnitz hatte sein Ausbleiben durch Schreiben vom heutigen Tage entschuldigt) und des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars, Justizraths Pitzschky von hier, wurden durch Feuer vernichtet:

42	Rentenbriefe	Littr. A. zu	1000 rtl.	=	42000	rtl.
8	dergl.	Littr. B. zu	500 rtl.	=	4000	rtl.
47	dergl.	Littr. C. zu	100 rtl.	=	4700	rtl.
37	dergl.	Littr. D. zu	25 rtl.	=	925	rtl.
39	dergl.	Littr. E. zu	10 rtl.	=	390	rtl.

173 Rentenbriefe „geschrieben Einhundert drei und siebenzig Renten-Briefe im Gesammtbetrage von 52015 rtl. geschrieben zwei und funfzig Tausend und funfzehn Thaler mit 2178 — zweitausend einhundert acht und siebenzig dazu gehörigen als verfallen unentgeltlich abzuliefern gewesenen Zins-Coupons nebst 110 geschrieben Einhundert und zehn Talons.

Demnächst wurde das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen.

V. G. U.

gez. Starck. Leon Saunier. Pitzschky, a. u. s. Notar.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 11. Mai 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Pommern.

164) Bei der heute nach Maaßgabe der § 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung der Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 34. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III No. 5 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. October 1868 ab, in unserem Kassenlokale gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Letzteren ausreichen, auch früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum Fälligkeitstage. Vom 1. October 1868 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a

der am 11. Mai 1868 bei der 34. Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 66. 79. 87. 167. 339. 717. 876. 1125. 1284. 1337. 1531. 1862. 2036. 2896. 3199. 3314. 3318. 3516. 3622. 3626. 3815. 3826. 4397.

Littr. B. zu 500 Thlr. No. 4. 35. 329. 545. 589. 683. 1088.

Littr. C. zu 100 Thlr. No. 165. 408. 1644. 1840. 2022. 2183. 2517. 2638. 2703. 2781. 2792. 2890. 2995. 3138. 3267. 3410. 3541. 3654. 3678. 3689. 3784. 3826. 3841. 3995. 4131. 4392. 4918. 4929. 5012. 5037. 5053. 5131. 5534. 5673. 5843.

Littr. D. zu 25 Thlr. No. 150. 205. 364. 397. 728. 848. 937. 1209. 1237. 1309. 1574. 1741. 1811. 1858. 1940. 2248. 2263. 2395. 2492. 3206. 3674. 3778. 3806. 3836.

Sämmtliche Renten-Briefe Littr. E. von No. 1 bis 4938 sind ausgeloost resp. gekündigt.

Verzeichniß b

der bereits früher ausgeloosten und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeits-Terminen.

1. April 1859.	15. Verloosung	Littr. E.	No. 3666.
1. Oktober 1859.	16. Verloosung	Littr. C.	No. 290.
		Littr. E.	No. 4424.
1. April 1860.	17. Verloosung	Littr. E.	No. 1372. 2013.
1. Oktober 1860.	18. Verloosung	Littr. E.	No. 1098.
1. April 1861.	19. Verloosung	Littr. E.	No. 887. 987. 1053. 2325.
1. Oktober 1861.	20. Verloosung	Littr. E.	No. 2420. 4300.
1. April 1862.	21. Verloosung	Littr. E.	No. 579.
1. April 1863.	23. Verloosung	Littr. C.	No. 2859.
		Littr. D.	No. 3083.
1. Oktober 1863.	24. Verloosung	Littr. D.	No. 912.

Stettin, den 11. Mai 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Pommern.

165) Bekanntmachung
des Königlichen Appellations-Gerichts zu Cöslin, betreffend
die Wirksamkeit der im Departement desselben bestellten Schiedsmänner während des Jahres 1867.

Bei den im Departement des Königl. Appellations-Gerichts bestellten Schiedsmännern sind im Jahr 1867 überhaupt 8174 Streitsachen anhängig gewesen, von denen 4842 durch Vergleich beendigt, 873 zurückgenommen, 2414 an die Gerichte verwiesen und 45 unbeendigt geblieben sind. Es hat sich hiernach auch im Jahre 1867 eine erfreuliche Thätigkeit des Schiedsmanns-Instituts herausgestellt; insbesondere müssen wir die Thätigkeit der nachgenannten Schiedsmänner:

1) des Rathmannes Klein in Belgard, welcher von den 502 bei ihm anhängigen Sachen 461,

2) des Rathmannes Malbrandt in Bublitz, welcher von den 473 bei ihm anhängigen Sachen 434,

3) des Schornsteinfegermeisters Hoppe in Belgard, welcher von den 382 bei ihm anhängigen Sachen 365,

4) des Gastwirths Remitz in Bütow, welcher von den 213 bei ihm anhängigen Sachen 155,

5) des Stadtsecretairs Wilke in Neustettin, welcher von den 161 bei ihm anhängigen Sachen 123,

6) des Kaufmanns Gützlaff in Tempelburg, welcher von den 135 bei ihm anhängigen Sachen 117,

7) des Bauerhofsbesitzers Berndt in Persanzig, welcher von den 133 bei ihm anhängigen Sachen 112,

8) des Kaufmanns Eschenbach in Zanow, welcher von den 115 bei ihm anhängigen Sachen 110,

9) des Parzellenbesitzers Notzke in Pennekow, welcher von den 80 bei ihm anhängigen Sachen 72,

10) des Bäckermeisters Muntel in Colberg, welcher von den 113 bei ihm anhängigen Sachen 67,

11) des Lehrers Müller in Treten, welcher von den 125 bei ihm anhängigen Sachen 66,

12) des Schankwirthes Schulz in Warschow, welcher von den 86 bei ihm anhängigen Sachen 65,

13) des Mühlenbesitzers v. Domarus in Trczebiatkow, welcher von den 85 bei ihm anhängigen Sachen 63,

14) des Töpfermeisters Kusserow in Rügenwalde, welcher von den 87 bei ihm anhängigen Sachen 60,

15) des Schulzen Hardtke in Quatzow, welcher von den 69 bei ihm anhängigen Sachen 53,

16) des Gutsbesitzers Redmer in Gellin, welcher von den 65 bei ihm anhängigen Sachen 44,

17) des Töpfermeisters Simon in Zülkenhagen, welcher von den 88 bei ihm anhängigen Sachen 41,

18) des Uhrmachers Strackseldt in Rummelsburg, welcher von den 84 bei ihm anhängigen Sachen 39,

19) des Schulzen und Lehrers Ziemer in Zeblin, welcher von den 64 bei ihm anhängigen Sachen 38,

20) des Schulzen Engel in Porst, welcher von den 49 bei ihm anhängigen Sachen 31,

21) des Schulzen Müller in Hochfelde, welcher von den 34 bei ihm anhängigen Sachen 31,

22) des Lehrers Braun in Zillmitz, welcher von den 38 bei ihm anhängigen Sachen 30,

23) des Müllers Hasse in Roßnow, welcher von den 43 bei ihm anhängigen Sachen 27,

24) des Schulzen Behnke in Sellnow, welcher von den 32 bei ihm anhängigen Sachen 25 und

25) des Gutsbesitzers Türkheim in Freist, welcher von den 27 bei ihm anhängigen Sachen 21, durch Vergleich beendigt hat,

rühmend anerkennen und ertheilen denselben hiermit unsere Belobigung.

Indem wir diese Erfolge zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir zugleich den Wunsch aus, daß auch die übrigen Schiedsmänner des Departements ähnliche Resultate erzielen und daß unsere Gerichts-Eingesessenen bei vorkommenden Streitigkeiten zur gütlichen Schlichtung derselben sich vertrauensvoll an die bestellten Schiedsmänner wenden mögen.

Cöslin, den 7. Mai 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Kaufmanns Leo Härms zu Rummelsburg zum unbesoldeten Beigeordneten daselbst auf 6 Jahre ist von uns bestätigt worden.

Der Dr. der Medizin und Chirurgie Eduard Carl Adolph Farne ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vereidigt worden und hat sich als solcher in Lauenburg niedergelassen.

Der practische Arzt Dr. Löwenstein in Friedeberg N./M. ist zum Kreisphysikus des Kreises Rummelsburg ernannt worden.

Dem Fräulein Elise Arans in Adlig Freest ist unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, als Privat-Erzieherin im diesseitigen Regierungs-Bezirke zu fungiren.

Dem Fräulein Johanna Büttner, zur Zeit in Strellentin, ist unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß zur Uebernahme einer Stelle als Erzieherin im diesseitigen Bezirke ertheilt worden.

Königl. Ober-Post-Direction.

Der Post-Expedient Julius Dau in Dramburg ist in die Klasse der Postassistenten eingerückt.

Die Post-Expedienten-Anwärter Hellwig in Schlawe und Retzel in Cöslin sind als Postexpedienten bestätigt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Lupow ist dem Postexpediteur Hermann Pautz übertragen worden.

Der Post-Expediteur Ernst Pautz in Lupow ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Königl. Provinzial-Steuer-Direction.

Befördert oder versetzt sind:

Der Ober-Steuer-Inspector Regierungs-Assessor Jonas in Uerdingen zum Regierungs-Rath und

der Bureau-Assistent Siebenhaar in Stettin zum Secretair bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction in Stettin, ersterer in Stelle des nach Potsdam versetzten Regierungs-Raths Schulze, letzterer in Stelle des pensionirten Geheimen Secretairs Saß.

Der Steuer-Einnehmer Ebner von Usedom nach Polzin, in Stelle des pensionirten rc. Esser.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Rector Wulle in Greifenhagen ist zum Pastor adj. in Borin — Synode Colbatz — erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Diakonus und Rector Coldiz in Bublitz ist zum Pastor in Alt-Körtnitz, Synode Dramburg ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Rothenberg in Bernsdorf ist zum Pastor in Sommin, Synode Bütow ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Königl. Provinzial Schul-Collegium.

Dem ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Stettin Georg Julius Pitsch ist der Titel: Oberlehrer verliehen worden.

Am Gymnasium zu Stettin ist die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Karmohl als Collaborator genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Maschinenfabrikanten F. W. Warneck zu Oels, im Regierungsbezirk Breslau, ist unter dem 13. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Flachs-Knick-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten C. Schlickeysen in Berlin ist unter dem 5. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Ziegel-, Torf- und Kohlenpressen zur Erzielung einer innigen Mengung der zu pressenden Massen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker H. Schlüter zu Neustadt a. R. bei Hannover ist unter dem 11. Mai 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Verstellen der Stößer und Blätter an Lochmaschinen und Metallscheeren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Wm. Colshorn zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Maschine zum Entkernen der Kirschen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Bubach.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 22. Cöslin, den 28. Mai. 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes.

Die erschienenen Nr. 13 und 14 des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1868 enthalten unter

Nr. 98. den Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia. Vom 31. Oktober 1867; unter

" 99. den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen. Vom 26. März 1868; unter

" 100. die Ernennung der preußischen Konsuln Friedrich Karl Hartmann in Rouen, Alfred Antoine Florès in Nizza, Ulrich Schnell in Marseille, Charles Leenhardt in Montpellier, des preußischen und hanseatischen Konsuls Marius Bardot in Nantes, des preußischen, oldenburgischen und hanseatischen Konsuls Joseph Marie Kerros in Brest, der preußischen Konsuln Friedrich Thesmar in Mülhausen, Konstantin Napoleon Viktor Bourbon in Dünkirchen, des preußischen und oldenburgischen Konsuls J. Michaelsen in Bordeaux, des mecklenburgischen, oldenburgischen und hanseatischen Konsuls August Schencking in Toulon, des preußischen Konsuls Franz Langer in Havre, des preußischen Vice-Konsuls Friedrich Roth jun. in Bayonne, des mecklenburgischen Konsuls Hans Christian Conrad Hirschfeld in Cette, des Kaufmanns Eugen Meyer in La Rochelle, des hanseatischen Konsuls Johann Karl Wilhelm Honsz in Algier, zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vice-Konsuls Henry Dupont in Calais, des preußischen Konsular-Agenten Paul Langer in Hâvre, der preußischen Vice-Konsuln Auguste Xavier Pagelet in St. Malow, Joseph Holzmann in Caen, Eugène Victor Lais in Cherbourg, Casimir Paul Emil Sellier in Dieppe, E. Dufihol in Lorient, A. Rivaille in St. Martin (Insel Rhé) und A. C. C. G. des Essards in Rochefort, zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes; und unter

Nr. 101. die Ernennung des preußischen General-Konsuls H. Lutteroth zu Triest zum General-Konsul des norddeutschen Bundes.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen Nr. 31, 32, 33 und 34 der Gesetz-Samml. pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 7076. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Frauenburg über die Haltestelle der Ostbahn Thiedmannsdorf nach Plaßwich an der Braunsberg-Wormditter Chaussee, 2) von Wormditt über Alken nach Göttchendorf im Kreise Pr. Holland zum Anschluß an die nach Pr. Holland führende Chaussee, 3) von Mehlsack bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Heilsberg, 4) von Braunsberg bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lindenau, 5) von Wormditt bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Frauendorf, im Regierungsbezirk Königsberg; unter

" 7077. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Braunsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 30. März 1868; unter

" 7078. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Grabow a. d. O., Regierungsbezirks Stettin, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 4. April 1868; unter

" 7079. das Statut für den Verband zur Melioration der Grundstücke am frischen Haffe bei Balga, im Kreise Heiligenbeil. Vom 11. April 1868; unter

" 7080. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Kreis-Chaussee von Dalheim im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, über Merhoff und Dissdorf bis zur Arnsberg-Beverunger Staatsstraße bei Westheim; unter

Nr. 7081. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eisleben, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 17. April 1868; unter

" 7082. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Greven und Nordwalde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Bahnhofe Greven an der Westfälischen Eisenbahn im Kreise Münster nach Nordwalde, im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster; unter

" 7083. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Aenderung der im §. 8 der Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833 enthaltenen Vorschrift bezüglich der Meldungen der Schiffer; unter

" 7084. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend die Abänderung des §. 54 des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852; unter

" 7085. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1868, betreffend die Ausgabe von Schuldverschreibungen zur Abtragung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld; unter

" 7086. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend einen Zusatz zu §. 16 der Kirchen-Ordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835; unter

" 7087. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Berliner Pfandbrief-Institut; unter

" 7088. die Verordnung, betreffend die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 4. Mai 1868; und unter

" 7089. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des General-Landtages der westpreußischen Landschaft wegen Emission vier und einhalbprozentiger Pfandbriefe.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

166) In Gemäßheit eines Reskripts des Herrn Finanz-Ministers vom 7. d. Mts. III 9705, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Herzogthum Oldenburg die Stempel-Abgabe von Spielkarten

a) 2½ Sgr. für ein Spiel gewöhnlicher Karten,
b) 5 Sgr für ein Spiel Tarokkarten,

beträgt.

Zur Erledigung von Uebergangsscheinen auf Spielkarten sind ermächtigt: das Haupt-Steuer-Amt Oldenburg und die Steuer-Aemter Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg, Damme, Löningen und Jever. Die Stempelung der Spielkarten erfolgt bei den an verschiedenen Stellen des Herzogthums vorhandenen Spielkarten-Stempel-Büreaus. Einem solchen Büreau sind die in das Herzogthum eingehenden Spielkarten von dem Einbringer, beziehungsweise Empfänger, nach Erledigung des Uebergangsscheins unverweilt zur Stempelung vorzulegen.

Stettin, den 20. Mai 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

167) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons Serie II zur Preußischen Staatsanleihe von 1864.

Die neuen Coupons Serie II No. 1—8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die General-Kasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Haupt-Kasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere, oder an eine der eben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe von 1864 aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Kassen des Departements, bei den Steuer-Kassen zu Bublitz, Colberg und Tempelburg, bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Rügenwalde, bei den Stadthauptkassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Falkenburg, Leba, Polzin, Pollnow, Ratzebuhr und Zanow und bei der Hafenbau-Kasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 29. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

168) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können wie bisher auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße No. 39 hierselbst während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet, und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 16. April 1868.

Königl. Ministerial-Bau-Commission.

169) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft nicht an den im Amtsblatt No. 20 bekannt gemachten Tagen, sondern später stattfinden wird.

Sobald die Aushebungs-Tage feststehen, werden dieselben durch das Amtsblatt veröffentlicht werden.

Schönemann,
Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

170) Die Lauenburg-Bütower Personen-Post, von Lauenburg um 6 Uhr 15 Minuten Morgens abgehend, wird vom 25. d. Mts. ab in Bütow um 12 Uhr 40 Minuten Mittags eintreffen und sich an die Bütow-Rummelsburger Personenpost anschließen, welche von Bütow um 1 Uhr Nachmittags abgehen, in Rummelsburg um 5 Uhr 25 Minuten Nachmittags eintreffen und an die aus Rummelsburg um 5 Uhr 45 Minuten Nachmittags abgehende Stolp-Neustettiner Personen-Post Anschluß haben wird.

Es besteht hiernach vom 25. d. Mts. ab eine unmittelbare Post-Verbindung von Lauenburg bis Neustettin.

Cöslin, den 18. Mai 1868.

Der Ober-Post-Director.

171) Bekanntmachung.

1) Vom 1. Juni cr. ab wird bei der Personenpost zwischen Callies und Dramburg das Personengeld nach dem Satze von 4 Sgr. pro Meile erhoben werden, die Gestellung von Beichaisen aber nicht stattfinden.

2) Vom 1. Juni cr. ab wird die Personenpost zwischen Dramburg und Schivelbein aufgehoben und dagegen zwischen Schivelbein und Labenz eine Botenpost, durch welche auch Päckereien und Geldsendungen ohne Einschränkung Beförderung erhalten, mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Schivelbein um 3 Uhr 35 Min. Nachmittags,
nach Ankunft des Eilzuges aus Berlin,
in Labenz um 6 Uhr 35 Min. Nachmittags,
aus Labenz „ 9 Uhr Vormittags,
in Schivelbein „ 12 Uhr Mittags,
zum Anschluß an den Eilzug nach Berlin.

Cöslin, den 23. Mai 1868.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Ober-Präsidium.

Der Landschafts-Director von Hagen auf Premslaff ist von Neuem zum Director des Stargarder Landschafts-Departements für die sechsjährige Periode von 1868 bis 1874 gewählt und Allerhöchst bestätigt worden.

Bei dem Stargarder Landschafts-Departements-Collegium sind die bisherigen beiden Räthe, Rittergutsbesitzer von Knobelsdorf—Brenkenhoff und der Landrath Coste auf Brusenfelde nach Ablauf der bisherigen Dienstzeit ode aufs Neue zu Räthen für die sechsjährige Periode von 1868 bis 1874 wiedergewählt worden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Regierungs-Rath Lampe aus Stickhausen ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Es sind ernannt:
der Regierungs-Secretair Timme zum Regierungs-Hauptkassen-Oberbuchhalter,
der Regierungs-Secretariats-Assistent Dehn zum Regierungs-Secretair,
der Regierungs-Militair-Anwärter Schmidt zum Regierungs-Secretariats-Assistenten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des als Wasser-Bau-Inspector nach Thiergartenschleuse, Regierungsbezirk Potsdam, versetzten Kreisbaumeisters Reinhardt, ist der bisherige Baumeister Kunisch zum Kreisbaumeister in Neustettin ernannt worden.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Wetzel ist zum Pastor in Hasenfier, Synode Ratzebuhr, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Rektor und Hülfsprediger Lüschow zu Swinemünde ist zum Pastor in Mönchow, Synode Usedom, erwählt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

An dem Friedrichs-Wilhelms-Gymnasium zu Greifenberg ist dem Prorector Riemann das Prädicat „Professor" verliehen.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung. Das dem Herrn James Grafton Jones zu Blaina bei Newport in England unter dem 12. Januar 1867 ertheilte Patent

auf ein Schaltwerk an Schrämm-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

wird hierdurch aufgehoben.

Erledigte Stelle. Die Kreiswundarzt-Stelle im Pr.-Stargardter Kreise ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, uns ihre Meldung unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 6 Wochen einzureichen.

Danzig, den 8. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend das Reglement vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

Redacteur des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. F. Dubach.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 23. Cöslin, den 4. Juni. 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes.

Die erschienene Nr. 15 des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1868 enthält unter

N. 102. das Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung. Vom 18. Mai 1868; unter

" 103. den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern. Vom 22. Februar 1868; und unter

" 104. die Ernennung des bisherigen Preußischen Consuls Carl Ludwig Gustav Alexius von Königslöw zu Paramaribo zum Consul des Norddeutschen Bundes.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene Nr. 35 der Gesetz-Samml. pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 7090. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Debeleben über Pabsdorf nach Aderstedt und von Eilsdorf nach Aderstedt, im Ascherslebener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg; unter

" 7091. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Freystadt über Herzogswalde und Strabem nach Dt. Eylau, und 2) von Freystadt nach Bischofswerder, im Kreise Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder; unter

" 7092. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 72,500 Thalern, dritte Emission. Vom 27. April 1868; unter

" 7093. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Neukrug-Schönecker Kreis-Chaussee zwischen Lipschin und Plachtei über Alt- und Hoch-Paleschken bis zur Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn bei Zblewo oder Pinschin, 2) von Klein-Klinz an der Berent-Danziger Staats-Chaussee über Niedamowo bis an die Straße ad 1. bei Alt- oder Hoch-Paleschken, und 3) von Berent über Beeck bis zur Carthauser Kreisgrenze zum Anschluß an die von dort nach Zuckau führende Kreis-Chaussee, im Regierungsbezirk Danzig; unter

Nr. 7094. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 75,000 Thalern, III. Emission. Vom 27. April 1868, und unter

" 7095. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Aufhebung des Schleusengeldes an der Fulda zu Rotenburg, Melsungen und Neumühle, an der Werra zu Eschwege und Allendorf und an der Weser zu Carlshafen, vom 1. Juni 1868 ab.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- 2c. Behörden.

172) Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins sind sämmtliche Zollbehörden im Zollverein angewiesen, mit dem 1. Juni d. Js. die aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen allgemein für die Einfuhr aus allen Ländern, jedoch mit der aus der Zusammenstellung hinsichtlich des Weins, des Mostes und des Cyders hervorgehenden Maßgabe, in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 26. Mai 1868.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt.

Zusammenstellung

der zu Folge des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 9. März d. J. mit dem 1. Juni 1868 eintretenden Aenderungen des Zollvereins-Tarifs.

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert (aus Nr. 5. a. Anmerkung 4.);

2) Eisenvitriol (grüner) (aus Nr. 5. a. Anmerkung 7.);

3) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) (Nr. 10. a.);
4) Borsten (aus Nr. 11. b.);
5) Cichorien, getrocknete (aus Nr. 25. p. 2.);
6) Nudeln, Sago und Sago-Surrogate (aus Nr. 25. q. 1.);
7) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament;
Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier (aus Nr. 27. a.);
8) Pferde (aus Nr. 39. a.) und Füllen von Pferden (aus Anmerkung 2. zu Nr. 39. a.)

II. Im Eingangszolle ermäßigt und anstatt der im Tarif bestimmten mit den nebenbezeichneten Zollsätzen belegt werden folgende Gegenstände:

1) Gebleichte undichte Baumwollengewebe, auch appretirt (aus Nr. 2. c. 3.) für den Centner mit 26 Thlr. 20 Sgr. oder 46 Fl. 40 Xr.;
2) Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (Nr. 4. a.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
3) Wachholderöl und Rosmarinöl (aus Nr. 5. a.) für den Centner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;
4) Fette Oele zum Medizinalgebrauche (aus Nr. 5. a.) und zwar:
in Fässern für den Centner 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
in Flaschen oder Kruken für den Centner 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.;
5) Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin (aus Nr. 5. a.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
6) Ammoniak, schwefelsaures; Wasserglas (aus Nr. 5. a. Anmerkung 1.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
7) Alaun (aus Nr. 5. a. Anmerkung 2.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
8) Lakritzensaft (aus Nr. 5. a. Anmerkung 5.) für den Centner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
9) Chromsaures Bleioxyd (aus Nr. 5. a. Anmerkung 6.) für den Centner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;
10) Roheisen aller Art, altes Brucheisen (Nr. 6. a.) für den Centner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;
11) Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken (aus Nr. 6. b.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
12) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln funfzig Pfund oder darüber wiegen (aus Nr. 6. c. und f. 2. α.) für den Centner mit 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.;
13) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen (Nr. 6. Anmerkung 2. zu b.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
14) Sensen, Sicheln, einschließlich der Futterklingen (Strohmesser), (aus Nr. 6 f. 2. β.) für den Centner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
15) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz (aus Nr. 10. e.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
16) Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe zur Knopffabrikation (aus Nr. 10. c. und e.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
17) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten in einzelnen Theilen in Verbindung mit anderem Glas als Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (aus Nr. 13. f.) für den Centner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;
18) Hopfen (Nr. 14.) für den Centner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;
19) Musikalische Instrumente (Nr. 15. a. 1.) für den Centner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.,
20) Ueberspönnene Kautschuckfäden (aus Nr. 17. d.) für den Centner mit 4 Thlr. oder 7 Fl.;
21) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe (aus Nr. 17. d.) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;
22) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 17. f.) für den Centner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.,
23) Kleider und Putzwaaren von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, so wie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 18. c.) für den Centner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;
24) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder (Nr. 21. b.) für den Centner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;
25) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe aller Art (Nr. 21. d.) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;
26) Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Maschinengespinnst (Nr. 22. a. 1. α.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
27) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Leinengarn, ferner gefärbtes Leinengarn (Nr. 22. b.) für den Centner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;
28) Gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurte, Tragebänder und Schläuche (aus Nr. 22. f.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

29) Künstliche Hefe (aus Nr. 25. c.) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;
30) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen, mit Ausnahme von solchen aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln (aus Nr. 25. e.) für den Centner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.;
31) Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate (aus Nr. 25. n.) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;
32) Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf (aus Nr. 25. p. 1.) für den Centner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;
33) Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot, Tapioka (aus Nr. 25. q. 1.) für den Centner mit 15 Sgr. oder $52^1/_2$ Xr.;
34) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier (Nr. 27. b.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
35) Ungeleimtes Druckpapier, anderes als ordinaires (aus Nr. 27. c.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
36) Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt, (aus Nr. 27. c. und d.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
37) Alles andere Papier (jedoch mit Ausnahme von Gold- und Silberpapier, von Papier mit Gold- und Silbermustern, von durchschlagenem Papier, ingleichen von Streifen von diesen Papiergattungen und von Papiertapeten), auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen 2c. vorgerichtetes Papier; Malerpappe (aus Nr. 27. c.) für den Centner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;
38) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze (Nr. 28. b.) für den Centner mit 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Xr.;
39) Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen (aus Nr. 33. d. 2.) für den Centner mit 15 Sgr. oder $52^1/_2$ Xr.;
40) Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack (aus Nr. 4. a. und Nr. 35. b.) für den Centner mit 5 Sgr. oder $17^1/_2$ Xr.;
41) Hüte aus Holzspan ohne Garnitur (aus Nr. 35. d. 1.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
42) Weißes Porzellan mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen (aus Nr. 38. d.) für den Centner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;
43) Ochsen und Zuchtstiere (Nr. 39. b. 1.) für das Stück mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
44) Kühe (Nr. 39. b. 2.) für das Stück mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;
45) Jungvieh (Nr. 39. b. 3. und Anmerkung zu b. unter c.) für das Stück mit 15 Sgr. oder $52^1/_2$ Xr.;
46) Spanferkel (Nr. 39. c. 2.) für das Stück mit 3 Sgr. oder $10^1/_2$ Xr.;
47) Hammel (Nr. 39. d.) für das Stück mit 5 Sgr. oder $17^1/_2$ Xr.

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem Vereinszolltarif folgende Abänderungen:

1) in Nr. 2. c. treten an Stelle der Nr. 3 folgende Bestimmungen:
„3) alle undichte Gewebe, wie Jaconnet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2. begriffen sind:
α. gebleicht, auch appretirt für den Centner 26 Thlr. 20 Sgr. 46 Fl. 40 Xr.
β. alle anderen; dann Spitzen und Stickereien für den Centner 30 Thlr., 52 Fl. 50 Xr.
2) in Nr. 5. a. kommen „fette Oele zum Medizinalgebrauche" in Wegfall;
3) die Anmerkungen zu der Nr. 5. a. erfahren folgende Abänderungen und Zusätze:
Es treten:
„Eisenvitriol (grüner)" aus der Anmerkung 7. in die Anmerkung 3.;
„schwefelsaures Ammoniak und Wasserglas" aus der Anmerkung 1. in die Anmerkung 4.;
„Alaun" aus der Anmerkung 2. in die Anmerkung 4.;
„Lakritzensaft" aus der Anmerkung 5. in die Anmerkung 8.;
„Baryt, schwefelsaurer, gepulvert" aus der Anmerkung 4. in die Anmerkung 3.
Es werden hinzugefügt:
„chromsaures Bleioxyd" der Anmerkung 1.;
„Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin" der Anmerkung 4.;
„Wachholderöl und Rosmarinöl" der Anmerkung 5.;
nach „chromsaure Erd- und Metallsalze" in der Anmerkung 6. die Worte: „mit Ausnahme von chromsaurem Bleioxyd."
Es gelangt in Wegfall:
„Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn

bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtel-Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden", in der Anmerkung 4.;

4) am Schlusse der Nr. 6. b. treten an Stelle der Worte; „einen Centner" die Worte: „fünfzig Pfund";

5) der Anmerkung unter 2. zu Nr. 6. b. wird hinzugefügt: „roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken";

6) in Nr. 6. f. 2. β. gelangen: „Sensen, Sicheln" in Wegfall und treten der Nr. 6. f. 2. α. am Schluß hinzu;

7) die Anmerkung zu Nr. 10. a. kommt in Wegfall;

8) „Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe; Glasperlen, Glasschmelz" treten aus Nr. 10. c. in Nr. 10. b.;

9) die Anmerkung zu c. und e. der Nr. 10. erhält folgende Fassung:

„Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstengelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse";

10) in der Nr. 11. treten „Borsten" aus der littr. b. in die littr. a.;

11) in Nr. 13. c. wird anstatt der Worte: „Fensterglas in seiner natürlichen Farbe" gesetzt: „Glas";

12) in Nr. 17. treten „übersponnene Kautschuckfäden" aus lit. d. in lit. c.;

13) in Nr. 22. d. werden hinzugefügt: „gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche";

14) in Nr. 22. f. wird nach „gebleichte Seilerwaaren" hinzugefügt: „mit Ausnahme der unter d. genannten";

15) in Nr. 25. tritt an Stelle der lit. c. folgende Bestimmung:

„c. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe:
1) künstliche, für den Centner 7 Thlr. 12 Fl. 15 Xr.,
2) andere, für den Centner 11 Thlr. 19 Fl. 15 Xr.

16) die Nr. 25. e. erhält folgende Fassung:

„e. 1. Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen:
α) aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln*) für den Centner 4 Thlr. — Sgr. 7 Fl. — Xr.
β) aus anderen Ländern für den Centner 2 Thlr. 20 Sgr. 4 Fl. 40 Xr.

*) Diese Bestimmung findet zur Zeit nur auf Portugal Anwendung. Bei Feststellung der Herkunft von anscheinend aus jenem Lande stammendem Weine haben die Zollabfertigungsstellen die Schiffspapiere, Fakturen, kaufmännischen Korrespondenzen rc., sowie sonstige zum Nachweis geeignete Papiere zum Grunde zu legen, bei entstehendem Zweifel aber, wegen Anwendung des niedrigeren für Weine aus anderen Ländern bestimmten Zollsatzes, den Fall der Direktivbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

2. Essig in Flaschen oder Kruken für den Centner 4 Thlr. — Sgr. 7 Fl. — Xr.";

17) in der Nr. 25. n. kommen in Wegfall:

„Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate";

18) an die Stelle der Nr. 25. p. 1. tritt folgende Bestimmung:

„p. 1. α. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten; Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate für den Centner 7 Thlr. 12 Fl. 15 Xr.,
β. mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf für den Centner 5 Thlr. 8 Fl. 45 Xr.";

19) in Nr. 25. p. treten „Cichorien, getrocknete" aus der Nr. 2. in die Nr. 3.;

20) in Nr. 25. q. treten „Nudeln, Sago und Sago-Surrogate" aus der Nr. 1. in die Nr. 2.;

21) an Stelle der Nr. 27. a. treten die nachstehenden Bestimmungen:

„a. 1. Graues Lösch- und Packpapier; Pappdeckel, Preßspähne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier . . . . frei. frei.
2. Fliegenpapier, Gichtpapier für den Centner — Thlr. 15 Sgr. — Fl. 52½ Xr.;

22) der Nr. 27. b. werden hinzugefügt: „alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt";

23) Die Nr. 27. c. erhält nachstehende Fassung:

„c. 1. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und d. begriffen ist,

für den Centner 1 Thlr. 10 Sgr. 2 Fl. 20 Xr.
2) Alles andere Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe für den Centner 1 Thlr. — Sgr. 1 Fl. 45 Xr.";
24) in Nr. 33. b. werden hinzugefügt: „Schiefertafeln in lakirten oder polirten Holzrahmen";
25) in Nr. 35. treten „Strohbesen" aus lit. b. in lit. a. 1. und „Hüte aus Holzspan ohne Garnitur" aus lit d. 1. in lit. b.;
26) die Nr. 35. d. erhält folgende Fassung:
„d. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern:
1) ohne Garnitur, für das Stück — Thlr. 2 Sgr. — Fl. 7 Xr.
2) mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan — Thlr. 4 Sgr. — Fl. 14 Xr.";
27) in Nr. 38. tritt: „Porzellan, weißes mit farbigen Streifen" aus lit. d. in lit. c.;
28) an die Stelle der Nr. 39. a. treten folgende Bestimmungen:
„a. 1. Pferde . . . . frei. frei.
2. Maulthiere, Maulesel, Esel für das Stück 1 Thlr. 10 Sgr. 2 Fl. 20 Xr.";
29) die Anmerkung zu Nr. 39. b. erhält folgende Fassung:
„Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu dem folgenden ermäßigten Satze eingelassen: Zuchtstiere für das Stück 1 Thlr. — Sgr. 1 Fl. 45 Xr.".

IV. Ueberdieß werden noch die nachstehenden Gegenstände nach den beiverzeichneten Tarifnummern behandelt.

1) „Bernsteinöl" wie „Leinölfirniß" nach Nr. 5. a Anmerkung 4.;
2) „Besen und Bürsten aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln, Stroh, Reisstroh oder feinen geschälten Ruthen, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack" wie „Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt" nach Nr. 35. a. 1.;
3) „Cichorien, gedörrte" wie „Cichorien, getrocknete" nach Nr. 25. p. 3.;
4) „Eisenblech, dressirtes (d. i. geglättetes, jedoch nicht polirtes, wie solches zur Herstellung von Weißblech verwendet wird)" wie „schwarzes Eisenblech" nach Nr. 6. c.;
5) „Fächer aus Holz, auch durchgeschlagen oder mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit oder mit Malerei oder Bildwerk versehen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Nr. 20 fallen", wie „feine Holzwaaren" nach Nr. 13. f.;
6) „Federbesen (Abstauber) aus ungefärbten Federn" wie „grobe Bürstenbinderwaaren" nach Nr. 4. a.;
7) „Glaskorallen, Glasgranaten, Glastropfen, auch farbige" wie „Glasperlen" nach Nr. 10. b.;
8) „Herzstücke (Eisenbahnschienen) aus Gußeisen" wie „ganz grobe Gußwaaren" nach Nr. 6. f. 1.;
9) „Hohlglas, weißes zu Lampenbedeckungen (Lampenkugeln, Lampenschirme, Lampenschalen), welches durch Abreiben oder Aetzen der inneren Fläche undurchsichtig gearbeitet, jedoch mit Verzierungen nicht versehen ist", wie „weißes Hohlglas, ungemustertes" nach Nr. 10. b.;
10) „Kautschucköl" wie „Theeröl" nach Nr. 36.;
11) „Lorbeeröl (Lohröl), flüchtiges und butterartiges" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar:
in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1.,
in Fässern . . . . Nr. 26. a. 2.;
12) „Möbel, hölzerne, in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten" wie „hölzerne Hausgeräthe" nach Nr. 13. e.;
13) „Oel, fettes zum Medicinalgebrauche" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar:
in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1.,
in Fässern nach . . . . . . Nr. 26. a. 2.;
14) „Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen, verschlossenen Büchsen, Flaschen, Krügen oder Stanniol" wie „zubereiteter Senf" nach Nr. 25. p. 1. β.;
15) „Strohpapier, welches auf beiden Seiten oder auch nur auf einer Seite rauh ist, insofern es sich seiner Beschaffenheit nach als Packpapier darstellt", wie „graues Lösch- und Packpapier" nach Nr. 27. a. 1.;
16) „Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl)" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar:
in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1.,
in Fässern nach Nr. 26. a. 2.;
17) „nicht gebackene, den Nudeln gleichartige Erzeugnisse aus Mehl" wie „Nudeln" nach Nr. 25. q. 2.

V. Endlich wird die in dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse zum Vereinszolltarif Seite 230 zu „Packleinwand" enthaltene Bestimmung der dort ersichtlichen Anmerkung in nachstehender Weise modifizirt:

„Unter Packleinwand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach geköpertes Gewebe (ohne Muster) verstanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

173) In den letzten Tagen des Mai haben Hagelwetter in den Kreisen Neustettin, Schivelbein und Fürstenthum Camin die gesegneten Roggen-, Raps-

und Kleefelder an vielen Orten verwüstet. Dies Unglück hat die Grundbesitzer um so härter betroffen, als dieselben leider meistens nicht versichert waren.

Wenn überhaupt, so ist es bei der, schwere Gewitter begünstigenden warmen Witterung in diesem Jahre noch besonders die Pflicht jedes vernünftigen Hausvaters, seine Felder gegen Hagelschaden zu versichern und sich dadurch gegen großes Unglück zu bewahren.

Wir fordern die Herren Landräthe auf, zu diesem Behufe ihren Einfluß geltend zu machen und ihre Einsassen in geeigneter Weise zu belehren.

Cöslin, den 1. Juni 1868.

Königl. Regierung.

174) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. Js. in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (No. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Distriktseinnehmereien des Großherzogthums statt. Bei den genannten Localstellen kann jedoch der Umtausch nur insoweit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Cöslin, den 5. Juli 1867.

Königliche Regierung.

175) Der Kreissecretair Hoppe in Schlawe hat eine Zusammenstellung der in den Amtsblättern der hiesigen Regierung vom Jahre 1816 bis Ende März 1868 enthaltenen Polizei-Verordnungen herausgegeben, welche im Anhange auch die, das polizeiliche Interesse hauptsächlich berührenden Gesetze und Verordnungen enthält.

Dieses Werk eignet sich vorzugsweise zum Gebrauche für die Polizei-Behörden und können wir dasselbe empfehlen.

Ein Exemplar dieser Zusammenstellung kostet 27 Sgr. 6 Pf.

Cöslin, den 17. Mai 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

176) Es haben in neuester Zeit im diesseitigen Bezirke wieder mehrfach Waldbrände stattgefunden, deren Entstehung zum Theile in leichtfertiger Anzündung von Feuern durch Hirten und namentlich Hirten-Knaben beim Weiden des Viehes im Walde begründet befunden worden ist.

Wir sehen uns daher veranlaßt,

a) bezüglich der Alt-Pommerschen Landestheile unsers Bezirks die Bestimmung der erneuerten Verordnung, die Pflichten und Verbindlichkeiten der Holz- und Hütungsberechtigten und die Bestrafung der Forst- und Jagd-Verbrecher betreffend, vom 22. Juni 1800, Tit. 3. §. 2, welche lautet:

„Kein Hirte oder Schäfer, welche mit ihren Heerden die Forsten berühren, noch auch Holzhauer, dürfen vom 1. April bis Ende September ein Feuerzeug bei sich führen, bei Vermeidung von Einem Thaler Geld- oder 24stündiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod."

b) bezüglich der Neumärkischen Landestheile unsers Bezirks die Bestimmung der Holz-Mast- und Jagdordnung für die Mittel, Alte und Neue Mark de 20. Mai 1720, Tit. VI, §. 2, welche lautet:

„Es sollen auch die Hirten zu mehrer Verhütung dessen, wenn sie mit dem Vieh in die Heyden treiben, kein Beil noch Feuerzeug bei sich tragen, oder in widrigenfall hart darüber bestrafet werden"

hiermit in Erinnerung zu bringen und zugleich alle Landes- resp. Forst-Polizei-Beamten und Waldeigenthümer aufzufordern, darauf zu vigiliren, daß vorstehend aufgeführten Verordnungen nicht zuwider gehandelt werde; betreffenden Falls aber die Uebertreter derselben zur Bestrafung zu ziehen.

Cöslin, den 27. Mai 1868.

Königliche Regierung.

177) Einhundert Thaler Belohnung erhält derjenige, welcher den als Wilddieb berüchtigten Durawa aus Sonnenwalde, Kreis Bütow, zur Haft bringt. Derselbe hat am 29. d. M., Nachmittags 5 Uhr den Gendarm Bahsholz erschossen und ist demnächst entflohen.

Cöslin, den 31. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

178) Bekanntmachung, die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 26. Mai 1868.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.
von Dechend. Kühnemann. Boese. Roth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung der neuen Auflage Preußischer Banknoten zu 500 Thaler vom 9. December 1867.

Die Schauseite der neuen Banknoten à 500 Thlr. weicht von den alten Banknoten à 500 Thlr. vom 31. Juli 1846 nur im Datum und in den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directoriums ab.

Dagegen ist die Kehrseite neu und enthält:

1) einen fein guillochirten Netzgrund in meergrüner Farbe,
2) an den beiden Seitenrändern die Werthbezeichnung
500 THALER 500
in dunkelvioletter Farbe.
3) den Controle-Stempel der Königlichen Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten mit den Unterschriften
Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke.
4) das Wort „ausgefertigt" in dunkelvioletter Farbe und den mit Dinte geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Ersatz-Wahl des Zimmermeisters Gebbert zu Bütow zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf die Zeit bis zum 14. Dezember 1872 ist von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung, Abtheilnng für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Der Königliche Förster Keßner zu Latzig, in der Oberförsterei Linichen, ist vom 1. Juli cr. nach der Försterstelle Kienhof in der gleichen Oberförsterei und dagegen der Königliche Förster Hensel zu Kienhof auf die Försterstelle Latzig versetzt worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Timm zum 1. Juli cr. zur Erledigung kommende Försterstelle zu Zerrin in der gleichnamigen Oberförsterei ist von demselben Zeitpunkte ab, dem von da ab zum Königl. Förster ernannten bisherigen Forstaufseher Bechteld zu Claushagen verliehen worden.

Auf die durch die Pensionirung des Försters Goldbeck zum 1. Juli cr. zur Erledigung kommende Försterstelle Gramzow in der Oberförsterei Claushagen ist der Förster Dahnz und in die dadurch erledigte Försterstelle Galow in der Oberförsterei Neustettin der Förster Lademann versetzt und die hierdurch erledigte Försterstelle Bismark in der Oberförsterei Zerrin ist von demselben Zeitpunkte ab, dem von da ab zum Königlichen Förster ernannten bisherigen Forstaufseher Schöppenthau zu Schweslin verliehen, die Wahrnehmung der Forstaufseherstelle Schweslin aber dem Hülfsjäger Münchow II. vorläufig übertragen worden.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath von Teschen in Cöslin ist gestorben.

Der Gerichts-Assessor Kummert in Zanow ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte in Cöslin mit der Function an der Gerichtscommission in Zanow und der Gerichts-Assessor Meibauer in Tempelburg zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte in Neustettin mit der Function an den Gerichts-Commissionen in Tempelburg ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Büreau-Assistent Giebe in Cöslin ist zum Appellationsgerichts-Secretair und der Civil-Supernumerar, Actuar erster Klasse Klittke daselbst zum Appellationsgerichts-Büreau-Assistenten bei dem Königlichen Appellationsgerichte daselbst ernannt worden.

Der Rentier Mielke in Tempelburg ist zum Schiedsmanne für den 3. und 4. Stadtbezirk daselbst und zugleich zum Stellvertreter des Schiedsmannes für den dortigen 1. und 2. Stadtbezirk gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Im Fürstenthum'schen Kreise sind

a) für den 3. Landbezirk:
der Halbbauer Wetzel in Datjow zum Schiedsmanne, der Gutsbesitzer von Drigalski in Todenhagen zum Stellvertreter desselben,

b) für den ersten Theil des 11. Landbezirks:
der bisherige Schiedsmann, Administrator und Schulze Bublitz in Neubublitz bei Gust, wiederum zum Schiedsmanne, der Kreisboniteur Fehlberg in Gust zum Stellvertreter desselben,
gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Taubert ist zum Pfarrverweser in Börchen — Parochie Lübzin — ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger an der Straf-Anstalt zu Naugard Maresch, ist zum Hausgeistlichen an der Hülfsstrafanstalt zu Gollnow ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Prediger Wellmann, bisher in Rörchen, Synode Gollnow, ist zum Pastor in Roehrichen, Synode Bahn, ernannt und in sein neues Pfarr-Amt eingeführt worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Der Seminar-Hülfslehrer Trebst in Weißenfels ist als ordentlicher Lehrer am Seminar in Franzburg definitiv angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Herrn Ernst Geßner zu Aue in Sachsen ist unter dem 25. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Hammerwalke, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Brauerei-Besitzer Robert Overbeck in Dortmund ist unter dem 25. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Umwenden des Malzes auf der Darrsohle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Carl von Hartmann zu Hagen ist unter dem 28. Mai 1868 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Führung des Schußfadens durch das Auge eines Weberschützen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Lokomotiv-Fabrikanten Krauß (in Firma Krauß und Comp.) zu München, ist unter dem 29. Mai 1868 ein Patent

auf eine Einrichtung an Lokomotiven zum Bremsen derselben durch Dampf in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 24. Cöslin, den 11. Juni. 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes.

Die erschienene Nr. 16 des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1868 enthält unter Nr. 105. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene Nr. 36 der Gesetz-Samml. pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 7096. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Biskirchen, Stockhausen, Leun, Oberbiel, Wetzlar, Garbenheim, Dorlar, Atzbach und Kinzenbach, sowie an die Fürstlich Solms-Braunfelssche Rentkammer und an den Kreis Wetzlar für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee längs der Lahn im Kreise Wetzlar, Regierungs-Bezirk Coblenz, von der sogenannten Ulmbach-Straße in Biskirchen über Wetzlar bis zur Großherzoglich hessischen Grenze oberhalb Atzbach; unter

" 7097. das Statut über den Entwässerungsverband der Mallwitz-Hermswalder Niederung. Vom 11. Mai 1868; unter

" 7098. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes und des Rechtes zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, an den Kreis Ruppin, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. D. nach Hohenofen; unter

" 7099. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerthes; und unter

" 7100. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 9. April 1825. Vom 26. Mai 1868.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- 2c. Behörden.

179) Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassen-Scheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Loewe. Meinecke.

180) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856, 1859 und 1867 (C), so wie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Kassen — auch in Wiesbaden und Cassel — der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß

ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 2. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

181) Vom 1. Juli cr. ab können fertige Briefcouverts bei der hiesigen Königlichen Staatsdruckerei Behufs der Abstempelung mit dem Post-Frankirungszeichen eingeliefert werden. Die Abstempelung wird vorerst in zwei Werthsorten, zu 1 und 2 Sgr., erfolgen.

Die näheren Bedingungen werden von der Königlichen Staatsdruckerei zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Juni 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Der Regierungs-Rath von Borries ist von der hiesigen Königlichen Regierung an die Königliche Civil-Administration in Hannover versetzt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Barbier Liebscheer in Stolpmünde ist die jederzeit widerrufliche Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie für Stolpmünde und dessen nächste Umgebung ertheilt worden.

Dem practischen Arzte Dr. Roock in Belgard ist die commissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Belgard übertragen worden.

Königl. Ober-Post-Direction.

Angestellt ist:

der Postexpedienten-Anwärter Kobahn in Rügenwalde als Postexpedient.

Versetzt sind:

der Postexpedient Kujath von Berlin nach Neustettin, der Postexpedient Neizel von Cöslin nach Leipzig, der Postexpediteur Kollmann von Wusterwitz, Kreis Schlawe, nach Varzin.

Freiwillig ausgeschieden ist:

der Postexpediteur Probandt in Varzin.

Königl. Provinzial-Steuer-Direction.

Befördert sind:

Der Steuer-Amts-Assistent Kowalewski in Stolp zum Bureau-Assistenten bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction in Stettin und in dessen Stelle der Steuer-Aufseher Naumann in Stettin zum Steuer-Amts-Assistenten.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarrstelle in Konikow, Synode Cöslin, ein Unicum und Königlichen Patronats ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli 1869 wieder zu besetzen.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung: Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg ist unter dem 30. Mai 1868 ein Patent

auf einen Schaufel-Regulator zum selbstthätigen Abschützen von Turbinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redactionde Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Bubach.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 25. Cöslin, den 18. Juni. 1868.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- 2c. Behörden.

182) Die Bestimmung unter 3 des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Februar d. Js. (G.-S. S. 83), wonach Schiffe von mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit, welche eine Fahrt zwischen den unter 1 des gedachten Allerhöchsten Erlasses genannten Häfen machen, von der Entrichtung des Hafengeldes für den Eingang in den Bestimmungshafen befreit sind, wenn sie in denselben einlaufen, ohne in einem außerpreußischen Hafen Ladung gelöscht oder eingenommen oder ihre Papiere gewechselt zu haben, findet vom 15. Juni d. Js. ab auch auf Fahrten von und nach den Häfen von Stralsund, Greifswald und Wolgast Anwendung.

Berlin, den 29. Mai 1868.

Der Finanz-Minister. von der Heydt. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage Herzog.

183) In Folge der am 1. Januar cr. eingetretenen Aufhebung des Salz-Monopols werden höherer Anordnung zufolge die Steuer-Recepturen zu Jarmen und Neuwarp, erstere im Haupt-Amts-Bezirke Demmin, letztere im Bezirke des Haupt-Zoll-Amts zu Anclam vom 1. Juli d. Js. ab aufgehoben und dagegen von gleichem Zeitpunkte ab in beiden Orten Stempel-Vertheiler eingesetzt werden.

Stettin, den 3. Juni 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

184) Bekanntmachung, die Erstattung der Grundsteuer-Untervertheilungskosten an die Staatskasse seitens der Grundbesitzer betreffend.

Unter Beziehung auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 27. Juni v. J. (Amtsblätter No. 27 und 28) setzen wir das grundsteuerzahlende Publikum davon in Kenntniß, daß der Herr Finanz-Minister mittelst Erlasses vom 22. Mai cr. den für das Jahr 1869 zu erhebenden Beischlag zu der von den grundsteuerpflichtigen Grundstücken zu entrichtenden Grundsteuer behufs Deckung der durch die Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats entstandenen resp. noch entstehenden Kosten, ebenso wie für das Jahr 1868 geschehen, auf 9 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer jährlich festgesetzt hat.

Cöslin, den 4. Juni 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

185) Die zweite diesjährige **Prüfung pro schola** wird am Freitag und Sonnabend, den 28. und 29. August cr. hier abgehalten werden.

Candidaten der Theologie und der Philosophie, die sich dieser Prüfung, durch welche die Befähigung zur Anstellung als Rector resp. als Lehrer an oberen Klassen einer Stadtschule erlangt werden kann, unterwerfen wollen, haben sich zu derselben bis zum 15. August cr. bei uns unter Einreichung nachstehend benannter Zeugnisse:

1) des Taufzeugnisses,
2) des Maturitäts-Zeugnisses,
3) der Universitäts-Abgangszeugnisse und
4) eines von dem Superintendenten auszustellenden Führungs-Attestes,

mittelst **stempelpflichtiger** Eingabe zu melden, auch event. die Zeugnisse über die bestandenen theologischen Prüfungen beizubringen.

In Betreff der bei der Prüfung zu haltenden Probe-Lectionen werden die sich Meldenden seiner Zeit durch den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission pro schola, Regierungs-, Konsistorial- und Schul-Rath Dittrich, beschieden werden.

Nach Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben die Examinanden vor Beginn der Prüfung vier Thaler an Prüfungs-Gebühren zu entrichten.

Cöslin, den 8. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

186) Den Schafen in Hildegardshöhe bei Vettrin, Kreis Schlawe, sind die Pocken geimpft und unter den Schafen in Neuklenz, Kreis Fürstenthum, sowie in Wopersnow, Kreis Schivelbein, sind die Pocken ausgebrochen. Ferner ist unter den Schafen des Mühlenbesitzers Wienandt zu Zemmen, Kreis Bütow und in Gr.-Volz, Kreis Rummelsburg, die Räude ausgebrochen.

Es ist deshalb für die genannten Ortschaften die Sperre für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter angeordnet worden.

Die unter den Schafen in Nehmer, Kreis Fürstenthum, ausgebrochene Pockenkrankheit, so wie die unter den Schafen in Zewitz, Kreis Lauenburg, in

Treblin, Kreis Rummelsburg und in Schmaatz, Kreis Stolp, ausgebrochene Räude ist erloschen und daher die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 6. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

187) Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt No. 22 erlassene Bekanntmachung vom 22. v. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft nunmehr an folgenden Tagen stattfinden wird:

am	13. Juli	in	Schivelbein,
=	15. u. 16. do.	=	Dramburg,
=	18. u. 20. do.	=	Neustettin,
=	22. u. 23. do.	=	Bärwalde,
=	25. u. 27. do.	=	Polzin,
=	29. u. 30. do.	=	Belgard,
=	18. u. 19. September	=	Cörlin,
=	21. u. 22. do.	=	Colberg,
=	26. u. 28. do.	=	Cöslin,
=	30. do. u. 1. October	=	Bublitz,
=	3. u. 5. do.	=	Rummelsburg,
=	7. u. 8. do.	=	Bütow,
=	13. 14. u. 15. do.	=	Schlawe,
=	17. 19. 20. u. 21. do.	=	Stolp,
=	23. u. 24. do.	=	Lauenburg.

Cöslin, den 15. Juni 1868.

Schönemann, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

188) Bekanntmachung, die Wahl des Bürgermeisters Rödelius zu Spandau zum zweiten und des Bürgermeisters Hasenjäger in Schivelbein zum dritten Mitgliede der ständischen Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz betreffend.

An Stelle des verstorbenen Kaufmanns Betge zu Brandenburg ist von den, in Gemäßheit des §. 85 des revidirten Reglements vom 23. Juli 1844 versammelten Provinzial-Landtags-Abgeordneten der associirten Städte das bisherige dritte Mitglied der ständischen Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz, der Bürgermeister Rödelius zu Spandau zum zweiten Mitgliede und für die dadurch vacant werdende Stelle des dritten Mitgliedes der Bürgermeister Hasenjäger zu Schivelbein auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählt und sind diese Wahlen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung von dem Herrn Minister des Innern bestätigt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 23. Mai 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime-Rath. gez. von Jagow.

189) Oeffentlicher Dank!

Auf meine Bitte an die Herren Geistlichen der Provinz Pommern sind mir von denselben für die bedrängten Ostpreußischen Geistlichen einschließlich einiger Gaben für Lehrer und Confirmanden 1257 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf., worunter sich von Privaten 107 Thlr. 22 Sgr. befinden, zugesandt worden und zwar

aus dem Regierungsbezirk Stettin	711 rthl.	18 sgr.	9 pf.
= = = Cöslin	280 =	5 =	8 =
= = = Stralsund	265 =	9 =	— =

Für diese reichen, mit treuer Liebe und Opferwilligkeit dargebrachten Gaben, sage ich meinen geliebten Amtsbrüdern, den Herren Superintendenten und Geistlichen meinen herzlichsten Dank und wünsche ihnen dafür reichen Segen Gottes.

Das Königliche Consistorium der Provinz Preußen spricht zugleich seinen herzlichsten Dank aus.

Stettin, den 18. Mai 1868.

D. Jaspis,
General-Superintendent der Provinz Pommern.

190) Während des am 15. d. M. beginnenden Neubaues der Brücke über den Küddow-Fluß bei Sparsee auf der Poststraße von Neustettin nach Baldenburg, wird als Verkehrs-Straße der Weg von Schützenhof über die Sparsee'er Mühle nach Sparsee benutzt.

Neustettin, den 9. Juni 1868.

Der Domainen-Rent-Meister.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Amtmann Riemenschneider aus Hildesheim ist an das Collegium der hiesigen Königlichen Regierung versetzt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Rathsherrn Eckstein zu Neustettin zum unbesoldeten Beigeordneten daselbst auf 6 Jahre ist von uns bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Stelle. Die Kreiswundarztstelle des Stuhmer Kreises ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Medicinalpersonen welche sich um dieselbe bewerben wollen, fordern wir auf, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Marienwerder, den 6. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 26. Cöslin, den 25. Juni. 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes.

Die erschienenen Nr. 17 und 18 des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1868 enthalten unter

Nr. 106. den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 9. März 1868; unter

" 107. das Gesetz, betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865. Vom 25. Mai 1868; unter

" 108. die Ernennung der preußischen Konsuln Viktor Zahn zu Calamata, Theodor Carl Ludwig Hamburger zu Patras, Leonidas Barouch a zu Piraeus, Carl Julius Alexander Kloebe zu Syra, Martin Fels zu Corfu, des Hamburg-Bremisch- und Lübeckischen Konsuls Friedrich Fels zu Zante zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen, sowie Bremischen und Lübeckischen Vicekonsuls Ernst August Joole zu Cephalonia zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes; unter

" 109. die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul an den bisherigen Kaiserlich französischen Vicekonsul Alfred Isidor de Valois zu Kiel, Namens des Norddeutschen Bundes; unter

" 110. das Gesetz, die Besteuerung des Tabaks betreffend. Vom 26. Mai 1868; unter

" 111. den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Spanien andererseits. Vom 30. März 1868; unter

" 112. die Ernennung des preußischen Konsuls Karl Heinemann in Stockholm zum Generalkonsul; der preußischen Konsuln Olof Bernhard Kempe in Hernösand, Johann Frithiof Göthe Schöning in Söderhamn, Frantz Oskar Flensburg in Gefle, Lars Wilhelm Olde in Nyköping, Carl David Philipson in Norrköping, Jacob Niclas Kinberg in Wisby, des preußischen und mecklenburgischen Konsuls Carl Hasselquist in Calmar, des lübeckschen Konsuls Nils Pehrsson in Ystadt, des preußischen Konsuls Alfred Ferdinand Beyer in Carlshamn, des lübeckischen Konsuls Carl Magnus Hallbäck in Malmö, des preußischen Konsuls Lars Henric Frys in Landskrona und des hamburgischen Konsuls Carl Wilhelm Christian Röhß in Gothenburg zu Konsuln, des preußischen Vice-Konsuls August Edström in Sundswall, zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 113. die Ernennung des Kaufmanns A. J. Jesurum zu Curaçao zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

" 114. die Beglaubigung des bisherigen preußischen Geschäftsträgers bei der Republik Chili, Levenhagen, zum Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes; und unter

" 115. die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer Konsul an den Kaufmann und bisherigen Königlich niederländischen Vice-Konsul Rudolph August Syler in Königsberg, Namens des Norddeutschen Bundes.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen Nr. 37, 38, 39 und 40 der Gesetz-Sammlung pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 7101. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 20,000 Thlrn. III. Emission. Vom 27. April 1868; unter

" 7102. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 70,000 Thlrn. II. Emission. Vom 27. April 1868; unter

" 7103. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Stadt Friesack nach dem dortigen Bahnhofe; unter

" 7104. das Statut für den Verband zur Melioration des oberen Drevenz-Thales im Kreise Osterode. Vom 15. Mai 1868; unter

" 7105. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai

1868, betreffend die Ergänzung des revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen; unter

Nr. 7106. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg in Westpreußen im Betrage von 16,000 Thalern. Vom 16. April 1868; unter

" 7107. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Gerdauen, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 16. April 1868; unter

" 7108. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 16. April 1868; unter

" 7109. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Osterode, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 16. April 1868; unter

" 7110. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, ausschließlich des Rechts der Chausseegelderhebung, an die Stadtgemeinde Breslau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Nullpunkte an der Verbindungs-Eisenbahn bis an den Eingang des Dorfes Gräbschen; unter

" 7111. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1868, betreffend die anderweitige Regulirung des Schleusengeldes für die Benutzung der Schiffsschleuse bei Hackenberg in der öffentlichen Schifffahrtsstraße vom Ruppiner Kanal nach Fehrbellin; unter

" 7112. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln; unter

" 7113. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Herzberg über Osterode nach Seesen. Vom 2. Mai 1868; unter

" 7114. das Statut für den Briesenhorster Entwässerungsverband, Landsberger Kreises. Vom 8. Mai 1868; unter

" 7115. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Wolfskrug über Creuzburg nach dem Bahnhof Wittenberg und weiter bis zur Warschauer Straße; 2) von Rossitten über Penken bis zur Warschauer Straße; 3) von Liebenau über Uderwangen und Vierzighuben bis zur Warschauer Straße; 4) von Landsberg über Finken bis zur Braunsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlsack; 5) von Landsberg über Kl. Steegen bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lichtenfeld; 6) von Glautienen über Sollnicken bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kobbelbude; 7) von Pr. Eylau bis zur Friedländer Kreisgrenze bei Rappeln in der Richtung auf Domnau; 8) von Reddenau bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 9) von Goerken nach Pr. Eylau; und unter

" 7116. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises, im Betrage von 100,000 Thalern III. Emission. Vom 15. Mai 1868.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- 2c. Behörden.

191) Ueber die Behandlung des **Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete** sind die nachstehenden Grundsätze zusammengestellt, welche die Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets fortan bis auf weitere Bestimmung zu beachten haben:

A. Portofreiheiten, welche für den Umfang des Norddeutschen Postgebiets gelten.

Artikel 1.

Die Mitglieder der Regentenhäuser sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes, der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen und der früheren Regentenhäuser von Hannover, Kurhessen und Nassau, genießen für abgehende und ankommende Postsendungen unbeschränkte Portofreiheit innerhalb des Norddeutschen Postgebiets.

Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Thurn und Taxis, sowie den fürstenmäßigen Mitgliedern des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses wird das Brief- und Fahrpost-Portofreithum in demselben Umfange gewährt, wie solches den Mitgliedern der Norddeutschen Regentenhäuser zusteht.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 2.

In Angelegenheiten des Reichstags des Norddeutschen Bundes sind innerhalb des Norddeutschen Postgebiets alle diejenigen Briefe (mit Einschlu

der Kreuz- und Streifband-Sendungen) und Actensendungen portofrei, welche entweder

a) an den Reichstag oder dessen Präsidenten adressirt sind oder

b) von dem Reichstage abgesendet werden. Im letzteren Fall (zu b.) ist erforderlich, daß die Sendungen als „Reichstags-Angelegenheit" bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags verschlossen sind.

Wegen der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets vergl. Art. 17.

Artikel 3.

Die von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, in reinen Staats- oder Bundes-Dienstangelegenheiten abgesandten oder an sie eingehenden Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen sind portofrei im ganzen Norddeutschen Postgebiet, mit Ausnahme der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets. (Vergl. Art. 17.)

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen:

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen und

b) auf der Adresse mit dem Portofreiheitsvermerk als „Bundes-Dienstsache", „Militaria", „Marinesache", Staats-Dienstsache", „Königliche Dienstsache", Großherzogliche ꝛc. Dienstsache", „Postsache", „Telegraphensache", „Zeitungssache", „Zollvereinssache", oder mit einer anderen entsprechenden Bezeichnung versehen sind;

auch müssen

c) diejenigen Sendungen, welche nicht von einer Behörde oder einem die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, durch eigenhändige Namensunterschrift nebst Angabe des Standes, resp. des Amtscharakters des Absenders unter dem Portofreiheitsvermerk beglaubigt sein.

Von dem Erforderniß zu a) ist in dem Fall abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine active Militairperson ist, sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und dies auf der Adresse ausspricht.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die einzelnen zur Post gegebenen portofreien Packetsendungen das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen.

Die von einer absendenden Stelle an denselben Empfänger aufgegebenen gewöhnlichen Packete, welche nicht Schriften, Acten, Listen, Tabellen oder Rechnungen sondern andere Gegenstände enthalten, dürfen, soweit nicht specielle Ausnahmen bestehen, für jede abgehende Post das Gewicht von zusammen zwanzig Pfund nicht übersteigen, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf Fahrpostsendungen im Verkehr zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 4.

Als reine Staats- oder Bundesdienstsachen im Sinn von Artikel 3. sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Artikel 5.

Diejenigen von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden (oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten) abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen, sind in der Regel nur dann portofrei, wenn sie durch den Instanzenzug zwischen Behörden veranlaßt sind.

Jedoch sollen die von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden an andere Behörden, an Corporationen, Vereine oder Privatpersonen gerichteten amtlichen Requisitionen, Aufträge, Anfragen, Bescheide und sonstigen amtlichen Correspondenzen, sofern die portofreie Beförderung nach dem Ermessen der absendenden Behörde durch ein vorwiegendes Staats- oder Bundesinteresse oder durch Staats- oder Bundesrücksicht als geboten erscheint, innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei befördert werden. Die auf solche Requisitionen ꝛc. eingehenden Antwortschreiben sind in der Regel zu frankiren. Doch soll, wenn ein solches Schreiben unfrankirt aufgegeben ist, und die adressatische Behörde bescheinigt, daß der Gegenstand desselben die Antwort auf eine zur portofreien Beförderung geeignete Requisition ꝛc. gewesen, das Porto erstattet werden. (Vergl. Art. 16.)

Artikel 6.

In Militair- und Marine-Angelegenheiten sind im Norddeutschen Postgebiet — außer denjenigen Sendungen, welchen nach Art. 3. die Portofreiheit zusteht — ausnahmsweise portofrei zu befördern:

1) die Correspondenz- und Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militairpersonen oder Militairbeamte von ihren Truppen- resp. Marinetheilen abcommandirt, oder Truppentheile dislocirt sind;

2) Geldsendungen der Militair- und Marine-Behörden:
   a) für Militair-Transporte an Eisenbahnverwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden,
   b) für Fourage-Lieferungen an Ortsbehörden,
   c) für die von Invaliden-Compagnien beurlaubten Soldaten,
   d) für Pensionen der Militairs bis zum Major resp. Corvetten-Capitain excl. aufwärts,
   e) für beurlaubte Offiziere oder Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krank-

heit an die Rückkehr verhindert werden,
f) für Angehörige der bei Hafen- und Fortifications-Bauten beschäftigten Arbeiter, soweit es sich um Uebersendung von Ersparnissen derselben handelt;

3) Sendungen mit Militair- und Marine-Bekleidungsgegenständen:
a) seitens früherer Cadetten an das Cadettenhaus durch Vermittelung des Militair-Commandos,
b) seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marinetheile, durch Vermittelung des Bezirks-Feldwebels oder einer Communal-Behörde;

4) Bücher, welche aus amtlichen Militair- und Marine-Bibliotheken an Offiziere gesandt, oder von den Offizieren an die Militair- und Marine-Bibliotheken zurückgesandt werden;

5) in Invaliden-Angelegenheiten:
a) die an Civil-, Militair- oder Marine-Behörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
b) Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Bundes-Behörde oder -Kasse;

6) in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten:
a) Circular-Befehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- resp. Seewehr-Offiziere bei Versendung durch die Letzteren unter Streif- oder Kreuzband,
b) Meldungen der Landwehr- und Seewehr-Männer bei den Bezirks-Feldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden,
c) Landwehr- und Seewehrpässe bei Rücksendung durch die Bezirks-Feldwebel an die Landwehr- und Seewehr-Männer;

7) in Angelegenheiten der Militair-Ehrengerichte die dienstlichen Correspondenz- und Actensendungen, auch bei ihrer Circulation unter Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Offizieren. Hierbei muß die Versendung unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name jedes zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen bestimmten Offiziers zu ersehen ist.

8) Meß-Instrumente zwischen dem topographischen Büreau zu Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen postäglich bis zum Gewicht von 100 Pfund portofrei befördert werden.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der nach Maßgabe dieses Artikels portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten im Allgemeinen die im Artikel 3. gegebenen Vorschriften, und ist insbesondere die Bezeichnung „Militaria" und „Marinesache" auch für die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels portofreien Sendungen ausreichend. Für die portofreie Beförderung der unter Nr. 5) a) bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirks-Feldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden auf der Adresse bezeichnet und beglaubigt ist.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 7.

Folgende Militair-Anstalten sollen bis auf Weiteres im Norddeutschen Postgebiet Portofreiheit genießen:

I. die nachstehenden Militair-Waisen-Anstalten:
a) das Potsdamer Große Militair-Waisenhaus,
b) das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch,
c) das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg (R.-B. Merseburg),
d) das Katholische Waisenhaus zu Erfurt,
e) das St. Hedwigstift zu Löwenberg in Schlesien,
f) das Kloster zu Liebenthal (R.-B. Liegnitz),
g) das Waisenhaus zum Samariter in Wollstein,
h) das Kloster zu Derendorf bei Düsseldorf,
i) die Erziehungs-Anstalt des katholischen Waisen-Vereins zu Düsseldorf,

für die Rücksendung von Bekleidungsgegenständen neu eingestellter Zöglinge an deren Angehörige; ferner für die von den genannten Anstalten abgesandten, nach dem Ermessen der betreffenden Lehrer nöthigen brieflichen Mittheilungen der Zöglinge an deren Eltern, nächste Verwandte, Vormünder oder Pflege-Eltern;

II. das unter I. a) genannte Potsdamer Große Militair-Weisenhaus auch noch für:
1) Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewicht von 40 Pfund mit jeder abgehenden Post, in Bezug auf die unmittelbare Verwaltung des Instituts, dessen Abtheilungen oder Besitzungen, so wie hinsichts der zu beziehenden Revenüen;
2) Sendungen in Bezug auf das Interesse der in den Provinzen untergebrachten, von der Administration des Waisenhauses noch nicht mit Abschieden versehenen Waisenkinder;
3) Sparkassenbücher der entlassenen Zöglinge bei der Versendung von der Anstalt an die betreffenden Ortsgeistlichen oder Brodherren, selbst wenn kleine baare Gelderspanisse der Zöglinge beigefügt sind.

Zu I. und II. darf jedes einzelne zur portofreien Versendung geeignete Packet das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen; sonst ist das ganze

Packet portopflichtig.

III. Die Artillerie-Offizier-Pensions-Zuschuß-Kasse zu Berlin für:

1) die Correspondenz zwischen der Vorsteherschaft dieser Kasse einerseits und den Artillerie-Brigaden, den einzelnen Mitgliedern und Pensionairen andererseits;

2) die Pensions-Zuschußgelder bei ihrer Versendung an die Pensionaire, sofern die betreffenden Zuschüsse den Betheiligten nicht durch Anweisung auf andere geeignete Kassen übermacht werden können.

Die nach Inhalt dieses Artikels zu I., II. und III. portofreien Sendungen sind als solche von den Post-Anstalten nur dann anzuerkennen, wenn sie:

a) mit einem öffentlichen Siegel oder dem Anstaltssiegel verschlossen, oder, in Ermangelung eines Dienstsiegels zu III. Nr. 1) mit dem Namen und Charakter des Absenders bezeichnet,

b) auf der Adreßseite mit dem Portofreiheitsvermerk versehen und

c) durch Namensunterschrift des Absenders, resp. des Anstaltsvorstehers oder eines der Postanstalt des Aufgabeorts vorher namhaft gemachten Anstaltsbeamten unter dem Portofreiheitsvermerk beglaubigt sind.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets andererseits finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung. (Vgl. Art. 17.)

Artikel 8.

Folgende Vereine genießen bis auf Weiteres Portofreiheit innerhalb des Norddeutschen Postgebiets:

1) die Victoria-National-Invaliden-Stiftung für:

a) Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen des Central-Comités zu Berlin, des geschäftsführenden Ausschusses zu Berlin, der Zweigvereine und der Stiftungs-Commissarien:

α. untereinander oder

β. im Verkehr mit Staats- oder Bundesbehörden oder

γ. an Privatpersonen;

b) Geldbeiträge, welche von Privatpersonen an die zu a) genannten Stiftungsorgane gesandt werden;

2) der Vaterländische Frauenverein und

3) der Preußische Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger

} und deren Zweigvereine für

a) Correspondenz-, Schriften- und Actensendungen in allgemeinen Angelegenheiten des Vereins unter Beschränkung des Gewichts der Packetsendungen auf 20 Pfund mit jeder abgehenden Post;

b) Geldsendungen des Vereins und seiner Organe, soweit die Gelder den allgemeinen Zwecken des Vereins entsprechend verwendet werden sollen,

c) Geldbeiträge, welche von Privatpersonen an den Verein oder seine Organe gesandt werden;

4) die Allgemeine Landesstiftung National-Dank für Veteranen in Berlin, und zwar deren Verwaltungsorgane: das Curatorium in Berlin, die Regierungsbezirks-Commissariate, die Kreis-Commissariate und die Local-Commissariate, für:

a) Correspondenzen der Verwaltungsorgane untereinander oder mit Staats- oder Bundesbehörden;

b) Geldsendungen:

α. der Hauptkasse zu Potsdam oder des Curatoriums an andere Verwaltungsorgane oder an Veteranen,

β. der Verwaltungsorgane untereinander,

γ. der Kreis-Commissariate an Veteranen,

δ. an das Curatorium oder die Hauptkasse;

c) die von Verwaltungsorganen abgesandten Streif- oder Kreuzband-Sendungen mit gedruckten oder lithographirten Circularien oder Exemplaren des Stiftungsorgans „Der National-Dank".

Mit Ausnahme der zu c) erwähnten Zeitschrift sind alle Sendungen, welche ein auf Erzielung von Gewinn gerichtetes Unternehmen betreffen, von der Portofreiheit zu 4) ausgeschlossen.

Die einzelnen Zweigvereine resp. Stiftungs-Commissarien der zu 1), 2), 3) und 4) bezeichneten Hauptvereine, sowie die in Betreff der Zweigvereine resp. Commissariate eintretenden Veränderungen werden den betreffenden Ober-Post-Directionen durch die Vereinsvorstände mitgetheilt.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der zu 1) bis 4) bezeichneten Vereine durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen als „Angelegenheit der Victoria-National-Invaliden-Stiftung", resp. „des Vaterländischen Frauenvereins", „des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger", oder „des Nationaldanks für Veteranen", beziehungsweise als „Beiträge für die Victoria-National-Invaliden-Stiftung" :c. bezeichnet sind. Ferner müssen die von einem der genannten Vereine oder seinen Organen ausgehenden Sendungen (soweit nicht die Versendung unter Streif- oder Kreuzband unbedingt vorgeschrieben ist) mit dem Stiftungssiegel oder mit einem öffentlichen Siegel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband zur Post geliefert werden, auch muß der Portofreiheitsvermerk durch eigenhändige Beifügung des Namens eines der Orts-Postanstalt vorher namhaft gemachten Vereinsvorstehers oder Vereinsbeamten beglaubigt sein.

Die vorstehenden Bestimmungen dieses Ar-

tikels kommen auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets nicht zur Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

5) Der Deutsche Eisenbahnverein genießt Portofreiheit für Correspondenz, Acten und Drucksachen bei ihrer Versendung zwischen den Directionen der durch den Verein verbundenen Eisenbahngesellschaften untereinander in Vereinsangelegenheiten. Diese Sendungen müssen, um von den Postanstalten als portofrei anerkannt zu werden, mit dem Dienstsiegel oder Stempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert und mit dem Portofreiheitsvermerk als „Deutsche Eisenbahnvereins-Sache" bezeichnet sein.

B. Portofreiheiten, welche nur in einzelnen Theilen des Norddeutschen Postgebiets Geltung haben.

Artikel 9.

Es bleiben einstweilen aufrecht erhalten:

1) die in einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Portofreiheiten für solche Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, welche nach den Vorschriften von Art. 4. oder 5. dieser Zusammenstellung von der Portofreiheit im Umfang des Norddeutschen Postgebiets ausgeschlossen sein würden, weil sie sich entweder auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen oder ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen. Hierhin gehören z. B. die Portofreiheiten in Bergwerks-Angelegenheiten, Steuersachen, Stempel-Angelegenheiten, Justizsachen ꝛc.

2) die Portofreiheiten staatlicher oder anderer öffentlicher Corporationen und Institute, namentlich der Kirchen, Schulen, Gemeinden, ferner die Portofreiheiten solcher milden Stiftungen oder Privatvereine, welche zwar nicht in Art. 7. und 8. aufgeführt sind, jedoch bisher Portofreiheit genossen haben, desgleichen die bestehenden persönlichen Portofreiheiten.

Die Portofreiheiten zu 1) und 2) erstrecken sich nicht auf das ganze Norddeutsche Postgebiet, sondern bleiben auf denjenigen räumlichen und sachlichen Umfang beschränkt, für welchen sie bisher Geltung hatten.

Die nach Maßgabe dieses Artikels portofreien Sendungen sind, soweit nicht besondere Ausnahmen bestehen, als solche von den Postanstalten nur dann anzuerkennen, wenn sie:

a) mit einem amtlichen Siegel oder Stempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband zur Post gegeben sind;

b) den Portofreiheitsvermerk als „Staats- ꝛc. Dienstsache", „Kirchensache", „Schulsache", „Angelegenheit der N. N. Stiftung" oder „des N. N. Vereins" oder eine dementsprechende Bezeichnung enthalten;

c) durch eigenhändige Namensunterschrift des Absenders oder des mit der Absendung beauftragten und der Postanstalt namhaft gemachten Vertreters der absendenden Stelle unter dem Portofreiheitsvermerk beglaubigt sind.

Als amtliches Siegel im Sinne dieses Artikels (zu a.) ist das Siegel der betreffenden Behörde, Anstalt, Kirche, Schule, Gemeinde, Stiftung, resp. des betreffenden Vereins, zu betrachten. Das Erforderniß eines amtlichen Siegels fällt hinweg bei den persönlichen Portofreiheiten, ferner in den Fällen, in welchen der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine active Militairperson ist, sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels befindet und dies auf der Adresse ausspricht.

Bei Sendungen, welche von einer Behörde oder einem die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, ist die Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks (zu c.) nicht erforderlich.

C. Sendungen nach und von dem Auslande.

Artikel 10.

Für die Portofreiheit von Sendungen nach oder von

a) Baden, Bayern oder Württemberg oder
b) Oesterreich oder
c) Luxemburg

kommen die in den Artikeln 1. bis 9. dieser Zusammenstellung gegebenen Vorschriften ebenfalls soweit zur Anwendung, als das Porto für dergleichen Sendungen ausschließlich zur Norddeutschen Postkasse fließen würde. Im Uebrigen ist die Portofreiheit solcher Sendungen lediglich nach den im Anhang dieser Zusammenstellung abgedruckten Bestimmungen der drei Postverträge vom 23. November 1867 und der drei Schlußprotocolle vom selben Tage zu beurtheilen.

Sendungen von oder nach anderen als den vorgenannten Staaten werden insoweit, als dieselben innerhalb des Norddeutschen Postgebiets oder in einem Theil desselben nach Art. 1. bis 9. dieser Zusammenstellung Portofreiheit genießen würden, vom Norddeutschen Porto freigelassen, vorausgesetzt, daß sich letzteres von dem Gesammt-Porto als ein fester Betrag ausscheiden läßt. Eine Befreiung von Entrichtung des ausländischen Portos tritt nur dann ein, wenn solche Portofreiheit durch besondere Verträge zugesichert ist.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 11.

Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portoflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden.

Artikel 12.

Auch für portofreie Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden, soweit nicht wegen deren Erlaß besondere Ausnahmen bestehen:

1) diejenige Bestellgebühr, welche bei portopflichtigen Sendungen in Anwendung kommt;
2) die Insinuations-Gebühr für Schreiben mit Insinuations-Documenten; (rücksichtlich der von Preußischen Gerichten aufgegebenen portofreien Justizsachen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen);
3) die Procura-Gebühr für Vorschuß-Sendungen, ferner die Recommandations- und Rückschein-Gebühr. Doch bleiben diese Gebühren (zu 3.) bei Sendungen in reinen Staats- oder Bundes-Dienstsachen (Art. 3.) und in Reichstags-Angelegenheiten (Art. 2.) außer Ansatz.

Artikel 13.

Unter Geldsendungen im Sinn dieser Zusammenstellung sind auch die im Wege der Postanweisung reglementsmäßig bewirkten, beziehungsweise nach Maßgabe von Art. 10. vertragsmäßig zulässigen Versendungen von Geldern zu verstehen.

Bei Postanweisungen ist der Portofreiheitsvermerk in den Adreßraum zu setzen, unter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels. In Ermanglung eines eigenen Dienststempels hat der Absender in dem dazu bestimmten Vordruck links neben der Adresse seinen Namen und Amtscharakter zu vermerken; auch erfolgt an derselben Stelle die Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks, sofern dieselbe nach vorstehenden Bestimmungen (Art. 3, 6, 7, 8, 9, 10.) erforderlich ist. Beim Zahlungsverkehr der Postanstalten untereinander kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben.

Artikel 14.

Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:

a) ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Verschließung und sonstigen Einrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt stets der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Findet sich ein Mangel in dieser äußeren Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache 2c. beseitigen, so ist die Sendung unverzögert abzusenden, jedoch auszutaxiren, und der Grund hiervon auf der Adresse zu bezeichnen, z. B. „Beglaubigung fehlt", „öffentliches Siegel fehlt".

Es ist ferner zu prüfen:

b) ob dem Absender resp. Adressaten Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung nach ihrem Gegenstand (als Brief-, Packet-, Geldsendung 2c.), sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der Adresse überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung (zu b.) liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechtigte Behörde, Corporation, Gesellschaft 2c. ihren Sitz hat. Bei Sendungen, welche von einem mit Portofreiheit beliehenen Institut oder Verein 2c. abgesandt werden, hat daher die Postanstalt des Aufgabeorts die Prüfung vorzunehmen; bei Sendungen dagegen, welche an einen solchen Verein 2c. adressirt sind, die Postanstalt des Bestimmungsorts.

Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b.) begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung auszutaxiren und mit dem Vermerk „bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit" zu versehen. (Vergl. im Uebrigen Postdienst-Instruction Abschn. V, Abth. 1 § 41, resp. Dienst-Instruction für Post-Expediteure, Abschnitt V, Abth. 1 § 40). Damit die Behörden und das Publicum nicht unnöthig belästigt werden, haben die Vorsteher der Postanstalten darauf zu achten, daß die Austaxirung „bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit" nur von solchen Beamten vorgenommen wird, welche hinreichende Erfahrung im Dienst und Kenntniß der geltenden Vorschriften über die Portofreiheiten besitzen und außerdem mit den örtlichen und Personal-Verhältnissen ausreichend bekannt sind.

Artikel 15.

Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniß gelangten Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund von § 30 Nr. 3) des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 und vorkommendenfalls die disciplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Artikel 16.

Wird die Portofreiheit einer austaxirten Sendung

a) durch Vorzeigen des Inhalts oder
b) durch Namhaftmachung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Couvert oder
c) in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet. Doch erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Das Couvert oder die Abschrift ist als Belag der Entlastungskarte beizufügen. (§ 54 Abschn. V, Abth. 1 der Postdienst-Instruction, resp. § 53, Abschnitt V, Abth. 1 der Dienst-Instruction für Post-Expediteure).

Artikel 17.

Die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets ist nach denselben Bestimmungen zu beurtheilen, wie die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen dem Norddeutschen

Postgebiete einerseits und Bayern oder Württemberg oder Baden andererseits. (Vergl. Art. 10.)

Ueber die Portofreiheiten im Verkehr zwischen dem Norddeutschen Postgebiet einerseits und den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen (den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen) andererseits ergeht besondere Verfügung.

Berlin, den 1. Januar 1868.

General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes.
von Philipsborn.

Bestimmungen
über die Portofreiheiten im Verkehr des Norddeutschen Bundes mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg.

A. Briefpostverkehr.

Art. 26 der drei Postverträge vom 23. November 1867, nebst Schlußprotokollen.

1.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien in den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert. Diese Portofreiheit bezieht sich nur auf die Correspondenz der Betheiligten unter sich.

Den Mitgliedern der Regenten-Familien werden in Beziehung auf die Portofreiheit die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses gleichgestellt. In Beziehung auf die Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, verbleibt es bei den durch die bestehenden Special-Uebereinkünfte begründeten Verhältnissen.

2.

Ferner werden bis zum Gewicht von einem Pfund — aus dem Großherzogthum Luxemburg 4 Pfund — einschließlich gegenseitig portofrei befördert: die Correspondenzen in reinen Staatsdienst-Angelenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabegebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die Correspondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig.

3.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" versehen werden. Diese Bestimmungen haben für den Verkehr mit Oesterreich keine Geltung.

4.

Für Postanweisungen findet eine Portofreiheit in der Regel nicht Anwendung. Nur in den Fällen, in welchen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Portofreiheiten bei der Fahrpost (Art. 47.) Geldsendungen portofrei zu befördern sind, kann die Zahlung auch im Wege der Postanweisung unentgeltlich vermittelt werden. Diese Bestimmung hat für den Verkehr mit Luxemburg keine Geltung. Ueber den Termin zur Einführung des Postanweisungs-Verfahrens im Verkehr mit Oesterreich ist nähere Verabredung vorbehalten.

5.

Die bei der Absendung seitens der Postverwaltung des Aufgabegebiets als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Porto-Ansatz ausgeliefert.

B. Fahrpostverkehr.

Art. 47 der Postverträge mit Baden, Bayern, Oesterreich und Würtemberg, nebst Schlußprotokollen.

1.

Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regenten-Familien in den Postgebieten der hohen vertragschließenden Theile verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

Dasselbe gilt bezüglich der Fahrpost-Portofreiheit der Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses. Hinsichts der Fahrpost-Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, sind die durch die bestehenden Special-Uebereinkünfte begründeten Verhältnisse maßgebend.

2.

Die gewöhnlichen Schriften- und Actensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt. Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen Staatsdienstsachen gehören, werden wie Schriften- und Actensendungen angesehen. Die Werth- und Vorschußsendungen der gedachten Behörden sind im gegenseitigen Fahrpostverkehr portopflichtig.

3.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen

den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" versehen werden. Diese Bestimmung findet auf den Verkehr mit Oestreich keine Anwendung.

4.

Die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten untereinander im dienstlichen Verkehr vorkommen, werden allseitig portofrei behandelt, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für Postdienstsachen vorgeschrieben ist, beschaffen sind.

5.

Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch fernerhin portofrei.

Die unter B. Nr. 1. bis 2. und Nr. 4. bis 5. aufgeführten Bestimmungen kommen im Verkehr mit Luxemburg nicht zur Anwendung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

192) Nachstehende Bekanntmachung, betreffend die 11. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preuß. Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1869 fälligen Zinscoupons Ser. 3 No. 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung dieser Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen — auch bei denen in Wiesbaden und Cassel —, sowie bei der Kreis-Kasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Kasse in Rendsburg, und den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhaber der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 7. December v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 7. December v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Loewe. Meinecke.

wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigefügt ist, als auch bei der Regierungs-Haupt-Kasse, bei den Königlichen Landraths-Aemtern, Kreis-Steuer-Kassen, Forst-Kassen und Domainen-Rent-Aemtern, sowie bei den Magisträten und Kämmerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 20. Juni 1868.

Königliche Regierung.

193) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1868 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Cöslin und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 22. August in Neustadt, Westpreußen,
den 1. September in Jastrow,
den 24. August in Lauenburg,
den 4. September in Tempelburg,
den 26. August in Stolp,
den 7. September in Cörlin,
den 27. August in Schlawe,

den 9. September in Treptow a. R.,
den 29. August in Bublitz,
den 11. September in Regenwalde,
den 31. August in Neustettin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 13. März 1868.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen. Mentzel. von Borries.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 4. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

194) Betrifft eine Abänderung der Bestimmung über die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps, im §. 6, Alinea 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Korps.

Der §. 6 des „Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Korps" vom 1. Dezember 1864 setzt fest:

daß die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps nicht vor dem Ersatztermine desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, stattfinden soll.

Diese Bestimmung steht insofern nicht im Einklange mit dem Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, als es nach §. 10 dieses Gesetzes jedem jungen Manne überlassen ist, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualification hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten.

Wir bestimmen demzufolge, daß dem §. 6 des gedachten Regulativs im ersten Alinea folgende veränderte Fassung zu geben ist:

„die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps erfolgt als Regel im Oktober jeden Jahres. Dieselbe wird in Uebereinstimmung mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und nicht nach dem Ersatztermin des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden."

Hiernach ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Der mit unterzeichnete Kriegs-Minister nimmt noch Veranlassung, ausdrücklich zu bemerken, daß durch obige Bestimmung keineswegs der Einstellung körperlich nicht vollkommen geeigneter Individuen in das Jäger-Korps Vorschub geleistet werden soll. Die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen haben vielmehr auch ferner sorgfältigst darauf zu achten, daß nur solche jungen Leute zur Einstellung designirt werden, gegen deren Brauchbarkeit für den Militairdienst nicht der leiseste Zweifel obwaltet.

Berlin, den 29. April 1868.

Der Finanz-Minister. gez. Frh. v. d. Heydt.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung. gez. v. Podbielski.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 15. Juni 1868.

Königliche Regierung.

195) Nachdem Se. Majestät der König durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Januar cr. zu bestimmen geruht haben, daß der die Einführung der 7. Ausgabe der Pharmakopoea borussica betreffende Erlaß vom 10. November 1862 nebst den dazu gehörigen Tabellen vom 1. Juli cr. ab auch in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen in Kraft treten soll, ist es nothwendig geworden, eine neue Auflage der Arznei-Taxe auszuarbeiten zu lassen, welche ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab und zwar für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft tritt.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist jedem der Herren Kreisphysiker des Departements ein Exemplar dieser neuen Auflage der Arzneitaxe pro 1868 mit dem Auftrage zugefertigt, darauf zu halten, daß die Taxe bei Vermeidung der in unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 8. Mai 1838 (Amtsblatt de 1838, Seite 137) festgesetzten Strafe überall in Anwendung gebracht werde.

Wir machen dies mit dem Bemerken bekannt, daß die neue Auflage der Arzneitaxe pro 1868 durch alle inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Cöslin, den 17. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

196) Den nachstehend aufgeführten Personen und deren Familien ist von uns die Erlaubniß zur Annahme des Familien-Namens „Lewin" ertheilt worden:

1) dem Kaufmann und Gastwirth Abraham David genannt Lewin zu Waldow, Kreis Rummelsburg,
2) dem Kaufmann Baer Lewin David zu Treten, Kreis Rummelsburg,
3) dem Kaufmann Jacob David zu Neuendorff, Kreis Lauenburg,

4) der Wittwe des verstorbenen Kaufmanns David David zu Budow, Kreis Stolp.
Cöslin, den 18. Juni 1868.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

197) Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 46sten Serien-Ziehung des Kurhessischen — beim Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen — Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:
77. 92. 128. 372. 546. 602. 619. 642. 766. 790. 834. 847. 1235. 1548. 1695. 1888. 2016. 2075. 2252. 2839. 2913. 2947. 3025. 3088. 3170. 3218. 3262. 3384. 3499. 3617. 3658. 3670. 3748. 3833. 3935. 4370. 4471. 4695. 4816. 5022. 5303. 5400. 6086. 6159. 6163. 6371. 6374. 6391. 6392 und 6580.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die nächste Prämien-Ziehung Mittwoch, den 1. Juli d. J. stattfinden wird.
Cassel, am 2. Juni 1868.
Königl. Preuß. Regierungs-Präsidium.
von Hardenberg.

198) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 2. Januar 1869 gekündigt:

A) Trzebiatkow k, Bütow'er Kreises, sämmtliche Pfandbriefe;
Trzebiatkow n, Bütow'er Kreises, sämmtliche Pfandbriefe;
Laßbeck, Belgard'er Kreises, No. 17 à 100 Thlr., No. 21 à 50 Thlr., No. 26 à 25 Thlr.,
gegen Baarzahlung des Nominalbetrages;

B) Zwirnitz, Belgard'er Kreises, sämmmtliche Pfandbriefe,
welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen,
gegen Umtausch von neuen Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VII No. 6 bis incl. 10 und Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio
ad A. der unterzeichneten General-Landschafts-Direction,
ad B. der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu Treptow a./Rega
gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A. nicht spätestens bis zum 2. Januar 1869 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Wenn aber die Pfandbriefe ad B. bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad A., sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.
Stettin, den 28. Mai 1868.
Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

199) Nachstehende Pommersche Pfandbriefe:
Bosenz, Schlawer Kreises, No. 27 à 50 Thlr. nebst Coupons Serie IV No. 3 bis 10 und Talon, der Pfarre zu Strohsdorf, Pyritz'er Kreises, gehörig;
Sallmow, Naugard'er Kreises, No. 138 über 25 Thlr.,
Woyenthin, Fürstenthum'er Kreises, No. 180 über 25 Thlr.,
Kowalk, Belgard'er Kreises, No. 18 über 50 Thlr.,
Neu-Gugelow, Stolp'er Kreises, No. 30 über 25 Thlr.,
Woyenthin, Fürstenthum'er Kreises, No. 368 über 25 Thlr.,
Karkow, Saazig'er Kreises, No. 38 über 25 Thlr.,
Blankensee, Pyritz'er Kreises, No. 61 über 25 Thlr.,
Medow, Anklam'er Kreises, No. 76 über 25 Thlr.,
Alt-Buckow, Fürstenthum'er Kreises, No. 8 über 25 Thlr.,
Klein-Dübsow, Stolp'er Kreises, No. 45 über 25 Thlr.,
Sydow a, Schlaw'er Kreises, No. 51 über 50 Thlr.,
Jassen, Bütow'er Kreises, No. 60 über 100 Thlr.,
Natelsitz b, Ostensch'en Kreises, No. 35 über 50 Thlr.,
Virow, Stolp'er Kreises, No. 15 über 100 Thlr.,

sämmtlich mit Coupons Serie **VI.** No. 4—10 und Talons,

der Kirche zu Roggzow gehörig;

Gandelin, Fürstenthum'schen Kreises, No. 15 über 100 Thlr. mit Coupons Serie VI No. 4—10 und Talon,

der Kirche zu Carvin gehörig,

sind den Eigenthümerinnen angeblich gestohlen resp. verbrannt.

Nachdem der Verlust der Vorschrift des §. 248 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons sämmtlich oder theilweise in Händen haben, oder davon als Eigenthümer, Pfand-Inhaber oder aus welchem sonstigen Rechts-Titel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich bis zum Weihnachts-Zins-Termin 1868 oder in demselben bei uns oder bei einer unserer Departements-Kassen zu Anclam, Stargard, Treptow a. R. oder Stolp, zu melden und die gedachten Pfandbriefe, resp. mit Coupons und Talons, vorzulegen.

Beim Ausbleiben werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf diese Pfandbriefe resp. Coupons und Talons präcludirt und deren verlustig, die Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons selbst aber für amortisirt und für ungültig erklärt, auch werden den Eigenthümerinnen neue Pfandbriefe gleichen Betrages sammt Coupons und Talons ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 13. Juni 1868.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

200) Der Gesanglehrer Robert Dornheckter in Stralsund hat eine Sammlung von 46 Chorälen für gemischten Chor von Johann Sebastian Bach herausgegeben, welche in Berlin im Verlage der T. Trautweinschen Buch- und Musikalien-Handlung (M. Bahn) erschienen ist und wegen der anerkannt vortrefflichen Bachschen Harmonisirung und des billigen Preises ($7^1/_2$ Sgr.) für kirchliche Gesangvereine zur Anschaffung sich empfiehlt.

Wir nehmen daher Veranlassung, die Herren Geistlichen der Provinz Pommern auf diese Sammlung besonders aufmerksam zu machen.

Stettin, den 13. Juni 1868.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Apotheker Julius Fauck aus Belgard ist die Concession zum Betriebe der bisher dem Apotheker Kronenberg gehörigen Apotheke in dem Dorfe Cordeshagen, Kreises Fürstenthum, ertheilt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hirschfeld hat sich in Falkenburg niedergelassen.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Der Königliche Revierförster Volehn ist vom 1. Juli cr. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und die dadurch erledigte Revierförsterstelle zu Schweslin in der Oberförsterei Zerrin interimistisch dem Ober-Förster-Candidaten Reichert übertragen worden.

Der Förster Clausius zu Oberfier in der Oberförsterei gleichen Namens, ist vom 1. Juli cr. ab auf die Försterstelle zu Burchardswo, in der Oberförsterei Carthaus, Regierungsbezirk Danzig, versetzt und die dadurch erledigte Försterstelle zu Oberfier von demselben Zeitpunkte ab dem zum Königlichen Förster ernannten versorgungsberechtigten Jäger Gribowski aus Kamionka in der Oberförsterei Wirchau verliehen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der Pastor Cyrus, bisher in Putbus, ist zum Pastor in Clebow, Synode Colbatz, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat Prollius ist zum Pastor in Niepars, Synode Barth, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Wienrich, bisher in Röhrichen, Synode Bahn, ist zum Pastor adj. in Pakulent, Synode Greifenhagen, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Dem Kaufmann Jacob Merkens zu Cöln ist unter dem 8. Juni 1868 ein Patent

auf eine Lampe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung. Das dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre Desnos-Gardissal zu Paris unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 27. Cöslin, den 2. Juli. 1868.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- 2c. Behörden.

201) Der Bundesrath des Zollvereins hat hinsichtlich der Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Denaturirung), sowie der Controle des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes, nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:

1) $^1/_4$ pCt. Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon), außerdem
2) 1 pCt. Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, wenn Siedsalz, $^1/_2$ pCt. desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heu-Abfälle in völlig verkleinertem Zustande theilweise, und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedesalz mindestens noch $^1/_4$ pCt., zum Steinsalz mindestens noch $^1/_8$ pCt. Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt $^1/_2$ pCt. Wermuthspulver $^1/_4$ pCt. Holzkohle zugefügt werden. Hinsichtlich des Verbrauches des Viehsalzes findet keine specielle Controle statt; es empfiehlt sich jedoch, das Publikum mit Bezug auf § 13 Ziffer 6 des Salzabgabegesetzes darauf hinzuweisen, daß solches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalz-Händler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben ein dem Muster E zur Instruction für Privatsalinen entsprechendes Controlbuch zu führen, und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Ankäufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuer-Verwaltung vorzulegen, auch die von diesen erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder:

1) mit 5 pCt. calcinirtem Glaubersalz, oder
2) mit 11 pCt. krystallisirtem Glaubersalz, oder
3) mit 5 pCt. Kiserit und $^1/_2$ pCt. gemahlener Holzkohle oder Asche.

Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalz erfolgt mit den von dem betheiligten Gewerbetreibenden vorgeschlagenen Mitteln, sofern solche von der obersten Finanzbehörde für völlig ausreichend erachtet werden.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe seines Wohnortes und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.

Die verkaufte Menge hat der Salzwerksbesitzer in dem für Privatsalinen vorgeschriebenen Register (Muster E) unter einer für Gewerbesalz jeder Sorte besonders anzulegenden Abtheilung, der Großhändler, auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter I., jeder andere Händler in dem nach dem untenstehenden Muster vorzuschreibenden Controlbuch anzuschreiben. Die Bestellzettel müssen mindestens 9 Monate aufbewahrt werden.

Verkäufer denaturirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Beläge auf Erfordern den Steuer-Aufsichtsbeamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen. Gewerbetreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dies in dem Bestellzettel zu bemerken.

Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unversteuertes Salz lagert, oder aus dem Auslande stattfinden.

III. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden.

Das Viehsalz, sowie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbetreibenden, sondern auf Vorrath zum Verkauf bestimmte Gewerbesalz, darf nur auf Salzwerken oder an solchen von der Zolldirectivbehörde zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchen sich unversteuerte Salzniederlagen befinden.

Nach diesen Bestimmungen ist vom 1. Juli d. J. ab zu verfahren, unter Beachtung folgender Anordnungen:

Zu I der vorstehenden Bestimmungen:

Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Siedsalzes ist ¼ pCt. Eisenoxyd und 1 pCt. Wermuthspulver, zur Denaturirung des zu gleichem Zwecke bestimmten Steinsalzes ¼ pCt. Eisenoxyd und ¼ pCt. Holzkohle zu verwenden.

Personen, welche mit solchem Salz handeln wollen, haben dies der Steuerbehörde vor Beginn dieses Handels anzuzeigen und deren Anordnungen zu gewärtigen.

Das zur Viehfütterung oder Düngung bestimmte Salz darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe (§ 13 No. 6 der Verordnung vom 9. August 1867, Gesetz-Sammlung Seite 1320. § 13 des Gesetzes vom 12. October 1867, Bundesgesetzblatt Seite 41), zu keinem anderen Zwecke, also auch nicht zu gewerblichen Zwecken von solchen Gewerbetreibenden, welche für dergleichen Zwecke steuerfreies Salz beziehen können, verwendet werden.

Zu II und III. Wer Gewerbesalz auf Vorrath zum Verkauf anfertigen lassen will, hat der Steuerbehörde von dieser Absicht unter der Angabe, welche von den unter II No. 1 bis 3 bezeichneten Denaturirungsmitteln er verwenden will, Anzeige zu machen und die Anordnungen der Steuerbehörde über das zu führende Register, sowie die sonst zu beachtenden Bestimmungen zu gewärtigen.

Berlin, den 20. Juni 1868.

Der Finanz-Minister
gez. v. d. Heydt.

Control-Register
für
Zwischenhändler mit denaturirtem Gewerbesalze.

Geführt von:

Dies Register enthält .... Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.
.... den .. ten ......

Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine besondere Abtheilung anzulegen.

Abtheilung I. Zugang. A. Gewerbesalz und Glaubersalz denaturirt.						Abtheilung II. Abgang.					
Laufende No.	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	Nummer des Versendescheines.	Menge des bezogenen Salzes. Centner	Pfund	Datum der Ankunft des Salzes.	Laufende No.	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufes.	Menge des verkauften Salzes. Centner	Pfund	Bemerkungen des Steuerbeamten.
1	Staßfurt	91	10	—	2. Januar 1869	1	Töpfer R.	5/1 1869	1	50	gez. R. Oberkontroleur 13/2 69.
2	Ludwigshall	17	20	—	9. „ „						
3	F. Heine in Danzig	—	15	—	3. März 1869	2	Gerber D.	15/2 „	—	50	gez. F. Steueraufseher 17/3 69.
	Summa 1869	—	45	—							
	Abgang	—	31	—							
	Bestand Ende 1869	—	14	—							
	Zugang in 1870										
	u. s. f.										

202) Bei dem Hof-Postamte in Berlin besteht ein Marine-Postbüreau, um die bei den Norddeutschen Postanstalten aufgelieferten Briefe für Personen der Schiffsbesatzungen solcher Norddeutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Norddeutschen Postgebiets befinden, zu sammeln und nach dem Bestimmungsorte zu befördern.

Die gedachten Briefe werden zu dem Zwecke von derjenigen Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders erfolgt ist, dem Marine-Postbüreau in Berlin zugewiesen. Seitens desselben findet die Weitersendung der in Rede stehenden Briefe so häufig statt, als sich hierzu, nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen, Gelegenheit darbietet.

Das vom Absender bei der Einlieferung derartiger Briefe zu entrichtende Porto beträgt:

2 Sgr. oder 7 Kr.

für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich an Offiziere und die im Offiziersrange stehenden Marinebeamten;

und 1 Sgr. beziehungsweise 3 Kr.

für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Cadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Cadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, sowie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militairpersonen vom Feldwebel abwärts.

Die Adresse der Briefe, für welche die bezeichnete Beförderungsart in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a) den Grad und Charakter des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet;
b) den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Adressat sich befindet;
c) die Angabe „per Adresse des Hof-Postamts in Berlin".

Berlin, den 25. Juni 1868.

General-Post-Amt.
von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

203) Bekanntmachung,
die Erstattung der Grundsteuer-Untervertheilungskosten an die Staatskasse seitens der Grundbesitzer betreffend.

Unter Beziehung auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 27. Juni v. J. (Amtsblätter No. 27 und 28) setzen wir das grundsteuerzahlende Publikum davon in Kenntniß, daß der Herr Finanz-Minister mittelst Erlasses vom 22. Mai cr. den für das Jahr 1869 zu erhebenden Beischlag zu der von den grundsteuerpflichtigen Grundstücken zu entrichtenden Grundsteuer behufs Deckung der durch die Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats entstandenen resp. noch entstehenden Kosten, ebenso wie für das Jahr 1868 geschehen, auf 9 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer jährlich festgesetzt hat.

Cöslin, den 4. Juni 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

204) Wir haben genehmigt, daß dem Vorwerke, welches der Pächter Hopp im Stadtwalde von Falkenburg neu errichtet hat, der Name „Ulrichshoff" beigelegt werde.

Cöslin, den 21. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

205) Vom 1. Juli cr. ab werden folgende Posten neu eingerichtet:

1) eine Personen-Post zwischen Berent und Bütow

aus Berent um 7 Uhr 15 Minuten früh,
in Bütow " 10 " 45 " Vormittags,
aus Bütow " 7 " — " früh,
in Berent " 10 " 40 " Vormittags,

in Stelle der bisherigen zwischen Berent und Bütow coursirenden beiden Personen-Posten,

2) eine Personen-Post zwischen Carthaus und Denzin mit Anschluß nach und von Danzig und Stolp

aus Carthaus um 10 Uhr 25 Minuten Abends,
in Denzin " 5 " 50 " früh,
aus Denzin " 11 " 15 " Abends,
in Carthaus " 6 " 30 " früh,

in Stelle der bisherigen II. Stolp-Carthauser Personen-Post,

3) eine Botenpost zwischen Cörlin und Ramelow — statt der in Wegfall kommenden Cörlin-Reselkower Personen-Post —

aus Cörlin um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
in Ramelow " 7 " — " Abends,
aus Ramelow " 8 " — " früh,
in Cörlin " 10 " 45 " Vormittags,

4) eine Botenpost zwischen Colberg und Groß-Jestin — statt der bisherigen Colberg-Gr.-Jestiner Personenpost —

aus Colberg um 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
in Gr.-Jestin " 7 " 55 " Abends,
aus Gr.-Jestin " 6 " 45 " früh,
in Colberg " 9 " 55 " Vormittags,

5) eine Botenpost zwischen Schivelbein und Stol-

Nr. 7119. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts Behufs Erwerbung der Grundstücke zum Bau einer Chaussee im Gardelegener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg von der Stadt Clötze durch den Königlichen Forst über Schwiesau und Zichtau bis zum Anschluß an die Salzwedel-Gardelegener Chaussee bei Wiepke durch die Stadt Clötze und die Dorfgemeinden Schwiesau und Zichtau, sowie der Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an die vorgenannten Bauunternehmer, beziehungsweise den Besitzer der Rittergüter Zichtau I. und ¼. Antheils; unter

» 7120. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Steinstraß an der Cöln-Aachen-Lütticher Staatsstraße über Rödingen nach Titz an der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße im Kreise Jülich, Regierungsbezirks Aachen; unter

» 7121. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend Abänderungen des Statuts für den Breslau-Odervorstädtischen Deichverband vom 18. November 1861; unter

» 7122. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die von der Stadtgemeinde Breslau ausgebaute Chaussee von der kleinen Scheitniger Straße bis nach Fürstensgarten in Alt-Scheitnig; unter

» 7123. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Vereinigung der Konsistorien in Kassel, Marburg und Hanau zu einem gemeinschaftlichen Konsistorium in Marburg; unter

» 7124. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Recklinghausener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 11. Mai 1868; unter

» 7125. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lipnica über Scharfenort und Bobulczyn nach Wronke; 2) von Wronke nach Pietrowo; 3) von Samter über Obersitzko und Pietrowo bis zur Czarnikauer Kreisgrenze in der Richtung auf Czarnikau; 4) von Pinne über Psarskie in der Richtung auf Wronke bis zur Straße ad 1. bei Bobulczyn; 5) von der Berlin-Posener Staats-Chaussee bei Senkowo über Duszník bis zur Buker Kreisgrenze in der Richtung auf Buk, sowie den Bau zweier Brücken über die Warthe bei Wronke und Obersitzko im Regierungsbezirk Posen; unter

Nr. 7126. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Samterschen Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 30. Mai 1868; unter

» 7127. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die anderweite Regulirung der Gebühren der Stromlootsen für das Verholen der Schiffe und Stromfahrzeuge im Hafen zu Memel; und unter

» 7128. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der General-Versammlung der „Bank des Berliner Kassenvereins" beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Gesellschafts-Statute. Vom 15. Juni 1868; unter

» 7129. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Zbechyer See und an den oberhalb desselben in den Kreisen Kosten und Schrimm belegenen Seen. Vom 6. Juni 1868; unter

» 7130. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, so wie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 20. Juni 1868; unter

» 7131. das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oletzko im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 4. Mai 1868; unter

» 7132. die Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung von Abänderungen der Verfassungsartikel der Berliner Lebens-Versicherungsgesellschaft und des Statuts der Berliner Renten- und Kapitals-Versicherungsbank. Vom 17. Juni 1868; unter

» 7133. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1868, betreffend die Bestimmungen über den Wirkungskreis des Ober-Präsidenten und die Einrichtung einer Regierung in der Provinz Schleswig-Holstein; unter

» 7134. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Herstellung der Venlo-Hamburger Eisenbahn nebst fester Ueberbrückung der Elbe zwischen Harburg und Hamburg. Vom 18. März 1868; unter

» 7135. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai

1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Greifenhagen und Soldin für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Liebenow an der Greifenhagen-Bahner Kreisstraße nach Fiddichow im Kreise Greifenhagen, Regierungsbezirk Stettin, 2) von Rufen an der Soldin-Schönfließer Kreisstraße bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Bahn, im Kreise Soldin, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.; und unter

Nr. 7136. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 115,500 Thalern, II. Emission. Vom 15. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

208) In der neuen Auflage der Arzneitaxe pro 1868, welche mit dem 1. k. M. für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft tritt, befindet sich auf Seite 32 Zeile 10 von unten ein Druckfehler, und zwar muß es in dem Artikel Oxymel symplex heißen:

5 Gramm (5,0) — 6 Pfennige
und nicht — — 6 Silbergroschen,

was mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 17. d. M. in No. 26 des Amtsblatts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 26. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

209) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den diesseitigen Verwaltungsbezirk Nachstehendes:

Derjenige, welcher Reib- oder Streichzünder, Phosphor, Pyropapier, Aether, Photogen, Petroleum, oder andere leicht entzündliche Gegenstände oder ätzende Flüssigkeiten unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgiebt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Cöslin, den 2. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

210) Der Handelsmann Carl Knitter zu Sageritz, Kreis Stolp, hat den ihm von der unterzeichneten Königlichen Regierung unterm 6. Januar 1868 zum Steuersatze von 16 Thlr. ertheilten Gewerbeschein No. 739 für das Jahr 1868 gültig zum Handel mit Vieh in sämmtlichen Regierungsbezirken diesseits der Weser und mit Wochenmarktsgegenständen im hiesigen Regierungsbezirk verloren. Dem rc. Knitter ist daher heute ein Duplikat jenes Gewerbescheins ertheilt worden, und wird die verloren gegangene erste Ausfertigung desselben hierdurch für ungültig erklärt.

Cöslin, den 2. Juli 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

211) Vom 10. Juli cr. ab wird auf die Dauer der diesjährigen Badezeit zwischen Cöslin und Gr.-Möllen eine tägliche sechssitzige Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Cöslin um 2 Uhr Nachmittags,
in Gr.-Möllen = 3 Uhr 10 Min. Nachmittags,
aus Gr.-Möllen = 8 Uhr 30 Min. Abends,
in Cöslin = 9 Uhr 40 Min. Abends.

Beichaisen werden in beiden Richtungen nicht gestellt. An Personengeld wird pro Person und Tour der Betrag von $7^1/_2$ Sgr., bei streckenweiser Benutzung der Post der Satz von 5 Sgr. pro Person und Meile erhoben.

In Cöslin können auch gleich für die Rückfahrt von Gr.-Möllen gültige Passagierbillets genommen werden.

Die Botenpost zwischen Cöslin und Gr.-Möllen erhält vom 10. Juli cr. ab folgenden veränderten Gang:

aus Cöslin um 3 Uhr 30 Min. früh,
in Gr.-Möllen = 6 Uhr = früh,
aus Gr.-Möllen = 12 Uhr = Mittags,
in Cöslin = 2 Uhr 30 Min. Nachmittags.

Die Bestellung der Postsendungen nach den Strandorten Bauerhufen, Kl.-Möllen, Sohrenbohm und Neſt erfolgt ebenso wie in Gr.-Möllen an den Wochentagen täglich zweimal, und zwar:

um 7 Uhr Morgens,
nach Ankunft der Botenpost aus Cöslin und
um 4 Uhr Nachmittags,
nach Ankunft der Personenpost aus Cöslin,
an Sonntagen nur Vormittags.

Die aufgestellten Briefkasten werden ebenfalls täglich 2 mal geleert.

Cöslin, den 5. Juli 1868.

Der Ober-Post Director.

212) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 2. Januar 1869 gekündigt:

A) Trzebiatkow k, Bütow'er Kreises, sämmtliche Pfandbriefe;
Trzebiatkow n, Bütow'er Kreises, sämmtliche Pfandbriefe;
Laßbeck, Belgard'er Kreises, No. 17 à 100 Thlr., No. 21 à 50 Thlr., No. 26 à 25 Thlr.,
gegen Baarzahlung des Nominalbetrages;

B) Zwirnitz, Belgard'er Kreises, sämmtliche

Pfandbriefe,
welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen,
gegen Umtausch von neuen Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VII No. 6 bis incl. 10 und Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio
ad A. der unterzeichneten General-Landschafts-Direction,
ad B. der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu Treptow a./Rega
gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A. nicht spätestens bis zum 2. Januar 1869 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Wenn aber die Pfandbriefe ad B. bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad A, sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 28. Mai 1868.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

213) Zur Prüfung solcher Aspiranten für das Elementar-Schulamt im Regierungsbezirk Cöslin, welche ihre Vorbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, ist von uns im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Cöslin ein Termin bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Bütow auf den 23. bis 25. September d. J. angesetzt worden.

Diejenigen, welche wünschen zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich am 22. September d. J., Nachmittags 2 Uhr, in dem Gebäude des Königl. Schullehrer-Seminars zu Bütow einzufinden, wo sie von dem Seminar-Director Schwarz die nähere Anweisung für die abzuhaltende Prüfung empfangen werden.

Dieselben haben sich vorher und zwar spätestens bis zum 20. August dieses Jahres bei dem Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben vorzulegen:

1) ein Zeugniß des Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand,
2) den Nachweis über ihre Vorbildung zum Schuldienste,
3) den Nachweis, daß sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben,
4) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Pastors ihrer Parochie über ihr sittliches resp. religiöses und kirchliches Verhalten,
5) ein Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten, und in beglaubigter Abschrift,
6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf.

Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen.

Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur zum Zweck der Schullehrer-Prüfung ausgestellt werden, und dies auf ihnen ausdrücklich bemerkt wird, sind sie stempelfrei.

Die Superintendenten werden die ihnen vorzulegenden Zeugnisse prüfen, die Aspiranten einer Prüfung unterwerfen und den Ausfall der Königlichen Regierung in Cöslin unter Ueberreichung der Atteste mit einem gutachtlichen Urtheil über die Reife der Vorgeprüften für das Schulamt berichten. Die Bewerber werden darnach über ihre Zulassung zur Prüfung von der genannten Königlichen Regierung beschieden werden.

Stettin, den 22. Juni 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

214) Preis-Courant.

Vom 1. Juli d. J. an wird auf hiesiger Saline feinkörniges weißes Siedesalz der Centner netto zu 13 Sgr. — die Salzsteuer von 2 Thlr. ungerechnet — verkauft, insofern die Abfuhr in Mengen von über 100 Ctr. zu Schiff oder mit der Eisenbahn erfolgt. Bei Entnahme geringerer Mengen oder bei Abfuhr auf anderen Wegen werden $14\frac{1}{2}$ Sgr. berechnet.

Viehsalz kostet lose 10 Sgr., Pfannenstein zur Verwendung als Viehsalzleckstein 9 Sgr. der

Centner. Bei Denaturirung des losen Viehsalzes tritt eine Controlgebühr von 1 Sgr. zum Waarenpreise.

Grobkörniges Salz wird 1 Sgr., mittelgrobes 6 Pf. höher berechnet als das feine Salz.

Die für gewisse Gegenden früher gewährten Ermäßigungspreise hören auf, ohne jedoch besondere Preisvereinbarungen beim Abschlusse großer Lieferungen dorthin auszuschließen.

Für Abnehmer von mehr als 500 Centner Salz im Jahre kann vom Salzamte Credit auf 3 Monate gegen Hinterlegung genügender Sicherheit gewährt werden, und zwar entweder für Waare und Steuer, insofern letztere bei dem hiesigen Salzsteueramte entrichtet wird, oder nur für die Waare, falls die Steuerzahlung bei Bezug auf Begleitschein nicht auf der Saline erfolgt. In letzterem Falle sind Gesuche wegen Creditgewährung bei der Provinzialsteuerdirektion des Bezugortes anzubringen und ist deren Bescheidung wegen der Höhe des gewährten Steuercredits bei Aufgabe der Bestellung hier mit vorzulegen.

Als Sicherstellung sind pupillarisch sichere Hypotheken, sichere Bürgschaften, von sicheren Häusern acceptirte, girirte oder avalirte Wechsel, oder solche Werthpapiere, welche im Lombardverkehre bei der Königlichen Bank und deren Commanditen angenommen werden, zu hinterlegen.

Salzabnehmer, denen Credit bewilligt ist, haben monatlich dem Salzamte ein Creditanerkenntniß zuzustellen, wodurch sie sich verpflichten, den entsprechenden Schuldbetrag innerhalb der Creditfrist baar zurückzuzahlen. Die Zahlung ist von Monat zu Monat spätestens bis zum 25. des dritten Monats zu leisten, welcher auf den Monat der Salzlieferung folgt.

Dauerhafte mit dem Zeichen K. S. Sch. versehene Säcke von 125 und 150 Pfund Salzfüllung werden von der Saline zu 5 beziehentlich 6 Sgr. das Stück geliefert.

Sofern Abnehmer es vorziehen, eigene Säcke zu stellen, sind solche rechtzeitig signirt und kostenfrei zur Saline abzuliefern. Dabei kann die Saline indessen weder für die Sicherheit der hier lagernden Sackbestände, noch für die Dauerhaftigkeit der Verpackung eine Gewähr übernehmen. Etwa hieraus entstehende Auslagen an Fracht- und Rollgeld werden zur Vermeidung umständlicher Berechnungen seitens der Saline durch Postvorschuß eingezogen.

Der Sackverschluß wird, falls etwa nicht darauf verzichtet wird, kostenfrei mit Plomben versehen. Dabei wird für feines Salz grauer, für mittelgrobes blauer, für grobes rother Bindfaden verwendet.

Das Salzamt übernimmt beim Eisenbahnversand die Wagenbestellung, muß sich aber eine achttägige Frist nach Eingang der Bestellung zur Abfertigung vorbehalten, um die Eisenbahnwagen bei der betheiligten Eisenbahnverwaltung zu requiriren.

Bestellungen behufs Verschiffung sind wo möglich 14 Tage vor Ankunft des Schiffes aufzugeben. Die Verträge wegen der Fracht, die Ausstellung des Connossements und die Ladung des Schiffes sind Sache der Abnehmer.

Die Wasserfracht ab Schönebeck beträgt je nach dem Stande des Fahrwassers

nach Hamburg, Berlin oder Dresden 2—3 Sgr.,
„ Frankfurt a. O. oder Stettin 3—4 Sgr.,
„ Posen oder Breslau $6\frac{1}{2}$—$7\frac{1}{2}$ Sgr.

Die Mehrzahl der bei der Versendung des Schönebecker Salzes betheiligten Eisenbahnverwaltungen berechnen dafür im durchgehenden Verkehre einen Frachtsatz von 1,35 Pf. für die Centnermeile nebst 1 Thaler Expeditionsgebühr.

Schönebeck, den 1. Juli 1868.

Königliches Salzamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Der Regierungs-Rath Wegner ist von Königsberg i. Pr. an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Apotheker Oskar Fuchs hat die privilegirte Lehmannsche Apotheke in Belgard durch Kauf erworben und ist als Apotheker vereidigt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin.

Der Kreisrichter Dr. Cohnstein in Bütow ist als Stadt- und Kreisrichter an das Königliche Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg versetzt und dem Gerichts-Assessor Leißring in Berlin ist die Verwaltung der dadurch bei dem Königlichen Kreis-Gerichte in Bütow erledigten Richterstelle übertragen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Liepmann zu Stolp ist zum 1. August d. Js. als Kammergerichts-Referendarius in das Departement des Königlichen Kammergerichts und der Appellationsgerichts-Referendarius Kochann zu Cöslin ist in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau versetzt worden.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Dr. Möck in Cöslin und der Kreisgerichts-Secretair Püschel in Bütow sind gestorben.

Der Bote und Executor Ludwig in Schlawe ist zum ersten Gerichtsdiener, der Gefangenwärter Doogs daselbst zum Boten und Executor und der Hülfsbote, invalide Sergeant Ziesemer zu Pollnow zum Gefangenwärter bei dem Königlichen Kreisgerichte in Schlawe ernannt worden.

Für den zweiten Schiedsmannsbezirk der Stadt Stolp ist der Restaurateur Friedrich Tegge daselbst zum Schiedsmanne gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Stellvertreter ist der Braueigen Bungs daselbst.

Für den 20. Landbezirk des Fürstenthum'schen

Kreises ist der Rittergutsbesitzer Berndt in Plauenthin zum Schiedsmann und der Bauer Koch in Drosedow zum Stellvertreter desselben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Ober-Post-Direction.

Der Post-Expedient Patzwald in Belgard ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An dem Königlichen Pädagogium zu Putbus sind die Schulamts-Candidaten Otto Ciala und Dr. Theodor Vogel als ordentliche Lehrer und Adjuncten definitiv angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Ingenieur Johann Carl Reinhardt Jähns zu Berlin ist unter dem 26. Juni 1868 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen graphischen Distanzmesser, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin ist unter dem 22. Juni 1868 ein Patent

auf eine von dem Ingenieur H. Dueberg in New-York durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen. Das dem Herrn Clemens Wagener zu Hoerde unter dem 20. März 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Verladen von Kohlen und Erzhaufwerk

wird hierdurch aufgehoben.

Das dem Mechaniker A. Schäfer zu Wertheim in Baden unter dem 5. April 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Sendel-Eisen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Das dem Schiffs- und Assekuranz-Makler Johannes Friedrich Christian Carlé in Hamburg unter dem 25. Februar 1868 ertheilte Patent

auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist zurückgenommen, nachdem nachgewiesen worden, daß die patentirte Construction zur Zeit der Patentirung bereits bekannt gewesen ist.

Das dem Maschinenfabrikanten Carl Kaufmann zu Pforzheim unter dem 24. Dezember 1866 ertheilte Patent

auf eine Spann-Vorrichtung an Cigarren-Wickelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 10. Dezember 1866 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zur Zuführung von Wolle, Baumwolle oder anderen Fasern an Vorbereitungs- und Kratzmaschinen

ist aufgehoben.

Das dem Emile Cazar und dem Charles Sichel in Paris unter dem 14. Dezember 1866 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Knopflochnähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Buback's Erben.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 29. Cöslin, den 16. Juli. 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes.

Die erschienenen Nr. 21 und 22 des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1868 enthalten unter

Nr. 123. das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken. Vom 1. Juli 1868; unter

" 124. den Telegraphen-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 25./28. Mai 1868; unter

" 125. die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Kaiser von China, v. Rehfues, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes; unter

" 126. die Ernennung des hamburgischen General-Konsuls Bertram Dybwald zu Christiania zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes, des lübeckischen Konsuls Adam Gottlob Ludwig Christian v. Krogh zu Tromsoe, des preußischen Konsuls Arild Huitfeld zu Drontheim, des sächsischen Konsuls Peter Jebsen zu Bergen, des preußischen Konsuls Thomas Scheen Falck zu Stavanger, des preußischen, mecklenburgischen und bremischen Konsuls und hamburgischen und lübeckischen Vice-Konsuls Otto Carl Reinhardt zu Christiansand, des preußischen Konsuls Hans Herloffson zu Arendal zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

" 127. die Ernennung des hanseatischen General-Konsuls Hermann Otto Heinrich Leupold zu Genua, des preußischen General-Konsuls Christian Franz Appelius zu Livorno, des preußischen Konsuls Friedrich Stolte zu Neapel zu General-Konsuln des Norddeutschen Bundes; der preußischen Konsuln Johann Caspar Stienen zu Ankona, Nicolas Fiorentino zu Cagliari, Carl Schmitz zu Florenz, Giulio Jaeger zu Messina, Bernhard Adolph Kreßner zu Palermo, des preußischen und sächsischen Konsuls Adolph von Kunkler zu Venedig zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vice-Konsuls Friedrich Alexander Marstaller zu Bari, des hamburgischen Vice-Konsuls Nicola Corato zu Tarent, sowie des preußischen Vice-Konsuls Giuseppe Nervegna zu Brindisi zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 128. das Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1868; und unter

" 129. das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 8. Juli 1868.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

215) **Zusammenstellung**
der Bestimmungen über die
gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen
im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete.*)

A. Gebührenfreiheiten für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets bleiben.

§. 1. Auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes genießen, außer den Telegraphen-Dienst-Depeschen, die Gebührenfreiheit:

1) Die von den Mitgliedern der Regentenhäuser sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes und der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, sowie die in deren Auftrage von den Angehörigen, den Beamten der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten aufgegebenen Depeschen;

2) die von den Senaten der freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck in reinen Staats- oder

---

*) Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört; dagegen finden dieselben nicht Anwendung auf die Staats-Depeschen, wechselnd zwischen den Hohenzollernschen Landen und dem übrigen Theile des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets.

Bundes-Dienstangelegenheiten aufgegebenen Depeschen;

3) die Depeschen, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes während ihrer Anwesenheit in Berlin in reinen Dienstangelegenheiten aufgegeben werden;

4) die Depeschen der Militair- und Civil-Behörden des Bundes, sowie der diplomatischen Agenten und der Staats-Verwaltungs-Behörden der Bundesstaaten mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, wenn diese Depeschen reine Bundes- oder Staats-Dienstangelegenheiten betreffen;

5) die amtliche telegraphische Correspondenz der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizei-Behörden, resp. der als solche fungirenden Ortsbehörden (Magistrate, Bürgermeister), Falls bei dieser Correspondenz ein reines Dienst-Interesse obwaltet, sowie die Steckbriefe der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizeibehörden, Falls schon beim Erlaß der Steckbriefe außer Zweifel steht, daß eine Person, welche für die Kosten aufzukommen hat, überhaupt nicht vorhanden ist;

6) die Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen, Eisenbahn-Stationen und Eisenbahn-Beamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen ꝛc. außerdem gebührenfrei anzunehmen und zu befördern sind, ist durch Special-Verträge festgesetzt.

B. Gebührenfreiheiten für Depeschen nach den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten.

§. 2. Depeschen, welche von den im §. 1 unter 1, 2 und 4 bezeichneten Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften, Senaten, Behörden und Beamten nach der Schweiz, nach Italien, Malta, Egypten, Indien, nach Spanien und Portugal, nach Schweden und Norwegen, nach Rußland, nach Großbritannien, Irland, Amerika aufgegeben werden, genießen, wenn ihre Beförderung ohne Berührung der Linien eines zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörenden Staates (Oesterreich, Baiern, Württemberg, Baden, Niederlande) erfolgen kann, für die Beförderungsstrecke innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets die Gebührenfreiheit.

Depeschen nach den ebengenannten Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, ferner Depeschen, welche diese Staaten transitiren, endlich Depeschen nach Belgien, Frankreich und Dänemark sind stets,*) auch für die Beförderungsstrecke innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets, gebührenpflichtig.

*) Telegraphen-Dienst-Depeschen sind sowohl im Verkehr mit den Vereins-Staaten, als auch im internationalen Verkehr gebührenfrei.

Auch für die telegraphische Correspondenz der im §. 1 unter 5 und 6 bezeichneten Behörden und Beamten, wenn die diesfälligen Depeschen über das Telegraphen-Gebiet des Norddeutschen Bundes hinaus zu befördern sind, werden die gesammten Beförderungs-Gebühren, ohne Rücksicht darauf, ob die entstehenden Gebühren der Landeskasse oder einer Partei oder Person zur Last fallen, gleich wie die Gebühren für die nicht im reinen Dienst-Interesse abzusendenden Depeschen erhoben.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 3. Die Gebührenfreiheit der Depeschen erstreckt sich nur auf die tarifmäßigen Telegraphirungs-Gebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphen-Linien hinaus.

Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden reglementarischen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden, oder von den Adressaten zu entrichten.

§. 4. Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Depeschen befugten Behörden und Beamten des Bundes haben sich zu ihrer amtlichen Correspondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Depeschen in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen und Curialien abzufassen.

Die gebührenfreie Beförderung der von den zuständigen Behörden oder Beamten der Bundesstaaten ausgehenden Depeschen muß von den nämlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

§. 5. Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphen-Stationen ist im Allgemeinen erforderlich, daß die Depeschen

a. mit einem amtlichen Siegel oder Stempel,
b. mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung als „Bundes-Dienstsache", „Militaria", „Staats-Dienstsache", „Königliche Dienstsache", „Großherzogliche Dienstsache", u. s. w.

versehen sind.

Die von Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften herrührenden Depeschen werden, auch wenn sie von Personen, welche zu dem Gefolge oder den Hofstaaten gehören, sofern über die Person des Aufgebers oder die Identität seiner Namens-Unterschrift bei den Telegraphen-Stationen kein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel, sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung angenommen.

Sind gebührenfrei zu befördernde Depeschen von Behörden zwar mit dem Namen des Chefs oder eines der dirigirenden Beamten unterzeichnet, augenscheinlich aber nicht mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehen, so müssen dieselben von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß dieselben von dem Chef der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind.

§. 6. In allen Fällen, wo der Inhalt der zur gebührenfreien Beförderung aufgelieferten Depeschen ergiebt, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Depeschen von den Telegraphen-Stationen an die vorgesetzte Telegraphen-Direction abschriftlich eingereicht werden. In dem Begleit-Berichte zu den Abschriften sind die Gründe der Einsendung näher zu erörtern.

Berlin, den 19. Februar 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

216) Zu Michaelis d. J. findet eine neue Aufnahme von Zöglingen in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Bartin, Kreis Rummelsburg, statt. Junge Leute, welche sich dem Lehramte widmen wollen und das 16. Lebensjahr bereits vollendet, das 20. aber noch nicht überschritten haben, können aufgenommen werden, wenn sie körperlich und geistig für qualificirt erachtet werden.

Die Präparanden wohnen in der Anstalt, erhalten in derselben die ganze Beköstigung und zahlen für diese, den Unterricht, die Wohnung, Heizung und Beleuchtung jährlich vierzig Thaler in vierteljährlichen Terminen pränumerando.

Die Väter resp. Vormünder der Zöglinge müssen sich durch Revers verpflichten, ihre Söhne oder Mündel bis zum Eintritt in ein Schullehrer-Seminar unsers Bezirks in der Anstalt zu belassen, oder die Mehrkosten, welche der Unterricht und der Unterhalt der Zöglinge verursacht hat, mit vierzig Thalern pro Jahr an die Kasse der Anstalt zu erstatten.

Der Eintritt in das Seminar kann, wenn die Qualification erlangt und nachgewiesen ist, schon nach Jahresfrist erfolgen.

Zur Prüfung der aufzunehmenden Präparanden ist ein Termin auf

Dienstag, den 22. September d. J.

im Anstaltsgebäude zu Bartin angesetzt.

Diejenigen jungen Leute, welche die Aufnahme wünschen, haben ihren selbstgefertigten Lebenslauf, ein Zeugniß über ihre bis dahin genossene Vorbereitung und über ihre sittliche Führung von ihrem Ortsgeistlichen und ihren Impfschein spätestens bis zum 15. September d. J. an den Inspector der Königlichen Präparanden-Anstalt, Pfarrer Belling in Bartin, portofrei einzusenden und sich bereits am 21. September cr., Mittags 1 Uhr, im Anstaltsgebäude bei dem Präparandenlehrer Kabell zu melden.

Cöslin, den 9. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

217) Veränderungen von Gemeindebezirks-Grenzen.

In Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen und des §. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung			
des Grundstücks.	der Person des Besitzers.	des bisherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	des jetzigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.
I.	Kreis Dramburg.		
Eine vom Kossäthenhof No. 10 zu Wutzig abgezweigte Parzelle von 7 Morg. 74 []Rth.	Kaufmann Moses Manasse zu Dramburg, Besitzer des zu dem Gutsbezirk Wutzig gehörigen Vorwerks Streblow.	Gemeindebezirk Wutzig.	Gutsbezirk Wutzig.
II.	Kreis Fürstenthum.		
Abgezweigte Grundstücke des sogenannten Kautzenbergs in Colberg als:			
50 Morgen 157 []Rth.	Dem Bauer Friedrich Strehlow zu Rossenthin.	Stadt- und Polizeibezirk Colberg.	Gemeindebezirk Rossenthin und Polizeibezirk des Domainenrent-Amts Cörlin.
8 Morgen 4 []Rth.	Dem Halbbauer Carl Wolter zu Rossenthin.		
2 Morgen 178 []Rth.	Dem Bauer Erdmann Henke zu Rossenthin.		
und 13 Morgen 34 []Rth.	Der Wittwe Strehlow zu Sellnow gehörig.		
in Sa. 75 Morgen 13 []Rth.			

Bezeichnung			
des Grundstücks.	der Person des Besitzers.	des bisherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	des jetzigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.
Ferner abgezweigte Grundstücke des sogenannten Kautzenbergs in Colberg als:			
6 Morgen 87 □Rth.	Dem Altsitzer Heinrich Holz zu Prettmin.	Stadt- und Polizeibezirk Colberg.	Gemeindebezirk Prettmin und Polizeibezirk des Königlichen Domainenrent-Amts Cörlin.
7 Morgen 38 □Rth.	Dem Kossäthen Christian Lange daselbst.		
10 Morgen 21 □Rth.	Dem Kossäthen Herrmann Böttcher daselbst.		
3 Morgen 178 □Rth.	Dem Büdn. Ferdinand Neitzel daselbst gehörig.		
in Sa. 27 Morgen 144 □Rth.			
	III. Kreis Neustettin.		
Nachstehende Theilstücke:			
1) von 1,68 Morgen	Dr. Johns.	Gutsbezirk Bärwalde. A.	Gemeinde-Verband der Stadt Bärwalde.
2) = 11,91 =	Peter Schülke.		
3) = 8,12 =	Wilhelm Hinz 2.		
4) = 0,31 =	David Halle.		
5) = 0,45 =	Wilhelm Müller.		
6) = 1,10 =	Johann Priebe.		
7) = 1,11 =	Henriette Halle.		
8) = 1,09 =	Wilhelm Senske.		
Ferner die Theilstücke:			
1) von 0,20 Morgen	von Glasenapp.	Gutsbezirk Bärwalde B.	Gemeinde-Verband der Stadt Bärwalde.
2) = 22,54 =	Wilhelm Hinz 1.		
3) = 2,69 =	Wilhelm Hinz 2.		
4) = 22,35 =	Wilhelm Keske.		
5) = 0,11 =	Stadt Bärwalde.		
6) = 16,85 =	Hermann Manke.		
7) = 7,81 =	Minette Meyer.		
8) = 29,46 =	Christian Massat.		
9) = 5,93 =	Friedrich Machler.		
10) = 8,12 =	August Siewert.		
11) = 18,63 =	Carl Tanger.		
12) = 11,87 =	Ferdinand Dittmar.		
13) = 2,06 =	Aug. Schöning.		
14) = 8,92 =	Ludw. Hensel.		
15) = 5,98 =	Wilh. Reblin.		
16) = 1,94 =	Joh. Knapp.		
17) = 3,51 =	Alexand. Müller.		
18) = 25,63 =	Friedr. Kaske.		
19) = 2,44 =	Wilh. Menard.		
20) = 9,85 =	Gottl. Richter.		
21) = 23,87 =	Wilh. Pingel.		
22) = 10,14 =	Ferd. Hennig.		
23) = 8,05 =	verwittw. Schmidt.		
24) = 2,02 =	Joh. Fibelkorn.		
25) = 3,86 =	Carl Hensel.		
26) = 7,67 =	August Tech.		
27) = 3,89 =	verw. Görtz.		
28) = 16,67 =	David Halle.		
29) = 15,15 =	Friedrich Marotzke.		
30) = 303,99 =	Carl Fischer.		
31) = 64,56 =	Wilh. Griesbach.		

Bezeichnung des Grundstücks	der Person des Besitzers.	des bisherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	des jetzigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.
Ferner die Theilstücke:			
1) von 0,15 Morgen	Marie Zumach.	Gutsbezirk Bärwalde C.	Gemeinde-Verband der Stadt Bärwalde.
2) " 0,55 "	Wilh. Krüger.		
3) " 26,66 "	Carl Fischer.		
4) " 5,89 "	Rudolph Rhensius.		
5) " 0,94 "	Eduard Wittstock.		
Ferner die Theilstücke:			
1) von 0,14 Morgen	Johann Fiebelkorn.	Gutsbezirk Bärwalde D.	Gemeinde-Verband der Stadt Bärwalde.
2) " 0,12 "	Caroline Jahnke.		
3) " 9,07 "	Heinrich Schewe.		
4) " 0,36 "	George Matzlaff.		
5) " 1,28 "	Friedr. Daugs.		
6) " 0,91 "	Louis Colberg.		
7) " 0,99 "	Johann Maaß.		
8) " 25,79 "	Carl Rogge.		
9) " 1,83 "	David Halle.		
10) " 35,48 "	Carl Mann.		
11) " 0,13 "	Carl Hörnke.		
12) " 0,40 "	Aug. Ribbeke.		
13) " 0,50 "	Aug. Senske.		
14) " 11,15 "	Ludw. Hensel.		
15) " 0,36 "	Carl Grußnick.		
16) " 1,93 "	Herm. Zech.		
17) " 4,80 "	Joh. Knapp.		
18) " 4,72 "	Stadt Bärwalde.		
19) " 5,76 "	Caroline Dubke.		
20) " 5,68 "	Wilh. Selle.		
21) " 3,07 "	Carl Ziemer.		
22) " 3,07 "	Carl Kochlin.		
23) " 3,86 "	George Jahnke.		
24) " 2,98 "	Aug. Jahnke.		
25) " 10,60 "	Louise Berndt.		
26) " 5,69 "	Maschinski.		
27) " 50,29 "	Gustav Zitzke.		
28) " 9,92 "	Joseph Schumann.		
29) " 3,07 "	Aug. Reske.		
30) " 1,23 "	Wilh. Hinz 2.		
31) " 0,31 "	Friedr. Reinke.		
32) " 1,07 "	Wilh. Wendorff.		
33) " 0,08 "	Meyer Lewinberg.		
sowie 3,07 "	Louis Johns.	Gutsbezirk Bärbaum.	Gemeinde-Verband der Stadt Bärwalde.
IV. Kreis Schlawe.			
Abgezweigte Fläche von 2¼ Morgen vom Domainen-Vorwerk Buckow Behufs Anlage eines Kirchhofs.	Kirchhofs-Gemeinde See-Buckow.	Fiskalischer Gutsbezirk.	Gemeindebezirk See-Buckow.

Gleichzeitig machen wir bekannt, daß das in der Schweinhauser Forst der Stadt Dramburg belegene, bisher communalfreie Mühlengrundstück nebst Pertinenzien, welches der Rittergutsbesitzer Eugen Carl Heinrich Siegesmund von Brockhausen auf Mellen besitzt, dem Guts- und Polizeibezirk des Ritterguts Mellen einverleibt ist, und daß die Dramburger Stadt-Forst Schweinhausen durch Ministerial-Entscheidung für einen selbstständigen Gutsbezirk, über welchen der Stadt Dramburg die gutsherrlichen Rechte zustehen, erachtet worden ist. Cöslin, den 6. Juli 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

218) Auf den Bericht vom 26. Mai d. J. genehmige Ich, daß die §§. 8 und 9 des durch Erlaß vom 16. Juli 1838 Allerhöchst genehmigten Regulativs des Staats-Ministeriums über die Verwendung der Contributions-Ueberschüsse in den Kreiskassen der Kur- und Neumark, sowie der aus solchen erwachsenen, zur Zeit vorhandenen Bestände vom 20. Juni 1838 aufgehoben werden und an Stelle derselben folgende Bestimmungen treten:

§ 8. Von den Ständen eines jeden Kreises ist ein vollständiger Etat aufzustellen und der Regierung eine Abschrift derselben einzureichen.

§ 9. Die Abnahme der Rechnungen steht den Kreisständen selbstständig zu. Die Regierung kann, wenn ihr durch Beschwerden, oder sonst eine besondere Veranlassung dazu gegeben erscheint, das Kassen- und Rechnungswesen der Contributions-Ueberschußfonds einer außerordentlichen Revision durch Absendung eines Commissarius oder durch Einforderung der Rechnungen unterwerfen.

Der Minister des Innern hat das zur Ausführung dieses Erlasses Erforderliche zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 13. Juni 1868.

gez. Wilhelm.

ggez. v. d. Heydt, v. Roon, Itzenplitz, v. Mühler, Gr. Eulenburg, Dr. Leonhardt.

An das Staatsministerium.

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß vom 13. v. M. wird hiermit für die Kreise Dramburg und Schivelbein zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 11. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

219) Dem Privat-Secretair Wilhelm Hoppe hierselbst ist von uns die Concession zum Betriebe des Geschäfts als außergerichtlicher Auctionator für die Stadt Cöslin und deren Umgegend ertheilt worden.

Cöslin, den 8. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

220) Unter den Schafen in Sassenburg, Kreis Fürstenthum, und auf dem Vorwerke Neu-Reblin, Kreis Schlawe, sind die Pocken ausgebrochen.

Den Schafen des Rittergutsbesitzers Cleve in Teschenbusch, Kreis Schivelbein, sind die Pocken geimpft.

Es ist deshalb für die genannten Ortschaften die Sperre für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Die unter den Schafen auf dem zu Vettrin, Kreis Schlawe, gehörigen Vorwerke Hildegardshöhe, ausgebrochene Pockenkrankheit ist erloschen und die Räude unter den Schafen in Bernsdorf, Kreis Bütow, auf den zu Chmelenz, Kreis Lauenburg, gehörigen Vorwerken Laczig und Mocribor, und in Klein-Nossin und Wundichow, Kreis Stolp, getilgt.

Die für letztere Ortschaften angeordnete Sperre ist deshalb aufgehoben.

Cöslin, den 6. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

221) Bei dem Königlichen Appellationsgerichte und bei den sämmtlichen Königlichen Gerichten des Departements werden die Ernte-Ferien mit dem 21. Juli dieses Jahres beginnen und bis zum 1. September dieses Jahres dauern. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung von Erkenntnissen, als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen. Prozeßfristen in Civil- und Strafsachen müssen auch innerhalb der Ferien innegehalten werden, soweit nicht deren Verlängerung in gesetzlich zulässigen Fällen auf den Antrag der Partheien von dem Gerichte verfügt wird.

Die Partheien und die Rechtsanwälte werden aufgefordert, sich auch während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Ferien-Sache zu bezeichnen.

In Betreff der Exekutionsvollstreckung behält es bei der Vorschrift des § 4 der Verordnung vom 4. März 1834 über die Execution in Civil-Sachen (Gesetz-Sammlung Seite 32) sein Bewenden.

Cöslin, den 30. Juni 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

222) Auf die Dauer der Badesaison vom 15. Juli bis ult. August cr. wird zwischen Stolp und Stolpmünde neben der bereits bestehenden Personenpost eine zweite tägliche Personenpost coursiren.

Der Gang beider Posten ist festgesetzt:

aus Stolp	täglich	8 Uhr	früh und	2 Uhr	Nachm.,
in Stolpmünde	"	9_{45} "	Vorm. "	3_{45} "	"
aus Stolpmünde	"	8 "	früh "	7_{15} "	Abends,
in Stolp	"	9_{45} "	Vorm. "	9 "	"

Während derselben Dauer findet die Bestellung der Postsendungen nach dem „Alten- und Neuen-Strand" täglich zweimal statt und zwar:
um 10 Uhr Vormittags, nach Ankunft der 1. Personenpost aus Stolp (9_{45} Uhr Vorm.) und um 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der 2. Personenpost aus Stolp (3_{45} Uhr Nachm.)

An den Sonntagen findet die Bestellung nur des Vormittags statt.

Cöslin, den 10. Juli 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

223) Die Prüfung derjenigen Präparanden, welche ihre Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Bütow zu einem dreijährigen Lehrcursus wünschen, wird am 25. und 26. September dieses Jahres abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung können nur solche Präparanden zugelassen werden, welche bis zum 1. October d. J. das 17. Lebensjahr vollendet haben.

Dieselben haben den Herrn Superintendenten, in dessen Diöcese sie leben, rechtzeitig um eine Vor-

prüfung zu bitten und falls sie in derselben eine genügende Vorbildung bekunden, spätestens bis zum 1. September d. J. dem Herrn Seminar-Direktor Schwarz in Bütow

1) ein Zeugniß des betreffenden Herrn Superintendenten über den Ausfall dieser Vorprüfung,
2) das Attest des Kreisphysikus, daß ihr Gesundheitszustand den Anforderungen des Lehrerberufs entspricht,
3) den Nachweis, daß ihnen die Schutzblattern eingeimpft sind,
4) ihren Taufschein,
5) das Zeugniß ihrer bisherigen Lehrer über ihre Vorbildung für das Seminar,
6) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr kirchliches und sittliches Verhalten, sowie der Ortspolizeibehörde über unbescholtene Führung,
7) einen von ihnen selbst abgefaßten Lebenslauf,
8) die schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter, daß sie bei erfolgter Aufnahme des Präparanden in das Seminar jährlich 30 Thlr. für die demselben zu gewährende vollständige Beköstigung an die Seminarkasse halbjährlich pränumerando mit je 15 Thlr. zu zahlen, auch denselben mit allem sonst nach der Einrichtung des Seminars Erforderlichem, soweit es ihnen nicht aus den Unterstützungsfonds der Anstalt gewährt werden kann, zu versehen bereit sind und sich verpflichten.

Diese Zeugnisse sind stempelfrei, wenn sie nur für den Zweck der Seminar-Aufnahme aufgestellt sind, und wenn dies ausdrücklich auf denselben bemerkt ist.

Ueber die zur Aufnahme in ein Seminar erforderliche Vorbildung enthält das Regulativ vom 2. October 1854, die Ausbildung evangelischer Seminar-Präparanden betreffend, die nöthige Auskunft.

Nach Einreichung der vorbenannten Zeugnisse haben sich die dadurch angemeldeten Präparanden am 24. September d. J., Nachmittags 6 Uhr, dem Herrn Seminar-Direktor Schwarz in Bütow persönlich vorzustellen, um die nöthige Anweisung wegen der am folgenden Tage beginnenden Prüfung zu empfangen.

Von den demnächst wirklich Aufgenommenen ist eine von ihren Eltern oder deren Stellvertretern mit vollzogene Verpflichtung:

daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminar drei Jahre hindurch zur Disposition der Königlichen Regierung zu Cöslin stehen und jede Schulstelle, welche diese Behörde ihnen anzuweisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im Weigerungsfalle aber die auf ihren Unterricht verwandten Kosten und den Betrag aller von ihnen im Seminar genossenen Beneficien zurückzahlen werden,

beim Eintritt in die Anstalt dem Director des Seminars einzuhändigen.

Stettin, den 23. Juni 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

224) Die nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Stettin, den 11. Mai 1868.

Bei Gelegenheit der heutigen vier und dreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen übergab der Commissarius der Königlichen Rentenbank für die Provinz Pommern Provinzial-Rentmeister, Rechnungsrath Starck Behufs der in den §§. 46 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgeloosten an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe resp. Talons und der mit ihnen zurückgelieferten, nicht fällig gewordenen Zins-Coupons die von der Königlichen Rentenbank-Direction bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere nebst Beilage.

Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses durch den Abgeordneten der Provinzial-Vertretung, Stadtverordneten-Vorsteher Leon Saunier von hier (der Geheime Regierungs-Rath von Ramin-Günnitz hatte sein Ausbleiben durch Schreiben vom heutigen Tage entschuldigt) und des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars, Justizraths Pitschky von hier, wurden durch Feuer vernichtet:

42	Rentenbriefe	Littr. A. zu	1000 rtl.	=	42000 rtl.
8	dergl.	Littr. B. zu	500 rtl.	=	4000 rtl.
47	dergl.	Littr. C. zu	100 rtl.	=	4700 rtl.
37	dergl.	Littr. D. zu	25 rtl.	=	925 rtl.
39	dergl.	Littr. E. zu	10 rtl.	=	390 rtl.
173	Rentenbriefe „geschrieben Einhundert drei und siebenzig Renten-Briefe im Gesammtbetrage von				52015 rtl.

geschrieben zwei und funfzig Tausend und funfzehn Thaler mit 2178 — zweitausend einhundert acht und siebenzig dazu gehörigen als verfallen unentgeltlich abzuliefern gewesenen Zins-Coupons nebst 110 geschrieben Einhundert und zehn Talons.

Demnächst wurde das deßfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen.

V. G. U.

gez. Starck. Leon Saunier. Pitschky,
a. u. s. Notar.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 11. Mai 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Pommern.

225) Bei der heute nach Maaßgabe der § 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung der Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 34. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Renten-

briefe in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III No. 5 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. October 1868 ab, in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Letzteren ausreichen, auch früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum Fälligkeitstage. Vom 1. October 1868 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers, erfolgen wird.

In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a
der am 11. Mai 1868 bei der 34. Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 66. 79. 87. 167. 339. 717. 876. 1125. 1284. 1337. 1531. 1862. 2036. 2896. 3199. 3314. 3318. 3516. 3622. 3626. 3815. 3826. 4397.

Littr. B. zu 500 Thlr. No. 4. 35. 329. 545. 589. 683. 1088.

Littr. C. zu 100 Thlr. No. 165. 408. 1644. 1840. 2022. 2183. 2517. 2638. 2703. 2781. 2792. 2890. 2995. 3138. 3267. 3410. 3541. 3654. 3678. 3689. 3784. 3826. 3841. 3995. 4151. 4392. 4918. 4929. 5012. 5037. 5053. 5131. 5534. 5673. 5843.

Littr. D. zu 25 Thlr. No. 150. 205. 364. 397. 728. 848. 937. 1209. 1237. 1309. 1574. 1741. 1811. 1858. 1940. 2248. 2263. 2395. 2492. 3206. 3674. 3778. 3806. 3836.

Sämmtliche Renten-Briefe Littr. E. von No. 1 bis 4938 sind ausgeloost resp. gekündigt.

Verzeichniß b
der bereits früher ausgeloosten und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeits-Terminen.

1. April 1859. 15. Verloosung Littr. E. No. 3666.
1. Oktober 1859. 16. Verloosung Littr. C. No. 290. Littr. E. No. 4424.
1. April 1860. 17. Verloosung Littr. E. No. 1372. 2013.
1. Oktober 1860. 18. Verloosung Littr. E. No. 1098.
1. April 1861. 19. Verloosung Littr. E. No. 887. 987. 1053. 2325.
1. Oktober 1861. 20. Verloosung Littr. E. No. 2420. 4300.
1. April 1862. 21. Verloosung Littr. E. No. 579.
1. April 1863. 23. Verloosung Littr. C. No. 2859. Littr. D. No. 3083.
1. Oktober 1863. 24. Verloosung Littr. D. No. 912.

Stettin, den 11. Mai 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Dr. Hermann August Josephson ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vereidigt worden und hat sich in Cöslin niedergelassen.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Der Fortschreibungsbeamte von Zschock zu Cöslin ist in der von ihm bisher commissarisch verwalteten Stelle unter Ernennung zum Kataster-Kontroleur definitiv angestellt worden.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarrstelle in Gr. Mellen, Synode Jakobshagen, Privatpatronats, zu welcher 3 Kirchen und 3 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli 1869 wieder zu besetzen.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die Berufung des Lehrers Wendt an der Domschule zu Cammin als Hülfslehrer an das Seminar ebenda ist genehmigt worden.

Hierzu zwei besondere Beilagen, enthaltend die Concessionen zum Geschäfts-Betriebe in den Königl. Preußischen Staaten für
1) die Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu London und
2) die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu New-York
nebst den Statuten dieser beiden Gesellschaften.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack's Erben in Cöslin.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" zu London.

Der unter der Firma: **„Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft"** in London domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 12. Februar 1803 errichteten und in der General-Versammlung vom 4. Juli 1867 abgeänderten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäfts-Verkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, Ges.-S. S. 394, unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten, muß bei Verlust der Conzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolize ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 24ten November 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Allen, die des Gegenwärtigen ansichtig werden, senden die verschiedenen Personen, deren Namen hier unterzeichnet und Siegel beigedrückt sind, ihren Gruß.

Da wegen der Schwierigkeit und Unzulänglichkeit in Fällen, wo Schiffe in Häfen, Häuser, Speicher und Gebäude, sowie die in denselben aufbewahrten Güter und Vorräthe gegen Verlust oder Feuersgefahr zu einem hinreichenden Betrage und angemessener Prämie versichert werden sollen, es gerathen erschienen, daß ein Bureau errichtet werde für den Abschluß derartiger Versicherungen, so sind in dieser Absicht die folgenden Anträge von den Partheien der gegenwärtigen Urkunde vereinbart und unterzeichnet worden.

Vorschläge, welche von den, die Gesellschaft gründenden Mitgliedern unterzeichnet worden sind.

Vorschläge zur Gründung einer Gesellschaft für die Versicherung von Gebäuden, Schiffen, welche sich in Häfen befinden, Waaren, Handelsgütern und anderen Gegenständen gegen Feuer, unter der Benennung:

„Imperial-Versicherungs-Gesellschaft".

1. Daß ein Capital von Liv. 1,200,000 Sterling in Actien von je Liv. 500 zur Zeichnung aufzulegen.
2. Daß es Niemandem erlaubt sei, weniger als Liv. 500 und mehr als Liv. 5000 zu zeichnen.
3. Daß ein jeder Zeichner Liv. 10. für das Hundert des Betrages seiner Zeichnung bei Vollziehung der Vertrags-Urkunde, mittels welcher die Gesellschaft gegründet wird, zu deponiren habe, und daß ein solcher gleichzeitig die Verbindlichkeit einzugehen, oder andere geeignete Sicherheit zu bestellen habe, kraft deren er sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren verpflichtet, die Restsumme seiner Zeichnung oder irgend einen Theil derselben, wenn er dazu aufgefordert wird, in Gemäßheit der Stipulationen der Gründungs-Urkunde zu zahlen.
4. Daß Henry Davidson, Thomas Gowland, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Robert Milligan, Thomas Plummer, John Smith und Joseph Timperon zu einem Comité ernannt werden, zur Entgegennahme der Unterschriften von Personen, welche wünschen, auf das Capital zu zeichnen, und daß ein Jeder, der den gegenwärtigen Entwurf unterzeichnet, zur Zeit der Unterzeichnung desselben, den Herren Barclay, Tritton und Bevan (den Banquiers der Gesellschaft) im Namen des Comité Liv. 1 vom Hundert des Betrages seiner Zeichnung zur Bestreitung der Unkosten zahle, welche die Ausführung der besagten Vorschläge nothwendig macht, und welche Zahlung erachtet werden soll als Theil des Deposits (Einzahlung) der gezeichneten Summe, sowie als Abschlagszahlung derselben bei Zahlung des Restes des Deposits (Einzahlung) seitens des Actionairs; dieselbe soll dagegen verwirkt sein, im Falle der Nichtzahlung des ganzen Deposits und sollen je zwei oder mehr Mitglieder des besagten Comité die Befugniß haben, zur Bestreitung der Unkosten, welche die Gründung der beabsichtigten Gesellschaft nöthig macht, auf die Banquiers zu ziehen. (Wechsel.)
5. Daß das Comité ermächtigt werde, dafür zu sorgen, daß eine Gründungs-Urkunde entworfen werde, worin die Bedingungen, unter denen die Gesellschaft gegründet werden soll und unter denen dieselbe Versicherungen seitens des Publikums annimmt, enthalten sind.
6. Daß es Prinzip der Gesellschaft ist, daß keines ihrer Mitglieder je verpflichtet oder gehalten sein soll, eine größere Summe zu zahlen als den Betrag seiner Zeichnung und daß die Gründungs-Urkunde, auf Grund deren die Gesellschaft sich constituirt hat, desgleichen die auszustellenden Polizen so abgefaßt sein sollen, daß sie die Verpflichtung der Gesellschaft sowie der einzelnen Mitglieder innerhalb dieser Grenzen genau bezeichnen.
7. Daß die Einzahlung von 10 Pfund vom Hundert auf die gezeichnete Summe nach Abzug der Unkosten, welche mit der Gründung der Gesellschaft

für die Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu Newyork [illegible] 1880

verbunden sind, im Namen von Curatoren, in den öffentlichen Fonds angelegt werden sollen unter der Benennung Capital-Stock (Grund-Capital) und daß die aus denselben erwachsenden Zinsen ebenfalls angelegt und während fünf Jahren angesammelt (accumulirt) werden sollen, während welcher Zeit weder Dividender noch Zinsen an die Actionaire gezahlt werden.

8. Daß im Fall die für Versicherungen von der Gesellschaft vereinnahmten Prämien sich als unzulänglich erweisen zur Deckung von Verlusten welche mit Bezug darauf entstehen, so soll das Capital und die gesammte, während der fünfjährigen Periode angelaufene Summe, oder soviel, als zu diesem Zwecke nöthig ist, dazu verwendet werden, um solche Verluste zu decken und auszugleichen, und für den Fall, daß sich dieselben für diesen Zweck als unzureichend erweisen sollten, die Actionaire von Zeit zu Zeit (wie die Umstände es erheischen mögen) von Seiten des Directoriums aufgefordert werden sollen, weitere Zahlungen zu leisten, durch Ausschreibung von Einzahlungen, die im Verhältniß zu den von ihnen gezeichneten Summen zu stehen haben und zwar bis zum vollen Betrage derselben, wenn nämlich die an die Gesellschaft gemachten Ansprüche dies erheischen sollten.

9. Daß, im Fall die laufenden Prämien mehr als ausreichend sind, sowohl die Verluste zu decken, welche aus den von der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen entstehen, als auch die Unkosten für die Verwaltung zu bestreiten, so soll der Ueberschuß (Surplus), der zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und Unkosten der Gesellschaft nicht verwendet wird, von Zeit zu Zeit separat und für sich abgesondert vom Grund-Capital (Capital-Stock) angelegt und zu Gunsten der Gesellschaft angesammelt werden.

10. Daß nach Ablauf der besagten fünfjährigen Periode die Rechnungen der Gesellschaft als Versicherungs-Gesellschaft der General-Versammlung der Actionaire vorgelegt werden sollen und wenn es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich gewesen ist, so sollen $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ (wie es die Majorität in einer solchen General-Versammlung der Actieninhaber bestimmen wird) vom Grundkapital oder von den Sicherheiten, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien erwachsen sind, und die, wie oben bemerkt, sammt dem daraus während der gedachten fünfjährigen Periode entstandenen Zuwachs, angelegt waren, alsdann dem Grund-Capital der Gesellschaft zugeschrieben werden, um einen Theil desselben zu bilden, und daß ähnliche Untersuchungen in den Stand der Geschäfte der Gesellschaft, sowie ähnliche Uebertrage auf das Grund-Capital am Ende von je fünf aufeinander folgenden Jahren stattfinden sollen.

11. Daß nach Ablauf der besagten, erstenwähnten Periode von fünf Jahren ein Bericht über die Investirung und den Zuwachs des gezeichneten oder Grund-Capitals der General-Versammlung der Actionaire gleichfalls vorgelegt werden soll und falls es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich war, so daß der Ueberertrag aus den angelegten Prämien zu dem Grund-Capital gemacht werden kann, so sollen die gesammten Zinsen oder der Ertrag des Grund-Kapitals, nebst dem während jener fünf Jahre daraus entstandenen Zuwachs sogleich unter die Actionaire vertheilt und an dieselben gezahlt werden im Verhältniß ihrer respectiven Actien und sollen die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem ganzen Grund-Kapital erwachsen, von und nach Ablauf von je fünf Jahren unter die Actionaire vertheilt und an dieselben halbjährlich im Verhältniß ihrer respectiven Actien gezahlt werden.

12. Daß es keinem der Actionaire freistehen soll, seine Actien ohne Erlaubniß des Direktoriums zu veräußern und sollen alle Anträge, Betreffs derartiger Erlaubniß schriftlich eingereicht werden, unter Angabe der Gründe, und sollen dieselben in einer Sitzung des Direktoriums aus nicht weniger als 11 Mitgliedern bestehend, erwogen und darüber Beschluß gefaßt werden.

13. Daß, sobald als die Summe von Liv. 800,000 gezeichnet ist, das oben ernannte Comité eine General-Versammlung der Unterzeichner anberaumen soll, um 14 aus der Zahl der Unterzeichner zu Directoren zu erwählen, und die, in Gemeinschaft mit 7 der Unterzeichner, welche, wie später erwähnt, zu Direktoren zu erwählen sind, ein Directorium von 21 Mitgliedern bilden sollen, deren jedes im Besitze von mindestens 6 Actien oder Liv. 3000 vom gezeichneten Capital sein soll, und sollen aus dieser Anzahl die dergestalt erwählten und ernannten Directoren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen, und soll die Anzeige, Betreffs einer solchen General-Versammlung wenigstens 7 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

14. Daß die Directoren der West-India Dock Company aus der Mitte der besagten Unterzeichner sieben zu Direktoren ernennen sollen, die in Gemeinschaft mit den Seitens der Unterzeichner, wie oben erwähnt, zu Direktoren erwählten 14 Personen das besagte Direktorium von einundzwanzig Mitgliedern bilden.

15. Daß das erste Direktorium während drei Jahren im Amte bleiben soll, nach Ablauf welcher Zeit aus der Zahl der besagten 21 Direktoren wenigstens 5 aus diesem Amte scheiden sollen, und sofort in jedem folgenden Jahre der Reihe nach, und um deren Stelle zu ersetzen, sollen seitens der Actionaire und der Directoren der West-India Dock Company fünf andere erwählt werden und ernannt werden, auf dieselbe Weise, wie die aus dem Amte scheidenden erwählt und ernannt worden sind, vorausgesetzt, daß keiner der Direktoren nach Ablauf der ersten zwei Jahre länger als vier nachfolgende Jahre das Amt eines Direktors bekleide, und damit verhindert werde, daß Niemand von ihnen länger im Amte bleibe, so sollen alle 4 Jahre wenigstens sechs Direktoren aus dem Amte scheiden und um deren Stelle zu ersetzen, sollen sechs andere auf eben dieselbe Weise erwählt werden. Die Reihenfolge der Ausscheidung im ersten Direktorium soll durch das Loos entschieden werden unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen:

16. Daß diejenigen fünf Direktoren, welche zuerst aus dem Amte scheiden, drei von den durch die Actionaire zu erwählenden vierzehn sein sollen, und zwei von den durch die Directoren der West-India Dock Company zu ernennenden sieben Mitglieder, und daß die zweiten fünf Direktoren, die aus dem Amte auszuscheiden haben, ebenfalls drei von den besagten vierzehn, und zwei von den besagten sieben sein sollen; daß die dritten fünf Direktoren, die aus dem Amte zu scheiden haben, vier aus der besagten Zahl vierzehn und aus Einem von den besagten sieben sein sollen; und daß die vierten sechs Direktoren, die aus dem Amte scheiden, aus den übrig bleibenden vier der gedachten vierzehn, und zwei aus den besagten sieben Direktoren sein sollen, die, wie oben bemerkt, zuerst erwählt oder ernannt worden sind, und soll ein Jeder, der das Amt eines Direktors bekleidet, wieder gewählt werden können, nach Ausscheidung aus dem Amte für die Zeit eines Jahres.

17. Daß fünf Rechnungs-Revisoren in der ersten Versammlung der Actionaire gleichfalls gewählt werden sollen, welche drei Jahre im Amte zu verbleiben haben, und daß nach Ablauf derselben wenigstens einer der Revisoren ausscheiden soll, und so in der Reihenfolge in jedem folgenden Jahre und sollen andere ernannt werden, um sie zu ersetzen, auch sollen die Ausgeschiedenen, nachdem sie ein Jahr aus dem Amte gewesen waren, wieder gewählt werden können, in derselben Weise wie hierin zuvor mit Bezug auf die Wahl der Direktoren festgesetzt worden, und sollen die Rechnungs-Revisoren gleichwie die Direktoren zum gleichen Betrage an dem Capital der Gesellschaft betheiligt sein; daß ferner die Rechnungs-Revisoren sich vierteljährlich versammeln sollen, zur Prüfung und Controlle der Rechnungen der Gesellschaft, um über das Resultat ihrer vierteljährlichen Controlle den Actionairen jedes Jahr in einer der jährlichen General-Versammlungen Bericht zu erstatten.

18. Daß zwölf Curatoren in derselben Weise wie die Direktoren und Rechnungs-Revisoren erwählt werden sollen, und daß das Actien-Capital gleichwie die Bestände, die aus den Prämien herrühren, in ihrem Namen investirt werden sollen, indem dieselben in Klassen von je vier getheilt werden, — daß ihre Namen der Reihenfolge nach wechseln und anders vertheilt werden sollen, wie es sich als nothwendig herausstellen wird, und zwar ganz in derselben Weise wie die Bank von England verfährt mit Bezug auf Parlaments-Capitalien und Sicherheiten; keine Geldsumme soll jedoch im Namen von weniger als vier Curatoren investirt werden.

19. Daß sämmtliche Beamte der beabsichtigten Gesellschaft vom Direktorium ernannt werden sollen.

20. Daß wenigstens zwei General-Versammlungen der Actionaire jährlich abgehalten werden sollen und zwar in den Monaten Januar und Julius eines jeden Jahres, von welchen Versammlungen gehörige Bekanntmachung erlassen werden soll.

21. Daß außerordentliche General-Versammlungen von den Direktoren oder von zwanzig Actionairen in Gemeinschaft mit fünf Direktoren berufen werden können, nachdem 10 Tage vorher eine Bekanntmachung darüber erlassen worden ist.

22. Daß in der General-Versammlung ein jeder Actionair, der im Besitze einer Actie von Liv. 500 ist, eine Stimme haben soll, derjenige, welcher vier Actien oder Liv. 2000 besitzt, zwei Stimmen, und derjenige, welcher im Besitze von zehn Actien oder Liv. 5000 ist, nicht mehr als drei Stimmen haben soll.

23. Daß das besagte Comité hiermit ermächtigt wird, in der proponirten Gründungs-Urkunde und in den für die Leitung und Verwaltung der Gesellschaft zu erlassenden Vorschriften und Bestimmungen, alle diejenigen Erlasse, Vorschriften und Bestimmungen aufzunehmen, welche nach ihrem Ermessen nothwendig und gerathen sind, zum Nutzen der Leitung und gehörigen Verwaltung der Gesellschaft, sowie zur Beförderung und Begründung ihres Credits und Rufes beim Publikum.

24. Wir, deren Namen untenstehend verzeichnet sind, erklären hiermit, Actionaire der Gesellschaft werden zu wollen, welche, wie oben bemerkt, gegründet werden soll, und zwar mit solchen Summen, wie sie unseren bezüglichen Namen gegenüber beigefügt sind, unter den oben festgesetzten Bedingungen und Bestimmungen und solchen anderen Bedingungen, Bestimmungen, Vorschriften und Erlassen, welche in die besagte, intendirte Gründungs-Urkunde unter oder mit Genehmigung des besagten Comités oder der Majorität desselben aufgenommen werden.

Und erklären wir uns hiermit ferner bereit, Jeder für sich, die Gründungs-Urkunde mit unserer Namensunterschrift zu unterzeichnen, wenn wir dazu aufgefordert werden, und indem wir diesen Entwurf unterzeichnen, haben wir dem besagten Comité die Summe von 1 Pfund pro Hundert auf den Betrag unserer bezüglichen Zeichnung gezahlt, und machen wir uns verbindlich, den Rest des Depositums von Liv. 10 pro Hundert auf den Betrag unserer bezüglichen Zeichnungen zu zahlen, sobald wie in Gemäßheit mit den Bestimmungen der besagten Gründungs-Urkunde dazu aufgefordert werden, und im Falle einer oder mehrere der Unterzeichner des gegenwärtigen Entwurfs, wenn dazu aufgefordert es unterlassen oder sich weigern sollten, die Gründungs-Urkunde zu unterzeichnen oder zu vollziehen, oder den Rest des Depositums von Liv. 10 pro Hundert zu zahlen, wenn, wie zu diesem Zwecke oben erwähnt, dazu aufgefordert, so soll das besagte Depositum von Liv. 1 pro Hundert der besagten Gesellschaft verfallen sein, wie es hiermit für verfallen erklärt wird, und soll keine Klage oder Prozeß im Recht oder in Billigkeit angestellt werden dürfen, um dasselbe ganz oder theilweise gerichtlich beizutreiben.

Urkundlich dessen unsere Unterschrift am funfzehnten Tage des Dezember 1800 und Zwei.

Aufstellung des Capitals.

A. Da die verschiedenen Partheien zu gegenwärtiger Urkunde in Gemäßheit der besagten Vorschläge und um dieselben in vollständige Ausführung zu bringen, und in Kraft treten zu lassen, übereingekommen sind, sich zu einer Gesellschaft zu vereinigen, und beschlossen haben, ein Capital zu zeichnen, um in 2400 Actien von je Liv. 500 die Summe von 1,200,000 Liv. als Grund-Capital der besagten Gesellschaft aufzubringen, und da die besondere Summe, welche von einem Jeden der Betheiligten unterzeichnet ist, seinem Namen und Siegel gegenüber in Gegenwärtigem verzeichnet steht;

Wahl der Direktoren.

B. Und da in einer General-Versammlung der Actionaire, welche von dem, in dem besagten Entwurfe erwähnten Comité am vierten Tage des verflossenen Monats Januar zusammenberufen worden, der sehr Ehrenwerthe Charles Price, Lord-Major der Stadt London, Joseph Huddart, Ebenezer Maitland, Daniel Mildred, David Mitchell, Jeremiah Olive, Thomas Reid, Abraham Wallen Rutherford, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusan, John Henton Tritton, Richard Twining und Andrew Wedderburn, vorschriftsmäßig erwählt worden, als die vierzehn Direktoren der besagten Gesellschaft, und da die Direktoren der West-India-Dock-Company die Herren: Henry Davidson, Thomas Gowland, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Thomas Plummer und Joseph Timperon, zu den anderen sieben Direktoren ernannt haben;

[illegible] Versammlung, abgehalten am vierten Tage des Januar, die besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, [illegible], Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Clive, Thomas Plummer, Robert Slade, Henry Smith, [illegible] Woodford Thellusson und Joseph Timperon zu Curatoren des Vermögens und der Effecten der besagten Versicherungs-Gesellschaft erwählt werden, [illegible] die Herren Grant Allan, George Brown, Stephan Cattley, Samuel Drewe und William Lewis zu Rechnungs-Revisoren der [illegible] Gesellschaft;

Genehmigung des vorstehenden Contractes durch das Comité.

D. Und da das Comité den Entwurf der gegenwärtigen Gründungs-Urkunde, welcher demselben unterbreitet worden, durchgelesen und genehmigt hat;

Zahlung des Deposits.

E. Und da eine jede der bei Gegenwärtigem betheiligten Partheien vor der Vollziehung desselben dem besagten Bankhause der Herren Barclay, [illegible] und Bevan in Lombard-Street, sein Deposit von Liv. 9 pro Liv. 100 gezahlt hat, welches zusammen mit seinem oder ihrem früheren Deposit von [illegible] pro Liv. 100, Liv. 10 pro Liv. 100 des Betrages seiner oder ihrer Zeichnung ausmacht, und die Gesammtsumme sämmtlicher Gelder, welche als Deposit [illegible] bis jetzt [illegible] Liv. [illegible] beträgt;

Vertrag der sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft, mit sieben der Curatoren, Zwecks-Ausführung aller in der Vertrags-Urkunde stipulirten Bestimmungen.

F. So sei hiermit kund und zu wissen, daß ein Jeder, dessen Name und Siegel Gegenwärtigem beigefügt ist (mit Ausnahme der Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hugdan, Edward Kemble, Michael Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Clive,) in soweit es die Verhandlungen und Verträge betrifft, die von ihm oder ihr selbst, seinen oder ihren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren hiermit stipulirt und genehmigt sind, hiermit übereinkommt, verspricht und beschließt, jedoch nicht anderweitig für ihn selbst oder sie selbst, für seine und ihre Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren gegenüber den besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hugdan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Clive und deren Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren

Vertrag der sieben Curatoren mit den anderen fünf Curatoren zu demselben Zweck.

G. Und ein Jeder derselben, nämlich der besagte Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hugdan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Clive, soweit es sich auf die Verhandlungen und Verträge bezieht, die von ihm selbst, seinen Testamentsvollstreckern und Administratoren beschlossen und eingegangen worden sind, beschließt, verspricht und kommt hiermit überein, für sich selbst, seine Testamentsvollstrecker und Administratoren, gegenüber dem besagten Thomas Plummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson und Joseph Timperon und deren Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren in folgender Weise, das heißt:

Gründung der Gesellschaft.

H. Daß die verschiedenen Partheien dieser Urkunde und ihre bezüglichen Testamentsvollstrecker und Administratoren, desgleichen eine jede andere Person, welche zu besagter Zeit im Besitze von einer oder mehreren der besagten Aktien von Liv. 500 des gedachten Capitals sich befindet, so lange wie er oder sie im Besitze derselben bleibt, eine Gesellschaft bilden und als solche fortbestehen soll unter dem Namen:

„Imperial-Insurance-Company" (Versicherungs-Gesellschaft),

zu dem Zwecke und unter den Bedingungen, Festsetzungen und Vereinbarungen, wie solche hierin später aufgestellt und Betreffs derselben enthalten sind (nämlich)

Die Vorschläge (Vertrags-Artikel) dürfen nicht abgeändert werden.

I. Daß die besagten Vorschläge die Fundamental-Prinzipien, oder die Verfassung der hierdurch gegründeten Gesellschaft ausmachen sollen, welche von einem Jeden der Mitglieder derselben in gleicher Weise gehalten und ausgeführt werden sollen, als ob die darin enthaltenen Bedingungen, Stipulationen und Vereinbarungen von Neuem aufgeführt, und deren Ausführung hiermit ausdrücklich stipulirt worden wäre, auch sollen die besagten Vorschläge, Vertragsartikel unter keinem Vorwande oder aus irgend welchem Grunde ganz oder theilweise abgeändert oder aufgehoben werden dürfen; daß ferner irgend welche Artikel, Angelegenheiten oder Sachen, welche in einem von der Gesellschaft oder von einem Mitgliede derselben etwa später zu unterzeichnenden Instrumente enthalten sind, desgleichen irgend welche, von ihnen oder einem derselben zu vollziehenden Verhandlung, Urkunde, Angelegenheiten oder Sachen, in soweit solche dem Geiste, der wahren Absicht, oder dem Sinne von Vorstehendem entgegenstehen, in jeder Beziehung, Wirkung und Auslegung, sowohl mit Bezug auf die Mitglieder der Gesellschaft, als auch auf alle anderen Personen, absolut null und nichtig sein sollen.

Statuten.

Zweck der Gesellschaft.

1. Daß es Zweck und Sache der Gesellschaft ist, Versicherungen abzuschließen, auf Schiffe und andere Fahrzeuge in Häfen, Docks, gleichviel ob im Bau oder in der Ausbesserung begriffen, sowie auf Güter am Bord derselben, desgleichen auf Kähne und andere Schiffsgefäße auf schiffbaren Flüssen und Canälen, auf Gebäude, Güter, Waarenlager, Kaufmannsgüter und Effecten in Großbrittanien und Irland, oder in jeden anderen Theilen der Welt gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer.

Befugnisse der General-Versammlung.

2. Daß, (unterworfen den, und ohne Benachtheiligung der besagten Vorschläge (Festsetzungen) wie hierin vorher bemerkt) alle Anordnungen, Vorschriften und Bestimmungen mit Bezug auf die Leitung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, der Oberaufsicht und Controlle der Generalversammlung der Gesellschaft wie nachstehend bestimmt wird, unterworfen sind.

Zeit der Abhaltung der Versammlung.

3. Daß am dritten Mittwoch des Monat Januar, desgleichen am dritten Mittwoch des Monat Juli eines jeden Jahres eine General-Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft in den Stunden von 12 bis 2 Uhr im Hauptbureau der Gesellschaft, oder in irgend einer anderen, von den Direktoren derselben zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Lokalität, abgehalten werden soll, und daß ein jedes Mitglied der Gesellschaft welches zur Zeit im Besitze einer Actie von Liv. 500 des Gesellschafts-Capitals ist, berechtigt sein soll, derselben beizuwohnen und mitzustimmen.

Bekanntmachung.

4. Daß vor einer jeden solchen General-Versammlung, zehn Tage vorher mittels Bekanntmachung in der London Gazette und in zweien oder mehr der Londoner Morgenzeitungen Anzeige gemacht werden soll.

5. Daß die Direktoren dieser Gesellschaft, oder die Majorität derselben, oder zwanzig oder mehr Mitglieder der Company mit der schriftlichen Bewilligung von fünf oder mehr Mitgliedern des Direktoriums von Zeit zu Zeit eine besondere General-Versammlung der Gesellschaft berufen können, mittels Bekanntmachung, welche in der London Gazette oder in zwei oder mehreren der Londoner Morgenzeitungen zu erlassen und mit dem Namen derjenigen Personen, welche die Versammlung wünschen, unter Angabe ihrer Beweggründe unterzeichnet sein muß. Die mittels derartiger Bekanntmachung berufene Versammlung soll jedoch nicht nach Verlauf von mehr als zwanzig Tagen, oder vor Ablauf von zehn Tagen nach Erlaß der Bekanntmachung in der London Gazette und zwei anderen Londoner Zeitungen abgehalten werden.

30 Mitglieder machen die Versammlung beschlußfähig.

6. Daß keine General-Versammlung competent sein soll, irgend welche Geschäftsangelegenheit zu berathen, oder zu beschließen, wenn nicht wenigstens 30 Mitglieder, deren ein Jedes im eigenen Besitze von Liv. 500 oder darüber, des Actien-Capitals der Gesellschaft ist, zur Zeit der Berathung und Beschlußfassung anwesend sind, unter der Voraussetzung jedoch, daß nachdem die Zeit von einer Stunde oder mehr vor Abhaltung einer solchen General-Versammlung verstrichen und dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder nicht anwesend sind, um zur Geschäftsberathung schreiten zu können, oder daß, wenn dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder sich versammeln und an die Berathung der Geschäfte gehen und vor der Beschlußfassung sich auf eine geringere Zahl als dreißig vermindern sollten, es alsdann in diesem sowie in jedem der besagten Fälle, dem Vorsitzenden einer solchen Versammlung, oder wenn kein Vorsitzender anwesend sein sollte, den versammelten Mitgliedern oder der Majorität derselben das Recht zustehen soll, eine solche General-Versammlung auf einen anderen Tag zu vertagen und im Falle, daß, wenn in einer General-Versammlung, die Geschäftsangelegenheit, über welche berathen und Beschluß gefaßt werden soll, nicht ganz oder theilweise zur Entscheidung gelangt, oder im Falle eine Abstimmung über irgend eine controverse Frage oder Angelegenheit beantragt werden sollte, so soll alsdann in einem jeden derartigen Falle eine solche General-Versammlung befugt und berechtigt sein, sich auf einen anderen Tag zu vertagen, um über die vorliegende Angelegenheit weiter zu berathen, oder zur Abstimmung zu schreiten über irgend eine, einer solchen unterbreitete Angelegenheit oder Frage, und soll in einem jeden dieser besagten Fälle Anzeige gemacht werden von einer solchen Vertagung und zwar in der London Gazette sowie

vertagte Versammlung auf die vorgeschriebene Weise abzuhalten ist.

Der Präsident oder Vice-Präsident führt den Vorsitz in den General-Versammlungen.

7. Daß, der derzeitige Vorsitzende des Direktoriums der besagten Gesellschaft in den General-Versammlungen den Vorsitz führen soll, und im Fall seiner Abwesenheit, der Vice-Präsident, und falls Beide nicht anwesend sein sollten, so kann alsdann irgend ein anderes anwesendes Mitglied des Direktoriums den Vorsitz übernehmen, und im Falle keiner der Direktoren gegenwärtig sein sollte, so soll in einer solchen General-Versammlung das erste Geschäft sein, daß ein Vorsitzender aus der Zahl der anwesenden Mitglieder gewählt werde.

Die Verhandlungen sollen schriftlich aufgenommen werden.

8. Daß die Verhandlungen in den General-Versammlungen in ein Buch eingetragen und darin von dem in denselben als Vorsitzender fungirendem Mitgliede unterzeichnet werden sollen.

Entscheidung durch die Majorität.

9. Daß alle in der General-Versammlung der Gesellschaft zu berathenden Angelegenheiten und Sachen jedesmal im Falle von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden und statutenmäßig berechtigten Mitglieder zur Erledigung zu bringen sind, und daß die quest. Majorität im Wege der Abstimmung zu ermitteln ist, wenn solche von zwei oder mehr Mitgliedern beantragt wird, sowie daß im Fall von Stimmengleichheit der Vorsitzende die entscheidende Stimme abgeben soll.

Stimmrecht.

10. Daß in jeder solchen General-Versammlung ein jedes Mitglied, welches zur Zeit im Besitze sich befindet von, oder in eigenem Rechte die Befugniß besitzt, auf eine, zwei oder drei Aktien, aber nicht mehr, des Aktien-Capitals der besagten Versicherungs-Gesellschaft, Eine Stimme haben soll, ein jedes Mitglied jedoch, welches im eigenen Besitze ist von vier, fünf, sechs, sieben, acht oder neun Aktien und nicht mehr des besagten Capitals, soll zwei Stimmen haben, und jedes Mitglied, welches im eigenen Besitze ist von zehn Aktien des besagten Capitals, soll drei Stimmen haben; keines der Mitglieder soll indessen in irgend einem Falle mehr als drei Stimmen haben.

Befugnisse der General-Versammlungen.

11. Daß auf Grund des den General-Versammlungen der Gesellschaft übertragenen allgemeinen Aufsichtsrechts und Controlle, einer jeden General-Versammlung die gesetzliche Befugniß zustehen soll, die von dem Direktorium für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft erlassenen Vorschriften und Regulative zu prüfen, zu annulliren, abzuändern und zu amendiren, sowie auch irgend welche neue Vorschriften, Verfügungen und Regulative für dieselbe zu erlassen, und Mitglieder, welche den Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung solcher Vorschriften, Verfügungen und Regulative stellen, müssen wenigstens 10 Tage vorher dem derzeitig fungirenden Vorsitzenden im Direktorium Anzeige davon machen, welche von fünf oder mehr in den General-Versammlungen stimmberechtigten Mitgliedern der besagten Gesellschaft unterzeichnet sein muß, und sollen in einer solchen Anzeige diejenigen Vorschriften, Verfügungen und Regulative bezeichnet sein, betreffs welcher der Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung eingebracht worden, nebst den Einzelheiten der proponirten Abänderungen oder Amendirung, ferner die Einzelheiten der vorzuschlagenden, beabsichtigten neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative und soll das Direktorium (wenn dasselbe es für gerathen erachtet) eine derartige Anzeige in der London Gazette und in zwei oder mehr Londoner Morgenzeitungen erlassen, und soll eine solche General-Versammlung nicht das Recht haben, irgend welche solcher Vorschriften, Erlasse oder Regulative, wie oben bemerkt, aufzuheben, abzuändern oder zu amendiren oder neue Vorschriften, Verfügungen oder Regulative, die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft betreffend zu erlassen, welche in jener Anzeige nicht besonders erwähnt und einzeln aufgeführt worden sind, und sollen ferner alle Abänderungen oder Amendirungen von bestehenden Vorschriften, Erlassen oder Regulativen, desgleichen alle neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative, die von einer solchen General-Versammlung erlassen werden mögen, nicht früher für das derzeitige Direktorium in Kraft treten und bindend für dasselbe sein, ehe nicht dieselben von der darauf folgenden General-Versammlung der Gesellschaft genehmigt und bestätigt worden sind.

Qualification der Direktoren.

12. Daß von und nach Verlauf von 6 Monaten vom Datum des Gegenwärtigen an gerechnet, Niemand berechtigt sein soll für das Amt des Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors der besagten, hiermit gegründeten, Gesellschaft zu candidiren oder gewählt zu werden, der nicht wenigstens sechs Kalender-Monate vor einer solchen Wahl im eigenen Besitze war von wenigstens sechs Actien oder Liv. 3000 des Gründungs-Capitals der Gesellschaft.

Befugnisse des Direktoriums.

13. Daß einmal in jeder Woche (oder öfter wenn es von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder von zwei oder mehr derzeitig im Amte sich befindenden Direktoren verlangt wird) eine ordentliche Sitzung der Direktoren stattfinden soll, unter der Benennung „Direktorium", zu welcher sämmtliche Direktoren vorschriftsmäßig einzuladen sind, und sollen je fünf oder mehr Mitglieder desselben das Direktorium bilden und die Befugniß haben, irgend welche Geschäfte und Angelegenheiten der besagten Gesellschaft geschäftlich zu behandeln und soll dasselbe unter der Leitung und Anordnungen der Direktoren der besagten Gesellschaft stehen, mit Ausnahme solcher Fälle und Gelegenheiten, wo die Anwesenheit von 11 oder mehr Direktoren ausdrücklich vorgeschrieben ist für die Beschlußfähigkeit und Constituirung der Versammlung zur Beschlußfassung betreffs der Ausführung oder Vornahme von besonderen, hierin erwähnten und namhaft gemachten Special-Angelegenheiten, welche als solche die Anwesenheit von 11 oder mehr Direktoren erfordern und soll das besagte Direktorium sich im Hauptlokal der Gesellschaft versammeln, und zwar zu einer solchen Stunde des Tags, oder der bezüglichen Tage, wie solches mittels Verfügung des Direktoriums bestimmt wird abgehalten zu werden, daß ferner bei allen solchen Versammlungen der Direktoren sowohl die allgemeinen wie besonderen Angelegenheiten der Gesellschaft in Berathung gezogen und Beschluß darüber gefaßt werden darf.

Der Controlle der General-Versammlung unterworfen.

14. Daß das Direktorium gesetzlich befugt sein soll, die sämmtlichen Geschäfte und Angelegenheiten unter Ober-Aufsicht und Controlle der General-Versammlungen zu regeln, anzuordnen und zu leiten und sollen die Direktoren befugt sein, sämmtliche im Dienste der Gesellschaft zu beschäftigende Beamte anzustellen, mit Ausnahme der Curatoren und Rechnungsrevisoren, und zwar mit solchem Gehalt und unter solchen Abmachungen und Bedingungen, wie sie es für angemessen halten, auch soll es ihnen frei stehen, dieselben nach Belieben zu entlassen und sollen sie uneingeschränkte Macht und Befugniß besitzen, die Versicherungs-Bedingungen festzustellen, nebst den Vorschriften, nach welchen die Versicherung zu leiten, und im Allgemeinen alle Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft zu regeln, leiten, anzuordnen und zu verwalten.

Befugniß mit Bezug auf die Ernennung eines ständigen Direktors und General-Direktors.

15. Daß das Direktorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte eines der Mitglieder oder irgend eine andere Person zum ständigen Direktor oder General-Direktor über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu ernennen, der im Bureau derselben stets anwesend zu sein hat und zwar für ein solches Gehalt, wie es das Direktorium für angemessen erachten wird.

Vorschriften bezüglich der Wahl der Direktoren nach ihrer Reihenfolge.

16. Daß nach Verlauf der Zeit von 3 Jahren von dem besagten vierten Tage des Monat Januar an gerechnet aus der Zahl der derzeitigen Direktoren fünf aus dem Amte scheiden sollen, an deren Stelle 5 andere, vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder

[illegible] fungirenden Direktoren ausscheiden und an deren Stelle fünf andere vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden sollen, daß am Ende des dritten darauf folgenden Jahres sechs der derzeitigen Direktoren ausscheiden und an deren Stelle sechs andere vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden sollen; daß 3 von den zuerst aus dem Amte scheidenden 5 Direktoren gewählt werden sollen aus den bei Gründung der Gesellschaft ernannten 14 Mitgliedern und zwei aus der Zahl der von den Direktoren der West India Dock Company ernannten 7 Mitgliedern; daß drei von den im zweiten Turnus ausscheidenden fünf Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl der besagten vierzehn, und zwei aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im dritten Turnus ausscheidenden fünf Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl vier der besagten vierzehn, und aus einem aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im vierten Turnus aus dem Amte scheidenden sechs Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl der überbleibenden vier der besagten vierzehn und aus den überbleibenden zwei der besagten sieben Mitglieder, und daß bis die volle Zahl der besagten 14 und 7 Direktoren, die wie hierin vorher erwähnt, erwählt worden, aus dem Amte ausgetreten sein wird, die besagten 14 und 7 Direktoren mittels Loos nach einander aus dem Amte scheiden sollen, und daß späterhin die Direktoren der Reihe und dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß zu allen Zeiten ein Jeder, der das Amt eines Direktors inne gehabt hat, berechtigt sein soll, wiedergewählt zu werden, nachdem ein Solcher seit einem Jahre aus dem Amte geschieden, jedoch nicht früher.

Ernennung des Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden.

17. Daß Henry Smith zu London von den besagten Direktoren zum Vorsitzenden ernannt worden ist, und als solcher hiermit eingesetzt und bestallt wird, und daß Thomas Plummer zu London in gleicher Weise ernannt worden ist und hiermit eingesetzt und bestallt wird zum derzeitigen Vice-Präsidenten im Direktorium der besagten Gesellschaft und daß Jeder derselben für die Zeit von 2 Jahren von dem besagten vierten Tage des letzten Monats Januar an gerechnet, im Amte verbleiben soll, und daß am Ende des zweiten Jahres das derzeitige Direktorium aus der Zahl seiner Mitglieder Nachfolger für den besagten Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden für den gleichen Zeitraum von zwei Jahren erwählen sollen und so successive fort, nach Ablauf eines jeden Turnus von zwei Jahren, und daß bei dem Tode, Amtsniederlegung, Disqualification oder Entlassung irgend eines Vorsitzenden oder Vice-Vorsitzenden das Direktorium in seiner nächsten Sitzung zur Wahl eines Nachfolgers an seiner Statt schreiten soll und daß bei jeder Wahl eines Vorsitzenden der alsdann fungirende Vice-Vorsitzende zum Vorsitzenden gewählt werden kann.

Befugniß zur Ernennung eines Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.

18. Daß jedesmal, wenn der Vorsitzende oder Vice-Vorsitzende binnen eines Zeitraums von 15 Minuten nach der für Abhaltung der Directorial-Sitzung festgesetzten Zeit nicht erscheinen sollte, um den Vorsitz zu übernehmen und zur Geschäftsberathung zu schreiten, die anwesenden Directoren berechtigt sein sollen, zur Wahl eines Directors zu schreiten, damit derselbe der Sitzung präsidire.

Fünf Directoren bilden ein Collegium.

19. Daß kein Directorium competent sein soll, zur Verhandlung zu schreiten oder über irgend welche geschäftliche Angelegenheit als Directorium Beschluß zu fassen, wenn nicht wenigstens fünf Directoren anwesend sind.

Die Majorität entscheidet, im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

20. Daß in der Sitzung der Directoren die ihrer Behandlung unterbreiteten Angelegenheiten, in Fällen von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden Directoren, die mittelst Ballot zu ermitteln, wenn es von einem der Directoren verlangt werden sollte, entschieden werden sollen, und daß im Falle von Stimmengleichheit der derzeitige Vorsitzende durch seine Stimme den Ausschlag geben soll.

Das Directorium kann Comités (Ausschüsse) ernennen.

21. Daß das Directorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte Comités (Ausschüsse) zu ernennen, für solche Zwecke und auf so lange Zeit und denselben solche Befugnisse zu übertragen, wie sie dem Directorium beiwohnen und wie es dasselbe für angemessen hält.

Die Verhandlungen werden in ein Buch eingetragen.

22. Daß die Verhandlungen des Directoriums und seiner Comités (Ausschüsse) regelmäßig in ein Buch eingetragen werden sollen, welches von dem derzeitigen Secretair zu führen ist.

3 Directoren müssen anwesend sein, um die Polizen zu unterschreiben.

23. Daß mindestens drei Directoren als Comité (Ausschuß) fungiren sollen, und sich zu einer bestimmten Zeit, welche zu diesem Zwecke von dem Directorium festzusetzen ist, im Hauptbureau der Gesellschaft einfinden sollen zur Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen und deren Entscheidung, zur Unterzeichnung und Aushändigung von Polizen und Empfangnahme der Prämien und der Stempelsteuer für dieselben, und Alles, was die besagten drei oder mehr Directoren derartig gesetzmäßig vornehmen oder anordnen werden, soll für die Gesellschaft bindend sein; keine Summe jedoch über Lw. 10,000 soll auf ein einziges Risico oder Versicherungs-Object versichert werden dürfen, oder auf Eigenthum in einem Gebäude oder an einem anderen Orte, sei es auf Grund einer oder verschiedener Polizen, wenn nicht der Antrag dem Directorium vorher unterbreitet und zur Entscheidung vorgelegt worden ist, und soll kein Director eine Versicherungs-Polize unterzeichnen, auf Grund welcher ein einziges Risico oder Versicherungs-Object oder Eigenthum in einem einzelnen Gebäude oder an einem andern Orte versichert werden soll, sei es für Rechnung einer einzelnen Person oder von mehreren Personen, für eine Summe, die den Betrag von Lw. 10,000 übersteigt, wenn nicht zuvor durch Beschluß oder Befehl des Directoriums die Genehmigung dazu ertheilt ist.

In den Polizen muß auf die gedruckten Vorschläge (Polizebedingungen) Bezug genommen sein.

24. Daß in allen von der besagten Gesellschaft auszugebenden Polizen, sei dies auch auf Befehl des Directoriums, oder seitens eines Comités (Ausschusses) der Direktoren geschehen, Bezug genommen werden soll auf die gedruckten Vorschläge (Polizebedingungen) der Gesellschaft, welche einer jeden Polize beizugeben sind, und worin die Bedingungen und Versicherungs-Regulative, nebst den sich darauf beziehenden Einzelnheiten enthalten sein müssen, wie solches von dem Directorium oder der General-Versammlung der Gesellschaft von Zeit zu Zeit befohlen und angeordnet werden wird, und daß in einer jeden derartigen Versicherungs-Polize der folgende Vorbehalt gemacht werden soll (nämlich:)

„Unter stetem Vorbehalt wird hiermit ausdrücklich beschlossen und erklärt, und ist die wahre Absicht und der eigentliche Sinn „von Gegenwärtigem der, daß das Grund-Capital und die Fonds der Gesellschaft allein haftbar sein sollen, mit Bezug auf Forde„rungen, die auf Grund dieser Polize erhoben werden, und daß kein Mitglied der Gesellschaft aus irgend welchem Grunde oder Vor„wande verantwortlich oder haftbar sein soll für irgend welche Forderungen, die an die Gesellschaft gestellt werden, über seinen An„theil am Grund-Capital oder den Fonds der besagten Gesellschaft, und welcher Betrag gegenüber der Unterschrift eines solchen Mitgliedes „unter der Gründungs-Urkunde, mittels welcher die Gesellschaft errichtet worden, verzeichnet steht, oder der in einer anderen bezüglichen „Urkunde, in welcher ein solches Mitglied zum Mitgliede der Gesellschaft erklärt wird, ungeachtet von Allem, was in dieser Polize „gegentheilig enthalten ist."

Die Gehälter der Direktoren werden in der General-Versammlung im Januar 1804 festgesetzt.

25. Daß die Gehälter der Direktoren in der am dritten Mittwoch des nächsten Januar stattfindenden General-Versammlung der Gesellschaft festgesetzt werden sollen.

Amt und Pflicht der Curatoren.

26. Daß das Gesellschafts-Capital nebst dem gesammten Real- und Personal-Vermögen der Gesellschaft gehalten (verwaltet)

von je vier Personen eingetheilt werden sollen, und soll das besagte Capital nebst dem Real- und Personal-Vermögen in jeder Weise, wie das Direktorium bestimmen wird, gehalten (verwaltet) werden, im Namen von Curatoren einer oder mehrerer der besagten Gruppen und daß das Gesammt-Vermögen, sei es, daß dasselbe bestehe in Realsicherheiten, öffentlichen Fonds oder Regierungs-Sicherheiten oder in anderem Eigenthum oder Effekten, von Zeit zu Zeit anders angelegt, umgesetzt und untergebracht werde, wie es das derzeitige Direktorium anordnen und bestimmen wird, daß es aber unter keinen Umständen erlaubt sein soll, einen Theil des besagten Capitals im Namen von weniger als vier Curatoren anzulegen.

27. Daß die Curatoren jederzeit und in der vom Direktorium bestimmten Weise eine Deklaration vollziehen sollen, betreffs der in ihrem Namen angelegten Werthsachen, Gelder, Capitalien und Sicherheiten und soll eine solche Deklaration einen Vertrag der Curatoren mit den Direktoren, die nicht Curatoren sind, enthalten, daß sie in solcher Weise darüber verfügen wollen, wie es das Direktorium in Uebereinstimmung mit den ihnen übertragenen Pflichten von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Kein Mitglied darf Curator sein länger als ein Jahr, nachdem es aufgehört hat Direktor zu sein, es sei denn, daß es zum Direktor wieder erwählt werde.

28. Daß Niemand, nachdem er aufgehört hat Direktor zu sein der Gesellschaft, länger als ein Jahr Curator derselben sein darf, es sei denn, daß er nach Ablauf des Jahres wieder zum Direktor gewählt werde.

Wahl der Rechnungs-Revisoren.

29. Daß die derzeitigen Rechnungs-Revisoren drei Jahre im Amte verbleiben sollen, vom besagten vierten Tage des Monats Januar angerechnet, und daß nach Ablauf des dritten Jahres des besagten Zeitraums und nachher am Ende eines jeden Jahres Einer von Ihnen aus dem Amte scheiden, und ein Anderer an seiner Statt erwählt werden soll, bis sämmtliche derzeitige Rechnungs-Revisoren ausgeschieden sind und zwar in derjenigen Reihenfolge, in welcher sie hierin vorher aufgeführt worden sind und daß nächstdem die später zu wählenden Rechnungs-Revisoren dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß Niemand, der das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet hat, für solches Amt wieder wählbar sein soll, nachdem er seit einem Jahre aus demselben ausgeschieden ist.

Amtspflichten der Rechnungs-Revisoren.

30. Daß die bereits ernannten und wie hierin vorher erwähnt, zu ernennenden Rechnungs-Revisoren vierteljährlich oder öfter, wenn sie es für gerathen erachten sollten, zusammen kommen sollen behufs Prüfung und Controllirung der Rechnungen der Gesellschaft und sollen sie über das Ergebniß ihrer vierteljährlichen Prüfungen der Gesellschaft in deren General-Versammlung am dritten Mittwoch im Monat Juli eines jeden Jahres, nach Ablauf des gegenwärtigen, Bericht erstatten und soll der erste Bericht der Rechnungs-Revisoren enthalten eine Uebersicht der Rechnungen und Geschäfte bis zum vierten Tage des Januar 1804 und daß jeder zukünftige Bericht eine gleiche Uebersicht bis zum 4. Tage des Januar vor derjenigen General-Versammlung, welcher derselbe zu erstatten ist, enthalten soll.

Die Rechnungs-Revisoren sind zu Direktoren wählbar.

31. Daß in der Zeit, während welcher ein Mitglied dieser Gesellschaft das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet, es zum Direktor oder Curator wählbar sein soll, daß jedoch im Falle seiner Wahl zum Direktor, sein Amt als Rechnungs-Revisor erlischt, worauf dann ein anderes Mitglied an seiner Statt in gleicher Weise erwählt werden soll, als ob der dergestalt zum Direktor erwählte Rechnungs-Revisor mit Tode abgegangen oder seiner Qualification verlustig gegangen wäre.

Unter welchen Umständen Beamte ihre Qualification verlieren.

32. Daß Niemand in Zukunft für das Amt eines Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors dieser Gesellschaft wählbar ist, der zur Zeit einer solchen Wahl Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor, General-Direktor oder ein anderer Beamte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ist, und daß, wenn ein solcher nach seiner Wahl zum Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor oder General-Direktor oder zu einem anderen Amte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ernannt werden, und solches Amt annehmen sollte, seine Stelle als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der hierdurch gegründeten Gesellschaft augenblicklich erlischt.

33. Daß, wenn irgend Jemand, der zum Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft erwählt worden, während seiner Amtsdauer aufhört, weniger in eigenem Rechte zu besitzen als 6 Aktien oder Liv. 3000 des Gründungs-Capitals der besagten Gesellschaft, sein Amt unmittelbar darauf vacant werden soll.

Modus in Besetzung der Vacanzen.

34. Daß, wenn irgend einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft während der Zeit seines Amtes mit Tode abgehen oder auf Grund der hierin enthaltenen Bestimmungen seiner Amtsqualification verlustig gehen sollte, seine Stelle in einem solchen Amte in Folge dessen als erledigt betrachtet werden soll, und daß, wenn ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor während seiner Amtsdauer wünschen sollte seines Amtes enthoben zu werden, so muß solcher seine Resignation dem Vorsitzenden des Direktoriums der Gesellschaft schriftlich einreichen, wonach dann seine Stelle als erledigt betrachtet werden soll.

Befugnisse zur Amtsenthebung der Direktoren, Curatoren und Rechnungs-Revisoren.

35. Daß im Falle einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren nach Ansicht und Meinung des Direktoriums, welches aus nicht weniger als eilf der derzeitigen Direktoren der Gesellschaft bestehen muß, es vernachlässigen, sich weigern oder unfähig werden sollte, als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor zu fungiren, oder in seinem Amte sich nicht gut führen sollte, oder sich ohne Erlaubniß des derzeitigen Direktoriums aus Großbritannien für länger als drei Monate entfernen sollte, so soll alsdann in einem jeden solchen Falle es dem aus nicht weniger als eilf Direktoren zu bestehenden Direktorium gesetzlich zustehen eine General-Versammlung der besagten Gesellschaft zur Erwägung eines solchen Falles zu berufen und soll die besagte Versammlung, wenn sie es für geboten erachtet, befugt sein und berechtigt, mittels Beschlusses, der von dem Vorsitzenden unterzeichnet sein muß, einen solchen Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor aus seinem Amte zu entfernen, wonach dann ein solches Amt als vacant erklärt werden soll, und soll die besagte Gesellschaft dann zur Wahl eines anderen Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors schreiten und zwar in gleicher Weise als ob ein solcher mit Tode abgegangen wäre oder aufgehört hätte im eigenen Rechte zu besitzen weniger als 6 Actien oder Liv. 3000 des Grund-Capitals der besagten Gesellschaft.

Anstellung neuer (Mitglieder) Beamten.

36. Daß, wenn die Direktoren der besagten West India Dock Company während der Zeit von 15 Tagen, die von jenem Tage an zu rechnen ist, an welchem die von ihnen ernannten Direktoren dieser Gesellschaft aus dem Amte ausscheiden, es unterlassen sollten einen oder mehrere der Direktoren zu ernennen, wozu sie auf Grund von Gegenwärtigem berechtigt sind, oder wenn ein von den Mitgliedern dieser Gesellschaft derartig erwählter oder zu erwählender Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft mit Tode abgehen, seine Qualification verlieren, resigniren, oder von seinem Amte entfernt werden sollte, desgleichen in allen Fällen in denen ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der Reihe nach ausscheidet, die nächstfolgende General-Versammlung dieser Gesellschaft zur Ernennung anderer Personen zu solchem Amte schreiten soll, und im Fall es als unthunlich oder gewichtiger Gründe wegen nicht gerathen erscheinen sollte, so soll die Ernennung solcher neuer Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren in der nächsten General-Versammlung Statt finden, ehe zur Berathung anderer Geschäftsangelegenheiten geschritten wird. Sollte es sich jedoch ereignen, daß eine derartige neue Ernennung in der nächsten General-Versammlung nicht Statt findet, so soll dieselbe in der dann folgenden nächsten oder wenigstens in einer sobald stattfindenden General-Versammlung vorgenommen werden wie es die Umstände oder der Fall erheischen mögen. Wenn sich indessen eine solche Vacanz sechs Wochen oder länger vor Zusammentritt der dann folgenden

[illegible] — Gedruckt bei [illegible] in Berlin.

...ersammlung ereignet und dem Direktorium angezeigt wird, so soll das Direktorium innerhalb 21 Tagen nach stattgefundener ... eine Spezial-General-Versammlung berufen zur Wahl einer Person oder von Personen als Beamter oder Beamte an Stelle ...rson oder Personen dessen oder deren Amt oder Aemter dergestalt vacant geworden ist oder sind.

Die verbleibenden Beamten fungiren in der Zwischenzeit.

37. Daß während der Vacanz im Amte eines der besagten Beamten die überlebenden oder im Amte verbleibenden Beamten deren Amtspflichten versehen sollen.

Eigenthum ist Personal-Vermögen.

38. Daß das gesammte Capital und Eigenthum der Gesellschaft als Personal- und nicht als Realvermögen betrachtet werden soll und daß deshalb, wenn irgend derartiges Vermögen für die Gesellschaft erworben wird, alle solche Verhandlungen, Verträge, Cessionen und Obligationen (assurances) sofort entworfen, gemacht und ausgefertigt werden sollen, wie es nothwendig oder erforderlich ist, oder wie solches seitens des Rechtsbeistandes vorgeschrieben wird, damit dasselbe die Eigenschaft als Personal-Eigenthum erhalte, rücksichtlich der Mitglieder der Gesellschaft sowie aller derjenigen Personen, die auf Grund desselben Ansprüche geltend machen.

Allgemeine Bestimmungen. Die Mitglieder der Gesellschaft können mit der Gesellschaft Versicherungen unter denselben Bedingungen abschließen wie Fremde.

39. Daß die gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der Gesellschaft mit derselben Versicherungen abschließen können, in derselben Weise wie Fremde und daß sie berechtigt sein sollen, auf die gleichen Rechtsmittel Zwecks Beitreibung irgend eines Verlustes (der Versicherungssumme?) der daraus entsteht, auch sollen dieselben den gleichen Bedingungen und Vorschriften unterworfen sein, wie Personen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind.

Für Verluste die entstanden sind durch feindlichen Einfall (Invasion) durch militairische oder usurpirte Gewalt, Aufruhr u. dgl. werden keine Versicherungsgelder gezahlt.

40. Daß kein Verlust oder Schaden durch Feuer, verursacht durch Invasion, auswärtige Feinde, bürgerlichen Aufruhr, oder durch irgend welche gesetzliche militairische Macht oder durch usurpirte Gewalt, oder von irgend welchen Personen, die bei einem Aufruhr gegen den Frieden des Königs betheiligt sind, oder den Behörden offenkundigen Widerstand leisten, ersetzt oder erachtet werden soll, als sei er bei der besagten Gesellschaft versichert worden und soll ein solcher Fall ausgenommen sein von den durch die Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen.

Beschaffung von geeigneten Büreaux, Buchhaltung.

41. Daß Zwecks Führung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft desgleichen Anlage von Büchern und Aufbewahrung von Documenten, Urkunden und Versicherungen, geeignete Localitäten und Büreaux von den Direktoren gekauft oder gemiethet werden sollen im Namen von wenigstens 4 der derzeitigen Curatoren, daß das Hauptbüreau sich stets in der Stadt „London„ befinden soll und daß an dessen Frontseite, sowie an derjenigen der derzeitigen Haupt- und Zweig-Büreaux mit großen Initialen die Firma

„The Imperial Insurance Company"

angebracht werden soll.

42. Daß die besagten Haupt- und Zweigbüreaux von Zeit zu Zeit verkauft, und über dieselben in solcher Weise verfügt werden kann, wie das Direktorium es für geboten erachtet, und daß an deren Stelle andere gekauft oder gemiethet werden können, wenn es das derzeitige Direktorium für angemessen hält.

Beschränkung betreffs des Verkaufs von Actien.

43. Daß, wenn irgend ein Mitglied wünschen sollte, seine Actie oder Actien des Gesellschafts-Capitals zu verkaufen, dies dem Direktorium mittels eigenhändigen Schreiben angezeigt werden soll, in welchem Schreiben der Wohnort und Stand derjenigen Person angegeben sein muß, an welche die Actie zu verkaufen beabsichtigt wird, und wenn das Direktorium es für gerathen erachtet, daß dieselbe für Rechnung der Gesellschaft verkauft werde, so soll das Direktorium innerhalb 15 Tagen nach Empfang solcher Anzeige dem Mitgliede, welches den Verkauf beantragt, Mittheilung machen, daß das Direktorium im Namen der Gesellschaft Käufer ist, und soll dasselbe demnach einen angemessenen und billigen Preis dafür festsetzen, wobei gehörige Rücksicht auf den Stand der Gesellschaft zu nehmen ist, und soll das Mitglied, welches diesen Verkauf beantragt hat, durch die besagte Werthabschätzung (Preisbewilligung) gebunden sein, und sollen nach Zahlung des Betrages an den Verkäufer, zu welchem seine Actie oder Actien abgeschätzt wurden, die dergestalt abgeschätzten und bezahlten Actien Eigenthum der Gesellschaft und von dem Verkäufer an vier der Curatoren der besagten Gesellschaft cedirt werden, welche das Direktorium gerathen erachten wird für diesen Zweck zu ernennen, und soll solche Actie oder Actien zum Vortheil der Gesellschaft veräußert oder zurückbehalten werden, wie das Direktorium es für gut befindet, und falls das Direktorium es ablehnen sollte, Käufer einer solchen Actie oder Actien zu werden, so soll es innerhalb des besagten Zeitraums von 15 Tagen dem Mitgliede, welches die Absicht hatte, seine Actie oder Actien zu verkaufen, Anzeige machen ob das Direktorium den Verkauf derselben an diejenige Person, welche als Käufer in Vorschlag gebracht worden, genehmige oder nicht genehmige und falls das Direktorium den Verkauf derselben nicht genehmigt, so soll der Verkauf rechtsungültig sein, und falls dasselbe in den Verkauf willigt, so soll die Cession derselben auf Kosten des Käufers geschehen mittels Kaufvertrages in der zu diesem Zwecke im Anhange von Gegenwärtigem vorgeschriebenen Form.

Bestimmungen den Verkauf von Actien verstorbener Mitglieder betreffend.

44. Daß die Testamentsvollstrecker und Administratoren irgend eines Mitgliedes, welches mit Tode abgehen sollte, mit Rücksicht auf die ihnen zugefallenen Actien, in dieser Eigenschaft nicht Mitglieder werden können, und sollen solche Testamentsvollstrecker oder Administratoren nichts destoweniger die Befugniß haben, die Dividenden, welche auf die Actie oder Actien ihrer bezüglichen Testatoren oder Intestaten fallen, in Empfang zu nehmen; vor ihrer Bevollmächtigung zur Empfangnahme solcher Dividenden sollen sie jedoch der zu diesem Zwecke vom Direktorium ernannten Person, die Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung auf Grund deren sie ihre Ansprüche erheben, einreichen, und demselben die Erlaubniß ertheilen, Abschrift davon zu nehmen oder einen Auszug zu machen, Zwecks Eintragung in das oder die von ihm zu diesem Zwecke angelegten Bücher, und daß, wenn die besagten Testamentsvollstrecker oder Administratoren es wünschen sollten, die Actien ihres Testators oder Intestators zu verkaufen, sie solches dem Direktorium anzeigen sollen, unter Angabe des Namens, Wohnorts und Standes derjenigen Person oder Personen, an welche sie dieselben zu verkaufen die Absicht haben und soll das Direktorium innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Anzeige derjenigen Person, welche dieselbe macht, ihre Genehmigung oder Nichtgenehmigung zu dem beabsichtigten Verkauf kundzugeben verpflichtet sein, und im Falle ihrer Nichtgenehmigung sollen die Direktoren einen Preis dafür bestimmen und Käufer für Rechnung der Gesellschaft werden sollten sie aber in den Verkauf willigen, so soll der Käufer sofort nach Zahlung des Kaufgeldes und Vollziehung eines betreffenden Vertrages, demjenigen ähnlich, der, wie vorerwähnt, von anderen Käufern mit Genehmigung der Direktoren verlangt wird, das Eigenthumsrecht derselben erworben haben.

Bestimmungen betreffs der Legatare und deren Rechte auf Actien.

45. Daß im Falle irgend eine Person in der Eigenschaft als Legatar oder nächster Verwandter Rechte auf Actien der Gesellschaft erwirbt, solche Person dem betreffenden Beamten der Gesellschaft die gerichtliche Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung, auf Grund deren eine solche Person in der oben besagten Weise ihre Ansprüche erhebt vorlegen und ihm übergeben soll, und soll darauf hin, so wie durch Vollziehung eines Vertrages, kraft dessen sie sich verpflichtet, die in Gegenwärtigem enthaltenen Paragraphen, Vorschriften und Bestimmungen zu beobachten und auszuführen, und von welchem das Formular im Anhange zu Gegen-

wärtigem enthalten ist, eine solche Person Mitglied der Gesellschaft werden, sofern nicht in einer Sitzung der Direktoren, in welcher 11 oder mehr Mitglieder anwesend sein müssen, innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Einreichung der gerichtlichen Testamentsausfertigung oder Administrationsbestallung bei dem betreffenden Beamten, das Direktorium seine Genehmigung versagt und solche dem Legatar anzeigt, und daß im Falle einer solchen Nichtgenehmigung die Actie eines solchen Legatars oder nächsten Verwandten in der oben erwähnten Weise verkauft werden soll, wie bei der Veräußerung von Actien verfahren wird, welche an die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Mitgliedes fallen oder ihm übertragen werden.

Befugniß, betreffs Ausschreibung von Einzahlungen.

46. Daß, wenn es die Verhältnisse der Gesellschaft nöthig machen, daß die Mitglieder derselben zur Einzahlung eines Theils des von denselben gezeichneten Betrages über das besagte Deposit von Liv. 10 pro Hundert herangezogen werden, dieselbe alsdann und so oft die Umstände es erheischen, die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer solchen Ausschreibung, desgl. die Höhe derselben, sowie Zeit und Ort der Einzahlung von dem Direktorium in Erwägung gezogen und in einer Sitzung von 11 Direktoren Beschluß darüber gefaßt werden soll und im Fall irgend ein Mitglied es unterlassen oder sich weigern sollte, der besagten Aufforderung in Zeit eines Kalendermonats, nach dem von dem Direktorium festgesetzten Zahlungstermin und nach erlassener Bekanntmachung in der London Gazette und zwei Londoner Morgenzeitungen Folge zu leisten, die Actie oder Actien eines solchen Mitgliedes nebst allen darauf fälligen Dividenden, angesichts solchen Weigerungsfalles ipso facto, zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sein sollen, und soll außer dem Verfall jedes sich dergestalt weigernde Mitglied respective dessen Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, wenn es das Direktorium für gerathen erachtet, auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer, Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren, oder deren resp. Testamentsvollstrecker und Administratoren, wegen des Betrages der auf seine Zeichnung fälligen Einzahlung, auf Grund dieses Vertrages verklagt werden können.

Verwendung des Gewinnes der ersten fünf Jahre.

47. Daß, wenn die laufenden jährlichen Prämien sich als ausreichend herausstellen zur Deckung der aus Versicherungen bei der Gesellschaft entstandenen Verluste und jährlichen Verwaltungsunkosten, der Ueberschuß, welcher zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und Ausgaben der Gesellschaft nicht verwendet worden, von Zeit zu Zeit abgesondert und, vom Grund-Capitale getrennt, zinstragend angelegt werden soll, unter der Bedingung jedoch, daß Betreffs desselben, wie unten erwähnt, von Zeit zu Zeit verfügt werden kann.

Verwendung des Gewinnes nach Ablauf von fünf Jahren.

48. Daß nach Verlauf der Zeit von fünf Jahren vom vierten Tage des verflossenen Januar an gerechnet, die Rechnungen der Gesellschaft im darauf folgenden Monat Juli der General-Versammlung vorgelegt werden sollen, und daß, wenn sich in einer solchen General-Versammlung herausstellt, daß das Unternehmen ein erfolgreiches war, 3/4 oder 4/5 des Capitals oder der Sicherheiten, nach Entscheidung der Versammlung, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien sich ergeben und die nebst dem, während der besagten fünf Jahre erwachsenen Fonds, wie oben bemerkt, zinstragend angelegt werden, dem Grund-Capital der Gesellschaft zugeschlagen werden sollen, um einen Theil desselben zu bilden, und sollen ähnliche Feststellungen Betreffs des Standes der Gesellschaft und Ueberträge auf das Grund-Capital am Ablaufe eines jeden darauf folgenden fünften Jahres stattfinden.

49. Daß nach Ablauf des besagten ersterwähnten Zeitraumes von fünf Jahren ein Bericht über die Capital-Anlage und Ersparnisse des gezeichneten Capitals der nächstfolgenden General-Versammlung der Gesellschaft im Monat Juli gleichfalls vorgelegt werden soll, und wenn es sich herausstellt, daß das Unternehmen ein Gewinnbringendes war, so daß ein Uebertrag der zinstragend angelegten Prämien auf das Grund-Capital gemacht werden kann, die sämmtlichen Zinsen oder der Ertrag des Grund-Capitals sammt den während solcher fünf Jahre daraus erwachsenen Ersparnissen, an die Mitglieder der besagten Gesellschaft im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien sofort vertheilt und gezahlt werden sollen, und daß ferner die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem Gesammtbetrage des Grund-Capitals (einschließlich des Uebertrags der zinstragend angelegten Prämien und des daraus entstandenen Zuwachses) erwachsen sein werden, nach Ablauf solcher fünf Jahre halbjährlich unter die Actionaire im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien vertheilt und gezahlt werden sollen.

Die Versicherten dürfen die Direktoren verklagen, welche die Polize unterzeichnet haben.

50. Daß, wenn Jemand, der einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen erhebt, es nöthig oder gerathen erachten sollte, dieselbe im Wege der Klage, im Rechte oder in der Billigkeit geltend zu machen, eine solche Klage gegen die Direktoren der Gesellschaft von denen jene Versicherungs-Polize oder Versicherungs-Polizen unterzeichnet worden sind, angestellt werden kann.

Mitglieder sind nicht verantwortlich über den Betrag ihrer Actien des Grund-Capitals.

51. Daß unter Vorbehalt der Bestimmungen, welche von Zeit zu Zeit in Gemäßheit der hierin vorher aufgezählten Obliegenheiten, Vollmachten und Befugnisse erlassen werden, das Grund-Capital der Gesellschaft im Betrage von Liv. 1,200,000 belastet werden kann und den alleinigen Fonds bilden soll, der zur Deckung von Schulden, Ansprüchen und Forderungen der Versicherten oder anderer Gläubiger der Gesellschaft herangezogen oder haftbar gemacht werden darf, und daß ferner oder anderswie als mit Rücksicht auf ihre verschiedenen und bezüglichen Actien des Grund-Capitals, deren Summe hier unter gegenwärtiger oder einer anderen darauf bezüglichen Urkunde befindlichen Namensunterschrift gegenüber verzeichnet ist, die Mitglieder dieser Gesellschaft, oder deren respective Erben Testamentsvollstrecker oder Administratoren oder deren Vermögen oder Effekten zur Deckung der besagten Schulden, Ansprüche oder Forderungen nicht angegriffen werden darf, ungeachtet alles dessen, was denselben Gegentheiliges in dem gegenwärtigen Vertrage, oder in einer von dem Direktorium oder anderen Beamten oder Mitgliedern der Gesellschaft, oder von einer General-Versammlung der Gesellschaft zu entwerfenden und zu vollziehenden Urkunde, enthalten sein sollte.

Kein Mitglied darf zu Einzahlungen, über den Betrag seiner Zeichnung herangezogen werden.

52. Daß an kein Mitglied der Gesellschaft unter irgend welchem Vorwande die Aufforderung gestellt werden darf, zur Zahlung fernerer oder anderweitiger Geldsummen an die Gesellschaft, als solcher (wenn überhaupt) welche auf die von demselben gezeichnete Summe noch unbezahlt (rückständig) sind.

Indemnität der Beamten.

53. Daß die Direktoren, Curatoren und die anderen derzeitigen Beamten der Gesellschaft aus dem Grund-Capital derselben entschädigt und schadlos gehalten werden sollen, wegen aller Unkosten, Verluste und Ausgaben, welche sie in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter oder Obliegenheiten (trusts) erleiden, unter Ausnahme aller solcher jedoch, welche durch ihre eigene absichtliche Nachlässigkeit oder Versehen entstehen mögen, und daß keiner verantwortlich gemacht werden soll, für irgend welche Handlung oder welches Versehen, oder für das eines Banquiers oder irgend einer anderen Person, bei welchem oder welcher der Gesellschaft gehörige Gelder oder Effekten zum sicheren Verwahr niedergelegt oder deponirt worden sind; noch sollen dieselben nicht verantwortlich gemacht werden dürfen, wegen Unzulänglichkeit oder Unsicherheit irgend welcher Sicherheit, auf welche der Gesellschaft gehörige Gelder untergebracht oder zinstragend angelegt worden sind, noch wegen irgend welchen anderen Verlustes, Unglücks oder Schadens, welcher in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter und Obliegenheiten oder in Beziehung darauf entstanden ist; — vorausgesetzt, derselbe ist ohne ihr eigenes absichtliches Versehen entstanden, und daß im Fall gegen einen oder mehrere Direktoren, wegen irgend welchen Verlusts aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen, die durch ihn oder sie unterzeichnet worden, Klage angestellt wird, solche Klage auf Kosten der Gesell-

den andern und jedem Einzelnen derselben und deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß, wenn gegen irgend ein Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft das Concursverfahren eingeleitet und ein solches Mitglied in Folge dessen bankerott erklärt werden sollte, die Aktie oder die Aktien des Mitgliedes, welches bankerott befunden und erklärt worden, sofort in Folge dessen auf die Gesellschaft übergehen und darüber, wie nachstehend erwähnt, verfügt werden soll. Es soll dem Direktorium das Recht zustehen, den Werth der Actien festzusetzen und nach geschehener Zahlung des Betrages solcher Schätzung an den Massenverwalter des bankerutten Mitgliedes sind dann solche Actie oder Actien von dem besagten Massenverwalter an vier oder mehr der derzeitigen, von dem Direktorium zu ernennenden Curatoren der Gesellschaft zu cediren. Und im Fall das Direktorium sich nicht entscheiden sollte, die Actien eines solchen Falliten zu dem festgestellten Preise zu kaufen, so soll dasselbe dem Massenverwalter gestatten und ihn autorisiren, dieselben an einen oder mehrere Käufer zu verkaufen oder zu cediren und solche Käufer als Mitglieder in die Gesellschaft aufnehmen, unter den hierin vorher stipulirten Festsetzungen und Bedingungen bezüglich anderer Käufer, und sollen inzwischen der oder die Massenverwalter berechtigt sein, die auf die Actien eines solchen bankerotten Mitgliedes fälligen und zahlbaren Dividenden in Empfang zu nehmen, aber ehe jedoch der oder die besagten Massenverwalter derartig autorisirt werden zur Empfangnahme der Dividenden, oder zum Verkauf einer oder mehrerer, dem bankerotten Mitgliede gehöriger Actien, soll er oder sollen sie das Bestallungsdocument, kraft dessen ihm oder ihnen die Masse und Effekten eines solchen bankerotten Mitgliedes zur Verwaltung überwiesen worden, dem zu diesem Zwecke von dem Direktorium ernannten Beamten im Hauptbureau der besagten Gesellschaft übergeben. Urkundlich dessen haben wir, die verschiedenen, die besagte Gesellschaft ausmachenden, Mitglieder unseren Namen hierunter verzeichnet und unsere Siegel beigedrückt am 12. Tage des Februar 1800 und Drei.

Auf einer Halbjährlichen Zusammenkunft der allgemeinen Rathsversammlung von Eigenthümern der **Imperial Insurance Company**, abgehalten in ihrem Hause No. 1 Old Broad Street am Donnerstag den 4. Juli 1867 pünktlich um ein Uhr Nachmittag war gegenwärtig – James Scott Esquire Vorsitzender.
Richard James Ashton Esquire Stellvertretender Vorsitzer.
und andere Directoren und Eigenthümer, wurde die Ankündigung verlesen, durch welche gegenwärtige Versammlung berufen worden, aus der „London Gazette" vom 21. des verflossenen Juni.

Das Protokoll der letzten Rathsversammlung von Eigenthümern wurde verlesen und bestätigt.

Der Vorsitzende erklärte, daß dieses eine der halbjährlichen Rathsversammlungen wäre, die als allgemeine Versammlungen in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde abgehalten werden, und daß nachdem durch die Ankündigung die Zwecke zu welcher die Versammlung berufen worden erklärt sei, die Berechnung des vorhergehenden Jahres bis zum 31. des vorigen December den Eigenthümern verlesen werden würde.

Der Vorsitzende zeigte an, daß die **East and West India Dock Company** den William Burnly Hume Esq. im letzten Mai erwählt hätten um die durch das Hinscheiden des seligen John Scott Esq. erledigte Stelle zu ersetzen.

Der Vorsitzende zeigte an, daß eine Stelle erledigt worden durch die Amtsentsagung des Paul Butler Esq. in der Rechnungs-Aufseherschaft, und daß zur Besetzung derselben er den Namen des Geo. Jas. Graystone Reid Esq. vorzuschlagen hätte. Dieser Herr wurde durch Aufheben der Hände als gesetzlich erwählt erklärt.

Die Abrechnung wurde als von den Rechnungs-Aufsehern geprüft und unterzeichnet, von dem Rechnungsführer vorgelesen.

Der Vorsitzende, indem er auf den günstigen Zustand der Gesellschaft in ihren Geschäften, wie er sich aus der so eben verlesenen Abrechnung erwies, aufmerksam machte, beantragte zu der Dividende des letzten Halbjahres von Liv. 3 per Actie
eine Zuschlags-Dividende von . . . . „ 15 „ „
im Ganzen . . . Liv. 18 per Actie
frei von Einkommensteuer ausmachend, und daß die Vollmachten für dieselbe vom Donnerstag den 11. Juli d. J. datirt, und den Eigenthümern oder deren Vertretern durch die Post zugestellt werden sollen.

Dieser Antrag wie er eingebracht und unterstützt war, wurde einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende zeigte der Versammlung an daß nachdem die Rathsversammlung der Direktoren eine fernere Ausdehnung ihres auswärtigen Geschäftskreises in Betracht gezogen, sie in einer Berathung, die am Mittwoch den 26ten Ulto abgehalten worden, beschlossen habe die folgende Entschließung der General-Versammlung von Eigenthümern zu ihrer Begutachtung und Annahme vorzulegen.

„Daß die Direktoren ermächtigt werden in jedem beliebigen Theile der Welt, ausgenommen Großbritannien Agenten zu bestellen „zu dem Ende Versicherungen gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer in Uebereinstimmung mit, und sich richtend nach den Vor„schriften der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft zu bewerkstelligen, mit Vollmacht Policen zu unterzeichnen und alle die Pflichten zu „vollziehen, die jetzt von den Direktoren oder irgend drei von ihnen geleistet werden können. Daß diese Gesellschaft oder irgend welche „von den Direktoren bestellte Agenten, wiewohl immer nach den Worten und Vorschriften der Police sich richtend, an die Entscheidung „der Gerichtshöfe des Landes gebunden werden in welchem solche Police ausgestellt worden.

„Daß die Directoren ermächtigt werden die von ihnen bestellten Agenten behufs der Gesellschaft allen Anforderungen die von „ausländischen Regierungen erhoben werden zu genügen, und alle Handlungen zu vollziehen, welche die Directoren zur Fortführung und „Förderung der Geschäfte für die Gesellschaft nothwendig erachten, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich verboten sind in der „Stiftungs-Urkunde."

„Daß zu den oben besagten Zwecken und um denselben einen vollständigen Erfolg zu verleihen die Direktoren ermächtigt werden in „irgend einem fremden Lande Wohnung aufzuschlagen, und die Gesellschaft der Gerichtsbarkeit solchen fremden Landes zu unterwerfen."

„Daß alle Rechts-Vollmachten von irgend welchen drei der Direktoren oder von dem zeitweilig verwaltenden Direktor der „Gesellschaft ausgestellt, rechtskräftig und von Wirkung für die oben angeführten Zwecke sein sollen."

Als diese Vorschläge zum Antrag gekommen und unterstützt waren, wurde einstimmig beschlossen dieselben anzunehmen und zu bestätigen.

Es wurde beantragt, unterstützt und einstimmig beschlossen, daß diese Raths-Versammlung dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzer und den Direktoren Dank erweise für ihre geschickte und eifrige Thätigkeit in Förderung der Angelegenheiten dieser Gesellschaft, worauf dann nach geschehenem und unterstütztem Antrage die Rathsversammlung sich vertagte.

(L. S.) gez. Jas. Scott, Vorsitzender.

(L. S.) J. F. v. Bach, Vereideter Translator am Königlichen Kammergericht und am Königlichen Stadtgericht.

Vorstehende Urkunden werden hiermit auf Grund der Concessions-Bedingungen ad 2 vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Berlin, den 1. Januar 1868.

H. J. Dünnwald,

General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft",
Poststraße No. 31, Berlin.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlag-Straße 5.

schaft geführt werden solle. Und im Fall ein Direktor zur Zahlung irgend welcher Geldsummen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen oder Unkosten gezwungen werden sollte in Folge seiner Namens-Unterschrift unter einer oder mehreren Versicherungs-Polizen, oder in, oder mit Bezug auf seine Vollziehung irgend eines anderen gesetzlichen Aktes in seiner Eigenschaft als Direktor der besagten Gesellschaft und auf sein Verlangen nicht sofort gedeckt und schadlos gehalten wird, daß dann und so oft sich ein solcher Fall ereignet, ein jeder dergestalt geschädigte Direktor berechtigt sein soll, Klage anzustellen gegen irgend einen der Curatoren, welche der Gesellschaft gehörige Fonds in ihrem Namen in Händen haben, und daß ferner ein solcher berechtigt sein soll, den Betrag irgend welcher Geldsummen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen und Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen und sämmtlichen Kosten, Unkosten und Auslagen, welche eine solche Klage wegen Beitreibung derselben verursacht, ersetzt erhalten soll, und falls auf den Namen der Curatoren sich keine oder ungenügende Geldmittel vorfinden, der Direktor oder die Direktoren, welche derartig geschädiget werden, das Recht haben sollen, von den Mitgliedern der durch Gegenwärtiges gegründeten Gesellschaft Beiträge bis zum Betrage der besagten Summe oder Summen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen oder Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen mittels Klage zu erzwingen, sammt den Kosten für Beitreibung solcher Beiträge. Und werden zu diesem Zwecke der Direktor oder die Direktoren, welche derartig geschädigt worden, hiermit ermächtigt, die Höhe der Einzahlungen festzusetzen, und solches auf die oben erwähnte Weise bekannt zu machen, und daß, wenn irgend welche Mitglieder ermangeln sollten, einer derartigen Aufforderung, zu welcher der gegenwärtige Paragraph die Berechtigung enthält, Folge zu leisten, dieselben sich die gleiche Strafe des Verfalls ihrer Actien zuziehen, wie diejenigen Mitglieder, welche sich weigern, die von dem Direktorium auszuschreibenden Einzahlungen zu leisten, und können dieselben wegen solcher Einzahlungen auf Grund von Gegenwärtigem, sowie auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren oder deren Testamentsvollstrecker oder Administratoren verklagt werden, zu Gunsten und zur Schadloshaltung des oder der die Einzahlung ausschreibenden Direktoren.

Befugniß zur Ernennung von sieben neuen Curatoren, mit denen alle anderen Mitglieder einen Vertrag zu schließen haben.

54. Daß, wenn und so oft wie die sieben Curatoren, mit welchen alle anderen Mitglieder der hierdurch gegründeten Gesellschaft, wie vorerwähnt, einen Vertrag geschlossen haben, oder die sieben Curatoren, mit welchen ein solcher Vertrag, diesem gegenwärtigen Paragraphen gemäß künftighin geschlossen werden soll, durch Tod, Amtsniederlegung oder sonstwie auf die Zahl drei oder auf eine noch geringere Zahl herabsinken sollten, die derzeitigen Direktoren der Gesellschaft einen Vertrag vorbereiten lassen sollen, auf Grund dessen alle die derzeitigen Mitglieder der Gesellschaft einen solchen eingehen mit sieben der derzeitigen Curatoren der besagten Gesellschaft, die zu jenem Zweck von dem Direktorium zu ernennen und einzusetzen sind, und welcher gleichlautend, in gleichem Sinne und Wirksamkeit sein soll, wie der obige seitens der Mitglieder der Gesellschaft mit Ausnahme der sieben Curatoren geschlossene Vertrag, so sollen mittels der besagten Akte die besagten sieben Curatoren, mit denen dieser Vertrag geschlossen werden soll, einen solchen eingehen mit fünf anderen derzeitigen Curatoren und zwar von gleichem Inhalt und Wirkung wie der hierin vorher von den besagten sieben Curatoren, geschlossen, und daß, sobald als das so entworfene Instrument von den Direktoren genehmigt worden, sie dasselbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen Mitglieder der Gesellschaft im Hauptlokale derselben auflegen sollen, indem sie davon in der London Gazette und in zwei anderen Londoner Morgenzeitungen Anzeige machen, und soll ein jedes Mitglied der Gesellschaft dasselbe ohne Verzug vollziehen, und so lange dies nicht geschehen, es einem solchen Mitgliede nicht gestattet sein, noch das Recht ihm zustehen soll, Dividenden in Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil, bezüglich seiner Aktie vom Gründungs-Capital der besagten Gesellschaft zu genießen, oder seinen Antheil daran zu verkaufen, oder über denselben zu verfügen.

Dasselbe, betreffs der Ernennung von fünf neuen Curatoren, mit denen die sieben einen Vertrag zu schließen haben.

55. Daß, wenn und so oft wie die fünf Curatoren, mit denen die besagten sieben Curatoren, wie hierin vorher erwähnt, einen Vertrag geschlossen, oder die fünf Curatoren, mit welchen ein solcher Vertrag dem gegenwärtigen Paragraphen gemäß in Zukunft geschlossen werden soll, durch Tod, Amtsniederlegung oder sonst wie auf die Zahl 2 oder auf eine noch geringere Zahl herabsinken oder gänzlich ausgehen sollten, die derzeitigen Direktoren der besagten Gesellschaft einen Vertrag vorbereiten lassen sollen, auf Grund dessen die besagten sieben Curatoren einen Vertrag einzugehen haben mit den fünf anderen derzeitigen Curatoren der besagten Gesellschaft, die von dem Direktorium zu diesem Zweck ernannt werden, welcher Vertrag jedoch gleichlautend und in gleichem Sinne abgefaßt sein muß, wie der hierin vorher von den besagten sieben Curatoren geschlossene, und daß, so bald als das so entworfene Instrument von den Direktoren genehmigt worden, sie dasselbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen fünf Curatoren der Gesellschaft im Hauptbureau derselben auflegen sollen, indem sie den fünf Curatoren Anzeige davon zu machen haben, soll ein jeder der fünf Curatoren dasselbe vollziehen und so lange dies nicht geschehen, es einem solchen Curator nicht gestattet sein, noch ihm das Recht zustehen soll, Dividenden in Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil bezüglich seiner Aktien vom Gründungs-Capital der besagten Gesellschaft zu genießen, oder seinen Antheil daran zu verkaufen oder über denselben zu verfügen.

Verfall wegen nicht geleisteter Einzahlung.

56. Daß, im Fall irgend ein jetziges oder zukünftiges Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft zu irgend einer Zeit sich weigern, oder es verabsäumen sollte, irgend eine Einzahlung oder Einzahlungen zu leisten, welche von den Mitgliedern der Gesellschaft in Gemäßheit von Gegenwärtigem oder der hierin enthaltenen Vorschläge gefordert werden sollen oder mögen, oder es zu irgend einer Zeit, in irgend welcher anderen Hinsicht den in Gegenwärtigem, oder in den besagten, bezüglichen Vorschlägen enthaltenen Festsetzungen, Uebereinkommen und Bestimmungen zuwider handeln, brechen oder sich weigern sollte, dieselben auszuführen, so soll alsdann und in jedem solchen Falle ein solches Mitglied wegen des Betrages solcher Einzahlungen, oder wegen irgend welchen anderen Bruches oder Nichterfüllung der besagten Verträge, Festsetzungen und Bestimmungen, kraft dieses Vertrages, sowie auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstrecker und Administratoren gerichtlich verklagt werden können und sollen in jedem solchen Falle die Summe oder Summen, welche in ihrem Namen, oder im Namen einiger von ihnen gegen irgend ein Mitglied der Gesellschaft im Wege der Klage oder des Prozesses beigetrieben werden, zu Gunsten der Gesellschaft gezahlt und verwendet werden, sowie es das Direktorium von Zeit zu Zeit anordnen und bestimmen wird; Und soll dem besagten Direktorium das Recht zustehen, zu beschließen, daß zu einem jeden der oben gedachten Zwecke im Namen der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder im Namen irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstrecker oder Administratoren, Anklage erhoben, oder ein Prozeß angestellt werde, und soll es den besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welchen an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstreckern oder Administratoren nicht gestattet sein, ohne Zustimmung des derzeitigen Direktoriums der besagten Gesellschaft die Klage zurückzunehmen, oder den Prozeß zu sistiren, noch soll irgend ein Mitglied der besagten Gesellschaft, welches in einer solchen Klage oder in einem solchen Prozesse Verklagter ist, berechtigt sein, aus einer solchen Zurücknahme der Klage, Freisprechung oder Sistirung Nutzen zu ziehen, noch den daraus erwachsenden Vortheil oder Nutzen in irgend welcher Weise oder unter irgend welchem Vorwande zu beanspruchen.

Bestimmungen, betreffend den Verkauf von Aktien insolvent werdender Mitglieder.

57. Und schließlich wird hierdurch festgesetzt und erklärt zwischen und von den Partheien von Gegenwärtigem, und es beschließt, jeder von ihnen für sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, und verspricht und verpflichtet sich gegenüber

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Der unter der Firma:

Germania,

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

in **New-York** domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 10. April 1860 und der dazu gehörigen Nebengesetze sowie des Nachtrages vom 14. Dezember 1867 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25. Februar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

(Siegel des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern.)

Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu Newyork I. A. 1390

Statuten

der „Germania" Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Artikel 1. Name und Domicil der Gesellschaft.

Der Name dieser Gesellschaft soll sein: „The Germania Life Insurance Company," die Germania, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Sie soll in der Stadt **New-York** domizilirt sein.

Artikel 2. Geschäfts-Umfang.

Das Geschäft dieser Gesellschaft soll darin bestehen, Versicherungen anzunehmen auf das Leben von Individuen, sowie jegliche, dazu gehörige oder damit in Verbindung stehende, Versicherung; auch Leibrenten zu bewilligen, zu kaufen oder über solche zu verfügen.

Artikel 3. Ausübung der Corporationsrechte der Gesellschaft.

Die Corporationsrechte der besagten Gesellschaft sollen durch einen Verwaltungsrath von Directoren und durch solche Beamte und Agenten, welche dieser Verwaltungsrath anstellt, ausgeübt werden. Die Zahl der Direktoren soll dreißig betragen; doch kann der Verwaltungsrath bei irgend einer seiner Zusammenkünfte, die nach den unten mitgetheilten Regeln vorausbestimmt wurden, die Zahl der Directoren bis zu höchstens funfzig durch einen Beschluß erhöhen. Kein die Erhöhung der Directoren betreffender Beschluß soll gültig sein, wenn er nicht in einer Sitzung angenommen worden ist, welche in Folge einer den Direktoren gemachten Anzeige abgehalten wurde, daß die Erhöhung der Zahl der Direktoren bei solcher Zusammenkunft werde zur Verhandlung gebracht werden. Eine solche Anzeige muß durch einen in einer vorhergehenden Sitzung des Verwaltungsraths gefaßten Beschluß angeordnet sein. Im Falle der Verwaltungsrath auf diese Weise den Beschluß faßt, die Zahl der Direktoren zu vermehren, so soll bei der zunächst folgenden Direktorenwahl die ganze zusätzliche Zahl gewählt werden, außer denjenigen, welche bei dieser Wahl zur Ausfüllung etwa bestehender Vacanzen zu wählen sind. Die Stimmzettel sollen bezeichnen, für welche der Direktoren als „die Vacanzen ausfüllende", und für welche derselben als „zusätzliche" die Stimme abgegeben wird. Unmittelbar nach einer solchen Wahl sollen die zusätzlichen Direktoren durch das Loos gleichmäßig unter die 5 Klassen vertheilt werden und ein Fünftel der ganzen Anzahl soll künftig alljährlich in derselben Weise, wie nachfolgend in Bezug auf die dreißig obengenannten Direktoren bestimmt ist, gewählt werden.

Die Majorität der Direktoren soll aus Bürgern des Staates Newyork bestehen, und jeder Direktor soll Besitzer von wenigstens zehn Aktien des Grundkapitals der Gesellschaft sein, und solche Aktien mindestens dreißig Tage vor seiner Wahl zum Direktor im Besitz haben.

Artikel 4. Wann und in welcher Weise die Direktoren und Beamte zu wählen sind.

Die folgenden, namentlich aufgeführten, Personen sollen den ersten Verwaltungsrath bilden, und so lange im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger bestimmt sind:

Louis M. Amsinck,	Peter Kauth,	Oswald Ottendörfer,	Edward von der Heydt,
Isaak Bernheimer,	Friedrich Kapp,	Hermann Rose,	Louis von Hoffmann,
Charles Breusing,	Gustav Kutter,	Max Schäfer,	David Wallerstein,
Elie Charlier,	Jeremiah Laroque,	John F. Schepeler,	Hugo Wesendonck,
C. Godfrey Gunther,	Johannes Lienau,	Fred. Schwendler,	Bernhard Westermann,
John H. Hardt,	Edward Luckemeyer,	Joseph Seligmann,	John Westfall,
Louis Jay,	Charles Luling,	Leonard J. Stiastny,	Melvin S. Whitney
Edward Kaupe,	Herrmann Marcuse,		

In dem Falle, daß irgend welche der eben genannten Personen das Amt ablehnen, oder sich als unwählbar erweisen sollten, können die übrigen Direktoren die Vacanz oder Vacanzen ausfüllen.

Der Verwaltungsrath soll, unmittelbar nach Constituirung der Gesellschaft, sich durchs Loos in fünf gleiche Klassen theilen. Die Dienstzeit der ersten Klasse soll am Ende eines Jahres vom 31. Dezember 1860 ab, erlöschen; die der zweiten am Ende von zwei Jahren von derselben Zeit ab; die der dritten am Ende von drei Jahren von derselben Zeit ab; die der vierten am Ende von vier Jahren von derselben Zeit ab; und die der fünften Klasse am Ende von fünf Jahren von derselben Zeit ab; und so der Reihe nach fort, in jedem nachfolgenden Jahre. Nach dem Jahre 1860 soll ein Fünftel des Verwaltungsrathes jährlich, am zweiten Mittwoch im Dezember jeden Jahres gewählt werden und fünf Jahre lang, oder bis ihre Nachfolger erwählt sind, im Amte bleiben, aber jeder Direktor ist wieder wählbar.

Die jährliche Wahl der Direktoren soll im Haupt-Bureau der Gesellschaft in der Stadt Newyork statt haben und vierzehn Tage vorher in wenigstens zweien der täglichen Zeitungen der besagten Stadt angezeigt werden.

Der erste Verwaltungsrath soll drei Wahl-Inspectoren ernennen, und bei jeder späteren Direktorenwahl sollen von den zur Wahl berechtigten drei Personen zu Inspectoren für die nächstfolgende Wahl gewählt werden. Kein Direktor soll zum Wahl-Inspektor gewählt werden, noch ein Wahl-Inspektor in der Wahl, bei welcher er als Inspektor fungirt, zum Direktor.

Die Direktoren sollen durch Stimmzettel und mit relativer Stimmenmehrheit gewählt werden.

Bei der Direktorenwahl soll jeder Aktieninhaber der Gesellschaft für jede Aktie, welche er besitzt,

zu einer Wahlstimme berechtigt sein, und mag seine Stimme persönlich oder durch Vollmacht abgeben; und jeder Inhaber einer Police, welcher mindestens einhundert Dollars an jährlichen Prämien bezahlt, oder jeder zu einer Leibrente im jährlichen Betrage von nicht weniger als Hundert Dollars Berechtigte sollen zu einer Wahlstimme berechtigt sein; aber ein solches Votum soll persönlich, und nicht durch Vollmacht abgegeben werden.

Der Verwaltungsrath soll unmittelbar nach seiner Constituirung, und jährlich nach jeder Wahl, aus der Zahl seiner Mitglieder einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten erwählen.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit noch ein anderes Amt, außer dem eines Direktors in der Gesellschaft, bekleidet, soll er nicht als Präsident derselben fungiren, sondern ein zeitweiliger Präsident durch den Verwaltungs Rath oder den Präsidenten unter den Mitgliedern gewählt werden, um während der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten als solcher zu fungiren. Wenn eine solche Ernennung durch den Präsidenten getroffen ist, soll dieselbe nur bis zur nächsten Versammlung des Verwaltungsraths in Kraft bleiben.

Auch kann der Verwaltungsrath zu jeder Zeit aus seiner Mitte einen temporären Präsidenten wählen, für den Fall, daß der Präsident und Vice-Präsident abwesend, selbst betheiligt, oder zu fungiren verhindert sind.

Der Verwaltungsrath kann ebenfalls jederzeit einen Sekretair und solche andere Beamte, die er für räthlich findet, anstellen, welche ihr Amt unter den von dem Verwaltungsrathe vorzuschreibenden Bedingungen bekleiden sollen.

Artikel 5. Art der Ausfüllung von Vacanzen.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe, die in den Zwischenräumen von einer Wahl zur andern durch Tod, Resignation oder auf andere Weise eintreten, können von demselben auf die Art ausgefüllt werden, wie nachfolgend in den Neben-Gesetzen angegeben ist.

Die Directoren sollen irgend eine Vacanz, die aus Vernachlässigung des Dienstes von Seiten irgend eines Wahl-Inspectors entstanden ist, ausfüllen.

Im Falle an einem Wahltage die Wahl nicht zu Stande kommt, sollen diejenigen Directoren, deren Stellen bei solcher Wahl nicht neu zu besetzen waren, Macht haben, Directoren an die Stelle derer zu erwählen, deren Nachfolger bei dieser Wahl hätten gewählt werden müssen, aber nicht erwählt wurden wegen Nichtzustandekommens der Wahl; und ebenso zusätzliche Directoren, die bei dieser Wahl hätten erwählt werden sollen, aber nicht gewählt wurden.

Der Verwaltungs-Rath soll Macht haben, jede Vacanz in irgend einem Amte zu besetzen.

Artikel 6. Das Gesellschafts-Kapital.

Das Kapital der besagten Gesellschaft soll Zweimalhunderttausend Dollars betragen, in Viertausend Aktien getheilt, jede zu Fünfzig Dollars, welche persönliches Eigenthum und nur in den Büchern der Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit den Neben-Gesetzen übertragbar sein sollen.

Die Besitzer des besagten Grund-Kapitals können davon Zinsen, deren Rate sieben Prozent jährlich nicht übersteigt, erhalten. Zur Bezahlung solcher Zinsen kann der Verwaltungs-Rath Dividenden erklären, und die Zeit und Art ihrer Auszahlung festsetzen.

Keine Gewinn-Vertheilung soll stattbaben, bevor die Actien-Inhaber nicht zuerst Zinsen im Betrage von sieben Prozent pro Jahr von dem Grund-Kapitale erhalten haben.

Artikel 7. Beschlußfähige Zahl des Verwaltungs-Rathes.

Sieben Directoren sollen eine beschlußfähige Zahl zur Verhandlung von Geschäften bilden, welche Zahl der Verwaltungs-Rath durch ein Neben-Gesetz zu erhöhen ermächtigt ist.

Artikel 8. Neben-Gesetze.

Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zur Richtschnur für die Beamten und Agenten, und für die Geschäftsführung Neben-Gesetze zu erlassen, welche mit diesen Statuten nicht unverträglich sind, noch mit der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Keine Aenderung oder Verbesserung der Neben-Gesetze, oder irgend ein Zusatz zu denselben soll gemacht werden, außer durch einen zustimmenden Beschluß der Majorität aller Directoren.

Der Verwaltungs-Rath soll zu diesem Zwecke durch eine Einladung jedes einzelnen Directors, welche den Gegenstand der vorzuschlagenden Aenderung, Verbesserung oder Hinzufügung ausdrücklich angiebt, zusammenberufen werden, und die bejahenden sowie die verneinenden Stimmen sollen bei jeder Frage gesammelt werden.

Artikel 9. Rechnungsjahr der Gesellschaft.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft soll mit dem ersten Januar eines jeden Jahres beginnen, und mit dem ein und dreißigsten Dezember schließen.

Artikel 10. Bedingungen und Raten der Versicherungen.

Der Verwaltungs Rath kann die Höhe der Prämien, sowie die Art der Zahlung derselben festsetzen, und kann durch ein Neben-Gesetz den Betrag der auf ein einzelnes Leben anzunehmenden Versicherung beschränken.

1*

Artikel 11. Verfall der Policen und weitere Gewalt des Verwaltungs-Rathes.

Im Falle irgend eine Versicherungs-Prämie auf irgend eine Police, die von der Gesellschaft ausgefertigt wurde, nicht zur Verfallzeit bezahlt wird, so kann der Verwaltungs-Rath eine solche Police für verfallen erklären und alle vorher geleisteten Zahlungen zum Vortheile der Gesellschaft verwenden. Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zum Vortheile der Gesellschaft irgend eine Versicherungs-Police oder andere Verpflichtung, die sie eingegangen wäre, zurückzukaufen. Der Verwaltungs-Rath soll alle übrige Gewalt besitzen, mit welcher gewöhnlich Verwaltungs-Räthe bekleidet sind, sofern sie nicht unverträglich ist mit diesen Statuten oder der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Artikel 12. Darlehen der Gesellschaft.

Kein Direktor oder Beamter der Gesellschaft soll ein Dahrlehen aus ihren Geldern erhalten dürfen.

Artikel 13. Vertheilung des Gewinnes.

Innerhalb dreier Monate nach dem Ablauf des Jahres 1867 sollen die Beamten der Gesellschaft einen General-Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz des Geschäftsstandes der Gesellschaft ziehen lassen, welche den Betrag des Ueberschusses oder Reingewinnes für solche respective Zeiträume zeigt, so genau als derselbe ermittelt werden kann. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Risicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorherzusehende Fälle, sollen zwanzig Procent des so ermittelten Reingewinnes, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, abgesondert und baar unter die Actien-Inhaber der Gesellschaft vertheilt werden; und die übrigen achtzig Prozente des besagten Reingewinnes sollen baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rathe zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheile am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit hinsichtlich des Zeitraums, sowohl, während dessen eine Police in Kraft gewesen sein muß, um ihren Inhaber zum Antheile an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividenden jedesmal erklärt werden sollen, treffen wird.

Ferner sollen die Beamten der Gesellschaft, am oder vor dem ersten Juli des Jahres 1869 und jedes darauf folgenden Jahres, oder zu anderen Zeiten, die der Verwaltungs-Rath bestimmt, einen General-Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz ziehen, wie oben gesagt. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Risicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorhergesehene Fälle, soll eine Summe, gleich fünf Procent pro Jahr vom Grundkapital, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, unter die Actien-Inhaber vertheilt werden; und der Rest des Rein-Gewinnes soll baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rath zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheil am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit, hinsichtlich des Zeitraums sowohl, während dessen die Police in Kraft gewesen sein muß, um deren Inhaber zum Antheil an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividende jedesmal erklärt werden soll, treffen wird.

Im Falle des Ablebens eines Versicherten soll sein ratirlicher Antheil am Gewinn, welcher vor seinem Tode und seit der letzten Dividenden-Vertheilung sich angehäuft hatte, bei der nächstfolgenden Dividenden-Vertheilung seinen gesetzlichen Vertretern oder Cessionaren baar ausgezahlt werden.

Artikel 14. Bevollmächtigte zur Offenlegung von Subscriptionsbüchern.

Gustav Kutter, John F. Schepeler, Frederik Schwendler, Hugo Wesendonck, Melvin S. Whitney sollen ermächtigt sein zur geeigneten Zeit und am geeigneten Orte Bücher offen zu halten für Subscriptionen zur Bildung des Grundkapitals der Gesellschaft, und dieselben offen zu halten, bis der volle Betrag von Zweihunderttausend Dollars gezeichnet ist. Eine Majorität derselben genügt zur Ausführung dieser Obliegenheiten.

Neben-Gesetze.

Artikel 1. Sitzungen.

1. Section. Regelmäßige Sitzungen der Direktoren sollen abgehalten werden an jedem zweiten Mittwoch im Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres, und soll ihnen ein Bericht von dem Präsidenten erstattet werden über die Transactionen und den Geschäftsgang der Gesellschaft während des verflossenen Vierteljahres, besonders aufführend: die Verträge, welche abgeschlossen wurden; die Geldbeträge, welche eingenommen wurden, und für welche Rechnung, die Art, auf welche dieselben angelegt, oder ausbezahlt wurden; und den baaren Kassenbestand; ferner einen General-Rechnungs-Abschluß, welcher aufweist eine vollständige Aufstellung der Gelder, der Anlagen, Zahlungen und aller Forderungen für Verluste.

Aehnliche Berichte sollen auch monatlich ausgefertigt, und zur Einsicht für jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths bereit gehalten werden.

2. Section. Nach dem Jahre 1860 soll auch eine Jahressitzung stattfinden, an dem auf den zweiten Mittwoch im Dezember folgenden Samstage, zur Wahl eines Präsidenten, Vice-Präsidenten und ständiger Ausschüsse.

3. Section. Der Präsident kann jederzeit nach seinem Ermessen eine außerordentliche Sitzung der Directoren berufen; er soll auch eine außerordentliche Sitzung berufen, wenn er schriftlich dazu von drei Directoren aufgefordert wird. Alle regelmäßige und außerordentliche Sitzungen sollen durch eine schriftliche oder gedruckte Mittheilung an einen jeden Director berufen werden; und kein Geschäft soll in einer außerordentlichen Sitzung vorgenommen oder verhandelt werden, wenn nicht in der besagten Mittheilung darauf Bezug genommen wurde; es sei denn, daß die Majorität des gesammten Verwaltungs-Rathes durch ihre Abstimmung in besagter Sitzung ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Artikel 2. Vacanzen im Verwaltungs-Rathe.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe sollen in der nächsten oder einer darauf folgenden Sitzung, nachdem solche Vacanz erklärt worden ist, und in einer Sitzung, welche auf diejenige folgt, in welcher die zur Ausfüllung der Vacanz bestimmte Person ernannt worden ist, ausgefüllt werden. Eine Mittheilung über die Wahl ist in die Einladung der Directoren zu dieser Sitzung aufzunehmen.

Artikel 3. Beamte.

Die Beamten der Gesellschaft sollen bestehen aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und einem Secretair; doch können die Directoren anfänglich, und bis sie dafür halten, daß das Interesse der Gesellschaft die Anstellung eines besonderen Secretairs verlangt, den Vice-Präsidenten als provisorischen Secretair anstellen, in welchem Falle derselbe, so lange er dieses Amt bekleidet, die Amtsgeschäfte eines Secretairs versehen, aber nicht als Präsident der Gesellschaft fungiren soll.

Der Verwaltungs-Rath kann ebenso einen Mathematiker oder berathenden Mathematiker, einen oder mehrere Aerzte und sonstige rechtskundige und andere Beamten, als nothwendig sind, anstellen.

Artikel 4. Obliegenheiten der Beamten.

Section 1. Der Präsident soll bei allen Sitzungen der Directoren den Vorsitz führen und ex officio Mitglied aller ständigen Ausschüsse, mit Ausnahme des Untersuchungs-Ausschusses sein. Er soll die allgemeine Leitung und die Oberaufsicht über die Gesellschafts-Angelegenheiten haben, und ausschließliche Bewahrung des Corporationssiegels mit der Ermächtigung, dasselbe den Versicherungs-, Alterversorgungs- und Rentenverträgen anzufügen; den Hypotheken-Entlastungsscheinen, den Cessionen von Hypotheken, wo die ganzen Beträge der darauf haftenden Schuld ausgezahlt werden soll; den Entlassungen von Theilen verhypotezirter Liegenschaften, wenn er dazu vom Finanz-Ausschusse ermächtigt ist; den Vollmachten zur Uebertragung von Werthpapieren, oder zur Vereinnahmung von Dividenden, mit Genehmigung des Finanz-Ausschusses, nach Anleitung von Artikel 7., Section 2. dieser Neben-Gesetze; und in allen übrigen Fällen, wozu er speciell durch einen Beschluß des Verwaltungs-Rathes bevollmächtigt wurde.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit als provisorischer Secretair angestellt ist, soll der Präsident, wenn er durch Krankheit oder zeitweilige Abwesenheit zu fungiren verhindert ist, ermächtigt sein, aus der Zahl der Directoren einen Präsidenten pro tempore zu bestellen; und es soll das Datum von dessen Bestallung und des Ablaufes seiner Dienstzeit in dem Protocollbuch des Verwaltungs-Rathes vermerkt werden. Solche Bestallung soll nur bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungs-Rathes in Kraft bleiben.

Section 2. Der Vice-Präsident soll dem Präsidenten assistiren und des Präsidenten Stelle einnehmen in allen Fällen, wo der letztere abwesend oder zu fungiren verhindert ist, außer dem, im Artikel 4. der Statuten vorgesehenen Falle, in welchem ihm nicht gestattet sein soll, als Präsident zu fungiren.

Section 3. Es soll dem Secretair obliegen, Aufsicht über die Bücher der Gesellschaft zu führen, alle Gelder, welche an die Gesellschaft gezahlt werden, zu vereinnahmen, und sie in derjenigen Bank, resp. Banken zu deponiren, welche der Verwaltungs-Rath durch einen Beschluß angiebt; darauf zu achten, daß wahrheitsgetreue Einträge in die Bücher darüber gemacht werden; Quittungen zu empfangen, für alle Gelder, die gezogen, ausgezahlt oder vorgelegt werden und getreue Einträge darüber machen zu lassen; eine genaue Rechnung zu führen über alle Anlagen, Werthpapiere und Ausstände, welche während aller Büreaustunden dem Verwaltungs-Rathe sowie den einzelnen Directoren zur Prüfung offen liegen sollen; Einladungen zu allen Sitzungen der Directoren und der Ausschüsse auszugeben und in den Einladungen zu den Specialsitzungen des Verwaltungs-Rathes anzuführen, auf wessen Verordnung und zu welchem Zwecke sie berufen werden; bei allen Sitzungen des Verwaltungs-Rathes anwesend zu sein (wenn nicht anderweitig beordert) und über die Verhandlungen in einem dazu bestimmten Buche genaue Protocolle zu führen, und überhaupt allen Obliegenheiten, die gewöhnlich mit dem Amte eines Secretairs verknüpft sind, sich zu unterziehen.

Section 4. Der Mathematiker soll alle Berechnungen vornehmen, die auf die Lebensdauer und die geeigneten Prämiensätze für, von der Gesellschaft zu übernehmende Risicos, oder für auszugebende

Leibrenten Bezug haben, wenn er von dem Präsidenten oder dem Verwaltungs-Rathe oder einem Ausschusse desselben dazu aufgefordert wird. Er soll ferner verpflichtet sein, die Abschätzung aller ausstehenden Risicos und der zum Rückkauf angebotenen Policen vorzunehmen und die periodischen Berichte über den Stand der Gesellschaft vorzubereiten. Er soll gleichfalls in der Führung derjenigen Bücher und Archive, die in sein Departement einschlagen, mitwirken und dieselben beaufsichtigen.

Section 5. Der Gesellschafts-Arzt soll verpflichtet sein, täglich zu bestimmten Stunden in dem Büreau der Gesellschaft anwesend zu sein, um alle Personen, auf deren Leben Versicherungen begehrt werden, zu untersuchen, und schriftlich über jeden Fall zu berichten. Der Arzt kann auch über alle Versicherungs-Anmeldungen von auswärts, sowie über alle Documente, welche sich auf Ansprüche, die durch den Tod eines Versicherten entstanden sind, beziehen, consultirt werden.

Section 6. Die Anwälte und Rechtsbeistände sollen verpflichtet sein, den Directoren, Ausschüssen und Beamten der Gesellschaft gesetzlichen Rath zu ertheilen; alle Eigenthumstitel, die ihnen unterbreitet werden, zu prüfen, darüber zu berichten und einen Auszug der Eigenthumstitel zu liefern.

Section 7. Der Präsident und Secretair sollen ermächtigt sein, in Uebereinstimmung mit den Anweisungen und Bestimmungen des Verwaltungs-Rathes, welcher gerade fungirt, Verträge über Lebensversicherungen, Altersversorgungen und Leibrenten abzuschließen.

Der Präsident und Secretair sollen alle Anweisungen oder Wechsel unterzeichnen und sie an die Ordre derjenigen Person oder Personen ausstellen, welche zum Empfang des Geldes berechtigt sind.

Artikel 5. Ständige Ausschüsse.

Section 1. Nach Annahme dieser Nebengesetze und in jeder zur Wahl des Präsidenten und Vice-Präsidenten bestimmten Jahressitzung sollen folgende ständige Ausschüsse von dem Verwaltungsrathe erwählt werden und im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

1) Ein Finanz-Ausschuß,
2) Ein Versicherungs-Ausschuß,
3) Ein Agentschafts-Ausschuß,
4) Ein Ueberwachungs-Ausschuß.

Sektion 2. Der Finanz-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus sechs Direktoren (von denen vier ein Quorum bilden), bestehen, welche alle Anlagen, die von Geldern der Gesellschaft zu machen sind, zu überwachen und zu leiten haben und mit den Beamten über alle Angelegenheiten, welche mit den Finanzen der Gesellschaft und der Erklärung von Dividenden in Verbindung stehen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen.

Section 3. Der Versicherungs-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus vier Direktoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche mit den Beamten in allen, Versicherungen betreffende, Angelegenheiten und solchen, welche die Abmachung von Ansprüchen für Verluste ordnen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen; aber um zur Zahlung für solche Ansprüche zu ermächtigen, soll die Zustimmung von mindestens der Majorität des Ausschusses erforderlich sein.

Section 4. Der Agentschafts-Ausschuß soll außer dem Präsidenten, aus vier Directoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche die Beamten in allen auf die Agenturen bezüglichen Angelegenheiten zu befragen und zu berathen haben.

Section 5. Der Ueberwachungs-Ausschuß soll aus drei Direktoren bestehen (von denen zwei ein Quorum bilden), welche jeden, dem Verwaltungsrathe vorgelegten vierteljährlichen Geschäfts-Ausweis zu prüfen haben.

Section 6. Regelmäßige Urschriften aller Verhandlungen und Beschlüsse eines jeden Ausschusses sollen in dazu bestimmte Bücher eingetragen werden.

Section 7. Jeder Bericht eines ständigen oder Special-Ausschusses soll schriftlich abgefaßt und von den zustimmenden Mitgliedern desselben unterzeichnet werden.

Artikel 6. Limitirung der Lebens-Risiko's und Zahlungsart der Prämien.

Auf ein einzelnes Leben soll keine Police in höherem Betrage als Zehntausend Dollars ausgegemacht werden, außer mit schriftlicher Billigung des Gesellschafts Arztes und dann Zwanzigtausend Dollars nicht überscheitend; und alle Prämien müssen in Baar bezahlt werden.

Artikel 7. Bestimmungen über Geld-Anlagen.

Section 1. Keine Rückzahlung des Betrages von Schuldverschreibungen soll für rechtskräftig gelten, außer gegen die gemeinschaftliche Empfangs-Bescheinigung des Präsidenten und Secretairs, und diese Bestimmung soll als Theil des Vertrages mit in die Schuldverschreibung aufgenommen werden.

Section 2. Alle Anlagen in Werthpapieren sollen im Namen der Gesellschaft geschehen, mit der Ermächtigung von vier Mitgliedern des Finanz-Ausschusses, von denen der Präsident immer eines sein soll, Uebertragungen derselben vorzunehmen.

Section 3. Bevor irgend eine Geldsumme für genehmigte Anleihen auf Grundeigenthum ausbezahlt wird, soll die Bescheinigung des Rechtsanwaltes der Gesellschaft über die Prüfung des Titels und über das Resultat derselben, bei dem Präsidenten hinterlegt sein. Bei der Auszahlung ist ihm die Schuldverschreibung einzuhändigen und die Hypothek zur gehörigen Eintragung auf dem geeigneten Amte zu lassen.

Der Auszug über den Titel, welcher die Prüfung desselben bis zur Zeit der Eintragung in das Hypothekenbuch mit den angefügten Original-Nachsuchungen enthalten muß (ausgenommen in solchen Fällen, wo Original-Nachsuchungen gemacht und bei dem Clerk eines Gerichtshofes registrirt sind, in welchem Falle Abschriften genommen und beigefügt werden können, mit Bezugnahme auf den Gerichtshof, wo das Original registrirt ist), und Certificate über Nachsuchungen, betreffend Taxen, Auflagen und alle übrigen Belastungen sollen, in einer angemessenen Zeit nach der Ausgabe des Darlehns bei dem Präsidenten deponirt werden.

Section 4. Keiner der Directoren oder Beamten der Gesellschaft darf, weder direkt noch indirekt, eine Provision dafür annehmen, daß er Darlehn von der Gesellschaft verschafft, oder vermittelt.

Artikel 8. Uebertragung von Aktien.

Keine Uebertragung von Aktien dieser Gesellschaft soll für rechtskräftig angesehen werden, wenn sie nicht in den Büchern derselben durch die Person oder Personen, welche zur Uebertragung ermächtigt sind, gegen Aushändigung der Actien-Scheine vorgenommen wurde.

Artikel 9. Special-Ausschuß zur Untersuchung des Geschäftsstandes der Gesellschaft.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres sollen die Rechnungen und Ausstände der Gesellschaft durch einen Special-Ausschuß von drei Direktoren (welche weder Mitglieder des Finanz- noch des [ständigen] Untersuchungs-Ausschusses sind) untersucht, und dessen Bericht in die Protokolle aufgenommen werden.

Artikel 10. Tages-Ordnung.

Die Tages-Ordnung für jede Sitzung des Verwaltungsrathes soll folgende sein:

1) Vorlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung, 2) Berichte der Beamten, 3) Berichte der ständigen Ausschüsse, 4) Berichte der Special-Ausschüsse, 5) die anderen Geschäfte.

Vollmachts-Erklärung.

Staat New-York, Versicherungs-Departement Albany, den 10. Juli 1860.

Nachdem mir hinreichender Beweis beigebracht und in meinem Amts-Lokale niedergelegt wurde, daß die Corporatoren der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania die besagte Gesellschaft vollständig organisirt haben:

So bescheinige ich William Barnes, Superintendent des Versicherungs-Departements des Staates New-York hiermit, daß die besagte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bei mir, als solchem Superintendenten, die Summe von Hunderttausend Dollars in gesetzlich erlaubten Obligationen und Sicherheiten deponirt hat; und daß die besagte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania ermächtigt ist, ihr Geschäft zu beginnen und Policen als eine Lebens-Versicherungs-Corporation auszugeben, gemäß der für solchen Fall erlassenen und Fürsorge treffenden Statuten; sobald als diese Bescheinigung mit den, derselben angefügten, beglaubigten Abschriften der, vom Gesetz verlangten Schriftstücke, auf dem Amtslokale des County-Clerks von New-York registrirt sein wird. Zum Zeugniß dieses habe ich hierunter meinen Namen gesetzt und mein Amtssiegel anfügen lassen. (Siegel.) William Barnes, Superintendent.

Verzeichniß der Direktoren der Gesellschaft am 21. Mai 1867.

Hugo Wesendonck, Präsident. **Friedrich Schwendler**, Vice-Präsident.

L. E. Amsinck, Kaufmann zu New-York.
August Belmont, Banquier " "
Isaak Bernheimer, Kaufmann " "
Ernst Bredt " " "
Elie Charlier, Instituts-Vorsteher " "
C. Godfrey Günther, Kaufmann " "
Joh. Heinrich Hardt, Bank-Direktor zu Berlin,
Julius Heß, Kaufmann zu New-York,
Louis Jay, " " "
Friedrich Kapp, Advokat " "
Jerem. Larocque, " " "
Johannes Lienau, Kaufmann " "
Eduard Luckemeyer, " " "
Charles Lüling, " " "
Hermann Marcuse, Rentier zu Frankfurt a. M.
Hermann Rose, Rentier zu Berlin,
Max Schäfer, Brauer zu New York,
J. F. Schepeler, Kaufmann zu New-York,
Joseph Seligmann, Kaufmann zu New-York,
S. J. Stiastny, " " "
Chs. Fred Tag, " " "
Gustav Theisen, " " "
Edward von der Heydt, Rentier zu Berlin,
Louis A. von Hoffmann, Banquier zu New-York,
D. Wallerstein, Kaufmann zu New-York,
Bernhard Westermann, Buchhändler zu New-York,
John Westfall, Kaufmann zu New-York.

Vereinigte Staaten von Amerika
Staat New-York } ss.

Der unterzeichnete Francis H. Zitz, öffentlicher geschworner Notar für den Staat New-York, im Amtssitze der Stadt New-York, bescheinigt amtlich, daß vorstehende Uebersetzung aus der englischen in die deutsche Sprache der Statuten und Nebengesetze der zu New-York ihren Sitz habenden, incorporirte

„Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" getreu und richtig ist — sowie daß das angehängte Verzeichniß der Mitglieder des zeitlichen Verwaltungsrathes der erwähnten Gesellschaft richtig ist.

Worüber Urkunde. New-York, den dritten Juni 1800 sieben und sechszig.

(L. S.) Francis H. Zit, Oeffentlicher Notar,

Ich der unterzeichnete Königliche General-Consul für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, bezeuge hiermit, daß Herr Francis H. Zit, welcher die angefügte Urkunde beglaubigt hat, ein gesetzlich bestellter, öffentlicher Notar für den Staat New-York ist und daß seine Unterschrift in dieser Eigenschaft vollen Glauben verdient.

Urkundlich meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift und meines beigedruckten Consulats-Siegels.

So geschehen zu New-York am 6. Juni 1867.

Nr. 2709. (L. S.) Der Königlich Preußische General-Consul in Vertretung Zach.

Staat New-York, Versicherungs-Abtheilung. Albany, 2. Januar 1868.

Da die Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft in der Stadt New-York um Concession, in Preußen Geschäfte zu machen eingekommen ist, und der Verwaltungsrath in einer am 14. December 1867 abgehaltenen Sitzung für diesen Zweck Beschlüsse gefaßt hat, welche lauten wie folgt:

Beschlossen 1) in den Policen der Gesellschaft für die Europäische Agentur, unter der Anleitung des gesetzlichen Rathgebers der Gesellschaft, die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erst an dem Platze und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft dieselben durch seine Unterschrift vollzogen haben wird; desgleichen für solche Vollziehungen der Policen der Gesellschaft durch den General-Bevollmächtigten, den Policen eine Executiv-Clausel in blanco hinzuzufügen;

2) die Beamten der Gesellschaft zu ermächtigen, die dem General-Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht in Uebereinstimmung mit dem obigen Beschluß zu ergänzen.

Deshalb bescheinige ich, William Barnes, Superintendent der Versicherungs-Abtheilung des Staates New-York hierdurch, daß die obigen Beschlüsse gesetzlich und gültig sind, und daß dieselben dem Freibrief und den Neben-Gesetzen der gedachten Gesellschaft, sowie der Constitution und den Gesetzen des Staates New-York und der Vereinigten Staaten nicht widersprechen.

Zum Zeugniß dessen habe ich meine Unterschrift hierzugesetzt und mein Amtssiegel beigefügt in doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany am Tage und im Jahre wie oben angegeben.

(L. S.) gez. William Barnes, Superintendent.

Die wortgetreue Uebereinstimmung der vorstehenden Uebersetzung mit dem Orginale wird hierdurch bescheinigt.

New-York, den 9. Januar 1868. Der Königlich Preußische General-Consul.

Nr. 134. (L. S.) gez. Guido v. Grabow.

Auszug aus den Urschriften der Sitzungs-Protocolle der „Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft" vom 10. April 1867.

Beschlossen: Herrn Hermann Rose zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für Europa zu ernennen und den Beamten der Gesellschaft die Befugniß zu ertheilen, eine solche Vollmacht für Herrn Hermann Rose auszustellen, wie sie nach den Gesetzen der betreffenden europäischen Staaten erforderlich sein mag.

Für die Richtigkeit des Auszuges: Friedrich Schwendler, provis. Secretair.

Staat New-York, Stadt und County New-York.

Der unterzeichnete Francis H. Zit öffentlicher geschworner Notar für den Staat New-York im Amtssitze der Stadt New-York bescheinigt amtlich, daß Herr Friedrich Schwendler, welcher obigen Auszug durch seine Unterschrift beglaubigt hat, wirklich provisorischer Secretair der Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York und als solcher statutenmäßig berechtigt ist, solche beglaubigte Auszüge zu ertheilen, daß ferner Herr Friedrich Schwendler seine Unterschrift unter obiger Urkunde als ächt anerkannt hat.

Worüber Urkunde zu New-York am 13. Juni 1867.

(L. S.) Francis H. Zit, Oeffentl. Notar,

Special-Directorium für Europa:

Eduard Freiherr von der Heydt, Königl. Preußischer Consul a. D. Berlin.

Heinrich Hardt, Mitglied des Preußischen Abgeordneten-Hauses, in Firma Hardt & Co. in Berlin, Verviers, Lyon und New-York. Berlin.

Hermann Marcuse, Rentier, früher Firma Marcuse & Baltzer in New-York. Frankfurt a. M.

Hermann Rose, General-Bevollmächtigter der Gesellschaft für Europa. Berlin

---

Banquier: F. Martin Magnus in Berlin, bei welchem Doll. 100,000 deponirt.

Bureaux: Markgrafen-Straße Nr. 48, am Gendarmen-Markt, in Berlin.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 30. Cöslin, den 23. Juli. 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes.

Die erschienenen Nr. 23, 24 und 25 des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1868 enthalten unter

Nr. 130. das Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868; unter

" 131. das Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868; unter

" 132. das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe. Vom 8. Juli 1868; unter

" 133. den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 8. Mai 1868; unter

" 134. das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 4. Juli 1868; unter

" 135. das Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869. Vom 4. Juli 1868; unter

" 136. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen; unter

" 137. die Beglaubigung des Königlich griechischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Gregor Ypsilanti beim Norddeutschen Bunde, und unter

" 138. die Ernennung des Kaufmanns N. Krohn zu Funchal (Madeira) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene Nr. 46 der Gesetz-Sammlung pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 7137. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. Juni 1868, betreffend die mit Braunschweig getroffene Uebereinkunft wegen Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse. Vom 25. Juni 1868; unter

Nr. 7138. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lautenburg, im Kreise Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder, bis zur Löbauer Kreisgrenze in der Richtung auf Löbau; unter

" 7139. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern IV. Emission. Vom 6. Juni 1868, und unter

" 7140. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung eines Deiches zwischen Ammelgoßwitz und der Belgernschen Höhe.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

226) Mit Rücksicht auf wiederholte Unglücksfälle, welche sich bei der Versendung von Zündpillen zu Salon-Pistolen, sogenannten Amorces, zugetragen haben, macht das General-Post-Amt neuerdings dringend darauf aufmerksam, daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Beförderung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Versendung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen. Zu diesen von der Versendung durch die Post **unbedingt** ausgeschlossenen Gegenständen sind die Amorces sowohl wegen ihrer leichten Entzündlichkeit als wegen der sehr beträchtlichen explosiven Wirkungen, welche durch sie hervorgebracht werden, in hervorragender Weise zu zählen, und ist die Auslieferung derselben auch dann nicht gestattet, wenn die Sendung äußerlich durch Anbringung eines Glaszeichens oder eines ähnlichen Vermerkes einer erhöhten Vorsicht bei der Behandlung empfohlen sein sollte.

Wer Gegenstände, welche von der Versendung durch die Post ausgeschlossen sind, mit Verschweigung

des Inhalts oder unter unrichtiger Angabe desselben zur Post aufliefern sollte, hat außer der ihn nach den Landesgesetzen treffenden Bestrafung für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Berlin, den 13. Juli 1868.

General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes.
von Philipsborn.

227) Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins treten fortan in dem allgemeinen Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen (Centralblatt, Abgaben- rc. Verwaltung für 1852, Seite 233) nachstehende Aenderungen ein, welche ich auf höhere Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Zu § 1.

1) Die Vorschriften des Regulativs sollen allgemein auch dann angewendet werden, wenn zum Transporte der Frachtgüter und Passagier-Effecten statt der als Regel vorgeschriebenen Wagen, welche auf allen Seiten mit festen Wänden verschlossen sind (Kulissenwagen), solche Wagen mit Schutzdecken, wie sie in der Uebereinkunft mit Frankreich in Betreff der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen vom 2. August 1862 Art. 1 beschrieben sind, oder abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt benutzt werden.

Zu § 4.

2) Der § 4 des Regulativs wird dahin abgeändert, daß der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effecten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks auf den Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet ist.

Zu § 5.

3) Nach dem § 5 des Regulativs darf die zollamtliche Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Güter bei Aemtern im Innern nur erfolgen, wenn diese Güter bis zur Abfertigungsstelle gelangen, ohne daß unterwegs der Verschluß abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen worden ist. Diese Bestimmung wird dahin modificirt, daß es fortan zulässig sein soll, aus Eisenbahnwagen oder Wagenabtheilungen, welche mit unverzollten Waaren unter Verschluß abgelassen worden sind, unterwegs unter amtlicher Aufsicht nach Abnahme des Verschlusses einen Theil der Ladung zu entnehmen, sofern dies ohne Ausladung anderer Waaren geschehen kann. In Fällen dieser Art ist zu den Ansagezetteln das anliegende Muster zu verwenden, und darauf die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Ausladung und die Wiederanlegung des Verschlusses zu bescheinigen. Auch dürfen fortan bei denjenigen Eisenbahn-Grenzämtern, bei welchen sich ein Bedürfniß hierzu zeigt, die auf der Eisenbahn eingegangenen Güter nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisions-Räume unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung in Güterwagen im Ansageverfahren abgefertigt werden. Hierbei kommen die in dem Erlaß vom 27. December 1863 (Centralblatt rc. für 1864 Seite 47) enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Zu § 7.

4) a. Wenn es auch bei der Bestimmung im Absatz 1 des § 7 des Regulativs, nach welcher die Verschließung der Wagen und einzelnen Wagen-Abtheilungen mittelst besonderer Schlösser stattzufinden hat, als Regel lediglich das Bewenden behält, so soll es doch keinen Anstand finden, wenn in außerordentlichen Fällen, in denen wegen übermäßigen Güterandrangs die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Zollschlössern bei einem Zollamte nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen ausnahmsweise durch Bleie erfolgt.

b. Es bleibt fortan jeder Vereinsregierung überlassen, die Schlösser zum Verschluß der Eisenbahnwagen auf Kosten des Staats zu beschaffen. Demzufolge sind im letzten Absatze des § 7 des Regulativs die Worte: „und der Schlösser" als wegfallend zu betrachten.

Zu § 10.

5) Bei der Bestimmung im § 10 des Regulativs, nach welcher die Ueberschreitung der Landesgrenze in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden dürfen, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen, behält es als Regel das Bewenden; jedoch sind die Central-Finanzbehörden fortan befugt, an solchen Grenzpunkten, wo es im Interesse des Reiseverkehrs liegt, eine Ausnahme dahin eintreten zu lassen, daß die Reisenden in den Personenwagen als Handgepäck zollfreie Gegenstände in Hutschachteln, Reisetaschen, kleinen Koffern u. s. w. bei sich führen dürfen. Die Reisenden sind in einem solchen Falle verpflichtet, ihre Effecten unmittelbar nach der Ankunft des Zuges dem Grenz-Eingangsamt zur Revision vorzulegen.

Zu § 14.

6) Wenn auch der Vorschrift des § 14 des Regulativs, nach welcher der Inhalt der Kolli in den Ladungsverzeichnissen anzugeben ist, nicht genügt sein sollte, so sollen doch die Ladungsverzeichnisse wegen dieses Mangels nicht als unvollständig zurückgewiesen werden.

Zu §§ 14 und 17.

7) Statt der nach § 17 des Regulativs von dem Waarenführer zu übernehmenden Verpflichtung, die Wagen der Abfertigungsstelle zur „planmäßigen Zeit" zu gestellen, ist von dem Waarenführer fortan die Verpflichtung zur Vorführung der Wagen zu einer im Ladungsverzeichnisse vorzuschreibenden bestimmten Zeit zu übernehmen.

Demgemäß wird das im § 14 des Regulativs vorgeschriebene Formular dahin abgeändert, daß in der verbindlichen Erklärung des Waarenführers am

Schlusse des Ladungsverzeichnisses die Worte: „zur planmäßigen Zeit“ durch die Worte: „bis zum ....“ ersetzt werden.

Ueber die für die einzelnen Bestimmungsorte zu stellenden Fristen haben sich die Zollbehörden mit den Eisenbahn-Verwaltungen zu verständigen.

Stettin, den 16. Juli 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Muster

eines Ansagezettels für den Fall der Verladung von Waaren unter demselben Verschluß nach verschiedenen Orten.

Ansagezettel

№

Der Bevollmächtigte der (Königl. Ost-) Bahn-Verwaltung (N. N.) führt (zwei), wie unten bemerkt, verschlossene mit überhaupt (sechszig) Kolli Güter beladene Wagen No. (23 und 28) und zwar enthält:

der Wagen No. (23) (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Königsberg) und (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Elbing),

der Wagen No. (28) (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramt Elbing) und (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Hauptzollamte Danzig).

Hierbei (drei) versiegelte Packete, und zwar:

No. (1) bezeichnet (Königsberg), mit (zehn) Stück Ladungsverzeichnissen und (zwölf) Stück Frachtbriefen,

No. (2) bezeichnet (Elbing), mit (sechs) Stück Ladungsverzeichnissen und (eilf) Stück Frachtbriefen,

No. (3) bezeichnet (Danzig), mit (acht) Stück Ladungsverzeichnissen und (funfzehn) Stück Frachtbriefen,

sowie (zwei) Schlüssel, amtlich in (einer ledernen Tasche) durch (zwei Bleie) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor)mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1) Wagen No. (23), Schlösser (zwei),
(1) Wagen No. (28), Schlösser (drei).

(Eydtkuhnen), den u. s. w.

(Königlich Preußisches Haupt-Zoll-) Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

228) Der in Bublitz auf den 18. December d. Js. anberaumte Kram- und Viehmarkt ist auf den 6. November d. Js. verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 15. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

229) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto, eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 rtl.	über 50 bis 100 rtl.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ sgr.,	1 sgr.,
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 sgr.,	2 sgr.,
für größere Entfernungen	2 sgr.,	3 sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 rtl. überhaupt 2 sgr.,
über 25 bis 50 rtl. überhaupt 4 sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Cöslin, den 30. April 1868.

Der Ober-Post-Director.

230) Nachstehende Pommersche Pfandbriefe:

Bosenz, Schlawer Kreises, No. 27 à 50 Thlr. nebst Coupons Serie IV No. 3 bis 10 und Talon, der Pfarre zu Strohsdorf, Pyritz'er Kreises, gehörig;

Sallmow, Naugard'er Kreises, No. 138 über 25 Thlr.,

Woyenthin, Fürstenthum'er Kreises, No. 180 über 25 Thlr.,

Kowalk, Belgard'er Kreises, No. 18 über 50 Thlr.

Neu-Gugelow, Stolp'er Kreises, No. 30 über 25 Thlr.,
Weyenthin, Fürstenthum'er Kreises, No. 368 über 25 Thlr.,
Karkow, Saazig'er Kreises, No. 38 über 25 Thlr.,
Blankensee, Pyritz'er Kreises, No. 61 über 25 Thlr.,
Wiedow, Anklam'er Kreises, No. 76 über 25 Thlr.,
Alt-Buckow, Fürstenthum'er Kreises, No. 8 über 25 Thlr.,
Klein-Dübsow, Stolp'er Kreises, No. 45 über 25 Thlr.,
Sydow a, Schlaw'er Kreises, No. 51 über 50 Thlr.,
Jassen, Bütow'er Kreises, No. 60 über 100 Thlr.,
Natelfitz b, Ostensch'en Kreises, No. 35 über 50 Thlr.,
Virow, Stolp'er Kreises, No. 15 über 100 Thlr., sämmtlich mit Coupons Serie VI. No. 4—10 und Talons,

der Kirche zu Roggzow gehörig;

Gandelin, Fürstenthum'schen Kreises, No. 15 über 100 Thlr. mit Coupons Serie VI No. 4—10 und Talon,

der Kirche zu Carvin gehörig,

sind den Eigenthümerinnen angeblich gestohlen resp. verbrannt.

Nachdem der Verlust der Vorschrift des §. 248 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons sämmtlich oder theilweise in Händen haben, oder davon als Eigenthümer, Pfand-Inhaber oder aus welchem sonstigen Rechts-Titel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich bis zum Weihnachts-Zins-Termin 1868 oder in demselben bei uns oder bei einer unserer Departements-Kassen zu Anclam, Stargard, Treptow a. R. oder Stolp, zu melden und die gedachten Pfandbriefe, resp. mit Coupons und Talons, vorzulegen.

Beim Ausbleiben werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf diese Pfandbriefe resp. Coupons und Talons präcludirt und deren verlustig, die Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons selbst aber für amortisirt und für ungültig erklärt, auch werden den Eigenthümerinnen neue Pfandbriefe gleichen Betrages sammt Coupons und Talons ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 13. Juni 1868.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

231) Die Verwaltung der Königlichen Bank-Agentur zu Colberg geht vom 1. August d. J. ab von dem bisherigen Bank-Agenten Herrn J. H. Richter auf den bisherigen Taxator und Revisor, Kaufmann und dänischen Viceconsul Herrn E. F. Hackbarth zu Colberg über, wovon wir das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß setzen.

Stettin, den 18. Juli 1868.

Barsekow. Zimmermann.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Thierarzt 1. Klasse Winbeck ist von Colberg als Stabs-Roßarzt zum Königlichen 11. Dragoner-Regiment nach Belgard versetzt und hat sich dort niedergelassen.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Der Pastor Dr. Unruh, bisher in Züssow, ist zum Pastor in Groß-Bünzow — Synode Wolgast — erwählt und in sein neues Pfarr-Amt eingeführt worden.

Königl. Provinzial-Steuer-Direction.

Der Steuer-Aufseher Zybell in Stettin ist als berittener Steuer-Aufseher nach Schlawe versetzt.

Königl. General-Kommission für Pommern.

1) der Special-Kommissarius, Regierungsassessor Stöckel zu Stettin ist zum Regierungs-Rath ernannt worden.
2) Der Rittergutsbesitzer Carl Holsten zu Brönkow und der Schulze Friedrichs zu Splietsdorf sind als Kreis-Verordnete des Grimmer Kreises vereidet und bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Stelle. Auf Anordnung des Königl. Consistoriums soll die Anstellung eines Pfarrers an der hiesigen St. Georgen-Kirche, verbunden mit dem Diakonat an der St. Mariendom-Kirche erfolgen.

Wir fordern demgemäß evangelische Predigt-Amts-Candidaten auf, uns ihre Bewerbungen, unter Beifügung der Zeugnisse, bis Anfangs August cr. einzureichen.

Das Gehalt der Pfarrstelle ist auf 680 Thlr. festgestellt.

Colberg, den 14. Juli 1868.

Der Magistrat.

Kirchengeschenke. Es sind

1) der Kirche zu Golz, Synode Dramburg, ein Paar Altarlichte,
2) der Kirche zu Quisbernow, Synode Belgard, ein 4½ Fuß hohes Crucifix aus Elfenbeinmasse

geschenkt worden.

Wir bringen diese Bethätigungen kirchlichen Sinnes hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 6. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack's Erben in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 31. Cöslin, den 30. Juli. 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes.

Die erschienene Nr. 26 des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1868 enthält unter

Nr. 139. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868; unter

" 140. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militair-Verwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868; und unter

" 141. die Bekanntmachung, betreffend den unterm 24. Juni 1868 zu Madrid unterzeichneten Zusatzakt zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 30. März 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und Spanien andererseits (Bundesgesetzbl. S. 322). Vom 16 Juli 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen Nr. 47, 48 und 49 der Gesetz-Sammlung pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 7141. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-gesellschaft. Vom 29. Juni 1868; unter

" 7142. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Vereinigung des Bezirks der Berghauptmannschaft zu Clausthal mit dem Bezirke der Landdrostei zu Hildesheim; unter

" 7143. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Actien-Gesellschaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei zu Gladbach in dem notariellen Protokolle vom 14. April 1868 beschlossenen Abänderung ihres Gesellschafts-Statuts. Vom 8. Juli 1868; unter

" 7144. die Bekanntmachung, betreffend die Ratification des Staatsvertrages vom 18. März 1867 zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie, in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht. Vom 10. Juli 1868; unter

Nr. 7145. die Verordnung, betreffend die Höhe und die Art der Erhebung der jährlichen Aversionalbeiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 30. Mai 1868; unter

" 7146. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ruhrort, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 13. Juni 1868; unter

" 7147. das Statut der Wiesengenossenschaft des Argendorfer Thales im Kreise Neuwied. Vom 29. Juni 1868; unter

" 7148. das Statut der Genossenschaft zur Melioration der Walschwiesen bei Plauten im Kreise Braunsberg. Vom 29. Juni 1868; unter

" 7149. den Vertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend die Verwaltung und den Betrieb der im Großherzoglich hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn. Vom 30. Mai 1868; unter

" 7150. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die veränderte Führung der Militair-Kirchenbücher; unter

" 7151. das abgeänderte Statut des Dommitzscher Deichverbandes. Vom 29. Juni 1868; unter

" 7152. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel bei Beese bis Meßdorf zum Anschluß einerseits an die Mahlsdorf-Beeser, andererseits an die Bismarck-Osterburger Chaussee im Kreise Osterburg, Regierungsbezirk Magdeburg; unter

" 7153. das Statut der Wiesengenossenschaft des Perchthales zu Laufersweiler, Kreises Simmern. Vom 1. Juli 1868; unter

" 7154. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Eidesleistung der evangelischen Geistlichen in der Provinz Hannover; und unter

Nr. 7155. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die Beseitigung des Aufgebots und der Mortification verlorener Coupons von Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

232) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staatsanleihe von 1848.

Die neuen Coupons Serie VI. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. October 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a./M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen.

In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Pr... vinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alte... Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureiche...

D... as eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheini... ung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aush... ndigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. F... rmulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachte... n Provinzial-Kassen und den von den Königlichen ... Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden ... nstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einrei... hens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Er... langung der neuen Coupons nur dann wenn die er... vahnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfang neuer Coupons, Werth . . . rthl.

Mit dem 1. Mai k. Js. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe de 1848 aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämmtlichen Kreiskassen des Departements, bei den Steuerkassen zu Bublitz, Colberg und Tempelburg, bei dem Domainen-Rent-Amte zu Rügenwalde, bei den Stadthauptkassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Falkenburg, Leba, Polzin, Pollnow, Ratzebuhr und Zanow und bei der Hafenbaukasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 27. Juli 1868.

Königliche Regierung.

233) Den Schafen in Ackerhof und in Drenow, Kreis Belgard, sowie in Bettrin und dem dazu gehörigen Vorwerke Hildegardshöhe, Kreis Schlawe, sind die Pocken geimpft und unter den Schafen in Denzin, Kreis Belgard, Seydel, Kreis Fürstenthum, Cösternitz, Forth und Barbelow, Kreis Schlawe, sind die Pocken ausgebrochen.

Ferner ist unter den Schafen in Klein-Carzenburg, Kreis Fürstenthum und in Cremerbruch, Kreis Rummelsburg, die Räude ausgebrochen.

Es ist deshalb für die genannten Ortschaften die Sperre für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter angeordnet worden.

Die unter den Schafen in Bischofthum, Kreis Fürstenthum, ausgebrochene Räude, sowie die Pockenkrankheit unter den Schafen in Woyersnow, Kreis Schivelbein, ist erloschen und die für diese Ortschaften angeordnete Sperre daher wieder aufgehoben.

Cöslin, den 20. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

234) Polizei-Verordnung für das Vor-Hafen-Bassin zu Stolpmünde, als Ergänzung der Polizei-Verordnung für den genannten Hafen vom 29. April 1842.

§. 1. Sobald von einem ansegelnden Schiffe

der Lootse an Bord genommen ist, hat derselbe bei jeder Windrichtung, mit welcher das Schiff in den Vorhafen einsegeln kann, unmittelbar nach dem Eingange in das Vorhafen-Bassin die Segel soweit niederzulassen, daß das Schiff mit schwacher Fahrt, aber steuerfähig, den inneren Hafencanal erreicht, dann aber ohne Segelführung in den Hafen eingeht, um hier an den Wurfpfählen sicher gestopft zu werden.

Befindet sich auf einem in den Hafen einkommenden Schiffe kein Lootse an Bord, so liegen diese Verpflichtungen selbstverständlich dem Schiffsführer ob.

§. 2. Der Oberlootse hat dafür zu sorgen, daß eine angemessene Strecke des Bollwerkes zu beiden Seiten der Einmündung des Hafen-Kanals frei bleibt, um die eingehenden Schiffe zu stopfen, und denselben demnächst im Einverständnisse mit dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte die Löschstellen anzuweisen.

§. 3. Bei Dampfschiffen ist durch Verminderung der Dampfkraft die Fahrt durch das Vorhafen-Bassin in gleicher Weise wie im §. 1 für Segelschiffe angegeben ist, zu regeln und die Einfahrt in den Hafen-Kanal zu bewirken.

§. 4. Beim Ausgange der Schiffe mit günstigem Winde sind die Segel erst in der Mündung des Hafen-Kanals so weit zu setzen, daß das Vorhafen-Bassin mit schwacher Fahrt durchlaufen wird, und ist dann die Segelführung der Art zu mehren, daß das Schiff den Ausgang nach See unter angemessenem Segeldrucke gewinnt. Bei Dampfschiffen vertritt in gleicher Steigerung die Dampfkraft die Segelführung.

§. 5. Schiffe, welche in dem Vorhafen-Bassin zu Anker gebracht werden, sind von dem Oberlootsen derartig zu legen, daß die Ein- und Ausfahrt der übrigen Schiffe in keiner Weise gehindert wird.

Ausgehende und einkommende Dampf- und Segelschiffe haben, sobald Königliche Bagger im Vorhafen arbeiten, diese stets an derjenigen Seite zu passiren, an welcher eine rothe Flagge gezeigt wird.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. resp. im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Cöslin, den 19. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

235) Behufs Förderung der Obstcultur ist zu Proskau bei Oppeln in Schlesien auf Staats-Kosten ein pomologisches Institut errichtet worden, in welchem der Unterricht, zu welchem Anmeldungen der Eleven an den Vorsteher der Anstalt, Garten-Director Stoll, zu richten sind, schon am 1. October d. J. eröffnet werden soll, wogegen die Eröffnung des Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter erst im nächsten Jahre bevorsteht. Diese Anstalt, welche ebensowohl wissenschaftliche als practische Zwecke verfolgt, wird einen ausgedehnten Obst-Muttergarten, (Pflanzung von Stammbäumen in zahlreichen empfehlungswerthen Obstsorten Behufs der Sicherung richtiger Obstbenennungen und der Vertheilung richtig benannter Edelreiser) eine reiche Zahl von Formbäumen Behufs Darstellung der verschiedensten neueren Kultur-Methoden, eine Baumschule, eine Lehranstalt mit verschiedenen, sowohl für den rationellen Unterricht als für die praktische Unterweisung berechneten Lehr-Cursen, endlich eine wissenschaftlich begründete Versuchsstation enthalten. Nähere Auskunft über die innere Einrichtung und die Zwecke des Instituts geben ein Statut und dessen Einleitung sowie die kurz gefaßte Beschreibung der Einrichtungen des Instituts. — Diese Schriftstücke liegen in den landräthlichen Bureaus, sowie in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Um den nützlichen Zweck der Anstalt zu fördern, ist das von den Zöglingen der vorzugsweise in Betracht kommenden Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei) zu entrichtende Unterrichts-Honorar und die Wohnungsmiethe so niedrig gestellt, daß die Ausbildung an der gedachten Anstalt verhältnißmäßig nur geringe Opfer Seitens der Eltern oder sonstigen Angehörigen der Eleven erheischt, zumal die Beköstigung von der Anstalt unentgeldlich gewährt wird.

Cöslin, den 23. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

236) Behufs Verminderung der bei uns direct eingehenden Anstellungs-Gesuche, so wie Behufs Vereinfachung und Beschleunigung des hierbei zu beobachtenden Geschäftsganges, bringen wir unsere Bekanntmachung vom 18. September 1867 hierdurch in Erinnerung, Inhalts deren die auf die Verwendung in den Dienststellen als Bahnwärter, Weichensteller, Portiers und Nachtwächter gerichteten Anträge an die uns nachgeordneten Betriebs-Inspectionen verwiesen sind.

Von den Letzteren befindet sich:

die I. in Berlin,
= II. = Landsberg,
= III. = Schneidemühl,
= IV. u. IX. = Bromberg,
= V. = Dirschau,
= VI. u. VII. = Königsberg,
= VIII. = Insterburg.

was wir hierdurch wiederholt, und zwar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß diejenigen versorgungsberechtigten Personen, welche bei mehreren Betriebs-Inspectionen zu gleicher Zeit Behufs demnächstiger Berücksichtigung notirt werden wollen, an jede derselben besonders ihre Meldungen zu richten haben. Die auf die Anstellungsfähigkeit und Berechtigung der Bewerber bezüglichen Begleitpapiere (Civilversorgungsschein, ärztliches Attest, Lebenslauf, Geburtszeugniß u. s. w.) sind hierbei der ersten Meldung thunlichst im Original und den übrigen Meldungen in beglaubter Abschrift beizufügen.

Da die Schaffnerstellen aus der Zahl der

qualificirten Bahnwärter ꝛc. besetzt werden, so haben auch Bewerber um solche Stellen sich zunächst an die Betriebs-Inspectionen Behufs Einstellung als Bahnwärter ꝛc. zu wenden.

Bromberg, den 16. Juli 1868.

Königl. Direction der Ostbahn.

237) Am Dienstag, den 25. August d. Js., Vormittags 10 Uhr findet im großen Sitzungssaale des Landhauses hieselbst

die 17. Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emmission,
die 7. Verloosung von 2,600 Thlr. dergl. II. Emission und
die 2. Verloosung von 3,000 Thlr. dergl. III. Emission

statt, was in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 4. Mai 1849, 4 Mai 1857 und 13 März 1862 hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 20. Juli 1868.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube
v. Köller.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Schulzen Daniel Gottlieb Krüger zu Cösternitz, im Belgarder Kreise, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt sind:

1) Schröder als Lehrer in Colberg, 2) Strehlow als Lehrer in Polzin, 3) Römer als Lehrer in Polzin, 4) Schmidt als Küster und Lehrer in Lenzen, Synode Belgard, 5) Döring als Lehrer in Kl. Pomeiske, Synode Bütow, 6) Kramp als Küster und Lehrer in Gr. Tuchen, Synode Bütow, 7) Hasse als Küster und Lehrer in Seidel, Synode Cöslin, 8) Klug als Lehrer in Gr. Crien, Synode Alt-Colziglow, 9) Thieß als Lehrer in Bessin, Synode Alt-Colziglow, 10) Renn als Lehrer in Kl. Sillkow, Synode Alt-Colziglow, 11) Kunkel als Lehrer in Zemmin, Synode Schivelbein, 12) Waach als Küster und Lehrer in Gr. Schwarzsee, Synode Tempelburg, 13) Heling als Lehrer in Neu-Laatzig, Synode Tempelburg.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die durch den Tod des Oberförsters Wernitz erledigte Oberförsterstelle zu Balster ist dem zum Oberförster ernannten Oberförster-Candidaten von Chamisso verliehen worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die definitive Anstellung des bisherigen Lehrers an der Realschule zu Stralsund Albert August Tramm als Collaborator am Gymnasium zu Stettin ist genehmigt worden.

Königl. Oberbergamt zu Halle.

Im Bezirk des Oberbergamts zu Halle ist der bisherige Gräflich Stolberg'sche Bergmeister Riehn zu Stolberg am Harz unter Beibehaltung des Characters als „Bergmeister" zum Königl. Bergrevierbeamten ernannt und ihm die Verwaltung des Bergreviers „Stolberg" übertragen.

Dem Berggeschwornen Preßler zu Aschersleben ist auf sein Ansuchen die Entlassung aus dem Staatsdienst ertheilt und der Character als Bergmeister verliehen worden.

Dem Bergassessor Wiebecke, bisher zu Zeitz, ist unter Ernennung zum „Bergrevierbeamten" die Verwaltung des Bergreviers „Spremberg" übertragen.

Dem Revierbeamten Berginspector Unger zu Dürrenberg und Berggeschwornen Hecker zu Halle ist der Charakter als „Bergmeister" verliehen worden.

Die Bergreferendarien Keferstein, Scheffler und Triebel sind zu Bergassessoren, und der Bergexspectant Böttger ist zum Bergreferendar ernannt.

Die Civilanwärter Besser zu Erfurt, Grunow zu Rüdersdorf und Wagner zu Schönebeck sind zu „Büreauassistenten" befördert worde.

Der Bergrath Busse zu Halle ist an das Salzamt zu Dürrenberg versetzt, und dem Secretair Köhr sind die Geschäfte des Büreaubeamten für die Revierbureaus in Halle commissarisch übertragen.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Geheimen expedirenden Secretair und Calculator Friedrich Schaack zu Cöln a. R. ist unter dem 7. Juli 1868 ein Patent

auf ein Relais für einen Typendruck-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungs-Mechanismus für Flachsbrechmaschinen

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Herrn Albert Schmid in Liverpool unter dem 7. Mai 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Straßen-Lokomotiven zum Betreiben der Triebräder

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Teophilus Wood Bunning zu Newcastle unter dem 6. Mai 1867 ertheilte Patent

auf eine Nietmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur R. Schneider in Berlin unter dem 9. Mai 1867 ertheilte Patent

auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen an Schnellbuchdruckpressen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetische und zum Anlegen derselben auf den Druckcylinder, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Fabrikbesitzer Carl Lieber zu Charlottenburg unter dem 20. Mai 1867 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Aetzkali und Aetznatron zu bereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem C. F. Böttcher in Charlottenburg unter dem 31. Mai 1866 ertheilte Patent

auf eine Garntrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das den Fabrikbesitzern Johann Friedrich und Carl Eduard Bonardel unterm 6. Juni 1867 ertheilte Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung bleierner Langgeschosse für Handfeuerwaffen

ist aufgehoben.

Patentverlängerung. Das dem Ingenieur Moritz Gerstenhöfer zu Muldenhütte bei Freiberg unter dem 2. Oktober 1863 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist auf fünf Jahre bis zum 2. Oktober 1873 verlängert worden.

Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1868/69 beginnt am 15. October.

Von den für das Wintersemester 1868/69 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn.
Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Derselbe.
Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: (Encyklopädie, Methodologie und Geschichte derselben): Derselbe.
Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthenkunde: Lector Ingenieur E. Perels.
Agriculturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann.
Technische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Derselbe.
Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Dr. Siewert.
Ausgewählte Capitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff.
Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Privat-Forstwirthschaftslehre: Dr. Ewald.
Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck.
Nationalökonomie (erster oder allgemeiner Theil): Prof. Dr. Schmoller.
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius.
Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.
Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz.
Organische und Agrikulturchemie: Dr. Siewert.
Repetitorium der Chemie: Dr. Engler.
Ueber die Titrirmethode: Prof. Dr. Stohmann.
Physiologische Chemie: Dr. Nasse.
Mineralogie: Prof. Dr. Girard.
Grundlagen der Bodenkunde: Derselbe.
Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary.
Ueber Schimmel und Hefe: Derselbe.
Ueber Kryptogamen: Dr. Graf zu Solms-Laubach.
Zoologie: Prof. Dr. Giebel.
Die Grundlehren der Gesundheitspflege: Prof. Dr. Vogel.
Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller.
Politik oder allgemeine Staatslehre: Derselbe.
Vergleichende Staatenkunde der größeren Mächte Europa's: Dr. Ewald.
Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart.
Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe und Dr. von Scheel.
Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Wechselrecht: Derselbe.
Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg.
Logik: Prof. Dr. Erdmann.
Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann und Haym.

Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici.
Die Hauptmomente der Religionsphilosophie: Derselbe.
Geschichte der deutschen Literatur: Prof. Dr. Heyne.
Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici.
Geschichte der französischen Revolutionsbewegungen von 1774—1804: Prof. Dr. Leo.
Deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg: Prof. Dr. Dümmler.
Geschichte des 19. Jahrhunderts seit 1815: Dr. Droysen.
Geschichte des Preußischen Staats seit 1701: Dr. Ewald.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert.
Geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard.
Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary.
Praktische Uebungen in mikroskopischen Untersuchungen: Prof. Dr. Vogel.
Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn.
Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Juli 1868.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und
Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack's Erben in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 32. Cöslin, den 6. August. 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen Nr. 50 und 51 der Gesetz-Sammlung pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 7156. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 70,000 Thalern, II. Emission. Vom 13. Juni 1868; unter

„ 7157. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1868, betreffend das den Kreisen Lübbecke und Herford im Regierungsbezirk Minden verliehene Recht zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf den Chausseen von Rahden über Fiestel, Lübbecke, Bünde und Enger nach Bielefeld, ferner von Bünde bis Herford und von Fiestel nach Dielingen; unter

„ 7158. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer für den Kreis Bochum; unter

„ 7159. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1868, betreffend die Abänderung der §§. 57a. und 97 des Reglements für die Sächsische Provinzial-Städte-Feuersozietät vom 5. August 1838; unter

„ 7160. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königliche Direction der Main-Weser-Bahn", sowie die Auflösung der bisher unter den Titeln „Königliche Eisenbahn-Direction (Main-Weser)" und „Direction der Main-Weser Bahn" in Cassel, beziehungsweise Frankfurt bestandenen Behörden; unter

„ 7161. die Verordnung, betreffend die Auflösung der Berg-Hypotheken-Kommission zu Breslau und die Abgabe des dortigen Berg-Hypothekenbuches an die ordentlichen Gerichte. Vom 22. Juli 1868; unter

„ 7162. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Schwiebus zum Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 17. Juni 1868, und unter

„ 7163. die Bekanntmachung, betreffend die mit dem Großherzogthume Sachsen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung der zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossenen Convention vom 23./29. März 1852 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 25. Juli 1868.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

238) Um die mit dem Beginn dieses Jahres außer Gebrauch gesetzten Preußischen Franco-Couverts zu 1 und 2 Sgr. in geeigneter Weise zu verwerthen, ist die Bestimmung getroffen worden, daß dieselben mit gangbaren Freimarken von gleichem Nennwerthe beklebt und demnächst zum Preise von 1 Sgr. 1 Pf. resp. 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück verkauft werden.

Seitens der hiesigen Königlichen Staats-Druckerei werden die aufgeklebten Norddeutschen Freimarken mit einem besonderen viereckigen Stempelausdruck von silbergrauer Farbe versehen, welcher in Diamantschrift die Worte: „Norddeutscher Postbezirk" in sechszigmaliger Wiederholung trägt und die Marke an allen vier Seiten um einige Linien überragt.

Die mit Norddeutschen Marken überklebten frühern Preußischen Franco-Couverts werden zunächst nur von den Post-Anstalten in Berlin, Breslau, Cöln, Danzig, Frankfurt a. O., Königsberg i. Pr., Magdeburg, Posen und Stettin debitirt.

Berlin, den 24. Juli 1868.

General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

239) In den unter dem 29. August v. Js. erlassenen, der Königlichen Regierung unter demselben Datum mittelst Circular-Verfügung zugefertigten Anweisungen für die Eichungsbehörden und bezw. für die Medizinalbehörden zur Ausführung des Gesetzes, das Preußische Medizinal-Gewicht betreffend, vom 16. März v. Js. ist vorgeschrieben, daß die in den Apotheken anzuwendenden Theilstücke des Gramm aus Neusilberblech bestehen sollen. In Veranlassung desfallsiger, neuerdings an uns gerichteter Anträge haben wir beschlossen, diese Vorschrift dahin zu modificiren, daß fortan die Gewichtsstücke zu 5, 2 und 1 Centigramm, insofern ihre Form den bisherigen Probestücken entspricht, auch aus Alluminiumbronze oder aus einer andern Bronze bestehen dürfen, und daß demgemäß Stücke der vorbezeichneten Art, welche aus

den genannten Metallen angefertigt sind, von den Eichungsbehörden zur Eichung und Stempelung zugelassen werden sollen.

Berlin, den 25. Juni 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.
gez. v. Mühler.

An die Königl. Regierung zu Cöslin.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 26. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

240) Siebenunddreißigster Jahresbericht des Vereins zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder im Regierungs-Bezirke Cöslin, betreffend das Jahr 1867.

Indem der Verein mit seinem 37sten Jahresberichte in die Oeffentlichkeit tritt, ist es ihm aufrichtiges Bedürfniß, allen seinen Gönnern und Freunden seinen Dank für das ihm aufs Neue bethätigte Wohlwollen und Vertrauen auszusprechen.

Wir haben die Freude, auch dies Mal wieder auf ein Jahr zurückzublicken, in welchem unserm stillen Wirken die Hilfe der Menschen entgegen kam und der Segen Gottes nicht fehlte. —

Die Einnahmen, welche durch die angestellte Sammlung uns zugeflossen sind, haben die Höhe von 893 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. erreicht, die Geschenke, mit denen wir von Seiner Majestät dem Könige, den Ständen des Stolper Kreises und den Städten Cöslin, Leba, Schlawe, Zanow, Tempelburg, Lauenburg, Ratzebuhr bedacht worden sind, betrugen 135 Thlr. — Allerdings zeigen hiernach unsere Einnahmen eine geringe Verminderung. Dieselbe darf uns jedoch nicht befremden, wenn wir die Noth der Zeit bedenken und die große Anspannung berücksichtigen, welche die Wohlthätigkeit nah und fern erfahren hat. — Hoffen wir, daß der Segen, welcher sich in diesem Sommer vorzubereiten scheint, auch unserm Vereine und seiner Arbeit zu Gute kommen werde. — Je tiefere und breitere Wurzeln der Verein in der Bevölkerung des Regierungs-Bezirkes hat, desto mehr muß er ja von allen Vorkommnissen, welche das Volksleben erfährt, mit berührt werden.

Die Zahl der Vereinspfleglinge beträgt gegenwärtig 88, nämlich 55 Knaben und 33 Mädchen. — Seit Michaelis 1866 bis jetzt sind 18 Kinder ausgeschieden, indem 11 (8 Knaben und 3 Mädchen) eingesegnet wurden, ein Schuhmacherlehrling Geselle wurde, ein als Vagabonde aufgenommener Knabe seinen Pflegeeltern entlief, 2 Knaben gleicher Art, welche aus dem hiesigen Knaben-Rettungshause entlaufen waren, in der Knaben-Detentions-Anstalt zu Ueckermünde untergebracht wurden, 1 Mädchen verstarb, 1 als 15jähriger Vagabonde aufgenommener Knabe entlief, ein 19jähriger Jüngling, welcher ausnahmsweise, um zur Einsegnung vorbereitet zu werden, von uns untergebracht worden war, entlassen werden mußte, da nach dem Tode seines Pflegers ein geeignetes Unterkommen sich nicht wollte finden lassen.

Von den eingesegneten Kindern sind 4 in Gesindedienst getreten, 3 von ihren Pflegern unentgeltlich behalten worden, 4 bei Handwerkern in die Lehre getreten. Die rücksichtlich der Entweichungen angestellten Ermittelungen haben in keinem einzigen Falle eine Verschuldung der Pfleger ergeben.

Das Pflegegeld, für welches unsere 88 Pfleglinge untergebracht sind, schwebt zwischen 12 und 24 Thlr. für das Jahr, für die 9 zuletzt untergebrachten Kinder beträgt die Jahrespension 18 Thlr. und ist bei ihnen allen die erste Ausstattung an Kleidung und Wäsche von der betreffenden Commune übernommen worden. Bei 2 Pfleglingen erstatten die Angehörigkeits-Communen die gesammten Pflegekosten, bei einem werden dieselben durch das Vormundschafts-Gericht aus dem Vermögen des Pfleglings gezahlt.

Die Erziehungs-Resultate sind auch dies Mal im Allgemeinen erfreulicher Art, wie die eingegangenen Berichte beweisen.

Der Personalbestand des Vorstandes ist abgesehen von der bereits im vorjährigen Berichte hervorgehobenen Versetzung des Herrn Regierungs-Präsidenten von Kotze derselbe geblieben. Die bei dem Ausscheiden des um den Verein verdienten Vorsitzenden gehegte Hoffnung, seine Stelle durch seinen Herrn Amtsnachfolger ersetzt zu sehen, hat zur Freude des Vorstandes sich erfüllt, indem der Herr Regierungs-Präsident von Götz den ihm angetragenen Vorsitz bereitwilligst übernommen hat. — Möchte der Verein die Freude haben, in seinem Wirken stets rüstig vorwärts schreiten zu können. Je lebhafter er sich dessen bewußt ist, daß seine Arbeit der Bekämpfung und Hebung eines tiefen Schadens an unserm Volksleben gewidmet ist, desto zuversichtlicher bittet er um allseitige thatkräftige Unterstützung und desto fröhlicher hofft er auf den Beistand und Segen des barmherzigen Gottes.

Cöslin im Juni 1868.

Der Verein zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder im Regierungsbezirke Cöslin.

von Goetz. von Kitzing. Brose. Dittrich. Fritsch. Lamprecht. Möllhausen. Müller. Neitzel Orthmann. Pieper. Prange. von Schmiedeck. Schwantes. Vogel. Wagner.

Vorstehender Auszug wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der Verein der Theilnahme allen Menschen freundlichst wiederholt dringend empfohlen.

Cöslin, den 28. Juli 1868.

Königliche Regierung.

241) Mit Rücksicht auf die ganz ungewöhnlich zeitige Förderung der Erntearbeiten und die gegenwärtige Beschaffenheit des Wildstandes in Folge des ebenso frühzeitigen Eintritts des vergangenen

Frühjahrs setzen wir hierdurch, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. November 1841, den Termin zur Eröffnung der niederen Jagd für den ganzen Umfang unseres Bezirks auf den 20. d. Mts. fest.

Cöslin, den 4. August 1868.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

242) In der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgehabten 33sten Prämien-Ziehung des Kurhessischen, bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende Gewinne:

36,000 Thlr. auf No. 79,235.
8000 " " " 30,864.
4000 " " " 159,269.
2000 " " " 10,025.
1500 " " jede der Nummern 20,555 u. 112,625.
1000 " " " " " 19,737. 93,098 u. 141,330.
400 " " " " " 68,457. 68,465. 84,583. 104,732 u. 132,551.
200 " " " " " 13643. 13,648. 21,154. 80,449. 87,583. 90,408. 91,435. 112,603. 142,930. 159,327.
125 Thlr. auf jede der Nummern 3,190. 9,286. 16,026. 56,283. 61,222. 62,811. 75,615. 84,576. 87,590. 91,432. 98,373. 104,749. 109,239. 111,752. 118,402. 123,703. 123,720. 134,993. 134,998. 154,053.
100 Thlr. auf jede der Nummern 2,297. 10,001. 12,550. 15,462. 15,475. 16,034. 17,762. 17,942. 20,835. 21,166. 33,037. 36,311. 36,319. 36,850. 38,691. 38,693. 40,087. 43,131. 43,141. 43,144. 47,184. 47,187. 53,744. 55,953. 56,327. 62,814. 66,876. 68,456. 68,472. 70,963. 70,971. 71,556. 71,561. 72,811. 72,812. 72,823. 73,653. 73,669. 75,620. 77,178. 80,003. 80,012. 80,430. 80,447. 81,532. 81,536. 81,537. 84,597. 84,599. 84,600. 86,438. 86,441. 86,445. 87,581. 91,617. 95,683. 98,085. 98,086. 98,088. 98,359. 104,731. 104,745. 107,413. 109,234. 109,241. 110,752. 110,771. 110,773. 112,601. 112,610. 112,619. 112,623. 117,354. 118,358. 118,367. 118,373. 118,374. 118,411. 120,395. 123,708. 123,715. 125,532. 132,560. 132,570. 134,987. 137,928. 141,337. 141,350. 145,231. 145,245. 147,337. 149,989. 149,996. 154,055. 157,481. 158,381. 158,387. 159,787. 159,794. 159,796. 163,002. 163,022. 164,496. 164,498. 164,500. 164,921.

sowie 65 Thaler auf jede der übrigen Nummern der am 2. Dezember v. J. und 2. Juni d. Js. herausgekommenen 100 Serien:

77. 92. 128. 226. 372. 401. 502. 546. 602. 619. 642. 711. 718. 766. 778. 790. 823. 834. 847. 1,235. 1,322 1,453. 1,474. 1,521. 1,548. 1,604. 1,695. 1,726. 1,792. 1,888. 2,016. 2,075. 2,150. 2,239. 2,252. 2,254. 2,377. 2,449. 2,513. 2,635. 2,676. 2,739. 2,791. 2,839. 2,863. 2,913. 2,947. 3,025. 3,088. 3,170. 3,201. 3,218. 3,262. 3,384. 3,458. 3,499. 3,504. 3,617. 3,658. 3,665. 3,670. 3,748. 3,828. 3,833. 3,924. 3,935. 4,190. 4,297. 4,370. 4,431. 4,471. 4,505. 4,678. 4,695. 4,735. 4,737. 4,816. 4,949. 5,022. 5,064. 5,303. 5,400. 5,518. 5,654. 5,718. 5,810. 5,894. 6,000. 6,086. 6,159. 6,163. 6,300. 6,336 6,371. 6,374. 6,391. 6,392. 6,521. 6,580. 6,597.

gefallen.

Diese Gewinne sind gegen Rückgabe der Prämienscheine 6 Monate nach dieser Ziehung, mithin am 2. Januar 1869, in Thalerwährung bei dem obengenannten Bankhause oder bei Königlicher Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen.

Diejenigen Beträge, welche bei letzterer erhoben werden sollen, müssen jedoch vor dem 24. Dezember d. Js. bei derselben angemeldet werden.

Was die in den ersten 31 Ziehungen herausgekommenen Prämienscheine betrifft, von welchen die darauf gefallenen Gewinne bis jetzt noch nicht erhoben worden sind, so wird auf das dieserhalbige, der Hauptziehungsliste angehängte und mit dieser den betreffenden Wochenblättern und außerdem dem Amtsblatte beigefügte Verzeichniß Bezug genommen.

Kassel, am 1. Juli 1868.

Königl. Regierungs-Präsidium. von Hardenberg.

243) In Gemäßheit des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 ist die Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin von uns als ein Versicherungs-Institut anerkannt worden, bei welchem Gebäude rentenpflichtiger Grundstücke in der Provinz Pommern gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Stettin, den 11. Juli 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Nachdem die Verwaltung der Königlichen Oberförsterei Oberfier in Stelle des nach Neustettin versetzten Oberförsters Jungklaaß dem Oberförster Hartig in Oberfier übergeben worden ist, habe ich dem Letzteren auch die polizeianwaltlichen Geschäfte für das Revier Oberfier mit Ausschluß des Belaufes Dowenheide übertragen.

Cöslin, den 27. Juli 1868.

Der Regierungs-Präsident von Götz.

Nachdem die Verwaltung der Königlichen Oberförsterei Neustettin in Stelle des verstorbenen Oberförsters Grafen von Westarp dem Oberförster Jungklaaß in Neustettin übergeben worden ist, habe ich dem Letzteren auch die polizeianwaltlichen Geschäfte für die zum Gerichtsbezirke Neustettin gehörigen Schutzbezirke Replin, Galow, Kloster, Mossin, Thurow und Niederheide des Reviers Neustettin übertragen.

Cöslin, den 27. Juli 1868.

Der Regierungs-Präsident von Götz.

Die in Vertretung des Rittergutsbesitzers von Puttkamer auf Schlackow bisher von dem Kreis-Secretair Hoppe in Schlawe verwalteten polizeianwaltlichen Geschäfte für die Ortschaften Crolow und Peest b sind in gleicher Vertretung dem Bürgermeister Mörner in Schlawe übertragen worden.

Cöslin, den 22. Juli 1868.

Der Regierungs-Präsident von Götz.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Ersatz-Wahl des Bäckermeisters Eichstädt zu Bütow zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf die Zeit bis zum 20. Mai 1873 ist von uns bestätigt worden.

Der Wundarzt 1. Klasse und Geburtshelfer Blankenberg ist als Stabsarzt bei dem Invalidenhause in Stolp angestellt.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Predigtamts-Candidat Conrector Friedrich Wilhelm Bublitz zu Stargard ist zum Pastor in Priemhausen, Synode Stargard, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Kypke, bisher in Priemhausen, Synode Stargard, ist zum Pastor in Pützerlin derselben Synode ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Haack, bisher zu Flemendorf, ist zum Pastor in Tribsees ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Piper, bisher zu Nehringen, ist zum Pastor in Flemendorf, Synode Barth, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

An der Realschule zu Stralsund ist der Hülfsprediger Brüggmann als ordentlicher Lehrer angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Der Firma Société C. Tessié du Motay u. Comp. zu Paris ist unter dem 24. Juli 1868 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kippofen zur Darstellung von Stahl,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung. Das dem Dr. A. Richter zu Pforzheim unter dem 17. Juni 1867 ertheilte Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack's Erben in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 33. Cöslin, den 13. August. 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

244) Behufs Förderung der Obstcultur ist zu Proskau bei Oppeln in Schlesien auf Staats-Kosten ein pomologisches Institut errichtet worden, in welchem der Unterricht, zu welchem Anmeldungen der Eleven an den Vorsteher der Anstalt, Garten-Director Stoll, zu richten sind, schon am 1. October d. J. eröffnet werden soll, wogegen die Eröffnung des Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter erst im nächsten Jahre bevorsteht. Diese Anstalt, welche ebensowohl wissenschaftliche als practische Zwecke verfolgt, wird einen ausgedehnten Obst-Muttergarten, (Pflanzung von Stammbäumen in zahlreichen empfehlungswerthen Obstsorten Behufs der Sicherung richtiger Obstbenennungen und der Vertheilung richtig benannter Edelreiser) eine reiche Zahl von Formbäumen Behufs Darstellung der verschiedensten neueren Kultur-Methoden, eine Baumschule, eine Lehranstalt mit verschiedenen, sowohl für den rationellen Unterricht als für die praktische Unterweisung berechneten Lehr-Cursen, endlich eine wissenschaftlich begründete Versuchsstation enthalten. Nähere Auskunft über die innere Einrichtung und die Zwecke des Instituts geben ein Statut und dessen Einleitung sowie die kurz gefaßte Beschreibung der Einrichtungen des Instituts. — Diese Schriftstücke liegen in den landräthlichen Bureaus, sowie in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Um den nützlichen Zweck der Anstalt zu fördern, ist das von den Zöglingen der vorzugsweise in Betracht kommenden Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei) zu entrichtende Unterrichts-Honorar und die Wohnungsmiethe so niedrig gestellt, daß die Ausbildung an der gedachten Anstalt verhältnißmäßig nur geringe Opfer Seitens der Eltern oder sonstigen Angehörigen der Eleven erheischt, zumal die Beköstigung von der Anstalt unentgeldlich gewährt wird.

Cöslin, den 23. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

245) **Uebersicht**

der zum Wollmarkte in Stettin im Juni 1868 eingeführten Wollen und der dafür gezahlten Preise.

Es wurden verkauft:								Die Preise waren für den Centner.				Bemerkungen.
extra feine Wolle.		feine Wolle		feine mittel und mittlere Wolle.		ordinaire Wolle.		extra feine Wolle.	feine Wolle.	feine mittel und mittlere Wolle.	ordinaire Wolle.	
Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	rtl.	rtl.	rtl.	rtl.	
2,005	91	4,635	12	11,823	48	—	—	von 60—67	54—62	48—56	34—46	
		18,464	51									

Stettin, den 25. Juni 1868.

Die Wollmarkts-Kommission.

(gez.) Hempel. Euchel. Theod. Warsow. Bachhusen. Schneppe.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Appellations-Gericht zu Cöslin.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Kreisgerichts-Director Schumann in Bütow zum Appellationsgerichts-Rathe bei dem Königlichen Appellationsgerichte hieselbst und den Kreisrichter Kleemann hieselbst zum Kreisgerichts-Rathe zu ernennen.

Der Gerichts-Assessor Telle in Callies ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Dramburg mit der Function an der Königlichen Kreisgerichtscommission in Callies ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath von Möllendorff hieselbst ist im Disciplinarwege aus dem Dienste entlassen worden.

Dem Appellationsgerichts-Auskultator von Alten hieselbst ist in Folge seines Eintritts in die active Königliche Armee die nachgesuchte Entlassung aus dem Königlichen Justiz-Dienste ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Bote und Executor Martin Pagenkopff in Stolp ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Schiedsmann, Bäckermeister Friedrich Trapp in Schivelbein ist wiederum zum Schiedsmanne für den dortigen zweiten Schiedsmannsbezirk gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Die beiden Schiedsmänner in Schivelbein vertreten einander gegenseitig.

Der emeritirte Lehrer Flemming in Groß Tuchen ist zum Schiedsmanne für den zweiten Landbezirk des Bütower Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Derselbe und der Schiedsmann des 5. Landbezirks desselben Kreises, Schulze Schulz in Reckow, vertreten einander in Verhinderungsfällen gegenseitig.

Ober-Post-Direction zu Cöslin.

Dem Post-Commissarius Hasse aus Spandau ist die Verwaltung der Buchhalter-Stelle bei der Ober-Post-Kasse in Cöslin übertragen und der Post-Assistent Eichler in Bärwalde i. Pomm. unter Versetzung zu dem Postamte in Neustettin zum Post-Secretair ernannt worden.

Es ist übertragen die Verwaltung der Post-Expedition in Brückenkrug dem Postexpediteur Korth, in Wusterwitz (Kreis Schlawe) dem Postexpediteur Scheele und in Ratzebuhr dem Post-Expediteur Wesenberg.

Der Postexpediteur Hackbart in Seeger ist aus dem Postdienste entlassen und der Postexpediteur von Steinkeller in Zewitz freiwillig ausgeschieden.

Der Post-Conducteur Müller ist von Cöslin nach Bromberg versetzt.

Der Briefträger Neduth in Colberg ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Predigtamts-Kandidat Teschendorf ist zum Hülfsgeistlichen der Strafanstalt in Naugard ernannt und in diese Stellung eingeführt worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

An dem Fürstlich Hedwigschen Gymnasium zu Neustettin ist der Lehrer August Kühl als technischer und Elementar-Lehrer definitiv angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihung. Dem Herrn Johann Tobias Romminger in Dresden ist unter dem 1. August 1868 ein Patent

auf eine Regulirungs-Vorrichtung für die Zuführung von Kessel-Speise-Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Schlosser und Maschinenbauer Paul Funk, früher zu Düsseldorf, gegenwärtig zu Duisburg, unter dem 29. December 1866 ertheilte Patent,

auf ein nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkanntes dreifach schließendes Riegelschloß,

ist aufgehoben.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahre 1868—69 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October 1868.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie.

Einleitung in das alte Testament, Prof. Vilmar, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim.

Erklärung des Buches Hiob, derselbe, viermal von 4—5, privatim.

Erklärung des Evangelium Johannis bis zur Leidensgeschichte, Prof. Wieseler, viermal von 10—11, privatim.

Biblische Theologie des neuen Testaments, derselbe, viermal von 12—1, privatim.

Der Kirchengeschichte zweiten Theil, oder mittlere Kirchengeschichte bis zur Reformation, Professor Zöckler, sechsmal von 9—10, privatim.

Dogmengeschichte, derselbe, fünfmal von 3—4, privatim.

Christliche Ethik, Prof. Vogt, viermal von 11—12, privatim.

Die Grundwahrheiten des Christenthums für Zuhörer aller Fakultäten, Prof. Hanne, einmal, Mittwochs von 6—7, öffentlich.

Der praktischen Theologie zweiten Theil, mit Einschluß der Homiletik, derselbe, viermal (Mont., Dienst., Mittw., Donnerst.) von 12—1, privatim.

Die kirchengeschichtlichen Uebungen des theologischen Seminars hält Prof. Zöckler, Montags von 6—7; die dogmatischen, Prof. Vogt, Dienstags von 6—7; in Erklärung des neuen Testaments, Prof. Wieseler, Donnerstags von 6—7; in Erklärung des alten Testaments, Prof. Vilmar, Freitags von 6—7.

In dem theologisch-praktischen Institute werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5 gehalten werden.

Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", täglich von 12—1, privatim.

Institutionen und römische Rechtsgeschichte, Prof. Witte, viermal wöchentlich von 10—12, privatim.

Römischen Civilprozeß derselbe, Mittwochs von 12—1, öffentlich.

Pandekten, Prof. Becker, fünfmal wöchentlich von 9—11, privatim.

Pandektenpraktikum, derselbe, Dienstag von 5—7, Freitag von 6—7, öffentlich.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Professor Häberlin, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Deutsches Staatsrecht, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim.

Völkerrecht nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim.

Ueber das praktische Europäische Fremdenrecht und die Collision der Statuten, derselbe, nach seinem Buche: „das praktische Europäische Fremdenrecht", zweimal wöchentlich zu gelegener Stunde, öffentlich.

Kirchenrecht nebst kurzer Geschichte desselben, derselbe, sechsmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Strafrecht, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Criminalpraktikum, derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Strafprozeß, Prof. Karlowa, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Civilprozeß, derselbe, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim.

Preußisches Landrecht, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Uebungen der romanistischen Abtheilung des juristischen Seminars, Prof. Becker, Montags und Donnerstags von 12—1, öffentlich.

Germanistische Uebungen im Seminar, Professor Franklin, Sonnabends von 4—6, öffentlich.

Prozessualische Uebungen im Seminar, Professor Karlowa, wöchentlich zweimal in noch festzusetzenden Stunden, öffentlich.

Medizin.

Die gesammte Anatomie des Menschen, viermal von 8—10, Prof. Budge, privatim.

Anatomie der Sinnesorgane, Sonnabends von 12—1, derselbe, öffentlich.

Präparirübungen, täglich von 11—1 und 2—4, derselbe, privatim.

Anatomie des Gehirns, Donnerstags von 10—11, Professor Schultze, öffentlich.

Anatomie und Physiologie des Gefäßapparates, Montags, Dienstags, Mittwochs von 10—11, derselbe, privatim.

Histologie und mikroskopische Anatomie, mit Demonstrationen und praktischen Uebungen, Donnerstags, Freitags, Sonnabends von 6—7, Dr. Landois, privatim.

Repetitorium der systematischen Anatomie, sechsmal in zu bestimmenden Stunden während der Osterferien, derselbe, privatissime.

Praktischer Cursus der normalen Histologie, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 4—5, Dr. Roth, privatim.

Ueber die beim Menschen vorkommenden parasitischen Krankheiten, zweimal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, derselbe, privatim.

Grundzüge der medizinischen Statistik, einmal wöchentlich, derselbe, öffentlich.

Allgemeine Arzneimittellehre, Dienstags und Sonnabends von 9—10, Professor Laurer, privatim.

Repetitorium über spezielle Arzneimittellehre, Dienstags und Donnerstags von 12—1, derselbe, öffentlich.

Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, derselbe, öffentlich.

Giftkunde, Montags, Donnerstags und Freitags von 9—10, derselbe, privatim.

Ueber Vergiftungen, Dienstags und Freitags von 5—6, Dr. Arndt, privatim.

Allgemeine Pathologie und Therapie in Verbindung mit allgemeiner pathologischer Anatomie mit Demonstrationen, Montags bis Freitags von 5—6, Prof. Grohe, privatim.

Ueber Geschwülste, einmal wöchentlich, v. 6—7, derselbe, öffentlich.

Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie und Physiologie, Dienstags bis Freitags von 8—9½, derselbe, privatim.

Chirurgie, Dienstags bis Sonnabends von 8 bis 9½, Prof. Bardeleben, privatim.

Akiurgie, Montags von 8—9½, derselbe, öffentl.

Refractions- und Accommodationsstörungen des Auges, Montags von 3—4, Prof. Schirmer, öffentl.

Ophthalmoskopische Uebungen, Donnerstags und Freitags von 4—5, derselbe, privatim.

Ueber Ohrenheilkunde, mit Demonstrationen, Sonnabends von 4—6, Dr. Kirchner, öffentlich.

Ueber Krankheiten der Haut, mit Demonstrationen, zweimal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, Dr. Krabler, privatim.

Spezielle Pathologie und Therapie, II. Theil, Montags bis Freitags, von 4—5, Prof. Mosler, privatim.

Ueber Krankheiten der Milz, Sonnabends von 12—1, derselbe, öffentlich.

Physikalische Diagnostik, mit praktischen Uebungen, viermal, von 6—7, derselbe, privatim.

Repetitorium der physikalischen Diagnostik, dreimal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, Dr. Krabler, privatim.

Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten, mit Demonstrationen in der Irren-Anstalt, dreimal wöchentlich von 3—4, Dr. Arndt, privatim.

Ueber Kinderkrankheiten, Donnerstags von 3—4, Professor Pernice, öffentlich.

Theorie der Geburtshülfe, Montags bis Mittwochs von 3—4, derselbe, privatim.

Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Prof. Eichstedt, öffentlich.

Geburtshülfliche Operationen, Montags und Donnerstags von 2—3, derselbe, privatim.

Ueber gerichtliche Medizin, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6, Dr. Haeckermann, privatim.

Ueber Medizinalpolizei, Dienstags und Sonnabends von 5—6, derselbe, öffentlich.

Medizinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—10½, Prof. Mosler, privatim.

Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von 10½—12, Prof. Bardeleben, privatim.

Geburtshülfliche Klinik und Uebungen am Phantom, täglich von 12—1, Prof. Pernice, privatim.

Augenklinik, Montags und Sonnabends von 3—4, Prof. Schirmer, privatim.

Der Dr. Bengelsdorf wird seine Vorlesungen später ankündigen.

Philosophie.

Psychologie, viermal wöchentlich von 5—6, Professor Baier, privatim.

Religionsphilosophie, derselbe, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Ueber Schleiermacher und Hegel, derselbe, einmal wöchentlich, Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Logik, Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim, nach seinem so eben erschienenen Lehrbuch (die Logik als Wissenschaftslehre).

Geschichte der neueren Philosophie von Baco und Cartesius bis zu den Hauptsystemen der Gegenwart, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe Sonnabends von 3—5 öffentlich.

Mathematik.

Uebungen des mathematischen Seminars, Prof. Grunert, Mittwochs von 10—11 und von 11—12, öffentlich.

Differentialrechnungen mit Anwendungen auf Geometrie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Analytische und höhere Mechanik, zweiter Theil, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Zahlentheorie, Prof. Königsberger, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.

Theorie der elliptischen Funktionen, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim.

Die Uebungen des mathematischen Seminars leitet derselbe Sonnabends von 9—11, öffentlich.

Naturwissenschaften.

Wärmelehre, Prof. v. Feilitzsch, Mittwochs von 12—1 und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Examinatorium über physikalische Gegenstände, derselbe, Sonnabends von 12—1 Uhr, öffentlich.

Der allgemeinen Experimentalphysik erster Theil, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim.

Auserlesene Capitel der Chemie, Prof. Limpricht, einmal in der Woche, öffentlich.

Den zweiten Theil der Chemie lehrt derselbe sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Chemisches Practicum derselbe, 30 Stunden in der Woche, privatim.

Chemisch-analytisches Practicum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim.

Ueber Beziehungen zwischen chemischen und physikalischen Eigenschaften der Körper, Prof. Schwanert, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde, öffentlich.

Analytische Chemie, derselbe, Freitags und Sonnabends von 8—9, privatim.

Den ersten Theil der Pharmacie, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 8—9, privatim.

Gerichtliche Chemie für Studirende der Chemie und Medizin, Dr. Otto einmal wöchentlich, privatim.

Repetitorium der Chemie, derselbe, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Ueber die Chemie der Nahrungsmittel, ihre Bereitung, Prüfung und physiologische Bedeutung, Dr. Baumstark, einmal wöchentlich in zu bestimmender Stunde, öffentlich.

Quantitative analytische Chemie, derselbe, zweimal wöchentlich in zu bestimmender Stunde, privatim.

Repetitorium der anorganischen und organischen Chemie für Studirende der Medizin, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich.

Oryktognosie, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim.

Krystallisation, derselbe, Freitags von 12—1, privatim.

Geschichte der Mineralogie, derselbe, Sonnabends von 12—1, privatim.

Petrographie, Dr. Scholz, einmal wöchentlich in zu bestimmender Stunde, öffentlich.

Geognosie, derselbe, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Abriß der Mineralogie für Pharmazeuten, derselbe, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Mineralogische Uebungen, derselbe, wöchentlich in einer zu bestimmenden Stunde, privatissime.

Allgemeine und spezielle Zoologie, unter Benutzung des zoologischen Museums, Prof. Münter, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 5—7, privatim.

Entomologie, Dr. Buchholz, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Naturgeschichte der Parasiten, mit besonderer Berücksichtigung der beim Menschen vorkommenden, derselbe, in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Die Naturgeschichte der Säugethiere, Professor Münter, Freitags von 5—7, öffentlich.

Pharmazeutische Zoologie, derselbe, Montags von 5—7, privatim.

Medizinische Botanik, derselbe, viermal wöchentlich in geeigneten Stunden.

Botanik der Griechen und Römer, Prof. Jessen, einmal wöchentlich, öffentlich.

Pflanzen-Anatomie und Physiologie mit mikroskopischen Demonstrationen, derselbe, Dienstags Nachmittags von 4—6, privatim.

Pharmacognosie mit Demonstrationen, Mittwochs und Sonnabends von 4—6, derselbe, privatim.

Uebungen in Mikroskopie und der Botanik, derselbe, privatissime.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Die Uebungen des historischen Seminars leiten für alte Geschichte und für Geographie Prof. Hirsch, Dienstags 5—7 und Sonnabends 8—10, für mittlere und neuere Geschichte, Prof. v. Noorden, Montags von 5—7, öffentlich.

Archäologische und historische Uebungen wird Prof. Preuner einmal wöchentlich öffentlich leiten.

Geschichte und Alterthümer der Stadt Athen, zweimal in der Woche, öffentlich.

Geschichte des Alterthums im Zeitalter des Polybius, Prof. Hirsch, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Geschichte der römischen Kaiserzeit vom Tode des Augustus bis auf Diocletian, Prof. Preuner, drei- bis viermal wöchentlich, privatim.

Ueber die Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters, Prof. Pertz, dreimal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Einhard's Briefe erklärt derselbe, öffentlich in einer wöchentlichen Stunde.

Der Preußischen Geschichte erster Theil (bis zum Jahre 1640) Prof. Hirsch, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim.

Die Geschichte Europa's seit dem Jahre 1648, Prof. v. Noorden, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Preußische Staatskunde, Prof. Baumstark, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Darstellung der preußischen Verfassung in Verbindung mit der Verfassung des norddeutschen Bundes, derselbe, Dienstags von 4—6, öffentlich.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Griechische Rhythmik und Metrik, Prof. Susemihl, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim.

Anleitung zur Behandlung griechischer Papyrusrollen ertheilt Prof. Bücheler, Montags von 2 Uhr ab, privatissime aber unentgeltlich.

Hesiod's Hauslehren erklärt Prof. Schömann, zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends von 11—12 Uhr im philologischen Seminar.

Euripides' Jon erklärt derselbe, Montags und Dienstags von 10—11, privatim.

Einleitung in das Studium Platons, Prof. Susemihl, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, unentgeltlich.

Uebungen im Erklären des Platon oder Aristoteles, derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, privatissime und unentgeltlich.

Lateinische Laut- und Formenlehre wird Prof. Bücheler vortragen, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.

Persius' Satiren erklärt Prof. Schömann, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Die Erklärung von Terentius' Hautontimorumenos und die Disputirübungen im philologischen Seminar leitet Professor Bücheler, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Deutsche Kunstgeschichte, Dr. Pyl, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Conversatorium über pommersche Alterthümer, derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Conversatorium über deutsche Münzkunde, derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, privatissime aber unentgeltlich.

Etymologische Untersuchungen mit Uebungen, Prof. Hoefer, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim.

„Der Nibelunge Not" nach C. Lachmanns Ausgabe, derselbe, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim.

Anfangsgründe des Sanskrit, derselbe, zweimal die Woche von 4—5, öffentlich.

Unterricht im Arabischen ertheilt Professor Ahlwardt, dreimal wöchentlich, öffentlich.

Die ältesten Lieder des A. T. erklärt derselbe Montags, Mittwochs, Freitags von 3—4, privatim.

Persische Grammatik, derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Neuere Sprachen.

Französische Syntax nach seinem Lehrbuche

(Franz. Grammatik, 2te Aufl.), Professor Schmitz, Mittwochs von 4—6, privatim.

Shakespeare's King John erklärt derselbe, Sonnabends von 4—6, privatim.

Geschichte der altenglischen Litteratur von den frühesten Zeiten bis auf Shakespeare, derselbe, in englischer Sprache, Dienstags und Freitags von 5—6, öffentlich.

Künste.

Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologie-Studirende ertheilt der Musik-Director Bemmann in noch näher zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Die Gesang-Uebungen des akad. Chores leitet derselbe, Donnerstags von 6—8, öffentlich.

Theorie der Akkorde, Modulation, Behandlung des Chorales, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Gesangunterricht ertheilt derselbe, privatim.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Weiland in 4 noch näher zu bestimmenden Stunden.

Geschichte des Turnens von Gutsmuths an bis auf die Gegenwart, trägt einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde der Turnlehrer Range vor.

Turnunterricht und praktische Anleitung zur Ertheilung desselben giebt derselbe Montags und Freitags von 7—8 Uhr.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Bibliothekar: Professor Hirsch. Erster Custos: Prof. Pertz, zweiter Custos: Candidat Müller.

Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Professoren Zöckler, Witte, Budge, Hoefer u. George.

Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät.

Das theologisch-praktische Institut. Director: Prof. Vogt.

Das juristische Seminar unter Direction der Proff. Bekker, Franklin und Karlowa.

Das anatomische Theater. Director: Professor Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois.

Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent: Dr. Landois.

Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge.

Das pathologisch-anatomische Institut. Director: Prof. Grohe; Assistent Dr. Roth.

Das pathologisch-anatomische Museum. Director: Prof. Grohe; Assist. Dr. Roth.

Die pharmakologische Sammlung. Director: Prof. Laurer.

Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Mosler. — Verwaltungs-Inspector: Kikhefel. — Rendant: Kanzleirath Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Hoffmann und Dr. Pagenstecher. — Unterärzte: Dr. Wewer und Tersloth.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Bardeleben; Assist.-Arzt: Dr. Vogt.

Medicinisches Klinikum. Director: Professor Mosler; Assist.-Arzt: Dr. Kober, Unterarzt: Dr. Funck.

Geburtshülfliches Klinikum u. Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice; Assist.-Arzt: Dr. Beneke; Unterarzt: Dr. v. Czarlinski.

Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. Frh. v. Feilitzsch; Assist.: Frauenstein.

Mathematisches Seminar. Directoren: Professor Grunert und Prof. Königsberger.

Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator: Dr. Buchholz.

Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garteninspector: Dotzauer; Assistent: Mirich.

Botanisches Museum. Director: Professor Münter; Assistent: Mirich.

Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter.

Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht; Assistenten: Prof. Schwanert, Dr. Otto und Dr. F. Baumstark.

Philologisches Seminar geleitet von Prof. Bücheler.

Historisches Seminar geleitet von Professor Hirsch und Prof. Dr. v. Noorden.

Akademische Kunstsammlung. Director: Professor Preuner.

Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George.

Die Sammlung vaterländischer Alterthümer. Vorsteher: Dr. Pyl.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, derselbe.
3) Darstellung der preußischen und norddeutschen Bundes-Verfassung.
4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin.
5) Geschichte der Landwirthschaft, Professor Dr. Segnitz.
6) Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe.
7) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe.
8) Ueber landwirthschaftliche Meliorationen, Hilfslehrer Werner.
9) Ueber Futterbau, derselbe.

10) Ueber Wirthschaftsorganisation und Aufstellung von Wirthschaftsplänen, derselbe.
11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg.
12) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
13) Schafzucht, derselbe.
14) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, derselbe.
15) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
16) Gemüsegartenbau, akademischer Gärtner Fintelmann.
17) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
18) Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer, und damit verbunden
19) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe.
20) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg.
21) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer.
22) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
23) Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere, und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen.
24) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe.
25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
27) Geognosie, Dr. Scholz.
28) Analytische Chemie, derselbe.
29) Düngerlehre, derselbe.
30) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe.
31) Landwirthschaftliche Baukunst, 1. Theil, akademischer Baumeister Müller.
32) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert.
33) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet der Hilfslehrer Werner.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Die Wirthschaftssysteme, Verwaltung großer Güter und Anfertigung von Wirthschaftsplänen: Director Dr. Hartstein. Schafzucht und Wollkunde. Practische Uebungen im Wollbonitiren Landwirthschaftliche Buchführung: Administrator Dr. Freytag. Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des landwirthschaftlichen Maschinenwesens. Literatur der Landwirtschaft: Dr. Thiel. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Oberförster-Candidat Wißmann. Unorganische Experimental-Chemie. Ueber die chemischen Bestandtheile der künstlichen Düngungsmittel und ihre zweckmäßigste Darstellung. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Prof. Dr. Wüllner. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Die Lebensbedingungen der Pflanzen:

Prof. Dr. Hanstein. Mineralogie: Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. Landescultur-Gesetzgebung: Prof. Dr. Schröder. Landwirthschaftliche Baukunde. Wege- und Wasserbau. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Experimentalchemie Prof. Kekulé, unorganische Chemie Prof. Landolt, Geologie Prof. Nöggerath und Mohr, Mineralogie Prof. vom Rath, Meterologie Prof. Radicke, Specielle Botanik, besonders Kryptogamen Prof. Hanstein, Anthropologie Prof. Schaaffhausen. Ueber die Darwin'sche Theorie Dr. Preyer u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehns-, Handels- und Wechselrechts Prof. Walter und Dr. Lörsch, Preußisches allgemeines Landrecht Prof. Schröder, Deutsches Staatsrecht Prof. Aegidi u. s. w.

der Staatswissenschaften: Politik Prof. von Sybel, Nationalökonomie Prof. Nasse, Finanzwissenschaft Dr. Held u. s. w.

der Geschichte: Deutsche Geschichte Prof. Kampschulte, Preußische Geschichte seit dem Regierungsantritte des großen Kurfürsten Prof. Schäfer, Geschichte der Jahre 1813 und 14 Dr. Varrentrapp, Geschichte der deutschen Kunst Prof. Springer u. s. w.

der Philosophie: Logik Prof. Neuhäuser, Psychologie Prof. Schaarschmidt und Knoodt, Geschichte der neuesten Philosophie von Kant ab Prof. Meyer u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1868.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1868/69 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer:
a. Die Grundsätze des landwirthschaftlichen Kredit- und Versicherungswesens: Dienstags von 5—6 Uhr — publice.
b. Die landwirthschaftliche Thierproduktion: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim.
c. Colloquien über ausgewählte Abschnitte aus dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft: Freitags von 5—6 Uhr — privatissime und unentgeltlich

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn:
a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Karl Koch:
Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Professor Dr. Karsten:
a Unterweisung im Gebrauche des Mikroskops: Freitags von 12—1 Uhr publice.
b. Die Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 6—7 Uhr — privatim..
c. Anleitung bei anatomisch-physiologischen Untersuchungen: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.

Lehrsaal zu b im Universitätsgebäude, zu a und c im physiologischen Institute, Cantianstr. 4 — Anmeldungen zu a in der Universitäts-Quästur, zu b und c in der Instituts-Quästur.

5) Dr. Gerstäcker:
Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Professor Manger:
Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. Spinola:
Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Lehrer der Thierheilkunde Müller:
Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr und Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Dr. Stahlschmidt:
Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Donnerstags von 9 bis 11 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Stadtgerichtsrath Keyßner:
Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Garten-Inspektor Bouché:
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Ingenieur Petzold:
Die Grundzüge der Maschinen-Mechanik; die Maschinen und Geräthe der Landwirthschaft: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Ingenieur Fegbeutel:
Bodenkunde: geognostisch-agronomische Darstellung des norddeutschen Schwemmlandes, nebst Anleitung zur Aufnahme von agronomischen Karten: Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Dr. Hartmann:
a. Schafzucht: Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr — publice.
b. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und Unterweisungen im Bonitiren der Schafe: Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnbend
9—10	Spinola	Gerstäcker	Spinola Eichhorn	Stahlschmidt	Gerstäcker	Spinola Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Karsten Hartmann	Karsten Keyßner	Karsten Müller.	Karsten Hartmann	Karsten Müller	Karsten Keyßner
3—4	Hartmann	Fegbeutel	Müller	Hartmann	Fegbeutel	Müller
4—5	Thaer	Thaer	Bouché	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Bouché	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch	Karsten	Petzold	Koch	Karsten	Petzold

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 15. Oktober 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstr. Nr. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) Wehrmann. Lüdersdorff. Olshausen.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack's Erben in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 34. Cöslin, den 20. August. 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes.

Die erschienene Nr. 27 des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1868 enthält unter

Nr. 142. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und preußischen und hamburgischen Gebietstheilen. Vom 29. Juli 1868; unter

" 143. den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen, die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen betreffend. Vom 9. April 1868; unter

" 144. die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Johann Friedrich Berger in Hammerfest zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

" 145. die Ertheilung des Exequatur als Königlich belgischer General-Konsul beziehungsweise Königlich belgischer Vize-Konsul an den bisherigen Königlich belgischen Konsul Baron A. v. Reinach und dem Banquier A. v. Reinach jun. zu Frankfurt a. M., Namens des Norddeutschen Bundes; unter

" 146. die Ernennung des Grafen Hippolyt von Bothmer zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Trapezunt; unter

" 147. die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Emile Schytte zu St. Valery zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

" 148. die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul in Stettin Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Bugeaud, Duc d'Isly; unter

" 149. die Ernennung des bisherigen preußischen Konsul F. H. Wolff zu Karlskrona zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

" 150. die Ernennung des hamburgischen Konsuls John M. Kail zu King Georges Sound, des preußischen und hamburgischen Konsuls Siegfried Franck zu Sydney, des hamburgischen Konsuls Carlos Krämer-Walter zu Newcastle, des preußischen und mecklenburgischen Konsuls Armand Theodor Ranniger zu Brisbane und des hamburgischen Konsuls Ernst Louis Buchholz zu Auckland zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 151. die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Ernst Wilhelm Garbe zu Guayaquil zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

" 152. die Ernennung des preußischen Konsuls Moritz August Hermann zu Manila, zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

" 153. die Ernennung des preußischen General-Konsuls Louis Will in Havana zum General-Konsul, so wie des bremischen Konsuls Carl Wilhelm Schumann in San Jago, des bremischen Konsuls Ernst Rudolph Münder in Trinidad und des hamburgischen Konsuls Carl Radolf August Kobbe in Matanzas zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

" 154. die Ernennung des preußischen, sächsischen und mecklenburgischen Konsuls Gustav Adolph Lübbers in Santander, des preußischen, bremischen und hamburgischen Konsuls José Pastor in Corunna, des preußischen Konsuls Antoine Merry in Sevilla, des Kaufmanns Adolph Pries in Malaga, des preußischen Konsuls Bartholomaeus Spottorno in Carthagena, des hamburgischen Konsuls Alexander Harmsen in Alicante, des preußischen Konsuls Rafael Sanchez in Torrevieja, des bremischen Konsuls Harald Johan Dahlander in Valencia, des preußischen Konsuls August von Müller in Tarragona, des preußischen Vize-Konsuls und sächsischen Konsuls Herrmann Vollmar in Barcelona, des preußischen Konsuls J. Almirall in Palma (Insel Malorca), des bremischen Konsuls Celestino G. de Ventoso in Port Orotava (Insel Teneriffa) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vizekonsuls Heinrich Diaz in Huelva, des preußischen Vizekonsuls Jean Colom in San Lucar de Barrameda und des hamburgischen Vize-Konsuls Juan A. Duarte in Algeciras zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes; und unter

" 155. die Ertheilung des Exequatur zu der Er-

nennung des Konsuls der Republik Liberia in Hamburg, C. Goedelt, zum General-Konsul für den Norddeutschen Bund.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen Nr. 52, 53 und 54 der Gesetz-Sammlung pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 7164. die Verordnung über die Nachversteuerung der in den Rittergütern und Dörfern Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, der Kolonie und dem Erbpachtsvorwerk Groß-Menow, so wie in den preußischen Antheilen der Ortschaften Drenkow, Porep und Suckow vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren. Vom 31. Juli 1868; unter

" 7165. den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen auf Königlich preußische Behörden und Beamte. Vom 10. Juni 1868; unter

" 7166. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1868, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt zu erheben ist; unter

" 7167. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1868, betreffend die Ausführung einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn; unter

" 7168. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn und einem Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 11. Juli 1868; unter

" 7169. das Privilegium wegen Ausgabe von 3,100,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 11. Juni 1868; unter

" 7170. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actien-Gesellschaft zur Erbauung eines eisernen Steges über den Main" mit dem Sitze zu Frankfurt a. M. errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 30. Juli 1868; unter

" 7171. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Neuvorpommerschen Kommunal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Wittower Fähre über Trent, Brener Brücke, Presnitz, Pansewitz nach Bergen, 2) von Brener Brücke an der Straße zu 1. über Dreschwitz bis zur Bergen-Stralsunder Chaussee bei Samtens mit einer Abzweigung nach Gingst, 3) von Bergen über Putbus nach Lauterbach, und 4) von Bergen über Lietzower Fähre nach Sagard mit Durchdämmung resp. Ueberbrückung der Fährstelle bei Lietzow, im Kreise Rügen, Regierungs-Bezirk Stralsund; unter

" 7172. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rügenschen Kreises im Betrage von 215,250 Thalern. Vom 8. Juli 1868; und unter

" 7173. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des 27. General-Landtages der ostpreußischen Landschaft.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

246) Regulativ
über die
zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.

I. Abschnitt.
Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§. 1. Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von $^1/_{10}$ Zollpfund oder mehr müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Deklaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a) der Name des Adressaten,
b) der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist,
c) die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen,
d) die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung,
e) der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und
f) der Name des Versenders.

Die Inhaltserklärung kann in Deutscher oder in Französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenz-

strecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen.

Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.

§. 2. Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich

1) bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen u. Fahrpostpacketen;
2) bei Zeitungspacketen und Drucksachen;
3) bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
4) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;
5) bei Waarenproben und Mustern zum Bruttogewicht von ½ Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

§. 3. Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§. 4.), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speziell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe.

Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§. 1.) ersetzt werden.

Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, insolange eine spezielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§. 4. Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

Die in dem §. 2. unter Nr. 4. aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Akten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem §. 2. unter Nr. 1., 2. und 3. aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den in §. 2 unter Nr. 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§. 6. ff.) vorgeführt.

Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§ 5.). Die schließliche Abfertigung (§. 6. ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

§. 5. Die zollamtliche Vorabfertigung (§. 4) besteht in Folgendem:

Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a) mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§. 3.) zu ersetzen; sodann
b. diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§ 6 ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück“ trägt.

Diese Behandlung findet auch bei den im §. 2. unter Nr. 4. aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 4. Absatz 2 nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b.) nicht.

Desgleichen ist von dem unter lit. b. vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b. zu ergänzen.

§. 6. Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§. 4) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a) der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder
b) die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§. 7. Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefs (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist.

Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§. 2. 3. 5.) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.

§. 8. Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung.

Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststücks etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.

§. 9. Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

1) wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußerem Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt;

2) wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besondern kunstvollen Verpackung bedürfen.

In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt.

Soweit bezüglich der im §. 2. unter Nr. 4. bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§. 5.), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhandigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§. 10. Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes.

§. 11. Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben werden, die Inhaltserklärung, beziehungsweise die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.

Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Orts durch die Post zugeführt.

Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§. 12.).

§. 12. So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung

a) noch nicht stattgefunden, oder
b) bereits stattgefunden hat.

Im Falle zu a. ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweise Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

Im Falle zu b. hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und giebt dasselbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maaßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

Im Fall sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abschnitt.
Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§. 13. Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereinsauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§. 14. Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse muß seitens des Ab-

senders vermerkt sein „nebst Begleitschein".

Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu.

§. 15. Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereinsausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleitadressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann.

III. Abschnitt.
Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§. 16. Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Maßgabe der Vorschriften im §. 1. beizufügen.

Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im §. 5. rücksichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhaltserklärungen beziehungsweise Revisionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt.

Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Cursen, auf welchen die Durchführung der Poststucke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Gesammtverschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des §. 5. in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesammtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

IV. Abschnitt.
Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem anderen Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§. 17. Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von vereinsländischen Postanstalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluß, oder soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt.
Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 18. Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§ 1.) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Deklaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Vorstehendes durch den Bundesrath des Zollvereins erlassene Regulativ wird hiermit im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 3. August 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

247) Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 1. und 2. Quartal 1868 als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen und Domainen-Amortisationsrenten erfolgten Einzahlungen an Kapital und Zinsen sind nunmehr, nach erfolgter Verification durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Einzahler, resp. an die zuständigen Hypothekenbehörden zugefertigt worden.

Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von unserer Regierungs-Hauptkasse ertheilten Interims-Empfangs-Bescheinigungen den betreffenden Domainen-Rentämtern einzuhändigen, damit die Hauptquittungen ohne Verzug ihnen, resp. den Hypothekenbehörden übersandt werden können.

Cöslin, den 11. August 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

248) In Folge der Präsidial-Vorlage vom 13. Juni cr., das bei der Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaats in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesstaats einzuschlagende Verfahren betreffend (No. 68 der Drucksachen des Bundesraths) hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes den

Beschluß gefaßt, sich mit folgenden Grundsätzen einverstanden zu erklären:

a) Von Angehörigen eines Bundesstaats, welche die Aufnahme in den Unterthanenverband eines anderen Bundesstaats nachsuchen, kann auch künftig der Nachweis der Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältniß verlangt werden;

b) für Angehörige eines Bundesstaats, welche in einen anderen Bundesstaat auszuwandern beabsichtigen, kann das Aufgeben des bisherigen Unterthanen-Verhältnisses auch fernerhin an die Ertheilung einer förmlichen Entlassungs-Urkunde geknüpft werden.

Dem Königlichen Staats-Ministerium beehre ich mich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 13. v. Mts. von diesem Beschlusse ganz ergebenst Kenntniß zu geben.

Berlin, den 4. Juli 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: gez. Delbrück.

An
das Königl. Staats-Ministerium.
B. K. A. No. 5030.

Vorstehender Beschluß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 10. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

249) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. October 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. Js. für die Einziehung des noch coursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präclusivfrist bis zum 31. Dezember d. Js. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers:	Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten:
gez. Günther.	gez. Herzog.

An
die Königl. Regierung zu Cöslin.
F. M. I 13,527.
M. f. H. IV 9651.

Obiges wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 13. August 1868.

Königliche Regierung.

250) Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1868 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Cöslin und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 22. August in Neustadt, Westpreußen,
den 1. September in Jastrow,
den 24. August in Lauenburg,
den 4. September in Tempelburg,
den 26. August in Stolp,
den 7. September in Cörlin,
den 27. August in Schlawe,
den 9. September in Treptow a. R.,
den 29. August in Bublitz,
den 11. September in Regenwalde,
den 31. August in Neustettin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 13. März 1868.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen. Mentzel. von Borries.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 4. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

251) Herr Bugeaud, Duc d'Isly ist an Stelle des nach Tiflis versetzten Herrn Blanchard de Farges zum Kaiserlich Französischen Consul in Stettin ernannt und in dieser Amts-Eigenschaft anerkannt worden.

Cöslin, den 12. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

252) Nachstehende Pommersche Pfandbriefe:
Bosenz, Schlawer Kreises, No. 27 à 50 Thlr. nebst Coupons Serie IV No. 3 bis 10 und Talon, der Pfarre zu Strohsdorf, Pyritz'er Kreises, gehörig;
Sallmow, Naugard'er Kreises, No. 138 über 25 Thlr.,
Woyenthin, Fürstenthum'er Kreises, No. 180 über 25 Thlr.,
Kowalk, Belgard'er Kreises, No. 18 über 50 Thlr.
Neu-Gugelow, Stolp'er Kreises, No. 30 über 25 Thlr.,

Weyenthin, Fürstenthum'er Kreises, No. 368 über 25 Thlr.,
Karkow, Saazig'er Kreises, No. 38 über 25 Thlr.,
Blankensee, Pyritz'er Kreises, No. 61 über 25 Thlr.,
Medow, Anklam'er Kreises, No. 76 über 25 Thlr.,
Alt-Buckow, Fürstenthum'er Kreises, No. 8 über 25 Thlr.,
Klein-Dübsow, Stolp'er Kreises, No. 45 über 25 Thlr.,
Sydow a, Schlaw'er Kreises, No. 51 über 50 Thlr.,
Jassen, Bütow'er Kreises, No. 60 über 100 Thlr.,
Natelfitz b, Ostensch'en Kreises, No. 35 über 50 Thlr.,
Virow, Stolp'er Kreises, No. 15 über 100 Thlr., sämmtlich mit Coupons Serie VI. No. 4—10 und Talons,

der Kirche zu Rogzow gehörig;
Gandelin, Fürstenthum'schen Kreises, No. 15 über 100 Thlr. mit Coupons Serie VI No. 4—10 und Talon,

der Kirche zu Carvin gehörig,
sind den Eigenthümerinnen angeblich gestohlen resp. verbrannt.

Nachdem der Verlust der Vorschrift des §. 248 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons sämmtlich oder theilweise in Händen haben, oder davon als Eigenthümer, Pfand-Inhaber oder aus welchem sonstigen Rechts-Titel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich bis zum Weihnachts-Zins-Termin 1868 oder in demselben bei uns oder bei einer unserer Departements-Kassen zu Anclam, Stargard, Treptow a. R. oder Stolp, zu melden und die gedachten Pfandbriefe, resp. mit Coupons und Talons, vorzulegen.

Beim Ausbleiben werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf diese Pfandbriefe resp. Coupons und Talons präcludirt und deren verlustig, die Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons selbst aber für amortisirt und für ungültig erklärt, auch werden den Eigenthümerinnen neue Pfandbriefe gleichen Betrages sammt Coupons und Talons ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 13. Juni 1868.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem in Stelle des verstorbenen Oberförsters Wernitz für das Königliche Forstrevier Balster neu angestellten Oberförster von Chamisso zu Balster habe ich nunmehr auch die polizeianwaltlichen Geschäfte für das gedachte Revier übertragen.

Cöslin, den 10. August 1868.

Der Regierungs-Präsident.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29. Juli d. J. dem Bau-Inspektor Mök zu Colbergermünde den Character als Baurath zu verliehen geruhet.

Die Wahl des besoldeten Kämmerers Tietz zu Callies auf eine 12jährige Amtsperiode ist von uns bestätigt worden. Derselbe ist zugleich mit unserer Genehmigung als Stadthauptkassen-Rendant und Orts-Erheber angestellt.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Dem Hülfsprediger Dr. Kotelmann zu Garz a. R. ist die provisorische Verwaltung des vacanten Pfarramts in Putbus übertragen worden.

Der Hülfsprediger Lic. th. Vogt, bisher in Stettin, ist zum Pastor in Züssow — Greifswalder Land-Synode — ernannt und in sein Pfarr-Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihung. Dem Kaufmann Herrn J. P. Serres in Elberfeld ist unter dem 7. August 1868 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung für Stecknadel-Maschinen zur Herstellung der Köpfe an Nadeln und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung. Das dem Hauptmann a. D. Eduard Schultze in Potsdam unter dem 27. Juli 1863 ertheilte Patent

auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist auf fernere fünf Jahre, vom 27. Juli d. J. an gerechnet, verlängert worden.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1868/69.

Das Semester beginnt am 15. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Professor Dr. Heinzel.

II. Wirthschaftslehre:
1) National-Oekonomie (Allgemeiner Theil) Gerichts-Assessor Dr. Schönber.
2) Steuerlehre, mit besonderer Berücksichtigung der die Landwirthschaft betreffenden Steuern Derselbe.
3) Ländliches Polizeiwesen, die Kreis-, Provinzial- und Staatsverfassung, sowie die für

den Landwirth wichtigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1) Gütertaxation und Ertragsanschläge Professor Dr. Blomeyer.
2) Landwirthschaftliche Buchführung Rechnungsrath Schneider.
3) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter Garten-Insp. Hannemann.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

4) Schafzucht und Wollkunde Director Settegast.
5) Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle Derselbe.
6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau Professor Dr. Blomeyer.
7) Spezieller Pflanzen- und Wiesenbau Administrator Schnorrenpfeil.
8) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau Garten-Inspektor Hannemann.
9) Obstbenutzung Derselbe.
10) Landwirthschaftliche Fütterungslehre Professor Dr. Lehmann
11) Pferdezucht und Pferdehandel Dr. Dammann.
12) Rindviehzucht Professor Dr. Blomeyer.
13) Schweinezucht Dr. Dammann.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:
Forsttaxation und Forstbenutzung Oberförster Wagner.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:
1) Unorganische Experimental-Chemie Professor Dr. Krocker.
2) Thier-Chemie Derselbe.
3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Derselbe.
4) Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie Dr. Pape.
5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen Professor Dr. Heinzel.
6) Physiologie der Hausthiere Dr. Hensel.
7) Allgemeine Zoologie Derselbe.

VI. Landwirthschaftliche Technologie Professor Dr. Lehmann.

VII. Thierheilkunde:
1) Anatomie der Hausthiere Dr. Dammann.
2) Veterinär-klinische Demonstrationen Derselbe.
3) Hufbeschlagkunde Derselbe.
4) Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom Derselbe.

VIII. Aus der Baukunst:
Landwirthschaftliche Baukunde Baurath Engel.

IX. Mathematik Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit ca. 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet;

Der botanische Garten;

Das pomologische Institut und das Arboretum;

Die Anatomie;

Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;

Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Bließ-Sammlungen;

Das zoologische Cabinet;

Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den

rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1868.

Der Director, Landes-Oekonomie-Rath
Settegast.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei C. F. Hendeß's Erben in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 35. Cöslin, den 27. August. 1868.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- 2c. Behörden.

253) Die Zinscoupons der vormals Hannoverschen, Nassauischen, Kurhessischen, Hessen-Homburgischen und Schleswig-Holsteinschen Obligationen werden von jetzt ab in gleicher Weise wie bisher schon die Coupons von Preußischen Staatsanleihen durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, die Regierungs-Hauptkassen, Haupt-Steuer- und Zollämter und die Kreis- und Steuerkassen in den alten und neuen Landestheilen, die gekündigten Obligationen aber von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen eingelöst werden.

Berlin, den 9. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

254) Für die mit dem 1. Juli d. J. begonnene neue fünfjährige Wahlperiode sind von dem Communal-Landtage der Neumark zu Mitgliedern der Direction der Hülfskasse für den communalständischen Verband der Neumark

der Landrath des Königsberger Kreises, v. Levetzow auf Gossow,

der Rathsherr und Apotheker Dr. Geiseler zu Königsberg N. M.,

der Gerichtsschulze und Grundbesitzer Hamann zu Kietz bei Cüstrin,

und zu Stellvertretern der Directionsmitglieder

der Rittergutsbesitzer, Rittmeister von Gerlach auf Rohrbeck als erster,

der Bürgermeister Winchenbach zu Cüstrin als zweiter, und

der Lehnschulze Leidecke zu Säpzig, im Kreise Sternberg, als dritter Stellvertreter

gewählt worden.

Für denselben Zeitraum habe ich der Direction der Hülfskasse den Regierungs-Rath von Cranach in Frankfurt a./O. als Mitglied und zur Besorgung der Syndikatsgeschäfte zugeordnet.

Potsdam, den 18. August 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime-Rath v. Jagow.

255) In Veranlassung des Zoll-Anschlusses von Meklenburg an den Zollverein, wird in Bezug auf die Organisation der Zoll-Erhebung und Aufsicht auf Grund eines Erlasses des Herrn Finanzministers vom 15. d. Mts. Nachstehendes hierdurch angeordnet:

1) Die bisherigen Hauptzollämter in Demmin und Tribsees werden aufgehoben, das bisherige Hauptzollamt zu Anclam wird in ein Hauptsteueramt mit Niederlagerecht verwandelt.

2) Der Bezirk des Hauptzollamts in Demmin wird mit dem des Hauptsteueramts in Anclam, von dem Bezirk des Hauptzollamts in Tribsees werden der Specialbezirk der Steuerstelle in Damgarten mit dem Bezirk des Hauptzollamts in Stralsund, dagegen die Specialbezirke der Steuerstellen in Tribsees, Richtenberg, Grimmen und Loitz mit dem Bezirke des Hauptzollamts in Wolgast vereinigt.

3) Außer den zu 1 genannten Hauptzollämtern werden aufgehoben:

a. die Nebenzollämter I in Cavelpaß, Treptow, Neu-Wolkwitz, Damgarten und Barth,

b. die Nebenzollämter II in Neuensund, Rebelow, Leuschentin, Reddemin, Neuenhagen, Röpnack, Stuterhof, Tribseer-Paß, Camitz und Ahrenshoop,

c. der Ansageposten zu Verchen,

d. die Legitimationsschein-Ausfertigungs-Stellen in Ferdinandshof und Franzburg.

4) Dagegen werden folgende Untersteuerämter neu errichtet:

a. im künftigen Hauptsteueramtsbezirk von Anclam in Treptow und Demmin. Letzteres mit Niederlage-Recht für Salz und der Befugniß, Begleitscheine II über zollpflichtige Gegenstände und Uebergangsscheine zu erledigen.

b. im künftigen Hauptzollamtsbezirk von Wolgast in Tribsees,

c. im künftigen Hauptzollamtsbezirk von Stralsund in Barth und Damgarten.

5) Unter Aufhebung der an der Meklenburgischen Grenze bestehenden Aufsichtsstationen werden in Grimmen und Demmin je ein Obersteuercontroleur stationirt.

Indem ich diese Anordnungen der höheren Bestimmung zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß dieselben an dem Tage in Kraft treten, an welchem der völlig freie Zollverkehr mit Meklenburg, worüber besondere Bekanntmachung ergehen wird, eintritt.

Stettin, den 17. August 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

256) Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Königlich Bayerischen Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, bezüglich des Verkehrs mit Spielkarten in Bayern dort folgende Bestimmungen erlassen worden sind:

1) Die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch das rechtsrheinische Bayern unterliegt der Uebergangsschein-Kontrole.

In der bayerischen Rheinpfalz wird eine Stempelgebühr von Spielkarten nicht erhoben und ist daher auch bei Sendungen von Spielkarten dahin die Extrahirung von Uebergangsscheinen nicht erforderlich.

Die zum Verbleiben in Bayern rechts des Rheins eingehenden Spielkarten-Sendungen sind dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungs-Amte vorzulegen, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

Die eingegangenen Spielkarten sind hierauf von dem Uebergangsschein-Erledigungsamte durch Vermittelung des betreffenden Hauptzollamtes Behufs der Abstempelung an die als Kreisstempelämter fungirenden Königlichen Oberaufschlagämter, und zwar an dasjenige, in dessen Bezirk der Adressat sich befindet, zu übersenden, von welchem dieselben sodann gegen Erhebung der Stempelgebühr — insofern die letztere nicht schon bei dem Zollamte erhoben und an das Kreisstempelamt mit abgeliefert worden sein sollte — direct dem Adressaten zugestellt werden.

2) Der Betrag der Stempelabgabe ist von dem Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten durch specielle Revision festgestellt ist, nach den nachstehend angegebenen Stempelsätzen zu bemessen, außerdem aber mit 1 Fl. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.

3) Die in Bayern rechts des Rheins zur Anwendung gelangenden Stempelsätze für Spielkarten betragen:

a. bei den groben Sorten für jedes Spiel 4 Kr. und
b. bei den feineren Sorten für jedes Spiel 8 Kr.

4) Kompetent zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Sendungen von Spielkarten sind in Bayern die Hauptzollämter, dann die Nebenzollämter 1. Klasse an der Grenze und die Nebenzollämter im Innern.

Stettin, den 20. August 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

257) Mit Bezug auf die unterm 18. Juli v. Js. veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 31. Mai 1867, betreffend die Gewährung einer Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier in Fässern, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem Beschlusse des Bundes-Raths des Norddeutschen Bundes eine Steuervergütung auch für Bier bewilligt werden kann, welches in Flaschen ausgeführt wird. Die Bewilligung ist an nachstehende Bedingungen geknüpft:

1) Das Zugeständniß darf nur zuverlässigen und in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern gemacht werden.

2) Die Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 50 Pfund Braumalzschroot auf 100 Quart Bier verwendet werden und muß dasselbe in Mengen von wenigstens 216 Quart ausgehen.

3) Das Verhältniß zwischen Gewicht und Maaß ist für jede Brauerei durch amtliche Ermittelungen festzustellen und danach der Vergütungssatz, soweit nöthig, unter angemessener Abrundung dergestalt zu bestimmen, daß für eine Quartmenge, welche dem Gewichte von 100 Pfund Bier gleichzustellen ist, je 3 Sgr. Vergütung gewährt werde.

4) Die Flaschen, in welchen das Bier ausgeführt wird, müssen in der Regel von gleicher Größe sein, jedoch kann auch nachgegeben werden, daß die Ausfuhr in verschiedenen Arten von Flaschen erfolgt, sofern die Flaschen gleicher Art einen gleichen Rauminhalt haben.

5) Zu der Anmeldung ist das anliegende Muster zu benutzen. Das Bruttogewicht braucht nicht angegeben zu werden; es ist aber anzumelden: die Zahl der Flaschen von gleicher Größe in einem Gebinde, (Tonne, Kiste) die Quartmenge des Biers in allen Flaschen von gleicher Größe, die Benennung des Biers.

6) Durch die Revision ist, mit Benutzung des vorstehend zu 5 beigefügten Musters festzustellen: die Größe der Flaschen, deren Zahl und Rauminhalt, die Gesammtmenge und die Beschaffenheit der zur Ausfuhr angemeldeten Flüssigkeit. Die probeweise Feststellung, bei welcher jedoch mit gehöriger Umsicht behufs Ermittelung der Menge und Beschaffenheit verfahren werden muß, ist zulässig. Die Zahl der Flaschen, welche in jedem Falle zum Zwecke der Revision zu öffnen sind, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Abfertigungsbeamten ab.

7) Das Zugeständniß ist jederzeit widerruflich.

Im Uebrigen ist nach den Vorschriften über die Ausfuhr von Bier-Fässern zu verfahren.

Stettin, den 20. August 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Muster
zu einer Anmeldung über Ausfuhr von Bier in Flaschen.

Der unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiermit dem rc. Steuer-Amte zu N, im Bezirk des rc. Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Verpackung und Menge nachstehend näher angegebene Bier in Flaschen innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in .... auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Bieres auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut und zu 100 Pr. Quart desselben nicht unter 50 Pfund Malzschroot verwendet sind.

Angabe des Versenders.							Revisionsbefund.						
Der einzelnen Kolli. Laufende No.	Der einzelnen Kolli. Benennung.	Der einzelnen Kolli. Marke und No.	In dem Kollo befinden sich Flaschen von gleicher Größe. (Anzahl der Flaschen.)	Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Biers. Pr.Qrt.	Gesammtmenge d. Biers in allen Flaschen von gleicher Größe. Pr.Qrt.	Nähere Bezeichnung des in den Flaschen befindlichen Biers	Des Ausfertigungsregisters No.	Benennung des Kollo.	Darin befinden sich Flaschen von gleicher Größe. (Anzahl der Flaschen.)	Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Biers. Pr.Qrt	Gesammtmenge des Biers in allen Flaschen von gleicher Größe. Pr.Qrt.	Nähere Bezeichnung des in den Flaschen befindlichen Biers.	Bemerkungen über: a) probeweise Ermittelung des Inhalts der Flaschen, b) Anlegung des Kollloverschlusses, c) Ausfertigung eines Uebergangsscheines.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
		S△A											
1.	Kiste	10	(30 (60	1 1/2	30 30	(Bitter (Bier	14	1 Kiste	(30 (60	7/8 7/16	26 1/4 26 1/4	(Bitter (Bier	a) 2 Flaschen von jeder der beiden Sorten sind nachgemessen und der Inhalt geprüft.
2.	Kiste	11	126	1	126	desgl.		1 Kiste	126	1	126	desgl.	a) 4 Flaschen sind revidirt und vermessen.
3.	Faß	12	50	3/4	37 3/4	desgl.		1 Faß	50	3/4	37 3/4	desgl.	a) 2 Flaschen desgleichen.
					223 3/4			3 Kolli			216 1/4		b) Die Kisten sind über + geschnürt und mit je 1 Blei verschlossen, das Faß ist mit 2 Siegeln gelegt.
								(Zweihundert sechszehn ein Viertel.)					

N. den ...ten ....

N. Brauereibesitzer

Die Richtigkeit der Ermittelungen bescheinigen.
N. den ...ten ....
Die Revisionsbeamten.
N. N.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter No. .... eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Declaranten von der Provinzial-Steuer-Behörde für 18 ... ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuervergütung unter No. ..... ertheilt worden ist.
N. den ...ten ....

(Stempel, Firma, Unterschrift.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete drei Kolli rc. rc. (wie nach den Vorschriften für die Bier-Ausfuhr in Gebinden).

Eingangs-Bescheinigung.

Daß die oben bezeichneten drei Kolli mit Bier in Flaschen rc. rc. (wie oben).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

258) Bestimmungen

über das Studium in den militairärztlichen Bildungs-Anstalten; die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben.

In Berlin bestehen zwei militairärztliche Bildungs-Anstalten:

das Königliche medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut
und
die Königliche medicinisch-chirurgische Akademie für das Militair.

Beide Anstalten gewähren kostenfreien theoretischen und praktischen Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde, sowie in deren Anwendung auf militairische Verhältnisse (Kriegsheilkunde) nach einem bestimmten Studienplane.

Das Studium währt vier Jahre, wie das an der Universität, und berechnet unter den nämlichen Bedingungen — Absolvirung der vorgeschriebenen Fakultäts- und Staats-Prüfungen — zur ärztlichen Praxis.

Die Studirenden beider Anstalten werden kostenfrei von dem jedesmaligen Dekane der Akademie immatrikulirt. Sie sind gleich berechtigt zur Theilnahme an allen, durch die Anstalten gebotenen Bildungsmitteln, zu denen namentlich auch Repititions-Curse, Bibliothek und Sammlungen, militair-gymnastischer Unterricht gehören.

Das Friedrich-Wilhelms-Institut gewährt außerdem jedem Zöglinge für die Dauer der Studienzeit freie Wohnung (incl. Heizung und Licht) und einer monatlichen Unterstützung von zehn Thalern.

Das Beneficium der freien Wohnung wird auch älteren Studirenden der Akademie zu Theil, soweit es die Räumlichkeit der vorgenannten Anstalt gestattet.

Nach Ablauf der Studienzeit werden die Zöglinge beider Anstalten als Unterärzte in der Armee angestellt — während des Friedens zunächst in solchen Garnisonen, welche Gelegenheit zur Absolvirung der medicinischen Staatsprüfungen bieten.

Mit dem Tage der Anstellung als Unterarzt beginnt für die Zöglinge beider Anstalten die Ableistung ihrer allgemeinen (einjährigen) Dienstpflicht, an welche sich für die genossene Ausbildung eine besondere anschließt (s. u.)

Die Competenzen und die dienstliche Stellung der Unterärzte, so wie die für die Zöglinge beider Anstalten durchaus gleiche weitere Laufbahn in der Armee sind durch die Allerhöchste „Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vom 20. Februar 1868" (Berlin, Verlag von A. Bath) geregelt.

Die Aufnahmen in beide Anstalten erfolgen am 15. April und am 15. October jeden Jahres.

Bedingungen der Aufnahme.

1) Geburt oder Naturalisation in den Staaten des Norddeutschen Bundes oder dem Großherzogthum Hessen.
2) Alter nicht über 21 Jahre.
3) Besitz des Zeugnisses der Reife für Universitäts-Studien von einem Gymnasium der ad 1 bezeichneten Staaten.
4) Nachweis der körperlichen und geistigen Qualifikation zum militairärztlichen Berufe.
5) Verpflichtung des Vaters oder des Vormundes, dem Aspiranten für die Studienzeit außer Kleidung monatlich wenigstens acht Thaler, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, wenigstens zwanzig Thaler, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, zu seinem Lebensunterhalte, sowie die Behufs der Promotion und zu den Fakultäts- und Staatsprüfungen erforderlichen Geldmittel (circa 300 Thlr.) zu gewähren, resp. ausreichend sicher zu stellen.

   Die zum Lebensunterhalte nöthigen Geldmittel sind für die Zöglinge beider Anstalten in viertel- oder halbjährigen Raten an die Kasse des Friedrich-Wilhelms-Instituts pränumerando einzuzahlen und werden durch den Rendanten der Kasse in monatlichen Raten den Studirenden ausgezahlt.
6) Verpflichtung des Aspiranten, für jedes Studien-Jahr zwei Jahre, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, ein Jahr, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, im stehenden Heere als Arzt zu dienen gegen Empfang der, der erdienten Charge zustehenden Competenzen (S. Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar 1868).

   Wenn ein Zögling vor Ablauf der Studienzeit ausscheidet, so wird er den respektiven Militair-Ersatz-Commissionen überwiesen, um seiner allgemeinen Militairpflicht zu genügen.

   Setzt ein solcher das medizinische Studium anderweitig fort, so hat er nach erlangter Approbation außer der allgemeinen Dienstpflicht noch die besondere, für die in einer der Anstalten genossene Ausbildung durch ärztlichen Dienst im stehenden Heere abzuleisten. Dabei wird eine Studienzeit unter sechs Monaten gar nicht, ein Zeitraum von sechs Monaten und darüber für ein volles Jahr gerechnet.
7) Verpflichtung des Aspiranten, den für die Anstalten geltenden Bestimmungen und Anordnungen der Direction unbedingt Folge zu leisten.

   Die Zöglinge der Anstalten stehen unter der Militair-Gerichtsbarkeit und unter der Disciplinar-Strafgewalt der Direction.

Modus der Aufnahme.

1) Die Anmeldung eines Aspiranten wird erst angenommen, wenn derselbe ein Jahr lang die erste Klasse eines Gymnasiums besucht hat, muß aber innerhalb des, diesem Termine folgenden Vierteljahrs erfolgen.

   Spätere oder gar erst nach bestandener Maturitätsprüfung geschehende Anmeldungen werden nur für die Akademie angenommen und finden nur

Berücksichtigung, sofern nach der Concurrenz der rechtzeitig Angemeldeten Vakanzen bleiben.

2) Die Anmeldung ist von dem Vater oder dem Vormunde unter ausdrücklicher Bezeichnung der Anstalt, in welche die Aufnahme gewünscht wird, schriftlich an den General-Stabsarzt der Armee zu richten.

Beizufügen sind:

a) der Geburtsschein; b) der Impfschein; c) ein ärztliches Gesundheits-Attest; d) ein über Anlagen, Führung, Fleiß, die Dauer des Besuchs der Prima und den wahrscheinlichen Termin der Universitäts-Reise sich äußerndes Schulzeugniß; e) die Erklärung des Anmeldenden, daß sowohl er selbst, wie der Angemeldete, Willens und im Stande sei, die vorstehend ad 5 bis 7 bezeichneten Aufnahme-Bedingungen zu erfüllen.

3) Hierauf erfolgt die Bescheidung, ob der Aspirant zur Vorprüfung zugelassen wird oder nicht, ersteren Falles zugleich die Weisung über Zeit und Ort der Vorprüfung.

4) Die Vorprüfungen finden Mitte April und Mitte October jeden Jahres durch zu dem Behufe ernannte Commissionen von Militair-Aerzten im Divisions-Stabs-Quartiere des Divisionsbezirkes statt, welchem der zeitige Aufenthaltsort der resp. Aspiranten angehört.

Für die in Berlin und in der Provinz Brandenburg wohnenden Aspiranten geschieht die Vorprüfung in Berlin durch eine von der Direktion der Anstalten bestimmte Commission.

Die Gestellung zur Vorprüfung bietet Gelegenheit, die körperliche Qualification des Aspiranten für den militairärztlichen Dienst festzustellen.

In den Vorprüfungen hat der Aspirant einen deutschen Aufsatz, einen lateinischen Aufsatz über ein geschichtliches Thema und seinen Lebenslauf (nach vorgeschriebenem Schema) in deutscher und in französischer oder englischer Sprache unter Controlle der Commission zu bearbeiten.

Die Vorprüfung dauert drei Tage. Die Bewerber haben sich — gemäß der erhaltenen Weisung — auf eigene Kosten nach dem Prüfungsorte zu begeben und für ihren Unterhalt daselbst Sorge zu tragen.

5) Von den zur Vorprüfung nicht erscheinenden Aspiranten wird angenommen, daß sie auf die Bewerbung um Aufnahme verzichten.

Im Falle der Behinderung durch Krankheit oder andere triftige Gründe, welche sofort und gehörig belegt angemeldet wurden, wird die nachträgliche Prüfung veranlaßt.

6) Von dem Ausfalle der Vorprüfung ist die Zulassung der einzelnen Aspiranten zur Concurrenz um die Aufnahme abhängig. Der Vater oder der Vormund erhält darüber Nachricht und im Falle der Zulassung die Aufforderung, seiner Zeit das erlangte Zeugniß der Reife im Original oder in beglaubigter Abschrift an den General-Stabsarzt einzusenden.

Die Einsendung des Reife Zeugnisses muß für den Aufnahme-Termin im April bis zum 1. April, für den im October bis zum 1. October erfolgen. Unterbleibt dieselbe, ohne daß rechtzeitig der Grund der Verspätung angemeldet ist, so wird angenommen, daß der Aspirant die Maturitätsprüfung nicht bestanden oder auf die Concurrenz verzichtet habe.

7) Nach dem aus der Vorprüfung und dem Zeugnisse der Reife sich ergebenden Grade der Qualification wird zunächst von den Bewerbern für jede der Anstalten die nach den Etat-Verhältnissen zulässige Anzahl zur Aufnahme designirt.

Bleiben darnach Vakanzen für die Akademie, so wird den hinreichend qualificirten Concurrenten, welchen die Aufnahme in das Friedrich-Wilhelms-Institut versagt werden mußte, darüber Mittheilung gemacht, um ihnen Anlaß zu bieten, sich darüber zu erklären, ob sie in die Akademie einzutreten wünschen und die Bedingungen der Aufnahme in diese Anstalt zu erfüllen Willens und im Stande sind.

8) Die zur Aufnahme Designirten, resp. Vater oder Vormund erhalten die erforderlichen Weisungen über Ausfertigung der, die eingegangenen Verpflichtungen betreffenden Reverse, sowie über Zeit und Ort der persönlichen Gestellung zum Eintritt in die Anstalten.

Eine Beihülfe oder Entschädigung für die Kosten der dazu erforderlichen Reise nach Berlin wird selbst dann nicht gewährt, wenn sich bei der Gestellung ergeben sollte, daß die bei der Vorprüfung constatirte körperliche Qualifikation inzwischen so beeinträchtigt wurde, daß der Eintritt nicht zulässig ist.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Der General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medizinal-Wesens. (gez.) Dr. Grimm.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 19. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

259) Den Schafen in Klein-Rambin, Kreis Belgard, Schäferei bei Wisbuhr, Kreis Fürstenthum, Groß-Reetz und Rochow, Kreis Rummelsburg, sind die Pocken geimpft.

Ferner ist unter den Schafen in Darkow, Rebel und Reblin, Kreis Belgard, Bruchhof bei Dietersdorf, Kreis Dramburg, Damitz, Drensch, Gieskow, Seydel und Alt-Werder, Kreis Fürstenthum, Bisorse bei Treblin und Klein-Volz, Kreis Rummelsburg, Beustriner Mühle, Grössin, Klemzow, Lankow, Lekow und Abbau Pribslaff, Kreis Schivelbein, die Pockenkrankheit und unter den Schafen in Schloß Pollnow und auf dem dazu gehörigen Vorwerke Fichthof, Kreis Schlawe, die Räude ausgebrochen.

Es ist deshalb für diese Ortschaften die Sperre für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Die unter den Schafen in Denzin, Kreis Belgard und in Neuklenz, Kreis Fürstenthum, ausgebrochene Pockenkrankheit, sowie die unter den Schafen in Neudorf, Kreis Fürstenthum, ausgebrochene Räudekrankheit, sind erloschen und ist daher die für letztere Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 19. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

260) Den Lämmern resp. Schafen in Drenow und Viverow, Kreis Fürstenthum, sind die Pocken geimpft und unter den Schafen in Butzke und Wutzow, Kreis Belgard, Konikow, Steven, Garrin und Stolzenberg, Kreis Fürstenthum, Borkow, Reblin und Rotzog, Kreis Schlawe, Wundichow und Klein-Rossin, Kreis Stolp, sind die Pocken ausgebrochen.

Es ist deshalb die Sperre für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter in den genannten Ortschaften angeordnet worden.

Cöslin, den 19. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

261) Wegen des nöthigen Umbaues der Plehnendorfer Schifffahrts-Schleuse an der neuen Weichselmündung bei Neufähr, welche die Schifffahrts-Verbindung mit Danzig bewirkt, muß dieselbe in der Zeit vom 15. November d. Js. bis zum 1. April k. Js. für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 12. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

262) Nachstehende in dem Zeitraume vom 1. April bis Ende Juni d. Js. von den Königlichen Gerichten unseres Departements gefällte und rechtskräftig gewordene Strafurtheile:

Nr.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	von dem Königlichen Kreis- und Schwurgericht zu Cöslin.			
1	Barchmin, separirte Lohndiener, geb. Döring aus Cöslin.	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	31. März 1868.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
2	Fick, Johann August Adam, Knecht aus Funkenhagen.	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	28. April 1868.	desgleichen.
3	Schmidt, Johann, Eisenbahnarbeiter aus Roggow.	schwerer Diebstahl.	25. Mai 1868.	desgleichen.
4	Bahr, Johann, Arbeitsmann aus Kleist.	drei einfache Diebstähle und 1 schwerer Diebstahl.	2. Juni 1868.	2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
5	Lüdtke, August, Arbeitsmann aus Colberg.	schwerer Diebstahl im Rückfalle.	15. Juni 1868.	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
6	Holz, Hermann, Arbeitsmann aus Cöslin.	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	15. Juni 1868.	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
7	Weitzig, Friedrich Wilhelm, Lohgerber aus Cöslin.	desgleichen.	18. Juni 1868.	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
8	Wieck, Karl, Arbeitsmann aus Cöslin.	desgleichen	do.	8 Jahre Zuchthaus und 8 Jahre Polizeiaufsicht.
9	Specht, Friedrich, Arbeitsmann aus Zanow.	zwei einfache und zwei schwere Diebstähle im Rückfalle.	19. Juni 1866	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
10	Woldt, Ludwig, Arbeitsmann aus Wandhagen.	zwei schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle.	do.	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
11	Scheel, Wilhelmine, unverehelichte aus Cöslin.	Kindesmord.	20. Juni 1868	5 Jahre Zuchthaus.
12	Müller, verehelichte Bürstenmacher, Wilhelmine geb. Schüttpelz aus Cöslin.	desgleichen.	do.	7 Jahre Zuchthaus.
	von dem Königlichen Kreisgerichte zu Belgard.			
13	Radtke, Hanna Louise Friederike aus Bärwalde i. P.	Diebstahl im 3. Rückfalle und gewerbsmäßige Unzucht	2. April 1868.	2 Jahre Zuchthaus, Stellung unter Polizeiaufsicht u. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf gleiche Dauer.

Lfde. No.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
14	Behling, Franz, Arbeiter aus Seligsfelde.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	7. Mai 1868.	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
15	Haß, Carl Wilhelm Julius August, Arbeiter aus Seligsfelde.	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle und ein zweiter Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	do.	desgleichen.
16	Haß, Wilhelm, Arbeiter aus Seligsfelde.	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	do.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
17	Dräger, Ludwig, früherer Eisenbahn Nachtwächter aus Belgard.	wiederholter schwerer Diebstahl.	27. Mai 1868.	6 Jahre Zuchthaus und 6 Jahre Polizeiaufsicht.
18	Dräger, Albertine, unverehelichte aus Belgard.	wiederholte schwere Hehlerei.	27. Mai 1868.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
19	Lemke, August, Tagelöhner aus Dumzin.	ein schwerer Diebstahl und mehrere einfache, jedoch qualificirte Diebstähle.	3. Juni 1868.	desgleichen.
20	Stach, Ernst Ludwig, Zimmergesell aus Cörlin.	3 einfache Diebstähle, 1 qualificirter Diebstahl und Hehlerei.	4. Juni 1868.	6 Jahre Zuchthaus und 6 Jahre Polizeiaufsicht.
21	Dettmann, Wilhelmine, geb. Duske aus Cörlin.	wiederholter Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	do.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
	von dem Königlichen Kreisgerichte zu Colberg.			
22	Krüger, Hermann, Fleischergeselle aus Danzig.	einfacher Diebstahl im 2ten Rückfalle.	31. März 1868.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
23	Pagel, Sophie Karoline, unverehelichte aus Treptow a. R.	einfacher Diebstahl im 4ten Rückfalle.	19. Mai 1868.	2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
	von dem Königlichen Kreis- und Schwurgericht zu Stolp.			
24	Kluck, Wilhelmine, Alwine aus Saulinke.	Mord.	17. Februar 1868.	Die erkannte Todesstrafe ist durch Allerhöchste Ordre vom 6. Juni 1868 in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt.
25	Pinske, Wilhelm, Arbeitsmann aus Succow.	ein schwerer und sieben theils einfache, theils qualificirte Diebstähle.	17. Februar 1868, Erkenntniß des Obertribunals vom 20. März 1868.	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
26	Klemme, Christian, Einwohner in Abo bei Bussin.	wissentlicher Meineid.	15. Juni 1868.	4 Jahre Zuchthaus.
27	Hoffmann, Friedrich, Knecht aus Lupow.	schwere Meuterei.	16. Juni 1868.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
28	Krüger, Carl, Arbeitsmann aus Stolp.	ein schwerer und ein einfacher Diebstahl im 2ten Rückfalle.	17. Juni 1868.	8 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.
29	Valenthin, Wilhelmine Dorothea, unverehelichte aus Alt-Warschow.	Kindesmord.	18. Juni 1868.	5 Jahre Zuchthaus.
30	Szodrowsky, August Johann Heinrich, Böttcher aus Stolp.	Raub, unter erschwerenden Umständen.	do.	12 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.
31	Manzke, Albert, Tagelöhner aus Sageritz.	schwerer Diebstahl im 1sten Rückfalle.	19. Juni 1868.	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
32	Petsch, Johann, Arbeitsmann aus Zackenzin.	ein schwerer und vier einfache Diebstähle im 3ten Rückfalle.	do.	desgleichen.

Lfde. No.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
33	Reitzke, Wilhelm, Schuhmachermeister aus Schlawe.	betrügliche Inbrandsetzung versicherter Sachen und Aufstellung einer zu hohen Brand-Entschädigungsforderung in böslicher Absicht.	20. Juni 1868.	4 Jahre Zuchthaus und 200 Thlr. Geldstrafe, eventl. noch 3 Monate Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 4 Jahre.
34	Märzke, Martin, Fuhrmann aus Stolp.	Meineid.	22. Juni 1868.	3 Jahre Zuchthaus.
35	Lessenthin, Ferdinand, Eigenthümer aus Treblin.	Raub auf einem öffentlichen Wege.	23. Juni 1868.	10 Jahre Zuchthaus und Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer.
36	Zielke, Albert, Knecht aus Darsow.	Nothzucht.	23. Juni 1868.	2 Jahre Zuchthaus.
37	Krause, Johann Friedrich August, Arbeitsmann aus Sydow.	schwerer Diebstahl im 3ten Rückfalle.	do.	7 Jahre Zuchthaus und 7 Jahre Polizeiaufsicht.
38	Klug, August Gottlieb, Stabschläger aus Sydow.	schwerer Diebstahl im Rückfalle.	do.	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
39	Hasse, Heinrich Wilhelm, Schäferknecht in Mittellowitz.	ein qualificirter und zwei einfache Diebstähle, ein schwerer Diebstahl im Rückfalle und vier einfache Diebstähle im Rückfalle.	25. Juni 1868.	4 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Polizeiaufsicht.
40	Kubitz, Gottlieb, Einwohner aus Zemmen.	ein einfacher, ein qualificirter und drei schwere Diebstähle im ersten Rückfalle.	26. Juni 1868.	6 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.
41	Kubitz, Wilhelmine, unverehelichte aus Zemmen.	drei schwere Diebstähle im ersten Rückfalle und einfache Hehlerei.	do.	4 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Polizeiaufsicht.
42	Schaffelke, Johanne, unverehelichte aus Zemmen.	zwei schwere Diebstähle.	do.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
43	Schraffelke, Carl, Altsitzersohn aus Zemmen.	drei schwere Diebstähle.	do.	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
44	Schultz, Reinhold, Arbeitsmann aus Sydow.	schwerer Diebstahl im 2ten Rückfalle.	do.	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
45	Krüger, August, Eigenthümer und Schuhmacher aus Lindenhoff bei Schimmerwitz.	vorsätzliche Brandstiftung.	27. Juni 1868.	12 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.

von dem Königlichen Kreisgerichte zu Schlawe.

46	Lefébre, Salomon, Handelsmann und Bergoldergehülfe aus Bärwalde i. P.	zwei einfache Diebstähle im dritten Rückfalle, Landstreichen und Bruch der Polizei-Aufsicht im Rückfalle.	9. April 1868.	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
47	Bahr, Albertine, unverehelichte aus Eduardsruh bei Wendisch-Tychow.	schwerer, zugleich qualificirter Diebstahl.	2. Juni 1868.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
48	Nehls, Friedrich August, Arbeitsmann ohne Wohnort.	einfacher Diebstahl im mehr als zweiten Rückfalle.	7. Mai 1868.	8 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.

von der Königlichen Kreisgerichts-Deputation in Rügenwalde.

49	Post, Carl Heinrich August, Knecht aus Leckow bei Schivelbein	zwei einfache Diebstähle im zweiten Rückfalle und Betteln.	4. Mai 1868.	3 Jahre und 4 Tage Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.

Lfde. No	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	von dem Königlichen Kreisgerichte zu Lauenburg.			
50	Rutz, Friedrich, Maurergeselle aus Saulin.	ein schwerer und zwei einfache Diebstähle.	27. Februar, 6. April und 13. Mai 1868.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
51	Bergann, Johann, Arbeitsmann aus Abbau Glowitz.	schwerer Diebstahl.	24. März 1868.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
52	Zilske, Ludwig, Tagelöhner aus Mersinke.	wiederholter Diebstahl im zweiten Rückfalle.	25. März 1868.	2 Jahr u. 4 Mon. Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
53	Berndt, Ferdinand Wilhelm, Tagelöhner aus Lieschnitz.	schwerer Diebstahl.	29. April 1868.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
54	Berndt, August, Knecht aus Großendorf.	desgleichen.	do.	desgleichen.
55	Wegner, Carl Ludwig, Arbeitsmann aus Leba.	versuchter Diebstahl im 4ten Rückfalle.	29. April u. 20. Mai 1868.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
56	Nickel, August, Knecht aus Chotzlow.	schwerer Diebstahl.	28. Mai 1868.	desgleichen.
57	Horn, Gustav, Arbeitsmann aus Chotzlow.	Theilnahme an einem schweren Diebstahle.	do.	desgleichen.
	von dem Königlichen Kreisgerichte zu Bütow.			
58	Röhr, Robert Wilhelm, Arbeiter aus Neu-Fahrwasser.	qualificirter Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	20. März, 18. April und 22. Mai 1868.	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
59	Krüger, Jacob, Arbeiter und Schuhmacher aus Kistowo.	Diebstahl im vierten Rückfalle.	27. März 1868.	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
60	Lindsstädt, August, Einlieger in Gersdorff.	ein schwerer und zwei einfache Diebstähle.	3. April u. 4. Juni 1868.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
61	Ludwig, verwittwete Zimmergesell, Johanne geb. Horn in Gersdorff.	ein schwerer, vier einfache Diebstähle und Hehlerei.	do.	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
62	Stark, Auguste, unverehelichte in Bütow.	Diebstahl im zweiten Rückfalle.	12. Juni 1868.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht.

werden hiermit in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 und auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. März 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1853, pag. 98) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 20. Juli 1868. Königliches Appellationsgericht; Kriminal-Senat.

263) Der Lehrgang pro 1868/69 der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule wird am 5. Oktober d. Js. in dem, in der Neustadt in dem Gebäude der Friedrich-Wilhelms-Schule belegenen Schullokale seinen Anfang nehmen. Die Aufnahme-Prüfung wird am 3. Oktober cr. von Morgens 8 Uhr an stattfinden. Etwa dieserhalb vorher ergehende Anfragen wird der Gewerbe-Schuldirector Kücker beantworten.

Für den Eintritt in die Gewerbeschule ist ein Alter von mindestens 14 Jahren erforderlich und genügt im Allgemeinen diejenige Vorbildung, welche eine gute Elementar-Schule gewährt.

Ganz besonders wird bei der Aufnahme jedoch in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 18. April 1864 — Amtsblatt pro 1864, Seite 104 — auf Sicherheit in der deutschen Sprache gesehen, wenigstens muß der Aufzunehmende im Stande sein, ein ihm vorgetragenes, einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiederzugeben.

Die Gewerbeschule besteht aus 3 Klassen; in jede derselben kann der Eintritt erfolgen, wenn der Aufzunehmende die nöthige Vorbildung nachweist.

Das Schulgeld wird vierteljährlich praenumerando bezahlt und beträgt für die 1. und 2. Klasse 18 Thlr. und für die 3. Klasse 14 Thlr. jährlich.

Stettin, den 7. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

264) Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst zu

genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst bei Verlust des Anrechts darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. October d. J. bevorstehenden Einstellungstermin, Behufs Feststellung der wissenschaftlichen Qualification der betreffenden jungen Leute am

Sonnabend, den 12. September cr., Morgens 9 Uhr, im Dienstgebäude der Königlichen Regierung hierselbst

zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben auf, die desfallsigen Gesuche, welchen nach § 152 der Militair-Ersatz-Instruction für den norddeutschen Bund

1) der Geburtsschein,
2) die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes zur Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes,
3) ein obrigkeitliches Führungs-Attest, wenn die moralische Führung nicht durch ein in neuester Zeit ausgefertigtes Schulzeugniß nachgewiesen wird,
4) das Schulzeugniß,

beigefügt sein müssen, bis spätestens 14 Tage vor jenem Termine an uns einzureichen.

Später eingehende Gesuche können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden.

Diejenigen jungen Leute, welche ihre Berechtigung zum einjährigen Dienste durch Vorlegung entsprechender Schulzeugnisse erlangen wollen, werden von der persönlichen Gestellung vor der unterzeichneten Commission hiermit entbunden.

Cöslin, den 20. August 1868.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

von Sack, Major. Schönemann, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des als Oberbau-Inspector nach Danzig versetzten Bauinspectors Ehrhardt ist der Landbaumeister Krüger zum Bau-Inspector hier ernannt worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

An das Pädagogium zu Putbus ist der Schulamts-Candidat Oskar Mann als ordentlicher Lehrer und Adjunct definitiv angestellt.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarrstelle in Wusterbarth, Synode Belgard, Privatpatronats, zu welcher 2 Kirchen gehören, kommt mit dem 1. October cr. durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei [illegible] in Cöslin.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund.

Vom 26. März 1868.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. März dieses Jahres genehmige Ich im Namen des Norddeutschen Bundes die beifolgende Militair-Ersatz-Instruction, so wie die Verordnung zur Ausführung derselben und beauftrage Sie, das Weitere hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 26. März 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) **Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.**

An
den Kanzler des Norddeutschen Bundes und an
den Kriegs-Minister.

Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruction.

1. Die Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858 und die zu derselben ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo in einzelnen Bundesstaaten noch anderweitige Rekrutirungs-Bestimmungen in Kraft bestanden haben, sind dieselben bei Publikation dieser Instruction, im Königreich Sachsen spätestens mit Ablauf dieses Jahres, gleichfalls aufzuheben.

Nur die in Preußen bestehenden Vorschriften über:

a) Beschaffung der Lokalien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatzgeschäfts,
b) Tagegelder, Reise-, Vorspann- und Verpflegungs-Kosten, sowie über Beschaffung von Druckformularen,
c) Marsch, Soldzahlung und Einquartierung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unsicherer Heerespflichtiger 2c.

bleiben in Preußen in Kraft und sind in den übrigen Bundesstaaten mit der Maaßgabe einzuführen, daß den Regierungen derselben die näheren Bestimmungen darüber anheim gegeben werden, auf welche Behörden und Korporationen, bez. auf welche Fonds, die durch jene Vorschriften der Civil-Verwaltung auferlegten Leistungen zu übernehmen sind.

Die Preußischen Instruktionen für Militair- und Marine-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. vom 5. November 1860, sowie die zu denselben ergangenen Erläuterungen 2c. bleiben ebenfalls in Kraft, bez. sind in sämmtlichen Bundesstaaten zur Einführung zu bringen.

An die Stelle der nach Vorstehendem aufzuhebenden Instructionen 2c. tritt sofort die nachstehende Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund. Im Königreich Sachsen kann jedoch bei der diesjährigen Rekrutirung in formeller Beziehung noch nach den zur Zeit daselbst bestehenden Bestimmungen verfahren werden.

2. Den in der nachstehenden Instruction enthaltenen, auf das Körpermaaß der Militairpflichtigen Bezug habenden Bestimmungen liegt das Preußische Militairmaaß (Rheinische) zu Grunde, und ist dieses auch in den Listen, Nationalen 2c. überall anzuführen.

3. Die über die Zurückstellung und event. Befreiung der Theologen in Preußen bestehenden Bestimmungen, welche in der Anlage 3 zusammengestellt sind, bleiben, bez. treten bis zum Schluß des Jahres 1869 für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes in Kraft.

4. Alle Bestimmungen dieser Instruction sind für das Großherzogthum Hessen zufolge der zwischen diesem Staate und Preußen unterm 7. April 1867 abgeschlossenen Militair-Konvention in demselben Umfange maaßgebend, wie für die Staaten des Norddeutschen Bundes.

Demnach sind Großherzoglich Hessische Unterthanen event. auch nach §. 20. dieser Instruction in Bundesstaaten gestellungspflichtig und umgekehrt.

Im Großherzogthum Hessen ist jedoch bis zum Ablauf des Jahres 1871 noch eine Stellvertretung von Dienstpflichtigen durch ausgediente Unteroffiziere und Spielleute und ein Tausch Dienstpflichtiger mit freigeloosten nicht Dienstpflichtigen unter Kontrole des Staates gestattet.

Diese Erlaubniß kommt indessen nicht zu statten:

a) Nicht-Hessischen Angehörigen von Staaten des Norddeutschen Bundes, welche nach §. 20. im Großherzogthum Hessen gestellungspflichtig sind;
b) Großherzoglich Hessischen Unterthanen, welche nach §. 20. in anderen Bundesstaaten zum Militairdienst heranzuziehen sind.

5. Zur Durchführung der Bestimmung, daß die Militairpflicht mit dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnt, in welchem der Verpflichtete das 20. Lebensjahr vollendet, und in Rücksicht darauf, daß in Westphalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hessen, Nassau, Frankfurt a. M. und Mecklenburg die Militairpflicht bisher erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann, sind bei der diesjährigen Aushebung in den genannten Staaten, bez. Gebietstheilen, außer den konkurrirenden älteren Jahrgängen diejenigen Militairpflichtigen heranzuziehen und als laufender Jahrgang zu behandeln, welche in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 30.

Juni 1848 geboren sind. Im Jahre 1869 bilden ebendaselbst die in der Zeit vom 1. Juli 1848 bis ultimo Dezember 1849 geborenen Militairpflichtigen den laufenden Jahrgang.

Entsprechend sind in den genannten Staaten, bez. Landestheilen die Termine für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst x. zu modifiziren.

6. Diejenigen Mannschaften, welche auf Grund der in den einzelnen Bundesstaaten bisher gültig gewesenen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen vom Militairdienst definitiv befreit worden sind, bleiben auch ferner von der persönlichen Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

Auf diejenigen, welche nur vorläufig zurückgestellt worden sind, kommen die Bestimmungen dieser Instruction zur Anwendung, wobei es jedoch den Ersatz-Behörden überlassen bleiben soll, in den geeigneten Fällen billige Rücksichten zu nehmen, namentlich soweit dieselben durch die bisherigen Bestimmungen über die Befreiung von der persönlichen Ableistung der Militairdienstpflicht zu begründen sind.

7. Wo Disponible des 4. und 5. Konkurrenzjahres vorhanden sind, können dieselben sogleich und ohne persönliche Gestellung vor die Ersatz-Behörden der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, bez. der Seewehr überwiesen werden.

8. Militairpflichtige, welche nachweisen, daß sie sich bereits vor Publikation der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Auslande in festen Lebensstellungen befunden haben, sind, wenn sie nach den bisherigen Gesetzen des betreffenden Bundesstaates nicht zum Militairdienst herangezogen sein würden, auch fernerhin von der persönlichen Ableistung des Militairdienstes zu entbinden.

Wenn sie sich hierüber in unzweifelhafter Weise durch Atteste x. ausweisen, können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden entbunden und event. schon im ersten Konkurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen werden.

9. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen auf Grund des Artikel II. der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. des §. 55., 3. den vorgedachten Instruction bereits Spezial-Reglements erlassen sind:

a) über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterbelisten, und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten;
b) in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, sowie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind;
c) über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen;
d) über das formelle Verfahren bei Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel

bleiben dieselben in Kraft.

Wo solche Reglements noch nicht bestehen, sind dieselben sogleich unter Festhaltung der in der nachstehenden Instruction enthaltenen Normen Seitens der kompetenten obersten Civil-Verwaltungsbehörden nach vorgängiger Verständigung mit dem betreffenden General-Kommando zu erlassen.

10. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Vorbereitungen für das diesjährige Ersatz-Geschäft bereits auf Grund der Bestimmungen der Preußischen Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden, und sind nur bei der weiteren Ausführung des Ersatz-Geschäfts die Bestimmungen der nachstehenden Instruction zur Anwendung zu bringen.

Wo die bezüglichen Vorbereitungen noch nicht getroffen sind, haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Termine für die Einreichung der Geburtslisten, für die Anmeldung der Stammrolle x., sowie für die Anmeldung zum einjährig freiwilligen Dienst und den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation hierzu in ihrem Ressort für dieses Jahr entsprechend hinauszurücken.

In wie weit die in den letztgedachten Staaten vorhandenen, auf Grund der älteren Bestimmungen aufgestellten Stammrollen x. dem diesjährigen Ersatz-Geschäft zu Grunde gelegt werden können, bleibt dem Ermessen der betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen.

11. Die im §. 18., 2. der nachstehenden Instruction vorgeschriebenen Nachweisungen, sowie die Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen (§. 16., 1.) sind dem Königlich Preußischen Kriegsministerium in diesem Jahre ausnahmsweise erst zum 15. Mai einzusenden.

12. Die rücksichtlich des einjährig freiwilligen Militairdienstes in nachstehender Instruction enthaltenen Bestimmungen treten mit der Maaßgabe in Kraft, daß jungen Leuten von Bildung, welche

a) aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg und aus den Preußischen Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden,
b) aus dem Königreich Sachsen,
c) aus den übrigen Bundesstaaten mit Ausschluß Preußens

gebürtig und daselbst heimathsberechtigt sind, der spezielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung, und zwar ad. a. für die bis einschl. 1870, ad b. für die bis einschl. 1868, ad c. für die bis einschl. 1871 dienstpflichtig werdenden, erlassen wird.

Für die ad a. im Jahre 1871, ad b. im Jahre 1872 dienstpflichtig werdenden jungen Leute genügt Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird; für die ad a. im Jahre 1872, ad c. im Jahre 1873 dienstpflichtig Werdenden der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher der Reife für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

Für die jungen Leute, welche den ad a. nicht genannten Preußischen Landestheilen angehören, bleiben die Vorschriften der §§. 131. und 132. der Militair-Ersatz-

Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. die dazu ergangenen abändernden Bestimmungen bis zum Ablauf des Jahres 1868 in Kraft.

Demnach treten hinsichtlich der an die wissenschaftliche Bildung Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst zu stellenden Anforderungen die Bestimmungen der §§. 154. und 155. der nachstehenden Instruction uneingeschränkt in Kraft:

a) für die von 1873 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, sowie in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden;
b) für alle den übrigen Preußischen Landestheilen angehörigen jungen Leute vom Jahre 1869 an;
c) für die von 1869 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus dem Königreich Sachsen;
d) für die im Jahre 1874 und später dienstpflichtig werdenden jungen Leute aller übrigen Bundesstaaten.

13. Diejenigen jungen Leute, mit Ausnahme der den altpreußischen Landestheilen angehörenden, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst auf Grund der vorstehenden Ausnahme-Bestimmungen nachsuchen wollen, haben ihren Antrag unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste und etwaiger Schulzeugnisse an die Prüfungs-Kommission ihres Domizils zu richten. Der Letzteren bleibt es überlassen, bei der zuständigen Kreis-Ersatz-Kommission Erkundigungen über diejenigen Familien-Verhältnisse einzuziehen, welche etwa als Anhalt für die Beurtheilung des allgemeinen Bildungsgrades der Betreffenden dienen können.

14. Die beschränkenden Bestimmungen über die Zahl der bei den einzelnen Truppentheilen einzustellenden einjährig Freiwilligen bleiben für die Truppen des 4. und 9. bis 11. Armee-Korps bis zum Jahre 1875 einschließlich sistirt.

15. Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen in Preußen zur Anstellung als Pharmazeuten bis zum Jahre 1870 bereits notirten Militairpflichtigen können ihren Dienstpflichten in den ihnen bewilligten Stellen genügen, auch wenn sie die Staatsprüfungen noch nicht absolvirt haben. Auch können im Bedarfsfalle noch bis zum Jahre 1872 Pharmazeuten ohne vorgängige Absolvirung der Staatsprüfungen zum Dienst in Militair-Apotheken zugelassen werden, sofern sie nachweisen, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfen in einer Apotheke konditionirt haben, während deren wenigstens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung sind.

16. Behufs der im §. 182. dieser Instruction vorgeschriebenen Kontrole ist es erforderlich, daß männliche Individuen, welche mit Militair-Papieren nach den Vorschriften dieser Instruction (§. 183.) nicht versehen sind, sich, wenn sie in andere Staaten — die aus den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, sowie aus den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden gebürtigen, auch wenn sie in andere Provinzen des Preußischen Staates — verziehen, oder wenn sie zur See gehen wollen, sich zuvor einen Ausweis über ihr Militair-Verhältniß von ihrer heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission, oder, wenn sie gedient haben, von ihrem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando ausfertigen lassen, sofern sie sich nicht durch die in ihren Händen befindlichen Papiere in unzweifelhafter Art darüber auszuweisen vermögen, daß sie von jeder ferneren Militairpflicht gänzlich entbunden sind.

Werden dergleichen Individuen betroffen, welche ihren Aufenthalt in anderen Staaten 2c. ohne einen solchen Ausweis genommen haben, oder ohne einen solchen zur See gehen wollen, so sind sie anzuhalten, denselben sogleich nachträglich herbeizuschaffen, event. sind die erforderlichen Nachforschungen bei den heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommissionen, bez. Landwehr-Bezirks-Kommandos anzustellen. Die diesfälligen Requisitionen sind stets sofort zu erledigen, um die Dienstpflichtigen vor längeren und auf ihre bürgerlichen Berufsverhältnisse störend einwirkenden Zeitversäumnissen möglichst zu bewahren.

17. In den einzelnen Staaten sind, soweit dies nach den betreffenden Landesgesetzen speziell erforderlich und nicht bereits geschehen sein sollte, behufs Ausführung der im §. 176. ad 1. und 2. gedachten Vorschriften, Strafverordnungen zu erlassen. In Letzteren ist unter Beachtung der Vorschriften der §§. 20., 59., 71., 98. und 115. gegenwärtiger Instruction mit Rücksicht auf die etwaigen Lokalverhältnisse festzusetzen, in welcher Weise die Militairpflichtigen aufzufordern sind:

a) alljährlich sich Behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden;
b) sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission zu stellen.

In diesen Straf-Verordnungen ist zugleich für die Fälle, in denen die Vorladung nach §§. 71., 98. und 115. den einzelnen militairpflichtigen Individuen insinuirt werden kann, die Androhung einer Exekutiv-Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. bei der Vorladung, soweit dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, zu empfehlen.

Außerdem haben die Regierungen unter Androhung entsprechender Strafen anzuordnen, daß die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot-, bez. Fabrikherren 2c. von Militairpflichtigen die Letzteren ebenfalls zur Stammrolle nach Vorschrift des §. 59. ad 4. anzumelden haben.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
gez. Graf von Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung:
gez. von Podbielski.

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste.

Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

§. 1. Wehrpflicht.

1. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.

4. Während dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige 12 Jahre militairdienstpflichtig, d. h. zu 12jährigem Dienste im stehenden Heere und in der Landwehr, bez. in der Flotte und Seewehr verpflichtet.

5. Alle nicht zum Dienst im stehenden Heere, in der Flotte, der Landwehr, oder der Seewehr eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

§. 2. Beginn und Dauer der Militairpflicht.

1. Die Militairpflicht, d. h. die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte (aktive Marine) beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet.

2. Die Militairpflicht dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militairdienst wirklich erfolgt ist, oder bis der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte, durch Verfügung der kompetenten Ersatz-Behörden gänzlich oder für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden wird.

3. Militairpflichtige, welche bis zum vollendeten dritten Jahre ihrer Militairpflicht (dritten Konkurrenzjahre) weder vom Militairdienst gänzlich befreit, noch zum Dienst im stehenden Heere oder in der aktiven Marine herangezogen, auch nicht zu Nachgestellungen für das betreffende Jahres-Kontingent gebraucht werden, sind von der Militairpflicht für gewöhnliche Friedenszeiten zu entbinden.

Ueber das dritte Konkurrenzjahr hinaus bleiben jedoch auch für den Frieden militairpflichtig:

a) diejenigen, welche sich der Einstellung in das stehende Heer (die Flotte) entzogen haben;

b) diejenigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder in der Abbüßung einer ihnen auferlegten Freiheitsstrafe begriffen sind;

c) diejenigen, welche auf ihren Antrag über das dritte Konkurrenzjahr hinaus von Erfüllung der Militairdienstpflicht vorläufig entbunden werden;*)

d) diejenigen, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch nicht zur Einstellung gelangt sind, weil sie durch Krankheit am persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden oder im Gestellungs-Termin der Rekruten verhindert waren.

4. In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres oder der Marine in Folge einer Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben, bez. einer außerordentlichen Ausrüstung der Flotte können die nur für Friedenszeiten vom Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine entbundenen Mannschaften bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre nach Maaßgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters zum Dienst im Heere, bez. in der Marine herangezogen werden.

§. 3. Zulässigkeit des freiwilligen Eintritts in das Heer, beziehungsweise die Flotte vor Erreichung des militairpflichtigen Alters.

Junge Leute, welche die nöthige moralische und körperliche Qualifikation haben, können schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre freiwillig in den Militairdienst eintreten. (cf. III. Theil.)

§. 4. Dauer der Militair-Dienstpflicht.

1. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Flotte dauert 7 Jahre.

Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten 3 Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.**)

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.***)

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

2. Während des Restes der 7jährigen Dienstzeit gehören die Mannschaften der Reserve an und treten demnächst zur Landwehr, bez. Seewehr über, in welcher die Dienstverpflichtung fünf Jahre dauert.†)

*) Hierzu sind auch diejenigen Militairpflichtigen zu rechnen, welche sich in dem auf ihr drittes Konkurrenzjahr folgenden Schiffermusterungs-Termin gestellen. (cf. §. 79.)

**) Ausnahmen cf. §§. 7 bis 11.

***) Ausnahmen cf. §§ 126 und 179.

†) Die näheren Bestimmungen über Berechnung der Dienstzeit in der Reserve und Landwehr rc. sind in der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867" enthalten.

3. Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

§. 5. Militair-Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung.

1. Die gesammte seemännische Bevölkerung des Norddeutschen Bundes ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundes-Kriegs-Marine verpflichtet.

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes sind zu rechnen:

a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Norddeutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen oder Booten gefahren sind;
b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
c) Schiffszimmerleute, welche ausweislich ihrer Papiere zur See gefahren sind;
d) Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

§. 6. Besondere Militair-Dienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung.

1. Militair-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf öffentliche Kosten unterhalten und unterrichtet werden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine zu dienen.

2. Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.

3. Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.

4. Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine, bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit bez. drei oder einem Jahre abzuleisten.

5. Die Verpflichtung ad 1. findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, bez. Offiziere, welche

a) eine Kriegsschule, bez. die Marineschule,
b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
c) die Kriegs-Akademie

besucht haben,

d) auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,
e) auf die wirklichen Eleven der Militair-Roßarzt-Schule,
f) auf die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen (cf. XI. Abschnitt),
g) auf die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien (cf. XII. Abschnitt).

6. Die Verpflichtung ad 2. ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben.

7. Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4. soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen:

a) allen, welche beim Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,
b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie,
c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind,
d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Unterärzte geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht für's stehende Heer angerechnet werden.

8. Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden — außer bei den Zöglingen der Unteroffizier-Schulen — weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den Fahnen des stehenden Heeres, bez. in der aktiven Marine, abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet.

9. Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß, wenn es sich um den Nachlaß der besonderen Dienstverpflichtung für junge Leute, bez. Offiziere, handelt, welche eine der ad 5. a.—c. angegebenen Bildungs-Anstalten besucht haben, bei den betreffenden Kontingentsherren nachgesucht werden.

Bei ehemaligen Zöglingen der Unteroffizier-Schulen und der Schiffsjungen-Kompagnieen können die General-Kommandos, bez. das Ober-Kommando der Marine, bei ehemaligen Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der Militair-Roßarzt-Schule kann das Königlich Preußische (event. Königlich Sächsische oder Großherzoglich Hessische) Kriegs-Ministerium, bez. das Marine-Ministerium die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienst-Verpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

§. 7. Militair-Dienstzeit der einjährig Freiwilligen.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt (cf. XIII. Abschnitt.) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten von entsprechendem Bildungsgrade genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

§. 8. Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten.

Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts*) und Elementar-Lehrer, welche ihre Befähigung für das Schulamt in der vorschriftsmäßigen Prüfung nachgewiesen haben, genügen bis auf Weiteres ihrer Militair-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine sechswöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach siebenjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche

---

*) Event. Zurückstellung derselben bis zur absolvirten Prüfung (cf. §. 44).

Dienstzeit, wie jeder andere Wehrmann, abzuleisten haben (cf. §. 46.). Wird ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden.

§. 9. Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter.

1. Militairpflichtige, welche zum Krankenwärter-Dienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein und ein halbes Jahr, bleiben demnächst 5½ Jahr in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

Während ihrer Gesammt-Dienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen ꝛc. verpflichtet.

2. Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärter-Dienst übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

3. Werden Soldaten außerterminlich zu Krankenwärtern genommen, so findet deren Entlassung am 1. April, bez. 1. Oktober dergestalt statt, daß sie nicht unter ½ und nicht über ein Jahr in diesem Verhältniß dienen.

§. 10. Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Train-Fahrern ausgebildet werden.

Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Train-Fahrer auf 6 Monate bei den Train-Bataillonen eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammt-Dienstzeit von 12 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.

§. 11. Militair-Dienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten.

Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maaßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.

§. 12. Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Ausländer.

1. Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Norddeutschen Bundes erworben hat, wird damit nach Maaßgabe seines Lebensalters wehr- bez. militairpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militairpflicht genügt hat.

2. Aus den süddeutschen Staaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, sind nach Maaßgabe ihres Lebensalters der Reserve oder Landwehr zuzutheilen. Ihre Gesammt-Dienstzeit wird vom 1. Oktober des Kalenderjahres an gerechnet, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendet haben.

3. Ausländer, welche, ohne Aufgabe ihres früheren Unterthanen-Verhältnisses, in einem Bundesstaate naturalisirt worden sind — für welche also eine Duplicität des Unterthanen-Verhältnisses besteht —, werden, sofern sie im Laufe der Zeit vom Eintritt in das militairpflichtige Alter bis zum Schluß des Kalenderjahres, in welchem sie das 22ste Lebensjahr vollenden, in einem Bundesstaate ihren Wohnsitz haben, zur Ableistung der Militairpflicht im Bundesheere herangezogen, anderenfalls aber, und nach Erfüllung der Militairpflicht im Auslande, davon freigelassen.

4. Wer innerhalb des Norddeutschen Bundes wohnt oder ansässig ist, ohne Angehöriger eines Bundesstaates zu sein, darf zum Militairdienst weder im Frieden noch im Kriege herangezogen, im Frieden auch nicht ohne Genehmigung des Kontingentsherrn zugelassen werden.

§. 13. Ergänzungs-Modus des stehenden Heeres und der aktiven Marine im Allgemeinen.

Der beim stehenden Heere und der Marine eintretende Bedarf an Ergänzungs-Mannschaften wird gedeckt:

a) durch Militairpflichtige, welche nach Maaßgabe der im IV. bis IX. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen im Wege der Aushebung zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht herangezogen werden;
b) durch junge Leute, welche sich bei den Truppen-, bez. Marinetheilen freiwillig zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht melden und hierzu nach Maaßgabe der im X. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen zugelassen werden*);
c) durch Mannschaften, welche den Truppen- bez. Marinetheilen aus den Unteroffizierschulen, bez. aus den Schiffsjungen-Kompagnien überwiesen werden (cf. XI. und XII. Abschnitt);
d) durch Annahme von Kapitulanten, d. h. von Mannschaften, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben und sich freiwillig zum Weiterdienen verpflichten, nach Maßgabe der hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen und in den durch letztere festgesetzten Grenzen.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungs-Bezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14. Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungs-Bezirke.

1. Das Gebiet des Norddeutschen Bundes ist in Bezug auf Ersatz-Angelegenheiten in 12 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ergänzungs-Bezirk.

Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ergänzungs-Bezirk für sich.

2. Jeder der 12 Armee-Korps-Bezirke zerfällt in die Bezirke der zum Korps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.

3. Jeder dieser Bezirke der Infanterie-Brigaden besteht aus den Bezirken der denselben zugehörigen Landwehr-Bataillone.

---

*) Die einjährig Freiwilligen (XIII. Abschnitt) des stehenden Heeres gehören im Frieden nicht zum Etat des Truppentheils. Nur bei der Kavallerie kommen dieselben bis zur Höhe von 5 per Eskadron auf die etatsmäßige Stärke in Anrechnung.

Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs- (Loosungs-) Bezirke und diese letzteren event. in Musterungs-Bezirke (cf. §. 69.), eingetheilt.

5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung der Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke eingetheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden, wohingegen Städte, die keinen eigenen Kreis bilden, in Hinsicht des Ersatzgeschäfts von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen sind.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Eintheilung haben, sind mehrere der kleineren Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zusammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.

§. 15. Benennung der Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten. Ressort-Verhältnisse derselben zu einander.

1. Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps leitet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten*) (Ministerial-Instanz). Im Bezirk des 12. Armee-Korps stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums, im Großherzogthum Hessen unter der Leitung der Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern.

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine werden in der Ministerial-Instanz unter Mitwirkung des Marine-Ministeriums geleitet.

Wenn Erläuterungen und Ergänzungen dieser Instruction von allgemeiner prinzipieller Bedeutung erforderlich werden, so sind dieselben durch den Bundeskanzler und den Königlich Preußischen Kriegsminister gemeinschaftlich zu erlassen.

2. In den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps stehen die General-Kommandos im Verein mit:

a) den betreffenden Ober-Präsidien für die Preußischen Gebietstheile des Armee-Korps-Bezirks,

b) den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörden*) der zum Armee-Korps-Bezirk gehörenden anderen Bundesstaaten, für diese,

---

*) Als solche fungiren:

1) für Preußen das Königlich Preußische Ministerium des Innern zu Berlin,

2) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin,

3) für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Weimar,

4) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Neu-Strelitz,

5) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg,

6) für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig,

7) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen,

8) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg,

9) für Sachsen-Coburg-Gotha das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Gotha,

10) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,

11) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,

12) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,

13) für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldecksche Regierung zu Arolsen,

14) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,

15) für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich Reußische Ministerium zu Gera,

16) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,

17) für Lippe-Detmold das Fürstlich Lippesche Kabinets-Ministerium zu Detmold,

18) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,

19) für Bremen der Senat der freien und Hansestadt Bremen.

20) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,

21) für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin.

*) Zu den Ersatz-Behörden dritter Instanz gehören Seitens der Civilverwaltung:

1) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin,

2) für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar,

2. für Mecklenburg-Strelitz die Großherzogliche Landes-Regierung zu Neu-Strelitz,

4) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,

5) für Braunschweig das Herzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,

6) für Sachsen-Meiningen das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,

7) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,

8) für Sachsen-Coburg-Gotha der Vorstand der Sektion II. des Herzoglichen Staats-Ministeriums zu Gotha,

9) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,

10) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,

11) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,

12) für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldecksche Regierung, Abtheilung des Innern, zu Arolsen,

13) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,

14) für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich Reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera,

15) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,

16) für Lippe-Detmold die Fürstlich Lippesche Regierung zu Detmold,

17) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,

18) für Bremen die Militairkommission des Senats zu Bremen,

den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörden dritter Instanz" vor.

Im Königreich Sachsen wird diese Instanz für Reklamations-Sachen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde gebildet, während die übrigen durch diese Instruction den Ersatz-Behörden dritter Instanz, beziehungsweise den General-Kommandos oder den Ober-Präsidien ꝛc. zugewiesenen Funktionen ebendaselbst durch das Königliche Kriegs-Ministerium mit wahrgenommen werden.

Im Großherzogthum Hessen fungirt als Ersatz-Behörde dritter Instanz das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division mit einem Spezial-Beauftragten des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3. In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden höheren Verwaltungsbehörde abgeordneter Rath unter dem Namen:

„Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten oder Preußische Regierungs-Bezirke, so ist dem Namen der Departements-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates, bez. Regierungs-Bezirks hinzuzufügen.*)

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Kommission unter dem Namen:

„Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade (event. Regierungs-Bezirks ꝛc. N. N.)**)

4. In den Kreisen bez. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Landrath (in Hannover Kreis-Hauptmann) bez. Polizei-Direktor unter dem Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises, bez. der Stadt N. N."

die Behörde, welche die Ersatz-Geschäfte besorgt.

In Berlin tritt der Vorsteher der Militair-Kommission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Verwaltung haben, tritt an die Stelle des Landraths ein für jeden Aushebungs-Bezirk von der betreffenden Regierung zu bestimmender Beamter, und die Kommission führt den Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs- (event. Amts- ꝛc.) Bezirks N. N.*)

5. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige."

Die Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.**)

6. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige stehen ebenso unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

§. 16. Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Ersatzbedarf ist nach Maaßgabe der Bestimmungen, welche Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr hierüber für jedes Jahr ergehen lassen wird,***) von jedem Truppentheile alljährlich zu ermitteln, nach anliegendem Schema Nr. 1 bei den General-Kommandos, von dem Garde-Jäger-Bataillon bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu liquidiren und von diesen nach demselben Schema waffenweise — für das 12. Armee-Korps durch Vermittelung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums — dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium bis zum 15. April jeden Jahres anzuzeigen, welches ihn dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen angiebt.

---

19) für Hamburg die Militair-Kommission des Senats zu Hamburg,

20) für Lauenburg die Königlich Herzogliche Regierung zu Ratzeburg.

*) Organisation der Departements-Ersatz-Kommissionen cf. §. 93.

Wenn die Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommissionen Offiziere und beziehungsweise Beamte ein und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche ꝛc.) Departements-Ersatz-Kommission ꝛc", und in dem Dienstsiegel das betreffende Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich ꝛc." aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Marine-Ersatz-Kommissionen, die Kreis-Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige analoge Anwendung.

**) Organisation der Marine-Ersatz-Kommissionen cf §. 113.

*) Organisation der Kreis-Ersatz-Kommissionen. cf. §. 68.

**) Organisation und Geschäftsführung dieser Kommissionen. cf. §. 150.

***) Diese Bestimmungen sind auch für die Großherzoglich Hessische (25ste) Division maaßgebend. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für die genannte Division auf die Ergänzungs-Bezirke des Großherzogthums Hessen bleibt den Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern überlassen.

Der Ersatzbedarfs-Nachweisung ist eine „Uebersicht, wie die Truppen nach Einstellung des liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienst-Altersklassen zusammengesetzt sein werden", nach Schema 2. beizufügen.

2. Bei Ermittelung des Ersatzbedarfs haben die Truppen darauf Rücksicht zu nehmen, wie viel dreijährig Freiwillige sie auf Grund der Bestimmungen des §. 130 engagirt haben, bez. zu engagiren gedenken. Die Kavallerie-Regimenter haben auch die bereits angenommenen oder voraussichtlich noch anzunehmenden einjährig Freiwilligen bis zur Höhe von 5 per Eskadron in Rechnung zu stellen.

3. Sollte im Laufe der Zeit bis zum Beginne der Departements-Ersatz-Geschäfte unerwartet ein Mehr- oder Minderbedarf an Ersatzmannschaften bei den Truppen eintreten, so ist solcher auf dem Instanzenwege anzugeben, um bei den Subrepartitionen (§. 18.) und nöthigenfalls bei Ausführung der Bestimmungen des §. 109. darauf Rücksicht nehmen zu können. Ein Minderbedarf bei den einmal liquidirten Rekruten darf durch Engagirung von Freiwilligen niemals herbeigeführt werden.

4. Der Ersatzbedarf für die Bundes-Kriegs-Marine*) ist durch das Marine-Ministerium dem Preußischen Kriegs-Ministerium gleichfalls zum 15. April jeden Jahres und durch dieses dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen anzugeben.

§. 17. Allgemeine Grundsätze für die Vertheilung des Ersatzbedarfs.

1. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für das stehende Heer, für das See-Bataillon, für die See-Artillerie, sowie für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division (mit Ausnahme der für letztere erforderlichen Schiffszimmerleute) auf die einzelnen Bundesstaaten und Ergänzungs-Bezirke erfolgt nach dem Verhältniß der in letzteren vorhandenen Seelenzahl.

2. An der Gestellung des Ersatzes für die Flotten-Stamm-Division, für die Maschinen-Kompagnie und des Bedarfs an Schiffszimmerleuten für die Werft-Division nehmen nur diejenigen Bundesstaaten, bez. Ergänzungs-Bezirke Theil, welche seemännische Bevölkerung haben, und zwar alljährlich nach dem Verhältniß der konkurrirenden Militairpflichtigen der letzteren (§. 19. 1.)

Der Bedarf an Maschinisten-Applikanten und Heizern für die Maschinen-Kompagnie der Werft-Division kann jedoch erforderlichen Falls auch auf andere, hierzu vorzugsweise geeignete Ergänzungs-Bezirke repartirt werden.

3. Die Bevölkerung wird bei Vertheilung des Ersatzbedarfs stets nach den Ergebnissen der letzten allgemeinen Volkszählung bemessen, wobei die Militair-Bevölkerung und die in den betreffenden Gebieten sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung zu bringen sind.

4. Bei der Repartition des Ersatzbedarfs für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres beim stehenden Heere, den Unteroffizier-Schulen und der Marine zum Dienst als ein- und dreijährig Freiwillige eingetretenen Individuen — ohne Rücksicht darauf, ob dieselben im aushebungspflichtigen Alter stehen oder älteren Jahrgängen angehören, oder das ersatzpflichtige Alter noch nicht erreicht haben — demjenigen Ergänzungs-Bezirke in Anrechnung zu bringen,*) in welchem dieselben nach §. 20. zur Zeit ihrer Annahme zum Dienst gestellungspflichtig waren, bez. gewesen sein würden, wenn sie sich bereits im militairpflichtigen Alter befunden hätten.

Ebenso kommen den Ergänzungs-Bezirken diejenigen zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Mannschaften in Anrechnung, welche aus denselben im vorhergegangenen Ersatzjahre für die aktive Marine ausgehoben worden sind (VIII. Abschnitt).

Die Art und Weise, in welcher diese Anrechnung zu bewirken ist, ergiebt sich aus folgendem Beispiel:

I.	Der Ersatzbedarf für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile beträgt pro 1868	90,000 Mann,
II.	Im Jahre 1867 sind in das stehende Heer freiwillig eingetreten	10,000 „
III.	Pro 1867 sind für die aktive Marine von der seemännischen Bevölkerung ausgehoben	500 „
IV.	Es sind also zu repartiren ...	100,500 Mann,

und zwar:

Auf den Ergänzungs-Bezirk:	Nach der Seelenzahl hätte er zu stellen zu IV.	Davon die zu II. und III. gestellten Mannschaften:	Es bleiben auszuheben:
N	3000	250	2750
T	7420	580	6840
M	4500	500	4000
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
Summa	100,500	10,500	90,000

5. Die Linien-Infanterie-Regimenter erhalten ihren Ersatz der Regel nach aus den gleichnamigen Landwehr-Regiments-Bezirken,**) die Füsilier-Regimenter, die Jäger-Bataillone, die Kürassier-Regimenter, die Artillerie, die Pionier- und die Train-Bataillone aus den ganzen Bezirken der betreffenden Armee-Korps. In derselben Weise wird der Ersatzbedarf der Ulanen-Regimenter in denjeni-

*) Zur Bundes-Kriegs-Marine gehören:
A. die Flotten-Stamm-Division:
a) Matrosen-Abtheilungen,
b) Schiffsjungen-Kompagnien;
B. die Werft-Division:
a) Handwerker-Kompagnie,
b) Maschinen-Kompagnie;
C. das See-Bataillon,
D. die See-Artillerie-Abtheilung.

*) Schulamts-Kandidaten, welche nur 6 Wochen dienen, und die vorschriftsmäßig gelernten Jäger (cf. §. 29.) werden nirgends auf den Ersatzbedarf in An- oder Abrechnung gebracht.
Wegen Anrechnung der Schiffsjungen cf. §. 146.

**) Die für das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89. aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zu stellenden Rekruten sind aus sämmtlichen Ersatz-Bezirken des genannten Großherzogthums zu entnehmen.

gen Armee-Korps-Bezirken repartirt, welche nur ein Regiment dieser Waffe zu ergänzen haben. Sind mehrere Ulanen-Regimenter aus einem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen, so erhält jedes derselben seinen Ersatz aus den seiner Garnison zunächst gelegenen Infanterie-Brigade-Bezirken. Derselbe Grundsatz kommt bei der Vertheilung des Ersatzes für die leichten Kavallerie-Regimenter zur Anwendung.

6. Die aus den Reserve-Landwehr-Bataillons-Bezirken für Infanterie auszuhebenden Rekruten sind, sofern sie nicht zur Aushülfe für andere Armee-Korps-Bezirke bestimmt werden, zur Ausgleichung innerhalb des betreffenden Korps-Bezirks zu verwenden.

7. Der Ersatzbedarf für das Garde-Korps wird auf die Preußischen Gebietstheile des 1. bis 11. Armee-Korps-Bezirks vertheilt.

Das Garde-Jäger-Bataillon ist möglichst nur durch vorschriftsmäßig gelernte Jäger zu rekrutiren (§. 29.).

8. Zur Gestellung des nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Ersatzes der Marine (cf. ad 1. und 2.) sind vorzugsweise die Bezirke des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, event. jedoch alle Ergänzungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes nach Bedarf heranzuziehen.

§. 18. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer und für die nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt den Gesammt-Bedarf an Rekruten für das stehende Heer, das See-Bataillon, die See-Artillerie und die Werft-Division (mit Ausnahme der Schiffszimmerleute und des aus der seemännischen Bevölkerung zu deckenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie) — für die genannten Marinetheile unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen — auf die einzelnen Bundesstaaten und auf die einzelnen Truppen-Kontingente des Bundesheeres. Die hiernach aufgestellte Haupt-Ersatz-Repartition theilt derselbe dem Marine-Ministerium, den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium, sowie den Regierungen aller übrigen Bundesstaaten mit.

2. Zu diesem Zwecke wird das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium dem vorgenannten Bundes-Ausschuß außer der nach §. 17. aufzustellenden Ersatz-Bedarfs-Nachweisung für das Norddeutsche Bundesheer zum 1. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der aus den einzelnen Staaten des Bundes im vorhergehenden Jahre eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung mittheilen.

Eine namentliche Nachweisung der vorbezeichneten Mannschaften nebst Belägen*) haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen alljährlich am 15. März der vorgesetzten Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden derselben einzusenden, welche diese Nachweisungen nach Schema 3 summarisch zusammengestellt und zum 1. April der vorgesetzten Ersatz-Behörde dritter Instanz einreicht.

Die Königlichen General-Kommandos stellen eine entsprechende Nachweisung nach demselben Schema für ihren Armee-Korps-Bezirk auf, in welcher summarisch anzugeben ist, wie viele Freiwillige aus jedem zu letzterem gehörenden Bundesstaate, bez. Regierungs-Bezirke gestellt und wie viele Mannschaften der seemännischen Bevölkerung aus denselben in die aktive Marine eingestellt worden sind, und senden diese Nachweisungen zugleich mit den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen zum 15. April an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

3. Auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition vertheilt das Königlich Sächsische Kriegs-Ministerium den aus dem Königreich Sachsen zu stellenden Ersatz auf die Ergänzungs-Bezirke des 12. Armee-Korps.

4. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium stellt auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition eine „Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps" auf, aus welcher hervorgeht:

a) die Gesammtzahl der aus jedem Armee-Korps-Bezirk zu stellenden Rekruten;
b) die Zahl der nach der Haupt-Repartition aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten, sowie in Betreff der Preußischen Gebietstheile die Zahl der aus jedem Regierungs-Bezirk auszuhebenden Rekruten;
c) die Vertheilung des aus jedem Armee-Korps-Bezirk aufzubringenden Ersatzes auf die Truppentheile.

5. Diese Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps übersendet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium:

a) dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern, welches dieselbe im Falle des Einverständnisses den Ober-Präsidien mittheilen wird;
b) den Regierungen ꝛc. der übrigen betheiligten Bundesstaaten;
c) dem Marine-Ministerium;
d) den General-Kommandos des Garde-Korps, sowie des 1. bis 11. Armee-Korps, der General-Inspektion der Artillerie, der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Train-Inspektion.

6. Die Königlichen General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den Königlichen Ober-Präsidien, beziehungsweise mit den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Behörden der betheiligten Bundesstaaten den aus den letzteren, sowie aus den einzelnen Regierungsbezirken aufzubringenden Ersatz auf die Truppentheile, welche nach der gemäß Passus 4 c. gegebenen Bestimmung aus dem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen sind. Gehören die Regierungs-Bezirke verschiedenen Infanterie-Brigade-Bezirken an, so repartirt das General-Kommando zugleich nach letzteren.

7. Die ad 6. erwähnten Repartitionen werden durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz den Departements-

*) Die Beläge sind dem Civil-Vorsitzenden Behufs Asservirung bei den alphabetischen Listen ungesäumt zurückzustellen.

Ersatz-Kommissionen mitgetheilt. Letztere entwerfen demnächst eine entsprechende Sub-Repartition auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekruten-Aushebung dient.*)

Mittheilung der Sub-Repartitionen an die Kreis-Ersatz-Kommissionen cf. §. 97.

8. Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande, das ihm durch die Sub-Repartition auferlegte Kontingent zu erfüllen, so werden die anderen Aushebungs-Bezirke, event. zunächst desselben Kreises, wenn derselbe in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt ist, demnächst desselben Brigade-Bezirks herangezogen, und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in zwei verschiedene Bundesstaaten oder Regierungs-Bezirke hinein erstreckt, nur die demselben Staate, beziehungsweise Regierungs-Bezirk angehörigen Aushebungs-Bezirke des betreffenden Brigade-Bezirks. Die Departements-Ersatz-Kommission repartirt in dem vorangesetzten Falle den Ausfall nach Maaßgabe der in den übrigen Aushebungs-Bezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Leute der 20jährigen, demnächst event. der Disponiblen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. der Art, daß in keinem Aushebungs-Bezirke auf Disponible eines älteren Jahrgangs zurückgegriffen wird, so lange in einem anderen Bezirke noch Militairpflichtige eines jüngeren Jahrganges übrig sind.

9. Wenn der Brigade-Bezirk oder der in dem betreffenden Staate oder Regierungs-Bezirk belegene Theil desselben nicht im Stande ist, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Ersatz-Kontingent zu stellen, so hat das General-Kommando unter Kommunikation mit den Ober-Präsidien rc. die fehlenden Rekruten aus sämmtlichen Aushebungs-Bezirken der Provinz, beziehungsweise des Armee-Korps-Bezirks nach dem Verhältniß der Bevölkerung, event. nach Maaßgabe der verfügbaren dienstpflichtigen Mannschaft, ausheben zu lassen.

10. Kann ein Armee-Korps-Bezirk das ihm auferlegte Kontingent nicht gestellen, so ist dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium hiervon Behufs weiterer Veranlassung Mittheilung zu machen. Event. hat das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Einvernehmen mit den betreffenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden den Ausfall auf andere Armee-Korps-Bezirke zu übertragen.

11. Eine Ausgleichung zwischen den Aushebungs-Bezirken rc. wegen der vorgedachten Uebertragungen von einem Ersatz-Geschäfte zum andern dergestalt, daß die von einem Bezirke für den anderen gestellten Rekruten bei der nächstjährigen Repartition des Ersatzbedarfs dem ersteren zu gute gerechnet werden, findet nicht Statt.

§. 19. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt, unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen, den Ersatz-Bedarf für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie — für letztere so weit er aus der seemännischen Bevölkerung zu decken ist (§. 17., 2.) — sowie den Bedarf der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die konkurrirenden Bundesstaaten nach Maaßgabe der Uebersichten über die für das laufende Jahr zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, welche dem erstgenannten Bundes-Ausschuß am 1. Oktober jedes Jahres Seitens des Königlich Preuß. Kriegs-Ministeriums zugehen werden (cf. §. 116.)

2. Diese Repartition theilt der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Marine-Ministerium, sowie den Regierungen der übrigen betheiligten Bundesstaaten mit.

3. Ueber die Sub-Repartition enthält der §. 116. das Nähere.

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und event. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

§. 20. Aushebungs-Bezirk, an den die Militairpflicht gebunden ist.*)

1. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domizil hat (Ausnahmen nachstehend ad 2. bis 4.), gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden (§. 59.) und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.

2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in der Arbeit stehen.**)

3. Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.***)

---

*) Bei Vertheilung der Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen sind die nach §. 89. den Departements-Ersatz-Kommissionen zugehenden Uebersichten zu Grunde zu legen. Wo bei der Schiffermusterung Leute nach §. 79. zum 1. Oktober mit Gestellungs-Attesten zu versehen sind, ist auch dies zu berücksichtigen.

*) Wegen Feststellung der Identität der Militairpflichtigen cf. §. 73.

**) Wandernde, mit Auslandsbewilligung versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbetreibende cf. §. 44.

***) In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten cf. §§. 149. und 157.

4. Militairpflichtige, welche innerhalb des Bundesgebietes kein Domizil besitzen, auch sich an keinem Orte des Bundes in einem der ad 2. und 3. aufgeführten Verhältnisse aufhalten, sind in dem Aushebungs-Bezirke ihres Geburtsorts, und wenn sie im Auslande geboren sind, in dem Ersatz-Bezirke derjenigen inländischen Behörde gestellungspflichtig, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathschein erhalten haben.

5. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den ad 4. genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so ist ihnen dies gestattet, sofern sie sich durch genügende Legitimations-Papiere auszuweisen im Stande sind. Die Ersatz-Behörden der letzteren Bezirke sind hiervon nach Maaßgabe des §. 64. zu benachrichtigen.

§. 21. Loosung der Militairpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verlust der aus derselben hervorgehenden Berechtigung.

1. Die gleichzeitig in das militairpflichtige Alter eintretenden jungen Leute loosen in jedem Aushebungs-Bezirke unter sich, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.

2. Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren bez. höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

3. Zur Loosung sind nicht zuzulassen:

a) die zum einjährig freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen,
b) die von den Truppentheilen einschl. Unteroffizierschulen bez. von den Marinetheilen zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,
c) die mit Lehrbriefen nach Preußischen Vorschriften versehenen Jäger-Lehrlinge,
d) die augenscheinlich Unbrauchbaren,
e) die moralisch Unwürdigen.

4. Militairpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen, oder der Aufforderung zur Gestellung in den Aushebungs-Terminen, bez. zum Dienstantritt nicht Folge leisten, verlieren die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, bez. die Berechtigung, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, und sind vorzugsweise, d. h. vor allen anderen Militairpflichtigen zum Militairdienst heranzuziehen. (cf. §§. 176—178.)

5. Für Militairpflichtige, welche in dem Aushebungs-Bezirk, für den die Loosung vorgenommen werden soll, zwar geboren sind, oder daselbst ihr Domizil haben, aber nach §. 20. in einem dritten Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig sind, ist weder in ihrem Geburtsort, noch in ihrem Domizil mitzuloosen.

6. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen und rangiren bei der dem Loosungsakt zunächst folgenden Aushebung mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in den folgenden Jahren, nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

7. Sollte für einen Militairpflichtigen in mehreren Bezirken geloost worden sein, so gilt die Loosungsnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in dem er sich zur Musterung gestellt hat.

§. 22. Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschluß-Nummern.

1. Die Loosungsnummer desjenigen Militairpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschlußnummer für den betreffenden Aushebungs-Bezirk.

Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Kavallerie) tauglich sind, wegen bereits gedeckten Bedarfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird hierdurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.

2. Die hinter der Abschlußnummer stehenden Militairpflichtigen bleiben disponibel, das heißt, sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 3 Konkurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Haupt-Ersatz- und Nachgestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, unter Beachtung der in dem §. 23. festgesetzten Reihenfolge zum Dienst herangezogen werden.

3. Militairpflichtige, welche vor der Abschlußnummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco, vorausgesetzt, daß sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

4. Sollten die in einem Aushebungs-Bezirke nach der Sub-Repartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Kürassiere, Artillerie und Pioniere, innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschlußnummer hinaus zu nehmen, wodurch letztere indeß nicht verrückt wird. Dasselbe gilt in Betreff der Aushebung des Ersatzes für die Marine.

Es ist dies Ausheben hinter der Abschlußnummer indeß möglichst zu vermeiden.

5. Die Abschlußnummer wird durch die bis zum 1. Februar stattfindenden Nachgestellungen weiter gerückt, dann aber, gleichviel, ob noch weiterer Nachersatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjährigen Ersatz-Gestellung verpflichteten Altersklassen entnommen werden müßte, erforderlich werden sollte oder nicht, definitiv durch die Departements-Ersatz-Kommission festgestellt.

6. Nach Feststellung der Abschlußnummer ist dieselbe sogleich mit der höchsten bei der Loosung gezogenen Nummer durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure in

den Bezirken des 1sten bis 11ten Armee-Korps nach Schema 4. den General-Kommandos und durch diese dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium zum 1. März anzuzeigen. Für das Königreich Sachsen wird das Königlich Sächsische, für das Großherzogthum Hessen das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium dem Königlich Preußischen Ministerium des Krieges zu dem angegebenen Termine eine entsprechende Nachweisung zugeben lassen. Letzteres wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes zusammentragen und allen Ersatz-Behörden bekannt machen lassen.

7. Ist zur Aufbringung des, einem Aushebungs-Bezirk auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen Militairpflichtigen zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer als Abschluß-Nummer; es ist indeß alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der älteren Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müssen.

8. Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der brauchbaren Primolozisten größer ist, als das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent, so rangiren die übrig bleibenden Primolozisten im nächsten Jahre wieder primo loco.

9. Ist das einem Aushebungs-Bezirk auferlegte Ersatz-Kontingent aus den primo loco rangirenden Militairpflichtigen zu erlangen, ohne daß in die bei der Aushebung zum ersten Male konkurrirende Altersklasse hineingegriffen wird, so rangiren alle der letzteren angehörenden Militairpflichtigen im künftigen Jahre als disponible.

§. 23. Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere bez. in der Marine heranzuziehen sind.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke werden die Militairpflichtigen, Behufs Gestellung des jährlichen Ersatz-Kontingents, in folgender Reihenfolge zum Dienst herangezogen:

a) die vorzugsweise Einzustellenden;
b) die primo loco Rangirenden oder Primolozisten;
c) die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt Gewesenen;
d) die in früheren Jahren disponibel Gebliebenen — insofern nicht etwa die andern Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Dienstantritts oder eine Befreiung vom Militairdienst gestatten.

2. Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militairpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich, jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, zum Dienst heranzuziehen.

3. Da die vorzugsweise einzustellenden Militairpflichtigen die aus der Loosnummer hervorgehende Berechtigung verlieren, so ist von einer Rangirung derselben nach der Loosnummer Abstand zu nehmen.

Dasselbe gilt von der Rangirung der Primolozisten in denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen die Zahl derselben voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Kontingents nicht ausreicht. (§. 90. 2.)

4. Die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen Militairpflichtigen (ad 1. c.) rangiren bei der Aushebung nach der Reihenfolge der gezogenen Loosnummer.

5. Soweit das Ersatz-Kontingent aus den ad 1. a.—c. aufgeführten Kategorien nicht gedeckt werden kann, werden die Disponiblen zur Aushebung herangezogen, und zwar jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer.

6. Wenn disponible Militairpflichtige in früheren Jahren in solchen Bezirken geloost haben, welche viel mehr oder viel weniger loosungsberechtigte Militairpflichtige gehabt haben, als derjenige Bezirk, in welchem sie im laufenden Jahre gestellungspflichtig sind, so sind sie je nach dem Verhältniß des Werthes, welchen die Loosnummern im ersten Konkurrenzjahre erlangt haben, zu rangiren.

7. Dieser Werth der Loosnummer der Disponiblen wird in folgender Weise festgestellt:

Nach dem beispielsweise ausgefüllten Schema 4 ist
in B. die höchste Nummer 1325,
die Abschlußnummer 1265,
desgl. in T. die höchste Nummer 402,
die Abschlußnummer 386,
es bleiben daher in B. 60 Mann,
in T. 16 Mann disponibel.

Der in B. mit der Loosnummer 1290 disponibel Gebliebene ist demnach der 25ste der disponiblen 60 Mann in B. Verzieht derselbe nach T., so würde seine Placirung unter die 16 Disponiblen in T. in dem Verhältniß wie 60 : 25 = 16 : $6\frac{2}{3}$ erfolgen, so daß er in T. als der 7te Disponible eintritt und somit hinter den Militairpflichtigen zu stehen kommt, welcher in T. die Nummer 392 gezogen hat.

In gleicher Weise sind in Aushebungsbezirken, in welchen durch die Disponiblen der betreffenden Jahrgänge hat durchgegriffen werden müssen, die aus anderen Aushebungs-Bezirken neu zugezogenen Disponiblen unter sich zu rangiren.

8. Wenn zur Erreichung des Kontingents in einem Aushebungs-Bezirke die Militairpflichtigen von geringerem Körpermaaß als 5′ 2″ zur Aushebung heranzuziehen sind (§. 30., 2.), so rangiren dieselben hinter den Disponiblen, und untereinander nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

9. Militairpflichtige, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre ohne ihr Zuthun oder ohne ihre Verschuldung nicht ausgehoben worden sind, werden wie Disponible ihrer Altersklasse behandelt, so daß in älteren Konkurrenzjahren, mit Ausnahme der im §. [illegible] ad 3. b.—d. angeführten Fälle, primo loco Rangirende gar nicht, sondern nur vorzugsweise Einzustellende vorhanden sein dürfen.

10. Sollte ein Disponibler bei dem stattgehabten Zurückgehen auf die Disponiblen seiner Altersklasse eines ihm nicht zur Last fallenden Umstandes halber übergangen, demnächst auch nicht zu Nachstellungen verwandt worden sein, so rangirt derselbe bei den künftigen Aushebungen nicht primo loco, sondern wiederum als Disponibler.

Hat ein disponibel Gebliebener dagegen sich in dem Jahre, in welchem auf seine Loosungsnummer Behufs Erlangung des Ersatz-Kontingents hat zurückgegriffen werden müssen, vor keine Ersatz-Behörde gestellt, so verliert er die ihm durch die Loosungsnummer erwachsene Berechtigung und kommt dann vorzugsweise zur Einstellung.

11. Die vorstehenden Bestimmungen finden analoge Anwendung bei Feststellung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung zum Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine heranzuziehen sind. An der Spitze jedes Jahrgangs rc. der seemännischen Bevölkerung rangiren jedoch diejenigen, welche zwar für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des **Norddeutschen Bundes** nach §. 5. zustehende Vergünstigung haben.

§. 24. Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können.

Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Besonderen für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in den Instruktionen für Militair- bez. Marine-Aerzte und in den nachstehenden Paragraphen angegeben.

§. 25. Anforderungen, welche an die für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für das Garde-Korps sind die körperlich und geistig begabtesten Militairpflichtigen von untadelhafter moralischer Qualifikation auszuheben.

2. Für die Garden ist in der Regel das kleinste Maaß 5 Fuß 5 Zoll, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatz-Bedarfs von diesem Maaß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muß.

Die für Truppen dieses Korps ausgewählten 5- und 6zölligen Leute müssen von gutem Aeußern sein.

Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 5' 4" für das Garde-Korps gestellt werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

§. 26. Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Artillerie dürfen keine Militairpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden.

2. Die für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müssen, außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie, auch die für einen Kavalleristen erforderlichen Eigenschaften haben.

3. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie die von derselben speziell geforderten Handwerker, als besonders: Stellmacher, Schmiede, Schlosser rc., soweit als möglich gestellt werden.

Metall- und Holzdrechsler sind, sofern sie übrigens für die Artillerie geeignet erscheinen, thunlichst dieser Waffe zuzutheilen.

4. Für die Feld-Fuß-Artillerie ist das kleinste Maaß 5' 3". Leute von dieser geringen Größe müssen indeß ganz besonders kräftig gebaut sein. Für die Festungs-Artillerie ist das kleinste Maaß 5' 4", für die reitenden Batterien das kleinste 5' 3", das größte 5' 7".

§. 27. Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Jeder Armee-Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für das dem Armee-Korps angehörende Pionier-Bataillon aufzubringen, und sind die dabei erforderlichen, nach Maaßgabe der Leistungsfähigkeit des Korps-Bezirks von der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen — für das Pionier-Bataillon No. 12 von dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium — speziell anzugebenden Professionisten auf die einzelnen Ersatz-Bezirke zu vertheilen.

2. Sind die von den Pionier-Bataillonen alljährlich speziell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten:

a) an Stelle der beim 1sten und 2ten, auch beim 3ten, 5ten und 9ten Armee-Korps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute zu gestellen, wogegen für die Pionier-Bataillone der übrigen Armee-Korps unter der Rubrik „Bergleute" aus der für sie in ihren Korps-Bezirken zur Verfügung stehenden größeren Zahl derselben womöglich nur „Hauer" und „Stollenarbeiter" zu überweisen sind;

b) um den Ersatz an Schiffern (Flußschiffern), welchen für die Pionier-Bataillone Nr. 1. 2. 7. 8. und 9. aufzubringen keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für die übrigen Pionier-Bataillone möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatz-Bezirken der betreffenden Armee-Korps ausschließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatz-Quote für letztere, zu überweisen;

c) die nicht zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden Schiffszimmerleute, bez. Schiffbauer (cf. §. 5.) werden sämmtlich den Pionier-Bataillonen überwiesen. In Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen;

d) für alle in einem Bezirk nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.

3. Für die Pioniere ist in der Regel das kleinste Maaß 5' 4", soweit dieses Größenverhältniß mit der Auswahl der Pioniere nach dem Professions-Verhältniß derselben sich vereinigen läßt.

Sollten jedoch die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Größe von 5' 4" nicht vorhanden sein, so können ausnahmsweise Leute von der Größe bis

zu 5′ 2″ genommen werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Rekruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein.

§. 28. Anforderungen, welche an die für die Kavallerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Kavallerie sind möglichst ausschließlich nur solche Militairpflichtige zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufs oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauersöhne, Schmiede ꝛc. Gelegenheit gehabt haben, mit Pferden umzugehen. Außerdem ist zu beachten, daß sogenannte X-Beine für den Dienst zu Pferde ungeeignet machen, wogegen O-Beine den Dienst bei der Infanterie, aber nicht den zu Pferde, erschweren. Auch ist in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Pferde das Gewicht der auszuwählenden Mannschaften und der Umstand, daß dieses mit den zunehmenden Jahren zu steigen pflegt, dergestalt in Betracht zu ziehen, daß nicht allzuschwere Leute zur Kavallerie genommen werden.

Für die Kürassiere sind nur besonders kräftige Leute auszuheben.

Bei Auswahl der Mannschaften für die leichte Kavallerie ist auf einen gewissen Grad von Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit Rücksicht zu nehmen.

2. Für Kürassiere und Ulanen ist das kleinste Maaß 5′ 4″, das größte 5′ 7″ bis ausnahmsweise 5′ 8″.

Für die leichte Kavallerie, das sind Husaren und Dragoner, ist das kleinste Maaß 5′ 2″, das größte 5′ 6″. Ausnahmsweise können Leute von kleinerem Maaße ausgewählt werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte ꝛc., vorzugsweise zur Kavallerie eignen.

§. 29. Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat aus den vorschriftsmäßig gelernten Jägern des Königreichs Preußen den Bedarf an Rekruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen und den Rest — ohne an die Armee-Korps-Bezirke gebunden zu sein — unter die Jäger-Bataillone Nr. 1.—11. zu vertheilen. (§. 105. 2.)

2. Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Kommandos auf die Ersatz-Bezirke repartirten Jäger-Rekruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechnung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.

3. Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten sind zu wählen:

a) vorzugsweise alle Jäger, welche nicht zu der ad 1. gedachten Kategorie gehören, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;
b) Freiwillige (§. 81. 1.) und
c) andere Militairpflichtige.

4. Die ad b. und c. gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich durch ihre bisherige Beschäftigung zum Jäger-Dienst vorbereitet sein.

5. Jäger-Rekruten dürfen nicht über 5′ 7″ und in der Regel nicht unter 5′ 2″ groß sein; sie müssen einen kräftigen Körperbau haben, lesen und schreiben können, mit scharfer Sehkraft begabt sein und dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht, weshalb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

Leute in der Größe von 5′ bis 5′ 1″ 3‴ dürfen ausnahmsweise nur als Freiwillige und nur dann eingestellt werden, wenn sie hinreichend kräftig sind.

Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

§. 30. Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Füsiliere) auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. In Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Rekruten sind die in der Instruction für Militair-Aerzte enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wird es in besonderen Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militair-Dienstbrauchbarkeit auszuheben, so sind diese nicht den entfernt vom Ersatz-Bezirk garnisonirenden, sondern anderen Truppentheilen der Infanterie zu überweisen.

2. Für Infanterie ist das kleinste Maaß 5 Fuß, doch dürfen Leute unter 5′ 2″ nur dann ausgewählt werden, wenn sie von ganz besonders kräftigem Körperbau sind, und wenn das jährliche Ersatz-Kontingent ohne Zuhülfenahme derselben nicht beschafft werden kann.*)

3. Für die Füsilier-Regimenter sind solche, zur Infanterie taugliche Mannschaften auszuheben, welche bei geringer Größe natürliche Körperkraft und Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit besitzen, soweit diese Eigenschaften aus den bisherigen Beschäftigungen, dem Bildungsgrade ꝛc. der Ersatz-Mannschaften zu entnehmen sind.

§. 31. Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Train-Bataillone sind auszuheben:

a) Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit,
b) Rekruten zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer.

2. Die sub a. erwähnten Mannschaften sollen als Train-Aufsichts-Personal herangebildet werden und sind in Rücksicht hierauf mit besonderer Sorgfalt aus den für die leichte Kavallerie vollkommen geeigneten Militairpflichtigen auszuwählen. Dieselben müssen eine genügende Schulbildung besitzen, der Deutschen Sprache durchaus mächtig, sowie geistig und körperlich angemessen entwickelt sein.

3. Bei Auswahl der unter b. genannten Train-Rekruten sind die Vorschriften des §. 25. der Instruction für Militair-Aerzte zu beachten.

Es dürfen hierzu nur Leute ausgewählt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen und erwarten lassen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur 6monatlichen Dienstzeit erreicht werde.

Die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlassung werden, einen Militairpflichtigen aus Rücksicht auf etwaige Reklamationsgründe als Trainfahrer auszuheben.

*) Event. Rangirung derselben cf. §. 23. ad 8., sowie Anmerkung zu §. 75.

4. Die zum Train auszuhebenden Rekruten müssen mindestens 5′ 2″ und dürfen nicht über 5′ 7″ groß sein.

§. 32. Anforderungen, welche an die als Militair-Krankenwärter auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Zu Militair-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres zu decken ist, sind womöglich nur solche Militairpflichtige auszuheben, welche, die Qualifikation vorausgesetzt, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen.

In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militairpflichtigen genommen werden.

2. Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Maaß aus den Militairpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können.

§. 33. Anforderungen, welche an die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Der Bedarf der Truppen an Oekonomie-Handwerkern (Handwerkern ohne Waffe) ist möglichst aus der Kategorie der nicht vollkommen dienstfähigen Militairpflichtigen zu entnehmen. Militairpflichtige Handwerker, welche für diesen Zweck tauglich befunden werden, sind bei der Aushebung wie die Dienstbrauchbaren ihrer Altersklasse zu behandeln.

2. Als Oekonomie-Handwerker sind einzustellen:

a) bei der Infanterie einschließlich Jäger und Schützen und bei den Pionieren: Schneider und Schuhmacher;
b) bei der Kavallerie, der Artillerie und dem Train, sowie bei der Marine: Schneider, Schuhmacher und Riemer (Sattler).

§. 34. Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Flotten-Stamm-Division sind auszuheben:

Mannschaften von See-, Küsten- und Haff-Fahrzeugen oder Booten nach einjähriger Fahrzeit, sowie See-, Küsten- und Haff-Fischer nach einjährigem gewerbmäßigen Betriebe der Fischerei.

Ergänzung der Schiffsjungen-Kompagnien siehe XII. Abschnitt.

2. Für die Werft-Division sind auszuheben, und zwar:*)

a) für die Handwerks-Kompagnien: Schiffszimmerleute, Segelmacher, Schmiede (aus Eisenwerken), Tischler, Maler, Böttcher, Büchsenmacher, Seiler, Reepschläger (d. h. Seiler, welche Schiffstaue anfertigen), Sattler, Schneider und Schuhmacher — die drei letztgedachten Professionen event. aus der Kategorie der zum Dienst mit der Waffe nicht völlig brauchbaren Militairpflichtigen — in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl;
b) für die Maschinen-Kompagnie: Maschinisten-Applikanten und Heizer ebenfalls in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl.

3. Als Maschinisten-Applikanten für die Maschinen-Kompagnie sind brauchbar:

a) solche Militairpflichtige, welche bereits als Maschinisten oder Maschinisten-Assistenten auf Dampfern oder Lokomotiven gefahren haben, also in der Leitung einer arbeitenden Dampfmaschine praktische Ausbildung besitzen, demnächst
b) solche, welche im Besitze des Zeugnisses der Reife von einer Preußischen Provinzial-Gewerbeschule und des Ausweises über eine zweijährige Lehrzeit als Maschinenbau-Arbeiter sind. Von diesen verdienen diejenigen, welche in Fabriken gearbeitet haben, in denen Schiffsmaschinen gebaut werden, den Vorzug.

4. Als Heizer für die Maschinen-Kompagnie sind auszuheben:

a) Militairpflichtige, welche auf See- oder Flußdampfern als Heizer gefahren haben, demnächst
b) Heizer von Lokomotiven und sonstigen Dampfmaschinen, die jedoch gleichzeitig Feuerarbeiter sein müssen, nöthigen Falles
c) Eisenschmiede (Feuerarbeiter aus größeren Eisenwerken), die vermöge ihrer Beschäftigung an Hitze und schwere Arbeit gewöhnt sind.*)

5. Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich, der deutschen Sprache vollständig mächtig, und wo möglich solche auszuheben, die ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

6. An den Ersatz für die See-Artillerie sind dieselben Anforderungen, wie an den Ersatz für die Festungs-Artillerie zu stellen.

---

*) Die richtige Auswahl des Ersatzes für die Werft-Division ist für die Marine von der größten Wichtigkeit und erfordert die größte Sorgfalt Seitens der Ersatz-Behörden. Letztere haben sich daher vor der definitiven Aushebung von Militairpflichtigen für die Handwerks- und die Maschinen-Kompagnie durch Abverlangung glaubwürdiger Atteste ꝛc. von der gewerblichen Qualifikation der Auszuhebenden genügend zu überzeugen. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben in den Gestellungs-Ordres die von ihnen zur Werft-Division designirten Militairpflichtigen anzuweisen, die vorerwähnten Atteste beim Departements- bez. Marine-Ersatz-Geschäft mit zur Stelle zu bringen

*) Die körperlichen Eigenschaften sind speziell bei den als Heizer auszuhebenden Mannschaften von den gewerblichen Anforderungen nicht zu trennen. Bei einem Theile der für die Auswahl zu Heizern bezeichneten Kategorien wird der Nachweis des ausgeübten Gewerbes zugleich denjenigen der vorauszusetzenden physischen Tüchtigkeit mit einbegreifen, wie dies namentlich für die Heizer von See- und größeren Flußdampfern als Regel anzunehmen ist. Bei anderen Kategorien wird sich aus der gewerblichen Beschäftigung die Qualifikation für den Aushebungszweck nicht stets so unmittelbar ergeben, und wird alsdann ein robuster, für beschwerliche Arbeit tauglicher Körperbau bei der Auswahl mit bestimmend sein müssen. Auch kann für die Aushebung als Heizer der Umstand nicht immer maaßgebend sein, daß der Militairpflichtige eine, den gleichen Namen führende Beschäftigung etwa schon in seinem bürgerlichen Verhältniß ausgeübt hat. Es fungiren z. B. bei den vielfach in Fabriken vorkommenden kleinen stehenden Dampfmaschinen von geringer Pferdekraft als sogenannte Heizer mitunter auch Fabrikarbeiter, deren Kräfte wohl für die Bedienung jener kleinen Maschinen ausreichend sein mögen, für den ungleich schwereren Dienst bei den Schiffsmaschinen aber keineswegs zureichen würden. Demnach muß die Auswahl zu Heizern in allen Fällen mindestens doch auf eine vollkommen kräftige und an schwere Arbeit gewöhnte Mannschaft gerichtet werden.

7. Für die Flotten-Stamm-Division und für die Werft-Division kommt ein Größenmaaß nicht in Betracht. Für das See-Bataillon ist das kleinste Maaß 5′ 2″, für die See-Artillerie 5′ 4″.

§. 35 Befreiung vom Militairdienst wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.

Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. nach §. 23 der Instruction für Marine-Aerzte, dauernd dienstunbrauchbar machen, sind, gleichviel ob sie sich im ersten oder in einem späteren Konkurrenzjahre befinden, auszumustern, d. h. vom Militairdienst und von der weiteren Gestellung vor die Ersatz-Behörden für Krieg und Frieden zu befreien*). Die Ausmusterung erfolgt durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheines nach Schema 5.

§. 36. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit).**

1. Obgleich die im §. 17 sub g. bis k., m. bis t. und im §. 18 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. die im §. 19 sub g. bis i. und §. 20 der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen, bez. die Einstellung bei dem einen oder andern Truppentheil gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militairischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen. Die Militair-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen haben daher diese Fehler und deren Einfluß auf den Militairdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen, und sind demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

2. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. im 20sten und 21sten Lebensjahre) das erforderliche Maaß noch nicht haben, oder zu schwach zum Militairdienst sind oder an Krankheiten oder an Fehlern leiden, wie sie der §. 20 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. §. 22 der Instruction für Marine-Aerzte angeben, sind als zeitig dienstunbrauchbar bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

3. Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche zur Zurückstellung im ersten und zweiten Konkurrenzjahre veranlaßten, im dritten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen vorhanden, so werden die damit Behafteten, ohne Rücksicht darauf, ob sie als vorzugsweise Einzustellende oder als Prinolozisten rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden.

Dasselbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Bestimmungen des vorstehenden Passus 1 im ersten oder zweiten Jahre zurückgestellt worden sind.

*) Es ist hierbei auf das Sorgfältigste zu vermeiden, daß nicht Militairpflichtige in ihrem ersten oder zweiten Konkurrenzjahre als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden, deren Körperzustand sich im Laufe der Zeit noch bessern kann.

**) In Betreff der zum Dienst als Oekonomie-Handwerker tauglichen Mannschaften dieser Kategorie cf. §. 33 1.

4. Militairpflichtige, welche an einem der im §. 19 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. im §. 21 der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen unheilbaren Fehler leiden und in Folge dessen nicht vollkommen dienstbrauchbar sind, können ohne Rücksicht darauf, in welchem Konkurrenzjahre sie stehen, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden werden.

§. 37. Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst.

Militairpflichtige, welche auf Grund des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, verlieren das Recht, Waffen zu tragen, und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

Dieselben sind daher in allen Listen zu streichen.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nicht gilt, ist die vorstehende Bestimmung analog auf diejenigen Freiheitsstrafen anzuwenden, welche nach ihrer Natur oder nach der Art ihrer Vollstreckung denselben entehrenden Charakter haben, wie die Zuchthausstrafe des erwähnten Strafgesetzbuches.

§. 38. Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe befindlichen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche sich wegen Verbrechen oder Vergehen in gerichtlicher Untersuchung befinden, werden nicht eher zum Militairdienst herangezogen, als bis über sie erkannt, und die ihnen event. auferlegte Strafe vollzogen worden ist.

Solche in gerichtlicher Untersuchung befindliche Militairpflichtige sind deshalb bis zum Musterungs-Termin des nächsten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das fünfte Konkurrenzjahr hinaus, zurückzustellen. Nach letzterem Termine ist in der Regel von der Heranziehung derselben zum Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten Abstand zu nehmen. Erfordern jedoch besondere Umstände (z. B. eine absichtlich verlängerte oder durch Selbstanklage herbeigeführte Untersuchung), einen solchen Militairpflichtigen auch noch nach dem fünften Konkurrenzjahre zur Ableistung der Militair-Dienstpflicht einzustellen, so bleibt eine weitere Zurückstellung den Ersatz-Behörden überlassen.

Analog ist mit denjenigen Militairpflichtigen zu verfahren, welche in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe begriffen sind.

§. 39. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

1. Militairpflichtige, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt ist, dürfen, so lange sie unter der Wirkung dieser Strafe stehen, weder in das Heer noch in die Kriegs-Marine eingestellt werden. Dieselben sind daher von einem Musterungstermin zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der Ehrenrechte treten.

2. Läuft indeß die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist, bis zu dem Termine nicht ab, zu welchem er im dritten Konkurrenzjahre einem Truppen- bez. Marine-

theile zur Einstellung zu überweisen sein würde, so findet eine weitere Zurückstellung nicht statt. — In diesem Falle ist derselbe,

a) insofern innerhalb der nächsten 2 Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ehrenrechte aberkannt sind,
   wenn er nach seiner Loosung in den Listen zum Diensteintritt verpflichtet und zum Dienst mit der Waffe brauchbar befunden wird,
   in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen;
   wenn eine der vorgedachten Voraussetzungen nicht zutrifft,
   der Ersatz-Reserve zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern;
b) insofern ihm noch über die nächsten 2 Jahre hinaus die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist,
   gleich den mit Zuchthaus Bestraften in allen Listen zu streichen.

3. Wird der betreffende Militairpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung rehabilitirt, so ist derselbe durch das General-Kommando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, welches aus der Heimath des Arbeitssoldaten rekrutirt wird.

§. 40. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte.

Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militairpflichtige haben die Ersatzbehörden nur dann in gleicher Weise, wie es in den §§. 37 und 39 angegeben ist, zu berücksichtigen, wenn von einem Norddeutschen Gerichtshofe wegen derselben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, oder wenn ein Verbrechen vorliegt, welches, wenn es während des Militairdienstes begangen wäre, das Verbleiben im Militairstande unmöglich gemacht haben würde.

§. 41. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuschung berechnete Mittel angewendet haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

1. Militairpflichtige, welche nicht zum Dienst mit der Waffe ausgehoben werden können, und Rekruten (IX. Abschnitt), welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine Verstümmelung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militairdienst zu entziehen, durch die betreffenden Ersatz-Kommissionen der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen mangelnder Beweise abgelehnt, event. der Angeklagte freigesprochen, so findet eine Heranziehung zum Militairdienst nicht statt.

Militairpflichtige und Rekruten dagegen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

2. Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienst ganz oder theilweis zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden Ersatz-Kommission der Staatsanwaltschaft, bez. dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist derselbe wie jeder andere nichtbestrafte Militairpflichtige zu behandeln.

Erfolgt dagegen auf Grund der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militairpflichtige, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der Dienstpflicht heranzuziehen und in der Zeit, während welcher ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der kompetenten Departements-Ersatz-Kommission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne daß derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§. 42. Zurückstellung, event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher rc. Verhältnisse im Allgemeinen.

Zurückstellungen, bez. Befreiungen vom Militairdienste in Berücksichtigung häuslicher rc. Verhältnisse sind nur für den Frieden zulässig. Dieselben werden von den Ersatz-Behörden auf Anrufen der Betheiligten (Reklamation) unter den in den §§. 43 und folgende bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maaße auf Grund spezieller Prüfung des einzelnen Falles angeordnet.

Reklamationen, welche auf die in den bezeichneten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht begründet werden können, sind zurückzuweisen.

Eine ausnahmsweise Berücksichtigung in besonders dringenden Fällen ist nur in der Ministerial-Instanz zulässig.

§. 43. Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung, event. Befreiung rc. vom Militairdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1. Zur Berücksichtigung eignen sich, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2 bis 6 dem entgegenstehen:

a) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer hülfloser Familien oder alleinstehender, erwerbsunfähiger Väter oder Mütter sind;
b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiliger Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kulturverhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann.

Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden; die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

d) Pächter von Landgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein dem Pächter den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufakturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatzmusterung eigenthümlich zugefallen, und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen. Auf den Inhaber eines Handlungshauses von entsprechendem Umfange findet diese Vergünstigung vorkommenden Falls analoge Anwendung.

f) Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers bez. Pächters nach dem Urtheil der Ersatz-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer &c. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

g) Der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann.

2. Ergiebt die spezielle Prüfung der ad 1 unter a. bis f. bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums &c., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairdienstpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren. Wenn jedoch der Bruder eines Militairpflichtigen in der Armee als Unteroffizier dient, und eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem eine Kapitulation auf mindestens noch fernere drei Jahre abgeschlossen hat, so ist hierauf Seitens der Ersatz-Behörden billige Rücksicht zu nehmen.

Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen*). Ebensowenig können aus irgend welchen durch eine Verheirathung herbeigeführten Umständen Reklamationsgründe entnommen werden.

3. Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militairpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militairdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten, und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon von der Militairdienstpflicht entbunden sein sollte.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Unterstützung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

Hat ein anderer Sohn hülfsbedürftiger Eltern &c., welcher beim Eintritt des Bruders in das militairpflichtige Alter das 30ste Lebensjahr noch nicht erreicht hat, vor dieser Zeit einen eigenen Hausstand begründet und sich dadurch der Gelegenheit zur Unterstützung der Eltern &c. begeben, so darf hieraus ein Grund zur Berücksichtigung des jüngeren Bruders in der Regel nicht hergeleitet werden.

4. Individuen, welche aus irgend welchen Reklamationsgründen berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung bez. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 50) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten fünf Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militairdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Reserve oder Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz erforderlich.

Die Ersatz-Behörden haben die zur strengen Aufrechthaltung dieser Bestimmungen nothwendigen Kontrol-Maaßregeln anzuordnen, und die Militairpflichtigen bei

*) cf. §. 125. 2 und Anmerkung zu §. 182.

Genehmigung der Reklamation auf die vorstehende Vorschrift hinzuweisen.*)

5. Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militairdienst gänzlich zu befreien, und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der eine zurückzustellen, bis der andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlassen werden kann. In derartigen Fällen darf jedoch die Zurückstellung des zweiten Sohnes höchstens bis zum dritten Konkurrenzjahre stattfinden.

Vor Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres des zweiten Sohnes ist dieser nicht eher einzustellen, und der erste Sohn nicht eher zu entlassen, als bis der betreffende Militair-Vorgesetzte (der Regiments- bez. detachirte rc. Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur) den letzteren für ausgebildet mit der Waffe erachtet; wogegen nach Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres der zweite Sohn zum nächsten allgemeinen Einstellungs-Termin (also nicht außerterminlich) eingestellt und der zuerst eingestellte Sohn entlassen werden muß, ohne daß es dann auf den Grad der militairischen Ausbildung des letzteren ankommt.

6. Die ad 1 a. und b. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armen-Fonds schon vorher bezogen hat.

7. Wenn es sich in den Fällen ad 1 darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst gestellt worden ist, noch arbeits- bez. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Kommissionen in der Regel persönlich vorstellen muß.

8. Die in dem Passus 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne**) und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

9. Alle Zurückstellungen Militairpflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Ersatz-Kommissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1 eine abermalige Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre des Militairpflichtigen eintreten, in den betreffenden Fällen ad c., d. und e. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10. Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist derselbe vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien.

§. 44. Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes rc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung.

1. Außer den im §. 43 gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militairpflichtigen entstehen, und es ist deshalb gestattet:

a) Militairpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse oder vorschriftsmäßig abgefaßte Lehrkontrakte rc. darüber ausweisen, daß sie in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,*)
b) Zöglinge der Gewerbe-Akademie zu Berlin,
c) Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten,**)
d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde

auf 1 bez. 2 Jahre zurückzustellen.

Im dritten Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf, und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falls bis zum fünften Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen von den Ersatz-Behörden dritter Instanz (Ausnahme siehe ad 5) genehmigt werden.

2. Wenn die Verhältnisse der ad a. gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommissionen zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks, in welchem die Betreffenden ihr Domizil haben, gestattet werden.

---

*) Die in diesem Passus enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Militairpflichtige, welche ihre Unterstützungspflichten bis dahin erfüllt haben, denselben aber durch Tod der zu unterstützenden Angehörigen, durch Heranwachsen eines jüngeren Bruders rc. überhoben werden.

**) Wenn, wie in Preußen, Stiefkinder nicht gesetzlich zur Unterstützung der Eltern angehalten werden können, so kommt bei der Bestimmung des Passus 8 in Betracht, daß überhaupt Militairpflichtige event. nur in soweit und so lange berücksichtigt werden dürfen, als sie thatsächlich die unentbehrliche Stütze ihrer Angehörigen sind, cf. Passus 4.

In Rücksicht auf diese Lage der Gesetzgebung kann bei Beurtheilung der Reklamation eines Militairpflichtigen das Vorhandensein von Stiefgeschwistern nur dann ein Motiv gegen die Berücksichtigung bilden, wenn letztere thatsächlich ihre Eltern rc. unterstützen.

*) Zurückstellung von Maschinisten-Applikanten, welche als Freiwillige für die Maschinen-Kompagnie notirt sind, cf. §. 135.

**) Militairpflichtige, rücksichtlich deren die Direktion des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts bez. der medizinisch-chirurgischen Militair-Akademie attestirt, daß sie als Zöglinge einer militair-ärztlichen Bildungs-Anstalt eingetreten sind, werden in den Listen gestrichen, und dürfen nicht zur Musterung und Aushebung herangezogen werden, indeß bleibt die Kontrole über dieselben dem Chef des Militair-Medizinalwesens überlassen. Sollten derartige Zöglinge, ohne als Militair-Aerzte in die Armee einzutreten, aus der Anstalt wieder entlassen werden, so sind sie von der Direktion der Ersatz-Behörde ihrer Heimath zur weiteren Disposition zu überweisen.

Die diesfällige Erlaubniß (Ausstands-Bewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat Letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission, in die Reise-Legitimation der betreffenden Individuen einzutragen.

3. Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen unter Ertheilung eines schriftlichen Ausweises gewährt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2 ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission den Behörden des Geburts-Orts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.

4. Dieselbe Genehmigung kann auch den Fluß- und Seeschiffern in den dazu geeignet erscheinenden Fällen durch Eintragung in ihre Schiffspapiere, sowie den See-, Küsten- und Haff-Fischern, wenn sie die Fischerei noch nicht ein volles Jahr gewerbsmäßig betreiben, gewährt werden, jedoch höchstens bis zu dem Schiffer-Musterungs-Termin (§ 79) bez. Marine-Aushebungs-Termin (§. 112) ihres dritten Konkurrenzjahres.

5. Militairpflichtige Seeleute von Beruf, welche auf einem *Norddeutschen* Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, bleiben in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militairdienstpflichten befreit, haben jedoch letztere nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich auf's Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

Die Hafen-Musterungs-Behörden haben, wenn Seeleute sich anmustern lassen, welche zur Kategorie der Militairpflichtigen (§. 2) gehören, oder welche während der Zeitdauer der eingegangenen Verpflichtungen in das militairpflichtige Alter treten, hiervon dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der Listen sogleich Mittheilung zu machen.

Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer Norddeutschen Navigations- und Schiffsbau-Schule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden und sind daher event. auch über das dritte Konkurrenzjahr hinaus nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen zurückzustellen.

Junge Seeleute, welche sich der Steuermanns-Karriere widmen wollen, und sich beim Eintritt in das militairpflichtige Alter durch eine Bescheinigung der höheren Verwaltungs-Behörde darüber ausweisen, daß sie zufolge ihrer Fahrzeit, ihrer Führung und ihres Bildungsgrades zu der Erwartung berechtigen, daß sie die Steuermanns-Prüfung spätestens im Laufe des Kalender-Jahres, in welchem sie das 24ste Lebensjahr vollenden, bestehen werden (cf. §. 175. 1), sind nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen sogleich bis zum 1. April des Kalender-Jahres, in welchem sie das 25ste Lebensjahr vollenden, zurückzustellen. Der ihnen bewilligte Ausstand erlischt jedoch, sobald sie die Navigationsschule verlassen.

6. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zurückgestellten Militairpflichtigen werden im Falle einer Mobilmachung, beziehungsweise einer Ausrüstung der Flotte, oder nach Ablauf der Zeit, für welche sie zurückgestellt sind, gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 20 gestellungspflichtig sein würden, stellen, tritt das regelmäßige Verfahren ein.

7. Jungen Leuten im wehrpflichtigen Alter, welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatz-Behörden bis zu ihrem dritten Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, über den Zeitpunkt ihrer Gestellungspflicht hinaus nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domicils Reise-Legitimation ertheilt werden.

§. 45. Vergünstigungen für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

1. Militairpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, können auf ihren Wunsch bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements- (Marine-) Ersatzgeschäft von der Anmeldung zur Stammrolle und von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden befreit werden.*)

2. Wenn dieselben bis zu diesem Termin durch glaubhafte Atteste in unzweifelhafter Weise nachweisen, daß sie zum Militairdienst *dauernd ganz unbrauchbar* sind, oder daß ihnen Reklamationsgründe zur Seite stehen, welche ihnen nach den Bestimmungen dieser Instruction Anspruch auf Befreiung vom Militairdienst im Frieden geben, so können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden durch Verfügung der Departements-Ersatz-Kommission gänzlich entbunden werden.

§. 46. Verfahren mit den Schul-Amts-Kandidaten.

1. Die im §. 8 näher bezeichneten Schul-Amts-Kandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben,**) oder als solche angestellt sind. Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militairpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen aktiven Dienstzeit nur zu einer sechswöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment eingestellt werden.***)

2. Auf das zu stellende Ersatz-Kontingent kommen dieselben nicht in Anrechnung.

3. Wenn ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31sten Lebensjahre aus dem Schul-Amt für

---

*) In Betreff der Ersatz-Reservisten cf. §. 49, 5.

**) Zurückstellung der noch nicht Geprüften cf. §. 44.

***) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der sechswöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die der Schul-Amts-Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen. Ob derselbe nachträglich zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht heranzuziehen ist (§. 8 ad 1), bleibt dem Ermessen der Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen, deren Entscheidung in derartigen Fällen einzuholen ist.

§. 47. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve, beziehungsweise Seewehr im Allgemeinen.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach Maaßgabe der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien sind, werden der ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve beziehungsweise der Seewehr überwiesen.

2. Aus den nachfolgenden beiden Paragraphen ergiebt sich, welche von den in Rede stehenden Militairpflichtigen der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, welche der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve und welche der Seewehr zu überweisen sind, sowie in welchem Verhältniß die Mannschaften dieser drei Kategorien stehen.

§. 48. Von der ersten Klasse der Ersatz-Reserve und von der Seewehr.

1. Zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind in jedem Armee-Korps-Bezirk alljährlich so viele Mannschaften zu designiren, daß im Mobilmachungsfalle der erste Rekruten-Bedarf bei den Ersatz-Truppentheilen — einschließlich der Handwerker-Abtheilungen — der Linien-Infanterie, Linien-Artillerie und Linien-Pioniere, sowie der Bedarf an Train-Mannschaften einschließlich der Handwerker (Bäcker 2c.) für die Train-Abtheilungen gedeckt werden kann.

2. Die General-Kommandos berechnen den ungefähren ersten Rekruten-Bedarf der Ersatz- und Handwerker-Abtheilungen derjenigen Truppentheile, welche sich aus dem Korps-Bezirk ergänzen, sowie den aus dem Beurlaubtenstande nicht zu deckenden Bedarf an Train-Mannschaften. Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 pCt. auf die Aushebungsbezirke repartirt, und in letzteren jährlich ⅓ der repartirten Quote zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirt.

3. Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind vorzugsweise diejenigen Militairpflichtigen zu überweisen, welche zum Militairdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind. Der weitere Bedarf ist event. zu entnehmen aus der Zahl der in Folge von Reklamationen vom Militairdienst im Frieden Befreiten, deren häusliche Verhältnisse aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, sowie aus der Kategorie derjenigen Militairpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler oder wegen zeitiger Dienst-Unbrauchbarkeit vom Militairdienst im Frieden befreit werden, aus der letzten Kategorie jedoch nur, wenn sich die betreffenden Militairpflichtigen nach der Ueberzeugung der Ersatz-Behörden in den nächstfolgenden Jahren voraussichtlich so weit kräftigen werden, daß sie zum Kriegsdienste eingezogen werden können.

4. Die der ersten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilten Mannschaften erhalten einen Ersatz-Reserveschein nach Schema 6. Dieselben treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes und können im Falle einer Mobilmachung je nach Bedarf durch die Militair-Behörden sofort eingezogen werden.

5. Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse der Ersatz-Reserve dauert fünf Jahre, vom 1. Oktober desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist. Nach Ablauf derselben werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt, aus welcher sie mit vollendetem 31sten Lebensjahre ausscheiden, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung bedarf.*)

6. Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden in allen Fällen, für welche in dieser Instruction die Befreiung vom Militairdienste für gewöhnliche Friedenszeiten, beziehungsweise die Ueberweisung zur ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve vorgeschrieben ist, der Seewehr zugetheilt. Dies geschieht durch Aushändigung eines Seewehr-Passes nach Schema 7.

7. Die Seewehr-Mannschaften dieser Kategorie gehören bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, stehen als solche, ebenso wie die Mannschaften der ersten Klasse der Ersatz-Reserve unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und können bei außergewöhnlichen Ausrüstungen der Flotte, sowie zu zweimaligen Uebungen eingezogen werden.**)

§. 49. Von der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach den Bestimmungen dieser Instruction der Ersatz-Reserve zu überweisen, für die erste Klasse derselben aber nicht designirt bez. nicht geeignet befunden worden sind, werden der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilt.

2. Die Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reservescheins nach Schema 8. Durch den Empfang eines solchen Scheines werden die Betreffenden von jeder Militairdienst- und Gestellungspflicht für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, dieselben bleiben jedoch verpflichtet, im Fall eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theils des letzteren sich zur Stammrolle wiederum anzumelden (§. 59) und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten, und treten alsdann wieder in die Kategorie der Militairpflichtigen.

3. Diese Verpflichtung dauert bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre und erlischt mit diesem Zeitpunkte, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung der Ersatz-Behörden bedarf.

4. In Bezug auf ihre bürgerlichen Verhältnisse, also auch auf Auswanderung, Reisen 2c., sind die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in gewöhn-

*) cf. §. 25 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

**) cf. §. 61 der vorerwähnten Verordnung.

lichen Friedenszeiten mit den vom Militairdienst völlig Befreiten gleichgestellt.

5. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande — wozu jedoch die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht zu rechnen sind — eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben, können von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihrer Heimath für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Wiederanmeldung zur Stammrolle beziehungsweise von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung oder außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres dispensirt werden, und ist ihnen dies auf Verlangen zu attestiren.

§. 50. Allgemeine Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden. *)

1. Soldaten, welche überhaupt oder rücksichtlich der Waffe, bei welcher sie dienen, dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

2. Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatz-Behörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits im Dienst ist.

3. Aus den sonstigen im §. 43 bezeichneten Reklamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten reklamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reklamirten der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine zu veranlassen, was in den diesfälligen Verfügungen sogleich auszusprechen ist. Die Führung des Reklamaten während seiner Dienstzeit kommt bei der Entscheidung nur dann in Betracht, wenn dieselbe die Annahme begründet, daß der zu Entlassende den Verpflichtungen nicht genügen werde, um derentwillen die Reklamation erfolgt ist.

4. Ebenso soll die Entlassung von Soldaten, hinsichtlich derer die Reklamationen von den Ersatz-Behörden vor ihrer Einstellung den Vorschriften gemäß abgelehnt worden sind, in Folge der nach §. 108, 7 gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung nur aus besonderen, in den jeweiligen eigenthümlichen Verhältnissen des Reklamirten begründeten Billigkeits-Rücksichten erfolgen, und zwar der Regel nach erst zu dem ad 3 angegebenen Zeitpunkte.

5. Anträge auf Entlassung von Soldaten, welche sich bei **mobilen** Truppen im Dienst befinden, aus Veranlassung häuslicher ꝛc. Verhältnisse, sind in der Regel abzulehnen. Eine ausnahmsweise Berücksichtigung derselben kann nur dann eintreten, wenn die vorstehend ad 2 angegebenen oder solche Gründe im **vollsten Maaße** vorliegen, welche nach den anderweitig bestehenden Bestimmungen die Zurückstellung von Reservisten und Landwehrleuten zulässig machen.

6. Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§. 38, 39 und 77 eingestellt worden ist, weil die von demselben verübten Verbrechen ꝛc. erst nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so steht die Untersuchung dem Militairgerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe*) nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden.

Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civilgericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publizirt ist.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publizirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von acht Wochen, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Militairstrafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen und an das Civilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

7. Soldaten, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches sie nach §. 37 moralisch unfähig zum Militairdienst macht, oder welches mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Soldaten, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betreffende Erkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Strafe kommt, sind jedenfalls zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen.

8. Die von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Individuen gehören bis zur definitiven Entscheidung über ihr ferneres Militair-Verhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.**)

§. 51. Entscheidung der Ersatzbehörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden

---

*) cf. XV. Abschnitt.

*) Unter achtwöchentlicher Gefängnißstrafe ist eine bürgerliche Freiheitsstrafe verstanden, welche bei Umwandlung in eine verhältnißmäßige Militairstrafe einen 8wöchentlichen Mittelarrest nicht übersteigt.

**) cf. §. 24 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

Heere entlassenen Soldaten können durch die kompetenten Ersatzbehörden bis zum 3. Konkurrenzjahre der mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zurückgestellt werden.*)

Ist dieser Termin bereits eingetreten, bez. verstrichen, so muß sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden.

2. Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen werden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind, oder nachdem sie bereits ein Jahr, einjährig Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben, dürfen nicht wieder von Neuem für das stehende Heer ausgehoben werden**). (Entlassene der Unteroffizier-Schulen cf. §. 140.)

Dieselben sind:

a) insofern sie körperlich militairdienstbrauchbar bez. nur vorübergehend dienstunbrauchbar befunden werden, oder sofern sie auf Reklamation entlassen sind, der Reserve ihrer Waffe zu überweisen***), wobei indeß diejenigen, welche beim Garde-Korps gestanden haben, zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe, die Jäger, sowie die Garde-Schützen zur Reserve der Infanterie übertreten;
b) sofern sie nur garnisondienstfähig sind (§§. 35 und 36 der Instruction für Militair-Aerzte), der Provinzial-Landwehr zuzutheilen†);
c) sofern sie dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe befunden werden, definitiv auszumustern;

3. Soldaten, welche vor einjähriger Dienstzeit, einjährig Freiwillige vor 9monatlicher Dienstzeit, auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheil entlassen worden, sind:††)

a) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben;
b) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zu behandeln;
c) wenn sie dagegen das 24. Lebensjahr überschritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einstellung oder nach ihrer Entlassung eine Dienst- oder Kontrol-Entziehung stattgefunden hat — bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit als Disponible der Ersatz-Reserve zu überweisen.

4. Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen von den Truppen entlassen werden, sind nach den Vorschriften der §§. 38 und 39 zu behandeln. Ist jenen Vorschriften gemäß ihre Wiedereinstellung überhaupt zulässig, so hat letztere, ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad, stattzufinden.

5. Für die Garden oder Jäger ist Keiner der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen wieder auszuheben, auch ist Keiner für eine andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuletzt gedient hat, insofern er nicht etwa eines Fehlers wegen, der seine Brauchbarkeit gerade für diese Waffe ausschließt, entlassen sein sollte.

6. Junge Leute, welche vor Erreichung des militairpflichtigen Alters freiwillig eingetreten und demnächst zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen sind, werden, sofern sie nicht etwa nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen der Reserve oder Landwehr zu überweisen sind, wie die Militairpflichtigen ihrer Altersklasse behandelt.

7. Die in Folge der vorstehenden Bestimmungen wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen Soldaten sind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit so lange bei den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem sie von Neuem eingestellt werden, der Fall ist. Einjährig Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden.

Die Gesammtdienstzeit dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder Landwehr überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so daß die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimathlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.

8. Diejenigen dieser Leute, welche zur Reserve oder Landwehr übertreten, behalten ihre Militair-Pässe, nachdem der entsprechende Vermerk eingetragen ist; diejenigen, welche der Ersatz-Reserve überwiesen bez. als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden, geben ihre Militair-Pässe ab und erhalten die in den §§. 35, 48 bez. 49 angegebenen Atteste.

§. 52. Militairdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen.*)

1. Die Auswanderung nach einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staate resp. Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande zu diesem Zwecke darf von den Landespolizei-Behörden nicht gestattet werden:

männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter

---

*) In dieser Zeit verbleiben sie Mannschaften des Beurlaubtenstandes, und werden, wenn sie sich ihren ferneren Dienstpflichten entziehen, demgemäß behandelt.

**) Ausnahmen hiervon finden in den im §. 43 ad 4 angegebenen Fällen statt.

***) Dieselben sind auch selbst dann der Reserve zu überweisen, wenn die Gründe, welche ihre Reklamirung häuslicher Verhältnisse halber herbeigeführt haben, fortbestehen.

cf. Beilage 3, §. 5. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden 2c. vom 5. September 1867.

†) cf. §. 38. der vorstehend erwähnten Verordnung.

††) Analog ist vorkommenden Falles auch mit denjenigen Mannschaften zu verfahren, welche als unausgebildet und überzählig im Falle einer Mobilmachung von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden müssen. Die Dienstzeit derselben wird nach der Bestimmung des Passus 7. berechnet.

*) Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf die weder dem stehenden Heere, noch der Marine angehörenden Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25 Lebensjahre.

vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militairdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, anderenfalls aber es zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen sind als endgültig zu betrachten.

Bei einem Dissens der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der höheren Behörde einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung des qu. Attestes Abstand zu nehmen.

3. Die Bestimmungen zu 1 finden auch, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Auswanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1 entsprechendes Hinderniß besteht.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegs-Gefahr kann auf Anordnung des Bundes-Präsidiums die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Wehrpflichtige untersagt werden.

5. Militairpflichtige, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter ohne Konsens ausgewandert sind, werden dadurch ihrer Militairpflicht als Norddeutsche nicht enthoben, insoweit dieselben beim Eintritt in das militairpflichtige Alter die Unterthans-Eigenschaft, den anderweit bestehenden Gesetzen gemäß, nicht bereits verloren haben.

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen. Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

§. 53. Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen.

1. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.

2. Der erste Abschnitt des Ersatz-Geschäfts umfaßt diejenigen Maaßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten, d. h. in die Stammrollen, alphabetischen und Restanten-Listen.

3. Den zweiten Abschnitt bildet das Kreis-Ersatz-Geschäft, bei welchem die Kreis-Ersatz-Kommissionen die vorläufige Musterung und Rangirung der Militairpflichtigen nach Maaßgabe der im vierten Abschnitt dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen vornehmen und alle Vorbereitungen für die Aushebung treffen.

4. Beim Departements-Ersatz-Geschäft, welches den dritten Abschnitt bildet, entscheiden die Departements-Ersatz-Kommissionen auf die Vorschläge der Kreis-Ersatz-Kommissionen und bewirken die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

Entsprechend verfahren die Marine-Ersatz-Kommissionen in Betreff der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen beim Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 54. Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach den strafgesetzlichen Bestimmungen geahndet werden müßte, entfernt wird.

2. Die Geburtslisten, event. die Geburts-Register (§§. 55 und 56) geben die Grundlage zu allen anderen Listen. Auf Grund jener bez. in Folge persönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen (§. 59) und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden (§. 60) werden die Stammrollen (§. 57) angelegt.

Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen (§. 61), aus diesen die Loosungslisten (§. 81) und die Vorstellungslisten (§. 90), in welche letztere die Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommissionen die Entscheidung über die Militairpflichtigen einzutragen haben.

3. Die Streichung der einmal in die Listen eingetragenen Individuen darf nur auf Grund einer Entscheidung der Departements-, beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission erfolgen oder, wenn besondere in den nachfolgenden Bestimmungen speziell angegebene Atteste und Beläge dafür beigebracht werden, event. wenn besondere von der Kreis-Ersatz-Kommission genügend konstatirte Verhältnisse diese Streichung rechtfertigen.

4. Alle Atteste und Beläge, auf Grund deren die Streichung Militairpflichtiger aus den Aushebungs-Listen stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem je nach der Zeitfolge, in welcher sie eingehen, in einem gesonderten Hefte den betreffenden alphabetischen Listen beizufügen und zu asserviren.*)

5. Militairpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen worden sind, dürfen, wenn sie in den-

*) Zu jeder alphabetischen Liste ist ein besonderes Belagsheft zu führen. Schriftstücke, welche den bestehenden Registratur-Einrichtungen gemäß anderen Aktenstücken (z. B. über Auswanderung rc.) beigeheftet sind und später als Belag für Streichung von Namen aus der alphabetischen Liste dienen, können dort verbleiben; nur ist Sorge zu tragen, daß deren Auffindung und Vorlegung bei event. Revisionen der Listen ohne Zeitverlust erfolgen kann.

selben Ort oder Aushebungs-Bezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

§. 55. Geburtslisten.

1. Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem Schema 9 an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

2. In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde bez. in dem betreffenden Sprengel geborenen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17te Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1869 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1852 geborenen Personen männlichen Geschlechts.

3. In die dazu bestimmte Kolonne der qu. Liste sind auch die bis zum Tage der Einreichung derselben vorgekommenen Sterbefälle der darin benannten Personen einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad 1 genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Register geschehen kann.

Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen.

4. Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die Regierungen von den ad 3 gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3 enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, provinziellen rc. Reglements vorbehalten.

5. Die nach §. 1 von der Wehrpflicht ausgenommenen Personen sind weder in die Geburtslisten noch in eine der übrigen auf das Ersatz-Wesen Bezug habenden Listen einzutragen.

6. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und bei Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militair-Verhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domizilirenden jungen Leute im Alter vom 17ten bis zum 20sten Lebensjahre von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.

7. Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Civilstands-Registern (Geburts-Registern) zu extrahiren sein würden, und den mit Führung der letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstands-Registern zu extrahiren (§. 58. 1).

In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17ten bis 20sten Lebensjahre (cf. ad 6 vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benutzen.

§. 56. Supplemente zu den Geburtslisten.

Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neuanziehender Personen ertheilen, haben alle im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Unterthanen-Verband eines Norddeutschen Bundesstaates aufgenommen werden, bez. mit ihren im Unterthanen-Verband eines Bundesstaates stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande geborenen Kindern Seitens der Geistlichen rc. geschieht, zu dem Zweck fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte rc. bei der Einwanderung rc. aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Kontrole über die Erfüllung der Militairpflicht die Stelle des Geburts-Ortes der im Inlande Geborenen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den im §. 55 enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Ortschaft mitzutheilen, in welche der im Auslande Geborene seiner Zeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

§. 57. Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Orts-Behörden bez. Beamten, welche die Stammrollen zu führen und bei deren Führung mitzuwirken haben, die örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen anzulegen, und das Schema, nach welchem dieselben zu führen sind, sowie die Bestimmungen über die innere Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinsichtlich der Reihenfolge der Eintragungen rc., werden durch besondere von den Ersatz-Behörden dritter Instanz zu erlassende Reglements und, soweit es sich um besondere Einrichtungen für bestimmte Ortschaften handelt, durch die Departements-Ersatz-Kommissionen bestimmt.

2. Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

3. Die Kommunen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Fall fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörden, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Exekution ausgeführt werden kann.

4. Zum 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen an

den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu übergeben.

§. 58. Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen.

1. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten bez. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.*)

Alle den Bestimmungen des §. 55. 6. gemäß in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.

2. Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militairpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen,

a) welche ihr gesetzliches Domizil im Orte erlangt haben, gleichviel ob sie daselbst anwesend sind oder nicht,

b) welche ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domizil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten bez. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufhalten und den Vorschriften des §. 20. gemäß in dem Aushebungsbezirk, zu welchem der Ort gehört, gestellungspflichtig sind, sofern sie nicht an einem anderen Orte desselben Musterungsbezirks (§. 69.) ihr Domizil haben,

c) welche im Auslande geboren sind, sich daselbst aufhalten und kein Domizil im Bundesgebiet haben; für welche bez. deren Familienhäupter, jedoch eine am Orte befindliche Behörde zuletzt einen Paß oder Heimathsschein ausgestellt hat.

3. Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse darüber ausweisen, daß sie ihrer Militärpflicht genügt, oder das 42. Lebensjahr überschritten haben.**)

4. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militärpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstands-Registern stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militairpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten. Die Art und Weise dieser Ermittelungen bleibt den Ortsbehörden je nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen überlassen, soweit nicht die provinziellen ꝛc. Reglements besondere Bestimmungen hierüber enthalten.

5. Belagstücke über die Ergebnisse der ad 4. gedachten Ermittelungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen darf von den Ortsbehörden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern wird von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angeordnet.

§. 59. Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle.*)

1. Alle Militairpflichtige haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins,**) zu melden; und zwar

a) diejenigen, welche sich am Orte ihres gesetzlichen Domizils oder in dem Musterungsbezirke (§. 69.) aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesem;

b) Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militärpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet, bez. wo sie in Arbeit stehen ꝛc., sofern dieser Ort nicht zu demselben Musterungsbezirk gehört, wie ihr Domizilort.

Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruktion gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörde erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit, unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins (cf. §. 85.), und zwar so lange zu wiederholen,***) bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppen- oder Marine-Theil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

2. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungsbezirk verlegt, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domizils bez. Aufenthaltsort behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

---

*) Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mutter genannt.

**) Die Folgen der Entziehung vom Militairdienst werden durch die Nichtaufnahme älterer als 42jähriger Personen in die Stammrolle nicht ausgeschlossen.

*) Strafe und Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle cf. §§. 176 und 177.

**) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtsscheine bei denjenigen Militairpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Distrikten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission entbunden werden.

***) Gestatten die Lokal-Verhältnisse, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnächst unverändert in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach § 60 zu erlassenden Aufforderungen geschehen.

3. Wer die ad 1. und 2. gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 176. benannten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

4. Sind Militairpflichtige

a) im Orte ihres Domizils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,

b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie sich nach Passus 1. zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ꝛc.),

so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie, und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domizils, im Falle zu b. zur Stammrolle des daselbst bezeichneten Ortes, anzumelden.

§. 60. Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle.

1. Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 58 in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, unter Androhung der zulässigen Strafen (§. 176), zur Befolgung der im §. 59 enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.

2. Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung sogleich einzutragen oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 61. Die alphabetische Liste.

1. Die Aufstellung bez. Fortführung der alphabetischen Listen hat vorzugsweise der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen.

Für die richtige Führung der Stammrollen, welche nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterliegen, ist derselbe nächst den Ortsbehörden allein verantwortlich.

2. Der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat sich alljährlich Abschrift der alphabetischen Liste zu besorgen, womit die Verpflichtung für ihn verbunden ist, sich auch seinerseits von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Behuf ist der Militair-Vorsitzende berechtigt, bei Zufertigung der alphabetischen Liste die Mitvorlage der Stammrollen und ihrer Beläge, soweit er dies für wünschenswerth erachtet, zu verlangen.

Speziell mitverantwortlich ist der Landwehr-Bezirks-Kommandeur dafür, daß die einmal in die alphabetische Liste eines Jahrganges eingetragenen Namen so lange fortgeführt werden, bis sie bestimmungsmäßig gestrichen werden dürfen. Derselbe hat daher seine alphabetische Liste unter eigenen Verschluß zu nehmen.

3. Die ad 2 angeordnete Abschriftnahme der alphabetischen Liste hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur entweder in seinem Büreau oder in den betreffenden Kreisorten durch die Bezirks-Feldwebel, unter eigener Verantwortlichkeit, bewirken zu lassen.

4. Die alphabetische Liste ist alljährlich nach dem Schema 10 dergestalt anzulegen, daß für alle Militairpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere derartige Liste besteht.

5. Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften, Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien eines Aushebungs-Bezirks nach dem Alphabet enthalten.

Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichnete Individuen derjenigen Altersklasse, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen. Vorher sind jedoch die Stammrollen nach den eingereichten Belägen und den sonstigen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln sorgfältig zu prüfen.

Die Namen derjenigen Personen, von welchen sich unzweifelhaft ergiebt, daß sie verstorben, durch Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission vom Eintritt in das stehende Heer (die Flotte) definitiv entbunden, oder nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrolle aufgenommen waren, sind in letzterer unter Angabe des Grundes zu streichen, ohne in die alphabetische Liste übertragen zu werden. Dagegen sind, damit aus der alphabetischen Liste zu allen Zwecken Auskunft zu erlangen ist, die freiwillig beim Militair Eingetretenen, die Ausgewanderten ꝛc. erst in diese Liste zu übertragen, dann aber sowohl hier als auch aus der Stammrolle zu streichen.

Alle anderen unter Kontrole verbleibenden Militairpflichtigen, welche nur einen Ausstand erhalten haben, z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte, mit Ausstands-Bewilligung versehene Handwerker ꝛc., müssen in die alphabetische Liste eingetragen werden.

6. Für die im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachtragungen der zuziehenden Militairpflichtigen ist bei der ersten Anlage der alphabetischen Liste hinter jeder Gruppe ein entsprechender Raum zu lassen.

Die ganze Liste, einschließlich der frei bleibenden Plätze, ist mit durchlaufender Nummer zu versehen, und unter dieser bei Nachtragungen anzudeuten — z. B. durch Einrücken der Jahreszahl —, wann die Nachtragung stattgefunden hat.

7. Soweit der Geburtsort eines Militairpflichtigen, der Ort seines Domizils und der Ort, an welchem er nach §. 59. 1 zur Stammrolle sich anzumelden hat, in verschiedenen Aushebungs-Bezirken liegen, muß der Name des betreffenden Militairpflichtigen in die alphabetischen Listen aller drei Bezirke eingetragen werden.

Liegen die verschiedenen Orte in ein und demselben Aushebungs-Bezirke, so genügt die Eintragung bei einem und ein hinweisender Vermerk bei den anderen Orten.

§. 62. Anlegung der Restanten-Liste.

Bleiben nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts (z. B. pro 1870) in der alphabetischen Liste des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgangs (das sind die 1848 Geborenen) Militairpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, event. welche

ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restanten-Liste) zu übertragen und darin so lange fortzuführen, bis über ihr Militair-Verhältniß eine definitive Entscheidung erfolgt ist.

In diese Liste gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des dritten Konkurrenzjahres in die Stammrollen eines Aushebungs-Bezirks aufgenommen sind und daher in keine der alphabetischen Listen dieses Aushebungs-Bezirks als Zugang haben eingetragen werden können.

§. 63. Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten.

Sobald die neu anzulegenden alphabetischen Listen im Original und in der Abschrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtigt, die Restanten-Listen vervollständigt sind, können dieselben denen, welche ein Interesse zur Sache haben, im Amtslokale vorgelegt werden.

§. 64. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter einander*) über die erfolgte Musterung bez. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke.

1. Nach beendigtem Departements-Ersatz-Geschäft und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Civil-Vorsitzende jeder Kreis-Ersatz-Kommission über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Musterung bez. Aushebung herangezogenen, aus anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen bez. in anderen Aushebungs-Bezirken domizilberechtigten Individuen dem betreffenden Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission unter Angabe der von der Kreis- und bez. Departements-Ersatz-Kommission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen (siehe auch §. 98 ad 7).

Diese Mittheilungen, deren pünktliche Ausführung für das Ersatzwesen von der größten Wichtigkeit ist, sind gleichzeitig an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts und an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils des betreffenden Militairpflichtigen zu senden, sofern sich nicht aus dem Gestellungs-Attest des Militairpflichtigen ergiebt, daß derselbe definitiv in die Kontrole seines Domizil-Ortes übernommen ist, in welchem Falle eine weitere Benachrichtigung des Geburts-Ortes unterbleibt.**)

2. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den betreffenden alphabetischen Listen aufzubewahren.

3. Die hier vorgeschriebenen Benachrichtigungen müssen sich auch auf diejenigen Militairpflichtigen erstrecken, welche nur von der Kreis-Ersatz-Kommission gemustert und im Termine der Departements-Ersatz-Kommission nicht zur Vorstellung gekommen sind, also auch auf die zum Marine-Ersatzgeschäft und zu den Schiffer-Musterungen zu verweisenden Militairpflichtigen.

§. 65. Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres.

1. Nach dem Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres sind die Stammrollen und alphabetischen Listen zu berichtigen, und diejenigen Leute, welche entweder beim Militair eingestellt oder als Rekruten in die Kontrole der Landwehr-Behörden getreten (cf. §. 120)*) oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen.**)

2. Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen, und zwar, sofern er dies für erforderlich erachtet, unter Zuziehung der mit Führung derselben beauftragten Behörden.

Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Civil- bez. Militair-Vorsitzenden zu veranlassen, zu welchem Behufe Letzterem die betreffenden Beläge zuzusenden sind.

3. Auf Grund der vorgeschriebenen Benachrichtigungen dürfen die anderwärts angemeldeten bez. gemusterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen und der alphabetischen Liste des Domizils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf. Nur wenn ein Militairpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domizil verändert hat, kann derselbe schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domizils nachgewiesen ist.

Im Geburtsort erfolgt die Streichung des Namens, wenn über den betreffenden Militairpflichtigen von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eines anderen Aushebungsbezirks die Benachrichtigung eingeht, daß ersterer in dem Bezirk des letzteren sein Domizil hat.

4. Militairpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Domizil daselbst erworben zu haben, nur im Musterungstermin selbst nach Prüfung der desfalls von den Ortsbehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

§. 66. Nachforschung nach dem Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle nicht angemeldet bez. zur Musterung und Aushebung nicht gestellt haben.

Bleiben nach dem 1. Dezember noch Namen in den

---

*) Wenn Zweifel darüber bestehen, welche Beamte die Funktionen der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen ausüben, so sind etwa an dieselben zu richtende Mittheilungen 2c. den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos (siehe Anlage 1.) zur weiteren Veranlassung zuzufertigen.

**) Um die Schriftstücke im Original den nach §. 54 ad 4 anzulegenden Belagsheften beifügen zu können, dürfen Benachrichtigungen über Militairpflichtige verschiedener Altersklassen nicht in ein und demselben Schreiben zusammengefaßt werden.

Wenn den bezüglichen Benachrichtigungsschreiben besondere Nachweisungen von den Verhältnissen der Militairpflichtigen beigefügt werden, so sind letztere von dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu unterschreiben und mit Angabe des Orts und des Datums der Ausfertigung zu versehen.

*) Wegen Wiederaufnahme von Rekruten in die Stammrollen und alphabetischen Listen, wenn sie aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, cf. §. 124 ad 3.

**) Wegen Streichung der Zöglinge der militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten cf. Anmerkung zu §. 44 1. c.

alphabetischen Listen oder Stammrollen stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung bez. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsmäßig nicht gestrichen werden durften, so müssen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angestellt werden.

§. 67. Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen.

1. Ergiebt sich in Folge der §. 66 gedachten Nachforschungen, daß der gesuchte Militairpflichtige das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen hat, oder bleibt derselbe unermittelt, so ist die Einleitung des gegen ausgewanderte Militairpflichtige angeordneten Verfahrens von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Ortes zu veranlassen, in welchem der Militairpflichtige sein gesetzliches Domizil hat. Für die im §. 20 ad 4 gedachten, sowie die im §. 20 sub 2 und 3 angeführten Militairpflichtigen, sofern sie im Inlande kein Domizil besitzen, liegt diese Pflicht dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirkes ob, in welchem dieselben gestellungspflichtig sind (cf. §. 180).

2. Sobald der Antrag wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens formirt ist, hat der Civil-Vorsitzende der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission die Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts davon vorläufig zu benachrichtigen.

Ist während derjenigen Zeit, in welcher ein Militairpflichtiger in den Stammrollen, bez. in den alphabetischen und Restanten-Listen geführt werden muß, ein Wechsel des Domizils eingetreten, so versteht es sich von selbst, daß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des letzten Domizils von der ihm zugegangenen Benachrichtigung der Kreis-Ersatz-Kommission des frühern Domizils Behufs Streichung in den Listen Mittheilung zu machen hat.

3. In der Stammrolle und alphabetischen Liste bez. Restantenliste des letzten Domizils darf der Name des betreffenden Militairpflichtigen erst nach beendetem gerichtlichen Verfahren gestrichen werden.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 68. Organisation und Geschäftsführung der Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. In jedem Aushebungs-Bezirk treten der Kreis-Ersatz-Kommission — sobald diese sich Behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militairpflichtigen, sowie Behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse 2c. der letzteren konstituirt, — als außerordentliche Mitglieder noch hinzu:*)

A. vom Militair.

Ein Linien-Infanterie-Offizier.

Sind Offiziere der Linie nicht verfügbar, so werden Offiziere des Beurlaubtenstandes als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission kommandirt.

B. vom Civil.

In der Regel zwei ländliche und zwei städtische Grundbesitzer, oder in Stelle der letzteren zwei Magistrats-Personen.

In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen.

In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen sich keine Stadt befindet, sind vier ländliche Grundbesitzer, darunter zwei Besitzer bäuerlicher Grundstücke, als außerordentliche Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmen.

2. Die Civil-Mitglieder der Kommission und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden in Preußen auf drei Jahre auf dem Kreistage und in Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, in der Gemeinde-Vertretung gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen. In den Hohenzollernschen Landen sind die Mitglieder und Stellvertreter von der Regierung zu ernennen.

Die Verfügung darüber, in welcher Weise die Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen in den übrigen Bundesstaaten zu bestimmen sind, bleibt den betreffenden Regierungen überlassen.

3. Den Vorsitz in den Kommissions-Sitzungen führen die im §. 15. 4 bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet — ausgenommen in den im §. 74. 9 erwähnten Fällen — Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen; ist dabei von einer Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entscheidung bedarf, so wird diese einstweilen nach dem Votum des Civil-Vorsitzenden ausgeführt.

4. Jeder Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Kommandirung Seitens des betreffenden Brigade-Kommandeurs beim Generalarzt des Armee-Korps — in den Staaten, welche selbstständige Kontingente stellen, bei derjenigen Behörde, welcher die oberste Leitung des Militair-Medizinaldienstes zusteht, — nachgesucht wird, sobald die nach §. 70 anzulegenden Geschäfts- und Reisepläne festgestellt sind.

In Ermangelung eines Militair-Arztes ist Seitens der Ersatz-Kommission ein geeigneter Civil-Arzt, event. der Kreisphysikus, für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

5. Der der Kommission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instructionen für Militair- beziehungsweise Marine-Aerzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften, sowie auf Verlangen der Kommission die Abgabe seines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit der Angehörigen von Militairpflichtigen bei Reklamationen ob. Derselbe ist verpflichtet, in jedem ein-

*) In Berlin und anderen großen Städten wird die Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz bestimmt.

zelnen Falle, soweit dies für nöthig erachtet wird, sein Gutachten schriftlich abzugeben.

6. Das nöthige Personal zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission aus ihrem Dienstpersonal mit, und zwar sind militairischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:

a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet,

b) die Landwehr-Bezirksfeldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kompagnie-Bezirks zugegen sind,

c) drei Unteroffiziere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando, von denen einer dem Arzt als Schreiber zur Verfügung zu stellen ist, sobald die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Mannschaften sich höher als 80 beläuft.

7. Die im Namen der Kreis-Ersatz-Kommission zu führende Correspondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militair-Vorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen, welche während des Kreis-Ersatz-Geschäfts aufgenommen werden, sind indeß von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen, indem diese für die ordnungsmäßige und richtige Führung derselben gleichmäßig verantwortlich sind.

§. 69. Abgrenzung der Musterungs-Bezirke.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke sind ein oder mehrere Orte — Musterungs-Stationen — ausgewählt, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommission die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.

2. Sämmtliche Orte, deren Militairpflichtige nach einer Musterungs-Station beordert werden, bilden einen Musterungs-Bezirk.

3. Aenderungen der in dieser Hinsicht bereits bestehenden Eintheilung können nur mit Genehmigung der Departements-Ersatz-Kommissionen vorgenommen werden.

§. 70. Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Ueber den Zeitpunkt und die Dauer des Kreis-Ersatz-Geschäfts hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, nachdem er zuvor die Bestimmung des vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommandeurs darüber erhalten, event. eingeholt hat, bis zu welchem äußersten Termin das Geschäft beendet sein muß (cf. §. 94), für sämmtliche Aushebungs-Bezirke, in denen er fungirt, einen Geschäftsplan rechtzeitig aufzustellen und sich demnächst über denselben mit den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen zu einigen.

2. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reisetour für die in mehreren Aushebungs-Bezirken fungirenden Militair-Mitglieder mit Rücksicht auf die geographische Lage der Bezirke so gewählt wird, daß die Reisekosten möglichst beschränkt werden, sowie daß die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Militairpflichtigen niemals 200 übersteigen darf.

3. Den vorläufig festgestellten Geschäftsplan für den gesammten Bataillons-Bezirk legt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor und macht, sobald die letztere erfolgt ist, den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen hierüber Mittheilung.

4. Die Brigade-Kommandos veranlassen ihrerseits die Kommandirung der nach §. 68 erforderlichen Offiziere und Aerzte, welche alljährlich gewechselt werden müssen.

5. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission versieht die §. 68, 1 bezeichneten Civil-Mitglieder und sämmtliche Bürgermeister, Amtmänner und Orts-Vorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Kommission erforderlichen Anweisung.

§. 71. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungstermine zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu sorgen.

Außerdem macht er in seinem Aushebungs-Bezirk den Geschäftsplan für die Kommissionen zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militairpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs-Termin.

2. In Folge dieser Beorderung müssen sich alle in den alphabetischen Listen und Restanten-Listen verzeichneten Militairpflichtigen einschl. der disponibel Gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung und zwar so lange alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines der in den §§. 35, 48 und 49 bezeichneten Scheine Seitens der Departements-Ersatz-Kommission bez. durch einen entsprechenden Vermerk in ihrem Gestellungs-Attest (§. 76, 1 und §. 77 ad 4) von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind.

Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei den Ortsbehörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission sogleich Anzeige zu machen.

3. Von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission kann kein Militairpflichtiger, mit Ausschluß der in den §§. 44 und 45 bezeichneten Kategorien, sowie der zum einjährig freiwilligen Militairdienst Berechtigten, entbunden werden, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht, was durch ein auf persönlicher Anschauung beruhendes Attest eines Arztes und der Ortsbehörde zu bestätigen ist.

4. Wenn ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission an den für ihn

bestimmten Ort ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der anderen Musterungs-Stationen im Aushebungs-Bezirk nachträglich stellen.

5. Ein Militairpflichtiger, welcher der ad 1 gedachten Beorderung zur Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission, ohne einen von dieser Kommission als genügend anerkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.*)

§. 72. Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Die bei den Geschäften der Kreis-Ersatz-Kommission nothwendige Ordnung haben die Vorsitzenden derselben aufrecht zu erhalten und die dazu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu beschließen.

2. Behufs Betreibung des Geschäfts sind mindestens 2 helle und geräumige Zimmer und außerdem ein Raum erforderlich, in welchem die zur Vorstellung kommenden Leute rangirt werden können. Diese Lokalitäten hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu beschaffen. Anträge der Aerzte auf Ueberweisung geeigneter Lokalitäten sind thunlichst zu berücksichtigen.

3. Das Rangiren der Militairpflichtigen haben je nach den Anordnungen der Kreis-Ersatz-Kommission die Bürgermeister, Amtmänner und Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) unter Assistenz von Gensdarmen oder Polizei-Beamten bez. Mannschaften der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu besorgen.

4. Sobald die Militairpflichtigen rangirt sind, werden dieselben abtheilungsweise gemessen und ärztlich untersucht. Zu diesem Zweck sind besondere Listen (Arztlisten) zum Voraus anzufertigen, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie Nummer der alphabetischen Liste je eine Kolonne zur Eintragung des Größenmaaßes, des Brustumfangs bei äußerster Einathmung und bei Ausathmung, sowie zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens und zu anderweitigen Bemerkungen enthalten müssen.**)

Ist von den in diesen Listen aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist sein Name sofort zu streichen. Stellen sich die betreffenden Leute nachträglich, so sind sie demnächst in eine besondere Liste aufzunehmen. Die Anwendung einzelner Zettel, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, ist nicht gestattet.

Für die richtige Führung dieser Listen ist der der Kreis-Ersatz-Kommission beigegebene Offizier mit verantwortlich zu machen, weshalb er sowohl als auch der betreffende Arzt diese Listen zu unterzeichnen und mit dem Datum der stattgehabten Untersuchung zu versehen haben. Die Arztlisten sind aufzubewahren.

Gestatten die Verhältnisse, die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen unter den Augen der Vorsitzenden, besonders der Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzunehmen, so muß dies geschehen, und ist mit Nachdruck dahin zu wirken, daß möglichst Lokale zum Musterungsgeschäft beschafft werden, in denen dies ausführbar ist. Die Führung der Arztlisten darf hierbei nicht ausgesetzt werden.

5. Der Militair-Vorsitzende der Kommission theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute, sowie deren Zollmaaß zur Eintragung in die alphabetische Liste dem Civil-Vorsitzenden mit und äußert sich gegen Letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 74, 7) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwaigen besonderen Eigenschaften als Professionist ꝛc. zum Militairdienst für brauchbar hält oder nicht.

Die außerdem in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Civil-Vorsitzenden der Kommission zum Vortrag gebracht, und der Beschluß der Kommission in der Regel von den beiden Vorsitzenden, jedenfalls aber von einem derselben eigenhändig in die betreffende, von ihnen zu führende alphabetische Liste eingetragen.

Hierbei ist auch, besonders bei der erstmaligen Gestellung eines Militairpflichtigen zu prüfen, wo derselbe domizilberechtigt ist. Bestehen keinerlei Zweifel, daß der Ort des Aufenthalts gleichzeitig auch das Domizil des Militairpflichtigen ist, so ist in dem Loosungs- und Gestellungs-Attest unter dem Namen des Kreises ꝛc., in welchem die Gestellung stattgefunden hat, zu setzen: „Domizilbezirk".

6. Der Beschluß der Kreis-Ersatz-Kommission über einen Militairpflichtigen wird bedingt durch die körperliche, geistige und moralische Qualifikation, durch die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, durch das Alter des Militairpflichtigen und durch die Bedeutung, welche die event. von ihm in früheren Jahren gezogene Loosnummer erhalten hat.

Durch den Beschluß der Kommission wird bestimmt, ob der Militairpflichtige zurückzustellen und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Departements-Ersatz-Kommission als einstellungsfähig, oder als unbrauchbar, oder als Reklamat ꝛc. zur weiteren Entscheidung vorzustellen ist; ob er als moralisch unwürdig zum Militairdienst oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist, ꝛc.

7. Sämmtliche Militairpflichtige eines Aushebungs-Bezirks sind in allen den im Vorstehenden angedeuteten Beziehungen unter Beachtung der nachfolgenden speziellen Vorschriften zu mustern. Demnächst ist die Loosung vorzunehmen, welche den Schluß der Geschäfte der versammelten Kreis-Ersatz-Kommission bildet.

§. 73. Feststellung der Identität der Militairpflichtigen.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, besonders in den im §. 20 ad 2 bis 4 gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militairpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Kommission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Iden-

*) Betreffs der außerdem eintretenden Folgen cf. XIV. Abschnitt.

**) Die Aufstellung der Arztlisten ist von den Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission gemeinschaftlich zu veranlassen; die erforderlichen Druckformulare hat jedoch der Militair-Präses zu beschaffen.

tität des Militairpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu erlangen, so ist der Militairpflichtige zur Genügung seiner Militairpflicht an die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils zu verweisen.

§. 74. Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Jeder Militairpflichtige ist einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

2. Um die Größe der Militairpflichtigen festzustellen, wird jeder derselben ohne Fußbekleidung nach dem Duodezimal- oder sogenannten Rheinischen Maaß gemessen.

3. Auf ärztliche Atteste, welche etwa von den Militairpflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Ersatz-Kommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen fremde Zeugnisse einzufordern.

In solchen Fällen sind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Gemeinde-Vorstehern, Ortspolizei-Behörden, Geistlichen und Lehrern, sowie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, Zeugnisse anzunehmen bez. einzuziehen.

4. Vermag die Kreis-Ersatz-Kommission keine genügende Ueberzeugung vom Vorhandensein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn sie wirklich begründet wären, die dem Augenschein nach vorhandene Dienstbrauchbarkeit eines Militairpflichtigen beeinträchtigen würden, so hat sie die Departements-Ersatz-Kommission auf diese Militairpflichtigen besonders aufmerksam zu machen, und event. deren versuchsweise Einstellung anheimzustellen, sofern nicht etwa genügende Gründe vorhanden sind, wider einen solchen Militairpflichtigen wegen Simulation die gerichtliche Bestrafung zu beantragen.

5. Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen, bevor solchen Angaben Seitens der Ersatzbehörden Folge gegeben werden darf, mindestens drei glaubhafte Zeugen an Eidesstatt vor einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission oder einer anderen Behörde protokollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militairpflichtigen wahrgenommen haben.

Die solchergestalt aufgenommenen Verhandlungen sind der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

6. Was die Aerzte bei der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen zu beachten haben, ist in den §§. 1 bis 28 der Instruction für die Militair-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. in den §§. 1 bis 24 der Instruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860 enthalten, weshalb unter Bezugnahme auf jene Instructionen hier nur im Allgemeinen Folgendes bestimmt wird.

7. Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen:

a) ob der Untersuchte zum Militairdienst, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist (vollkommene Diensttähigkeit),

b) ob derselbe, wenn er seiner körperlichen Beschaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umständen zum Militairdienst bei der einen oder anderen Waffe herangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einstellung eignet (nicht vollkommene Dienstfähigkeit),

c) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, nicht brauchbar ist, indeß im Laufe der Zeit möglicherweise noch brauchbar werden kann (zeitige Dienstunbrauchbarkeit),

d) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militairdienst gehalten werden muß (dauernde Dienstunbrauchbarkeit).

8. Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müssen in die alphabetische Liste, in die Vorstellungslisten (§. 90) und in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militairpflichtigen angegeben, bei der Untersuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, so muß darüber den Listen eine Bemerkung bez. ein Gutachten hinzugefügt und bei den späteren Superrevisionen darauf besonders geachtet werden.

9. Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Einstellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Kommission nicht bindend. Letztere hat vielmehr unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens nach eigenem Ermessen zu entscheiden. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission gegen das Urtheil des Arztes entschieden wird, ist der Ausspruch des letzteren in die alphabetische Liste mit einzutragen.

Ob Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapazen des Militairdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende vorläufig allein.

§. 75. Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen sind von dem Militair-Vorsitzenden zu einer der aus dem Bezirk zu ergänzenden Waffengattungen ꝛc. zu designiren, und wird das Entsprechende in der alphabetischen Liste notirt.

Bei diesen Designirungen sind die über die Auswahl der Mannschaften zu den einzelnen Waffen in den §§. 26 bis 34 enthaltenen Bestimmungen zu beachten.*) Wenn

---

*) Auch die Militairpflichtigen von 5′ bis 5′ 1″ 3‴ sind für den Bedarfsfall zu designiren (cf. §. 30, 2), so wie überhaupt die Verhältnisse derselben wie bei allen anderen Militairpflichtigen festzustellen. Ob dieselben demnächst bei der Aushebung zu konkurriren haben, bestimmt die Departements-Ersatz-Kommission. Konkurriren dieselben nicht, so sind sämmtliche im dritten Konkurrenzjahr stehenden Militairpflichtigen dieser Kategorie zur Ersatz-Reserve zu designiren, die jüngeren Jahrgängen Angehörenden zurückzustellen, sofern sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

Die Preußischen Militairpflichtigen, welche zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern gehören (cf. §. 29 ad 1 und §. 105) und als solche zur Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen stehen, bez. in die Vorstellungsliste D. (§. 90) anzu-

Mannschaften für verschiedene Waffen geeignet erscheinen, so werden sie zu derjenigen Waffe designirt, an deren Ersatz die höheren Anforderungen zu stellen sind.

2. Die Zurückstellung von Militairpflichtigen des ersten und zweiten Konkurrenzjahres wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 36 kann durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

3. In ihrem dritten Konkurrenzjahre sind dergleichen Militairpflichtige jedoch von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve zu designiren und der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und event. Bestätigung vorzustellen.

4. Militairpflichtige, welche nach Ansicht der Kreis-Ersatz-Kommission gemäß §. 35 als dauernd dienstunbrauchbar auszumustern sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt.

Dasselbe findet hinsichtlich derjenigen Militairpflichtigen aller Konkurrenzjahre statt, welche gemäß §. 36, 4 wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur Ersatz-Reserve zu designiren sind.

5. Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Kommission in den ad 1, 3 und 4 angegebenen Fällen, sowie alle übrigen Designirungen derselben zur Ersatz-Reserve, sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

§. 76. Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind.

1. Militairpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern daß sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Kreis-Ersatz-Kommissionen von jeder weiteren Gestellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen sind unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen zu streichen und nehmen an der Loosung nicht Theil. Der Departements-Ersatz-Kommission sind diese Individuen mittelst einer besonderen Liste namhaft zu machen, ohne derselben persönlich vorgestellt zu werden, sofern dies nicht etwa in einzelnen Fällen besonders angeordnet werden sollte.

2. Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter in ihrem Wachsthum zurückgeblieben sind, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 77. Prüfung der moralischen Qualifikation der Militairpflichtigen.

1. Die Polizeibehörden haben, wo ihnen die Führung der Stammrollen nicht selbst obliegt, den damit beauftragten Beamten oder Behörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, sofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, gleich nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft ꝛc. Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.

2. In Ansehung der in das militairpflichtige Alter Eingetretenen liegt es den Staatsanwaltschaften bez. den Gerichten ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission direkt Kenntniß zu geben.

3. Jedes entweder als Belagstück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltschaft ꝛc. an den Civil-Vorsitzenden einer Kreis-Ersatz-Kommission gelangende Erkenntniß hat dieser während der Sitzungen der Kommission vorzulegen.

4. Wenn auf Grund eines derartigen Erkenntnisses nach den Bestimmungen der §§. 37 bez. 39 ad 2 ein Militairpflichtiger in den Listen zu streichen ist, so verfügt die Kreis-Ersatz-Kommission dies, unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes an die Betreffenden, und giebt der Departements-Ersatz-Kommission die Namen der Gestrichenen in einem besonderen Verzeichniß an.

5. Die vorläufige Zurückstellung von Militairpflichtigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist, kann nach den in den §§. 38 und 39 hierfür gegebenen Normen und Grenzen durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

Individuen, welche nach den Bestimmungen der §§. 39 und 41 in die Arbeiter-Abtheilung einzustellen sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt.

6. Geht ein Erkenntniß erst nach Beendigung des Kreis-Ersatz-Geschäftes ein, so muß dasselbe, wenn es einen Militairpflichtigen betrifft, der in einer der Vorstellungslisten verzeichnet steht, beim Aushebungs-Termin zur Kenntniß der Departements-Ersatz-Kommission gebracht werden.

7. Verziehen Militairpflichtige oder junge in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretene Leute, gegen welche gerichtliche Erkenntnisse vorliegen, so sind letztere dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zuzusenden, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort des Verzogenen liegt.

8. Da es indeß vorkommen kann, daß diese Benachrichtigungen unterbleiben, so haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission in Betreff derjenigen, anderen Kreisen angehörenden Militairpflichtigen, welche bei der Musterung für dienstbrauchbar anerkannt werden, rücksichtlich ihrer moralischen Führung sogleich bei den betreffenden Heimaths-Behörden Nachfrage zu halten.

§. 78. Prüfung der Reklamations-Anträge.

1. Die Militairpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militairverhältnisse beantragen wollen,

---

nehmen sind, werden, nach dem „Regulativ über Ausbildung ꝛc. für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Korps" vom 1. Dezember 1864, alljährlich am 1. April durch die Landräthe der vorgedachten Inspektion bezeichnet, sind also den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen als solche bekannt.

sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung, oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind.*)

2. Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel ordnen die Ober-Präsidien ꝛc. an.

3. In den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 43 und 44 die Zurückstellung Militairpflichtiger im ersten und zweiten Konkurrenzjahre zulässig ist, kann solche durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.**)

Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Kommission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission vorzutragen.

§. 79. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche auf Binnengewässern Schiffahrt treiben.

1. Militairpflichtige, welche als Schiffsmannschaften auf Binnengewässern fahren, haben, wie jeder andere Militairpflichtige, sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden und zur Musterung zu stellen.

In Bezirken, in denen viele dergleichen Militairpflichtige wohnen, können mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz besondere Termine in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres zur nachträglichen Musterung derselben angesetzt werden.

2. Wo demnach besondere Schiffermusterungen stattfinden, können die betreffenden Individuen, sofern sie bis zur Zeit des gewöhnlichen Zusammentritts der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Gewerbes wegen nicht in der Heimath bleiben, auf desfallsiges Ansuchen bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch denselben von der persönlichen Gestellung im gewöhnlichen Musterungs-Termin entbunden werden.

In diesen gewöhnlichen Musterungs-Terminen wird alsdann für die betreffenden Individuen nur geloost und in der alphabetischen Liste angegeben, daß sie auf Schiffahrt abwesend sind. Die Prüfung ihrer körperlichen Qualifikation und ihrer persönlichen Verhältnisse erfolgt demnächst in den besonderen Schiffer-Musterungs-Terminen.

3. In letzteren wird von den Kreis-Ersatz-Kommissionen unter analoger Anwendung der für die Musterung der Militairpflichtigen im Allgemeinen maaßgebenden Vorschriften dieser Instruktion verfahren.

Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen zu treffenden Entscheidungen bedürfen jedoch der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

Zu diesem Behufe sind gleich nach abgehaltenen Schiffer-Musterungs-Terminen

a) die Vorstellungs-Listen und zwar, je in einem Exemplar Seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs an den Brigade-Kommandeur, in einem Exemplar Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission an den Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission einzureichen;

b) dem für den Brigade-Kommandeur bestimmten Exemplare der qu. Listen die etwanigen sonstigen Belagsstücke und die der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vorzulegenden Ausfertigungen beizufügen.

Die Departements-Ersatz-Kommission trifft, ohne daß es der Regel nach einer persönlichen Gestellung dieser Leute vor derselben bedarf, ihre Entscheidungen, und fertigt dieselben mit den vollzogenen Ausfertigungen der Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung zu.*)

4. Ueber die Art und Weise der Bekanntmachung der Schiffer-Musterungs-Termine und über sonstige Gegenstände des formellen Verfahrens bleiben die näheren Anordnungen den Ersatz-Behörden dritter Instanz vorbehalten.

5. Den Militairpflichtigen, welche in den Schiffer-Musterungs-Terminen für einstellungsfähig erachtet und der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen sind, aber nicht sofort zu Nachgestellungen verwendet werden können, sind gegen Einziehung ihrer Loosungs- und Gestellungs-Atteste Urlaubspässe nach Schema 11 auszufertigen.

In diesen Pässen ist statt eines bestimmten Truppentheils nur die Waffengattung, für welche der betreffende Militairpflichtige ausgehoben worden ist, anzugeben und Letzterer anzuweisen, sich zum 1. Oktober des laufenden Jahres bei dem Feldwebel der Landwehr-Kompagnie seines Domizils zur Absendung an einen Truppentheil zu stellen.

Die mit einem solchen Passe Versehenen gehören

---

*) Ob Verhandlungen und Atteste, welche von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst zu begründen, so wie schriftliche Eingaben, welche sich auf den Eintritt der Militairpflichtigen zum Dienst beziehen, stempelpflichtig sind, richtet sich nach den Gesetzen des betreffenden Staates. In Preußen sind die so eben erwähnten Atteste ꝛc. stempelfrei, dagegen sind ebendaselbst Gesuche, welche die Wiederentlassung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken, nach dem Gesetze vom 7. März 1822 stempelpflichtig.

Alle Reklamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide sind portopflichtig und zwar haben die Reklamanten das Porto zu entrichten.

**) Es liegt den Kreis-Ersatz-Kommissionen die Pflicht ob, bei den ihnen zustehenden Bewilligungen im ersten und zweiten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen durchaus keine anderen und besonders keine milderen Grundsätze zur Geltung kommen zu lassen, als sie in den §§. 43 und 44 angegeben sind, damit nicht durch das Verfahren der Ersatz-Behörden im ersten und zweiten Jahre die Aussichten der Reklamanten irre geführt werden, zumal die Betheiligten durch die event. folgende Aushebung im dritten Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn die Einstellung sogleich im ersten bez. zweiten Jahre erfolgt wäre.

*) Wegen event. Bestätigung der beim Kreis-Ersatz-Geschäft über schiffahrttreibende Militairpflichtigen getroffene Entscheidungen beim Departements-Ersatz-Geschäft cf. §. 98 ad 4.

zur Kategorie der in ihre Heimath beurlaubten Rekruten (IX. Abschnitt).

6. In Betreff der event. Befreiung schiffsahrttreibender Militairpflichtigen von der persönlichen Gestellung in den beiden ersten Konkurrenzjahren cf. §. 44 ad 4.

§. 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

1. Mit den zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden (§. 5), sowie mit den übrigen nach §. 34, 1 für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen verfahren die Kreis-Ersatz-Kommissionen hinsichtlich der Prüfung ihrer persönlichen rc. Verhältnisse *) nach denselben Grundsätzen, wie mit allen übrigen Militairpflichtigen unter besonderer Berücksichtigung der in den §§. 5, 44 ad 4 und 5 und 48 ad 6 enthaltenen Bestimmungen. Die Prüfung der körperlichen Qualifikation erfolgt unter Zugrundelegung der Instruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860.

2. Zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß werden die in Rede stehenden Militairpflichtigen jedoch nicht der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt, sondern der Marine-Ersatz-Kommission überwiesen. (VIII. Abschnitt.)

§. 81. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zum Eintritt melden.

1. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten Konkurrenzjahre beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung die Erklärung abgeben, daß sie ohne Rücksicht auf das Loos freiwillig zum Militairdienst eintreten wollen, sind berechtigt, sich die Waffengattung und den Truppentheil, bei welchem sie eingestellt zu werden wünschen, zu wählen, sofern sich der letztere aus dem Ersatz-Bezirk rekrutirt. Die Wahl der Bataillone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden. Sollten sie demnächst für den gewählten Truppentheil wegen mangelnder Qualifikation rc. nicht ausgehoben werden können, so verbleibt ihnen die aus der gezogenen Loosnummer hervorgehende Berechtigung, weshalb sie von der Loosung nicht ausgeschlossen werden dürfen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommission hat diese Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, der Departements-Ersatz-Kommission vor den vorzugsweise Einzustellenden vorzuführen (cf. §. 90 ad 2 und §. 103 ad 3).

3. Junge Leute, welche das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, dürfen als Freiwillige Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nicht angenommen werden. Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ist es jedoch gestattet, im Interesse des aus dem Korps-Bezirke zu ergänzenden Jäger-Bataillons solche junge Leute ohne Anrechnung auf das auszuhebende Jäger-Rekruten-Kontingent zu engagiren (cf. §. 130).

§. 82. Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event., ob dieselben zur Loosung zuzulassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind.

1. Bei Prüfung der persönlichen Verhältnisse ist festzustellen und in der alphabetischen Liste zu notiren, ob die Militairpflichtigen

a) bei den Aushebungen der vorhergehenden Jahre disponibel geblieben sind oder primo loco rangiren, was aus den nach Schema 11 angelegten Uebersichten der Abschlußnummern im Vergleich mit den in den Gestellungs-Attesten der betreffenden Individuen enthaltenen Loosnummern hervorgeht,

b) an der Loosung Theil zu nehmen berechtigt sind, oder

c) den Bestimmungen des §. 21, 4, bez. des XIV. Abschnitts gemäß vorzugsweise zum Dienst herangezogen werden müssen.

2. Die im ersten Konkurrenzjahre stehenden Militairpflichtigen, welche bei der dem Loosungsakt vorhergegangenen Musterung anwesend oder mit Genehmigung der Kreis-Ersatz-Kommission abwesend waren, oder laut glaubhafter Atteste als krank zurückgeblieben sind, haben — sofern sie nicht nach §. 21, 3 und 4 von der Loosung ausgeschlossen bleiben — unter sich zu loosen, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zum Militairdienst herangezogen werden.

3. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden (§. 21, 6).

Sollte die Veranlassung zur Uebergehung Militairpflichtiger bei der Loosung in früheren Jahren noch nicht genügend aufgeklärt sein, wenn der Loosungsakt stattfinden muß, so bleibt der Kreis-Ersatz-Kommission die Entscheidung vorbehalten, ob diesen Individuen wegen der etwa unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die Stammrolle rc. etwas zur Last fällt, und ob sie demzufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen.

§. 83. Summarische Uebersichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nachdem sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Aushebungs-Bezirks enthaltenen Militairpflichtigen im Sinne der Bestimmungen der §§. 73—82 gemustert worden, sind die verschiedenen Exemplare der Liste zur Berichtigung etwaniger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst ist eine summarische Uebersicht der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-Bezirks enthaltenen diensttauglichen Militairpflichtigen nach dem Schema 12 von den permanenten Mitgliedern der Kommission aufzustellen und zu unterzeichnen.

§. 84. Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungslisten.

1. Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militairpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.

2. Nachdem die Anzahl der nach §. 82 zur Loosung

*) Dieselben loosen auch mit den Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks.

berechtigten Militairpflichtigen festgestellt worden ist, geschieht dieselbe in folgender Weise.

Beträgt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, so sind 140 einzelne Loose mit No. 1 bis 140 zu machen und diese sämmtlich in Gegenwart der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission in ein geeignetes Gefäß einzuzählen und letzteres gehörig umzuschütteln.

3. Jeder der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem erwähnten Gefäß, welches nach jedesmaliger Entnahme eines Looses von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art wiederholt umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesenden die Operation des Loosens beobachten und sich von der Unparteilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Ist der aufgerufene Militairpflichtige abwesend, so hat ein sogleich beim Beginn des Loosungsaktes von der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmendes Civil-Mitglied für denselben das Loos zu ziehen.

4. Die gezogene Loosnummer muß sogleich laut abgelesen werden, worauf der Civil-Vorsitzende der Kommission, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt hat, diese in die Rubrik 14 der alphabetischen Liste bei dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen einzutragen hat.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur hinsichtlich der von ihm zu führenden alphabetischen Liste geschehen.

Andere Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission haben sogleich die Loosnummer in die im Voraus anzufertigenden Gestellungsscheine der Militairpflichtigen (§. 85) einzutragen oder unter ihrer persönlichen Verantwortung durch Schreiber ꝛc. eintragen zu lassen.

5. Außerdem hat während des Loosungsaktes jeder der Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eine Loosungsliste nach Schema 13 führen zu lassen und darauf zu halten, daß nicht allein jeder Loosende seine richtige Stelle bei der vorher einzutragenden fortlaufenden Nummer findet, sondern daß auch alle Rubriken der Liste sogleich ausgefüllt werden.

6. Die Loosung muß dergestalt vorgenommen werden, daß dieselbe für den ganzen Aushebungs-Bezirk ohne Unterbrechung ausgeführt wird.

Wo dies in einzelnen sehr volkreichen Bezirken nicht möglich sein sollte, haben die Vorsitzenden der Kommission persönlich dafür zu sorgen, daß das Gefäß mit den darin noch befindlichen Loosen während der Unterbrechung des Loosungsaktes unter sicherem Verschluß aufbewahrt wird.

7. Der Eintragung der vorzugsweise einzustellenden und primo loco rangirenden Militairpflichtigen in die Loosungslisten bedarf es nicht.

Um die in früheren Jahren disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge (cf. §. 23, 5 und 6) zum Dienst heranziehen zu können, sind dieselben in die Loosungsliste einzutragen.

§. 85. Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste.*)

Zur Erleichterung der Kontrole der Militairpflichtigen und damit diese sich stets über ihre Militairverhältnisse ausweisen können, sind für dieselben nach Schema 14 Loosungsscheine und Gestellungs-Atteste auszufertigen. Diese Scheine sind, wenn angänglich, unmittelbar nach der Loosung oder bald möglichst durch die Orts-Behörden auszuhändigen.

Die in den Vorjahren ertheilten Atteste sind alljährlich bei der Musterung zu berichtigen.

§. 86. Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und Seewehr designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse oder der Seewehr (§. 90, 7) überwiesen und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 6, 7, 8 und bez. 5 Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 87. Aushändigung der Ersatz-Reserve-Scheine an die disponibel gebliebenen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach dreimaliger Konkurrenz, d. h. nach erfolgter Aufbringung desjenigen Nachersatzes, welcher noch nach der in ihrem 3ten Konkurrenzjahre stattgehabten Aushebung erforderlich geworden war, disponibel bleiben, sind gemäß §. 2 ad 3 der Ersatz-Reserve zu überweisen. Die Ersatz-Reserve-Scheine für diese Leute sind nach Beendigung der Nachgestellungen der Departements-Ersatz-Kommission zur Vollziehung vorzulegen und demnächst baldmöglichst auszuhändigen.

§. 88. Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat eine Nationalliste der vor abgeleisteter Dienstpflicht zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten (§. 50) dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mitzutheilen.

Die qu. Leute sind demnächst der Departements-Ersatz-Kommission bei dem der Entlassung zunächst folgenden Departements-Ersatz-Geschäfte mittelst der nach Schema 19 anzulegenden Liste behufs der Entscheidung vorzustellen.

Die Beorderung dieser Leute vor die Departements-(Marine-) Ersatz-Kommission, so wie die Vorlage der betreffenden Entlassungs-Papiere, ärztlichen Atteste ꝛc. liegt dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

Dagegen hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hinsichtlich der auf Reklamation Entlassenen festzustellen, ob und was sich bis zum Departements-Ersatz-Geschäft in denjenigen Verhältnissen, auf deren Grund die Entlassung erfolgt ist, geändert hat.

*) Sämmtliche Atteste werden unentgeltlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplikaten werden dagegen Gebühren entrichtet, cf. §. 186.

§. 89. Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 83 aufgestellten summarischen Uebersicht einreichen.

2. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission die Vorstellungslisten (§. 90), je nach Vorschrift der letzteren, entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termine vorzulegen. Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind diese Listen spätestens bis zum 1. August zuzustellen.

§. 90. Anfertigung der Vorstellungs-Listen.

1. Die Listen, mittelst welcher die Militairpflichtigen der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt werden sollen, „Vorstellungslisten" genannt, sind nach den Schemas 15—19 in getrennten Exemplaren, wie folgt, anzulegen.

Vorstellungs-Liste A.

enthaltend die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste B.

enthaltend die zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen, und zwar:

a) wegen Mindermaaß (d. h. unter 5'),
b) wegen Kleinheit (d. h. von 5' bis 5' 1" 3'''),
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste C.

enthaltend die zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, und zwar:

a) als disponible,
b) wegen Kleinheit,
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste D.

enthaltend die vorschriftsmäßig gelernten Jäger.

Vorstellungs-Liste E.

enthaltend die für brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste F.

enthaltend die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten, und zwar:

a) die wegen Dienstunbrauchbarkeit,
b) die auf Reklamation,
c) die wegen vor der Einstellung verübter Vergehen 2c. Entlassenen.

2. In die Vorstellungs-Listen A. B. C. und D. sind in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Inhalts derselben die dahin gehörigen Militairpflichtigen in derselben Reihenfolge einzutragen, in welcher sie in den alphabetischen Listen einander folgen.

In die Vorstellungs-Liste E. sind von den Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen, den Vorschriften des §. 23 entsprechend, zuerst:

a) die vorzugsweise Einzustellenden, dann
b) die primo loco Rangirenden, demnächst
c) die im laufenden Jahre zur Loosung Zugelassenen, und zuletzt
d) die Disponiblen der früheren Jahrgänge einzutragen,

und zwar a. in der Reihenfolge, in welcher sie in den alphabetischen Listen stehen; b. in derselben Reihenfolge, wenn die Primolozisten voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Bedarfs nicht ausreichen, andernfalls nach der Loosungsnummer, c. und d. in der Reihenfolge, in welcher sie in der Loosungsliste stehen.

Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als Freiwillige angenommenen Militairpflichtigen (cf. §. 81) sind in der Vorstellungs-Liste E., ohne sie auf der ihnen durch die Loosnummer zugewiesenen Stelle wegzulassen, den vorzugsweise Einzustellenden unter einer besonderen Nummerfolge vorzutragen. Wo nach §. 79 Schifffahrttreibende von der Kreis-Kommission Einberufungs-Ordres zum 1. Oktober erhalten haben, sind dieselben an der Spitze der Liste E. einzutragen.

Wegen event. Eintragung und Rangirung der kleinen Leute in der Vorstellungsliste E. cf. §§. 23 ad 8 und 30 ad 2, sowie Anmerkung zu §. 75, 1.

3. Sämmtliche Vorstellungs-Listen A. bis F. hat in einem Exemplar der Civil-, und in einem Exemplar der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil- bez. Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anfertigen zu lassen.

4. Außerdem hat als Hülfslisten der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission

G. eine Liste der wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen nach einem von dem betreffenden Ober-Präsidium 2c. vorzuschreibenden Schema in doppelter Ausfertigung für die Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anlegen zu lassen;*)

der Militair-Vorsitzende dagegen hat event. für Anfertigung

H. einer Liste der zur Garde,
J. einer Liste der zur Arbeiter-Abtheilung designirten Mannschaften

Sorge zu tragen, und erstere dem Offizier des Garde-Korps zu übergeben.

In denjenigen Bezirken, in denen Mannschaften für das Garde-Korps nicht ausgehoben werden, bez. in welchen kein Offizier des Garde-Korps an dem Departements-Ersatz-Geschäft Theil nimmt, fällt die Liste H. aus.

Die in die Hülfslisten einzutragenden Militairpflichtigen behalten ihren Platz auch in den Vorstellungs-Listen A. bis E. und werden daselbst nicht gestrichen, sondern nur auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet.

*) In den Bezirken, in welchen zu jeder einzelnen Reklamation eine besondere tabellarische Uebersicht angefertigt wird, kann die Liste G. in einem Verzeichniß der Namen und Nummern der alphabetischen Liste bestehen.

5. Die sämmtlichen Listen, denen auch in einfacher Ausfertigung die Listen der als augenscheinlich unbrauchbar ausgemusterten, so wie der als moralisch unfähig gestrichenen Individuen, Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission beizufügen sind, müssen zum Zeichen der Richtigkeit von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission unterzeichnet werden.

6. Die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission haben sich außer den für die Departements-Ersatz-Kommission im Vorstehenden bezeichneten Listen die zu ihrem eigenen Gebrauch etwa noch erforderlichen Listen-Exemplare selbst zu beschaffen.

7. In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

K. eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden, so wie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen nach Schema 20

anzufertigen,*) und zwar in einem Exemplar durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur für den Militair-Vorsitzenden der letztgedachten Kommission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Kommission hinzutretenden Marine-Offizier (§. 113) aushändigen wird.

Alle zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen werden nur in die Vorstellungs-Liste K. eingetragen und zwar in folgender Reihenfolge:

a) die als dauernd unbrauchbar bezeichneten,
b) die zur Seewehr designirten,
c) die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen,
d) die für einstellungsfähig erachteten**)

Militairpflichtigen, und zwar in den einzelnen Kategorien in analoger Reihenfolge, wie in den Vorstellungs-Listen A. bis F., an der Spitze jedes Jahrgangs der für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen jedoch diejenigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes nach §. 5 zustehende Vergünstigung haben.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind mit dem demselben zu übersendenden Exemplar der Vorstellungs-Liste K. zugleich alle zugehörigen Beläge, Reklamations-Verhandlungen &c.,*) so wie für die sub a. und b. verzeichneten Militairpflichtigen die ausgefüllten Ausmusterungs-Scheine bez. Seewehr-Pässe (§. 86) zuzustellen.

*) Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen vorläufig zurückgestellten Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung sind in die Vorstellungs-Liste K. nicht mit aufzunehmen.

**) Unter dieser Kategorie rangiren auch diejenigen Militairpflichtigen, welche auf Grund des §. 44 ad 4 und 5 von der Gestellung vor die Ersatz-Behörden bis zum Marine-Musterungs-Termin des betreffenden Ersatzjahres entbunden waren und daher von der Kreis-Ersatz-Kommission noch gar nicht gemustert worden sind. Hinsichtlich der Rangirung der Militairpflichtigen in der Vorstellungs-Liste K. wird speziell auf die Bestimmungen im §. 22 ad 1, alinea 2, und ad 4 aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschlußnummer eines Aushebungs-Bezirkes auch für die Rangirung in der Vorstellungs-Liste K. maaßgebend ist.

§. 91. Anfertigung der Verlese-Listen.

Außer den im §. 90 bezeichneten Vorstellungs-Listen sind Listen — Verlese-Listen — je nach dem Bedarf und je nach den speziellen Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommission anzulegen.

In dieselben sind die Militairpflichtigen, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, nach der Nummerfolge, unter welcher sie in den Vorstellungs-Listen stehen, mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen.

Diese Verlese-Listen dienen zum Aufrufen und Rangiren der Militairpflichtigen außerhalb des Geschäfts-Lokals der Kommission.

Die Anfertigung der Verlese-Listen haben nach jedesmaliger Vereinbarung die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu besorgen.

§. 92. Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen.

1. In den Vorstellungs-Listen darf, sobald sie der Departements-Ersatz-Kommission vorgelegt sind, keine Aenderung vorgenommen werden.

2. Wechseln Militairpflichtige, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, in der Zeit zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft den Aushebungs-Bezirk, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, so hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine besondere Ab- und Zugangs-Liste über die betreffenden Mannschaften anzulegen, zu welcher die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen haben.

3. Auf Grund dieser Ab- und Zugangs-Liste — Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen — sind beim Beginn der Aushebung die sämmtlichen Vorstellungs-Listen zu berichtigen.

4. Die in Abgang gebrachten Leute müssen unmittelbar, nachdem sie den Aufenthaltsort verändern, derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen werden, in deren Bezirk sie sich begeben, was bei denjenigen ganz besonders erforderlich ist, welche als brauchbar und einstellungsfähig erachtet worden sind.

5. Gehört ein in Zuwachs gebrachter Militairpflichtiger zur jüngsten Altersklasse, so ist derselbe ohne Rücksicht auf die ihm in einem anderen Kreise zu Theil gewordene Loosnummer bei seiner Altersklasse zur ersten Stelle einzutragen und in dieser Reihenfolge zur Aushebung heranzuziehen.

6. Analog ist auch mit den Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung vorkommenden Falles zu verfahren. Die Veränderungs-Nachweise zur Vorstellungs-Liste H. sind event. zum 15. Januar an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zu senden.

*) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zurückzusenden.

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 93. Organisation und Geschäftsführung der Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Den Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Stabs-Offizier des Garde-Korps, und, wenn dieser nicht disponibel ist, ein Hauptmann oder Rittmeister desselben Korps Behufs Auswahl der für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten hinzu. Dieser vom Garde-Korps abgeordnete Offizier ist in allen auf den Ersatz des Garde-Korps bezüglichen Geschäfts-Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-Kommission.*)

2. Jeder Departements-Ersatz-Kommission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe wie die des Arztes der Kreis-Ersatz-Kommission (§. 68, 5).

3. Die beiden permanenten Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission dirigiren und beschließen gemeinschaftlich. Vermögen sie sich bei den Entscheidungen über Anträge auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst nicht zu vereinigen, so ist die Sache Namens der Kommission den Ersatz-Behörden dritter Instanz schriftlich vorzutragen; bis deren Entscheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einstellung des betreffenden Militairpflichtigen ausgesetzt. Anderweitige unaufschiebbare Fälle, in denen eine Einigung nicht stattfindet, werden nach dem Votum des Brigade-Kommandeurs erledigt.

4. Die Listen, Verhandlungen, Korrespondenzen und Atteste, welche auf das Kreis-Ersatz-Geschäft Bezug haben, erfordern die Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommission.

5. Die Korrespondenz der Departements-Ersatz-Kommission hat der Brigade-Kommandeur nach Einvernehmen mit dem Civil-Vorsitzenden der Kommission im Namen der letzteren und unter deren Unterschrift zu führen.

§. 94. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen:

a) daß für jeden Aushebungs-Bezirk ein Ort — Aushebungs-Station — bestimmt wird, in welchem sich die der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen versammeln;**)

b) daß jede der Kreis-Ersatz-Kommissionen von Beendigung der Musterung der Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks ab bis zum Tage des Eintreffens der Departements-Ersatz-Kommission Behufs der Aushebung womöglich 3 Wochen, in großen Bezirken eine noch längere Zeit behält, um die ihnen über Militairpflichtige etwa noch fehlenden Notizen einholen zu können;

c) daß die Aushebung im ganzen Brigade-Bezirk möglichst kurz vor der Einstellung der Rekruten, aber doch so zeitig beendigt wird, daß die Rekruten an den festgesetzten Einstellungs-Terminen bei ihren Regimentern eintreffen können;

d) daß die Brigade-Kommandeure durch die Abhaltung der Departements-Ersatz-Geschäfte möglichst wenig behindert werden, den in jedem Jahr stattfindenden Truppen-Uebungen beizuwohnen;

e) daß der Departements-Ersatz-Kommission zur Ausführung des Ersatz-Geschäfts, einschließlich der im §. 99, 2 gedachten, an Ort und Stelle vorzunehmenden Listen-Revision genügende Zeit bleibt, um dasselbe mit Sorgfalt und ohne Uebereilung betreiben zu können, und daß daher die Zahl der an einem Tage zu superrevidirenden Militairpflichtigen in der Regel 350 nicht übersteigen darf, wobei jedoch die nach §. 101, 4 zu untersuchenden Militairpflichtigen nicht mit in Betracht kommen;

f) daß zur Ersparung von Reisekosten die Aushebungen in den verschiedenen Aushebungs-Bezirken eines Brigade-Bezirks möglichst in der Reihenfolge vorgenommen werden, in welcher die Bezirke, ihrer geographischen Lage nach, aneinander grenzen.

2. Nach diesen Grundsätzen haben sich die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen mit den betreffenden Civil-Vorsitzenden zu einigen, und sind die darnach zu entwerfenden Geschäftspläne von der Departements-Ersatz-Kommission alljährlich so zeitig als möglich den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur eventuellen Bestätigung vorzulegen.

Sollte jene Einigung zwischen den Betheiligten nicht zu erzielen sein, oder nicht zeitgerecht zu Stande kommen, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz den erforderlichen Geschäftsplan selbstständig anzuordnen.

3. Die Departements-Ersatz-Kommission hat ihren Geschäftsplan, sobald derselbe festgestellt ist, in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Von den Kreis-Ersatz-Kommissionen ist derselbe durch die Kreis-Blätter bekannt zu machen, und von den Infanterie-Brigaden für das Preußische Gebiet auch der Inspektion der Jäger und Schützen mitzutheilen.

§. 95. Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Die von den Ersatz-Behörden dritter Instanz genehmigten Reise- und Geschäfts-Pläne für die Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen, zu denen ein Stabs-Offizier des Garde-Korps hinzutritt, theilt das betreffende General-Kommando sogleich dem General-Kommando des Garde-Korps mit, damit letzteres die erforderlichen Offiziere des Garde-Korps bestimmen und ersterem angeben kann.

2. Den der Departements-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. Kon-

---

*) Kommandirung derselben cf. §. 95.

Wenn von der Zutheilung eines Offiziers des Garde-Korps Abstand genommen wird, so sind die Functionen desselben von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission mit wahrzunehmen.

**) Die Beschaffung des Lokals liegt dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nach den bestehenden besonderen Bestimmungen ob.

tingents-Kommando zu bestimmen, und event. mit dem Offizier des Garde-Korps, dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeur zur weiteren Mittheilung an die Departements-Ersatz-Kommission namhaft zu machen.

§. 96. Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften.

1. Außer den Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission haben sich auch die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission oder deren Amts-Vertreter, sowie die Bürgermeister, Amtmänner oder Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) oder deren Stellvertreter zu den Aushebungs-Terminen einzufinden, und ebenso sind als Hülfs-Personal zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Kompagnieführer der Landwehr, wo etwa als solcher ein Linien-Offizier im Kompagnie-Bezirke anwesend ist;
c) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
d) der Feldwebel*) der Landwehr-Kompagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet;
e) ein Schreiber für den Landwehr-Bezirks-Kommandeur;
f) ein Gefreiter des Landwehr-Bezirks-Kommandos, welcher als Hülfsschreiber verwendbar sein muß, und als solcher beim Aushebungs-Geschäft dem Arzte zur Verfügung zu stellen ist, sofern nicht der Brigade-Kommandeur sich veranlaßt sieht, über denselben im Interesse des Dienstes anderweitig zu verfügen.

2. Findet die Aushebung im Stabs-Quartier des Landwehr-Bataillons statt, so ist die Heranziehung einer größeren Zahl von Mannschaften des Landwehr-Bezirks-Kommandos dem Ermessen des Bezirks- bez. des Brigade-Kommandeurs anheimgestellt, doch ist für die Tage, an denen die Aushebung im Stabs-Quartiere stattfindet, jedenfalls dem Arzte der Kommission ein Schreiber zur Verfügung zu stellen.

3. Von Seiten des Civils sind als Hülfs-Personal heranzuziehen:

a) ein Büreau-Beamter, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
b) der Kreis-Sekretair oder ein sonstiger Büreau-Gehülfe des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission;
c) eine nach dem Ermessen des Letzteren zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamten.

§. 97. Anwendung der Sub-Repartition. Mittheilung derselben an die Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Die nach §. 18 ad 7 aufgestellten Sub-Repartitionen dienen als Grundlage für die Aushebung der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommissionen. Wegen event. Uebertragung des in einem Bezirke nicht aufzubringenden Ersatzes cf. §. 18 ad 8.

*) Gehören zu dem Aushebungs-Bezirke mehrere Kompagnie-Bezirke oder Theile derselben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden.

2. Findet es sich im Laufe der Aushebung, daß in einem Aushebungs-Bezirk im Vergleich zu der entworfenen Sub-Repartition ein Ueberschuß an Rekruten für die bevorzugten Waffen innerhalb der Abschlußnummer vorhanden ist, so kann von der Sub-Repartition abgegangen und dieser Ueberschuß, wo er sich findet, voraus genommen werden, wobei indeß an dem zu stellenden Kontingent der Gesammtzahl nach festgehalten werden muß. Es ist daher bei den Aushebungen eine Rechnung, wie solche das Schema 21 beispielsweise angiebt, zu führen.

3. Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben die Sub-Repartitionen den Kreis-Ersatz-Kommissionen sobald als möglich zuzufertigen.

Sollte es vorkommen, daß die Sub-Repartitionen nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können, so ist bei Abwägung der Zahl der Militairpflichtigen, welche nach §. 93 zur Aushebung zu beordern sind, event. auch bei der Aushebung selbst die Sub-Repartition des Vorjahres als Anhalt zu nehmen, damit sobald die aus den einzelnen Bezirken zu stellenden Quoten bekannt werden, durch die Departements-Ersatz-Kommission sogleich auf Grund ihrer Listen die erforderlichen Rekruten für die verschiedenen Waffen definitiv bestimmt werden können.

§. 98. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, nachdem sie die Bestimmungen der Departements-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Aushebungs-Stationen erhalten haben, die in den Vorstellungs-Listen A. bis E. verzeichneten Mannschaften zu beordern.

2. Von den in der Liste E. enthaltenen, für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, je nach dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission, so viele zur Vorstellung zu beordern, als mit Rücksicht auf den Ausfall, wie er sich im Laufe der Zeit in den verschiedenen Staaten, Provinzen und Aushebungs-Bezirken als unvermeidlich herausgestellt hat, zur Aufbringung des dem Bezirke zugeschriebenen Ersatz-Kontingents und der im §. 109 erwähnten Reserve-Mannschaften erforderlich sind.

Hierbei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu achten, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere für die Garde gedeckt werden kann.

3. Damit der im Vorstehenden gedachte Ausfall möglichst auf ein Minimum reduzirt wird, ist mit Strenge darauf hinzuwirken:

a) daß die Vormusterung der Militairpflichtigen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt und alle Individuen zurückgestellt bez. zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, welche nicht die genügende körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienst besitzen;
b) daß die Anträge auf eine Zurückstellung, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission selbstständig verfügt werden kann, zeitgerecht erledigt werden;

c) daß sämmtliche Militairpflichtige sich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit im Geschäfts-Lokal der Departements-Ersatz-Kommission gestellen.

4. Militairpflichtige, welche sich im Aushebungs-Termine nicht stellen, dürfen auf das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu entnehmende Ersatz-Kontingent nicht in Anrechnung gebracht werden, die sofortige Gestellung der Ausgebliebenen ist erforderlichen Falls, wie im §. 71 ad 5 angegeben, zu veranlassen.*)

Die bei den Kreis-Ersatz-Geschäften ergangenen Entscheidungen über Flußschifffahrt treibende Militairpflichtige, welche ihres Gewerbes wegen bei den Departements-Ersatz-Geschäften abwesend sind, können jedoch durch die Departements-Ersatz-Kommission auf Grund der Vorstellungslisten bestätigt werden. (cf. §. 79.)

5. Die Rangirung und Vorstellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission ist Sache der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche sich über die hierbei zu treffenden Anordnungen zu einigen haben.

6. Individuen, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen gestrichen oder auf ein Jahr zurückgestellt worden, sind nicht zur Vorstellung zu beordern. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dies jedoch in einzelnen Fällen besonders anordnen.

7. Wenn sich wandernde oder im Auslande lebende, mit Auslands-Bewilligung versehene Militairpflichtige im Aushebungs-Termin der Departements-Ersatz-Kommission einfinden, ohne daß ihre zuvorige Ueberweisung und die Aufnahme derselben in die Veränderungs-Nachweisungen zur Vorstellungsliste bewirkt werden konnte, so bleibt es dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, ob sie sich veranlaßt sieht, dergleichen Militairpflichtige abzufertigen, vorausgesetzt, daß die Identität derselben unzweifelhaft festgestellt werden. Rangirung derselben cf. §. 92 ad 5. Von der erfolgten Entscheidung über einen solchen Militairpflichtigen ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizil- und Geburts-Ortes stets sofort Mittheilung zu machen. (cf. §. 64, 1.)

§. 99. Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat sich in den Aushebungs-Stationen die Restantenlisten, die alphabetischen Listen der bei der Aushebung konkurrirenden Altersklassen und die Loosungslisten vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob die Uebertragungen aus einer Liste in die andere bis zur Vorstellungsliste vorschriftsmäßig erfolgt sind.

Zu dieser Arbeit kann das im §. 96 gedachte Hülfs-Personal den Anordnungen der Kommission gemäß verwandt werden.

Finden sich hierbei Unrichtigkeiten, so sind diese sofort zu berichtigen, event. der Kreis-Ersatz-Kommission bei der demnächst folgenden Aushebung zur Aufklärung mitzutheilen.

2. Eine weiter gehende spezielle Prüfung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommissionen und der Listen an Ort und Stelle hat die Departements-Ersatz-Kommission alljährlich nur in einzelnen Aushebungs-Bezirken, im Anschluß*) an das Aushebungs-Geschäft vorzunehmen. Von anderen Aushebungs-Bezirken kann sie nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts die alphabetische Liste des ältesten oder eines anderen der bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgänge mit den Belägen, sowie die Restantenliste zur Prüfung einziehen.

§. 100. Führung und Berichtigung der Vorstellungs-Listen beim Departements-Ersatz-Geschäft.

1. Alle Entscheidungen, welche über Militairpflichtige beim Departements-Ersatz-Geschäft getroffen werden, sind von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission laut auszusprechen**) und sofort in die Listen sowohl der Kreis- als Departements-Ersatz-Kommission einzutragen, und zwar von dem Civil-Vorsitzenden der letzteren, sowie von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission eigenhändig. Der Brigade-Kommandeur kann mit der Führung seiner Listen, im Interesse einer sorgfältigen Auswahl der Militairpflichtigen, den Brigade-Adjutanten beauftragen.

2. Wird bei der Super-Revision der von der Kreis-Ersatz-Kommission für nicht dienstfähig erachteten Individuen ein Mann für einstellungsfähig befunden, so muß derselbe sogleich in die Vorstellungsliste E. an entsprechender Stelle übertragen werden. Ebenso sind die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten, welche nach §. 51 zur Wiederaushebung gelangen, sogleich bei den Primolozisten ihres Jahrgangs in der Liste E. einzurangiren.

Alle übrigen Uebertragungen aus einer Liste in die andere, welche auf Grund der Entscheidungen der Departements-Ersatz-Kommission erforderlich werden, sind jedesmal am Schluß des Geschäfts an Ort und Stelle vorzunehmen, die Listen hierauf mit einander zu vergleichen, abzuschließen und die der Departements-Ersatz-Kommission von den Vorsitzenden der letzteren zu unterzeichnen.

§. 101. Super-Revision der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommission.***)

1. Die Super-Revision der Militairpflichtigen erfolgt durch den Arzt der Kommission in deren Gegenwart,†)

---

*) Bestrafung bez. Verwendung der Ausgebliebenen zu Nachgestellungen cf. XIV Abschnitt.

*) Gestattet der Mangel an Zeit diesen Anschluß nicht, so können die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Departements-Ersatz-Kommission zur Unternehmung einer zweiten Reise nach einigen Aushebungs-Stationen ihres Bezirks autorisiren.

**) Werden die Entscheidungen der Ersatz-Behörden durch Fehler oder Gebrechen der Militairpflichtigen begründet, deren Verheimlichung diesen erwünscht sein könnte, so ist hierauf beim Bekanntmachen der Entscheidung schonende Rücksicht zu nehmen.

***) Super-Revision der einjährig Freiwilligen siehe §. 168.

†) Die Anerkennung Militairpflichtiger als militairdienstunbrauchbar, bez. die Ueberweisung derselben zur Ersatz-Reserve auf Grund vorhandener Atteste ohne ihre persönliche Stellung ist nicht gestattet, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung unto-

wobei, soweit es erforderlich ist, eine Entblößung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schaamgefühls stattfinden muß.

Die Kommission, speziell der Militair-Vorsitzende derselben, ist an das Urtheil des Arztes nicht gebunden; ein nicht angenommenes Gutachten des letzteren ist jedoch in die Listen einzutragen.

Derartige Meinungs-Verschiedenheiten dürfen nicht zur Kenntniß der Militairpflichtigen gelangen.

2. Wird bei der Super-Revision ein in den Listen als vorhanden angegebener Fehler vom Arzt der Departements-Ersatz-Kommission bestätigt, so ist dies in den Listen zu vermerken.

Findet sich dagegen, daß die in den Listen angegebenen Fehler nicht, daß sie in einem niederen oder höheren Grade, daß überhaupt andere Fehler vorhanden, oder daß die Bezeichnung des vorhandenen Fehlers falsch gewählt ist, so ist die Liste sogleich zu berichtigen.

3. Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als dauernd ganz unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen (Vorstellungsliste A.) sind nochmals einzeln einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen.

4. Bei den in ihrem 3. Konkurrenzjahre zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste B.) bedarf es einer nochmaligen speziellen körperlichen Untersuchung durch den Arzt der Departements-Ersatz-Kommission nicht, vielmehr wird es zur Abkürzung des Geschäfts in der Regel genügend sein, diese Individuen, nach der Vorstellungsliste und deren Abtheilungen rangirt, aufzustellen, die Anwesenheit der in der Liste bezeichneten zu konstatiren und durch eventuelle Anerkennung derselben als zeitig unbrauchbar die ganze Abtheilung gleichzeitig abzufertigen.

Die im 1. und 2. Konkurrenzjahre wegen nicht vollkommener Diensttähigkeit zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen sind jedoch jedenfalls körperlich nochmals speziell zu untersuchen. — Ebenso die in ihrem 3. Konkurrenzjahre zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, wenn dieselben in ihren Kleidungsstücken irgend einem Mitgliede der Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission groß oder kräftig genug zum Militairdienste scheinen, oder wenn deren zeitige Unbrauchbarkeit auf Fehlern beruht, welche sich ohne Entblößung des Körpers nicht erkennen lassen.

5. Die zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste C.) sind ebenfalls einzeln körperlich zu untersuchen. Desgleichen die in der Vorstellungsliste F. enthaltenen Individuen, so weit bei ihnen die Feststellung des Grades der Dienstfähigkeit erforderlich ist.

6. Die Super-Revision der als brauchbar und einstellungsfähig bezeichneten Militairpflichtigen (Vorstellungsliste E.) ist mit ganz besonderer Sorgfalt auszuführen.

risch unmöglich machte. Ausnahmen cf. §§. 45 und 79. Auch über unsichere Heerespflichtige (§. 179) kann ohne persönliche Vorstellung derselben vor die Departements-Ersatz-Kommission entschieden werden.

§. 102. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen und die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Ueber Militairpflichtige, welche bei der Super-Revision dauernd oder zeitig unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig befunden werden, ist nach Maaßgabe der §§. 35, 36 bez. 47 bis 49 zu entscheiden.

2. Die Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine, welche nach §. 86 vorbereitet sein müssen, sind den Militairpflichtigen möglichst sogleich auszuhändigen. Bei Vollziehung derselben ist zu prüfen und zu beobachten, daß sie mit den Listen genau übereinstimmen.

Sollte die Aushändigung der Atteste im Aushebungs-Termine auf besondere Schwierigkeiten stoßen, so bleibt es der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, dieselben möglichst bald nach vollendeter Rundreise zu vollziehen und durch den Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission aushändigen zu lassen.

3. Nach beendigter Super-Revision der in den Vorstellungslisten A.—C. verzeichneten Militairpflichtigen erfolgt die Entscheidung über die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten (Vorstellungsliste F.) nach Maaßgabe der im §. 51 enthaltenen Bestimmungen.

§. 103. Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen.

1. Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungsliste E. enthaltenen Leute in der Reihenfolge,*) in welcher sie in der Liste stehen, vorzustellen.

2. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der Militairpflichtigen zu entscheiden.

3. Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaniger Reklamationsgründe für einstellbar erklärt wird, ist vom Militair-Vorsitzenden nach Maaßgabe der Sub-Repartition, sowie unter Berücksichtigung der in den §§. 24 bis 34 enthaltenen Bestimmungen einem bestimmten Truppentheil zuzuweisen, und in die militairischerseits zu führenden Berechnungen einzutragen.

Die in der Vorstellungsliste E. verzeichneten Freiwilligen (§. 81, 1 und 2) sind zu Anfang der Aushebung zu mustern und, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem gewählten Truppentheil unter Anrechnung des demselben zu stellenden Kontingents zuzutheilen. Die Aushebung solcher Freiwilligen für die gewählten Truppentheile darf jedoch nur insoweit erfolgen, als dadurch die Gestellung des Ersatzes für die bevorzugten Waffen nicht beeinträchtigt wird.

4. Militairpflichtige, welche bei der Musterung Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erachtet worden waren, zur Zeit des Departements-Ersatz-Geschäfts in ihrem dritten Konkurrenzjahre aber vor-

*) In denjenigen Bezirken, in welchen nach §. 79 Schifffahrtreibende mit Einberufungs-Ordre zum 1. Oktober versehen sind, hat der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission zuvörderst die Truppentheile zu bestimmen, welchen sie zu überweisen sind.

übergehend erkannt sind, werden entweder unter Anrechnung auf das Kontingent ausgehoben, oder für die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden Nachgestellungen designirt.

5. Die richtige Auswahl der Militairpflichtigen sowohl im Allgemeinen als auch für die verschiedenen Truppengattungen ist der wichtigste Gegenstand der Aushebung, weil von dieser Auswahl nicht allein das Interesse jedes einzelnen Militairpflichtigen und des Ersatzbezirks, sondern auch das Interesse der Truppen und die Erhaltung der Armee in einem kriegsbrauchbaren Zustande abhängt.

Hierbei hat der Militair-Vorsitzende möglichst dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Handwerker, als Schuhmacher, Schneider, Sattler, Büchsenmacher und Schlosser, nach dem Verhältniß des Bedarfs der verschiedenen Truppentheile gleichmäßig auf dieselben zur Vertheilung kommen.

§. 104. Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps.

1. Der zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirte Offizier des Garde-Korps ist berechtigt, jeden Militairpflichtigen, welchen er nach Maaßgabe der in dieser Instruction enthaltenen allgemeinen Vorschriften für brauchbar zum Garde-Korps hält, auf das vom Kreise zu stellende Garde-Rekruten-Kontingent, welches ihm von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission für alle Kreise anzugeben ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 22 zu beanspruchen.

2. Ueber dies Kontingent darf er in einzelnen Kreisen nur in dem im §. 97, 2 gedachten Falle hinausgehen.

3. Ein Austausch der von ihm für das Garde-Korps ausgewählten Rekruten darf nur mit Zustimmung des Militair-Vorsitzenden der Kommission stattfinden.

4. Ob die von der Kreis-Ersatz-Kommission für das Garde-Korps designirten Militairpflichtigen sämmtlich zu Anfang der Aushebung hinter einander oder in der ihnen in der Vorstellungs-Liste E. zu Theil gewordenen Reihenfolge zur Vorstellung kommen sollen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende der Kommission.

5. Dem zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirten Offizier des Garde-Korps ist es auch gestattet, junge Leute, welche noch nicht in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, ohne Anrechnung auf das auszuhebende Garde-Kontingent für Truppentheile des Garde-Korps zu engagiren (cf. §. 130).

§. 105. Verfahren mit den vorschriftsmäßig gelernten Jägern im Königreich Preußen.

1. Die vorschriftsmäßig gelernten Jäger des Königreichs Preußen und diejenigen, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu erwarten haben, indem sie im laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden*) (Vorstellungs-Liste D.), sind in Bezug auf ihre Dienstfähigkeit nach Maaßgabe der im Allgemeinen für den Jägerdienst geltenden Bestimmungen (§. 29) ärztlich zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach dem Schluß der Aushebung von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission der Inspektion der Jäger und Schützen zuzusenden.

Den dienstfähig befundenen Jäger-Lehrlingen ist außerdem von dem Militair-Vorsitzenden ein Attest über die Diensttauglichkeit auszufertigen.

2. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat dieselben auf Grund der ihr von sämmtlichen Infanterie-Brigaden zugehenden Listen nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 29 zu vertheilen und den betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeuren hierüber eine Mittheilung zu machen, damit die zur Einstellung kommenden Jäger die erforderliche Ordre erhalten, sich rechtzeitig zum Dienst-Antritt zu stellen.

*) Hierüber haben sich diejenigen Jäger-Lehrlinge, welche nicht schon vor Beginn der Aushebung durch die Inspektion der Jäger und Schützen den Infanterie-Brigade-Kommandos namhaft gemacht sind (cf. Anmerkung zu §. 75), durch ein Attest ihres Lehrprinzipals auszuweisen.

§. 106. Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger.

1. Militairpflichtige, welche im Sinne des §. 74, 4 und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 22 der Instruction für Militair-Aerzte von der Departements-Ersatz-Kommission versuchsweise eingestellt werden, kommen auf das vom Kreise zu stellende Ersatz-Kontingent in Anrechnung und werden einem Truppentheil mit den übrigen Rekruten zur Einstellung überwiesen.

2. Erweist sich bei längerer Beobachtung der versuchsweise eingestellten Militairpflichtigen, daß die angegebenen geistigen oder körperlichen Leiden und Gebrechen wirklich vorhanden sind, so kommen die Vorschriften des §. 187 über Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Anwendung.

§. 107. Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen.

1. Eine Einstellung von Rekruten in die Arbeiter-Abtheilung findet nur in den, in den §§. 30 und 41 bezeichneten Fällen statt.

2. Militairpflichtige aus den Bezirken des 1., 2., 5. und 6. Armee-Korps sind der Arbeiter-Abtheilung in Neisse, aus den Bezirken des 3., 4., 9. und 11. Armee-Korps der in Torgau, aus den Bezirken des 7., 8. und 10. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Wesel, aus dem Bezirk des 12. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Dresden zu überweisen.

3. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Individuen seinem vorgesetzten General-Kommando in einer namentlichen Nationalliste anzugeben, damit letzteres danach der betreffenden Arbeiter-Abtheilung, event. durch das General-Kommando, zu dessen Ressort diese gehört, die Anweisung zur Einstellung der Ausgehobenen zugehen lassen kann.

Der Nationalliste ist ein Führungsattest der Ortsbehörde über den Militairpflichtigen, sowie eine Abschrift des Tenors des wider denselben ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen.

§. 108. Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge.

1. Die Verhältnisse der Militairpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 78, 3 zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, sind zu prüfen.

2. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission, so wird der Militairpflichtige der 1. bez. 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.

3. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission nicht, so verfällt der Reklamant der Aushebung (Verfahren bei Meinungs-Verschiedenheit cf. §. 93, 3).

4. Ueber etwaige Reklamationen von Militairpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit der 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen werden, oder ihrer hohen Loosnummer wegen weder bei der gerade bevorstehenden Aushebung, noch bei Nachgestellungen zum Dienst gelangen, bedarf es einer Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht, die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben jedoch auch diese Reklamationen auf das Sorgfältigste zu erörtern und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

5. Reklamations-Anträge, welche gegen die abweisende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Ersatz-Kommission zur Verfügung vorgelegt werden, sind von derselben ebenfalls zu prüfen.

6. Reklamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Kommission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Departements-Ersatz-Kommission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatzgeschäft entstanden sein sollte.

7. Die von der Departements-Ersatz-Kommission im Aushebungs-Termin zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt, und das Resultat in den Listen eingetragen. Militairpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an das Ober-Präsidium &c. derjenigen Provinz &c. zu richten, in welcher sie ausgehoben worden sind. (§§. 124 und 188, 3).

§. 109. Designirung bez. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen &c.

1. Nachdem das Ersatz-Kontingent eines Aushebungs-Bezirks vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Kommissionen der gesetzlichen Reihefolge nach noch eine genügende Anzahl Militairpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten, bez. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte.

3. Müssen Militairpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Kommission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Kreis-Ersatz-Kommission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauchbar sind.

Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch einen dem Wohnsitz des Militairpflichtigen zunächst stationirten Militairarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militairpflichtigen zu diesem Zweck zu beordern sind.

§. 110. Nachgestellungen.

1. Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise, in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab bis zum 1. Februar entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern. Wenn Truppentheile ihren Hauptersatz später als im November erhalten, so ist ihnen bis zum 1. April, wenn sie ihren Hauptersatz später als im Januar erhalten, bis zum 15. Mai auf Verlangen Nachersatz zu stellen. Der bei den Truppentheilen entstehende Abgang an Oekonomie-Handwerkern ist auf Verlangen das ganze Jahr hindurch durch sofortige Ueberweisung von Nachersatz zu decken.

2. Der geforderte Nachersatz ist, ohne daß es dazu außer in den ad 3 gedachten Fällen einer Anweisung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz bedarf, sogleich aus demjenigen Ergänzungs-Bezirk zu stellen, aus welchem der Entlassene &c. ausgehoben worden war.

3. Ist ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines dreijährig Freiwilligen oder Kapitulanten entstanden ist, so hat, sofern derselbe aus dem Ergänzungs-Bezirke seines Truppentheils eingetreten war, derselbe Ergänzungs-Bezirk auch den Ersatz zu stellen. War der Freiwillige oder Kapitulant dagegen aus einem Ergänzungs-Bezirk eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil in der Regel keinen Ersatz stellt, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz zu verfügen, welcher von den Aushebungs-Bezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Ersatz gestellt wird, den gewünschten Nachersatz leisten soll.

4. Ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein in die Heimath beurlaubter Rekrut*) sich dem Militairdienst durch Auswandern ohne Konsens entzogen, im Gestellungstermine der Rekruten sich nicht gestellt hat und 14 Tage ausgeblieben ist, ohne daß dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ein das Ausbleiben genügend entschuldigender Grund bekannt geworden; oder ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein Rekrut auf dem Marsche zum Truppentheil bez. ein Soldat während seiner gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere desertirt ist, so

*) Verfolgung derselben cf. §. 181.

kann, sofern derartige Dienstentziehungen oder Desertionen aus ein und demselben örtlichen Verbande wiederholt vorkommen, letzterer durch die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet werden, sogleich aus seinen den allgemeinen Bestimmungen gemäß zunächst verpflichteten Militairpflichtigen den erforderlichen Ersatz zu stellen. Dies findet nur Anwendung bei dem Entweichen und Ausbleiben von Rekruten und Soldaten, welche durch die Ersatz-Behörden ausgehoben worden sind, wogegen der Ersatz für desertirte Kapitulanten und Freiwillige im gewöhnlichen Wege zu stellen ist.

5. Die Truppen haben ihre Anträge an die betreffenden Infanterie-Brigaden zu richten und allemal durch genaue Ausfüllung des nach Schema 33 anzufertigenden Nationals anzugeben, für welchen Rekruten oder Soldaten und zu welchem Termin Ersatz gewünscht wird.*)

6. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure haben von diesen Anträgen dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben, und können in Fällen, wo durch das Einvernehmen mit demselben ein Zeitverlust entstehen würde, die erforderlichen Verfügungen Behufs der Nachgestellung an die Kreis-Ersatz-Kommissionen unter der Firma der Departements-Ersatz-Kommission auch ohne die Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden abgehen lassen.

§. 111. Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts.

1. Unmittelbar nach beendetem Departements-Ersatz-Geschäft senden die Infanterie-Brigade-Kommandeos in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, im Bezirke des 12. Armee-Korps, bez. im Großherzogthum Hessen an das Königlich Sächsische, bez. Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium direct (per Kouvert) Nachweisungen der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befunden Militairpflichtigen nach Schema 22 ein.

2. Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23 zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium einreicht. Das Königlich Sächsische, sowie das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium theilen die ihnen zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps und im Großherzogthum Hessen gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern, in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das betreffende Ministerium des Innern rc. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

*) cf. §. 190, 3.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112. Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen (§§. 5 u. 34, 1) finden in den Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, bez. in den Bezirken der 1., 3. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe des Monats Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.

2. Einzelne, in den Bezirken anderer Armee-Korps bez. Infanterie-Brigaden gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu überweisen.

§. 113. Organisation, Ressort-Verhältniß und Geschäftsführung der Marine-Ersatz-Kommissionen.

1. Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Kommissionen (cf. §. 15 ad 3) erstreckt sich auf die betreffenden im §. 112 ad 1 aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

Der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militair-Verhältnisse derjenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß §. 112 ad 2 zugewiesen werden.

2. In Betreff der Ressort-Verhältnisse und der Geschäftsführung bei den Marine-Ersatz-Kommissionen finden die Bestimmungen des §. 93 analoge Anwendung.

Die Marine-Ersatz-Kommissionen stehen unter den Ersatz-Behörden dritter Instanz, zu deren Ressort ihr Bezirk gehört.

Rekurs-Gesuche gegen die Entscheidungen der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade von zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen aus den Bezirken des 3. bis 8., sowie des 11. und 12. Armee-Korps haben die oberen Provinzial-Behörden von Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit den entsprechenden heimathlichen Behörden zu erledigen, event. der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3. Den Marine-Ersatz-Kommissionen tritt für die Dauer des Marine-Ersatz-Geschäfts je ein im Stabsoffizier-Range (oder, wenn ein solcher nicht disponibel ist, im Hauptmanns-Range) stehender Marine-Offizier als stimmberechtigtes Mitglied hinzu.

4. Jeder Marine-Ersatz-Kommission ist für die Zeit des Marine-Ersatz-Geschäfts ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe, wie die der Aerzte der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen (cf. §§. 68, 5 und 93, 2).

5. Zu den Marine-Aushebungs-Terminen haben sich auch die bez. Kommandeure der Landwehr-Bezirke, in denen die Aushebungen stattfinden, einzufinden, hauptsächlich um nach den Weisungen des Brigade-Kommandeurs die formellen Anordnungen zu treffen, welche für den regelmäßigen Verlauf des Ersatz-Geschäfts erforderlich erscheinen. Ob auch der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Musterung stattfindet, bei dieser zugegen sein soll, haben die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz zu bestimmen.**)

Als Hülfs-Personal sind zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
c) eine durch den Brigade-Kommandeur nach den Verhältnissen zu bestimmende Zahl von Unteroffizieren und Gefreiten des Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Von Seiten des Civils:

a) ein Büreau-Beamter, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
b) eine nach den Verhältnissen zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamte.

§. 114. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission, Kommandirung der Aerzte und Marine-Offiziere.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen, daß die ausgehobenen Rekruten unmittelbar von der Aushebungs-Station an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den für diesen Zweck zu bestimmenden Sammelpunkten abgesandt werden können (cf. §. 120, 2).

2. Die Vereinbarung und Bestätigung der Reise- und Geschäftspläne erfolgt nach den im §. 91, 2 gegebenen Bestimmungen.

3. Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Kommissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und außerdem direkt allen Kreis-Ersatz-Kommissionen, von denen der Marine-Ersatz-Kommission Vorstellungslisten K. (cf. §. 90, 7) zugegangen sind, mitzutheilen, und zwar unter spezieller Angabe, welche Militairpflichtigen des betreffenden Aushebungs-Bezirks (cf. §§. 117, 4 und 118, 2) und nach welchen Aushebungs-Stationen dieselben zu beordern sind. Die General-Kommandos des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps haben die bezüglichen Geschäftspläne für ihre Bezirke nach vollzogener Bestätigung auch dem Marine-Ministerium abschriftlich zu übersenden.

4. Das Marine-Ministerium veranlaßt die Kommandirung der dann erforderlichen Marine-Offiziere zur Theilnahme an den Marine-Ersatz-Geschäften und giebt dieselben den betreffenden General-Kommandos an.

Den der Marine-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. das Kontingents-Kommando zu bestimmen und mit dem Marine-Offizier dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommando zur weiteren Mittheilung an den Civil-Vorsitzenden der Kommission namhaft zu machen.

§. 115. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission.

Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen der in dem §. 112 ad 1 genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem sie die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen erhalten haben, alle in der Vostellungsliste K. verzeichneten Mannschaften zu beordern, so weit die persönliche Gestellung derselben von der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission angeordnet ist (cf. §§. 117, 4 und 118, 2).

Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung aus anderen Infanterie-Brigade-Bezirken, deren persönliche Gestellung die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade angeordnet hat, sind durch den Militair-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maaßgebenden Bestimmungen nach der betreffenden Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen.*)

§. 116. Sub-Repartition des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und des aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division.

1. Auf Grund der den Marine-Ersatz-Kommissionen zugehenden Vorstellungs-Listen K. stellen die Militair-Vorsitzenden derselben „Uebersichten der im Jahre 18.. bei dem Marine-Ersatz-Geschäfte im Bezirke der nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen nach Schema 24 auf und senden dieselben zum 1. September (per Convert) in je einem Exemplar an das vorgesetzte General-Kommando und an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

2. Letzteres stellt diese Uebersichten für den Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen zusammen. (cf. §. 19).

3. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium vertheilt, nachdem ihm die im §. 19 gedachte Haupt-Repartition zugeht, den Ersatz-Bedarf der Flotten-Stamm-Division und den aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarf der Maschinen-Kompagnie, sowie den Bedarf an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division auf die bei dem Marine-Ersatzgeschäft konkurrirenden Infanterie-Brigade-Bezirke, und theilt diese Repartition gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern

*) Kommandirung cf. §. 114.

**) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat jedenfalls für Bereitstellung eines geeigneten Musterungs-Lokals zu sorgen.

*) Sollten dieselben dort nicht zur Aushebung gelangen, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Marine-Aushebungs-Station in die Heimath zurückzusenden.

2c., dem Marine-Ministerium, sowie den betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz mit, welche dieselbe an die Marine-Ersatz-Kommission gelangen lassen.

4. Die Marine-Ersatz-Kommissionen stellen hiernach ihre Sub-Repartition für die einzelnen Marine-Aushebungs-Stationen, bez. für die bei dem Marine-Ersatzgeschäft in letzteren konkurrirenden Aushebungs-Bezirke auf.

Einer weiteren Mittheilung dieser Sub-Repartition an die Kreis-Ersatz-Kommissionen bedarf es nicht.

5. Die Sub-Repartition wird lediglich nach dem Verhältniß der in den betreffenden Vorstellungs-Listen K. verzeichneten, für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung entworfen.

§. 117. Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. enthaltenen, als dauernd unbrauchbar bezeichneten oder zur Seewehr designirten Militairpflichtigen, sowie der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.

1. In den Marine-Aushebungs-Terminen findet zunächst die Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. verzeichneten Militairpflichtigen, unter analoger Anwendung der in den §§. 100 bis 102 enthaltenen Bestimmungen, statt.

2. Werden hierbei Mannschaften für einstellungsfähig befunden, so sind sie in der betreffenden Liste sogleich an die ihnen zukommende Stelle sub d. zu übertragen.

3. Den als dauernd unbrauchbar ausgemusterten oder der Seewehr überwiesenen Mannschaften sind wo möglich die Ausmusterungs-Scheine, bez. Seewehr-Pässe, sogleich auszuhändigen. (cf. §. 90 ad 7).

Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushändigung zuzustellen.

4. Ueber die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub a., b. und c. verzeichnet stehen, hat die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade auch ohne persönliche Gestellung derselben auf Grund des Vorschlages der Kreis-Ersatz-Kommission zu entscheiden, sofern hiergegen nicht erhebliche Bedenken obwalten, und bedarf es in diesem Falle der Beorderung dieser Mannschaften vor die Marine-Ersatz-Kommission nicht. (cf. §. 115). Auch können diese Militairpflichtigen Behufs der Super-Revision Seitens der vorgedachten Marine-Ersatz-Kommission der heimathlichen Departements-Ersatz-Kommission zugewiesen werden, welche die Super-Revision in diesem Falle bei dem nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäft vorzunehmen und der Marine-Ersatz-Kommission von dem Resultate Mittheilung zu machen hat.

§. 118. Die Aushebung der Militairpflichtigen.

1. Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungs-Listen K. sub d. verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren, und die zu je einem Aushebungs-Bezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungs-Liste verzeichnet stehen.

2. Die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub d. verzeichnet stehen, sind von der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade nur insoweit zur Musterung heranzuziehen, als sie voraussichtlich in dem laufenden Jahre zur Aushebung gelangen. Ueber die übrigen kann die genannte Marine-Ersatz-Kommission ohne persönliche Gestellung derselben entscheiden. (cf. §. 115.)

3. Unter Festhaltung der ad 1 angegebenen Reihenfolge sind aus jedem Aushebungs-Bezirke so viele Militairpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§. 116) zu gestellen hat.

Behufs Aufbringung des Maschinen-Personals und der Schiffs-Zimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

4. In Betreff der Uebertragung des aus den Militairpflichtigen eines Aushebungs-Bezirks 2c. nicht zu erreichenden Kontingents finden die Bestimmungen des §. 18 ad 8 und 9 analoge Anwendung.

5. Militairpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich ihrer event. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachgestellungen zu verwenden event. mit Gestellungs-Ordres nach §. 79, 5 zu versehen.

6. Im Uebrigen finden für die Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reklamations-Anträge, der Nachgestellungen 2c. die Bestimmungen der §§. 100, 103 und 108 bis 110 analoge Anwendung.

§. 119. Mittheilung der Resultate des Marine-Ersatz-Geschäftes an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft senden die Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommissionen ihre Vorstellungs-Listen K., unter Wiederbeifügung der mit letzteren vorgelegten Beläge (§. 90, 7) an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen berichtigen danach ihre alphabetischen Listen. Der Civil-Vorsitzende entnimmt die Beläge und sendet die Liste K. demnächst an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zurück.

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

§. 120. Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bezirks-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen-, bez. Marinetheile.

1. Die von der Departements-, bez. Marine-Ersatz-Kommission oder in deren Auftrage von der Kreis-Ersatz-Kommission definitiv für das stehende Heer oder die Kriegsmarine ausgehobenen Militairpflichtigen werden

Rekruten genannt. Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militair-Angelegenheit.*)

2. Die Rekruten sind Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu übergeben, welcher sie entweder sogleich dem betreffenden Truppentheil zuzusenden oder unter Auswechselung des Loosungs- und Gestellungsscheins gegen einen nach Schema 11 auszufertigenden Paß vorläufig in die Heimath zu beurlauben hat. Ob das Eine oder das Andere zu geschehen hat, richtet sich danach, zu welcher Zeit die Rekruten bei den Truppentheilen eintreffen sollen.

Die bei den Marine-Ersatz-Geschäften ausgehobenen Rekruten sind stets unmittelbar von den Aushebungsstationen an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den Seitens der betreffenden General-Kommandos zu bestimmenden Sammelpunkten in Marsch zu setzen (cf. §. 114 ad 1).

3. Bei Ueberweisung der Rekruten an die Truppentheile sind letzteren von den Landwehr-Bezirks-Kommandos National-Listen nach Schema 25 dergestalt zuzusenden, daß sie vor oder spätestens mit dem Eintreffen der Rekruten in die Hände des Truppen-Kommandeurs gelangen.

Beim Marine-Ersatz-Geschäft sind diese National-Listen sogleich an Ort und Stelle durch den beim Geschäft anwesenden Landwehr-Bezirks-Kommandeur auszufertigen und den betreffenden Marinetheilen zuzusenden.

Die Angaben der National-Listen über das Gewerbe machen für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division die Dienstbranche ersichtlich, für welche die Aushebung erfolgt ist.

4. Hat die Departements-Ersatz-Kommission, etwa weil beim Aushebungs-Geschäft die Subrepartition noch nicht bekannt war oder aus anderen Gründen, im Aushebungs-Termin die betreffenden Militairpflichtigen nicht sogleich für bestimmte Truppentheile ausheben, sondern nur ihre Brauchbarkeit für die verschiedenen Waffen feststellen können, so ist in den Pässen, welche den Militairpflichtigen nach Passus 2 auszuhändigen sind, nur die Truppen-Gattung anzugeben, für welche sie ausgehoben sind. Sobald demnächst die Vertheilung der Mannschaften durch die Departements-Ersatz-Kommission für die einzelnen Truppentheile stattgefunden hat, sind jene Pässe durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure unter Vermittelung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission gegen definitive Gestellungs-Ordres umzutauschen. Waren bei der vorläufigen Designirung mehr Rekruten mit Pässen versehen, als bei der definitiven Vertheilung erforderlich sind, so wird mit den Ueberzähligen nach §. 124, 3 verfahren.

§. 121. Bekleidung und Verpflegung der Rekruten.

1. Jeder Rekrut muß mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden, versehen sein. Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Bekleidungsstücke nicht besitzen sollte, so haben die betreffenden Civil-Behörden*) für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth des Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Kommune oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist.

2. Ob die Bekleidung der Rekruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, event. der Führer des Rekruten-Kommandos. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise entnommen, und ist der Betrag dafür durch das betreffende Landrathsamt ꝛc. einzuziehen und dem Landwehr-Bezirks-Kommando zu erstatten.

3. Rücksichtlich der Verpflegung der einzuziehenden Rekruten während ihrer Märsche zum Truppentheil sind in dem Preußischen Reglement vom 5. Oktober 1854 über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen bez. Entlassungen", sowie in den zu demselben ergangenen erläuternden und abändernden Bestimmungen die erforderlichen Vorschriften enthalten.

§. 122. Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel.

1. Die Vereidigung der Rekruten ist nach deren Eintreffen bei den Truppen- (Marine-) Theilen zu veranlassen.

2. Diejenigen Paragraphen der Kriegs-Artikel, welche auf das besondere Verhältniß der Mannschaften als Rekruten Bezug haben, sind denselben gleich nach der Aushebung im Beisein des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder eines anderen Offiziers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 123 bis 125 entsprechende Belehrung über ihr Militair-Verhältniß und über ihre Marschkompetenzen zu ertheilen.

§. 123. Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Rekruten treten mit dem Empfange des in §. 120 erwähnten Urlaubspasses in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch §. 6 Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer vom 3. April 1845 geregelt.**)

---

*) Die nach § 79, 5 bei der Schiffer-Musterung zum 1. Oktober ertheilten vorläufigen Einberufungs-Ordres sind nach beendetem Departements-Ersatzgeschäft gegen definitive Einberufungs-Ordres zu vertauschen.

*) In Preußen die Landräthe und Magisträte; welche Behörden hierfür in den anderen Bundesstaaten zu sorgen haben, bestimmen die Regierungen der letzteren.

**) §. 6 Theil II. des Militairstrafgesetzbuches lautet: „Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1. Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden;
2. Desertion;
3. wenn Beurlaubte in der Militair-Uniform

Der vollständige Militair-Gerichtsstand (§. 5 l. c.) beginnt mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppen- (Marine-) Theil dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben, oder wenn sie nicht durch ein Militair-Kommando den Truppen- (Marine-) Theilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt.

§. 124. Kontrole der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückstellung derselben.

1. Die in die Heimath beurlaubten Rekruten stehen bis zu ihrer Einstellung mit dem Truppen- (Marine-) Theil, für welchen sie ausgehoben worden sind, in keiner direkten Verbindung, sondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwaige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu melden. Es findet die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 auf sie Anwendung.

2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müssen sich jedoch bei Vermeidung der nach der Strenge der Gesetze eintretenden Strafe an dem in ihrem Urlaubs-Paß angegebenen Gestellungstermine und Gestellungsorte pünktlich einfinden.

In geeigneten Fällen bleibt es den Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen, solche Rekruten, welche in entfernte Bezirke verziehen, nach letzteren zu überweisen. Hierauf gerichteten Gesuchen ist namentlich in den Fällen Folge zu geben, wenn ein größerer Zwischenraum zwischen dem Departements-Ersatz-Geschäft und der Einstellung der Rekruten liegt.

Wenn dieses Verfahren eintritt, so ist in den Urlaubs-Paß der Rekruten ein entsprechender Vermerk und die Weisung zur sofortigen Meldung in dem neuen Bezirk aufzunehmen. In solchem Falle ist der Rekrut vor allen in dem neuen Bezirke designirten Rekruten bei einem der Truppentheile einzustellen, welche sich aus letzterem ergänzen.*) Die im Bezirk des bisherigen Aufenthalts entstehenden Manquements werden nach Vorschrift des §. 110 gedeckt, und von allen diesen Veränderungen ist f. 3. auch den Civil-Vorsitzenden der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben.

---

a) bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,

b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder

c) sich eines Mißbrauches militairdienstlicher Autorität schuldig machen;

4. Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienst-Angelegenheiten;

5. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1 bis 5 bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

*) Dergleichen verziehende Rekruten kommen auf das Kontingent des neuen Bezirkes in Anrechnung.

3. Rekruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in das Verhältniß der Militairpflichtigen zurück, geben den §. 120 gedachten Paß ab und empfangen dafür einen Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85), worüber den bei der Kontrole betheiligten Ersatzbehörden Behufs Wiedereintragung in die Stammrolle 2c. sofort Kenntniß zu geben ist.

4. Wenn ein Rekrut nach der Aushebung erkrankt, dienstunbrauchbar wird oder in gerichtliche Untersuchung kommt, so haben die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem Brigade-Kommandeur dies sogleich zu melden. Letzterer hat unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Rekrut auf ein Jahr, das ist bis zur nächsten Aushebung, event. nur bis zu einer der im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachgestellungen zurückzulassen, oder ob derselbe unter Anrechnung auf das dem betheiligten Truppentheil zu überweisende Ersatz-Kontingent in ein Militair-Lazareth aufzunehmen ist.

Eine gleiche Meldung ist dem Brigade-Kommandeur zu erstatten, wenn Rekruten unter Ueberweisung nach einem anderen Bezirke verziehen oder aus anderen Bezirken überwiesen werden.

5. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen sind, durch die Departements-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

6. In Betreff des Verfahrens mit solchen Rekruten, welche sich im Gestellungstermin der Rekruten Behufs des Dienstantritts nicht gestellen, cf. §. 181.

§. 125. Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen, daß die Verheirathung des Rekruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, den Heiraths-Konsens zu ertheilen hat.

2. Vor Ertheilung des Heiraths-Konsenses ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und in dem Konsense selbst auszudrücken, daß der sich verheirathende Rekrut in Hinsicht seiner Militair-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militair-Fonds zu rechnen habe.

3. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Uebersendung der für ihn ausgehobenen Rekruten zu benachrichtigen, welche Rekruten auf diese Art einen Heiraths-Konsens erhalten haben.

4. Ohne den Konsens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs darf ein Rekrut nicht getraut werden.

§. 126. Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden.*)

1. Wenn die Rekruten für einzelne Truppentheile nicht schon im Herbst eingestellt, sondern bis zum nächsten Frühjahr beurlaubt werden müssen, so haben die Departements-Ersatz-Kommissionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenheit kommen und sich als Beurlaubte nicht ernähren können, so weit das militairische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten.

2. Sollte dessen ungeachtet ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militair die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Kommission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden. Dem vorgesetzten Brigade-Kommando hat das Landwehr-Bezirks-Kommando unter Angabe der Umstände Meldung zu machen.

Eine derartige vorzeitige Einstellung darf indeß keinenfalls vor Entlassung der ausgedienten Mannschaften zur Reserve stattfinden.

3. Rekruten, welche nach stattgehabtem Aufenthaltswechsel entfernt von dem Truppentheil, für den sie ausgehoben worden sind, sei es im Innern des nämlichen oder eines anderen Korps-Bezirks brotlos werden, können zur Vermeidung größerer Marschkosten dem nächsten Truppentheil ihres zeitigen Aufenthalts zur Einstellung überwiesen werden.

Von einer solchen Einstellung ist, sofern der Rekrut nicht nach dem neuen Bezirk Behufs seiner Einstellung überwiesen war (§. 124., 2.), das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk der Rekrut ausgehoben worden, zu benachrichtigen, um sogleich die erforderliche Ersatz-Gestellung in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk zu veranlassen.

4. Kein Truppentheil darf auf direkte Anmeldung eines Rekruten denselben als brotlos annehmen.

5. Bei der Marine finden vorzeitige Einstellungen brotloser Rekruten nicht statt.

*) Die Dienstzeit solcher als brotlos vorzeitig eingestellter Rekruten wird erst vom nächsten Einstellungs-Termine der Rekruten an berechnet, sofern die Einstellung nicht zwischen dem 1. Oktober und 1. April erfolgt, in welchem Falle die Bestimmung des §. 4. ad 1. Alinea 3. auch auf diese Mannschaften Anwendung findet.

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.*)

§. 127. Schein zum freiwilligen Eintritt.

1. Wer freiwillig zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters, event. seines Vormundes, sowie den Nachweis beizubringen, daß er durch keinerlei Civil-Verhältnisse gebunden ist. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- und Polizeibehörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem er nach §. 20. gestellungspflichtig ist, zu melden.

2. Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine Bescheinigung nach Schema 26. aus.

Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch in der Zeit vom Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts bis zum Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts solchen Militairpflichtigen nicht ertheilt werden, welche als einstellungsfähig zur Disposition der Departements-Ersatz-Kommission verbleiben müssen.

Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist.

Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 130., 1.) worden sind, treten, wenn sie im militairpflichtigen Alter stehen, wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und haben die qu. Bescheinigungen zurückzugeben.

§. 128. Wahl des Truppentheils und der Garnison.

1. Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen (cf. jedoch §§. 133. u. 134.).**) Dies Recht haben die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen unterwerfen. (§. 29.)

2. Individuen, welche den Nachweis der bestandenen Staats-Prüfung zum Thierarzt erster Klasse zu liefern und ein entsprechendes Zeugniß der zur Prüfung im Hufbeschlage bestellten Kommission der Militair-Roß-

*) Wegen Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden cf. §§. 81. und 104, 5.

**) Bei den Train-Bataillonen dürfen nur Freiwillige zu dreijährigem Dienst, aber nicht zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer angenommen werden. Annahme von einjährig Freiwilligen bei den Train-Bataillonen cf. XIII. Abschnitt.

arzt-Schule zu Berlin beizubringen vermögen, oder die Prüfung im Hufbeschlage bei dem Truppentheil, bei welchem sie einzutreten wünschen, nach den darüber ergangenen besonderen Vorschriften bestehen, können ihrer Militair-Dienstpflicht durch dreijährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt genügen, zu welchem Zweck sie sich bei einem Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment oder Train-Bataillon zu melden haben (cf. §. 129. 3.). In besonderen Bedarfsfällen können auch Thierärzte zweiter Klasse zum freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt zugelassen werden.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen rücksichtlich der Anstellung von freiwilligen Unter-Roßärzten bei den selbstständigen Kontingenten solcher Staaten, in welchen der Unterschied zwischen Thierärzten erster und zweiter Klasse nicht besteht, bleibt den kompetenten Militair-Behörden überlassen.

§. 129. Annahme der Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die Truppentheile*) dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 127. auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30. der Instruktion für Militairärzte und den bez. in den §§. 25. bis 34. dieser Instruktion gegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährig freiwilligen Dienst annehmen, und bei vorhandener Vakanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen. Nach erfolgter Mobilmachung der Armee können jedoch bei den Ersatz-Truppentheilen Freiwillige zu jeder Zeit eingestellt werden. Ebenso können Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, von den Truppentheilen außerhalb der vorstehend angegebenen Zeit eingestellt werden.

2. Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domizil der Eltern ist.

Die Kommandeure der Truppentheile, welche in Universitätsorten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitätsbehörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

3. Zur Annahme von dreijährig Freiwilligen als Unter-Roßärzte bei Preußischen Truppentheilen ist die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements, Abtheilung A. für die Armee-Angelegenheiten, erforderlich, welches die Anstellung nach Maaßgabe der disponiblen Mittel auch bei anderen Regimentern als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, verfügen kann. Ebenso ist zur Annahme von dreijährig freiwilligen Unter-Roßärzten bei den Sächsischen, Mecklenburgischen, Hessischen und Braunschweigischen Truppen die Genehmigung der betreffenden Central-Militair-Behörde erforderlich.

*) Zur Annahme der ein- und dreijährig Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährig Freiwilligen ist nur derjenige Truppen-Befehlshaber berechtigt, welcher mit der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs betraut ist.

§. 130. Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen, Behufs späterer Einstellung.

1. Hat der Truppentheil keine Vakanzen*) oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den nach §. 16. zu berechnenden Rekrutenbedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes (§. 123.) tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.

2. Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppen-Befehlshaber dem Freiwilligen einen Annahmeschein nach Schema 27. auszufertigen. Dabei ist der Termin anzugeben, zu welchem die Einstellung beabsichtigt wird. Sie muß spätestens mit der Einstellung der von den Ersatzbehörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Ersatz-Termin ausgehobenen Rekruten erfolgen.

§. 131. Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahmescheine.

1. Die Ertheilung von Scheinen Seitens der Truppen, worin den Militairpflichtigen bedingungsweise die Annahme zum freiwilligen Dienst bewilligt wird, ist nicht zulässig. Sollten derartige Scheine dennoch ertheilt werden, so sind sie als ungültig anzusehen, und verbleiben deren Inhaber der unbeschränkten Disposition der Ersatz-Behörden.

2. Wünscht ein Truppentheil einen Militairpflichtigen, der es versäumt hat, sich rechtzeitig zum freiwilligen Eintritt zu melden, einzustellen, so hat Ersterer sich an die betreffende Departements-Ersatz-Kommission zu wenden, damit diese dem Wunsche nach Möglichkeit förderlich sein kann.

§. 132. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über erfolgte Einstellung eines dreijährig Freiwilligen.**)

1. Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen. In den Benachrichtigungsschreiben ist anzugeben: Datum des Erlaubnißscheines, Datum der Geburt und des Eintritts des Freiwilligen. Die Schreiben dürfen sich nicht über mehrere Leute gleichzeitig aussprechen, wenn diese verschiedenen Altersklassen angehören. Ist der Eingetretene in einem anderen Aushebungs-Bezirke gebürtig oder domizilberechtigt, so muß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher die Benachrichtigung

*) Die Entlassung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienstzeit, Behufs Gewinnung von Vakanzen zur Einstellung von Freiwilligen, darf nicht stattfinden.

**) Cf. Anmerkung zu §. 64.

Auch von dem Eintritt eines Kadetten in einen Truppentheil ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes des Kadetten sogleich Kenntniß zu geben.

vom Truppentheil erhalten hat, dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes und dem des Domizilortes eine gleiche Benachrichtigung zugehen lassen. Diese Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge der alphabetischen Liste beizufügen und auf Grund derselben die Namen der Freiwilligen in den Listen zu streichen.

2. Freiwillige, welche Behufs späterer Einstellung von einem Truppentheil engagirt werden, haben sich durch den §. 130., 2. gedachten Annahmeschein bei den Ersatz-Behörden auszuweisen.

§. 133. Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen.

Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie ist im Frieden beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das ist vom 1. Oktober bis ultimo September des nächsten Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet hierbei nicht statt.

Für alle anderen Truppentheile, sowie auch nach erfolgter Mobilmachung der Armee für die Ersatzbataillone ist die Annahme der Freiwilligen, der Zahl nach, nicht beschränkt.

§. 134. Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen.

Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum dreijährig freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

§. 135. Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegs-Marine.

Alle Bestimmungen der §§. 127. bis 134. finden für den dreijährig freiwilligen Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine analoge Anwendung.

Freiwillige, welche sich zur Einstellung bei der Flotten-Stamm- oder Werft-Division melden, haben zur Beurtheilung der erforderlichen Qualifikation (§. 34.) ihre Schiffspapiere oder andere glaubwürdige Ausweise vorzulegen.

Die Werft-Division kann Militairpflichtige, welche sich in der Ausbildung als Maschinisten-Applikanten befinden, auch für einen späteren, als den im §. 130 angegebenen Einstellungstermin als Freiwillige engagiren (§. 44).

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Unteroffizier-Schulen — es bestehen solche zu Potsdam, Jülich und Biberich — haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairdienste widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in denselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Qualifikation jedes Einzelnen ab.

2. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegs-Artikel vereidigt.

3. Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt; doch sollen billige Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§. 137. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in eine Unteroffizier-Schule.

Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder bei dem Kommando der betreffenden Unteroffizier-Schule zu melden und sich da, wo er sich meldet, einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein;
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- oder Brotherrn;
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Kommandeur, bez. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule, ersetzt werden.

Bei der Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, in welche Unteroffizier-Schule er eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

§. 138. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

2. Er muß mindestens 5′ 1″ *) groß sein und die im §. 31 der Instruction für Militair-Aerzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur bei der Anmeldung des Freiwilligen unter Beifügung eines ärztlichen Attestes, welches untersiegelt sein muß, auszusprechen hat.

3. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

4. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

5. Er muß sich bei der Ankunft in die Unteroffizierschule dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts daselbst zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unter-

*) Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, welche freiwillig in eine Unteroffizier-Schule eintreten wollen, kann mit Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums die Aufnahme in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die oben als Minimum angegebene Größe von 5′ 1″ zur Zeit noch nicht haben.

offizier-Schule angerechnet wird (cf. §. 6). Auch bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

6. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Unteroffizier-Schule das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

§. 139 Einberufung der Freiwilligen zu den Unteroffizier-Schulen.

1. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen. Die definitive Entscheidung, bez. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule qualifizirt erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 mit den §§. 137 und 138 erwähnten Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats dem Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade zu Potsdam zuzusenden.

Die Nationale sind für jeden Freiwilligen einzeln aufzustellen und ist in Rubrik „Bemerkung" anzugeben, ob der Freiwillige in Potsdam, Jülich oder Biberich eingestellt zu werden wünscht. Auch hat der betreffende Kommandeur an dieser Stelle ein Urtheil über die Persönlichkeit des Freiwilligen abzugeben.

Freiwillige, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht vorgeschlagen werden.

3. Das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade vertheilt den Ersatz an die drei Unteroffizier-Schulen und setzt die betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos von der erfolgten Notirung der Angemeldeten in Kenntniß. Die definitive Einberufung derselben erhalten die Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 10. August jeden Jahres und zugleich eine Liste der bei etwaigem Ausfall Nachzubeordernden.

Bei Rücksendung dieser Listen an das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade sind für den Fall, daß einzelne Leute auf die Einstellung etwa Verzicht geleistet haben sollten, die Namen derselben, sowie derjenigen Freiwilligen, welche an deren Stelle einberufen worden, besonders anzugeben. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal, und zwar im Monat Oktober, statt.

4. Wenn Freiwillige zu diesem Termin wegen Vollzähligkeit nicht aufgenommen werden können, so können dieselben bei eintretenden Vakanzen bis Ende des Jahres einberufen werden.

Diejenigen, deren Aufnahme bis zu diesem Termine nicht möglich ist, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das im §. 138, 1. festgesetzte Alter gestattet.

5. Von der Einstellung Freiwilliger in die Unteroffizier-Schulen ist dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission Mittheilung zu machen, und zwar rücksichtlich derjenigen Individuen, welche den Unteroffizier-Schulen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugewiesen werden, Seitens der letzteren, bezüglich derjenigen, welche von den Unteroffizierschulen direkt angenommen werden, Seitens des Kommandos der betreffenden Unteroffizierschule.

§. 140. Entlassung aus den Unteroffizierschulen Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden.

1. Alle Jahre nach den Herbst-Uebungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in den Unteroffizierschulen waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Unteroffizieren ernannt werden können. Die aus dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Hessen und Mecklenburg, sowie dem Herzogthum Braunschweig gebürtigen Zöglinge werden ihren heimathlichen Kontingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.

2. Dem Ermessen der Kommandeure der Unteroffizierschulen bleibt es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienst völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.

3. Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden nach Abbüßung der ihnen event. zuzuerkennenden Festungsstrafen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Unteroffizierschule ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem General-Kommando des Garde-Korps zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen.

4. Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihres Aufenthalts in der Unteroffizierschule nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach dreijährigem Aufenthalt die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden aus der Unteroffizierschule entfernt.

5. Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatz-Behörden (§. 102) in seine Heimath entlassen, wovon die Unteroffizierschule dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando Kenntniß zu geben hat.

6. Mit der Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden wird die im §. 6 und §. 138, 5. gedachte besondere Verpflichtung zu längerer Dienstzeit gelöst, dagegen haben die Entlassenen bei wieder eingetretener Dienstbrauchbarkeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Heere ohne Anrechnung der in der Unteroffizier-Schule zugebrachten Zeit zu genügen.

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

§. 141. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Schiffsjungen-Kompagnien haben die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Bundes-Kriegs-Marine auszubilden.

2. Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert drei Jahre.

Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3. Nach Ablauf von drei Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Klasse in die Matrosen-Abtheilung eingestellt.

Das weitere Aufrücken zu den oberen Matrosenklassen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualifikation jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4. Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

§. 142. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Kompagnien eingetretenen Zöglinge.

1. Die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien haben die Verpflichtung, nach Ablauf von drei Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige 2 Jahre der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in einer Schiffsjungen-Kompagnie ausgebildet worden ist, hat demnächst noch 9 Jahre zu dienen.

Wer ausnahmsweise (§. 141, 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 9 Jahre zu dienen.

2. Die versorgungsberechtigende Dienstzeit der Schiffsjungen wird von dem Zeitpunkt der Vereidigung ab gerechnet.

3. Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Kriegs-Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen, und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Eben so wenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.

4. Die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien behalten bei Versetzung derselben zu einem andern Marinetheil die volle Geltung.

§. 143. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Wer die Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division in Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

1. Taufschein,
2. Konfirmationsschein.

   Ist die Konfirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Konfirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Konfirmationsschein dem Landwehr-Bezirks-Kommando Behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.
4. Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.
4. Ein Attest der Orts-Obrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.
5. Einen von der Orts-Polizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transports von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls letzterer bei der Ankunft am Einstellungsorte die Einstellung verweigern sollte.

Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

§. 144. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahre und nicht über 17 Jahre alt sein.

Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17ten Lebensjahre eingestellt wird.

Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1. Juli desjenigen Jahres maaßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt.

2. Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und eine fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

4. Er muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsorte erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum

Gestellungsorte dem Landwehr-Bezirks-Kommando behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

5. Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schiffsjungen-Kompagnie zwei Jahr in der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen.

6. Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (§. 141, 2), wieder entlassen werden (siehe §. 147, 1), desgleichen auf Reklamation seiner Angehörigen, und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

§. 145. Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie geeignet erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen" und nebst den sämmtlichen in den §§. 143 und 144 vorgeschriebenen Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben.

Das Kommando der Marinestation der Ostsee hat, nach Maaßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen.

Termin und Ort der Gestellung, welche in der Regel jährlich einmal und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April stattfindet, wird von dem Marinestations-Kommando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos rechtzeitig mitgetheilt.

Sobald das Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung bez. die Gestellungs-Ordres zugehen.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung ꝛc.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.

3. Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungsterminen sind unberücksichtigt zu lassen.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Vollzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vakanzen, anderenfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

§. 146. Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen ꝛc., sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 17 gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat.

Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils zu benachrichtigen.

§. 147. Vorschriften über die Entlassung aus den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Stations-Kommando verfügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederentlassung.

2. Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichts-Behörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Kompagnie entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

3. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen:

a) wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Kriegs-Marine;
b) wegen Reklamation, welche von den zuständigen oberen Verwaltungs-Behörden als gesetzlich begründet anerkannt ist;
c) wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militairgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist.

4. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Kommandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst*)

§. 148. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst.

Junge Leute von Bildung, welche
1. völlig unbescholten,
2. im Stande sind, sich während ihrer Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

*) Die besonderen Bestimmungen über die Zulassung von jungen Seeleuten zum einjährigen Dienst auf Grund des abgelegten Steuermanns-Examens sind im §. 175. enthalten.

3. die vorgeschriebene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation bis zum 1. April des Kalenderjahres nachweisen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden,

haben Anspruch auf die Vergünstigung, ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen.

Als Ausweis der ihnen zustehenden Berechtigung zum einjährigen Dienst erhalten sie einen Schein (Berechtigungsschein) nach Schema 29., von dessen Besitz ihre Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst abhängig ist.

§. 149. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen.

Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen die Prüfungs-Kommissionen (§. 15., 5.), und zwar in jedem speziellen Falle diejenige Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk der die Berechtigung Nachsuchende nach §. 20. gestellungspflichtig ist.

§. 150. Organisation und Geschäftsführung der Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige.

1. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind:

a) zwei Stabs-Offiziere,*)
b) der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung (in Preußen ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums.)**)

Die außerordentlichen Mitglider sind der Direktor und ein oder zwei Lehrer des Gymnasiums, einer Realschule oder höheren Bürgerschule.

2. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Kommando event. Kontingents-Kommando, bez. von dem Ober-Präsidenten der Provinz oder der die entsprechenden Funktionen in dem betreffenden Bundesstaate wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörde.

3. Die Mitglieder der Kommission stehen in einem kollegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.

Gelangt die Kommission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur Entscheidung vorgelegt, und zwar, wenn die Prüfungs-Kommission für mehrere Staaten gleichzeitig fungirt, denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz, in deren Bereich der betreffende Militairpflichtige nach §. 20 gestellungspflichtig ist oder sein würde, wenn er bereits im militairpflichtigen Alter stände. Handelt es sich jedoch bei Prüfungs-Kommissionen der so eben bezeichneten Art um Fragen allgemeiner Natur, so steht die Entscheidung denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz zu, in deren Bereiche die Kommission ihren Sitz hat.

4. Die Prüfungs-Kommissionen haben sich Behufs Abhaltung von Prüfungen (§. 155) in jedem Jahre zwei Mal zu versammeln, und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen. In jedem Termin ist über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat eine Verhandlung aufzunehmen.

5. Von den außerordentlichen Mitgliedern der Kommission sind nur diejenigen zum Prüfungstermin einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem ersten ordentlichen Civil-Mitgliede im Namen der Kommission zu veranlassen.

6. Das erste Civil-Mitglied der Kommission eröffnet die eingehenden Korrespondenzen und macht dem ersten militairischen Mitgliede oder dessen Stellvertreter im Orte selbst brevi manu Mittheilung.

7. Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Kommission an, so veranlaßt das erste Civil-Mitglied, wenn es mit dem ersten Militair-Mitgliede einverstanden ist, das Nöthige.

Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militair- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Kommission unterschrieben.

Zur Besorgung des Schreibwerks ist der Kommission ein Büreau-Beamter der betreffenden höheren Verwaltungs-Behörde beizugeben.

Die Prüfung und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei.

§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.*)

2. Mit der Anmeldung und Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatzbehörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

*) Sollten zwei Stabs-Offiziere an dem betreffenden Orte nicht disponibel sein, so kann die Stelle des zweiten Stabs-Offiziers einem Offizier geringeren Grades übertragen werden.

**) Bei der Departements-Prüfungs-Kommission in Berlin fungirt der Vorsteher der Militair-Kommission allein als Mitglied.

*) Diese so wie die im §. 152 enthaltenen Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Kommission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);
b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

2. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151, 3) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, welche sie den Ersatz-Behörden 3. Instanz zur Entscheidung überreicht.

3. Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangenen Berechtigung siehe §. 161, 2.

§. 153. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation im Allgemeinen.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation kann durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden und ist in beiden Fällen bei Verlust des Anspruchs auf die Zulassung zum einjährigen Dienst vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.

§. 154. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugnisse.

1. Wer seine wissenschaftliche Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die Prüfungs-Kommission entbunden.

2. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:

a) Diejenigen, welche von einem Norddeutschen*) Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugniß der Reife für die Universität versehen sind.
b) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung aus den beiden obersten Klassen, gleichviel, ob diese Klassen in sich getrennte Abtheilungen haben oder nicht, die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein Jahr der Klasse angehört, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

c) Die vom Griechischen dispensirten Schüler solcher Gymnasien, wo dergleichen Dispensationen überhaupt zulässig sind, nach Absolvirung der Sekunda, oder, wenn sie nach mindestens einjährigem Besuch der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein genügendes Zeugniß der Lehrer-Konferenz erhalten.
d) Die Schüler der obersten Klasse (Sekunda) solcher Norddeutschen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche als einem Gymnasium resp. einer Realschule erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichstehend anerkannt sind, wenn sie mindestens ein Jahr der obersten Klasse angehört, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen, wie ad b. bestimmt, von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

e) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Realschulen zweiter Ordnung, welche mindestens ein Jahr die Prima besucht, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Prima gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Auch die hierüber sprechenden Zeugnisse müssen in der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

f) Die Schüler der nicht zu d. gehörigen, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger-Schulen, wenn sie ein Zeugniß der Reife erworben haben.
g) Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens einjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute, sowie diejenigen, welche den Kursus in der ersten oder zweiten Division des Kadettenhauses zu Dresden beendet haben.

3. Die Anerkennung und Klassifizirung der Norddeutschen Lehr-Anstalten nach den vorstehenden Kategorien erfolgt auf Grund der von den Regierungen der Bundesstaaten gegebenen Nachweisungen über die Einrichtung der betreffenden Lehr-Anstalten durch den Bundes-Kanzler und wird durch das Bundes-Gesetzblatt publizirt.

4. Außer den ad 3 aufgeführten Lehr-Anstalten kann auch anderen öffentlichen und ausnahmsweise auch Privatschulen durch Verfügung des Bundes-Kanzlers die Vergünstigung gewährt werden, daß ihre Schüler auf Grund der von denselben ausgestellten Zeugnisse die Qualifikation zum einjährigen Dienst erhalten, sofern diese Lehr-Anstalten in ihren Leistungen einer der ad 3 aufgeführten Kategorien gleichstehen.

Für Privat-Anstalten kann diese Vergünstigung jedoch nur bedingungsweise, auf Widerruf und nur in demselben Maaße wie den ad 2 f. bezeichneten höheren Bürgerschulen ertheilt werden.

5. Für die den Schülern der Sekunda von Gymnasien, Realschulen erster Ordnung, Progymnasien und mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschulen, sowie den Schülern der Prima von Realschulen zweiter Ord-

*) Die Großherzoglich Hessischen Lehr-Anstalten werden rücksichtlich der von ihnen ertheilten Atteste den entsprechenden Norddeutschen Lehr-Anstalten gleichgestellt.

nung zu ertheilenden Zeugnisse ist allgemein das nachstehende Schema zur Anwendung zu bringen:

„Gymnasium (Realschule ꝛc.) zu ········

„Zeugniß behufs der Meldung zum einjährig freiwilligen Militairdienst."

„N. N., geboren zu ······ am · ten ······· ······· Konfession, Sohn des ······· zu ·····, hat das hiesige (Namen der Anstalt) seit ·········, von der Klasse ····· an besucht und in der Sekunda (Prima) seit ···········, also ·· Jahr, gesessen. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen.

1. Schulbesuch und Betragen.
2. Aufmerksamkeit und Fleiß. (Ob er allen Anforderungen zu genügen ernstlich bemüht gewesen ist.)
3. Fortschritte. (In welchem Maaße er sich das bis dahin durchgenommene Pensum der Sekunda angeeignet hat.)

Vorstehendes Zeugniß ist in der Konferenz vom ·········· d. J. festgestellt worden.

N········, den ·· ten ········ 18··

Direktor und Lehrer-Kollegium.

(Name des Direktors.) (Schulsiegel.) (Name des Ordinarius der Sekunda.)"

In entsprechender Weise, nur mit Weglassung der Bemerkung über die Feststellung des Zeugnisses, sind die Zeugnisse gleicher Bestimmung für die aus der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung abgehenden Schüler einzurichten.

6. Die Prüfungs-Kommissionen müssen die Schulzeugnisse, welche ihnen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Falls dieselben den Bestimmungen nicht entsprechen, sowie bei sich erhebenden anderweitigen Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt es den Prüfungs-Kommissionen überlassen, die Angemeldeten behufs der im nachfolgenden Paragraphen vorgeschriebenen Prüfung vorzuladen.

§. 155. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen.

1. Alle die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch Schul-Atteste (§. 154) nachweisen, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4 bezeichneten geprüft werden, zu welchem Zwecke sie sich persönlich in den Prüfungsterminen auf Vorladung der Kommission einzufinden haben.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Kursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speziellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Maaßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Prüfungs-Kommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein erst nach vorgängiger Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbsverhältnisse bez. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementarschulbildung bedarf.

Dieselbe Vergünstigung kann den zu Kunstleistungen angestellten Mitgliedern landesherrlicher Bühnen in den geeigneten Fällen gewährt werden.

Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz erforderlich, welchen die Nachweise von der Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

In den Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Vergünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienstantritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältnisse verbleibt wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

5. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, darf zu einer nochmaligen Prüfung, jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist.

§. 156. Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über die Resultate der Prüfungen.

1. Wer nach Maaßgabe der vorstehenden Paragraphen seine Qualifikation zum einjährigen Dienst dargethan hat, erhält sogleich den Berechtigungsschein.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist hiernach baldmöglichst zu bescheiden.

2. Die Prüfungs-Kommission hat dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 20 gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Bezeichnung des Domizils und des Geburtsorts baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat analog

der Bestimmung des §. 64, 1 event. die Behörden des Domizils, bez. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

3. Zum 1. November jeden Jahres ist eine nach Maaßgabe des Schema 30 aufzustellende Uebersicht durch den ältesten der beiden Offiziere, welche als ordentliche Mitglieder der betreffenden Prüfungs-Kommission fungiren, an das General-Kommando einzureichen, welches dieselbe zum 15. November jeden Jahres dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium — bez. durch Vermittelung des Königlich Sächsischen und Großherzoglich Hessischen Kriegs-Ministeriums — einsendet.

§. 157. Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen.

1. Durch den Empfang des Berechtigungsscheins zum einjährig freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppen- bez. Marinetheil entweder:

a) mit der Waffe;
b) als Militairarzt;
c) als Unterroßarzt oder
d) in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut abzuleisten.

Er kann sich den Truppentheil,*) die Garnison bez. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Fall vorhandener Dienstbrauchbarkeit und bez. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Unterroßarzt oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.

2. Der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes (§. 159) weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Kontrole der Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils bez. Geburtsortes verbleibt. Er ist indeß verpflichtet, sich spätestens an dem in seinem Berechtigungsscheine angegebenen äußersten Termine zum Dienstantritt bei einem Truppentheil zu melden.

3. Wer die empfangene Berechtigung, als einjährig Freiwilliger seiner Militairdienstpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte konkurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

4. Wer in der Zeit seines Ausstandes zum Dienstantritt die moralische Qualifikation verliert, geht der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig (cf. §. 165, 1 und 7).

5. Einjährig Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit wegen eines nach den Preußischen Strafgesetzen mit den bürgerlichen Ehrenstrafen bedrohten Vergehens oder mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, treten mit dem Tage, an welchem ihnen das Urtheil verkündet wird, von selbst in die Kategorie der zum dreijährigen Dienst verpflichteten Mannschaften über. Dagegen ist ihnen bei Berechnung der zu erfüllenden dreijährigen aktiven Dienstpflicht die bereits zurückgelegte Dienstzeit dreifach anzurechnen.

*) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährig Freiwillige dienen, in einen anderen Armee-Korps-Bezirk verlegt, so kann ihnen gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches dem Korpsbezirk bleibt, überzutreten.

§. 158. Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes.

Der Eintritt zum Dienst bei der Infanterie kann nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen nur am 1. Oktober, bei den Train-Bataillonen nur am 1. November stattfinden.*) (Anmeldung cf. §. 165.)

§. 159. Ausstand zum Dienstantritt.

1. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen.

2. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die Ersatzbehörden dritter Instanz**) seines Domizils zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26ste Lebensjahr vollendet,***) ertheilen können. Derartige Ausstands-Bewilligungen sind Seitens der Ersatzbehörden dritter Instanz unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzbehörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen und gelten für den ganzen Umfang des Bundesgebiets.

3. Wenn in vereinzelten dringenden Fällen eine Ausstandsbewilligung über den ad 2 angegebenen Termin hinaus den Verhältnissen nach für gerechtfertigt erachtet wird, so kann solche nur in der Ministerial-Instanz ertheilt werden.

§. 160. Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten 2c.

1. Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben erlischt die Ausstandsbewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

2. Aus dem Erlöschen der Ausstandsbewilligung folgt nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die betreffenden jungen Leute von den Ersatzbehörden zur Gestellung aufgefordert werden, worüber die näheren Bestimmungen der Ministerial-Instanz eintretenden Falls zu erwarten sind.

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten

*) Ausnahme cf. §. 171, 2. — Termin zum Dienstantritt bei der Marine cf. §. 175.

**) Derartige Gesuche sind an die Ober-Präsidenten 2c. der Provinz 2c., in welcher der Militairpflichtige sein Domizil hat, zu richten.

***) Eine weitere Ausstands-Bewilligung für Aerzte und Pharmazeuten cf. §§. 172 bez. 173.

jungen Leute, welche nach angeordneter Mobilmachung sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behufe bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden (§§. 163 und 164, 3). Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkte, wo sie zur Gestellung vor die Ersatz-Behörden behufs der event. Aushebung aufgefordert werden, so sollen ihre Wünsche hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheils zwar auch dann noch thunlichst berücksichtigt werden; wenn jedoch einzelne Ersatz-Truppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, so erfolgt ihre Einstellung lediglich, wie das militairische Interesse es erfordert.

4. Die mit dem Berechtigungs-Scheine versehenen Militairpflichtigen behalten die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch dann, wenn sie bei eingetretener Mobilmachung nach erfolgter Anmeldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission im Wege der Aushebung zur Einstellung gelangen (cf. §. 163, 3).

§. 161. Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt.

1. Wer den nach §. 159 zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjährig Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig. Die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizil- resp. Geburts-Orts hat in diesem Falle an die Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk derselbe gestellungspflichtig ist, Mittheilung gelangen zu lassen, welche letztere ihn bei vorhandener Militair-Dienstbrauchbarkeit sofort zum dreijährigen Dienst einstellt.

2. Die Ersatz-Behörden dritter Instanz können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen &c. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1 zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden.

Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

3. Zum einjährigen Dienst berechtigte Militairpflichtige, welche bei eintretender Mobilmachung der im §. 160, 1 angegebenen Verpflichtung zur sofortigen Meldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission nicht nachkommen, sind als unsichere Heerespflichtige zu behandeln (§. 179).

§. 162. Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährig freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Kommission nur von den Ersatz-Behörden dritter Instanz entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 43, 1 a. und b. angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maaße vorhanden ist.

§. 163. Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährig Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatz-Truppen einzutreten (cf. §. 160, 3).

§. 164. Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen.

1. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie (einschließlich des Trains) oder Eskadron nicht übersteigen, und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.

2. Die in den Universitäts-Städten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien, ohne Rücksicht auf die ad 1 normirte Zahl, einzustellen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.

3. Die Ersatz-Truppentheile können nach erfolgter Mobilmachung der Armee einjährig Freiwillige in unbeschränkter Zahl, event. über den Etat einstellen.

4. In Betreff der Annahme von Studirenden, welche mit Relegation, Exklusion oder dem consilium abeundi bestraft worden sind, finden die Bestimmungen des §. 129, 2 analoge Anwendung.

§. 165. Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen.

1. Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 158 und 159 der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungs-Scheins, sowie eines obrigkeitlichen Attestes über seine sittliche Führung in der Zeit seit der Ertheilung des Berechtigungsscheines (§§. 152 c. und 157, 4) persönlich zu melden.

2. Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu untersuchen*) und bei vorhandener Dienst-

*) Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungs-Termin (§. 158) oder im Anmelde-Termin (§. 165, 4) oder wenige Tage vor demselben stattfinden. Außer der Zeit der Einstellungs- event. Anmelde-Termine dürfen die Militairärzte Seitens des Truppentheils nicht veranlaßt werden, junge Leute, welche zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben auszustellen. Nur in einzelnen

brauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 163 und 164 (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation ꝛc.) dem entgegensteht.

Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domizil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburts-Ortes Kenntniß zu geben.

3. Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10 und 11 der Instruction für Militairärzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Konstitution derselben zu machen sind, zu beachten.

4. Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangen, anderenfalls aber den Vorschriften des §. 167 nachkommen können.

5. Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine nach Schema 31 dem Berechtigungs-Schein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. Oktober desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung.

6. Wer die Anmeldung zum Dienst-Antritt bis zum 1. Oktober des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 167, 4 vorgeschriebenen Super-Revision der Departements-Ersatz-Kommission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.

7. Wenn der Truppentheil nach Einsicht des demselben nach Passus 1 vorzulegenden obrigkeitlichen Attestes glaubt, Anstand nehmen zu müssen, den betreffenden Militairpflichtigen als einjährig Freiwilligen einzustellen, so hat ersterer den Berechtigungsschein mit dem Atteste den Ersatz-Behörden dritter Instanz auf dem militairischen Dienstwege einzusenden. Demnächst ist Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz — event. nach Anhörung der Prüfungs-Kommission — zu entscheiden, ob der Militairpflichtige des Vorzuges, seiner Dienstpflicht als einjährig Freiwilliger genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben soll, oder zur Erfüllung der dreijährigen Dienstpflicht einzustellen ist.

§. 166. Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjährig Freiwilliger trotz der im §. 165 ad 3 enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienst-Antritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar,
c) als nicht vollkommen dienstfähig oder
d) als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe in der im Schema 32 angedeuteten Weise auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen*) des §. 167.

§. 167. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 164 angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheil zu melden.

2. Erfolgt die Abweisung, weil der Freiwillige nur für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat, brauchbar ist, so bleibt derselbe verpflichtet, bei einem Truppentheil der qu. Waffe sich anzumelden.

Die Truppentheile sind in diesem, sowie in dem vorstehend ad 1 gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungs-Termin (1. Oktober, bez. 1. November oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

Hat sich ein einjährig Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Konstitution nur für die Kavallerie oder für den Train brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.

Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 187 zu verfahren.

3. Erfolgt die Abweisung wegen zeitiger Unbrauchbarkeit vor dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23. Lebensjahr vollendet,**) so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.

4. Erfolgt die Abweisung wegen dauernder Unbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über einmal oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der

dringenden Fällen kann hierzu das betreffende General-Kommando die Genehmigung ertheilen.

*) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährig Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige National der Betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

**) Auch wenn einjährig Freiwillige nach eingetretener Mobilmachung der Armee von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen werden (§. 160), darf über sie wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nicht vor Erreichung des oben angegebenen Lebensalters endgültig entschieden werden.

Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk er nach §. 20 gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur Super-Revision und weiteren Verfügung vorgestellt zu werden (cf. §. 168).

Zu demselben Zweck haben sich diejenigen Freiwilligen sogleich bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu melden, welche am 1. Juli des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, oder nach diesem Termin als zeitig unbrauchbar von einem Truppentheil abgewiesen worden sind.

5. Wer bei der Super-Revision durch die Departements-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erklärt wird (§. 168, 5), hat sich zum nächsten Einstellungstermin bei einem Truppentheil nochmals zum Dienstantritt zu melden und muß von diesem unbedingt eingestellt werden.

Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben von den Aerzten, Truppen-Kommandos und Ersatz-Behörden gefällten Urtheile auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Kommandos über ihn einzuholen.

Das General-Kommando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst, oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Falle ist dieselbe endgültig und vom Truppentheil nebst ärztlichem Attest unter Darlegung des Sachverhältnisses der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen (cf. §. 168. 5).

§. 168. Super-Revision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Die durch die Departements-Ersatz-Kommission zu superrevidirenden einjährig Freiwilligen sind derselben mittelst einer durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission anzufertigenden besonderen Liste vorzustellen.

2. Die Super-Revision darf nur vor versammelter Kommission*) und nicht eher stattfinden, als bis die Betreffenden sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, bez. in den §. 167 ad 3 gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Kreis-Ersatz-Kommission, vor welche sie sich zu diesem Zweck stellen, für dienstbrauchbar nicht erachtet sind, zur Super-Revision auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden.

3. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten Freiwilligen für dauernd unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig im Sinne des §. 19 der Instruction für Militair-Aerzte, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern, bez. der Ersatz-Reserve*) zu überweisen.

4. Findet die Departements-Ersatz-Kommission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen bei der Super-Revision nach dem 1. Juli des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, noch für zeitig unbrauchbar, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen.

5. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten einjährig Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.

Wird ein solcher Freiwilliger nach §. 167, 5 eingestellt und demnächst als dienstunbrauchbar entlassen, so ist die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet, für denselben sogleich und ohne nachmalige Super-Revision einen Ausweis über sein Militairverhältniß (Ersatz-Reserve-Schein rc.) auszufertigen und dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission Behufs der Aushändigung zuzustellen.

§. 169. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen.

1. Wer als einjährig Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses insoweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise derselben beschaffen zu lassen.

---

*) Nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen — wenn z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte aus entfernten Theilen Europas oder aus fremden Welttheilen zur Regelung ihrer Militair-Verhältnisse zurückkehren, oder wenn sie plötzlich Gelegenheit zu einem sofort anzutretenden Engagement nach dem fernen Auslande finden — ist es den Departements-Ersatz-Kommissionen gestattet, die Super-Revision außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäfts-Termine vorzunehmen. Für solche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission nicht an einem Orte wohnen, von Zusammentritt der Kommission Abstand genommen werden.

*) Wenn nach erfolgter Mobilmachung der Armee die Ersatz-Reserve zum Dienst herangezogen wird, so sind die derselben überwiesenen, mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst versehenen Individuen bei ihrer event. Einstellung als einjährig Freiwillige zu behandeln, sofern sie dies beanspruchen.

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche nach erfolgter Mobilmachung sich freiwillig zum sofortigen Dienstantritt melden oder im Wege der Aushebung eingestellt werden (§. 160, 4), haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, für ihre Equipirung selbst zu sorgen. Sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile.

4. Wenn einjährig Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung gemäß §. 171 nicht gerechtfertigt erscheint, so treten sie in die Kategorie der zu dreijährigem Dienst Verpflichteten über, wobei jedoch hinsichtlich der Berechnung der noch abzuleistenden Dienstzeit nach der Bestimmung des §. 157 ad 5 zu verfahren ist.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke ꝛc. ihnen erwachsenen Kosten findet weder in diesem, noch in dem im §. 157, 5 angegebenen Falle statt.

5. Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§. 170. Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains.

1. Einjährig Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

2. Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Kommission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

Das selbst gestellte Pferd bleibt bei der Entlassung des Freiwilligen sein Eigenthum.

3. Gestellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür ⅕ des für die Offizierchargenpferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Kürassier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Rthlr., also 34 bez. 32 Rthlr.) zum Pferdeverbesserungsfonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arzenei das normirte Pauschquantum an die Kasse des Truppentheils zu entrichten.

4. Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Dienstpferd wird dem einjährig Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den ärarischen Magazinen verabfolgt.

5. Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.

6. Die bei den Train-Bataillonen eintretenden einjährig Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualifizirtes eigenes Pferd mitzubringen, werden mit den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie unentgeltlich beritten gemacht. Dieselben haben jedoch die Verpflichtung, die Rations-Vergütigung nicht allein während des Dienstjahres, sondern event. für die Zeit von der Ausrangirung bis ultimo Oktober neben der Vergütigung für die Reitzeugstücke zu entrichten.

7. Diejenigen einjährig Freiwilligen, welche nach eingetretener Mobilmachung der Armee bei den Ersatztruppentheilen der Kavallerie und reitenden Artillerie eintreten, haben sich selbst beritten zu machen, werden jedoch für die Dauer des mobilen Zustandes mit ihren Pferden in die Verpflegung aufgenommen. Die bei den Ersatzabtheilungen der Train-Bataillone eintretenden Freiwilligen werden auch in diesem Falle unentgeltlich beritten gemacht.

§. 171. Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen.

1. Um unbemittelten Studirenden oder anderen zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, bei besonderer Dringlichkeit ihnen auch freie Bekleidung zu bewilligen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.

2. Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung, bez. um Bewilligung der freien Bekleidung, sind den kommandirenden Generalen — bei Kontingenten mit eigener Verwaltung dem Kontingents-Kommando — vorzulegen, deren Entscheidungen endgültig sind.

3. Freiwilligen der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, sowie der Train-Bataillone dürfen derartige Vergünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter zu verweisen.

§. 172. Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt.

1. Zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigte Mediziner können ihrer Militairdienstpflicht auch durch einjährig freiwilligen Dienst als Arzt genügen.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährig freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie Promotion und Staats-Prüfung absolvirt haben.

3. Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum ersten Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erst zu diesem Termine.

4. Wünschen junge Aerzte Behufs Absolvirung der Promotionen und Staats-Prüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den Ersatz-Behörden dritter Instanz bis zum vollendeten 27. Lebensjahre ertheilt werden. Ein

weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei der Ministerial-Instanz nachzusuchen.

5. Die Entschließung darüber, ob sie ihrer Dienstpflicht mit der Waffe oder als Arzt genügen wollen, soll zwar im Frieden den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Medizinern unter der ad 2. angegebenen Einschränkung in der Regel überlassen bleiben.

Diejenigen Mediziner jedoch, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Dienstantritt über das 23. Lebensjahr hinaus verschieben, sind verpflichtet, nach absolvirten Promotionen rc. als einjährig freiwillige Aerzte zu dienen, und ist dies bei Ertheilung der Ausstands-Bewilligung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz in dem Berechtigungsscheine der Freiwilligen besonders zu bemerken.

Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Ausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährig freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

6. Bei eintretender Mobilmachung werden alle dazu qualifizirten Mediziner des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes, gleichviel ob sie Behufs Genügung ihrer einjährigen Dienstpflicht zum Dienst mit der Waffe oder als Arzt eingetreten sind, nach Maßgabe des Bedarfs als Militair-Aerzte verwandt.

7. Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt bez. verpflichtet ist, als einjährig freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich an einen Korps-General-Arzt oder, wenn er bei einem der selbstständigen Bundes-Kontingente einzutreten wünscht, an die oberste Behörde für die Militair-Medizinal-Angelegenheiten des letzteren zu wenden.

Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährig freiwilligen Arzte nur gestattet, wenn er zum Dienste auf Beförderung eintritt, jedoch sollen die Anträge auch der anderen betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Einstellung wünschen, möglichst berücksichtigt und ihnen die Kompetenzen der Unter-Aerzte zugebilligt werden, wenn sie außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vakanten Stellen verwandt werden.*)

8. Soweit in diesem §. nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, finden die in den §§. 146—163. enthaltenen Bestimmungen, namentlich also auch in Betreff der Nachsuchung und Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst, sowie hinsichtlich der damit verbundenen Verpflichtungen auf militairpflichtige Mediziner gleichmäßig Anwendung.

*) Dagegen bleiben dieselben selbstverständlich verpflichtet, ihrem Truppentheile zu folgen, wenn derselbe die Garnison verläßt. In Betreff der Aufnahme in die Verpflegung in solchem Falle cf. §. 46. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.

9. Die Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils über die erfolgte Einstellung eines einjährig freiwilligen Arztes erfolgt durch das Truppen-Kommando (cf. §. 165., 2.).

§. 173. Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmazeut.

1. Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militairdienstpflicht unter den, den einjährig Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militair-Lazareth genügen wollen, haben den allgemeinen Bestimmungen gemäß (§. 148. u. folg.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen*) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit in Nachstehendem nicht besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährig freiwillige Pharmazeuten in einer Militair-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende die landesgesetzlichen Staatsprüfungen absolvirt hat. Bezüglich der Bewilligung eines Ausstandes zum Dienstantritt gelten die im §. 172., 4. für die einjährig freiwilligen Aerzte gegebenen Bestimmungen.

3. Wer den vorstehenden Bestimmungen gemäß sich für berechtigt hält, als einjährig freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmazeutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst an der im §. 172. ad 7 angegebenen Stelle zu melden.

Wenn die vorgelegten Zeugnisse genügend befunden worden, so ist der Freiwillige mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der in der Anlage 2. genannten Militair-Apotheken zu überweisen und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domizil hat, hiervon zu benachrichtigen.

4. Individuen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als einjährig freiwillige Pharmazeuten genügt haben, können auch eintretenden Falls aus dem Beurlaubtenstande nur zum Dienst als Pharmazeuten eingezogen werden. Bei eintretender Mobilmachung können auch die dem Beurlaubtenstande angehörenden Pharmazeuten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, nach Maßgabe des Bedarfs zum Dienst als Apotheker verwandt werden.

§. 174. Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt.

1. Die Militair-Dienstpflicht kann auch durch den einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt, sofern die Qualifikation als solcher nach Maßgabe der im §. 128., 2. gestellten Anforderungen nachgewiesen wird, abgeleistet werden, wenn das betreffende Individuum den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst besitzt.

2. Den zum einjährig freiwilligen Dienst als Unter-

*) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjährig Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militair-Pharmazeut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2. gestellten Bedingungen erfüllt.

Roßarzt Eintretenden steht die Wahl des Kavallerie- bez. Feld-Artillerie-Regiments, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich bei dem betreffenden Regiment zum Dienstantritt direkt anzumelden, können denselben jedoch, wie in §. 159. angegeben, verschieben, sowie überhaupt alle in Betreff der einjährig Freiwilligen ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung finden.*)

Von der Einstellung eines einjährig freiwilligen Unter-Roßarztes hat der betreffende Truppentheil der im §. 129., 3. bezeichneten Behörde direkte Anzeige zu erstatten.

§. 175. Der einjährig freiwillige Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine.

1. Junge Seeleute, welche sich bei der Flotten-Stamm-Division mit einem Zeugniß über das auf einer Norddeutschen Navigations-Schule bestandene Steuermanns-Examen, sowie mit einem obrigkeitlichen Attest (§. 165., 1.) melden,**) können als einjährig Freiwillige eingestellt werden, ohne im Besitze eines Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst zu sein.

2. Individuen, welche sich im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst befinden, können ihrer Dienstpflicht auch in der Marine genügen, sofern sie hierzu nach §. 34. qualifizirt sind.

3. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst erlangt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

Die zum einjährigen Dienst berechtigten Maschinisten erhalten Ausstand zum Dienstantritt bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem sie das 27. Lebensjahr vollenden, wenn sie sich durch ein Attest der Werft-Division darüber ausweisen, daß sie sich auf Grund ihrer Papiere freiwillig zur Erfüllung ihrer einjährigen Dienstpflicht bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division ausdrücklich verpflichtet haben. Dieser Ausstand ist von der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domizils zu bewilligen und in den Berechtigungsschein einzutragen.

4. Bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division werden nur zum einjährigen Dienst nach den Bestimmungen für das Heer berechtigte und lediglich nach diesen zu behandelnde Schiffsbaubeflissene eingestellt. Ebenso gelten für die Einstellung von einjährig Freiwilligen in das See-Bataillon und in die See-Artillerie-Abtheilung die in dieser Beziehung für das Heer erlassenen Bestimmungen.

5. Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Februar, bei der Flotten-Stamm-Division nur am 1. April, beim See-Bataillon, bei der See-Artillerie-Abtheilung und bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Oktober jeden Jahres statt.

6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr, als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Kompagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Kompagnie eingestellt werden.

*) Benachrichtigung der Ersatz-Behörden cf. §. 172., 9.

**) Zurückstellung der in der Ausbildung zum Steuermann Begriffenen cf. §. 44., 5.

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 176. Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

2. Militairpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 71, 98 und 115 erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-, bez. Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

3. Unabhängig von den vorstehend ad 1 und 2 gedachten Strafen werden die Militairpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, oder sich nicht vor die Ersatz-Behörden stellen, durch die in den nachstehenden §§. 177 bis 179 enthaltenen Bestimmungen betroffen, über deren Anwendung lediglich die Ersatz-Behörden zu entscheiden haben.

§. 177. Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:

a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

b) des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst,

vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen werden (§. 21, 7).

2. Militairpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung bez. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:

a) die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)

b) den aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst.

Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- bez. Aushebungs-Lokale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a. gedachte Berechtigung.

Alle diese Militairpflichtigen werden wie die unter Passus 1 bezeichneten vorzugsweise zum Militair-Dienst herangezogen event. als unsichere Heerespflichtige nach Vorschrift des §. 179 behandelt.

3. Die zur vorzugsweisen Einstellung designirten Militairpflichtigen können bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in ihrer Heimath verbleiben.

§. 178. Anwendung der Vorschriften der §§. 176 und 177 auf disponibel gebliebene Militairpflichtige.

Militairpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, sind den im §. 176 enthaltenen Strafbestimmungen unterworfen; die Vorschriften des §. 177 finden jedoch nur in dem Falle auf sie Anwendung, wenn sie in dem Aushebungsbezirk, in welchem sie zur Zeit der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle oder zur Zeit der unterlassenen bez. verspäteten Gestellung nach §. 20 gestellungspflichtig waren, bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer Altersklasse, ihrer Loosnummer nach in der vorgeschriebenen Reihenfolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären.**)

Sobald sie hiernach zur Einstellung gelangen müssen, gehen sie auch der Vergünstigung verlustig, welche ihnen aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsen würde.

§. 179. Einstellung unsicherer Heerespflichtiger.***)

1. Militairpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, bei vorhandener Brauchbarkeit sofort auf Verfügung der Kreis-Ersatz-Kommission als unsichere Heerespflichtige einzustellen. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat dieselben demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersatz erhält oder, sofern sie zur seemännischen Bevölkerung gehören, der Flotten-Stamm- bez. Werft-Division zu überweisen. Der Departements- bez. Marine-Ersatz-Kommission ist gleichzeitig Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission motivirte Anzeige zu erstatten.

Ist die Nichtgestellung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militairpflichtigen lag, oder stellt sich ein solcher Militairpflichtiger später freiwillig, so ist darauf bei Entscheidung der Frage, ob er als unsicherer Heerespflichtiger zu betrachten sei, Rücksicht zu nehmen.

2. Die den Truppen oder der Marine als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten sind beim Mangel an Vakanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermin ab gerechnet.

3. Vom Auslande ausgelieferte unsichere Heerespflichtige sind in das der Grenze zunächst gelegene Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zu befördern, und, sofern sie für den Militairdienst bereits ausgehoben sind, sofort, im Falle eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß noch nicht stattgefunden hat, nach Feststellung ihrer Dienstbrauchbarkeit von dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando zum Zweck ihrer Einstellung dem nächsten Infanterie-Truppentheil bez. der Marine zu überweisen.

§. 180. Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige.

1. Gegen Militairpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Kontrole der Ersatzbehörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden 3. Termine zur Gestellung vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission unermittelt bleiben, ist die gerichtliche Verfolgung einzuleiten (cf. §. 67).

2. Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Ausstandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.

3. Ergiebt es sich in Folge der über einen Militairpflichtigen nach §. 66. anzustellenden Nachforschungen, daß er das Bundesgebiet ohne Erlaubniß verlassen hat und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath behufs Erfüllung seiner Militairpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich die gerichtliche Verfolgung, ohne den 3. Stellungs-Termin abzuwarten, eingeleitet werden.

4. Stellen sich die betreffenden Militairpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 179 zu behandeln.

5. Ist gegen Militairpflichtige wegen Entziehung von der Militairpflicht eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militairpflichtigkeit nicht gelöst, vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militairdienst nach §. 179 zu veranlassen. Die Strafen, wie sie in dem §. 176 angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

**) Z. B. der Militairpflichtige A., 1855 geboren, ist 1875 in Teltow disponibel geblieben. Derselbe verzieht nach Berlin. In Berlin wird im Jahre 1876 auf die Disponiblen des Jahrganges 1855 zurückgegriffen, es würde der A. in Gemäßheit der Vorschriften des §. 23. zur Einstellung gekommen sein, wenn er sich gestellt hätte.

Da Letzteres nicht geschehen, was sich aus dem Loosungs- und Gestellungs-Attest ergeben wird, so wird er in der Folge vorzugsweise zur Einstellung gebracht.

***) Bestrafung cf. §. 176.

6. Ist gegen einen Militairpflichtigen zur Zeit seiner Gestellung wegen Entziehung der Militairpflicht zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschehen, die Verhängung der in dem §. 176. gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militairpflichtigen nicht erfolgt.

§. 181. Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen.

1. Rekruten, welche an dem ihnen bezeichneten Gestellungs-Termin (§. 120) sich nicht stellen, ohne der mit ihrer Kontrole beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund angegeben zu haben, sind von letzterer durch Requisition der betreffenden Polizei-Behörden zu ermitteln und im Betretungsfalle sofort dem Regimente rc., für welches sie bestimmt sind, zuzusenden, woselbst sie für den bewiesenen Ungehorsam rc. disziplinarisch oder gerichtlich bestraft werden.*)

2. Bleiben solche Rekruten unermittelt, oder ergiebt es sich, daß sie das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen haben, so hat der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur dieselben unter Einsendung eines Nationals und der species facti auf dem Instanzenwege dem Divisions- (Kontingents-) Kommando zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen (§. 123).

§. 182. Kontrole im Allgemeinen.

1. Von jedem Norddeutschen, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnortswechsel die Behörde, bei welcher sich der Neu-Anziehende nach dem Bundesgesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 zu melden hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere oder in der aktiven Marine und in der Landwehr oder Seewehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig ist.

Derselbe Nachweis muß:

a) bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,**)
b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist,
c) bei Nachsuchung einer Reise-Legitimation,
d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Staatsangehörigkeits-Verhältniß,
e) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Kommunal-Diensten,
f) bei Anfertigung der Seefahrts-Bücher und bei Aufnahme der Heuer-Verträge, bez. bei der Anmusterung,

von der betreffenden Behörde erfordert werden.

2. Zur Führung der vorgedachten Ausweise dienen die im folgenden Paragraphen bezeichneten Militair-Papiere.

§. 183. Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz- bez. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden.*)

Die Militair-Papiere, welche von den Ersatz- oder Militair- oder Marine-Behörden ertheilt werden, bestehen:

A. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militairverhältniß erhalten haben, entweder:
   1) in einem Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85) oder
   2) in einem Berechtigungs-Schein zum einjährig freiwilligen Dienst (§. 148).

B. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung, event. für die Dauer der Friedenszeit empfangen haben:
   3) in einem Ausmusterungs-Schein (§. 35),
   4) in einem Ersatz-Reserve-Schein erster oder zweiter Klasse (§§. 48 u. 49).

C. Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder gehört haben:
   5) in einem von ihrem Truppentheil rc. bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Militair-Paß.

D. Für Offiziere, welche im stehenden Heere, der Landwehr oder Marine dienen:
   6) in einem Patent.
   Für Offiziere, welche von den Linien-Truppen- bez. Marinetheilen mit dem gesetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen sind:
   7) in einem Entlassungs-Zeugniß ihres Truppen- bez. Marinetheils.
   Für Offiziere, welche aus den Militair-Verhältnissen entlassen sind:
   8) in einem Dimissions-Patent.

E. Für die Militair-Aerzte aller Kategorien:
   9) in einem Ausweise der obersten Militair-Medizinal-Behörde.

F. Für die der Marine verpflichteten Individuen:
   10) in einem Seewehr-Paß für die vom Dienst in der aktiven Marine im Frieden befreiten (§. 48),
   11) in einem nach erfüllter Dienstpflicht bei der Marine empfangenen Urlaubs-Paß.
   Außerdem sind noch zu nennen:
   12) die von den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen nach §. 127 der Ersatz-Instruction ertheilten Bescheinigungen zum freiwilligen Eintritt,

---

*) Sollte für einen zeitweis ausgeblieben gewesenen Rekruten, den Vorschriften des §. 110 gemäß, inzwischen ein Ersatz gestellt worden sein, so ist ersterer, sofern anderweitige Vakanzen bei dem betreffenden Truppentheil nicht vorhanden sind, bis zum Eintritt einer solchen über den Etat zu verpflegen.

**) Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, sind von dem bez. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- bez. Verwaltungs-Behörden auf die Bestimmungen des §. 48, 2 aufmerksam zu machen.

*) In Betreff der verschiedenartigen Militair-Papiere, welche vor Erlaß dieser Instruction in den einzelnen Bundesstaaten ertheilt worden sind, cf. Ausführungs-Verordnung Passus 16.

13) die von den Truppentheilen nach §. 130 ertheilten Scheine über Engagirung zum dreijährig freiwilligen Dienst,

14) die den ausgehobenen Rekruten bei der Beurlaubung in die Heimath ertheilten Urlaubs-Pässe (§§. 79 und 120, 2).

§. 184. Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder sich darüber nicht ausweisen können.

1. Ergiebt es sich bei der im §. 182 angeordneten Kontrole, oder bei sonstiger Gelegenheit, daß ein Angehöriger eines Bundesstaates seinen Militair-Verpflichtungen nicht genügt hat, oder sich über die erfolgte Ableistung seiner Militair-Verpflichtungen nicht ausweisen kann, so hat die kontrolirende Behörde dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission und bei Individuen, welche angeben, der Reserve oder Land- bez. Seewehr anzugehören, dem Landwehr-Bezirks-Kommando darüber eine Mittheilung zu machen.

2. Dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission oder dem Landwehr-Bezirks-Kommando liegt es dann ob, das betreffende Individuum den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder für dasselbe von den Heimaths-Behörden den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Beschaffung eines Duplikats des betreffenden Militair-Attestes rc. zu bewirken.

§. 185. Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruction auszustellenden Militair-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten.

1. Alle auf Grund dieser Instruction zu ertheilenden Militair-Papiere werden im Original kostenfrei ertheilt. Bei der Ertheilung ist den Empfängern, soweit es angeht, unter Hinweis auf folgende Bestimmungen einzuschärfen, daß sie die Militair-Papiere sorgfältig aufzubewahren haben, um sie bei den im §. 182 bezeichneten Gelegenheiten produziren zu können, und daß sie sich bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die daraus entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

2. Gehen die ad 1. bezeichneten Militair-Papiere verloren, oder werden dieselben unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ertheilung eines neuen Scheins anzutragen.

3. Derartige Anträge sind bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des zeitigen Aufenthalts-Orts anzubringen.

4. Bei Aushändigung des neuen Scheins sind 5 Sgr. Schreibe-Gebühren zu erlegen, welche dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zufließen, bei welchem der Antrag auf Beschaffung einer Duplikat-Ausfertigung angebracht ist. In welcher Weise diese Gelder zu vereinnahmen und zu welchen Zwecken dieselben zu verwenden sind, darüber haben die betreffenden Regierungen Bestimmungen zu treffen.

5. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militair-Papiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Ueber die erfolgte Ausfertigung des Duplikats ist den Listen eine Notiz hinzuzufügen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.*)

§. 186. Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben.

1. Rekruten, welche bereits in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, und Soldaten, welche längere oder kürzere Zeit dienen, dürfen nur in den im §. 50. angegebenen Fällen vor beendeter Dienstzeit aus dem aktiven Dienst entlassen werden.

2. Die Entlassung erfolgt in derartigen Fällen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden und kann nur durch dasjenige General-Kommando, zu dessen Ressort der Truppentheil des zu Entlassenden gehört, bei Mannschaften der Marine nur durch das Ober-Kommando der letzteren, verfügt werden. Die vorschriftsmäßig gelernten Preußischen Jäger kann die Inspektion der Jäger und Schützen vor beendeter Dienstzeit entlassen.

3. Die ausnahmsweise Entlassung von Soldaten, welche bei mobilen Truppen eingestellt sind, kann in den im §. 50., 5. angegebenen Fällen nur in der Ministerial-Instanz auf Antrag der heimathlichen Ersatz-Behörden genehmigt werden.

§. 187. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Nach Ankunft der Rekruten bei ihrem Truppentheil sind sie noch einmal körperlich zu untersuchen. Finden sich hierbei Fehler vor, welche, gleichviel ob sie vor oder nach der Aushebung entstanden sind, den Rekruten dienstunbrauchbar machen, so kann dessen Entlassung vom Truppentheil, sofern der Truppen-Kommandeur der ärztlichen Ansicht beitritt, sofort beantragt und von dem General-Kommando verfügt werden, nachdem der betreffende Rekrut am Sitze des letzteren dem General-Arzt des Korps, und an anderen Orten, an denen sich mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, einer aus zwei bis drei derselben bestehenden Kommission vorgestellt und für dienstunbrauchbar erklärt ist. An Orten, wo sich nicht mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, ist die Entlassung event. von dem Truppentheil, unter Beifügung eines Gutachtens des Ober-Militair-Arztes des letzteren, zu beantragen (cf. Passus 4.).

2. Geben Rekruten nach ihrem Eintreffen beim

---

*) Wegen Zurückstellung von Rekruten, welche noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, cf. §. 124, 4 und 5.

Wegen des Dienstverhältnisses der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften bis zur Entscheidung der Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission über dieselben (§. 102 und 117) cf. §. 24 der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes" vom 5. September 1867.

Truppentheile an, an Schwerhörigkeit, Epilepsie oder anderen derartigen nicht sogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne daß die Ueberweisungslisten darüber eine Notiz enthalten, so haben die Truppen derartige Angaben sogleich den zuständigen Departements-Ersatz-Kommissionen anzuzeigen.

Diese haben die nöthigen Ermittelungen anzustellen und das Resultat dem Truppentheil mitzutheilen.

3. Rekruten, welche eingestellt, aber noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich ihrer Militair-Dienstbrauchbarkeit ebenso beurtheilt wie Militairpflichtige. Bei Soldaten dagegen, welche mit der Waffe ausgebildet sind, müssen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer event. im Laufe der Zeit eingetretenen Unbrauchbarkeit die Vorschriften der §§. 35. und 36. der Instruktion für Militair-Aerzte besonders beachtet werden.

4. Wird ein Rekrut oder Soldat den vorstehenden Bestimmungen gemäß überhaupt oder nur rücksichtlich der Waffe, bei welcher er dient, für dienstunbrauchbar erklärt, so hat der mit der körperlichen Untersuchung beauftragte Arzt ein gehörig motivirtes Attest auszustellen.

Nur wenn der Truppen-Kommandeur der Ansicht des Arztes beitritt, berichtet er darüber unter Anschluß des Attestes, in den in Passus 1. angegebenen Fällen event. auch des Gutachtens der dort erwähnten ärztlichen Kommission, und eines nach Schema 33. anzufertigenden Nationals an die vorgesetzte Behörde, um auf dem Militair-Instanzenwege die Entlassung des betreffenden Mannes beim General-Kommando zu erwirken.

Den General-Kommandos liegt es ob, derartige Anträge und besonders die denselben zum Grunde liegenden ärztlichen Atteste selbst und auch durch den Korps-General-Arzt zu prüfen und prüfen zu lassen und demnächst die Entlassung des betreffenden Mannes, event. dessen ferneres Verbleiben im Dienst, zu verfügen.

5. Vorstehende Bestimmungen finden in der Marine analoge Anwendung.

§. 188. Entlassungen auf Reklamation.

1. Anträge, welche in den nach §. 50. zulässigen Reklamationsfällen die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit bezwecken, sind durch die betreffenden Civil-Behörden, unter Beifügung eines Gutachtens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Ober-Präsidium ꝛc. der Provinz ꝛc. einzureichen, in welcher der Reklamirte sein Domizil hat. Die im §. 50. ad 3. gedachten Reklamationen gehören zur Kompetenz des Ober-Präsidiums ꝛc., in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist.

2. Die Ober-Präsidien ꝛc. prüfen die Anträge ꝛc., weisen dieselben, wenn ihnen weder gesetzliche noch besondere Billigkeits-Rücksichten zur Seite stehen, zurück, treten aber, wenn die Reklamation begründet erscheint, wegen Entlassung bez. Zurückstellung mit den betreffenden General-Kommandos bez. dem Ober-Kommando der Marine zur gemeinschaftlichen Entscheidung in Kommunikation.

Den General-Kommandos bleibt anheimgestellt, die ihnen untergebenen Militair-Behörden zur gutachtlichen Aeußerung über derartige Reklamationen aufzufordern.

3. In den Fällen, in denen es sich um die Berücksichtigung noch nicht eingestellter oder derjenigen bereits in Reih und Glied stehenden Leute handelt, welche gegen die Entscheidung der Departements-(Marine-)Ersatz-Kommission Rekurs ergreifen, tritt das betreffende Ober-Präsidium ꝛc. mit dem General-Kommando desjenigen Armee-Korps in Verbindung, in dessen Bezirk die Aushebung des Reklamirten stattgefunden hat. Sind die genannten beiden Behörden darin übereingekommen, daß die Reklamation zu berücksichtigen sei, so werden, wenn die Einstellung des Reklamirten inzwischen erfolgt ist, die Verhandlungen dem General-Kommando des Armee-Korps, zu welchem der betreffende Truppentheil gehört, bez. dem Ober-Kommando der Marine, Seitens des Ober-Präsidiums ꝛc. mit dem Antrage vorgelegt, die Entlassung zu verfügen, und ist solchem Antrage Folge zu geben.

4. Bei Reklamationen, welche die vorzeitige Entlassung bereits dienender Leute bezwecken, und bei denen die Umstände, die der Reklamation zu Grunde liegen, erst nach der Einstellung eingetreten sind, verhandelt das Ober-Präsidium ꝛc. lediglich mit demjenigen General-Kommando, von welchem der Truppentheil ressortirt, in dem der Reklamirte dient, beziehungsweise mit dem Ober-Kommando der Marine.

5. Wenn in denjenigen Reklamationsfällen, in denen es sich nach den Bestimmungen des §. 50. ad 3. und 4. nur um die Entlassung eines Soldaten zum nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine handeln kann, dem General-Kommando oder dem Ober-Präsidium ꝛc. eine weitere Aufklärung der Verhältnisse nothwendig erscheint, so sind die Verhandlungen, sofern das Departements-Ersatz-Geschäft für das laufende Jahr in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk noch nicht stattgefunden hat, der Departements-Ersatz-Kommission zur Prüfung bei Gelegenheit ihrer Rundreise und demnächstigen Begutachtung zuzufertigen.

6. In Betreff der Reklamationen für Mannschaften, welche sich bei mobilen Truppentheilen im Dienst befinden, cf. §. 186., 3.

§. 189. Entlassung wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden.

Wenn ein Soldat wegen eines vor seiner Einstellung begangenen Vergehens oder Verbrechens gemäß §. 50. zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen ist, so formirt das betreffende Truppen- ꝛc. Kommando unter Beifügung eines Nationals nach Schema 33. den Entlassungs-Antrag, welcher auf dem Instanzenwege an das vorgesetzte General-Kommando zu befördern ist.

§. 190. Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind.

1. Wird die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden verfügt, so sind durch die Behörde, welche diese Verfügung nach §. 186. zu treffen befugt ist, die Behörde

welche die Entlassung beantragt, und die Militair-Behörde, welche die Entlassung zur Ausführung zu bringen hat, in Kenntniß zu setzen. Der letzteren ist hierbei das dem Entlassungs-Antrage beigefügt gewesene Nationale (Schema 33.) und bei den als unbrauchbar Entlassenen das ärztliche Attest wieder zuzufertigen, um beides*), nachdem das Nationale durch Ausfüllung der Rubriken „durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist" und „Datum der Entlassung" vervollständigt ist, dem Infanterie-Brigade-Kommando zuzustellen, in dessen Bezirk der Entlassene seinen künftigen Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Das Infanterie-Brigade-Kommando übersendet diese Papiere Behufs des im §. 88. angegebenen weiteren Verfahrens dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando.

*) Lag ein Nationale nicht bei, so ist ein solches auszufertigen und hinzuzufügen.

2. Wird Nachersatz für den zu entlassenden Soldaten auf Grund der Bestimmungen des §. 110. beansprucht, und erfolgt die Entlassung in einen anderen Infanterie-Brigade-Bezirk, als in den, welcher gemäß §. 110. den Nachersatz zu gestellen hat, so ist das Nationale rc. mit seinen Anlagen Behufs der Nachersatzstellung zunächst an das Kommando des letzteren, und von diesem im Original weiter an das Brigade-Kommando zu senden, in dessen Bezirk der künftige Aufenthaltsort des Entlassenen liegt.

3. Den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Leuten ist von dem betreffenden Truppentheil ein Militair-Paß und Führungs-Zeugniß nach den Bestimmungen des §. 24. der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes" vom 5. September 1867, zu behändigen.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

gez. Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung

gez. v. Podbielski.

Berech-

des

Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die

Truppentheil.	Es sind erforderlich: zur Ersetzung der Leute, welche bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin wegen zurückgelegter Dienstzeit ausscheiden, bez. zur Disposition beurlaubt werden.	deren Kapitulation bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin abläuft und nicht erneuert wird.	welche an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, die Lazarethe, Militair-Bäckereien rc. abgegeben werden.	welche vor vollendeter bestimmungsmäßiger Dienstzeit reclamirt worden und noch nicht zur Entlassung gekommen sind, aber bis zum Einstellungs-Termin entlassen werden sollen.	deren bis zum Einstellungs-Termin eintretendes Ausscheiden wegen Invalidität oder Dienstuntauglichkeit vorauszusehen ist.
	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.
1tes ...sches Infanterie-Regiment Nr. X.					
3tes ...sches " " Nr. Y.					
rc.					
Summa Infanterie					
....sches Kürassier-Regiment Nr. X...					
1tes ...sches Dragoner-Regiment Nr. N.					
rc.					
Summa Kavallerie					
..sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. { reitende Artillerie ..					
..sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. { Fuß-Artillerie					
..sches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. X.					
..sches Pionier-Bataillon Nr. X.......					
..sches Jäger-Bataillon Nr. X.					
...sches Train-Bataillon Nr. X. { zu 3jährigem Dienst					
...sches Train-Bataillon Nr. X. { zu halbjähriger Ausbildung. { im Herbst					
...sches Train-Bataillon Nr. X. { zu halbjähriger Ausbildung. { im Frühj.					
Summa					
Total-Summe					

Für das Pionier-Bataillon sind zu gestellen:

n Bergleute,
" Zimmerleute,
" Schiffer,
" Schiffszimmerleute,
" Holzarbeiter (Stellmacher und Tischler),

n u n g

Truppen des ten Armee-Korps pro 18 . .

zur Deckung eines zeitigen Manquements.	In Summa.	Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte dreijährig Freiwillige (bei der Kavallerie auch einjährig Freiwillige bis zur Höhe von 5 per Tocadeon) eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszusehen ist	Mithin beträgt die Summe der auszuschreibenden Ersatz-Mannschaften.	Und zwar sind erforderlich:				Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen.		Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt auf Reklamation entlassenen Leute.	Bemerkungen.
				a. zum Dienst mit der Waffe.	b. zum Dienst als Handwerker			aus dem Ergänzungs-Bezirk.	aus anderen Bezirken.		
					Schneider.	Schuhmacher.	Sattler oder Riemer.				
Mann	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	

n Eisenarbeiter (Schmiede und Schlosser),
.. andere Professionisten, und zwar: n Maurer, n Sattler,
n Klempner, n Schneider,
n Schuhmacher n Seiler.

Die besonderen Wünsche, welche die anderen Truppentheile rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern etwa ausgesprochen haben, sind ebenfalls anzugeben.

Uebersicht

wie die Truppen des ten Armee-Korps nach Einstellung des pro 1868/69 liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienstaltersklassen zusammengesetzt sein werden.

Truppentheile.		Unteroffiziere und Kapitulanten.	Ersatz von							Summa.	Bemerkungen.
Regiment.	Bataillon rc.		Herbst 1868.	Frühjahr 1868.	Herbst 1867.	Frühjahr 1867.	Herbst 1866.	Frühjahr 1866.	älteren Jahrgängen.		Diese Zusammenstellung tritt ein nach Entlassung, Abgabe, bez. Beurlaubung zur Disposition der Truppentheile von:
n tes ....sches Infanterie-Regiment Nr. x.	1stes einschl. Regiments-Stab.										5 Kapitulanten, 5 Mann an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, 1 Mann an die Bäcker-Abtheilung zu N., 6 Invaliden, 4 Dienstuntauglichen, 380 Mann, eingestellt im Herbst 1865, 120 Mann, eingestellt im Frühjahr und Herbst 1866, welche zur Disposition beurlaubt werden. Sa. 521 Mann.
	2tes										
	3tes										
rc.					rc.						rc.

Anmerkung. Die zwischen dem 1. Oktober und 31. März eingestellten Mannschaften zählen zum Herbst-Ersatz.

Die Oekonomie-Handwerker sind mit rothen Zahlen über den schwarzen anzugeben und in letztere nicht mit aufzunehmen.

Schema 3. zu §. 18. der Ersatz-Instruktion.

Summarische Nachweisung

der aus dem Bezirk des Nten Armee-Korps im Laufe des Jahres 18 . . eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung.

Gebietstheile.	Eingetretene einjährig Freiwillige.	Eingetretene dreijährig Freiwillige.	Aus der seemännischen Bevölkerung in die aktive Marine eingestellt.	Summa.
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk M.	14	110	22	176
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk N.	20	204	43	267
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk O.	15	80	.	95
In Summa aus Preußischen Gebietstheilen	79	394	65	538
Großherzogthum P.	18	32	.	50
Herzogthum Q.	6	25	.	31
Summa des Armee-Korps-Bezirks	103	451	65	619

Schema 4. zu §§. 22 und 23. der Ersatz-Instruktion.

Tabellarische Zusammenstellung

der bei der Loosung im Jahre 1856 gezogenen höchsten Loosnummern und der nach §. 22 der Ersatz-Instruktion festgestellten Abschlußnummern.

Kreise, bez. Aushebungs-Bezirke.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk			
Kreis B.	1325	1205	
Kreis A. I. Bezirk	208	180	
Kreis A. II. Bezirk	[illegible]	[illegible]	
Kreis T.	402	380	
Aushebungs-Bezirk Z.	480	400	Zurückgegriffen auf Nr. 420. der Disponiblen des Jahrganges 1845.
Kreis M.	320	320	Zurückgegriffen auf Nr. 200. der Disponiblen des Jahrganges 1844.

Schema 5.

zum §. 35. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (A.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18··

Ausmusterungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am··ten ······18··zu········ (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit, nachdem er wegen··········· in dem Superrevisions-Termine am···ten·······als dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heere anerkannt worden ist, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienst in demselben, sowie in der Landwehr enthoben.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)·······den···ten········18··

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 6.

zu §. 48. der Ersatz-Instruktion.

Ersatz-Reserve-Schein.

I.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten·······18··zu········ (Kreis ꝛc. N. N., Regierungsbezirk [Großherzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am·········18·· stattgehabten Superrevision wegen················ der ersten Klasse der Ersatz-Reserve als (Infanterist ꝛc.) überwiesen.

Derselbe steht, bis seine Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Er ist daher verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk verziehen will, muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wer diese Meldung unterläßt, wird mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen bestraft. In den durch das Gesetz bezeichneten Fällen, namentlich bei Dienstentziehung im Falle einer Mobilmachung ꝛc. tritt gerichtliches Verfahren ein.

Ist blos die Ab-, aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein. Außerdem bleibt der Inhaber dieses Scheines, wenn er sich der Kontrole entzieht, um die Zeit der Kontrol-Entziehung länger in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung beizulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiete des Norddeutschen Bundes portofrei.

Inhaber dieses Scheines kann ungehindert verreisen, muß jedoch bei seinen Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel Mittheilung zurücklassen, wo ihn jederzeit eine etwaige Einberufungs-Ordre treffen würde. Er ist allein dafür verantwortlich, daß ihm eine solche event. richtig zugeht.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1. Oktober 18·· zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve über, und hat zu dem angegebenen Termine dem Bezirks-Feldwebel diesen Schein vorzulegen, um ihn durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit entsprechendem Vermerk versehen zu lassen. So lange dieser Vermerk auf dem Scheine fehlt, gehört der Inhaber zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve.

Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in gewöhnlichen Friedenszeiten von der Kontrole der Landwehr-Behörden und allen militairischen Pflichten entbunden, bleiben jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, sich im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres wieder zur Stammrolle anzumelden und zur Aushebung zu stellen, falls die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten sollten.

Unterlassen dieselben alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider sie zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)·······den·········18··

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der···ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Inhaber dieses Scheines ist zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve übergeführt am···ten·········18··

Landwehr-Bezirks-Kommando zu
N. N.
(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 7.

zu §. 48. der Ersatz-Instruktion.

Seewehr-Paß.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten········18··zu······· (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am···ten········ 18··stattgehabten Superrevision wegen············ der Seewehr überwiesen.

Derselbe steht bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden. Die Entlassung erfolgt, sofern er seine militairischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, mit dem vollendeten 31. Lebensjahre und hat derselbe zu dem angegebenen Zeitpunkte diesen Paß dem Bezirks-Feldwebel seines Aufenthalts-Ortes vorzulegen, um den entsprechenden Vermerk durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur eintragen zu lassen. So lange der Entlassungs-Vermerk auf diesem Paß fehlt, gehört der Inhaber zur Seewehr.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Kompagnie-Bezirk verziehen will, so muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wenn Inhaber zur See gehen will, so hat er sich vorher beim Bezirks-Feldwebel unter Vorlegung seiner Schiffspapiere abzumelden. Zu wiederholten Seereisen ist ein bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division durch den Bezirks-Feldwebel zu beantragender Urlaub erforderlich. Bei der Rückkehr in einen Hafen des Norddeutschen Bundes hat sich Inhaber sofort bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Im Falle eines ausbrechenden Krieges oder einer außergewöhnlichen Ausrüstung der Flotte ist er verpflichtet, so schnell als möglich in die Heimath zurückzukehren und sich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division oder bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Wer in diesem Falle oder nach Ablauf eines ihm ertheilten Urlaubs an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch zuverlässige Atteste auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der ganzen Strenge des Gesetzes zu gewärtigen hat.

Wer sich der Kontrole entzieht, hat, abgesehen von den gesetzlichen Strafen, die Zeit der Kontrol-Entziehung in der Seewehr nachzudienen.

Die Seewehr-Mannschaften können auch im Frieden zu zweimaligen Uebungen herangezogen werden, und haben bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen jeder Einberufungs-Ordre zum Dienst pünktliche Folge zu leisten.

Dienstliche Meldungen können mündlich oder schriftlich erstattet werden, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiete des Norddeutschen Bundes portofrei.

Diesen Paß hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) · · · · · · · den · · ten · · · · · · · 18 · ·

(Königliche) Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der · · · ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende.	Der Civil-Vorsitzende.
N. N.	N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 8.

zu §. 49. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (B.)

No. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18 · ·

Ersatz-Reserve-Schein.

II.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am · · ten · · · · · · · 18 · · zu · · · · · (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am · · · ten · · · · · · · 18 · stattgehabten Superrevision wegen · · · · · · · · · · · der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen.

Derselbe ist dadurch von allen militairischen Pflichten, auch von der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle, für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theiles des letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) · · · · · · · den · · ten · · · · · · · 18 · ·

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende.	Der Civil-Vorsitzende.
N. N.	N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Geburts-

zur

Militair-Stammrolle

Kreis Nieder-Barnim,

ent-

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 gebornen Individuen, mit gleichzeitiger

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in Pankow gestorbenen Militair-

Abge-

Pankow, den

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburts- Tag.	Geburts- Monat.	Geburts- Jahr.	Nummer des Kirchen-Buche.
			A. Geborne.			
1.	Peters.	Carl Ernst August.	1.	Januar	1850.	1.
2.	Richter	Friedrich Wilhelm.	31.	Dezember	1850.	50.
			B.*) Seit dem 15. Januar 1866 bis dato gestorbene, in den			
1.	Heinmann.	Christian Friedrich.	2.	April	1843.	60.

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Liste

des Dorfes Pankow,

Regierungs-Bezirk Potsdam,

haltend:

Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind:

pflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

schlossen

15. Januar 1867.

Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe-			Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
			Jahr.	Monat.	Tag.		
Friedrich Peters, Bauerhof-Besitzer.	Kareline Hase	lebt.				10.	
August Richter, Schulze.	Friederike Krüger.	hierselbst gestorben.	1851.	Januar.	31.		

Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.

		hierselbst gestorben.	1850	Juni.	16		

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern ꝛc. attestirt unter Beidrückung des Kirchensiegels.

Pankow, den 15. Januar 1867

N. N.
Pfarrer.

Alpha-

(Land-

Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirk
Angelegt
enthaltend die im Jahre 1832

1. Laufende Nr. der Militairpflichtigen durch die alphabetische Liste.	2. Ortschaft und Nr. der Stammrolle, unter welcher der Militairpflichtige daselbst steht.	3. Zuname und Vorname.	4. Geburts-Ort, Kreis ic.	5. Domizil-Ort, Kreis ic.	6. Datum und Monat der Geburt 1832	7. Religion.	8. Gewerbe oder Stand.	9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind. Gewerbe oder Stand des Vaters.
1.	Arnsdorf. 20.	Arendt, Friedrich Wilhelm.	Arnsdorf		10. Dezember.	Ev.	Handlungsdiener.	Vater: Arendt, Peter Franz, Gastwirth, lebt, Wittwer. Mutter: Arendt, geb Bach, Emilie Karoline, ist todt.

Bemerkungen:

2.	Desgleichen. 23 Arnsdorf, Fortsetzung siehe Nr. Zugang pro 1854.	Aston, Carl Ludwig.	[illegible], Kreis Prenzlau		31. Dezember.	Ev.	Arbeitsmann.	Aston, Heinrich, Tagelöhner, lebt. Mutter: gestorben.

Bemerkungen:

3.	Barnim. 10	Abel, Friedrich.	Blinkow, Kreis P.	Rudow, Kreis T.	1. Januar	Ev.	Pferdeknecht.	Unehelicher Sohn der Karoline Abel zu Rudow. Der Vater: Friedrich Richter.

Bemerkungen:

1. Laut Benachrichtigung des Landraths-Amts Teltow, durch Erkenntniß des .... vom ......wegen.......mit ......bestraft. (Cf. Nr. des Strafregisters pro 1852.)
2. Vom Landraths-Amt Teltow zur Aufnahme in die Stammrolle überwiesen ic

Schema 10. zu §. 61. der Ersatz-Instruktion.

betische Liste
des
raths-Amts rc.)
(Herzogthum rc.) N. N. (oder) Landwehr-Bezirks-Kommandos N. N.
pro 1852,
geborenen Militairpflichtigen.

10.	11.	12.			13.	14.	15.		16.
Resultate der Musterung und Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission.									
Im Jahre.	Gemeldet zur Stammrolle Ja oder Nein.	Größe.			Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission bez. Grund der Streichung aus der Liste.	Nr. der Loosungsliste event. ob Primoloci oder Vorzugsweise.	Vorstellungs-Liste.		Entscheidung der Departements-(Marine-) Ersatz-Kommission.
		Fuß.	Zoll.	Strich.			Liste.	Nr.	
1. 1852.	Ja.	5	3	3	Zu schwach, ein Jahr zurück.	420.	.	.	.
1. 1853.	Ja.	5	4	2	Brauchbar. Infanterie.	p. 1. (primo loco)	E.	19.	zum Infanterie-Regiment Nr. 20.
1854.									
1855.									
1856.									
2. 1852.	.	5	2	.	Nach dem Gestellungs-Attest. Geburtsort, zu schwach.	510	.	.	.
2. 1853.	.	.	.	.	In Lindow, Kreis Ruppin. Zu schwach.	disp.	.	.	.
1. 1854.	Ja.	5	3	2	Brauchbar. Infanterie.	disp. 580.	E.	201.	Beim Zurückgreifen auf die Disponiblen pro 1852 zum Infanterie-Regt. Nr. 20.
1855.									
1856.									
3. 1852.	.	5	3	2	Kreis Teltow, Augenentzündung. Ein Jahr zurück.	Teltow. 314.	.	.	.
3. 1853.	.	.	.	.	Nicht gestellt.	.	.	.	.
2. 1854.	Nein.	5	4	.	Kavallerie brauchbar.	Vorzugsweise.	E.	2.	Gefehlt.
1855.									
1856.									

N. B. Die über der Jahreszahl stehende Zahl giebt das Resultat der Aufzählung der alljährlich zu musternden Mannschaften an.

Schema 11.

zu §§. 79. und 120. der Ersatz-Instruktion.

Kreis (Aushebungs-Bezirk) N. N.
Vorstellungs-Liste E. Nr.

Vorzeiger dieses, der Rekrut········aus·······, im [Kreise ꝛc.]··········des [Regierungs-Bezirks ꝛc.] ········gestellt, welcher bei der Ersatz-Aushebung pro 18··dem···ten·······(Regiment ꝛc.) zugetheilt worden ist, wird hiermit nach seiner Heimath wieder beurlaubt; derselbe hat sich jedoch (unfehlbar am···ten·····18·· oder an einem später noch zu bestimmenden Tage) zur Absendung······ ············bei dem············ in·······, wenigstens mit Jacke, Beinkleidern, guten Stiefeln und mit zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden, im Unterlassungsfalle aber Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk auch bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Die zuständigen Meilengelder bez. täglichen Marsch-Verpflegungsgelder, welche erstere bei Beorderung der Rekruten nach dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, letztere bei direkter Absendung zu seinem Truppentheil gezahlt werden, sind von der Orts-Behörde, bez. von dem Steuer-Empfänger zu erheben; wird der Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren.

·······, den···ten ·······18··

Im Auftrage des Königlichen Kommandeurs der ···ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.
N. N.

Schema 12. zu §. 83. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der beim Kreis-Ersatz-Geschäft im Kreise (Aushebungs-Bezirk) N. N. pro 18 . . für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

	1. zur Garde.	2. zu den Kürassieren.	3. zur Artillerie.	4. zu den Pionieren.	5. zur Infanterie.	6. zu den Ulanen und zur leichten Kavallerie.	7. zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern Kl. A.	8. zu den Jägern Kl. B.	9. Oekonomie-Handwerker.	10. Train zur Ausbildung.	11. zur Arbeiter-Abtheilung.	12. Werft-Division.	13. See-Bataillon.	14. See-Artillerie-Abtheil.	15. der Marine-Ersatz-Kommission zu überweisen.	16. ꝛc.
Vorzugsweise Einzustellende																
Primo loco Rangirende..																
20jährige, bez. im 1. Jahre Konkurrirende·········																
Disponible der älteren Jahrgänge···············																
Summa ············																

Schema 13. zu §. 84. der Ersatz-Instruktion.

Loosungs-Liste

des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirks (Fürstenthums rc.) N. N. pro 18 . .

1. Durchlaufende Nummer der Loosungs-Liste.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der alphabetischen Liste.	4. Ob in die Vorstellungs-Liste aufzunehmen, ja oder nein.	5. Bemerkungen.

Schema 14. zu §. 85 der Ersatz-Instruktion.

Loosungsschein und Gestellungs-Attest.

Der Militairpflichtige (Stand) N. N., geboren zu N., Kreis rc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum rc.) N., am....ten...........18.... hat bei der Loosung zu N. N., Kreis rc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum rc.) N. N., die Nummer (502), geschrieben: Fünfhundert und Zwei erhalten.

	Derselbe erschien zur Musterung				Vorläufige Bestimmung der Kreis-Ersatz-Kommission und Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden.	Bemerkungen.
	im Jahre.	im Kreise (Aushebungs-Bezirk) und No. der alphabetischen Liste daselbst.	Regierungs-Bezirk (Staat.)	hat gemessen.		
1.	1853	Teltow. 116.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 1.	Brauchbar. Infanterie. N. N. N. N.	Bei Aushebung pro 1853 als zu schwach ein Jahr zurück.
2.	1854	Elbing. 119.	Danzig.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Brauchbar. Infanterie. Primo loco. N. N. N. N.	
3.	1855	Ost-Havelland. 6.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Bei Aushebung in Elbing gefehlt. Infanterie brauchbar, vorzugsweise. N. N. N. N.	
	Original kostenfrei.			Fuß Zoll Strich		

Vorstellungs-

der als ganz ec. ....
des Kreises ec. N. N. Regierungs-

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der Loosungs-Liste.	4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ec. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ec.	8. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der zur ersten Klasse der
Militairpflichtigen des Kreises ec. N. N.,

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der Loosungs-Liste.	4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ec. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ec.	8. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der ec. ....
des Kreises N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Aufenthalt des Militairpflichtigen. Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ortschaft.	Namen der Militairpflichtigen. Zuname.	Vorname.	Geburts-Ort.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der für brauchbar ec.
des Kreises ec. N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungs-Liste pro 18....	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ec. der Geburt.	Domizil, Ort, Kreis ec.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Religion.

Schema 15. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (A. B.)

....
Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18....

9.	10.	11.			12.	13.
Religion.	Gewerbe.	Größe.			Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste A—B. und frühere Entscheidungen.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.
		Fuß.	Zoll.	Strich.		

Schema 16. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (C.)

Ersatz-Reserve designirten
Regierungs-Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18...

9.	10.	11.			12.	13.	14.
Religion.	Gewerbe.	Größe.			Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste C. und frühere Entscheidungen.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.
		Fuß.	Zoll.	Strich.			

Schema 17. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (D.)

....
Bezirk N. N. pro 18...

Größe.			Namen, Stand und Gewerbe der Eltern.	Ob die Militairpflichtigen sich zur Einstellung in das Garde-Jäger-Bataillon eignen.	Welchem Jäger-Bataillon diejenigen, die sich zum freiwilligen Eintritt vor dem 20. Lebensjahre gemeldet haben, überwiesen zu werden wünschen.	Bemerkungen.
Fuß.	Zoll.	Strich.				

Schema 18. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (E.)

....
Bezirk ꝛc. N. N.) pro 18...

Gewerbe.	Größe.			Qualifizirt sich für die										Frühere Entscheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen, über früher erlittene Bestrafungen ꝛc.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission und Angabe des Truppentheils, für welchen derselbe ausgehoben ist.
	Fuß.	Zoll.	Strich.	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Infanterie.		Ulanen und leichte Kavallerie.	Jäger Kl. B	Marine.	Train zur Ausbildung.		

Vorstellungs-

der von den Truppen ꝛc....
des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

1. Nr.	2. Truppentheil, welcher sie entlassen.	3. Charge.	4. Vor- und Zuname.	5. Geburts- Ort	6. Aufenthalts- Ort	7. Größe. Zoll.	Strich.	8. Geburtstag
								A. Entlassen wegen B. Entlassen auf C. Entlassen wegen begangener Ver-

Vorstellungs-

der der Marine-Ersatz-Kommission
des (Kreises ꝛc. N. N., Regierungs-

Laufende Nummer.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungsliste.	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domizil-Ort und Kreis ꝛc.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Schema 19. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (F.)

....
Bezirk rc. N. N. pro 18...

9. Datum des Dienst-Eintritts.	10. Datum	11. Gründe	12. Ob militairisch ausgebildet.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.
	der Entlassung.				
Dienstunbrauchbarkeit Reklamation. vor ihrer Einstellung brechen und Vergehen.					

Schema 20. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (K.)

vorzustellenden Militairpflichtigen
Bezirk rc. N. N) pro 18...

Religion.	Gewerbe.	Größe.			Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, oder Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen rc.	Bei den zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen, Angabe: a. der Charge und des Marinetheils, bei welchem gedient, b. Datum des Dienst-eintritts und der Entlassung, c. Gründe der Entlassung. d. ob ausgebildet.	Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission und Motivirung desselben.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen
		Fuß	Zoll	Strich					

Schema 21. zu §. 97. der Ersatz-Instruktion.

Plus- und Minus-Tabelle

zur Aushebung im Bezirk der xten Infanterie-Brigade pro 18 . . .

Aushebung im Kreise ꝛc.	Der Kreis ꝛc. stellte mehr oder weniger für:								Summa.	
	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger.	Infanterie.	ꝛc.	ꝛc.	Plus.	Minus.
B. am 6. August	+ 2	— 1	+ 1	— 1	.	— 1	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+ 2	— 1	+ 1	— 1	0	— 1	0	0	3	3
T. am 8. August	+ 1	— 1	— 1	.	+ 1	.	.	.	2	2
Gesammt-Uebersicht	+ 3	— 2	0	— 1	+ 1	— 1	0	0	4	4
Z. am 10. August	— 1	+ 1	+ 1	+ 1	.	— 2	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+ 2	— 1	+ 1	0	+ 1	— 3	0	0	4	4
L. am 12. August	— 2	+ 1	— 1	.	— 1	+ 3	.	.	4	4
Schluß der Aushebung im Bezirk	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Schema 22. zu §. 111. der Ersatz-Instruktion.

Nachweisung

der beim Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der nten Infanterie-Brigade brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

Regierungs-Bezirke bez. Bundesstaaten.	Es sind brauchbar und einstellungsfähig befunden worden:																Unter den nebenstehend als brauchbar aufgeführten Militairpflichtigen befinden sich:							Außerdem sind vorhanden, nur z. Dienst als Oekonomie-Handwerker tauglich:			
	zum Garde-Korps excl. Train.	zur Infanterie.	zu den Jägern Klasse A.	zu den Jägern Klasse B.	zu den Kürassieren.	zu den Ulanen.	zu den Dragonern und Husaren.	zur Artillerie.	zu den Pionieren.	zum Train (zur Ausbildung.)	zu Krankenwärtern.	zur Maschinen-Kompagnie der Werft-Division.	zur Handwerks-Kompagnie der Werft-Division.	zum See-Bataillon.	zur See-Artillerie.	Summa.	Flußschiffer.	Schiffs-Zimmerleute.	Segelmacher.	Matrosen.	Heizer.	Maschinenbauer.	Büchsenmacher.	Schneider.	Schuhmacher	Sattler und Riemer.	Summa.
Summa																											

Ueber-
der
Resultate des Ersatz-Geschäfts im Regierungs-Bezirk (Großherzog-

1. Bezirk.	2. Gesammt-Volkszahl nach der letzten Zählung.	3. Von der ad 2. angegebenen Volkszahl gehören zum männlichen Geschlecht.	4. Davon beträgt die im laufenden Jahre zur Musterung kommende Altersklasse der 20jährigen Militairpflichtigen.	5. Hierzu die Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden ist, und zwar: a. die Klasse der 21jährigen.	5. b. die Klasse der 22jährigen.	5. c. die Klasse der 23jährigen und älteren.	5. Summa.	6. Summa der Rubriken 4. und 5.	7. Davon sind: unermittelt geblieben.	8. in andere Bezirke gezogen oder dort gestellungspflichtig geworden.	9. beim Departements- (Marine-) Ersatz-Geschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben.	10. als dreijährig Freiwillige eingetreten resp. von den Truppen- (Marine-) Theilen als Freiwillige engagirt.	11. als berechtigt zum einjährig freiwilligen Dienst anerkannt.	12. als Studirende der evangelischen oder katholischen Theologie oder als katholische Priester-Amts-Kandidaten zurückgestellt resp. vom Militairdienst befreit.	13. als moralisch unfähig zum Militairdienst in den Aushebungslisten gestrichen.	14. als augenfällig unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Kommission ausgemustert.	15. als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst von der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission ausgemustert.	16. zur Ersatz-Reserve, bez. Seewehr übergetreten: a. wegen Mindermaßes. Unter 5 Fuß.	16. b. wegen Kleinheit. Von 5 Fuß bis 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich.	16. c. wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.	16. d. wegen zeitiger Unbrauchbarkeit.	16. e. wegen häuslicher Verhältnisse.	16. f. Disponible.	16. Summa.	17. Von den in der Rubrik 16 aufgeführten sind: der ersten Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.	18. der Seewehr überwiesen.
Und zwar: aus der Klasse der 20jährigen																										
aus der Klasse der 21jährigen																										
aus der Klasse der 22jährigen																										
aus der Klasse der 23jährigen u. älteren																										

Anmerkung zu Schema 23.

1) Die Rubrik 4. ist lediglich auf Grund der alphabetischen Listen auszufüllen.

2) Diejenigen Personen, von welchen sich nach der Eintragung ihrer Namen in die Aushebungslisten ergiebt, daß sie verstorben sind, werden nicht in die Rubriken 4 bis 6 mit aufgenommen.

3) In Rubrik 7. sind nur diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, welche bis einschließlich zum dritten Konkurrenzjahre weder vor der Kreis-, noch vor der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommissionen erschienen, und deshalb als unermittelt geblieben gerichtlich zu verfolgen sind.

Dagegen sind in Rubrik 9 diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, über welche beim Departements- (Marine-)

sicht

Bezirk der n[ten] Infanterie-Brigade

thum rc.) N. N. pro 18 . . .

19. als zeitig unbrauchbar.	19. Auf 1 Jahr zurückgestellt: in Berücksichtigung häuslicher rc. Verhältnisse.	19. Auf 1 Jahr zurückgestellt: weil sie unter Wirkung der Ehrenstrafen stehen, bez. sich in gerichtlicher Untersuchung befinden.	19. Summa.	20. Summa der Rubriken 7. bis incl. 16. und 19.	21. Es bleiben zur Aushebung [Summa ad 20 minus Summa ad 6.]	22. Ausgehoben sind — A. Für die Armee — I. Zum Dienst mit der Waffe: für das Garde-Korps einschl. Trainfahrer.	für das Provinzial-Armee-Korps: a. zur Infanterie.	b. zu den Jägern [Klasse A.]	c. zu den Jägern [Klasse B.]	d. zu den Kürassieren.	e. zu den Ulanen.	f. zu den Dragonern und Husaren.	g. zur Artillerie.	h. zu den Pionieren.	i. als Trainfahrer.	k. zum Train (zum 3jährigen Dienst).	l. Elementarlehrer bez. Elementar-Schulamts-Kandidaten zur sechswöchentlichen Ausbildung.	II. als Krankenwärter.	III. Als Oekonomie-Handwerker: a. Schneider.	b. Schuhmacher.	c. Sattler und Riemer.	VI. Zur Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung: a. wegen Selbstverstümmelung.	b. wegen gerichtlicher Ehrenstrafen.	B. Für die Marine: a. Flotten-Stamm-Division (Matrosen-Abtheilungen).	b. Werft-Division (Handwerks- und Maschinen-Kompagnien).	c. See-Bataillon.	d. See-Artillerie-Abtheilung.	Summa.	23. Es bleiben zur Aushebung disponibel.	24. Bemerkungen.

Ersatz-Geschäft eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte, weil sie gefehlt haben, und die als „fehlend" fortgeführt werden. Erst wenn die Recherchen nach diesen Militairpflichtigen bis zum dritten Konkurrenzjahre erfolglos bleiben, und daher die gerichtliche Verfolgung derselben einzuleiten ist, werden sie in die Rubrik 7 aufgenommen.

4) In die Rubriken 10. und 11. dürfen die Freiwilligen erst dann eingetragen werden, wenn sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.

5) Die zur späteren Einstellung ausgehobenen Rekruten, deren Einstellung bei Anfertigung der Uebersicht noch nicht erfolgt ist, sind in der Rubrik 22., wie die bereits eingestellten, mit aufzunehmen, jedoch durch Zahlen in rother Dinte oberhalb derjenigen Zahlen, welche die überhaupt Ausgehobenen angeben, noch besonders nachzuweisen.

Schema 24. zu §. 116. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der im Jahre 18 . . bei dem Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der Nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen.

Bundesstaaten, bz. Regierungs-Bezirke, welche zu dem Brigade-Bezirk gehören.	Summa der in den Vorstellungslisten K. enthaltenen Militairpflichtigen.	Davon sind: a. zur Ausmusterung als dienstunbrauchbar vorgeschlagen.	b. zur Landwehr vorgeschlagen.	c. zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassene.	d. einstellungsfähig befunden, und zwar: für die Matrosen-Abth.: Seeschiffer.	Küsten- und Haff-Schiffer.	Seefischer.	Küsten- und Haff-Fischer.	Summa.	für die Werft-Division: Schiffszimmerleute.	Maschinisten.	Maschinisten-Assistenten.	Heizer.	Summa.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk M.															
Regierungs-Bezirk N.															
Summa															

Schema 25. zu §. 120. der Ersatz-Instruktion.

Rekruten-Ueberweisungs-Nationale.

1. Laufende Nr.	2. Vor- und Zuname.	3. Aushebungs-Bezirk (Kreis rc.)	4. Liste E. pro 18 . . Nr.	5. Geboren zu: Ort.	Kreis rc.	6. Domizil: Ort.	Kreis rc.	7. Datum der Geburt: Tag.	Monat.	Jahr.	8. Religion.	9. Stand oder Gewerbe.	10. Größe: Zoll.	Strich.	11. Datum des Eintritts in die Verpflegung: Tag.	Monat.	Jahr.	Bemerkungen.
																		Körperliche Fehler, Bestrafungen, ob verheirathet rc.

Schema 26.

zu §. 127. der Ersatz-Instruktion.

Dem (Schuhmachergesellen **August Müller**), welcher am (1. August 1848) zu (Guben) Kreis (Guben) geboren ist und sich gegenwärtig in N. im diesseitigen Kreise (Aushebungs-Bezirke) aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters — Vormundes), des Böttchermeisters **Müller** zu (Guben), und da derselbe nach den beigebrachten obrigkeitlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthalts-Ortes durch Lehrkontrakte oder sonstige Civil-Verhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienstzeit in den Militairdienst nichts entgegen steht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1. Mai 1867.

N. N., den 1. April 1867.

(L. S.) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises (Aushebungs-Bezirks N. N.)

P.

Landrath rc.

Schema 27.

zu §. 130. der Ersatz-Instruction.

Dem Militairpflichtigen (Vor- und Zuname), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Kreis rc., Regierungs-Bezirk rc.), wohnend in (Ort, Kreis rc., Regierungs-Bezirk rc.), wird hiermit bescheinigt, daß sich derselbe auf Grund seiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und sich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter heutigem Tage beim Regiment vereidigt, auf den Ersatz-Bedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Kommission ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- resp. Bataillons-Kommandeurs.)

Schema 28. zu §§. 139 und 145 der Ersatz-Instruction.

Nationale

von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unteroffizier-Schule (Schiffsjungen-Kompagnie) aus dem Kreise ꝛc. N

Nummer.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe		Vaterland.	Religion.	Profession oder sonstige Beschäftigung.	Kenntnisse.	Was für eine Schule derselbe besucht hat und bis zu welchem Jahre?	Wann er confirmirt ist?	Stand, Gewerbe und Vermögen des Vaters.	Geschwister.		Bemerkungen.
			Zoll.	Strich.								Brüder.	Schwestern.	
					Regier.-Bez. ꝛc. Ort. bei			1. Schreiben. 2. Lesen. 3 Rechnen.						

Schema 29.

zu §. 148. der Ersatz-Instruction.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zuname), geboren zu ··· Kreis ꝛc. ······· am ···· ten ··········· 18·· ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, und zwar (nach Vorlegung eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule erster Ordnung, bez. einer mit den Realschulen erster Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule zweiter Ordnung, bez. einer mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschule, oder

in Folge abgelegten Examens ꝛc. ꝛc.) für qualifizirt befunden worden, als einjährig Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheil muß zu dem in der Ersatz-Instruktion festgesetzten Termin und bei Verlust der Berechtigung spätestens am 1. Oktober 18 · bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee, oder eines Theils derselben, erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigem Termin auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der Inhaber dieses Scheins, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission seines Aufenthalts-Orts anzumelden und demnächst die weiteren Bestimmungen der Ersatz-Behörden abzuwarten.

(Ort und Datum.)

Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

N. N. N. N.

Schema 30. zu §. 156. der Ersatz-Instruction.

Uebersicht

betreffend die Wirksamkeit der Prüfungs-Kommission zu ················ im Jahre 18··

1.	2.	3. Die nebenberegte Berechtigung ist ertheilt worden auf Grund										4. Außerdem haben die Berechtigung nachgesucht, sind aber abgewiesen:				
Bezeichnung der Prüfungs-Kommission.	Im Laufe des Jahres 18·· ist die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilt worden an junge Leute in unten bezeichneter Zahl.	a. eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität.	b. eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses.	c. eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses eines Progymnasiums.	d. eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule 1. Ordnung, bez. einer mit den Realschulen 1. Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule.	e. eines den bestehenden bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule 2. Ordnung, bez. einer mit dieser gleichberechtigten höheren Bürgerschule.	f. eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses des Kadetten-Hauses zu Berlin oder Dresden.	g. von vorschriftsmäßigen Zeugnissen anderer öffentlicher Lehr-Anstalten.	h. von vorschriftsmäßigen Zeugnissen als berechtigt anerkannter Privat-Lehr-Anstalten.	i. in Folge abgelegten Examens.	k. Summa.	wegen Unzulänglichkeit der vorgelegten Papiere.	weil sie in dem abgelegten Examen nicht bestanden.	in Summa	Summa der Rubriken 3. und 4.	Bemerkungen.

Schema 31.

zu §. 165. der Ersatz-Instruktion.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um zum 1. Oktober cr. den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist für dienstbrauchbar befunden und angewiesen worden, sich am 1. Oktober zum Dienstantritt beim Regiment hieselbst zu stellen. Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 32.

zu §. 166. der Ersatz-Instruktion.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um am ···················· den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist bei der stattgehabten körperlichen Untersuchung wegen

(Bezeichnung des Fehlers
als brauchbar für nur eine bestimmte Waffe,
oder als nicht vollkommen dienstfähig,
oder als zeitig dienstunbrauchbar,
oder als dauernd ganz dienstunbrauchbar)

befunden und wird hiermit angewiesen, den Vorschriften des §. 167. der Ersatz-Instruction nachzukommen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 33. zu §. 187. der Ersatz-Instruktion.

Namentliche Liste

eines vom ······· (Regiment ꝛc.) nach dem Bezirke der ten Infanterie-Brigade (Landwehr-Bataillon) wegen ························· zu entlassenden Mannes.

Nummer	Kompagnie	Charge	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt. Tag.	Datum der Geburt. Monat.	Datum der Geburt. Jahr.	Größe. Zoll.	Größe. Strich.	Religion.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-Ort und Kreis ꝛc.	Domizils-Ort und Kreis ꝛc.	Zukünftiger Aufenthalts. Ort.	Zukünftiger Aufenthalts. Kreis ꝛc.	Ist ausgehoben, Ort u. Kreis ꝛc. No. der Vorstellungsliste pro 18.., ev. Angabe, ob als ein- oder dreijährig Freiwilliger eingetreten, als unsicherer Heerespflichtiger oder brotloser Kantonist eingestellt.	Datum des Diensteintritts.	Ob derselbe militairisch ausgebildet ist oder nicht.	Führung und Strafen.	Ob für denselben Ersatz beantragt wird und zu welchem Termin.	Grund der Entlassung.	Durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist.	Datum der Entlassung.	Bemerkungen.
																							Bei Ausgebildeten, event. Angabe über Beförderungen, Schieß-Klasse, Schützen-Abzeichen, Ausbildung in besonderen Dienstzweigen, mitgemachte Kampagnen, Ehrenzeichen ꝛc.

Anlage 1. zu §. 14. der Ersatz-Instruktion.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für den

Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. (Tilsit).	Kreis Heidekrug. Tilsit. Memel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau. Wehlau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
				Niederung.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
		5. Ostpreußisches Nr. 41.	1. (Bartenstein.)	Kreis Eylau. Friedland. Heilsberg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Rastenburg.)	Kreis Rastenburg. Rössel. Gerdauen.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Königsberg) Nr. 33.		Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
I.	2.	2. Ostpreußisches Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. „ Insterburg. „ Darkehmen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. „ Gumbinnen. „ Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg „ Johannisburg. „ Lyck. „ Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. „ Goldap. „ Oletzko.	
	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. „ Mohrungen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Ortelsburg).	Kreis Allenstein. „ Neidenburg. „ Ortelsburg.	
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. „ Rosenberg. „ Löbau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland).	Kreis Braunsberg. „ Heiligenbeil. „ Pr. Holland.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. „ Graudenz. „ Culm.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. „ Straßburg.	
		8. Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig)	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Marienburg).	Kreis Elbing. „ Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. „ Demmin. „ Ueckermünde. „ Greifswald.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. „ Rügen. „ Grimmen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. „ Greifenhagen. „ Pyritz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Kammin. „ Naugard. „ Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. „ Mogilno. „ Wongrowiec.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodziesen, „ Czarnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. „ Schubin	
			2. (Bromberg).	Kreis Bromberg. „ Wirsitz.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(Stettin) Nr. 34.	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schievelbein).	Kreis Regenwalde. „ Schievelbein. „ Neustettin. „ Dramburg	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöslin.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
II.	7.	2. Pommersches Nr. 9.	2. (Köslin).	Kreis Fürstenthum. „ Belgard.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöslin.
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. „ Bütow. „ Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. „ Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Conitz).	Kreis Conitz. „ Schlochau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Crone).	Kreis Deutsch Crone. „ Flatow.	
		8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. „ Carthaus „ Berent.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Pr. Stargard).	Kreis Pr. Stargard. „ Schwetz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.)	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Frankfurt.
			2. (Cüstrin).	Kreis Königsberg. „ Soldin.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg. „ Sternberg.	
			2. (Woldenberg).	Kreis Arnswalde. „ Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Crossen).	Kreis Crossen. „ Züllichau-Schwiebus	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. „ Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Lübben).	Kreis Luckau. „ Calau.	
			2. (Cottbus).	Kreis Lübben. „ Cottbus. „ Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam)	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Jüterbogk).	Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. „ Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt E.-W.)	Kreis Ober-Barnim. „ Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Berlin) Nr. 35		Hauptstadt Berlin.	— —
	12.	4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.)	Kreis West-Havelland. „ Ost-Havelland.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Priegnitz. „ West-Priegnitz.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. „ Templin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. „ Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. „ Osterburg. „ Salzwedel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. „ Jerichow II.	
		3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. „ Halberstadt. „ Wernigerode.	
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz bez. Reg.-Bezirk.)
IV	13.	3. Magdeburgisches Nr. 66.	2. (Neuhaldensleben).	Kreis Neuhaldensleben. " Wolmirstedt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Magdeburg
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Magdeburg) Nr. 36.	Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
	14.	2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Calbe. " Aschersleben.	
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
		4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. " Bitterfeld. " Wittenberg.	
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. " Schweinitz. " Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. " Zerbst.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Cöthen. " Bernburg. " Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Mühlhausen).	Kreis Worbis. " Heiligenstadt. " Mühlhausen. " Langensalza.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Erfurt
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Kreis Erfurt. " Schleusingen.	
				Fürstlich Schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
			2. (Sondershausen).	Kreis Nordhausen. " Weißensee.	
				Fürstlich Schwarzburgische Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
	16.	4. Thüringisches Nr. 72.	1 (Weißenfels).	Kreis Merseburg. " Weißenfels. " Zeitz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg. " Querfurt. " Eckartsberga.	
		7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. und Luka. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Ronneberg, Eisenberg, Roda und Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera).	Bezirk Gera. " Schleiz. Lobenstein (Ebersdorf).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.
				Fürstenth. Reuß ält. Linie.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
				Amt Rudolstadt. " Blankenburg. Stadtilm. " Leutenberg. Landraths-Amt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. (Görlitz).	Kreis Görlitz. ⸗ Bunzlau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. ⸗ Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. ⸗ Sprottau. ⸗ Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. ⸗ Freistadt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Glogau) Nr. 37.	Kreis Glogau. ⸗ Fraustadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau. ⸗ Bolkenhayn. ⸗ Jauer.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Kreis Liegnitz. ⸗ Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 17.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. ⸗ Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landeshuth. ⸗ Hirschberg.	
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
			2. (Samter).	Kreis [illegible] ⸗ [illegible]	
		3. Posensches Nr. 58.	1. ([illegible]).	Kreis [illegible] ⸗ [illegible]	
			2. (Kosten).	[illegible]	
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Neustadt a. W.)	[illegible]	
			2. (Schrimm).	Kreis [illegible] ⸗ Schrimm.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben. ⸗ Krotoschin.	
			2. (Ostrowo).	Kreis Adelnau. ⸗ Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. ⸗ Neumarkt. ⸗ Waldenburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. ⸗ Guhrau. ⸗ Steinau.	
		3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	
			2. Oels.	Kreis Oels. ⸗ Poln. Wartenberg. ⸗ Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(1. Breslau) Nr. 38.	Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz. ⸗ Habelschwerdt. ⸗ Neurode.	
			2. (Schweidnitz.)	Kreis Schweidnitz. ⸗ Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. ⸗ Frankenstein ⸗ Strehlen. ⸗ Nimptsch.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VI.	22.	4. Niederschlesisches Nr. 51.	2. (Brieg).	Kreis Brieg. „ Ohlau. „ Namslau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. „ Rybnick.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. „ Leobschütz.	
		3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. „ Gr. Strehlitz.	
			2. (Cosel).	Kreis Cosel. „ Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neisse).	Kreis Neisse. „ Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Beuthen.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. „ Lublinitz. „ Creutzburg.	
			2. (Oppeln.)	Kreis Oppeln. „ Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1. (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. „ Coesfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Münster.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. „ Beckum. „ Lüdinghausen. „ Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. „ Duisburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Borken).	Kreis Recklinghausen. „ Borken. „ Ahaus.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Münster.
	26.	2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. „ Lübbecke.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Minden.
			2. (Bielefeld).	Kreis Bielefeld. „ Halle. „ Wiedenbrück. „ Herford.	
		6. Westphälisches Nr. 55.	1. (Detmold).	Städte Detmold, Horn, Blomberg Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg. Städte Lage u. Salzufeln. Aemter Lage, Oerlinghausen, Schötmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Varenholz, Sternberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn).	Fürstlich Lippesches Stift Cappel und Amt Lipperode.	Fürstenthum Lippe-Detmold
				Kreis Paderborn. „ Warburg. „ Höxter.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest).	Kreis Büren. „ Soest. „ Lippstadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez Arnsberg.
			2. (Unna),	Kreis Hamm. „ Dortmund.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.).
VII.	27.	7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum).	Kreis Bochum.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Iserlohn).	Kreis Hagen. „ Iserlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Cleve. „ Moers. „ Geldern.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf)	Kreis Düsseldorf. „ Crefeld.	
		8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen).	Kreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. „ Lennep.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Barmen) Nr. 39.	Stadt Elberfeld. „ Barmen. Kreis Mettmann.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. „ Montjoie. „ Schleiden. „ Malmedy.	
		5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. „ Heinsberg.	
				„ Kempen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Jülich).	Kreis Düren. „ Geilenkirchen „ Jülich.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöln.
			2. (Brühl).	Kreis Bonn. „ Bergheim. „ Euskirchen. „ Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. „ Grevenbroich. „ Gladbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Mülheim. „ Wipperfürth. „ Gummersbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöln.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Cöln) Nr. 40.	Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. „ Altenkirchen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Coblenz).	Kreis Coblenz. „ St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Sigmaringen.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Simmern).	Kreis Simmern. „ Zell. „ Creuznach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Andernach).	Kreis Mayen. „ Cochem. „ Adenau. „ Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürstenthum Birkenfeld.	Großherzogthum Oldenburg.
				Kreis St. Wendel. „ Ottweiler.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. „ Saarlouis. „ Merzig.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
VIII.	32.	8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. „ Bernkastel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (2. Trier).	Kreis Bitburg. „ Prüm. „ Daun. „ Wittlich.	
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen	Freie Hansestadt Bremen.
				Kreis Lehe. „ Osterholz „ Verden.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Hannover.
			2. (Stade).	Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. „ Neuhaus a. O. „ Rotenburg.	
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1 (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie und Hansestadt Lübeck	Freie und Hansestadt Lübeck.
				Lauenburg.	Herzogthum Lauenburg.
	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89	1. (Schwerin).	Stadt Schwerin. „ Crivitz. Domainen-Amt Schwerin. „ „ Crivitz. Ritterschaftl. Amt Schwerin mit Ausnahme der Güter Bandekow, Benz c. Briest, Boldebuck, Diederichshof, Gößlow, Grünenhagen, Jesses, Jessenitz, Lübzin, Mühlengeez, Rederin, Gestüt Sepin, Warlitz c. Neuenrode. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Augustenhof, Basthorst c. Camelow, Bülow c. Badegow, Dannhusen und Brüggenburg, Gneven, Klatow, Kölpin, Kritzow c. Richenberger Mühle, Pawstorf, Kl. Pritz, Raderohl, Rönkenhof, Berbeck, Wamckow, Wendorf c. Weberin, Weffin. Vom ritterschaftlichen Amt Grevismühlen: das Gut Wendelstorf. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: das Gut Ziecslabbe. Vom ritterschaftlichen Amt Sternberg: das Gut Prestin c. Sparow'er Mühle und Wilhelmshof. Stadt Hagenow. „ Boizenburg. „ Wittenburg. Domainen-Amt Hagenow. „ „ Boizenburg. „ „ Wittenburg. „ „ Zarrentin. „ „ Lübtheen.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Ritterschaf. Amt Wittenburg. Ritterschaf. Amt Boizenburg. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Bandekow, Benz c. Briest, Gösslow, Jessow, Jessenitz, Redefin, Gestüt Setzin Warlitz c. Neuenrode. Flecken Ludwigslust. Stadt Grabow. „ Neustadt. „ Dömitz. Domainen-Amt Grabow. „ „ Neustadt. „ „ Dömitz. Ritterschaftliches Amt Grabow mit Ausnahme der Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wezinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof, Wezinkel, Zieslübbe. Stadt Parchim c. p. „ Goldberg. „ Lübz. „ Plau. Domainen-Amt Goldberg. „ „ Lübz. „ „ Marnitz. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften Darze, Mestlin, Mühlenhof, Ruest Seelstorf Hof und Dorf, Bimsow. Ritterschaftliches Amt Lübz mit Ausnahme der Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Alt-Gaarz, Neu-Gaarz c. Gaarzer Krug, Heller-Mühle, Klocksin c. Neu-Klocksin u. Neuhof, Kirch Kogel, Louisenhof, Hof und Kirch Lütgendorf c. Blücherhof, Alt-Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Neu-Sapshagen, Sophienhof, Suckwitz, Gr. Tessin, Kl. Tessin. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Frauenmark c. Schönberg, Herzberg, Kreisin, Muschwitz, Kl. Niendorf, Schlieven. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Brüz c. Neu-Brüz, Diestelow c. Neuhof, Finkenwerder, Kl. Poserin, Severin c. Sophienhof. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: die Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wezinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof. Ritterschaftliches Amt Plau mit Ausnahme der Güter Göhren c. Poppentihn Anth., Rossow.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz).	Stadt Neu-Strelitz. " Alt-Strelitz. " Fürstenberg. " Wesenberg. Kabinets-Amt Domainen-Amt Feldberg. Domainen-Amt Mirow. " " Strelitz. Fürstenberger Amts-Bezirk. Von den ritterschaftlichen Aemtern Fürstenberg, Stargard und Strelitz die Güter: Dannenwalde c. Potzerne, Kalitz u. Kreuzkrug, Gramzow, Blumenow, Bottenhof, Barsdorf c. Zahren, Qualzow, der alten Mühle u. Magazin, Tornow c. Ringsleben, Neu-Tornow und Neubau, Lichtenberg c. Rothehaus c. p. Wendorf, Wrechen c. Schönhof und Holzwärterei, Wittenhagen c. Tornowhof, Quaden, Schönfeld c. Meierei, ? totpe, Möllenbeck, Krummbeck mit Vorwerk. Stadt Neu-Brandenburg. " Friedland. " Woldegk. " Stargard. Domainen-Amt Stargard. Von den ritterschaftlichen Aemtern: Stargard und Strelitz, die Güter: Bassow, Beseritz, Blankenhof, Bressenitz mit der Brille und Glashütte, Brohm, Brunn c. Neuhof, Buchhof, Cammin, Cantzow, Cölpin c. Hochkamp, Cosa c. Friedberg, Gr. Daberkow, Dahlen c. Birkhof, Dischley, Eichhorst c. Rutheim, Friedrichshof, Galenbeck c. Augenhof, Bergkavel und dem Rohrkrug, Gantzkow m. Chausseehaus, Gehren c. Georgenthal c. p. Genzlow, Georginenau, Gevezin, Glocksin, Gedenswege c. Carlshof, Gohren, Hinrichswalde, Helpt c. Oertzenhof und Sophienhorst, Hohenmin, Hohenstein, Heims-Hurrah c. Blüchers-Vorwärts und Gothisches Haus, Jatzke c. p., Ihlenfeld c. p., Kleikow c. p., Kotelow c. Neue Mühle, Krappmühle, Kreckow c. Schills-Versteck, Leppin c. Grensberg, Liepen, Lübbersdorf c. p. mit der alten Mühle, Matzdorf,	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, resp. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz).	Mildenitz c. Carlsthal u. Scharnhorst, Gr. Wilzow c. Hellendorf, Ulrichshof und Hasenkrug, Kl. Wilzow, Neddemin, Neuenkirchen c. Louisenhof, Neverin, Plötz mit der Tannenschäferei, Podewal, Rameloiw, Rattey c. Charlottenhof c. Adelheidseck, Rieplke, Roga c. p., Roggenhagen c. Birkfelde, Rossow, Sadelkow mit Meierei und Bjarrgehöft, Salow c. Kleeste, Sandhagen, Schönhausen c. Friedrichshof und Fuchsberg, Schwanbeck, Schwichtenberg c. Fleeth, Staven, Trollenhagen c. Hellfeld, Voigtsdorf, Wittenborn c. Johannisberg und ehemaligen Kockow'schen Antheile. Fürstenthum Ratzeburg.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
		2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Stadt Wismar. „ Sternberg. „ Brüel. „ Warin. Domainen-Amt Mecklenburg-Redentin Domainen-Amt Poel. „ „ Neukloster. „ „ Warin. Sternberg. Ritterschaftl. Amt Sternberg mit Ausnahme des Gutes Prestin c. Sparenwer Mühle und Wilhelmshof. Ritterschaftl. Amt Mecklenburg mit Ausnahme der Güter Gr. Gischow, Kattelbogen c. Grabow, Mil fall c. Meerhagen Kalnstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Wiezen. Vom ritterschaftlichen Amt Buckow: die Güter Damekow, Dreveskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldebee, Alt und Neu-Hagebeck, Karrlow Anth., Kritzow, Lischow, Preensberg c. Karrlow Anth., Rohlsdorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Zatow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Bibow c. Hasenwinkel, Friedrichswalde, Gustävel c. Schönlage, Kuhlen, Müsselmow c. Holzendorf, Nutteln,	

Armee-Korps	Infanterie-Brigade	Landwehr- Regiment	Landwehr- Bataillon	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar)	Penzin, Jessin, Zaichendorf. Vom ritterschaftlichen Amt Grevismühlen: das Gut Levetzow. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Dierichshof, Grünenhagen, Lübzin. Stadt Grevismühlen. " Gadebusch. " Rehna. Domainen-Amt Grevismühlen. Domainen-Amt Gadebusch. " " Rehna. Ritterschaftliches Amt Grevismühlen mit Ausnahme der Güter Levetzow und Wendelsdorf. Ritterschaftliches Amt Gadebusch. Stadt Bützow. " Neubukow. " Kroepelin. Domain.-Amt Bukow. Dom.-Amt Bützow-Rühn. " " Doberan. Ritterschaftliches Amt Bukow, mit Ausnahme der Güter Damekow, Deewiskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Geldebee, Alt- u. Neu-Hageböck, Karllow Anth., Keitzow, Lischow, Brunsberg c. Karllow Anth., Rohlstorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Zibühl c. Peetsch und Peetscher Hof. Vom ritterschaftlichen Amt Mecklenburg: die Güter Gr. Gischow, Katelbogen c. Gradow, Moisall c. Moorhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Viezen.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz
			2. (Rostock).	Stadt Rostock c. p. " Warnemünde. " Schwaan. Domainen-Amt Teutenwinkel. Domainen-Amt Schwaan. Rostocker District einschl. dessen ritterschaftl. Güter. Ritterschaftl. Amt Schwaan mit Ausnahme der Güter Prüzen und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: die Güter Bandelstorf c. Dishley u. Kl. Schwarfs, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummers-	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	torf und Bohnshof, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Pankelow, Poppendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: die Güter Fresendorf, Reez, Gr. u. Kl. Viegeln. Stadt Ribnitz. „ Marlow. „ Sülze c. p. „ Tessin. „ Gnoien. Domainen-Amt Ribnitz. Kloster-Amt Ribnitz. Ritterschaftl. Amt Ribnitz mit Ausnahme der Güter Bandelsdorf c. Dishley u. Kl. Schwarfs, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummerstorf und Bohmshof, Goritz, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Pankelow, Pappendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow. Ritterschaftl. Amt Gnoien mit Ausnahme der Güter Grieve, Prebberede, Wolkow. Stadt Güstrow. „ Laage. „ Krakow. Domainen-Amt Güstrow. „ „ Rossewitz. Ritterschaftl. Amt Güstrow mit Ausnahme der Güter Fresendorf, Reez, Tessenow, Gr. u. Kl. Viegeln. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Bellin, Dersentin, Dobbin c. Zietlitz, Kuchelmiß c. Serrahn, Wilsen und Wilser Hütte, Lalendorf, Langhagen, Marienhof, Reimershagen, Steinbeck. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Kirch Kogel, Louisenhof, Alt Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Suckwitz, Gr. und Kl. Tessin. Vom ritterschaftlichen Amt Stavenhagen: die Güter Gr. Bäbelin, Kl. Ridsenow c. Trotzenburg, Wozeten. Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: das Gut Gerritz. Vom ritterschaftlichen Amt	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment	Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	Gnoien: die Güter Grube und Prebberede. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Belterbuck und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Gulzow, Langensee, Wilhelminenhof, Barum Vom ritterschaftlichen Amt Schwaan: die Güter Prüzen und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Neukalen: die Güter Neu-Heinde und Kl. Bützin. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Altenhagen, Bossow, Gr. Breesen, Dobbertin, Dobbin, Garden, Gerdshagen, Jellen, Kläden, Kleesten, Rum, Kogel, Lähnwitz, Lenzen, Lohmen, Neuhof, Rienhagen, Oldenstorf, Schwinz, Spendin, Kl. Upahl. Stadt Malchin. " Teterow. " Neukalen. " Stavenhagen. Dom.-Amt Dargun. " " Stavenhagen. Ritterschaftl. Amt Neukalen mit Ausnahme der Güter: Neu Heinde u. Kl. Bützin. Ritterschaftl. Amt Stavenhagen mit Ausnahme 1) der bei der 5. Kompagnie Waren aufgeführten Güter. 2) der Güter Kl. Ridsenow c. Trotzenburg, Wezeten, und 3) des Gutes Gr. Bäbelin Bezirk Jvenack. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: das Gut Tessenow. Vom ritterschaftlichen Amt Neustadt: die Güter Lehsten, Tressow und Glansdorf Vom ritterschaftlichen Amt Gnoien: das Gut Wolkow. Stadt Waren: " Penzlin. " Malchow. " Röbel. Dom.-Amt Wredenhagen. Kloster-Amt Malchow. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Damerow, Laerz, Lexow, Nee, Schwamper Mühle, Schwarz mit Forsthof Sietow. Ritterschaftl. Amt Neustadt m. Ausnahme d. Güter Lehsten, Tressow, Glansdorf.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	Ritterschaftl. Amt Wredenhagen. Vom Ritterschaftl. Amt Stavenhagen die Güter: Adamsdorf, Bresen, Chemnitz c. Pinnow, Deven, Gr. u. Kl. Flotow, Friedrichsruh, Gädebehn, Gr. u. Kl. Gievitz c. Minenhof, Kl. Helle, Gr. Helle c. Lüdershof, Kalübbe c. Neuhof, Kargow c. Charlottenhof und Damerow, Kraase, Kruslow, Langhagen, Lapitz, Lieven c. Friederikenhof, Kl. Lukow c. Gartischer Anth. Mallin, Marschhagen, Mölln c. Buchholz, Molzow c. Ilkensee und Rambow, P. Jentin, Vieratel c. Brustorf und Jennyhof, Penzlin c. Neuhof, Ludkow, Liedichum und Werder, Peutsch, Gr. Plasten, Kl. Plasten, Puchow, Rannenfelde, Alt-Rehse, Rockow und Eickhof, Rumpshagen, Schlön und Neu-Schlön, Schwandt c. Marienhof, Sorgenlos, Gr. Varchow, Kl. Vielen c. Hartwigshof, Voßfeld, Woggersin, Wrodow, Wustrow. Vom ritterschaftlichen Amt Plau: die Güter Göhren c. Vorrentin An h. Reffow. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Alt Garz, Neu-Garz c. Garzer Krug, Heller Mühle, Klöcksin c. Neu-Klöcksin und Neuhof, Hof und Kirche Lülgendorf und Blücherhof, Neu-Sarshagen, Sophienhof.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. " Eckernförde. " Schleswig. " Husum. " Eiderstedt.	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. " Sonderburg. " Apenrade. " Tondern.	
	36.	Holsteinsches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. " Plön. " Oldenburg.	
				Fürstenthum Lübeck.	Großh. Oldenburg.
			2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. " Norder-Dithmarschen. " Süder-Dithmarschen. " Steinburg	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Altona) Nr. 86.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. " Stormarn. " Segeberg.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise 2c	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. " Emden. " Leer.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. " Lingen. " Bersenbrück	
		Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Stadt Jever. Amt Jever. Jade-Gebiet. Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade u. Schweiburg. Aemter Stollhamm, Ovelgönne, Brake und Landwührden. Aemter Elsfleth, Berne und Delmenhorst.	Großherzogthum Oldenburg. Königreich Pr. Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Amt Westerstede. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Aemter Friesoythe, Löningen, Kloppenburg und Wildeshausen. Aemter Vechta, Steinfeld und Damme.	
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. " Melle. " Diepholz.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. " Nienburg. " Rinteln.	Königreich Pr., Provinz Hannover. Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Hannover) Nr. 73.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. " Hameln.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. " Marienburg. " Liebenburg. " Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. " Eimbeck. " Osterode.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. " Lüneburg. " Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. " Gifhorn. " Uelzen. " Fallingbostel.	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig)	Kreis Braunschweig " Helmstädt. " Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig)	Kreis Wolfenbüttel. " Gandersheim. " Holzminden	
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
XI.	41.	2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
				Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. 〃 Meschede. 〃 Arnsberg. 〃 Wittgenstein.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. 〃 Olpe. 〃 Altena.	
		3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck u. Pyrmont.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
				Kreis Wolfhagen. 〃 Frankenberg (einschl. Vöhl).	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Marburg).	Kreis Marburg. 〃 Kirchhain. 〃 Ziegenhain. 〃 Homberg.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(Frankfurt a. M.) Nr. 80.	Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
				Kreis Hanau.	
	43.	1. Hessisches Nr. 81.	1. (Cassel).	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. 〃 Hofgeismar.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. 〃 Eschwege. 〃 Fritzlar.	
		6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha)	Landraths-Amt und Stadtbezirk Gotha. Landraths-Amt und Stadtbezirk Ohrdruf. Landraths-Amt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsbezirk Nazza u. Volkenroda. Landrathsamt-Bez. Coburg. Stadtbezirke Coburg-Rodach und Neustadt. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha
			2. (Meiningen).	Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. 〃 Wasungen. 〃 Salzungen. 〃 Hildburghausen. 〃 Römhild. 〃 Eisfeld. 〃 Sonneberg. 〃 Saalfeld. 〃 Gräfenthal. 〃 Camburg. 〃 Kranichfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rothenburg).	Kreis Rotenburg. 〃 Schmalkalden. 〃 Hünfeld. 〃 Hersfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.

Armee-Korps	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Kreise x.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XI.	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	2. (Fulda).	Kreis Fulda. " Gelnhausen (incl. Orb) " Schlüchtern. " Hersfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Vom Verw.-Bez. Weimar I. Stadt Weimar. Amtsbezirk Weimar. " Gr. Rudestedt. " Berka. " Vieselbach. " Blankenhain (mit Remda). " Ilmenau. Vom Verw.-Bez. Weimar II. Amtsbezirk Buttstedt. " Apolda. " Allstedt. " Oldisleben. Vom Verw.-Bez. Weimar I. Amtsbezirk Jena. " Bürgel. " Dornburg. Verw.-Bez. Neustadt a. O.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach).	Verw.-Bez. Eisenach. " Dermbach.	
XII. (Königlich Sächsisches.)*)	45.	1stes	1. (Freiberg)	Gerichtsamt Pirna. " Königstein. " Gottleuba. " Lauenstein. " Altenberg. " Dippoldiswalde. " Döhlen. " Tharandt. " Frauenstein. " Freiberg. " Brand.	Königreich Sachsen.
			2. (Annaberg.)	Gerichtsamt Lengefeld. " Sayda. " Zöblitz. " Jöhstadt. " Marienberg. " Wolkenstein. " Ehrenfriedersdorf. " Annaberg. " Scheibenberg. " Oberwiesenthal. " Stollberg. " Grünhain. " Geyer.	
			3. (Chemnitz).	Gerichtsamt Mittweida. " Hainichen. " Frankenberg. " Chemnitz. " Oederan " Augustusburg. " Zschopau.	
	46.	2tes	1. (Zittau).	Gerichtsamt Zittau. " Gr. Schönau. " Bernstadt. " Ostritz. " Reichenau. " Weißenberg. " Löbau. " Herrnhuth.	

*) Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachsen ist provisorisch.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise zc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
XII (Königlich Sächsisches.)	46.	2tes	1. (Zittau).	Gerichtsamt Schirgiswalde. „ Neusalza. „ Ebersbach.	Königreich Sachsen.
			2. (Bautzen).	Gerichtsamt Bautzen. „ Königswartha. „ Königsbrück. „ Camenz. „ Bischofswerda. „ Stolpen. „ Neustadt. „ Sebnitz. „ Schandau. „ Radeburg. „ Radeberg. „ Pulsnitz. „ Schönfeld.	
			3. (Dresden).	Dresden.	
	47.	3tes	1. (Zwickau).	Gerichtsamt Schwarzenberg. „ Johanngeorgenstadt. „ Eibenstock. „ Kirchberg. „ Schneeberg. „ Wildenfels. „ Zwickau. „ Werdau. „ Crimmitzschau.	
			2. (Plauen).	Gerichtsamt Auerbach. „ Falkenstein. „ Schöneck. „ Klingenthal. „ Reichenbach. „ Lengenfeld. „ Treuen. „ Elsterberg. „ Plauen. „ Pausa. „ Oelsnitz. „ Adorf. „ Markneukirchen.	
			3. (Glauchau).	Gerichtsamt Geringswalde. „ Rochlitz. „ Burgstädt. „ Penig. „ Limbach. „ Remse. „ Meerane. „ Glauchau. „ Waldenburg. „ Hohenstein. „ Ernstthal. „ Lichtenstein. „ Hartenstein. „ Lößnitz.	
	48.	4tes	1. (Leipzig).	Gerichtsamt Taucha. „ Brandis. „ Wurzen. „ Wermsdorf. „ Grimma. „ Lausigk. „ Borna. „ Mügeln. „ Döbeln. „ Waldheim. „ Hartha. „ Leisnig. „ Colditz.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez).
XII. (Königlich Sächsisches.)	48.	4tes	1. (Leisnig).	Gerichtsamt Geithain. " Frohburg.	Königreich Sachsen.
			2. (Leipzig).	Gerichtsamt Leipzig. " Markranstädt. " Zwenkau. " Rötha. " Pegau.	
			3. (Meißen).	Gerichtsamt Großenhain. " Riesa. " Oschatz. " Strehla. " Lommatzsch. " Meißen. " Moritzburg. " Roßwein. " Nossen. " Wilsdruff.	

Großherzogthum Hessen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat
Großherzoglich Hessische (25.) Division.	49.	1stes.	1. (Gießen).	Kreis Gießen " Grünberg. " Alsfeld. " Lauterbach. " Schotten.	
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. " Nidda. " Büdingen " Vilbel.	
			3. (1. Darmstadt).	Kreis Darmstadt. " Offenbach. " Dieburg.	
	50.	2tes.	1. (2. Darmstadt).	Kreis Neustadt. " Erbach. " Lindenfels. " Heppenheim. " Wimpfen. " Bensheim. " Groß-Gerau.	
			2. (Mainz).	Kreis Mainz. " Bingen.	
			3. (Worms).	Kreis Worms. " Oppenheim. " Alzei.	

Anlage 2. zu §. 173. der Ersatz-Instruktion.

Verzeichniß

der

Garnison-Orte bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maaßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten
Garde-Korps.	
Berlin.	
Garnison-Lazareth	3
Charité	1
Invalidenhaus	1
Kaiser Alexander-Lazareth	1
Kaiser Franz-Lazareth	1
Kürassier- und Dragoner-Lazareth	1
Garde-Schützen-Lazareth	1
Thierarznei-Schule	1
Potsdam.	
Garnison-Lazareth	2
Gardes du Corps- und Husaren-Lazareth	1
Spandau	2
	15
1. Armee-Korps.	
Königsberg	3
Danzig	3
Graudenz	1
Thorn	1
	8
2. Armee-Korps.	
Stettin	2
Colberg	1
Stralsund	1
Bromberg	1
Stargard	1
Gnesen	1
	7
3. Armee-Korps.	
Brandenburg	1
Frankfurt a. O.	1
Cüstrin	1
Neu-Ruppin	1
Prenzlau	1
	5
4. Armee-Korps.	
Erfurt	2
Halle	1
Magdeburg	3
Torgau	2
Wittenberg	1
	9
5. Armee-Korps.	
Glogau	2
Görlitz	1
Liegnitz	1
Posen	3
	7
6. Armee-Korps.	
Breslau	2
Cosel	1
Glatz	1
Neisse	2
Schweidnitz	1
Brieg	1
	8
7. Armee-Korps.	
Düsseldorf	1
Minden	2
Münster	2
Wesel	2
	7
8. Armee-Korps.	
Aachen	1
Coblenz	3
Cöln	3
Jülich	1
Mainz	3
Saarlouis	2
Trier	1
Saarbrücken	1
	15
9. Armee-Korps.	
Hamburg	1
Stade	1
Schwerin	1
Rostock	1
Flensburg	1
Sonderburg	1
Schleswig	1
Altona	1
Rendsburg	1
	9
10. Armee-Korps.	
Hannover	3
Oldenburg	1
Osnabrück	1
Celle	1
Hildesheim	1
Lüneburg	1
Braunschweig	1
Emden	1
	10

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.	Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
11. Armee-Korps.		**12. Armee-Korps.**	
Frankfurt a. M.	1	Dresden	3
Cassel	2	Bautzen	1
Wiesbaden	1	Leipzig	1
Hanau	1	Chemnitz	1
Fulda	1		6
Meiningen	1		
Worms	1		
Darmstadt und Bessungen	2		
	10		

Anmerkung. Für die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten ist die Garnisonstärke maaßgebend, und wird solche dahin normirt, daß bei den Dispensir-Anstalten einer Garnisonstärke von:

2 bis 5 Bataillonen .... 1 Pharmazeut,
über 5 bis incl. 10 Bataillonen .... 2 "
über 10 Bataillonen .... 3 "

anzustellen sind.

In einer Garnison von geringerer Stärke als 2 Bataillonen finden Anstellungen freiwilliger Pharmazeuten nicht Statt.

Anlage 3. (zur Ausführungs-Verordnung.)

Bestimmungen

über

das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, bez. mit den katholischen Priester-Amts-Kandidaten in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht, gültig bis zum Schluß des Jahres 1869.

Den Theologen ist in Rücksicht auf die, durch den Mangel an Predigt- und Priester-Amts-Kandidaten entstehenden Verlegenheiten für die Kirchen-Verwaltung eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militairpflicht gewährt.

Dieselben werden bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt; demnächst werden diejenigen evangelischen Theologen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche bis dahin die Subdiakonats-Weihe empfangen haben, gänzlich von der Militairdienstpflicht befreit.

Diejenigen evangelischen Theologen, welche die beregte Prüfung nicht bestanden, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche die Subdiakonats-Weihe nicht empfangen haben, werden der oben gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen.

Hierbei findet folgendes Verfahren statt:

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter dem Studium der evang. Theologie auf einer Deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Dienstantritt (§. 159. der Ersatz-Instruction) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk dieselben nach §. 20, 1. gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Dekans der theologischen Fakultät oder des Direktors des Gymnasiums vorzulegen, und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24stes Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militairdienste in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen durch die Departements-Ersatz-Kommission ausgesprochen werden darf.

2) In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militairpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen

werde. Kann dies pflichtmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen, bez. nicht zu erneuern.

3) Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militairpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24ste Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahre zum andern für die Dauer des Friedens zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem in dem Schema 11. der Ersatz-Instruction entsprechenden, event. dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst anzufügenden und auf die gegenwärtige Anlage hinweisenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts bez. Domizils, anzugeben.

4) Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militairpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die Deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26ste Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militairpflicht heranzuziehen*).

5) In Fällen, wo der betreffende Militairpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den Ersatz-Behörden 3ter Instanz ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25ste Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22sten Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

*) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen cf. §. 21, 6. der Ersatz-Instruction.

6) Wenn Militairpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Vergünstigung: als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, sich durch Beibringung des Dekanats-Zeugnisses als Theologen ausweisen, so sind sie von diesem Zeitpunkte ab nicht mehr als einjährig Freiwillige zu betrachten, sondern als Theologen anzuerkennen und nach den für solche gegebenen Vorschriften zu behandeln.

7) Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licenti, concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1. gedachte Kreis-Ersatz-Kommission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militairpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8) Militairpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben, und die Vergünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem andern Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4. gemäß nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1. gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen-Dienst auch nur in dem §. 151, 3 der Ersatz-Instruction angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

9) Die ad 1. bis 8. enthaltenen Bestimmungen finden auf Studirende der katholischen Theologie, sowie auf katholische Priester-Amts-Kandidaten mit der Maaßgabe Anwendung, daß sie bis zum 1. April des Jahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, die Subdiakonats-Weihe empfangen haben müssen, und falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des Dekanats-Zeugnisses ein Zeugniß ihrer bischöflichen Behörde beizubringen haben.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste. Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

		Seite
§. 1.	Wehrpflicht	4
§. 2.	Beginn und Dauer der Militairpflicht	4
§. 3.	Zulässigkeit des freiwilligen Eintritts in das stehende Heer, bez. die Flotte vor Erreichung des militairpflichtigen Alters	4
§. 4.	Dauer der Militair-Dienstpflicht	4
§. 5.	Militair-Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung	5
§. 6.	Besondere Militair-Dienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung	5
§. 7.	Militair-Dienstzeit der einjährig Freiwilligen	5
§. 8.	Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten	5
§. 9.	Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter	6
§. 10.	Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Trainfahrern ausgebildet werden	6
§. 11.	Militair-Dienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten	6
§. 12.	Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Ausländer	6
§. 13.	Ergänzungs-Modus des stehenden Heeres und der aktiven Marine im Allgemeinen	6

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungsbezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14.	Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungsbezirke	6
§. 15.	Benennung der Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten. Ressort-Verhältnisse derselben zu einander	7

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

		Seite
§. 16.	Ermittelung des Ersatz-Bedarfs	8
§. 17.	Allgemeine Grundsätze für die Vertheilung des Ersatz-Bedarfs	9
§. 18.	Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer und für die nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke	10
§. 19.	Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die Ergänzungs-Bezirke	11

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und eventuelle Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

§. 20.	Aushebungs-Bezirk, an den die Militairpflicht gebunden ist	11
§. 21.	Loosung der Militairpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verlust der aus derselben hervorgehenden Berechtigung	12
§. 22.	Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschlußnummern	12
§. 23.	Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Marine heranzuziehen sind	13
§. 24.	Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können	14
§. 25.	Anforderungen, welche an die für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	14
§. 26.	Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	14
§. 27.	Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	14
§. 28.	Anforderungen, welche an die für die Kavallerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	15
§. 29.	Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	15
§. 30.	Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Füsiliere) auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	15

Seite

§. 31. Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ··· 15
§. 32. Anforderungen, welche an die als Militair-Krankenwärter auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ··· 16
§. 33. Anforderungen, welche an die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ··· 16
§. 34. Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ··· 16
§. 35. Befreiung vom Militairdienst wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit ··· 17
§. 36. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit ··· 17
§. 37. Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst ··· 17
§. 38. Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe befindlichen Militairpflichtigen ··· 17
§. 39. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist ··· 17
§. 40. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte ··· 18
§. 41. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht oder auf Täuschung berechnete Mittel angewandt haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen 18
§. 42. Zurückstellung event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse im Allgemeinen ··· 18
§. 43. Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf ··· 18
§. 44. Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes ꝛc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung ··· 20
§. 45. Vergünstigungen für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben ··· 21
§. 46. Verfahren mit den Schulamts-Kandidaten 21
§. 47. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve, bez. Seewehr im Allgemeinen ··· 22
§. 48. Von der ersten Klasse der Ersatz-Reserve und von der Seewehr ··· 22
§. 49. Von der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve 22
§. 50. Allgemeine Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden ··· 23
§. 51. Entscheidung der Ersatz-Behörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten 23
§. 52. Militairdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderung ··· 24

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen, Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

Seite

§. 53. Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen 25
§. 54. Listenführung im Allgemeinen ··· 25
§. 55. Geburtslisten ··· 26
§. 56. Supplemente zu den Geburtslisten ··· 26
§. 57. Stammrollen im Allgemeinen ··· 26
§. 58. Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen ··· 27
§. 59. Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrollen ··· 27
§. 60. Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle ··· 28
§. 61. Die alphabetische Liste ··· 28
§. 62. Anlegung der Restanten-Liste ··· 28
§. 63. Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten ··· 29
§. 64. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter einander über die erfolgte Musterung bez. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke ··· 29
§. 65. Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres ··· 29
§. 66. Nachforschung nach dem Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle nicht angemeldet, bez. zur Musterung und Aushebung nicht gestellt haben ··· 29
§. 67. Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen ··· 30

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 68. Organisation und Geschäftsführung der Kreis-Ersatz-Kommission ··· 30
§. 69. Abgrenzung der Musterungs-Bezirke ··· 31
§. 70. Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission 31
§. 71. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission 31
§. 72. Das Kreisersatz-Geschäft im Allgemeinen · 32
§. 73. Feststellung der Identität der Militärpflichtigen 32
§. 74. Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen ··· 33
§. 75. Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission, in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen ··· 33
§. 76. Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind ··· 34
§. 77. Prüfung der moralischen Qualifikation der Militairpflichtigen ··· 34

Seite

§. 78. Prüfung der Reklamations-Anträge 34
§. 79. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche auf Binnengewässern Schifffahrt treiben .. 35
§. 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören ... 36
§. 81. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zum Eintritt melden 36
§. 82. Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event. ob dieselben zur Loosung zugelassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind 36
§. 83. Summarische Uebersichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts 36
§. 84. Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungslisten 36
§. 85. Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste 37
§. 86. Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und Seewehr designirten, oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen 37
§. 87. Aushändigung der Ersatz-Reserve-Scheine an die disponibel gebliebenen Militärpflichtigen 37
§. 88. Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten 37
§. 89. Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen... 38
§. 90. Anfertigung der Vorstellungs-Listen 38
§. 91. Anfertigung der Verlese-Listen 39
§. 92. Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen 39

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 93. Organisation und Geschäftsführung der Departements-Ersatz-Kommission 40
§. 94. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission 40
§. 95. Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen 40
§. 96. Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften 41
§. 97. Anwendung der Sub-Repartition. Mittheilung derselben an die Kreis-Ersatz-Kommissionen 41
§. 98. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission 41
§. 99. Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission. 42
§. 100. Führung und Berichtigung der Vorstellungs-Listen beim Departements-Ersatz-Geschäft 42
§. 101. Superrevision der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommission 42
§. 102. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen und die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten 43
§. 103. Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen 43
§. 104. Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps 44
§. 105. Verfahren mit den vorschriftsmäßig gelernten Jägern im Königreich Preußen 44
§. 106. Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger 44
§. 107. Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen . 44
§. 108. Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge 45
§. 109. Designirung bez. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen zc. 45
§. 110. Nachgestellungen 45
§. 111. Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts. 46

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112. Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen 46
§. 113. Organisation, Ressort-Verhältniß und Geschäftsführung der Marine-Ersatz-Kommissionen 46
§. 114. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission, Kommandirung der Aerzte und Marine-Offiziere 47
§. 115. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission 47
§. 116. Sub-Repartition des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und des aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division ... 47
§. 117. Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. enthaltenen, als dauernd unbrauchbar bezeichneten oder zur Seewehr designirten Militairpflichtigen, sowie der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften. 48
§. 118. Die Aushebung der Militairpflichtigen .. 48
§. 119. Mittheilung der Resultate des Marine-Ersatz-Geschäftes an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen 48

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

Seite

§. 120. Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bezirks-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen, bez. Marinetheile ... 48
§. 121. Bekleidung und Verpflegung der Rekruten. 49
§. 122. Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel ... 49
§. 123. Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten ... 49
§. 124. Kontrolle der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückstellung derselben ... 50
§. 125. Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten ... 50
§. 126. Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden ... 51

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.

§. 127. Schein zum freiwilligen Eintritt ... 51
§. 128. Wahl des Truppentheils und der Garnison 51
§. 129. Annahme der Freiwilligen bei den Truppen 52
§. 130. Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen, Behufs späterer Einstellung ... 52
§. 131. Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahmescheine ... 52
§. 132. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über erfolgte Einstellung eines dreijährig Freiwilligen ... 52
§. 133. Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen ... 53
§. 134. Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen ... 53
§. 135. Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegs-Marine ... 53

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136. Allgemeine Bestimmungen ... 53
§. 137. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in eine Unteroffizier-Schule ... 53
§. 138. Annahme-Bedingungen ... 53
§. 139. Einberufung der Freiwilligen zu den Unteroffizier-Schulen ... 54
§. 140. Entlassung aus den Unteroffizier-Schulen Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden ... 54

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Seite

§. 141. Allgemeine Bestimmungen ... 54
§. 142. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Kompagnien eingetretenen Zöglinge ... 55
§. 143. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Kompagnien ... 55
§. 144. Annahme-Bedingungen ... 55
§. 145. Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Kompagnien ... 56
§. 146. Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission über die erfolgte Einstellung ... 56
§. 147. Vorschriften über die Entlassungen aus den Schiffsjungen-Kompagnien ... 56

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst.

§. 148. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst ... 56
§. 149. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen ... 57
§. 150. Organisation und Geschäftsführung der Prüfungskommissionen für einjährig Freiwillige 57
§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst ... 57
§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst ... 58
§. 153. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation im Allgemeinen ... 58
§. 154. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- rc. Zeugnisse ... 58
§. 155. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen ... 59
§. 156. Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über die Resultate der Prüfungen ... 59
§. 157. Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen ... 60
§. 158. Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes 60
§. 159. Ausstand zum Dienstantritt ... 60
§. 160. Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten rc. ... 60
§. 161. Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldungen zum Dienstantritt ... 61
§. 162. Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes ... 61
§. 163. Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen ... 61
§. 164. Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen ... 61
§. 165. Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen ... 61
§. 166. Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen ... 62

Seite

§. 167. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen 62
§. 168. Superrevision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen 63
§. 169. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen 63
§. 170. Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains 64
§. 171. Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen 64
§. 172. Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt 64
§. 173. Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmazeut 65
§. 174. Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt 65
§. 175. Der einjährig freiwillige Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine 66

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz-, bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 176. Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen 66
§. 177. Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen 66
§. 178. Anwendung der Vorschriften der §§. 176. und 177. auf disponibel gebliebene Militairpflichtige 67
§. 179. Einstellung unsicherer Heerespflichtiger 67
§. 180. Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige 67
§. 181. Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen 68
§. 182. Kontrole im Allgemeinen 68
§. 183. Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz-, bez. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden 68
§. 184. Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder sich darüber nicht ausweisen können 69

Seite

§. 185. Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruction auszustellenden Militair-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten 69

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.

§. 186. Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben 69
§. 187. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit 69
§. 188. Entlassungen auf Reklamation 70
§. 189. Entlassungen wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden 70
§. 190. Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind 70

Schema 1. zu §. 16. Berechnung des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen eines Armee-Korps 72
" 2. zu §. 16. Uebersicht, wie die Truppen eines Armee-Korps nach Einstellung des liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienstaltersklassen zusammengesetzt sein werden 74
" 3. zu §. 18. Summarische Nachweisung der aus dem Bezirk eines Armee-Korps im Laufe des Jahres eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung 75
" 4. zu §. 22. u. 23. Tabellarische Zusammenstellung der gezogenen höchsten Loosnummern und der festgestellten Abschlußnummern 75
" 5. zu §. 35. Ausmusterungs-Schein 76
" 6. zu §. 48. Ersatz-Reserve-Schein I. 76
" 7. zu §. 48. Seewehr-Paß 76
" 8. zu §. 49. Ersatz-Reserve-Schein II. 77
" 9. zu §. 55. Geburts-Liste zur Militair-Stammrolle 78
" 10. zu §. 61. Alphabetische Liste zur Militair-Stammrolle 81
" 11. zu §. 79. u. 120. Urlaubspaß für die ausgehobenen Rekruten 82
" 12. zu §. 83. Uebersicht der beim Kreis-Ersatz-Geschäft brauchbar befundenen Militairpflichtigen 82

		Seite
Schema 13. zu §. 84.	Loosungs-Liste	83
„ 14. zu §. 85.	Loosungs-Schein und Gestellungs-Attest	83
„ 15. zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (A. B.)	84
„ 16. zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (C.)	84
„ 17. zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (D.)	84
„ 18. zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (E.)	84
„ 19. zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (F.)	86
„ 20. zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (K.)	86
„ 21. zu §. 97.	Plus- und Minus-Tabelle	88
„ 22. zu §. 111.	Nachweisung der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar befundenen Militairpflichtigen	88
„ 23. zu §. 111.	Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts	90
„ 24. zu §. 116.	Uebersicht der bei dem Marine-Ersatz-Geschäft konkurrirenden Militairpflichtigen	92
„ 25. zu §. 120.	Rekruten-Ueberweisungs-Nationale	92
„ 26. zu §. 127.	Schein zum freiwilligen Eintritt	92
„ 27. zu §. 130.	Annahme-Schein	92
„ 28. zu §. 139. u. 143.	Nationale von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unteroffizierschule (Schiffsjungen-Kompagnie)	93
„ 29. zu §. 148.	Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst	93
„ 30. zu §. 156.	Uebersicht, betreffend die Wirksamkeit der Prüfungs-Kommissionen	94
Schema 31. zu §. 165.	Annahme-Zusicherung für die einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen	94
„ 32. zu §. 166.	Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen	94
„ 33. zu §. 187.	Namentliche Liste der als unbrauchbar ꝛc. entlassenen Mannschaften	95

Anlagen.

		Seite
Anlage 1. zu §. 14.	Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund u. das Großherzogthum Hessen	95
„ 2. zu §. 173.	Verzeichniß der Garnison-Orte bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmazeuten	115
„ 3. (zur Ausführungs-Verordnung)	Bestimmungen über das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie ꝛc. in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht, — gültig bis zum Schluß des Jahres 1869	116

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 36. Cöslin, den 3. September. 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes.

Die erschienenen Nr. 28 und 29 des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1868, enthalten unter

Nr. 156. die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. August 1868; unter

" 157. die Ernennung des preußischen Konsuls Albert Eugen Friedrich Denso in Kurrachee, des preußischen, oldenburgischen, hamburgischen und bremischen Konsuls August Carl Gumpert in Bombay, des preußischen und oldenburgischen Konsuls Alfred Hasche in Penang, des bremischen Konsuls Johann Schmidt in Calcutta, des preußischen, hamburgischen und bremischen Konsuls Johann Heinrich Bandow in Bassein, des preußischen, oldenburgischen u. bremischen Konsuls Johann Friedrich Wilhelm Niebuhr in Rangoon, des preußischen und bremischen Konsuls Carl Eduard Ferdinand von der Heyde in Singapore, des preußischen Konsuls John Louis Vanderspar in Point de Galle, des lübeckischen und bremischen Konsuls Carl Simon Poppe in Capstadt, des preußischen, mecklenburgischen, hamburgischen, bremischen und lübeckischen Konsuls Nathaniel Salomon in St. Helena, des preußischen Konsuls Alexander C. D. Trentowsky in St. Johns (Neu-Braunschweig), des preußischen Konsuls Bernard Cramer in Belize (Honduras), des preußischen, hamburgischen, lübeckischen und bremischen Konsuls Friedrich Arend Ebbeke in Kingston (Jamaika), des hamburgischen Konsuls Carl Friedrich Feez in Port of Spain (Trinidad), des hamburgischen Konsuls Friedrich August Krull in Wellington (Neu-Seeland), des hamburgischen Konsuls Henry Houghton in Dunedin (Neu-Seeland) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

" 158. die Ernennung des bisherigen preußischen Gerichts-Assessors Dr. Carl Friedrich Johann Nerenz in Kairo, des bisherigen preußischen Vicekonsuls Wilhelm Duisberg in Chartum, des Kaufmanns Heinrich Bernhard Bronn in Port Said und des Kaufmanns Leopold Constantin Bronn in Suez zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 159. die Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedisch-norwegischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an Carl Johann Friedrich Rooth in Kiel; unter

" 160. die Ernennung des bisherigen preußischen und bremischen Konsuls Ferdinand Schott in Gibraltar zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

" 161. die Ertheilung des Exequatur als Königlich belgischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Th. Hollesen in Rendsburg; und unter

" 162. den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 11. April 1868.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

265) Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

266) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung
dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto, eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 rtl.	über 50 bis 100 rtl.
für Entfernungen bis 15 Meilen	1/2 sgr.,	1 sgr.,
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 sgr.,	2 sgr.,
für größere Entfernungen	2 sgr.,	3 sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 rtl. überhaupt	2 sgr.,
über 25 bis 50 rtl. überhaupt	4 sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Cöslin, den 30. April 1868.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Regierungs-Rath Schallehn ist von der hiesigen an die Königl. Regierung zu Stettin und der Regierungs-Rath von Wallenberg von der Königlichen Regierung zu Liegnitz an die hiesige versetzt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie, Adolph Ludwig Sigismund Leopold hat sich als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Colberg niedergelassen.

Vermischte Nachrichten.

Bitte um Hülfe!

Am 17. August ist das Dorf Pustamin, Kreises Schlawe, von einem schweren Brandunglück heimgesucht; 11 Gehöfte standen in kürzester Frist in Flammen. Ein starker Wind und die große Dürre beförderten das schnelle Umsichgreifen des Feuers, das den Verunglückten Wohnhäuser, Scheunen, Ställe, kurz ihre ganze Habe mit der eben eingebrachten Ernte genommen hat. 126 Seelen sind obdachlos und 3 Personen sind vom Feuer ergriffen; die eine ist an den Brandwunden bereits gestorben und 2 liegen noch gefährlich krank darnieder. Die Noth ist in der ohnehin schon sehr armen Gemeinde eine überaus große. Darum wenden sich die Unterzeichneten im Namen der Gemeinde an die mitleidige Liebe ihrer Mitmenschen, die von solcher Heimsuchung verschont geblieben und bitten dringend in Jesu Namen:

„Seid barmherzig, wie auch Euer Vater
„im Himmel barmherzig ist."

Gaben aller Art: Betten, Kleider, Futter, Getreide, Geld 2c. sind willkommen, weil Alles verloren ist und so gut wie Nichts gerettet.

Die Unterzeichneten sind zum Empfange der eingehenden Unterstützungen bereit und verbürgen sich für eine gewissenhafte und gerechte Vertheilung derselben.

von Weedtke, Landrath.

Buechsel, Pastor in Pustamin. — Kuehl, Lehrer.

Der Gemeinde-Kirchenrath.

Lemm. Notzke.
Albrecht. Zessin.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Hendeß Erben in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 37. Cöslin, den 10. September. 1868.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- ꝛc. Behörden.

267) Bekanntmachung, die anderweite Regulirung des Grenzbezirks und den Lauf der Binnenlinie in den Regierungs-Bezirken Stralsund und Stettin betreffend.

Nachdem durch den Anschluß der Großherzogthümer Mecklenburg an den Zoll-Verein eine anderweite Regulirung des Grenzbezirks in den Regierungsbezirken Stralsund und Stettin erforderlich geworden ist, wird der Lauf der Binnenlinie in denselben mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii, wie folgt, festgestellt und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Binnenlinie beginnt an der westlichen Grenze der Provinz Pommern gegen das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin im Anschlusse an die dort festgestellte Binnenlinie, südöstlich von Ahrenshoop, an dem Punkte, wo der Grenzgraben, genannt der Lauf, das Preußische Gebiet von dem Fischland Mecklenburgs scheidet, folgt dann der südlichen, am Binnengewässer belegenen Küste des Darß bis zum Dorfe Wieck, durchschneidet beim Jagdhause in östlicher grader Linie den Prerow-Strom, und zieht sich an der Binnenküste der Insel Zingst entlang bis Zimmerort. Von hier geht sie in nordöstlicher Richtung über den Zingster Strom nach dem südwestlichsten Punkte der Insel Groß-Kirr und an der südlichen Küste derselben entlang, bis sie vom südöstlichsten Punkte dieser Insel in grader östlicher Richtung, den Zingster Strom zum zweiten Male schneidend, wieder nach der Insel Zingst überspringt. Demnächst läuft sie an der Südküste von Zingst entlang bis Pramort, von wo sie über das Binnengewässer bei Wendisch-Langendorf auf das Festland übergeht. Von Wendisch-Langendorf folgt sie der Straße über Hohendorf, geht mittelst der Prohner Landstraße nach Munks und dann nach Sommerfeld. Von hier nimmt sie die directe Richtung nach Neuen-Preetz und Klein Cordshagen, verfolgt die alte Stralsund-Barther Landstraße bis Plathenberg, zieht sich dann in grader Linie auf den Pütter-Teich, dessen östlichem Ufer bis zu dem Verbindungsgraben zwischen diesem und dem Borgwall-See folgend, geht dann längs dieses Verbindungsgrabens bis an den Borgwall-See und an dessen östlichem Ufer entlang bis Negast. Von hier geht die Binnenlinie in südöstlicher Richtung bis Wendorf, wendet sich hier östlich zu der von Brandshagen nach Teschenhagen führenden Straße, welche sie eine Viertelmeile vor Brandshagen erreicht. Von dort geht sie nach Brandshagen und weiter auf der nach Greifswald führenden Straße über Klein-Miltzow, Reinberg und Kowall bis Greifswald, dieses und seine Vorstädte in den Grenzbezirk einschließend, darauf folgt sie der von Greifswald nach Anklam führenden Chaussee bis Diedrichshagen, wendet sich von hier in grader Linie östlich auf Hanshagen und von hier nördlich über Rappenhagen bis zum Ziesebach (Ziesegraben), welchem sie bis zu seiner Mündung in den Peenestrom folgt. Von hier läuft sie in grader Richtung durch die Peene nach Ziemitz auf der Insel Usedom, folgt von da dem südlichen Ufer dieser Insel bis Ueckeritz und von dort der von Wolgast nach Swinemünde führenden Landstraße über Bansin bis Ahlbeck, von wo ab sie südlich auf dem Fahrwege über Corswandt und Garz nach Camminke läuft. Von hier geht sie östlich auf dem nach der Unterförsterei Kalkofen führenden Wege bis zum westlichen Swine-Ufer, welchem sie nordwärts bis zu dem, der nördlichsten Spitze der Insel Mellin gegenüberliegenden Punkte folgt, dann nach der gedachten Inselspitze überspringt und, dieselbe ausschließend, längs dem östlichen Ufer südwärts bis gegenüber dem Orte Werder läuft; von hier durchschneidet sie die Swine und erreicht das östliche Ufer beim Dorfe Werder, von wo sie dem Wege nach Pritter und der durch dieses Dorf führenden Straße bis zur Ostswine-Wolliner Chaussee folgt, welche sie hinter Neukrug dort verläßt, wo der Neuendorfer Weg (bei Nummerstein No. 1,74) in dieselbe mündet.

Von hier läuft sie, dem Wege nach Neuendorf folgend, durch dieses Dorf auf der Landstraße nach Swantuß, von da längs dem nördlichen Ufer des Coperow-See's und dem Ausflusse desselben in die Dievenow über Lauen bis zu Dievenow, folgt dem südlichen Ufer der Stutwiese und geht, das Wasserbecken des Fritzower See's durchschneidend, über Fritzow, Stuchow, Zoldekow und Klein-Justin nach Zitzmar, und weiter über die Orte Zirkwitz, Gumtow, Habichtshorst, Zamow und Zarben bis zu dem Dorfe Neu-Borck im Regierungsbezirke Cöslin, wo sie sich an die unverändert bestehen bleibende Binnenlinie dieses Regierungsbezirks anschließt.

Alle zwischen dieser Linie und der Ostsee liegen-

den Landestheile bilden den Grenzbezirk, in welchen auch die Insel Rügen mit den dazu gehörigen kleineren Inseln, so wie die Greifswalder Oie und der Ruden eingeschlossen sind. Eben so gehören zum Grenzbezirk alle Ortschaften, welche in vorstehender Beschreibung als von der Binnenlinie berührt angegeben sind, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, desgleichen alle Flüsse, Bäche, Eisenbahnstrecken, Straßen, Wege, welche sich im Laufe der Binnenlinie befinden.

Die zwischen zwei Ortschaften ohne nähere Beschreibung gezogene Binnenlinie wird entweder durch den direct von dem einen nach dem andern Orte führenden Fahrweg oder, wo ein solcher fehlt, durch die grade Linie gebildet.

Stettin, den 31. August 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung Bon.

268) Im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministerii wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Großherzogthum Hessen Nachstehendes bekannt gemacht, beziehungsweise angeordnet worden ist:

1) Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind im Großherzogthum Hessen die Hauptzollämter Bingen, Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms, die Nebenzollämter erster Klasse Alsfeld und Bensheim, sowie die Ortseinnehmerei Neu-Isenburg, und zur Erledigung von Uebergangsscheinen die genannten Haupt- und Nebenzollämter ermächtigt, welche Stellen hierbei nach den in Beziehung auf die Uebergangsscheinabfertigungen allgemein ertheilten Vorschriften zu verfahren haben.

2) Die Erhebung der durch die Verordnung vom 19. Januar 1858 (Regierungs-Blatt No. 4) festgesetzten Stempelabgabe von den unter Uebergangsschein-Kontrole eingehenden, zur Einfuhr in das Großherzogthum bestimmten Spielkarten und deren vorschriftsmäßige Abstempelung bei der Großherzoglichen Hauptstempelverwaltung wird durch das in dem Uebergangsschein als Erledigungsamt bezeichnete Großherzogliche Hauptzollamt oder Nebenzollamt erster Klasse für den Empfänger vermittelt.

Stettin, den 1. September 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

269) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staatsanleihe von 1848.

Die neuen Coupons Serie VI. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. October 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a./M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen.

In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an ine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfang neuer Coupons, Werth . . . rthl.

Mit dem 1. Mai k. Js. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe de 1848 aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämmtlichen Kreiskassen des Departements, bei den Steuerkassen zu Bublitz, Colberg und Tempelburg, bei dem Domainen-Rent-Amte zu Rügenwalde, bei den Stadthauptkassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Falkenburg, Leba, Polzin, Pollnow, Ratzebuhr und Zanow und bei der Hafenbaukasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 27. Juli 1868.

Königliche Regierung.

270) Behufs Förderung der Obstcultur ist zu Proskau bei Oppeln in Schlesien auf Staats-Kosten ein pomologisches Institut errichtet worden, in welchem der Unterricht, zu welchem Anmeldungen der Eleven an den Vorsteher der Anstalt, Garten-Director Stoll, zu richten sind, schon am 1. October d. J. eröffnet werden soll, wogegen die Eröffnung des Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter erst im nächsten Jahre bevorsteht. Diese Anstalt, welche ebensowohl wissenschaftliche als practische Zwecke verfolgt, wird einen ausgedehnten Obst-Muttergarten, (Pflanzung von Stammbäumen in zahlreichen empfehlungswerthen Obstsorten Behufs der Sicherung richtiger Obstbenennungen und der Vertheilung richtig benannter Edelreiser) eine reiche Zahl von Formbäumen Behufs Darstellung der verschiedensten neueren Kultur-Methoden, eine Baumschule, eine Lehranstalt mit verschiedenen, sowohl für den rationellen Unterricht als für die praktische Unterweisung berechneten Lehr-Cursen, endlich eine wissenschaftlich begründete Versuchsstation enthalten. Nähere Auskunft über die innere Einrichtung und die Zwecke des Instituts geben ein Statut und dessen Einleitung sowie die kurz gefaßte Beschreibung der Einrichtungen des Instituts. — Diese Schriftstücke liegen in den landräthlichen Bureaus, sowie in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Um den nützlichen Zweck der Anstalt zu fördern, ist das von den Zöglingen der vorzugsweise in Betracht kommenden Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei) zu entrichtende Unterrichts-Honorar und die Wohnungsmiethe so niedrig gestellt, daß die Ausbildung an der gedachten Anstalt verhältnißmäßig nur geringe Opfer Seitens der Eltern oder sonstigen Angehörigen der Eleven erheischt, zumal die Beköstigung von der Anstalt unentgeldlich gewährt wird.

Cöslin, den 23. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

271) Das Vorwerk Nadebahr, zum Rittergute Natzlaff gehörig, ist von der Kirche und Pfarre zu Cartzin abgetrennt und in die Kirche und Pfarre zu Gerbin eingepfarrt worden.

Cöslin, den 29. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

272) Der auf den 8. October d. Js. angesetzte Krammarkt in Callies ist auf den 20. desselben Monats verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 2. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

273) Der diesjährige Michaeli-Jahrmarkt in Rügenwalde ist vom 17. d. Mts. auf den 22. d. Mts. verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 2. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

274) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. Juli d. Js. das ehemalige Kämmerei-Vorwerk Lüllemin im Kreise Stolp zu einem selbstständigen Gutsbezirk zu erklären geruht haben.

Cöslin, den 2. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

275) Wir haben genehmigt, daß das auf der Feldmark der Gemeinde Dörsenthin, Schlawer Kreises, von dem Halbbauern August Stüwe neu erbaute Etablissement den Namen Grünhof erhält.

Cöslin, den 4. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

276) Den Schafen in Wisbuhr und auf dem dazu gehörigen Vorwerke Altona, Kreis Fürstenthum, in Gutzmin, Kreis Schlawe, und in Gr.-Crien, Kreis Stolp, sind die Pocken geimpft.

Unter den Schafen in Pammin, Kreis Dramburg, in Poppenhagen und Buchwald bei Roman, Kreis Fürstenthum, in Barnow und Altschäferei, Kreis Rummelsburg, in Semerow, Kreis Schivelbein, auf dem Mühlenvorwerke bei Beßwitz und auf dem zu Wend. Buckow gehörigen Vorwerke Carlsruhe, Kreis Schlawe, in Augustwalde bei Budow und in Labuhn, Kreis Stolp, sind die Pocken und unter den Schafen auf dem zu Hebron-Damnitz gehörigen Vorwerke Damitzhof, Kreis Stolp, ist die Räude ausgebrochen.

Es ist deshalb für diese Ortschaften die Sperre für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Die Räudekrankheit unter den Schafen in Groß-Volz, Kreis Rummelsburg, ist erloschen und die für diesen Ort angeordnete Sperre aufgehoben.

Cöslin, den 31. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

277) Unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe in Darsekow, der herrschaftlichen Tagelöhner in Scharsow und des zu Groß-Schwirsen gehörigen Vorwerks Mallenzin, Rummelsburger Kreises, des Bauern Radüge in Ziezeneff, Belgarder Kreises, der Ortschaft Casimirshof, Fürstenthumer Kreises, der Gutsherrschaft in Wothnogge, Stolper Kreises, sind die Pocken und unter den Schafen der Tagelöhner in Lubben, Rummelsburger Kreises und der

Ortschaft Culsow, mit Ausnahme des Vorwerks Georgenthal, Stolper Kreises, ist die Räude ausgebrochen.

Es wird daher für diese Ortschaften die Sperre für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet.

Cöslin, den 2. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

278) Unter den Schafen des Schulzen Dorow in Bischofthum, Kreises Fürstenthum, der Ortschaft Beddin, der Gutsherrschaft in Zirchow, Kreises Stolp, und der Gemeinde Zuckers, Kreises Rummelsburg, sind die Pocken ausgebrochen, und den Schafen der Ortschaften Groß-Jestin, der Gutsherrschaften in Schwedt, Manow und Bonin, Kreises Fürstenthum, der Gutsherrschaft in Zuckers, des Vorwerksbesitzers bei Biall und der Ortschaft Plötzig, Kreises Rummelsburg sind die Pocken geimpft worden.

Es wird daher die Sperre dieser Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter hiermit angeordnet.

Cöslin, den 5. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

279) Wegen des nöthigen Umbaues der Plehnendorfer Schifffahrts-Schleuse an der neuen Weichselmündung bei Neufähr, welche die Schifffahrts-Verbindung mit Danzig bewirkt, muß dieselbe in der Zeit vom 15. November d. Js. bis zum 1. April k. Js. für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 12. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

280) **von Hebron-Damnitzsche Stipendienstiftung.**

Nachdem gegenwärtig der Stadt Stolp die Verwaltung der von Hebron-Damnitzschen Stipendienstiftung zurückgewährt worden, bringen wir die Bestimmungen des betreffenden VerwaltungsReglements, welche von allgemeinerem Interesse sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

§. 3. Der Zweck der Stiftung ist: vier strebsamen und begabten Jünglingen, die sich über ihre Anlagen oder über ihre Qualifikation sowie über Fleiß und gute Führung durch Zeugnisse auszuweisen haben und daher einen günstigen Erfolg ihrer wissenschaftlichen Bestrebungen beim Besuch von Gymnasien oder Universitäten in Aussicht stellen, solche Studien durch Stipendien zu ermöglichen.

§. 6. Bis zur anderweiten richterlichen Entscheidung der Frage, ob auch nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung noch bei der Verleihung der Stipendien an dem Unterschiede zwischen adlichen und bürgerlichen Stipendiaten festzuhalten? welche Entscheidung nachzusuchen die Stadt Stolp sich vorbehält, sind von den zu vertheilenden 4 Stipendien nach der ursprünglichen Bestimmung der Stiftungs-Urkunde zwei an zu Stolp geborne Jünglinge aus dem Bürgerstande und zwei an bedürftige Jünglinge adlicher Geburt zu verabfolgen, welche in demjenigen Theile Hinterpommerns einheimisch sind, welcher im Jahre 1667 bereits unter dem Scepter des damals Churfürstlich Brandenburgischen Hauses der Hohenzollern vereinigt war.

§. 7. Die Collation der beiden bürgerlichen Stipendien steht dem Magistrate der Stadt Stolp zu; dieser hat auch in Betreff der beiden adlichen Stipendien geeignete Bewerber zu ermitteln und zur Bestätigung dem Ober-Präsidenten der Provinz Pommern, und zwar je zwei collationsfähige Kandidaten für jede vakante adliche Stelle, so lange regelmäßig vorzuschlagen, als dieses Collations- und Bestätigungsrecht nicht etwa im Wege Rechtens vom Kommunal-Landtage von Altpommern erstritten ist. Es behält sich jedoch auch die Stadt Stolp das Recht vor, eventl. im Prozeßwege das Recht zur Collatur der beiden adlichen Stipendienraten für sich in Anspruch zu nehmen.

Niemals darf eins der adlichen Stipendien an einen bürgerlichen Bewerber verliehen werden und umgekehrt keins der bürgerlichen an adliche Bewerber.

§. 8. Die Verleihung der Stipendien erfolgt in der Regel auf 4 Jahre, jedoch mit der Maßgabe, daß wenn z. B. ein Bewerber nur noch ein oder 2 Jahre das Gymnasium resp. die Universität zu beziehen hat, rc. die Verleihung auch für diese kürzere Zeit eintreten kann, wobei indessen ein im Genuß des Stipendii befindlicher Gymnasiast, welcher während der vierjährigen Collaturperiode die Universität bezieht, das Stipendium bis zum Ablauf dieser Periode behält.

Jeder Stipendiat ist verpflichtet, abgesehen von dem nach §. 3 Behufs der Verleihung vorzulegenden Zeugnisse, am Schlusse eines jeden Genußjahres ein Zeugniß über sein sittliches Verhalten und seinen Studien-Eifer beizubringen und wird die fernere Belassung des Stipendii von dem befriedigenden Inhalte dieses Zeugnisses abhängig gemacht. Außerdem fällt bei einem adlichen Stipendiaten der Genuß des Stipendii auch dann fort, wenn in den Vermögensverhältnissen desselben eine so günstige Veränderung eingetreten ist, daß der Fortgenuß des Stipendii für ihn entbehrlich erscheint.

Die Zahlung der einzelnen Stipendienraten erfolgt postnumerando zur Hälfte am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres aus der Stadthaupt-Kasse zu Stolp.

§. 9. Expectanzen werden auf die Stipendien nicht ertheilt, vielmehr erfolgt die Verleihung immer nur beim wirklichen Eintreten einer Vakanz.

Die Höhe der einzelnen Raten beträgt während der laufenden Etatsperiode jährlich 60 Thlr.

Stolp, den 1. September 1868.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium.

Der bisherige Landschaftsrath Freiherr von Seckendorff auf Broock ist in Folge der auf ihn gefallenen Wahl als Director des Anklamer Landschafts-Departements-Collegiums für die Dauer von sechs Jahren Allerhöchst bestätigt worden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Königlichen Landrath von Puttkamer in Rummelsburg den Rothen Adler-Orden 3ter Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Der bisherige Baumeister Fritze zu Hamburg ist zum Königlichen Landbaumeister ernannt und ihm die bautechnische Hülfsarbeiterstelle bei dem hiesigen Regierungs-Collegio verliehen worden.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin.

Der Kreisrichter Hemptenmacher in Belgard ist zum Rechts-Anwalte bei dem Königlichen Kreisgerichte in Wanzleben und zugleich zum Notar im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Magdeburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wanzleben, ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Dunst in Bublitz ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte hieselbst mit der Function an den Königlichen Kreisgerichtscommissionen in Bublitz ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Grünewaldt in Colberg ist zum Secretair bei dem Königlichen Kreisgerichte in Bütow und der Civil-Supernumerar, Actuar erster Klasse Schulz in Bublitz zum Bureau-Assistenten bei dem Königlichen Kreisgerichte in Colberg ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer von Zitzewitz auf Groß-Gansen ist zum Schiedsmanne für den 21. Landbezirk des Stolpschen Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden, derselbe und der Schiedsmann des 17. Landbezirks desselben Kreises, Rittergutsbesitzer Sievert auf Alt-Jugelow, vertreten einander in Verhinderungsfällen gegenseitig.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarrstelle zu Cölpin, Synode Neustettin, Privatpatronats, zu welcher 3 Kirchen und 2 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Oktober 1869 wieder zu besetzen.

Der Pastor Strehle, bisher zu Friedersdorf in Schlesien, ist zum Pastor in Nehringen — Synode Loitz — erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat, Conrector Büge in Stolp ist zum Diaconus in Rummelsburg und Pastor an den Gemeinden in Falkenhagen und Reinfeld ernannt und in seine Aemter eingeführt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Der Lehrer Melchert in Bütow ist als zweiter Lehrer an der Seminar-Uebungsschule daselbst definitiv angestellt.

Der Candidat des Predigtamts, Berdrow, ist als erster Lehrer am Schullehrer-Seminar in Bütow angestellt worden.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

Versetzt sind:

Der Ober-Grenz-Controleur Düsing in Grammentin als Ober-Steuer-Controleur nach Bütow; der Steuer-Aufseher Krenzin in Berlin als berittener Steuer-Aufseher nach Ratzebuhr im Haupt-Amts-Bezirke Schivelbein.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Dem Fabrikbesitzer H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 18. August 1868 ein Patent

auf eine Pflugkarre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Carl Friedrich Eduard Mertens zu Magdeburg ist unter dem 19. August 1868 ein Patent:

auf eine durch Modell und Zeichnung nachgewiesene Brems-Vorrichtung für Eisenbahnwagen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Gutsbesitzer Louis Siemens in Berlin ist unter dem 3. September 1868 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Kühl-Apparat,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenmeister Victor Pohlmeyer zu Betzdorf im Kreise Altenkirchen ist unter dem 3. September 1868 ein Patent

auf einen Einspritzer zur Förderung heißen Wassers für Kesselspeisung in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Hermann Moritz und Jacob Reinach zu Berlin ist unter dem 28. August 1868 ein Patent

auf eine Feilenhobelmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung. Das dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin unter dem 29. Januar 1867 ertheilte Patent

auf die Construction eines Dampfkessels, so weit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

Bitte um Hülfe!

Am 17. August ist das Dorf Pustamin, Kreises Schlawe, von einem schweren Brandunglück heimgesucht; 11 Gehöfte standen in kürzester Frist in Flammen. Ein starker Wind und die große Dürre beförderten das schnelle Umsichgreifen des Feuers, das den Verunglückten Wohnhäuser, Scheunen, Ställe, kurz ihre ganze Habe mit der eben eingebrachten Ernte genommen hat. 126 Seelen sind obdachlos und 3 Personen sind vom Feuer ergriffen, die eine ist an den Brandwunden bereits gestorben und 2 liegen noch gefährlich krank darnieder. Die Noth ist in der ohnehin schon sehr armen Gemeinde eine überaus große. Darum wenden sich die Unterzeichneten im Namen der Gemeinde an die mitleidige Liebe ihrer Mitmenschen, die von solcher Heimsuchung verschont geblieben und bitten dringend in Jesu Namen:

„Seid barmherzig, wie auch Euer Vater
„im Himmel barmherzig ist."

Gaben aller Art: Betten, Kleider, Futter, Getreide, Geld rc. sind willkommen, weil Alles verloren ist und so gut wie Nichts gerettet.

Die Unterzeichneten sind zum Empfange der eingehenden Unterstützungen bereit und verbürgen sich für eine gewissenhafte und gerechte Vertheilung derselben.

von Woedtke, Landrath.

Buechsel, Pastor in Pustamin. Kuehl, Lehrer.

Der Gemeinde-Kirchenrath.

Lemm. Notzke.
Albrecht. Zessin.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei [illegible] Erben in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 38. Cöslin, den 17. September. 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes.

Die erschienene Nr. 30. des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1868 enthält unter

Nr. 163. die Bekanntmachung, betreffend die höheren Lehr-Anstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 2. September 1868; unter

" 164. die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls Gustav Mächel in Westerwick zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

" 165. die Ernennung des Kaufmanns G. v. Bültingslöwen zu Sourabaya zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

" 166. die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Konsuls Johann Friedrich Lahmann zu San José zum Konsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Costa rica; unter

" 167. die Ernennung des oldenburgischen und bremischen Konsuls Anton Sundheim zu Barranquilla und des hamburgischen Konsuls Carl Hauer Simmonds zu Santa Martha zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; und unter

" 168. die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer General-Konsul in Frankfurt a. M. an den Kaiserlich französischen Botschaftssecretair C. J. C. de Hell, Namens des Norddeutschen Bundes.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen Nr. 55, 56 und 57 der Gesetz-Sammlung pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 7174. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, in Betreff der Herstellung der Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen, von Gießen nach Fulda und von Hanau nach Friedberg. Vom 12. Juni 1868; unter

" 7175. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Zauch-Belzig, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Golzow über Michelsdorf, Lehnin, Göhlsdorf und Plötzin bis zum Anschluß an die Berlin-Magdeburger Staatsstraße bei Plessow, 2) von Brück nach Beelitz, unter gleichzeitiger Aufhebung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864 für die Straßen von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück und von Claistow nach Lehnin bewilligten Rechte; unter

Nr. 7176. das Statut für den Meliorationsverband des oberen Lebabruchs im Kreise Lauenburg. Vom 31. Juli 1868; unter

" 7177. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Allgemeine Berliner Omnibus-Actiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 15. August 1868; unter

" 7178. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Cottbus im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 17. Juli 1868; unter

" 7179. das Statut für den Magdeburger, den Elbenauer und den Ehle-Deichverband. Vom 24. Juli 1868; unter

" 7180. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1868, betreffend die Aenderung des Statuts für das ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstenthums Lüneburg; unter

" 7181. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, Regierungs-Bezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Heiligenbeil über Thomsdorf, Rehfeld, Eisenberg, Königlich Rödersdorf und Groß-Hasselberg nach Lichtenfeld, 2) von Kobbelbude an der Ostbahn über Perlwilten, Legnitten nach Pörschken, 3) von Zinten über Korschellen bis zur Pr. Eylauer Kreisgrenze; unter

" 7182. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 20. Juli 1868; unter

Nr. 7183. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern, IV. Emission. Vom 27. Juli 1868; unter

" 7184. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, Regierungs-Bezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Eszerninken nach Widszuhnen an der Kraupischkehmen-Lycker Staatsstraße; und unter

" 7185. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1868, betreffend die Bestimmung des Sitzes der für die Provinz Schleswig-Holstein zu errichtenden Rechnungs-Kommission.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- ꝛc. Behörden.

281) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 11. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. Mts. eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 3. September 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Löwe.

282) Auf Anweisung des Königl. Finanz-Ministerii wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Herzogthum Oldenburg außer den allgemein zur Erledigung von Uebergangsscheinen bereits ermächtigten und in der Bekanntmachung vom 20. Mai cr. benannten Abfertigungsstellen auch den Haupt-Zoll-Aemtern die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten vom 1. Oktober d. Js. ab beigelegt worden ist.

Die Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Herzogthum Oldenburg bestimmten Spielkarten sind nur nach vorgängiger Deklaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele und nur auf die zur Erledigung ermächtigten Stellen auszufertigen.

Sofern nicht die specielle Revision auf Grund vollständiger Deklaration stattgefunden hat, ist der Steuersatz von 2 Thlrn. für das Zollpfund des Bruttogewichts behufs Sicherstellung der Stempelsteuer in Anwendung zu bringen.

Stettin, den 7. September 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung: Bon.

283) Auf höhere Veranlassung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Handel mit Pfannenstein sowohl in Stücken, als auch gemahlen denaturirt oder unvermischt den beschränkenden Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 20. Juni d. Js. unter No. 2 und zu 2 und 3 (Amtsblatt Seite 189) unterliegt.

Stettin, den 10. September 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung: Bon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

284) Nach hier eingegangenen amtlichen Mittheilungen ist der in Canada bisher bestandene Brauch, den dort eintreffenden Auswanderern Unterstützung und Land-Passagegeld zu gewähren, durch Nichtbewilligung der nöthigen Fonds für Einwandererzwecke Seitens des dortigen Parlaments abgeschafft und unmöglich gemacht worden, so daß künftig Einwanderer nach Canada auf derartige Unterstützung in keiner Weise mehr zu rechnen haben.

Berlin, den 24. August 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. Moser.	Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. v. Klützow.

An
die Königl. Regierung zu Cöslin.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 7. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

285) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 24. Februar cr. (I A. 1819/2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die für die Bereitung von Brot nach der von Justus v. Liebig empfohlenen chemischen Methode von uns ausgesetzten Belohnungen nicht zur Vertheilung gekommen sind, weil bei nur geringer Concurrenz die vorgelegten Proben von so mangelhafter Beschaffenheit waren,

daß dieselben zur Prämiirung als geeignet nicht erachtet werden konnten.

Cöslin, den 11. September 1868.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

286) Bei der heute nach Maaßgabe der § 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung der Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 34. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III No. 5 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. October 1868 ab, in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Letzteren ausreichen, auch früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum Fälligkeitstage. Vom 1. October 1868 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers, erfolgen wird.

In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a

der am 11. Mai 1868 bei der 34. Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 66. 79. 87. 167. 339. 717. 876. 1125. 1284. 1337. 1531. 1862. 2036. 2896. 3199. 3314. 3318. 3516. 3622. 3626. 3815. 3826. 4397.

Littr. B. zu 500 Thlr. No. 4. 35. 329. 545. 589. 683. 1088.

Littr. C. zu 100 Thlr. No. 165. 408. 1644. 1840. 2022. 2183. 2517. 2638. 2703. 2781. 2792. 2890. 2995. 3138. 3267. 3410. 3541. 3654. 3678. 3689. 3784. 3826. 3841. 3995. 4151. 4392. 4918. 4929. 5012. 5037. 5053. 5131. 5534. 5673. 5843.

Littr. D. zu 25 Thlr. No. 150. 205. 364. 397. 728. 848. 937. 1209. 1237. 1309. 1574. 1741. 1811. 1858. 1940. 2248. 2263. 2395. 2492. 3206. 3674. 3778. 3806. 3836.

Sämmtliche Renten-Briefe Littr. E. von No. 1 bis 4938 sind ausgeloost resp. gekündigt.

Verzeichniß b

der bereits früher ausgeloosten und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeits-Terminen.

1. April 1859. 15. Verloosung Littr. E. No. 3666.
1. Oktober 1859. 16. Verloosung Littr. C. No. 290. Littr. E. No. 4424.
1. April 1860. 17. Verloosung Littr. E. No. 1372. 2013.
1. Oktober 1860. 18. Verloosung Littr. E. No. 1098.
1. April 1861. 19. Verloosung Littr. E. No. 887. 987. 1053. 2325.
1. Oktober 1861. 20. Verloosung Littr. E. No. 2420. 4300.
1. April 1862. 21. Verloosung Littr. E. No. 579.
1. April 1863. 23. Verloosung Littr. C. No. 2859. Littr. D. No. 3083.
1. Oktober 1863. 24. Verloosung Littr. D. No. 912.

Stettin, den 11. Mai 1868.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

287) Die nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Stettin, den 11. Mai 1868.

Bei Gelegenheit der heutigen vier und dreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen übergab der Commissarius der Königlichen Rentenbank für die Provinz Pommern Provinzial-Rentmeister, Rechnungsrath Starck Behufs der in den §§. 46 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgeloosten an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe resp. Talons und der mit ihnen zurückgelieferten, nicht fällig gewordenen Zins-Coupons die von der Königlichen Rentenbank-Direction bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere nebst Beilage.

Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses durch den Abgeordneten der Provinzial-Vertretung, Stadtverordneten-Vorsteher Leon Saunier von hier (der Geheime Regierungs-Rath von Ramin-Günnitz hatte sein Ausbleiben durch Schreiben vom heutigen Tage entschuldigt) und des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars, Justizraths Pitzschky von hier, wurden durch Feuer vernichtet:

42	Rentenbriefe	Littr. A. zu 1000 rtl.	=	42000 rtl.
8	dergl.	Littr. B. zu 500 rtl.	=	4000 rtl.
47	dergl.	Littr. C. zu 100 rtl.	=	4700 rtl.
37	dergl.	Littr. D. zu 25 rtl.	=	925 rtl.
39	dergl.	Littr. E. zu 10 rtl.	=	390 rtl.
173	Rentenbriefe „geschrieben Einhundert drei und siebenzig Renten-Briefe im Gesammtbetrage von			52015 rtl.

geschrieben zwei und funfzig Tausend und funfzehn Thaler mit 2178 — zweitausend einhundert acht und siebenzig dazu gehörigen als verfallen unentgeltlich abzuliefern gewesenen Zins-Coupons nebst 110 geschrieben Einhundert und zehn Talons.

Demnächst wurde das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen.

V. G. U.

gez. Starck. Leon Saunier. Pitzschky,
a. u. s. Notar.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 11. Mai 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Pommern.

288) Nachstehende Pommersche Pfandbriefe:

Bosenz, Schlawer Kreises, No. 27 à 50 Thlr. nebst Coupons Serie IV No. 3 bis 10 und Talon,

der Pfarre zu Strohsdorf, Pyritz'er Kreises, gehörig;

Sallmow, Naugard'er Kreises, No. 138 über 25 Thlr.,
Woyenthin, Fürstenthum'er Kreises, No. 180 über 25 Thlr.,
Kowalk, Belgard'er Kreises, No. 18 über 50 Thlr.
Neu-Gugelow, Stolp'er Kreises, No. 30 über 25 Thlr.,
Woyenthin, Fürstenthum'er Kreises, No. 368 über 25 Thlr.,
Karkow, Saazig'er Kreises, No. 38 über 25 Thlr.,
Blankensee, Pyritz'er Kreises, No. 61 über 25 Thlr.,
Wiedow, Anklam'er Kreises, No. 76 über 25 Thlr.,
Alt-Buckow, Fürstenthum'er Kreises, No. 8 über 25 Thlr.,
Klein-Dübsow, Stolp'er Kreises, No. 45 über 25 Thlr.,
Sydow a, Schlaw'er Kreises, No. 51 über 50 Thlr.,
Jassen, Bütow'er Kreises, No. 60 über 100 Thlr.,
Natelfitz b, Ostensch'en Kreises, No. 35 über 50 Thlr.,
Bixow, Stolp'er Kreises, No. 15 über 100 Thlr.,
sämmtlich mit Coupons Serie VI. No. 4—10 und Talons,

der Kirche zu Roggow gehörig;

Gandelin, Fürstenthum'schen Kreises, No. 15 über 100 Thlr. mit Coupons Serie VI No. 4—10 und Talon,

der Kirche zu Carvin gehörig,

sind den Eigenthümerinnen angeblich gestohlen resp. verbrannt.

Nachdem der Verlust der Vorschrift des §. 248 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Verladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons sämmtlich oder theilweise in Händen haben, oder davon als Eigenthümer, Pfand-Inhaber oder aus welchem sonstigen Rechts-Titel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich bis zum Weihnachts-Zins-Termin 1868 oder in demselben bei uns oder bei einer unserer Departements-Kassen zu Anclam, Stargard, Treptow a. R. oder Stolp, zu melden und die gedachten Pfandbriefe, resp. mit Coupons und Talons, vorzulegen.

Beim Ausbleiben werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf diese Pfandbriefe resp. Coupons und Talons präcludirt und deren verlustig, die Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons selbst aber für amortisirt und für ungültig erklärt, auch werden den Eigenthümerinnen neue Pfandbriefe gleichen Betrages sammt Coupons und Talons ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 13. Juni 1868.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Zimmermeisters Rauch zu Zanow zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre ist von uns bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Dem James Moore Clements zu Birmingham ist unter dem 9. September d. Js. ein Patent
auf eine durch Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Knopfloch-Nähmaschine
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung. Das dem Müller Georg Heinrich Beckmann zu Cappeln in Schleswig unter dem 24. Juli v. Js. ertheilte Patent
auf eine Windmühlen-Construction, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß's Erben in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 39. Cöslin, den 24. September. 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene Nr. 58 der Gesetz-Sammlung pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 7186. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Oelde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Oeldener Bahnhofe an der Cöln-Mindener Eisenbahn, im Kreise Beckum, Regierungsbezirks Münster, durch Oelde in der Richtung auf Warendorf bis zur Grenze der Landgemeinde Oelde; unter

- 7187. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lyck über Sentken und Wysocken nach Kallinowen, 2) von Wysocken über Mykolaiken nach der Oletzkoer Kreisgrenze bei Gutten, 3) von Sentken über Pissanitzen nach Borszymmen, 4) von Sybba bei Lyck oder von Lyck über Wischniewen nach der Landesgrenze bei Tworken, 5) vom Amtsvorwerke Lyck nach Claußen und 6) von Lyck nach Grabnick, im Kreise Lyck, Regierungsbezirk Gumbinnen; unter

- 7188. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, II. Emission. Vom 14. August 1868; unter

- 7189. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Frankenstein für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kreisgrenze zwischen Ober-Pomsdorf und Baitzen über Baitzen bis zum Anschluß an die Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee bei Camenz, im Regierungsbezirk Breslau; unter

- 7190. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee von Tillendorf bei Bunzlau nach Klitschdorf, im Kreise Bunzlau, Regierungsbezirk Liegnitz; unter

Nr. 7191. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der auf Grund des Privilegiums vom 16. April 1868 auszufertigenden Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg; unter

- 7192. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Lenzen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise West-Priegnitz, Regierungsbezirks Potsdam, von Lenzen bis zur Elbe im Anschluß an die Chaussee von Lenzen nach Karstädt; unter

- 7193. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. August 1868, betreffend die Auflösung der Kommission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn; unter

- 7194. das Statut der Wiesengenossenschaft zu Sotzweiler im Kreise Ottweiler. Vom 28. August 1868; und unter

- 7195. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1868, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Crefeld auf den Bezirk der Gemeinde Uerdingen.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

280) Nachdem die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des Vertrages vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes für 1867, Seite 81) auf die Großherzogthümer Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz, auf die vom Zollvereine ausgeschlossen gebliebenen Theile der Regierungsbezirke Stettin und Potsdam und auf die Hansestadt Lübeck bisher verhindert haben, sind auf Grund des Art. 6 des gedachten Vertrages in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins die vorerwähnten Länder und Landestheile vom 11. August d. J. an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden. Die wegen der Erhebung einer Nachsteuer dabei zunächst noch erforderlich gebliebenen Beschränkungen werden mit dem 19. d. Mts. aufhören und es tritt, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit

diesem Tage der den vertragsmäßigen Bestimmungen entsprechende freie Verkehr zwischen den bisherigen Theilen des Zollvereins und den vorgedachten Ländern und Landestheilen ein.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier und Taback) findet zwischen Preußen nebst den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes und den vorgedachten Ländern und Landestheilen, ferner auch, was in Folge der Bekanntmachungen vom 3. Januar und 4. sowie 26. Februar d. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dem Herzogthum Lauenburg und den inzwischen bereits dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen ebenfalls ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben, noch erstattet wird.

Berlin, den 15. September 1868.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

290) Bekanntmachung den diesjährigen Communal-Landtag der Neumark betreffend.

Der nächste Communal-Landtag der Neumark wird am Montag, den 16. November d. Js. zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Kammerherrn von Brand auf Lauchstädt bei Woldenberg anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 14. September 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: gez. v. Kamptz.

291) Von dem Herrn Fürstbischof von Breslau und dem Herrn Bischof von Culm ist in Ausführung der bezüglichen Allerhöchsten Statuten angeordnet worden, daß das Düppeler Sturmkreuz, das Alsenkreuz, die Kriegsdenkmünze pro 1864 und das Erinnerungskreuz pro 1866 verstorbener Inhaber in der Sakristei derjenigen Pfarrkirche, in deren Bezirk die letztern zur Zeit ihres Todes ihren Wohnsitz hatten, aufbewahrt werden, befestigt an einer schwarzen Tafel, auf welcher neben den Denkmünzen die Namen der heimgegangenen Besitzer oder die Nummern des diese Namen enthaltenden besondern Verzeichnisses sich finden.

Die katholischen Inhaber der vorbezeichneten Denkmünzen, beziehungsweise ihre Hinterbliebenen, werden daher hierdurch aufgefordert, für die Ablieferung der Denkmünzen an die betreffenden katholischen Kirchenvorstände Sorge zu tragen.

Stettin, den 12. September 1868.

Der Ober-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

292) Nachstehende Bekanntmachung:

Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 14. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 37 Serien No. 35. 40. 45. 69. 107. 158. 167. 196. 240. 254. 256. 283. 300. 309. 387. 408. 433. 448. 488. 590. 663. 666. 703. 707. 787. 803. 829. 999. 1066. 1191. 1217. 1295. 1299. 1361. 1367. 1483. 1494.
gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3700 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 Thalern für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II No. 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1868 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1869 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1869 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856):
von Serien 1279 und 1328.

aus der achten Verloosung (1863):
von Serie 1402.

aus der neunten Verloosung (1864):
von Serien 74. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1406.

aus der zehnten Verloosung (1865):
von Serien 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376.

453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388.
aus der eilften Verloosung (1866):
von Serien 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 747. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337.
aus der zwölften Verloosung (1867):
von Serien 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1044. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481.
aus der dreizehnten Verloosung (1868):
von Serien 43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473.
sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1868.
Hauptverwaltung der Staatsschulden.
gez. v. Wedell.

wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verlooften Schuldverschreibungen auch bei der Regierungs-Hauptkasse, bei den Königlichen Landrathsämtern, Kreissteuerkassen, Forstkassen und Domainen-Rentämtern, sowie bei den Magisträten und Kämmerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verlooften Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 19. September 1868.
Königliche Regierung.

293) Unter den Schafen in Brünnow, Kreis Rummelsburg, Wundichow, Klein-Nossin mit dem Vorwerk Malenz, Kreis Stolp, ist die Räude und unter den Schafen des Mühlenbesitzers Frank in Muttrin, Belgarder Kreises, des Eigenthümers Sommer in Alt-Schwessin, des Pächters Scheel auf Bahrenkathen bei Drawehn, Fürstenthumer Kreises, der Ortschaft Sellin, Rummelsburger Kreises, der Ortschaften Natzlaff, Schlönwitz, Parpart, Bussin, Schlawer Kreises, des Bauern Neubauer in Abbau Nelepp, Schivelbeiner Kreises, der Gutsherrschaften in Gaffert und Sanskow, Stolper Kreises, sind die Pocken ausgebrochen. Ferner sind die Pocken geimpft worden den Schafen der Gutsherrschaften in Podewils und Bolkow, Belgarder Kreises, der Gutsherrschaften in Alt-Stüdnitz, Woltersdorf und Mellen, Dramburger Kreises, der Güter Eckerndauß, Mersin, Repkow, Lappenhagen mit dem Vorwerk Heinrichsdorff, Fürstenthumer Kreises, des Gutes Falkenberg, Schivelbeiner Kreises, der Güter Ratteick, Zirchow b und des zu Gerbin gehörigen Vorwerks Juliusburg, Schlawer Kreises, der Gutsherrschaften Deutsch-Carstnitz, Benzin, Kottow, Labuhn, Deutsch-Plassow, Neufeldt, Groß- und Klein-Silkow, Stolper Kreises.

Es wird daher die Sperre dieser Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter hiermit angeordnet.

Cöslin, den 16. September 1868.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

294) Wegen des nöthigen Umbaues der Plehnendorfer Schifffahrts-Schleuse an der neuen Weichselmündung bei Neufähr, welche die Schifffahrts-Verbindung mit Danzig bewirkt, muß dieselbe in der Zeit vom 15. November d. Js. bis zum 1. April k. Js. für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 12. August 1868.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

295) Vom 1. October cr. ab wird in Stelle der Kariolpost zwischen Bärwalde und Pielburg, zwischen Pöhlen und Pielburg eine Botenpost, durch welche auch Päckereien und Geldsendungen ohne Einschränkung Beförderung erhalten, mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Pöhlen um 4^{30} Uhr früh,
(nach Ankunft der Bärwalde-Tempelburger Personen-Post),
in Pielburg um 6^{45} Uhr früh,
aus Pielburg um 7 Uhr Abends,
in Pöhlen um 9^{15} Uhr Abends,
(zum Anschluß an die Tempelburg-Bärwalder Personen-Post.)

Cöslin, den 18. September 1868.
Der Ober-Post-Director.

296) Das Studienjahr auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 5. October a. c.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§ 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 3. October schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorschriften sind in dem Secretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 7. September 1868.
Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie. (gez.) Grund.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierungs-Präsidium.
Es sind ernannt:
der Regierungs-Haupt-Kassen-Assistent Succow

zum Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter, der Regierungs-Secretariats-Assistent Schmidt zum Regierungs-Haupt-Kassen-Assistenten und der Regierungs-Civil-Supernumerar Regelle zum Regierungs-Secretariats-Assistenten.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Barbier Kloß in Schlawe ist die jederzeit widerrufliche Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie für die Stadt Schlawe und deren nächste Umgebung ertheilt worden.

Dem Barbier Runge in Belgard ist die jederzeit widerrufliche Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie für die Stadt Belgard und deren nächste Umgebung ertheilt worden.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

In Justemin, Synode Daber, ist ein Pfarr-Vikariat für die Gemeinden Justemin und Wolkow errichtet und die Verwaltung desselben dem Prediger Lohoff vom 1. September d. Js. ab übertragen worden. Derselbe fungirt gleichzeitig als Hülfsprediger bei der Gemeinde Sano-Schönau, gleichfalls in der Synode Daber belegen.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Ingenieur Alfred Trappen zu Wetter a. d. Ruhr ist unter dem 12. September d. J. ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Dampfhammersteuerung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur A. Ruppel in Dortmund ist unter dem 15. September 1868 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Elevator,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung. Das dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe (in Firma Ludwig Loewe u. Comp.) in Berlin unter dem 12. Juli 1867 ertheilte Patent:

auf einen Dampfhammer, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei C. L. Hendeß's Erben in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 40. Cöslin, den 1. Oktober. 1868.

Wie Mir berichtet, haben die Truppen des unter Meinem Befehl stehenden Königlichen 2ten Armee-Corps während der im Laufe dieses Monats stattgehabten Herbst-Uebungen überall die herzlichste Aufnahme und das freundlichste Entgegenkommen, sowohl Seitens der einzelnen Quartiergeber, wie der gesammten Bevölkerung gefunden.

Ich habe hiervon mit um so größerer Befriedigung Kenntniß genommen, als Ich hierin nur aufs Neue eine Bestätigung patriotischer Gesinnung erblicke, welche sich in gleichem Maaße auch Mir gegenüber, gelegentlich Meiner diesjährigen ausgedehnten Inspicirungs-Reisen aller Orten kund gegeben und beauftrage das Königliche Ober-Präsidium deshalb, den betreffenden Kreisen und Ortschaften Meine Anerkennung und Meinen Dank auszusprechen.

Potsdam Neues Palais, den 24. Septbr. 1868.

(gez.) **Friedrich Wilhelm,**
Commandirender General
und Statthalter von Pommern.

An
das Königliche Ober-Präsidium
der Provinz Pommern.

Vorstehende huldreiche Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Provinz.

Stettin, den 24. September 1868.

Der Ober-Präsident Freiherr von Münchhausen.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- 2c. Behörden.

297) Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg und Erfurt, bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A 1 in so weit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Verwaltung der Domainen und Forsten zu Hannover angenommen werden.

Berlin, den 23. September 1868.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage Hagen.

298) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden ist am 1. September d. J. ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher vom 1. October d. J. ab in Ausführung kommt.

Das Gesammt-Porto beträgt danach pro Loth incl.:

für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Groschen oder 7 Xr.,

für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden 4 Groschen oder 14 Xr.,

ohne Unterschied der Entfernung. Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt. Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von 3/4 Groschen resp. 3 Xr. für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind. Die Francatur muß thunlichst unter Verwendung von Freimarken stattfinden. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Briefe mit declarirtem Werth unterliegen der Frankirung; bei diesen Sendungen tritt dem

Porto für gewöhnliche frankirte Briefe eine Assecuranz-Gebühr von 6 Pfennigen für jede 20 Thaler oder einen Theil von 20 Thalern, mindestens aber eine Assecuranz-Gebühr von 2 Groschen, hinzu. Die Briefe mit deklarirtem Werth müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Die Höhe der Werths-Declaration ist unbeschränkt, der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes in Buchstaben angegeben sein.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Briefen mit declarirtem Werth, bei den nach dem Norddeutschen Postgebiete gerichteten Sendungen regelt sich die Expreßbestellung nach den im Norddeutschen Postverkehr geltenden Grundsätzen. Sendungen, welche in den Niederlanden per Expreß bestellt werden sollen, müssen vom Absender mit der Bezeichnung „durch Expressen zu bestellen" oder „buitengewone bestelling" versehen sein.

Die Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Postanstalt befindet, kann vom Absender vorausbezahlt werden, dieselbe beträgt 2½ Groschen oder 9 Kreuzer. Die Bezahlung der Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Post-Anstalt nicht befindet, ist dem Empfänger der Sendungen zu überlassen.

Berlin, den 22. September 1868.

General-Post-Amt.

von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

299) Nachstehende Bekanntmachung, betreffend die 30. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preuß. Staatsanleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1869 fälligen Zinscoupons Ser. 6 No. 2 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Kreis-Kasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Kasse in Rendsburg und den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A, 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. März d. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 11. März d. J. ausgeloosten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell.

wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigefügt ist, als auch bei der Regierungs-Haupt-Kasse, bei den Königlichen Landraths-Aemtern, Kreis-Steuer-Kassen, Forst-Kassen und Domainen-Rent-Aemtern, sowie bei den Magistraten und Kämmerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 25. September 1868.

Königliche Regierung.

300) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober 1855 angeordnet und zum

größten Theile auch bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. Js. für die Einziehung des noch coursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präclusivfrist bis zum 31. December d. Js. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Obiges wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 13. August 1868.

Königliche Regierung.

301) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. Js. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1) von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846,
2) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheinen in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856,
3) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheinen in Appoints von 25 Thlr. aus der Emmission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856,
4) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheinen in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859,

eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember 1868 festgesetzt, und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Dies wird hierdurch zur Abwendung von Nachtheilen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 24. September 1868.

Königliche Regierung.

302) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. April cr. das Statut für die in Berlin zu errichtende

„Norddeutsche Lebens-Versicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit"

zu genehmigen geruht. Die Veröffentlichung des Statuts und der Allerhöchsten Ordre erfolgt durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Cöslin, den 14. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

303) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. d. Mts. die Kolonie Grünhagen, unter Abtrennung von dem fiscalischen Gutsbezirke des Königlichen Domainen-Rentamts Stolp, zu einem besonderen Gemeindebezirke zu erklären geruht.

Cöslin, den 18. September 1868.

Königliche Regierung.

304) Des Königs Majestät haben der Aktien-Gesellschaft Flora zu Cöln zum Zweck der Beschaffung der Geldmittel Behufs Errichtung und Erhaltung einer höheren Lehranstalt für Botanik und Gartenbau die Veranstaltung einer Prämien-Kollekte nach einem Plane, Inhalts dessen 200,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden, die Prämien aber in Geldgewinnen zum Betrage von 70,000 Thlrn. und in Gewinnen an Pflanzen und Blumen zum Betrage von 5000 Thlrn. bestehen sollen, Allergnädigst zu gestatten geruht.

Höherer Anordnung gemäß wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 25. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

305) Für die auf Grund des §. 16 des Armengesetzes für Rechnung von Ortsarmenverbänden in der Landarmen-Anstalt zu Neustettin untergebrachten Personen, sind bisher nur die Personal-Pflegekosten liquidirt.

Der Kommunal-Landtag von Altpommern hat jedoch am 5. März d. J. beschlossen, daß die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt für solche Personen mitberechnet werden sollen.

Den Ortsarmenverbänden wird dieses hierdurch zur Kenntniß mitgetheilt.

Cöslin, den 23. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

306) Nach den neuerdings gemachten Erfahrungen verlangen die Türkischen Behörden noch jetzt von den nach der Türkei reisenden Personen, daß dieselben mit von der Türkischen Gesandtschaft visirten Pässen versehen sind, und setzen sich die dorthin Reisenden, welche sich nicht im Besitze eines gehörig visirten Passes befinden, ernsten Weiterungen und Unannehmlichkeiten aus.

Höherer Anordnung gemäß wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 25. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

307) Fünfzig Thaler Belohnung

werden demjenigen zugesichert, der den bereits steckbrieflich verfolgten, im öffentlichen Anzeiger No. 27 unseres Amtsblatts näher bezeichneten Fuhrknecht Friedrich Brunkow, welcher des Raubes dringend verdächtig ist, zur Haft bringt, oder den Aufenthalt

desselben dergestalt nachweist, daß seine Verhaftung erfolgen kann.

Cöslin, den 26. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

308) Der auf den 6. Oktober cr. in Leba anberaumte Kram- und Viehmarkt ist auf den 13. Oktober cr. verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 29. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

309) Mit höherer Genehmigung soll vom 1. Oktober d. Js. ab, versuchsweise auf weitere drei Monate, für diejenigen gewöhnlichen Briefe, welche einer Postanstalt überliefert werden und nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke derselben Postanstalt gerichtet sind, im Regierungsbezirke Cöslin der Satz von 1/2 Sgr. in Anwendung kommen. Für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen und frankirt werden, wird gleichzeitig der Satz von 1/3 Sgr. weiter durchgeführt.

Von demselben Termine ab ist, ebenfalls mit höherer Genehmigung, im Regierungsbezirke Cöslin die Annahme von Postanweisungen, von Packeten ohne Werthsdeclaration, von Sendungen mit declarirtem Werthe und von Postvorschuß-Sendungen an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt in gleichem Umfange gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht. Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt sind folgende:

1) Für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten von dem Landbriefträger mit überbracht wird, 2 Sgr.; Postanweisungen müssen stets frankirt werden.
2) Für Packete ohne Werthsdeclaration,
3) Für Sendungen mit Werthsdeclaration,
4) Für Postvorschußsendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI der Anlage des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief beziehungsweise den Schein oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Cöslin, den 22. September 1868.

Der Ober-Post-Director. J. B. Lämmerhirt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zum 1. Oktober d. Js. wird aus den bisher zur Oberförsterei Neukrakow gehörigen Beläufen Vangerow, Zwölfhufen, Karnkewitz und Eventhin mit Steinorther Heide ein besonderer Verwaltungs-Bezirk, Oberförsterei Karnkewitz, gebildet werden. Die polizeianwaltlichen Geschäfte für sämmtliche Beläufe der neuen Oberförsterei habe ich dem zum Verwalter der letzteren bestimmten Oberförster-Candidaten Brandt in Karnkewitz übertragen. Als Vertreter desselben in diesen Geschäften werden für die Beläufe Zwölfhufen, Karnkewitz und Eventhin mit Steinorther Heide der Bürgermeister Gottgetreu in Zanow und für den Belauf Vangerow der Polizei-Commissarius Ruhnke hierselbst fungiren.

Cöslin, den 24. September 1868.

Der Regierungs-Präsident v. Götz.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Der Forstaufseher Toboll zu Dowenheide in der Oberförsterei Oberfier ist vom 1. October cr. ab definitiv als Förster angestellt worden.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Predigtamts-Kandidat Plänsdorf ist zum Diakonus und Rektor in Bublitz ernannt und in seine Aemter eingeführt worden.

Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die 30. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendess's Erben in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 41. Cöslin, den 8. Oktober. 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen Nr. 59 und 60 der Gesetz-Sammlung pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 7196. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf die Anlage einer Eisenbahn von Posen nach Thorn mit einer Abzweigung nach Bromberg. Vom 4. September 1868; unter

„ 7197. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von dreizehn Millionen Thalern. Vom 4. September 1868; unter

„ 7198. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen zum Betrage von 240,000 Thlrn. Vom 14. August 1868; unter

„ 7199. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau, im Regierungsbezirk Marienwerder, zum Betrage von 20,000 Thalern. Vom 17. August 1868; unter

„ 7200. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Concordia-Hütte bei Bendorf nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers; unter

„ 7201. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 20 und 24 des Statuts der Bergbau-Actiengesellschaft Pluto zu Essen in der Rhein-Provinz. Vom 14. September 1868; unter

„ 7202. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Gladbacher Actiengesellschaft für Druckerei und Appretur in der General-Versammlung vom 19. März 1868 beschlossenen zweiten Statut-Nachtrages. Vom 15. September 1868;

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- 2c. Behörden.

310) **Vorschriften**

für die

Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen.

§. 1. Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen:

A. die Bauführer-Prüfung

und

B. die Baumeister-Prüfung.

§. 2. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet die oberste Prüfungsbehörde. Die Prüfung sub A. kann auch vor der Königlichen Prüfungs-Commission zu Hannover abgelegt werden.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt vorbehalten, den Prüfungsbehörden zu den Prüfungen noch andere Sachverständige beizugeben.

Jede dieser Behörden ordnet auf die bei ihnen eingehenden Gesuche der Kandidaten die betreffenden Prüfungen an, hält solche ab und spricht sich über deren Resultate gutachtlich aus. Die darüber entscheidenden Zeugnisse werden jedoch ausschließlich von der Königlichen technischen Bau-Deputation ausgefertigt, welcher auch die Berechtigung zusteht, ein Zeugniß zu versagen.

§. 3. Die Ausbildung zu den Prüfungen erfolgt durch praktische Beschäftigung in der Bauverwaltung und durch vorbereitende Studien.

A. Bauführer-Prüfung.

§. 4. Um zur Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise erforderlich:

a) über die Abiturienten-Prüfung auf einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung;

b) über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind, oder die für die preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten

ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bau-Ausführungen vorkommen, practisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen;

c) über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehranstalt, von welchen mindestens zwei Jahre auf einer der inländischen Lehranstalten, der Bau-Akademie zu Berlin oder der polytechnischen Schule zu Hannover zugebracht sein müssen, und zwar bei regelmäßiger Benutzung des auf diesen Anstalten in dem Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts im Linear-, Architectur und Ornament-Zeichnen, sowie im Land-, Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, die Anforderung eines zweijährigen Besuchs inländischer Lehranstalten bei dem stattgefundenen längeren Besuche anderer höherer technischer Lehranstalten in geeigneten besonderen Fällen auf einen geringeren Zeitraum zu ermäßigen;

d) eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a. b. und d. bezeichneten Schriftstücke sind zugleich Erfordernisse für die Aufnahme der Studirenden in die Bau-Akademie zu Berlin oder in die polytechnische Schule zu Hannover und werden demnächst von den Directorien dieser Anstalten an die betreffenden Prüfungs-Commissionen abgegeben.

§. 5. Bei der Meldung zur Prüfung sind mit dem Nachweis ad c. §. 4. folgende Arbeiten einzureichen:

I. An Zeichnungen:

a) eine Situations-Zeichnung und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnungen und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung und bei einem Maaßstabe von 1: 500 eine Fläche von mindestens 25 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 500 Ruthen beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem alten Bauwerk oder einer Maschine nach eigener Aufnahme;

c) 4 Blätter Bau-Constructions-Zeichnungen;

d) ein Blatt aus der Projectionslehre und eine perspectivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß der Kandidat mit den Regeln der Linear-Perspective und der perspectivischen Schatten-Construction vertraut ist.

e) 3 Blätter aus dem Gebiete der antiken Baukunst;

f) 4 Blätter Ornamenten-Zeichnungen, wovon eines auf Tonpapier getuscht sein muß;

g) 4 Blatt Entwürfe einfacher und mittlerer Gebäude, wovon 2 Entwürfe aus dem Gebiete der landwirthschaftlichen Baukunst zu entnehmen sind;

h) 2 Blatt Maschinen-Zeichnungen, von denen das eine Details, das andere eine auf Baustellen gebräuchliche Hülfsmaschine darstellen muß;

i) 2 Entwürfe von Brücken-, Wehr- oder Schleusen-Anlagen.

II. Ein Kosten-Anschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem Wohnhause.

Die Arbeiten ad I. und II. müssen von dem Kandidaten unter Angabe des Datums der Anfertigung unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Akademie zu Berlin, resp. der polytechnischen Schule zu Hannover, oder einer anderen höheren technischen Lehr-Anstalt (§. 4 c.), oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden.

§. 6. Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist mit den in den §§. 4. und 5. bezeichneten Nachweisen und Arbeiten, *letztere in einer Mappe*, im Laufe der Monate September oder März bei einer der Prüfungs-Behörden einzureichen.

§. 7. Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen aus dem Gebiete der Landbaukunst unter Klausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen. Von der Klausur-Arbeit hat der Kandidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Klausur-Arbeit findet im Plenum der Prüfungs-Behörde statt.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und wird dem Kandidaten die abermalige Prüfung frühestens nach 6 Monaten verstattet.

§. 8. Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der betreffenden Prüfungs-Behörden, welches für jeden Termin besonders von dem Vorsitzenden dieser Behörde ernannt wird, dauert in der Regel 2 Tage und erstreckt sich über folgende Gegenstände:

1. Landbaukunst.

a) Die Construction der wichtigeren Baugewerbe;

b) die wichtigen Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulenordnungen und Bogenstel-

lungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w.;

c) die Construction und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;

d) die Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung;

e) das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, sowie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage von Stau-Archen, Wehren, Mühlen-Gerinnen, Ent- und Bewässerungs-Bauten;

b) allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wegebefestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, von den dazu verwendbaren Materialien, von der Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasserableitungen, desgleichen die Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3. Maschinenbau.

Kenntniß der einfacheren Maschinentheile und der auf den Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner Bekanntschaft mit der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a) Planimetrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie und analytische Geometrie der Ebene;

b) Algebra, einschließlich der Auflösung numerischer Gleichungen, Lehre von den Logarithmen, Uebung im Buchstaben- und Zahlenrechnen und im Gebrauch der Logarithmen;

c) Differential- und Integralrechnung bis einschließlich der Integration von Differential-Gleichungen der ersten und zweiten Ordnung und der Methode der kleinsten Quadrate;

d) die gesammte darstellende Geometrie und deren Anwendung auf Schattenconstruction, Perspective und Steinschnitt.

5. Angewandte Mathematik.

a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren, nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Kandidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, desgleichen der Geodäsie;

b) Statik und Dynamik und deren Anwendung auf Bauconstructionen und einfacher Maschinen, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Constanten des Maaßes, der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte 2c.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise specielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie weit der Kandidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6. Naturwissenschaft.

a) Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Constructionen und Baumaterialien vorkommenden Erscheinungen.

b) Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen, der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind.

§. 9. Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur für die einzelnen Hauptfächer abzugeben und sich dabei der Prädikate

1) vorzüglich gut,
2) gut,
3) hinreichend,
4) nothdürftig,
5) ungenügend

zu bedienen.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Prüfungsbehörde am nächsten Sitzungstage Vortrag. Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird das Prüfungsprotokoll geschlossen.

Ist die Prüfung vor der Königlichen Prüfungs-Commission zu Hannover abgelegt worden und hat der Kandidat bestanden, so sind von derselben die Prüfungsakten, die Arbeiten und Zeichnungen, so wie das Protokoll spätestens 14 Tage nach Schluß der Prüfung an die Königliche technische Bau-Deputation einzusenden. Diese stellt mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und Klausurarbeiten unter dem Datum des Vortragstages das Zeugniß aus, daß der Kandidat als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann.

Ist derselbe nicht bestanden, so wird ihm nach Schluß des Protokolls von der betreffenden Prüfungsbehörde dies eröffnet. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Prüfungsbehörde Beschluß gefaßt.

Ist der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so kann ein abermaliger Termin frühestens in der nächsten Prüfungs-Periode, resp. nach 6 Monaten anberaumt werden.

§. 10. Die Prüfung kann nicht öfter als einmal wiederholt werden.

§. 11. Ist der Kandidat verhindert, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat

er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten.

Wird der begonnene Prüfungstermin vor seinem Schlusse von dem Kandidaten verlassen und ergiebt sich zugleich, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen und kann demnach die Prüfung nur noch einmal von ihm wiederholt werden.

§. 12. Am Schlusse der mit dem 1. October beginnenden Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich vorzugsweise ausgezeichnet haben, von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den Bestbestandenen Prämien zum Zweck von Studienreisen zuerkannt.

Vor dem Antritt dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königliche technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruction.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 5 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweit verfügt werden wird.

B. Baumeister-Prüfung.

§. 13. Das Gesuch zur Baumeisterprüfung hat der Bauführer bei der Königlichen technischen Bau-Deputation in Berlin einzureichen, wobei ihm freisteht, mit Rücksicht auf seine hervorragendere Ausbildung in einer der beiden Hauptrichtungen der Bautechnik darin den Wunsch auszusprechen, daß die ihm zu ertheilenden Aufgaben nicht gleichmäßig den beiden in §. 16. genannten Gebieten, sondern vorzugsweise einem derselben entnommen werden.

Diesem Gesuche sind folgende Nachweise beizufügen:

a) über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Königlichen Baubeamten oder von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein, die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Bureau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten verwendet sein, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden.

b) über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen.

In beiden Nachweisen sind die Bau-Ausführungen und die Dauer der ihnen gewidmeten Leistung namentlich anzugeben, und erfolgt ihre Ausstellung Seitens der Baumeister, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat.

§. 14. Werden diese Nachweise (§. 13.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Kandidaten Aufgaben zu Entwürfen unter Berücksichtigung der von ihm in seinem Gesuche hinsichtlich der Richtung ausgesprochenen Wünsche.

Alle der Lösung dieser Prüfungs-Aufgaben angehörigen Zeichnungen werden mit der schriftlichen und eigenhändigen Versicherung des Kandidaten an Eidesstatt versehen, daß er dieselben ohne fremde Beihülfe gefertigt habe.

Nach Einreichung und Annahme der Probearbeiten wird der Termin zur Baumeister-Prüfung anberaumt, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Monaten Juli und August keine Prüfungen stattfinden.

Die nicht annehmbar befundenen Probearbeiten werden dem Kandidaten mit der Weisung zurückgegeben, dieselben zu verbessern, umzuarbeiten oder neue Aufgaben zu lösen.

§. 15. Die Prüfung beginnt mit den unter Klausur zu fertigenden Probearbeiten:

a) aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues,

b) aus dem Gebiete des Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbaues.

Jede dieser Arbeiten ist im Laufe einer Woche anzufertigen und werden die von dem Kandidaten eingereichten Probearbeiten während dieser Frist zur Ansicht ausgelegt.

Bei Ausarbeitung der Skizzen zu den Klausurarbeiten Seitens des Kandidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungsbehörde wird das im §. 7. am Schlusse bemerkte Verfahren gleichfalls beobachtet.

§. 16. Die mündliche Prüfung, welche in der Regel 2 Tage dauert, erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Land- und Schönbau

a) Geschichte der Baukunst nebst Kenntniß der Monumente und der Formenbildung,

b) Baukonstructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierigere Bau-Anlagen,

c) Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden und von Städte-Anlagen,

d) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Bauten,

e) Ventilations-, Heizungs- und Erleuchtungs-Anlagen, Wasser-Zu- und Abführungen innerhalb der Gebäude.

B. Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau.

a) Angewandte Mathematik in Bezug auf practische Bauausführungen,

b) Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange,

c) Eisenbahnbau im ganzen Umfange, einschließlich der Telegraphie.

d) Maschinenlehre und Maschinenbau in dem Umfange, in welchem dieselben im Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details der Wasser- und an-

derweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampfmaschinen, der Mühlen, der Maschinen zum Verarbeiten der Baumaterialien 2c.

§. 17. Nach abgelegter Prüfung wird, analog den im §. 9. enthaltenen Bestimmungen von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Kandidaten unter dem Datum des betreffenden Vortragstages entweder

a) das Zeugniß ausgestellt, daß er als Baumeister bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann, oder es wird ihm eröffnet:

b) daß er nicht bestanden sei.

Das Zeugniß über die Qualifikation als Baumeister wird ertheilt bei mindestens hinreichender Ausbildung in beiden der §. 16. genannten Hauptrichtungen oder bei guter Ausbildung in der einen und wenigstens nothdürftiger in der andern dieser Richtungen. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach 6 Monaten anberaumt werden.

§. 18. In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termins zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad §. 11. maßgebend.

§. 19. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Kandidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

Prüfungs-Gebühren.

§. 20. Die Kandidaten, welche sich zur Bauführer- oder Baumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung oder jede Wiederholung derselben eine Gebühr von 10 Thlr. an die Kasse der Prüfungsbehörde vor ihrer Zulassung zur Prüfung.

Transitorische Bestimmungen.

§. 21. Um zur ersten technischen Prüfung resp. der Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, bedarf es bis zum 1. Oktober 1872 in Betreff der Schulbildung derjenigen Kandidaten aus den neuen Provinzen, welche bei Publikation dieser Vorschriften bereits die polytechnische Schule zu Hannover oder eine andere derselben gleichstehende technische Lehranstalt besuchen, nur der von ihrer bisherigen Prüfungs-Behörde geforderten Nachweise, sofern dieselben nicht unter der Reife für Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung stehen.

§. 22. Bis zu demselben Zeitpunkte ist es auch gestattet, sofern nach den bisher maßgebenden Prüfungs-Vorschriften ein praktisches Lehrjahr (§. 4 b.) vor der ersten technischen Prüfung nicht abgelegt zu werden brauchte, dasselbe nachher zurückzulegen; jedoch erfolgt in diesem Falle die Ernennung zum Bauführer erst nach Beibringung der darüber lautenden Atteste.

Dieses Jahr kommt bei den im nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die praktische Thätigkeit nicht in Betracht.

§. 23. Die Kandidaten, welche in den neuen Provinzen nach den für dieselben bisher gültigen Vorschriften die erste bautechnische Prüfung bestanden haben, bedürfen bei ihrer Meldung zur Baumeister-Prüfung, welche vor der Königlichen technischen Bau-Deputation abzulegen ist, keines weiteren Nachweises ihrer Schulbildung, sie haben jedoch

a) eine Beschreibung ihres Lebenslaufes,
b) das Attest über ihre erste Prüfung und
c) 1. wenn sie in Hannover oder Wiesbaden geprüft worden sind, die im §. 13. bestimmten Atteste,
2. wenn sie in Kassel geprüft worden sind, den Nachweis einer zweijährigen Studienzeit und einer dreijährigen practischen Thätigkeit nach abgelegter erster Prüfung

beizubringen.

Diejenigen, welche in den Herzogthümern Schleswig-Holstein in der daselbst üblichen Weise für das Baufach im Staatsdienste sich in der Vorbereitung befinden oder bereits ausgebildet haben, können bis zum 1. October 1872 ohne vorhergegangene erste Prüfung direct zur Baumeister-Prüfung zugelassen werden, sie haben jedoch bei ihrer Meldung zur Prüfung außer dem Nachweis über ihre Schulbildung:

a) eine Beschreibung ihres Lebenslaufes;
b) das Attest eines Königlichen Baubeamten über ihren bei Erlaß dieser Vorschriften bereits erfolgten Eintritt in den Vorbereitungsdienst für höhere Staatsbauämter;
c) den Nachweis über eine zweijährige Studienzeit und über eine wenigstens dreijährige praktische Thätigkeit im Sinne des §. 13.

beizubringen.

§. 24. Die Ablegung der Bauführer-Prüfung ist nach der bisher maßgebenden Prüfungsvorschriften nur noch von den Prüfungsbehörden zu Berlin oder Hannover, und zwar in der mit dem 1. October a. c. beginnenden Prüfungs-Periode gestattet. In Betreff der Baumeister-Prüfung soll die gleiche Berechtigung nur denjenigen Kandidaten zu Theil werden, welche sich beim Erscheinen dieser Verordnung zur Prüfung bereits gemeldet haben und zulässig befunden worden sind.

In beiden Fällen sind die Prüfungs-Arbeiten, Protokolle und Acten der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegen, welche über den Ausfall der Prüfung entscheidet und bestimmt, ob und in welchem Umfange eine Nachprüfung erforderlich ist oder nicht.

Die Nachprüfung zur Baumeister-Prüfung hat der Kandidat stets vor der Königlichen technischen

Bau-Deputation abzulegen, welche auch die Prüfungs-Zeugnisse ausstellt.

§. 25. Diejenigen Bauführer, welche ihre Prüfung vor der Königlichen technischen Bau-Deputation nach den bisherigen Bestimmungen abgelegt haben, müssen die letzte Prüfung, den nämlichen Bestimmungen entsprechend, ablegen, dieselben erhalten aber die Prüfungs-Aufgaben bereits auf Grund des Nachweises einer zweijährigen praktischen Thätigkeit und eines einjährigen Studiums als Bauführer auf einer höheren technischen Lehr-Anstalt.

Das Prüfungs-Attest wird nach den Bestimmungen des §. 17. ausgefertigt.

Anhang.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Nach bestandener Bauführerprüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Königl. technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 9.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach untenstehendem Schema A. am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen;
2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit solche ihn nicht in der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten; —

und hat falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§. 2. Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speciellen Leitung der Ausführung von Staatsbauten unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters oder Baubeamten befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. 3. Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 17.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach untenstehendem Schema B. am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,
2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten,

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staatsbau-Beamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf von Itzenplitz.

A.

Nachweisung
der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18..

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser.) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen.

B.

Nachweisung
der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18..

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Baumeister.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen.

Vorschriften

für die

Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1. Die Königliche Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

Obere Leitung und Direktorium.

§. 2. Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein Direktorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Direktor, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen technischen Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Direktor zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Wasser- und Eisenbahnbau andererseits, im Direktorium vertreten sind.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Direktor die betheiligten Lehrer der Anstalt so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal, berufen.

Kuratorium.

§. 3. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet das Kuratorium der Bauakademie und wirkt als solches mit bei etwaiger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel.

Ordentlicher Unterricht.

§. 4. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Direktoriums angestellt.

Die desfallsigen Berichte werden durch die Königliche technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 5. Außerdem kann jedem ordentlicher Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt von dem Direktorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bauakademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen.

Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

Aufnahme der Studirenden.

§. 6. Die Aufnahme auf die Königliche Bau-Akademie findet alljährlich bis zum 4. Oktober statt und erfolgt auf vorhergegangene schriftliche Meldung bei dem Director durch Immatrikulation.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staats-Prüfungen ablegen wollen, können auch zum 1. April aufgenommen werden, müssen aber die in §. 7. resp. 9. geforderten Nachweise beibringen.

Bedingungen zur Aufnahme.

§. 7. Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

1) von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen und

A. noch keine gleichberechtigte Lehr-Anstalt besucht haben:

a) ein Zeugniß der Reife des Abganges zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife;

b) der Nachweis über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind oder die für die Preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben.

Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bau-Ausführungen vorkommen, practisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen;

c) eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;

d) einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der practischen Lehrzeit (b.) gefertigte Copie nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung. Die Letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines Baubeamten oder geprüften Baumeisters beglaubigt werden,

B. bereits eine gleichberechtigte Lehranstalt besucht haben:
die unter a., b und c. vorstehend genannten Nachweise und
e) ein Zeugniß über den Besuch der von ihnen verlassenen Lehranstalt.

Die zu a., b., c. und e. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Direktorium an die Königliche technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.

2) von denjenigen, welche sich als Privat-Bau-Meister ausbilden wollen:
a) ein Zeugniß der Reife nach Prima eines Gymnasiums oder Realschule erster Ordnung oder auch das Zeugniß der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule;
b) der Nachweis, daß der Kandidat ein Bauhandwerk erlernt und dasselbe nach zurückgelegter Lehrzeit wenigstens zwei Jahre lang betrieben hat;
c) der Nachweis hinreichender Fertigkeit im Zeichnen.

Die zu a., b. und c. erwähnten Schriftstücke und Zeichnungen werden dem Studirenden bei seinem Abgange wieder eingehändigt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 8. Aufgenommen können ferner werden:
1) diejenigen Bautechniker aus den neuen Provinzen, welche bereits eine Prüfung für Baubeamte bestanden und den Nachweis hierüber unter Beifügung einer Beschreibung ihres Lebenslaufes beigebracht haben, oder welche bis zu den entsprechenden Terminen die Bedingungen erfüllt haben, die für die Zulassung zu den Staatsprüfungen nach den Prüfungs-Vorschriften vom heutigen Tage §§. 21. und 23. vorgeschrieben sind;
2) diejenigen Bauwerkmeister, welche den Nachweis liefern, daß sie vor Publikation des Gesetzes, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli d. Js., die Meister-Prüfung bestanden haben.

Zulassung von Ausländern.

§. 9. Ausländer, welche die Staats-Prüfungen (§. 7. 1.) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

Matrikel.

§. 10. Die Matrikel wird auf Verfügung des Directors gegen Erlegung einer Gebühr von zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

Beim Beginn der Vorlesungen erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte, welche halbjährlich erneuert werden muß.

Hospitanten.

§. 11. Außerdem kann der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet und erhalten auf Verfügung des Directors gegen Erlegung von 1 Rthlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.

§. 12. Die Königliche Bau-Akademie zerfällt:
1) in einen dreijährigen Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer;
2) in einen höheren akademischen Kursus.

Der Unterricht jeden Lehrganges beginnt mit dem October jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen §§. 8. und 16.) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts jährlich bekannt zu machenden speziellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihenfolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplans erreicht werden können.

Erster Lehrgang.

§. 13. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer umfaßt:

1. Landbaukunst nebst Zeichnen.

a) Bauconstructionslehre mit Zeichnen-Uebungen;
b) Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Construction und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen);
c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);
d) die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;
e) landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);
f) die gewöhnlichen Baumaterialien, Veranschlagungen, Bauführung u. s. w.;
g) Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gips. Anfangs in Umrissen; später in ausgeführten Methoden;

b) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich die Fundirungen im Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stauarchen, Wehre, Mühlengerinne, Ent- und Bewässerungsbauten; ferner die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen- und Eisenbahndämme, der dabei vorkommenden Erdarbeiten, die verschiedenen Arten der Wegebefestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, die Wasser-Ableitungen und die Anfertigung zugehöriger Anschläge (mit Uebungen im Entwerfen bezüglicher Bauwerke).

3. Maschinenbau.

Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a) Algebraische Analysis, Trigonometrie, Stereometrie, analytische Geometrie (mit Uebung im Gebrauch der Logarithmen);
b) Differenzial- und Integralrechnung mit Einschluß der Differenzial-Gleichungen, Methode der kleinsten Quadrate.

5. Angewandte Mathematik.

a) Statik und Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre, mit Uebungen im praktischen Rechnen;
b) Feldmessen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Exkursionen);
c) Geodäsie (mit Exkursionen).

6. Naturwissenschaften und Technologie.

a) Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;
b) Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Baumaterialien von Einfluß sind;
c) Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung, und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind;
d) bauwissenschaftliche Technologie (mit Exkursionen).

Obligatorische Lehrgegenstände.

§. 14. Diejenigen Studirenden, welche die Bauführer-Prüfung ablegen wollen, sind verpflichtet, den Unterricht in den im §. 13. unter 1 a., b., c., d., e., g. und unter 2 und 3 aufgeführten Lehrgegenständen vollständig zu besuchen und die nachfolgend genannten Arbeiten zu fertigen, von deren Ausführung die Ertheilung der Testate über die regelmäßige Benutzung der betreffenden Unterrichtsstunden (§. 30.) abhängig ist.

Zu 1. Landbaukunst nebst Zeichnen, in dem Unterrichte

ad a.	in der Bau-Construktionslehre	4 Blatt,
ad b.	in der Projektionslehre	1 „
	und in der Perspektive und Schatten-Construktion	1 „
ad c.	in den wichtigsten Formen der antiken Baukunst und in jedem Jahrgange 2 ausgeführte Blätter, daher	4 „
ad d.	über die Einrichtung und Construktion einfacher Gebäude im ersten Jahrgange an Bauzeichnungen	4 „
	im zweiten Jahrgange zwei Entwürfe zu einfachen Gebäuden auf wenigstens	2 „
ad e.	über landwirthschaftliche Baukunst zwei Projekte auf wenigstens	2 „
ad g.	über Ornament-Zeichnen in jedem Jahrgange zwei Blatt, zusammen von denen zwei auf Tonpapier getuscht sein müssen.	4 „

Zu den ad d. und e. vorgeschriebenen Bauprojekten darf der Maaßstab in der Regel nicht kleiner sein, als hinsichtlich der Grundrisse und Balkenlagen $^1/_{120}$, hinsichtlich der Ansichten und Durchschnitte $^1/_{60}$ und hinsichtlich der Details $^1/_{48}$ der wirklichen Längen.

Zu 2. In dem Unterrichte im Wasserbau zwei Entwürfe von Brücken-, Wehr- und Schleusenanlagen.

Zu 3. In dem Unterrichte über Maschinenbau zwei Blatt Zeichnungen, von denen das Eine Maschinen-Details, das Andere eine der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen darstellen muß.

Die Anfertigung der Zeichnungen und Entwürfe erfolgt nach Anweisung der Lehrer, welche auch deren Reihenfolge bestimmen. Sämmtliche Zeichnungen und Entwürfe sind, unter Angabe des Datums und der Jahreszahl ihrer Vollendung, von dem Verfertiger zu unterschreiben und hinsichtlich der eigenhändigen Anfertigung durch denselben von dem betreffenden Lehrer zu beglaubigen. Sie müssen in der Regel in den dazu bestimmten Unterrichtsstunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Beistimmung der Lehrer auch außer den Unterrichtsstunden daran gearbeitet werden. Ergeben sich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, so hat der Lehrer seine Beglaubigung zu versagen.

Unter diesen Zeichnungen sind diejenigen auszuwählen, welche der Kandidat bei seiner Meldung zur Bauführer-Prüfung an die Prüfungs-Behörde vorschriftsmäßig einzureichen hat.

Der höhere akademische Cursus. 1. Land- und Schönbau.

§. 15. Der höhere akademische Cursus umfaßt:

1. im Land- und Schönbau:
   a) Bau-Construktion in Bezug auf Einrichtungen ausgedehnter Gebäude, als Heizungs-, Ventilations-, Beleuchtungs-, Wasserversorgungs-, Bade-, Telegraphen- und dergleichen Anlagen;
   b) Vortrag über die Lehre der wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, sowie Städte-Anlagen (mit

Uebung im Zeichnen und Entwerfen);
c) Entwerfen öffentlicher Gebäude;
d) Ornamente und Dekorationen nach den Grundsätzen der Tektonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen;
e) Mittelalterliche Architektur, Vortrag mit Zeichnen-Uebungen;
f) Figuren und Landschafts-Zeichnen;
g) Vorträge über die Geschichte der bildenden Künste;
h) Grundlinien der Aesthetik.

2. Ingenieurfach.

2. Im Ingenieurfach:
a) Bau-Constructionslehre mit mathematischer Begründung;
b) Brückenbaukunst;
c) Wasserbaukunst;
d) Eisenbahnbau;
e) Maschinenlehre und Maschinenbau (mit Excursionen);
f) Elektromagnetische Telegraphie;
g) Graphostatik.

Mit den Vorträgen unter b. bis e. sind Uebungen im Entwerfen verbunden.

Ferien.

§. 16. Ferien finden statt vom 20. Juli bis zum 1. October, außerdem zu Weihnachten und Ostern jedesmal 10 Tage und zu Pfingsten 5 Tage.

Meldungen zu dem Unterrichte.

§. 17. Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, sowie die Zahlungen des Honorars erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse.

Anmeldebogen.

§. 18. Der Immatrikulirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmeldebogen, in dessen erste Kolumne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichts-Verzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung das Honorars bei der Bau-Akademie-Kasse gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs in der zweiten Kolumne und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Kolumne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen.

Die Annahme des eingetragenen Unterrichts erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§. 19. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen, oder die Benutzung des Unterrichts zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist.

In die fünfte Kolumne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem im §. 18. Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§. 20. Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Beneficien (§§. 22. bis 24.) oder Zeugnissen (§. 30.) vorzulegen.

Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bauakademie zur Folge.

Honorar.

§. 21. Das Honorar für die Lehrvorträge beträgt für jede wöchentliche Lehrstunde und pro Semester
a) für die Studirenden ¾ Thlr.,
b) für die Hospitanten 1 Thlr.

Dasselbe ist praenumerando zu entrichten.

Das Honorar für den außerordentlichen Unterricht wird von den Privatlehrern unter Einverständniß des Direktors festgesetzt und in den Unterrichts-Verzeichnissen besonders angegeben.

Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 % ausgezahlt.

Stundung des Honorars.

§. 22. Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 Prozent unter allen Umständen eingezahlt werden, die übrigen 75 Prozent dürfen ausnahmsweise unter den in §§. 23. folg. angegebenen Bedingungen solchen auf der Bau-Akademie immatrikulirten, dem Preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche
a) vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweisen,
oder
b) in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Akademie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Rthlrn. pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

§. 23. Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§§. 22. a.) nachweiset, so ist der Direktor der Akademie befugt, die Einzahlung von 75 Prozent des Unterrichts-Honorars auf eine Frist von 6 Wochen gegen Ausstellung eines vorschriftsmäßigen Reverses zu stunden.

Ueber diese Stundung ist in der zweiten Kolumne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt, und sowohl der Kasse, als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

§. 24. Bei nachgewiesener Armuth (§. 22. b.) ist der Direktor der Akademie befugt, die fraglichen

75 Prozent des Honorars auf länger als sechs Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf sechs Jahre zu stunden.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung

1) eines Armuths-Zeugnisses,
2) eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt,

erforderlich.

Das Erstere (zu 1.) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:

a) Angabe des Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;
b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder;
c) Zahl der etwaigen versorgten und unversorgten Geschwister oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;
d) die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;
e) die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

In dem zweiten Atteste (zu 2.) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterstützung bestimmt angegeben sein.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber einen vorschriftsmäßigen Revers auszustellen.

In der zweiten Columne des Anmeldebogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

Formulare zu vorgenannten Reversen sind in der Bau-Akademie-Kasse zu haben.

§. 25. Demjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Direktoriums der Akademie zuzieht oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu anderen, nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

Einziehung des gestundeten Honorars.

§. 26. Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Akademie-Kasse legitimirt.

Erlaß des Honorars.

§. 27. Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach §. 22. unter allen Umständen einzuzahlenden Rate, wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Direktoriums der Bau-Akademie von dem Minister erlassen werden.

Ein solcher Antrag darf von dem Direktorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau-Akademie immatrikulirt ist und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

Rückzahlung des Honorars.

§. 28. Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Die von dem Direktorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Anderen, sowie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§. 29. Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter §. 18. vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginn des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Direktorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Akademie ganz auszuschließen.

Zeugnisse für die Studirenden.

§. 30. Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Direktorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf von Itzenplitz.

312) Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen vom 1. October 1868 ab.

A. Zwischen Deutschland und Schweden.

Linie Stralsund-Malmoe. Ueberfahrt in 7 bis 8 Stunden. Die Fahrten finden im Monat October in beiden Richtungen wöchentlich zweimal statt.

Der Abgang der Schiffe erfolgt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8^{45} Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges,
aus Malmoe in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag und vom Sonnabend auf Sonntag.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:
1. Platz 4½ Thaler, 2. Platz 3 Thaler, Vordeckplatz 1½ Thaler Preußisch; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, 1. Platz 7½ Thaler, 2. Platz 5 Thaler. Für größere Gesellschaften — 30 Personen und darüber — Ermäßigung des Personengeldes. Directe Einschreibung von Berlin und Stettin bis Stockholm und Gothenburg, sowie von Berlin bis Malmoe.

Während der Winterperiode vom 1. November bis ultimo März werden die Fahrten auf der Linie Stralsund-Malmoe eingestellt.

B. Zwischen Deutschland und Dänemark.

1. Linie Kiel-Korsoer.

Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden.

Abgang aus Kiel — täglich 12^{35} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.), resp. aus Hamburg,

Ankunft in Korsoer — am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 8 Uhr früh; Ankunft in Kopenhagen 10^{35} Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer — 10^{5} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel — am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5^{30} Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg — 8^{45} Uhr Morgens, in Hannover 1^{50} Uhr Nachmittags, in Cöln 9 Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsör:
Erster Platz 3¾ Thaler, Deckplatz 1½ Thaler.

2. Linie Lübeck-Kopenhagen.

Die Ueberfahrt erfolgt in 14—15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck — am Sonntag, Mittwoch und Freitag 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7½ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Abgang aus Kopenhagen — am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags; in Lübeck am nächsten Morgen Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:
Hütte 6 Thaler, 1. Salon 5 Thaler 8 Sgr., 2. Salon 3 Thaler 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thaler 8 Sgr.

C. Zwischen Deutschland und Norwegen.

Linie Kiel-Cristiania direct. Ueberfahrt in 41—42 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel — jeden Sonntag 12½ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg.

Abgang aus Christiania — jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags. In Kiel am Sonnabend früh; Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania:
erster Platz 15 Thaler, zweiter Platz 10 Thaler, dritter Platz 5 Thaler.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren Staats-Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen die Dampfschiffe der Hallandschen und Malmoer Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 23. September 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

313) Vom 1. October d. J. ab kommen im Verkehr mit den Niederlanden folgende Portosätze in Anwendung:

für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Gr. oder 7 Xr. pro Loth incl.
für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden 4 Gr. oder 14 Xr. pro Loth incl.

Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt.

Für Briefe mit declarirtem Werth wird außer dem Porto wie für gewöhnliche Briefe eine Assecuranz-Gebühr erhoben, welche ½ Gr. für jede 20 Thaler oder einen Theil dieses Betrages, als Minimum jedoch 2 Gr. oder 7 Xr. beträgt.

Für Drucksachen und Waarenproben beträgt das Porto ¾ Gr. resp. 3 Xr. für je 2½ Loth; Versendungsbedingungen, wie im internen Norddeutschen Postverkehr.

Bei recommandirten Sendungen wird vom Absender außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Sendungen eine Gebühr von 2 Gr. oder 7 Xr. erhoben; begehrt der Absender die Beschaffung eines Rückscheins, so ist eine weitere Gebühr von 2 Gr. oder 7 Xr. voraus zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Briefen mit declarirtem Werth. Derartige nach den Niederlanden gerichtete Sendungen sind mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen“ oder „buitengewone bestelling“ zu versehen.

Berlin, den 28. September 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

314) Bau-Polizei-Ordnung.

Einleitung.

Nachdem die Bau-Polizei-Ordnung für die zu einer Feuer-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark, des Markgrafthums Niederlausitz, der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, sowie der Distrikte Jüterbog und Belzig vom 16. September 1842 nebst dem dazu unter dem 10. Januar 1846 erlassenen Nachtrage mit Genehmigung der Herren Minister für Handel rc. und des Innern außer Kraft gesetzt worden ist, wird auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für die zum Neumärkischen Feuer-Societäts-Verbande gehörigen Städte der Kreise Dramburg und Schivelbein unseres Verwaltungsbezirkes unter Aufhebung der bestehenden Lokal-Bau-Polizei-Ordnungen, soweit diese sich im Widerspruche mit dieser Verordnung befinden, nach Anhörung des Provinzial-Landtages hierdurch Nachstehendes bestimmt:

Titel I.

Bau-Erlaubniß.

Bau-Erlaubniß im Allgemeinen.

§. 1. Zu jedem Neubaue, sowie zu jeder Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage in den Städten und den dazu gehörigen Etablissements ist die Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde erforderlich. Ausgenommen hiervon sind nur:

1) das Abputzen der Häuser,
2) die massive Untermauerung der nicht an der Straßenflucht belegenen Wände,
3) die Abtragung oder Aufführung von Wänden, mit Ausnahme solcher, auf denen Balken, Unterzüge, Träger oder Gewölbe ruhen (§. 63),
4) die Einziehung neuer Balken,
5) die Anfertigung neuer Fußböden,
6) die Anlegung von Thüren und Fenstern, ausgenommen in Brandmauern und Wänden an der Straße oder in Wänden, welche nicht mindestens 17 Fuß von der nachbarlichen Grenze entfernt sind, ingleichen eine jede Reparatur von Thüren und Fenstern,
7) die Deckung der Dächer, insofern solche mit feuersicherm Material erfolgen soll (conf. §. 16.),
8) die Reparatur der Schornsteine und Schornsteinkasten durch Putz-Arbeit oder Einziehung einzelner Steine,
9) die Reparaturen der Feuerungs-Anlagen, sofern dieselben nicht nach §. 35 u. flgd unzulässig sind,
10) das Setzen und Verändern von Oefen, Kaminen und Feuerheerden, die nicht zu einem Gewerbebetriebe gehören, in bisher schon bewohnten Räumen und insofern damit keine Veränderung der Feuerstätten verbunden ist,
11) die Reparatur des Bürgersteigs oder einer Rinnsteinbrücke, wenn nur einzelne schadhafte Stellen auszubessern oder nur neue Bohlen einzulegen sind.

Besondere Bau-Erlaubniß bei gewerblichen Anlagen rc.

§. 2. Zu den im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 (Ges.-S. S. 749 u. flg.) aufgeführten Anlagen, sowie zur Anlage von Dampfkesseln rc. bedarf es der besonderen Genehmigung der Königlichen Regierung nach Maaßgabe der §§. 2 u. flg. des Gesetzes vom 1. Juli 1861 und der Ministerial-Instruction vom 31. August 1861 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöslin S. 231) beziehungsweise des Regulativs vom 31. August 1861 (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Cöslin S. 234 ff.) und des Nachtrags vom 1. December 1864 (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Cöslin S. 287).

Bauten am Wasser, in Festungen, an Kunststraßen und in der Nähe von Eisenbahnen.

§. 3. Bei Bauten an öffentlichen Gewässern bedarf es zur Feststellung der Fluchtlinie außer der Genehmigung der Polizei-Behörde noch der Zustimmung der Königlichen Regierung. Rücksichtlich der Bauten innerhalb der Rayon-Bezirke von Festungen findet die gegenwärtige Bau-Polizei-Ordnung nur insoweit Anwendung, als sie den Bestimmungen des Regulativs vom 10. September/30. September 1828 (Ges.-Samml. 1828 S. 119) und den dieserhalb erlassenen besonderen Vorschriften nicht widerspricht. In Betreff der Errichtung von Gebäuden an Kunststraßen verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 5. December 1834 (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Cöslin S. 261). Hinsichtlich der Errichtung von neuen Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen behält es bei den Ministerial-Verordnungen vom 4. December 1847 und vom 20. März 1848 (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Cöslin pro 1848 S. 1 und S. 99 sein Bewenden.

Bebauungs-Pläne und Retablissements-Bauten.

§. 4. Bei Anlegung neuer Stadttheile oder bei Bauausführungen nach größeren Bränden, welche die Wiederbenutzung der alten Brandstellen nicht gestatten, hat die Orts-Polizei-Behörde den Bebauungs- resp. Retablissements-Plan in 3 Exemplaren der Königl. Regierung zur Bestätigung einzureichen. Seitens der Behörden sind bei Aufstellung dieser Pläne die Anweisungen des Ministerial-Erlasses vom 12. Mai 1855 (Minist.-Blatt 1855 S. 100) genau zu beachten.

Form des Bau-Erlaubniß-Gesuchs.

§. 5. Die Bau-Erlaubniß ist in allen Fällen schriftlich bei der Orts-Polizei-Behörde nachzusuchen.

Erfordernisse des Bau-Erlaubniß-Gesuchs und des Situations-Plans rc.

§. 6. Diesem schriftlichen Gesuche ist:

A. ein nach einem Maaßstabe von 10 Fuß auf den preußischen Zoll angelegter und colorirter Situationsplan in duplo beizufügen, welcher entweder von einem Baumeister, Bauführer, vereideten Feldmesser oder von einem vorschriftsmäßig geprüften, zum selbstständigen Gewerbebetriebe qualificirten Bauhandwerksmeister aufgenommen und unterschrieben oder wenigstens durch Unterschrift eines solchen beglaubigt sein, auch die Bezeichnung der Bau- und Werkmeister, welche mit der Ausführung beauftragt und dafür verantwortlich sind, nebst deren Unterschriften enthalten muß. Die eigenhändige Unterschrift resp. das Handzeichen des Bauherrn selbst muß ebenfalls in beiden Fällen darauf befindlich sein. Der Situationsplan muß enthalten:

1) die Bezeichnung, welche das Grundstück, auf dem gebaut werden soll, im Hypothekenbuche führt und den etwa besonderen Namen desselben,
2) die genaue und vollständige Situation der beabsichtigten Bauausführung und die Angabe, für welche Bestimmung, in welcher Bauart und Höhe und mit welcher Bedachung gebaut werden soll,
3) die Situation der benachbarten Bauwerke, in der Regel bis zu einer Entfernung von 60 (sechzig) Fuß einschließlich, von den äußersten Punkten des zu errichtenden Gebäudes gemessen, sowie die Bestimmung, Bauart und Bedachung dieser Gebäude, welchen Angaben noch diejenigen der vorhandenen Brandgiebel ohne Oeffnungen und wo es darauf ankommt, die Höhe der benachbarten Gebäude hinzuzufügen ist,
4) die in deutlichen Zahlen nach Fuß und Zoll einzuschreibenden Entfernungen, welche die betreffenden Gebäude unter sich und von den ad 3 bezeichneten Nachbargebäuden erhalten sollen;

B. im Falle in oder an dem Gebäude, welches Gegenstand des beabsichtigten Neu-, Um- oder Reparaturbaues ist, eine neue Feuerung angelegt oder eine vorhandene Feuerung verändert werden soll (§. 1 ad 10) ist dem Bau-Erlaubniß-Gesuche außer dem Situations-Plan noch eine, nach dem oben angegebenen Maaßstabe von einem geprüften Baumeister oder Bauführer, oder einem qualifizirten Maurer- oder einem eben solchen Zimmermeister angefertigte und unterzeichnete Bauzeichnung, die nach dem Ermessen der Polizei-Behörde auch von dem Bauherrn vollzogen sein muß, in duplo beizufügen. Dieselbe muß enthalten:

a) einen Grundriß von jeder Etage des Gebäudes mit Angabe der Feuerungs-Anlagen und der Bestimmung der einzelnen Räume,
b) mindestens ein Profil, aus welchem die Höhenabmessungen, insbesondere der Brandmauern, Giebel rc. hervorgehen,
c) den Aufriß der Façade.

Bei Reparaturbauten ist es den Polizei-Behörden gestattet, von der Einreichung von Situations-Plänen abzusehen. In Betreff der Verantwortlichkeit der Werkmeister und Bauherrn für die Richtigkeit der Situations-Pläne und Bauzeichnungen behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Bau-Erlaubniß und deren Dauer

§. 7. Die Bau-Erlaubniß wird schriftlich unter Wiederbeifügung des Duplikats des Situations-Plans resp. der Bauzeichnung ertheilt. Dieselbe betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter. Der so ertheilte Bau-Consens verliert seine Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist vom Tage der Aushändigung des Bau-Erlaubnißscheins abgerechnet, mit der Bauausführung nicht begonnen ist.

Anzeige von der Vollendung des Rohbaues.

§. 8. Der Bauherr hat von der Vollendung jedes Rohbaues, bevor die Schalung der Decken ausgeführt ist und der Abputz der Wände und die Dielung beginnt, binnen 8 (acht) Tagen der Orts-Polizei-Behörde Anzeige zu erstatten und hat diese binnen gleicher Frist die Revision des Rohbaues vorzunehmen, auch darüber, daß dies geschehen, eine Bescheinigung auszustellen. Handelt es sich um die in dem §. 2 bezeichneten gewerblichen Anlagen, so kann von der Orts-Polizei-Behörde verlangt werden, daß die vorschriftsmäßige Ausführung, auf Kosten des Unternehmers der Anlage, durch einen, bei der Bauausführung unbetheiligten geprüften Baumeister festgestellt und bescheinigt werde.

Titel II.

Allgemeine Anordnung der Gebäude.

Fluchtlinie.

§. 9. Die Fluchtlinie für Gebäude und bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen, wird, soweit es sich nicht um Bauten des §. 4 handelt, von der Orts-Polizei-Behörde nach Anhörung des Magistrats bestimmt.

Hofraum.

§. 10. Auf jedem Grundstücke muß bei der Bebauung desselben ein freier Hofraum von mindestens 20 (zwanzig) Fuß Länge und Breite verbleiben. Eine Verengung vorhandener Hofräume unter dieses Maaß ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind ältere, schon früher bebaut gewesene Grundstücke, außerdem sind Ausnahmen in besonders dringenden Fällen, oder auch dann zulässig, wenn zwei Nachbargrundstücke einen gemeinschaftlichen Hofraum in der oben bezeichneten Ausdehnung haben.

Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze und unter einander.

§. 11. In der Regel sind alle Gebäude hart an der Nachbargrenze aufzuführen, sofern nicht besondere, zwischen den Nachbarn obwaltende Rechtsverhältnisse dem entgegenstehen. Die entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 139 und 140, Theil 1, Tit. 8 des Allgemeinen Land-Rechts, welche eine Entfernung von 3 und 1½ Fuß vorschreiben, und eine Abänderung durch die Polizei-Verordnungen zulassen, kommen nicht mehr zur Anwendung. Findet der Bau nicht dicht an der Grenze statt, so muß ein Raum von mindestens 17 (siebenzehn) Fuß zwischen den Häusern frei bleiben. Sollten Gebäude auf demselben Grundstück nicht unmittelbar an einander gestellt werden, so dürfen sie, sofern solches nach §. 10 überhaupt zulässig ist, in geringerer Entfernung als 17 (siebenzehn) Fuß von einander nur dann errichtet werden, wenn mit massiven Wänden und feuersicher, d. h. dergestalt gebaut wird, daß eine der einander gegenüberliegenden Wände der Gebäude einen Brandgiebel bildet (§. 12).

Titel III.

Construction der Gebäude im Allgemeinen.

Massivbau der Wände. — Brand- und Feuermauern.

§. 12. Massives Mauerwerk ist solches, welches in Kalkmörtel, aus gebrannten Ziegeln, aus Bruchsteinen oder aus gesprengten Feldsteinen aufgeführt wird. Mauern, welche die Ausbreitung einer Feuersbrunst zu verhindern bestimmt sind, heißen Brandmauern und Mauern, welche entweder von Feuerungen unmittelbar berührt werden, oder an welchen Heerde, Oefen &c. stehen, werden bis auf 2 (zwei) Fuß wagerechter Entfernung von den betreffenden Feuerstellen als Feuermauern bezeichnet. Brand- und Feuermauern dürfen nirgend auf Balken stehen oder Holzwerk in sich aufnehmen, müssen vielmehr — wo nicht ein Anderes ausdrücklich nachgelassen worden — von Grund auf durchweg massiv und mindestens 1 (ein) Stein stark aufgeführt werden, und dürfen keine Oeffnungen erhalten. Bei Feuermauern — nicht aber bei Brandmauern ist auch die Verwendung von Luftsteinen, Lehm- und Kalkpisé gestattet. Die Polizei-Behörden sind ermächtigt, eine solche feuersichere Herstellung der Brand- und Feuermauern innerhalb 5 (fünf) Jahren, unter Umständen jedoch, wenn besonders dringende Gefahr vorhanden, sofort zu verlangen. Bei Neubauten sind die Umfassungswände und diejenigen inneren Wände aller städtischen Gebäude, auf denen Balken ruhen, massiv aufzuführen. Ebenso sind Wände, welche an des Nachbars Grenze stehen, oder weniger als 17 (siebenzehn) Fuß von derselben entfernt sind, (§. 11) als Brandmauern herzustellen.

Zulässigkeit des Lehm-, Fach- und Holzwerks.

§. 13. Mauern im Innern der Gebäude, auf denen keine Balken ruhen und welche weder zu Schornsteinen dienen, noch Brandgiebel oder Umfassungsmauern bilden, dürfen nach dem Ermessen der Orts-Polizeibehörde aus Pisé, Lehmstampfwerk, an der Luft getrockneten Lehmsteinen oder aus Fachwerk hergestellt, auch darf dabei Lehmmörtel als Bindemittel benutzt werden (§. 60). Für die Umfassungswände eines den Bodenraum des Hauses bildenden Dachgeschosses, mit Ausschluß der Wände an den Treppen und der Feuer- und Brandmauern — ist massiv verblendetes Fachwerk zulässig.

Gebäude von Holz — Bretterbekleidungen.

§. 14. Alle, ausschließlich von Holz, errichteten Gebäude sind auf Grund eines von der Communal- und Polizeibehörde gefaßten und durch die Königliche Regierung bestätigten Beschlusses innerhalb einer durch diesen zu bestimmenden angemessenen Frist zu beseitigen. Die Bekleidung äußerer Flächen der Umfassungswände von Gebäuden mit Holz ist gleichfalls unzulässig und ist in nämlicher Weise auf deren Entfernung hinzuwirken. Hölzerne Gebäude, welche nur einem bestimmten vorübergehenden Zwecke dienen, können mit Genehmigung der Polizei-Behörde errichtet werden.

Anordnung der Dächer und Dachrinnen.

§. 15. Alle Gebäude an der Straßenfront müssen bei Neu- oder Umbauten Dächer erhalten, die eine Neigung nach der Straße haben. Giebeldächer mit einer Neigung nach den Nachbargrundstücken dürfen nicht neu gebaut werden. Vorhandene Dachrinnen müssen innerhalb zweier Jahre mit metallnen Abfallsröhren, deren Ausgüsse nicht höher als 1 (einen) Fuß über der Straße liegen, versehen sein. Hölzerne Dachrinnen sind überhaupt unstatthaft und müssen, wo sie vorhanden sind, binnen Jahresfrist entfernt werden. Die Anbringung von Dachrinnen anzuordnen, bleibt den Lokal-Polizeibehörden überlassen.

Deckung der Dächer.

§. 16. Alle Dachdeckungen müssen mit feuersicherm Materiale (d. i. Ziegel, Schiefer, Metall, Asphalt und solchem Deckungs-Material, dessen Feuersicherheit von der Königlichen Regierung besonders anerkannt ist) ausgeführt werden und dürfen Dächer mit ihrer Schalung oder Lattung niemals über die Brandgiebel hinwegragen.

Diese Bestimmung ist nicht blos bei Neubauten, sondern auch bei größeren Reparaturen zur Anwendung zu bringen und gilt für alle Arten städtischer Gebäude, ohne Unterschied ihrer Bestimmung und Lage, soweit dieselben nicht nach Vorschrift des §. 65 zu behandeln sind.

Gesimse.

§. 17. Die Gesimse an besonders feuergefährlich oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe von leicht brennbaren Stoffen dienenden Gebäuden müssen bei Neubauten massiv hergestellt werden, oder doch in ihrer ganzen Ausdehnung feuersicher verkleidet sein.

An anderen Gebäuden sind hölzerne Gesimse zulässig. Dieselben sind jedoch an den Seiten, welche an andere Gebäude oder an nachbarliche Grundstücke grenzen, auf mindestens 3 (drei) Fuß Länge feuersicher zu bekleiden.

Titel IV.

Vorschriften für besondere Arten von Gebäuden.

Wohngebäude. — Zutritt von Licht und Luft.

§. 18. Die zu Wohnungen bestimmten Gebäude oder Gebäudetheile müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind.

Höhe der Wohnräume. — Keller-Wohnungen.

§. 19. Alle zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Wohnräume müssen in neuen Gebäuden wenigstens 8 (acht) Fuß, und wenn solche in vorhandenen Gebäuden angelegt werden, wenigstens 7½ (sieben einen halben) Fuß lichte Höhe erhalten. Kellergeschosse dürfen nur dann zu Wohnungen eingerichtet werden, wenn der Fußboden mindestens 1 (einen) Fuß über dem höchsten Stande des Grundwassers, die Decke aber wenigstens 3 (drei) Fuß und der Fenstersturz mindestens 2 (zwei) Fuß über dem Niveau der Straße liegt.

Scheunen und sonstige Gebäude zur Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe.

§. 20. Die Erbauung neuer Scheunen ist in den Städten und Vorstädten gänzlich untersagt und außerhalb derselben, soweit nicht §. 65 Platz greift, nur dergestalt zulässig, daß die Scheunen von den schon vorhandenen, mit einer Feuerung versehenen Gebäuden mindestens 100 (einhundert) Fuß, von andern Baulichkeiten aber mindestens 30 (dreißig) Fuß entfernt bleiben. Dieselben Abstände sind inne zu halten, wenn in der Nähe schon vorhandener Scheunen neue Gebäude errichtet werden sollen. Mehrere Scheunen dürfen im unmittelbaren Zusammenhange nur in einer Ausdehnung von 300 (dreihundert) Fuß erbaut werden. Es muß aber alsdann eine jede Scheune mindestens einen massiven, noch 1 (einen) Fuß über die Dachfläche hinausgehenden Brandgiebel (§. 12) erhalten. Zwischen einzeln stehenden Scheunen, welche gleichfalls mit Brandgiebeln zu versehen sind, muß ein Zwischenraum von mindestens 30 (dreißig) Fuß verbleiben. Sonstige Gebäude, welche zur Aufbewahrung großer Vorräthe von leicht brennbaren Stoffen dienen, müssen, wenn sie innerhalb der Städte und der Vorstädte liegen, durchweg massive Wände, gewölbte Zwischendecken und, — falls sie nicht 4 (vier) Ruthen von der Grenze des Nachbargrundstücks entfernt bleiben, auch eiserne Fenster und Thüren erhalten. Außerhalb obiger Grenzen unterliegen dergleichen Gebäude den Bestimmungen über die Scheunen.

Stall- und Remisen-Gebäude.

§. 21. Ein Zusammenbau von Stall- und Remisen-Gebäuden mit Wohngebäuden ist auch innerhalb der Städte zuläßig, jedoch muß bei einem solchen Zusammenbau zwischen Wohnhaus und Stall ein massiver Brandgiebel ohne jede Oeffnung errichtet werden, welcher noch 1 (einen) Fuß über das Dach hinausragt. Ebenso ist es gestattet, Stall- und Remisen-Gebäude in ausgemauertem Fachwerk zu erbauen. Stoßen aber die Umfangswände derselben unmittelbar an die Straße oder an die Nachbargrenze oder bleiben dieselben von andern Gebäuden nicht 20 (zwanzig) Fuß entfernt, so sind dergleichen Umfassungswände wenigstens ½ (einen halben) Stein stark massiv zu verblenden.

Oeffnungen aus Brennereien, Ställen ꝛc. nach der Straße.

§. 22. Brennereien, Brauereien und andere Räume, in denen Rauchdampf, übelriechende oder ungesunde Luftarten sich erzeugen, dürfen keine Oeffnungen nach der Straße erhalten. Auch ist die Polizei-Behörde befugt, in größeren Städten die Anlage von Ställen an der Straße unter Umständen zu verbieten.

Werkstätten. — Trockengerüste.

§. 23. Die Werkstätten solcher Handwerker, welche mit offenem Feuer arbeiten, dürfen in der Regel keine directen Ausgänge nach der Straße erhalten und künftig nur in massiven Räumen, deren Decken entweder überwölbt oder mit Metallblech benagelt sind, eingerichtet werden. Gerüste zum Trocknen der Lohkuchen oder anderer Brennstoffe dürfen bis zu einer Höhe von 20 (zwanzig) Fuß, von Holz, jedoch nur mit feuersicherer Bedachung errichtet werden. Beträgt die Entfernung derselben von der Nachbargrenze oder von anderen Gebäuden weniger als 20 (zwanzig) Fuß, so müssen sie nach dieser Grenze hin eine massive Wand oder eine massiv verblendete Fachwerkswand erhalten.

Titel V.

Specielle Construction der Gebäude.

Schornsteine.

§. 24. Schornsteine, sowie Qualmröhren aus Räumen, in welchen Feuerungs-Anlagen sich befinden, müssen aus unverbrennlichem Material hergestellt werden, und dürfen, wenn sie gemauert sind, nur aus gebrannten Steinen in Kalkmörtel bestehen, unter allen Umständen aber müssen sie durch ein feuersicheres Material unterstützt werden.

§. 25. Sowohl quadratische als kreisrunde Schornsteinröhren müssen auf die ganze Länge der Röhre gleiche Weite haben. Vieleckige und im Querschnitt oblonge Schornsteinröhren sind nur dann gestattet, wenn der Hausbesitzer zur Reinigung der so construirten Röhren nöthigenfalls geeignete Geräthe vorräthig hält.

§. 26. Schornsteinröhren mit kreisrunden Quer-

schnitten sind nur mit entsprechenden Formsteinen auszuführen oder mit Röhren von gebranntem Thone auszufüttern. Diese Thonröhren dürfen jedoch nur in ganz senkrechten Schornsteinen angewendet und müssen im Innern mit einer Glasur versehen werden.

§. 27. Die lichte Weite und die Form des Querschnitts der Schornsteine ist, je nachdem die Reinigung derselben durch Befahren oder mittelst mechanischer Vorrichtungen von oben herab erfolgen soll, besonders festzusetzen. Im ersteren Falle muß den Seiten im Lichten mindestens ein Maaß von 18 (achtzehn) Zoll Länge und 15 (fünfzehn) Breite gegeben werden. (15" / 18") Im andern Falle ist ein Querschnitt von einer lichten Weite nicht unter 6 (sechs) und nicht über 8 (acht) Zoll gestattet. Wird das Lichtenmaaß der besteigbaren Schornsteine über 15 (fünfzehn) Zoll und 18 (achtzehn) Zoll ausgedehnt, so sind besondere Schließungs-Vorrichtungen oder Vorrichtungen zur Erleichterung des Besteigens erforderlich. Besteigbare Schornsteine dürfen nicht in unbesteigbare Schornsteine münden und letztere, mit Ausnahme der metallenen Röhren, niemals in andere Schornsteine geleitet werden.

§. 28. Die Wangen und Scheidungen gemauerter Schornsteine sind, wenn nicht bei freistehenden Röhren eine größere Stärke in constructiver Beziehung bedingt wird, mindestens 4½ (vier einen halben) Zoll stark, falls sie aber in äußeren Wänden liegen oder an benachbarte Grundstücke grenzen, mindestens 9½ (neun einen halben) Zoll stark anzulegen. — Wangen unter 9½ (neun einen halben) Zoll Stärke dürfen nirgends mit Holzverbandstücken in unmittelbare Berührung treten, vielmehr ist alsdann ein mit unverbrennlichem Materiale auszufüllender Zwischenraum von mindestens 2 (zwei) Zoll nothwendig.

§. 29. Geschleifte Röhren sind nur in ganz massiven Wänden zuzulassen und dürfen nur soweit geneigt sein, daß der Winkel gegen den Horizont nicht kleiner wird, als 60 (sechszig) Grad. Bei größerer Neigung müssen an den Stellen, wo die Richtung der Röhren sich ändert, Reinigungsthüren angebracht und die Ecken abgerundet werden.

§. 30. Schornsteine, welche gerade durch den Dachforst treten, müssen diesen um mindestens 10 (zehn) Zoll überragen, solche aber, welche die Dachfläche an andern Stellen durchschneiden, über dieser eine Höhe von mindestens 2 (zwei) Fuß erhalten. Kappen oder sonstige Schutzvorrichtungen auf Schornsteinen sind nur gestattet, soweit die ordnungsmäßige Reinigung dadurch nicht behindert wird.

§. 31. Schornsteine, welche durch Gelasse führen, die zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, sind in einer Entfernung von 1½ (ein einen halben) Fuß mit einem durchsichtigen Lattenverschlage durch die ganze Höhe des Gelasses dergestalt zu umgeben, daß dadurch der Schornstein von dem übrigen Raume vollständig abgeschlossen wird.

§. 32. Schornsteine für Küchenheerde mit offener Feuerung müssen besteigbar sein. In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzuge der Wasserdämpfe einzurichten, in welches keine Feuerung einmünden darf.

§. 33. Jede Schornsteinröhre ist in ihrem untern Theile (Anfang) und in der Höhe des obersten Dachbodens, so wie bei mehr als zweimalig veränderter Richtung auch in der Mitte, Behufs der Reinigung mit einer Seiten-Oeffnung von der erforderlichen Größe zu versehen. Diese Oeffnungen sind mit metallnen, in Falze schlagende Thüren genau zu verschließen. Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderm Holzwerke angebracht werden, sondern müssen mindestens 3 (drei) Fuß von letzterem entfernt bleiben. Bei Schornsteinen in Häusern, welche noch mit Rohr-, Stroh- oder Schindeldächern versehen sind, fällt die Oeffnung in dem obersten Dachboden weg.

§. 34. Hinsichtlich der Anlage von Schornsteinen für Dampfkessel resp. für gewerbliche Anlagen im Sinne des Gesetzes vom 1. Juli 1861 bewendet es bei den im §. 2 angezogenen gesetzlichen Vorschriften. Bei Herstellung größerer Feuerungen, namentlich gewerblicher Anlagen, die nicht unter das Gesetz vom 1. Juli 1861 fallen, steht der Polizei-Behörde das Recht zu, eine Erhöhung vorhandener Schornsteine nach Bedürfniß anzuordnen.

Feuerheerde, Backöfen, Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft.

§. 35. Wenn Feuer- oder Kochheerde auf Balken gesetzt werden, so sind sie zu unterwölben, oder mittelst einer Luftschicht vom Fußboden zu isoliren. Backöfen, Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft und ähnliche Feuerungs-Anlagen, dürfen nur auf gemauerten Fundamenten, innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen und überwölbten Raums errichtet werden. Die Leitung der erhitzten Luft aus der Wärmekammer ist nur in gemauerten, metallnen oder in andern Röhren aus feuersicherm Materiale, welche gleich den Schornsteinen von allem Holzwerke entfernt bleiben müssen, gestattet.

Stubenöfen, Oefen in Werkstätten 2c.

§. 36. Stubenöfen müssen mindestens entfernt bleiben:

A. von nicht massiven Wänden in bereits vorhandenen Gebäuden:
   a) 6 (sechs) Zoll, wenn Holzwände ½ Stein stark, massiv verblendet, oder mit Kacheln verkleidet sind,
   b) 2 (zwei) Fuß von gerohrten oder geputzten Holz- oder Fachwerkswänden,
   c) 3 (drei) Fuß von mit Tafelwerk bekleideten und von Holzwänden.

B. von nicht massiven Decken:
   a) 1 (einen) Fuß, wenn die Decke gerohrt und geputzt ist,
   b) 2 (zwei) Fuß, wenn die Decke mit Tafelwerk

versehen ist oder aus Holz besteht. Eine Ermäßigung ist ad B. a. auf ½ (einen halben) Fuß und ad B. b. auf 1 (einen) Fuß zulässig, wenn in der halben Höhe des Raumes zwischen Ofen und Decke eine durch Eisenstangen befestigte Blechplatte von der Länge und Breite des Ofens befindlich ist. Bei eisernen Oefen sind doppelt so große Entfernungen, als vorstehend angegeben, inne zu halten, sofern nicht durch Anbringung eiserner Platten, resp. Schirme die nöthigen Vorkehrungen gegen Beseitigung einer jeden Feuersgefahr getroffen werden. Die Oefen in Werkstätten, in welchen Holz und andere leicht feuerfangende Stoffe verarbeitet werden, dürfen nur von außen heizbar sein. Eiserne Oefen sind in solchen Lokalitäten überhaupt nicht zulässig. Vorgelege, Heiz- und Kochkamine, sowie Reinigungsthüren engerer Schornsteinröhren müssen von verbrennbaren Treppen mindestens 3 (drei) Fuß entfernt sein (§. 33).

§. 37. Die Aschenfälle oder Heerde der Stubenöfen müssen, wenn sie auf hölzernem Fußboden neu oder umgesetzt werden, von dem unterliegenden Pflaster durch eine Luftschicht getrennt werden, welche mindestens an 2 (zwei) verschiedenen Seiten durch Oeffnungen mit der den Oefen umgebenden Luft in Verbindung steht.

§. 38. Alle Stubenöfen, welche von außen geheizt werden, sind entweder mit einem besonderen von Grund auf massiv unterbauten Vorgelege oder einer derartigen Heizkammer oder mit doppelten, mindestens 10 (zehn) Zoll von einander abstehenden Thüren von Metall zu versehen.

§. 39. Rauchröhren von Oefen oder andern Feuerungs-Anlagen dürfen weder seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar in das Freie ausmünden, noch aufwärts durch eine Zwischendecke aus Holz geführt werden, sondern sind innerhalb des Stockwerks nach feststehenden Schornsteinen zu leiten und mit Vorrichtungen zum Reinigen zu versehen. Dabei müssen sie in der ganzen Länge ihres Laufs von allen Seiten mindestens 2 (zwei) Fuß von jedem Holzwerke entfernt bleiben, es sei denn, daß besondere, die Feuergefährlichkeit ausschließende Vorkehrungen getroffen werden können, welche aber in allen Fällen der Genehmigung der Orts-Polizeibehörde bedürfen. Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist unzulässig.

Rauchfänge, Räucherstangen, Räucherkammern.

§. 40. a) Rauchfänge müssen mindestens 6 (sechs) Zoll über den Rand des Heerdes, sowie der Kochmaschine und der Einheizungslöcher vortreten und mindestens 3 (drei) Fuß höher liegen als diese.

b) Räucherstangen müssen von Eisen und mindestens 12 (zwölf) Fuß vom Heerde entfernt sein. Hölzerne Rauchfänge, sowie hölzerne Räucherstangen sind ganz unzulässig und dürfen nicht ferner geduldet werden.

c) Räucherkammern müssen von Eisen oder ganz massiv, und mit eisernen oder mit Blech bekleideten Eingangsthüren versehen sein. Die Oeffnungen der zu- und abführenden Rauchröhren müssen eiserne Klappen erhalten, welche mittelst einer gemeinschaftlichen, verbrennbaren Schnur in der Weise offen gehalten werden, daß sie bei etwaigem Durchbrennen der Schnur von selber zufallen. In den bereits bestehenden Räucherkammern kann, wenn die Unterwände nicht die genügende Tragkraft haben, eine Ueberspriegelung der Fachwerkswände mit Lehm nachgelassen werden.

Thüren zu Feuerungen.

§. 41. Oefen und andere Feuerungs-Anlagen sind mit Thüren von Metall zu versehen. Vorlegethüren können aus mit Eisenblech beschlagenem Holze bestehen, wenn sie über 1 (einen) Fuß von der Heizöffnung entfernt sind.

Vorpflaster.

§. 42. An Heizlöchern, offenen Feuerungen und Oefen ist ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von mindestens 1½ (ein einen halben) Fuß, welche zu beiden Seiten noch 1 (einen) Fuß über die Oeffnung oder die Feuerung vortritt, erforderlich. Bei Windöfen, welche unmittelbar von dem Zimmer aus geheizt werden, genügt ein tragbarer Vorsatz von Metall.

Treppen.

§. 43. Alle Treppen eines bewohnten Gebäudes müssen feuersicher erbaut, d. h. von massiven Wänden umschlossen und unterhalb gerohrt und geputzt werden. Die Treppenräume müssen mindestens mit gerohrten und geputzten Decken versehen sein.

In Gebäuden, welche außer dem Erdgeschosse noch zwei oder mehrere zum Wohnen oder zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Stockwerke erhalten, ist, sofern nicht zwei von allen Wohnräumen zugängliche, räumlich getrennte Treppen in dem Gebäude vorhanden sind, wenigstens eine unverbrennliche Treppe herzustellen, welche aus Eisen ohne Holzbekleidung oder aus Stein, mit oder ohne Holzbelag, auszuführen ist. Dasselbe muß geschehen in Gebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe in größerem Umfange betrieben werden oder deren obere Geschosse zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind und in Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschosse. Bei größeren Gebäuden vorbezeichneter Art kann die Polizeibehörde die Anlegung von mehreren dergleichen Treppen und Zugängen anordnen. Bretterverschläge sind nur unter unverbrennbaren Treppen gestattet. Diese Bestimmungen sind auch bei Hauptreparaturen, welche zugleich die Treppe oder deren Umfassungswände betreffen, in Ausführung zu bringen. In Fabrikgebäuden und den

denselben oben gleichgestellten Baulichkeiten sind aber jedenfalls binnen Jahresfrist alle vorhandenen hölzernen Treppen — sofern sie nicht in besondern massiven Treppenhäusern liegen —, unterhalb mit Mörtelputz oder andern geeigneten unverbrennlichen Stoffen zu bekleiden und etwaige unter denselben befindliche Bretterverschläge gänzlich zu entfernen.

§. 44. Treppen, sowie auch Oeffnungen in den Fußböden (z. B. Fallthüren) müssen mit schützenden Geländern oder Barrieren versehen sein.

Lichtflure und Lichthöfe.

§. 45. Lichtflure und Lichthöfe sind bis zur Dachbalkenlage von massiven Wänden einzuschließen, im Dache und darüber hinaus aber massiv oder von Metall aufzuführen.

Licht- und Luft-Oeffnungen.

§. 46. Alle Licht- und Luft-Oeffnungen in den Gebäuden sind mit Fenstern oder anderen Vorrichtungen zum Verschlusse zu versehen.

Construction der Decken.

§. 47. Alle Decken in Wohn- und Fabrikgebäuden müssen, wenn sie nicht gewölbt oder sonst unverbrennlich hergestellt sind, gestaakt und gelehmt, oder mit eingeschobenen resp. eingelegten Zwischendecken versehen sein, wobei die darüber befindlichen Balkenfelder mit Lehm oder Schutt auszugleichen sind. Die Ausfüllung der Balkenzwischenräume in diesen Gebäuden mit brennbaren Stoffen ist unzulässig.

Bekleidung der inneren Wände.

§. 48. Alle ausgemauerten Fachwerkswände und alle Bretterwände im Innern solcher Räume, in denen sich Feuerungsanlagen befinden, sind mit Kalkputz oder auf andere Weise feuersicher zu bekleiden. Die Bekleidung der Wände mit Tapeten und Tafelwerk wird durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

§. 49. Balcons und Altane an Gebäuden sind massiv auszuführen oder mit Metall abzudecken und in jedem Fall mit sicheren Einfassungen zu versehen.

Thüren rc. im Erdgeschoß.

§. 50. Thüren, Thorwege und Fensterläden im Erdgeschosse dürfen ohne besondere polizeiliche Genehmigung weder nach außen anfschlagen noch geöffnet oder geschlossen über die Fluchtlinie hervorragen Die Polizei-Behörde kann die Beseitigung der, vorstehender Vorschrift zuwider construirten Thüren, Thorwege und Fensterläden verlangen, auch das Aufschlagen der Thüren nach Außen im öffentlichen Interesse für bestimmte Fälle vorschreiben.

Titel VI.

Kleinere bauliche Anlagen einschließlich der Bürgersteige, Brunnen u. s. w.

Vorbauten.

§. 51. Die Anlage, Veränderung und Beseitigung von Vorbauten und baulichen Einrichtungen jeder Art, welche über die festgesetzte Fluchtlinie vortreten, (Balcons, Altane, Freitreppen, Kellerhälse u. s. w.) unterliegen der ortspolizeilichen Genehmigung und bedarf es bei nothwendigen Reparaturen von dergleichen Anlagen einer neuen Concessionirung derselben Seitens der Ortspolizeibehörde. Die Bedingungen der Zulässigkeit dieser Anlagen bestimmen die besonderen Polizei-Gesetze jedes Orts.

Einfriedigung von Grundstücken an der Straße.

§. 52. In bebauten Straßen müssen alle Grundstücke, soweit sie nicht mit Gebäuden besetzt sind, an der Straße durch Mauern, Gitter oder Zäune nach Bestimmung der Ortspolizei-Behörde eingefriedigt werden.

Bäume, Pfähle, Prellsteine.

§. 53. Zum Pflanzen von Bäumen, zur Einsetzung von Pfählen oder Prellsteinen auf der Straße — auf dem Fahrdamme, wie auf dem Bürgersteig — ist besondere Genehmigung erforderlich, welche niemals anders, als auf Widerruf ertheilt werden darf.

Bürgersteige.

§. 54. Die Breite neu anzulegender Bürgersteige soll für jeden in der Regel mindestens ein Fünftel der gesammten Straßenbreite betragen. Die Bestimmung darüber, in welcher Art und Weise die Bürgersteige von den betreffenden Grundbesitzern herzustellen und zu unterhalten sind, bleibt lokalpolizeilichen Anordnungen überlassen.

Wasserabfluß auf die Straße.

§. 55. Zur Anlegung eines Wasserzuges nach den Straßen-Rinnsteinen oder nach den dort befindlichen Kanälen ist die Genehmigung der Polizei-Behörde erforderlich.

Rinnsteinbrücken.

§. 56. Jeder Besitzer eines Grundstücks ist verpflichtet, auf Verlangen der Polizei-Behörde vor der Einfahrt in das Grundstück eine Rinnsteinbrücke anzulegen und zu unterhalten. Die Art der Anlegung hat die Polizei-Behörde vorzuschreiben.

Brunnen.

§. 57. Auf Grundstücken, auf denen größere gewerbliche Anlagen sich befinden, muß auf Erfordern der Polizei-Behörde ein Brunnen angelegt und unterhalten werden.

Aschgruben, Senk-, Mist-, Koth- und Müllgruben.

§. 58. Gruben zur Aufbewahrung der Asche aus den Feuerungen müssen massiv ausgemauert und überwölbt, oder mit eisernen Platten bedeckt sein. Gruben, welche zur Aufnahme und Beseitigung von Flüssigkeiten angelegt werden, sowie Müllgruben bedürfen der besonderen Genehmigung der Ortspolizei-Behörde. Mist- und Kothgruben müssen, sowohl im Boden, als in den Wänden wasserdicht ausgeführt und erhalten und dicht überdeckt werden.

Alle derartigen Gruben, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind innerhalb Jahresfrist ordnungsmäßig herzustellen.

Titel VII.

Bestimmungen in Betreff des Baumaterials und der Bauausführung.

Größe der Mauersteine.

§. 59. Wo in dieser Verordnung auf Steinstärke verwiesen wird, müssen die Steine mindestens ein Längenmaaß von 9½ (neun einen halben) Zoll haben.

Beschaffenheit des Mörtels.

§. 60. Bei Feuerungsanlagen mit Ausnahme der eigentlichen Feuermauern (§. 12) und der Schornsteinröhren (§. 24), sowie bei Mauerwerk in Luftsteinen (§. 13) ist Lehm-Mörtel, sonst überall nur Mörtel aus Kalk oder Cement, resp. Gyps gestattet.

Abputz der Wohnhäuser.

§. 61. Mit dem Abputz der inneren und äußeren Wände in Wohnhäusern darf niemals früher begonnen werden, als sechs Wochen nach Abnahme des Rohbaues (§. 8). Fallen jedoch die auf die Abnahme folgenden sechs Wochen ganz oder zum Theil in die Monate Oktober bis einschließlich März, so verlängert sich die Frist um so viel Tage über sechs Wochen hinaus, als in die genannten Monate gefallen sind.

Baugerüste.

§. 62. Zur Errichtung von Baugerüsten oder Bauzäunen und zu einer dadurch bedingten Beschränkung des öffentlichen Verkehrs bedarf es der besonderen Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde. Der Erlaß besonderer Gerüst-Ordnungen bleibt den Orts-Polizei-Behörden überlassen.

Abbruch von Gebäuden.

§. 63. Der völlige oder theilweise Abbruch eines Gebäudes darf nie ohne Zuziehung eines qualificirten Werkmeisters geschehen. Von dem Vorhaben selbst ist zuvor Anzeige an die Orts-Polizei-Behörde zu erstatten.

Titel VIII.

Allgemeine Bestimmungen.

Lokal-Bau-Polizei-Ordnungen.

§. 64. Zur näheren Ausführung dieser Verordnung können auf Grund derselben mit Genehmigung der Regierung für die einzelnen Städte besondere Lokal-Bau-Polizei-Ordnungen erlassen werden.

§. 65. Diejenigen Grundstücke, welche zwar in der städtischen Feldmark belegen, von der Stadt oder deren Vorstädten aber nicht weniger als 200 (zweihundert) Ruthen entfernt sind, unterliegen, so lange nicht für das betreffende Terrain ein geordneter städtischer Bebauungs-Plan (§. 4) aufgestellt, oder durch besondere Polizei-Verordnung (§. 64) etwas Anderes bestimmt ist, bei Neubauten und Haupt-Reparaturen den Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land vom 11. Oktober 1847 und den dazu erlassenen oder noch zu erlassenden ergänzenden Bestimmungen. Liegen aber innerhalb der Städte oder im Gemenge mit bebauten städtischen Grundstücken oder im unmittelbaren Anschluß an dieselben, Grundstücke, die zu Landgemeinde- oder ländlichen Gutsbezirken gehören, so bleibt in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. Juli 1846 (G.-S. S. 399) der Königlichen Regierung vorbehalten, die Anwendung der baupolizeilichen Vorschriften für die Städte auf jene Grundstücke besonders anzuordnen.

Straf-Bestimmungen.

§. 66. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze oder die in Bezug genommenen besonderen Polizei-Verordnungen keine anderen Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Bau-Polizei-Ordnung mit einer Geldbuße von „ein bis zehn Thaler" oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, sowohl an dem den Bau leitenden Bau- resp. Bauhandwerksmeister, als an dem Bauherrn geahndet werden.

Abänderung vorgekommener Fehler.

§. 67. Die Orts-Polizei-Behörde ist ohne Rücksicht auf die Bestrafung, ebenso berechtigt als verpflichtet, den Bauherrn zu einer zweckmäßigen Abänderung der consenswidrigen oder ohne Consens errichteten baulichen Anlage, nöthigenfalls aber auch zu einer gänzlichen Beseitigung derselben anzuhalten.

Ausnahmen.

§. 68. Bei besonderen, in der Localität begründeten Schwierigkeiten ist die Regierung befugt, Ausnahmen von den vorstehenden Regeln zu gestatten.

Cöslin, den 2. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

315) Unter den Schafen des Vorwerks Alsen bei Schmenzin, Belgarder Kreises, des Gutes Wussowke, zu Dampener Mühle und des Schulzenhofes Borntuchen, Bütower Kreises, der Ortschaften Dietersdorf und Dolgen, Dramburger Kreises, des Gutes Gandelin, Fürstenthumer Kreises, der Ortschaften Plötzig, Quackenburg, Kl.-Reetz, Wussowke, Schwessin, Rummelsburger Kreises, der Güter Jerskewitz, Lossin, der Ortschaften Crampe, Mellin und Labüssow, Stolper Kreises, sind die Pocken ausgebrochen, und den Lämmern der Gutsherrschaften Kl.-Reichow, Schinz, Zarnefanz, Döbel, Schmenzin, Nassin und Lasbeck, Belgarder Kreises, der Ortschaften Baumgarten, Julienhof, Sarranzig, Dolgen und Pritten, Dramburger Kreises, der Dörfer Wussowke, Kaffzig, Schwessin, Heinrichsdorff, Camnitz, Pritzig, Pöppelhof, Reinfeld R, Seelitz, Reddieß, Groß-Volz, Klein-Schwirsen, Gumenz, Püstow, Schwessin, Treblin, Sellin, Falkenhagen, Lodder, Starkow und auf den Vorwerken Merino und Johannishof bei Versin, Rummelsburger Kreises, der Ortschaften Nemmin, Kreitzig und des Vorwerks Schönfeldt bei Rützenhagen, Schivelbeiner Kreises, der Ortschaften W.-Pudiger, Hanshagen, Sellberg, Wussow, Jatzingen und Segenthin, Schlawer Kreises, der Güter Darsow,

Groß-Gluschen, Hebron-Damnitz, Bilgelow, Cussow, Wendisch-Plassow, Wobesde, Groß-Ruhnow, Grapitz, Schurow, Neitzkow, Rerin, Stojenthin, Virow, Ruschütz und Klenzin, Stolper Kreises, sind die Pocken geimpft worden.

Es wird daher die Sperre dieser Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter hiermit angeordnet.

Dagegen wird die Sperre der Ortschaften Bettrin, Schlawer Kreises, und Grössin, Schivelbeiner Kreises, nachdem die Pockenkrankheit unter den Schafen erloschen ist, aufgehoben.

Cöslin, den 29. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

316) Die Wochenmärkte in der Stadt Callies sind mit unserer Genehmigung vom Mittwoch und Sonnabend auf Montag und Donnerstag verlegt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöslin, den 28. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

317) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October bis ultimo März k. Js. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Cöslin, den 30. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

318) Fünfzig Thaler Belohnung

werden demjenigen zugesichert, der den bereits steckbrieflich verfolgten, im öffentlichen Anzeiger No. 27 unseres Amtsblatts näher bezeichneten Fuhrknecht Friedrich Brunkow, welcher des Raubes dringend verdächtig ist, zur Haft bringt, oder den Aufenthalt desselben dergestalt nachweist, daß seine Verhaftung erfolgen kann.

Cöslin, den 26. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

319) In Henkenhagen und in Schwessin, (Kreis Fürstenthum), in Persanzig und in Soltnitz, (Kreis Neustettin) und in Virchow, (Kreis Dramburg) sind Post-Briefsammlungen eingerichtet worden, denen folgende Geschäfte obliegen:

a) der Verkauf von Freimarken und Franco-Couverts, sowie der Absatz von Postanweisungs-Formularen,
b) die Annahme baar frankirter Briefe,
c) die Annahme recommandirter Briefe, } die portofreien Sendungen dieser Art mit eingegriffen,
d) die Annahme von Post-Anweisungen in Beträgen bis zu 10 Thlr. einschließlich, } die portofreien Sendungen dieser Art mit eingegriffen,
e) die Vermittelung von Abonnements auf Zeitungen.

Die Einrichtung der Post-Briefsammlungen ist zunächst nur versuchsweise getroffen.

Cöslin, den 2. October 1868.

Der Ober-Post-Director.

320) Am 19. October d. Js. und den folgenden Tagen werden in unserm Gerichtslokale in der Wasserstraße hierselbst die Schwurgerichtssitzungen abgehalten werden.

Der Zutritt zu denselben ist, soweit es der Raum erlaubt, nur Erwachsenen und solchen Personen gestattet, welche sich in dem Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Stolp, den 30. September 1868.

Königliches Kreis-Gericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kreisbote Kutschke zu Schlawe ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Ober-Post-Direction.

Die Verwaltung der Post-Expedition 2. Klasse in Seeger ist dem Post-Expediteur Döring und die Verwaltung der Post-Expedition 2. Klasse in Zewitz dem Post-Expediteur Freyherr übertragen worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Pfarrverweser Seelmann genannt Eggebert ist zum Pastor in Ristow, Synode Schlawe, ernannt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Grössin, Synode Schivelbein, theils Königlichen, theils Privatpatronats, zu welcher 3 Kirchen und 4 Schulen gehören, kommt am 1. Januar 1869 durch Emeritirung zur Erledigung.

Königliches Oberbergamt Halle.

Im Bezirk des Oberbergamts zu Halle ist der bisher beim Oberbergamts-Collegium beschäftigte Bergassessor Scheffler commissarisch an das Salzamt zu Schönebeck versetzt.

Der Bergreferendar Fickler ist zum Bergassessor ernannt worden.

Dem Bergreferendar Zimmermann ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst behufs Uebernahme der Leitung von Privatbraunkohlenwerken im Süd-Rußland ertheilt.

Der Bergbaubeflissene Jacobi ist gestorben.

Der in der Oberbergamtskanzlei beschäftigte Feldwebel Beyer ist als Kanzleidiätar angenommen worden.

Dem Bergrevierbeamten, Bergmeister Franke zu Zeitz, ist unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienst mit Pension ertheilt worden.

An Stelle des nach Neurode in der Provinz Schlesien versetzten Berggeschworenen, Bergassessors von Dücker ist die Verwaltung des Bergreviers „Fürstenwalde" dem Berggeschworenen Weiß, bisher Bergrevierbeamter zu Neurode, übertragen worden.

Der Director des Salzamts zu Dürrenberg, Bergrath Bischof, ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt. Dem Salinen-Inspector Wagner, seither commissarisch beim Salzamt zu Schönebeck, ist die Siedeinspectorstelle beim Salz-Amt zu Dürrenberg commissarisch übertragen.

Der Kassenrendant beim Salzamt zu Artern, Factor Ladebeck, ist, unter Verleihung des Characters als „Rechnungsrath", auf seinen Antrag pensionirt. Die dadurch zur Erledigung gekommene Dienststelle ist dem bisherigen Kassenrendanten bei der vormals Königl. Saline zu Halle, Factor Althoff, übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Fabrikanten G. Polysius zu Dessau ist unter dem 19. September 1868 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß für feuerfeste Kassen, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur A. Eichenauer zu Lipine im Kreise Beuthen O./S. ist unter dem 23. September 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderungsmaschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Société Farcot et ses fils zu Saint-Quen in Frankreich ist unter dem 23. September 1868 ein Patent

auf einen Schiffsmaschinen-Regulator, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 28. September 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Wenden und Verschieben des Bleches bei Maschinen zur Fabrikation von Nägeln, soweit dieselbe neu und eigenthümlich ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei C. G. Budd[illegible] Erben in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 42. Cöslin, den 15. Oktober. 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene Nr. 61 der Gesetz-Sammlung pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 7203. den Vertrag zwischen Preußen u. Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt auf Königlich preußische Behörden und Beamte. Vom 14. Juni 1868; und unter

7204. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. September 1868.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- 2c. Behörden.

321) Die im 37. Stück des diesjährigen Amtsblatts veröffentlichte Bekanntmachung vom 31. August 1868, die anderweite Regulirung des Grenzbezirks und den Lauf der Binnenlinie in den Regierungsbezirken Stralsund und Stettin betreffend, wird dahin berichtigt, daß die Binnenlinie von Fritzow, im Kreise Cammin, aus nicht über Stuchow, sondern über Stresow nach Zoldekow und weiter läuft.

Stettin, den 9. October 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

322) Die Besitzer der Repziner und Benzlaffshagener Seen, Kreises Schivelbein, beabsichtigen, den Wasserspiegel dieser Seen zu senken. Nachdem das Verfahren eingeleitet ist, haben wir unterm heutigen Tage den Präclusionsbescheid abgefaßt und ist derselbe in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt.

Cöslin, den 5. October 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

323) Veränderungen von Gemeinde-Bezirks-Grenzen.

In Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung des Grundstücks.				Bezeichnung der Person des Besitzers.
Parzellen des ehemaligen Guts Bussin, Kreis Schlawe:				
1) 29 Morg.		Hyp. No.	93.	Mühlenbesitzer Julius Brandt.
2) 10 „		„	94.	Eigenthümer Wilhelm Wetzel.
3) 20 „		„	95.	Bauer August Machande.
4) 16 „		„	96.	Derselbe.
5) 48 „	58 []Rth.	„	97.	Derselbe.
6) 6 „	75 „	„	98.	Pächter Ernst Schwichtenberg.
7) — „	112 „	„	99.	Bauer Ludwig Karsten.
8) — „	24 „	„	4.	Eigenthümer Wilhelm Adam.
9) 4 „	151 „	„	105.	do. Theodor Schwedler.
10) 5 „	— „	„	102.	do. Carl Machande.
11) — „	81 „	„	103.	Handelsmann Caspari.
12) Fläche unbekannt		„	104.	Arbeitsmann Ferdinand Krumrey.
13) 45 Morg.	85 []Rth.	„	14.	Handelsmann Caspari.
14) 1/2 „	— „	„	15.	Einwohner Carl Machande.
15) 42 „	133 „	„	19.	Hofmeister Ludwig Groth.
16) 11 „	66 „	„	30.	Kaufmann Mich. Breslauer.

Bezeichnung des Grundstücks.				Bezeichnung der Person des Besitzers.
17)	11 Morg.	66 □Rth.	Hyp. No. 31	Bauer A. Müller und Genossen.
18)	17 ⸗	105 ⸗	⸗ 32.	Gebrüder Pieper.
19)	— ⸗	72 ⸗	⸗ 33.	Wittwe Dobbrunz.
20)	79 ⸗	58 ⸗	⸗ 37.	Eigenthümer Johann Gorschke und Genossen.
21)	33 ⸗	27 ⸗	⸗ 29.	do. Sellenthin, Kubnick.
22)	32 ⸗	14 ⸗	⸗ 16.	separirte Redlin.
23)	5 ⸗	60 ⸗	⸗ 78.	Einwohner Carl Machande.
24)	190 ⸗	95 ⸗	⸗ 79.	Bauer August Müller.
25)	15 ⸗	— ⸗	⸗ 80.	Gottfried Schwedler.
26)	12 ⸗	65 ⸗	⸗ 81.	Kaufmann Mich. Breslauer.
27)	— ⸗	95 ⸗	⸗ 82.	Eigenthümer Wilh. Voß.
28)	21 ⸗	— ⸗	⸗ 83.	do. Heinr. Karsten.
29)	10 ⸗	— ⸗	⸗ 84.	do. Sellenthin Kubnick.
30)	5 ⸗	— ⸗	⸗ 85.	Schmied Friedrich Barz.
31)	32 ⸗	34 ⸗	⸗ 28.	Eigenth. Ludw. Joh. Lange.
32)	1 ⸗	90 ⸗	⸗ 87.	Arbeitsmann Carl Becker.
33)	40 ⸗	36 ⸗	⸗ 62.	Tischler Martin Mielke.
34)	1 ⸗	175 ⸗	⸗ 77.	Eigenth. Wilhelm Wetzel.
35)	1 ⸗	133 ⸗	⸗ 38.	Gebrüder Pieper.
36)	22 ⸗	122 ⸗	⸗ 40.	Bauer Heinrich Karsten.
37)	30 ⸗	104 ⸗	⸗ 41.	Eigenthümer Joh. Gorschke.
38)	4 ⸗	— ⸗	⸗ 42.	Bauer Müller.
39)	7 ⸗	70 ⸗	⸗ 88.	Einwohner Carl Kosanke.
40)	2 ⸗	— ⸗	⸗ 89.	Eigenthümer Heinrich Mutz.
41)	8 ⸗	— ⸗	⸗ 43.	Lehrer Thrun.
42)	2 ⸗	— ⸗	⸗ 44.	Eigenthümer Heinrich Mutz.
43)	2 ⸗	— ⸗	⸗ 45.	Tischler Mielke.
44)	— ⸗	123 ⸗	⸗ 46.	Derselbe.
45)	4 ⸗	— ⸗	⸗ 47.	Eigenth. Friedr. Wilh. Adam.
46)	3 ⸗	82 ⸗	⸗ 48.	Tischler Mielke.
47)	1 ⸗	27 ⸗	⸗ 49.	Eigenth. Carl Machande.
48)	1 ⸗	174 ⸗	⸗ 50.	Bauer Hermann Machande.
49)	— ⸗	160 ⸗	⸗ 76.	Schneidermeister Schwichtenberg.

aus dem bisherigen Gutsbezirk Bussin ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Bussin einverleibt worden sind.

Cöslin, den 8. Oktober 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

324) Die auf der Ostbahn bereits bestehende Einrichtung, nach welcher

Milch, Bier und frisches Obst

mit den Personenzügen, soweit diese Gegenstände im Pack- oder Eilgut-Wagen derselben untergebracht werden können, eilgutmäßig zum einfachen Frachtsatze der Normalklasse befördert werden, wird vom 15. Oktober d. Js. ab dahin erweitert, daß

1) frisches Obst, frisches Gemüse, so wie frische Südfrüchte (Apfelsinen, Citronen, Maronen) in — zu einem Frachtbriefe gehörigen — Quantitäten von 100 Centnern und mehr,

bei Transporten von mehr als 20 Meilen bedingungslos zum einfachen, jedoch bei der Aufgabe zu entrichtenden Normalfrachtsatze eilgutmäßig in den Personenzügen,

2) dieselben Gegenstände in — zu einem Frachtbriefe gehörigen — Quantitäten von höchstens 2 Centnern,

versuchsweise auch in den Eilzügen gegen Vorausbezahlung der ein- und einhalbfachen Fracht der Normalklasse, zur Beförderung gelangen.

Ferner werden:

3) einige Delikateßwaaren, als Austern, Krebse, frischer Käse und Wildbret, in Körben oder Kisten von je höchstens 50 Pfund Schwere,

ebenso versuchsweise mit den Eil- und Courierzügen gegen Vorausbezahlung der vollen tarifmäßigen Eilgutfracht (d. i. der doppelten Normalfracht) unter der bereits für die Beförderung

frischer Fische bestehenden Maßgabe angenommen und befördert werden, daß der Transport ohne Ueberlastung und Verspätung der betreffenden Züge ausführbar ist. —

Das Auf- und Abladen der oben unter 1 bezeichneten Sendungen ist Sache der Versender und Empfänger oder es kommen — falls die Eisenbahn-Verwaltung solches übernimmt — außer der Fracht die tarifmäßigen Ladekosten besonders zur Erhebung.

Bromberg, den 6. October 1868.

Königliche Direction der Ostbahn.

325) Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1869, nach Vorschrift des §. 23, lit. d bis g unsers Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. Js. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 1. October 1868.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Stünzner.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt sind:

1) Thiedig als Lehrer in Bärwalde i. Pomm., 2) Pardeyke als Lehrer in Dramburg, 3) Gerstmann als Lehrer in Dramburg, 4) Dreyer als Lehrer in Neustettin, 5) Koepp als Lehrer in Neustettin, 6) Jungfrau Juliane Krüger als Lehrerin in Rügenwalde, 7) Tramitz als Lehrer in Schivelbein, 8) Ponath als Lehrer in Schivelbein, 9) Fromm als Lehrer in Schlawe, 10) Schüttpelz als Lehrer in Rostin, Synode Belgard, 11) Marquardt als Lehrer in Wutzow, Synode Belgard, 12) Haß als Küster und Lehrer in Steyen, Synode Bublitz, 13) Wäsenberg als Lehrer in Stüdnitz, Synode Bütow, 14) Hübner als Lehrer in Gr. Pobloth, Synode Cörlin, 15) Schumacher als Lehrer in Rabuhn, Synode Cörlin, 16) Marth als Lehrer in Rüwolsdorf, Synode Cörlin, 17) Klug als Lehrer in Crien, Synode Alt-Colziglow, 18) v. Malotki als zweiter Lehrer in Raths-Damnitz, Synode Alt-Colziglow, 19) Daske als Lehrer in Darsekow, Synode Alt-Colziglow, 20) Dorow als Lehrer in Lobitz, Synode Dramburg, 21) Kantowsky als Lehrer an der katholischen Schule in Wierzchutzin, Synode Lauenburg, 22) Dahlke als zweiter Lehrer in Grünwalde, Synode Neustettin, 23) Freiberg als Lehrer in Zuch, Synode Neustettin, 24) Schröder als Lehrer in Pöppeln, Synode Rummelsburg, 25) Hackbarth als Küster und Lehrer in Lekow, Synode Schivelbein, 26) Knaak als Küster und Lehrer in Semerow, Synode Schivelbein, 27) Waack als Küster und Lehrer in Gr. Schwarzsee, Synode Tempelburg.

Königl. Appellations-Gericht zu Cöslin.

Der Kreisrichter Meibauer in Schivelbein ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht in Brandenburg versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor von Le Coq in Berlin ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte hieselbst ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Bacher hieselbst ist mit der Verwaltung einer Richterstelle bei dem Königlichen Kreisgerichte in Belgard beauftragt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair, Kanzlei-Rath Bolz in Rügenwalde ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Jäschke in Stolp ist in Folge seiner Anstellung als Kasernen-Inspector in Stettin aus dem Justizdienste ausgeschieden.

Der Civil-Supernumerar, Actuar erster Klasse Koffke in Lauenburg ist zum Büreau-Assistenten bei dem Königlichen Kreisgerichte in Stolp ernannt worden.

Der Gerichtsbote und Executor Stremlow in Callies ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht zu Stolp und der Gerichtsbote und Executor Lüdtke in Bärwalde in gleicher Eigenschaft an die Königliche Kreisgerichts-Commission in Callies versetzt worden.

Der Hülfsbote, invalide Sergeant Lüdtke in Lauenburg ist als Bote und Executor bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Bärwalde angestellt worden.

Für den 21. Landbezirk des Fürstenthumschen Kreises ist

a) der Rittergutsbesitzer Griesebach in Baldekow zum Schiedsmanne und

b) der Rittergutsbesitzer Fick in Gervin zum Stellvertreter desselben,

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königl. Provinzial-Steuer-Direction.

Der Grenz-Aufseher Kayser im Hauptamts-Bezirke Demmin ist in gleicher Eigenschaft in den Haupt-Amts-Bezirk Stolpmünde versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Den Fabrikanten Louis und Fritz Gay in Paris ist unter dem 6. Oktober 1868 ein Patent

auf eine Wollmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, so weit dieselbe neu und eigenthümlich ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung. Das dem Herrn Heinrich Stockmar zu Ernstthal, im Königreich Sachsen, unter dem 18. Oktober 1866 ertheilte Patent,
auf elastische Unterlagen für Eisenbahnschienen nach Anleitung der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Erledigte Stelle. Die Kreis-Wundarzt-Stelle im Pr. Stargardter Kreise ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, ihre Meldung unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 6 Wochen einzureichen.

Danzig, den 5. Oktober 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Kirchen-Geschenke. Es sind der Kirche zu Ratteick, Synode Rügenwalde, eine neue Orgel, und der Kapelle zu Roschütz, Synode Lauenburg, ein Ciborium und eine Altarkanne von feinem englischen Zinn, geschenkt worden.

Wir bringen diese Bethätigungen kirchlichen Sinnes hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 7. Oktober 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Hendeß's Erben in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 43. Cöslin, den 22. Oktober. 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen Nr. 62, 63, 64 und 65 der Gesetz-Sammlung pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 7205. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Heilsberg über Lauterhagen bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 2) von Heilsberg über Siegfriedswalde bis zur Rösseler Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg; 3) von Heilsberg über Lawden und Frauendorf bis zur Braunsberger Kreisgrenze; 4) von Guttstadt über Elditten bis zur Brücke über die Passarge bei Pittehnen in der Richtung auf Liebstadt; 5) von Guttstadt nach Heiligenbeil in der Richtung auf Osterode und Mohrungen; 6) von Sommerfeld über Wolfsdorf und Heiligenthal bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Jonkendorf; 7) von der Heilsberg-Seeburger Straße aus in der Richtung auf Kiwitten und Thegsten bis Wuslack an der Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee, im Kreise Heilsberg, Regierungsbezirk Königsberg; unter

" 7206. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thlrn. Vom 31. August 1868; unter

" 7207. das Statut des Meliorations-Verbandes der Bialla-Brücher im Kreise Johannisburg. Vom 22. September 1868; unter

" 7208. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Cöln-Herbesthaler Eisenbahn-Linie am Bahnhofe Stolberg nach den Kohlenzechen bei Alsdorf durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft, so wie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 22. September 1868; unter

" 7209. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen wegen Uebertragung der Leitung der Grundstückzusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königl. preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 18. Juni 1868; unter

Nr. 7210. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Recht nach der Landesgrenze mit Belgien bei Brücken und von da aus über Brücken bis zur Malmedy-St. Vither Bezirksstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen; unter

" 7211. das Statut für den Verband zur Regulirung der Schaaksvitter Beek im Landkreise Königsberg. Vom 26. September 1868; unter

" 7212. die Bekanntmachung, betreffend den wechselseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen innerhalb der Zollvereinsstaaten. Vom 26. September 1868; unter

" 7213. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Patria" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 2. October 1868; unter

" 7214. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Statutnachtrages der Königsberger gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft vom 17. Juni 1868. Vom 5. October 1868; unter

" 7215. den Vertrag zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Cottbus nach Großenhain. Vom 15. August 1868; unter

" 7216. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren, so wie einer Zweigbahn von Jülich über Eschweiler in das Stolberger Thal und einer Zweigbahn von München-Gladbach nach Odenkirchen und weiter in der Richtung nach Neukirchen durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesell-

schaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26. September 1868; unter

Nr. 7217. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 15. Oktober 1868; und unter

„ 7218. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung der ritterschaftlichen Kreditverbundenen der Kur- und Neumark beschlossenen Regulativs zur Feststellung des ritterschaftlichen Tarwerthes von Gütern und deren Bepfandbriefung nach Maßgabe der Behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträge.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

326) Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

A. Zwischen Deutschland und Schweden.

Linie Stralsund-Malmoe. Ueberfahrt in 7 bis 8 Stunden. Die Fahrten finden im Monat October in beiden Richtungen wöchentlich zweimal statt.

Der Abgang der Schiffe erfolgt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8[45] Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges,

aus Malmoe in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag und vom Sonnabend auf Sonntag.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz 4½ Thaler, II. Platz 3 Thaler, Vordeckplatz 1½ Thaler Preußisch; für Tour- und Retourbillets 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thaler, II. Platz 5 Thaler. Für größere Gesellschaften — 30 Personen und darüber — Ermäßigung des Personengeldes. Directe Einschreibung von Berlin und Stettin bis Stockholm und Gothenburg, sowie von Berlin bis Malmoe.

Während der Winterperiode vom 1. November bis ult. März werden die Fahrten auf der Linie Stralsund-Malmoe eingestellt.

B. Zwischen Deutschland und Dänemark.

1. Linie Kiel-Korsoer.

Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden.

Abgang aus Kiel täglich 12[35] Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln rc.) resp. aus Hamburg,

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 8 Uhr früh; Ankunft in Kopenhagen 10[50] Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer 10[5] Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5[30] Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln rc.) resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8[45] Uhr Morgens, in Hannover 1[50] Uhr Nachmittags, in Cöln 9 Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: Erster Platz 3¾ Thaler, Deckplatz 1½ Thaler.

2. Linie Lübeck-Kopenhagen.

Die Ueberfahrt erfolgt in 14—15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck resp. Travemünde am Sonntag, Mittwoch und Freitag Nachmittags nach Ankunft des um 7½ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Abgang aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags, in Lübeck am nächsten Morgen Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thaler, I. Salon 5 Thaler 8 Sgr., II. Salon 3 Thaler 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

C. Zwischen Deutschland und Norwegen.

Linie Kiel-Christiania direct. Ueberfahrt in 41 bis 42 Stunden.

Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12½ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags. In Kiel am Sonnabend früh; Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania. Erster Platz 15 Thaler, zweiter Platz 10 Thaler, dritter Platz 5 Thaler.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren Staats-Post-Dampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen die Dampfschiffe der Hallandschen und Malmoeer Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 16. October 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

327) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staatsanleihe von 1848.

Die neuen Coupons Serie VI. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. October 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a./M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen.

In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfang neuer Coupons, Werth . . . rthl.

Mit dem 1. Mai k. Js. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe de 1848 aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämmtlichen Kreiskassen des Departements, bei den Steuerkassen zu Bublitz, Colberg und Tempelburg, bei dem Domainen-Rent-Amte zu Rügenwalde, bei den Stadthauptkassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Falkenburg, Leba, Polzin, Pollnow, Ratzebuhr und Zanow und bei der Hafenbaukasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 27. Juli 1868.

Königliche Regierung.

328) Nach einer Mittheilung des Herzoglich-Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. Js. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1) von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846,
2) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheinen in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856,
3) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheinen in Appoints von 25 Thlr. aus der Emmission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856,
4) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheinen in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859,

eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember 1868 festgesetzt, und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeich-

neten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Dies wird hierdurch zur Abwendung von Nachtheilen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 24. September 1868.

Königliche Regierung.

329) Die Königliche Landesbaumschule bei Potsdam hat ein neues Verzeichniß in- und ausländischer Wald-, Obst- und Schmuckbäume rc., welche von derselben verkauft werden, herausgegeben. Wir machen auf dasselbe mit dem Bemerken aufmerksam, daß dasselbe bei jedem Königlichen Landrathsamte eingesehen werden kann.

Cöslin, den 6. October 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

330) Die dem Kaufmann C. Schubert in Colberg von uns unterm 18. März v. J. (Amtsblatt pro 1867 No. 13) ertheilte Concession zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern als Specialagent des Generalagenten Platzmann zu Berlin ist erloschen.

Dagegen haben wir dem rc. Schubert unterm heutigen Tage eine gleiche Concession als Specialagent des Generalagenten, Commerzienrath Delius zu Versmold für den Auswanderer-Expedienten Dauelsberg zu Bremen ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 12. October 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

331) Unter den Schafen nachstehend bezeichneter Ortschaften sind die Pocken ausgebrochen, resp. sind den Lämmern die Pocken geimpft worden:

Im Belgarder Kreise: Rostin, Standemin, Lenzen, Grüssow, Burzlaff, Bulgrin, Cösternitz, Siedkow und Klein-Dubberow.

Im Bütower Kreise: Klein-Gustkow, Kathkow.

Im Dramburger Kreise: Ancrow, Plagow, Gersdorf, Klebow und Alt-Wuhrow.

Im Fürstenthumer Kreise: Cölpin b, Carzin, Clannin, Klein-Carzenburg, Hohenborn, Bangerow, Plümenhagen, Petershagen, Seeger, Lubow, Neu-Belz, Seefeld, Porst, Cölpin a, Lüptow, Crettmin, Zewelin, Roggzow, Roßnow, Neuhof, Curow und Vorwerk Carlshagen bei Reselkow.

Im Rummelsburger Kreise: Klein-Reetz, Reinwasser, Poberow, Zettin, Bartin, Wocknin, Jacobshausen, Treblin, Waldow, Woblanse, Missow, Wobeser und auf den Vorwerken Kornburg bei Schwessin und Grünhof bei Gewiesen.

Im Schivelbeiner Kreise: Simmatzig, Meseritz, Cussenow, Semerow, Berkenow, Nelep, Repzin, Briesen, Nützenhagen und Labenz.

Im Schlawer Kreise: Wusseken, Söllnitz, Varzin, Schwarzin und Misdow a und b.

Im Stolper Kreise: Belsow, Lüllemin, Groß-Rossin, Damerkow, Kuckow, Gosemühl, Sagerke, Zeromin, Carwen und auf den Vorwerken Charlottenhof bei Jerskewitz und Louisenhof bei Wundichow.

Ferner ist unter den Schafen in Brünnow, Rummelsburger Kreises, die Räude ausgebrochen.

Es ist deshalb für diese Ortschaften die Sperre für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß, nachdem die Pocken- resp. Räude-Krankheit unter den Schafen nachbezeichneter Ortschaften:

Drenow, Belgarder Kreises,
Groß-Tuchen, Bütower Kreises,
Drenow, Manow, Bonin, Fürstenthumer Kreises,
Zuckers, Groß-Reetz, Scharsow, Rummelsburger Kreises,
Klemzow, Lankow und in Beustriner Mühle, Schivelbeiner Kreises,

erloschen ist, die Sperre dieser Ortschaften aufgehoben wird.

Cöslin, den 14. October 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

332) In Folge Aufhebung der Vollmacht des General-Agenten Platzmann zu Berlin als Agent des Schiffsmakler Dauelsberg zu Bremen ist der Kaufmann Eduard Schultz zu Regenwalde von jetzt ab nur befugt, als Special-Agent des rc. Platzmann für den Schiffsmakler Bolten in Hamburg Verträge mit Auswanderern zum Zwecke der Beförderung derselben nach Amerika (excl. Brasilien) und nach Australien zu vermitteln.

Hiernach wird die im Amtsblatte No. 44 pro 1865 rücksichtlich der Concessionirung des rc. Schultz erlassene Bekanntmachung modificirt.

Cöslin, den 14. October 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

333) Dem Apotheker Mumme aus Friedeberg N./M. ist die Concession zur Anlegung einer Apotheke in dem Dorfe Bartin, Kreis Rummelsburg, ertheilt worden.

Cöslin, den 13. October 1868.

Königl. Regierung, Abtheilnng des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

334) Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß in diesem Jahre im Oktober wiederum eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collekte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche abgehalten werde.

Indem wir für diese Collekte, welche auch diesmal durch kirchliche Beamte eingesammelt werden wird, eine rege Theilnahme der Gemeinden und Gemeindeglieder erbitten, bringen wir nachstehend das Seitens des Evangelischen Ober-Kirchenraths an die Gemeinden gerichtete Wort zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 10. October 1868.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Heindorf.

Ein Wort
über die
Collecte für die dringendsten Nothstände unserer evangelischen Landeskirche.

Wie dringend diese Nothstände noch sind, davon kann sich Jeder überzeugen, der sich mit unserer evangelischen Diaspora, d. h. mit den Gliedern unserer Landeskirche beschäftigt, welche unter unseren römisch-katholischen Volksgenossen zerstreut wohnen. Noch ist die römisch-katholische Kirche nicht, was sie werden soll, eine christliche Schwesterkirche, die, ob sie gleich andere Formen ihres Gottesdienstes und ihrer Verfassung hat, dennoch eben so klar und deutlich den Weg der Seligkeit zeigt, wie die evangelische; noch sind evangelische Christen mitten im Vaterlande doch in der Fremde, wo sie keine Predigt und keine Sacramente, kein Gotteshaus, keine Schule, keinen Prediger und Lehrer ihrer Kirche haben. Und wie groß diese Entfremdung ist, davon giebt den stärksten Beweis, daß es eine Gegend unseres preußischen Vaterlandes giebt, in der Provinz Preußen, wo die katholische Bevölkerung die kleinere evangelische als Ausländer betrachtet, weil wirklich früher dort kein Evangelischer länger als höchstens ein Jahr wohnen durfte. Die Evangelischen verkauften ihre Häuser gegen Ende des Jahres zum Schein, oft an die Juden, welche geduldet waren, und kehrten im Anfang des neuen Jahres in dieselben zurück. Wie schwierig aber und auch wie nöthig an solchen Orten die feste Gründung evangelischer Gemeinden ist, bedarf kaum der Bemerkung. So lange keine Kirche und Schule da besteht, erscheinen die Evangelischen als bloße Gäste für einige Zeit. Ragt aber einmal ein Kirchthurm empor und sind feste Verhältnisse aufgebaut, so gewöhnt sich der katholische Nachbar an den evangelischen. Es ist dort ein weiter Raum, auf welchem die evangelische Bevölkerung, wie dies auch in Schlesien geschieht, durch möglichst häufigen Ankauf der Grundstücke (mit kirchlichen Unterstützungen) von Seiten der Katholiken, abnimmt. Wenn sie nun auch noch von ihren eigenen Glaubensgenossen verlassen scheint, wie kann man erwarten, daß sie Muth und Freudigkeit bewahrt, um ihre Kinder im Glauben unserer evangelischen Kirche zu erhalten?

Es wäre schon dieser eine bedrohte Punkt unserer evangelischen Landeskirche es werth, daß wir uns aufmachten und mit ganzer Kraft den vielfach wankenden Bestand derselben stützten. Besonders möchte es Noth thun, aus den zerstreuten evangelischen Familien die Kinder zu sammeln, damit sie den Confirmanden-Unterricht ihrer Kirche erhalten könnten. Zwei solche Häuser sind da, aber was ist das bei so vielen Kindern, besonders armer Tagelöhner und Handwerker? Was würden viele unserer evangelischen Brüder sagen, wenn sie Schaalen mit Weihwasser in den Häusern der Evangelischen fänden, wenn sie diese am Frohnleichnamsfeste, welches doch recht eigentlich das Fest der römischen Kirche ist, Alles mitmachen sähen, wenn sie vernähmen, daß es in einer benachbarten Landschaft bei den Evangelischen sehr üblich ist, für ihre Kranken in der evangelischen Kiche beten, in der katholischen Messe lesen zu lassen?

Wie gesegnet die bisherige Hülfe aus der Collecte war, zeigt das tüchtige kirchliche Leben der Evangelischen in jener Gegend, wo nur immer ihre Zerstreuung nicht allzugroß ist. In 30—40 Ortschaften leben sie zu oft zerstreut und meilenweite schreckliche Wege trennen sie von ihrem Seelsorger. Und diese zerstreuten armen Gemeinden geben für die Collecten so viel, daß, wenn von allen Angehörigen unserer Kirche dasselbe geschähe, die jetzt nur alle zwei Jahre gesammelte große Collecte jedes Jahr das Vierfache von ihrem bisherigen höchsten Betrage liefern müßte. Wie ganz anders als bisher könnte dann für die Noth unserer Brüder gesorgt werden! Jetzt müssen wir Gott danken, wenn es in jenen Gegenden gelingt, nur das Vorhandene von evangelischem Glauben und evangelischen Gemeindegliedern zu erhalten. Sollte aber die preußische evangelische Landeskirche von fast 12 Millionen Gliedern nicht im Stande sein, mehr zu thun? Und was ist schon die bisherige Stärkung der dortigen Brüder im Glauben werth! Besonders welche Wichtigkeit hat für sie die Gewißheit, daß auch ihre Nachkommen durch festgegründete Pfarrsysteme und Schulen in dem Glauben ihrer Väter werden erhalten werden! Die Katholiken sprechen dort die Zuversicht aus, daß jene Gegend allmählich wieder ganz der römisch-katholischen Confession werde gewonnen werden. Wir müssen aber durch Eure Liebe die Zuversicht immer von Neuem erhalten, daß unsere Kirche, wo sie Wurzel gefaßt hat, auch weiter wachsen und Früchte tragen werde. Die kümmerliche Lage der in dieser Diaspora wirkenden Geistlichen, die ärmliche Gestalt mancher Kirchlein und Schulzimmer, die Noth der armen weit abwohnenden Gemeindeglieder, oft unter dem Drucke der mit Gütern besser ausgestatteten Katholiken, sind ebenso viele Weckrufe an die gebende und helfende Liebe.

In einem anderen Theile der Provinz Preußen stehen ebenso, wie in der oben berührten Gegend, treue Prediger und Lehrer in der Diaspora und müssen nicht allein sehen, wie die evangelischen Deutschen unter den Kassuben immer mehr geneigt werden, nach Amerika auszuwandern, sie müssen auch mit Kummer auf ihre Schulkinder blicken, von welchen die große Entfernung oft 40 von 54—60 am Schulbesuch hindert, nichts davon zu sagen, daß dem Lehrer in einer Schulstube, in welcher die Landcharten an der Wand verfaulen, das Herz nicht leicht sein kann. Wie mag es auch den Deutschen unter den Kassuben gefallen, die zwar meist die deutsche Sprache verstehen, aber offenbar angewiesen sind, sie nicht zu sprechen und auch sich anzustellen, als verständen sie

sie nicht. Hier fällt die Aufgabe der evangelischen Kirche in der Stärkung und Sammlung ihrer Zerstreuten mit einer alten und wichtigen Aufgabe des preußischen Staates zusammen, nämlich der Verbreitung deutscher Bildung und Gesinnung. Dort arbeiten eine Anzahl von Männern mit der Hülfe, die sie aus der Collecte bisher erhalten, mit Aufbietung aller ihrer Lebenskräfte und viele von ihnen sind auch bei den Katholiken um ihrer Treue willen hochgeachtet. Wer lohnt diesen Männern ihr saures Tagewerk? Der thut es, der treulich mithilft, sie das Ziel ihres Ringens erreichen zu lassen.

Noch stärker als in der Provinz Preußen fällt in der Provinz Posen die deutsche Sprache und Gesinnung mit dem evangelischen Glauben zusammen. Wer diesen stärkt und fördert, der arbeitet an der deutschen Aufgabe des preußischen Staates. Darf dies für uns ein Grund sein, die evangelischen Polen zu vernachlässigen? nimmermehr. Gerade sie, die in vollster Treue an dem preußischen Vaterlande hängen, können ihren römisch-katholischen Sprachgenossen von großem Segen werden. Und auch bei den deutschen zerstreuten Evangelischen soll ihre geistliche Noth und nichts Anderes unsere Schritte lenken. Aber sie ist groß genug, um, wenn wir den Aufgaben, welche die Provinz Posen stellt, in raschen Thaten genügen sollten, die ganze Collecte auf diese Provinz allein zu verwenden wäre. Es ist bekannt, daß die polnischen kleineren Herren die evangelischen Deutschen ins Land gerufen und durch sie viele von den zahlreichen oft sehr klein gebliebenen Städten gebaut haben, in welchen nunmehr die Evangelischen sich finden. Aber auch die Waldeinöden niederzuhauen und Ackerfeld zu gewinnen, mußte der deutsche Fleiß helfen. Pommern, Schlesien auch Brandenburg sandten ihre wackern Männer, die sich auf dem neu gewonnenen Acker ansiedelten. Aber die Kirche war römisch-katholisch und Kirche, Schule, Pfarre für die Evangelischen beschaffte Niemand. Sie selbst machten oft die größten Anstrengungen dazu. Darum für Euer eigenes Fleisch und Blut sorget Ihr, evangelische Gemeinden in Brandenburg, in Pommern, in Schlesien, wenn Ihr helfet, die evangelischen Christen in der Provinz Posen zu sammeln. Und nicht minder Ihr Sachsen. Denn Magdeburg ist die Mutter- und Musterstadt für die polnischen Städte geworden und nicht wenige Handwerker sind von Euch ausgegangen und nach Posen gewandert. Für die eigenen Angehörigen sorget Ihr, wenn Ihr reichlich zu der Collecte spendet.

Denn arm und hülfebedürftig sind diese deutschen Brüder in Posen. Sie haben ja auf Land sich niedergelassen, das dem katholischen Priester zehnpflichtig war und bis heute blieb. An manchen Stellen ist auch durch Gewaltthat in früherer Zeit die Abgabe an den römisch-katholischen Priester den Protestanten aufgezwungen und bis jetzt noch nicht wieder abgenommen worden. — Ist hier nicht Hülfe und Stärkung, ist nicht Verkleinerung der über viele Quadrat-Meilen gehenden Pfarrsprengel, also Bau neuer Kirchen und Pfarrhäuser und Schulen dringend nöthig? Und wird der evangelische Preuße nicht froh sein, wenn er mit der Uebung christlicher Liebespflicht zugleich dem Vaterlande und seiner Kraft und Größe einen Dienst thun darf? Wie sollen aber unsere deutschen evangelischen Brüder in ihrem Glauben erhalten werden, wenn sie unter der Uebermacht der römisch katholischen Kirche, unter dem Druck der römischen Geistlichkeit und des polnischen Adels leben, kaum das Nöthigste erarbeiten können und ihre Kinder in katholische polnische Schulen schicken müssen, so lange nicht ausreichende Hülfe aus der großen evangelischen Landeskirche zu ihnen herantritt?

Nur Ein Bild aus der Geschichte der evangelischen Kirche in Posen werde hier gezeichnet. Die Stadt Kempen war 1661 von eingewanderten Deutschen gegründet worden. Der Grundherr schenkte ihnen Bauplätze zu Kirche, Schule, Pfarre, einen Pfarracker und Kirchhof. Im Jahre 1684 wurde die Kirche, „weil der Gesang der Evangelischen den Gottesdienst der Katholiken zu Baranow (1/8 Meile davon) störe“, zu einem Privathaus umgewandelt, und ihr der Name eines Kretscham (einer Schenke) gegeben. Im Jahre 1687 aber mußte der Gottesdienst aufhören, der Pfarrer wurde vertrieben. Er kehrte 1705 unter dem Schutze des siegreichen Schwedenkönigs zurück, mußte aber 1713 abermals fliehen, worauf 1718 die Kirche auf Befehl des katholischen Probstes niedergerissen und ein katholisches Schulhaus daraus gebaut wurde; den Acker nahm der Probst. Erst seit 1795 durften schlesische Pastoren in einer Scheune dort predigen. Sie wurde angezündet, eine andere Scheune wurde wieder zum Gottesdienst eingerichtet, bis der Grundherr abermals Bauplätze schenkte, worauf eine hölzerne Kirche erbaut wurde, die bis 1854, als das Land längst preußisch geworden, vorhielt. Da brannte sie ab und an ihre Stelle hat die Gemeinde mit Hülfe des Gustav-Adolf-Vereins die jetzige schöne Kirche gebaut. Lange war die alte Kirche in Kempen das einzige evangelische Gotteshaus auf einen Raum von vier und vierzig Quadratmeilen. Seit 1775 bestand auch ein Bethaus in Ostrowo, aus dem 1777 auch eine Kirche mit eigener Pfarre wurde. Im Jahre 1780 brachte es Adelnau zu einer Kirche und Pfarre. Schildberg folgte im Jahre 1806 diesem Beispiel. Dabei aber blieb es bis zur Zeit des Königs Friedrich Wilhelms IV. Er baute an letzterem Orte die jetzige schöne Kirche, gab die Mittel zur Anstellung von Hülfsgeistlichen zu Ostrowo, Kempen, Schildberg. Drei neue Kirchen und Pfarren sind unter seiner Regierung erstanden. Bethäuser statt Kirchen waren an der Tagesordnung, Schulmeister wohnten und schliefen in der Schule, wo im Sommer kein Unterricht gegeben wurde, im Winter aber die Kinder wegen der grundschlechten Wege nur wenig sich einfanden. [illegible]

und die Kinder halfen Leder zurichten, wobei sie „ein Bischen die zehn Gebote lernten", dort ein Weber und sie mußten spulen, dort ein Müller, der die Kinder selten sah. — Das ist nun anders geworden. Die Collecte hat geholfen, der Gustav-Adolfs-Verein hat geholfen, aber — das Werk ist nur halb gethan. Wollen und dürfen wir auf halbem Wege stehen bleiben?

Wir könnten noch viele solche Bilder aufrollen, fragen aber lieber: was wollen wir thun? — Nur von den östlichsten Provinzen unseres Vaterlandes ist die Rede gewesen. Sie zeigen uns aber, wo zu helfen und wie zu helfen ist. Und wir dürfen nur die längst von uns betretenen Wege der Hülfe fortgehen.

Es sei nur noch gesagt, daß diese östlichen Gegenden allein, wenn wir ihnen auf einmal sollten helfen können, siebenzehn solche Collecten, wie wir sie nur alle 2 Jahre sammeln, also die Collecten von 34 Jahren erfordern würden. Dann wäre in Schlesien, Pommern, Westphalen und Rheinland noch gar nichts gethan und doch sind dort die Rufe nach weiterer Hülfe so dringend.

Und sollen wir nicht auch ein Wort von denen sagen, die aus unserem Lande und anderen deutschen Ländern bis weithin über das Meer gezogen sind?

Da sind die Deutschen in Belgrad, in der Wallachei und Moldau, in der Türkei (Dobrutscha), in Constantinopel, Smyrna, zu Beirut in Syrien und zu Jerusalem, zu Alexandrien, die Deutschen in Florenz und Rom, zu Lissabon und Madrid, die Deutschen zu Rotterdam und Haag in Holland. Sie alle werden mit der kräftigen Hülfe des Gustav-Adolfs- und des Jerusalems-Vereins von Preußen aus geistlich versorgt und kein Pfennig von unserer Collecte ist auf die Meisten dieser Gemeinden verwendet und Wenigen ist nur ein Weniges für kleine Aushülfe gegeben worden. Auch in Südamerika sind zu Buenos-Ayres und zu Montevideo schöne deutsche Gemeinden gesammelt, vor Allem aber finden sie sich in Brasilien, wo in der Provinz Rio Grande viele Tausende von evangelischen Deutschen so ohne alle geistliche Hülfe waren, daß sie in einem Orte einen Mann, der zuvor Hausknecht gewesen, eine Geldschuld dadurch abverdienen ließen, daß er ihre Kinder taufte und ihre Ehen einsegnete. Nunmehr ist durch die Aussendung von Geistlichen aus unserem Vaterlande eine Anzahl schöner evangelischer Gemeinden dort gesammelt und blüht ein ganzer Umkreis evangelischen Lebens heran. Und auch das ist nicht durch unsere Collecte geschehen, die kaum einen nennenswerthen Beitrag da und dort gegeben hat. Sollten aber diese deutschen Mitchristen, viele von ihnen aus unserem Lande, nicht auch zu den Zerstreuten gehören? An sie aber können wir erst denken, wenn der Ertrag unserer Collecte ein **viel größerer geworden ist als bisher.**

Darum: lasset uns Gutes thun und nicht müde werden!

Berlin, im September 1868.

Evangelischer Ober-Kirchen-Rath.

335) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto, eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 rtl.	über 50 bis 100 rtl.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ sgr.,	1 sgr.,
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 sgr.,	2 sgr.,
für größere Entfernungen	2 sgr.,	3 sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 rtl. überhaupt	2 sgr.,
über 25 bis 50 rtl. überhaupt	4 sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Cöslin, den 30. April 1868.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirer

Korth hierselbst den Character als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

An Stelle des zum Ober-Consistorialrath beförderten Consistorialraths und Superintendenten Kundler ist der Consistorialrath Hoffmann zum Superintendenten der Stettiner Landsynode ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Die Pfarre zu Rolofshagen, Synode Grimmen, Privatpatronats, zu welcher eine Kirche, eine Kapelle und drei Schulen gehören, gelangt durch Emeritirung zur Erledigung und ist im December d. J. wieder zu besetzen.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Wilhelm Kobert als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Treptow a. R. ist genehmigt.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Der Firma Lüsse, Märky & Bernard in Prag ist unter dem 13. October 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Gries-Putzmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikanten Bruno Rudolph zu Limbach bei Chemnitz ist unter dem 16. Oktober 1868 ein Patent

auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß's Erben in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 44. Cöslin, den 29. Oktober. 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen Nr. 66 und 67 der Gesetz-Sammlung pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 7219. die Verordnung, betreffend die anderweitige Organisation der Justizbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 6. October 1868; unter

" 7220. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schifffahrtsabgabe; unter

" 7221. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die Emission von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen; unter

" 7222. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative vom 22. November 1858 über die Beleihungsgrenze der schlesischen Landschaft; unter

" 7223. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. October 1868, betreffend die Verwaltung des Eigenthümlichen Fonds der schlesischen Landschaft; und unter

" 7224. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. October 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative für die schlesische landschaftliche Darlehnskasse vom 13. November 1848.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

336) Mit Bezugnahme auf die in No. 65 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober d. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 4. November d. Js. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 3. November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 4. November in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 21. October 1868.

Der Minister des Innern Gr. Eulenburg.

337) Nach den in Rußland geltenden Zollgesetzen ist erforderlich, daß den mit der Post nach Rußland einzuführenden Päckereisendungen je zwei gleichlautende Declarationen in Deutscher oder Französischer Sprache beigefügt werden, welche nicht nur — wie bisher maßgebend war — den Inhalt der Sendung nach der Anzahl der Gegenstände und dem Werthe derselben genau bezeichnen, sondern auch eine Notiz über das Gewicht der Gegenstände enthalten.

Berlin, den 19. October 1868.

General-Post-Amt von Philipsborn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Ober-Präsidium.

Der bisherige Landschafts-Deputirte des Anklamschen Kreises, Kammerherr, Graf von Schwerin auf Schwerinsburg ist zum Rath bei dem Anklamer Landschafts-Departements-Kollegium gewählt worden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Königlichen Dänischen Konsul und Kaufmann Ernst Friedrich Hackbarth zu Colberg den Character als Kommerzien-Rath zu verleihen.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Rittergutsbesitzer Mahnke auf Schwartow und dem Kaufmann Falk in Cörlin den Kronen-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Die Einführung des auf eine 12jährige Amtsperiode gewählten und von der Königlichen Regierung bestätigten Bürgermeisters Eduard Wodtke zu Leba ist am 8. d. Mts. erfolgt.

Dem in Stelle des pensionirten Oberförsters Gadow I für das Königliche Forstrevier Neukrakow, welches nach Abzweigung der Oberförsterei Karnkewitz aus den Beläufen Göritz, Neuenhagen, Damshagen und Buckow besteht, neu angestellten Oberförster Schulze zu Neukrakow habe ich die polizeianwaltlichen Geschäfte für sein Revier übertragen.

Cöslin, den 19. October 1868.

Der Regierungs-Präsident.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Posthalters Gollnick zu Ratzebuhr zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf die Ersatzperiode bis zum 16. August 1871 ist von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Der interimistische Revierförster, Oberförster-Candidat Brandt zu Karnkewitz, ist zum Oberförster auf der Oberförsterstelle zu Karnkewitz ernannt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Rector und Frühprediger Mittelhausen zu Treptow a./R. ist zum Archidiakonus an der dortigen Kirche ernannt und in dies neue Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Dem Herrn von Tempelhoff zu Dombrowka ist unter dem 19. October 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Kartoffel-Legemaschinen zum selbstthätigen Auslegen der Kartoffeln

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung. Das dem Eugen Piedboeuf zu Aachen unter dem 11. September 1867 ertheilte Patent

auf einen Entsäftungs-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei F. L. Duback's Erben in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 45. Cöslin, den 5. November. 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene Nr. 68 der Gesetz-Sammlung pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 7225. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli 1868, betreffend die Gestattung des Baues einer Crefeld-Kreis-Kempener Industrie-Eisenbahn unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts; unter

„ 7226. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Crefeld-Kreis-Kempener Industrie-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6. Oktober 1868; unter

„ 7227. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem Mühlhofener Hüttenwerke nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers; unter

„ 7228. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Kommunalstände des preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 12. Oktober 1868 und unter

„ 7229. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „St. Georgen-Actien-Brauerei" mit dem Sitze zu Sangerhausen errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 19. Oktober 1868.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

338) Vom 1. November d. Js. ab gestaltet sich die Postverbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika, wie folgt:

I. Beförderung über Bremen.

Abgang der Post aus Bremen jeden Sonnabend Vormittag.

Die Correspondenz, welche mit dem, Sonnabend aus Hannover nach Bremen abgehenden ersten Zuge in Bremen 6³⁰ Uhr früh eintrifft, erhält mit der Bremer-Amerikanischen Post noch Weiterbeförderung.

Die Schiffe treffen Dienstag in Southampton ein und legen dort an.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Bremen:

frankirt nach Nord-Amerika . . . 4 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika . . . 6 Sgr.

II. Beförderung über Hamburg.

Abgang der Post aus Hamburg jeden Mittwoch Morgen.

Die Correspondenz, welche mit der Hamburg-Amerikanischen Post befördert werden soll, muß spätestens Mittwoch früh in Hamburg eingehen.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Hamburg:

frankirt nach Nord-Amerika . . . 4 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika . . . 6 Sgr.

III. Beförderung über Cöln per Belgien und England.

Abgang der Posten aus Cöln:

1) Montag 11⁴⁰ Uhr Vorm., Anschluß in Southampton am Dienstag an das Sonnabends aus Bremen abgehende Dampfschiff.

2) Dienstag 11⁴⁰ Uhr Vorm., Anschluß in Liverpool am Mittwoch,
3) Dienstag 10³⁰ Uhr Abends, Anschluß in Queenstown am Donnerstag,
} an die Dampfschiffe der Linie Liverpool-New-York-Philadelphia: (Inman-Linie).

4) Freitag 11⁴⁰ Uhr Vorm., Anschluß in Liverpool am Sonnabend
5) Freitag 10³⁰ Uhr Abends, Anschluß in Queenstown am Sonntag,
} an die Dampfschiffe der Cunard-Linie.

Die Correspondenz, welche zur Beförderung mit den Posten ad III. 1 bis 5 bestimmt ist, muß in Cöln so zeitig eintreffen, daß sie an den betreffenden Tagen mit den zu den vorbezeichneten Stunden von Cöln nach Ostende abgehenden Eisenbahnzügen weiter befördert werden kann.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung über Cöln per Belgien und England:

frankirt nach Nord-Amerika . . . 6 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika . . . 8 Sgr.

Auf denjenigen Briefen, deren Beförderung von Hamburg oder Bremen ab mit den Dampfschiffen erfolgen soll, bedarf es der Angabe des Speditions-Weges; es genügt in solchen Fällen die allgemeine Bezeichnung:

via Bremen oder Hamburg;

die Postanstalten leiten danach die Briefe, gemäß der Abgangszeit der Schiffe, auf Bremen oder auf Hamburg.

In gleicher Weise werden diejenigen Briefe nach

den Vereinigten Staaten über Bremen oder Hamburg befördert, welche einen Speditions-Vermerk nicht tragen, bei denen aber der Betrag der vom Absender verwendeten Freimarken auf die Benutzung der Speditionswege via Bremen oder via Hamburg berechnet ist.

In den übrigen Fällen wird der schnellste, indeß, wie vorerwähnt, kostspieligere Weg über Cöln (Belgien und England) benutzt.

Berlin, den 26. October 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

339) Der Schluß der diesjährigen Post-Dampfschifffahrt mit Schweden tritt Ende October ein, indem das Post-Dampfschiff Pommerania am 30. October zum letzten Male von Stralsund nach Malmoe abgefertigt wird. Die Post-Verbindungen mit Schweden und Norwegen finden bis auf Weiteres ausschließlich auf den Coursen über Dänemark statt.

Berlin, den 28. October 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

340) Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages in verschiedenen, zum Gebiete der Preußischen Monarchie und der freien Stadt Hamburg gehörigen bisher von der Zollgrenze ausgeschlossen gebliebenen, Landestheilen in Wirksamkeit treten sollen, und der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. November d. J. festgesetzt worden ist, werden die folgenden Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammtzollvereins aufgenommen werden, nämlich:

I. Die zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinseln Overhaken und Finkenwärder-Blumensand, sowie die Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder.

II. Die folgenden Hamburgischen Gebietstheile:
   1. Im Norden von Hamburg:
      Die Voigteien Langenhorn, Groß-Borstel, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel, Ohlsdorf, die Voigtei Alsterdorf, mit Ausschluß eines südlich von dem Dorfe gleichen Namens belegenen Theils, und der nordöstliche Theil der Voigtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens.
   2. Im Südosten von Hamburg:
      Außer den nach der Bekanntmachung vom 26. Februar d. J. bereits seit dem 11. Februar d. J. angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen:
      Die Vierlande, die Voigteien Reitbrook, Ochsenwärder, Tatenberg, Spadenland, die Voigtei Billwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Accifelinie belegenen Theils und von der Voigtei Billwärder Ausschlag der östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Theil.
   3. Im Süden von Hamburg:
      Die Voigtei Moorburg.
   4. Im Amte Ritzebüttel:
      Das Amt Ritzebüttel, die Flecken Ritzebüttel und Curhaven, mit Ausschluß des Curhavener Außendeiches.

Die zu I erwähnte Insel Finkenwärder-Blumensand und die zu II 3 und 4 bezeichneten Landestheile sind dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Directors zu Hannover, die übrigen zu I und II gedachten Landestheile aber dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Directors für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und der inneren indirekten Steuern angeschlossen.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbewachung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständig freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse, — Branntwein, Bier und Taback —, findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Bis zum Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit bleibt jedoch der abgabenfreie Uebergang für Branntwein und Taback, welche aus den neu angeschlossenen Landestheilen kommen, ausgesetzt.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 31. d. Mts. ab in Hamburg ein zollvereinsländisches Hauptzollamt unter Leitung des Provinzial-Steuer-Directors von Schleswig-Holstein in Wirksamkeit tritt. Dasselbe übt als Grenz-Ein- und Ausgangs-Amt die Befugnisse eines Hauptzollamts mit der Maaßgabe aus, daß von demselben einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden.

Berlin, den 24. October 1868.

Der Finanz-Minister, gez. v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

341) Von Seiten des Allgemeinen Kriegsdepartements ist die Festsetzung getroffen worden, daß den Privatleuten, welche das bei den Artillerieschießübungen mit der Munition verfeuert gewesene Zink — gleichviel ob in Treibspiegeln oder in Kartätschkugeln rc. bestehend — an ein Artillerie-Depot oder in dessen Stelle an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militairbehörden und Truppentheile abliefern, ebenso wie für das zur Ablieferung kommende

Blei ein Findegeld von 3 Pfennigen pro Pfund gezahlt werde.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Cöslin, den 27. October 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

342) Um Irrthümern vorzubeugen, haben wir beschlossen, von den verschiedenen Schreibweisen des Ortsnamens (Kuhz, Kuhtz, Kuthz, Kuhts, Kuths) Schlawer Kreises, die gegenwärtig gebräuchlichste „Kuhtz" für die Folge anzunehmen.

Cöslin, den 23. October 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

343) Unter den Schafen nachstehend bezeichneter Ortschaften sind die Pocken ausgebrochen, resp. sind den Lämmern die Pocken geimpft worden.

Im Belgarder Kreise: Gr. Poplow, Lutzig, Schlennin, Rostin, Zadtkow, Wusterbarth, Retzin, Granzin, Neu-Collatz, Klein Voldekow, Klein Dubberow, Buslar.

Im Bütower Kreise: Klein Polczen, Klössen, Buchwalde.

Im Dramburger Kreise: Zetzin, Carwitz, Konikow, Teschendorf, Born, Gr. Linichen, Pritten, Neu-Lobitz, Klein Schöneberg.

Im Fürstenthumer Kreise: Coseeger, Drosedow, Rossenthin, Moltow, Petersitz, Cratzig, Zetthun, Rabuhn, Lustebuhr, Maskow, Schwellin, Teisin a und b, Crampe, Neurese, Gülz, Groß Satspe.

Im Rummelsburger Kreise: Hammer, Treten, Reinwasser, Papenzin, Franzdorf.

Im Schivelbeiner Kreise: Klutzkow, Völzkow a, Schlönwitz, Polchlepp, Pribslaff, Technow, Kreizig, Kartlow, Schlenzig b.

Im Schlawer Kreise: Cusserow, Crangen, Techlipp, Neu-Carwitz, Franzen, Deutsch Puddiger, Ziegnitz, Elisenhof bei Rotzog.

Im Stolper Kreise: Granzin A. B., Neiderzin.

Es ist deshalb für diese Ortschaften die Sperre für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Dagegen ist die Pocken- resp. Räudekrankheit unter den Schafen nachbezeichneter Ortschaften erloschen:

im Bütower Kreise: Strussow,

im Dramburger Kreise: Gersdorff,

im Fürstenthumer Kreise: Repkow, Seydel, Buchwald, Eckerndauß,

im Rummelsburger Kreise: Schwessin, Mallenzin, Bisorke bei Treblin,

im Schivelbeiner Kreise: Schönfelde,

im Schlawer Kreise: Borkow, Schlönwitz, Schmarsow, Ratteick, Zirchow b, Wendisch Buckow,

im Stolper Kreise: Sanskow, Lossin, Deutsch Carstnitz, Benzin, Neufeld, Groß und Klein Silkow, Labuhn, Deutsch Plassow, Bilgelow, Zirchow, Darsow, Schurow, Gr. Gluschen, Grapitz, Rerin, Gohren, Stojenthin, Virow, Ruschütz, Klenzin, Wendisch Plassow, Hebron-Damnitz, Reitzkow, Cusserow, Gaffert.

Es wird daher die Sperre dieser Ortschaften aufgehoben.

Cöslin, den 31. October 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

344) In unserm Auftrage ist von dem Regierungs-Rath Hoyer eine statistische Beschreibung des Cösliner Regierungs-Bezirks nach amtlichen Quellen bearbeitet worden, welche von sämmtlichen Königlichen Landraths-Aemtern unsers Bezirks und der Amtsblatt-Redaction für den Preis von 1 Thaler pro Exemplar bezogen werden kann.

Wir empfehlen die Anschaffung dieses in statistischer Richtung erschöpfenden und für die Provinz interessanten Werks, welches auch eine historische Einleitung und das neueste statistische Material für alle Verwaltungszweige enthält, den Behörden und dem sich dafür interessirenden Publikum.

Cöslin, den 30. October 1868.

Königliche Regierung.

345) Der auf den 12. November cr. in Gnewin, Kreises Lauenburg, angesetzte Jahrmarkt wird hierdurch auf den 19. November cr. verlegt, was wir zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöslin, den 31. October 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

346) Im November d. J. wird eine theologische Prüfung von unserer Prüfungs-Commission nicht abgehalten, sondern dafür, aber ausnahmsweise, findet eine solche vom 9. Januar 1869 an Statt.

Die Herren Superintendenten unserer Provinz werden beauftragt, dies zur Kenntniß der betreffenden Candidaten der Theologie und des Predigtamts zu bringen.

Stettin, den 27. October 1868.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Heindorf.

347) Bei dem unterzeichneten Gericht ist das öffentliche Aufgebot folgender Preußischer Staatsschuldscheine resp. Staatsschuldverschreibungen in Antrag gebracht worden und zwar rc.:

5, der zur Schulze'schen Schullegatenmasse gehörigen Staatsschuldscheine

Littr. F. No. 170,718 über 100 Thlr.,
Littr. G. No. 40801 über 50 Thlr.,
Littr. H. No. 8949 über 25 Thlr.,

sowie des der Kirche zu Roggzow gehörigen Staatsschuldscheins

Littr. F. No. 131,299 über 100 Thlr.,

welche angeblich bei der am 1. Juni 1863 zu Carvin stattgehabten Feuersbrunst mit verbrannt sind rc.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an die vorbezeichneten Staatsschuldscheine resp. Schuldver-

schreibungen Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert dieselben dem unterzeichneten Gericht und zwar spätestens auf den 1. Juni 1869, Vormittags 11½ Uhr vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Dannenberg im Stadt-Gerichts-Gebäude Jüdenstraße No. 58 Zimmer No. 12 anberaumten Termine anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, die aufgerufenen Werthpapiere für kraftlos erklärt und an deren Stelle neue werden ausgefertigt werden.

Berlin, den 25. April 1868.

Königl. Stadtgericht, Abtheilung für Civilsachen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Regierungs-Assessor Hoppe ist an die Königl. Regierung in Schleswig und der Regierungs-Assessor Woldeck von Arneburg von der Königl. Regierung in Merseburg hierher versetzt worden.

Königl. Appellations-Gericht zu Cöslin.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Kreisgerichts-Rath Strehlke in Berent zum Director des Königl. Kreisgerichts in Bütow zu ernennen.

Der Kreisrichter Völtz in Lauenburg ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht in Neustettin versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Liste in Belgard ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Bacher in Belgard ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte in Dramburg mit der Function an der Gerichts-Commission in Schivelbein ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Hochheimer in Berlin ist in das diesseitige Departement versetzt und mit der Verwaltung einer Richterstelle bei dem Königlichen Kreisgerichte in Belgard beauftragt worden.

Der bisherige Schiedsmann, Buchbindermeister Köhler in Pollnow ist wiederum zum Schiedsmanne daselbst und der bisherige Stellvertreter, Apotheker Zernin daselbst, wiederum zum Stellvertreter gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Dorfälteste Bauer Ernst Witt zu Alt-Schlawe ist zum Schiedsmanne für den 18ten Landbezirk des Schlawer Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Derselbe und der Schiedsmann des 3. Landbezirks, Premier-Lieutenant Werner von Gottberg in Reblin, sind einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig substituirt.

Ober-Post-Direction.

Der Postmeister Kobold in Neustettin ist zum Post-Director ernannt worden.

Dem Post-Expediteur v. Rißbach ist die Verwaltung der Post-Expedition in Reselkow übertragen worden.

Der Briefträger Teichert in Cöslin ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Der Briefträger Waldmann in Rügenwalde ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Rektor und Hülfsprediger Schmidt in Jakobshagen ist zum Pastor in Schönebeck, Synode Freienwalde, erwählt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat Friedemann ist zum Pastor in Woldisch-Tychow, Synode Belgard, ernannt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Ludack's Erben in Cöslin

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 46. Cöslin, den 12. November. 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen Nr. 69 und 70 der Gesetz-Sammlung pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 7230. die Verordnung wegen Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zollstrafgesetzes, der Ordnung für das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern, des Zolltarifs, der Verordnung über die Besteuerung des Rubenzuckers, des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe vom Salze und wegen der Erhebung einer Nachsteuer auf den Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in dem Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder, und in den Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel. Vom 1. October 1868; unter

7231. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf IV. Serie im Betrage von 150,000 Thlrn. Vom 26. September 1868; unter

7232. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Residenzstadt Cassel im Betrage von 1,300,000 Thalern. Vom 1. Oktober 1868; und unter

7233. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. October 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Essen zur Erhaltung und Erweiterung der von ihr angelegten Wasserleitung.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

348) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. März 1868 fällig gewesenen Schatzanweisungen.

Von den am 1. März d. J. fällig gewesenen Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867 sind mehrere noch nicht zur Auszahlung eingegangen.

Die Besitzer derselben werden aufgefordert, diese Schatzanweisungen, welche seit dem 1. März d. J. nicht weiter verzinset werden, zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes baldigst nach Maaßgabe unserer Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. bei einer der Regierungs-Hauptkassen, oder bei einer der Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover, oder bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst einzureichen.

Berlin, den 31. October 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

349) Nach einer Mittheilung des Herzoglich-Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. Js. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1) von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846,
2) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheinen in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856,
3) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheinen in Appoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856,
4) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheinen in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859,

eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember 1868 festgesetzt, und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Dies wird hierdurch zur Abwendung von Nachtheilen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 24. September 1868.

Königliche Regierung.

350) Das im Neustettiner Kreise belegene,

bisher communalfreie Grundstück „Krug vor Landeck" ist auf Grund des §. 1 des Landgemeinde-Gesetzes vom 14. April 1856 dem benachbarten Guts- und Polizeibezirke von Lümzow einverleibt worden.

Cöslin, den 5. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

351) In unserm Auftrage ist von dem Regierungs-Rath Hoyer eine statistische Beschreibung des Cösliner Regierungs-Bezirks nach amtlichen Quellen bearbeitet worden, welche von sämmtlichen Königlichen Landraths-Aemtern unsers Bezirks und der Amtsblatt-Redaction für den Preis von 1 Thaler pro Exemplar bezogen werden kann.

Wir empfehlen die Anschaffung dieses in statistischer Richtung erschöpfenden und für die Provinz interessanten Werks, welches auch eine historische Einleitung und das neueste statistische Material für alle Verwaltungszweige enthält, den Behörden und dem sich dafür interessirenden Publikum.

Cöslin, den 30. October 1868.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

352) Auf das unterm 23. März 1834 verbriefte $3^1/_2$ procentige Kurhessische Staatsanlehn von ursprünglich 1,265,850 Thalern soll ein weiterer Betrag von 105,000 Thalern abgetragen werden. In Folge der deshalb heute stattgefundenen Verloosung der betreffenden Schuldverschreibungen sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A, à 1000 Thaler.

Nr. 2, 15, 25, 27, 29, 48, 107, 128, 148, 151, 165, 195, 211, 220, 232, 246, 274, 281, 292, 297, 306, 309, 310, 336, 358, 362, 363, 366, 368, 369, 383, 389, 394, 395, 407, 445, 455, 461, 462, 482, 490, 491, 496, 505, 506, 507, 517, 522, 524, 531, 536, 540, 541, 545, 559, 588.

Lit. B, à 500 Thaler.

Nr. 3, 13, 14, 46, 52, 98, 101, 110, 118, 121, 125, 129, 138, 308, 312, 313, 320, 321, 331, 336, 338, 339, 348, 358, 362, 368, 389, 393, 406, 407, 431, 436, 443, 460, 498, 517, 521, 528, 532, 536, 542, 547, 551, 556, 569, 575, 596, 602, 607, 609, 615, 640, 646, 651, 667, 668, 670, 675, 680, 687, 694, 702, 705, 794, 809, 884, 938.

Lit. C, à 250 Thaler.

Nr. 28, 40, 74, 81, 96, 102, 107, 113, 123, 126, 137, 140, 146, 149, 154, 160, 168, 175, 177, 196, 204, 218, 221, 226, 243, 246, 252, 254, 261, 289, 297, 386.

Lit. D, à 100 Thaler.

Nr. 10, 17, 62, 70, 75, 81, 89, 100, 119, 124, 137, 145, 148, 167, 187, 219, 232, 242, 243, 257, 263, 282, 296, 298, 301, 308, 315, 316, 357, 369, 370, 375, 379, 386, 388, 390, 394, 398, 409, 410, 413, 415, 421, 422, 425, 431, 432, 437, 447, 471, 472, 473, 480, 494, 497, 509, 519, 526, 531, 537, 547, 548, 556, 568, 575, 581.

Lit. E, à 50 Thaler.

Nr. 3, 5, 13, 20, 22, 28, 31, 51, 52, 57, 64, 91, 93, 99, 101, 110, 112, 116.

Es werden diese Schuldverschreibungen hiermit dergestalt gekündigt, daß sie am 31. Dezember d. J. einzulösen sind. An die Inhaber der Schuldverschreibungen ergeht daher die Aufforderung, gegen Zurückgabe derselben, sowie aller dazu gehörigen Zinsabschnitte und Talons an dem gedachten Tage die Kapitalbeträge, welche nur bis zu demselben verzinset werden, bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen.

Sodann wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nachfolgende, durch Verloosung schon früher rückzahlbar gewordene Schuldverschreibungen jenes Anlehns noch nicht eingelöst sind, nämlich:

1) rückzahlbar am 31. December 1866
Lit. C. Nr. 278 über 250 Thaler,
„ D. „ 19 und 541 jede über 100 Thaler,
„ E. „ 39 über 50 Thaler;

2) rückzahlbar am 31. December 1867
Lit. A. No. 32 und 360 jede über 1000 Thaler,
„ B. „ 397 über 500 Thaler,
„ C. „ 222 und 255 jede über 250 Thaler,
„ D. „ 311, 399, 433 und 561 jede über 100 Thaler,
„ E. „ 23 über 50 Thaler.

Cassel, am 23. October 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium. von Moeller.

353) Nachstehende in dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende September d. Js von den Königlichen Gerichten unseres Departements gefällte und rechtskräftig gewordene Strafurtheile:

Lfde. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	Von dem Königlichen Kreisgerichte in Belgard:			
1	Karl Auguste, unverehelichte aus Roggow.	wiederholter einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2. September 1868.	$2^1/_2$ Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.

Lfde. Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe
	Von dem Königlichen Kreisgerichte in Colberg:			
2	Gehrmann, Gottfried Friedrich Ferdinand, Arbeitsmann in Colberg.	einfacher, jedoch qualificirter Diebstahl im vierten Rückfalle.	24. Juli 1868.	2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht.
	Von dem Königlichen Kreisgerichte in Dramburg.			
3	Fenner, Johann Carl Friedrich, Arbeitsmann aus Semerow.	gewaltsamer Diebstahl.	8. August 1868.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
	Von dem Königlichen Kreis- und Schwurgerichte in Stolp:			
4	Schultz, Carl August, Arbeitsmann in Kl.-Damitz.	ein qualificirter und ein einfacher Diebstahl im dritten Rückfalle.	17. Juli 1868.	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
5	Hoppe, August, Knecht aus Sagerke.	einfacher Diebstahl im dritten Rückfalle.	4. September 1868.	2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
6	Below, Carl, Arbeitsmann ohne Wohnort.	wiederholter Diebstahl im siebenten Rückfalle.	desgleichen.	6 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.
7	Lüpke, Johann, Eigenthümersohn aus Abb. Rummelsburg.	Mord.	25. Februar 1868.	Todesstrafe, welche Seine Majestät der König durch Allerhöchstes Konfirmations-Rescript vom 13. Juli 1868 aus Gnaden in lebenslängliche Zuchthausstrafe umzuwandeln geruht haben.
	Von dem Königlichen Kreisgerichte in Schlawe:			
8	Klug, Gottlieb, Arbeitsmann aus Sydow.	einfacher Diebstahl.	7. Juli und 12. September 1868.	2 Monate Zuchthaus als Zusatzstrafe zu der ihm durch Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts in Stolp vom 23. Juni 1868 wegen Diebstahls auferlegten Zuchthausstrafe.
9	Stolpmann, Carl, Arbeitersohn aus Misdrow.	wiederholter einfacher Diebstahl im dritten Rückfalle, Betrug im zweiten Rückfalle, Gebrauch eines gefälschten Führungs-Attestes und Annahme eines falschen Namens.	3. September 1868.	4 Jahre Zuchthaus und 50 Thlr. Geldbuße, im Unvermögensfalle noch 1 Monat Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizeiaufsicht.
	Von der Königlichen Kreisgerichts-Deputation in Rügenwalde.			
10	Reinke, Louise, geborne Boldt, verwittwete Schuhmacher aus Rügenwalde.	einfacher Diebstahl im vierten Rückfalle.	3. Juni und 2. Juli 1868.	6 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.
	Von dem Königlichen Kreisgerichte in Lauenburg:			
11	Freise, Carl, Arbeitsmann aus Chotzlow.	schwerer Diebstahl.	23. Juni 1868.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
12	Perschon, Anton, Tagelöhnersohn aus Mittel-Lowitz.	schwerer Diebstahl und versuchter schwerer Diebstahl.	desgleichen.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.

Lfde. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
13	Mai, Jacobine, geborne Wargowski, verwittwete Hirte aus Chotzlow.	Theilnahme an einem schweren Diebstahl.	28. Mai und 13. Juli 1868.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
14	Lietzow, Friederike, unverehelichte aus Lauenburg.	zwei schwere Diebstähle, ein qualificirter Diebstahl und zwei einfache Diebstähle.	5. September 1868.	desgleichen.
	Von dem Königlichen Kreisgerichte in Bütow:			
15	Maschke, Henriette, geborne Heyer, verehelichte Tagelöhner aus Dampen.	wiederholter Diebstahl im sechsten Rückfalle.	5. Juni und 2. Juli 1868.	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht.
16	Meseck, Johanne Wilhelmine, unverehelichte in Bütow.	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	10. Juli 1868.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
	Von der Königlichen periodischen Kreisgerichts-Deputation in Rummelsburg:			
17	Kamischke, Ludwig, Tagelöhner in Gadgen.	Diebstahl im dritten Rückfalle.	14. September 1868.	4 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Polizeiaufsicht.
	Von der Königlichen periodischen Kreisgerichts-Deputation in Tempelburg.			
18	Kohn, Carl, Schneider in Tempelburg.	Diebstahl im dritten Rückfalle.	2. Juli 1868.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht.

werden hiermit in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetz-Buchs vom 14. April 1851 und auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. März 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1853, pag. 98) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 27. October 1868.

Königl. Appellationsgericht, Kriminal-Senat.

354) Die Zollerhebungsstellen sind mit zum Vereinszolltarif gehörigen Rechnungstafeln versehen worden. Letztere können nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Jonasschen Verlags-Buchhandlung in Berlin zu dem Preise von 15 Silbergroschen für das Exemplar bezogen werden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Stettin, den 3. November 1868

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium.

Der bisherige Hülfsdeputirte Fürstenthumschen Kreises, Rittergutsbesitzer von Kamecke auf Gersin ist in Stelle des verstorbenen Deputirten dieses Kreises, des Rittergutsbesitzers von Rhade auf Funkenhagen zum Landschafts-Deputirten gewählt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Seine Majestät der König haben geruht, dem practischen Arzt Dr. Lehmann zu Polzin den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Die durch die Pensionirung des Lootsen Kunde erledigte Seelootsen-Stelle am Hafen zu Colbergermünde ist dem Schiffs-Capitain Christian Heinrich Diesner daselbst verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Der bisherige interimistische Domainen-Rentmeister, Militair-Anwärter Hollmann ist vom 1. Januar 1869 ab zum Königlichen Domainen-Rentmeister in Lauenburg definitiv ernannt worden.

Königl. Provinzial-Steuer-Direction.

Neu angestellt ist:

Der Chaussee-Aufseher Richter in Lauenburg als Chausseegeld-Erheber zu Cremerbruch im Haupt-Amts-Bezirke Rügenwalde.

Versetzt ist:

Der Chausseegeld-Erheber Weinberg zu Treblin in gleicher Eigenschaft nach Gollenberg im Haupt-Amts-Bezirke Colbergermünde.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß Erben in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 47. Cöslin, den 19. November. 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene Nr. 71 der Gesetz-Sammlung pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 7234. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1868, betreffend die Erhebung der Hafen- und Lagergelder für die Benutzung der Hafen-Anlage zu Saalfeld am Ewing-See und unter

„ 7235. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Hannover.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

355) Im Verfolg des Circular-Erlasses vom 24. August d. J. wird die Königliche Regierung davon in Kenntniß gesetzt, daß nach hier eingegangenen Mittheilungen die Canadische Regierung nunmehr beschlossen und angeordnet hat, die Ausschiffung mittelloser Auswanderer in Quebeck fortan der Regel nach nicht mehr zu gestatten.

Berlin, den 29. October 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. Moser.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Sulzer.

An die Königl. Regierung zu Cöslin.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 11. November 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

356) Unter den Schafen nachstehend bezeichneter Ortschaften sind die Pocken ausgebrochen, resp. sind den Lämmern die Pocken geimpft worden:

Im Belgarder Kreise: Retzin b,
„ Bütower Kreise: Königlich und adelich Wusseken, Groß Gustkow, Strussow,
„ Fürstenthumer Kreise: Claptow, Mallnow, Neu-Bublitz bei Gust,
„ Dramburger Kreise: Güntershagen, Groß Sabin, Wusterwitz und Annaberg,
„ Rummelsburger Kreise: Gunsow, Louisenhof,
„ Schivelbeiner Kreise: Rützow, Boltenhagen, Emilienhof bei Schivelbein,
im Schlawer Kreise: Cummerow, Jatzingen, Wendisch Tychow und Clarenwerder.

Ferner ist die Räudekrankheit ausgebrochen unter den Schafen in Schwedt, Fürstenthumer Kreises und in Wendisch Plassow, Stolper Kreises.

Es ist deshalb für diese Ortschaften die Sperre für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Dagegen ist die Pockenkrankheit unter den Schafen nachbezeichneter Ortschaften erloschen:

Im Belgarder Kreise: Wutzow, Bolkow, Darkow, Lasbeck,
„ Dramburger Kreise: Dietersdorf, Alt-Stüdnitz,
„ Rummelsburger Kreise: Pritzig, Wocknin, Klein Schwirsen, Brünnow, Pöppelhof, Neuhof, Sellin, Groß Volz, Camnitz, Lodder, Kaffzig, Klein Volz, Falkenhagen, Dulzig, Jacobshausen, Reinfeld R, Bartin, Plötzig, Darsekow, Püstow, Quackenburg,
„ Schivelbeiner Kreise: Cusserow, Meseritz, Schlenzig, Nemmin,
„ Schlawer Kreise: Reblin, Parpart, Natzlaff Sellberg,
„ Stolper Kreise: Wobesde, Jerskewitz, Zeromin, Vorwerk Charlottenhof, Kuckow.

Es wird daher die Sperre dieser Ortschaften aufgehoben.

Cöslin, den 10. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

357) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung
dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto, eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen,

welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 rtl.	über 50 bis 100 rtl.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ sgr.,	1 sgr.,
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 sgr.,	2 sgr.,
für größere Entfernungen	2 sgr.,	3 sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des **Norddeutschen Postbezirks**, als auch im Verkehre mit **Bayern**, **Württemberg**, **Baden** und **Luxemburg** zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 rtl. überhaupt	2 sgr.,
über 25 bis 50 rtl. überhaupt	4 sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, **sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.**

Cöslin, den 30. April 1868.

Der Ober-Post-Director.

358) In Folge Abänderung des Fahrplans der Pommerschen Eisenbahn treten vom 15. d. Mts. ab in den Post-Verbindungen nachstehend bezeichnete Aenderungen ein.

Es werden:

A. aufgehoben:

1) die 4sitzige Schnell-Post zwischen Cöslin Bhf. und Stolp,
2) die 2. Personen-Post zwischen Colberg und Treptow a./R.

B. im Gange geändert:

1) die Personen-Post zwischen Cöslin Bahnhof und Danzig:

aus Cöslin Bhf. 11^{40} Vm.	aus Danzig — 6^{15} Nm.
" Cöslin Std. 12 Mittgs.	in Neustadt — 11^{10} Abds.
" Carwitz — 3^{10} Nm.	aus Neustadt — 11^{40} "
" Schlawe — 4^{16} Nm.	" Lauenburg — 3^{35} früh.
in Stolp — 7 Abds.	" Carlshöhe — 5^{30} "
aus Stolp — 7^{40} Abds.	" Denzin — 7^{15} "
" Denzin — 9^{25} "	in Stolp — 8^{50} Vm.
" Carlshöhe — 11^{5} "	aus Stolp — 9^{40} Vm.
" Lauenburg — 1 früh	" Schlawe 12^{35} Mittgs.
in Neustadt — 4^{30} "	" Carwitz — 1^{40} Nm.
aus Neustadt — 4^{50} "	" Cöslin Stdt. 4^{55} "
in Danzig — 9^{45} Vm.	in Cöslin Bhf. — 5^{5} "

2) die 2. Personen-Post von Carwitz nach Rügenwalde:
aus Carwitz — 3^{40} Nm., in Rügenwalde — 5 Nm.

3) die 1 Personen-Post von Rügenwalde nach Carwitz:
aus Rügenwalde — 12 Mitt. in Carwitz — 1^{20} Nm.

4) die Personen-Post zwischen Stolp und Stolpmünde:

aus Stolp — 9^{15} Vm.	aus Stolpmünde 5 Nm.
in Stolpmünde — 11 "	in Stolp — 6^{45} Abds.

5) die Personen-Post zwischen Carthaus und Denzin:

aus Carthaus — 11^{15} Abds.	aus Denzin 9^{45} Abds.
" Damerkow — 4^{20} früh.	" Damerkow 12^{10} Nchts.
in Denzin — 6^{40} "	in Carthaus 5^{5} früh.

6) die Botenpost von Carlshöhe nach Mickrow:
aus Carlshöhe — 5^{45} früh, in Mickrow — 7^{40} früh.

7) die Personenpost von Neustadt nach Zelasen:
aus Neustadt um — 12 Uhr Nachts,
" Riebenkrug " — 1^{20} " früh,
in Zelasen " — 2^{25} " früh.

8) die Personen-Post von Zelasen nach Stolp:
aus Zelasen um — 3^{15} Uhr früh,
" Bietzig " — 5^{10} " "
in Stolp " — 10^{20} " Vormittags.

9) die 1. Personen-Post zwischen Cöslin Bhf. und Rummelsburg:

aus Cöslin Bhf. 11^{55} Mgs.	aus Rummelsburg 10^{20} Vm.
" Pollnow — 4^{20} Nm.	" Pollnow — 1^{15} Nm.
in Rummelsburg — 7^{15} Abs.	in Cöslin Bhf. — 5^{15} Nm.

10) die Personen-Post von Schlawe nach Pollnow:
aus Schlawe 12^{50} Nm., in Pollnow 3^{55} Nm.

11) die Personen-Post von Rummelsburg nach Bütow:
aus Rummelsburg 8 Abds., in Bütow 12^{55} früh.

12) die 1. Personen-Post von Schivelbein nach Neustettin:
aus Schivelbein um 10^{20} Uhr Vm.
" Polzin " 12^{55} " Nm.
" Bärwalde " 2^{50} " Nm.
in Neustettin " 5^{10} " Abds.

13) die 2. Personen-Post von Neustettin nach Schivelbein:
aus Neustettin um 11^{45} Uhr Vm.
" Bärwalde " 2^{15} " Nm.
" Polzin " 4^{10} " Nm.
in Schivelbein " 6^{35} " Abds.

14) die Personen-Post von Bärwalde nach Bublitz:
aus Bärwalde 3^{15} Nm. in Bublitz 6^{55} Abds.

15) die Personen-Post von Cammin nach Colberg:
aus Cammin um 10 Uhr Vm.
" Treptow " 1^{55} " Nm.
in Colberg " 4^{50} " Nm.

16) die Botenpost von Seeger nach Nassow:
aus Seeger — 7 früh, in Nassow — 10 Vm.

17) die Kariolpost zwischen Dammen und Denzin:
aus Dammen um 7^{30} Uhr Abds.
in Denzin " 8^{55} " "
aus Denzin " 7^{30} " Vm.
in Dammen " 8^{55} " Vm.

18) die Botenpost von Muttrin nach Rathsdamnitz:
aus Muttrin um 4^{30} Uhr Nm.
in Rathsdamnitz um 7^{30} Uhr Abds.

19) die Kariolpost von Rathsdamnitz nach Stolp:
aus Rathsdamnitz 8 Abds, in Stolp 9^{20} Abds.

20) die 1. Personen-Post zwischen Tempelburg und Wangerin:

aus Tempelburg 1^{45} früh.	aus Wangerin Bhf. 10 Vm.
" Falkenburg 3^{20} "	" Dramburg 12^{35} Nm.
" Dramburg 5 "	" Falkenburg 2^{5} "
in Wangerin Bhf. 7^{35} "	in Tempelburg 3^{40} "

21) die 2. Personen-Post zwischen Tempelburg und Wangerin Bhf.:

aus Tempelburg 1^{20} Nm.	aus Wangerin Bhf. 9^{30} Abds.
" Falkenburg 3^{5} "	" Dramburg 12^{5} "
" Dramburg 4^{35} "	" Falkenburg 1^{35} früh.
in Wangerin Bhf. 7 Abds.	in Tempelburg 3^{0} "

22) die Personen-Post von Dramburg nach Callies:
aus Dramburg 12^{30} Nachts, in Callies 4^{15} früh.

23) die Botenpost von Callies nach Märk. Friedland:
aus Callies 5 früh, in Märk. Friedland 8 früh.

24) die 1. Personen-Post zwischen Cöslin Bhf. und Stolp:
aus Cöslin Bhf. um 4^{40} Nm.
" Schlawe " 9^{10} Abds.
in Stolp " 12 Nachts.
aus Stolp " 12^{30} Nm.
aus Schlawe " 3^{25} Nm.
in Cöslin Bhf. " 7^{45} Abds.

25) die Personenpost zwischen Bütow und Stolp:

aus Bütow — 2 früh	aus Stolp — 12^{45} Nachts.
" Zuckers — 5^{30} "	" Zuckers — 3^{30} früh.
" Stolp — 8 "	in Bütow — 6^{30} "

26) die Botenpost zwischen Colberg und Gr.-Jestin:

aus Colberg — 5 Nm.	aus Gr.-Jestin — 5^{15} früh.
in Gr.-Jestin — 8^{10} Abds.	in Colberg — 8^{20} Vm.

27) die Botenpost von Ramelow nach Cörlin:
aus Ramelow 6^{30} früh, in Cörlin 9^{15} Vm.

28) die Botenpost von Crangen nach Pollnow:
aus Crangen 10^{30} Vm., in Pollnow 12^{45} Mittags.

Cöslin, den 13. November 1868.

Der Ober-Post-Director.

359) Vom 15. d. Mts. ab wird bei den Neustettin-Schivelbeiner Personenposten, und zwar auf der Strecke zwischen Polzin und Bärwalde die Aufnahme von Personen unterwegs nicht mehr in Jagertow, sondern vor dem Kruge in Damitz stattfinden.

Die Entfernung des gedachten Kruges beträgt von Polzin ½ Meile und von Bärwalde 2 Meilen.

Cöslin, den 7. November 1868.

Der Ober-Post-Director.

360) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten fünf und dreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. No. 6 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1869 ab, in unserem Kassenlokale gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1869 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers, erfolgen wird.

Verzeichniß
der in der 35. öffentlichen Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A zu 1000 Thlr.
No. 115. 320. 495. 561. 711. 1123. 1502. 1810. 1901. 1926. 1982. 2266. 2687. 2752. 2911 3037. 3420. 3825. 3838. 4004. 4158. 4321. 4389.

Littr. B zu 500 Thlr.
No. 39. 65. 216. 246. 338. 738.

Littr. C zu 100 Thlr.
No. 118. 150. 189. 1053. 1071. 1546. 2232. 2706. 2800. 3061. 3292. 3444. 3461. 3580. 3844. 4092. 4198. 4305. 4445. 4747. 4748. 5032. 5246. 5499. 5717.

Littr. D zu 25 Thlr.
No. 157. 449. 545. 827. 1223. 1350. 1536. 1793. 1876. 2417. 2440. 2673. 2714. 2829. 3091. 3434.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E von No. 1 bis 4938 sind ausgeloost resp. gekündiget.

Stettin, den 9. November 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Oberforstmeister Olberg zum wirklichen Oberforstmeister und Mitdirigenten der Regierungs-Abtheilung für Domainen und Forsten zu ernennen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Assistenzarzt im 2. Feldartillerie-Regi-

ment zu Colberg Dr. Zunker hat sich in Colberg als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer niedergelassen.

Der Apotheker Carl Richter hat die Apotheke in Tempelburg eigenthümlich übernommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Ersatzwahl des Bäckermeisters Müller zu Callies zum unbesoldeten Rathmann daselbst ist von uns bestätigt worden.

Die Wiederwahl des unbesoldeten Rathmanns Muthschall in Bärwalde ist von uns bestätigt worden.

Der practische Arzt und interimistische Kreiswundarzt Dr. Arndt in Bütow ist verstorben.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Lammers hat sich in Bütow niedergelassen.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

An der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin ist die Beförderung des Collaborators Karl Friedrich Meyer zum ordentlichen Lehrer, sowie die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Ernst Meyer als Collaborators genehmigt worden.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Koch als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Stolp ist genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentaufhebungen. Das dem Maschinenbau-Anstaltsbesitzer Joh. Loos zu Nürnberg unter dem 3. Juni 1867 ertheilte Patent

auf eine lithographische Schnelldruck-Presse in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Wilhelm Hollweg (in Firma Wi Hollweg u. Comp.) zu Barmen unter dem 19. September 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung von Perlen auf Kett- und Einschlagsfäden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Erledigte Stelle. Die Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Bütow ist erledigt. Qualificirte Medizinal-Personen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, werden aufgefordert, die erforderlichen Zeugnisse binnen 6 Wochen an uns einzureichen.

Cöslin, den 10. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Bu[illegible]s Erben in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 48. Cöslin, den 26. November. 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

361) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. v. Mts. den aus den Antheilen A. B. C. D. E. F. und G. bestehenden selbstständigen Gutsbezirk Carsbaum, im Kreise Schivelbein, aufzuheben und die dazu gehörig gewesenen Grundstücke zu einem besonderen Gemeindebezirke mit dem Namen Carsbaum zu erklären, gleichzeitig auch zu genehmigen geruht, daß die polizeiobrigkeitliche Gewalt über diesen Bezirk auf den Staat übernommen werde.

Cöslin, den 14. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

362) Es hat sich bei den Seitens der Postverwaltung angestellten statistischen Ermittelungen ergeben, daß von den Behörden auffallend wenig Sendungen mit dem in der Verordnung des General-Postamts vom 27. Dezember 1867 (Regierungs-Amtsblatts 1868 No. 1 Seite 4) bestimmten Rubrum, „portopflichtige Dienstsache" eingeliefert werden, während andererseits viele portopflichtige Dienstsachen vorschriftswidriger Weise unter dem portofreien Rubrum (Königliche Dienstsache u. s. w.) zur Versendung gelangen.

Gemäß der Anweisung der Herren Ressortminister machen wir daher zur genauen Beachtung darauf aufmerksam, daß

> nur die in den Regulativen vom 1. Januar 1868 (Amtsblatt No. 26, Seite 178) und vom 3. Februar 1862 (Amtsblatt No. 15 Beilage) näher bezeichneten Dienstsachen mit dem portofreien Rubrum (Königliche Dienstsache u. s. w.) versehen werden dürfen,

und daß Uebertretungen dieser Vorschriften nach §§. 30 folgende des Bundes-Post-Gesetzes 2. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 61) strafbar sind.

Alle übrigen, nicht speciell in den gedachten Regulativen aufgeführten Dienstsachen (d. h. alle nicht in diesen Regulativen gedachten Sendungen, welche von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Funktionen ausgehen) dürfen nur mit dem Rubrum „portopflichtige Dienstsache" versehen werden.

Cöslin, den 21. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

363) Beim Herannahen des Winters bringen wir hierdurch in Folgendem die bestehenden Vorschriften wegen **Wegräumung des Schnees von den Chausseen** in Erinnerung.

Nach den Vorschriften in Nr. 1 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. März 1832 (Gesetz-Samml. Seite 119) sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet, die Passirbarkeit der Chaussee bei Schneewetter und besonders bei starkem Schneefalle oder Schneetreiben innerhalb der betreffenden Feldmark von Amtswegen zu controliren und erforderlichen Falles sogleich, ohne erst Anträge der Chausseebauverwaltung oder der Postbehörde resp. sonstiger Betturanten abzuwarten, für die Herstellung der **unterbrochenen** Passage mittelst Wegräumung des Schnees zu sorgen und die hierzu erforderlichen Arbeitskräfte zu beschaffen.

Zu diesen Arbeiten, für welche die in der Verordnung vom 6. Januar 1849 — (Gesetz-Samml. S. 80) — näher bestimmte Vergütung gewährt wird, sind nach der bezeichneten Allerhöchsten Cabinets-Ordre alle Einwohner (auch Nichtgrundbesitzer) der betreffenden Ortschaft von der Ortspolizeibehörde heranzuziehen und nöthigenfalls durch Androhung von Executivstrafen oder durch anderweitige Verrichtung der Arbeit auf ihre Kosten zwangsweise anzuhalten (Polizei-Gesetz vom 11. März 1850 §. 20, Gesetz-Samml. S. 265); Befreiungen finden hierbei nach ausdrücklicher Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. März 1832 nicht statt.

In gleicher Weise sind auch zum **Ausgraben** von verschneiten Posten und anderen Fuhrwerken alle Einwohner der benachbarten Ortschaften nach den Vorschriften Nr. 2 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. März 1832 und §. 26 des Postgesetzes vom 5. Juni 1852 (Gesetz-Samml. S. 345) von den Ortspolizeibehörden heranzuziehen. Arbeitsverweigerungen sind hierbei nach der Polizei-Verordnung vom 24. Juni 1854 (Amtsblatt S. 253) strafbar.

In ländlichen Gemeinden, wo also Schulzenämter bestehen, haben die Schulzen die vorstehend angegebenen polizeilichen Verpflichtungen zu erfüllen und sind befugt, den die Arbeit verweigernden Personen Strafen bis 1 Thlr. anzudrohen (Verordnungen vom 4. Dezember 1855 §§. 31/32 Amtsblatt S. 434/456). Dasselbe gilt von den, häufig als Schulzen bezeichneten, Ortsvorstehern in solchen Amts- und Kämmereiortschaften, welche nicht Ge-

meinden bilden (fiskalischen und städtischen Colonien).

Jedoch haben dessenungeachtet die Ortspolizeibehörden (insbesondere also auch die ländlichen Gutsherren) das Recht und die Pflicht, innerhalb ihres gesammten Polizeibezirks ihrerseits die erforderliche Aufsicht und Controle auszuüben, die nöthigen Anordnungen zu treffen und höhere Strafen anzudrohen.

Innerhalb des Territoriums der Rittergüter und anderer selbstständiger Gutsbezirke (wo also Gemeinden und Schulzenämter nicht bestehen) haben lediglich die Gutsherren selber in ihrer Eigenschaft als Ortspolizeibehörden (resp. ihre gehörig bestellten Vertreter) die vorbezeichneten Verpflichtungen und Befugnisse. Bedienen sich solche Gutsherren bei der Ausübung ihrer polizeilichen Funktionen der Hülfe untergeordneter besonderer Diener (sogenannte Guts- oder Hof-Schulzen), so ist es ihre Sache, dieselben von vornherein mit der erforderlichen Instruction, insbesondere wegen Meldung der sich ereignenden Schneeverwehungen und Einholung der polizeilichen Anordnungen bei dem Gutsherrn, mit Instruction zu versehen, da die Gutsherren in allen Fällen allein die persönliche Verantwortlichkeit bei Ausübung der Ortspolizeigewalt tragen und ihrerseits die nach dem Vorstehenden erforderlichen Anordnungen zu treffen haben.

Wir machen hierauf die Ortspolizeibehörden zur genauen Beachtung aufmerksam.

Zugleich verweisen wir die Herren Landräthe auf ihre Befugniß, nach Vorschrift der Nr. 4 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. März 1832 sich andere Personen (auch Chausseegeld-Erheber) Behufs sofortiger Requisition der erforderlichen Hülfe zur Schneeräumung für vorkommende schleunige Fälle zu substituiren.

Endlich bringen wir hierdurch zugleich die Verordnungen wegen der **Schneeräumung auf Landstraßen** vom 30. Januar 1831 (Amtsblatt S. 24), 15. Januar 1837 (Amtsblatt S. 16) und 27. Dezember 1845 (Amtsblatt 1846 S. 2) in Erinnerung.

Cöslin, den 14. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

364) Wir haben genehmigt, daß das im Fürstenthumer Kreise, auf der Feldmark der Rittergüter Lestin A. und B., ca. ¼ Meile von Damitz entfernte, von den Gebrüdern v. Manteuffel neu angelegte Gut den Namen „Freienfelde" erhält.

Cöslin, den 31. Oktober 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

365) Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß nach der Budenordnung für die Jahrmärkte hierselbst,

die Buden der Tuchhändler nicht über 10 Fuß breit und 6 bis 8 Fuß tief,
alle übrigen Buden nicht über 8 Fuß breit und 6 bis 7 Fuß tief,
die Schragen und Budentische nicht über 4 Fuß breit und 4 Fuß tief sein dürfen.

Mit Ausnahme der Tuchhändler darf kein Verkäufer Wagen hinter den Buden aufstellen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung haben die Entfernung der über das angegebene Maaß vorgefundenen Buden und der Wagen von den Marktplätzen zur Folge.

Lauenburg i. Pomm., den 22. October 1868.

Die Polizei-Verwaltung.

Minde, Bürgermeister.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium.

Der bisherige Landschafts-Deputirte, Baron von Steinäcker auf Rosenfelde ist wiederum für einen dreijährigen Zeitraum zum Landschafts-Deputirten für den Greifenhagener Kreis gewählt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Försterstelle zu Kärnkewitz in der gleichnamigen Oberförsterei ist vom 1. December cr. ab dem zum Königlichen Förster ernannten Forstaufseher Schmidt verliehen worden.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarrstelle in Frauendorf, Land-Synode Stettin, Königlichen Patronats, zu welcher 3 Kirchen und 3 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Januar 1870 wieder zu besetzen.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

An dem Dom-Gymnasium zu Colberg ist die Beförderung des ordentlichen Lehrers Jacob zum Oberlehrer, und die Anstellung des Hülfs-Lehrers Dr. Janke als ordentlichen Lehrers genehmigt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei C. L. Hendeß Erben in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 49. Cöslin, den 3. Dezember. 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes.

Die erschienenen No. 31 und 32 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes pro 1868 enthalten unter

Nr. 169. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes, vom 4. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 375.) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 384.) in verschiedenen preußischen und hamburgischen Gebietstheilen. Vom 19. Oktober 1868; unter

" 170. die Ernennung des bisherigen hamburgischen Konsuls Christian Ferdinand Wilhelm Jantzen zu Monrovia zum Konsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Liberia; unter

" 171. die Ernennung des preußischen Vizekonsuls Henric Cantzler zu Stockholm zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

" 172. die Ernennung des preußischen Konsuls Georg Niederberger zu Saigon zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

" 173. die Ernennung des preußischen Konsuls Jean Georg Porpe in Lissabon zum General-Konsul, der preußischen Konsuln Heinrich Scholtz in St. Miguel und John Pomeroy Dabney in Fayal, und des Kaufmanns Eduard Katzenstein in Porto zu Konsuln, sowie des Kaufmanns Dr. Adolph Jerosch in Lissabon, des preußischen Vize-Konsuls José Augusto Pinto Cabral in Lagos und des mecklenburgischen und oldenburgischen Konsuls und hanseatischen Vize-Konsuls Carlos Torlados O'Neill in Setubal zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

" 174. die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls J. D. Schmid zu Arensburg (Insel Oesel) zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

" 175. die Ernennung des Dr. Johannes Rösing zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes in New-York, des preußischen und sächsischen Konsuls Werner Dresel in Baltimore, des hamburgischen Konsuls Charles Otto Witte in Charleston, des preußischen, Königlich sächsischen, mecklenburgischen, anhaltischen, Herzoglich sächsischen und schwarzburgischen Konsuls Heinrich Claussenius in Chicago, des preußischen und hamburgischen Konsuls Johann Wilhelm Jokusch in Galveston, des bremischen Konsuls C. A. L. Duisenberg in St. Franzisko, des preußischen, Königlich sächsischen und mecklenburgischen Konsuls Robert Barth in St. Louis (Missouri), des Königlich sächsischen und oldenburgischen Konsuls Karl Theodor Ferdinand Schwartz in Louisville (Kentucky), des preußischen, braunschweigischen, anhaltischen, schwarzburgischen und reußischen Konsuls Adolph Rosenthal in Milwaukee, der preußischen Konsule Johannes Kruttschnitt in New-Orleans, Carl Johann Friedrich Bezin in Philadelphia, Friedrich Wilhelm Hanewinkel in Richmond und Ferdinand Willius in St. Paul zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 176. die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Theodor Müller zu Lima zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Peru; unter

" 177. die Ernennung des preußischen Konsuls Arthur Weber zu Georgetown (Guyana), und des Kaufmanns Friedrich Gerlach zu Akyab zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

" 178. dem Kaufmann Bernhard Siegheim in Berlin ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul der Argentinischen Republik für Berlin ertheilt worden; unter

" 179. die Ernennung des bisherigen hamburgischen Konsuls Theodor Christoph Henck zu Honolulu (Sandwichs-Inseln) zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

" 180. die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Friedrich Wilhelm Kunst zu La Paz (Bolivien) zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

" 181. die Ernennung des Kaufmanns Friedrich C. Augener zu Guatemala zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

" 182. die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Hermann Lunau zu Panama zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

unter

Nr. 183. die Ernennung des Kaufmanns G. Pitl zu Quebeck und des preußischen Konsuls Gerhard Friedrich Lomer zu Montreal zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

" 184. dem Grafen Adolf Castellinard ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich italienischer General-Konsul in Frankfurt a. M. ertheilt worden; unter

" 185. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10. November 1868; unter

" 186. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zoll-Vereins. Vom 10. November 1868; unter

" 187. die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Art. 6 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867. Vom 18. November 1868; unter

" 188. die Ernennung des Kaufmanns Frederic Augustus Clairmonts zu Bridgetown (Insel Barbados) zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

" 189. die Ernennung des Kaufmanns Hermann Haupt zu Rio de Janeiro und des bisherigen lübeckischen Vize-Konsuls Wilhelm Otto zu Pernambuco zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

" 190. die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Paul Leßler zu Bangkok zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

" 191. die Ernennung des preußischen Vize-Konsuls Friedrich Wilhelm Nordenholz zu Buenos-Ayres zum Konsul des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vize-Konsuls Jakob Andreas Spangenberg zu Gualeguaychú, sowie des Kaufmanns Wilhelm Tietjen zu Rosario de Santa Fé zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

" 192. die Ernennung des Kaufmanns Carl Wilhelm Diehl zu Montevideo zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

" 193. die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Michael Surrur zu Damiette (Aegypten) zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

" 194. die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den bisherigen Kaufmann und bisherigen Königlich niederländischen Vize-Konsul Christian Oscar Kisker in Stettin und unter

" 195. die Beglaubigung des Obersten im eidgenössischen Generalstabe, Hammer, als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei dem Norddeutschen Bunde.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen Nr. 72, 73 und 74 der Gesetz-Sammlung pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 7236. den Allerhöchsten Erlaß vom 22 September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Teltow für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station 0 der Teltow-Zehlendorfer Chaussee durch die Stadt Teltow über Stahnsdorf bis zum Anschluß an die Potsdam-Gütergotzer Chaussee bei Stein Nr. 0,91, im Regierungsbezirk Potsdam; unter

" 7237. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 22. September 1868; unter

" 7238. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von der Grenze des Stettiner Weichbildes über Polchow, Falkenwalde und Entepöhler Theerofen bis zur Ueckermünder Kreis-Grenze bei Barnimskreuz; b) von Entepöhler Theerofen über Stoltzenburg bis zur Stettin-Pasewalker Staats-Straße bei Neu-Lienken, und c) von Neu-Lienken bis zum Bahnhofe Grambow der Stettin-Pasewalker Eisenbahn, so wie die Fortführung der zu a bezeichneten Chaussee von den Thoren Stettins bis zur Grenze des Randower Kreises durch die Stadt Stettin, im Kreise Randow, Regierungs-Bezirk Stettin; unter

" 7239. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1868, betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der Genehmigung zu öffentlichen inländischen Ausspielungen auf die Ober-Präsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungs-Bezirke, und auf den Minister des Innern für den ganzen Umfang der Monarchie; unter

" 7240. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. November 1868, betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rathes Wehrmann zum Mitgliede des Kuratoriums der Preußischen Bank und zum Vorsitzenden der Immediat-Kommission zur Kontrolirung der Banknoten; unter

" 7241. das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der

Stadt Duisburg im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. Oktober 1868; unter

7242. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungs-Bezirks Cassel; unter

7243. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Februar 1868 zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes aufzunehmende Staatsanleihe von vierzig Millionen Thaler; unter

7244. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz, im Betrage von 55,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1868; unter

7245. die Konzessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund durch das Emscherthal nach Meiderich von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 11. November 1868 und unter

7246. die Bekanntmachung, die Genehmigung eines zweiten Nachtrags zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauvereins betreffend. Vom 17. November 1868.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- 2c. Behörden.

366) In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. v. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen preußischen und hamburgischen Gebietstheilen, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zoll-Vereins aufgenommen worden sind, zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zoll-Vereins vom 22. November an der den Zoll-Vereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 19. November 1868.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

367) Höherer Bestimmung zufolge wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beim Anschlusse der Großherzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin (im Letzteren mit Ausschluß der Bezirke der Steuer-Aemter zu Boizenburg und Dömitz) und verschiedener hamburgischer Gebietstheile an den Zoll-Verein für diese Länder und Landestheile, und zwar was Holstein betrifft, mit Inbegriff der oldenburgischen, lübeckischen und hamburgischen Enclaven, die Waaren-Controle im Binnenlande in Bezug auf alle Waaren-Gattungen, unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes §. 36 zu 1 und 4 und der Zoll-Ordnung §. 92, aufgehoben worden ist.

Stettin, den 27. November 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

368) Vom 1. Dezember d. Js. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thaler, beziehungsweise 87 Gulden 50 Cents Niederl. Währ. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Norddeutschland erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular; der Coupon darf indeß nur zur Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders benutzt werden.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Niederlanden überwiesen zu sehen wünscht, muß auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Sgr. Pf. u. s. w., deutlich

in Gulden und Cents Niederl. Währ.

angegeben sein. Die Postanstalt reducirt den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung — nach dem Verhältniß von 1. Fl. 73 Cents gleich 1 Thaler in die Thaler- resp. Süddeutsche Gulden-Währung und zieht den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler ein.

Die Gesammt-Gebühr beträgt:

bei Summen bis 43 Fl. 75 Cts. Niederl. Währ. 4 Groschen oder 14 Kreuzer,

bei Summen über 43 Fl. 75 Cts. bis 87 Fl. 50 Cts. Niederl. Währ. 8 Groschen oder 28 Kreuzer.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Bei der Absendung aus den Niederlanden werden die von den Grenz-Anstalten in der Thaler-Währung überwiesenen Beträge von den Norddeutschen Eingangs-Postanstalten auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen und unterliegen weiter der gleichen Behandlung, als die Post-Anweisungen im inneren Verkehre.

Berlin, den 20. November 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

369) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der

noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. Js. für die Einziehung des noch coursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präclusivfrist bis zum 31. December d. Js. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Obiges wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 13. August 1868.

Königliche Regierung.

370) Die erste nächstjährige **Prüfung pro schola** wird am Montag und Dienstag den 1. u. 2. Februar 1869 hier abgehalten werden.

Candidaten der Theologie und der Philosophie, die sich dieser Prüfung, durch welche die Befähigung zur Anstellung als Rector resp. als Lehrer an oberen Klassen einer Stadtschule erlangt werden kann, unterwerfen wollen, haben sich zu derselben bis zum 15. Januar a. f. bei uns unter Einreichung nachstehend benannter Zeugnisse:

1. des Taufzeugnisses,
2. des Maturitäts-Zeugnisses,
3. der Universitäts-Abgangs-Zeugnisse und
4. eines von dem Superintendenten auszustellenden Führungs-Attestes

mittels **stempelpflichtiger** Eingabe zu melden, auch eventl. die Zeugnisse über bestandene theologische Prüfungen beizubringen. —

Wenn gegen ihre Zulassung zu der Prüfung Nichts einzuwenden ist, haben sie eine Bescheidung auf ihre Meldung von uns nicht zu gewärtigen.

In Betreff jedoch der bei der Prüfung zu haltenden Probelectionen werden die sich Meldenden seiner Zeit durch den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission pro schola, Regierungs-, Consistorial- und Schulrath Dittrich, beschieden werden.

Nach Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten haben die Examinanden vor Beginn der Prüfung vier Thaler an Prüfungsgebühren zu entrichten.

Cöslin, den 19. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

371) Wir machen hierdurch wiederholt darauf aufmerksam, daß der Eintritt in das Russische Reich keinem Fremden gestattet wird, der nicht mit einem von einer Russischen Gesandtschaft oder einem Russischen Consulate visirten reglementsmäßigen Passe versehen ist.

Cöslin, den 23. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

372) Dem Kaufmann **A. F. W. Zemke** zu Schloßvorwerk Schivelbein ist von uns die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks als Hauptagent des Hauses H. Dauelsberg in Bremen Verträge mit Auswanderern zum Zwecke der Beförderung derselben nach Amerika, mit Ausschluß von Brasilien, und nach Australien abzuschließen.

Cöslin, den 25. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

373) Unter den Schafen nachstehend bezeichneter Ortschaften sind die Pocken ausgebrochen, resp. sind den Lämmern die Pocken geimpft worden:

Im Dramburger Kreise: Friedrichsdorf. Im Fürstenthumer Kreise: Wartekow, Jaasde, Alt-Marrin, Simötzel, Mechenthin. Im Rummelsburger Kreise: Abbau Rummelsburg, Brunnowheide. Im Schlawer Kreise: Stadt Schlawe, Ortschaften Zwölfhusen, Saleske und Vorwerk Friedrichsfelde bei Latzig. Im Stolper Kreise: Neu-Warbelow, Prebendow, Klein-Rossin.

Ferner ist die Räudekrankheit ausgebrochen unter den Schafen in Königl. und Adel. Stüdnitz, Bütower Kreises, Neudorf und Bischofsthum, Fürstenthumer Kreises.

Es ist deshalb für diese Ortschaften die Sperre für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Dagegen ist die Pockenkrankheit unter den Schafen nachbezeichneter Ortschaften erloschen:

Im Belgarder Kreise: Hohenwardin, Groß-Dewsberg, Butzke. Im Dramburger Kreise: Abbau Dolge, Bruchhof, Baumgarten. Im Fürstenthumer Kreise: Lappenhagen, Vorwerk Heinrichsdorf bei Colberg. Im Rummelsburger Kreise: Woblanse, Sellin, Altschäferei, Vorw. Kornburg bei Schwessin, Poberow, Zettin, Wussowke, Walcow und Püstow, Vorw. Barnow, Treblin, Gumenz, Seelitz, Cunsow, Reinwasser. Im Schivelbeiner Kreise: Abbau Relep, Kreitzig, Klutzkow, Briesen. Im Schlawer Kreise: Notzog, Techlipp, Cusserow, Crangen. Im Stolper Kreise: Saviat, Damerkow.

Es wird daher die Sperre dieser Ortschaften aufgehoben.

Cöslin, den 25. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

374) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald

nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Cöslin, den 28. November 1868.

Der Ober-Post-Director Nießner.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Kataster-Inspector Hoffmann hierselbst den Character als Steuer-Rath zu verleihen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Chr. D. Kisker zu Stettin ist zum Niederländischen Consul daselbst ernannt und in dieser Amtseigenschaft anerkannt worden.

Königliche Intendantur 2. Armee-Corps.

Der Depot-Magazin-Verwalter Schwarzlose in Stolp ist in gleicher Eigenschaft nach Tapiau, dagegen der Depot-Magazin-Verwalter Butzke von letzterem Orte nach Stolp versetzt.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Im Laufe dieses Jahres sind nachbenannte Kandidaten des Predigtamts:

1) Georg Gustav Julius Backe, 2) Eugen Albert Aegidius Below, 3) Georg Wilhelm Bensemann, 4) Friedrich Gottlieb Berger, 5) Herrmann Ludwig Albert Bluhm, 6) Carl Theodor Dittmar, 7) Otto Leopold Friedemann, 8) Albrecht Emil Ferdinand Hoppe, 9) Carl Friedrich Gustav Köhn, 10) Julius Constantin Hugo Kühl, 11) Johann Carl Friedrich Krügel, 12) Carl Johann Friedrich Krüger, 13) Carl Heinrich Hermann Langner, 14) Julius Franz Lohoff, 15) Ernst Maximilian Meinhof, 16) Carl Gottlieb Ferdinand Wilhelm Quandt, 17) Ernst Friedrich Wilhelm Reimer, 18) Ludwig Wilhelm Rohloff, 19) Johannes Carl Wilhelm Runze, 20) Wilhelm Julius Hermann Schultz, 21) Alwin Carl Johann Siewert, 22) Herrmann Christian Friedrich Stuht, 23) Hellmuth Friedrich Julius Wiesener, 24) Johann Otto Wolgramm,

nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Königliche General-Kommission für Pommern.

Der Feldmesser Koller in Stettin ist nach Lüneburg versetzt.

Der Rittergutsbesitzer Spalding zu Jahnkow und der Ober-Amtmann Harder zu Barkow sind als Kreisverordnete des Grimmer Kreises, sowie der Rittergutsbesitzer Schulze zu Clebow, der Oberamtmann Kühne zu Thänsdorf und der Freischulzengutsbesitzer Raute zu Röhrchen als Kreisverordnete des Greifenhagener Kreises, vereidet und bestätigt.

Der Schulzenhofbesitzer Struck zu Woistenthin ist zum Kreis-Boniteur vereidet und bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Fabrikbesitzer George Leach zu Leeds ist unter dem 16. November 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Woll-Krempeln zur kontinuirlichen Abnahme des Vließes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Bernhard Tollens in Hamburg ist unter dem 14. November 1868 ein Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung von Allylalkohol

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Rudolph Hengstenberg in Wien ist unter dem 14. November d. Js. ein Patent

auf eine Steuerung für Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Franz Rübsamen zu Haardt bei Siegen ist unter dem 21. November 1868 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zur Untersuchung der Wandungen von Dampfkesseln

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen. Das dem Herrn Johann Badou zu Claira (Frankreich) unter dem 1. October 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Abraupen der der Luzernpflanzen,

ist aufgehoben.

Das dem Professor der Anatomie und Pathologie Ludovico Brunetti zu Padua unter dem 11. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Konservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Ernesto Ansaldi zu Livorno unter dem 14. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf eine zweicylindrige Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. unter dem 14. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Früchten nach dem spezifischen Gewichte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß Erben in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 50. Cöslin, den 10. Dezember. 1868.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- &c. Behörden.

375) Die Postanstalten sind beauftragt worden, Postanweisungen mit der Franko-Marke von 2 Gr. resp. 7 Kr. bereit zu halten, um solche bei der Abforderung von Formularen den Correspondenten für den Betrag des gedachten Werthzeichens zu verkaufen. Es werden auch dergleichen Formulare mit der Franko-Marke von 1 Gr. resp. 3 Kr. beklebt zum Verkaufe bereit gehalten werden, auf welche im Gebrauchsfalle die weiter erforderlichen Marken hinzugeklebt werden können. Wenn ein beklebtes Postanweisungs-Formular in den Händen des Correspondenten unbrauchbar wird, so kann die Rückgabe an die Postanstalt erfolgen, welche ein entsprechend beklebtes neues Formular dafür verabfolgt. Mit Rücksicht darauf, daß erfahrungsmäßig und fortdauernd viel mehr Formulare zu Postanweisungen abgefordert als demnächst eingeliefert werden, soll im Laufe der Zeit es als Regel angestrebt werden, daß für den portopflichtigen Verkehr nur beklebte Formulare zu Postanweisungen verabfolgt werden. Sofern indeß Geschäftshäuser größere Partien von Postanweisungen als Vorrath zu entnehmen wünschen, z. B. um die Formulare ausgefüllt ihren Waarensendungen u. s. w. zur Rückbenutzung für die Geld-Abwickelung beizufügen, oder sofern überhaupt Correspondenten für ähnliche Zwecke größere Bestände von Postanweisungen zu verwenden wünschen, werden die Postanstalten Partien von wenigstens 100 Stück zu dem durchschnittlichen Selbstkostenpreise von 5 Sgr. unbeklebt überlassen.

Berlin, den 27. November 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

376) Wir haben genehmigt, daß das auf der Feldmark des Ritterguts Koppenow, Kreises Lauenburg, neu erbaute Vorwerk den Namen „Theodorshof" erhält.

Cöslin, den 3. December 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

377) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Cöslin, den 28. November 1868.

Der Ober-Post-Director Mießner.

378) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. November v. Js. theilen wir nachstehend:

a) unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realabgaben betreffend, den jährlichen Martini-Durchschnittspreis des Getreides pro 1868 in 29 Normal-Marktorten der Provinz, nach den zufolge Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Preisbezirken geordnet,

b) mit Bezugnahme auf §. 19. und flgde. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 den 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1845/68 in denselben Normal-Marktorten,

zur Kenntnißnahme resp. Beachtung mit.

Gleichzeitig machen wir nachfolgend noch den 14/10jährigen und den 10jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1855/68 und 1859/68 in 18 Marktstädten der Provinz bekannt.

Stargard, den 30. November 1868.

Königl. General-Commission für Pommern.

1. Uebersicht der jährlichen Martini-Durchschnittspreise pro 1868, sowie

Im 1.	Preisbezirk,	dem Kreise Lauenburg . . .	in der Stadt	Lauenburg
" 2.	do.	den Kreisen Schlawe und Stolp . .	in der Stadt	Stolp
			" " "	Schlawe
			" " "	Rügenwalde
" 3.	do.	den Kreisen Bütow und Rummelsburg .	in der Stadt	Stolp
" 4.	do.	den Kreisen Neustettin und Dramburg .		
		im Kreise Neustettin . .	in der Stadt	Neustettin
		" " Dramburg . .	" " "	Dramburg
" 5.	do.	den Kreisen Fürstenthum und Belgard .	in der Stadt	Cöslin
			" " "	Colberg
			" " "	Bublitz
			" " "	Belgard
" 6.	do.	den Kreisen Schivelbein und Regenwalde .	in der Stadt	Labes
			" " "	Regenwalde
			" " "	Schivelbein
" 7.	do.	den Kreisen Usedom-Wollin, Cammin u. Greifenberg	in der Stadt	Anclam
			" " "	Swinemünde
			" " "	Wollin
			" " "	Cammin
			" " "	Treptow a. R.
			" " "	Greifenberg
" 8.	do.	den Kreisen Randow und Ueckermünde .	in der Stadt	Stettin
			" " "	Ueckermünde
			" " "	Pasewalk
" 9.	do.	den Kreisen Anclam und Demmin . .	in der Stadt	Anclam
			" " "	Demmin
" 10.	do.	den Kreisen Greifenhagen und Pyritz .	in der Stadt	Stettin
			" " "	Greifenhagen
			" " "	Pyritz
			" " "	Stargard
" 11.	do.	den Kreisen Saatzig und Naugard		
		für den Saatziger Kreis .	in der Stadt	Stargard
		" " Naugarder Kreis .	" " "	Gollnow
" 12.	do.	den Kreisen Franzburg, Greifswald u. Grimmen	in der Stadt	Stralsund
			" " "	Greifswald
" 13.	do.	im Kreise Rügen . . .	" " "	Stralsund

der 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreise pro 1845/68.

Martini-Durchschnittspreis pro 1868.															24/20jähriger Martini-Durchschnittspreis pro 1845 bis incl. 1868, nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre.														
Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
3	7	6	2	3	2	1	17	6	1	3	—	2	9	10	2	25	1	1	22	7	1	11	10	—	29	5	2	1	1
3	1	5	2	7	9	1	25	8	1	11	4	2	15	1	2	21	9	1	24	10	1	12	2	—	29	5	2	2	9
3	3	9	2	5	—	1	23	1	1	6	10	2	15	—	2	22	9	1	25	8	1	12	10	1	—	1	—	—	—
3	2	6	2	12	6	1	27	6	1	7	6	2	2	6	—	—	—	1	27	8	1	12	—	—	27	4	—	—	—
3	1	5	2	7	9	1	25	8	1	11	4	2	15	1	2	21	9	1	24	10	1	12	2	—	29	5	2	2	9
2	27	6	2	5	—	1	20	—	1	10	—	2	7	6	2	24	2	1	25	2	1	13	10	1	1	—	2	3	9
2	29	—	2	6	8	1	28	4	1	14	2	2	10	—	2	24	8	1	26	5	1	14	9	1	2	—	2	2	9
2	26	10	2	7	10	1	28	1	1	8	7	2	10	4	2	24	4	2	—	—	1	14	6	1	1	6	—	—	—
3	3	4	2	10	6	1	26	3	1	12	—	2	11	3	2	26	7	2	—	3	1	16	1	1	3	1	2	11	10
—	—	—	2	5	—	—	—	—	1	5	—	2	10	—	—	—	—	1	26	4	—	—	—	—	29	2	2	7	4
3	8	9	2	8	9	1	18	9	1	13	9	2	22	6	2	26	2	1	28	5	1	15	—	1	1	11	—	—	—
3	1	8	2	7	—	1	20	8	1	10	8	2	10	—	—	—	—	1	25	10	1	11	5	1	—	6	—	—	—
—	—	—	2	4	—	1	19	6	1	7	—	2	20	—	—	—	—	1	26	2	1	12	11	—	28	4	—	—	—
3	7	6	2	7	5	1	24	—	1	14	4	2	8	5	2	23	—	1	25	10	1	14	—	—	29	8	—	—	—
3	—	7	2	11	6	2	3	9	1	11	10	2	18	—	2	25	5	2	—	3	1	17	—	1	2	8	2	7	7
2	28	—	2	13	10	1	22	—	1	11	11	2	20	10	2	24	10	2	2	7	1	16	3	1	4	4	2	10	5
3	—	—	2	10	6	1	26	6	1	8	6	2	16	—	—	—	—	2	1	3	1	16	7	1	—	4	—	—	—
3	—	5	2	6	8	1	21	3	1	5	8	2	4	7	2	25	7	1	28	10	1	13	—	—	29	—	—	—	—
3	2	6	2	9	6	1	19	7	1	12	6	2	2	6	2	26	5	1	28	9	1	14	4	1	—	8	—	—	—
3	—	—	2	6	3	1	21	3	1	8	5	2	6	11	—	—	—	1	27	5	1	14	11	—	29	6	—	—	—
3	2	11	2	13	10	2	8	2	1	13	11	2	19	4	2	24	3	2	2	—	1	17	1	1	2	7	2	6	7
3	11	3	2	13	3	1	28	6	1	11	3	2	17	6	2	26	9	2	1	—	1	16	3	1	2	2	2	11	6
2	24	5	2	9	5	1	15	—	1	15	—	2	15	—	2	22	4	1	29	3	1	12	11	1	2	3	2	4	6
3	—	7	2	11	6	2	3	9	1	11	10	2	18	—	2	25	5	2	—	3	1	17	—	1	2	8	2	7	7
3	1	—	2	10	—	1	27	6	1	12	6	2	17	6	2	23	1	1	28	7	1	15	10	1	1	6	—	—	—
3	2	11	2	13	10	2	8	2	1	13	11	2	19	4	2	24	3	2	2	—	1	17	1	1	2	7	2	6	7
2	28	4	2	12	3	2	9	6	1	12	—	2	17	8	2	24	1	1	29	7	1	18	3	1	1	2	2	4	7
2	23	9	2	9	—	2	5	3	1	9	3	2	11	11	2	18	—	1	27	1	1	15	11	1	—	3	2	—	8
2	27	—	2	8	9	1	18	6	1	7	6	2	13	—	2	22	6	1	28	2	1	9	9	1	—	1	2	1	7
2	27	—	2	8	9	1	18	6	1	7	6	2	13	—	2	22	6	1	28	2	1	9	9	1	—	1	2	1	7
2	26	3	2	11	2	1	27	6	1	9	3	2	14	5	—	—	—	2	—	8	1	14	1	1	—	4	—	—	—
2	22	3	2	6	2	2	—	6	1	6	6	2	10	—	2	21	6	1	27	2	1	13	7	—	29	—	2	4	7
3	—	2	2	12	6	2	—	—	1	9	5	2	10	—	2	24	4	1	29	11	1	14	9	1	1	5	2	5	1
2	22	3	2	6	2	2	—	6	1	6	6	2	10	—	2	21	6	1	27	2	1	13	7	—	29	—	2	4	7

2. Uebersicht der 14/10jährigen und der 10jährigen Martini-Durchschnittspreise bis 1868 incl.

Laufende Nummer.	Namen der Markt-Orte.	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1855 bis 1868 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.												Zehnjähriger Durchschnittspreis pro 1850 bis 1868 incl.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.
	A. im Reg.-Bezirk Stettin.																								
1	im Anklamer Kreise Stadt Anclam	2	28	2,4	2	1	3,1	1	20	2,1	1	4	7	2	26	9	2	1	10	1	19	3,3	1	3	3,4
2	im Camminer Kreise Stadt Cammin	2	29	5,5	1	28	11	1	14	2,2	—	29	6,2	2	28	4,3	2	—	11,1	1	14	7,6	—	29	0,6
3	im Demminer Kreise Stadt Demmin	2	25	11,6	1	29	2,3	1	18	2,3	1	2	1,1	2	24	6,3	2	1	2,1	1	17	8,8	1	2	11,2
4	im Greifenberger Kreise Stadt Treptow a R.	3	—	6,4	1	28	11,2	1	16	5,6	1	1	3,9	2	29	4,7	1	29	10,1	1	16	—	1	—	8,7
5	im Greifenhagener Kreise Stadt Stettin	2	26	0,8	2	1	11,3	1	19	2,9	1	3	6,1	2	27	8,5	2	3	3,7	1	20	0,4	1	3	5,2
6	im Naugarder Kreise Stadt Gollnow	—	—	—	2	—	10,8	1	16	7,1	1	—	10,6	—	—	—	2	2	3,2	1	17	0,1	1	—	5,4
7 8	im Pyritzer Kreise Stadt Stettin im Randower Kreise Stadt Stettin	2	26	0,8	2	1	11,3	1	19	2,9	1	3	6,1	2	27	8,5	2	3	3,7	1	20	0,4	1	3	5,2
9 10	im Regenwalder Kreise Stadt Stargard im Saatziger Kreise Stadt Stargard	2	24	7,7	1	28	4,9	1	10	2,7	1	—	1,6	2	25	1,7	2	—	0,5	1	10	6,6	—	29	9,4
11	im Ueckermünder Kreise Stadt Ueckermünde	3	—	0,3	2	1	11,4	1	18	2,5	1	4	4	2	28	11,6	2	3	2,3	1	17	8,7	1	3	7,3
12	im Usedom-Wolliner Kreise Insel Usedom, Stadt Swinemünde	2	28	0,3	2	3	2,6	1	17	9,7	1	5	8,3	2	27	6,4	2	4	2,2	1	17	8,2	1	4	5,8
	Insel Wollin, Stadt Wollin	—	—	—	2	1	5,5	1	18	2,2	1	—	3,3	—	—	—	2	2	7,6	1	18	8,7	—	29	10,9
	B. im Reg.-Bezirk Cöslin.																								
1	im Belgarder Kreise Stadt Cöslin	2	29	1	2	1	0,9	1	16	2	1	2	7,3	2	27	8,1	2	1	5,9	1	15	11,8	1	—	6,1
2	im Lauenburg-Bütower Kreise Stadt Stolp	2	24	2,4	1	25	0,8	1	13	10,4	—	29	9,7	2	23	7,3	1	28	1	1	15	9,3	1	—	0,6
3	im Dramburger Kreise Stadt Dramburg, nördlicher Theil	3	1	4,0	1	27	9,4	1	15	9,8	1	3	5,1	2	29	6,3	1	28	2,6	1	16	8,9	1	2	9,4
	Stadt Mkl. Friedland, südl. Theil	—	—	—	1	27	8,7	1	16	—	1	3	1,7	—	—	—	1	28	2,7	1	17	—	1	2	5,6
4	im Fürstenthumer Kreise Cöslin, östlicher Theil	2	29	1	2	1	0,9	1	16	2	1	2	7,3	2	27	8,1	2	1	5,9	1	15	11,8	1	—	6,1
	Colberg, westlicher Theil	3	—	9	2	—	9,4	1	17	7,9	1	4	4	2	29	4,7	2	1	9,7	1	16	9,4	1	3	9,2
5	im Neustettiner Kreise Stadt Neustettin	2	27	4,8	1	25	4,2	1	14	1,8	1	—	9,2	2	25	10,2	1	26	6	1	13	10,8	1	—	3,2
6	im Rummelsburger Kreise Stadt Stolp	2	24	2,4	1	25	0,8	1	13	10,4	—	29	9,7	2	23	7,3	1	28	1	1	15	9,3	1	—	0,6
7	im Schivelbeiner Kreise Stadt Schivelbein	2	24	11,3	1	27	4,1	1	15	2,1	1	1	2,4	2	23	3	1	28	7,2	1	16	0,1	1	1	6,1
8	im Schlawer Kreise Stadt Schlawe	2	26	10,2	1	26	1,3	1	13	8	1	—	9,6	2	26	0,1	1	26	6,2	1	15	9,2	1	1	4,8
9	im Stolper Kreise Stadt Stolp	2	24	2,4	1	25	0,8	1	13	10,4	—	29	9,7	2	23	7,3	1	28	1	1	15	9,3	1	—	0,6

379) **Martini-Durchschnitts-Preis-Tabelle**
von Getreide, Heu und Stroh in den Städten des Cösliner Regierungs-Bezirks pro 1868.

Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel. rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel. rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel. rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel. rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner. rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock. rtl.	sgr.	pf.
Bärwalde	2	27	6	2	1	3	1	27	6	1	7	6	—	15	—	5	—	—
Belgard	3	8	9	2	8	9	1	18	9	1	13	9	—	24	6	6	15	—
Bublitz	—	—	—	2	5	—	—	—	—	1	5	—	—	20	—	6	—	—
Bütow	3	10	—	2	—	1	1	22	—	1	8	6	—	19	—	6	12	6
Callies	3	—	—	2	6	—	1	25	—	1	5	—	—	22	6	7	—	—
Cörlin	3	2	6	2	7	6	2	—	—	1	11	3	—	20	—	6	—	—
Cöslin	2	26	10	2	7	10	1	28	1	1	8	7	—	19	4	5	22	6
Colberg	3	3	4	2	10	4	1	25	10	1	11	6	—	17	6	5	15	—
Dramburg	2	29	—	2	6	8	1	28	4	1	14	2	—	20	—	6	25	—
Falkenburg	3	1	3	2	3	4	1	22	2	1	5	10	—	15	—	6	12	6
Lauenburg	3	7	6	2	3	2	1	17	6	1	3	—	—	16	—	6	10	—
Leba	—	—	—	2	6	—	1	20	—	1	7	6	—	15	—	8	—	—
Neustettin	2	27	6	2	5	—	1	20	—	1	10	—	—	15	—	4	25	—
Pollnow	—	—	—	2	3	10	—	—	—	1	3	1	—	22	6	6	24	2
Polzin	3	5	—	2	5	10	1	24	2	1	6	2	—	20	—	5	25	—
Ratzebuhr	3	—	—	2	7	6	1	22	6	1	6	2	—	15	—	5	—	—
Rügenwalde	3	2	6	2	12	6	1	27	6	1	7	6	—	20	—	8	—	—
Rummelsburg	2	27	6	2	1	11	2	10	—	1	6	8	—	21	8	6	—	—
Schivelbein	3	7	6	2	7	5	1	24	—	1	14	4	—	18	6	5	25	—
Schlawe	3	3	9	2	5	—	1	23	1	1	6	10	—	25	11	9	—	—
Stolp	3	1	5	2	7	9	1	25	8	1	11	4	—	18	7	7	17	6
Tempelburg	3	14	—	2	3	6	1	26	2	1	8	5	—	—	—	—	—	—
Zanow	3	2	6	2	10	—	1	25	—	1	7	6	—	25	—	6	15	—
Durchschnitt	3	2	11	2	5	11	1	24	11	1	8	1	—	19	4	6	12	6

Cöslin, den 4. Dezember 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

380) **Bekanntmachung,**
betreffend die Bildung des Ehrenrathes unter den Rechts-Anwälten und Notarien des Departements.

In Folge der Verordnung vom 30. April 1847 ist in der am 20. November cr. stattgehabten General-Versammlung der Rechts-Anwälte und Notarien des hiesigen Departements der Ehrenrath unter denselben für die nächstfolgenden drei Jahre neu gebildet worden. Darnach besteht der Ehrenrath gegenwärtig aus:

1) dem bisherigen Vorsitzenden:
Geheimen Justiz-Rathe Hildebrandt hieselbst,
2) den nachgenannten Mitgliedern:
Justiz-Rathe Villnow, Justiz-Rathe Hillmar, Justiz-Rathe Möllhausen, } hieselbst,
Justiz-Rathe Henkel in Stolp,
Rechtsanwalte Plato in Colberg,
3) folgenden Stellvertretern:
Justiz-Rathe Deetz in Belgard,
Justiz-Rathe Dr. Köhler in Stolp,
Justiz-Rathe von Wilmowski in Schlawe,
Rechts-Anwalte Sachse hieselbst.

Cöslin, den 26. November 1868.
Der Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Die in Vertretung des Rittergutsbesitzers von Michaelis auf Quatzow bisher von dem Kreis-Secretair Hoppe in Schlawe verwalteten polizeianwaltlichen Geschäfte für die Ortschaften Quatzow und Marienthal sind vom 1. Januar k. J. ab in gleicher Vertretung dem Bürgermeister Körner in Schlawe übertragen worden.

Ober-Post-Direction.

Der Post-Expedient Brühl ist von Bärwalde i. Pomm. nach Schneidemühl versetzt und der Post-Expedient Radke, zuletzt in Cöslin, ist gestorben.

Der invalide Sergeant Carl Vägler ist als Briefträger in Rügenwalde angestellt worden.

Königliche General-Steuer-Direction.

Befördert oder versetzt sind:

Der Ober-Steuer-Controleur Brinck in Naumburg zum Haupt-Amts-Controleur in Colbergermünde und der Grenz-Aufseher Bahr daselbst zum Haupt-Amts-Assistenten; der Ober-Zoll-Inspector Hesse in Neidenburg in gleicher Eigenschaft nach Stolpmünde und der Grenzaufseher Blandow im Haupt-Amts-Bezirke Anclam in gleicher Eigenschaft nach Colbergermünde.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Den Maschinenfabrikanten Klein, Forst & Bohn in Johannisberg a. Rh. ist unter dem 3. Dezember cr. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung für Cylinderdruck-Maschinen zum Zuführen der Druckbogen, in so weit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Stelle. Die Kreisthierarzt-Stelle des Neustädter Kreises ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Einkommen von 100 Thlrn. aus Staatsfonds und ein Zuschuß von 150 Thlrn. aus Kreis-Communal-Mitteln verbunden ist, fordern wir auf, uns ihre Meldung nebst den für ihre Befähigung sprechenden Zeugnissen binnen 4 Wochen einzureichen.

Danzig, den 25. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei [illegible] Erben in Cöslin

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 51. Cöslin, den 17. Dezember. 1868.

Erneuerung des Abonnements auf das Amtsblatt.

Die freiwilligen Abonnenten des Amtsblatts werden ersucht, das Abonnement für das Jahr 1869 bei den betreffenden Postbehörden noch vor Ablauf dieses Jahres zu bewirken.

Bei verspäteter Bestellung kann die Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern nur in so weit erfolgen, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen Nr. 75, 76 und 77 der Gesetz-Sammlung pro 1868 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 7247. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. October 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung seiner Gemeinde-Chaussee von Rheydt, im Kreise Gladbach, über Wickrath und Wanlo, im Kreise Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, und weiter über Keyenberg, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, nach Holzweiler in demselben Kreise bis zur Grenze der Gemeinden Holzweiler und Titz; unter

" 7248. die Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung des mit der Fürstlich lippeschen Regierung geschlossenen Jurisdiktionsvertrages vom 18. März 1857 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 28. Oktober 1868; unter

" 7249. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausnahme von Königsberg und Memel) und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860, und zu den Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements vom 27. Februar 1865; unter

" 7250. die Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der mit dem Königreich Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom Jahre 1839 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 23. November 1868; unter

Nr. 7251. die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der unter der Firma „Aktienverein Borussia für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren- und Ofenfabrikation" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 25. Novbr 1868; unter

" 7252. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger berliner Stadt-Obligationen im Betrage von 2,000,000 Thalern. Vom 28. Oktober 1868; unter

" 7253. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis Obligationen des waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, II. Emission. Vom 9. November 1868; unter

" 7254. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin näher bezeichneten, vom Kreise Calbe, im Regierungsbezirk Magdeburg, auszuführenden Kreischaussee-Bauten; unter

" 7255. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Calbeschen Kreises im Betrage von 400,000 Thalern. Vom 12. Oktober 1868; unter

" 7256. den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Minden zu entrichten sind. Vom 9. November 1868; unter

" 7257. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Novbr. 1868, betreffend die Genehmigung zu der von der Taunus-Eisenbahngesellschaft beabsichtigten Anlage einer durch Pferdekraft, eventuell durch Lokomotiven zu betreibenden Zweigbahn von der Hauptlinie in der Nähe der Station Höchst nach Griesheim; unter

7258. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Novem

ber 1868, betreffend die Genehmigung eines Zusatzes zu §. 41 des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuersozietät vom 28. April 1843 und unter

Nr. 7259. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der „Frankfurt a. d. O. Leipziger Chausseebaugesellschaft" gefaßten Beschlusses wegen Verlegung des Sitzes der Gesellschaft. Vom 28. November 1868.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- ꝛc. Behörden.

381) Bekanntmachung,
die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 3. Dezember 1868.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.
von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibnng
der neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thaler vom 21. September 1868.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thaler sind 5 Zoll 9½ Linien lang und 3 Zoll 10 Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben **H. B. D.**, außerdem aber als künstliches Wasserzeichen einen in Linien ausgeführten, dunkel erscheinenden Kopf der **Borussia**, sowie eine eliptisch geformte Einfassung desselben in Wellenlinien mit den Worten „**Preussische Banknote.**"

Die Schauseite ist in blauer Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, dessen quarréförmige Abtheilungen die Zahl 25 enthalten.

Sie zeigt auf einem guillochirten Netzgrund:

1) links das große Königliche Wappen,
2) darunter den Controlestempel der Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten, mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem das Wort „Fünfundzwanzig" sich vielfach wiederholt und eingefaßt von zwei Rosetten mit vielfacher Wiederholung der Worte „25 Thaler",
3) unter dem Controlestempel die Namen der Mitglieder der zu 2 genannten Commission: **Wehrmann. Ed. Conrad. Delnike,**
4) rechts einen guillochirten Adler und
5) folgenden Text:

Preußische Banknote.
Fünfundzwanzig Thaler
zahlt die Hauptbankkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung genommen wird.
Berlin, den 21. September 1868
Haupt-Bank-Direktorium.
von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Ort, Datum und sämmtliche Namen sind in Buchdruck, alles Uebrige in Kupferdruck ausgeführt.

Auf der Kehrseite sind in Blaudruck enthalten

1) auf jeder Hälfte je fünf einander zugewendete Minervaköpfe in verschiedenen Größen in Medaillonmanier ausgeführt,
2) in der Mitte die Zahl: 25, darüber schwarzgedruckt in zweifacher Wiederholung die laufende Nummer, zwischen denselben die Litera: **A., (B., C.** oder **D.)**, links und rechts an den Seiten der Banknote die Worte: **25 Thaler 25**, und unten die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort „ausgefertigt" und unter diesem der mit Dinte geschriebene Namen des ausfertigenden Beamten.

382) Die am 2. Januar k. Js. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867, (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. Mts ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig — der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juni d. Js. zum 2. Januar k. Js. gekündigten Schuld-Verschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 3. Dezember 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

383) Bekanntmachung
des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

In Gemäßheit des §. 4, Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856,
betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal,
ist in der am 5. Dezember cr. stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Demnach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern:
dem Geheimen Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender,
" Justiz-Rath Dorn,
" " " Jßmer,
" " " Wagner,
" " " Simson und
" " " Schmückert als Stellvertreter.

Dies wird zufolge des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 5. Dezember 1868.

Der Chef-Präsident des Königl. Ober-Tribunals,
Staats-Minister Uhden.

384) Vom 1. Dezember d. Js. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thaler, beziehungsweise 87 Gulden 50 Cents Niederländ. Währ im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Norddeutschland erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular; der Coupon darf indeß nur zur Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders benutzt werden.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Niederlanden überwiesen zu sehen wünscht, muß auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks
Thlr. Sgr. Pf. u. s. w., deutlich
in Gulden und Cents Niederl. Währ
angegeben sein. Die Postanstalt reducirt den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung — nach dem Verhältniß von 1 Fl. 73 Cents gleich 1 Thaler in die Thaler- resp. Süddeutsche Gulden-Währung und zieht den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler ein.

Die Gesammt-Gebühr beträgt:
bei Summen bis 43 Fl. 75 Cts. Niederl. Währ. — 4 Groschen oder 14 Kreuzer,
bei Summen über 43 Fl. 75 Cts. bis 87 Fl. 50 Cts. Niederl. Wäh. — 8 Groschen oder 28 Kreuzer.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Bei der Absendung aus den Niederlanden werden die von den Grenz-Anstalten in der Thaler-Währung überwiesenen Beträge von den Norddeutschen Eingangs-Postanstalten auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen und unterliegen weiter der gleichen Behandlung, als die Post-Anweisungen im inneren Verkehre.

Berlin, den 28. November 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

385) Polizei-Verordnung.

Da nach gemachten Erfahrungen das Abschlachten sämmtlicher an der Räude erkrankten Schafe in manchen Fällen als das einzige geeignete Mittel zur Tilgung der Seuche sich bewährt hat, so bestimmen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 zur Ergänzung des §. 6 unserer Polizei-Verordnung vom 10. October 1861 Folgendes:

Sobald das Vorhandensein der Räude in einer Schäferei festgestellt worden ist, hat die Ortspolizeibehörde resp. der Landrath dem Besitzer der Schafe zu eröffnen, daß, wenn er seine Schafe der in der Verordnung vom 10. October 1861 vorgeschriebenen, oder einer durch einen approbirten Thierarzt auszuführenden Radikalkur und den dieserhalb getroffenen polizeilichen Anordnungen nicht bis zu dem bestimmten Termine unterwerfe, er die ganze Heerde tödten lassen müsse.

Die Polizeibehörde hat darüber zu wachen, daß Letzteres demnächst geschieht.

Cöslin, den 3. December 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Bäckermeister Carl Mann in Bärwalde zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf den Rest der am 27. October 1873 ablaufenden Ergänzungsperiode ist von uns bestätigt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin.

Der Kreisrichter Erdmann in Ratzebuhr ist zum Rechts-Anwalt bei dem Königlichen Kreisgerichte in Wanzleben und zum Notar im Departement des Königlichen Appellationsgerichts in Magdeburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Egeln, ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Isert in Polzin ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte in Belgard, mit der Function an der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Polzin ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Friese in Bütow ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst und der Gerichts-Assessor Arnold in Lauenburg zum Kreisrichter bei dem dortigen Königlichen Kreisgerichte ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Meinhardt in Tempelburg ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen

Kreisgerichte in Neustettin mit der Function an der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Tempelburg ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Heiligendörfer zu Berlin ist in das hiesige Departement versetzt und der Königlichen Kreisgerichtscommission in Schievelbein als Hülfsrichter zugeordnet worden.

Der Gerichts-Assessor Gadow hieselbst ist Behufs seines Uebertritts in die Militair-Verwaltung aus dem Justiz-Dienste ausgeschieden.

Der Kreisgerichts-Secretair Haselau zu Stolp ist gestorben.

Der bisherige Schiedsmann, Haus- und Ackerbesitzer Franz Janke in Tempelburg ist wiederum zum Schiedsmann für den 1. und 2. Stadtbezirk daselbst und zum stellvertretenden Schiedsmann für den 3. und 4. dortigen Stadtbezirk gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Im Rummelsburger Kreise sind

a) für den 1. ländlichen Bezirk:
der Rittergutsbesitzer v. Bertram in Camnitz zum Schiedsmanne, der bisherige Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Hoppe in Klein-Volz wiederum zum Stellvertreter desselben,

b) für den 2. ländlichen Bezirk:
der Lehrer Behnke in Pritzig zum Schiedsmanne, der Lehrer Schulz in Plötzig zum Stellvertreter desselben,

c) für den 4. ländlichen Bezirk:
der Rentier Kalbfleisch in Treblin zum Schiedsmanne, der bisherige Stellvertreter, Lehrer Moldenhauer daselbst, wiederum zum Stellvertreter desselben

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der Pastor Fischer, bisher in Wusterbarth, Synode Belgard, ist zum Pastor in Malchow, Synode Rugenwalde, ernannt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Schmidt als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Pyritz ist genehmigt worden.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Hugo Panse als Collaborators am Gymnasinm zu Greifenberg i. Pomm. ist genehmigt.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Barnim Heche als ordentlichen Lehrers an der Realschule in Stralsund ist genehmigt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihung. Dem Ingenieur Ernst Müller zu Keula bei Muskau ist unter dem 7. Dezember 1868 ein Patent

auf eine Sicherheits-Vorrichtung an Seilebenen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 17. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Bearbeiten der Drucklettern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Das dem Mechanikus J. E. F. Lüdeke zu Dransfeld bei Göttingen unter dem 8. September 1867 ertheilte Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Pumpe

ist aufgehoben.

Das dem Fabrikanten G. Crespel in Bockenheim unter dem 21. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte, Additionsmaschine

ist aufgehoben.

Hierbei eine Beilage, enthaltend den Nachtrag zu der Concession vom 18. Juli 1862 zum Geschäftsbetriebe in den Kgl. Preuß. Staaten für die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack's Erben in Cöslin.

Tabelle zur Hy

Hierbei ist angenommen, daß der Minimalsatz der jährlichen
von 5 Thlr. jährlich möglich, sowie daß die Ein

Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Preußischen Regierung

in

Cöslin.

Die von der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden in ihrer Generalversammlung beschlossene und von der Königlich Sächsischen Staatsregierung mittelst Decrets vom 15. October 1863 bestätigte Aenderung des § 1 des Statuts vom 28. Juli / 12. September 1859, wonach der zweite Absatz im § 1 des Statuts aufgehoben und an dessen Stelle die nachstehende Bestimmung getreten ist:

„Auf den Beschluß der Generalversammlung und unter Genehmigung der Staatsregierung kann die Versicherung auch auf andere Zweige des Versicherungswesens ausgedehnt, auch jedes andere die Hebung des Realcredits fördernde Geschäft in den Bereich der gesellschaftlichen Wirksamkeit gezogen werden,"

genehmigen wir unter der Bedingung und dem Vorbehalte, daß von jedem neuen Geschäftszweige, welchen die Gesellschaft auf Grund des Statutennachtrages zu eröffnen beschließt, der diesseitigen Staatsregierung bei Vermeidung des Verlustes der Concession Anzeige gemacht, und daß mit dem Betriebe auch im Königreiche Sachsen nicht eher begonnen wird, als bis die diesseitige Genehmigung ertheilt worden ist.

Ferner soll der Gesellschaft der Betrieb folgender Geschäftszweige, jedoch nur unter den nachstehend bezeichneten Bedingungen gestattet werden:

1) die Versicherung hypothekarischer Forderungen gegen Subhastationsverlust;
2) die Versicherung verpfändeter Grundstücke gegen Subhastationsverlust bis zu einem gewissen Theile des von der Gesellschaft ermittelten Gesammtwerths;
3) die Versicherung der Zinsen hypothekarischer Forderungen gegen unpünktliche Zahlung und Subhastationsverlust;
4) das in dem Nachweis von Capitalien auf versicherte Hypotheken bestehende Vermittelungsgeschäft;
5) die Aufbewahrung hypothekarischer Schuldverschreibungen gegen eine billige Vergütung;
6) die Beleihung hypothekarischer Forderungen auf kürzere Zeit, unter der Bedingung, daß sich diese Geschäfte auf das zur Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft Nothwendige beschränken
7) die Annahme von Capitalien behufs Vermittelung der hypothekarischen Unterbringung derselben auf längere oder kürzere Frist, jedoch nicht unter drei Monaten, gegen eine dem laufenden Disconto entsprechende Zinsvergütung, mit der Beschränkung, daß der Betrag, um welchen die Depositen das eingezahlte Actien-Capital überschreiten, mindestens zu ⅔ durch hypothekarisch sicher gestellte Geldanlagen repräsentirt sein muß;

8) die Verwaltung einer Hypotheken-Tilgungscasse nach Maßgabe des mit Vorstellung des Gesellschafts-Directoriums vom 12. December 1864 eingereichten Regulativs;

9) die Aufnahme einer Hypotheken-Anleihe von 500,000 Thlr. nach Maßgabe des von dem Directorium der Gesellschaft im October 1863 ausgegebenen Prospects.

Endlich genehmigen wir den unter dem 27. November 1868 Seitens des Königlich Sächsischen Ministerii des Innern bestätigten zweiten Statuten-Nachtrag.

Im Uebrigen verbleibt es bei dem Inhalte der Concessions-Urkunde vom 18. Juli 1862.

Berlin, 5. September 1868.



Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
(gez.) Moser.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage:
(gez.) Oppermann.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) von Klützow.

Nachtrag
zu der Concession vom 18. Juli 1862 zum Geschäftsbetriebe in den Kgl. Preuß. Staaten für die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.

IV. 10391. M. f. H.
9363. M. f. d. l. A.
I B. 6851. M. d. J.

Tabelle zur Hy

Hierbei ist angenommen, daß der Minimalsatz der jährlichen
von 5 Thlr. jährlich möglich, sowie daß die Ein

Zweiter Nachtrag

zu den Statuten

der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden.

Das Ministerium des Innern hat auf Ansuchen den anliegenden zweiten Nachtrag zu den am 12. September 1859 confirmirten Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 27. November 1866.



Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Decret wegen Bestätigung des zweiten Nachtrags zu den Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.

Zweiter Nachtrag

zu den Statuten

der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden.

Die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden hat in der ordentlichen Generalversammlung vom 22. Juni 1866 folgende Zusätze und Abänderungen zu ihren am 12. September 1859 bestätigten Statuten und zwar zu deren Paragraphen 3—10, 12—17, 19, 21, 22, 26, 32, 34, 38, 43, 47, 48 und 49 beschlossen.

I. Das statutengemäße Grunl pital (§ 3) kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths und des Dir oriums in Inhaberactien à 100 Thlr. ganz oder theilweise umgewandelt, ziehendlich aufgebracht werden. Die Inhaberactien sind keiner Beschränk ig rücksichtlich der Stückzahl in Einer Hand unterworfen. Sie werden mi Jahresdividendenscheinen ausgegeben, und der Abnehmer hat vom 1. Jan ir bis zum Tage der Abnahme für den Betrag der Einzahlung 5 Proc t Zinsen zu entrichten.

II. Die Inhaberactien zerfallen n zwei Serien, Litt. A. und B. Die Actien Litt. A. können von Jedem t rch Einzahlung des Nennwerthes erworben werden. Die Actien Litt. B werden nur an Eigenthümer der nach § 6 des Statuts gegen Ausstellung v n Wechselschuldscheinen ausgegebenen Actien (Wechselactien), übrigens n h den sub Nr. III. enthaltenen Bestimmungen begeben.

III. Jedem Inhaber von Wechs actien steht es frei, seine Wechselschuldscheine durch Baareinzahlung ob r Einlegung von Actien Litt. A. gegen Actien Litt. B. ganz oder theilweise ei zulösen. Die theilweise Einlösung ist auf den Wechselactien vorzumerken; nach erfolgter Einlösung sämmtlicher Wechselschuldscheine ist die Wechselacti: durch eine Actie Litt. B. zu ersetzen, und erstere, sowie der Eintrag im Actienbuche vom Directorium zu cassiren.

IV. Wenn Actien Litt. A. zur Einlösung von Wechselschuldscheinen verwendet werden, so sind erstere durch Abstempelung von weiterem Umlaufen auszuschließen.

V. Die Actien Litt. A. und B. werden nach den Formularen sub VI. und VII. unter den Tagen, an welchen sie ausgegeben werden, ausgefertigt.

Formular VI.

Litt. A. Actie No.

der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden

über

Ein Hundert Thaler

im Dreißigthalerfuße.

In Gemäßheit der von der Königl. Sächsischen Hohen Staatsregierung am 12. September 1859 bestätigten Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft und des am . . . . 18 . . bestätigten zweiten Nachtrags zu denselben hat sich der Inhaber dieser Actie mit dem Betrage von **Ein Hundert Thalern** durch baare Einzahlung an dem Grundcapitale dieser Gesellschaft betheiligt. Derselbe unterwirft sich den Statuten und deren Nachträgen und nimmt nach Verhältniß der Actie Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

Dresden, am . . . .

Der Verwaltungsrath und das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.

(Handschriftliche Namensunterzeichnung.)

Auf den Rückseiten der Originale befinden sich die §§ 11 und 59 der Statuten und die Bestimmungen sub I. II. III. und VIII. des zweiten Nachtrags abgedruckt.

Tabelle zur Hy

Hierbei ist angenommen, daß der Minimalsatz der jährlichen
von 5 Thlr. jährlich möglich, sowie daß die Ein

Formular VII.

Litt. B. Actie No.

der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden

über

Ein Hundert Thaler

im Dreißigthalerfuße.

In Gemäßheit der von der Königl. Sächsischen Hohen Staatsregierung am 12. September 1859 bestätigten Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft und des am . . . . 18 . . bestätigten zweiten Nachtrags zu denselben hat sich der Inhaber dieser Actie mit dem Betrage von **Ein Hundert Thalern** baar (durch Gewähr der Valuta in einer Actie Litt. A.) an dem Grundcapitale dieser Gesellschaft betheiligt. Derselbe unterwirft sich den Statuten und deren Nachträgen und nimmt nach Verhältniß der Actie Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

Dresden, am . . . .

Der Verwaltungsrath und das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.

(Handschriftliche Namensunterzeichnung.)

Auf den Rückseiten der Originale befinden sich die §§ 11 und 59 der Statuten und die Bestimmungen sub I. II. III. und VIII. des zweiten Nachtrags abgedruckt.

VI. Die Bestimmungen §§ 7—10 und 12—16 der Statuten leiden auf Actien Litt. A. und B. keine Anwendung.

VII. Zu §§ 19, 21, 22, 26. Bei der Ausübung des Antrags-, Stimm- und Wahlrechts sind 5 Inhaberactien Litt. A. und B. einer Wechselactie gleich zu achten.

Auf Wechselactien, auf welchen eine theilweise Einzahlung vorgemerkt wird, ist gleichzeitig zu bemerken, nach wie vielen Inhaberactien sie das Stimmrecht gewährt.

VIII. Wegen abhanden gekommener oder vernichteter Inhaberactien findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Behufe der Mortification in der nämlichen Weise, wie dies für die Königlich Sächsischen Staatspapiere vorgeschrieben ist, statt.

IX. Die §§ 32, 34, 43, 47, 48 und 49 der Statuten werden aufgehoben; anstatt der dort getroffenen Bestimmungen treten folgende ein, welche zugleich einige Zusätze zu § 38 enthalten (s. neuen § 32 a. E.).

§ 32.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht aus zwölf Mitgliedern. Davon scheiden alljährlich am 1. Juli vier Mitglieder nach der Reihenfolge des Eintritts aus. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder erwählt werden. Die in der Zeit von einer Generalversammlung zur andern vorgekommenen Erledigungen, wohin auch der Fall gehört, wenn eine durch die Generalversammlung erfolgte Wahl nicht angenommen wird, ohne daß die Generalversammlung selbst eine anderweite Wahl getroffen, werden durch die Wahl des Verwaltungsraths ersetzt. Es steht jedoch demselben frei, eine Ergänzung nicht eintreten zu lassen, wenn wenigstens noch 8 Mitglieder vorhanden sind. Der Verwaltungsrath ist solchenfalls beschlußfähig, wenn wenigstens vier Stimmen, einschließlich der des Vorsitzenden, vertreten sind.

Bei plötzlich eintretenden Verhin… …ungen in der Person des Vorsitzenden und Stellvertreters können sich die … …schienenen Mitglieder durch Wahl eines Vorsitzenden für die betreffende S… …ng constituiren. Zur Beschlußfähigkeit wird jedoch vorausgesetzt, daß sich … wenn der Verwaltungsrath aus vollen zwölf Mitgliedern besteht, sechs, a… …rdem vier Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, eingefunden haben.

Freiwilliger Rücktritt ist jedem …erwaltungsrathsmitgliede drei Monate nach vorgängiger Kündigung gesta…t. Die in Folge Rücktritts eines Verwaltungsrathsmitgliedes oder sonst …egen vorgekommener außerordentlicher Erledigung gewählten Mitglieder … …s Verwaltungsrathes treten hinsichtlich der Amtsdauer an die Stelle derjen…en, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

…34.

Jedes Mitglied des Verwaltun…rathes muß mindestens fünf Wechselactien à 500 Thlr. oder zehn Inha…eractien à 100 Thlr. eigenthümlich besitzen. Dieselben müssen während …er Amtsdauer des Mitgliedes bei der Gesellschaft unbeschwert deponirt b…iben.

§ 43.

Die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geschäfte ist einem Directorium übertragen. Ueber die Zahl der Mitglieder desselben hat der Verwaltungsrath Bestimmung zu treffen.

Die Namen der Directoren und Stellvertreter derselben, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit § 62 der Statuten öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung genügt zu ihrer Legitimation.

§ 47.

Jeder Director muß zehn Wechselactien à 500 Thlr. oder 20 Inhaberactien à 100 Thlr. besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftscasse unbeschwert deponirt bleiben müssen.

§ 48.

Der Verwaltungsrath bestimmt bei einer Mehrzahl von Directoren dasjenige oder diejenigen Mitglieder des Directoriums, welches, beziehendlich welche für die Gesellschaft zeichnen, und ernennt für Abwesenheits- oder Verhinderungsfälle einen, beziehendlich mehrere Stellvertreter des oder der vollziehenden Directoren. Die von der Gesellschaft zu leistenden Eide sind, wenn das Directorium aus einem oder zwei Directoren besteht, vom Director oder den beiden Directoren, wenn aber mehr als zwei Directoren vorhanden sind, von zwei Directoren, deren Wahl der Gegenpartei zusteht, zu leisten.

Dem Verwaltungsrathe steht neben der Wahl der Directoren und Stellvertreter auch das Recht zu, die im Art. 234 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Vollmachten zu ertheilen.

§ 49.

Die Directoren beschließen gemeinschaftlich. In Fällen der Nichteinigung und wenn bei dem Vorhandensein von mehr als zwei Directoren die Minorität sich der Majorität nicht anschließt, ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes die Entscheidung anheim zu geben.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiger

Statuten-Nachtrag

errichtet und gehörig vollzogen worden.

Dresden, den 24. Juli 1863.

Das Directorium

der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.

O. L. Heubner. Josef Odenthal.

Tabelle zur Hy

Hierbei ist angenommen, daß der Minimalsatz der jährlichen
von 5 Thlr. jährlich möglich, sowie daß die Ein

Plan

zu einer

Hypothekenanleihe von 500,000 Thalern

Seiten der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden.

Behufs der Ausleihung auf Hypotheken eröffnet die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden durch ihre Vertreter nach ertheilter Zustimmung der Actionäre und mit Genehmigung der Hohen Staatsregierung eine Anleihe von **500,000 Thalern**, schreibe

Fünf mal Hundert Tausend Thalern,
im 30 Thalerfuße,

unter nachstehenden Bedingungen.

§ 1.

Es werden 5000 Schuldscheine, jeder zu 100 Thalern — im 30 Thalerfuße — nach und nach ausgegeben, welche mit fortlaufenden Nummern von 1—5000 bezeichnet und mit Zinsleisten und Zinsscheinen zunächst auf 10 Jahre versehen sind.

§ 2.

Die Schuldscheine lauten auf den Inhaber, welcher daher als der rechtmäßige Eigenthümer der Schuldforderung angesehen wird.

§ 3.

Dieselben zerfallen in zwei Classen, nämlich in solche, welche nach dreijähriger, und in solche, welche nach einjähriger, beiden Theilen freistehender Kündigung rückzahlbar sind. Die ersteren werden mit Litt. A., die letzteren mit Litt. B. bezeichnet, und es steht dem Directorium frei, je nach Begehr innerhalb der § 1 bestimmten Grenze Schuldscheine A. und Schuldscheine B. in beliebiger Anzahl auszufertigen, wenn nur der Betrag beider zusammengerechnet die Gesammtsumme der 5000 Stück nicht überschreitet.

§ 4.

Die gekündigten und zurückgezahlten Schuldscheine können aufs neue wieder begeben oder durch neue von gleichem Betrage ersetzt werden.

§ 5.

Die Kündigung ist den Inhabern beider Classen von Schuldscheinen nur für den 1. April jeden Jahres gestattet und unter Beobachtung der § 3 bemerkten Kündigungsfrist bei der Casse der Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu bewerkstelligen, auch durch Aufdruckung eines Stempels auf den deshalb vorzuzeigenden Scheinen zu bemerken.

§ 6.

Die Schuldbeträge der Schuldscheine Litt. A. werden mit 4½, die der Schuldscheine Litt. B. mit 4 Procent jährlich verzinst.

§ 7.

Die Zinsen werden halbjährlich, je am 1. April und 1. October jeden Jahres in Dresden bei der Casse der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft postnumerando baar ausgezahlt.

Von und mit dem Tage der Zahlbarkeit der gekündigten Schuldscheine hört die weitere Verzinsung auf. Der Nennwerth fehlender, noch nicht fälliger Zinsscheine wird von der zu leistenden Zahlung gekürzt und in Abzug gebracht.

§ 8.

Sollte sich die Gesellschaft ihrerseits zur Kündigung der Schuldbeträge veranlaßt sehen, so erfolgt die letztere unter Angabe der Nummern durch die „Leipziger Zeitung" und die „Berliner Börsenzeitung" drei Male; zuerst in der ersten Hälfte des Monats April, die andern Male in Zwischenräumen von mehreren Wochen, und die Zahlung wird beziehentlich drei Jahre oder ein Jahr, von dem betreffenden 1. April an gerechnet, gegen Rückgabe der Schuldscheine, der Zinsleisten und der noch nicht fälligen Zinsscheine bei der Gesellschaftscasse geleistet.

Im Uebrigen gilt die Bestimmung § 7, Abs. 2.

§ 9.

Alle binnen Jahresfrist von ihrem Zahlungstage an nicht erhobenen Schuldscheine werden mit Angabe der Nummern in den § 8 bezeichneten Blättern nochmals auf Kosten der Inhaber drei Mal öffentlich ausgerufen.

Nach zehn Jahren vom Zahlungstage an gerechnet, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist die Einleitung des Edictalverfahrens beantragt und bei dem Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft angemeldet worden ist, werden die Schuldscheine ungültig und können die Beträge nicht mehr erhoben werden.

§ 10.

Wegen untergegangener oder sonst ihrem Inhaber abhanden gekommener Schuldscheine, Zinsleisten oder Zinsscheine findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Zwecke ihrer Mortification statt, und zwar in derselben Weise und mit denselben Wirkungen, wie es für Königl. Sächs. Staatspapiere vorgeschrieben ist. Wenn das Mortificationsverfahren durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses beendigt worden ist, werden neue Urkunden ausgefertigt.

§ 11.

Die Zinsscheine verjähren nach Ablauf von vier Jahren nach dem Zahlungstermine. Wenn nach § 10 wegen Zinsscheinen oder Leisten ein Mortificationsverfahren statt gefunden hat, so verfallen diejenigen, bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiv-Erkenntnisses schon zahlbar gewesenen Zinsen, welche wegen Mangels der Zinsscheine vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, ebenfalls, wenn sie innerhalb eines Jahres, von Eintritt der Rechtskraft jenes Erkenntnisses an gerechnet, nicht erhoben werden.

§ 12.

Die zuständige Behörde zu Einleitung des Mortificationsverfahrens, sowie in Betreff aller aus dieser Anleihe zu erhebenden Ansprüche ist das Königl. Gerichtsamt im Bezirksgericht Dresden.

Tabelle zur Hy

Hierbei ist angenommen, daß der Minimalsatz der jährlichen
von 5 Thlr. jährlich möglich, sowie daß die Ein

§ 13.

Sämmtliche in Folge dieser Anleihe bei der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft eingehenden Summen werden längstens binnen drei Monaten, vom Tage der Einzahlung an gerechnet, auf Hypotheken, welche bei der Gesellschaft versichert sind, unter der Firma der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft ausgeliehen.

§ 14.

Diese Anleihe wird von den übrigen Geschäften der Gesellschaft völlig getrennt gehalten. Es werden besondere Bücher dafür angelegt, und es soll jedem Besitzer eines Anleihescheines freistehen, sich aus den Büchern und aus den dazu gehörenden Hypotheken-Instrumenten zu überzeugen, daß die Gesellschaft ihrer diesfallsigen Verbindlichkeit gehörig nachkommt.
Ebenso ist die Staatsregierung berechtigt, die Erfüllung der § 13 übernommenen Verpflichtung durch ihre Organe zu überwachen.

§ 15.

Den Inhabern der Hypotheken-Anleihe-Scheine, welche als solche den vorstehenden Bedingungen und Bestimmungen sich unterworfen haben, wird durch die Aushändigung der Scheine der Empfang von je 100 Thalern im 30-Thalerfuße für einen Schein bekannt und ihnen deren Verzinsung und Rückzahlung in Gemäßheit des gegenwärtigen auf jedem Schuldscheine abzudruckenden Plans zugesichert.

Statuten

der

Hypotheken-Tilgungscasse

zu Dresden.

Nachdem Se. Königl. Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in § 10 Absatz 2 der anliegenden Statuten der unter dem Namen: „Hypotheken-Tilgungscasse zu Dresden" zusammengetretenen Genossenschaft enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben überall genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 6. Februar 1868.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.



Decret
wegen Bestätigung der
Hypotheken-Tilgungscasse
zu Dresden.

Tabelle zur Hy

Hierbei ist angenommen, daß der Minimalsatz der jährlichen
von 5 Thlr. jährlich möglich, sowie daß die Ein

§ 1.

Die Tilgungsgenossenschaft, welche den Namen **Hypotheken-Tilgungscasse zu Dresden** führt, hat den Zweck, die allmählige Entlastung ihrer Mitglieder von den auf ihren Grundstücken haftenden Hypotheken herbeizuführen und ihnen gleichzeitig einen stetigen Credit zu verschaffen. Sie erlangt durch die Bestätigung dieser Statuten die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Gerichtsstand vor dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte zu Dresden.

§ 2.

Die Tilgungsgenossen bilden unter sich einen fortdauernden, unbeschränkt zuwachsfähigen und auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhenden Verband.

§ 3.

Die Verwaltung und Leitung der Geschäfte der Tilgungscasse wird den statutenmäßigen Verwaltungsorganen der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft übertragen. Von dem Jahre ab, in welchem die Bestätigung gegenwärtiger Statuten für die Tilgungsgenossenschaft erfolgt, findet aller zwei Jahre im zweiten Semester des betreffenden Jahres eine ordentliche Versammlung aller der Tilgungscasse beigetretenen Mitglieder statt.

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit von den Verwaltungsorganen der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft oder dem Curatorium (§ 9 Nr. 4) berufen werden und müssen es, wenn $^1/_{10}$ der Mitglieder darauf anträgt.

§ 4.

Die Einladung zu der Generalversammlung erfolgt mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe der Gegenstände, über welche Beschluß gefaßt werden soll.

§ 5.

Jedes dispositionsfähige Mitglied ist zum Erscheinen in derselben berechtigt.

Die Zahl der Stimmen, welche ein Mitglied besitzt, richtet sich nach der Höhe des Tilgebeitrags, welchen der Abstimmende oder Derjenige, den er vertritt, zu zahlen hat, so daß

10 bis 25 Thlr. jährl. Tilgebeitrag zu 1 Stimme,
26 „ 100 „ „ „ „ 2 Stimmen,
101 „ 500 „ „ „ „ 3 „
501 „ 1000 „ und darüber jährl. Tilgebeitrag zu 4 Stimmen

berechtigen.

Mitglieder, deren Grundbesitz in Sequestration befangen ist, oder die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind weder stimm- und wahlberechtigt, noch wählbar zu Aemtern.

Das Erscheinen durch Bevollmächtigte ist nur insoweit zulässig, als die Vollmacht einem anderen Mitgliede der Tilgungsgenossenschaft oder einem Mitgliede der Verwaltungsorgane der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt wird.

Niemand aber kann für sich und Andere zusammen mehr als sechs Stimmen in sich vereinigen.

§ 6.

Jede vorschriftsmäßig einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der darin erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig.

Zu der Beschlußfassung über Anträge auf Abänderungen der Statuten oder Auflösung der Tilgungscasse müssen mindestens ⅓ der sämmtlichen Mitglieder erschienen oder vertreten sein, und ist übrigens die Majorität von ⅔ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist ⅓ der Mitglieder nicht erschienen oder vertreten, so ist eine anderweite Generalversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist, und ist hierauf bei der Ladung ausdrücklich zu verweisen.

Alle sonstigen Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Insofern die gefaßten Beschlüsse die Verhältnisse der Hypotheken-Tilgungscasse zur Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft berühren, und die Verwaltungsorgane der letzteren sich mit denselben nicht vereinbaren können, so gilt der eingelegte Widerspruch eo ipso zugleich als Kündigung des Verhältnisses, die pro 2. Januar des darauf folgenden Jahres als bewirkt betrachtet wird, und es tritt das § 13 vorgeschriebene Verfahren ein. Die Verwaltung wird in diesem Falle bis zu demjenigen Zeitpunkte, wo sie in die Hände der Genossenschaft selbst übergeht, nach den bisherigen Principien (vergl. § 3) fortgesetzt.

Alle Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit; ist diese aber nach einmaliger Abstimmung nicht zu erzielen, nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Abstimmenden entscheidet das Loos.

§ 7.

Vor die Generalversammlung gehört:

a) die Wahl des Curatoriums;
b) die Beschlußfassung über Abänderung der Statuten oder Auflösung der Tilgungscasse;
c) die Prüfung des Geschäftsberichts und der Rechnungsablegung;
d) die Beschlußfassung über Lösung oder Aenderung des Verhältnisses zur Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft;
e) die Beschlußfassung über sonstige von Mitgliedern, von dem Curatorium oder von der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft eingebrachte Anträge.

Anträge von Mitgliedern sind, wenn sie in der Generalversammlung Berücksichtigung finden sollen, vor Erlaß der Einladung zu letzterer rechtzeitig so einzubringen, daß dieselben nach § 4, verbunden mit § 11 gehörig bekannt gemacht werden können.

§ 8.

Die Leitung in der Generalversammlung geschieht durch das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft oder einen von diesem ernannten Bevollmächtigten; wenn aber die Einberufung durch das Curatorium erfolgt ist, durch ein von letzterem zu bestimmendes Mitglied.

§ 9.

Das Curatorium vertritt die Mitglieder der Tilgungscasse in allen ihren Rechten und Interessen gegenüber der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft. Ihm liegt insbesondere ob:

1) die Prüfung der Rechnungen und Bilanzen, sowie der Bücher und Cassenbestände;
2) die Prüfung der Beschwerden der Verbandsmitglieder über die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft;

Tabelle zur Hy

Hierbei ist angenommen, daß der Minimalsatz der jährlichen
von 5 Thlr. jährlich möglich, sowie daß die Ein

3) die Ueberwachung der Anlegung des Tilgungsfonds, und
4) die Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen.

§ 10.

Das **Curatorium** besteht aus fünf Mitgliedern. Bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung wählt der Verwaltungsrath der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft die Mitglieder des Curatoriums aus der Zahl der Verbandsmitglieder. Später wird das Curatorium in jeder ordentlichen Generalversammlung auf zwei Jahre neu gewählt.

Das Curatorium ernennt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, deren Namen nach jeder Wahl öffentlich bekannt zu machen sind. Diese Bekanntmachung genügt zu ihrer Legitimation.

Der Vorsitzende ist berechtigt, je nach Bedürfniß Sitzungen anzuberaumen; jedoch ist derselbe verpflichtet, eine Sitzung anzuberaumen, wenn das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft es verlangt.

Das Curatorium ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 11.

Alle in den Statuten vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, Einladungen, Aufforderungen werden eine jede mindestens zwei Mal in der Leipziger Zeitung und außerdem in den verbreitetsten Organen oder den Regierungsblättern derjenigen Staaten, in welchen eine größere Anzahl von Mitgliedern der Tilgungscasse wohnen, bekannt gemacht.

Sie gelten aber auch durch die Einrückung in die Leipziger Zeitung als gehörig erlassen und sind unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich. Zwischen dem Tage der ersten Einrückung und einem in irgend einer Bekanntmachung etwa gestellten Termine müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

§ 12.

Alle Streitigkeiten zwischen der Verwaltung der Tilgungscasse und den Mitgliedern der letzteren, sowie zwischen diesen und der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft werden endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden, welches aus fünf unbetheiligten Männern besteht, von denen jede der beiden im Streite befindlichen Parteien je zwei zu wählen hat. Diese vier Schiedsrichter wählen einen fünften als Obmann und regeln ebensowohl das Verfahren, als sie in der Hauptsache Beschluß fassen.

§ 13.

Die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft und die Tilgungscasse (§ 1) sind beiderseits berechtigt, ihr Verhältniß zu einander nach vorausgegangener einjähriger, an den Termin 2. Januar jeden Jahres gebundener Kündigung zu lösen.

Es muß in diesem Falle längstens binnen drei Monaten eine Generalversammlung einberufen werden, welche darüber zu entscheiden hat, ob die Tilgungscasse als ein auf Gegenseitigkeit beruhender Verband, sei es mit eigener selbstständiger Verwaltung, fortbestehen, oder die letztere einer anderen Corporation übertragen werden, oder endlich die Tilgungscasse sich auflösen soll.

Die Auflösung tritt unter allen Umständen erst ein Jahr nach dem gefaßten Beschlusse ein.

Im Falle die Generalversammlung während der Dauer der Verbindung mit der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft die Auflösung der Tilgungsgenossenschaft beschließt, hat die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft alle Forderungen der Tilgungscasse, von denen die-

jenigen, welche der Tilgungscasse an einzelne Tilgungsgenossen zustehen, durch den Auflösungsbeschluß ohne Weiteres fällig werden, einzuziehen und die Liquidation des Geschäfts als Liquidationscommission, unter Zuziehung und Mitwirkung des Curatoriums, nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, insbesondere auch mit Beobachtung der Vorschriften in Art. 243 und 245 Abschnitt 2, 3, 4, zu besorgen.

Der Auflösungsbeschluß ist nach § 11 drei Mal bekannt zu machen.

Die Vertheilung der Aktiven unter die Mitglieder der Tilgenden darf erst nach Erledigung aller Verbindlichkeiten der Letzteren und nicht früher als ein Jahr nach der dritten Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses erfolgen. Dieselbe wird in Gemäßheit der Bestimmungen § 34 bewirkt.

Die Auszahlung geschieht in Dresden und an sonstigen von der Verwaltung zu bestimmenden Orten. Die unerhoben gebliebenen Antheile werden drei Monate nach der zur Auszahlung öffentlich bekannt gemachten Frist auf Kosten und Gefahr der Eigenthümer bei dem königl. Gerichtsamte im Bezirksgerichte zu Dresden deponirt.

§ 14.

Der Beitritt zur Tilgungscasse steht jedem städtischen und ländlichen Grundbesitzer frei. Als Eintrittsgebühr sind 10 Procent eines einjährigen Tilgebeitrags, jedoch nicht unter zwei Thaler und nicht über zwanzig Thaler, zu entrichten. Diese Gebühr bezieht die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft für sich als Aequivalent für die Verwaltung der Casse außer dem § 33 bestimmten Antheil am Nettogewinn; sie hat jedoch davon die Provisionen zu bestreiten, welche den bei der Sache etwa thätigen Agenturen gewährt werden. Es steht der Verwaltung frei, bei kurzen Tilgeperioden und hohen Beiträgen ein geringeres Eintrittsgeld zu vereinbaren resp. dem Nachbesitzer das Eintrittsgeld zu erlassen.

§ 15.

Die Tilgungscasse wird von den übrigen Geschäften der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft getrennt gehalten. Es werden besondere Bücher dafür angelegt, und Urkunden und Bestände werden unter der Etiquette der Tilgungscasse gesondert in Verwahrung genommen.

§ 16.

Die Tilgung erfolgt in der Art, daß während einer im Voraus bestimmten Reihe von Jahren alljährlich zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmter Tilgungsbeitrag eingezahlt wird, um damit eine oder mehrere speciell anzugebende hypothekarische Schulden abzustoßen, welche auf einem oder mehreren in der Beitrittserklärung bestimmt zu verzeichnenden Grundstücken lasten. Ueber letztere und die Höhe der zu tilgenden Summe und des jährlichen Tilgungsbeitrags hat sich jedes Mitglied beim Eintritt in die Tilgungscasse zu erklären. Dasselbe erhält hierüber einen Beitrittsschein ausgefertigt, welcher zugleich als Mitgliedslegitimation dient.

Wenn mehrere Hypotheken in ganzer Summe zur Tilgung angemeldet und der Tilgungsfond des betreffenden Tilgungsgenossen eine solche Höhe erreicht hat, daß eine der zu tilgenden Hypotheken aus seinem Guthaben abgestoßen werden kann, so kann er die Abzahlung dieser Hypothek beantragen, vorausgesetzt, daß der fernere Tilgungsbeitrag oder die weitere Tilgungsfrist entsprechend abgeändert werden.

§ 17.

Die von den Mitgliedern der Tilgungscasse eingezahlten Beträge werden denselben nebst davon erwachsenden Zinsen und Zinseszinsen unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 3 Procent gut geschrieben.

Die hieraus je nach Höhe und Zeitdauer des Beitrags erwachsenden Tilgungscapitalien sind aus der angehängten Tabelle zu ersehen.

Tabelle zur Hy

Hierbei ist angenommen, daß der Minimalsatz der jährlichen
von 5 Thlr. jährlich möglich), sowie daß die Ein

Außerdem aber vermehren sich die Tilgungsbeiträge noch durch die antheilig erwachsenden und gut zu schreibenden Gewinnüberschüsse (cfr. §§ 32 und 33), so daß die Tilgung noch vor Ablauf der festgestellten Tilgungsperiode vollendet werden kann. Sobald die Tilgungsperiode erfüllt, oder das Tilgungscapital durch die Einzahlungen, sowie Zinsen und Gewinngutschriften erreicht ist, hört die Verpflichtung zu ferneren Einzahlungen von Tilgebeiträgen auf.

§ 18.

Die Tilgebeiträge sind alljährlich am 1. Januar jeden Jahres zu entrichten. Es ist jedoch gestattet, dieselben auch in halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten einzuzahlen. In diesem Falle vermehrt sich der Tilgebeitrag um den Betrag der nachzuzahlenden viertel-, halb- oder dreivierteljährlichen Zinsen, zu 5 Procent berechnet. Wer daher, statt am 1. Januar 100 Thlr. einzuzahlen, am 1. Januar nur 25 Thlr. eingezahlt hat, hat am 1. April 25 Thlr. 28 Ngr. 2 Pf., am 1. Juli 25 Thlr. 18 Ngr. 8 Pf. und am 1. October 25 Thlr. 9 Ngr. 4 Pf. zu bezahlen.

§ 19.

Wer länger als 14 Tage, von der Einzahlungsfrist ab gerechnet, mit seinen Tilgebeiträgen in Abstand verbleibt, hat der Casse solche mit 5 Procent, vom Verfalltage an, zu verzinsen.

Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Tilgebeiträgen nebst Verzugszinsen ganz oder theilweise in Rückstand, so kann ihm die Mitgliedschaft gekündigt werden, welche hierauf mit Ablauf der nächsten 3 Monate, vom Tage der geschehenen Kündigung an, erlischt, insofern nicht innerhalb dieser Frist volle Nachzahlung der Beiträge und Verzugszinsen erfolgt. Es steht aber auch der Verwaltung frei, das Conto des Tilgenden offen zu halten, welches sodann vom Tage des Vollzugs an einen weiteren Zuwachs an Zinsen und Nettogewinnantheilen nicht erlangt.

§ 20.

Der niedrigste Tilgebeitrag, mit welchem sich ein Mitglied betheiligen kann, muß mindestens jährlich zehn Thaler betragen. Höhere Beiträge sind nach einer Steigerung von 5 zu 5 Thalern statthaft. Auch darf die Tilgung nicht so berechnet werden, daß sie einen Zeitraum von über 50 Jahre umfaßt.

§ 21.

Die Mitgliedschaft und damit die Verpflichtung zur Fortentrichtung von Tilgebeiträgen erlischt:

a) durch Veräußerung der nach § 16 angegebenen Grundstücke; es bleibt jedoch dem Besitznachfolger unbenommen, den Tilgungsfond des Vorbesitzers mit zu erkaufen und unter Erlegung der bestimmten Eintrittsgebühr (§ 14) in die Verbindlichkeiten seines Vorgängers einzutreten (§ 14);
b) durch den Tod; es bleibt jedoch den Erben unbenommen, unter Erlegung der Eintrittsgebühr (§ 14) in die Verbindlichkeiten des Erblassers einzutreten;
c) durch angemeldeten Austritt, wobei jedoch die Bedingung stattfindet, daß die Anmeldung mindestens 3 Monate vor dem Austrittstermine erfolgt sein muß;
d) durch Ausschließung, welche erfolgt, wenn der formelle Concurs zu dem Vermögen des betreffenden Mitglieds eröffnet wird, oder wenn die Verwaltung nach Ablauf der § 19 bemerkten Kündigungsfrist den Ausschluß verfügt;
e) durch Ablauf der Tilgungsperiode;
f) durch Erfüllung des Tilgungscapitals.

§ 22.

In den Erlöschungsfällen sub a, c, d, in § 21 hat das betreffende Mitglied, dafern es bereits fünf Jahre lang den festgestellten Tilgebeitrag bezahlt hat, einen Anspruch auf Rückerstattung seiner Einzahlungen nebst einfachen Zinsen davon, wie solche in § 17 bestimmt sind. Wenn aber in den erwähnten Fällen das Verhältniß sich löst, noch bevor das Mitglied fünf Jahre lang in der bestimmten Weise getilgt hat, werden nur die Einzahlungen ohne Zinsen zurückgezahlt.

Im Erlöschungsfalle unter b werden jederzeit die Einzahlungen nebst Zinsen und Zinseszinsen zurückgewährt. In den Fällen sub e und f erhält das betreffende Mitglied sein volles Guthaben gewährt, oder es wird ihm nach seiner Wahl die getilgte hypothekarische Belastung abgelöst. (Vgl. § 23.)

§ 23.

Diejenigen Mitglieder, welche bis zum Ablauf der Tilgungsperiode im Verbande mit der Tilgungscasse geblieben sind, sind berechtigt, zu verlangen, daß die Tilgungscasse die nach § 16 im Voraus zur Tilgung übernommene hypothekarische Belastung zur Ablösung bringe, daher die Kündigung übernehme und gegen löschungsfähige, den Mitgliedern zuzustellende Quittung des Gläubigers über die aus der Tilgungscasse abgezahlten, auf deren Grundstücken hypothekarisch versicherten Schulden Valuta gewähre. Diese Liberation setzt natürlich voraus, daß dieselben die Zinsen der abzustoßenden Capitalien bis zum Verfalltage pünktlich abgeführt haben, widrigenfalls die Tilgungscasse dadurch entlastet werden kann, daß den Säumigen ihr volles Guthaben herausgezahlt und ihnen die Abstoßung der hypothekarischen Belastung selbst überlassen wird.

§ 24.

Die Tilgungsconten werden für die Tilgenden unter fortlaufenden Nummern geführt und es wird Jedem alljährlich nach gezogener Bilanz auf Verlangen sein Conto abschriftlich mitgetheilt. Auch soll ihm, wenn er es wünscht, ein Tilgungsbuch, welches die Beiträge und Gutschriften nachweist, in die Hand gegeben werden.

Reclamationen gegen die Richtigkeit des Standes der Tilgungsconto's verjähren, gleichviel ob Jemand sein Conto eingesehen oder nicht, binnen Jahresfrist, von Aufstellung der Jahresbilanz an gerechnet.

§ 25.

Alle Guthaben an die Tilgungscasse, welche nach Beendigung der vereinbarten Tilgungsperiode zur Auszahlung zu gelangen haben, sind sofort, alle übrigen Guthaben drei Monate nach den betreffenden Endterminen zahlbar.

§ 26.

Der durch die geleisteten Tilgebeiträge und den Zinszuwachs gebildete Tilgungsfond dient an erster Stelle zu Abstoßung der zu tilgenden Hypotheken und wird, solange und insoweit die Bestände hierzu nicht in Anspruch genommen sind, vorzugsweise zu hypothekarischen Darlehnen an die Mitglieder der Tilgungscasse verwendet.

§ 27.

Jedes Mitglied ist berechtigt, aus dem Tilgungsfond ein Darlehn zur Abstoßung ihm gekündigter Hypotheken zu beanspruchen. Doch ist die Ausübung dieses Rechts dadurch bedingt:

a) daß es die Verbindlichkeiten gegen die Casse gehörig erfüllt hat;
b) daß die dasselbe betroffene Capitalkündigung nicht durch Säumniß in der Zinszahlung oder in anderen den Gläubigern gegenüber übernommenen Verpflichtungen veranlaßt ist;
c) daß die zu beleihende Hypothek an Capital und Zinsen bei der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft versichert wird;

Tabelle zur Hy

Hierbei ist angenommen, daß der Minimalsatz der jährlichen
von 5 Thlr. jährlich möglich, sowie daß die Ein

d) daß das betreffende Mitglied für die Anschaffung des G
Abwickelung der Sache außer den stipulirten Zinsen
der besonderen Vereinbarung vorbehaltene einmalige
an die Tilgungscasse gewährt;
e) daß das betreffende Mitglied bereits mindestens zwei J
Tilgebeiträge an die Casse eingezahlt hat.

§ 28.

Nächstdem kann ein Mitglied keinen höheren Credit beanspru
die Summe beträgt, welche es durch jährliche Tilgebeiträge inner
vorausbestimmten Tilgungsperiode anzusammeln, resp. zu tilgen
pflichtet hat.

Ausnahmen von dieser Regel können nur in besonderen Fä
unter der Bedingung, daß der Darlehnssuchende das ihm zu ge
Darlehn sofort ebenfalls wenigstens mit dem geringsten Tilgebe
tilgen beginnt, von der Verwaltung gestattet werden.

§ 29.

Uebersteigen die Gesuche um Gewährung von Hypothekendarl
vorhandenen disponibeln Cassenmittel, so werden die Gesuche, b
lässigkeit vorausgesetzt, nach der Reihe des Eingangs aus den zun
gehenden Einzahlungen befriedigt.

Diejenigen Bewerber, welche das höchste Zinsengebot machen
unter sonst gleichen Verhältnissen den Anspruch, auch außer der
folge der Anmeldungen berücksichtigt zu werden.

§ 30.

Der Zinsfuß für die aus dem Tilgungsfond zu gewährenden
beträgt mindestens vier Procent.

§ 31.

Die gewährten Darlehne sind in der Regel während der D
Mitgliedschaft bei richtiger Zinszahlung und, wenn sich der Werth
pfändeten Grundstücks nicht dergestalt mindert, daß es für das b
Darlehn keine genügende Sicherheit mehr darbietet, Seiten der b
den Casse unkündbar.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Darlehne nach
einer vierteljährlichen Frist ohne besondere Kündigung rückzahlbar.
der zu Auszahlungen nach §§ 22 und 23 erforderliche Bedarf die
der bei der Tilgungscasse flüssig zu machenden Gelder übersteig
kann den einzelnen Mitgliedern, welche aus der Tilgungscasse i
Betrag des Guthabens hinaus Credit genommen haben, der gewäh
dit verhältnißmäßig gemindert werden. Die betreffenden Mitglie
verbunden, nach vorgängiger schriftlicher Aufforderung den für sie
worfenen Theil des ihnen gewährten Darlehns binnen einer drei
lichen Frist an die Casse zu restituiren. Wer dieser Verbindlichk
pünktlich nachkommt, unterwirft sich der cassatorischen Clausel de
daß in diesem Falle der gesammte, nach Abzug des Guthabens verbl
Schuldbetrag zahl- und klagbar ist.

§ 32.

Der Bruttogewinn der Tilgungscasse besteht:
1) aus den Mehrzinsen, welche durch die Anlegung des Ti
fonds über den der Verzinsung der Tilgebeiträge zu Gru
legten Zinsfuß erzielt worden;
2) aus den Verzugszinsen für rückständige Tilgebeiträge;
3) aus dem Zinsgewinn, der in den § 22 gedachten Fällen erlang
4) aus der § 27 d gedachten Provision, und
5) aus sonstigen Einnahmen.

Kreisgerichte in
der Königlichen
Tempelburg ern
Der Gericht
Berlin ist in
und der Königl
Schievelbein als
Der Gerich
Behufs seines
waltung aus de
Der Kreisg
Stolp ist gestorl
Der bisheri
Ackerbesitzer Fr
wiederum zum
2. Stadtbezirk l
Schiedsmann fi
bezirk gewählt,
Im Rumm
a) für den
der Rittergutsbe
zum Schiedsma
Rittergutsbesitzer
zum Stellvertre
b) für den
der Lehrer Be
manne, der Le
Stellvertreter de
c) für den
der Rentier Kal
manne, der bish
denhauer dase
desselben
gewählt, bestätigt
Königliches Consistor
Der Pastor
Synode Belgar
Synode Rüger
Pfarramt einges
Königliches Provinzia
Die definit
Candidaten D

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 52. Cöslin, den 24. Dezember. 1868.

Erneuerung des Abonnements auf das Amtsblatt.

Die freiwilligen Abonnenten des Amtsblatts werden ersucht, das Abonnement für das Jahr 1869 bei den betreffenden Postbehörden noch vor Ablauf dieses Jahres zu bewirken.

Bei verspäteter Bestellung kann die Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern nur in so weit erfolgen, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- 2c. Behörden.

386) Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

387) An Stelle des unter No. 8 des Nachtrages vom 5. September d. J. zur Concession für die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden (siehe besondere Beilage zum diesjährigen Amtsblatte No. 51) erwähnten Regulativs über die Verwaltung einer Hypotheken-Tilgungs-Kasse sind die mit jenem Nachtrage abgedruckten Statuten vom 28. December 1867/6. Februar 1868 getreten und es ist der Geschäftsbetrieb dieser Hypotheken-Tilgungs-Kasse in Dresden in den Königl. Preußischen Staaten unter den der Hypotheken-Gesellschaft gestellten Bedingungen von den Herren Ressort-Ministern auf so lange gestattet worden, als die Verwaltung und Leitung der Geschäfte der Tilgungs-Kasse den statutenmäßigen Verwaltungs-Organen der Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft übertragen bleibt.

Cöslin, den 19. December 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

388) Unter den Schafen nachstehend bezeichneter Ortschaften sind die Pocken ausgebrochen, resp. sind den Lämmern die Pocken geimpft worden:

Im Fürstenthumer Kreise: Zeblin, Neuklenz, Lustebuhr, Roßnow, Trienke.
Im Rummelsburger Kreise: Starkow, Rohr und Vorwerk Stachswalde bei Gewiesen.
Im Schlawer Kreise: Vorwerk Kaunow bei Panknin,
Im Stolper Kreise: Sageritz, Klein-Podel.

Es ist deshalb für diese Ortschaften die Sperre für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Dagegen ist die Pockenkrankheit unter den Schafen in nachbezeichneten Ortschaften erloschen:

Im Bütower Kreise: Jässen und Dampener Muhle.
Im Belgarder Kreise: Arnhausen.
Im Fürstenthumer Kreise: Gr.-Jestin, Poppenhagen, Wisbuhr, Eckerndauß und Schäferei.
Im Dramburger Kreise: Zetzin.
Im Rummelsburger Kreise: Schwessin, Hammer, Klein-Reetz, Reddieß, Plötzig, Reinfeld R., Vorwerk Augustwalde bei Treten.
Im Schivelbeiner Kreise: Semerow, Technow, Bölzkow, Rützenhagen, Berkenow, Nelep, Simmatzig.
Im Schlawer Kreise: Schloß Pollnow, Fichthof und Vorwerk Birkenfelde bei Ziegnitz.
Im Stolper Kreise: Veddin, Granzin, Wundichow, Cosemühl, Vorwerk Augustwalde bei Budow und Vorwerk Neiderzin bei Reitz.

Es wird daher die Sperre dieser Ortschaft aufgehoben.

Cöslin, den 14. December 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

389) Pommersche Hypotheken-Actien-Bank.

Die Einlösung der am 1. Januar 1869 fälligen Zinscoupons unserer kündbaren und unkündbaren Hypothekenbriefe erfolgt von jetzt ab:

bei unserer hiesigen Hauptkasse,
„ Herrn Meyer Cohn in Berlin,
„ Herren Baum u. Liepmann in Danzig,
„ Herrn Stephan Lenheim in Gotha,
„ Herrn S. Frenkel in Nordhausen,
„ Herren A. u. F. Rahm Nachfolger in Stettin.

Den Zinscoupons ist ein Nummern-Verzeichniß beizufügen.

Cöslin, den 16. December 1868.

Die Haupt-Direction.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Die bisher von dem Beigeordneten, Kaufmann Zuchors in Leba versehenen polizeianwaltlichen Functionen für die zu den Gerichtsbezirken Leba und Ossecken gehörigen Ortschaften sind vom 1. Januar k. J. ab dem Bürgermeister Wodtke in Leba commissarisch übertragen worden.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Die erste Pfarrstelle in Usedom, mit welcher die Verwaltung der Superintendentur verbunden ist, kommt durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zum 1. April 1869 zur Erledigung.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

An dem Dom-Gymnasium zu Colberg ist die Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Hanncke als ordentlichen Lehrers genehmigt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß's Erben in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 53. Cöslin, den 31. Dezember. 1868.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- 2c. Behörden.

390) Vom 1. Januar 1869 ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Franken = 8⅛ Groschen in Anwendung kommen. Die Postanstalten reduciren demgemäß den vom Absender auf der Post-Anweisung in Schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thaler- resp. Gulden-Währung und nehmen den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Berlin, den 22. Dezember 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

391) Nachstehende Bekanntmachung, betreffend die 12. Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der heute, in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1869 fälligen Zinscoupons Ser. 3, No. 5 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Kreis-Kasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 6. Juni d. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 6. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. Dezember 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigefügt ist, als auch bei der Regierungs-Haupt-Kasse, bei den Königlichen Landraths-Aemtern, Kreis-Steuer-Kassen, Forst-Kassen und Domainen-Rent-Aemtern, sowie bei den Magisträten und Kämmerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 23. December 1868.

Königliche Regierung.

392) Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengöl.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Verkehrs mit Sprengöl (Nitroglycerin), unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 9. Juni 1866 und vom 18. Mai 1867, was folgt:

§. 1. Die in dieser Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts Anderes bestimmt worden, in gleicher Weise auch für methylisirtes Nitroglycerin und Dynamit.

§. 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 erforderliche, ausdrückliche, polizeiliche Genehmigung ertheilt ist. Die Befugniß dazu ist in keiner anderen gewerblichen Concession enthalten.

Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Versendung desselben ersehen läßt.

§. 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das Erforderliche vorzuschreiben ist. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchsstelle darf nur durch Tragen bewirkt werden.

Insbesondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§. 4. Die Versendung und der Transport des Sprengöls auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten.

Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§. 5. Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder aus starkem Glase mit höchstens ¼ Centner Inhalt verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstöpsel zu bewirken, welche bei methylisirtem Nitroglycerin mit einer Blasenumhüllung zu versehen sind.

Die Gefäße müssen mit einer korbartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieselguhr enthält, umgeben und mittelst Stroh, Heu u. dgl. in Holzkisten fest verpackt sein. Sägespähne, Werg, Zeugstücke oder Papierabfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden.

Die Holzkisten, deren Deckel nur lose befestigt werden darf, müssen mit der Aufschrift:

„Sprengöl, Vorsicht" versehen sein.

Das Gewicht einer solchen Kiste darf im Ganzen nicht mehr als 40 Pfund betragen.

Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen vorzunehmen und darf dabei kein offenes Feuer gehalten, noch Tabak geraucht werden.

§. 6. Der Führer eines jeden Sprengöltransports ist verpflichtet, den Ortspolizeibehörden, deren Bezirke passirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft desselben unter Angabe des einzuschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen und hat alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit außer den nachstehenden Vorschriften von ihnen etwa nöthig erachteten besonderen Weisungen Folge zu leisten.

§. 7. Behufs des Transports mittelst Landfuhrwerks müssen die das Sprengöl enthaltenden Holzkisten auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Scheuren nicht Statt finden kann. Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte: „Sprengöl, Vorsicht" trägt.

Es ist unstatthaft, Sprengöl mit andern Gütern auf denselben Wagen zusammen zu verladen.

§. 8. Im Uebrigen ist beim Landtransport Folgendes zu beachten:

a) Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders, als im Schritt passiren.
b) Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabackrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.
c) Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer von der Ortspolizeibehörde auf desfallsiges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.
d) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestens 1000 Schritt vor denselben zu halten, bis von der Ortspolizeibehörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist. Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn ein Umfahren desselben nach den Lokalverhältnissen nicht thunlich ist.

§. 9. Soll der Transport des Sprengöls auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 1000 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt sein.

Die Sprengölkisten sind mit einer Unterlage von Stroh fest zu verstauen, dürfen jedoch nicht in mehreren Lagen übereinander geschichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß das Sprengöl in einem besonders abgesperrten

Raume verladen sein.

Das Schiff muß mit einer schon von weitem bemerkbaren, stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift mit den Buchstaben Sp. bezeichnet ist.

§. 10. Im Uebrigen ist beim Transport von Sprengöl auf Schiffen Folgendes zu beachten:

a) Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Taback geraucht werden.

b) Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.

c) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist, wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Polizeibehörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken rc. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Polizeibehörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

d) In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden, sowie auf die Tageszeit, wo die Weiterbeförderung Statt finden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, insofern sie nicht nach §. 345 No. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Cöslin, den 21. December 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

393) In unsere Circular-Verfügung über das formelle Verfahren bei Entscheidung von Wegebaustreitigkeiten vom 16. Mai 1848 haben wir auch einzelne, das materielle Recht über Wegebauverbindlichkeiten berührende Punkte aufgenommen und namentlich bestimmt, daß der Ausdruck im §. 9 des pommerschen Wegereglements vom 25. Juni 1752:

„es wäre denn, daß ein Anderes rechtlich ausgemachet,"

bei der interimistischen polizeilichen Entscheidung nur auf rechtsbeständige deutliche Verträge und auf rechtskräftige Erkenntnisse, nicht aber auf den bisherigen faktischen Zustand — Observanz oder Herkommen — und auch nicht auf die Verjährung im juristischen Sinne zu beziehen sei, daß die Polizei-Behörde daher nur denjenigen zum Wegebau verpflichtet erklären könne, welcher durch das Provinzial-Gesetz — Wegereglement — oder durch Vertrag oder Erkenntniß dazu verpflichtet sei, daß demjenigen aber, welcher sich auf Observanz oder Verjährung berufe, überlassen bleiben müsse, seinen Ansprüchen im gerichtlichen Wege gegen den vermeintlich Verpflichteten Anerkennung zu verschaffen. Dieser Grundsatz ist jedoch seit einer Reihe von Jahren in den Entscheidungen des Königlichen Ministeriums verworfen worden, indem nach diesen Entscheidungen, sofern es ohne weitläufige Erörterungen klar zu stellen gewesen, auch auf Herkommen und Verjährung Rücksicht genommen worden ist. Unter Aufhebung der diesfälligen Bestimmung unserer Circular-Verfügung vom 16. Mai 1848 weisen wir daher die Herren Landräthe, die Domainen-Rent-Aemter und die Rentamts-Polizei-Verwaltungen an, fortan bei Entscheidungen über streitige Wegebau-Verpflichtungen auch, wie dies in letzter Zeit meistens schon geschehen ist, auf Herkommen und Verjährung in dem bezeichneten Maaße Rücksicht zu nehmen, soweit es sich nach unserer Circular-Verfügung vom 8. Juni cr. um einen eigentlichen Wegebaustreit handelt. Dagegen ist in solchen Fällen, wo die Wegebaulast nach der letztgedachten Verfügung als Communallast anzusehen ist, auf Herkommen und Verjährung nur soweit Rücksicht zu nehmen, als dies bei den Entscheidungen über die Verpflichtung zu Gemeinde-Abgaben und Leistungen überhaupt gesetzlich zulässig ist.

Auch bestimmen wir zugleich, unter Aufhebung der entgegenstehenden Anordnung unserer Circular-Verfügung vom 16. Mai 1848, daß über streitige Wegebauverpflichtungen nach Vorschrift des Wegereglements allein die Herren Landräthe in erster Instanz zu entscheiden haben.

Hiernach haben sich die Herren Landräthe und Rentbeamten fortan genau zu achten.

Cöslin, den 30. Dezember 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Circular-Verfügung, durch welche die Vorschriften zu No. 1 und No. 7 der im Amtsblatte von 1848, Seite 149 folg. veröffentlichten Circular-Verfügung vom 16. Mai 1848 abgeändert worden sind, wird hierdurch nachträglich ebenfalls zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Zugleich wird auf die im Amtsblatte von 1850, Seite 107 veröffentlichte Circular-Verfügung vom 13. April 1850 mit Beziehung auf No. 5 der Circular-Verfügung vom 16. Mai 1848 hingewiesen.

Cöslin, den 16. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

394) Die Parochie Bartin ist von der Synode Rummelsburg abgetrennt und der Synode Schlawe zugelegt worden.

Cöslin, den 16. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

395) Die Parochieen Lottin und Soltnitz sind in den Verband der Synode Ratzebuhr und die Parochieen Coprieben, Teschendorf und Wutzig in den Verband der Synode Tempelburg übergegangen.

Cöslin, den 19. December 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

396) Der Communallandtag der Neumark hat

unterm 21. November d. Js. beschlossen, den mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. Januar d. Js. genehmigten Tarif für die Erhebung der Neumärkischen Kriegsschuldensteuer, wie solcher schon für das Jahr 1868 zur Anwendung gekommen, auch für den Rest der fünften Amortisations-Periode, nämlich für die Jahre 1869 bis einschließlich 1872, beizubehalten. Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. Februar cr., durch welche dieser Tarif publicirt worden ist, bringen wir dies zur allgemeinen Kenntniß.

Cöslin, den 19. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

397) Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 47sten Serien-Ziehung des Kurhessischen, beim Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

8. 132. 320. 389. 511. 534. 584. 672. 799. 881. 1131. 1146. 1325. 1468. 1479. 1495. 1562. 1754. 1755. 2219. 2435. 2623. 2867. 3085. 3100. 3272. 3281. 3531. 3561. 3607. 3625. 3639. 3813. 3897. 3974. 4273. 4332. 4436. 4523. 4550. 4718. 4745. 4917. 5319. 5415. 5457. 5552. 5860. 6021. 6330.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 1. December 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium.

von Hardenberg.

398) Mit höherer Genehmigung soll vom 1. Januar 1869 ab, noch ferner versuchsweise, für diejenigen gewöhnlichen Briefe, welche nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke derselben Postanstalt — wo sie eingeliefert worden — gerichtet sind, im Regierungsbezirke Cöslin statt des Satzes von 1 Sgr., der Satz von ½ Sgr. in Anwendung kommen.

Für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen und frankirt werden, wird der Satz von ⅓ Sgr. durchgeführt.

Von demselben Termine ab ist, ebenfalls mit höherer Genehmigung, im Regierungsbezirke Cöslin die Annahme von Postanweisungen, von Packeten ohne Werthsdeclaration, von Sendungen mit declarirtem Werthe und von Postvorschußsendungen an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt in gleichem Umfange weiter gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht. Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt sind folgende:

1) Für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten von dem Landbriefträger mit überbracht wird 2 Sgr.; Postanweisungen müssen stets frankirt werden.
2) Für Packete ohne Werthsdeclaration,
3) „ Sendungen mit Werthsdeclaration,
4) „ Postvorschußsendungen,

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttarwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. 6 der Anlage des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief beziehungsweise den Schein oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Cöslin, den 22. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Director. Mießner.

399) Pommersche Hypotheken-Actien-Bank.

Die Einlösung der am 1. Januar 1869 fälligen Zinscoupons unserer kündbaren und unkündbaren Hypothekenbriefe erfolgt von jetzt ab:

bei unserer hiesigen Hauptkasse,
„ Herrn Meyer Cohn in Berlin,
„ Herren Baum u. Liepmann in Danzig,
„ Herrn Stephan Lenheim in Gotha,
„ Herrn S. Frenkel in Nordhausen,
„ Herren A. u. F. Rahm Nachfolger in Stettin.

Den Zinscoupons ist ein Nummern-Verzeichniß beizufügen.

Cöslin, den 16. December 1868.

Die Haupt-Direction.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Der Regierungs-Secretair Schmidt ist verstorben.

Ernannt sind:

Der Regierungs-Secretariats-Assisten Lamprecht, zur Zeit als Hülfsarbeiter im Büreau des Königlichen Ministerii des Innern beschäftigt zum Regierungs-Secretair.

Der Regierungs-Militair-Anwärter [illegible] zum Regierungs-Secretariats-Assistenten

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei [illegible] Erben in Cöslin.

Ver...

der am 6. Juni 1868 gezogenen, durch die ...
Staatsschulden von demselben Tage zur ...
Schul...

der fünfprocentigen St...

(Elfte Verloosung.) Abzuliefern mit ...

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 410 bis 414. ...
bis 2054. 2357 bis 2361. 3254 bis ...
6439 bis 6443. 7947 bis 7950. 79...

Lit. B. à **500** Rthlr. № 734 bis 743. 12...
bis 4623. 4976 bis 4985. 7148 bis ...
bis 14166. 14693 bis 14702. 1855...

Lit. C. à **200** Rthlr. № 2601 bis 2625. ...
17507 bis 17531. 19107 bis 19131 ...
21306.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 6851 bis 6900. ...

Lit. E. à **50** Rthlr. № 5101 bis 5200. 1...

Ver...

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher ...

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	...
				1. Staats-Anl...		
				Lit. A		
				853. 54.	12	56...
				Lit. B...		
		645.	10	1964.	12	32...
				Lit. ...		
622.	10	1734.	13	6497.	12	65...
1501.	12	3603.	13			
				Lit. ...		
1771. 79. . . .	13	2808. 17. 18.		5347.	11	82...
1800.	13	19. 48. 49. . .	12	6514. 53. . . .	10	

2. Staats-Anleil...

(Wegen der in der 10. Verloosung gezogenen Schu...

Lit. A...

149. 68. . . . . | 91657 | 91787 | 9133...

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummer der Schuldve... schreibung...
(Wegen der in der 11...		
149.	9	1416 bis 20...
657.	2	1825. 26. .
787.	9	
1342. 43. . . .	10	3754 bis 57.
2438.	9	4644. 45. 5...
3093. 95 bis		52. . . . .
97.	10	5399. . . .
2781. 83 bis 86.		3061. 63.
88. 89. 94. 96		73. 74. . .
bis 99.	10	3534. 36.
3052 bis 56. 60.	10	41 bis 43.
751. 64. 69. 85.		1582. 84 bis
88.	9	98. 99. . .
1552. 59. 60.		12352. 70. .
62. 67 bis 74.		13051 bis
77. 78. 80. 81.	10	57 bis 59.
1972.	8	4120. 21. 23
2373. 84. 95. .	9	25. 27. 30.
2564. 78. . . .	8	34 bis 36.
4101 bis 4. 6.		bis 40. 42. 4...
12. 13. 15. 18.	10	51. 57. 65.

2. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (5 %).

(… Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 6. Juni 1868.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

…n	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
. . .	10	3106.	10	3441.	10	5112.	10	5978. 80. 81.	10	7007.	10
. . .	10	3310.	9	4865 bis 67.	10	5383. 84.	9	6544.	10	8171. 72.	10

Lit. B. à 500 Rthlr.

60.	10	5404.	10	8082. 84. 85.		9295. 96.	10	13015.	9	18011.	9
bis		5530.	9	89.	10	10354.	5	13194. 99.	9	19278. 79	9
. .	10	7614 bis 16. 18.		8610 bis 14.	8	12801. 5 bis 7.	10	14596. 98.	10	19892. 93.	10
. .	10	21.	10	9290. 92. 93.	10						

Lit. C. à 200 Rthlr.

70.		6392.	5	17143. 48 bis		17455. 56.	10	22033. 35. 36.		23894.	9
. .	10	6656. 73.	9	51. 53.	10	18017. 19. 26		38 bis 41.	10	25235 bis 38.	
38.		14026.	4	17434. 38. 43.		bis 28. 30.	9	22311. 17. 21.		41. 43. 57. 58.	10
50 . .	10	17135. 37. 41.	10	44. 48 bis 53.	10	21913. 21.	9	23. 24. 27. 31.	10		

Lit. D. à 100 Rthlr.

86.		13063. 65. 67 bis		13100.	10	13438 bis 40. 46.		15369 bis 75. 77.		16411. 16. 33.	
. .	10	70. 74. 75. 77.		13401. 4 bis 6.		48. 50.	10	82. 83. 87. 89		49.	9
. .	9	78. 81. 83 bis		10. 13. 14. 18		14162.	8	bis 91. 93. 95		17653 bis 57.	8
53.		85. 87 bis 90.		bis 21. 23 bis		15351. 54 bis		bis 97. 99.	10	25158. 70.	9
62.	10	97.	10	28. 32. 33. 36.	10	57. 60. 66. 67.	10	15400.	10		

Lit. E. à 50 Rthlr.

bis		4168. 69. 72.		7015. 18. 19. 23.		7068 bis 71. 73.		13401 bis 3. 5		14809. 84. 97.	9
31.		77. 86. 90. 94		25. 27. 28. 33.		74. 79. 80. 86.		bis 8. 10. 13.		14900.	9
38		bis 97. 99.	10	36. 38. 39. 41.		88. 90. 94. 95.		18 bis 27. 33		16048 bis 50.	
7 bis		5012. 15. 58.	7	44. 46. 53 bis		98. 99.	10	bis 38.	10	91. 92.	6
66.	10	7004. 8. 13. 14.	10	55. 59. 62. 64.	10	7100.	10				

Berlin, den 9. Dezember 1868.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Liste d.

welche auf die am 16. September 1867 gezogenen 22 Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, nämlich Serie 43. 166. 258. 265. 269. 278. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473., in der am 15. unehung gefallen sind.

№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Pr mie Th	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.
4219	115	25743	120	26874	115	42791	115	60977	1229	500	142227	90000
26	115	65	120	83	115	52911	500	78	1 32	115	29	115
29	120	66	115	89	120	13	120	82	1 49	120	30	120
40	120	69	115	90	120	28	120	87	1 53	115	34	120
42	115	76	115	28107	500	30	150	91	1 59	150	44	150
43	150	79	400	16	115	42	120	98	1 66	115	52	150
48	120	84	120	17	120	49	120	99	1 73	} 225	53	150
52	115	90	120	26	120	50	115	62401	1 78	115	55	115
60	150	91	150	35	115	52	120	12	1 87	115	64	150
66	115	97	225	39	150	60	150	13	100 88	120	79	150
68	115	26420	115	46	115	63	150	33	1 95	115	87	115
84	150	21	120	47	120	74	150	35	1 10	150	92	150
96	115	23	120	71	1000	81	115	50	1 20	150	99	150
16502	115	26	120	87	150	87	150	52	1 21	115	147201	115
14	115	32	120	94	120	93	120	63	1 32	120	15	115
19	115	45	120	200	120	60905	120	70	1 33	115	22	150
62	150	79	120	42522	115	6	120	83	1 38	115	32	120
71	400	26806	120	38	120	16	150	85	1 42	120	39	150
74	120	10	120	51	115	18	120	87	1 52	120	40	150
76	150	14	150	77	120	19	120	89	1 59	25000	47	115
79	120	25	150	79	115	30	150	98	1 60	150	52	115
83	150	33	150	81	115	31	115	76004	1 74	115	54	120
98	115	43	115	83	150	34	1000	7	1 80	150	57	150
99	120	44	150	42710	115	44	150	10	1 88	115	61	120
25707	150	48	120	25	150	52	150	17	90	120	65	115
12	150	54	120	28	120	57	150	22	1 11	120	73	115
14	120	57	150	43	115	59	150	36	10 15	150	78	120
15	150	60	120	55	120	63	150	37	1 17	115	94	115
17	150	61	120	65	150	68	120	39	1 19	150	95	120
41	120	66	150	69	120	70	120	52	1 26	115	97	115

Die übrigen 1900 Nummern, welche zu obigen Serien zalern gezogen worden.

Sämmtliche Schuldverschreibungen sind mit den Zins-Coxern.

Berlin,

Hauptverwaltu

v. Wedel

Die umstehenden

Die umstehenden Prämien werden laut de 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Ka en von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. geltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu Nr. 5 bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1867 ab nebst Talons, ausgezahlt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden Coupo

Die Erhebung der Prämien kann auch be er in Wiesbaden, — sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatska pkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen ne dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorle 1. April d. J. ab gegen Quittungen, welche den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgun

Die Besitzer von Schuldverschreibungen au und zwar aus

Serie 1279. 1328. (1. Verloosung

Serie 1402. (8. Verloosung für 18

Serie 74. 96. 136. 148. 299. 312 9. 1406. (9. Verloosung für 1864),

Serie 44. 134. 165. 195. 205. 36 8. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. loosung für 1865),

Serie 70. 298. 338. 354. 429. 46 1178. 1246. 1267. 1310. 1337. (11. Verloosung für 1866),

Serie 16. 22. 59. 88. 114. 214. 3 66. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1044. 1082. 1087 1481. (12. Verloosung für 1867),

werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an d

Hauptv

b

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.